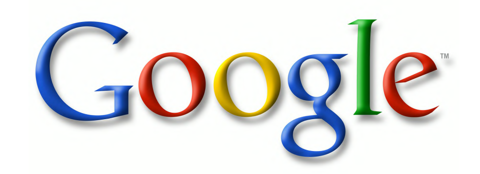
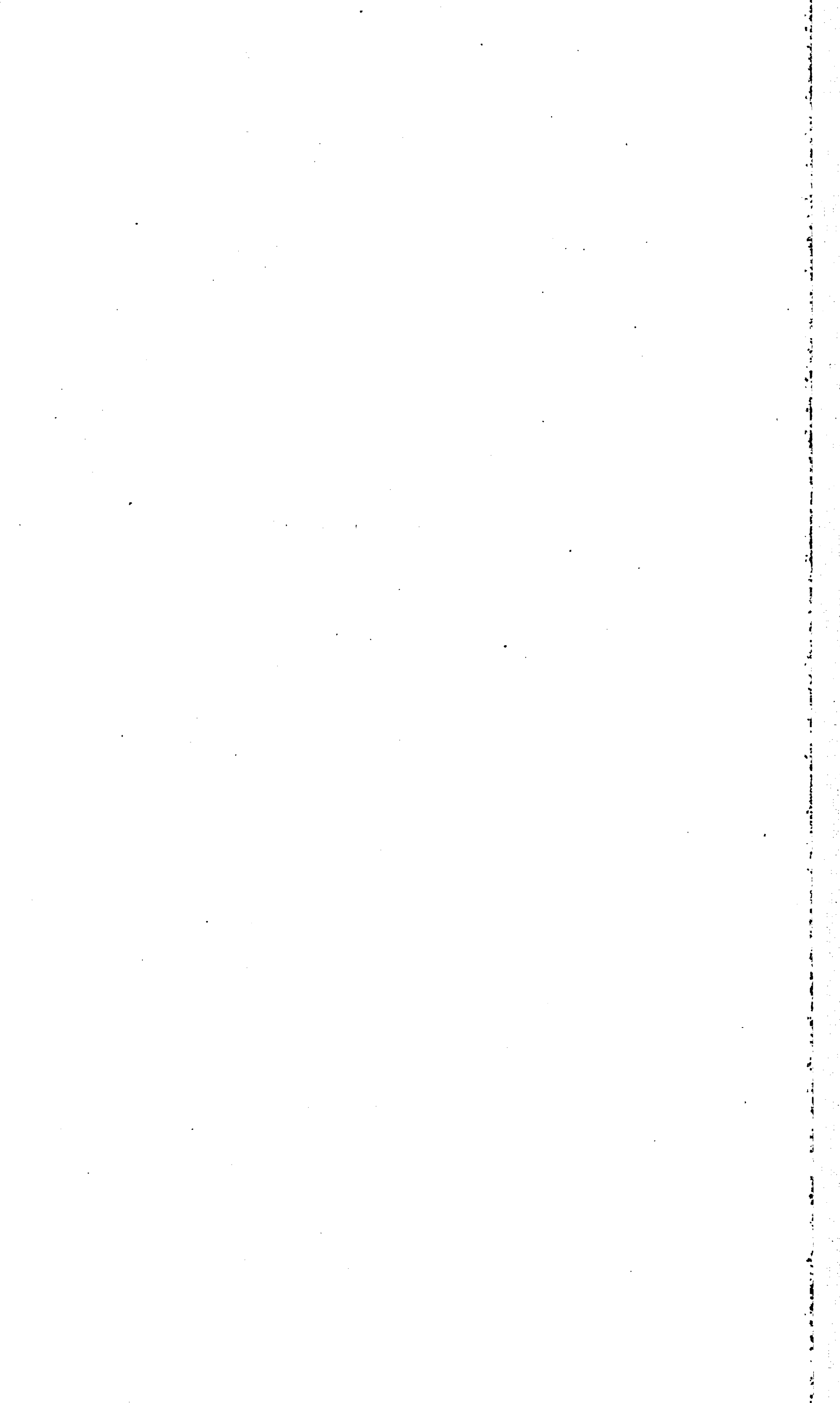
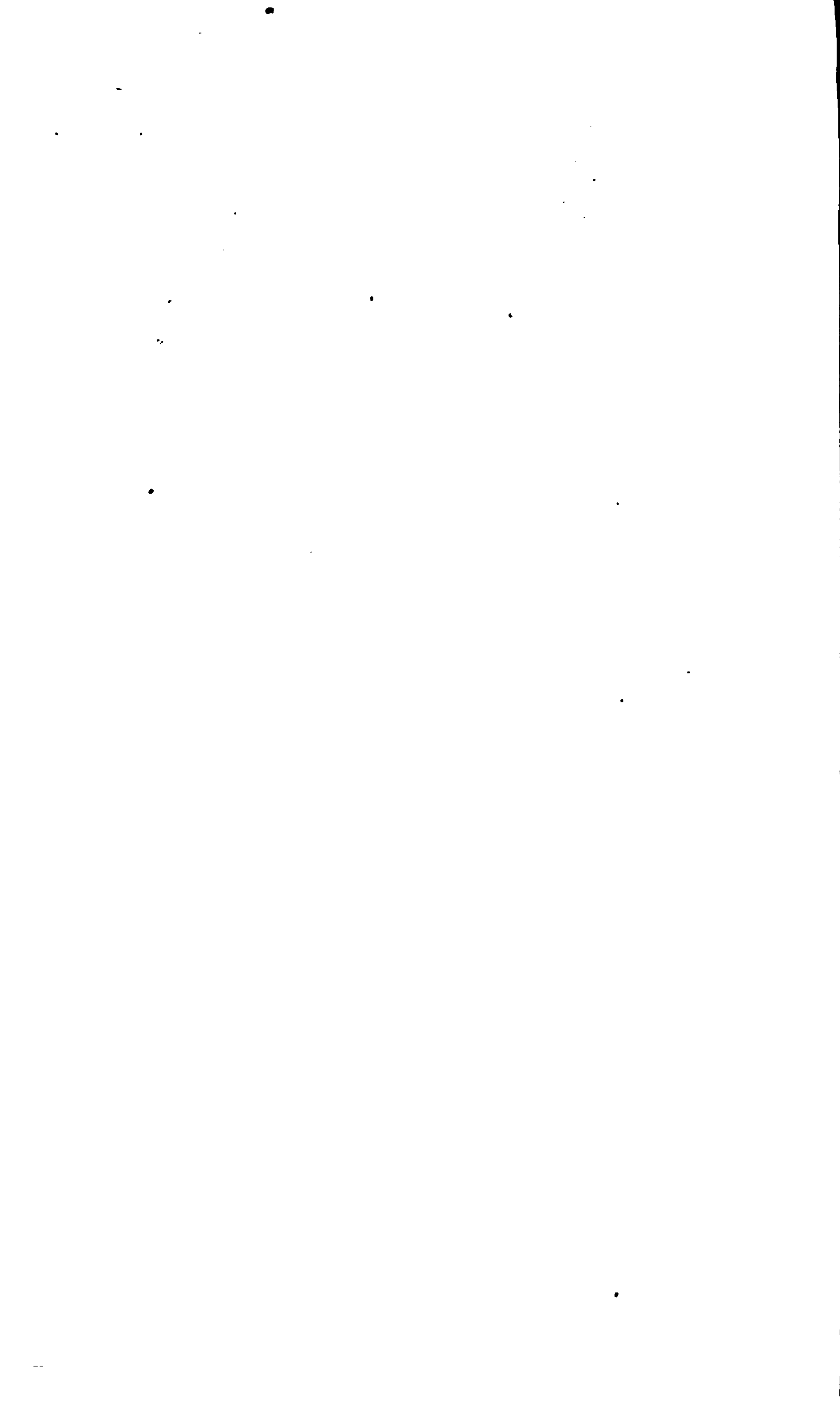












PUBLICATIONEN

AUS DEN

K. PREUSSISCHEN STAATSARCHIVEN.

SIEBENUNDSIEBZIGSTER BAND.

VERANLASST UND UNTERSTÜTZT



DURCH DIE K. ARCHIV-VERWALTUNG.

LEIPZIG

VERLAG VON S. HIRZEL

1902.

PREUSSEN

UND

DIE KATHOLISCHE KIRCHE

SEIT 1640.

NACH DEN ACTEN DES GEHEIMEN STAATSARCHIVES

VON

HERMAN GRANIER.

NEUNTER THEIL.

VON 1803 BIS 1807.

VERANLASST UND UNTERSTÜTZT



DURCH DIE K. ARCHIV-VERWALTUNG.

LEIPZIG

VERLAG VON S. HIRZEL

1902.



Inhalt.



615. Bericht des Reichstags-Gesandten Graf Goertz. Regensburg 1803 Juli 1. — 1803 Juli 1

R. XI. Rom. Ausfertigung.

Ansicht des Kur-Erzkanzlers, dass in Regensburg über preussische katholische Angelegenheiten n i c h t *verhandelt werden dürfe.*

... Glaubt »zum voraus versichern zu können, dass wenigstens der Herr Chur-Erzkanzler die Ueberzeugung hat, dass die geistlichen Angelegenheiten E. K. M. katholischen Unterthanen in allen Dero Staaten ohne Ausnahme, sowohl in dem Königreich, dem souverainen Herzogthum, und allen alten und neuen teutschen Provinzen mit Innbegriff der Entschädigungs-Lande, ganz frey der Allerhöchsten Einrichtung überlassen sind und demnach hier darüber nicht tractirt oder verhandelt werden könne; — dass auch ermeldter Herr Erzkanzler es sich zur Pflicht zu machen scheint und die aufrichtige Absicht heget, dass bei einer solchen Unterhandlung mit dem römischen Hof nicht allein denen übrigen protestantischen, sondern auch selbst denen katholischen Reichs-Ständen keine ihrer Reichs-Verfassungsmässigen Rechte entzogen oder geschmälert werden mögen; — und dass vorzüglich um dieses zu vermeiden, derselbe es wesentlich geglaubt hat, die von dem römischen Hof mit dem Kaiserlichen zu Wien angefangene Unterhandlungen von da weg und hierher zu ziehen. Bei denen durch die vorzüglich in dem Südlichen Teutschland geschehenen grosen Veränderungen der Dioecesan-Verfassung scheint derselbe die Ueberzeugung zu haben, dass nach den Grundsätzen der katholischen Kirche eine neue Uebereinkunft und Einrichtung erforderlich sey.«

---

616. Gutachten der Gesetz-Kommission (an den Grosskanzler v. Goldbeck). Berlin 1803 Juli 2. — Juli 2

R. 89. 32. D. Abschrift. Anlage zu dem Immediat-Berichte vom 21./29. März 1804.[1]

Die Umwandlung des geistlichen Natural-Feldzehnts in einen Geldzehnt in den ehemals polnischen Provinzen; in die bestehende Verfassung dürfe nicht eingegriffen werden, die eventuelle Umwandlung sei durch einen Kommissar der Kriegs- und Domänen-Kammer zu beaufsichtigen.[2]

»E. K. M. haben ... Abschrift eines Berichts der Kammer zu Kalisch über die derselben schädlich scheinende Verwandlung der von adlichen

1) No. 695. 2) Cfr. No. 618.

1802 Juli 2

Grundstücken in Südpreussen an die katholische Geistlichkeit abzureichenden Natural-Feldzehnten in Geldzehnten uns mit dem Befehl zuzufertigen geruht:

über die Bedenken des erwähnten Collegii und über die von demselben dagegen gemachten Vorschläge unser pflichtmässiges Gutachten abzustatten.

Diesem gemäss bemerken wir zuvörderst, dass aus der für das ehemalige Pohlen erlassenen Bulle des Papsts Urban VIII. vom Jahre 1634, welche im Jahre 1635 von dem Reichstage angenommen und deren Inhalt durch mehrere nachherige Reichstags-Schlüsse und besonders in neueren Zeiten durch die Constitution[en] von den Jahren 1768 und 1775 in vim legis bestätigt worden ist, nicht nur die adlichen Gutsherrschaften, sondern auch deren Untertanen und andere Ackerbesitzer in adlichen Dörfern das Recht erworben haben, die Verwandlung der der Geistlichkeit schuldigen Natural-Feldzehnten in Geldzehnten zu verlangen. Daher wurden, wenn keine gütliche Vereinigung über das Geld-Aequivalent mit dem Propste stattfindet, die bischöflichen Commissarien in der Constitution von 1635 ausdrücklich angewiesen, bei dessen Bestimmung auf die Lasten der armen Leute Rücksicht zu nehmen,

Ostrowski, Civ. Recht nach der Bröckerschen Uebersetzung pag. 259,

und es geschieht in der Bulle selbst um deswillen nur des Adels, nicht aber auch der Untertanen Erwähnung, weil diese in solchen Angelegenheiten von den adlichen Grund-Eigentümern vertreten wurden. Es lässt sich also keineswegs mit der Kammer zu Kalisch gradehin annehmen, dass jenes Gesetz blos den adlichen Gutsbesitzern zum Vorteil gereicht und lediglich in der damaligen Aristokratie und in der Uebermacht des polnischen Adels seinen Grund gehabt hat. Auch erhält diese Vermutung dadurch wenig Unterstützung, dass die Bulle durch einen Gesandten der Republik bei dem Papste ausgewürkt worden ist, da die Gesandten von dem Könige mit Beistimmung seines Raths, welcher zum Teil aus Geistlichen bestand, ihre Aufträge erhielten, und diese dem nächsten Reichstage, an welchem die hohe Geistlichkeit ebenfalls Anteil nahm, vorgelegt werden mussten,

Lengnich, jus publ. regni Polon. Lib. 2. c. 12. § 14. pag. 391.

Dass diese hohe Geistlichkeit ausser ihrer Verpflichtung, für das Beste ihrer Untertanen zu sorgen, kein eigenes Interesse bei den Zehnten gehabt hat, ist ebenfalls unrichtig. Auch die Bischöfe hatten Zehnten zu geniessen und es enthält die Urbansche Bulle von 1634 eine besondere Vorschrift, wie es alsdenn, wenn ein Bischof einen Zehnten von einem adlichen zu fordern hat, mit Bestimmung des Geld-Aequivalents gehalten werden soll.

Cfr. diese Bulle in der Trębickischen Samml. polnischer Constitutionen Tom. I. pag. 219.

Besonders gehörten die Zehnten von neu angelegten ganzen Colonien nicht

den Propsten, sondern es waren dieselben durch die Bulle des Papstes Leo X. vom Jahre 1515 der bischöflichen Tafel beigelegt worden. 1803 Juli 2

Ostrowski l. c. p. 263.

Ferner verdient das Zehntrecht der Geistlichen, wenn man auf dessen Ursprung und auf die Nachteile, die daraus für die Landes-Kultur entstehen müssen, Rücksicht nimmt, überhaupt keine Begünstigung. Der Vorwand, dass der zehnte Teil aller Früchte Gott gehöre, muste dieses Recht begründen, und der Zehntpflichtige fand darin keine Aufmunterung zum Fleisse, um dadurch seinem Akker mehr Früchte, als derselbe sonst getragen hätte, abzugewinnen, vielmehr muste der Gedanke, dass er diesen grössern Gewinn mit dem dabei unthätigen Geistlichen teilen und für denselben arbeiten sollte, ihn davon zurückhalten. Unter diesen Umständen war es dem Adel in Pohlen wohl nicht zu verdenken, dass er auf Mittel dachte, sich und seinen Untersassen diese Last nach Möglichkeit zu erleichtern, und dieses geschah durch die bei dem Papste Urban VIII. ausgewirkte Bulle, welche den Zehntpflichtigen das Recht gab, auch bei dem Widerspruch der Pröpste auf die Verwandlung des bisherigen Natural-Zehntens in eine verhältnismässige jährliche Geldabgabe zu dringen. Mit dieser landesgesetzlichen Verfassung kann der Staat, ohne sich eines Eingrifs in fremde Privat-Rechte schuldig zu machen, keine Veränderungen vornehmen, und dieses würde geschehen, wenn man den Zehntpflichtigen, statt der Verwandlung des bisherigen Feldzehnten in einen Geldzehnten, wozu die polnischen Gesetze sie berechtigten, die Verwandlung des Garbenzehnten in einen Sackzehnten durch ein neues Gesetz aufdringen wollte, und wir halten daher dafür, dass es vielmehr bei der alten Verfassung gelassen werden muss. Insoweit Klostergeistliche den Zehnten erheben, hat dieses kein Bedenken; insoweit aber von Pröpsten oder Parochis die Rede ist, tritt freilich die Schwierigkeit ein, dass mit der Zeit und bei mehrerem Steigen der Lebensbedürfnisse in ihrem Preise das auf Geld gesetzte Einkommen der Prediger zu geringe werden kann. Indessen wird der Staat gegen diese Zeit durch Verminderung der Kloster-Geistlichen wohl Gelegenheit finden, die Lehrer der Kirche zu verbessern. Wenigstens kann diese Besorgnis die Aufhebung eines alten, zum Vorteil der Zehntpflichtigen gereichenden Gesetzes nicht rechtfertigen, sondern nur einen Grund abgeben, in vorkommenden Fällen die Zehntpflichtigen zur Verwandlung des Garbenzehnten in einen Sackzehnten in Güte zu vermögen.

Was hiernächst das Verfahren bei Regulirung solcher Decem-Angelegenheiten betrift, so gehörte diese Regulirung zu polnischen Zeiten nach der vorherangeführten Bulle des Papstes Urban VIII. lediglich für die obere Geistliche Behörde; es leidet indessen keinen Zweifel, dass nach der jetzigen Verfassung die competente p. Kammer, der nach dem Reglement vom 15. December 1795 § 4[1])

1) Band VII, No. 292.

1803 Juli 2 die Oberaufsicht über das Vermögen der Kirchen und Geistlichen gebürt, vornemlich mitwirken muss,

Edicten-Samml. de 1795. pag. 2706,

und wir bringen teils über den Gegenstand selbst, teils über die Art seiner Behandlung folgendes in . . . Vorschlag:

1. Die Zehntpflichtigen haben, wie bisher, das Recht, die Aufhebung des Natural-Feldzehntens und dessen Verwandlung in einen Geldzehnten zu verlangen, jedoch werden sich die Behörden angelegen sein lassen, wenn auf die Aufhebung eines bisherigen Feldzehntens angetragen wird und derselbe zum Unterhalt eines Parochi und Kirchenlehrers bestimmt ist, die Verwandlung dieses Zehnten in einen Sackzehnten bei den Zehntpflichtigen in Güte zu vermitteln.

2. Der Propst kann für seine Person sich mit den Zehntpflichtigen auf einen Geld- oder Sackzehnten vergleichen, es ist aber dieser Vertrag nur für ihn und nicht für seinen Nachfolger im Amte verbindlich.

3. Soll der Natural-Zehnte auf immer aufgehoben werden, so kann solches nicht anders, als mit Approbation der p. Kammer, die den competenten Decan darüber mit seinem Gutachten vernehmen wird, geschehen. Auch muss der Förmlichkeit wegen die Genehmigung des Bischofs, die derselbe jedoch nach der Urbanschen Bulle nicht versagen darf, noch hinzutreten.

4. Findet die Kammer, ohne eine nähere Untersuchung, die Approbation zu erteilen bedenklich, oder wird eine solche Untersuchung, weil sich die Parteien nicht einigen können, nothwendig, so ernennt die p. Kammer hiezu einen weltlichen Commissarium, dem jedoch der competente Decan als Geistlicher Concommissarius zugeordnet werden muss.

5. Durch diese Commissarien muss der wahre Ertrag des zeitherigen Feldzehnten aus Ueberlassungs-Contracten p. oder, wo dergleichen nicht vorhanden sind, nach ökonomischen Grundsätzen ausgemittelt, und hiernach das an die Stelle des Feldzehnten tretende Aequivalent arbitrirt werden.

6. Findet der Zehntpflichtige das Resultat dieser Untersuchung für sich nicht vorteilhaft, so steht ihm frei, von der Verwandlung des Feldzehntens in einen Geldzehnten zurückzutreten, wogegen der Geistliche sich diese Verwandlung, wenn nur der Zehntpflichtige damit zufrieden ist, gefallen lassen muss.

Uebrigens glauben wir, dass der nötigen Legalität wegen der weltliche Commissarius allemal eine Justiz-Person sein muss, dem alsdenn ein Oekonomieverständiger zu Hülfe gegeben werden kann.

Wir stellen indessen alles E. K. M. höherer Prüfung und weitern Entschliessung lediglich anheim.«

Juli 2 Cabinets-Ordre an Massow s. unter dem 9. Juni 1803, No. 609.

Juli 7 Cabinets-Ordre an Schulenburg s. unter dem 18. April 1803, No. 576.

---

617. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt. Rom 1803 Juli 9.

1803 Juli 9

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Die Uebernahme der Residentengeschäfte für Fulda und Hessen-Darmstadt wird seinen preussischen Diensteifer nicht beeinträchtigen.[1] *Aufschub der Sendung des päpstlichen Nuntius nach Regensburg wegen Schwierigkeiten mit Wien und wegen der Dioecesangrenzen.*

»Je viens de recevoir le . . . rescript du 4 du mois passé, par lequel V. M. daigne me faire savoir que le Prince d'Orange et de Fulda et le Prince de Hesse-Darmstadt Lui ont demandé la permission de me charger des affaires qu'ils pourront avoir à traiter avec la Cour de Rome, relatives aux provinces récemment passées sous leur domination, et qu'Elle m'a fait la grâce d'acquiescer à cette demande. La confiance de ces deux Princes ne pouvant m'être qu'extrêmement flatteuse, J'ose porter aux pieds de V. M. l'hommage de ma profonde reconnoissance de la nouvelle faveur qu'Elle vient de m'accorder, en daignant me permettre de m'acquitter de ces nouvelles commissions; je ne manquerai certainement pas de les remplir avec toute l'exactitude dont je suis capable, mais je crois pouvoir assurer en même tems V. M. que je ne me relâcherai pour cela non seulement en rien dans l'accomplissement des devoirs que m'impose le poste qu'Elle m'a fait la grâce de me confier, mais que je redoublerai plutôt de zèle et d'activité pour veiller à Ses intérêts et à ceux de Ses sujets catholiques. Je sens intimement, combien il est glorieux d'avoir l'honneur de servir V. M., et ce sentiment, joint à celui de la reconnoissance la plus profonde et la plus pure des grâces multipliées, dont Elle a daigné me combler, suffira toujours, pour me faire subordonner, dans le[2] Cas de collision le plus leger, toute autre vue à la seule idée de mériter Ses augustes suffrages en remplissant exactement les ordres qu'Elle daignera me donner. Je me flatte à la vérité que ce cas de Collision ne pourra jamais arriver, si cependant il existoit jamais, j'ose supplier V. M. de croire que je serois incapable d'oublier un seul moment que j'ai l'honneur d'être Son sujet et que c'est à Elle et à Son service seul qu'est dû l'employ des foibles facultés que je puis posséder. Dès que L. A. S. m'auront fait connoitre Leurs intentions, je m'empresserai d'en faire part au Card. Secr. d'État, et dans tous les cas j'aurai soin de prévenir, ainsi que V. M. me fait la grâce de me l'ordonner, des bruits vagues qui pourroient en parvenir ici par d'autres voyes.

L'envoy d'un nonce à Ratisbonne paroit différé dans ce moment, ainsi que j'ai eu l'honneur de le mander à V. M.: j'ai très fort lieu de croire que tout ce qu'on fait à présent pour l'arrangement des affaires en Allemagne, se traite à Vienne par le moyen du nonce papal. D'après ce que le Pape lui-même m'a fait l'honneur de me dire, il y a quelques jours occasionnellement, il regarde cet arrangement comme très difficile et comme devant entrainer des longueurs. Il semble même embarrassé du parti qu'il

1) Cfr. No. 605 und 623. 2) Vorlage: »ce«.

1803 Juli 9

doit prendre, puisque d'un côté il est mécontent de la Cour de Vienne, dont il m'a dit lui-même qu'elle relâchoit entièrement la discipline ecclésiastique, en empêchant les supérieurs d'imposer des punitions suffisantes aux ecclésiastiques inférieurs, et que de l'autre il ne semble pas se fier entièrement à l'Électeur Archichancelier. Aussi, à en juger par ce que l'Électeur, comme V. M. aura daigné voir par un de mes précédens rapports [1]), a demandé luimême un arrangement particulier ici qui lui a été refusé, faut-il croire qu'il n'est pas porté à désirer que les affaires ecclésiastiques de l'Allemagne soyent traitées par un nonce papal à Ratisbonne. La grande difficulté qu'on trouve ici, paroit consister dans les changemens qu'il y aura de faire aux limites des differents diocèses. On prétend voir que plusieurs Évêques seront obligés à résigner aussi leur dignité ecclésiastique, et l'on voudrois faire dépendre cette résignation et même tout changement de diocèse de leur consentement. On essaya déjà de faire la même chose au partage de la cidevant Pologne; malgré qu'alors la convention faite entre différentes Puissances fixât elle-même le changement des diocèses respectifs. La Cour de Rome seroit peut-être moins exigeante en cela pour elle-même; mais le Pape m'a dit positivement que les évêques allemands ne cessoient de Lui écrire, en le conjurant de ne prendre aucune mesure sans eux et de ne pas traiter les affaires de l'Allemagne d'une manière aussi violente que celles de France, vu que les circonstances étoient ici beaucoup moins urgentes et moins critiques que là. Voilà, Sire, l'état dans lequel j'ai lieu de croire que cette affaire se trouve dans ce moment. Je m'efforcerai autant que je puis d'éloigner l'idée de comprendre les intérêts des nouveaux sujets catholiques de V. M. dans un arrangement général à prendre à Ratisbonne; mais comme le Cardinal-Secrét. d'état ne parle plus depuis quelques jours que vaguement de l'envoy d'un nonce et que je soupçonne aussi que cette idée a encore trouvé d'autres difficultés, je dois le faire avec beaucoup de délicatesse et de précaution.« . . .

Juli 13

618. Grosskanzler v. Goldbeck an den Staats-Minister v. Voss. Berlin 1803 Juli 13.

R. 89. 32. D. Abschrift.

Die Umwandlung des geistlichen Natural-Feldzehnts in einen Geldzehnt in den ehemals polnischen Provinzen.[2]) *Der Geldzehnt könne nach den steigenden Getreidepreisen periodisch erhöht werden.*

Sendet das Gutachten der Gesetz-Kommission vom 2. Juli 1803 [3]) und äussert seine Meinung dahin: »dass ich die darin angenommenen allgemeinen Principia nicht missbilligen kann. Es ist zwar richtig, dass die Geistlichkeit in Südpreussen dadurch offenbar verliert, wenn jezt, der päpstlichen Bulle vom Jahre 1634 gemäs, für immerwährende Zeiten der Zehnte auf

---

1) Cfr. No. 584. 2) Cfr. No. 660 und 695. 3) No. 616.

eine mässige Geld-Abgabe bestimmt wird, allein die Verringerung der Kloster-Geistlichen wird doch Mittel verschaffen, die mit der cura animarum beschäftigte Geistlichkeit in ihren Einkünften zu verbessern, und wenn dieses nicht für hinreichend geachtet werden sollte, würde äussersten Falls zu verordnen sein, dass etwa alle 20 oder 30 Jahre, mit Rücksicht auf die gestiegenen Getreide-Preise, die Geld-Abgabe im ganzen Lande erhöht werde. — 1803 Juli 13

Wenn übrigens Euer p. für gut finden sollten, hierüber eine Verordnung zur Allerhöchsten Vollziehung vorzulegen, so ersuche ich Dieselben nur p. um deren äusserste Beschleunigung, weil die über diesen Gegenstand bei den südpreussischen Regierungen schwebende Prozesse sistirt werden.«

---

619. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhr. v. d. Reck, v. Voss, Frhr. v. Schroetter und v. Massow. Berlin 1803 Juli 22. — Juli 22

R. 89. 33. A. Ausfertigung.

Vorschläge für die Professuren der katholischen Theologie an den Universitäten Frankfurt a/O. und Königsberg i/P. Mittel, diesen Hörer zu sichern. Antrag auf Zulassung auch nicht katholischer Studenten zu ihren Vorlesungen.[1])

»E. K. M. haben mittelst . . . Kabinets-Order vom 21. Oktober 1800[2]) die Anstellung von katholischen Professoren der Theologie auf den Universitäten Koenigsberg und Frankfurth an der Oder bereits versuchsweise zu genehmigen, jedoch noch darüber Bericht zu erfordern geruhet:

a. ob auch dazu völlig zuverlässige, mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Subjekte ausfindig zu machen, und
b. ob auch die in diesen Anstalten mit Erfolg gebildete Zöglinge von den katholisch geistlichen Behörden würklich angenommen und nicht vielmehr verdrängt werden würden.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ist

zu a. wegen Würzburgscher, Pfalzbaierscher, Fränkischer und Halberstädtscher Theologen katholischer Confession mit dem jetzigen Kur-Erzkanzler, vormaligen Coadjutor v. Dahlberg, dem Staats-Minister v. Hardenberg, den Präsidenten v. Haenlein und v. Biedersee und den Gelehrten Sailer, Nikolai, Oberthür, Berg und Zirkel teils unmittelbar, teils mittelbar Rücksprache genommen worden, und wir können nunmehr aus 24 Subjekten

für Frankfurth an der Oder:

den Hof-Kapellan Sprenke aus dem Würzburgschen und den Prior v. Ess im Kloster Huysburg bei Halberstadt;

für Koenigsberg:

die Pfalzbaiersche Geistliche Thoni und Buchner als würdig gerühmte Lehrer allerunterthänigst vorschlagen.

zu b. darf man bei guter Wahl des Erzbischofs von Gnesen von diesem und den vorhandenen Bischöfen an sich schon die Beförderung

---

1) Cfr. No. 620 und 738 2) No. 261.

1803 Juli 22

einer so guten Sache wohl hoffen und mit Rechte erwarten. Vorzüglich aber wird dazu die Bestimmung beitragen: dass auf diejenige, welche die katholisch theologische Lehranstalten auf den Universitäten besucht haben, bei Vergebung von Benefizien vorzüglich Rücksicht genommen werden soll, in Zukunft aber, und sobald eine hinlängliche Anzahl von Kandidaten des geistlichen Standes, welche in gedachten Lehranstalten den katholisch theologischen Cursus mit Fleisse vollendet haben, vorhanden seyn wird, in der Regel nur diese in Süd- und Neuostpreussen beneficia oder dignitates ecclesiasticas regiae nominationis oder regii patronatus erlangen oder bei einträglichen beneficiis privatae collationis die Königliche Bestätigung erhalten können.

E. K. M. bitten wir daher nunmehr . . . um die Erlaubniss, die Anstellung obgenannter vier Lehrer und die Errichtung der bewilligten Freitische für Rechnung der süd- und neuostpreussischen Schul-Fonds realisiren, auch aus diesen Fonds den anzusetzenden Lehrern statt der Reisekosten, bei Frankfurth $^1/_4$ und bei Koenigsberg, der grössern Entfernung wegen, $^1/_2$jähriges Gehalt zahlen zu dürfen, so dass der Unterricht mit bevorstehenden Michaelis eröfnet werden könne; Und da deshalb sowohl eine Bekanntmachung als ein bestimmter Plan erforderlich ist, so legen wir diesen zur vollständigen Uebersicht, das Publikandum aber der allgemeinern Bekanntmachung wegen in lateinischer Sprache zu E. K. M. . . . Vollziehung hiermit . . . vor.

Uebrigens werden wir die von E. K. M. in der . . . Kabinets-Order vom 21. Oktober 1800 befohlene Einschränkungen der katholischen Lehrer streng beobachten. Wenn diese jedoch nur katholische Studenten zu ihren Lehrvorträgen zulassen sollten, so würde dadurch das gegenseitige Vertrauen und das Ansehen der neuen Lehrer zu sehr geschwächt werden, besonders da ein solches Verbot ohne eine diesfällige Bekanntmachung und Anweisung für die Universitäten nicht wohl zu realisiren seyn würde. Auch findet eine solche Einschränkung selbst für die theologische Auditorien der katholischen Universität Breslau nicht statt. Wir halten uns daher verpflichtet, die . . . Aufhebung dieser Disposizion . . . zu submittiren.«

Eine Verfügung auf diesen Bericht liegt nicht vor; er trägt von Beyme's Hand die Randbemerkung:

»Sämtliche anteriora Berichte und Ordres in Potsdam zu reproduciren.«

Und dann:

»ad acta 1806.«

Noch in seinem Immediat-Berichte vom 24. Juli 1804 (No. 739) bittet Schroetter um Entscheidung.

---

620. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. Schroetter. Berlin 1803 Juli 22. 1803 Juli 22

R. 89. 33. A. Ausfertigung.

›*Unterthänigster Nachtrag zum Bericht an des Königs Maj. über die Einrichtung der katholischen Lehrstühle auf der Universität zu Königsberg.*‹

›Auch[1]) bemerke ich, ... Schroetter, dass der neuostpreussische Schulfond zu eingeschränkt ist, um die für die Besoldung der beiden katholischen Professoren und für die Freitische auf der Universität Königsberg mittelst höchster Kabinets-Order vom 21. Oktober 1800 bestimmte Summe von 1800 Rthlrn. aus demselben bestreiten zu können, indem die einzelnen Titel dieses fonds schon ihre angewiesene Bestimmung haben, und das Extraordinarium desselben, das ohnehin zu manchen unvorhergesehenen Ausgaben gebraucht wird, zusammen nicht mehr als 1120 Rthlr. beträgt. E. K. M. bitte ich daher ..., die zur Besoldung der beiden katholischen Professoren und zu den Freitischen erforderliche Summe, welche nach Abzug der bereits etatsmässigen Freitischgelder von 360 Rthlrn. noch 1440 Rthlr. beträgt, in der Art anzuweisen, dass davon 300 Rthlr. auf das Extraordinarium des neuostpreussischen Schulfonds, sodann 1000 Rthlr. auf den Fond zur Unterhaltung der Kirchen, Schulen p., und zwar bei Bialystock mit 600 Rthlrn. und bei Plock mit 400 Rthlrn., anzuweisen, der Ueberrest von 140 Rthlrn., Summa 1440 Rthlr., auf die durch die Kollekten eingehenden Gelder zu nehmen seyn würde. Zugleich bitte ich E. K. M. ... zu genehmigen, dass die Reisekosten für beide katholische Professoren mit 600 Rthlrn. aus den Beständen des neuostpreussischen Schulfonds genommen werden dürfen.‹

Wegen der fehlenden Verfügung siehe No. 619.

---

621. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister v. Massow. Charlottenburg 1803 Juli 23. Juli 23

R. 64. Lingen. Eccles. Ausfertigung.

Proselytenmachen in Lingen darf nicht geduldet werden.[2])

... ›Auf Euren Bericht vom 28. v. M. über die ... Eingabe des Johann Bernard Landwers zu Lengrich habe Ich bey den von Euch dafür angezeigten Gründen beschlossen, dass der zur katholischen Religion übergegangene ältere Bruder des Supplicanten zwar bey dem Besitz der väterlichen Nahrung[3]) erhalten, ihm jedoch alles fernere Proselytenmachen bey Verlust derselben untersagt und die Erziehung seiner beyden minorennen Geschwister deren Vormünder übergeben werden soll. Zugleich approbire

---

1) Cfr. No. 619. 2) No. 66.

3) Ein Königliches Kolonat zu Lengerich, das vor dem Allgemeinen Landrechte nur auf protestantische Anerben hätte übergehen dürfen.

1803 Juli 23

Ich es auch nicht allein, dass der dortige Kapellan Wiefermann ins Münstersche versezt und seine Stelle einem Manne conferirt wird, der Beweise seiner toleranten Gesinnungen abgelegt hat, sondern will auch, da dergleichen im Finstern schleichende Unternehmungen katholischer Priester nicht gleichgültich behandelt werden dürfen, dass der Antheil des Wiefermann an dem Uebertritt des p. Landwers zur katholischen Religion sowie an dem Fortbringen der minorennen Geschwister und der Religions-Veränderung der älteren Schwester aufs strengste untersucht werden soll.« ...

Die von der Tecklenburg-Lingenschen Regierung geführte Untersuchung wies dem Wiefermann, der in Rom im Collegium de propaganda fide studirt hatte, eine Verführung der vier Geschwister nicht nach; der Uebertritt hatte in Haselünne bei Meppen, also »im Auslande« stattgefunden. Doch hatte Wiefermann die beiden minderjährigen Kinder zu seinem Katechismus-Unterrichte zugelassen, und es blieb bei seiner Versetzung ins Münstersche.

Rescript Massow's an die Tecklenburg-Lingensche Regierung vom 8. Oktober 1804.

Concept a. a. O.

Juli 26

622. Rescript des Auswärtigen Departements an den Reichstagsgesandten Graf Goertz zu Regensburg. Berlin 1803 Juli 26.

R. 67. B. I. C. 18. Concept, gez. Haugwitz.

Die mit den Entschädigungslanden an Preussen gekommenen katholischen Stimmen im Reichs-Fürstenrathe könnten von Preussen fortgeführt werden, ohne dass dazu ein Gesandter katholischer Konfession ernannt werde.[1])

Wegen der Viril-Stimmen im Reichs-Fürstenrathe ... »wollen Wir Euch für jetzt bloss vorläufig Unsre Ansicht der Sache eröfnen, damit Ihr Euch da, wo es Euch rathsam scheinen wird, dem gemäss im Vertrauen äussern könnet: Dass Wir in Unsrer Administration überhaupt die Grundsäze der ausgedehntesten Toleranz, in so weit sie mit dem Wohl des Staats vereinbarlich ist, befolgen und stets befolgt haben, ist allgemein bekannt. Wir würden daher auch kein Bedenken finden, nach dem jüngsten Vorschlage des Commissionsdecrets,[2]) der Uns von allen den wenigsten Schwierigkeiten unterworfen zu seyn scheint, die an Uns gekommene catholische Stimme im Reichsfürsten-Rath als solche fortführen zu lassen, wodurch, wenn dieser Grundsaz auch von mehreren, so weit es nöthig seyn wird, angenommen würde, der Einführung vieler neuer catholischer Stimmen auf einmal vorgebeugt wäre. Der Einwand, dass alsdann auch ein catholischer Gesandter zur Führung solcher Stimmen ernanndt werden müste, scheint

---

1) Cfr. No. 629.

2) »Kaiserliches Hof-Dekret« an die Reichsversammlung, d. d. Wien 1803 Juni 30, diktirt zu Regensburg am 8. Juli 1803.

Uns nicht gegründet zu seyn. Wir nehmen bey Besezung Unsrer auswärtigen Gesandschaften lediglich auf ausgezeichnete Fähigkeit, dem Staate in der diplomatischen Carriere zu dienen, Rücksicht, ohne Uns an eine besondere Confession der christlichen Religion zu binden, und von dieser Regel können und werden Wir auch bey dieser Gelegenheit nicht abweichen. Auch dürfte es wohl nicht an Beyspielen fehlen, dass catholische Reichsstimmen durch protestantische Gesandte, wenigstens ad interim, geführt worden, wie Uns denn erinnerlich ist, dass Ihr selbst in dieser Art die Churpfalzbayersche Stimme vertreten habt.« . . . — 1803 Juli 26

Nachweisung der Klöster in Kleve-Mark s. unter dem 12. November 1803, No. 655. — Juli 29

---

623. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt. Rom 1803 Juli 30. — Juli 30

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Unterredung mit Consalvi über die Aussichten der Unterhandlung in Regensburg durch den Nuntius.[1] *Zuversicht Consalvi's, die aber gegen den festen Willen des Königs nichts ausrichten würde.*

»Dès le moment que V. M. a daigné me faire savoir par Ses trois très gracieux rescripts du 31. Mai et 4. et 15. Juin[2]), combien Elle est éloignée de vouloir traiter sur les affaires ecclésiastiques de Ses nouvelles provinces allemandes avec un nonce papal à Ratisbonne, je n'ai négligé aucune occasion convenable pour informer le Cardinal Secrétaire d'État de Ses intentions à cet égard. Je viens d'avoir, il y a peu de jours, de nouveau un entretien avec lui et comme j'ai réussi à le faire entrer dans plus de détails que les autres fois sur cette affaire, cela me fournira l'occasion d'addresser ce tr. h. rapport à V. M. J'ai vu clairement à présent que, comme j'eus l'honneur de le mander à V. M. dans un de mes rapports précédens, l'idée de l'envoy d'un nonce à Ratisbonne a rencontré des obstacles; mais je me suis convaincu en même tems que la Cour de Rome ne l'abandonnera point que dans le dernier cas de nécessité, et qu'elle ne se résoudra même qu'avec beaucoup de peine à l'exception de cette négociation générale et commune à tous les princes de l'Allemagne des[3]) affaires d'un seul en particulier. D'après les ordres que V. M. m'a fait la grâce de me donner, je me suis abstenu de faire aucune observation sur l'envoy d'un nonce en général, mais j'ai exposé au cardinal le désir et l'intention de V. M. de ne point entrer à l'égard de Ses États dans cette négotiation, j'ai appuyé cette résolution prise de la part de V. M. de toutes les raisons qu'Elle avoit daigné me suggérer et de quelques autres qui se présentent naturellement, et plus j'ai rencontré d'opposition dans le cardinal, plus j'ai déclaré l'intention de V. M. comme ferme et invariable. Le Cardinal me répondit alors que plusieurs princes étoient absolument du même sentiment

---

1) Cfr. No. 617 und 637. 2) No. 601; 605; 612. 3) Vorlage: »les«.

1803 Juli 30

que V. M. et que S. Alt. Sér. l'Électeur de Bavière [n'][1]) avoit fait à ce sujet que déclarer [cela] formellement au nonce à Vienne, il me nomma même parmi les ministres qui avoient formé des oppositions contre ce projet de la Cour de Rome, le ministre de V. M. à la cour de Vienne; mais comme il se brouille souvent quand il parle des affaires d'Allemagne, et qu'il confond les différents princes ensemble, je ne sais s'il ne se trompe point dans cette assertion. Il ajouta que malgré cela le Pape ne pourroit guères se résoudre ou à se désister de son plan ou à en faire des exceptions particulières, ce qui, puisque tous demanderoient la même exception, dans le fond reviendroit au même: il avoua que certainement il étoit extrêmement flatteur pour le suprême pontife que tant de princes puissants vouloient bien former des instances auprès de lui; mais que d'un côté son devoir, de l'autre son intérêt et celui de l'église lui prescrivoient impérieusement la marche qu'il avoit à tenir. Comme j'en lui demandai[2]) des explications ultérieures là dessus, il me dit que, dès le commencement des opérations de la Députation de l'Empire, le Pape avoit solemnellement promis à l'Empereur de ne vouloir régler les affaires ecclésiastiques d'Allemagne que selon les voix de l'Empire, et qu'il avoit fait la même promesse au premier Consul que l'Électeur Archichancelier avoit engagé à intercéder en faveur du clergé d'Allemagne auprès du pape. J'ose cependant, si V. M. me permet cette observation, croire que le Cardinal Consalvi présente ce dernier fait un peu autrement qu'il n'est, car il est infiniment plus vraisemblable que la Cour de Rome elle même ait tâché de gagner la France pour ses intérêts, et je doute très fort de ce que l'Électeur Archi-Chancelier dut vraiment désirer de négocier avec un nonce papal à Ratisbonne. Outre cet engagement déjà pris, continua le Cardinal, le St Siège ne sauroit négliger son propre intérêt jusqu'à ne pas préférer de contracter plutôt un engagement avec l'Empire qu'avec les Princes en particulier, puisque pourtant dans le premier cas il lui restoit le recours aux tribunaux et à la Diette de l'Empire, s'il s'élèveroit jamais quelque différend entre lui et un prince séculier. Il me cita à cet égard l'exemple de l'évêque de Wurtzbourg qui dans ce moment cherchoit cet appuy contre l'Électeur de Bavière. Je lui observai là-dessus, en me bornant toujours à ne parler que des états de V. M. seuls, que, quant aux relations avec Elle, la bonne harmonie entre V. M. et le pape étoit trop bien établie pour qu'un cas semblable puisse jamais arriver, et je lui fis sentir que le pape devoit trouver une garantie bien plus sûre dans la justice et la générosité de V. M. que dans les liens foibles et impuissans de l'Empire. Il protesta alors qu'il étoit trop pénétré des sentimens bienveillants de V. M. envers la Cour de Rome et trop plein de respect pour Elle, pour avoir voulu faire ces réflexions à l'égard d'Elle et de Ses états; mais il insista qu'il falloit avoir ici devant les yeux l'ensemble de la chose et non les explications particulières, et il ajouta qu'il

1) Lücke in der Dechiffrirung. 2) Vorlage: »demandoit«.

1803 Juli 30

ne croyoit point que les princes de l'Empire pouvoient se dispenser de négocier en commun sur ces affaires, dépendant tous de la constitution générale de l'Empire. Il cita en particulier l'Art. 60 du Conclusum de la Diette qui suspend les changemens à faire aux limites des diocèses jusqu'à une nouvelle organisation diocésaine; car quoiqu'il n'y soit pas question du St. Siège, la clause conformément aux loix de l'empire disoit assés que le pape devoit y intervenir. On en auroit même fait une mention expresse, si l'Electeur Archichancelier n'avoit pas dit qu'après cette clause cela n'étoit plus nécessaire. D'après ce que V. M. m'a fait la grâce de me mander dans Son . . . rescript du 15 Juin, je crus devoir faire observer au Cardinal que la relation de celles des Provinces de V. M. qui sont en rapport avec le corps germanique, ne vont point jusqu'à lui faire adopter les mesures proposées; mais que dans tout ce qui n'appartient pas exactement à la Constitution de l'Empire elle-même, V. M. est souverain aussi indépendant dans ceux de Ses états qui font partie de l'Empire que dans tous les autres. Quant à l'Article cité, je lui fis voir qu'il ne regarde que la circonscription des limites des diocèses et du sort futur des chapitres, et j'observai généralement que l'expression conformément aux loix de l'Empire pouvoit être différemment expliquée. Il m'avoua sur cela son ignorance entière dans tout ce qui regarde les affaires de l'Allemagne et m'assura que c'étoit là encore un des malheurs de la Cour de Rome dans le moment présent de manquer d'un homme qui eût les connoissances nécessaires sur la Constitution de l'Empire[1]; mais que, si on pouvoit prouver au pape qu'un Prince de l'Empire pouvoit traiter sur les affaires ecclésiastiques de ses nouvelles provinces seul avec le S[t] Siège et sans l'intervention de la Diette, le pape seroit prêt à céder à chaque instance qu'on lui feroit, mais surtout à remplir les intentions de V. M., pour Laquelle il sentoit certainement le plus haut estime et l'amitié la plus respectueuse; car alors il n'agiroit point contre son engagement pris à Vienne et à Paris, pouvant faire voir à ces deux Cabinets qu'il ne faisoit que ce qui étoit conforme aux loix de l'Empire, et il n'y auroit plus de raison à refuser de vouloir traiter en particulier et à Rome. Il m'assura que c'étoit-là son sentiment intime, exposé avec la dernière franchise, en ajoutant que dans la situation amère, c'étoient-là ses propres expressions, où se voyoit réduit le St. Siège, il ne restoit plus rien au pape que de montrer partout une loyauté et une franchise qui le mirent à l'abri d'être jamais taxé de fausseté. Pendant tout cet entretien, le Card. m'avoit toujours répété que jusqu'à ce moment toute cette affaire n'étoit pas mûre encore et qu'il n'y avoit encore rien d'entièrement arrêté que l'idée seule d'envoyer un nonce à Ratisbonne et les engagemens pris avec les Cabinets de Vienne et de Paris, mais que, tout le reste étant[2] encore vague, cela pouvoit changer d'un moment à l'autre. Aussi tâchoit-il toujours de parler plutôt en général de l'impossibilité d'ex-

1) Cfr. No. 691. 2) Vorlage: »étoit«.

1803 Juli 30

cepter les intérêts d'aucun prince de la négociation générale, que de s'opposer directement aux intentions de V. M. en particulier. Comme V. M. également ne m'avoit point encore donné l'ordre d'agir officiellement, je crus aussi de mon côté devoir me borner à la déclaration, mais de la manière la plus prononcée[1] ... [de] la volonté de V. M., sans néantmoins presser le Card. de me donner une réponse cathégorique qu'il lui auroit été facile d'éluder par le vague qui existe encore dans toute cette affaire, et en n'entrant jamais de mon côté dans aucun raisonnement applicable à d'autres princes, mais en parlant toujours strictement des intérêts de V. M. et de ses provinces seules. J'avois même commencé par lui dire que j'avois cru devoir me mettre en état de lui expliquer les intentions de V. M., tant pour répondre à la confiance qu'il m'y avoit témoigné en me faisant part du projet de l'envoy d'un nonce, que puisque, quand deux Cours agissoient franchement l'une envers l'autre, il me paroissoit avantageux de connoitre les sentimens réciproques, avant que de prendre des déterminations, pour ainsi dire irrévocables; comme de cette façon nous causions plutôt que nous ne discutions, j'ai pu pénétrer plus en avant dans les vues ultérieures de la Cour de Rome et je me suis convaincu à présent que je ne m'étois guères trompé, en lui en supposant de plus vastes qu'elle n'en annonçoit d'abord. Le Card. lui-même m'a dit ouvertement que, malgré que rien ne fut encore positivement résolu sur tout le détail de cette affaire, il croyoit cependant lui-même qu'on n'en resteroit pas seulement à déterminer les limites des différentes diocèses; mais que la négociation s'étendroit sur bien d'autres points encore, tels que la jurisdiction ecclésiastique, l'organisation générale des couvents etc. Il ajouta que les nouveaux sujets catholiques des princes protestans devroient jouir d'une garantie semblable à celle que l'année normale avoit fourni du tems du Traité de Westphalie; il nomma le rétablissement des nonciatures en Allemagne comme une des choses principales à régler. J'ai encore appris à cette occasion que, comme c'est à Vienne que se négocie actuellement toute cette affaire, c'est le chanoine Kolborn qui de la part de l'Electeur Archi-Chancelier a été chargé de faire les premières ouvertures sur ces matières au nonce papal près de la Cour de Vienne.

Après avoir ainsi exposé à V. M. ce dont le Card. Consalvi vient de me faire part, je crois en pouvoir tirer les résultats suivans: la Cour de Rome, sentant qu'elle n'a aucune prétension à former envers les princes protestans que le changement de la négociation avec eux en une négociation avec l'Empereur germanique, sur lequel elle croit posséder une autorité fondée sur de longues relations et des traités exprès, Elle ne vise par là à rien de moins qu'à l'acquérir, s'il est possible, tous ses prétendus droits et sortir ainsi de cette crise avec plus d'avantage qu'elle n'en avait

1) Lücke in der Dechiffrirung.

auparavant eu, fixoit des points qui, comme p. Ex. le droit d'établir des nonciatures, avoient été contestés même dans l'Allemagne Catholique. Voyant là dedans le seul moyen de relever son pouvoir chancelant, elle mettra tout en oeuvre pour atteindre ce but, et se prévaudra surtout des dispositions favorables de l'Empereur et de la France. Mais incertaine encore, en combien elle pouvoit compter principalement de part de l'Empereur sur cet appui et de quel poids il seroit vis à vis de V. M., elle adopte un langage ambigu et se cache derrière les formes de la constitution de l'Empire, elle continuera sans doute de se montrer dans cet état d'incertitude, jusqu'à ce qu'elle verra son projet ou échoué ou réussi, à moins que V. M. ne S'engage à en sortir en fesant une proposition formelle sur quelques affaires concernant Ses nouvelles provinces: car il n'y a pas de doute que dans ce cas elle ne pourra opposer que tout au plus quelques longueurs à la volonté ferme et décidée de V. M. Je regarderois cependant comme une pareille proposition seulement celle qui concerneroit par Ex. la circonscription des différentes diocèses existantes (sic!) dans les nouvelles provinces de V. M. [ou] une autre affaire semblable. Celles qui sont de moindre intérêt seroient, je pense, même dès à présent expédiées ici sans delai et sans opposition, et lorsque V. M. daignera me charger d'une telle proposition, j'ose la supplier de diriger les instructions qu'Elle me fera la grâce de me donner surtout sur les relations de Ses nouvelles provinces avec le Corps Germanique, puisque c'est de là que partiront les objections que j'aurai à combattre; jusque là je ne négligerai aucune occasion, pour répéter au Card. Secrétaire d'Etat que la résolution de V. M. de traiter selon [le principe?] [1]) une fois adopté est ferme et irrévocable, et pour l'éloigner, s'il est possible, de l'idée de comprendre les Etats de V. M. dans la négociation de Ratisbonne.« . . .

1803 Juli 30

---

624. Immediat-Bericht der Haupt-Organisations-Kommission der Entschädigungs-Lande. Berlin 1803 Juli 31.

Juli 31

R. 89. 32. K. Ausfertigung, gezeichnet Schultze; Sack; Focke; Wilckens; Goldmann; v. Voss. Concept, geschrieben von Focke, R. 70. Haupt-Kommission II. VI. 1.[2])

Der Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn hat die Uebernahme der vakanten Dioecesen in den Indemnitäts-Landen abgelehnt, nur zu der von Magdeburg und

---

1) Lücke in der Dechiffrirung.

2) Schulenburg selbst war erkrankt, hatte aber den Bericht »durchgängig« gebilligt, und auch die dem Berichte vorausgehende Korrespondenz mit Haugwitz noch selbst geführt. Durch Cabinets-Ordre vom 23. Juli 1803 war der bisherige »Ober-Präsident der Sächsischen Provinzial-Kammern« v. Angern zum Staats-Minister und »Departements-Chef für die Indemnitäts-Provinzen« ernannt worden, um die Organisation »unter dem Beirathe« Schulenburg's zu vollenden; zugleich wurde Angern Chef des Departements der Niedersächsischen und Westfälischen Provinzen; er übernahm die Geschäfte am 23. August 1803. Die Haupt-Kommission wurde mit dem 1. Juni 1805 aufgelöst; ihre Geschäfte übernahm das Nieder-

1803 Juli 31 *Halberstadt sich bereit erklärt. Die Sache solle also vorerst auf sich beruhen der Fürstbischof zum Vicarius apostolicus von Magdeburg und Halberstadt er werden.*[1])

... Der Fürstbischof hat »ganz unerwartet unter Vorschützung Beschwerlichkeiten des Amts in seinem hohen Alter von 67 Jahren Antrag abgelehnt, und sich blos dahin erklärt:

dass er in dem Halberstädtchen und Magdeburgschen [Sprenge Gottes Ehre, zum Dienst E. K. M. und des Staats, das Bischö Amt erfüllen wolle[2]).

Hierdurch ist die Nothwendigkeit aufs neue veranlasst, E. K. M. über die näheren Vorschläge ... vorzutragen.

So wünschenswerth es nun auch ist, dass die bisherige Vacanz in den Diöcesen durch Anstellung eines Bischofs besezt werde, so unangenehm ist es doch auch, wenn jezt ein zweiter Bischof in den Entschädigungs-Provinzen bestellt werden müsste, da, nach unserer Ueberzeugung und der eingezogenen Meinung mehrerer unterrichteter Katholischen Geistlichen, Ein Bischof für sämtliche Sächsische und Westphälische Provinzen hinlänglich ist, der Schwierigkeiten in Absicht der Auswahl und der zur anständigen Salarirung eines Bischofs erforderlichen beträchtlichen Kosten nicht zu gedenken; wir sind daher auf den Gedanken gerathen, da bei dem hohen Alter des Fürst-Bischofs von Hildesheim und Paderborn in wenig Jahren eine Veränderung sich ereignen kann, ob nicht ein Mittelweg auszufinden, wodurch der Ansetzung eines zweiten Bischofs ausgewichen werden könne, ohne Nachtheil für den Staat und Klagen der Katholischen Unterthanen zu erregen.

Dazu scheint uns unter zwei Alternativen nur die Wahl offen zu stehen:

entweder, dass von den in den Entschädigungs-Provinzen existirenden Bischöfen in Partibus einem die Facultät durch Negotiation mit dem päpstlichen Stuhl beschaffet werde, um die Functiones episcopi in den vacanten Diocesen verrichten zu können; oder:

dass die Sache vorerst ganz auf sich beruhe.

Der ersten Alternative stehet in so fern kein Hinderniss im Wege, als es durch eine Negotiation mit dem Papst leicht bewürkt werden kann, dass er einen von den in den Entschädigungs-Provinzen existirenden Bischöfen

---

sächsische und Westfälische Departement unter Angern; cfr. No. 468. R. 70. Haupt-Kommission. I. 2. und R. 33. 93. a.

1) Cfr. No. 598 und 634.

2) In seinem Schreiben an Schulenburg vom 17. Juni 1803, in dem der Fürstbischof u. a. erklärt: »dass ich diese Last für meine Schultern viel zu schwer glaube. Schwer sind die Gewissens-Pflichten des Bischöflichen Amts, Pflichten gegen Gott, gegen den Staat und die Heerde. Diese sämtlichen Sprengel sind weit ausgedehnt, verschieden in ihren geistlichen Verfassungen und Statuten, und die Verfassung sowohl als die Personen mir völlig unbekannt.« R. 70. Haupt-Kommission. II. VI. 1.

1803 Juli 31

in Partibus zu seinem Vicario apostolico bestelle, welcher in den Provinzen Cleve, Marck, Essen, Elten, Werden, Münster, Lingen, Minden, Ravensberg, Erfurth, Eichsfeld die Vices episcopi wahrnähme; allein nicht zu gedenken, ob dieser Schritt in politischer Hinsicht anräthlich sein dürfte[1]), ist auch in Erwägung zu ziehen, dass dieser Mann gewissermassen Ansprüche auf die Bischöfliche Würde nach Abgang des jezzigen alten Fürst-Bischofs erhalten würde; auch würde er sich schwerlich ohne eine ansehnliche Besoldung dazu verstehen.

Die zweite Alternative scheint uns ebenfalls ausführbar zu sein und kein Bedenken zu haben, da im Eichsfelde, Erfurth und Münster General-Vicarien und Weih-Bischöfe sind, welche bisher die Vices episcopi vertreten haben. In den Provinzen Cleve und Marck, Essen und Werden hat man sich auch seit langer Zeit mit einem benachbarten Bischof zu helfen gesucht, so wie die Geistlichen in Magdeburg und Halberstadt, ohnerachtet die Dioces des Bischofs von Ermeland bis dahin extendirt war, sich dennoch bisher an den Fürst-Bischof von Hildesheim gewandt haben. Das (!) einzige Inconvenienz, dass es bei dem Mangel einer geistlichen Oberen Behörde nicht verhindert werden kann, dass die Geistlichen sich in Recours-Fällen nach Rom wenden, ist wohl nicht in Betracht zu ziehen, da dergleichen Fälle äusserst selten sind und es auch in Gewissens-Sachen für den Staat nicht nachtheilig ist.

Unserer Meinung nach würde die lezte Alternative vorzuziehen seyn, da man immer freie Hände behält, wenn erheblichere Inconvenientzien sich ereignen mögten, zu der ersten Alternative überzugehen. E. K. M. Geheimer Staats- und Cabinets-Minister Graf v. Haugwitz ist mit der Lage der Sache bekannt gemacht und dessen Meinung erbeten worden, welcher auch, nach dessen . . . Antwortschreiben vom 21ten July c., der zweiten Alternative den Vorzug giebt, und der (!) Inconvenienz, dass in Recurs-Fällen die Geistlichen sich nach Rom wenden, dadurch vorzubeugen gedenkt, dass in den neuen Provinzen, eben so als es schon in den alten geschehen ist, die Anordnung getroffen werde, dass dergleichen Recurse nicht anders als durch das Cabinets-Ministerium und den K. Residenten in Rom gehen sollen.

E. K. M. stellen wir daher . . . anheim:

(1.) ob Allerhöchstdieselben unsern Vorschlag . . . zu genehmigen geruhen wollen.

(2.) Noch bemerken wir . . ., dass es in Absicht von Magdeburg und Halberstadt nur E. K. M. Erklärung bedarf, dass Allerhöchstdieselben den Fürst-Bischof von Hildesheim als Vicarium apostolicum, jedoch blos in Be-

1) Hierzu bemerkt Haugwitz in dem unten im Text erwähnten Schreiben vom 21. Juli an Schulenburg: »Ich glaube nicht, dass es Schwierigkeiten finden würde, bei dem Römischen Hofe die Ernennung . . . durchzusetzen.«

1803 Juli 31 zug auf die eben erwehnte Provinzen, anerkennen, alsdann wird dersel so wie er vor Occupation der Entschädigungs-Provinzen gethan, fortfah können, die geistlichen Functionen in gedachten Provinzen zu verrichte

Aug. 8 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»Ad 1. wird der Vorschlag der Ref. approbirt.

Ad 2. Sind S. M. bereit, diese Erklärung zu ertheilen, und erwa solche zur Vollziehung.«

Hiernach Cabinets-Ordre* »an die Haupt-Organisations-Commiss der Entschädigungs-Lande«, Charlottenburg 1803 August 8.

R. 70. Haupt-Kommission II. VI. 1. Ausfertigung.

Aug. 1 **625. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Massow.** Berlin 1(August 1.

R. 89. 138. N. Ausfertigung.

Die Forderung des Engelbert v. Elsberg auf Rückzahlung der für eine Präbende jetzt aufgehobenen Kapitel zu Wissel gezahlten Kaufsumme.[1])

»E. K. M. zeige ich auf die . . . Immediat-Eingabe des Engelbert Elsberg zu Rees . . . an:

dass nach der ehemaligen Verfassung die katholischen Stellen seits des Rheins zum Besten des reformirten Aerarii ecclesias aus welchem die Prediger und Schulbediente des Herzogth Cleve ihre Besoldungen erhalten, der Fundation von 1682 gem verkauft wurden.

Eine Präbende dieser Art, wozu die Regierung einen Abnehmer zumitteln gesucht, hat der Supplicant im Capitulo zu Wissel für sei Sohn gekauft und sich von der Regierung zu Emmerich den seiner gabe beigelegten Revers vom 14. Juny 1796 ertheilen lassen, wovon jetzt, nachdem die Französische Regierung das Capitul zu Wissel aufgeho hat, Behufs der Rückforderung der bezahlten resp. 500 Rthlr. Gold 1500 Rthlr. Courant Gebrauch macht.

Da der Revers qu. auf Versicherung des Cabinets-Ministerii sich ziehet, so habe ich, da der Supplicant sich an das Geistliche Departem Anfangs gewendet hatte, mit dem Auswärtigen Departement darüber Rü sprache gehalten, welches sich denn erkläret:

dass dem Supplicanten die 2000 Rthlr. qu. aus dem aerario eccle stico zurückzuzahlen seyn würden.

Ich würde auch das verfügt haben, wenn nicht eines Theils aerarium ecclesiasticum schon durch den Verlust der Stifter jenseits Rheins einen ansehnlichen Ausfall erlitten, andern Theils aber ähnl

1) Cfr. No. 910.

Reclamationes . . . die Besorgniss erwecken, dass mehrere Acquirenten, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, daraus Anlass nehmen möchten, gleiche Forderungen gegen das aerarium ecclesiasticum geltend zu machen und diesen Besoldungsfonds zu erschöpfen, ehe noch Anstalt getroffen werden kann, die Damnificaten auf eine andere Weise zu entschädigen. 1803 Aug. 1

Hierzu wird nemlich jetzt nach einem Concert des Auswärtigen, Finanz- und Geistlichen Departements Anstalt getroffen, indem die diesseitige Grundstücke und Einkünfte den jenseitigen aufgehobenen Stiftern p. p. den Entschädigungs-Fonds gewähren, und die Regierung und Cammer resp. zu Emmerich und Wesel den Auftrag erhalten haben, den Indemnisations-Plan zu formiren und einzureichen.

Ob nun der Supplicant dahin zu verweisen? oder ob, wozu ihn der Revers qu. berechtiget, demselben seine 2000 Rthlr. ganz oder vorläufig zur Hälfte aus dem Aerario qu. zurückzuzahlen? darüber submittire ich lediglich auf E. K. M. . . . Entscheidung, muss aber bei obwaltenden jetzt schlechten Umständen des aerarii ecclesiastici auf die erste Alternative . . . antragen.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Aug. 8

»8. August 1803.

Vor allen Dingen muss der Gerechtigkeit ein Genüge geschehen, die Convenienz aber zurückstehen. Es müssen daher dem Supplicanten die ihm gebührenden 2000 Rthlr. sogleich ganz angewiesen werden.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Massow, Charlottenburg 1803 August 8.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Schreiben von Reck an Voss s. unter dem 15. Juni 1803, No. 613. Aug. 1

---

626. Immediat-Bericht des Grosskanzlers v. Goldbeck. Berlin 1803 August 3. Aug. 3

R. 89. 30. G. Ausfertigung.

Ob der Klage des katholischen Pfarrers zu Königsdorf in Westpreussen gegen die protestantischen Einwohner seines Kirchspiels auf Reparatur der Kirche und Pfarrgebäude der rechtliche Lauf gelassen werden soll?[1])

»E. K. M. haben bey Gelegenheit des von dem Bischof von Culm in seiner Diöces den Protestanten verweigerten Mitgebrauchs der catholischen Gotteshäuser durch die Cabinets-Ordre vom 24. September 1799[2]) festzusetzen geruhet:

dass im Fall des verweigerten Simultanei die Protestanten da, wo sie noch dem Catholischen Pfarrzwange in Ansehung der Lasten der

---

1) Cfr. No. 602. 2) No. 139.

1803 Aug. 3

Eingepfarrten unterworfen sind, davon gänzlich befreit werden sollen.

Der Bischof von Culm hat auch in einer immediat-Eingabe vom 17. October 1799[1]) erklärt, dass er mit Einwilligung seines Domcapitels auf die in einem Teil seiner Diöces bestehende Verbindlichkeit der protestantischen Eigenthümer, die Kirchen- und Pfarrgebäude der Catholischen in baulichen Stande zu erhalten, Verzicht leisten und diese Last von den Pfarrern der Kirchspiele übernommen werden soll.

Jetzt ereignet sich der Fall, dass der Pfarrer v. Peichowski (!) zu Königsdorff im kleinen Marienburger Werder wider die Protestantischen Einsassen seines Kirchspiels wegen Reparatur der Kirchen- und Pfarr-Gebäude bey der Westpreussischen Regierung geklagt hat.

Die Protestanten im kleinen Marienburger Werder, ohnerachtet sie durch Verträge und Judicate zur Reparatur der katholischen Kirchen und Pfarr-Gebäude pflichtig sind, haben sich dennoch schon vorläufig bey dem Consistorio erklärt, dass sie auf den Grund der obigen Cabinets-Ordre und der Declaration des Bischofs von Culm zu den Beiträgen [sich] nicht verstehen wollen, die Regierung zu Marienwerder ist daher bedenklich gewesen, die Klage ohne E. K. M. vorherige Genehmigung den Beklagten zu communiciren und hat deshalb bei mir angefragt. Da von den vorangeführten Verhandlungen in meinem Departement nichts vorgekommen war, so bin ich darüber mit dem Geistlichen und dem Provinzial-Departement in Correspondenz getreten und scheinet mir E. K. M. Absicht zur Beförderung des Simultanei hauptsächlich dahin zu gehen, dass an den Orten, wo das Simultaneum von den Catholischen verweigert wird, den letztern so wenig aus öffentlichen Fonds als durch Beiträge der Protestanten zu den Baukosten Hülfe wiederfahren soll. Wo aber die Verbindlichkeit der Protestanten auf Verträgen beruhet, kann, so lange kein Gesetz existiret, dass der Pfarrer mit der Klage ad reficiendas aedes ecclesiasticas nicht gehört werden soll, demselben das rechtliche Gehör nicht verweigert werden, zumahlen sehr dahin stehet: ob die Beklagten protestantische Einsassen des Kirchspiels sich gegen die Klage mit dem auf die Erklärung des Bischofs von Culm beruhenden Einwand werden schützen können.

E. K. M. Staatsminister in den vorgedachten beiden Departements sind auch darin mit mir einverstanden. Um aber den Sinn der vorangeführten Cabinets-Ordre vom 24. September 1799 nicht zu verfehlen, habe ich E. K. M. . . . Genehmigung darüber,

> ob der Klage des Pfarrers v. Peichowski zu Königsdorf der rechtliche Lauf gelassen werden soll,

. . . erbitten wollen.«

---

1) No. 142.

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: 1803 Aug. 15

»15. August 1803.

Da die Klage gegen den allgemeinen Befehl vom 24. September 1799 gerichtet ist, so soll dieselbe nicht angenommen werden.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Goldbeck, Charlottenburg 1803 August 15.

R. 47. 23. Abschrift.

Cabinets-Ordres an die Haupt-Organisations-Kommission und an Massow s. unter dem 31. Juli und dem 1. August 1803, No. 624 und 625. Aug. 8

---

627. Immediat-Bericht der Haupt-Organisations-Kommission der Entschädigungs-Lande. Berlin 1803 August 9. Aug. 9

R. 89. 58. N. Ausfertigung, gez. Schultze; Sack; Focke; Wilckens; Goldmann; v. Voss. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Münster II. XXXI. 25.

Die Nonnen-Konvente Verspoel und Ringen in der Stadt Münster sind aufzuheben und ihre Einkünfte für ein Hospital für bedürftige weibliche Personen aller drei christlichen Konfessionen zu bestimmen.

... »Beide Congregationen sind keine eigentlichen Klöster, sondern geistliche Gesellschaften, die von einzelnen Personen für einige weibliche unvereehelichte Individuen gestiftet worden sind, welche ohne Gelübde und Clausur zusammen leben, beten und arbeiten sollen.

Der erstere Convent ist solchergestalt im Jahre 1687 von einer gewissen Schweringh für wenigstens 5 Jungfrauen gestiftet worden, welche nach der dritten Regel des heiligen Dominicus leben und sich mit Gottesdienstlichen Handlungen beschäftigen, besonders auch für die Stifterin und andere Gläubigen, um sie aus dem Fegefeuer zu erretten, beten sollen.

Die Stifterin hat für diese Congregation ein eigenes Haus nebst einer kleinen Kapelle und einiges andere Vermögen bestimmt. Dies ist aber durch allerhand Zufälle so zusammen geschmolzen, dass es jezt überhaupt nur 344 Rthlr. jährliche Revenuen trägt, daher denn auch die Conventualinnen meist von ihrer eigenen Hände Arbeit kümmerlich leben müssen, auch vor einigen Jahren ganz auseinander gegangen sind, bis sie nach einer Verordnung des General-Vicariats vom Jahre 1798 sich wieder haben zusammen begeben müssen. Jezt sind nur ihrer 3 Nonnen vorhanden.

Der zweite Convent oder das Kloster Ringen, wovon die Fundations-Urkunde nicht mehr aufzufinden ist, soll in älteren Zeiten von einem J. von Ringen gestiftet sein. Es sind der Conventualinnen 6, die nach der dritten Regel des heiligen Franziscus, aber ohne Gelübde und Clausur leben, ein eigenes Haus bewohnen und sich mit Beten und weiblichen Handarbeiten beschäftigen. Die Eintretenden haben ein Capital bezahlen müssen, wovon ihnen die Zinsen zeitlebens bezahlt worden sind, das Capital selbst aber

1803 Aug. 9 ist nachher dem Convent verblieben. Dadurch ist eine jährliche Revenue von 1354 Rthlr. 12 Gr. zusammengekommen, die der Convent jezt besizt, wovon aber nichts erübriget werden kann.

Nach dieser kurzen Beschreibung von der Verfassung dieser beiden Convente hat es kein Bedenken, dass dieselben nicht zu den geschlossenen Frauens-Klöstern gehören, zu deren Aufhebung der § 42 des Haupt-Deputations-Conclusi die Zustimmung des Bischofs erfordert, dagegen wird mit Grunde dafür gehalten, dass sie als fromme und milde Stiftungen anzusehen sind, deren Beibehaltung, jedoch unter Landesherrlicher Aufsicht und Leitung, der § 65 des gedachten Conclusi verordnet. Dieses vorausgesezt schlägt die Münstersche Spezial-Organisations-Commission vor, dass man beide Institute aufhebe, die darin befindlichen Individuen nach Verhältniss der jezzigen Einkünfte pensionire, und dass man demnächst den Fonds derselben zu einem Hospital für weibliche bedürftige Personen aller 3 Christlichen Confessionen bestimme, indem es an einer solchen Anstalt in Münster ganz fehle, das Bedürfniss derselben aber längst und oft schon gefühlt sey. Man könne dazu das Gebäude des Convents Verspoel sehr zweckmässig belassen, da dasselbe sich sehr gut dazu schicke und leicht zu einem solchen Hospital eingerichtet werden könne; dagegen würde man die Gebäude des Klosters Ringen sehr gut dazu anwenden können, um ein anderes Kloster, etwa die Dominicaner, dahin zu versetzen und dadurch einen gehörigen Raum für eine Caserne zu schaffen, worüber die besondern Plane jezt ausgearbeitet werden.

Wir finden unserer Seits diese Vorschläge ganz angemessen und sehen nichts, was denselben bey der Ausführung im Wege stehen könnte. Weil indessen hier eine Ausnahme von der Regel Statt findet, wornach sonst das Vermögen der Klöster in den Entschädigungs-Provinzen für E. K. M. directen Vortheil sämtlich benuzt wird; so haben wir nach der Anweisung des Organisations-Chefs, der übrigens mit uns in den obigen Vorschlägen völlig einverstanden ist, uns[1]) die . . . Genehmigung deshalb und zu Veranlassung des Weitern . . . erbitten wollen.«

Aug. 13 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»13. August 1803.

Approbirt.«

Hiernach Cabinets-Ordre »an die Haupt-Organisations-Commission der Entschädigungs-Lande«, Charlottenburg 1803 August 13.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

---

1) Vorlage: »und«.

628. Staats-Minister v. Voss an den Staats-Minister Frhr. v. d. Reck. 1803 Aug. 9
Berlin 1803 August 9.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1048. Concept, korrigirt und gezeichnet von Klewiz.

Die Auswirkung des ordo episcopalis für den zum Weihbischofe von Posen bestimmten Domherrn v. Zarnowiecki; die kanonische Prüfung hierfür sei dem Weihbischof von Gnesen, v. Lubinski, zu übertragen, nicht dem Bischofe v. Albertrandi, der nicht mehr volles Vertrauen verdiene. Der Bischof von Posen hätte allerdings die landesherrliche Bestätigung des Weihbischofs vorbehalten müssen.[1]

»Da . . . der von dem Bischofe von Posen zu der erledigten dortigen Weihbischofsstelle in Vorschlag gebrachte Domherr von Zarnowiecki ordinem episcopalem nicht hat, so wird die Auswirkung desselben für ihn in Rom nötig sein.

Ob aber die diesfällige gewöhnliche kanonische Prüfung des p. von Zarnowiecki nicht dem geäusserten Wunsche des p. von Zarnowiecki nach lieber dem Weihbischofe von Gnesen, p. von Lubinski, als dem Bischof von Albertrandi zu übertragen seyn dürfte, dieses stellen Wir E. p. . . . anheim und glauben nur bemerken zu müssen, dass nach einer im vorigen Jahre von der Varschauer Kammer gemachten Entdeckung der ehemalige Nuntius in Pohlen de Litte (Litta)[2]) bey seiner Abreise von Varschau dem p. Albertrandi die Ausübung verschiedener päpstlicher Fakultäten übertragen, der p. Albertrandi auch daran wirklich unter der iezzigen Regierung heimlich Gebrauch gemacht und dadurch das in ihn gesezte Vertrauen geschwächt hat. Dem p. von Lubinski, gegen den Wir auch sonst nichts einzuwenden haben, kann übrigens in Absicht des Eides das bey der Konsekration des Bischofs von Varschau beobachtete Verfahren des p. von Albertrandi zur Befolgung vorgeschrieben und dem p. von Zarnowiecki vieleicht dadurch, dass der p. von Lubinski nicht weit von Posen, der p. von Albertrandi dagegen entfernt in Varschau wohnt, eine kostspielige Ausgabe erspart werden.

Was E. p. Aeusserung, . . . dass der Bischof von Posen in dem für den p. von Zarnowiecki ausgefertigten Instrumente zu weit gehe, wenn er die Weihbischofs-Stelle Selbst zu conferiren vermeint, betrifft, so dürfte sich die Ueberschreitung seiner Befugnisse doch wohl nur darauf einschränken, dass der Bischof in dem gedachten Instrument die Bestätigung des p. von Zarnowiecki von Seiten der Landes-Regierung nicht vorbehalten hat.«

Die Römischen Expeditionen für Zarnowiecki durch Lubinski gehen im August 1804 ein: Reck an Voss 1804 August 22.

---

1) Cfr. No. 613. 2) Cfr. u. a. No. 56.

1803 Aug. 12

629. Bericht des Reichstags-Gesandten Graf Goertz. Regensburg 1803 August 12.

R. 67. B. I. C. 18. Ausfertigung.

Die evangelischen Stände bezweifeln die Durchführbarkeit der Weiterführung katholischer Stimmen im Reichsfürstenrathe durch evangelische Landesherren, halten vielmehr daran fest, dass Reichstags-Stimmen der Religion des Landesherrn folgen.[1]

. . . »Ich habe einstweilen nicht verfehlet, denen vertrauteren Gesandten, den Churpfaltz-Bayrischen, Chur-Sächsischen, Würtembergischen und Hessen-Casselschen — und auch so durch meine Berichte nach Baaden, Weimar, Nassau, Oranien und Fulda von der . . . Ansicht E. K. M. . . . Ministerii über das Kaiserliche Hofdekret[2] die erlaubte Eröfnung zu machen und ermeldte Gesandten ersucht, solche ihren Höfen vorzulegen, welches sie auch übernommen haben. Alle, mit Ausnahme des Chur-Sächsischen, geben der von Reichswegen anzunehmenden ausgedehnten Toleranz nach dem schon jezt von E. K. M. gegebenen Beispiel ihren vollesten Beifall; hingegen schienen sie zu bezweifeln, dass der Ausweg — die durch die Entschädigungen auf protestantische Landesherren mittelst geistlich-katholischen Länder gekommene katholische Stimmen als katholische fortzuführen, von denen katholischen Ständen mögte angenommen werden, da hierdurch, wenn solche durch protestantische Gesandten würden verführet (sic!) werden, und diese die Instructionen durch protestantische Ministeria erhalten würden, jener Religions-Theil das Recht der Itio in partes nicht mehr würde ausüben können. Sie glauben in der Verfassung und dem zeitherigen Herkommen das Recht gegründet, dass die Reichstägliche Stimme von der Religion des Landesherrn abhenge, wovon auch selbst das Hochstift Hildesheim, wo das Land fast ganz evangelisch sey, einen Beweis abgebe; sie finden keinen Beweggrund, warum von dieser Regel abzugehen sey, da Religions-Gleichheit der Stimmen nie gewesen und von der Verfassung nicht gefordert werde, und schienen vielmehr der von Chur-Pfaltz und Baaden . . . einberichteten Meynung beizupflichten, auf den einmal gefassten Deputations- und vom Reich genehmigten Schluss zu bestehen und in keine Abweichung davon einzugehen.«

Aug. 13

630. Generalleutnant v. Blücher an die Münstersche Civil-Organisations-Kommission (Spezial-Kommission). Münster 1803 August 13.

R. 70. Münster. Geistliche Sachen. 11. Abschrift.

Nothwendigkeit eines katholischen Garnisonpredigers für Münster. Empfehlung des Pater Sammelmann für die Stelle.[3]

Erklärt: »dass ich die baldige Wiederbesetzung der hier vacant gewordenen Catolischen Garnison-Prediger-Stelle aus folgenden Gründen für sehr nöthig und zweckmässig halte:

---

1) Cfr. No. 622 und 635. 2) Cfr. No. 622. 3) Cfr. No. 784.

1803 Aug. 13

1. Ist in allen grossen Städten der Preussischen Provinzen, wo die Catholische Religion fast allgemein ist, ein Catholischer Garnison-Prediger.

2. würde, wenn dieses grade in Münster, worin solcher immer war, nicht mehr der Fall sein sollte, ein sehr übler Eindruck auf die Unterthanen, von denen jetzt so viele Soldat werden müssen, dadurch bewürkt werden.

3. Ist es gut, wenn der Soldat weiss, zu welcher Kirche er gehört und wo er Unterricht und Belehrung findet, welche gerade auf seinen Stand Bezug haben und die zur strengen Pflicht-Erfüllung in seinem Berufe insbesondere ihn bewegen können.

4. Zu der Gemüthsberuhigung der Catholischen Soldaten, welche in Zukunft bey weitem den grössten Theil der hiesigen Garnison ausmachen werden, ist es höchst nothwendig, dass sie von einem dazu besonders angesetzten Geistlichen, der durch täglichen Umgang ihr Zutrauen gewinnen und dadurch auf ihr moralisches Betragen und ihre Denkungsart einen grossen Einfluss haben kann, beygestanden werden, wenn sie krank sind, von dem sie sich copuliren und ihre Kinder taufen lassen können.

5. Hat es seinen grossen Nutzen, wenn der gemeine Mann, der, wenn er sich selbst überlassen bleibt, im Besuchen der Kirchen nur zu leicht saumseelig wird, nach jedesmaliger Kirchen-Parade in einer bestimmten Kirche zur Predigt geführt werde.

6. Wird dadurch auch das Gute noch bewürckt, dass die Leute, wenn am Sonntag der Dienst diesen oder jenen abruft, in einer Kirche zu finden sind, anstatt dass sie sonst um die Zeit des Gottesdienstes allenthalben aufgesucht werden müssen.

Was endlich die Besetzung der hier so äusserst wichtigen Stelle eines Catholischen Garnison-Predigers anbetrift, so wiederhole ich Einer p. Commission die Versicherung, dass meiner Ueberzeugung nach niemand diesem Amte besser vorstehen wird, als der durch sein Betragen und seine Predigten allgemein beliebte Pater Sammelmann, welcher wahre Moralität und Toleranz zu verbreiten sich immer hat angelegen sein lassen.«

Nov. 8

Ueber den Pater Sammelmann, Guardian des Minoriten-Klosters, berichtet die Special-Kommission d. d. 8. November 1803 an Angern, dass ihn Blücher: »als guten Redner, als guten moralischen Mann, als humanen, toleranten und aufgeklärten Geistlichen — nicht nur von der ganzen Stadt loben höre, sondern auch selbst als solchen kenne; jener habe ein, schon vorhin geführtes Prediger-Amt aufgegeben, weil er nicht — nach seiner Ueberzeugung — Toleranz gegen alle Religionen habe lehren dürfen.«

Sammelmann erhielt im November 1803 die Dechanei St. Ludgeri.

R. 70. Münster. Geistliche Sachen. 11.

Ueber die Klagen des General-Vikariat-Amts gegen ihn cfr. No. 792, Cabinets-Ordre vom 11. Februar 1805.

1803 Aug. 13 Cabinets-Ordre an die Haupt-Organisations-Kommission s. unter dem 9. August 1803, No. 627.

Aug. 15 Cabinets-Ordre an Goldbeck s. unter dem 3. August 1803, No. 626.

Aug. 15 **631. Rescript des Hoheits- und des Geistlichen Departements an die Magdeburgische Regierung.** Berlin 1803 August 15.

R. 52. 132. Abschrift.

Das Kloster Alt-Haldensleben und seine Stellung zum Papste und zum Bischofe von Hildesheim. Die Magdeburgischen Klöster[1] *sind durch den Westfälischen Frieden der auctoritas secularis unterworfen.*[2]

... »Euren Bericht vom 15. v. M. betreffend die Behauptung des Cisterciencer-Klosters zu Alt-Haldensleben, dass es in Spiritualibus unmittelbar unter dem Papst stehe[3], haben Wir erhalten und daraus Euren Antrag auf Rectificirung des Klosters und Verweisung desselben an den Mediat-Bischof von Hildesheim mit mehrerem ersehen. Obgleich Wir aber für Unsere Provinz Hildesheim den dasigen Bischof als Mediat-Bischof beibehalten, so finden Wir es doch nicht angemessen, wider die Uns über Catholiken salva eorum conscientia im Herzogthum Magdeburg zustehende geistliche Jurisdiction dem Bischof von Hildesheim Rechte über Magdeburgische Klöster einzuräumen. Vielmehr wollen Wir nach dem Beispiel früherer Vorgänge es so gehalten wissen, dass die Klöster im Magdeburgischen autoritate Saeculari und vi jurisdictionis ecclesiasticae von Euch in Ordnung gehalten und visitirt werden und da, wo facultates Spirituales nötig sind, solche unter Eurer Authoritaet von einem inländischen Ordens-Obern eines andern Klosters in eben derselben Provinz gesucht werden, wo aber auch diese facultates spirituales nicht ausreichen sollten, der Fall anhero einberichtet werde.

Dem Kloster Alt-Haldensleben habt Ihr zu eröfnen, dass Wir mittelst voller Ausübung der durch den Westphaelischen Frieden Uns zustehende Rechte das Kloster sich zwar Unsers Allerhöchsten Schutzes erfreuen lassen wollen, dass aber selbiges in Fällen, wo es vermeine, sich an einen Kloster-Abt oder auch nach Rom verwenden zu müssen, sich an Euch wenden solle. In solchen Fällen werdet Ihr alsdann davon zur Prüfung anhero berichten, und soll das Kloster nach Befinden der Umstände sich Unsrer Königlichen Fürsorge zu erfreuen haben.«

---

1) Cfr. No. 719.

2) Das Rescript ging aus einer Korrespondenz zwischen Reck und Massow hervor. Massow wollte dem Bischof von Hildesheim die Oberaufsicht einräumen, Reck aber hielt das mit den Rechten des Königs nicht verträglich.

3) Die Magdeburger Regierung hatte dies in der von ihr am 20. Mai 1803 eingereichten »Tabelle über die katholischen Klöster im Herzogthum Magdeburg« angeführt, und Massow hatte hierüber am 6. Juni 1803 »nähere Untersuchung«

632. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Frhr. v. d. Reck, Frhr. v. Schroetter und v. Massow. Charlottenburg 1803 August 22. 1803 Aug. 22

R. 7. B. 16. C. Ausfertigung.

Graf Joseph von Hohenzollern erhält das Placitum für die Abtei Oliva. Das Schuldenwesen der Bischöfe.[1]

... »Ich habe in Hinsicht der Verdienste des verstorbenen Fürst-Erzbischofs von Ermeland[2]) und bey den Hoffnungen, welche dessen Neffe, der Domherr Graf Joseph von Hohenzollern, giebt, beschlossen, sowohl die lezten Wünsche des Verstorbenen ... als auch die Anträge des Neffen [wegen des Placitum's auf die Abtei Oliva] ... soweit solches ohne Verletzung der Rechte eines dritten und ohne Nachtheil der Kirche geschehen kann, zu bewilligen, finde mich jedoch veranlasst, Euch zugleich zu erkennen zu geben, wie dahin Vorsehung getroffen werden muss, dass künftig die Bischöfe nicht ferner ihre Bissthümer verschulden, indem ich hinführo nicht mehr zugeben will, dass die Einkünfte derselben zur Bezahlung der Schulden verwendet werden.« ...

Cabinets-Ordre an Hardenberg s. unter dem 18. Mai 1803, No. 596. Aug. 23

---

633. Staats-Minister Frhr. v. Hardenberg an den Geheimen Cabinets-Rath Beyme. Berlin 1803 August 24. Aug. 24

R. 89. 58. O. Ausfertigung.

Die Schadloshaltung der Aebtissin zu Essen, Prinzessin Kunigunde von Sachsen, ist nicht Vertragsweise, sondern auctoritate regia festzusetzen.[3]

... »Die Vollziehung der eingereichten Bestätigungs-Urkunde dieses Vertrages scheint mir sehr bedenklich zu seyn und die Rechte Sr. K. M. zu compromittiren.

1. Durch die in Ew. Hochwürden Schreiben erwähnte Königliche ... Versicherung, dass die Aebtissin lebenslang im Besitz und Genuss ihrer Einkünfte verbleiben solle, ist von Sr. K. M. aus Gnaden und Landesherrlicher Grossmuth (welcher der 51. § des Deputationsschlusses kein Ziel setzen zu wollen erklärt) weit mehr für die Aebtissin geschehen, als sie, nach eben diesem 51. § erwarten konnte, welcher ein minimum von

---

erfordert. Das Kloster konnte in seinem Berichte vom 8. Juli 1803 keine Urkunde beibringen, sondern berief sich auf die dem Cisterzienser-Orden vom Papste ertheilte »exemptio generalis« von der bischöflichen Gewalt. Wie aber die Magdeburger Regierung am 15. Juli berichtete, erkannten die andern Cisterzienser-Klöster im Magdeburgschen den Bischof von Hildesheim als Vicarius apostolicus »für ihren Obern« in spiritualibus an; cfr. dagegen den Bericht der Kalischer Kammer vom 31. Mai 1800, No. 213.

1) Cfr. No. 661 und 663.

2) Der Fürst-Bischof Graf Karl von Hohenzollern war am 11. August 1803 im 72. Lebensjahre verstorben. 3) Cfr. No. 659.

1803 Aug. 24 2000 Gulden und ein maximum von 8000 Gulden den Reichsprälaten und Aebtissinnen beilegt.

2. Um so weniger kann demnach die Aebtissin zu Essen verlangen, sich über ihre Abfindung in förmliche Tractaten mit S. K. M. einzulassen. Vielmehr hat sie die von E. Hochw. erwähnte Königl. Erklärung als eine Gnade zu verehren.

3. Sich mit ihr darüber in Tractaten, förmliche Verträge, Abfindungsacten u. s. w. einzulassen, würde den Rechten etwas vergeben, welche S. K. M. durch den Hauptschluss der ausserordentlichen Reichsdeputation erworben haben.

4. Es kommt sogar, nach Inhalt des von E. Hochw. dem Herrn Grafen von Haugwitz mitgetheilten Berichts noch hinzu, dass die Aebtissin die Genehmigung und Vollziehung dessen, was der von Asbeck in ihrem Namen verhandelt hat, sich noch vorbehalten hat, und so könnte, wenn S. K. M. die Urkunde vollziehen wollten, sogar der für Allerhöchstihre Würde compromittirende Umstand eintreten, dass die Aebtissin ihres Orts die Genehmigung und Vollziehung verweigerte.

5. Wenn sie sich aber auch dazu verstände, so läge wiederum hierin eine Gleichstellung mit Sr. K. M., welche weder den vorigen noch den itzigen Verhältnissen dieser Fürstin angemessen seyn würde.

6. Endlich ist die Besorgniss, welche E. Hochw. äussern, sehr gegründet, dass die Aebtissinnen von Hervorden und von Quedlinburg sich auf dieses Beispiel berufen, mit ungebührlichen Anmaassungen auftreten und Abfindungen im Wege ordentlicher Tractaten verlangen möchten, welche man ihnen so wenig als der Aebtissin von Essen gestatten könnte.

Mir scheint demnach

7. der von E. H. aufgestellte Satz sehr richtig zu seyn, dass die Versicherung, es solle die Aebtissinn lebenslang im Besitz und Genuss ihrer Einkünfte bleiben, die Befugniss des Landesherrn zur eigenen Administration nicht ausschliesse.

Mein Gutachten geht also dahin, dass diese Bestätigungsurkunde nicht zu vollziehen, vielmehr über alle Gegenstände der sogenannten Abfindungsacte auctoritate regia, einseitig und befehlsweise, nicht vertragsweise, was recht, angemessen und zweckmässig ist, verfügt, befohlen und vollstreckt werde.« . . .

Sept. 9 Hiernach erklärt die Cabinets-Ordre an Angern, den Vertreter Schulenburg's [1]), Paretz 1803 September 9, auf Schulenburg's Bericht vom 5. Juli 1803: »dass, da Ich mit der Fürstin-Aebtissin nicht wie eine Macht mit der andern handeln kann, erst abgewartet werden muss, ob dieselbe das geschlossene Abkommen genehmigen wird.« . . .

---

1) Cfr. die Bemerkung bei No. 624.

Nachdem dies, wie Schulenburg am 22. Oktober 1803 meldet, geschehen war, vollzog der König die Bestätigungs-Urkunde am 25. Oktober 1803. 1803

---

634. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhrn. v. d. Reck und v. Hardenberg. Berlin 1803 August 26. Aug. 26

R. 89. 32. A. Ausfertigung. Concept, von Raumer, vom 25. August, R. 33. 93. a.

Widerrathen die Bestellung des Fürstbischofs von Hildesheim und Paderborn zum Diöcesanbischof von Magdeburg und Halberstadt. Für Münster, Essen, Elten, Werden, Erfurt, Eichsfeld und die Katholiken der fränkischen Fürstenthümer sei für einen inländischen Weihbischof die Ausübung bischöflicher Rechte in Rom zu erwirken.[1])

»Die Haupt-Organisationscommission der Entschädigungslande hat dem auswärtigen Departement die . . . Cabinetsordre vom 8. August d. J.[2]), so wie bereits vorhin die . . . Cabinetsordre vom v. 3. Juny d. J.[3]) mitgetheilt, auch . . . den . . . Entwurf einer Declaration beygefügt: wegen Bestellung des Fürsten Bischofs zu Hildesheim und Paderborn als Diöcesan-Bischof und Vicarius apostolicus im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt, und dem auswärtigen Departement angetragen, diese Declaration mit zu contrasigniren, um solche sodann . . . Schulenburg zur Mitcontrasignatur und demnächst E. K. M. zur Vollziehung vorzulegen.

Dem von E. K. M. . . . vollzogenen Ressortregulativ v. 6. Dec. v. J.[4]) gemäss habe ich, . . . Hardenberg, von wegen des auswärtigen Departements deshalb um so mehr mit dem Hoheitsdepartement Einverständnis gepflogen, da diese Sache vornehmlich zu dessen Ressort gehöret. . . .

Wir beide unterzeichnete Minister sind nun nach reiflich erwogener Sache überzeugt, dass die Vollziehung dieser Declaration und überhaupt die Ausdehnung einer bischöflich Hildesheimischen Einwirkung auf die Provinzen Magdeburg und Halberstadt oder auf irgend andere, zu den Entschädigungslanden nicht gehörige ältere Lande E. K. M. Höchstdero Interesse sehr nachtheilig seyn würde.

Wir erfüllen die Pflicht, dieses in folgender Art . . . darzustellen:

In der Mark Brandenburg, im alten Ostpreussen, in Pommern, in Magdeburg, Halberstadt, Minden, Lingen, Cleve-Mark, Ravensberg und Ostfriesland hat gar kein catholischer Bischof irgend eine geistliche Jurisdiction.

Vielmehr stehet nicht nur, wie überall, das jus majestaticum circa sacra, sondern auch die geistliche Gerichtsbarkeit in diesen Ländern auch über Catholiken E. K. M. höchstselbst zu, und jede Gewissensverletzung derselben ist hiebey weit entfernt.

In sofern die genannten Provinzen zu Deutschland gehören, beruhet diese Einrichtung auf dem westphälischen Frieden und auf das bekannte Normaljahr — Osnabr. Friedensinstrument § 48.[5]) XVI — und ist eines der

1) Cfr. No. 642 und 843. 2) No. 624. 3) Cfr. No. 598.
4) Cfr. No. 512, am Schlusse. 5) Vorlage: »44«; cfr. No. 594, am Schlusse.

1803 Aug. 26 edelsten, wesentlichsten Vorrechte E. K. M., in welches durch Einen Federzug mittelst Vollziehung dieser Declaration die erste Bresche gestattet würde.

Die Hierarchie, bey nur anscheinender Ohnmacht, benutzt jeden Vortheil, ist selbst itzo geschäftig, wie wir weiter unten erwähnen werden, und eine auf Jahrhunderte hinaus wirkende Maassregel muss auf Möglichkeiten von Zeiten, die von den jetzigen sehr verschieden sind, stets mit berechnet seyn.

Was sich zu Gunsten der Declaration gedenken liesse, ist nur anscheinend.

Allerdings kann der protestantische Landesherr keine sogenannte actus ordinis über Catholiken vornehmen oder durch die ihm untergeordneten weltlichen Collegia vornehmen lassen. Priesterweihe, Tonsur, Orden, Kircheneinweihung, Einsegnung der Äbbte, Firmelung, Dispensation von Fasten, von geistlich verbotenen Graden kann er, wie sich ganz von selbst versteht, nicht ertheilen und hat sie in den genannten Landen nie ertheilen lassen, noch jemals die Gewissen mit dergleichen beschwert. Dergleichen aber kann vom weltlichen Collegio bey einem inländischen Bischofe in einzelnen Fällen gesucht werden, und so ist es seither gehalten worden.

Einen Diöcesan-Bischof von Magdeburg und Halberstadt deshalb zu ernennen, der nicht nur jene jura ordinis, sondern das volle Diöcesanrecht, die volle geistliche Gerichtsbarkeit haben und nach seinen Grundsätzen die Protestanten selbst als dieser Gerichtsbarkeit unrechtmässig entzogen betrachten würde, ist weder nöthig noch rathsam.

Und ein Vicarius apostolicus, was mit einem Bischofe keinesweges einerley ist, ist eben so wenig nöthig oder rathsam, ja in mancher Hinsicht noch schädlicher. Dass sich der Bischof von Hildesheim als einen solchen betrachtet, ist möglich, aber ebenso gewiss ist es, dass dieses eine unbefugte Anmaassung ist, und diese anzuerkennen, wie in der Declaration geschiehet, ist kein Grund vorhanden. Vielmehr läuft solches Anerkenntnis wider die unwandelbar beobachteten und von E. K. M. genehmigten alten Maximen des Cabinets-Ministerii so wie Hoheits-Departements.

Dass niemand geistlichen oder weltlichen Standes sich nach Rom wenden darf, ausser durch das Cabinets-Ministerium, ist eine vortreffliche Einrichtung. So bringt man nach Rom *nur*, was dahin wirklich gehöret, und findet darunter den Papst gefällig und willfährig.

Wenn hingegen der Papst Agenten im Lande, sie mögen nun Legaten, Nuncien, vicarii apostolici, vicarii generales in spiritualibus oder wie sonst heissen, so ist ein doppelter Faden angeknüpft, der *ächte* zu Rom durch E. K. M. residirenden Minister und ein *unächter* hier im Lande, vermöge dessen der Papst E. K. M. Absichten *controlliren* und *contrariiren* kann und gewiss wird.

Wie sehr der Bischof Namens der Hierarchie den vermeintlich hierunter schon gewonnenen Vortheil schätzt, ist daraus klar, dass er, der sich

zu alt und schwach fühlt, die Bischöfliche Functionen über samtliche übrige Entschädigungs-Lande (ausser Hildesheim und Paderborn) zu übernehmen, wie wirklich von Seiten E. K. M. zu wünschen wäre, doch Jugend und Kräfte hat, wenn es darauf ankommt, in Magdeburg und Halberstadt terrain für die Hierarchie gewinnen und also hierunter E. K. M. Interesse gerade zuwider zu handeln.

1803 Aug. 26

Aus diesen uns sehr wichtig scheinenden Gründen halten wir uns zu dem . . . Antrage verpflichtet:

I. Die obige Declaration nicht zu vollziehen und den Bischof von Hildesheim und Paderborn weder in Magdeburg noch in Halberstadt noch in irgend einer königlichen Provinz ausserhalb der Entschädigslande weder zum Diöcesan-Bischofe noch zum Vicario apostolico zu bestellen oder anzuerkennen, auch uns und der Organisations-Commission diese Höchstdero Intention bekannt zu machen.

Ausser diesem Gegenstande erlauben E. K. M. uns . . ., einen zweiten nicht minder wichtigen Gegenstand zu berühren und E. K. M. Befehle deshalb zu erbitten.

Es wäre zu wünschen gewesen, dass der Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn sich hätte bereitwillig finden lassen, die Diöcesan-Eigenschaft für E. K. M. Antheil von Münster, für Essen, Elten und Werden, für Erfurt und Eichsfeld und für die Catholischen fränkischen Fürstenthümer zu übernehmen. In Ansehung der fränkischen Fürstenthümer [1]) hätte zwar, soviel den ursprünglichen Umfang derselben betrifft, die Nichtexistenz aller Diöcesanrechte behauptet werden können. Aber in Hinsicht hinzugekommener Stücke [2]) ehemaliger unstreitiger Diöcesen macht die Gleichförmigkeit, dass man sich eine Diöcesan-Autoritaet für die gesamten fränkischen Lande unter gehöriger Einschränkung dieser Autoritaet gefallen lassen könnte.

Der Bischof von Hildesheim will diese eben beschriebene Autoritaet nicht übernehmen. Es wären also die Alternativen übrig: 1. einen neuen Bischof für diese sämtlichen oben genannten Lande zu ernennen; 2. einem inländischen Weyhbischof römische Facultaet, um einstweilig bischöfliche Rechte daselbst auszuüben, zu negociiren; 3. einstweilig die ganze Sache auf sich beruhen zu lassen und sich mit den Weyhbischöfen, Vicarien, Officialen, die man vorfindet, so gut es angehen will, zu behelfen.

Die letzte Alternative ist bisher gewählt worden. Aber nicht zu gedenken, dass der Gebrauch der bestehenden Weyhbischöfe, Vicarien, Officiale p., die nicht durch eigne, sondern durch fremde bischöfliche Autoritaet handeln, diese letztern zu Nachtheil der E. K. M. zustehenden Hoheitsrechte

---

1) Hierüber spricht sich Hardenberg an Reck am 23. August 1803 ausführlich aus. R. 44. C. 20. Concept, von Nagler.

2) Hauptsächlich Aurach, Abenberg, Spalt, Weissenberg, Dinkelsbühl zu Ansbach, und Kupferberg und Schorgast zu Bayreuth, erworben durch Vertrag mit Pfalz-Bayern; cfr. No. 556.

1803 Aug. 26 circa sacra bestehen lässt, so kommt auch hinzu: dass nach den neuesten, durch die Vigilanz des v. Humboldt[1]) eingezogenen römischen Nachrichten der Papst damit umgeht, einen Nuncium nach Regensburg zu senden, welcher mit Kaiser und Reich anscheinend bloss wegen neuer Diöcesaneinrichtungen unterhandeln, in der That aber darnach streben soll, der Hierarchie einen statum quo für ganz Deutschland zu verschaffen, die so schädlichen Nunciaturen einzuführen und überhaupt für den Papst und die Hierarchie, sey es unter kaiserlicher Mithülfe, sey es durch französische Begünstigung, so viel Vortheile zu ziehen, als die Umstände nur irgend erlauben; ein Plan, dem selbst der Chur-Erz-Kanzler sich entweder schwach widersetzt oder gar Vorschub thut.

Da nun ein solcher Plan in der Form und in der Sache selbst E. K. M. Interesse höchst nachtheilig seyn würde, so hat das auswärtige Departement schon den v. Humboldt zu Rom und den Gr. Görz zu Regensburg instruirt, alles so einzuleiten, dass E. K. M. sich gar nicht darauf einlassen, sondern ungehindert den Gang gehen, welchen E. K. M. Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe zu Dero Unterthanen jeder Confession erfordert.

Der v. Humboldt selbst bemerkt aber beyläufig, dass vielleicht am besten dem römischen Plan entgegengearbeitet wird, wenn E. K. M. Dero Willen in Ansehung der geistlichen Angelegenheiten der Entschädigungslande bestimmt äussern. Der römische Hof wird wenigstens alsdann nur zu Zögerungen Vorwand suchen und finden und schwerlich sich eines förmlichen Widerspruches erdreisten. Auch bewegt ihn vielleicht gerade diese Offenheit zur Willfährigkeit und Gefälligkeit, wenn er nemlich siehet, dass — immer unter gehöriger Beschränkung — ein Dioecesan für Hildesheim und Paderborn beybehalten und für die übrigen Entschädigungslande, sowie für die Catholiken in den fränkischen Fürstenthümern gesucht wird.

Unter diesen Umständen glauben wir, dass die 2te Alternative vorzuziehen ist. Ein Subject, welches Bischofsstelle in den genannten Entschädigungsländern, exclusive Hildesheim und Paderborn, und in den fränkischen Fürstenthümern ausübte, auch, nach des für Lingen facultates spirituales habenden Ermeländischen Bischofs Tode, diese facultates überkäme, würde allerdings angemessen zu belohnen und mit dem angemessenen, aus den vorhandenen fonds zu remunerirenden Hülfspersonal zu versehen seyn. Nach des Bischofs von Hildesheim und Paderborn Abgange würden diese Dioecesen mit jener vereinigt und man wäre an das gedachte Subject nicht gebunden, sondern behielte oder entfernte es nach Belieben, je nachdem es sich betragen hätte.

Wir unterwerfen demnach E. K. M.:

II. ob E. K. M. über diese Ideen uns, mit dem Grafen v. Schulenburg zu communiciren, autorisiren und diesen davon benachrichtigen wollen, besonders da niemand besser als derselbe ein Subject zu diesem Interims-Bisthum würde in Vorschlag bringen können.

1) Cfr. No. 623.

Da der Tod des Bischofs von Ermeland vielleicht Anlass zur Suppression des Warschauer Bisthums giebt, so würde hiebey nicht einmal die Zahl der Preussischen Bischöfe vermehret.« 1803 Aug. 26

---

635. Rescript des Auswärtigen Departements »an den p. Staats-Minister Graf v. Goertz zu Regensburg.« Berlin 1803 August 26. Aug. 26

R. 67. B. I. C. 18. Concept, geschrieben von Küster, gez. Hardenberg (mit der Bemerkung: das Concept sei »vollkommen zweckmässig«).

Auch wegen der Stimmen im Reichsfürstenrathe ist an dem Reichsschlusse festzuhalten, was die spätere Neuaufnahme von Mitgliedern nicht ausschliesse. Jedenfalls müssten die Stimmen der säkularisirten Entschädigungsländer von den neuen Landesherren geführt werden.

Nach Goertz's Darlegung vom 12. August[1]) wird von der am 26. Juli (No. 622) erwogenen Idee »abstrahirt«. Auch hat das bayerische Ministerium am 1. August wegen dieser Frage »die nähere Vereinigung mit den andern protestantischen Höfen empfohlen«:

. . . »Unsere Absicht ist hiernach, dass Ihr, wenn es demnächst zur Berathschlagung über jenes Kaiserl. Hof-Decret[2]) kömmt, ohne in nähere Erörterungen seines Inhalts einzugehen, Folgendes von Unsertwegen abstimmend zum Protokoll bemerket: Die Religions-Gleichheit oder das gleiche Verhältniss beider Religionstheile im Reich in Absicht aller wesentlichen Rechte stehe seit dem Westpfälischen Frieden schon als ein Haupt-Grundsatz in der Reichsverfassung fest, den der neueste Deputations- und Reichsschluss nicht verändert, sondern belassen und bestätigt habe. Von ihm sey aber eine arithmetische Stimmen-Parität auf dem Reichstag sehr unterschieden. Diese sey weder nach der Reichsverfassung und dem Herkommen nothwendig, wie das ganze seitherige Stimmen-Verhältniss beweise, bey welchem der protestantische Theil sich mit der mindern Zahl begnügen müssen, noch auch sey sie zur Beruhigung der beiderseitigen Religions-Verwandten erforderlich, indem immer jene Religions-Gleichheit fester Grundsatz bleibe, zu dessen Sicherung das die Stimmen-Parität völlig ersetzende Recht der itio in partes angeordnet sey, und zu dessen noch ängstlicherer Befestigung der gegenwärtige, in dem mildern Licht der Aufklärung immer weiter fortschreitende und die Besorgniss unwürdiger Religions-Vervortheilungen immer mehr entfernende Geist der Zeit am wenigsten Anlass gebe. Ueberdies erscheine es gar nicht rathsam, die volle Würkung eines so wichtigen, durch die Bemühungen der zwei vermittelnden Mächte zu Stande gekommenen Deputations- und Reichs-Schlusses, von dem die fernere Wohlfahrt und Ruhe des deutschen Reichs abhänge, auch nur in einzelnen Punkten aufzuhalten und zu reformiren. Man wünsche und trage vielmehr angelegentlich darauf an, dass das Reich sich lediglich an diesen Schluss

1) No. 629. 2) Cfr. No. 622.

1803 Aug. 26 halte, es bey demselben auch in Absicht der darin festgesetzten Stimmen ohne Abänderungen oder Zusätze belasse und ihn ohne weiteres zur vollständigsten Erfüllung und Ausführung bringe. Solches schliesse jedoch nicht aus, dass demnächst, wenn diese Ausführung erfolgt sey, noch andern qualificirten Bewerbern, von welcher Religions-Seite sie auch seyen, neue Stimmen bewilligt werden könnten. ... Will man indess kaiserlicher Seits darauf beharren, der Nicht-Ratification Folge zu geben, so können die Stände ... es allenfalls geschehen lassen, dass die im Deputations-Schluss ganz neu creirte Stimmen bey dieser Deliberation bis auf die nähere Festsetzung noch nicht ausgeübt werden. Dagegen haben sie darauf standhaft zu bestehen, dass wenigstens die Stimmen der säcularisirten Entschädigungs-Länder von den neuen Landesherren ohne weiteres geführet werden, indem diese die Länder mit allen Rechten, welche die vorigen Besitzer gehabt, und also auch mit dem wichtigen reichsständischen Stimmen-Recht erhalten haben.« ...

Unter gleichem Datum ergehen entsprechende Schreiben an die »Geheimen Räthe« zu Dresden, Weimar, Gotha, Karlsruhe, Stuttgart, Kassel, Darmstadt, Braunschweig, Schwerin, Strelitz und Oldenburg, die ihnen von dem wesentlichen Inhalte dieser »Instruktion« Kenntniss geben, und sie »zur Führung einer gleichen Sprache« einladen; ebenso Mittheilungen an die preussischen Gesandten zu München, Dresden, Stuttgart und Kassel, sowie ein Schreiben an Montgelas. Dieser äussert, nach Harnier's Bericht aus München vom 17. September 1803, Bedenken wegen der Aufnahme neuer Bewerber, da diese nur den österreichischen Einfluss verstärken würden.

Sept. 8 Auf eine Anregung von Goertz vom 29. August 1803 bemerkt Hardenberg am 8. September und wiederholt am 1. December 1803: »Kann bei diesem Anlasse die gesetzliche Annahme einer allgemeinen und gleichen Religionsduldung in ganz Deutschland, so wie Wir das Beyspiel davon in Unsern Staaten gegeben haben, bewürkt werden, so wäre solches zur Ehre Unseres Zeitalters sehr wünschenswerth.« —

Die Berathungen am Reichstage über die Virilstimmen, diese »unangenehme, trockene und verwickelte Angelegenheit«, wie sie Goertz am 8. Oktober 1804 nennt, beginnen am 14. November 1803, ohne bis zur Auflösung des Reiches zum Abschlusse zu gelangen.

---

636. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt. Rom 1803 August 27. 1803 Aug. 27

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Die Wiederherstellung des Jesuiten-Ordens;[1] *Stimmung der katholischen Höfe dagegen.*

... »Il y a quelques mois que le père Angiolini Jésuite se trouva à Rome: il va publiquement dans le costume de son ordre, a des entrevues très fréquentes avec le pape et il est plus que probable qu'il soit chargé d'une mission relative au plan favori du pape de rétablir cet ordre dans son ancienne Splendeur: Ce plan ne pourra cependant guères s'exécuter, puisque les Cours s'y opposeront toujours. D'après ce que je connois des sentimens des différentes Cours sur ce point par leurs ministres ici, l'Espagne pourroit facilement protester formellement contre ce rétablissement et il paroit certain que le ministre Espagnol se soit déjà expliqué d'une manière semblable envers le Card. Secrét. d'Etat. Les autres cours, surtout celle de Portugal, de Vienne et de Naples se contenteront probablement de défendre aux Jésuites l'entrée dans leurs Etats, sans mettre obstacle à ce que le pape pourroit faire, en général, pour eux. L'Empereur ne permet pas même aux baccaristes, ordre nouveau fondé par l'Archiduchesse Mariane qui réside actuellement ici, et destiné à remplacer les Jésuites, d'entrer dans ses païs, et il est défendu au ministre Impérial de leur donner des passeports. On a vendu à la foire de Sinigaglia un grand nombre de tabatières d'écaille fondue, sur lesquelles se trouve la moitié de l'Aigle Russe avec la clef qui forme les armes du Pape. Au dessus est un soleil avec le Chiffre de Jésus et la devise: post tenebras lux. À en juger d'après ces emblêmes, ces tabatières doivent faire allusion au rapprochement de la Russie et du Pape et au rétablissement des Jésuites que certaines personnes s'en promettent.« ...

---

637. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt. Rom 1803 August 27. Aug. 27

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Das Vermeiden des Titels »Fulda« in der päpstlichen Antwort auf die Beglaubigung Humboldt's als Minister-Resident des Fürsten von Oranien-Fulda. Bemerkung Consalvi's über Humboldt's preussische Beglaubigung. Der Nuntius ist noch nicht in Regensburg. Consalvi scheint den preussischen Standpunkt zu billigen.[2]

... »Le Prince d'Orange-Fulda m'envoya, il y a quelques semaines, une lettre patente et de créance conçue absolument de la même manière que celle, dont V. M. m'a fait la grâce de me munir; mais il est dit dans le commencement de cette lettre que par le Conclusum de l'Empire il est devenu souverain des païs qu'il a reçus en titres d'indemnisation. Je me rendis aussitôt en personne chez le Card. Secrét. d'Etat et les Lui présentai, en les accompagnant d'un compliment analogue à la circonstance. Le Cardinal

1) Cfr. No. 539. 2) Cfr. No. 623 und 654.

1803 Aug. 27 me répondit d'abord que la démarche que [intentionnait?][1]) le prince ne pouvoit qu'être extrêmement agréable et flatteuse au Pape, et qu'il n'y avoit aucun doute que je ne serois reconnu dès aprésent dans la qualité de résident du prince; mais qu'il prévoyoit à la forme de cette affaire de grandes difficultés et qu'il ne pouvoit me donner une réponse officielle, avant que de n'en avoir parlé au Pape. Comme je devinois facilement que c'étoit la mention expresse du conclusum et le titre du prince qui formoient la difficulté, je me gardai bien d'entrer dans aucune discussion sur ces points. Mais d'après la confiance que le Card. Secrét. d'Etat a coutume de me montrer, il me dépeignit son embarras: puisque la Cour de Rome ne pouvoit se résoudre à reconnoitre formellement le conclusum de l'Empire et que de nommer le prince d'Orange, Prince de Fulda, seroit une telle reconnoissance. Je lui fis là dessus la représentation que je ne m'étois jamais figuré que la Cour de Rome vouloit aller jusqu' à ne pas reconnoitre la légitimité de la possession des pays sécularisés, que selon moi, il y avoit une grande différence entre reconnoitre les conséquences d'une démarche et approuver et consentir à cette démarche même, et que je le priois en confiance de bien y réfléchir avant que d'aborder, surtout à une occasion d'une moindre importance, une question d'autant plus délicate, que la France et la Russie avoient pris une part principale au Conclusum de l'Empire; il me répondit là dessus que le pape étoit certainement très éloigné d'entamer cette question, mais que d'après ces principes les sécularisations faites en Allemagne étoient pour ainsi dire un larcin fait à l'église, qu'il ne pouvoit pas l'empêcher, mais qu'on ne pouvoit pas exiger de lui qu'il le reconnut comme légitime, et qu'il avoit fait cette déclaration même au Pr. Consul. Il ajouta que la Cour de Rome ne s'opposeroit jamais en rien quant aux faits, que je voyois que même à présent par le fait elle reconnoissoit le Prince de Fulda comme tel, puis qu'elle recevoit de Lui un agent, malgré qu'il fut bien connu qu'il ne l'envoyoit qu'en qualité de souverain d'un païs secularisé; que le Pape éviteroit aussi avec le plus grand soin de jamais toucher cette corde, mais que le cas présent étoit peut-être le seul où cela étoit difficile, puisque le Prince d'Orange n'étoit point prince régnant d'un autre païs que celui de Fulda, et que par là la reconnoissance formelle d'une sécularisation faite en Allemagne entroit dans son titre même. Il finit par m'assurer qu'il feroit cependant son possible pour trouver un terme moyen. Après m'avoir fait attendre longtems une réponse, il m'envoya enfin le jour du dernier courier une Note, dans laquelle il dit au nom du Pape, en y ajoutant des phrases obligeantes pour le Prince, que je serois reconnu comme son résident, mais où il ne donne d'autre titre au Prince que celui de S. Alt. Sérénissime Prince héréditaire d'Orange, en y ajoutant un et caetera (etc. etc.) Quant à la lettre patente, on l'a laissée entre mes mains.

2 Lücke in der Dechiffrirung.

1803 Aug. 27

puisque c'est un document qui n'est pas dirigé directement au Pape, mais qui d'après sa nature même doit me servir pour prouver mon caractère officiel partout où il pourroit être nécessaire. Aussi a-t-on fait la même chose avec la lettre patente de V. M., alors que je vins ici. J'ai appris depuis qu'on a eu beaucoup de conférences sur cette affaire et qu'on a voulu mettre Prince héréditaire d'Orange actuellement régnant dans les Etats de Fulda etc. etc., mais que même on a cru aller trop loin en disant tout court régnant dans Fulda. Si j'ose dire mon opinion, je crois que le parti qu'on a pris vaut mieux, et que, si on ne vouloit pas dire compliqué et naturellement Prince de Fulda, il valoit mieux laisser croire qu'on ait omis ce titre pour abréger ceux qu'on avoit à donner. Toute autre expression auroit dû être remarquée; mais quant à la seule omission, on peut faire semblant de l'ignorer, si on ne juge à propos d'entrer en discussion sur ce point. Je n'ai fait aucune réponse à la Note reçue, mais je me suis contenté de faire mon rapport au Prince, dont j'attends à présent les instructions. Ce parti me paroissoit le plus sage sous tous les rapports. J'ai cependant pris la liberté d'observer au Prince que je croyois que la Cour de Rome, très obstinée sur tout ce qui est formalité, céderoit difficilement sur ce point et que selon moi aucun prince de l'Allemagne n'avoit besoin d'être [reconnu?] premièrement par le pape; mais que tout devoit supposer plutôt de l'être, jusqu'à ce que la Cour de Rome refusoit formellement cet acte et ne le dissimuleroit pas seulement comme aprésent d'une manière foible et vraiment petite.

Au surplus le Prince d'Orange-Fulda est jusqu'ici le premier Prince qui soit en effet entré dans une relation officielle avec le Pape sur les païs d'indemnisation, et je n'ai trouvé aucune difficulté à faire expédier ces jours ci quelques affaires ecclésiastiques pour lui auprès des tribunaux d'ici.

Je ne puis me dispenser de mander à cette occasion encore à V. M. une autre observation que m'a fait le Card. Secrét. d'Etat. Encore avant cet incident, il me parla un jour de la lettre patente que je lui ai portée de la part de V. M., et il me dit en confiance qu'il ne pouvoit me dissimuler qu'il avoit été étonné de ce que dans ce tems il n'avoit pas eu une lettre directe pour le Pape ou pour lui, et que la forme même de cette lettre patente avoit, s'il osoit le dire, quelque chose de frappant. Il cita alors les paroles latines, Rogamus et requirimus caetera. Il ajouta qu'il croyoit que cette formule venoit des tems où la Cour de Rome avoit fait difficulté de reconnoitre les Agens de Cours protestantes; mais qu'aprésent, comme cette difficulté ne subsistoit plus, il lui paroissoit juste qu'aussi les Cours protestantes de leur côté ne fissent pas différence, que par respect pour V. M. il n'avoit voulu faire aucune observation sur ce point insignifiant en lui même, mais qu'il désireroit que ce style ne fût pas imité par d'autres Cours dans le moment présent. Je lui ai répondu là dessus que le ministère de V. M. n'avoit fait que suivre l'usage établi et que, quoique je

1803 Aug. 27 n'eusse point de renseignemens particuliers sur ce point, je croyois cependant pouvoir lui assurer que la forme de ces lettres de créance n'avoit aucun motif de diversité de religion, ni aucune autre raison qui put être désagréable à la Cour de Rome; mais qu'autant que je savois, elle étoit convenable à la qualité et au titre qu'on avoit voulu attribuer à l'Agent constitué à Rome. C'est là dessus qu'il se tranquillisa, et il n'a plus fait aucune remarque du même genre sur la lettre patente de la même teneur que je lui ai présenté au nom de S. Alt. Sér. le Prince d'Orange-Fulda. Je dois ajouter ici, pour que V. M. ne soit pas surprise de ce que l'on soit frappé à présent d'une chose qui est d'un usage établi depuis longtems, que, depuis l'Abbe Ciofiani (!), c. a. d. depuis plus de 40 ans, jusqu'à moi aucunes lettres de créance n'ont été présentées de la part de la Prusse ici. Mon prédécesseur reçut les siennes du tems de l'absence de Pie VI., et ne pouvant les rendre alors, elles n'ont point été renouvelées depuis. V. M. daignera approuver la manière dont j'ai répondu dans cette occasion où je manquois d'instructions plus particulières; je me souviens encore que mon prédécesseur m'a dit que le Card. Secr. d'Etat, dans une conversation particulière, lui avoit témoigné quelqu'étonnement sur mes lettres de créance; mais ce fut d'une manière trop vague pour que ou lui ou moi eussions pu alors en faire rapport à V. M.

Quant aux affaires ecclésiastiques de l'Allemagne en général, je n'ai appris aucuns autres détails sur l'envoy d'un nonce à Ratisbonne, et je présume que la Cour de Rome tâche principalement de s'arranger à Vienne avec l'Empereur et les Princes catholiques. Mais j'ai continué à déclarer au Card. Secr. d'Etat l'intention ferme de V. M. de ne traiter que de manière accoutumée, et je crois pouvoir me flatter qu'il en est si bien persuadé que dernièrement il me dit lui-même qu'il trouvoit tout naturel que V. M. insistât sur ce point.«

Aug. 29 **638. Rescript des Hoheits- und des Geistlichen Departements an das Ostpreussische Etats-Ministerium.** Berlin 1803 August 29.

R. 7. 68. Concept, gez. Reck; Massow.

Zurückweisung des Anspruches des Bischofs von Kulm, Graf Verbno-Rydzynski, auf Diöcesan-Rechte in Ostpreussen.

»In der, N. B. ohne irgend ein Gutachten, Eurem Berichte vom 18ten v. M. beigelegnen Eingabe des Bischofs zu Culm, wegen der katholischen Kirchen-Verfassung in der dortigen Provinz, haben wir nichts gefunden, wodurch die Verordnung vom 25ten April c.[1]) eine Aenderung erleiden könnte, da die von dem Bischof behaupteten Dioecesan-Rechte in Ostpreussen keinesweges fundirt, sondern nur usurpirt sind, daher ihr demselben das nochmals zu äussern habt; und verstehet es sich übrigens von selbst, dass

1) Cfr. No. 581.

in Absicht der Stol-Gebühren [1]) der Katholiken an Protestantische Pfarrer nach dem Ost-Preussischen Provinzial-Recht pag. 122. § 3 als Regel eintreten muss.« . . .

1803 Aug. 29

---

639. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Angern. [2]) Berlin 1803 August 30.

1803 Aug. 30

R. 89. 55. S. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Eichsfeld II. XXIV. 11.

Das Kollegiat-Stift ad St. Martinum in Heiligenstadt und dessen Aufhebung.

. . . »Das in Heiligenstadt belegene St. Martins-Stift ist über tausend Jahr alt und hat in vorigen Zeiten einen besondern Propst gehabt. Im Jahre 1777 ist jedoch die Propstey eingezogen und die Revenuen sind theils zur Verbesserung katholischer Prediger-Stellen, theils zur Verstärkung des Kapitels und des Fonds für Kirchen bestimmt worden. Zu diesem Behuf wird auch das Propstey-Vermögen noch besonders verwaltet. . . .

Das . . . Vermögen, theilt sich in folgende Abtheilungen:

1. in das Propstey-Vermögen. Hieraus erhalten einige Pfarren zusammen 100 Rthlr. Sodann werden die sonst darauf ruhenden Ausgaben davon bestritten, und der nach dem angefertigten Nutzungs-Anschlage 92 Rthlr. 11 Gr. 9 Pfg. betragende Ueberschuss fliesst

2. zu dem Kirchen-Fonds. Dieser dient zur Erhaltung und Verwaltung der Stifts-Kirche ad St. Martinum, welche blos zum Gebrauch der Canonici vorhanden ist. Dieselbe kann dieserhalb auch nach Aufhebung des Capitels füglich wegfallen, indem die wenigen dazu eingepfarrten Häuser leicht zu einer andern Pfarre gelegt werden können.

Der Ueberschuss an Revenüen beträgt nach einem Nutzungs-Anschlage	473 Rthlr.	— Gr.	10 Pfg.
3. in das eigentliche Kapitels-Vermögen, von dessen Revenuen nach Abzug der Ausgaben	2847 -	20 -	5 -
übrig bleiben; und			
4. das Vicarien-Vermögen, von dessen Revenüen	639 -	13 -	10 -
also zusammen	3960 Rthlr.	11 Gr.	1 Pfg.

überschiessen. Bei der Bestimmung über das Schiksal des Stiftes nach den Grundsäzzen der Reichs-Deputations-Beschlüsse kommt es auf dasjenige an, was bis dahin die Präbendirten erhalten haben und was ihnen auch bey Aufhebung des Stifts gelassen werden muss?

Von den oben sub nummero 3. bestimmten Capitular-Vermögen würden nun zu geniessen haben:

---

1) Cfr. No. 705. 2) Cfr. No. 624, Anm. 2.

1803 Aug. 30

der Dechant mit Einschluss seiner Präbende	454	Rthlr.
der Scholaster desgleichen	423	-
der Cantor	425	-
jeder der übrigen vier Capitular-Canonici	340	-
jeder der fünf Domicellar-Canonici	42	-

Keiner derselben geniesst hiernach von seiner Präbende 457 1/2 Rthlr. oder 800 Fl. und wird daher nach § 64 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses seine bisherige Einnahme ungekürzt erhalten müssen, so wie nach derselben Bestimmung eben so wenig auch den Vicarien etwas abgezogen werden kann. Ausserdem sind 2 Canonici-Pfarrer an den Kirchen ad St. Aegidium und B. M. Virginem in Heiligenstadt, und haben davon besondere Einkünfte. Ein Vicarius aber ist bey der Stifts-Kirche ad St. Martinum, jedoch nur auf Wiederruf angenommen, und ein Canonicus ist Lehrer der Philosophie zu Aschaffenburg. Die 5 Domicellar-Canonici müssen nach dem Alter in die sich erledigenden Präbenden einrücken, und es wird mithin sobald noch an keine Einziehung zu denken sein, wenn E. K. M. zu beschliessen geruhen mögten, dass das Stift selbst aussterben sollte. Aus diesen Gründen war anfangs die Absicht auf das einstweilige Bestehen desselben und dessen Besteuerung auf eine ähnliche Art gerichtet, wie E. K. M. bey dem Stifte ad. B. M. Virginem zu Erfurth am 2. May dieses Jahres[1] ... vorgeschlagen und von Allerhöchstdenenselben unterm 18. ejusdem ... genehmiget worden. Allein der obige nur schwache Zustand des Capitel-Vermögens zeigt, dass durch eine diesem Zustande angemessene Besteuerung nur ein Geringes aufkommen kann. Sollte dieselbe jedoch stärker ausfallen, so dürften die Reventüen der Präbendirten zu sehr geschmälert werden. Ueberdies machen Kirchen- und Unterrichts-Anstalten die Beibehaltung dieses Stifts nicht so nothwendig, als des vorerwehnten Erfurthschen Stifts. Hiezu kömmt, dass einländische Schulen im gegenwärtigen Falle gar nicht zu berücksichtigen sind; und für den Gottesdienst kann zweckmässiger durch Anstellung ordentlicher Geistlichen gesorgt werden, welchen nur aus dem oben erwehnten Kirchen-Vermögen eine auskömmliche Dotirung zu verschaffen ist.

Diese Gründe haben nach wiederholter Erwegung aller Verhältnisse die Finanz- und Polizey-Commission des Eichsfeldes zu dem Antrage bewogen:

> dass das Stift nebst Zubehör säcularisirt und sofort aufgehoben, und den Capitular-Canonicis und Vicarien ihre bisherige Einnahme belassen, die Domicellar-Canonici aber sogleich abgefunden werden mögten.

Bei den vorwaltenden Umständen bin ich gleichfalls der Meinung, dass dieser Antrag solchen am angemessensten sey, und stelle ... anheim, ob E. K. M. denselben zu genehmigen geruhen wollen.

1) No. 588.

1803 Aug. 30

In dem Falle würde der Vorschlag ohne jezzigen Zuschuss und dereinst mit ansehnlichem Vortheil für Allerhöchstdero Interesse in der Art ausgeführt werden können, dass:

1. sämtliche Fonds, mithin sowohl die Propstey und das Capitular-, als auch das Kirchen- und Vicarien-Vermögen sofort in Administration gestellt werden, und demnächst nach angefertigten genauen Anschlägen und Special-Prästations-Tabellen alles sehr zweckmässig mit der Mühlen-Voigtey und der Rustenbergschen Amts-Receptur, als den beiden benachbarten Domainen-Rentheyen, verbunden wird.

2. Den Capitular-Canonicis würden die obigen Quanta als lebenslängliche Pensionen, die jedoch nur in E. K. M. Provinzen zu verzehren wären, auszusetzen, jedoch solche zur Erleichterung bey der künftigen Berechnung auf runde Summen zu bestimmen sein, so dass:

der Dechant . . . . 460 Rthlr.
der Scholaster und Kantor jeder . . . . 430 -
und jeder der übrigen 4 Canonici . . . . 350 -

erhalten. Zwar haben dieselben in den leztern Jahren etwas mehr bezogen, indem die Getreide-Preise in selbigen sehr hoch gewesen sind und man deshalb bey der Veranschlagung 15 Pro Cent überall hat in Abzug bringen müssen; sie werden sich indess hiebei in Rüksicht der Ungewissheit der Preise und des nun rein und ohne Verwaltungs-Mühe und Kosten ihnen zukommenden Pensions-Quanti nach Versicherung der Finanz- und Polizey-Commission wohl beruhigen. Ausserdem würden ihnen

3. ihre Häuser und dazu gehörige Gärten zeitlebens verbleiben, und erstere ihnen nach wie vor aus dem dazu mit bestimmten Kirchen-Fonds unterhalten.

4. Da die Pfarren ad St. Aegidium und B. M. Virginem bestehen und vollständig fundirt werden müssen, so kann dieses dadurch geschehen, dass, so lange die solche jezt wahrnehmenden Canonici leben, sie die sub No. 2 bestimmten Präbenden-Revenüen als Pensionen behalten. Nachher aber würden zu der ersten Pfarrstelle 200 Rthlr. und zu der lezten 280 Rthlr. noch hinzuzulegen und aus dem Stifts-Vermögen hiezu auszusetzen sein, um die Revenuen einer jeden auf 500 Rthlr. zu bringen.

Die Pfarre der Stifts-Kirche müsste eingehen, und dem Vicarius, der sie bisher wahrgenommen, dürfte eine Competenz von 100 Rthlr. auszusetzen sein, bis er mit einer Pfarre im Lande des Nächsten versorgt werden kann.

5. Die Vicarien behalten ebenfalls ihre Revenüen und Häuser.

6. Uebrigens hören jedoch die Präbende- und Vicarien-Revenuen mit dem Tode der jezzigen Besitzer auf, und es können keine Nachjahre passiren, weil die belassenen Einnahmen als blosse Pensionen anzusehen sind. Auch die von Elzischen Vicarie-Pensionen können demnächst eingezogen werden, da sie ohne Seelsorge und keine Blut-Präbenden sind, diese aber

1803 Aug. 30 nach der Allerhöchsten Festsezzung vom 18. April dieses Jahres der Säcularisation ebenfalls allgemein unterworfen sein sollen.

7. Die Domicellaren werden ein für allemahl sowohl für den jezzigen Genuss, als für das Nicht-Aufrücken in die Capitular-Präbenden abgefunden, und zwar der älteste von 74 Jahren mit 500 Rthlr., die übrigen 4 von 17 bis 29 Jahren jeder mit einem Capital von 2500 Rthlr., welche Gelder aus dem Kloster-Bestande und davon eingehenden Activ-Capitalien zu nehmen sein würden. Rechnet man davon die Zinsen zu 4 Pro Cent und alle obige Ausgaben, auch die Administrations-Kosten mit inbegriffen ab, so bleibt schon jezt ein Ueberschuss von 84 Rthlr. Sehr bald und mit jeder eröfneten Stelle vergrössert sich aber derselbe durch die sodann einzuziehenden Revenüen, bis endlich das ganze Stifts-Vermögen von allen Abgaben befreiet E. K. M. zufallen wird.

8. Da die Pfarr-Kirche dieses Stifts und aller Gottesdienst darin aufhört, so kann solche füglich für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde bestimmt werden, welche in Heiligenstadt nach E. K. M. . . . Genehmigung constituirt werden soll.« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»1803 [s. d.]

Approbirt.«

Sept. 6 Hiernach Cabinets-Ordre an Angern, Paretz 1803 September 6.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

Sept. 3 **640. Immediat-Bericht des Generalmajors v. Zastrow.** Posen 1803 September 3.

R. 89. 32. D. Eigenhändig.

Antrag auf Ueberweisung der Josephiner-Karmeliter-Kirche in Posen für die Garnison.[1])

»E. K. M. haben in . . . Dero unterm 22. August 1801 an mich[2]) . . . erlassenen Resolution zu äussern geruhet, wie allerhöchst-Dieselben nicht abgeneigt wären, über die allhier zum eingezogenen Josephiner-Carmeliter-Kloster gehörige Kirche zum Gottesdienst für die Garnison zu disponiren, so bald die Umstände es zulassen würden. Da es sich nun ergeben, dass diese Kirche keiner Gemeinde zugehört, und dass es auch nicht möglich seyn würde, auf die vormahlige Art Gottesdienst darin zu halten, weil die Mönche, welche solchen versehen haben, in ein anderes Kloster untergebracht worden, und aus Ermangelung eines Fonds keine besondere Geistlichen dazu gehalten werden können; so scheint der anderweitigen freyen Disposition über

1) Cfr. No. 608 und 648.
2) Cfr. No. 356, die gleichlautende Ordre an Voss.

dieser Kirche auf keine Weise mehr etwas im Wege zu stehen, so wie es auch allhier niemand einfällt, an die Zurückgabe derselben weiter zu denken. 1803 Sept. 3

E. K. M. wage ich dahero . . . zu bitten:

gedachte Kirche nunmehro zum Gottes-Dienst für das hiesige Militair huldreichst bestimmen und zu diesem Behuf durch den Bischof übergeben lassen zu wollen.

Aus den . . . hier angebogenen Auszug zweyer Stellen aus einem historisch-Chronologischen Werke des pp. Regenwolcius[1]) wollen E. K. M. hiernächst . . . zu entnehmen geruhen, auf welcher unerlaubten Weise die Katholischen Glaubensgenossen diese Kirche ehemahls an sich gerissen, und dass sie mithin, der Entstehung nach, kein gegründetes Eigenthumsrecht an derselben haben.

Die Unmöglichkeit, worin ich mich gegenwärtig befinde, die Garnison zum Gottesdienst anzuhalten, und die nachteilige Folgen, welche dadurch nothwendig für die Moralität entstehen müssen, veranlassen mich E. K. M. diese meine . . . Bitte wiederholentlich zu Füssen zu legen, wozu noch kommt, dass, wenn diese Kirche keiner Gemeinde zugetheilt und nicht im Baulichen Stande erhalten wird, sie in kurzen — da das Dach schon sehr schadhaft zu werden anfängt — so zu Grunde gehen muss, dass späterhin eine sehr kostspielige Reparatur erforderlich werden dürfte.«

»Einige Stellen aus dem Historisch-Chronologischen System der Slavischen Kirchen in verschiedenen Provinzen, vorzüglich in Polen, Böhmen, Litthauen, Russland, Preussen, Mähren pp. von Regenvolscius, Utrecht 1652.[2])

Die Böhmischen Evangelischen Glaubensgenossen hatten zu Posen zwei Kirchen, eine Polnische und eine Deutsche, nebst zwei andern Häusern und daran stossenden Gärten, welche in dem von dem Grafen von Ostorow (einem Polnischen Magnaten und grossen Gönner der Evangelischen, der den 28ten Mai 1568 gestorben war) ererbten Gehöft in der Vorstadt von Posen vor dem Wronker Thor, wo man zur Kirche des heiligen Albertus geht, gelegen waren. Diesen Häusern sowohl als den beiden dabei liegenden Kirchen wurde vom König von Polen Sigismund II. zu Petricau im Jahr 1564 Freiheit und Unabhängigkeit zugesichert. Auch hatte ein gewisser Johann Crotosci zu diesen Häusern noch ein benachbartes Haus von Andreas Schilling, einem Evangelischen Bürger und Kaufmann zu Posen, welcher sich um seine Glaubensgenossen sehr verdient gemacht hatte, hinzugekauft, welches der König von Polen

---

1) Andreas Wengierski (Wengerscius), protestantischer Theologe, 1600—1649, schrieb das unten angeführte Werk unter dem Namen Adrianus Regenvolscius.

2) Systema historico-chronologicum Ecclesiarum Slavonicarum per Provincias varias, praecipuè Poloniae, Bohemiae, Lituaniae, Russiae, Prussiae, Moraviae etc. distinctarum. Libris IV. adornatum; continens historicam ecclesiasticam a Christi et Apostolorum tempore ad An. Dom. 1650. Opera Adriani Regenvolscii E. P. Trajecti ad Rhenum, Ex Officina Johannis a Waesberge, Bibliopolae. Anno 1652.

1803 Sept. 3

Stephan den 20ten November 1576 zu Thorn mit Freiheit und Vorrechten versah, und welches den Böhmischen Confessions-Verwandten zum gottesdienstlichen Gebrauch übergeben wurde. Ferner schenkte noch Johann Gajewski aus Blociszewo, Landrichter zu Posen, den Böhmischen Evangelischen Glaubensgenossen ein in derselben Vorstadt liegendes, von den Erben des Johann Suidas erkauftes und vom König von Polen Stephan auf dem Reichstage zu Warschau im Jahr 1582 den 18ten November mit Freiheiten und Privilegien versehenes Haus. Aber alle diese Privilegien und Dokumente verhinderten nicht die offenbaren feindseligen Angriffe auf diese Häuser und die Evangelischen Kirchen. Ihre völlige Zerstörung erfolgte den 3ten August 1616. Doch selbst in den Ruinen der Kirchen hielten die Evangelischen noch oft, und heftig beunruhigt, ihren Gottesdienst, bis sie endlich durch die äusserste Gewalt und durch die nachdrücklichsten Interdikte völlig daran verhindert wurden. Im Jahr 1617 am Sonntage Sexagesimae wurde innerhalb der zerstörten Mauern der Kirche der letzte öffentliche Gottesdienst gehalten. Von dieser Zeit an hörte derselbe aber auf, und der Grund und Boden fiel nachher den Mönchen anheim.«

»Im Jahr 1605 erregte der Jesuit Piasecio in seinen Predigten in der Jesuiter-Pfarr-Kirche das Volk mit der grössten Heftigkeit, die Evangelischen Kirchen in der St. Alberts-Vorstadt zu zerstören. Er bediente sich dabei dieser Ausdrücke: 'Der Magistrat will es nicht, die Väter der Stadt wollen es nicht, ihr aus dem Volk also, verwandelt die Kirchen der Ketzer in Rauch und Asche'. Diese Anregungen waren auch nicht fruchtlos, und schon in demselben Jahre den 11ten und 12ten December machte man einen Versuch, die beiden Kirchen der Böhmisch-Evangelischen Glaubensgenossen zu zerstören.

Diese Zerstörung erfolgte nun wirklich den 3ten August 1616. Ein von Jesuiter-Schülern angeführter Volkshaufe, der bis auf einige Hundert heran gewachsen war, riss die beiden, dem Gottesdienst der Böhmisch-Evangelischen gewidmeten Kirchen um 10 Uhr in der Nacht mit Hacken, Beilen und andern Werkzeugen nieder. Der Evangelische Gottesdienst unterblieb von der Zeit an, und der Grund und Boden ward einem Kloster überlassen.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

. . . »Es ist dem Ref. unter abschriftlicher Mittheilung der unterm 15. Juny an. p. v. Voss ergangenen Resolution[1]) bekannt zu machen, dass S. M. dadurch seinen Antrage schon zuvor gekommen wären.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Zastrow, Paretz 1803 September 13.

R. 89. Minüten des Cabinets.

---

1) Cfr. No. 608.

Cabinets-Ordre an Angern s. unter dem 30. August 1803, No. 639. 1803 Sept. 6

Schreiben Hardenberg's s. unter dem 26. August 1803, No. 635. Sept. 8

Cabinets-Ordre an Angern s. unter dem 24. August 1803, No. 633. Sept. 9

641. Schriftwechsel zwischen dem Geheimen Cabinetsrath Beyme und dem Grosskanzler v. Goldbeck. Potsdam und Berlin 1803 September 10 und 11. Sept. 10

R. 89. 58. M.

Das Ressortverhältniss zwischen General-Direktorium und Geistlichem Departement bei Säkularisationen.

Beyme, Potsdam September 10.

Eigenhändig.

In dem von Angern am 2. September 1803 eingereichten »Reglement und Statut für das Adeliche freiweltliche Fräulein-Stift Neuenheerse«[1]) lautete § 1:

»Es wird gedachtes Stift als geistliche Corporation in der höheren Instanz Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, unmittelbar aber Unserer Krieges- und Domainen-Cammer in Münster[2]) untergeordnet« etc.

Hierüber erbittet sich Beyme »zu seiner Belehrung« Goldbeck's »sentiment«: »Ob es nach dem neuen Ressort-Reglement[3]) so ganz recht ist, dass das General-Direktorium allein ohne alle Concurrenz des v. Massow die oberste Instanz in geistlichen Sachen seyn soll. In Francken hat des Frhrn. v. Hardenberg Exc. nur eine Concurrenz bey der Universität Erlangen« etc.

Goldbeck. Berlin September 11. Sept. 11

Eigenhändig, wie auch das nachfolgende Gutachten.

»Es freut mich, dass E. H. einmahl diesen Punkt berühren. Die kleinen Vortheile, die das Schlesische Finanz-Departement von den geistlichen Sachen bey Einführung der höhern Geistlichen hat, haben immer bey den andern financie[r]s ein Streben erregt, diese Catholischen geistlichen Sachen an sich zu ziehen. Dass aber bey so sehr wichtigen Geschäfften, als bey Aufhebung und Einschränkung der Klöster, Besetzung der höhern geistlichen Stellen p. p., alles nur von der Finantz-Seite und finanzmässig behandelt wird, möchte doch wohl nicht gantz gut seyn. Dergleichen Vorfälle stellen es sehr ins Licht, wie richtig E. H. Gedanke sey, das geistliche Departement mit dem General-Directorio zu vereinigen. totus tuus.«

---

1) Cfr. Schulenburg's Immediat-Bericht vom 2. Mai 1803, No. 587.

2) Diese Kammer wurde am 8. December 1803 für Münster, Paderborn, Tecklenburg und Lingen eingerichtet. 3) No. 573.

1803
Sept. 10

(Gutachten).

»Das beyliegende Ressortreglement ist dem Gen.-Directorio entgegen. Nach dessen Inhalt in § 5 No. 8 u. 9 sind zwar alle geistliche Angelegenheiten und Schulsachen an die Cammern verwiesen: allein sie werden nach § 1 und 14 ausdrücklich dem geistlichen Departement untergeordnet.

Hiernach hätte also Hr. v. Angern das itzige Reglement zwar bey der Cammer ausarbeiten lassen können: aber die Cammer hätte es dem geistlichen Departement zur Prüfung vorlegen und demselben die Einsendung zur höchsten Genehmigung überlassen sollen.

Man wird einwenden:

1. das itzo noch keine Cammer vorhanden sey und dass die Organisations-Commission ihre Stelle vertrete. Kaum, aber doch höchstens würde doch nur daraus folgen, dass die Commission gemeinschafftlich mit dem geistlichen Departement handeln müsse: aber zur Verwaltung eines einem andern Departement angewiesenen Geschäffts-Zweiges ist sie doch nicht authorisirt.

Man wird ferner einwenden:

2. dass die in dem Ressort-Reglement dem geistlichen Departement vorbehaltenen geistlichen und Schulsachen nur die protestantischen betreffen, und dieses ist die Meinung des Herrn p. Grafen v. d. Schulenburg und der Organisations-Commission.

Aber der wörtliche Inhalt des Reglements ist so entgegen, dass es wohl keiner weitern Ausführung bedarf.

Wenn Catholische Sachen ausgenommen werden solten: so musste man es doch wohl bey Organisirung eines beynahe gantz catholischen Landes sagen.

Und man musste es in einer Monarchie sagen, wo die catholischen Schul- und geistlichen Sachen unter dem geistlichen Departement als Regel stehen, und die Provintzien, wo das Gegentheil ist, nur Ausnahmen sind.

In allen alten Provinzien, auch in Westpreussen und in Neuostpreussen, stehen die Catholischen Geistlichen und Schul-Sachen unter dem geistlichen Departement.

Ausnahmen sind

a) Schlesien, wo allerdings manche Anomalien statt finden: aber in vielen Sachen wird doch mit dem geistlichen Departement communicirt.

b) Südpreussen, das gantz auf schlesischen Fuss modellirt ist. Ich hatte es in Händen, dem geistlichen Departement manches zuzuwenden: allein dem Hn. v. Wöllner war mit der Vermehrung der Arbeit nicht gedient.

c) in Franken[1]), wo in § 5 No. III sehr versteckt die Catholischen Religions-Angelegenheiten dem Hn. v. Hardenberg, halb als Cabinets-, halb als Finanz-Ministre untergeordnet sind.

---

1) Cfr. No. 50.

Das sind also doch nur drey Ausnahmen, und da die Regel und der wörtliche Inhalt des Reglements in den Entschädigungs-Provinzien für das geistliche Departement spricht, so hätte dasselbe wenigstens in dem gegenwärtigen Fall nicht ausgeschlossen werden können. 1802 Sept. 10

Dieses zum Voraus gesezt: so ist es noch auffallender, dass in dem itzigen Reglement und Statut, gegen den wörtlichen Inhalt des Ressortreglements, selbiges in der höhern Instanz dem General-Directorio unterworffen wird. Diese Abweichung vom Reglement hätte dem Könige gesagt werden müssen.

Zu diesem allen kömt nun noch der sehr merkwürdige und entscheidende Umstand, dass das Stifft nach dem § 5 eigentlich, oder doch grössentheils, ein protestantisches Stifft wird, und daher jeder Vorwand, es dem geistlichen Departement zu entziehen, wenn es nemlich auf die Prüfung und Genehmigung in der höhern Instantz ankömt, gäntzlich wegfällt.

Käme es auf meine Meinung an: so kan ich gewissenhafft versichern, dass meine Meinung bey Entwerfung des streitigen Ressortreglements war: dass die Catholischen Sachen in der höhern Instanz dem geistlichen Departement und nicht dem General-Directorio zukommen solten.

Das muste auch meine Meinung seyn, weil nur auf diese Art das Ressortreglement in Cleve, Mark, Lingen und Halberstadt ohne Schmälerung des geistlichen Departements und Veränderung der gantzen Verfassung eingeführt werden konte.«

Randverfügung, geschrieben von Beyme: Sept. 15

»15. September 1803.

Nach dem Sinn des § 1 und 14 des Ressort-Reglements für die Entschädigungs-Provinzen müssen die Stifts-Angelegenheiten vom Geistlichen Departement ressortiren. Dies muss in Absicht des Stifts Neuenheerse um so mehr geschehen, als dasselbe künftig gröstentheils protestantisch werden wird. Daher können S. M. die Disposition im § 1 des vorliegenden Reglements und Statuts, wornach das Stift in der höhern Instanz dem General-Directorio untergeordnet werden soll, nicht genehmigen und überhaupt muss über dieses Reglement mit dem Staats-Minister v. Massow conferirt und solches mit demselben gemeinschaftlich eingereicht werden.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Angern, Paretz 1803 September 15.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Das hiernach vereinbarte neue »Reglement und Statut« wird von Massow und Angern am 29. November 1803 überreicht und am 3. December 1803 zu Potsdam vom Könige vollzogen.

1803 Sept. 13

642. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Frhrn. v. d. Reck und v. Hardenberg und Graf Haugwitz. Paretz 1803 September 13.

R. 33. 93. a. Ausfertigung.

Die Bestellung des Fürstbischofs von Hildesheim und Paderborn zum Dioecesan-Bischof oder Vicarius apostolicus in Magdeburg und Halberstadt soll unterbleiben.[1]

»Da nach Euerm Berichte vom 26. v. M.[2]) es in alten teutschen Provinzen weder eines dioecesan-Bischofs noch eines Vicarii apostolici bedarf, damit die darin befindlichen katholischen Unterthanen mit aller Gewissens-Freyheit ihre Religion ausüben können, so soll auch die auf den Bericht der Organisations-Commission der Entschädigungs-Lande[3]) beschlossene Bestellung des Fürstbischofs zu Hildesheim und Paderborn zum dioecesan-Bischof oder Vicarius apostolicus in Magdeburg und Halberstadt unterbleiben und habe Ich solches auch der genannten Commission und deren jetzigen Chef, dem Staats-Minister v. Angern, dato zu erkennen gegeben. Aus eben diesem Grunde finde Ich es aber auch gerathen, in denjenigen Entschädigungs-Landen, welche jetzt keinen Bischof haben, die Ernennung eines solchen bis zum Abgang des Fürstbischofs zu Hildesheim und Paderborn auf sich beruhen zu lassen und festzusetzen, dass man sich mit den Weihbischöfen, Vicarien und Officialen, die man vorfindet, so gut es angehen will, behelfen soll, wobey Ich es nicht unbemerkt lassen kann, dass Ihr durch den Antrag auf Einführung einer dioecesan-Authorität in den gesammten Fränkischen Fürstenthümern mit den von Euch aufgestellten Maximen in Widerspruch gerathet, da, wenn die Gleichförmigkeit einen Grund abgeben sollte, dieselbe auch in den übrigen teutschen Landen eine gleiche Maassregel rechtfertigen würde.«

In der inhaltlich sonst gleichlautenden Cabinets-Ordre an Angern vom gleichen Datum heisst es am Schlusse: »In Gemässheit dessen trage Ich Euch auf, auch Eurer Seits in den Indemnitäts-Landen das Erforderliche zu verfügen, insonderheit aber dem Fürstbischofe von Hildesheim und Paderborn bekannt zu machen, dass, da er die Pflichten eines dioecesani in den übrigen Entschädigungs-Landen nicht hätte übernehmen können, es dessen auch nicht für Magdeburg und Halberstadt bedürfe.«

R. 70. Haupt-Kommission. II. VI. 1. Ausfertigung.

Cabinets-Ordre an Zastrow s. unter dem 3. September 1803, No. 640.

Sept. 15

Cabinets-Ordre an Angern s. unter dem 10. September 1803, No. 641.

Schreiben von Reck und Hardenberg s. unter dem 30. August 1802, No. 475.

---

1) Cfr. No. 675. 2) No. 634. 3) No. 624.

643. Rescript des Auswärtigen Departements an den Reichstags-Gesandten Graf Goertz zu Regensburg. Berlin 1803 September 16. 1803 Sept. 16

R. 34. 67. Concept, geschrieben von Küster, gezeichnet Hardenberg.

Die direkte Unterhandlung der neuen preussischen Domstifter in Regensburg wegen ihres Beitrages zu der Sustentationskasse für die linksrheinische Geistlichkeit wird genehmigt und Goertz zur Förderung empfohlen.[1])

»Euch ist bereits näher bekannt, dass die Dom-Capitul zu Münster, Hildesheim und Paderborn nicht mit den Grundsätzen übereinstimmen, welche wegen des Beitrages der mehrfach präbendirten Domherrn zu dem Sustentations-Fonds für die secularisirte jenseitsrheinische Geistlichen bey der von dem Churfürsten Erzkanzler unter dem Grafen v. Stadion niedergesetzten Commission angenommen worden sind. Die Dom-Capitul haben daher Unsere Erlaubniss nachgesucht, Deputirte nach Regensburg absenden zu dürfen, um ihre Gründe dieser Commision mit mehrem vorstellen und sich mit ihr näher verständigen zu können, so wie sie dann auch gebeten haben, sie hiebey durch Euch officiell unterstützen zu lassen.

Wir haben keinen Anstand genommen, den Capituln die Erlaubniss zu solcher Absendung und persönlichen Verhandlung zu ertheilen, jedoch nur unter der ausdrücklichen und sich auch von selbst verstehenden Bedingung, dass diese Verhandlung Unsere Verhältnisse bey Entscheidung des Schicksals der Dom-Capitul nicht angehen und daraus nichts gegen Uns argumentiret werde, so wie Wir Uns dagegen auf der andern Seite vorbehalten müssen, von derselben näheres Einsehen zu nehmen, und nach Unserm landesherrlichen Recht und Interesse die weiteren Bestimmungen zu treffen.

Auch wollen Wir Euch hiedurch autorisiren, den oder die Abgeordneten jener Capituln bey der Verhandlung mit der Kur-Erzkanzlerischen Commission zum Behuf eines billigen, dem wahren Sinn des Deputations- und Reichsschlusses § 75 entsprechenden Abkommens zu unterstützen. Zu Eurer Direction hiebey bemerken Wir Euch, dass Uns verschiedene Behauptungen der Capituln würklich vieles für sich zu haben scheinen. . . .

In jedem Fall können Wir nicht umhin, da, wo die Auslegung des Reichsschlusses ungewiss ist, den Domherrn, welche Unsere Unterthanen sind und durch die Ereignisse gleichfalls schon gelitten haben, Unsere Unterstützung und Fürsorge zu erweisen, damit sie nicht, um einer andern Hülfsbedürftigen, Uns aber fremden Classe von Geistlichen aufzuhelfen, selber zu sehr in Nachtheil und Mangel gesetzt werden.« . . .

Der Fürstbischof Franz Egon zu Hildesheim und Paderborn dankt Hardenberg am 29. September für diese Erlaubniss, am 30. November 1803 für den günstigen Ausgang; das Domkapitel zu Hildesheim dankt am 4. Oktober 1803. Der zum Abgeordneten nach Regensburg gewählte Domdechant Frhr. Spiegel zum Diesenberg übersendet an Haugwitz

1) Cfr. No. 653.

1803 Sept. 16 und an Schulenburg eine 24 Folioseiten umfassende Denkschrift: »Historisch-Critische Bemerkungen über den Gang des Geschäftes behuef des Geistlichen Subsidien-Fonds«, d. d. Münster 1803 Oktober 8.

a. a. O.

Sept. 18 **644. Resolution des Geistlichen Departements für den katholischen Pater Hyazinth Heinevetter zu Stettin.** Berlin 1803 September 18.

R. 30. 169. a. Concept, gez. Scheve.

Ein Fonds zur Gehaltsverbesserung ist noch nicht vorhanden.[1]

»Das geistliche Departement fühlt die bedrängte Lage,[2] worin der Pater Hyacinth Heinevetter bei seiner beschwerlichen geistlichen Arbeit sich befindet, und würde solche gern zu verbessern bemüht seyn, wenn demselben irgend ein Fonds zu seiner Verbesserung zu Gebot stünde. Es wird indessen gern jede Gelegenheit ergreifen, wo seine Lage verbessert werden kann.«

Sept. 28 **645. Immediat-Schreiben des Rittergutsbesitzers Frhr. v. d. Reck.** Overdyck[3]) 1803 September 28.

R. 89. 32. A. Eigenhändig.

Bittet um Verwendung beim Päpstlichen Stuhle wegen Dispensation der entlassenen Mönche und Aufhebung der 72 katholischen Feiertage zum Besten der »Fabricanten und Tagelöhner«.[4]

»Den liebevollen Vaterblick E. K. M. wage ich . . ., auf die jetzt aus den Klöstern entlassenen Mönche zu lenken und . . . zu bitten:

bei dem päpstlichen Stuhle auf die Dispensation von deren Gelübden antragen zu lassen.

Ihre Zahl ist gewiss nicht geringe und wären ihrer auch nur 10, welche E. K. M. dadurch beglücken, so würde dieses doch schon ein Reitz für den gütigsten Landesvater seyn, und Gewinn für den Staat, wenn sie beym Genuss ihrer Pension heiratheten und ein Gewerbe trieben.

Zugleich wage ich es, da Niemand, welcher E. K. M. erhabenen Person nahe ist, wohl so wie ich die traurigen Folgen der noch so vielen Feiertage der Katholiken kennt, auch den . . . Vorschlag beym päpstlichen Stuhle:

auf die Abschaffung sämtlicher katholischen Feiertage, mit Ausschluss des Festes Mariae, Johannis und Frohnleichnams, antragen zu lassen.

Noch haben die Katholiken auch hier in den alten Staaten mit Einschluss der protestantischen Feiertage 72 — Erwägen E. K. M. nun allergnädigst, dass der arme Fabricant und Tagelöhner, in diesen theuren Zeiten,

---

1) Cfr. No. 384 und 699.

2) Die der Pater am 6. September 1803 wiederum beweglich vorgestellt hatte.

3) Rittergut bei Bochum, Kr. Arnsberg. 4) Cfr. No. 597.

aller Anstrengung seiner Kräfte zur Erhaltung seines Lebens bedarf und deren Anzahl gewiss weit über eine Million beträgt, so können wohl keine Betrachtungen irgend einer Art von einem solchen Antrag abrathen, noch weniger der Gedanke: es werde Unruhen erzeugen, da der Katholike bekanntlich gewohnt, den Dekreten des päpstlichen Stuhles blindlings Folge zu leisten.« 1803 Sept. 28

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Okt. 8

»8. Oktober 1803.

S. M. werden abwarten, ob die pensionirten Mönche wegen Erhaltung der Dispensation sich äussern werden. Was aber die Abschaffung der vielen katholischen Feiertage betrift, so muss dies noch erst reiflich erwogen und daher noch ausgesezt werden.«

---

646. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Frhr. v. d. Reck, v. Massow und v. Angern. Paretz 1803 Oktober 4. Okt 4.

R. 89. Minüten des Cabinets. 115.

Auch in den alten deutschen Provinzen soll zur Aufhebung der Klöster geschritten werden.[1])

»Der Kriegs- und Domainenrath Wilckens zu Magdeburg hat Mir . . . das . . . Pensions-Gesuch des Abts Schoff[2]) im Kloster Ammensleben überreicht.

Da Ich nun nicht blos bey dem Mir durch den Inhalt gegebenen Anlass von der durch den neuesten Reichs-Schluss über die Klöster in den teutschen Landen erhaltenen Disposition Gebrauch machen, sondern überhaupt nach den in den Entschädigungs-Landen befolgten Grundsätzen auch in den alten teutschen Landen zu Aufhebung der Klöster schreiten lassen will, so trage Ich Euch hiermit auf, Euch über die des Endes zu nehmenden Maassregeln zu vereinigen und darüber . . . zu berichten.« . . .

---

647. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. Schroetter. Berlin 1803 Oktober 4. Okt. 4

R. 89. 32. C. Ausfertigung.

Antrag, den beiden katholischen Geistlichen der Kirche zu Iglowka ihr Gehalt aus der Mariampol'schen Kreiskasse anweisen zu dürfen.

»Im Jahre 1783 wurde in dem zum Neu-Ostpreussischen Domainen-Amte Igliszken gehörigen Dorfe Iglowka eine neue Katholische Kirche mit Genehmigung des Diöcesan-Bischofs errichtet und den bey dieser Kirche angestellten beyden Geistlichen in der Erections-Urkunde ein baares Gehalt

---

1) Cfr. No. 568 und 664.

2) Bonifacius Schoffs, der seine Amtsniederlegung am 23. September 1803 mit der Aergerniss erregenden Sittenlosigkeit seiner Conventualen begründet hatte. R. 70. Haupt-Kommission. II. XIV. 17. Abschrift.

1803 Okt. 4 und mehrere Naturalien aus dem Ertrage des damaligen Starosteilichen, jetzigen Domainen-Vorwerks Kwieczysken zugesichert. Der Werth von beyden beläuft sich auf 156 Rthlr. 56 Gr.[1]), und die Geistlichen haben solches zu polnischen Zeiten immer erhalten. Eine Incorporation dieser Kirche mit andern nahe gelegenen Kirchen lässt sich ohne grosse Belästigung der Eingepfarrten nicht wohl bewürken, indem zu derselben 27 Ortschaften gehören, die von den nächsten Kirchen 2 bis 4 Meilen weit entlegen sind. Es dürfte bey diesen Umständen nothwendig seyn, den beyden Geistlichen noch ferner jene Emolumente aus den Revenüen des Amts Igliszken zu bewilligen. Da diese nun zur Kreis-Casse fliessen und dort in Einnahme ausgebracht sind, so trage ich bey E. K. M. . . . darauf an:

> es . . . zu gestatten, dass der Betrag des Gehalts und der Naturalien für die bey der Kirche zu Iglowka angestellten beyden Geistlichen auf den Marienpolschen Kreis-Kassen-Etat pro 1804/5 mit 156 Thaler 56 Gr. in Ausgabe gestellt werden darf.«

Okt. 10 Rand-Verfügung, von der Hand Beyme's:

»10. Oktober 1803.

Approbirt.«

Okt. 9 **648. Der Bischof von Posen, Graf Raczynski, an den Staats-Minister v. Voss.** Ciązen 1803 Oktober 9.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1110. Ausfertigung.

Vorschläge, die Einrichtung der Josephiner-Kloster-Kirche zu Posen für den Militär- und reformirten Gottesdienst ohne Anstoss für die Katholiken durchzuführen.[2]

»E. E. geruheten mittelst des . . Anschreibens vom 24. Junius d. J. mir zu eröfnen, wie des Königs Maj. auf E. E. desfallsigen Antrag den frühzeitigeren Wünschen des Herrn Generals v. Zastrow und E. E. schon gefassten Absicht gemäss zu genehmigen geruhet haben, dass die Josephiner-Karmeliter-Kloster-Kirche zu einem Simultan-Gotteshause für die Garnison und die reformirte Gemeinde zu Posen gewiedmet werde, wenn es nicht mit Missvergnügen von den Posener Bürgern angesehen würde, und verlangen E. E., dass ich Hochdenenselben die Maasregeln vorschlage, welche zu ergreifen seyn werden, um die Absicht auf eine solche Weise zu erreichen, dass alle unangenehme Sensazion unter den Katholischen Glaubensgenossen vermieden werden könnte.

Ich muss zuvörderst E. E. für die schmeichelhafte Aeusserungen in Rücksicht meiner Denkungsart meinen unterthänigsten Danck abstatten und Hochdieselben gehorsamst bitten, stets überzeugt zu sein, dass ich, innigst durchdrungen von dem wahren Geiste der göttlichen Religion, deren ich einer der ersten Diener bin, immer von meinem Amtswegen mich bestreben werde, alle diejenige das Wohl des Landes befördernde Staats-Absichten

---

1 Cfr. Band VIII, S. 655, Anm. 1. 2 Cfr. No. 640 und 677.

1803 Okt. 9

aus allen Kräften und mit dem ganzen Ansehen meines Amtes zu unterstüzen, die mit den angelobten Pflichten eines Katholischen Oberhirten harmoniren werden. Diesem Grundsatze getreu muss ich E. E. in Unterthänigkeit eröfnen, dass, wenn die Staats-Absicht dahin gehet, die eingezogene und verschlossene Josephiner-Karmeliter-Kirche dem Simultan-Gottesdienste der katholischen und protestantischen Glaubensgenossen zu wiedmen, ich von meinem Amtswegen dazu nicht die Hände biethen kann, vielmehr muss ich E. E. gehorsamst bitten, die desfallsige Absicht huldreichst abzuwenden. Nicht etwa ein Vorurtheil oder eine gehässige Intoleranz, sondern die Grundsätze der katholischen Religion und die gäntzliche disharmonie derselben in den wesentlichen Glaubensartikeln von andern Confessionen geben es nicht zu, dass in einem und demselben Gotteshause der katholische und andere Gottesdienst verrichtet seye. Von der Richtigkeit dieser meiner Angabe haben sich bereits des Königs Maj. überzeugt, als vor einigen Jahren die Westpreussische Regierung das Simultaneum in der von derselben ressortirenden Provinz einführen wollte, welches jedoch auf Antrag der Westpreussischen Bischöfe durch eine Cabinets-Ordre abgeändert worden.

Wenn aber E. E. Absicht dahin gerichtet ist, diese in Rede stehende Josephiner-Karmeliter-Kloster-Kirche dem Simultan-Gottesdienste für die Evangelische und reformirte Confession zu wiedmen, so bin ich der Meynung, dass diese Einrichtung, wenngleich nicht ohne Sensazion geschehen kann, jedoch keinen gegründeten Anlass zum lauten Missvergnügen geben kann, besonders wenn in Erwögung gezogen wird, dass einerseits der Staat von der einmal bewerckstelligten Maasregel nicht füglich zurückgehen kann, andererseits aber die hülfreiche und landesväterliche Fürsorge Sr. M. für die Bürger zu Posen bey Gelegenheit des unglücklichen Brandschadens [1]) dieselbe hinlänglich von den wohlmeynenden Absichten des Staats überzeugt hat, um nicht dieselbe auf bessere Gesinnungen zurückzuführen.

Ehe aber diese Einrichtung getroffen wird, so scheint es meiner unmasgeblichen Meynung nach sehr zweckmässig zu seyn, wenn erstens alles Sielber und andere Kirchengeräthschaften, nicht minder die Bilder der Heiligen und andere bewegliche Sachen aus der Josephiner-Kirche entweder an die Karmeliter-Kloster-Kirche auf der Wiese, wohin die Josephiner verlegt worden sind, oder an die Stadt-Pfarrkirche abgegeben würden, und zweitens, wenn der Simultan-Gottesdienst der evangelischen und reformirten Religion ohne allem Gepränge und mit aller Einfachheit eröfnet würde. Die erste der von mir in Vorschlag gebrachten Maasregeln hat zur Absicht, das Publicum zu überzeugen, dass dem Staate blos an dem Locale und Gebäude gelegen gewesen, keinesweges aber beabsichtigt worden, die dem katholischen Gottesdienste gewiedmete Gegenstände sich zu Nutze zu machen.

Der zweite Vorschlag hat zum Zweck die Benehmung den unruhigen

---

1) Cfr. No. 608, Anm. 3.

1803 Okt. 9 Schwärmern alles Anlasses, welchen sie benutzen könnten, um die Eröfnung der quaest. Kirche zu dem protestantischen Gottesdienste als einen Triumph über die katholische Religion vorzustellen, welche Chimere zu einem lauten Missvergnügen und schmertzlicher Sensazion, die der Staat vermeiden will, führen könnte.

Ich überlasse diese meine Eröfnung E. E. weisesten Entscheidung und hoffe, dass Hochdieselben in derselben diejenigen Grundsätze einzusehen geruhen werden, die ich längst bekenne und die die Grundlage der Erfüllung meiner eben so Staats-Bürgerpflichten als auch der mir als Bischofe obliegenden Verbindlichkeiten sind.« . . .

Voss erklärt sich d. d. Berlin 1803 November 5 für diese Vorschläge »ungemein verbunden«, stellt fest, dass die Kirche keineswegs für ein Simultaneum, sondern für die protestantische Garnison und die reformirte Gemeinde bestimmt sei, und überträgt dem Bischofe selbst das »Commissorium zur Translocation der in der vormaligen Josephiner-Carmeliter-Kloster-Kirche zu Posen befindlichen, dem katholischen Gottesdienste gewiedmeten Gegenstände nach der Karmeliter-Kloster-Kirche auf der Wiese daselbst.«

Die Translocation und Räumung der Kirche war am 21. Januar 1804 beendet;[1] Bericht der Posener Kammer an Voss vom 28. Januar 1804.

a. a. O.

Okt. 10 Cabinets-Ordre an Schroetter s. unter dem 4. Oktober 1803, No. 647.

Okt. 13 **649. Cabinets-Ordre an den Grosskanzler v. Goldbeck und den Staats-Minister v. Massow.** Potsdam 1803 Oktober 13.

R. 47. 12. Abschrift.

Stellt zur Erwägung, die gesetzliche Bestimmung über gemischte Ehen dahin zu ändern, dass alle Kinder in der Religion des Vaters unterrichtet werden.[1])

»Der Graf d'Haussonville zu Ober-Glaesersdorff hat sich durch die Verfügungen des Ober-Consistorii zu Glogau, worin ihm aufgegeben worden, seine beiden mit seiner geschiedenen Evangelisch-lutherischen Ehefrau erzeugten Töchter von den Unterrichtsstunden ihres Bruders in der katholischen Religion entfernt zu halten, zu einer Immediat-Beschwerde dieserhalb veranlasst geglaubt. Gedachtes Ober-Consistorium hatte dem Supplicanten nicht nur zu Gemüthe geführt, dass ihm seine geschiedene Ehefrau blos die Erziehung ihrer Töchter, nicht aber zugleich ihren Unterricht in der katholischen Confession anheimgestellt habe, sondern denselben auch auf seine eigene in dessen Vorstellung enthaltene Erklärung, wornach besagte beiden Töchter bis ad annos discretionis, also bis nach erreichten 14. Jahre, in der evangelischen Religion unterrichtet werden sollen, zurückgewiesen und daher zu deren Befolgung auch um so mehr angehalten. Da ich nun diese

1) Cfr. No. 679. 2) Cfr. No. 651.

Verfügungen den Landesgesetzen vollkommen angemessen finde, so habe ich der Beschwerde des Supplicanten kein Gehör gegeben und ihm vielmehr, nachdem ich ihn[1]) über die Schädlichkeit eines verschiedenen Religions-Unterrichts nach mehreren Confessionen für Kinder in einem so zarten Alter zu bedeuten gesucht, die Pflicht eingeschärft, den obrigkeitlichen Vorschriften hierin Folge zu leisten. Indem Ich Euch hievon Nachricht ertheile, muss Ich Euch zugleich eröfnen, wie es bei dieser Gelegenheit meiner Bemerkung nicht hat entgehen können, dass das Gesetz, wornach bei Ehen unter Personen verschiedener Religionsbekenntnisse die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in der Religion der Mutter unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den Religions-Unterschied in den Familien zu verewigen und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familien-Gliedern zum grossen Nachtheil derselben untergraben. Darum gebe Ich Euch hiermit auf, in nähere Erwägung zu nehmen, ob es nicht rathsamer wäre, festzusetzen, dass eheliche Kinder immer in der Religion des Vaters unterrichtet werden müssten, und Mir demnächst Euren gutachtlichen Bericht abzustatten.« . . . 1803 Okt. 13

---

650. »Allerunterthänigstes Pro Memoria« des Staats-Ministers Graf Schulenburg. Berlin 1803 Oktober 23. Okt. 22

R. 89. 32. K. Ausfertigung.

Darlegung der Lage der Nonnen und der Barmherzigen Brüder in Münster, veranlasst durch einen, anscheinend J. M. der Königin eingesandten Aufsatz im »Westfälischen Anzeiger«.

. . . »Was die Verfasserinn des Aufsatzes in dem Freimüthigen und in dem Westphälischen Anzeiger No. 77 d. J. mit diesem Aufsatze zu beabsichtigen scheint, nemlich

Milderung des Schicksahls der Nonnen und Einziehung des Clarissen-Klosters in Münster,

und

Unterstützung des Klosters der barmherzigen Brüder daselbst,

ist, soweit es die Umstände haben verstatten wollen, bereits geschehen, wie folgende Darstellung beider Gegenstände näher ergiebt:

Die in den Königlichen Entschädigungs-Provinzen befindlichen Nonnen-Klöster leben nach mehr oder weniger strengen Ordens-Regeln, beschäftigen sich zum Theil sehr nützlich, mit Schule halten, Kinder-Erziehen, Krankenpflege und weiblichen Arbeiten, zum theil aber nicht so wohlthätig mit blossem Chorgehen, Beten und Singen.

Nach dem Reichs-Deputations-Beschluss wegen der Säcularisation der Entschädigungs-Lande können die geschlossenen Klöster der Nonnen nicht ohne Zustimmung des Bischofs aufgehoben werden, sondern sie können nur

---

1) Vorlage: »mich«.

1803 Okt. 22 einsterben, indem keine Novizen ohne landesherrliche Bewilligung mehr aufgenommen werden dürfen. Der Grund davon ist, weil die Nonnen, die einmal die nach den Grundsätzen der Catholischen Kirche unauflöslich bindende Gelübde der Keuschheit, Armuth und des Gehorsams geleistet haben, ohne Anstoss zu geben, nicht so geradezu in die Welt geworfen werden können. Da aus eben diesem Grunde die Be[i]stimmung des Bischofs in die Aufhebung nicht leicht allgemein, desto eher aber die Erlaubniss auszutreten für einzelne Nonnen zu erwarten ist, so ist in Ansehung der Nonnen-Klöster in den Königlichen Entschädigungs-Provinzen festgesetzt, sie einstweilen bestehen zu lassen, die strengen, gewöhnlich von Allmosen kümmerlich lebenden Klöster ganz einsterben zu lassen, die übrigen aber, die sich mit Kinder-Unterricht und Krankenpflege abgeben, beyzubehalten, ihnen noch eine bessere Einrichtung zu diesen Zwecken und zur Anziehung von Erzieherinnen und Krankenpflegerinnen (woran es bey beiden so sehr fehlt) zu geben, und die übertriebene Härte und Strenge zu mildern. Besonders soll dieses in den beiden Stücken geschehen, dass die Nonnen nicht mehr auf immer, sondern nur auf 2 bis 3 Jahre die Gelübde ablegen sollen, so dass sie nach Ablauf derselben wieder austreten können, und dass sie nicht mehr aus lateinischen, ihnen nicht verständlichen, sondern aus teutschen Andachtsbüchern (Brevieren) beten und singen sollen. Mit allgemeiner Einrichtung dieser und anderer Verbesserungen nach den Ideen verständiger und aufgeklärter Männer ist man jetzt beschäftiget. Diese allmählige Verbesserung der bleibenden Nonnen-Klöster, dieses Hinführen zu edlen Zwecken und zum Wohl der Menschheit ist so schön, dass es sich mit Recht die Aufmerksamkeit und den besondern Schutz Ihro Maj. der Königinn versprechen darf.

Das Clarissen-Kloster in Münster, wovon hier die Rede ist, lebt in der strengsten Clausur nach den Regeln des heiligen Franciscus. Es sind darin 26 Nonnen und 7 Laien-Schwestern. Sehr arm ist es. Seine Revenüen lassen sich nur auf 526 Rthlr. jährlich veranschlagen, und damit soll es 38 Menschen ernähren und seinen Gottesdienst unterhalten! Das ist unmöglich, es muss also den Mangel durch Allmosen ersezzen. Bey diesen Umständen ist es nicht besteuert, aber zum Aussterben fest bestimmt, so dass gar keine Novizen darin angenommen werden. Die aber einmal darin sind und ihre Gelübde abgelegt haben, müssen schon darin bleiben. Nur wenn einzelne austreten wollten, würde dies durch den Bischof und den Papst leicht zu erhalten seyn; aber gewiss begehrt es keine. Die Denck-Art derselben und der Geist des katholischen Publicums ist darunter genugsam bekannt, und es wäre um so weniger rathsam, dass die Regierung dieses unaufgefordert beförderte, da die Austretenden grösstentheils nicht wissen würden, was sie in der Welt machen sollten, wie es das Beispiel der französischen Nonnen gezeigt hat.

Der sonst das Gute unstreitig wollende Verfasser der Vorstellung an

Ihro Maj. die Königinn vom 3. d. M. hat gewis dieses nicht so gekannt, wenn er allgemeine Freiheit der Nonnen wünscht und anräth. Seine gute Absicht hat ein reifliches Nachdencken darüber verhindert. 1803 Okt. 22

Völlig wahr ist dagegen das, was die Verfasserinn des Aufsazzes von dem Kloster der barmherzigen Brüder in Münster sagt. Diese Klöster, deren in den Königlichen Staaten sonst noch 3 in Schlesien[1]) und 3 in Preussen sich befinden, sind eine Wohlthat des Menschen-Geschlechts. Ihr einziger Beruf ist die sorgsamste Krankenpflege, die nur ein frommer Enthusiasmus unentgeldlich und freiwillig in solcher Maasse hervorbringt und bewürken kann.

Das Kloster in Münster besteht aus 1 Prior, 6 Ordensbrüder und 5 weltlichen Gehülfen, es hat für 24 Kranke Raum, doch sind jetzt nur 12 Betten besetzt. In den letzten 6 Jahren sind aber im Durchschnitt jährlich 128 Kranke ohne Unterschied der Religion verpflegt worden.

An festen Einkünften hat es	2201	Rthlr.
und an zufälligen	1942	-
zusammen	4143	Rthlr.

jährliche Reventüen; diese hat es aber in den letzten Jahren nicht völlig erhalten, weil die Zinsen von 2 grossen Capitalien, die sie an dem gräfl. Plettenbergschen und v. Nagelschen Creditwesen zu fordern haben, zurückgeblieben sind. Dies und ausserdem die sehr theuren Preise der Lebensmittel in den letzten Jahren haben das Kloster seines Auskommens halber allerdings in Verlegenheit und Noth gebracht. Sein edler, unmittelbar auf das Wohl der leidenden Menschheit hinwürkender Zweck hat aber bewürkt, dass man gleich, wie man diese Verlegenheit vernahm, schon im März d. J. alle mögliche Unterstützungen ihm hat angedeihen lassen. Alle demselben vorhin aus öffentlichen Fonds zugeflossene Vortheile sind ihm versichert und sofort mildenst gereicht, es wird Alles angewandt, um die ausgebliebenen Zinsen demselben zu verschaffen und die Capitalien zu retten, und, wenn sich nur erst die armen und milden Stiftungen der Provinz sämtlich übersehen lassen, wird auf die Unterstützung der barmherzigen Brüder durch dieselben gewiss aller Bedacht genommen werden.«

Eine Verfügung hierauf liegt nicht vor.

---

651. Immediat-Bericht des Grosskanzlers v. Goldbeck und des Staats-Ministers v. Massow. Berlin 1803 Oktober 26. Okt. 26

B. 47. 12. Abschrift; das Concept entstand in Goldbeck's Departement.

Die Aenderung der gesetzlichen Bestimmung über den Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen empfiehlt sich nicht.[2])

. . . »Bei reiflicher Erwägung des § 76. Th. 2. Tit. 2 des Allg. Land-Rechts, wonach, wenn die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen

1) Cfr. No. 575. 2) Cfr. No. 649 und 658.

1803 Okt. 26

zugethan sind, die Söhne bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre in der Religion des Vaters und die Töchter in der Religion der Mutter unterrichtet werden sollen, ist zwar der Nachtheil nicht zu verkennen, dass dadurch der Religionsunterschied in den Familien sich gleichsam zu verewigen scheint, und wäre es in dieser Rücksicht sehr wünschenswerth, wenn demselben durch eine Abänderung des Gesetzes abgeholfen werden könnte; unsers unvorgreiflichen Ermessens stehen aber einer solchen Abänderung manche Bedenklichkeiten im Wege.

Da es vor Publication des Allg. Land-Rechts den Eheleuten von verschiedener Religion freistand, durch Verträge zu bestimmen, in welcher Religion ihre Kinder erzogen werden sollten, die Erfahrung aber gelehrt hatte, dass die protestantische Kirche einer Schutzwehr gegen die Sucht der catholischen Geistlichkeit, Proseliten zu machen, bedürfe, so blieb dem Gesetzgeber nur das Mittel übrig, § 77 festzusetzen, dass gegen die § 76 bestimmte Anordnung keine Verträge sollten können errichtet werden; wogegen es den Eltern freigelassen wurde, sich darüber in Güte zu vereinigen.

So günstig diese Disposition des Gesetzgebers der Toleranz und der Gewissensfreiheit war, wo es von der Einigkeit der Eltern abhängig gemacht worden, in welcher Religion ihre Kinder erzogen werden sollten, so haben doch die Catholiken in mehreren Provinzen in dem Gesetz § 77 eine Härte gefunden, wovon zuletzt noch im vorigen Jahre der catholische Pastor zu Hagen in der Grafschaft Mark ein Beispiel gegeben hat, der sich über die Gerichte beschwerte, welche dergleichen, dem § 76 zuwiderlaufende Verträge nicht gestatten wollten.

Ueberhaupt ist es bekannt, dass die katholische Geistlichkeit die vermischten Ehen mit einem Geheimen Widerwillen ansieht und, wenn sie solche nicht hindern kann, sie es wenigstens versucht, dergleichen Ehen zu ihrem Zweck des Proselitenmachens anzuwenden Es ist also schwerlich zu erwarten, dass die Catholiken die wohlthätige Absicht einsehen werden, wenn der § 76 abgeändert werden sollte, ohnerachtet dadurch den Protestanten nicht der geringste Vorzug eingeräumt wird, und ohnerachtet ihnen immer eine gütliche Vereinigung nach dem § 78 offen bleibt.

Wir besorgen vielmehr, dass es bei den Ehen zwischen protestantischen Männern und katholischen Frauen einen nachtheiligen Einfluss haben und dergleichen Ehen immer werden seltener werden. Lässt es sich gleich erwarten, dass protestantische Ehemänner darin nachgeben und sich mit ihren Frauen in Güte vereinigen werden, so ist doch bei dem vorhandenen Misstrauen der katholischen Priester gewiss zu erwarten, dass sie auf eine solche gütliche Vereinigung nicht bauen und eher darauf sinnen werden, dergleichen Ehen zu hindern, welches bei der Menge der Catholiken in E. K. M. Staaten schädlich sein könnte.

Endlich können wir nicht unbemerkt lassen, dass es auch vielen pro-

testantischen Ehefrauen anstössig sein dürfte, wenn sie gestatten müssen, dass ihre Töchter bis zum 14ten Jahre in der Catholischen Religion Unterricht erhalten müssen, besonders, da sie von ihren catholischen Ehemännern wenig Hoffnung zu einer gütlichen Vereinigung in diesem Punct sich versprechen könnten. 1803 Okt. 26

Nach unserm ... Ermessen können wir daher eine Abänderung des § 76 pflichtmässig nicht anrathen.«

Die hierauf ergehende Cabinets-Ordre an Goldbeck und Massow, Potsdam 1803 Oktober 31, besagt jedoch: Okt. 31

... »Da Mir die gemachten Einwendungen nicht erheblich genug erscheinen und, den einzigen von Mir in jener Festsetzung benannten Fall ausgenommen, es sonst bei den bisherigen Vorschriften verbleiben soll, so finde Ich darin noch eine wirksame Maasregel mehr gegen das Proselyten-System der Catholischen, und befehle Euch daher nunmehr, das Gesetz darnach entwerfen zu lassen.« ...

a. a. O. Abschrift.

---

652. Staats-Minister Graf Haugwitz an die Staats-Minister Frhr. v. d. Reck, v. Massow und v. Angern. Berlin 1803 Oktober 26. Okt. 26

R. 52. 27. C. Concept, geschrieben von Küster, gez. Haugwitz.

Uneingeschränktes Recht des Königs zu Säkularisationen in den alten und neuen Provinzen.[1]

Beantwortet eine Anfrage der drei Minister wegen der an sie erlassenen Cabinets-Ordre vom 4. Oktober 1803[2]):

Nach § 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses[3]) »haben also E. K. M. das vollkommene Recht und völlig freie Hände, alle und jede Stifter und Klöster, von welcher Cathegorie solche auch seyn mögen, in Ihren alten, zum deutschen Reich gehörigen Provinzen, so wie in den Indemnitätslanden zu jedem beliebigen Endzweck entweder gänzlich aufzuheben und einzuziehen, oder auch blos partiell über sie auf jede gefällige Weise zu disponiren. Wenn des Königs Maj. von diesem Recht jezt und in der Folge Gebrauch zu machen gut finden, so tritt blos jener in dem Reichsschluss mit aufgestellte doppelte Vorbehalt ein. Derjenige, welcher die Ausstattung der beyzubehaltenden Domkirchen betrift, kann indess keine besondere Anwendung bey uns finden, weil in dem Reichsschluss oder sonst von Reichswegen über die künftige deutsche Dioecesan-Verfassung und Einrichtung der Domkirchen anstatt der secularisirten Hochstifter würklich noch gar nichts näheres festgesetzet ist, und in jedem Fall der hiesige Hof sich darunter jederzeit freie Hände zu behalten und die unbeschränkte Souverainetät und Landesherrlichkeit, womit er die neuen Provinzen erworben hat, geltend zu machen bedacht seyn wird.

---

1) Cfr. No. 568; 664; 668. 2) No. 646. 3) No. 551.

1803 Okt. 26

Der andere Vorbehalt wegen Pensionirung der aufgehobenen Geistlichkeit hingegen trift mit der grossmüthigen Fürsorge, die des Königs Maj. für diese Geistlichkeit nach der Billigkeit ohne Zweifel eintreten zu lassen geruhen wollen, völlig zusammen und wird daher berücksichtigt werden können und müssen. . . .

. . . Diese im Reichsschluss [im § 64 und den §§ 52—59.] aufgestellte Grundsätze wegen der Pensionirung geben indess nur die Regel an, nach welcher man diesseits in den vorkommenden einzelnen Fällen die den Umständen gemäss und dienlich scheinende Modificationen zu treffen allerdings freie Hände behält.«

Okt. 31

Cabinets-Ordre an Goldbeck und Massow s. unter dem 26. Oktober 1803, No. 651.

Nov. 2

653. Note des Kurfürsten-Erz-Kanzlers Karl v. Dalberg an den Reichstags-Gesandten Graf Goertz.[1] Regensburg 1803 November 2.

R. 34. 67. Abschrift bei Goertz's Berichte vom 7. November 1803; Abschrift auch in R. 59, 58. J. Beilage zu dem Immediat-Berichte Hardenberg's und Angern's vom 21. Mai 1804, No. 715.

Erklärt sein Einverständniss mit der künftigen Entscheidung des Königs über die Beiträge der rechtsrheinischen Domkapitel zu der Sustentations-Kasse für die linksrheinischen Geistlichen.[2]

»Des Herrn Staats-Ministers [Goertz's] . . . Schreiben vom 1. d. M. hat Mich sehr erfreut und gerühret. I. K. M. in Allerhöchstdero erhabenen Gesinnungen sind einzig und am besten im Stand, allergerechtest den Reichs-Schluss zu vollstrecken, die bedrängte Geistlichkeit und Dienerschaft (welchen der Sustentationsfundus zugedacht worden) mit Königlicher Grossmuth zu schützen, und zugleich landesväterlich zu erwägen und zu bestimmen, was Ihre Dom-Kapitel von Münster, Hildesheim und Paderborn, ohne deren gegründete Beschwerde, auf die Denenselben eigene edelmüthige Weise zu dem Reichsschlussmässigen Sustentations-Fundus beizutragen haben. In unbegränztem ehrerbietigsten Vertrauen überlasse Ich daher Allerhöchst Ihro K. M. diese Bestimmung sowohl für jezt als für die Zukunft, so gut Ich es zu thun vermag. Dieses ist dasjenige, was Ich dem Herrn Staatsminister mündlich zu eröfnen die Ehre hatte und nunmehr schriftlich wiederhole, mit der angelegentlichsten Bitte, Allerhöchst Ihro K. M. in Meinem Namen mit innigster Verehrung zu danken für die gnädigste Gesinnungen, von welchen Sie Mir in so vielen Gelegenheiten die huldvolleste Beweise zu geben geruhen, und die Ich, so lang Ich lebe, mit lebhaftester Dankbarkeit erkennen werde.« . . .

---

1) G. war im Oktober 1803 zugleich zum Bevollmächtigten ~~Minister~~ beim Kur-Erzkanzler ernannt worden.

2) Cfr. No. 643 und 715.

654. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt. Rom 1803 November 12.

1803 Nov. 12

B. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Der Titel des Fürsten von Oranien-Fulda.[1] *Die gleiche Haltung des Papstes bei Salzburg und Regensburg, die Bisthümer in den Entschädigungs-Landen noch nicht endgiltig zu vergeben.*

. . . »D'après le rapport fait dans le tems à S. A. S. [den Fürsten von Oranien-Fulda], elle eut la bonté d'approuver entièrement la conduite que j'avois tenue, et Elle tomba d'accord qu'il ne seroit point convenable de faire des démarches officielles sur cet objet, mais qu'il falloit dissimuler le refus qu'avoit fait indirectement le Pape, d'accorder à S. A. S. le titre complet qui lui est dû. Le Prince m'autorisa seulement à prendre occasion de montrer d'une manière purement confidentielle au Cardinal Secretaire d'Etat le vrai point de vue, d'où il regardoit cette affaire, ce dont je ne manquois pas de m'acquitter sur le champ. Dans l'entretien que j'eus à ce sujet avec le Cardinal, il me répéta tout ce qu'il m'avoit déjà dit auparavant sur l'impossibilité d'avoir pu faire autrement, en me priant de tâcher d'en convaincre le Prince lui-même, et me fit part, quoique, comme il disait, dans la confidence la plus stricte et la plus étroite, de ce que le Pape venoit de tenir exactement la même conduite envers S. A. E. l'Electeur de Saltzbourg, en ne lui accordant pas ce titre, mais simplement celui d'Archiduc d'Autriche. Il ajouta que, bien loin de vouloir s'arroger quelque chose, la Cour de Rome usoit en cela de bien foibles moyens de défense, et que je ne disconviendrois pas moi-même que ce fut elle plutôt qui méritât compassion, en se servant d'un mot Italien qui répond exactement à ce terme. Comme je ne saurois m'imaginer que le Card. Secret. d'Etat m'annonceroit de son propre chef et d'une manière positive une chose qui ne fut pas ainsi, je crois pouvoir inférer avec raison de cette circonstance que la Cour de Rome dans ce moment présent est plus étroitement lié qu'auparavant avec la Cour de Vienne, et que cette dernière consent facilement elle même aux difficultés que fait le St. Siège d'accéder au Conclusum de l'Empire. Ayant, à ce qu'il m'a paru au moins, fait semblant pendant toute l'affaire des indemnisations d'agir avec une retenue extrême et d'y prendre part, pour ainsi dire, malgré elle, elle épousera à présent plus volontiers encore les intérêts du Pape que ce n'est jamais de lui qu'elle a quelque chose à craindre, mais qu'elle nourit plutôt une jalousie évidente envers les Princes Protestans, moins sujets à être influencés par elle dans les affaires de l'Empire. C'est sous ce point de vue que le fait ci-dessus mentionné m'a semblé mériter l'attention de V. M. Votre Majesté aura daigné voir que le Pape n'a accordé à S. A. E. l'Electeur Archi-Chancelier que l'administration provisoire de l'Evêché de Ratisbonne, et qu'il reste

[1] Cfr. No. 637.

1803 Nov. 12 par conséquent fidèle à son système de ne point encore disposer définitivement des Evêchés qui se trouvent dans les païs assignés en titre d'indemnisation.« . . .

Nov. 12 **655. Bericht der Regierung zu Münster an das Geistliche Departement.** Münster 1803 November 12.

R. 34. 69. Ausfertigung, gez. v. Rohr; v. Grolman; v. Hymmen; v. Diest; Wurm; Sprickmann; Meyer.

Wegen der Verbindung der Klöster in Kleve und Mark mit den auswärtigen Bischöfen.[1])

»E. K. M. haben in dem auf die Tabellarische Nachweisung der Klöster[2]) in Cleve und Marck erlassenen rescript vom 24ten m. pr. verfügt, dass die Verbindung der Klöster mit Auswärtigen Bischöfen oder Obern aufzuheben und Vorschläge zu thun, wie an deren Stelle andern Einländischen die Ober-Aufsicht zu übertragen.

Es sind sonst . . . von der päpstlichen Nunciatur zu Brüssel, welche zugleich die Ütrechter Diözes versahe, die Cleveschen Districte von Emmerich, Lobith, Sevenaer und Huissen zu dieser Diöces gerechnet und vom Erzbischofen zu Cölln die Diöcesan- und Metropolitan-Rechte in andern Districten von Cleve und der Grafschaft Marck, wiewol überall unbefugter Weise, behauptet, und obzwar E. K. M. keinem auswärtigem Bischofe in den Provinzien Cleve und Marck die geringste Dioezesan-Gewalt verstattet haben, so ist doch den Katholiken, sich in blos gottesdienstlichen und Gewissens-Sachen, auch in Ansehung der Ordensjurium an den Erzbischof und den Päpstlichen Nuncium zu wenden, nicht verhindert worden.

In Rücksicht auf die connivendo geschehene Duldung dieser Verhältnisse kann man daher auch nur dasjenige annehmen und beziehen, was von einigen Klöstern über die Verbindung mit dem Cöllnischen Bischof und dem Nuncio bemerkt worden.[3])

Da E. K. M ohne Zweifel, wie wir aus dem § 25 des Hauptschlusses der Reichs-Deputation entnehmen, nächstens eigne Einrichtungen in Ansehung der Episcopal-Verrichtungen für Dero hiesige Staaten und darüber ein concordat mit dem Päpstlichen Stuhle treffen werden, und es am besten seyn dürfte, einen eigenen Bischof dafür bestellen zu lassen, so wird wohl am füglichsten darauf alles hinausgestellt bleiben, allenfalls provisorisch, was wir dem höchsten Ermessen anheimstellen, die Ober-Aufsicht über die

---

1) Cfr. No. 147.

2) Eingereicht am 29. Juli 1803, 44 Folioseiten umfassend; die Aufzählung s. Bd. II, S. 11 und 13; die 22 Klöster westseits Rheins fehlen jetzt natürlich, ebenso wie das Jesuiten-Kloster zu Emmerich. Massow's Rescript vom 24. Oktober verfügte ausserdem: »Dass nur Einländer in den Klöstern aufzunehmen, auch die Aufnahme selbst gehörig von Staatswegen zu controlliren sey.«

3) In der »Tabellarischen Nachweisung«, ohne Belang.

Klöster in Cleve und Marck in Spiritualibus und soweit es die Ordensstatuten zulassen, dem General-Vicariat allhier in Münster übertragen werden können.« . . . 1803 Nov. 12

Eine Antwort hierauf erfolgte nicht, weil, wie Reck am 19. December 1803 an Massow schreibt, durch die Aufhebung der Mannsklöster »der Nexus der Klöster mit fremden geistlichen Oberen von selbst aufhören« werde. Dann erst könne »die Regierung darüber belehrt werden, dass kein Concordat im Werke sei«, und dass in Kleve-Mark »die geistliche Jurisdiction Sr. M. auch über Catholiken, Salva eorum conscientia, und die Entfernung aller Dioecesan-Authorität irgend eines Bischofs Statt haben müsse.« Dec. 19

a. a. O. Ausfertigung und Concept, Anweisung von Raumer.

---

656. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg. Berlin 1803 November 14. Nov. 14

R. 89. 58. C. Ausfertigung.

Die Vertheilung der Geschäfte zwischen den höheren Behörden in den Entschädigungs-Provinzen; die Geistlichen Sachen sind unter das General-Direktorium zu stellen, in Gemeinschaft mit dem Geistlichen Departement.[1])

. . . »Es ist nehmlich, wie ich dafür halte, nach sehr richtigen Grundsätzen festgesetzt, dass die Kirchen-, Geistlichen, Schul- und Armen-Sachen, da sie wirkliche Polizey- und zu verwaltende Gegenstände betreffen, vor die Krieges- und Domainen-Kammern gehören sollen. Eben dieser Grundsatz scheint aber zu leiden, wenn eben diese Sachen in der obern Instanz ganz und ausschliesslich an das geistliche Departement gelangen. Das General-Directorium soll verfassungsmässig die obere Polizey- und Verwaltungs-Instanz sein, sie hat auch allein die Mittel in Händen, dieses nach allgemeinen Grundsätzen und mit Erfolg zu besorgen, und eine gänzliche Ausschliessung desselben scheint mir dem Ganzen nachtheilig.

Insbesondere muss ich dieses in Ansehung der Catholischen Geistlichen, Kirchen- und Schul-Sachen dafür halten. Die Hauptsache besteht hier vornehmlich in saecularisirten Ländern in der Vermögens-Verwaltung.

Es ist nach den von E. K. M. genehmigten Grundsätzen in Gefolge eines allgemein angenommenen Plans verfahren; die Stifter sind zum Theil aufgehoben, zum Theil sterben sie successive ein, zum Theil bleiben sie unter gewissen Bestimmungen stehen. Die Nonnen-Klöster sind besteuert und unter Controllen in Ansehung der Vermögens-Verwaltung gestellt, zum Theil sind sie zum Aussterben durch verweigerte Annahme der Novicen in vorkommenden Fällen, wo sie um dergleichen sich melden, bestimmt, zum Theil aber sollen sie als Unterrichts-, Erziehungs- und Kranken-Anstalten, auch als Institute für Anlernung von Erzieherinnen und Krankenpflegerinnen

---

1) Cfr. No. 641; 657; 789; 911.

(1803 Nov. 14) bestehen bleiben. Die Vicarien und simplen Beneficien sollen, insofern es nicht Blut-Praebenden oder mit Seelsorge und Schul-Unterricht verbundene Beneficien sind, eingezogen und zu letzterm Behuf verwendet werden. Die Pfarreien und Schulstellen sind vornehmlich mit pensionirten Kloster-Geistlichen zu besetzen, damit man der, die Domainen-Etats jetzt so sehr drückenden, schweren Pensionen bald behoben werde. Endlich ist das gesammte Vermögen dieser Catholischen Geistlichkeit, der Schulen und Piorum corporum bisher so schlecht verwaltet und so unordentlich berechnet, dass es durchaus nöthig scheint, dieses unter das General-Directorium zu stellen, wenn anders diese Angelegenheiten wieder in Ordnung gebracht und darin erhalten, auch die in die Sache gelegten Plane gehörig befolgt werden sollen.

Wenn in dem Ressort-Reglement für die Fränkschen Provinzen vom 10ten December 1798 [1]), welches nach E. K. M. Absicht bei dem Reglement für die Entschädigungs-Provinzen [2]) zum Grunde gelegt werden soll, dieser Punkt nicht berücksichtigt ist, so liegt der Grund davon wohl nur darin, dass in Franken wenig Catholicken und keine geistlichen Catholischen Institute vorhanden sind; allein in den Entschädigungs-Provinzen ist der umgekehrte Fall. Die Unterthanen in denselben sind grösstentheils der Catholischen Religion zugethan, und die Menge der darin vorhanden gewesenen und noch vorhandenen geistlichen Institute ist E. K. M. bekannt.

Es passen in dieser Beziehung viel angemessener hier die Grundsätze, welche in Schlesien und Neu-Ost-Preussen vorgeschrieben und auch in Süd-Preussen in Anwendung gebracht sind. Wenn schon in diesen Provinzen es für nöthig gehalten ist, die katholischen Geistlichen, Kirchen- und Schul-Sachen quoad temporalia et quoad jus circa sacra der obersten Finanz- und Polizey-Behörde zu unterwerfen, so muss ich es in den Entschädigungs-Provinzen pflichtmässig noch mehr für nöthig halten, dass das General-Directorium wenigstens dabei concurrire, da das in Leztern angewandte Saecularisations-System die Aufsicht auf die Verwaltung ihrer Güter noch nöthiger macht, indem zum Beispiel bei einem aufgehobenen Stifte, bei dem aber die Mitglieder ihre Revenuen resp. ganz oder zu $^9/_{10}$ zu erheben haben, die Verwaltung und Berechnung des Uebrigen für E. K. M. Höchstes Interesse die Aufsicht der obern Finanz-Behörde durchaus erfordert. Bei E. K. M. trage ich daher . . . darauf an,

> mich zur Ausarbeitung eines nähern Regulativs gemeinschaftlich mit dem Geistlichen Departement zu authorisiren, und auch das Leztere dazu unter Eröffnung der Grundsätze, die Allerhöchstdieselben hierunter zu bestimmen geruhen, anzuweisen.« . . .

---

1) No. 50. 2) Cfr. No. 573.

657. Cabinets-Ordre »an den General Grafen v. d. Schulenburg.« Potsdam 1803 November 19. 1803 Nov. 19

R. 89. Minüten des Cabinets. 115.

Die Geistlichen und Schul-Angelegenheiten in den Entschädigungs-Landen sollen vorläufig noch unter dem Minister v. Angern bleiben, bis auf allgemeine Verordnungen, die mit dem Geistlichen Departement zu vereinbaren sind.[1])

»Die Ressort-Bestimmung der katholischen Geistlichen und Schul-Angelegenheiten in Schlesien, Süd- und Neuost-Preussen entspricht Meiner Absicht, die kirchlichen und Schul-Angelegenheiten in Meinen gesammten Staaten überall in demselben Geiste zu leiten, dass wahre Religiosität befördert und der Schul-Unterricht zweckmässig eingerichtet werde, nicht. Ich bin zwar darin mit Euch einig, dass auch dieser Theil der Regierung am besten mit dem General-Directorio zu verbinden ist, weil demselben die Sorge für die Wohlfahrt des ganzen Landes anvertrauet ist, dasselbe auch die Mittel in Händen hat, dieses mit Erfolg zu bewirken; es würde aber, damit es nach allgemeinen Grundsätzen geschehe, immer ein durch alle Provinzen gehendes Special-Departement für diese Angelegenheiten bleiben müssen und nicht den Provincial-Departements einverleibt werden können. Dagegen besorget Ihr nicht ohne Grund, dass die Ausschliessung des Provincial-Departements in den Entschädigungs-Provinzen von aller Theilnahme an den Geistlichen und Schul-Sachen, der Unterbringung der auf Pension gesetzten Geistlichen und der Einrichtung der Vermögens-Verwaltung in den beizubehaltenden Stiftungen, vorzüglich aber der Einziehung des Vermögens an den säcularisirten Stiftern und Klöstern nachtheilig werden dürfte. Deshalb ist es aber auch Meine Absicht, alle diese Angelegenheiten so lange der Leitung des Staats-Ministers von Angern als nunmehrigen Organisations-Commissarius anzuvertrauen, bis die Einrichtung so weit gediehen ist, dass die Abgabe der Geistlichen und Schul-Sachen an das Geistliche Departement erfolgen kann. Bis dahin, dass dieser Zeitpunkt eingetreten ist, muss der p. von Angern nur über alles, was allgemeine Vorschriften und bleibende Einrichtungen in Kirchen-, Schul- und Stifts-Angelegenheiten betrift, mit dem Staats-Minister von Massow sich berathen und mit demselben gemeinschaftlich agiren. Sollte hierüber noch ein näheres Regulativ, wie es Mir fast nicht scheinet, nöthig seyn, so können sich beyde darüber unter Eurer Dazwischenkunft vereinigen, allenfalls auch noch bestimmter festsetzen, ob und wann schon einzelne Gegenstände des Geistlichen Departements früher an den Staats-Minister von Massow abgegeben werden können, wovon Mir alsdann zu Meiner Genehmigung Anzeige gemacht werden muss.«

---

1) Cfr. No. 656.

1803 Nov. 21

658. Deklaration wegen der Gemischten Ehen. Berlin 1803 November 21.

R. 47. 12. Abschrift und Druckblatt, gez. Friedrich Wilhelm; v. Goldbeck; v. Massow; das Concept entstand in Goldbeck's Departement. Wiederholt gedruckt, u. a. bei Amelang, »Neues Archiv der Preussischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit,« III, S. 35. Berlin 1806.

Die Kinder sollen ohne Unterschied des Geschlechts in der Religion des Vaters unterrichtet werden.[1])

»S. K. M. von Preussen haben in Erwägung gezogen, dass die Vorschrift des Allgem. Land-Rechts Th. 2. Titel 2 § 76, nach welcher bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familien-Gliedern zum grossen Nachtheil derselben untergraben.

Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest: dass eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und dass zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bey der Bestimmung des § 78 a. a. O. des Allg. Land-Rechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Aeltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind.

S. K. M. befehlen sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien und Gerichten, insbesondere den Consistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Deklaration gebührend zu achten, und soll selbige gedruckt und zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden.«

Auf verschiedene Anfragen wegen der Taufen und Beerdigungen und der Stolgebühren dafür bei Kindern aus gemischten Ehen verfügt das Geistliche Departement wiederholt, dass dieses »dem Pfarrer des Vaters gebührt«.

a. a. O. R. 47. 12.

1804 Okt. 12

Ein solches Rescript von Reck, Goldbeck, Thulemeier und Massow, an das Ober-Consistorium zu Breslau, Berlin 1804 Oktober 12, ist wiederholt gedruckt, u. a. bei Amelang a. a. O. S. 312. Im »Archive« war es nach einer Aktennotiz de 1852 »nicht zu ermitteln«. Nach einem Rescripte Goldbeck's an die Ober-Amts-Regierung zu Brieg, d. d. Berlin 1804 Januar 28, war diese Deklaration »nur auf solche Ehen anzuwenden, welche erst nach Publikation derselben geschlossen worden«.

Gedruckt bei Amelang a. a. O. S. 296.

---

1) Cfr. No. 651.

Bericht des General-Vikariats zu Hildesheim s. unter dem 8. December 1803, No. 662. 1803 Nov. 21

Schreiben Angern's an Massow s. unter dem 8. December 1803, No. 662. Nov. 25

659. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Angern. Berlin 1803 November 26. Nov. 26

R. 89. 58. O. Ausfertigung.

Die Ordnung der Entschädigungs-Ansprüche der Prinzessinnen Wilhelmine und Klementine von Hessen-Rothenburg, als Pröpstin und Kapitularin des Damen-Stiftes zu Essen.[1]

... »Die Differenzen betreffen nehmlich folgende Punkte:

1. Verlangen die Prinzessinnen, dass ihnen die Naturalien nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre berechnet werden. Allein da dieses die theuern Krieges-Jahre gewesen sind, so hat man solche auf keinen Fall zum Grunde legen können. Die vorletzten 10 Jahre, auch andere Mittelpreise, wonach das ganze Kapitels-Vermögen veranschlagt worden, haben die Prinzessinnen gar nicht annehmen wollen, daher es in jeder Hinsicht das beste sein wird: ihnen die Naturalien in Natura verabfolgen zu lassen, wie dies auch ganz füglich geschehen kann, da jede Eviction von Getreide-Preisen misslich ist.

2. Verlangen sie zu ihrer Entschädigung diejenigen Summen, welche sie in den letzten Jahren nach ihren ehemaligen besondern stiftischen Verhältnissen zufällig genossen haben. Allein nach Aufhebung des Stifts ist auch der ganze Chordienst, mithin der ganze Begrif von Präsenzen weggefallen, und daher die Bestimmung getroffen worden, dass alle Reventüen gleichmässig nach der Zahl der Präbenden getheilt werden sollten. Auf die ehemaligen Vortheile, welche sonst dadurch entstanden, dass mehrere Kapitularinnen abwesend gewesen, dagegen sie, die Prinzessinnen, sich in Essen aufgehalten, kann also nicht gesehen werden, und geschieht es, so würde es auf Kosten der übrigen Stiftsdamen geschehen. Dieserhalb scheinen sie in ihrer jetzigen Vorstellung nicht darauf zu bestehen, sondern haben sich zum Ersatz dessen

3. die zehnte Kapitels-Präbende ausgebeten, welche von der Fürstin von Schwarzenburg zur Zeit der Säcularisation noch nicht in Besitz genommen war und die also E. K. M. anheim gefallen ist. Allein diese Präbende ist wirklich schon eingezogen und wird zu E. M. Vortheil berechnet. Es werden daraus die Kosten für die angeordnete Verwaltungs- und Aufsichts-Behörde bestritten, und nach Abzug derselben bleibt noch zur Zeit wenig übrig, daher diese Reventüen nicht entbehrt werden können, ohne aus E. K. M. Kassen dazu herzugeben, wozu gar kein Grund vorhanden ist.

1) Cfr. No. 633.

1803 Nov. 26 Ueberhaupt erträgt eine solche Präbende nach den Mittel-Preisen des Getreides 547 Rthlr. Clevisch oder 456 Rthlr. Berliner Courant. Die Prinzessinnen haben aber, nach den Grundsätzen sub 1 und 2 berechnet, für jede 1300 Rthlr. Clevisch, ausser den auf 1249 Rthlr. berechneten Propstei-Reventien, welche allerdings auch besonders zu vergüten sind, verlangt. Es dürften ihnen aber nach dem obigen nur die Naturalien in Natura, und das Geld, alles nach dem Durchschnitt der gesammten Stifts-Reventien, ohne auf Präsenzen oder vorige Stifts-Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, zu bewilligen sein.

Es hängt indessen lediglich von E. K. M. ... Gnade ab, ob und in wie fern

4. dem Gesuche deferirt werden soll, solche Reventien auch ausser E. K. M. Staaten ganz oder zum Theil verzehren zu dürfen.

Bisher ist die Regel angenommen worden: dass, wenn ein solches Abfindungs-Quantum ausserhalb Landes verzehrt werden will, alsdann nur die Halbscheid angenommen werden soll.

[5.] Jetzt aber haben zwei andere Kapitularinnen des Gräflichen Damen-Stifts zu Essen, die Gräfinnen Mariane von Trautmannsdorf und Henriette von Manderscheid-Blankenheim, mit denen ebenfalls durch die Organisations-Commission über die Abfindung unterhandelt ist und die sich die sonstigen Grundsätze, auch die Hebung der Naturalien in Natura, haben gefallen lassen, sich vorbehalten, dass ihnen wenigstens $^2/_3$ der Reventien belassen werden mögten, für den Fall sie solche ausserhalb Landes verzehren wollten.

Die Organisations-Commission zu Essen hat solches in Rücksicht der nur geringen Reventien unterstützt und mir scheint dies Verlangen ebenfalls billig zu sein.« ...

Dec. 1 **Rand-Verfügung**, geschrieben von Beyme:

»1. Dec. 1803.

Ad 1. Da die Prinzessinnen keine Mittel-Preise annehmen wollen, eine Abfindung nach dem Durchschnitts-Preise der lezten 10 theuren Jahre aber sogar einen Zuschuss aus Königl. Cassen nothwendig machen würde: so ist es besser, denselben die Naturalien in natura verabfolgen zu lassen.

Ad 2. Da die Prinzessinnen selbst die Gerechtigkeit des Princips anerkennen, ein Schritt darüber hinaus aber wiederum Zuschüsse nöthig machen würde, so kann auch hierunter keine Aenderung geschehen, noch weniger aber

ad 3. Dem Antrage derselben, welchem die von Ref. angeführten sehr erheblichen Gründe entgegen stehen, deferirt werden.

Ad 4. aber wollen S. M. in Erwägung dessen, dass es den Kapitularinnen vorhin freystand, die Präbende-Einkünfte gegen Verzichtleistung auf die Präsenz-Revenues auch ausserhalb Landes zu verzehren, das Gesuch der Prinzessinnen jedoch nur in der Art bewilligen, dass sie von der Abfindungs-Summe für den darunter befindlichen Antheil der Präsenz-Revenues einen angemessenen Theil zurücklassen müssen.

Ad 5. Soll der Antrag des Ref., den beyden genannten Kapitularinnen auf den Fall ihres Auffenthalts ausserhalb Landes $^2/_3$ der Revenues zu belassen, genehmigt und derselbe authorisirt werden, mit den Prinzessinnen zu Hessen-Rotenburg und in allen ähnlichen Fällen ein ähnliches Abkommen zu treffen, allenfalls auch, wo das Wegfallen der Präsenzen den Verlust ohnehin schon empfindlicher macht, sich der Billigkeit nach auf einen noch geringern Abzug zu vergleichen.« ...

1803 Nov. 26

Hiernach Cabinets-Ordre an Angern, Potsdam 1803 December 1.

R. 89. Minüten des Cabinets.

---

660. Cabinets-Ordre an das General-Direktorium und den Staats-Minister v. Massow. Potsdam 1803 December 3.

Dec. 3

R. 89. Minüten des Cabinets.

Wegen der Wiederherstellung des Natural-Zehnten der Geistlichen.[1])

»S. K. M. wollen ihnen bei Zufertigung der Vorstellung des Prediger Sabel zu Acken, wonach demselben von den vorhin gehabten beiden Klaftern Holz der Eine in natura entzogen, auch in Rücksicht der sonstigen Eichelmast und des Deputats an Getreide und Heu ein für ihn beträchtlicher Verlust bei seiner Stelle erwachsen ist, hiermit zu erkennen geben ......, dass überall, wo die Geistlichen ehedem aus Cämmereyen oder Königl. Cassen Naturalien bezogen, wofür sie jetzt unangemessene Geld-Entschädigungen erhalten, bei neuen Verpachtungen oder Etats-Anfertigungen die Naturalien für selbige wiederhergestellt werden sollen.« ...

---

661. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhr. v. d. Reck, Frhr. v. Schroetter und v. Massow. Berlin 1803 December 5.

Dec. 5

R. 89. 32. B. Ausfertigung.

Ueber die Aufhebung des Bisthum Warschau. Empfehlung des Bischofs vom Kulm, Graf Rydzynski, als Ermeländischen Bischof.[2])

Der erste Theil des Berichts handelt von den Einkünften der dem Grafen Joseph von Hohenzollern[3]) bestimmten Abtei Oliva und von den Ansprüchen des »ehemaligen Jesuiter-, jetzigen Westpreussischen Schul-Fonds« an die Einkünfte des Fürstbischofs von Ermeland:... »IX. Halten wir uns verpflichtet anzuzeigen, dass ... E. K. M. das aus Gründen, die in den Zeitumständen lagen, neuerrichtete Bisthum Warschau gelegentlich und nach Befinden aufheben zu wollen, geäussert haben.

Das Hoheits-Departement erbittet demnach E. K. M. Autorisation, mit dem Staats-Ministre v. Voss über die Frage in Communication zu treten: ob dieses itzo rathsam, und im Bejahungs-Fall, ob die Dioeces Warschau

---

1) Cfr. No. 618 und 695. 2) Cfr. No. 663. 3) Cfr. No. 632.

1803 Dec. 5 zu Gnesen oder zu Posen zu schlagen sey, wobey eventualiter der Warschauer Bischof nicht gerade in die Dioeces Ermeland, sondern in irgend eine andere, je nachdem E. K. M. diesen oder jenen Bischof zum Fürstbischof von Ermeland ernennten, ascendiren könnte, insofern er sich dadurch an Einkünften verbesserte. Wir bemerken annoch, dass der Bischof von Culm, Rydzynski[1]), sich zur Stelle eines Ermeländischen Bischofs gemeldet hat, und dass dessen Qualification dazu nicht wohl zu bezweifeln seyn möchte.« . . .

Dec. 13 Die Cabinets-Ordre, d. d. Potsdam 1803 December 13, findet den Vorschlag »vollkommen angemessen.«

R. 7. B. 16. C. Ausfertigung.

Die diesem Berichte vorausgehende Korrespondenz der Ressort-Minister ebendort.

Dec. 8 **662. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Massow.** Berlin 1803 December 8.

R. 89. 32. F. Ausfertigung.

Zur Unterstützung des katholischen Feldpropstes Wegerich an der St. Hedwigs-Kirche zu Berlin sollen 300 Rthlr. angewiesen werden.[2])

»Auf die . . . Eingabe des katholischen Feldpropsts Wegerich bei der hiesigen St.-Hedwigs-Kirche vom 1. August c. hat das Geistliche Departement in Gemässheit der . . . Cabinets-Ordre vom 6ten ejd. mit dem Chef der Organisations-Commission in den Indemnitäts-Landen über den Plan, dem p. Wegerich durch einen pensionirten Geistlichen aus den darin aufgehobenen Klöstern die gewünschte Unterstützung zu verschaffen, Rücksprache gehalten; allein nach der demselben gewordenen Final-Antwort vom 25. November c., welche ich nebst dem derselben angeschlossenen Bericht des General-Vicariats zu Hildesheim abschriftlich beilege, hat dazu kein Subject ausgemittelt werden können. Der Feldpropst Wegerich hat zur Verbesserung des hiesigen katholischen Kirchen-Systems den Vorschlag gemacht, dass die auf die Dispositions-Casse im Jahre 1787 mit jährlich 300 Rthlr. angewiesene Pension des ehemaligen Propstes Elberfeld, welcher jetzt 80 Jahr alt ist, nach dessen Tode dazu verwendet werden möchte. Diesen Vorschlag stelle ich zwar der Gnade E. M. um so mehr anheim, als es wohl gewiss ist, dass der Supplicant mit einem jährlichen Einkommen von 880 Rthlr. sich und die beiden Kapellane wohl nur sehr kümmerlich unterhalten kann, und es ihm besonders schwer fallen müsse, bei hohen Fest-Tagen die Hülfs-Geistlichen aus Halberstadt freyzuhalten.

Allein hiemit wäre dem verdienten Wegerich, so lange der Elberfeld

---

1) Dessen Bewerbung vom 15. August 1803 in R. 7. B. 16. C.

2) Cfr. No. 666.

lebt, nicht geholfen. E. K. M. muss ich daher ... bitten, zu der von dem Wegerich gebetenen Unterstützung in seiner Amts-Verwaltung, ihm aus irgend einem andern Fonds wo möglich diese 300 Rthlr. sogleich ... anweisen zu lassen.« 1803 Dec. 8

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Dec. 13

»13. December 1803.

S. M. finden die Hülfe zwar nöthig, es aber auch billig, dass solche aus katholischen Fonds bestritten werde. Da nun in den Indemnitäts-Provinzen die Pensionen diese Fonds absorbiren, so soll

1. dem Grafen v. Hoym aufgegeben werden, diese 300 Rthlr. auf die Schlesischen Klöster und Stifter zu fundiren und, wie solches geschehen, Anzeige zu thun;

2. dem Ref. hiervon vorläufig Nachricht gegeben werden.«

In dem abschriftlich beiliegenden Schreiben Angern's vom 25./XI. an Massow heisst es: »Ueberhaupt muss ich bey dieser Gelegenheit wegen der pensionirten Kloster-Geistlichen bemerken, dass, wenn unter ihnen solche vorhanden, welche sich zur Seelsorge oder zum Pfarrdienst qualificiren, diese vorzüglich zu den erledigt werdenden Pfarreien in der Provinz, worinn sie ihr Domicilium gehabt, befördert werden müssen, um die (!) Domainen die ihnen sonst zu bezahlenden Pensionen zu ersparen.« Nov. 25

Der Bericht des General-Vikariats zu Hildesheim, gez. Frhr. v. Wendt, vom 21./XI. an Angern giebt als Gründe für die Nicht-Ermittelung eines »Gehülfen« für Wegerich von den pensionirten Geistlichen an, dass: Nov. 21

»1. mehrere derselben die nöthigen Kenntnisse und Eigenschaften gar nicht haben.

2. die alten Kloster-Geistlichen sich zu diesem Posten gar nicht schicken.

3. die vom Mittelalter grösstentheils als Pfarrer, theils als Gehülfen, auf dem vaterländischen Boden angestellt sind.

4. die jüngeren aber erst ihre theologischen Kenntnisse erweitern müssen, ehe man ihnen einen solchen Posten anvertrauen darf.

5. kein einziges Subject die geringste Lokalkenntniss oder andere Bekanntschaft zu Berlin hat, ohne welche es doch mit seiner Pension alda schwerlich ausreichen würde.«

1803 Dec. 10

663. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhr. v. d. Reck, v. Goldbeck, Frhr. v. Schroetter und v. Massow. Berlin 1803 December 10.

R. 89. 32. B. Ausfertigung.

Wegen Verbesserung des Bischöflichen Landvogteigerichtes zu Heilsberg, des Schulfonds und der katholischen Weltgeistlichen in Ostpreussen durch Verminderung der bisherigen Bezüge des erledigten Fürstbischöflichen Stuhles von Ermeland.[1]

»Die gegenwärtige Vacanz des Fürstbischöflichen Stuhles von Ermeland bietet eine erwünschte Gelegenheit dar, für eine solide Verbesserung des Bischöflichen Ermeländischen Landvoigteigerichts zu Heilsberg und die Verbesserung des Schul-Fonds und der in Dürftigkeit lebenden catholischen Weltgeistlichen in Ostpreussen sorgen zu können. Bisher hat der Fürstbischof eine jährliche Competenz von 24045 Rthlr. 11 Gr. 6 Pfg. bezogen. Nach unserm . . . Dafürhalten dürfte künftig ein Quantum von 20000 Rthlr. genügen und wir haben uns dahero vereiniget, bei E. K. M. . . . darauf anzutragen:

dass Allerhöchstdieselben die künftige Herabsetzung der Competenz auf 20000 Rthlr. und die Verwendung der dadurch erübrigten 4045 Rthlr. 11 Gr. 6 Pfg. mit 1590 Rthlr. zur Verbesserung des Landvoigteigerichtes und mit 2455 Rthlr. 11 Gr. 6 Pfg. zur Verbesserung des Catholischen Schulwesens im Ermelande und der Weltgeistlichen in dem alten Ostpreussen und Litthauen zu genehmigen, auch im voraus festzusetzen geruhen mögen, dass das zur Gerichtsverwaltung annoch erforderliche Gelass in dem Bischöflichen Schlosse angewiesen, ausgebaut und künftig unterhalten werde. Was

I. das Landvoigteigericht zu Heilsberg betrift, welches seit dem Jahre 1773 existiret, so bestehet dasselbe aus einem Director, einem Rathe, einem Assessor und den nöthigen Subalternen. Von diesen geniesset der Director ein Gehalt von 450 Rthlr., der Rath von 400 Rthlr. und der Assessor von 350 Rthlr., wofür man entweder nur sehr mittelmässige Subjecte erlangen konnte, oder, wenn darunter auch einige brauchbare Männer waren, erwarten musste, dass sie die erste Gelegenheit ergriffen, um sich ein einträglicheres Amt zu verschaffen. Die Geschäfte, welche diesem Gerichte anvertrauet sind, sind nicht nur an sich wichtig, sondern haben auch seit dessen Stiftung dergestalt zugenommen, dass das bisherige Personale, wenn es besonders fernerhin aus solchen mittelmässigen Subjecten, wie bisher, bestehen sollte, sie durchaus nicht bestreiten kann.

Es stehet dem Landvoigteigericht die Jurisdiction über alle eximirte Sachen und Personen, mit alleiniger Ausnahme der würklichen und Titular-Civil-Beamten, im ganzen Ermelande zu; es schweben bei demselben viele zum Teil wichtige Prozesse und Vormundschaften und, wegen der vielen darinn wohnenden Weltgeistlichen, auch verwickelte Erb-

---

1) Cfr. No. 632.

1808 Dec. 10

schaftstheilungen; es muss sich aus gleichem Grunde sehr mit Testaments-Auf- und Annahmen beschäftigen. Ausserdem verwaltet es das Hypothekenwesen über 180 einzelne adelige Güter und führet die Criminaluntersuchungen seines Departements, worin es auch die Erkenntnisse abfasset. Auch lieget demselben die Berichtigung der Vasallen-Tabellen und die Revision der Rechnungen über die Cassen aller Kirchen, geistlichen Beneficien und andern milden Stiftungen, nebst der Aufsicht über die Vermögensverwaltung und die Bauten dieser piorum corporum ob. Zur Verbesserung der Justiz im Ermelande sind zwey Vorschläge geschehen, dass nemlich entweder

1. dieses Landvoigteigericht aufgehoben, mit der Ostpreussischen Regierung vereiniget und in Heilsberg eine Creiss-Justiz-Commission etablirt, oder

2. dasselbe nur in seiner Einrichtung verbessert, das Personale verstärckt und besser besoldet werde, um tüchtigere Männer anschaffen zu können.

Aus der abschriftlich anliegenden Berechnung werden E. K. M. zu ersehen geruhen, dass die Kosten beider Arten von Veränderungen ohngefehr gleich hoch zu stehen kommen, und in diesem Falle scheinen mir, dem Gross-Canzler, nachstehende Gründe für den zweiten Vorschlag zu sprechen:

1. würde die Aufhebung ein Eingrif in die Rechte des Bisthumes und des Capitels seyn, in deren Nahmen dieses Gericht die Justiz verwaltet und welchen auch der Vorschlag zur Besetzung der Stellen mit der Bedingung zugestanden worden ist, dass sie qualifizirte Subjecte, und zu den geringern Subalternstellen invalide Soldaten wählen müssen. Dieser Eingrif, der zugleich dennoch eine Schmälerung der Bischöflichen Competenz zur Folge haben soll, scheint auch zur Zeit um so weniger des gemeinen Besten wegen nothwendig zu seyn, als

2. bei erhöheten Gehältern und vermehrtem Personale nach dem Vorschlage in der anliegenden vorallegirten Berechnung, ohnedem für die Besetzung des Landvoigteigerichtes mit Männern, welche ihre Prüfung bei der Immediat-Examinations-Commission überstanden haben, gesorgt werden kann.

3. Eine Creiss-Justiz-Commission würde den Einsassen bei weitem nicht so bequem seyn, als ein zu allen ihnen vorkommenden Geschäften authorisirtes Gericht, und sie müssen auch, das höhere Porto und die weiteren Reisen nach Königsberg ungerechnet, weit höhere Sportulsätze bezahlen, wenn sie unmittelbar der Gerichtsbarkeit der Regierung unterworfen werden.

4. Würde bei einer Vereinigung des Landvoigteigerichtes mit der Regierung das ohnehin jetzt schon unzureichende Gelass der letzteren mit grossen Kosten ansehnlich erweitert werden müssen.

1803 Dec. 10

5. würde eine Verlegenheit entstehen, die itzigen Offizianten des Landvoigteigerichtes, besonders den Director, anderweitig unterzubringen.

Wenn aber auch das Landvoigteigericht in seiner bisherigen Verfassung bleibt, so muss es ausser denjenigen Zimmern, welche es schon in dem einen Flügel des Bischöflichen Schlosses inne hat, noch wenigstens eins haben; ausserdem bedarf es der dem ersten Landreuter nur praecaire eingeräumten Wohnung im Schlosse für immer, weil dieser die Gerichtsstelle und die Cassen bewachen muss, und endlich fehlet es an einem Schuld- und eigentlichen Straf-Gefängnisse, welche nach der Behauptung der Ostpreussischen Regierung ebenfalls füglich durch Hergebung zweier Zimmer in dem Schlosse beschaft und eingerichtet werden können. Wir tragen dahero . . . darauf an:

Ausser dem jährlichen Quanto von 1590 Rthlr. auch noch . . . zu genehmigen, dass das vorbemerckte Gelass für das Landvoigtei-Gericht reserviret und dessen Ausbau und künftige Unterhaltung dem neuen Fürstbischofe auferlegt werde.

II. Was die Verbesserung des Schulwesens im Ermelande und der Weltgeistlichen im alten Ostpreussen und Litthauen betrift, so sind E. K. M. von der Nothwendigkeit derselben gewiss überzeugt, und das oben dazu erbetene jährliche Quantum der 2455 Rthlr. 11 Gr. 6 Pfg. von der Fürst-Bischöflichen Competenz hilft nur den dringendsten Bedürfnissen ab. Jedoch muss ich, der Etatsminister von Massow, annoch bemercken, dass ich mit dieser Summe nicht die Geistlichkeit des Ermelandes, die deren so nöthig nicht bedarf, sondern die Catholische Weltgeistliche im alten Ostpreussen und Litthauen, die theils gar keine, theils sehr geringe fixe Einnahme haben, es also vorzüglich gebrauchen, in ihren Einkünften verbessern zu dürfen wünsche, und dahero die Allerhöchste Genehmigung dahin zu richten . . . bitte:

dass die 2455 Rthlr. 11 Gr. 6 Pfg. zur Verbesserung des Volcks Schulwesens im Ermelande und der bedürftigen Weltgeistlichen in Alt-Ostpreussen und Litthauen verwendet werden können.«

Dec. 22

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»22. December 1803.

Approbirt.«

Hiernach Cabinets-Ordre, Berlin 1803 December 22.

R. 7. B. 16. C. Ausfertigung.

Ebendort die Korrespondenz zwischen den Ressort-Ministern, aus der der Bericht erwuchs, den Goldbeck angeregt hatte.

1804 Febr. 20

Auf einen weiteren Bericht, vom 13. Februar 1804, bestimmt die Cabinets-Ordre, Berlin 1804 Februar 20, dass »für die drey ersten

Monate nach des Fürst-Bischofs Tode dem Dom-Capitul zu Frauenburg ein Drittheil der unverkürzten Competenz noch bewilligt werden solle.« 1804 Febr. 20

a. a. O. Ausfertigung.

Cabinets-Ordres an Reck; Schroetter; Massow und an Massow s. unter dem 5. und 8. December 1803, No. 661 und 662. 1803 Dec. 13

---

664. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Angern. Berlin 1803 December 16. Dec. 16

R. 89. 122. E. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Haupt-Kommission. II. XIV. 17.

Die aufgehobenen Klöster in den alten Provinzen sind sofort als Domänen zu bewirthschaften; über die Verwendung der Einkünfte ist erst demnächst von den Departements zu entscheiden. Die Leitung der Klosteraufhebungen hat auch hier die Haupt-Organisations-Kommission, nicht die konkurrirenden Minister.[1]

Berichtet auf die Cabinets-Ordre vom 4. Oktober 1803[2]:

... Reck und Massow »wollten mit der Untersuchung des Klosters Ammensleben allein den Anfang machen, ich aber war ... einer abweichenden Meinung, und zwar aus Gründen, die ich mir aus der Erfahrung bei der Behandlung der Kloster-Aufhebungen in den Entschädigungs-Provinzen abstrahirt habe.

Jezt haben sich beide Staats-Minister im Allgemeinen und auch in den mehresten einzelnen Punkten beifällig erkläret, und es ist ein gemeinschaftlicher Bericht mit dem Staats-Minister Grafen von Haugwitz concertirt[3]. ...

In zwei Punkten sind sie aber mit mir nicht einer Meinung, und da durch eine nähere Unterhandlung keine Uebereinstimmung hierin zu erwarten ist, also am Ende es doch auf E. K. M. ... Entscheidung ankommen muss, diese Angelegenheit aber dadurch, zu deren wesentlichen Nachtheil und dem Allerhöchsten Interesse zuwider, noch länger aufgehalten werden würde, so sehe ich mich veranlasst, darüber zu jenem Haupt-Bericht nachträglich unmittelbar diesen ... Vortrag zu thun. ...

Die beiden Staats-Minister Frhr. v. d. Reck und v. Massow dissentiren nehmlich darin:

1. dass nach der Aufhebung der Klöster, ehe die Güter von der p. Cammer in Administration genommen werden, vorher von sämtlichen concernirenden Ministern Vorschläge über die Verwendung der dadurch entstehenden Fonds abgegeben werden sollen, und

2. dass die Leitung des Aufhebungs-Geschäfts nicht von der Haupt-Organisations-Commission, sondern von sämtlichen concernirenden Ministern geschehen solle.

Ich bin jedoch der pflichtmässigen Meinung, dass

---

1) Cfr. No. 646, 652, 668 und 671. 2) No. 646. 3) No. 668.

1803 Dec. 16

zu 1. die Kloster-Güter, bei der Aufhebung der Klöster, sofort von den p. Cammern in Administration genommen und als Domainen behandelt werden müssen, ohne vorher erst die Bestimmung wegen der daher entstehenden Fonds abzuwarten. Für so billig und gegründet ich den Wunsch halte, dass ein Theil dieser Fonds, wenn E. K. M. es für gut erachten sollten, zum Besten der Schulen und ähnlichen öffentlichen Anstalten verwendet werden mögen, so scheint es mir doch nicht rathsam, dass die Güter selbst dazu bestimmt werden; vielmehr ist es zweckmässiger, solche gleich andern Domainen zu behandeln, solche bewirtschaften und demnächst auf die General-Cassen, wohin die Reventüen dieser Güter fliessen, die Allerhöchst zu bestimmenden Quanta anweisen zu lassen.

Sollen zuvor diese Bestimmungen ausgemittelt werden und zur Festsetzung kommen, so wird damit nothwendig geraume Zeit hingehen, da es auf eine nähere Untersuchung der Bedürfnisse und der zweckmässig zu thuenden Vorschläge ankömmt. Immittelst wird die Administration und die weitere Disposition in der Güter-Verwaltung gehemmt, und dieses in jeder Hinsicht grossen Nachtheil mit sich führen; wohingegen dies Geschäft einfach und gut auseinander geht, wenn, wie in den Entschädigungs-Provinzen, alles in Selbstverwaltung genommen, demnächst aber alles veranschlagt und zu Domainen umgeschaffen wird. Wenn alsdann der Ertrag der aufgehobenen Klöster feststeht, welcher einstweilen extraordinarie zu berechnen sein würde, können die Staats-Minister, von welchen E. K. M. sodann die Vorschläge über diese Reventüen zu erfordern geruhen werden, solche im Verhältniss mit dem Vermögens-Bestande und diesem Ertrage abzugeben erst im Stande sich befinden, ohne dass die Vermögens- und Reventüen-Verwaltung selbst dadurch aufgehalten wird. Der jezzige Auftrag in der ... Cabinets-Order vom 4. Oktober dieses Jahres erstrekt sich aber fürs erste nur über die Auswahl der bei Aufhebung der Klöster zu nehmenden Maassregeln, welche mit dem gegenwärtigen Berichte erlediget sind, in sofern es das Allgemeine und nicht das besondere Gesuch des Abts Schoff vom Kloster Ammensleben betrift, über welches erst nach vollständiger Aufnahme dieses Klosters geurtheilt und berichtet werden kann.

Zu 2. bin ich weit entfernt, der Haupt-Organisations-Commission Geschäfte aufzulegen, da sie noch hinreichend mit den Einrichtungen der mehresten Verwaltungs-Partien in den Entschädigungs-Provinzen beschäftiget ist; indess halte ich es für nothwendig und E. K. M. ... Interesse für zuträglich, dass die Leitung des Aufhebungs-Geschäfts durch solche allein geschehen möge, denn sie ist aus der Erfahrung von den vielen in den Entschädigungs-Provinzen aufgehobenen Klöstern und Stiftern mit dem Verfahren dabei und allen eintretenden Verhältnissen genau bekannt. Im Gange des Geschäfts kömmt es auf vorzügliche Beschleunigung und alsbaldige Bestimmung auf die denn täglich eingehenden Anfragen zu sehr an;

nach der Aufhebung aber und in der Verwaltung des Vermögens ist solches noch mehr nöthig, wenn wegen einzelner Verwaltungs-Dispositionen rasche Beschlüsse nöthig werden. Soll nun deshalb jedesmahl erst mit dem concernirenden Chef des Hoheits- und Geistlichen Departements concertirt werden, so wird durch den dabei unvermeidlichen Verzug zu viel Nachtheil erwachsen. 1803 Dec. 16

Dagegen versteht es sich von selbst, dass die Haupt-Organisations-Commission, wann sie es für nothwendig findet, andere dabei concernirende Departements und deren Chefs um ihre Meinungen zu befragen, wie solches auch bei Säcularisation der Klöster in den Entschädigungs-Provinzen geschehen ist, zu ihrer eigenen Sicherheit solches nicht unterlassen wird. Die Haupt-Organisations-Commission wird dadurch auch nicht länger bestehen dürfen, denn, wenn sie sonst aufgelöset werden kann, werden diese Kloster-Aufhebungs-Geschäfte, wobei es sodann vornehmlich auf die Verwandlung in Domainen und auf deren Verwaltung als solche ankömmt, an die resp. Departements des General p. Directorii übergehen.« . . .

---

665. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhrn. v. d. Reck und v. Schroetter. Berlin 1803 December 16. Dec. 16

R. 89. 32. C. Ausfertigung.

Vorschläge für die Verwaltung und Wiederbesetzung des durch den Tod des Bischofs Michael Franz v. Karpowicz erledigten Bischofsitzes von Wigry.[1])

»Der Römisch-Katholische Bischof von Wygry, Nahmens Michael von Karpowicz, ist am 5. November c. auf dem Dorfe Berzniken in seiner Diöces an der Brustwassersucht gestorben.

(1.) Die Kammer zu Bialystock hat unmittelbar darauf den beiden Officialen von Golaczewski und von Paszkiewicz die Verwaltung des erledigten Bischöflichen Sprengels übertragen. Dadurch wäre aller möglichen Verlegenheit vorgebeugt, und wir bitten E. K. M., diese Anordnung . . . zu genehmigen.

Bis zur Ernennung eines Nachfolgers des Verstorbenen scheint es aber billig, sowohl den jetzigen beiden Verwesern der Bischöflichen Diöcese, als auch einem dortigen Geistlichen Nahmens Konopka, der unter dem Titel eines Procuratoris domus Cathedralis Wygrensis die specielle Aufsicht über die Bischöflichen Gebäude und Inventarien-Stücke geführt hat und dieselbe unter der Oberaufsicht des Officials von Paskiewicz zu führen fortfährt, für ihre Mühwaltung, mit welcher mehrere Unkosten, wie Besoldung von Secretairs, Wächter u. d. gl. verbunden sind, eine angemessene Belohnung aus dem vacanten Bischöflichen Gehalte anzuweisen. Wir fügen daher die . . . Bitte hinzu:

(2.) dass E. K. M. den beiden Officialen von Golaszewski und von Paskiewicz, imgleichen dem Geistlichen Konopka, vom 1. December

1) Cfr. No. 585 und 692.

1808 Dec. 16

d. J. ab bis zur Wiederbesetzung des erledigten Bisthums jedem 75 Thalern vierteljährig aus dem vacanten Bischöflichen Gehalte der 4000 Rthlr. zu bewilligen . . . geruhen möchten.

(3.) Zu Wiederbesetzung des erledigten Bisthums glauben wir E. K. M. mit gutem Gewissen zwey Candidaten zur Höchsten Auswahl vorschlagen zu können. Der ein eist der Domherr von Mathy aus dem Domstift Frauenburg, ein Mann von vieler Bildung und Anstand, der polnischen Sprache ganz mächtig und dabey, welches mir, . . . Schrötter, für Neu-Ost-Preussen ein wesentliches Verdienst zu seyn scheint, ein sehr guter Land-Oeconom und ein alter Vasal. Der Zweite ist der Official Golaszewski aus Neu-Ost-Preussen. Die Kammer zu Bialystock schildert ihn als einen Mann, der bey gründlichen und ausgebreiteten Kenntnissen, nicht nur in der Theologie und dem Canonischen Rechte, sondern auch in den mathematischen und historischen Wissenschaften, der lateinischen und französischen Sprache vollkommen mächtig ist und durch seine Rechtschaffenheit, Toleranz, Bescheidenheit und ungemeine Wohlthätigkeit sich allgemeine Liebe und Verehrung erworben hat. Auch soll er der Landes-Regierung ergeben seyn und deren Verfügungen jederzeit promt und willig befolgt haben.

Von dieser Seite betrachtet würde der von Golaszewski Vorzüge haben, auch der Nation gewiss angenehmer und auf diese, selbst in Bezug auf die Verbesserung der Schul- und Kirchen-Angelegenheiten, mehr als der von Mathy zu wirken im Stande seyn.

Wir stellen es demnach E. K. M. . . . Ermessen . . . anheim:

ob Allerhöchstdieselben das erledigte Bissthum Wygry dem Official von Golaczewski mit dem damit verknüpften etatsmässigen Gehalte von 4000 Thalern, von dem Viertel Jahr ab, worin seine Consecration fallen wird, . . . zu verleihen, und es zu genehmigen geruhen, dass für ihn das Nominations-Patent ausgefertigt und zur höchsten Vollziehung überreicht werden dürfe.

Auf den Fall, dass E. K. M. den von Golaszewski zum Bischofe zu bestimmen geruhen, so werden es uns E. K. M. . . . erlauben, dass wir den p. von Mathy bei einer andern Gelegenheit und einer etwa in Neu-Ost-Preussen entstehenden Vacanz . . . in Erinnerung bringen dürfen.«

Dec. 22

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

Ad 1 und 2 zu approbiren.

Ad 3 aber wollen S. M. Ihren Beschluss so lange aussetzen, bis die Verhandlungen zwischen von Reck und p. v. Voss wegen zwekmässiger Vertheilung der Dioeces von Warschau[1]) so weit gediehen seyn werden, dass übersehen werden kann, ob und welche Folgen daraus für den Sprengel von Wigry entstehen.«

---

1) Cfr. No. 301 und 661.

Hiernach Cabinets-Ordre an Reck und Schroetter, Berlin 1803 December 22. 1803 Dec. 22

R. 89. Minüten des Cabinets.

Schreiben von Reck an Massow s. unter dem 12. November 1803, No. 655. Dec. 19

---

666. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Hoym. Breslau 1803 December 20. Dec. 20

R. 89. 32. F. Ausfertigung.

›*Wegen der dem katholischen Feld-Propst Wegerich zu Berlin allerhöchst bewilligten jährlichen Unterstützung von 300 Rthlrn.*‹[1])

›Nach E. K. M. . . . Befehl vom 13. dieses soll die dem katholischen Feld-Propst Wegerich bei der St. Hedwigs-Kirche in Berlin bewilligte jährliche Unterstützung von 300 Rthlr. auf die Schlesischen Klöster und Stifter fundirt, und wie solches geschehen, angezeigt werden.

Dem zufolge verfehle ich nicht, folgendes . . . zu bemerken:

Die katholischen Stifter und Klöster in Schlesien haben nach der . . . Cabinets-Ordre vom 16. Novbr. 1794 zu Unterstützung [des Inv][2])alidenfonds und zu Bestreitung der Pensionen [der verabschi]edeten Officiers einen extraordinairen Zuschu[ss von 100]00 Rthlr. aufbringen müssen, mit der Zusicherung[, dass diese B]eiträge nicht fortwährend dauern, sondern sich n[ach dem] Absterben der pensionirten Officiers periodisch vermin[dern] und [zuletzt] ganz aufhören sollen.

Hiernach sind von dem Zuschuss der 10000 Rthlr. im Jahr 1797 durch den entstandenen Abgang verschiedener Pensionairs 1650 Rthlr. abgeschrieben worden, und die Stifter contribuiren noch dato 8350 Rthlr., wobei dieselben auf die ihnen gemachte Vorstellung den Beschluss gefasst, von diesen Beiträgen die zurückfallenden Officier-Pensionen an die katholische Haupt-Schul-Casse hieselbst zu Verbesserung der katholischen Schul-Anstalten und diesfälligen Unterrichts dergestalt zu überlassen, bis solche die Höhe von 5000 Rthlr. erreichen, als welche die Stifter fortwährend als Zuschuss zu gedachter Haupt-Schul-Casse leisten und dann erst das Residuum des jezigen Beitrags successive erlassen haben wollen. Ueber diesen Beitrag der Stifter zur katholischen Haupt-Schul-Casse p. 5000 Rthlr. habe ich E. M. bei Gelegenheit der dargestellten Verbesserungen des katholischen Schul-Unterrichts in Schlesien unterm 9. Merz 1799[3]) . . . berichtet und die allerhöchste Genehmigung darüber laut Cabinets-Ordre vom 23. Merz ej. a. erhalten.

---

1) Cfr. No. 662.

2) Die Vorlage ist an den eingeklammerten Stellen zerstört.

3) No. 77.

1803 Dec. 20 Von dem jetzigen jährlichen Beitrage der katholischen Stifter, p. 8350 Rthlr., bezieht die General-Invaliden-Casse in Berlin . . . 4750 Rthlr.
der pensionirte Capitain Graf Schmettau zu Potsdam . . . 300 -
und die katholische Haupt-Schul-Casse hieselbst vom 1. December c. ab . . . . 3300 -
thut 8350 Rthlr.

Bei dieser Lage der Sache dürfte es wohl zu Vermeidung einer neuen Ausschreibung und der diesfälligen Sensation am zweckmässigsten seyn, die für den katholischen Feld-Propst Wegerich jährlich erforderliche Unterstützung von 300 Rthlr. unter die Beiträge der Stifter zum Invalidenfond, statt einer zurückfallenden Officier-Pension, einzuschieben. Wenn E. M. diesen Vorschlag zu genehmigen geruhen, so trage ich zugleich . . . um die höchste Festsetzung an, wohin diese 300 Rthlr. und von welchem Zeitp[unct] ab bezalt werden sollen, um darnach das Wei[tere] verfügen zu können.«

Dec. 27 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»27. December 1803.

Approbirt und soll Ref. mit p. v. Massow sich darüber einigen, zu welcher Casse die Zahlung, welche, wenn es angeht, mit dem 1ten Decbr. d. J. ihren Anfang nehmen soll, geleistet werden muss.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Hoym, Berlin 1803 December 27.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Dec. 21 Schreiben von Haugwitz s. unter dem 25. December 1803, No. 668.

Dec. 22 Cabinets-Ordres an Reck; Goldbeck; Schroetter; Massow, und an Reck; Schroetter s. unter dem 10. und dem 16. December 1803, No. 663 und 665.

Dec. 24 **667. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt.** Rom 1803 December 24.

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Die bayerische Unterhandlung durch Haeffelin in Rom wegen des Konkordats. Haltung des Ersten Konsuls. Haeffelin's Annäherung an Humboldt, der sich gegen ihn vorsichtig verhalten wird, ebenso wie gegen Consalvi.[1]

. . . »L'objet principal des négociations que l'Electeur de Bavière désire d'entamer dans ce moment, paroît être l'organisation du systême diocésain dans ses Etats et l'établissement du principe que les limites diocésaines doivent coïncider partout avec du territoire séculier. La Cour de Rome, ainsi que j'ai eu l'honneur déjà de le mander à V. M., ne s'oppose pas

1) Cfr. No. 736.

1803 Dec. 24

directement à ce principe, quelque peu agréable qu'il lui soit en lui-même; mais le Card. Secret. d'Etat a fait au Sr. de Haeffelin[1]) les mêmes objections qu'il m'avoit faites à moi, en lui disant que le St. Siège ne pouvoit prendre aucune détermination partielle sur le système diocésain, que cette affaire devoit se traiter à Ratisbonne, où le Pape enverroit un nonce, et que cette conduite lui étoit prescrite par ses engagemens pris avec l'Empereur et le Premier Consul. Le Sr. de Haeffelin m'a témoigné que l'Electeur son maître ne céderoit cependant à aucune de ces raisons, qu'il ne vouloit traiter qu'à Rome et qu'il l'avoit chargé lui (!) de le déclarer positivement au St. Siège. Il a représenté en vertu de ses ordres au Card. Secret. d'Etat les inconveniens et les longueurs qu'entraîneroit une négociation entamée pour toute l'Allemagne en Corps à la Diette, et lui a fait voir que rien n'empêcheroit que les arrangemens pris avec différens Princes ne fussent présentés et ratifiés après à Ratisbonne, si cela seroit jugé nécessaire. Pour éloigner la difficulté que le Card. Secrétaire d'Etat lui avoit dit venir de la part du Premier Consul, il en a parlé au Cardinal Fesch, Ambassadeur de France ici, et l'a disposé à demander des instructions sur ce point de son Gouvernement, démarche que je n'avois pas osé faire, n'étant muni d'aucune instruction à cet égard par V. M. et croyant qu'il étoit surtout essentiel de ne pas montrer dans cette occasion un zèle qui pourroit paroître indiscret. D'après les informations qu'il a pu se procurer à Munic, le Sr. de Haeffelin croit que le Premier Consul sera favorablement disposé pour seconder les Princes Allemands qui voudroient désirer son intervention dans cette affaire, et pour me donner une preuve que le Premier Consul, au milieu des occupations que lui donne la guerre dans le moment présent, ne perd pas de vue les affaires de l'Allemagne, il m'a dit qu'il avoit demandé avant peu au Sr. de Cetto, où en étoit le Concordat de la Bavière avec le Pape. D'un autre côté j'ai remarqué moi ici que la Cour de Rome se plaint du peu de chaleur que montre le Premier Consul à défendre ses intérêts à ce sujet. Jusqu'ici le Sr. de Haeffelin n'a encore remis aucune note officielle touchant les objets principaux de sa mission; il se borne au contraire à préparer les matériaux et à sonder le terrain; mais il ne me semble pas douteux que, si au moment, où il formera réellement l'instance au nom de sa cour, les autres Princes qui ont reçu en partage des païs sécularisés, témoigneront les mêmes intentions au St Siège, et la Cour sera obligée de céder. L'Electeur de Bavière ne paroît pas même vouloir attendre, à ce que m'a dit son Ministre, que l'article 62 du Conclusum qui suspend tout changement de diocèse pour le moment, soit discuté à Ratisbonne, mais vouloir faire tous les arrangemens relatifs à cet objet avec le St. Siège, sauf à être ratifiés après à la Diette. Le Sr. de Haeffelin m'a témoigné

1) Die Vorlage hat »Haefferlingen«, später »Haefferling«. Freiherr Kasimir von Haeffelin, Bischof von Chersones, war als Bayerischer »Ministre plénipotentiaire« am 4. December 1803 in Rom eingetroffen.

1803 au surplus qu'intimement persuadé que les intérêts de tous les Princes de l'Allemagne étoient étroitement liés à cet objet, il me feroit volontiers part des démarches qu'il feroit, et il m'a fait entendre en même tems qu'il est, on ne peut pas plus disposé à agir de concert avec moi aussi souvent que les circonstances pourroient l'exiger. Je ne puis me dispenser d'ajouter à cette occasion que ce Ministre est sans contredit un homme de beaucoup de talent et d'instruction et très versé dans les affaires, mais il faut avouer aussi qu'il a, et peut-être plus qu'il ne le mérite, ici la réputation très défavorable à un agent diplomatique d'être rusé et intriguant et qu'on le taxe outre cela encore d'être personnellement contraire à la Cour de Rome. Je mettrai par conséquent beaucoup de prudence et de circonspection dans ma conduite envers lui, à moins qu'il ne parvienne dans la suite à éloigner cette opinion qu'on paroît avoir pris de lui. En ne voulant reconnoître aucune autorité ecclésiastique hors de son territoire, l'Electeur de Bavière est, à ce que j'apprends par le Sr. de Haeffelin, d'avis que les petits Comtes ou Princes qui se trouvent sur son territoire, doivent avoir le choix, s'ils veulent que leurs sujets catholiques appartiennent aux diocèses de ses états ou à ceux d'un des Princes plus puissants dans leur voisinage. Mais quant à ceux dont le territoire seroit enclavé dans les états Bavarois, ils devroient se ranger absolument sous l'autorité des Evêques Bavarois, sans que le choix leur en fût laissé. Au surplus l'Electeur accorde au Pape le grand point que tous les Evêques Bavarois, aussi ceux à créer à présent, seront dotés en biens fonds. Il est décidé aussi de faire un véritable concordat, et il ne s'opposera pas même à l'envoi d'un Nonce à Munic, pourvu que celui qu'on destineroit à cette place, promette, comme le Prélat Arezzo à Pétersbourg, de ne se mêler d'aucune affaire ecclésiastique: trois points sur lesquels des Princes protestants pourroient convenir difficilement. Le Card. Secret. d'Etat, en m'entretenant confidemment, il y a quelques jours, sur ces objets, m'a parlé très franchement des innovations qui se font en Bavière, et m'a assuré qu'il s'est énoncé de même envers le Sr. de Haeffelin, en lui faisant sentir surtout que, malgré tout ce que Electeur pourroit faire, la Cour de Rome ne s'éloigneroit jamais de ses maximes une fois adoptées. Il ajouta encore qu'aucune menace de la part de l'Electeur ne pourroit jamais l'y engager; mais que, le St. Siège étant une fois entouré de tant de malheurs, il regarderoit même l'accomplissement réel de ces menaces comme une disgrâce de plus qu'il falloit supporter avec patience. Malgré cette fermeté apparente, je ne doute cependant aucunement que les deux Cours en viendront à un accommodement quelconque. Quant aux négociations entamées entre le Sr. de Kolborn et le Nonce papal à Vienne, le Sr. de Haeffelin m'a dit de savoir par l'Electeur Archi-Chancelier qu'elles n'étoient guères avancées encore. On avoit dit au Sr. de Haeffelin que la Cour de Rome avoit déjà tout préparé pour un Concordat avec l'Allemagne et on lui avoit fait craindre qu'il viendroit trop tard, mais il s'est con-

vaincu ici que ces bruits sont entièrement faux. Au surplus je n'ai pas besoin d'assurer à V. M. que, jusqu'à ce qu'Elle me donnera des ordres ultérieurs, je me bornerai uniquement à prendre les informations les plus exactes de ce qui se passe dans cette affaire, et à me ménager l'intrigue (!) tant du Cardinal Secrétaire d'Etat que du Ministre de Bavière, pour être en état de faire à V. M. des rapports détaillés et fidèles sur le véritable état de la négociation.« . . .

1803 Dec. 24

---

668. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhr. v. d. Reck, Graf Haugwitz, v. Massow und v. Angern. Berlin 1803 December 25.

Dec. 25

R. 89. 138. A. Ausfertigung.

Allgemeine Grundsätze für die Säkularisation der Klöster in den alten deutschen Provinzen. Das Pensions-Gesuch des Abtes Schoffs im Kloster Ammensleben.[1]

Berichten auf die Cabinets-Ordre vom 4. Oktober 1803[2]) an Reck, Massow und Angern:

. . . »Gleich nach Empfang dieses . . . Befehls sind gedachte drei Etats-Ministre mit dem Auswärtigen Departement in Correspondenz getreten,[3]) um von der Basis des ganzen Geschäfts, nämlich dem darauf sich beziehenden Détail der Reichs-Verhandlungen, gründliche Kenntniss zu erhalten. Nach solchergestalt vorbereiteter Sache sind nunmehro unterzeichnete Departements über folgenden Geschäftsgang einverstanden und erbitten sich zur weiteren Vorschreitung deshalb . . . die Genehmigung E. K. M.

I. Die jezt vorzunehmende Saecularisation erstreckt sich auf sämtliche catholische Mannsklöster der alten königlichen mit dem deutsche (!) Reiche in Verhältniss stehenden Lande, mithin ist Schlesien ausgenommen.

II. In den Provinzen Cleve, Marck und Ravensberg bestehen zwar mit Jülich und Berge, modo mit Berge allein, folglich mit Pfalzbaiern wegen dieses Herzogthums alte Religions-Recesse[4]), welche eine wechselseitige modificirte Einmischung des einen Landes-Herrn in die Religions-Sachen des andern Landes mit sich bringen, wobei es diesseitig

1. auf das Com-Patronat in mehreren Julich-Bergischen, modo bloss Bergischen Stiftungen und

2. auf Abwendung des Druckes von den Julich-Bergischen, modo Bergischen Protestanten abgesehen ist. Da aber

ad 1. die bisherige Proportion gegenseitiger Vortheile durch den Verlust von Julich alterirt wird und ad 2 die jetzige Pfalzbaiersche Regierung keinen solchen Druck besorgen lässt, vielmehr die Vorschritte der Pfalzbaierschen Regierung, die nach ihren eigenen Grundsätzen in Ecclesiasticis verfährt, dadurch stillschweigend einladen, dasselbe zu thun, so wird man diesseitig durch die qu. alten Recesse nicht ferner gebunden seyn.

---

1) Cfr. No. 664 und 671. 2) No. 646. 3) Cfr. No. 652.
4) Cfr. Band I, S. 86.

1803 Dec. 25 III. Es ist demnach rathsam, für alle sub No. I besagte Lande, inclusive Cleve, Marck und Ravensberg, in der besagten Kloster-Aufhebungs-Sache vorzuschreiten und

IV. ganz die Analogie der Verfahrungs-Art in den Indemnitaets-Landen zu beobachten, nämlich sogleich in sämtlichen Provinzen durch Commissarien der Regierung und Kammer Statum personalem et bonorum der qu. Klöster aufnehmen zu lassen, die genaueste Rechnungsführung den Klöstern zur Pflicht zu machen und Alienationen zu verbieten.

V. ferner ordentliche Etats des Vermögens und sodann mit Hinsicht auf den Reichs-Deputations-Schluss über jedes Kloster Normal-Etats, nach welchen die zu ertheilenden Pensionen zu bestimmen, zu E. K. M. Approbation anfertigen zu lassen; darauf

VI. die Klostergüter als Domainen den Kammern in Administration zu geben, nachdem

VII. von den beauftragten Ministern, Freiherrn von der Reck, von Massow und von Angern, E. K. M. wegen Verwendung der gewonnenen Fonds Anträge gemacht worden;

VIII. Wegen des Pensions-Gesuchs des Abts Schoffs in Kloster Ammensleben behalten sich gedachte drey Ministre vor, E. K. M. einen Special-Bericht zu erstatten, und erbitten sich endlich

IX. wegen der catholischen Nonnenklöster in den No. I besagten Landen Allerhöchstdero Befehle darüber, ob auch von diesen Klöstern Status personalis et bonorum aufzunehmen, um solche unter Besteuerung entweder nach Befinden fortdauern oder mit Verbot neuer Aufnahmen aussterben zu lassen, wobei die Gründe zur Prüfung der Frage: welcher Alternative der Vorzug zu geben? genau zu erforschen und E. K. M. einzeln zur Entscheidung vorzutragen seyn würden.« . . .

Dec. 21 In dem Begleitschreiben von Haugwitz an Reck, Massow und Angern zu diesem von ihm mitgezeichneten Immediat-Berichte bemerkt er am 21. December 1803: »Die Rücksicht auf die mit Chur-Pfalz bestehenden Religions-Recesse kann um so weniger bey der Sache Bedenken erwecken, als der Münchener Hof, selbst ohne eine allhier deshalb gehaltene Nachfrage, bereits mit der Aufhebung der Klöster im Bergischen beschäftigt, und in keinem Fall ein Widerspruch von seiner Seite gegen unsere nunmehrige ähnliche Maassregeln zu erwarten ist.«

R. 52. 27. C. Concept, geschrieben von Küster, gez. Haugwitz.

669. Immediat-Schreiben des Fürsten Joseph zu Hohenlohe, Bischofs von Breslau. Breslau 1803 December 25. 1803 Dec. 25

R. 89. 32. E. Eigenhändig.

Bittet um die Erlaubniss nach Berlin kommen zu dürfen.[1])

»Sire! Mon empressement de mettre aux Pieds de V. M. l'hommage de tous les sentiments, dont je suis penetré, m'engage de la supplier de m'accorder la Permission de me rendre à Berlin dans les premiers jours de l'année qui va commençer, et d'agreer les voeux que je luy porterai, ils seront l'expression de la reconnaissance et de la soumission la plus profonde avec les quels je suis de V. M. le plus humble et le plus obeissant serviteur et sujet le P. E. de Breslau.

Breslau ce 25 Xbre 1803.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: 1804 Jan. 4

»4. Januar 1804.

Dank und mit Vergnügen zu bewilligen.«

Cabinets-Ordre an Hoym s. unter dem 20. December 1803, No. 666. 1803 Dec. 12

---

670. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhrn. v. d. Reck und v. Hardenberg (für das Neufchateler Departement). Berlin 1803 December 28. Dec. 28

R. 64. Neufchatel. Eccles. Concept, geschrieben von Raumer, gez. Reck; Hardenberg.

Die Pension des Bischofs von Lausanne für seine Seelsorge in Neufchatel.

Berichten auf die Cabinets-Ordre vom 5. December 1803: »Dass die Souverains von Neufchatel, welche dieses Land in Besitz gehabt, ehe solches an das Preussische Haus gekommen, stets die erwähnte Pension [500 livres an den Bischof von Lausanne] gezahlt haben. Im Jahr 1707 aber, als Neufchatel unter Preussens Scepter gerieth, wurde diese Pension gestrichen, jedoch im Jahre 1787 ad beneplacitum wieder hergestellt, um auf diese Weise den Bischof von Lausanne in Abhängigkeit von der Preussischen Regierung zu erhalten, welcher Zweck auch noch jetzt wünschenswerth zu seyn scheint.

Uebrigens wird der Antrag des Bischofs[2]) von dem Staatsrathe zu Neufchatel und dem General-Lieutenant v. Béville[3]) in Rücksicht des Umstandes, dass zwei Neufchatelsche catholische Kirchspiele, Landeron und Cressier, von diesem Bischof in geistlichen Angelegenheiten, obwohl unter landesherrlicher Ober-Aufsicht abhängen, ebenfalls lebhaft unterstützt.

Endlich hat die Sache noch eine erhebliche Seite. Die Schweitzer

---

1) Cfr. No. 697. 2) Maxime Guisolan, der neu gewählt war.
3) Gouverneur von Neufchatel.

1803 Dec. 10 negociiren gegenwärtig zu Rom ein Concordat, [1]) und man hat diesseitig alle Ursach, zu wünschen, dass das Neufchatellische Land von den etwanigen nachtheiligen Festsetzungen dieses Concordats frei bleiben möge. Dagegen könnte nun die gedachte Pension ein sehr angemessenes Mittel seyn, weil der Bischof alsdann durch sein eigenes Interesse bewogen wäre, die Sache beim Alten zu lassen.« . . .

1804 Jan. 2 Die Pension wird durch Cabinets-Ordre, Berlin 1804 Januar 2, genehmigt.

Die Gegenleistung des Bischofs für diese Pension war nicht übergross; 1803 Okt. 12 Béville schreibt an Haugwitz am 12. Oktober 1803: »Cet Eveque fait de 6 en 6 ans la visite des deux susdites paroisses, . . . que le Souverain le défraye en vin pendant le séjour qu'il fait au Landeron, moyennant 60 pots de vin du crû du pays qu'il lui fait passer. Au reste le Roi jouit du droit de nommer aux cures de Landeron et Cressier dans les cas de vacance«.

Dec. 29 **671. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Frhr. v. d. Reck, Graf Haugwitz, v. Massow und v. Angern.** Berlin 1803 December 29.

R. 70. Haupt-Kommission. II. XIV. 17. Ausfertigung.

Der Geschäftsgang bei der Klosteraufhebung in den alten deutschen Provinzen und die Verwaltung und Verwendung der daraus gewonnenen Fonds.

Genehmigt die Anträge des Berichtes vom 25. December 1803,[2]) und setzt ad 4. und 5. fest: »dass die Ausführung der verabredeten und genehmigten Grundsätze von der Hauptorganisations-Commission für die Entschädigungs-Lande allein dirigirt, die Resultate aber, mithin auch die Etats, Euch, den Staats-Ministern Frhrn. von der Reck und von Massow, mitgetheilt und die Berichte darüber an Mich, in Gemeinschaft mit Euch, dem Staats-Minister von Angern, erstattet werden sollen. In Absicht

6. der Verwaltung der Kloster-Güther und

7. der Verwendung der gewonnenen fonds, so will Ich, dass die Uebergabe der Kloster-Güther als Domainen an die Kammern nicht bis zur Berichtserstattung über die künftige Bestimmung der fonds ausgesezt werden, sondern sofort erfolgen soll, werde aber Eure, des Staats-Ministers Frhrn. von der Reck und von Massow, Vorschläge über die zum Besten der Schulen und anderer öffentlichen Anstalten nöthigen Gelder gern annehmen und nach Möglichkeit berüksichtigen, so wie Ich denn auch

8. Euern und des Staats-Ministers von Angern Bericht über das Pensions-Gesuch des Abts Schoffs zu seiner Zeit erwarten will. Was endlich

9. die katholischen Nonnen-Klöster betrift, so ist es allerdings Meine Intention, dass auch diese in den ad 1 und 2 genannten Landen in Be-

1) Der Konkordats-Entwurf nannte Neufchatel zuerst wieder unter der neuen Helvetischen Republik als Theil der Schweiz. 2) No. 668.

trachtung gezogen werden sollen; da aber der § 42 des Reichs-Conclusi zur Säcularisation der geschlossenen Frauen-Klöster das Einverständniss der Diöcesan-Bischöfe erfordert, so muss da, wo dioecesan-Rechte gegründet sind, darauf Rüksicht genommen werden, will dagegen im Uebrigen Euern Antrag . . . hierdurch genehmigen, und Euch überall darnach zur Verfügung des Weiteren authorisiren.« 1803 Dec. 29

Auf Grund dieser Cabinets-Ordre erlässt Angern am 11. Januar 1804 an die Magdeburgische, Halberstädtische, Minden-Ravensbergische, Kleve-Märkische, Ostfriesische Regierung und Kammer, an die Kammer zu Münster und die Lingensche Regierung, Verfügungen wegen Untersuchung und Aufnahme des Zustandes und Vermögens der Klöster, die überall gleichzeitig vorgenommen werden sollen, um Veräusserungen auf Grund von Aufhebungsgerüchten zuvor zu kommen; dann solle wegen Aufhebung oder Beibehaltung jedes Klosters berichtet werden. 1804 Jan. 11

Concept, Anweisung von Sack, a. a. O.

---

672. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt in Rom. Rom 1803 December 31. 1803 Dec. 31

R. XI. Rom. Ausfertigung.

Nachweisung der für Päpstliche Ausfertigungen in Katholisch-Geistlichen Sachen aus den Preussischen Staaten nach Rom gegangenen Gelder.

. . . »Da es mir nicht uninteressant schien, genau zu wissen, wie viel Geld jährlich von E. K. M. katholischen Unterthanen für Ausfertigungen des hiesigen Hofes allhier bezahlt wird; so habe ich zugleich darüber aus meinen Rechnungen einen vollständigen und genauen Auszug gemacht. Die sich aus demselben ergebenden Resultate sind folgende:

I. Die Summe aller, aus E. K. M. Staaten für Päpstliche Ausfertigungen nach Rom gegangenen Gelder beträgt in dem, mit dem heutigen Tage ablaufenden Jahre. . . 1028 Scudi, mithin nur wenig über 1500 Rthlr. Preuss. Courant.

II. zu dieser Summe haben beygetragen:

1. Neu-Ostpreussen, d. i. die Dioecesen Plock, Wigry und Suprasl . . . . 395 Scudi 65 Baj.
2. Ost-Preussen, d. i. die Ermeländische Dioecese . 341 - 65 -
3. Süd-Preussen, d. i. die Dioecesen Cujavien und Pomerellen, Gnesen, Posen und Warschau . . . 259 - 20 -
4. Schlesien, d. i. die Breslauer Dioecese und die Königlich Preussischen Antheile der Prager und Olmützer 31 - 50 -

Von E. K. M. übrigen Staaten sind keine mit Kosten verbundenen Ausfertigungen eingefordert worden.

III. unter den verschiedenen Arten der Römischen Ausfertigungen haben gekostet:

1803 Dec. 31

1. die Confirmations-Bullen des Bischofs von Suprasl und das Decret zur Formirung des Canonischen Processes des von E. K. M. ernannten Weihbischofs des Pultusker Theils der Plocker Dioecese . . . 195 Scudi 15 Baj.
2. die Confirmations-Bullen von einem erhaltenen Canonicate, einer Decanats-Praelatur und zwei Coadjutorien zu Canonicaten . . . . 433 - 15 -
3. 2 Delegationsbreven für, durch E. K. M. ernannte, Prosynodal-Richter . . . . 54 - — -
4. 5 bezahlte Ehedispensationen (50 sind kostenfrei erhalten worden) . . . . 172 - 40 -
5. 61 Saecularisationen und Habilitationen von Ordensgeistlichen . . . . 140 - 60 -
6. ein Decret, durch welches der Uebertritt aus einem Orden in den andern erlaubt wird . . . . . . 1 - 20 -
7. 9 Ablassbreven in perpetuum (127 wurden ad tempus und kostenfrei erhalten) . . . . 31 - 50 -

Aus dem Détail dieser Uebersicht, das ich der Kürze wegen übergehe, ergiebt sich ferner, dass Schlesien bloss für Ablassbreven, die Ermeländische Dioecese aber bloss für Confirmationsbullen von Canonicaten und Coadjutorien-Gebühren bezahlt hat. Saecularisationen und Habilitationen von Ordens-Geistlichen sind allein von den Süd- und Neu-Ost-Preussischen Dioecesen verlangt worden. Die unirten Griechen der Suprasler Dioecese haben, ausser der Confirmation ihres Bischofs, kein Gesuch keiner Art hier angebracht. Für die Grafschaft Lingen sind bloss zwei kostenfreie Ehedispensationen, und für E. K. M. übrige Staaten, ausser dem Königreich Preussen, den ehemaligen Polnischen Provinzen und Schlesien, schlechterdings nichts hier ausgewirkt worden.« . . .

1804

Im Jahre 1804 betrug die Gesammt-Summe: 1351 Scudi 25 Bajocchi = c. 2100 Rthlr., »worunter aber die einzige Gräflich Metternichsche Ehedispensation beinahe 1350 Rthlr beträgt«, i. e. die Eheschliessung des Reichsgrafen Maximilian Werner von Wolff-Metternich mit der Freiin Mechtilde Klementina Maria Antonia von Wenge, Münsterschen Dioecese.

Humboldt's Bericht vom 31. December 1804.

Ausfertigung a. a. O.

1805

Im Jahre 1805 betrug die Gesammt-Summe 1171 Scudi 57 Bajocchi = c. 1750 Rthlr.

Humboldt's Bericht vom 31. December 1805.

Ausfertigung a. a. O.

1804 Jan. 2

Cabinets-Ordre an Reck und Hardenberg s. unter dem 28. December 1803, No. 670.

Cabinets-Ordre an den Bischof von Breslau s. unter dem 25. December 1803, No. 669. 1804 Jan. 4

Rescripte Angern's s. unter dem 29. December 1803, No. 671. Jan. 11

673. Staats-Minister v. Voss an den Staats-Minister Frhr. v. d. Reck. Berlin 1804 Januar 12. Jan. 12

R. 7. B. 16. C. Abschrift.

Grundsätze bei der Besetzung der preussischen Bisthümer, namentlich Gnesens. Einkünfte der Bisthümer Warschau[1]) *und Posen.*

...»Vor allen Bisthümern bedarf das Erzbisthum Gnesen, theils seiner Metropolitan-Rechte über mehrere Bischöfe wegen, theils auch, um den andern Diöcesen als Muster zu dienen, eines vorzüglich fähigen, in der Verwaltung der geistlichen Geschäfte geübten und der Landes-Regierung besonders zugethanen Subjects. Zur Besetzung der übrigen Bisthümer werden dergleichen Subjecte zwar auch immer sehr wünschenswerth seyn, jedoch dürfte bei deren Verleihung, besonders bei minder schwierigen Diöcesen, zugleich die Nebenrücksicht stattfinden und als Maxime möglichst zu befolgen seyn: dass die einträglichsten davon den ältesten Bischöfen an Jahren erteilt würden, um die übrigen Bischöfe, durch die immer nahe Gelegenheit ihrer möglichen Verbesserung, von dem Staate mehr abhängig zu machen, da leider das Hierarchische System der katholischen Kirche die Pflichten der Bischöfe gegen den Staat nur zu sehr ihren Pflichten gegen die Kirche unterordnet.

Das Bissthum Ermland scheint sich einer solchen anlockenden Aussicht auf Verbesserung und Ascension als eine alte, gut eingerichtete und ruhige Diöces, die mit ansehnlichen Einkünften und mit einem Fürstentitel versehen ist, besonders zu eignen.

Von den Südpreussischen Bischöfen ist der von Posen, Graf von Raczynski, unter den sämmtlichen Bischöfen meines Wissens aber der von Culm, Graf v. Rydzynski, an Jahren der Aelteste.

Da bei der Besetzung des Bissthums Ermland und des gleichfalls vacanten Bissthums Wigry auf die Einziehung des Bissthums Warschau, also auch auf die jetzigen Revenuen des Bischofs von Warschau, Miaskowski, Rücksicht zu nehmen seyn wird, so habe ich die Ehre, E. E. noch zu bemerken, dass der Bischof von Warschau jetzt gerade 12000 Rthlr. Revenüen geniesst, und dass die Kompetenz des Bissthums Posen auf 12309 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf. jährlich feststehet.« ...

Immediat-Gesuch der Karthäuser bei Xanten s. unter dem 5. Mai 1804, No. 711.

1) Cfr. No. 751.

ober
steht

1804 Jan. 19

674. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Angern. Berlin 1804 Januar 19.

R. 89. 32. K. Ausfertigung.

Einrichtung des Minoriten-Klosters zu Münster zur Kaserne. Versetzung der Minoriten in das dortige Dominikaner-Kloster, der Dominikaner in das vakante Nonnen-Kloster Ringen.

Kasernen-Mangel in Münster für die 4 Infanterie-Bataillone; Quartiere sehr theuer; die Lage des Klosters und seine Gebäude sind sehr geeignet:

... »Von allen diesen Seiten empfiehlt sich daher dieser Plan von selbst schon als sehr vortheilhaft und zweckmässig, die Vortheile müssen aber auch so überwiegend sein, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche durch Versetzung der Kloster-Geistlichen aus zwei verschiedenen Klöstern unleugbar entstehen. E. K. M. sind damit schon durch die Immediat-Vorstellungen der Minoriten- und Dominicaner-Klöster vom 18. Juny, 5. October und 9. November v. J. ...[1]) bekannt gemacht worden. Der diesfalls ... erforderte Bericht darüber hat jedoch ... erst nach völlig untersuchter Sache auf den jezzigen Bericht wegen der Casernen-Anlage selbst der genauen Verbindung halber ausgesezt bleiben müssen. Die deshalb nunmehr genau angestellten Recherchen haben gegenwärtig ergeben: dass das schon im Jahre 1270 in Münster von dem dortigen Bischof Gerhard von Marca gestiftete Kloster der Franciscaner minoris ordinis oder der Minoriten aus 62 Personen bestehet, wovon aber nur 44, theils Patres, theils Laienbrüder, theils Studierende im Kloster, die übrigen aber auswärts und nur demselben affiliirt sind, dass heisst, weil sie auf dies Kloster Profess gethan, nachher, wenn sie alt und schwach werden in dasselbe zurük treten können. Die Minoriten gehören zu den Mendikanten; doch dürfen sie dasjenige als Eigenthum besitzen, was sie sich durch Seelmessen, Schulunterricht, Seelsorge und durch Terminiren erwerben. Dadurch hat dies Kloster ein Vermögen von 1816 Rthlr. jährlicher Revenüen erlangt, wovon aber nach Abzug der Lasten und Abgaben nur 819 Rthlr. übrig bleiben, wodurch und mit dem, was durch Stationiren (Hülfe bei der Pfarrseelsorge) und Terminiren (Collectiren von Naturalien) erworben und welches jährlich auf 179 Rthlr. angeschlagen wird, ungefähr 1600 Rthlr. herauskommen, wovon das ganze Kloster in Essen, Trinken und Kleidung erhalten werden muss, da alle übrigen Bedürfnisse sich jeder Kloster-Geistliche durch Messe lesen, Unterricht oder sonstigen Erwerb anzuschaffen gehalten ist. Wahrscheinlich ist es dieser Umstand, der die Minoriten vor vielen andern Kloster-Geistlichen dadurch auszeichnet, dass sie sich mit Seelsorge, Schul-Unterricht und mit Wissenschaften vorzüglich abgeben, weshalb sie sich durch eigene Bildung und gelehrte Kenntnisse von den übrigen Mendikanten-Klöstern distinguiren. 'es hat ihnen eine vorzügliche Achtung, besonders bei dem gebildeten

1804 Jan. 2 cembe

1) Liegen nicht vor.

Theil der Catholicken in Münster verschaft und deshalb ist es auch sehr rathsam, sie vorzüglich schonend zu behandeln und, da sie wegen des Plans zur Casernen-Anlage in Münster ihr eigenes Kloster verlassen müssen, ihnen das Dominicaner-Kloster nebst dessen schöner, im neuen Geschmack gebaueten Kirche beizulegen, zumahl sie in dem Kloster Ringen, das nur 39 Zellen hat, nicht Plaz genug finden würden, dagegen sie im Dominicaner-Kloster, das 51 Wohnungen hat, recht gut untergebracht werden können.

Wenn die Minoriten in ihrer ersten Immediat-Vorstellung vom 18. Juny pr. E. K. M. gebeten haben, dass sie nicht in die ehemalige Jesuiten-Residenz, das Haus Geist im Amte Stromberg, auf das Land versezt, sondern lieber pensionirt werden mögten, so fällt ersteres von selbst weg, indem die Anfangs gehegte Idée nicht ausführbar befunden worden; das Pensioniren derselben aber ist auch nicht thunlich, weil zu wenig Vermögen dazu vorhanden ist, und es bleibt daher nichts übrig, als die Minoriten zusammen zu lassen und, wenn sich in der Folge ergiebt, dass sie Behufs der Seelsorge und des Volks-Unterrichts entbehrt werden können, sie nach den in Ansehung der Mendikanten-Klöster überhaupt angenommenen Grundsätzen aussterben zu lassen und die vorhandenen successive mit Pfarr- und Schul-Stellen, zu welchen beiden sie sich recht gut schicken, zu versorgen.

In der zweiten Vorstellung vom 9. November pr. bitten sie, ihnen ihr Kloster zu lassen, vornehmlich wegen ihrer schönen Kirche, die zugleich Pfarr-Kirche und von dem Publico sehr geachtet und benuzt werde, wobei sie, statt ihre Gebäude zur Caserne zu nehmen, die Gebäude des Aegidii Nonnen-Klosters vorschlagen, wodurch die Einrichtungskosten, die allein bei den ihnen zu überlassenden Dominicaner-Gebäude 9000 Rthlr. betragen sollten, erspart werden könnten. Bei genauer Untersuchung hat sich aber ergeben, dass dieser Vorschlag gar nicht ausführbar ist, weil die Gebäude vom St. Aegidii-Kloster nicht den 6ten Theil des Raums vom Minoriten-Kloster gewähren, die erste Etage wegen der feuchten, dumpfigen, salpeterhaltigen Beschaffenheit zu Casernen-Wohnungen nicht zu brauchen ist, die Neben-Wohnungen nicht disponible sind, und die Kirche als eine Haupt-Pfarr-Kirche ohne Stöhrung des Gottesdienstes nicht zur Garnison-Kirche genommen werden kann, wie denn auch bei den Kloster-Frauen, besonders eines geschlossenen Klosters, ungleich grössere Schwierigkeiten bei der Versetzung obwalten, und sie keinesweges damit zufrieden sein würden; dagegen die Minoriten, wenn in obiger Art ihnen das Dominicaner-Kloster und dessen Kirche eingeräumt und eingerichtet wird, eher dabei gewinnen als verliehren. Dies Leztere auf öffentliche Kosten zu thun, ist der Billigkeit gemäss; Alle diese Kosten sind jedoch mit 9000 Rthlr. übertrieben hoch angegeben und werden unten näher vorgeschlagen werden.

Was aber die Dominicaner in der Immediat-Vorstellung vom 5. October pr. gegen ihre Versetzung in das Kloster Ringen angeführt haben, steht

1804 Jan. 19 mit demjenigen in Widerspruch, was ihr Provincial selbst unterm 16. Juny pr. zu Protocoll gegeben hat, indem er die Zahl der Ordens-Geistlichen darin auf 20 Personen und das Kloster Ringen als die schiklichste Wohnung für sie angiebt. Dies hat sich auch bei genauer Aufnahme und Untersuchung als völlig richtig bestätiget und kann ihnen darnach in dem gedachten Kloster füglich eine gute und gemächliche Wohnung eingerichtet werden; und wenn gleich dabei nur eine Capelle vorhanden ist, so wird, nach dem Dafürhalten des selbst Katolischen Referenten [1]) in der Münsterschen Kammer, bei der Menge der in Münster vorhandenen und von 5 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends offenen Kirchen der katolische Gottes-Dienst selbst durch Einziehung des Dominicaner-Gottesdienstes nicht leiden; es kann aber auch die Kirche ad St. Jacobum oder die ad St. Servatium in der Nachbarschaft des Klosters Ringen dazu eingegeben werden, deren Kirchsprengel so unbedeutend sind, dass sie nur aus wenigen Personen bestehen.

Solchemnach würde auf die Widersprüche dieser Klöster nicht zu achten und übrigens auch wegen der Dominicaner der Grundsatz des Aussterbens ebenfalls künftig, wenn sie in Absicht der Seelsorge für entbehrlich gehalten werden sollten, zu befolgen sein, da sie ganz ohne Vermögen sind, allso nicht pensionirt werden können, und das Kloster für jezt nicht zu säcularisiren ist.

Billig ist es hingegen, dass auch ihnen die Einrichtungs- und Versezzungs-Kosten, so wie den Minoriten die Hausmiethe für die bis dahin vermietheten Neben-Häuser und Gärten ersezt werden, da sie es aus eigenem Vermögen zu decken nicht im Stande sind und, so lange sie bestehen, ihnen ihr Eigenthum, ohne solche Entschädigung, nicht entzogen werden kann.

Diese Einrichtungs- und Versetzungs-Kosten sind von beiden Klöstern zusammen angeschlagen auf . . . . 3320 Rthlr.
dagegen die vorgedachte Miethe der Minoriten Neben-Häuser und Gärten leicht aus dem Servis-Fonds getragen werden kann; wenn hierzu die Bau-Kosten der Casernen mit . . . 14048 Rthlr.
kommen, so würden die ganzen Einrichtungs-Kosten . . . . 17368 Rthlr.
betragen.«

Jan. 23 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»23. Januar 1804.

Approbirt.«

---

1) Joh. Heinr. Schmedding, cfr. No. 911, der vor der preussischen Besitznahme Professor der Rechte an der Universität zu Münster war und dann in preussische Dienste trat; er erstattete u. a. im Oktober 1804 umfangreiche Berichte über »die Reform der Frauenklöster«, und am 26. December 1804 »über die Einrichtung des katholischen Pfarr- und Schulwesens im Fürstenthum Essen«. R. 70. Essen. II. VI. 6.

675. Rescript des Hoheits-Departements an die Regierungs-Deputation zu Hildesheim. Berlin 1804 Januar 26. 1804 Jan. 26

R. 33. 93. a. Abschrift, gez. Beck.

Die päpstliche Ernennung des Bischofs von Hildesheim zum Apostolischen Vikar des Nordens (Vicarius apostolicus Missionum septentrionalium) hat für Preussen keine Geltung.[1])

... »Euren Bericht vom 16. d. M., die Ernennung des Bischofs von Hildesheim zum Nordischen Missions-Bischof betreffend, haben Wir nebst der Euch von dem geistlichen Rathe des Bischofs, Tegethoff, mitgetheilten Abschrift der darüber im Jahre 1775 ergangenen päpstlichen Ausfertigung erhalten. Es ist zwar nicht zu erwarten, dass der jetzige Bischof von diesen, seinem Vorgänger von dem vorigen Papste verliehenen, für die Preussischen Lande ohnehin null und nichtigen Facultaeten und geistlicher Jurisdiction Gebrauch zu machen sich werde beigehen lassen. Sollte es versucht werden, so habt Ihr Uns sofort davon Anzeige zu thun, ohne dergleichen vermeinten Rechte anzuerkennen. Für jetzt bedarf es keiner weiteren Aeusserung von Euch gegen den Tegethoff; falls aber derselbe eine verlangt, muss sie im Sinne des gegenwärtigen Rescripts geschehen.«

Die Mittheilung dieses Rescripts an das Cabinets-Ministerium schreibt Raumer am 1. Februar 1804 »Ad Acta, da v. Humboldt schon in seiner Instruction zur nöthigen Vigilanz angewiesen ist.«

Schreiben von Bacher s. unter dem 4. Juni 1803, No. 604. Jan. 26

---

676. Circular-Rescript des Hoheits-, Südpreussischen, Justiz- und Neuostpreussischen Departements an die Südpreussischen und Neuostpreussischen Regierungen. Jan. 28

R. 7. C. 25. a. Abschrift, gez. Beck; Voss; Goldbeck; Schroetter.

Das Verhältniss der Justiziarien bei den Geistlichen Gerichten in Süd- und Neuostpreussen.

»Die Constitution wegen der Verfassung der geistlichen Gerichte in Südpreussen vom 25. August 1796[2]), hat das Verhältniss des Justitiarius bey diesen Gerichten und dessen Geschäfte nicht genau bestimmt: dahero Wir nötig finden, Euch deshalb mit nachstehenden näheren Anweisungen zu versehen:

I.

Der Justitiarius muss für alles stehen, was die Form aller bei diesen Gerichten vorkommenden Geschäfte betrift.

Hiernach lieget demselben nicht nur die Instruction der Prozesse und Untersuchungen ob, sondern er muss auch alle zu diesem Endzwecke nötige Verfügungen erlassen.

---

1) Cfr. No. 642. 2) Band VII, No. 360.

1804
Jan. 28

2.

Dem Official stehet es zwar frei, entweder selbst oder per judicem surrogatum den Instructionen beizuwohnen; nur darf er sich weder dabei, noch in Ansehung der zum Behuf der Instruction zu erlassenden Verfügungen ein votum decisivum anmaassen, und es dürfen in keinem Falle durch seine Zuziehung für die Partheyen mehrere Kosten entstehn; es wäre denn, dass eine oder beide Partheyen diese Zuziehung ausdrücklich verlangten und er deshalb reisen müsste, als welchen Falls er diejenigen Diäten verlangen kann, welche in der nächstens zur publicirenden Sportul-Taxe für die geistlichen Gerichte werden bestimmt werden.

In jedem andern Falle dürfen nur die gewöhnlichen Instructions-Gebühren angesetzt werden, und es verstehet sich von selbst, dass nur diejenige Parthey die vorerwähnten Diaeten bezahlen darf, welche die Zuziehung des Officials oder dessen Stellvertreters verlangt.

3.

In Ansehung der Unterschrift der während dem Laufe der Instruction ergehenden Verfügungen kann es bei der bisherigen Observanz sein Bewenden haben; zur Beschleunigung der Sachen verordnen Wir jedoch, dass, wenn sich der Justitiarius allein am Orte des Gerichts befindet, er zur alleinigen Unterschrift dieser Verfügungen berechtiget seyn soll.

4.

Alle Journale und Bücher, welche die Prozess-Sachen, Untersuchungen und andere Judicilia betreffen, muss der Justitiarius führen. Dagegen aber

5.

darf sich der Justitiarius auf keine Weise in die materielle Entscheidung der Sache anders als consultative, wenn er darum befragt wird, mischen, und er ist nur befugt und verpflichtet, dahin zu sehen, dass die Erkenntnisse in der gehörigen Form abgefasst werden und darinn nichts aufgenommen werde, was den Prohibitiv-Gesetzen des Landes zuwider läuft.

In Ansehung der bei den geistlichen Gerichten vorkommenden Untersuchungen verstehet es sich jedoch von selbst, dass der Justitiarius die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I Tit. 35 § 69 beobachten und die spruchreif instruirten Acten mit seinem Gutachten einreichen muss. Bey dieser Gelegenheit haben Wir

6.

in Ansehung der bei den geistlichen Gerichten vorfallenden Strafen noch zu bestimmen für gut gefunden, dass alle Strafen von 5 Rthlr. und darunter diesen Gerichten überlassen, alle höhern Strafen aber, als eigentliche fiskalische, zu Unserm fiskalischem Straffond verrechnet werden müssen.

Die speciellere Bestimmungen wegen des Verhältnisses und der Geschäfte des Justiciarii überlassen Wir Euch lediglich, indem solche auf der Localität einzelner Gerichte beruhen können. — 1804 Jan. 28

Ihr habt hiernach die geistlichen Gerichte Eures Departements gehörig zu instruiren.«

Rescript Goldbeck's an die Ober-Amts-Regierung zu Brieg s. unter dem 21. November 1803, No. 658. — Jan. 28

---

677. Generalmajor v. Zastrow an den Staats-Minister v. Voss. Posen 1804 Januar 29. — Jan. 29

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1110. Eigenhändig.

Die Räumung der Josephiner-Kirche zu Posen und ihre Einrichtung für den protestantischen Gottesdienst.[1])

... »Die Schlüssel der Kirche, welche ich seit der Räumung des Klosters in meiner Verwahrung gehabt, habe ich nicht aus den Händen geben mögen, theils um zu verhindern, dass bey der Wegräumung der gottesdienstlichen Geräthschaften mit keiner Feyerlichkeit verfahren werden könnte, wodurch aufs Neue eine Menge Menschen in Bewegung gesezt worden wären; theils damit die Geistlichen nicht ganz nach ihren Gefallen sollten Schalten und Walten können: und hat auch die Erfahrung bestätigt, dass, wenn sie ganz freye Hand gehabt hätten, in der Kirche durchaus nicht das Mindeste geblieben seyn und wir nur die zerrissenen Mauern behalten haben würden.

Wir gebrauchen zwar zu unseren Gottesdienst nur das Haupt-Altar, die übrigen in der Kirche befindliche Altäre oder vielmehr Altar-Verzierungen — den alles was zu die Altar-Tische gehört, ist fortgenommen worden — dienen indessen zur Zierde der Kirche, deren innere Form dem gemäss eingericht ist, und können die Geistlichen nach ihrer eigenen Anzeige keinen Gebrauch davon machen; es schien mir dahero schade zu seyn, diese schöne Bildhauer-Arbeit, wovon beym Abbrechen nicht ein Stück ganz geblieben seyn würde, unnüzzer Weise zu zernichten.

Vier kleine Altäre hingegen, die verstochen waren, die bey Anlegung der Bänke in Wege gewesen seyn würden und die die Geistlichen an Landkirchen zu verkaufen gedenken, habe ich, um ihnen ein Vortheil zuzuwenden, herausnehmen und sowohl das Abbrechen als Fortschaffen derselben, so wie auch aller übrigen Geräthschaften, unendgeldlich besorgen lassen.

Die in der Kirche zurückgebliebene Bilder sind keine andere als die sogenannten Altar-Blätter, welche doch nicht herausgerissen werden konnten, und die Figur des heiligen Josephs, welche schon auf den Wagen gepakt

1) Cfr. No. 648 und 679.

1804 Jan. 29. war, haben die Geistlichen zurückzubehalten gebeten, weil sie den Kopf verloren hat und dahero nur einen Anstoss geben würde. Die Ansprüche, welche die beyden Priors auf die noch zurückgebliebene Altäre und Bilder in dem aufgenommenen Protocol sich vorzubehalten erkläret haben, ist mithin nur eine Redensart, auf der weiter keine Rücksicht zu nehmen ist, zumahlen sie in der grossen Angst schweben, dass die Wieder im Standesezzung der Orgel von ihnen verlangt werden dürfte. Meiner unvorgreiflichen Meinung nach könnten sie hierzu wohl nicht verurtheilt werden, da die Orgel ohne ihr Hinzuthun durch einige Fanatische Bürger abgerissen und fortgeschaft worden, bey denen sie auch im Hause wiedergefunden worden, und leztere sind hierzu eben falls ausser Stande, da die reparatur an 500 Rthlr. kosten soll.« . . .

Voss begrüsst, d. d. Berlin 1804 Februar 3, diesen Bericht »mit grossem Vergnügen«. Der erste Gottesdienst in der »neuen Garnisonkirche« findet im Februar 1804 ohne jede Störung statt; Zastrow an Voss, 1804 Februar 29. Zastrow hatte absichtlich die Eröffnung »bis nach dem Carneval« hinausgeschoben, »um mit Schonung gegen den ietzt hier versammelten Adel zu verfahren, wo doch manchen bigotten unter ihnen es eine unangenehme Sensation machen könnte, wenn grade während ihrer Anwesenheit der erste protestantische Gottesdienst in dieser Kirche gehalten würde« Febr. 8 (Zastrow an Voss, 1804 Februar 8.), ein Verfahren, das Voss als »ebenso vorsichtig als schonend anerkennt«; Voss an Zastrow, 1804 Februar 19. a. a. O.

Jan. 30 **678. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Grafen Hoym und Haugwitz.** Berlin 1804 Januar 30.

R. 46. B. 168. Abschrift. Ausfertigung Staatsarchiv Breslau, ursprünglich Akten der Schlesischen Geheimen Registratur (Pars XIII. sect. II.), jetzt in: Kloster-Registratur. I. Generalia. sect. I. Fach 220. No. 4.

Fordert Berichterstattung über die Frage der Aufhebung der Klöster in Schlesien.[1])

»Bey den täglich sich vermehrenden Staats-Bedürfnissen muss Ich unablässig darauf denken, die Mittel zu deren Befriedigung zu schaffen, ohne dem Staate neue und drückende Lasten aufzulegen. Unter allen, die sich dazu darbieten, entspricht keines so sehr dem Zwecke, als die Aufhebung der Klöster in Schlesien, zumal da solche in den Indemnitäts-Provinzen bereits geschehen ist, in den alten teutschen Reichslanden bereits eingeleitet wird, und in den neuen Acquisitionen des ehemaligen Pohlens[2]) einzeln, so wie es die Umstände rathsam oder nötig machen, damit verfahren wird, Schlesien also hierunter eine schädliche Ausnahme machen würde, wenn es unter allen Provinzen allein Klöster behalten sollte. Das besondere, durch die Friedensschlüsse mit dem Hause Oesterreich bestimmte Staatsrecht dieser

---

1) Cfr. No. 392 und 680. 2) In Abschrift wie Ausfertigung folgt hier: »dieselbe«.

Provinz und die Staats-Klugheit in Beziehung auf innere und äussere Verhältnisse erfordern aber, dass sowohl die Frage ob, als die Frage wenn und wie zu Ausführung dieser Maasregel zu schreiten, von allen Seiten sehr sorgfältig und mit der grössten Verschwiegenheit erörtert werde. Ihr seyd von allem dem, worauf es hierbey ankommen kann, gründlich und vollständig unterrichtet, und Ich habe das gerechte Vertrauen zu Euch, dass Ihr das dabey in so mannigfaltiger Rücksicht aufs höchste interessirte Wohl des Staats gewissenhaft beherzigen werdet. Darum trage Ich Euch auf, obige Fragen von allen Seiten zu erwägen, zu beleuchten und Mir Euren pflichtmässigen gutachtlichen Bericht darüber zu erstatten.« 1804 Jan. 30

Bericht von Goertz s. unter dem 4. Juni 1803, No. 604. Jan. 30

---

679. Rescript des Südpreussischen Departements »an die Südpreussische Kammer zu Posen.« Berlin 1804 Februar 2. Febr. 2

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1110. Concept, gez. Voss.

»*Die bewirkte Räumung der dortigen Josephiner-Kirche.*«[1])

»Wir haben aus Euerem Berichte vom 28. v. M. und dessen Beilagen ersehen, dass die Räumung der ehemaligen Josephiner Carmeliter-Kirche zu Posen bewerkstelligt und welches Verfahren dabei überall beobachtet worden ist.

Auffallend ist Uns hierbei die Unbereitwilligkeit, an dem Geschäfte Theil zu nehmen, gewesen, welche die katholische Geistlichkeit bei dieser Gelegenheit geäussert und welche zur Folge gehabt hat, dass sich nur erst der dritte substituirte Commissar in der Person des Priors des Klosters ad Corpus Christi dem dem Bischofe von Posen ertheilten Auftrage unterzogen. Sonst gereicht es zu Unsrem besondern Wohlgefallen, dass die Räumung ohne alle Unannehmlichkeit und Unterbrechung der öffentlichen Ruhe stattgefunden hat, ein Erfolg, welcher ohne Zweifel vorzüglich dem vorsichtigen und beifallswürdigen Benehmen Seitens des Garnisons-Chefs und der Militair- und Civil-Commissarien beizumessen ist.

Bei der Räumung selbst war allerdings der von Euch in Absicht der zu verabfolgenden und zurückzubehaltenden Gegenstände aufgestellte Grundsatz der richtige, und es hätte daher nicht einmal die geschehene Abbrechung und Verabfolgung der vier kleinen Altäre geschehen dürfen, da solche Theile der Kirche waren und nicht ausschliessend zum römisch-katholischen Cultus gehören. Indessen ist in Rücksicht auf ihre Entbehrlichkeit und selbst Hinderlichkeit in die Kirche die hierunter gegen die katholische Geistlichkeit bewiesene Nachgiebigkeit ganz gut.

Nach jenem Grundsatze sind die verzeichnete zurückbehaltene Stücke unbedenklich als Eigenthum der nunmehr protestantischen Kirche anzu-

---

1) Cfr. No. 677.

1804 Febr. 2 nehmen, und die vorbehaltene Ansprüche der katholischen Geistlichkeit auf mehrere derselben nicht für gegründet zu erkennen, auch wenn der Versuch, sie zu realisiren, wider alles Vermuthen gemacht werden sollte, solche zurückzuweisen.« ...

Febr. 8 Schreiben Zastrow's an Voss s. unter dem 29. Januar 1804, No. 677.

Febr. 8 **680. Staats-Minister Graf Haugwitz an den Staats-Minister Graf Hoym.** Berlin 1804 Februar 8.

R. 46. B. 168. Concept, geschrieben von Küster, gez. Haugwitz. Ausfertigung in den bei No. 678 bezeichneten Akten in Breslau.

Sendet sein »Mémoire« über die beabsichtigte Aufhebung der Klöster in Schlesien.[1]

»Im Verfolg unserer vorläufigen mündlichen Verabredung auf die ... Cabinets-Ordre vom 30. v. M.[2]) wegen der beabsichtigten Aufhebung der Klöster in Schlesien, übermache ich E. E. hiebei ... ein Memoire[3]), worin ich meine Meinung näher ausgeführet habe, dass nach den staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen diese Aufhebung unbedenklich sei, und dem Wiener Hofe kein Widerspruchsrecht dagegen zustehe.

Da es nun noch auf E. E. ... Erörterung und Beleuchtung der Sache von Seiten der staatswirthschaftlichen und innern Landes-Rüksichten ankömmt, so stelle ich ... anheim, ob Sie die Entwerfung des von Sr. M. erforderten gemeinschaftlichen Berichts zu übernehmen geruhen wollen, und in welcher Form Sie dabei von meinem Memoire Gebrauch zu machen gutfinden. Vielleicht wäre es das rathsamste, in dem Bericht selber unsere beiderseitige Meinungen über die verschiedenen bei der Sache eintretenden Rüksichten unseres Ressorts blos dem Wesentlichen nach aufzustellen und wegen der nähern Ausführung und Begründung auf beiderseits beizufügende Anlagen oder Memoires Beziehung zu nehmen.«

Febr. 8 **681. Mémoire des Staats-Ministers Graf Haugwitz.** Berlin 1804 Februar 8.

R. 89. 32. E. Ausfertigung. Der Entwurf von Küster in R. 46. B. 168.

Dem Wiener Hofe steht ein Einspruchsrecht auf Grund des Status quo gegen die beabsichtigte Aufhebung der Klöster in Schlesien nicht zu.[4]

»Mémoire.

Die ... Cabinets-Ordre vom 30. Januar d. J. enthält den Auftrag, dass nach dem besondern, durch die Friedensschlüsse mit dem Hause Oesterreich bestimmten Staatsrecht des Herzogthums Schlesien und nach der Staats-Klugheit in Rücksicht auf innere und äussere Verhältnisse sowohl die Frage

---

1) Cfr. No. 683. 2) No. 678. 3) No. 681.
4) Cfr. No. 678 und 683.

ob? als die Frage wenn? und wie? zur Ausführung der beabsichtigten Aufhebung der Klöster in Schlesien zu schreiten sei, von allen Seiten sorgfältigst erörtert werde.

1804 Febr. 8

Die Haupt-Betrachtung muss hiernach vor allem auf die Friedensschlussmässigen Verhältnisse mit dem Hause Oesterreich gerichtet werden.

Man ist hier allerdings seither in der Meinung gewesen, dass diesem Erzhause gegen jede Verrückung des alten Statuts quo des katholischen Religionswesens in Schlesien ein Widerspruchsrecht zustehe. Ich habe indess schon vorhin bei vorgekommenen Gelegenheiten, wie Sich S. K. M. zu erinnern geruhen werden, dies Widerspruchsrecht in Zweifel ziehen zu müssen geglaubt. Diese meine blos aus der Kenntniss der Friedensschlüsse selber geschöpfte Meinung ist nunmehr, nachdem ich die Archiv-Acten über die ganze Negotiationen der Schlesischen Friedensschlüsse deshalb besonders durchgesehen habe, noch zu einer viel gewissern Ueberzeugung geworden. Um die Gründe meiner Ueberzeugung näher anzugeben und dadurch nach der allerhöchsten Willensmeinung die Sache zur sorgfältigsten Erörterung zu bringen, setze ich den Gang und wesentlichen Inhalt aller Verhandlungen, die, Ausweiss der Acten, bei diesen verschiedenen Friedens-Negotiationen in Beziehung auf das katholische Religionswesen in Schlesien vorgekommen sind, in geschichtlicher Ordnung ausführlich hieher.

I. Breslauer Präliminar-Friede 1742.

Der Präliminar-Friede zu Breslau vom 11. Junius 1742 besagte

Art. VI.

'Sa Majesté le Roi de Prusse conservera la religion catholique en Silésie in statu quo, ainsi qu'un chacun des Habitans de ce païs là, dans les possessions, libertés et privilèges qui lui appartiennent legitimement, ainsi qu'Elle l'a déclaré à Son entrée dans la Silésie, sans déroger toutefois à la liberté entière de conscience de la religion protestante et aux droits du souverain.'

Die vorgängige Versicherung des Königs, worauf hier Bezug genommen worden, hatte indess in dem: Patent wegen des Einmarsches der Königl. Preuss. Truppen in Schlesien d. d. Berlin 1. Dezemb. 1740 nur sehr allgemein folgendergestalt gelautet:

'und gleichwie dieses (das Einrücken der Truppen) keineswegs in der Intention geschehen, um J. K. M. von Ungarn zu beleidigen, — — als können alle und jede des Herzogthums Schlesien Einwohner — sich versichert halten, dass dieselben von Uns oder Unsern Truppen nichts feindliches zu besorgen, sondern vielmehr bei allen ihren wohlhergebrachten Recht und Gerechtigkeiten, Freiheiten und Privilegien in publicis et privatis, in ecclesiasticis et politicis, welcher Religion, Standes oder Würden dieselben sein könnten, Unserer Königl. Protection und Schutzes sich — — zu erfreuen haben sollen p.'

1804 Febr. 8

Der blos allgemeine Sinn jener Friedens-Stipulation ergiebt sich noch näher aus den ihr vorhergegangenen Negotiationen.

In einem Bericht vom 11. Jun. 1742 meldete der Cabinets-Minister Graf v. Podewils dem Könige, dass der Friedens-Negotiateur der Königin Marie Theresie, Lord Hindfort (Englischer Gesandter zu Berlin) die Stipulation zu Gunsten der Katholiken auf die Bahn gebracht habe; Er, Podewils, habe demselben darauf erklärt: 'que Sa Majesté ne pouvoit pas souffrir qu'on fournisse des prétextes à la cour de Vienne de se mêler à l'avenir de l'Intérieur des affaires de Silésie, que, si on accordoit de pareilles stipulations, les Catholiques voudroient à tout moment recourir à Vienne, et que les moindres changemens qu'on feroit dans le pays, passeroient pour une infraction du traité.' Lord Hindfort habe indess erwiedert, 'que ce n'étoit nullement l'intention de la cour de Vienne de se mêler à l'avenir ni en blanc ni en noir de l'Intérieur de la Silésie ou des plaintes de ses sujets, de quelque religion qu'ils puissent être p.; mais que la reine croiroit être damnée, si on ne stipuloit rien pour les Catholiques, puisque le Roi seroit alors le maitre de les chasser tous, de confisquer les couvens etc.' Hindfort habe hiernach, noch unter Anführung der in so vielen Friedens-Tractaten geschehenden Stipulationen wegen des Status quo der Religion und unter Betheurung: 'qu'il ne voyoit pas, comment une pareille stipulation pourroit faire le moindre tort au Roi, ou autoriser la Cour de Vienne à prendre connoissance des affaires intérieures de la Silésie p.' den Vorschlag gethan, die Stelle so abzufassen: 'que la religion catholique et toutes les fondations pieuses, Abbayes, Couvens, seroient conservées in statu quo, et les Catholiques point troublés dans le libre exercice de leur religion sur le pied, où le Roi l'avoit trouvé en entrant en Silesie p.'

Es ist jedoch nicht zu dieser leztern Abfassung gekommen, sondern der Artikel ward gleich in dem ersten Entwurf des Friedens-Instruments so gestellt, wie er eben aus dem Tractat angeführt ist, jedoch nur bis auf die Worte: 'appartiennent légitimement'; der Zusatz von 'ainsi qu'Elle l'a déclaré' an bis zum Schluss ist nachher diesseits von des Gr. v. Podewils Hand, wie es scheint, in ein Conferential-Exemplar hinzugefügt.

II. Berliner Definitiv-Friede 1742.

Der Definitiv-Friede zu Berlin vom 28. Julius 1742 besagte

Art. VI.

'S. M. le Roi de Prusse conservera la réligion catholique en Silésie in statu quo, ainsi qu'un chacun des Habitans de ce pays-là dans les possessions, libertés et privilèges qui lui appartiennent légitimement, ainsi qu'Elle l'a déclaré à Son entrée dans la Silésie, sans deroger toutefois à la liberté entière de conscience de la religion protestante en Silésie et aux droits du Souverain, de sorte pourtant que S. M. le Roi de Prusse ne se

servira des droits du Souverain au préjudice du status quo de la réligion catholique en Silésie.' 1804 Febr. 8

Diese Restriction von: 'de sorte pourtant' an bis zum Schluss, welche eigentlich die vorherige salvatorische Klausel: 'sans déroger au droit du Souverain' ganz wieder aufhebt, ist ein Zusatz, der unter allen Schlesischen Friedensschlüssen blos in diesen Berliner Frieden allein aufgenommen ist.

Der Wiener Hof hatte diese Restriction wieder ausdrücklich durch den Lord Hindfort verlangt, und nicht blos auf den Status quo de la réligion catholique en Silésie, sondern auch auf den Status quo des possessions, libertés et privilèges des habitans erstrecken wollen. Auf die Anfrage des Grafen von Podewils hierüber am 7. Jul. 1742 ertheilte der König eigenhändig die Marginal-Resolution: 'il ne s'agit point des habitans, mais quant à la Religion qu'elle restera in statu quo.' Hiernach ist auch wirklich der von Oesterreich vorgeschlagene passus gelassen, jedoch der wegen des Statuts quo des possessions — des habitans aus dem Conferential-Exemplar ausgestrichen worden, und Hindfort hatte bei der Gelegenheit dem Grafen v. Podewils geäussert: 'qu'on n'avoit jamais songé à Vienne à vouloir préscrire au Roi de quelle façon Elle devoit gouverner Ses nouveaux sujets; mais comme c'étoit la coutume dans tous les traités de paix que les anciens maitres tachoient de leur assurer la libre jouissance de leurs legitimes privilèges et possessions, on se flattoit que le Roi ne seroit pas contraire à cette addition.'

III. Dresdner Friede 1745.

Der Definitiv-Friede zu Dresden vom 25. Dezember 1745 enthält nichts spezielles über diesen Punkt, sondern bestätigt blos die beide vorherige Tractaten im Allgemeinen.

IV. Hubertsburger Friede 1763.

Der Definitiv-Friede zu Hubertsburg vom 15. Febr. 1763 besagt

Art. XIV.

'S. M. le Roi de Prusse conservera la réligion catholique en Silésie dans l'état, où elle etoit au tems des Préliminaires de Breslau et du Traité de paix de Berlin, ainsi qu'un chacun des habitants de ce païs dans les possessions, libertés et privilèges qui lui appartiennent legitimement, sans déroger toutefois à la liberté entière de conscience de la Religion protestante et aux droits du Souverain.'

Es ist schon sehr bemerkenswerth, dass diese Stipulation nicht auch die lästige Restriction: 'de sorte pourtant, que le Roi ne se servira des droits du souverain au préjudice du status quo de la réligion catholique' enthält, welche nur in den Berliner Haupt-Frieden 1742 allein eingeflossen war. Ueber die Weglassung dieser Restriction findet sich auch nichts in den speziellen Verhandlungen, sondern der obige Art. XIV. ist, wie er

1804 Febr. 8

stehet, von dem Oesterreichischen Friedens-Negotiateur von Collenbach vorgeschlagen und von dem diesseitigen Bevollmächtigten, dem nachherigen Kabinets-Minister von Hertzberg, wiewohl erst nach vielen und bis auf die Stunde der Unterzeichnung fortgesetzten Gegen-Versuchen angenommen worden. Der p. v. Collenbach hatte darauf dringendst insistiret und selbst bei der Unterhandlung noch gewisse speziellere Punkte (unter dem Titel: 'Spezial-Begehren zum Behuf der katholischen Religion in Schlesien,') als Grundlage aufstellen wollen, worin der Status quo von 1742 genauer bestimmt, der katholischen Gemeine die Haltung eines eigenen Deputirten zu Berlin, der freie Recurs nach Rom, die Belassung der Geistl. Pfründen und Beneficien, der Geistl. Orden, eine nicht zu hohe Besteurung der geistl. Güter und dergl. zugesichert werden sollte. Es ist indess hiesiger Seits darauf gar nicht eingegangen, sondern vom Hrn. v. Hertzberg vielmehr dem p. v. Collenbach erkläret worden; 'que le Roi ne pourroit pas permettre à une puissance étrangère de se mêler de ces sortes d'affaires domestiques qui dépendoient pour la plus grande partie de la décision et du bon plaisir du Souverain de la Silesie, que cependant S. M. maintiendroit toujours la Réligion catholique dans ce pays là.' Unterdess ist es dem p. v. Hertzberg nicht möglich gewesen, die Bestimmung des Statuts quo vom J. 1742 ganz abzuwenden, da er Anfangs dadurch in Absicht der Schlesischen Commerzial-Verhältnisse (art. XIII) grössere Vortheile als Compensation zu erlangen hoffte, und am Ende sich die Oesterreicher unter keiner andern Bedingung zur Restituirung der von ihnen noch occupirten Grafschaft Glatz verstehen wollten, so dass der König für gut fand, hieran das Friedenswerk sich nicht accrochiren zu lassen.

V. Teschner Friede 1779.

Der Friedensschluss zu Teschen vom 13. Mai 1779 enthält über diesen Gegenstand nichts, sondern bestätigt blos die vorherigen Friedensschlüsse von 1742, 1745 und 1763.

Andere specielle Negotiationen sind über diesen Religions-Punkt nicht vorhanden.

Resultat.

Nach dem ganzen Gang und Inhalt dieser verschiedenen Friedens-Verhandlungen kann mit aller völkerrechtlichen Evidenz behauptet werden,

dass der Wiener Hof durch die Schlesischen Friedensschlüsse kein Recht zum Widerspruch erlangt habe, wenn des Königs Maj. die Einziehung der Stifter und Klöster in Schlesien gut finden. Denn

1. wenn gleich der Berliner Haupt-Friede Art. VI. die lästige Restriction enthielt, dass der König sich seiner droits du Souverain nicht zum Nachtheil des Status quo der katholischen Religion bedienen wollte, so ist doch diese Restriction in den Hubertsburger Frieden Art. XIV. nicht mit aufgenommen worden. Dieser leztere Tractat ist aber der neuere, der

1804 Febr. 8

jenen ältern modificirt und aufhebt. Man kann und darf sich also lediglich an die Hubertsburger Stipulation halten, welche ganz bestimmt und keines Zweifels fähig ist, wenn sie nach den Worten:

S. M. conservera la réligion catholique dans l'état —

die salvatorische Clausel hinzufügt:

Sans déroger toutefois aux droits du Souverain.

Diese Clausel überlässt Sr. K. M. die freieste Disposition.

2. Ein Widerspruchsrecht des Wiener Hofes wegen Verrückungen dieses Religionszustandes hätte als eine Art von Garantie oder sonst bestimmt in den Tractaten ausgedrückt werden müssen. Allein bei den dem Breslauer, Berliner und Hubertsburger Frieden vorangegangenen Negotiationen ist vielmehr ausdrücklich und in wiederholter Art sowohl von Preussischer Seite verlangt, als von Oesterreichischer Seite betheuert worden, dass die Absicht keineswegs sein solle, dem Wiener Hofe irgend eine Einmischung in die innere Angelegenheiten von Schlesien zu lassen; und nur in dieser Zuversicht und Voraussetzung hat man sich hiesiger Seits die ganze Stipulation über den Religions-Punct gefallen lassen.

Leztere ist also ganz eigentlich eine von den bei dergleichen Friedens- und Cessionstractaten herkömmlichen allgemeinen Bestimmungen, die zur ersten Beruhigung der abgetretenen Unterthanen und ihrer Angewöhnung an die neue Landesherrschaft dienen, die aber, da sie nicht (wie eine Cessions-Bedingung oder dergl.) transitorischer Natur, sondern blos vague Bedingungen sind, keiner precisen Ausführung für die ganze Zukunft fähig, sondern den Zeitumständen (ebenso als in jedem Friedensschluss die gewöhnliche Versprechungen d'une paix inviolable et perpetuelle, d'une sincère union etc.) unterworfen bleiben. Oesterreich selber hat hievon das Beispie gegeben, da es die in der Alt-Ranstädter Convention vom J. 1707 der Krone Schweden zugesicherten Rechte für die evangelische Religion in Schlesien nachher nicht überall gehalten hat.

3. Ist es auch bemerkenswerth, dass nach dem wörtlichen Inhalt des Hubertsburger Artikels XIV der alte Status quo blos der katholischen Religion in Schlesien ohne ausdrückliche Beziehung auf ihre Besitzungen und Privilegien stipuliret wird, da doch gleich daneben ausdrücklich in Ansehung der Einwohner von deren Besitzungen und Privilegien die Rede ist. Es liesse sich daher schon an und für sich mit dem Wort-Verstand des Artikels völlig vereinigen, dass, da unter Religion eigentlich der Kultus der Einwohner und ihre Gewissensfreiheit zu verstehen ist, der Status quo derselben gar nicht alteriret wird, wenn überall, wo katholische Gemeinen sind, ihnen hinreichende Kirchen und Seelsorger gelassen und nur die überflüssigen Kirchen und Stiftungen zum Bessten des Staats eingezogen werden. Indessen kömmt es hierauf nicht einmal an, da in keinem Fall dem Wiener Hofe ein Widerspruchsrecht zugestanden zu werden braucht.

4. Kann man sich überdies an das Beispiel halten, welches in neuern

1804 Febr. 8

Zeiten so vielfältig von katholischen Mächten und Staaten selber (und hierunter auch von Oesterreich zu Josephs Zeiten) durch Aufhebung ihrer Klöster gegeben worden, und noch eben jezt gegeben wird. Wenn diese Regierungen damit nicht gegen die Grundsätze ihrer eigenen Religion verstossen, so kann die Befolgung ihres Beispiels um so weniger den protestantischen Höfen vertibelt werden, da diese hierunter ganz und gar nicht durch ihre Religion gebundene Hände haben.

Da nun S. K. M. bereits in Höchst Ihren übrigen Provinzen mit Aufhebung der Stifter und Klöster verfahren lassen, ohne ein fremdes Einspruchsrecht fürchten zu dürfen, so halte ich ehrerbietigst dafür, dass Allerhöchstdieselben nach den staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen völlig berechtigt und befugt sind,

> ebenso unbedingt in solcher Art und zu solcher Zeit, als es nach den staatswirthschaftlichen Rücksichten rathsam erscheinet, auch die Stifter und Klöster in Schlesien aufzuheben.

Sollte der Wiener Hof dennoch hiegegen einen Widerspruch, Verwahrung oder Verwendung auf den Grund der Schlesischen Friedensschlüsse einlegen wollen, so wird man ihm darauf nach dem obigen Zusammenhang völlig genugthuend antworten können. Rathsam wird es indess sein, solches von seiner Seite kommen zu sehen, und ihm vor oder bei der Einziehung der Klöster nicht die mindeste Eröffnung deshalb von selbst zu thun, sondern sich darüber gegen ihn völlig geschlossen zu halten.

Was den Päpstlichen Hof betrift, so lässt sich von ihm, mehr als es bei der Kloster-Aufhebung in den übrigen Provinzen geschehen, eine Aufmerksamkeit auf die Sache wohl erwarten, da er bei einer blos allgemeinen Kenntniss der Schlesischen Friedensschlüsse sich auf diese besonders beziehen zu können glauben wird. Indess ist eine eigentliche Gegenwirkung von ihm unter den jetzigen Umständen nicht zu besorgen, und es wird nur darauf ankommen, dann, wenn mit der Aufhebung angefangen werden soll, den Residenten von Humboldt zu Rom mit vollständiger Instruction zum Behuf dortiger dienlicher Insinuationen zu versehen.«

Febr. 10

682. Schriftwechsel des Auswärtigen Departements mit dem Reichstags-Gesandten Graf Goertz zu Regensburg. 1804 Februar.

R. X. 79.

Der päpstliche Agent Graf Troni in Regensburg und seine Absichten. Abweisung direkter päpstlicher Verhandlungen in Berlin oder Regensburg.[1]

Goertz. Regensburg, Februar 10.

Chiffrirte Ausfertigung; nach dem Dechiffré.

»Je crois de mon devoir d'informer le Ministère de V. M. que depuis quelques jours est arrivé ici un Comte Troni, agent secret de la Cour de

1) Cfr. No. 691 und 764.

Rome, qui avoit aussi été au congrès de Rastadt. Il a assuré à l'Electeur Archi-Chancelier, ainsi qu'au Chargé d'affaires de la France et également à moi, qu'il n'avoit aucune commission directe, mais il est probable qu'il soit chargé de sonder les esprits. Dans la conversation que j'ai eu avec lui, il m'a dit que le Pape, quoique désirant vivement de fixer les arrangemens à faire relativement à la religion catholique en Allemagne, ne voudroit cependant pas prendre des déterminations à cet égard, avant de connoitre Vos intentions, Sire, n'ayant qu'à se louer dans toutes les occasions des procedès de V. M. Je me suis borné à lui repondre que, devant supposer que le Ministre de V. M. à Rome seroit pleinement instruit[1]) de Ses intentions, c'étoit à lui que la cour papale devoit s'adresser; que tout ce que j'en savois, étoit que V. M., sans vouloir être exclu du concours aux susdits arrangemens dans l'Empire, étoit déterminé et pleinement authorisé par le dernier recès de l'Empire à traiter séparement avec le Saint Siège tout ce qui regardoit les provinces de la monarchie Prussienne. Que V. M. n'admettroit aucune influence étrangère dans cette négociation, et que cette marche, convenable à la dignité et à la grandeur de la Monarchie étoit en même tems la plus conforme aux interéts de Sa Sainteté. Le C. Troni a parû attendre cette reponse et en être content.« ...

1804 Febr. 10

Das Cabinets-Ministerium. Berlin 1804 Februar 24. — Febr. 24

Concept, gez. Haugwitz.

... »Le langage que vous avez tenu envers l'agent secret du Pape sur ma concurrence aux arrangemens relatifs au culte catholique en Allemagne, est tout à fait conforme aux relations absolument independantes où je me trouve avec la St Siège, et je ne puis ainsi que l'approuver entièrement.« ...

---

683. Staats-Minister Graf Hoym an den Staats-Minister Graf Haugwitz. Berlin 1804 Februar 10. — Febr. 10

R. 46. B. 168. Ausfertigung. Concept in den bei No. 678 bezeichneten Akten in Breslau.

Ist mit Haugwitz's Mémoire wegen der Aufhebung der Klöster in Schlesien einverstanden.

»E. E. Verlangen[2]) gemäss, habe ich den an des Königes Maj. wegen Aufhebung der Klöster in Schlesien gemeinschaftlich zu erstattenden Bericht[3]) aufgesetzt; und da E. E. Memoire[4]) Alles umfasst, was zur diplomatischen Erörterung der Hauptfrage gehört, und ich mich dem Resultate gänzlich conformire: so habe ich es für das Zweckmässigste gehalten, dieses Memoire dem Berichte in extenso beyzulegen, und solchen in der Art entworfen.

---

1) Das Dechiffré hat: »instructif«. 2) No. 680.
3) No. 684. 4) No. 681.

1804 Febr. 10

Sollten E. E. darüber mit mir einverstanden seyn, so würde ich ... bitten, das Memoire mit Ihrer Unterschrift zu versehen, das mitfolgende Concept des Berichtes mundiren und mir zur Mitzeichnung zukommen zu lassen; auch würde ich um ... Mittheilung einer Abschrift des Memoires so wie die Cab.-Ordre selbst zu meinen Acten ... bitten.«

Febr. 11

684. Immediat-Bericht der Staats-Minister Grafen Hoym und Haugwitz. Berlin 1804 Februar 11.

R. 89. 32. E. Ausfertigung. (Abschrift vom 10. Februar 1804 datirt in R. 46. B. 168.) Concept, 11. Februar datirt, von Hoym korrigirt, in den bei No. 678 bezeichneten Akten in Breslau.

Wegen der beabsichtigten Aufhebung der Klöster in Schlesien in staatsrechtlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht.[1]

»E. M. haben uns durch die ... Kabinets-Ordre vom 30. v. M.[2]) zu befehlen geruhet, den Gegenstand der beabsichtigten Aufhebung der Klöster in Schlesien, sowohl mit Hinsicht auf die auswärtigen Staatsrechtlichen, als auch auf die innern Staatswirthschaftlichen Momente, zu erörtern und darüber gemeinschaftlich Bericht zu erstatten.

Was zunächst die Frage anbelangt,

ob dem Wiener Hofe gegen die Ausführung dieses Vorhabens ein Widerspruchsrecht zustehe;

so habe ich, ... Haugwitz, alles dasjenige, was bei den Friedens-Schlüssen mit dem Hause Oesterreich wegen des Status quo des katholischen Religionswesens in Schlesien verhandelt und festgestellt worden, unmittelbar aus den Quellen geschöpft und zusammen gefasst.

Und da ich, ... Hoym, dem aus diesen historisch-diplomatischen Prämissen gezogenen Resultate:

dass der Wiener Hof ganz und gar kein Recht habe, der Einziehung der Klöster in Schlesien zu widersprechen;

vollkommen beistimme;

so geruhen E. M., uns ... zu erlauben, beiliegendes Memoire[3]) zur vollständigen Uebersicht der hiebei obwaltenden Staatsrechtlichen Beziehungen und als Basis aller Erörterungs-Punkte, die etwa über diesen Gegenstand künftig zur Sprache kommen könnten, zu Füssen legen zu dürfen.

Sobald E. M. zu entscheiden geruhet haben, werde ich, ... Haugwitz, nicht ermangeln, die in nähere Beziehung auf den Päpstlichen Stuhl nöthigen vorläufigen Maasregeln mit zweckmässiger Behutsamkeit einzuleiten.

Was die innere Staatswirthschaftliche Behandlung des Gegenstandes anbetrift: so würde nach meinem, ... Hoym, ... Dafürhalten am gerathensten seyn, ohne Verzug zur Sache selbst zu schreiten, die Einziehung aller Manns-Klöster sogleich zu bestimmen, und blos die des Franciscaner- und

---

1) Cfr. Nr. 685. 2) No. 678. 3) No. 681.

Barmherzigen Brüder-Ordens, als Institute, die der leidenden Menschheit zur Erleichterung und der Religion zur Ehre gereichen, bestehen zu lassen. 1804 Febr. 11

Uebrigens würde bei Säcularisirung der Klöster, bei der Pensionirung der Kloster-Geistlichen und Anordnung ihres künftigen Wirkungs-Kreises, das in den Indemnitäts-Landen beobachtete Verfahren zum Grunde zu legen seyn, und der diesfällige Plan und die Instruction der zur speciellen Regulirung dieses Geschäfts zu ernennenden Commission nach den besondern Verhältnissen und mit gehöriger Berücksichtigung der Verschiedenheit des National-Characters modificirt werden müssen. In einigen Klöstern z. Ex. Henrichau[1]) und Kloster Rauden[2]), beschäftigt man sich mit dem Unterrichte der Jugend, und dieser mit (sic!) einem so wichtigen Geschäfte sich widmende Theil müsste sowohl in Ansehung seiner wissenschaftlichen Fähigkeiten und Geistes-Cultur, als auch in Ansehung des Grades seiner sittlichen Ausbildung und practischen Moralität sorgfältig geprüft, und dann unter Aufsicht und Leitung des katholischen Schul-Instituts gesezt werden.

Der Ausarbeitung dieses speciellen Plans werde ich, . . . Hoym, sobald E. M. mich dazu zu beordern geruhen, mich mit pflichtschuldigen Eifer unterziehen, und bemerke ich nur noch, dass nach einem ohngefähren Ueberschlage das Grund-Vermögen sämmtlicher Schlesischen Klöster 5 Millionen betragen dürfte.

Hiervon würde das Grund-Vermögen der Frauens-Stifter, etwa 1 Million im Betrag, abgehen und also gegen 4 Millionen für den Staat übrig bleiben, so dass nach Abzug der Passiv-Schulden, die jedoch nicht sehr beträchtlich sind, die erste Zeit gegen 100000 Rthlr. Einkünfte zu E. M. Casse fliessen und zum Besten des Staats können verwandt werden.«

---

685. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Grafen Hoym und Haugwitz. Berlin 1804 Februar 16. Febr. 16

R. 46. B. 168. Ausfertigung.

Fordert noch Bericht über den voraussichtlichen Eindruck, den die Aufhebung der Klöster in Schlesien machen würde.[3])

»Aus Eurem Berichte vom 11. d. M.[4]) und Eurem, des Grafen von Haugwitz, beygefügten Memoire[5]) über die Aufhebung der Klöster in Schlesien habe Ich ersehen, dass die bisherige Meinung, als wenn dieselbe dem Friedensschlussmässigen Status quo der katholischen Religion in Schlesien entgegen wäre, bloss auf einen Irrthum beruhet, in Staatsrechtlicher Rüksicht also dieser Kloster-Aufhebung nichts im Wege stehet. Dagegen vermisse Ich befriedigende Aufschlüsse darüber, ob diese Maassregel nicht einen niederschlagenden und beunruhigenden Eindruck auf die Gemüther des grossen Haufens machen und ob es nicht rathsam seyn würde, zu Ver-

1) Heinrichau, Kr. Münsterberg. 2) Rauden, Kr. Rybnik.
3) Cfr. No. 688. 4) No. 684. 5) No. 681.

1804 Febr. 16 meidung eines solchen, unter den jetzigen Umständen weniger als jemals gleichgültigen Effects, vorbereitende Schritte zu thun, um hiernächst den rechten Zeitpunkt dazu zu wählen. Hierüber erwartete Ich vorzüglich mit Euer Gutachten, und gebe Euch zu dem Ende die Sache nochmals sorgfältig zu erwägen. Es scheinet Mir dabey besonders darauf anzukommen, die Aufnahme neuer Kloster-Geistlichen noch mehr zu beschränken und in einzelnen Fällen, wo ein besonders wichtiger gemeinnützlicher Zweck erreicht werden kann, mit der Aufhebung des einen oder des andern Klosters den Anfang zu machen. Indem Ich Euch also hierdurch auftrage, hierüber Euer Gutachten überhaupt zu erstatten, befehle Ich Euch zugleich, Eure Aufmerksamkeit auf einzelne Gegenstände dieser Art zu richten und Mir Eure Meinung darüber zu eröfnen.«

Febr. 18 **686. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. d. Reck.** Berlin 1804 Februar 18.

R. 89. 32. A. Ausfertigung.

Die Säkularisation von Ordensgeistlichen, Lob der Geschäftsführung des Residenten Humboldt in Rom.

Bemerkt bei Gelegenheit des Gesuches des Kapuziners Christian Joseph Berne in Erfurt, der um Säkularisation oder um Wiederaufnahme ins Kloster gebeten hat: »Die Gesuche um Säcularisation der Ordens-Geistlichen und um deren Habilitation zu weltlichen Beneficiis sind zwar sehr heilsam, kommen in West-, Süd- und Neuostpreussen, im Ermlande und in Schlesien jährlich in grosser Anzahl vor und gewähren den grossen Vortheil, viele fähige Männer vom unnützen Klosterleben abzuziehen und als Weltgeistliche dem Staat und der Kirche nützlich zu machen. Der Papst ist auch auf die zweckmässige Verwendungen des Residenten v. Humboldt in Rom sehr facil hierunter, bewilligt gern dergleichen Säcularisationen und Habilitationen gegen ganz geringe Kanzley-Expeditions-Gebühren. Aber er verlangt bischöfliche Testimonia über den Werth solcher Subjecte, legt ihnen auch auf, das Wesentliche ihrer Kloster-Gelübde ausser dem Kloster unter Aufsicht des Bischofs zu beobachten, und auf solche Weise ist ein nicht unbeträchtlicher Theil des Süd- und Neu-Ostpreussischen Cleri aus diesen säcularisirten Ordens-Geistlichen genommen, die nun als Weltgeistliche sehr nützliche Dienste leisten.

Wollte man nun zu Rom für ein Subject wie Supplicant die Säcularisation nachsuchen, so würde man nicht nur die Königliche Verwendung durch den v. Humboldt compromittiren und ganz gewiss eine negative Antwort erhalten, weil es ohne Beispiel ist, dass der Papst einen entlaufenen Mönch säcularisire und ihm die Ehe gestatte, sondern, was bei weitem noch schlimmer wäre, die bisher zu Rom durch die geschickte und vortreffliche Geschäftsführung des v. Humboldt so wohl aufgenommenen Säcularisations-

Gesuche würden einen starken Stoss erleiden, und der Papst mögte alsdann schwieriger werden und ein Misstrauen auf alle Preussische Säcularisations- und Habilitations-Anträge der Ordens-Geistlichen werfen.« . . . — 1804 Febr. 18

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: — Febr. 23

»23. Februar 1804.

Es sollen der Ehe des Suppl. effectus civiles beygelegt, im übrigen aber soll derselbe abschläglich beschieden werden.«

Cabinets-Ordre wegen des Domkapitels zu Frauenburg s. unter dem 10. December 1803, No. 663. — Febr. 20

Rescript des Auswärtigen Departements an Goertz s. unter dem 10. Februar 1804, No. 682. — Febr. 24

---

687. Staats-Minister Frhr. v. d. Reck an den Staats-Minister Frhr. v. Schroetter. Berlin 1804 Februar 27. — Febr. 27

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVI. 2. Ausfertigung.

Die Konsekrirung und der Eid des neuen Bischofs von Suprasl.[1])

»Der K. Resident in Rom Cammerherr v. Humboldt hat nunmehr die Consecrations-Bulle[2]) des Bischofs von Suprasl v. Duchnowski eingesandt, und ich bin des Dafürhaltens, dass ohne Umstand mit der Consecration dieses Bischofs vorzuschreiten sey. . . . Zwar ergeben die diesseitigen Acten, dass vorhin, obwohl nur in zwei oder drey Fällen, der Eid[3]) von den Bischöfen an den Papst nach einem geläuterten Formular geleistet worden; diese Procedur ist aber bedenklich. Es ist höchstwahrscheinlich, dass der Consecrator, welcher sich zu diesem Actu bequemt (denn manche weigern sich gradezu), dennoch den Eid heimlich nach dem minder guten Formular abnehme und ihn heimlich nach Rom sende, da sogar p. Albertrandi Mittel gefunden hat, sich dieserhalb, dass er als catholischer Bischof einen unirt-griechischen Bischof consecrirt habe, zu Rom Absolution erteilen zu lassen. Ein solches heimliches Manoeuvre ist nun noch schlimmer, als der römische Eid, wie er in der Consecrations-Bulle enthalten ist und durch den an S. K. M. zu leistenden Eid unschädlich gemacht wird. Es ist also

---

1) Cfr. No. 897. Wislocki war bereits am 10. Mai 1801 gestorben. Für ihn liess Schroetter einen Nachruf in der »Vossischen Zeitung« inseriren: »Seine Verträglichkeit gereicht ihm eben so sehr zur Ehre, als die Bereitwilligkeit, womit er die wohlwollende Bemühungen der Landesverwaltung zur Einrichtung des griechisch-unirten bischöflichen Sprengels unterstützte und dazu mitwirkte. Er, der erste Bischof zu Suprasl, ist in dieser Rücksicht ein würdiges Muster der Nachahmung für alle seine Nachfolger.« Concept, von Salis, a. a. O.

2) »Datum Romae apud S. Mariam Majorem 1803 17. Kal. Aprilis.« Nominirt war Duchnowski bereits durch Patent vom 10. April 1802.

3) Cfr. No. 168.

1804 Febr. 27 rathsamer, offen zu Werke zu gehen, zumahl da, wenn auch die End-Clausul des Eides: certior sum, nihil in eis contineri, quod juramento fidelitatis meae erga etc. regem etc., besser lauten würde: quum haec nec sint nec esse debeant contraria juramento fidelitatis meae erga etc. regem etc., doch der Homagial- und Unterthänigkeits-Eid an S. K. M. und die nach dem Rescript von dem Commissario in dem Protocoll zu vermerkende Clausul[1]) den Römischen Eid unschädlich macht. Aus diesen Gründen bin ich der Meynung, dass das Römische Eides-Formular unter den bemerkten Bestimmungen zu gestatten sey. Das Bedenkliche ist zwar das: nemini pandam[2]) im Anfange des Eides, allein meines Erachtens wird auch dieses durch den Homagial-Eid unschädlich gemacht.« . . .

Die Konsekration fand wieder durch Albertrandi statt, am 29. April 1804 zu Suprasl. Die von Duchnowski beantragte Einreichung seines Eides nach Rom wurde nicht bewilligt.

März 4 **688. Immediat-Bericht des Staats-Minister Graf Heym.** Breslau 1804 März 4.

R. 89. 32. E. Ausfertigung. Concept, von Hoym vielfach korrigirt, in den bei No. 678 bezeichneten Akten in Breslau.

»*Gutachten wegen Aufhebung der Klöster zum Bericht an des Königs Majestät.*«[3])

»Als der geheime Etats-Ministre Graf v. Haugwitz und ich unterm 11. v. M.[4]) gemeinschaftlich an E. M. wegen Aufhebung der Schlesischen Klöster . . . berichteten, habe ich nur die Hauptfrage: ob dem Wiener Hofe ein Widerspruchs-Recht bei Aufhebung der Klöster zustehe, mit beantworten wollen und mir den Plan, wie dieses geschehen könne, einzureichen vorbehalten. Um meinen darüber zu erstattenden Bericht mit derjenigen Vollständigkeit und Zuverlässigkeit vorzulegen, welche E. M. Befehl und die Wichtigkeit der Sache erfordert, habe ich mich seit meiner Zurückkunft von Berlin unablässig beschäftigt, die nötigen Nachrichten zu sammlen, und kann nun mit Beziehung auf E. M. . . . Cabinets-Ordre vom 16. v. M.[5]) das Resultat meiner nähern Erkundigungen und im Zusammenhange des Ganzen reiflichen Ueberlegung allerunterthänigst vorlegen.

I. Ich setze aus dem Memoire[6]) das Etats-Ministers Graf Haugwitz, welches wir E. M. unterm 11. v. M. einreichten, voraus, dass der Wiener Hof kein Recht habe, der Aufhebung der Schlesischen Klöster auf den Grund des Breslauer Friedens-Schlusses zu widersprechen.

---

1) »Dass nach K. Allerhöchster Intention dieser Eid an den Papst niemals demjenigen Homagial- und Unterthänigkeits-Eide zuwiderlaufen, noch jemals wider denselben, welchen er dem Landesherrn leiste, allegirt werden könnte.«

2) Nämlich: »Consilium, quod mihi credituri sunt (die Päpste) . . . ad eorum damnum me sciente nemini pandam.« 3) No. 696. 4) No. 684.

5) No. 685. 6) No. 681.

1804 März 4

II. Die Kenntnis, die ich von der Provinz, von den Gesinnungen ihrer Einwohner und von dem Gange der öffentlichen Meynung habe, überzeugt mich, dass die Aufhebung der Klöster allerdings unter den Katholicken Sensation machen, dass sie aber weder fortdauernd, noch von nachteiligen Folgen seyn werde. Der Geist der katholischen Religion hat schon eine ganz andre Richtung genommen, und wird es noch immer mehr, jemehr die Folgen eines zweckmässigen Schulunterrichts sich verbreiten.

Das Zeitalter des Mönchsthums ist vorbei. Der Laye fängt an, die Ordensgeistlichen aus dem wahren Gesichtspunkte anzusehen, und junge Leute, deren Köpfe in den Schulen aufgehellt worden, drängen sich nicht mehr um die Aufnahme in Orden: Die Zahl der Mönche in den strengen, armen und den Mendicanten-Klöstern verringert sich täglich: nur zu den reichern finden sich noch Novizen, aus Liebe zur Bequemlichkeit und Müssiggang, und manche Vorfälle beweisen, wie lästig die klösterliche Disciplin wird, und wie gern sich Mönche derselben entziehen.

Nur muss der öffentliche Gottesdienst und dessen Ausübung ungestört und unbeschränkt bleiben; und ich kan E. M. auf meine Pflicht versichern, dass eine leerstehende Kirche, welche den Katholiken genommen und den Protestanten zum Gottesdienst eingeräumt wird, einen widrigern Eindruck auf jene macht, als wenn alle Klöster aufgehoben werden. Das erstere sehen sie als einen Widerwillen gegen den catholischen Gottesdienst, das letztere allenfalls vor eine Finanz-Speculation an, und dieses lässt wenigstens keine gehässige Meynung zurück. Die Aufhebung der Mendicanten-Orden würde sogar dem grössten Teil der niedern Classe der Einwohner erwünscht seyn; die Sammler der Bettel-Klöster schleichen sich in die niedrigsten Hütten und belästigen und saugen den gemeinen Mann durch ihre Betteley aller Art aus: sie werden aber auch dem Staate überhaupt noch dadurch nachteilig, dass sie durch Austeilung von Skapulieren, Bildern und Legenden den Aberglauben unterhalten und verbreiten.

III. Die Veränderungen, welche mit den Klöstern vorgehen sollen, müssen aber nach reiflicher Erwägung allgemein seyn, und nicht die Mannsklöster allein, sondern auch die Nonnen-Klöster betreffen: nicht die reichen und begüterten allein, sondern auch die Mendicanten-Klöster. Es ist äusserst wesentlich, bei dieser Operation die öffentliche Meynung zu schonen, und auch nur den entferntesten Verdacht eines partheyischen Eigennutzes zu vermeiden, den das Publicum gewis fassen würde, wenn die Aufhebung nur die reichern Klöster betreffen solte. Nur der Orden der barmherzigen Brüder[1]) verdient wegen der Krankenpflege, die er aus Religions-Pflicht an allerley Glaubensverwandten ausübt, eine ehrenvolle Ausnahme unter den Manns-Klöstern; unter den Nonnenklöstern die Elisabethinerinnen wegen der weiblichen Krankenpflege, und die Ursulinerinnen wegen der weiblichen Erziehung, der sie sich ganz widmen.

1) Cfr. No. 575.

1804 März 4

Des Königs Friedrich des II. Majestät stifteten aus voller Ueberzeugung der Nützlichkeit des Ordens der Barmherzigen Brüder, so abgeneigt Sie sonst denen Ordensgeistlichen waren, ein Kloster zu Neustadt in Oberschlesien, und die wohlthätige Wirkung verbreitet sich ohne Ansehn der Person über alle Religions-Verwandte.

Zu Abhaltung des Gottesdienstes an grossen Ablass- und Wallfahrtstagen wird es nie an Weltgeistlichen, Pfarrern und Caplänen fehlen, wenn gleich in Westphalen und denen Indemnitäts-Landen die Franziscaner aus Mangel an Weltgeistlichen, da nicht so viel Catholiken und also auch weniger Geistlichen sind, haben müssen beibehalten werden, und es ist daher, oben erwähnte ausgenommen, die Beibehaltung keines einzigen Ordens in Schlesien nötig.

IV. Wenn E. M. zu einer solchen Veränderung sich zu entschliessen geruhen, so halte ich es nicht für rathsam, sie bei einem oder dem andern Kloster, sondern mit einmal bei allen, die sie betreffen soll, vorzunehmen. Die Sensation, die sie machen wird, entsteht mit einmal, das Staunen verliert sich, die Klagen verhallen und die Gemüther beruhigen sich. Bei den successiven Aufhebungen würde die Vorempfindung und die Besorgnis vervielfältigt und lange Zeit unterhalten werden.

Es ist auch nicht ohne Grund zu vermuthen, dass Klöster, die die Veränderung noch nicht betroffen, viel von ihrem Vermögen suchen werden, heimlich wegzubringen und dem Staat zu entziehen. Dies sind nach meiner . . . Meynung die Grundsätze, die im Allgemeinen zu befolgen sind.

Um über die besonders anzunehmende Maasregeln . . . zu berichten, muss ich vorerst nachstehendes über die Klostergüter selbst und über deren sowohl jetzige als künftige Verwaltung voraus bemerken: Es giebt in Schlesien 561 eigentliche Klostergüter, das heisst solche, die Ordensgeistlichen beiderlei Geschlechts gehören: darunter sind weder die bischöflichen, noch die den Capiteln oder Weltgeistlichen, noch die zu den Ritter-Commenden gehörigen, begriffen.

Der Ertrag der eigentlichen Klostergüter besteht teils in Vorwerks- oder Wirtschafts-Reventüen, teils, und zwar häufig, in fixirten Geld- und Getreidezinsen. Mit einiger Zuverlässigkeit kan er ohne vorgängige genaue Untersuchung nicht eruirt werden; denn das Steuer-Catastrum, welches die einzige Norm wäre, ist bekanntlich nach äusserst mässigen und auf die jetzige Preise nicht mehr anwendbaren Grundsätzen angefertigt.

Bisher waren diese Güter von ihren Eigenthümern entweder verpachtet, oder sie wurden von ihnen selbst administrirt: gewöhnlich fand das letzte statt, ein oder ein paar Mönche, welche die Landwirtschaft zu verstehen glaubten, sie in der Regel aber nur schlecht verstanden, führten die Verwaltung und Rechnung darüber: zuweilen blieben sie im Kloster wohnen, zuweilen hielten sie sich auch auf den ihnen anvertrauten Gütern selbst auf. Werden diese Güter mit einmal zum Besten des Staats eingezogen, so sind zwei Wege, sie ihm nutzbar zu machen:

1804 März 4

entweder durch Verkauf,
oder durch eigne Benutzung, sei es nun Administration oder Verpachtung.

Dem Verkauf stehen folgende Gründe entgegen:

a) Wenn eine so grosse Menge von 561 Gütern mit einmal verkaufbare Waare wird, so muss ihr Preis nothwendig fallen, und vielleicht unter ihrem Werthe.

b) In eben dem Verhältnis wird der Preis der übrigen adelichen Güter sinken, und mancher Gutsbesitzer, der freilich aus Uebereilung, aber doch durch Zeitumstände verführt, sich überkauft hat, wird ohne seine Schuld zu Grunde gehen, da er einen solchen Vorfall nicht voraussehen konnte.

c) Die meisten Klostergüter sind wegen der fehlerhaften Bewirthschaftung vieler Verbesserungen fähig, also auch einer Preis-Erhöhung. Diesen Vorteil würde ein Käufer geniessen und der Staat würde ihn verlieren, statt dass bei besserer Aufsicht auf die Bewirtschaftung dieser Zuwachs für den Staat gewonnen werden könnte.

Der eignen Benutzung dieser Güter durch den Staat, endweder durch Administration oder Pacht, wenn sie mit einmal eingeführt werden sollte, stehen folgende Gründe entgegen: — Bei 561 Gütern würde die Veranschlagung, Retablirung der an viel Orten vernachlässigten Wirtschaft, die Einführung der Administration oder Pacht, die folgende Aufsicht eine ausserordentlich grosse Vermehrung des Cammer-Personalis nötig machen, die hinwiederum den gehoften Nutzen sehr vermindern würde, und dann dürfte es schwer seyn, mit einmal soviel tüchtige Administratoren oder Pächter zu erhalten.

Diese mancherlei Rücksichten veranlassen mich, E. M. . . . anheimzustellen, ob es nicht rathsamer seyn dürfte, die projectirte Veränderung zwar aus den oben angeführten Gründen bei allen Klöstern mit einmal, doch nicht in der Art vorzunehmen, dass sogleich die ganze Ordensverbindung aufgelöset und die Güter nebst dem übrigen Vermögen eingezogen würden.

Es kann demohnerachtet und müste sofort

a) ein genaues Inventarium über das Vermögen eines jeden Klosters aufgenommen,

b) die Verwaltung desselben unter strenge Aufsicht und Rechnungsführung gesetzt,

c) den Ordensgeistlichen entweder eine auskömliche Competenz bestimmt, oder ein förmlicher Haus-Etat zu ihrem Unterhalt auf Lebenszeit formirt, und

d) der Ueberschuss den Staats-Revenuen zugeteilt werden.

Wenn E. M. die fernere Annahme der Novizen zu verbieten geruhen, und wenn der Austritt aus dem Orden und Kloster denen, die es wünschen, nicht erschwert wird, so werden die Klöster in wenig Jahren leer stehen, und die Disposition über die Güter fällt dann E. M. völlig anheim. Der

1804 März 4

Gottesdienst aber wird mitlerzeit auch nicht leiden, wenn die begüterten Klöster die Pfarrstellen auf ihren Dörfern mit Weltgeistlichen besetzen müssen, welches sonst durch Ordensgeistliche geschah; wenn die Güter nicht mehr durch Ordensgeistliche dürfen administrirt und wenn die Bettelmönche nicht mehr auf Sammlung ausgehen dürfen, so werden Geistliche genug zur Abhaltung des Gottesdiensts in den Klöstern bis zum Termin der völligen Aufhebung zurückbleiben.

Ein solches successives Aussterben hat mancherlei Vorteile gegen eine plötzliche Aufhebung und Einziehung.

1. wird dadurch der gehässige Anschein vermieden, den ähnliche Operationen im Oesterreichschen hatten, wo junge Mönche, mit einmal vom Klosterzwange befreyt, allen Ausschweifungen überlassen, das hülflose Alter aber aller Unterstützung beraubt wurde.

2. Der gemeine Mann wird sich nach und nach, wenn Ordensgeistliche nicht mehr seine local-Pfarrer sind, von ihnen entwöhnen.

3. Die Einziehung der Güter geschieht nur nach und nach, so wie ein Kloster früher als das andre ausstirbt. Die damit auf eine oder die andere Art zu treffende Dispositiones treten also auch nur successive ein, und können mit mehr Musse und ohne überhäufte Arbeit oder grosse Zerrüttungen in Absicht der Güterpreise vorgenommen werden.

4. Der Staat aber erhält mitlerzeit die nach Anfertigung eines förmlichen Etats auf den Grund einer strengen Rechnungs-Controlle bleibende Ueberschüsse eines jeden Klosters. Wie hoch sich diese Ueberschüsse von allen schlesischen Klöstern belaufen werden, ist ohne förmliche Inventaria und Etats von jedem nicht genau zu bestimmen, indessen glaube ich gleich anfänglich, wenn man auch noch etwas für die Bettel-Orden wegen aufgehobener Sammlung aussetzt, sicher auf 80000 Rthlr. jährlich rechnen zu können, und diese Summe vermehrt sich durch das successive Aussterben von Jahr zu Jahr, bis endlich dem Staat die Güter zu willkührlicher Disposition völlig zufallen. Ich habe ganz kürzlich ein Beispiel einer ähnlichen Operation als die, auf welche ich alleruntertänigst antrage, vor Augen gehabt, welches mich in meinen Vermuthungen bestärkt. Das jungfräuliche Stift zu Ratibor, — keines der reichen in Schlesien, denn es besitzt nur 14 zum Teil unbeträchtliche Dörfer — war durch schlechte Wirtschaft und Unordnung so in Schulden gerathen, dass sein gänzlicher Verfall bevorstand. Ich ernannte eine Commission, um es zu retten, man constatirte sein Vermögen, führte eine ordentliche Rechnungs-Einrichtung ein, formirte für die Nonnen einen Haus-Etat zum Unterhalt, und, ohne noch die Pachten zu erhöhen, gab der Haupt-Etat einen Ueberschuss von 15—1600 Rthlr., wovon die Schulden nach und nach abbezalt werden sollen.

Fand dieses bei einem verarmten, in Verhältnis gegen das Ganze unbedeutenden Kloster statt, so kann man mit einem hohen Grade von Zuverlässigkeit wohl auf den oben erwähnten Ertrag von allen Klöstern rech-

nen. Dies sind also die Grundlinien eines Plans zu Vermehrung der Staats-Einkünfte mittelst des Vermögens der Klöster. Er enthält im wesentlichen Verbot, Novizen aufzunehmen und dadurch bewirktes successives Aussterben der Ordensgeistlichen, 1804 März 4

mitlerzeit Aufnahme von Inventarien des Vermögens,

Formirung förmlicher Etats und Verwendung der Ueberschüsse zu den Staatsbedürfnissen,

und endlich, so wie die Klöster leer werden, Einziehung der Güter.

Falls E. M. diesen Plan . . . genehmigen, so wird er allerdings eine weitere und umständliche Auseinandersetzung erfordern, und bei der Bearbeitung oder der Ausführung werden noch manche einzelne Abänderungen und Modificationen statt finden:

indessen glaube ich, dass dadurch die Absicht E. M., mit möglichster Schonung der öffentlichen Meynung, der Ordensgeistlichkeit selbst, und mit Hinsicht auf das Wohl des Ganzen, wird erreicht werden.

Ob und in wie fern der Papst, zu dem Verbot, Novizen aufzunehmen und die Klöster aussterben zu lassen, concurriren müsse, und die diesfälligen Verhandlungen mit ihm, muss ich E. M. Departement der auswärtigen Geschäfte, als zu dessen Ressort gehörig, überlassen, ich glaube aber, dass, wenn es auch nur wegen des Publici wäre, seine Einwilligung nötig ist, welches ich jedoch dem Befinden des Staats-Ministers Graf Haugwitz, an welchen ich vorstehendes Gutachten unterm heutigen dato zu Gewinnung der Zeit sende, um es mit seinem Bericht zu übergeben, überlassen muss.«

---

689. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kammer zu Posen. Berlin 1804 März 13. März 13

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 290. Concept, gez. Voss.

Die Aufhebung des Klosters der regulirten Kreuzherren zu Gnesen.

. . . »Nach den angenommenen Grundsätzen fällt das Einkommen eines Klosters dem Staate zur Disposition nur alsdann anheim, wenn dasselbe ausstirbt; dagegen aber werden Kloster-Gebäude bey eintretender Nothwendigkeit zu öffentlichen Zwecken eingezogen. Das letztere scheint bey dem Kloster der regulirten Kreutz- und Chorherrn in Gnesen um so thunlicher, als nur drey bis vier Geistliche darin leben und daher ein kleiner Theil des Gebäudes für sie schon hinreichend seyn würde, das übrige Lokal aber zur Anlegung einer Bürgerschule daselbst benutzt werden könnte. Wir befehlen Euch daher, dieserhalb die nöthige Untersuchung anzustellen und dabey zugleich die ursprüngliche Stiftung des Klosters zu erörtern, ob dieselbe, wie die Bürgerschaft in ihrer Vorstellung behauptet, auf bestimmte Zwecke und auf welche gehe? Sollte das der Fall seyn und das Kloster vielleicht die Verbindlichkeit zur Unterhaltung einer Schule haben, so könnte um so eher daraus ein Vortheil für das dortige Schulwesen entspringen.« . . .

1804 März 16

690. Eingabe des Fürst-Bischofs v. Hildesheim und Paderborn, Franz Egon Frhr. v. Fürstenberg, an den Staats-Minister v. Angern. Hildesheim 1804 März 16.

R. 89. 58. K. Abschrift.

Bittet um Erhöhung seiner Kompetenz.[1])

. . . »Der Reichsfriedensschluss bestimmt im 50., 51. und 66. § die Kompetenz der säkularisirten Fürstbischöfe nach dem Ertrage ihrer Staatsrevenüen auf ein Maximum und Minimum von 60000 und respect. 20000 Gulden in 24 Fl. Fuss, nebst einer ihrem Range und Stande angemessenen freien Wohnung mit Meublement und Tafel-Service, auch Sommerresidenz; und im 43. § ist bestimmt, dass der Genuss der Entschädigungslande für die entschädigte Fürsten und Stände, welche nicht in dem Fall gewesen sein mögten, vor der Deklaration der vermittelnden Mächte Zivilbesiz zu ergreifen, mithin auch der Genuss der Kompetenz für die abgetretenen Regenten mit dem 1. Dec. 1802 anfangen solle.

J. K. M. haben noch zur Zeit nicht definitive zu bestimmen geruhet, ob und wie meine provisorische Kompetenz erhöhet und von welchem Termine dieselbe fixirt sein solle? Ich hoffe, es werde mir nicht ungnädig aufgenommen werden, wenn ich um diese nähere allergnädigste Bestimmung jezt geziemend ansuche.

Meine provisorische Kompetenz ad 50000 Rthlr. Courant beträgt nach dem 24 Fl. Fuss 80000 Gulden, also für jedes meiner beiden ehemaligen Stiftslande 40000 Gulden, mithin ein Intermedium zwischen den friedensschlussmässigen Maximum und Minimum.

Nach dem Matrikularanschlage von Hildesheim ad 536 Fl. und von Paderborn ad 352 Fl. glaube ich aber, dass beide Fürstenthümer füglich zu der Kathegorie des Maximum zu rechnen sind. Der Flächeninhalt beider Fürstenthümer ist füglich auf 110 □Meilen und die Population auf 250000 Seelen anzunehmen.

Die Staatseinkünfte waren nach ihrer bisherigen Verfassung gleichfalls nicht unbedeutend. Sie theilten sich in landschaftliche und fürstliche Kammer- oder Domänen-Reventüen. Erstere standen unter der Direction des Landesherrn mit Zuziehung und Einwilligung der Landesstände, und flossen nicht in die Kammerkasse des Fürsten; daraus wurden die öffentlichen Landesbedürfnisse, Reichs- und Kreispraestanda, Unterhaltung des Militärs, die Verzinsung und Abbezalung der Landesschulden p. bestritten. Leztere, nämlich die Kammergefälle, aber standen unter der Disposition des Fürsten, flossen in seine eigene Kasse, dienten zur Unterhaltung seiner Geistlichen und weltlichen Staatsdiener, und der Ueberschuss zur Unterhaltung der Hofhaltung und freien Disposition des Fürsten.

Ausweis der Hauptkammer- und der einzelnen Rezepturrechnungen be-

---

1) Cfr. No. 480 und 701.

trugen in meinen Regierungsjahren bei einer nachsichtigen Kameralistik im Durchschnitte die Kameraleinnahmen jährlich

1804 März 16

von Hildesheim 123305 Rthlr. — von Paderborn 68770 Rthlr.,

die Kameralausgaben hingegen

von Hildesheim 41131 Rthlr. — von Paderborn 11186 Rthlr.

und der Ueberschuss zur Hofkasse

von Hildesheim 82175 Rthlr. — von Paderborn 57584 Rthlr.,

wovon ich meinen Hofstaat zu unterhalten hatte und zu welchem Behuf mir jezt blos die Kompetenz von 50000 Rthlr. provisorisch ausgesezt ist.

Jezt fliessen sämmtliche Landes- und Domainenrevenuen in die Königl. Kassen, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, dass solche von beiden Fürstenthümern in der Folge durch die weise Königl. Finanz- und Kameraleinrichtungen auf die Summe von 1 1/2 Millionen heransteigen werden, dass ich mithin in jeder Hinsicht nach nunmehro angefertigten genauen Etats zu einem angemessenen billigen Supplement meiner Kompetenz mir werde Hoffnung machen können.

Der Kurfürst von Trier empfängt von Kur-Pfalzbaiern von dem Bistum Augsburg, welches zu 652 Fl. matrikulirt ist, das Maximum der fürstbischöflichen Kompetenz mit 60000 Fl. und 2200 Fl., die zum Unterhalte der Leibwache bisher aus der Landeskasse bezalt worden, nebst mehrern Schlössern und sonstigen Utilitäten, und zwar vom 1. Dec. 1802 an gerechnet.

Der Fürstbischof von Speier empfängt von Kur-Baden vom 1. Dec. 1802 an gerechnet wegen des nur empfangenen Restes des überhaupt nur zu 456 Fl. matrikulirt gewesenen Bistums Speier eine Kompetenz von 44000 Fl. nebst Winter- und Sommerresidenz und Naturalien und andern Vortheilen.

Der Fürstbischof von Basel erhält sogar von Kur-Baden wegen des einzigen Amts Schlingen zur Ergänzung des Minimums 10000 Fl.

Der Kurfürst von Trier empfängt von Kur-Wirtemburg (sic!) wegen der nur zu 80 Fl. matrikulirten Propstei Elwangen eine Kompetenz von 20000 Fl.

Endlich sind dem Fürsten von Fulda — der friedensschlussmässig eigentlich nur als gefürsteter Abt 20000 Fl. als das Minimum der fürstbischöflichen Kompetenz fordern können, von dem nur zu 250 Fl. matrikulirten Fürstenthume Fulda von Sr. Hoheit des Herrn Erbprinzen von Oranien 40000 Fl. Kompetenzgelder nebst andern Emolumenten, und überdem noch eine baare Abfindungssumme von 20000 Fl. angetragen worden.

Bei der in dem 51. § des Reichsfriedensschlusses geschehenen Festsezung eines Maximum und Minimum heisst es ausdrücklich: ...rungs-

Bei allen diesen Bestimmungen wird jedoch der Grossmuth ...e Januar tigen Landesherrn kein Ziel gesezt; vielmehr bleibt ja ...ehrwürdigen

1804
März 16

durch besondere Verhältnisse und Rücksichten weiter zu verwilligen sich veranlasset findet, unbenommen.

Von den bekannten erhabenen und grossmüthigen Gesinnungen I. K. M. und von den mir gleich anfangs ertheilten . . . Zusicherungen glaube ich es demnach mit Zuversicht hoffen zu dürfen, dass Allerhöchstdieselbe nunmehro die provisorisch bestimmte Kompetenz für beide Bistümer auf das Maximum, oder Falls Paderborn sich zu dem Maximum, wie Hildesheim, nicht qualificiren sollte, doch wenigstens die Paderbornsche Kompetenzquote auf eine Summam intermediam von 40000 Fl. zu bestimmen allergnädigst und zwar um destomehr geruhen werden, da ich

a) gar keine Nebenutilitäten, wie andere Fürstbischöfe, zu geniessen habe.

b) ich von meiner Kompetenz neben der Unterhaltung meines Hofstaats auch noch verschiedene Hofpensionisten übernehmen und das gesammte nicht geringe Hofpersonale beider Fürstenthümer — dessen Unterhaltung ich auf 20000 Rthlr. rechnen kann — auf meine Rechnung beibehalten müssen; welches ich sonst bei meinen veränderten Verhältnissen, gleich andern säkularisirten Fürstbischöfen, auf die Hälfte reduzirt haben würde, die alsdann nach dem 59. § des Reichsfriedensschlusses gleich auf eine, jezt nach meinem Ableben erst zu erwarten haben sollende und bis dahin der Königl. Kasse erspart werdende Pension Anspruch gehabt hätten.

c) mir gar keine Sommerresidenz angewiesen ist, ich vielmehr genöthigt gewesen bin, mir in Paderborn eine Wohnung für mein eignes Geld zu miethen und mit einem für meine eigene Rechnung angeschaften Inventario zu versehen, indem mir das fundirte Fürstbischöfliche Inventarium zu Neuhaus nicht belassen, sondern von Königl. Organis. Commission sogleich als ein Staatseigenthum hingenommen worden.

d) ich im Jahre 1801 der hiesigen Königl. Kammer ein mir zugehöriges Aktivkapital an der hiesigen Exemten-Steuerkasse ad 18350 Rthlr. in Golde geschenkt habe, wovon ich die sonst lebenslänglich zu beziehen gehabt haben würdende Zinse jezt gänzlich entbehre, und endlich

e) eine langjährige Beziehung der Kompetenzgelder bei meinem beinahe 70jährigen Alter nicht zu erwarten stehet.

Mit eben der Zuversicht hoffe ich auch, dass I. K. M. den ebenfalls nur provisorisch auf den 1. Aug. 1802 bestimmten terminum a quo weiter zurückzusezen und mir bis dahin den Genuss sämmtlicher Kameralrevenüen gegen Conferirung der pro rata temporis betragenden Kompetenz und Uebernahme der gewöhnlichen und bis dahin zu berechnenden Kameralausgaben zu überlassen allergnädigst geruhen werden.

Diese meine Erwartung stüzt sich auf folgende, meiner Meinung nach unerhebliche Gründe:

———— var die frühere Königl. Besiznahme der beiden Hochstifter Hildes-

1) Cfr. ıderborn doch wohl nichts anders, als eine nur provisorische

Maassregel, deren rechtliche Wirkung erst von dem Reichsfriedensschlusse datiren sollte, wie selbst aus den Worten des hochverehrlichen Rescripts vom 28. Sept. 1802 bei meiner provisorischen Kompetenzbestimmung nicht undeutlich zu entnehmen ist:

»ob ein früherer oder späterer Terminus a quo, als der 1. Aug., als bestimmt anzunehmen ist, wird sich erst hiernächst nach den Beschlüssen in Regensburg ergeben und sich alsdann solches durch Berechnung leicht ausgleichen und abmachen lassen.«

Und wenn es gleich scheinen könnte, dass nach dem 43. § des Reichsfriedensschlusses der frühere Besiz I. K. M. auch früher als den 1. Dec. zum Genuss ihrer Entschädigungsprovinzen berechtige, so scheint denn doch der Nachsaz:

Der Zivilbesiz geht für alle 8 Tage von jenem Termine an,

die Sache zweifelhaft zu machen und sämmtliche entschädigte Fürsten in Ansehung des Termini a quo gleich zu stellen, welches denn auch um so billiger ist, da kein zureichender Grund in der Mitte liegt, warum diejenigen Fürsten, deren Lande früher occupirt worden, deterioris conditionis als diejenigen sein sollten, die sich in solchem Falle nicht befunden haben; und ich glaube hierin blos an die Grossmuth I. K. M. appelliren zu dürfen, auf welche gestüzt ich mich vom Anfange an bis jezt aller Reclamationen enthalten habe.

2. Kann ich die Gewährung dieses meines gerechten Wunsches von I. K. M. um so sicherer erwarten, da, wie vorhin angeführt, die Fürstbischöfe von Augsburg, Speier, Fulda, obgleich ihre Länder zum Theil auch schon vor dem 1. Dec. occupirt waren, dennoch bis dahin deren Genuss behalten und erst von der Zeit an ihre Kompetenz bezogen haben. Doch es bedarf dieser oder ähnlicher Beispiele bei einem Monarchen nicht, der durch freiwillige Uebernahme des auf meine Kompetenz gelegten Oneris von 6000 Fl. auf die Königl. fonds allen entschädigten Fürsten das erste Beispiel von Grossmuth gegeben hat.

3. Verdient wenigstens die Observanz, wie es bei Sterbfällen der ehemaligen hiesigen Fürstbischöfe zwischen deren Erben und dem neuen Regenten in Ansehung des Genusses der landesherrlichen Reventüen gehalten worden, in billigen Betracht gezogen zu werden. Zu Paderborn, wo das Etatsjahr mit dem 1. Apr. angehet und mit dem 31. Mart. schliesst, ist es hergebracht, und durch reichsgerichtliche Erkenntnisse, so wie auch durch die fürstbischöfliche Kapitulation festgestellt, dass die sämmtlichen Kammerintraden in 12 gleiche Theile getheilt, und so viele Monate, sei es auch nur der erste Tag desselben, der verstorbene Regent erlebt hat, eben soviele monatliche Raten dessen Erben verabfolgt werden sollen: so wie ich denn dem H. Grafen von Westphalen als Erben meines Regierungsvorgängers die sämmtlichen Kammerreventüen von dem ganzen Monate Januar 1789, als dem Sterbemonate, belassen, überdem aber dem dasigen ehrwürdigen

1804 März 16 Domkapitel für das sonst gewöhnliche Sedisvacanzquartal 12000 Rthlr. gezalt habe; dort würde also, je nachdem diese Observanz oder der friedensschlussmässige Termin zur Norm angenommen wird, sich meine Einnahme und Ausgabe entweder mit dem Monate August oder Novemb. schliessen.

Zu Hildesheim hingegen, wo bisher das Etatsjahr und das Kameralrechnungswesen aus den 4 Quartalterminen, 1) von Ostern bis Johannis, 2) bis Michal, 3) bis Nativitatis, 4) bis Ostern bestand, war es bislang bei Sterbefällen hergebracht, dass die Erben des verstorbenen Fürstbischofs den Fortgenuss der sämmtlichen Kameralgefällen von dem vollen Quartale, worin ihr Erblasser, sei es auch am ersten Tage desselben, verstorben war, behielten, dagegen aber auch die Kameralausgaben bis dahin tragen mussten. Dieser Observanz zufolge habe

ich nach Ableben meines Regierungsvorgängers Fridrich Wilhelm p. m. am 6. Jan. 1789, obgleich ich sofort als Coadjutor die Regierung antrat, dessen Erben, dem H. Grafen von Westphalen, die völligen Kameralreventüen de Nativ. bis Ostern einschl. belassen müssen, wogegen der Erbe die Kameralausgaben bis Ostern trug, die Hoftafel aber nur noch 6 Wochen auf seine Rechnung fortsezte. Ich bezog also erst um Johannis die ersten landesherrl. Gefälle und hatte davon noch besonders ausser jenem carirten Sterbequartale dem ehrwürdigen Domkapitel für den Nichtgenuss der Sedisvacanzrechte ein Aversional-Abfindungsquantum von 24000 Rthlr. zu bezalen, also im Grunde ein halbes Jahr zu cariren. . . .

Eines mehrern bedarf es gewiss nicht zur Begründung jener Observanz, die noch durch das Beispiel der hiesigen geistlichen Präbendisten, deren Erben 1 oder auch wohl 2 Nachjahre, wenn ihr Erblasser einen bestimmten Termin erlebt hat, zu geniessen haben, und auch durch das Beispiel sämmtlicher hiesigen Staatsdiener unterstüzt wird, deren Erben annoch die volle Besoldung von dem Quartale zu geniessen haben, worin dieselbe, sei es auch am ersten Tage des Quartals, gestorben sind.

Nach allen billigen Rücksichten, die I. K. M. dem unverschuldet Leidenden werden huldreichst angedeihen lassen, erwarte ich demnach zuversichtlich, dass mir der Fortgenuss der Kameralreventüen — denn von Landesreventüen ist und kann vermöge ihrer besondern Verfassung hier die Rede nicht sein — annoch weiter als bis den 1. Aug. 1802 als einen Ersaz des bei meinem Regierungsantritte observanzmässig entbehrten Genusses der landesherrlichen Kammerintraden allerhuldreichst werde zugebilligt werden. Von den billigen Gesinnungen E. E. verspreche ich es mir, dass Hochdieselbe in meinem Wunsche, sowohl was den Terminum a quo, als auch selbst das Supplement meiner Kompetenz anlangt, nichts unbilliges und nichts ungerechtes antreffen, und mithin denselben durch Hochdero Vortrag [zu] unterstüzen geneigt sein, ich also vorjezt nicht nöthig haben werde, I. K. M. unmittelbar mit dergleichen Anträgen zu behelligen.«

691. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt. Rom 1804 März 17. 1804 März 17

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Die Sendung des Nuntius della Genga nach Regensburg; der Aufenthalt Troni's daselbst. Die bayerischen Unterhandlungen in Rom. Bedauern Consalvi's wegen der preussischen Säkularisationen.

. . . »Le Comte Della Genga, autrefois Nonce du Pape à Cologne, est destiné à être envoyé à présent dans la même qualité à Ratisbonne. L'apparition du Cte de Troni dans cette ville, dont V. M. daigne faire mention[1]) et qui, ainsi que m'a dit le Card.-Secrétaire d'Etat, n'a été que très courte, puisque ce prélat a déjà été avant la fin de Février de retour à Augsbourg, ne semble qu'une suite de cette première mesure. Le Cte de Troni fut auditeur du Cte de della Genga dans sa première nonciature; il resta, depuis que ce dernier revint en Italie, à Augsbourg sans caractère public, mais dans le fait, comme agent du St. Siège. Il accompagnera à présent de nouveau le Cte della Genga à Ratisbonne. Il est très probable qu'il ait été chargé de préparer, autant qu'il le pourroit, les négociations que ce dernier devra entamer, et à informer au moins sa cour du véritable état des affaires, et c'est en vertu de ces ordres qu'il sera allé à Ratisbonne, pour sonder le terrain et voir quelles seroient les dispositions des princes, dont les Ministres y sont rassemblés, pour une négociation avec le St. Siège à la Diette de l'Empire. Aussi le Cardinal Secrétaire d'État m'a-t-il dit exactement la même chose, en répétant que le Cte de Troni d'ailleurs n'avoit été chargé d'aucune négociation directe ou particulière, et cela convient parfaitement avec l'ouverture faite par ce dernier au Cte de Goertz. Je n'ai pas pu me dispenser d'être étonné qu'à en juger d'après son entretien sur ce ministre de V. M., la Cour de Rome ait paru ne pas connoître les intentions de V. M. sur l'arrangement des affaires de ses nouvelles provinces. Comme, d'après l'ordre souverain de V. M., j'ai expliqué clairement ces intentions au Cardinal Secrétaire d'État, on n'a pu faire semblant de les ignorer que puisqu'on eût désiré de les trouver differentes. Le Cardinal Consalvi ne sembla point au surplus très satisfait du résultat du voyage du Cte de Trony(!); car malgré qu'il me dit que quelques Princes s'étoient montrés favorables aux voeux de la Cour de Rome, il ajouta que les affaires étoient encore bien embrouillées et s'arrangeroient difficilement. . . . La nomination du Cte della Genga n'a pas encore été rendue publique, on prétend que le Nonce de Vienne sera rappellé et que le Cte de la Genga le remplacera, et la Cour de Rome préféreroit sans doute de l'envoyer à Ratisbonne sous un autre titre que sous celui de Nonce auprès de la Diette de l'Empire. On avoit voulu l'accréditer auprès l'Électeur de Bavière; mais ce Prince a témoigné qu'il ne désire-

1) In einem Rescript vom 21. Februar 1804 hatte Haugwitz von Humboldt Nachricht über Troni gefordert, dessen Ankunft in Regensburg Goertz gemeldet hatte; cfr. No. 682.

1804 März 17

roit de voir un Nonce papal à Munic qu'après l'arrangement définitif des affaires ecclésiastiques de ses États. Le Gouv[t] d'ici a fait venir en attendant d'Augsbourg un ex-Jesuite, nommé Parlinger, à ce que m'a dit le Cardinal Secrétaire d'État, pour avoir quelcun qui connoisse la constitution de l'Empire [1]), mais dans le fait probable, pour se procurer des informations plus détaillées sur les prétendues innovations de S. A. Élect. bavaro-Palatine. Le Ministre de ce dernier n'est, à ce qu'il me dit, pas plus avancé encore dans ses négociations. On vient de lui communiquer un mémoire sur les griefs qu'on forme contre sa Cour, et il va le transmettre au Ministère de l'Electeur. Je le crois de mon devoir de mander à cette occasion V. M. que le Cardinal Secrét. d'État m'a témoigné, il y a quelques jours, dans un entretien que j'eus avec lui, ses regrets de voir par les papiers publics qu'il avoit plu à V. M. de supprimer tous les couvents Catholiques de Ses États. Je lui ai répondu là dessus que, malgré que je n'eusse aucune connoissance directe de ce fait, les papiers publics même ne parloient que des Etats faisant partie de l'Allemagne, que d'ailleurs, si le fait étoit vrai, que V. M. n'auroit été guidée dans cette démarche que par des raisons les plus sages et des plus urgentes.« . . .

März 19

692. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhrn. v. d. Reck und v. Schroetter. Berlin 1804 März 19.

R. 89. 32. C. Ausfertigung. Concept, vom 6. März, geschrieben von Uhden, korrigirt und gezeichnet von Schroetter, Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 5.

Wiederholen den Vorschlag des Officials v. Golaszewski zum Bischofe von Wigry. [2])

. . . »Wir sind nunmehr überzeugt, dass, welche Veränderung auch dem Bisthum Warschau bevorstehen möge, dieselbe auf den Wygryschen bischöflichen Sprengel keinen Einfluss haben kann. Denn da der nächste Endpunkt desselben von der Warschauer Diöces noch immer wenigstens 16, der weiteste aber über 40 Meilen entfernt ist, überdem beide Diöcösen durch das Oestereichische Gebiet und durch die Plocker Dioeces von einander getrennt werden, so ist eine Vereinigung beider wohl nicht leicht möglich, oder es wären, wenn sie auch bewirkt werden könnte, manche Nachtheile für die Leitung der Geistlichen Angelegenheiten in dem alsdann über 80 Meilen ausgedehnten Bischöflichen Sprengel und besonders in der Diöces Warschau zu besorgen, indem die Aufsicht über den grösstentheils ungebildeten Neu-Ost-Preussischen Clery (!) es fast notwendig erfordert, dass der Bischof seinen Wohnort dennoch in Wygry aufschlagen müsste.

Einer beabsichteten Translocation des jetzigen Bischofs von Warschau nach dem erledigten Bissthum Wygry scheinen nicht minder mehrere Schwierigkeiten entgegen zu stehen; denn nur besondere grosse Geldvortheile würden den ersteren bewegen können, gutwillig die Genussreiche

---

1) Cfr. No. 623. 2) Cfr. No. 665 und 738.

angenehme Residenz in Warschau mit dem Aufenthalte in einer der ödesten Gegenden Neu-Ost-Preussens [1]), auf einer zwischen Wäldern, Brüchern und Seen belegenen Insel, von allen gesellschaftlichen Verhältnissen entfernt, zu vertauschen, und wenn den fähigern, gebildetern Neu-Ost-Preussischen Geistlichen, die ihre mit Beschwerlichkeiten und Kosten, und in der Wygryschen Diöces mit keinem Gehalte verknüpften Ehren-Aemter und Würden blos in der Hofnung, dereinst zur Bischöflichen Würde zu gelangen, annehmen, auch diese Aussicht durch fremden Einschub entzogen werden solte, so ist sehr zu besorgen, dass dadurch Muthlosigkeit erregt und der Trieb, durch Kenntnisse, Patriotismus und gutes Betragen die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zu lenken, unterdrükt werden möchte. 1804 März 19

In dieser Hinsicht wagen wir daher, es E. K. M. weisestem Ermessen allerunterthänigst wiederholentlich anheim zu stellen:

> ob Allerhöchstdieselben das erledigte Bisthum Wygry dem Official von Golaszewski mit dem damit verknüpften etatsmässigen Gehalte von 4000 Thalern, von dem vierteljahr ab, worinn seine Consecration fallen wird, allergnädigst zu verleihen und es zu genehmigen geruhen, dass für ihn das Nominations-Patent ausgefertigt und zur höchsten Vollziehung überreicht werden dürfe.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: März 24
»Approbirt.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Reck und Schroetter, Berlin 1804 März 24.

R. 7. A. 25. d. d. Ausfertigung.

---

693. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. Schroetter. Berlin 1804 März 21. März 21

R. 89. 32. C. Ausfertigung.

Für die von einigen Neuostpreussischen Adligen beabsichtigte Einrichtung eines barmherzigen Schwestern-Instituts kann zwar nicht das bereits zur Gefangenen-Anstalt bestimmte aufgehobene Karmeliter-Kloster zu Bielsk, wohl aber ein anderes Kloster überlassen werden.

»Einige Neuostpreussische adeliche Einsaassen haben bey E. K. M. Höchst Selbst eine Vorstellung eingereicht, worin sie allerunterthänigst bitten, dass ihnen das aufgehobene Carmeliter-Kloster mit der Kirche zu Bielsk zur Einrichtung eines barmherzigen Schwester-Instituts zugestanden werden möchte, auf dessen Gründung und Unterhaltung sie ausserdem noch die Zinsen von mehrern, ihnen ihrer Aussage nach zustehenden Capitalien verwenden wollen.

Ob wohl das Kloster zu Bielsk ihnen nicht eingeräumt werden kann, da dasselbe mit E. K. M. Allerhöchsten Genehmigung schon zu einer Ge-

---

1) Cfr. No. 169, am Schlusse.

1804 März 21 fangen-Anstalt bestimmt und eingerichtet ist, so würde ich doch wünschen ihre Absicht zu unterstützen, da die Einrichtung eines Instituts der barmherzigen Schwestern in der dortigen Gegend von sehr wohlthätigen Einfluss auf die Erziehung und Cultur vorzüglich des weiblichen Geschlechts seyn kann und sich hierzu, wie ich glaube, ein anderes Kloster in der Gegend sehr leicht wird ausfindig machen lassen. Ich stelle es daher E. K. M. . . . anheim, die Supplicanten mit ihrem Gesuch an die Kammer oder an mich, zur näheren Untersuchung und Prüfung ihrer wohlthätigen Absicht, gnädigst zu verweisen.«

März 27 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»Approbirt um so mehr, als dieser Antrag mit der den Suppl., bey der denselben ertheilten abschläg. Resolution, eröfneten Absicht Sr. M. vollkommen übereinstimmt, weshalb Ref. also das weiter Erforderliche in Gemässheit veranlassen soll.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schroetter, Berlin 1804 März 27.

R. 89. Minüten des Cabinets.

März 24 **694. Immediat-Bericht der Staats-Minister Graf Heym, Frhr. v. d. Reck und v. Massow.** Berlin 1804 März 24.

R. 89. 30. G. Ausfertigung.

Die Ansprüche der evangelischen Gemeinde zu Giesmannsdorf an die katholische Kirche und deren Vermögen.[1])

»In Gemässheit E. K. M. . . . Cabinets-Ordre vom 6. October pr.[2] haben wir über das . . . Immediat-Gesuch der evangelisch-lutherischen Gemeine zu Giesmannsdorff, Bunzlauschen Kreises, vom 21. Septbr. pr. wegen der von ihr erbetenen Zurückgabe der dortigen catholischen Kirche und deren Vermögens, als ihres angeblichen vormaligen Eigenthums, nähere Untersuchungen anstellen lassen. . . . Wie die commissarischen Verhandlungen ergeben, ist das Gesuch der Supplicanten vorzüglich auf die Uebereignung des Vermögens der catholischen Kirche, deren Pfarr-Wiedemuth und des Kirch-Forstes gerichtet; und es steht nicht zu bezweifeln, dass es der Gemeine zu Giesmannsdorff zu einer grossen Erleichterung gereichen würde, wenn sie das Vermögen der catholischen Kirche, welches auf 1081 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf. nachgewiesen worden, und die Pfarr-Wiedemuth und den Kirchforst, deren Nutzung exclusive des Bauholzes auf 167 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf. jährlich veranschlagt wird, zum Besten der evangelisch-lutherischen Kirchen-Systems verwenden könnte, zumahl derselben die Unterhaltung ihres Pfarrers und Schulhalters, und die Aufbringung der

---

1) Cfr. No. 731.

2) Diese Ordre fand das Gesuch »billig«, und befahl zu berichten, wie ihm »am vollständigsten zu willfahren« sei. R. 89. Minüten des Cabinets. 115.

Kosten zu Instandhaltung des seit dem Jahre 1742 erbauten Bethauses schwer fällt. Hiernächst ist es auch richtig, dass die ganze Gemeinde, welche aus 1900 Seelen besteht, gänzlich, bis auf ein einziges Individuum, das sich allein zur catholischen Religion bekennt, der lutherischen Kirche zugethan ist, und dass nur selten in der catholischen Kirche Gottesdienst gehalten wird, wozu der catholische Pfarrer, wenn dieses geschieht, Personen seines Glaubens aus andern Dörfern herbeirufen muss, wenn nicht der Gottesdienst bei leeren Kirchstühlen gehalten werden soll. Allein nach meinem, des Staats-Minister Grafen von Hoym, Dafürhalten, kann dieser Umstand die Bewilligung des Gesuchs der Supplicanten nicht motiviren, indem in der Folge sich mehrere Catholiken dort ankaufen und die Gemeine dieser Confession verstärken können, auch die Beibehaltung des Status quo, wozu des Höchstseeligen Königs Friedrich II. Maj. in Absicht dieser Glaubens-Verwandten sich anheischig gemacht haben, allerdings der gänzlichen Einziehung catholischer Kirchen entgegensteht, und Vorfälle dieser Art immer unter der catholischen Geistlichkeit und Publico eine sehr unangenehme Sensation machen.

1804 März 24

Was endlich den von den Supplicanten angeführten Umstand betrifft, dass ihren Vorfahren im Jahre 1654 diese Kirche abgenommen und den Catholiken übereignet worden, so kann auch dieses nichts für sie beweisen, da diese vorher den catholischen Gottesdienst darin selbst abgeschaft haben, und die Wegnahme im Jahre 1654 auf Befehl der damaligen Landes-Regierung geschehen ist, welche durch den Breslauer Frieden sanctionirt worden; weshalb auch wahrscheinlich die Gemeinde zu Giesmannsdorff im Jahre 1742, wo sie die Concession zu Erbauung eines evangelischen Bet-Hauses nachgesucht und erhalten, auf die Abtretung der catholischen Kirche anzutragen unterlassen hat.

Wäre die catholische Kirche, wie nicht der Fall ist, gross genug, um die ganze lutherische Gemeine fassen zu können, so würde es vielleicht am rathsamsten seyn, die Sache in die Wege zu leiten, dass ein Simultaneum eingeführt werden könnte; allein so ist die Kirche zu klein und noch dazu baufällig, weshalb auch der lutherische Prediger ad protocollum erklärt hat, dass es am besten seyn dürfte, die Kirche mit dem Glockenthurm zur Erweiterung des Begräbniss-Platzes, welcher bei der wachsenden Volksmenge zu Beerdigung der Todten zu klein werde, abtragen zu lassen.

Unter diesen Umständen müssen E. K. M. . . . Entscheidung wir lediglich das Gesuch der Supplicanten . . . anheimstellen, sind jedoch des . . . Dafürhaltens, dass, wenn solche Abtretung der catholischen Kirche und deren Vermögens geben sollte, dem zu Seiffersdorff wohnenden catholischen Giesmannsdorffer Pfarrer während seiner Lebenszeit nichts an Revenues zu entziehen sey.«

1804 März 27

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

[27. März 1804.]

»S. M. wiederholen, was Sie schon so oft bemerkt haben, dass der Friedensschlussmässige status quo nicht so ausgelegt werden kann, dass eine ehemals katholische Kirche beybehalten werden müsse, wenn auch jezt die gantze Gemeinde protestantisch ist. Da lezteres hier der Fall ist, die Art und Weise, wie der katholische Priester zum Gottesdienst je zuweilen Katholische aus der Nachbarschaft zusammenbringt, einen offenbaren Missbrauch involviret, so soll den Supplicanten ihr Gesuch um so mehr bewilligt werden, als sie schon vordem diese Kirche gehabt haben, die ihnen von den Katholischen nur abgedrungen worden. Inzwischen wollen S. M., da die katholische Kirche zu klein ist, um die gantze Gemeinde zu fassen, deren Abtragung nach dem Vorschlage des Predigers geschehen lassen.«

März 24/29

695. Immediat-Bericht der Staats-Minister v. Voss und Frhr. v. Schroetter. Dom Havelberg und Berlin 1804 März 24 und 29.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Die geistlichen Natural-Feldzehnten in den ehemals polnischen Provinzen; deren Umwandlung in einen Geldzehnt empfiehlt Schroetter, während Voss der Umwandlung des Garbenzehnts in einen Sackzehnt den Vorzug giebt. [1])

»In der am 30. April 1797 [2]) ergangenen Declaration des Edicts vom 28. März 1794 wegen der in Südpreussen geltenden Gesetze und Rechte ist bestimmt, dass es in Ansehung der katholisch-geistlichen Zehnten und Zinse vor der Hand (bis zur Emanirung des Provincial-Gesetzbuches) bei den in vorigen Zeiten ergangenen Gesetzen und Verordnungen sein Bewenden haben soll.

Dieses Interimistikum haben verschiedene Gutsbesitzer benutzt, um bei den Gerichtshöfen darauf zu provociren, dass der geistliche Feldzehent in ihren Gütern durch rechtliches Erkenntniss auf eine Geldabgabe bestimmt werde, weil durch eine päpstliche Bulle vom Jahre 1634, welche in 1635 vom pohlnischen Reichstage angenommen und durch spätere erneuerte Beschlüsse desselben, namentlich die Constitutionen von 1768 und 1775 in vim legis bestätiget worden, feststehet, dass in Pohlen die adeliche Gutsherrschaften das Recht haben sollen, die Verwandlung des geistlichen Feldzehents in einen Geldzehent zu verlangen; durch die Besorgniss, dass hiernach in den angestrengten Prozessen erkannt und den an sich schon schlecht dotirten Pfarren durch Verwandlung ihrer Zehnten in Geldabgabe eine um so empfindlichere Verkürzung der Einkünfte widerfahren möchte, sind die interessirenden Pröpste und Pfarrer bewogen worden, bei den Kammern als ihren Consistorien Schutz zu suchen, und es ist Seitens dieser darauf der Antrag geschehen, dass der geistliche Feldzehent nicht in eine Geldabgabe,

---

1) Cfr. No. 660. 2) Band VII, No. 437.

1804 März 24/29

sondern in einen Sackzehent verwandelt und des Behufs der wahre Ertrag des zeitherigen Feldzehents durch Ueberlassungs-Kontracte oder, wo dergleichen nicht vorhanden sind, nach oeconomischen Principien ausgemittelt werden möge. Das hat hinwiederum zu der Vereinigung zwischen E. K. M. Grosskanzler v. Goldbeck und mir, ... Voss, geführt:

> dass die angestellte Prozesse vor der Hand sistirt, und über die Bedenken wegen der Validität und Beibehaltung gedachter alter Vorschrift das Gutachten der Gesetzcommission [1]) erfordert worden.

Dieses ist ... dahin ausgefallen, dass mit der in Rede stehenden landesgesetzlichen Verfassung, ohne sich Eingriffe in fremde Privatrechte zu erlauben, keine Veränderung vorgenommen werden könne; auch der Grosskanzler v. Goldbeck ist dieser Meinung, Inhalts beigeschlossenen Schreibens vom 13. Julius v. J. [2]), beigetreten, und hat mir, ... Voss, überlassen, mit Vorlegung der beigebogenen Actenstücke bei E. K. M. anzufragen:

> ob die Aufhebung der pohlnischen Verfassung in Beziehung auf den in Rede stehenden Gegenstand Statt finden und danach auch in den jetzt schon schwebenden Processen erkannt werden solle?

Zu diesem Auswege nöthigen die Umstände, und da Neuostpreussen gleiches Interesse als Südpreussen bei der Sache hat, so haben wir, die Unterzeichnete, uns zu seiner gemeinschaftlichen Erwägung verbunden.

In beiden Provinzen sind die weltgeistliche Beneficien nur mit geringen Einkünften ausgestattet. Der Natural-Feldzehent, welcher im Jahre 965 vom Könige Mieceslaus I. bei Annahme des christlichen Glaubens der katholischen Geistlichkeit im damaligen Pohlen verliehen, nach Maasgabe der Abgabe, welche der Adel dem Königlichen Schatze als ein Zeichen der Huldigung jährlich entrichten musste, bestimmt und ohne Unterschied auf königlichen und adelichen Gütern eingeführt worden, macht einen wesentlichen Theil davon aus. Jeder Verlust daran würde die Weltgeistlichkeit in ihrer schon eingeschränkten Lage verschlimmern, dem Amte und dessen Zwecke schaden, die mehrere Bildung der Geistlichen, so wie ihre bessere Berufserfüllung, wozu Nahrungssorgenlosigkeit ein Haupterfordeniss ist, hemmen.

Dass die Geistlichkeit dadurch offenbar verliert, wenn jetzt, jener päpstlichen Bulle gemäss, ihr Natural-Feldzehent für immerwährende Zeiten auf eine mässige Geldabgabe bestimmt werden sollte, stellt die Gesetzkommission und E. K. M. Grosskanzler nicht in Abrede. Beide glauben zwar, dass ihm für diese Einbusse Entschädigung aus dem Vermögen der einzuziehenden Klöster zu gewähren seyn werde; dies ist aber nicht gegründet, weil die Klosteraufhebung theils nur einzeln, theils sehr allmählig geschiehet, besonders aber, weil das Einkommen der aufgehobenen Klöster, deren grösserer Theil zu den Mendikanten gehört, unbedeutend ist, für jetzt

---

1) Vom 2. Juli 1803, No. 616. 2) No. 618.

1804 März 24/29

den übrig bleibenden zuwächset, und der Staat bei ihrer Einziehung zur ihre Verminderung und die Benutzung der Klostergebäude zu gemeinnützigen Zwecken beabsichtet.

Der Verlust der Weltgeistlichkeit bei dem Verfahren nach der Bulle von 1634 ist daher unvermeidlich. Der Staat aber, welchem die Klasse der Seelsorger so wenig als ihre Subsistenz gleichgültig, im Gegentheile wichtig ist, und der deshalb dafür zu sorgen hat, dass letztere nicht beeinträchtigt und gefährdet werde, kann solchen nicht zugeben und deshalb nicht gestatten, dass die darauf hinausgehende Ansprüche des Adels in Absicht der Zehentverwandlung, wenn sie auch vom päpstlichen Stuhle verordnet und unter der vormaligen pohlnischen Regierung genehm gehalten ist, realisirt werden. Die nach der Meinung des Grosskanzlers und der Gesetzkommission als landesgesetzlich aufrecht zu haltende polnische Verfassung qualificirt sich auch an sich selbst und wegen ihrer Inconformität mit der Consistorial-Verfassung in E. K. M. alten Staaten zu dieser schonenden Behandlung gar nicht.

Sie ist offenbar Wirkung der ehemaligen Uebermacht des Adels und des Einflusses der selbst grösstentheils mit Gütern ansässigen Bischöfe und beider Absicht, sich auf Kosten des weltgeistlichen Standes zu bereichern. Hiervon zeigt besonders ihre Einseitigkeit in der Ausnahme der Königlichen Güter von den für die adeliche Besitzungen bei dem Papste extrahirten Verordnung wegen der geistlichen Natural-Zehent-Verwandlung, und diese Einseitigkeit ist ein zweiter erheblicher Grund gegen ihre fernere Anerkennung. Sie ist ferner nicht allgemein, sondern nur in einem kleinen Theile des ehemaligen Pohlen zur Wirksamkeit gekommen, und deshalb ist es um so eher thunlich, so wie es überhaupt rathsam ist, die von Pohlen zu E. K. M. Staaten übergegangenen Provinzen auch hierunter an die Verfassung in Höchstdero ältern Provinzen anzuschliessen. In diesen gestatten die Consistorien als Curatoren der Geistlichkeit durchaus keine zum Nachtheile dieser gereichende Verwandlung der Naturalgefälle und Zehnten in baares Geld, auch nicht in Schlesien. Da übrigens die adelichen Gutsbesitzer seit 1635 von der ihnen damals beigelegten Berechtigung, die Verwandlung des geistlichen Feldzehents in eine bestimmte mässige Geldabgabe zu verlangen, bis zur Zeit der veränderten Landesregierung so wenig Gebrauch gemacht haben, so ist um so weniger zu besorgen, dass deren Aufhebung eine unangenehme Sensation machen dürfte. Sie würden auch ohne Grund darüber klagen, da sie vermöge der Patronatsverhältnisse verbunden sind, für die Subsistenz der Geistlichen auf ihren Gütern mit zu sorgen und ihnen die Vortheile, welche durch die Geistlichkeit gestiftet werden und nur zu erwarten sind, wenn diese auskömmlich situirt ist, vorzüglich zu gut kommen.

Unter allen diesen Umständen halten wir uns verpflichtet, bei E. K. M. hiermit, zu Abwendung des Schadens, welcher der katholischen seelsorgenden Geistlichkeit in Süd- und Neuostpreussen durch weitere Befolgung der

Bulle von 1634 und der sie bestätigenden Constitutionen widerfahren würde, zu Aufrechthaltung der ursprünglichen Gerechtsame der Geistlichen und zu Erreichung der wünschenswerthen Conformität in den Grundsätzen zur Behandlung der Geistlichkeit in E. K. M. katholischen und protestantischen Provinzen, dahin ... anzutragen, dass die vormalige pohlnische Verfassung aufgehoben werde, welches, wie wir hoffen, Allerhöchstdenenselben um so weniger bedenklich scheinen wird, als Höchst Dieselben Inhalts der ... an das General-Directorium und ... Massow erlassenen ... Kabinets-Resolution vom 3. December v. J.[1] ... zu erklären geruhet haben, dass überall, wo Geistliche ehedem Naturalien bezogen, wofern sie jetzt unangemessene Geld-Entschädigungen erhalten, in den Genuss jener wieder versetzt werden sollen.

Hierbei müssen wir nur noch ... bemerken, dass, falls nach der Meinung des Grosskanzlers und der Gesetz-Commission die in Rede stehende pohlnische Verfassung aufrecht erhalten werden sollte, weil sie gesetzlich ist und nicht ohne Eingriff in fremde Privatrechte aufgehoben werden kann, aus demselben Grunde auch nicht die in dem Schreiben des Grosskanzlers vorgeschlagene Modification der allgemeinen Erhöhung der für den Naturalzehent bestimmten Geldabgabe nach Verlauf von jeden 20 oder 30 Jahren würde Statt finden können, da diese Erhöhung auch nicht mit der Bestimmung, dass der zu substituirende Geldzehent ein für allemal und nach mässigem Satze fixirt werden soll, zu vereinigen und ebenfalls eine Verletzung der den Gutsherrschaften zugestandenen Berechtigung seyn würde.

Auch würde eine solche immer wiederkehrende Erhöhung unstreitig einen viel unangenehmern Eindruck machen, als von gänzlicher Abolition der ganzen Verfassung jetzt zu besorgen ist, zumal da der Vortheil davon nur den Pfarrern, die zur Zeit der periodischen Erhöhung im Amte sind, zu gute kommen würde, mit Ausschluss aller, die darin früher angestellt waren.

Falls E. K. M. übrigens Unsern ... Antrag zu genehmigen geruhen sollten, so wird Allerhöchstdero solchem günstige Entscheidung allerdings auch bei den bisher suspendirten Prozessen wegen der von mehrern Gutsbesitzern verlangten Natural-Zehent-Verwandlung im Geldzehent zum Grunde zu nehmen seyn.

Wenn wir nach dem vorherigen wünschen, dass die katholische Weltgeistlichkeit in Süd- und Neuostpreussen durch Aufhebung der auf der Bulle von 1634 beruhenden pohlnischen Constitutionen vor Verlust bei ihren Einkünften geschützt werde, so finden wir doch zugleich auch in der anerkannten Schädlichkeit des Natural-Feld-Zehents für Industrie und Landescultur einen dringenden Bestimmungsgrund, zum allgemeinen Besten den Wunsch zu hegen, dass solcher in gedachten Provinzen abgestellt und ihm ein Surrogat substituirt werden möge, bei welchem der Zehentberechtigte volle Entschädigung erhalte und der Zehentverpflichtete nicht deterioris conditionis werde.

---

1) No. 660.

1804 März 24/29

Bei Aufsuchung eines solchen Surrogats haben sich uns zwei Wege dazu zu gelangen dargeboten, wovon der eine auf Einführung des Sackzehents statt des Garbenzehents, der andere auf Substitution einer Geldprästation statt der Natural-Zehent-Abgabe, jedoch so, dass dabei nach Möglichkeit der steigende Getreidepreis beobachtet würde, hinweiset. Bei beiden ist die vorgängige Ausmittelung des Betrags des Natural-Feld-Zehents nach sechs- oder zwölfjährigem Durchschnitte vorauszusetzen.

Welchem von diesen Surrogaten aber der Vorzug gebühret, darüber haben wir uns nicht völlig einigen können und uns daher entschliessen müssen, E. K. M. erleuchtetstem Ermessen nicht nur überhaupt zu submittiren: ob die uns wünschenswerth scheinende Abstellung des Natural-Feld-Zehents statt finden, sondern auch, welches Ausgleichungs-Mittel im bejahenden Falle eintreten soll.

Die Verwandlung des Natural-Feld-Zehents in eine verhältnissmässige Geldabgabe unter der Modalität, dass sie periodisch etwan von 10 zu 10 Jahren den Marktpreisen angepasst wird, scheint mir, . . . Schroetter, den Vorzug vor der Verwandlung in Sackzehent zu verdienen. Ich halte jene Veränderung für politisch besser und angemessener für die Verhältnisse der Pfarrer zu den Eingepfarrten, so wie zur Verhütung unanständiger Streitigkeiten zwischen beiden, wozu Naturalien-Lieferung nur zu oft Gelegenheit zu geben pflegt. Dabei stelle ich zwar nicht in Abrede, dass der zehentberechtigte Pfarrer, wenn die Geldabgabe nach dem dermaligen Marktpreise des Getreides bestimmt wird und dieser während der Periode, für welche diese Bestimmung gültig ist, steigt, dasjenige verliert, um was der Getreidepreis sich von einer Periode zur andern erhöht. Allein eines Theils scheint mir dieser Verlust bei zehnjährigen Fixationsperioden nicht bedeutend werden zu können, da die Getreidepreise nach der Erfahrung gewöhnlich nur sehr allmählig in die Höhe gehen, anderntheils wird solcher auch dadurch wohl völlig ausgeglichen, dass die Zehentberechtigte die bei dem Sackzehent eintretende Aufbewahrung des Naturalgetreides, die Mühe des Versilberns und den Transport zu diesem Behuf ersparen. Wenn aber auch bei der Geldabgabe aller Verlust für den Zehentberechtigten nicht zu vermeiden wäre, wie ich jedoch nicht glaube und weshalb ich des . . . Dafürhaltens bin, dass solche der in der . . . Kabinets-Resolution vom 3. December v. J. [1]) geäusserten Intention in Betreff der den Geistlichen zukommenden Naturalien, welche nur von deren Wiederherstellung bei dafür stattfindenden unangemessenen Geldentschädigungen spricht, nicht entgegenläuft; so findet sich doch auch bei dem Sackzehent das Inconvenienz, dass bei dessen Fixirung wiederum der Zehentverpflichtete einbüsst, wenn ihm Unglücksfälle beim Getreidegewinne widerfahren und er demungeachtet den einmal bestimmten Sackzehent berichtigen soll, da sonst beim Feldzehent der Zehent-

1) No. 660.

berechtigte den Verlust an der Erndte theilte, und, wenn diesem Uebelstande auch durch Remissionen an dem Sackzehent abgeholfen werden sollte, so würde doch hieraus wieder der Nachtheil entstehen, dass die Landescollegien und deren Unterbehörden bei ihren vielen Beschäftigungen noch mit den alljährlich wiederkehrenden Remissionsgeschäften und Untersuchungen dieser neuen Art belästigt, und die factische Ausmittelung des Schadenstandes vielfache Streitigkeiten und Prozesse veranlassen würden.

1804 März 24/29

Dieses würde durch Substitution einer Geldabgabe vermieden werden, übrigens aber die von deren periodischer Erhöhung besorgliche wiederkehrende üble Sensation bald verschwinden, sobald jenes Erhöhungsprinzip durch die Erbpachten bekannt wird.

Meiner ... Voss, Meinung nach ist aber der Sackzehent das bessere Surrogat für den Natural-Feld-Zehent.

Der Sackzehent allein gewährt, da die Bezahlung des Natural-Feldzehents in Gelde nach den jährlichen Marktpreisen in den in Rede stehenden Provinzen wegen Ermangelung von solchen Kreisstädten, von denen die Marktpreise zu entnehmen wären, nicht möglich ist und die wenigen vorhandenen grossen Städte nicht den Vergütungs-Maasstab für die davon weit entfernte Gegenden angeben können, den Zehentberechtigten volle Entschädigung, die in dem vorliegenden Falle um so wichtiger ist, da die Weltgeistliche bei ihrer schon sehr eingeschränkten Lage durchaus vor aller und jeder Einbusse an ihrem Einkommen geschützt werden müssen. Dies scheint mir so nothwendig, dass, wenn der Fall vorhanden wäre, dass dem geistlichen Natural-Feldzehent nicht eine andere Prästation untergestellt werden könnte, ohne dass dabei einer der interessirenden Theile verlöre, ich ohne Bedenken dafür stimmen würde, dass der Verlust die Zehentverpflichtete treffen müsse. Dieser Fall ist aber meines Erachtens nicht vorhanden und meine Ueberzeugung gehet dahin, dass durch Substitution des Sackzehents der Zehentverpflichtete eben sowohl als der Zehentberechtigte völlig zufrieden zu stellen ist. Die von der zu diesem Behuf einzuführenden Remissions-Bewilligung und Regulirung bei Unglücksfällen, welche den Zehentverpflichteten bei dem Getreidegewinn treffen, hergenommene Einwendung kann der Substitution des Sackzehents von ihrer Vorzüglichkeit nichts benehmen. Die Fixation des Geldzehents hat es mit der Bestimmung des Sackzehents ganz gemein, dass der Zehentverpflichtete dabei einer Einbusse bei Unglücksfällen am Getreidegewinne ausgesetzt ist, nur dass er, im Falle nicht Maasregeln dagegen genommen würden, einmal am Gelde, das anderemal an Zehentgetreide gegen den Natural-Feldzehent verlöre. Für die Remissionsbewilligung an dem Sackzehent in diesem Falle werden sich aber die Grundsätze leicht zur Befriedigung beider Theile aufstellen lassen und, nach solchen zu verfahren, wird in den Fällen, da auf Remission provocirt wird, für die betreffende Behörden kein besonders weitläuftiges oder mühsames Geschäft werden. Wenn aber von der Remissionsbewilligung

1804 März 24/29

am Sackzehent Ungemächlichkeiten unzertrennlich wären, so würden solche doch in demselben Maasse bei der Geldabgabe und dem Erlasse daran eintreten, welcher den Zehentverpflichteten bei Unglücksfällen am Getreidegewinn billigerweise nicht vorzuenthalten wäre.

Dass sich von Seiten der Politik die Wahl des Geldzehents vor der des Sackzehents empfehlen sollte, leuchtet mir nicht ein. Ich sehe keinen Grund ab, weshalb es bei den Verhältnissen, wie sie jetzt sind, nothwendig und rathsam seyn sollte, die Zehentverpflichtete vor den Zehentberechtigten zu begünstigen. Die gute Politik scheint mir vielmehr ein gleiches Verfahren in E. K. M. sämtlichen Staaten und zugleich einen vorzüglichen Schutz des weltgeistlichen Standes zu fordern, um die guten Wirkungen zu sichern, welche von ihm in Hinsicht auf Vermehrung der Aufklärung und Sittlichkeit unter dem Volke erwartet werden. Empfinden übrigens die Zehentverpflichtete die Aufhebung der pohlnischen Verfassung überhaupt übel, so wird es sie nicht beruhigen, wenn der Natural-Feld-Zehent in Geldabgabe verwandelt wird, da sie bei dieser Verwandlung nach dem wirklichen Betrage und Werthe des Natural-Feld-Zehents immer gegen vormals verlieren werden. Dass es aber bei dergleichen Veränderungen überhaupt besser ist, so zu verfahren, dass ihr Eindruck, gesetzt er müsse deshalb auch mit einemmale schmerzhafter seyn, nicht vervielfältigt und immer wieder erneuert werden darf, ist nicht in Abrede zu stellen.

Den Verhältnissen zwischen Pfarrern und Eingepfarrten scheint mir die Einführung der Geldabgabe statt des Natural-Feldzehents ebenfalls nicht angemessener zu sein. Der Grund der Streitigkeiten zwischen den Deputat-Empfängern und Gebern liegt überhaupt wohl öfter in dem Character und der Denkungsart der Individuen als in dem Objecte. Wo Billigkeit von einer oder andern Seite fehlt, wird ein jeder Gegenstand Zwist erregen, und auch in Süd- und Neuostpreussen ist dagegen durch die Geldabgabe statt des Natural-Feldzehents keine Sicherheit zu erlangen. Wenigstens wird, da die Eingepfarrte dort an die Naturalabgabe gewöhnt sind, deren Veränderung von Garben- in Sack-Zehent die Verhältnisse zwischen ihnen und den Pfarrern nicht schlimmer machen als sie bis jetzt sind, und diese stehen dort in der Achtung, welche die Verwechselung und Vermischung des Berufs selbst mit der mit solchem bekleideten Person der Geistlichkeit in den katholischen Ländern von jeher so vorzüglich verschafft hat. Mit der zunehmenden Ausbildung der Weltgeistlichkeit und der Nation mit durch diese wird sich billige Denkungsart unter ihnen immer mehr ausbreiten und der subjective Anlass zu Streitigkeiten vermindern; zu jenem Wachsthume ist aber, wie schon gesagt, die Verhütung alles dessen, was den weltgeistlichen Stand in seiner Lage verschlimmern und seinen Muth in Erfüllung seines Amts niederschlagen kann, eines der wirksamsten Beförderungs-Mittel; der Verlust, den die Geistliche bei der Geldabgabe und deren periodischer Fixirung wegen des steigenden Werths der Dinge in den Zeiträumen

von einer Preisbestimmung zur andern erleiden müssen, mag er noch so klein seyn, wird sie, da sie an ihren Einkünften nichts zu verlieren haben, immer drücken. Er wird ihnen vielleicht selbst grösser scheinen, als er ist, und diese Einbildung leicht dazu beitragen können, das gute Vernehmen zwischen ihnen und den Eingepfarrten zu stören. — 1804 März 24/29

Uebrigens scheint mir die Einführung des Sackzehents auch mehr als der Geldzehent mit der Intention übereinzustimmen, welche E. K. M. in der ... Cabinets-Resolution vom 3. December v. J. zu äussern geruhet haben.

Wir unterwerfen diese verschiedene Meinungen E. K. M. ... Erwägung und sehen Höchstdero Befehlen in dieser ganzen Angelegenheit ... entgegen.«

Die Cabinets-Ordre an Voss und Schroetter, Potsdam 1804 April 5, giebt Schroetters »Sentiment den Vorzug, weil dasselbe das durch diese Bulle [von 1634] bestimmte Privat-Recht mit der Landes-Wohlfahrt und dem Bestande der Geistlichkeit verbindet, auch der rechtlichen Meinung des Grosskanzlers von Goldbeck im Grunde ganz beitritt. Ich setze demnach als Regel, wonach auch in den jetzt rechtshängigen Processen erkannt werden soll, fest, dass es bei der Befugniss des Zehentpflichtigen, auf die Verwandlung des Natural-Feldzehents der Geistlichen in eine verhältnissmässige Geld-Abgabe anzutragen, nach wie vor verbleiben, die Verwandlung aber nur mit der Modalität geschehen soll, dass sie periodisch von 10 zu 10 Jahren den Marktpreisen angepasst werde.« — April 5

R. 89. Minüten des Cabinets.

Diesen Bericht und die Cabinets-Ordre nebst der danach entworfenen »Instruktion« und »Deklaration« theilen Voss, Goldbeck und Schroetter am 4. Mai 1806 Hoym mit, um »die für die Landes-Cultur so überaus wohlthätige Bestimmung Sr. Maj. auch auf Neu-Schlesien anzuwenden«. Hoym erklärt sich am 17. Juni 1806 damit völlig einverstanden, sobald das Gutachten der Gesetzes-Commission erstattet sein werde.«

Staats-Archiv Breslau. M. R. XIII. 1.

Cabinets-Ordre an Reck und Schroetter s. unter dem 19. März 1804, No. 692. — März 24

---

696. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Grafen Hoym und Haugwitz. Berlin 1804 März 26. — März 26

R. 46. B. 168. »Abschriftlicher Extrakt« (der aber vollständig ist). Ausfertigung in den bei No. 678 genannten Akten in Breslau.

Billigt die Vorschläge Hoym's für die Aufhebung der Klöster in Schlesien. Haugwitz soll von Humboldt in Rom wegen der Zustimmung des Papstes ein Gutachten fordern.[1])

»Ich finde den von Euch, dem Grafen v. Hoym, in Eurem Gutachten vom 4. d.[2]) gemachten Vorschlag, statt der plötzlichen und gänzlichen Auf-

1) Cfr. No. 702, 729 und 746. 2) No. 688.

1804 März 26 hebung der Klöster in Schlesien diese Veränderung zwar auf einmal und bey allen Klöstern, mit alleiniger Ausnahme des Ordens der barmherzigen Brüder unter den Manns-Klöstern, ingleichen der Elisabethanerinnen und Ursulinerinnen unter den Nonnen-Klöstern, jedoch nicht in der Art vorzunehmen, dass sogleich die gantze Ordens-Verbindung aufgelöset und die Güter nebst dem übrigen Vermögen sofort eingezogen werden, diese Maassregel vielmehr darauf zu beschränken, dass

1. ein allgemeines Verboth, Novizen aufzunehmen, zu erlassen, damit

2. die Aufnahme von Inventarien alles Kloster-Vermögens, Anfertigung ordentlicher Etats für jedes Kloster und Einführung einer Verwaltung unter strenger Aufsicht und Rechnungsführung dergestalt zu verbinden, dass

3. die Ueberschüsse nach Abzug der Competenz für die Ordens-Geistlichen oder der Kosten des Haushalts zu den Staats-Einkünften eingezogen werden,

4. die Güter selbst allmählig, so wie die Klöster zufolge der Bestimmung ad 1 leer werden, mit den Domainen vereinigt werden,

so einsichtsvoll, schonend und doch zweckmässig, dass ich demselben meinen gantzen Beyfall gebe. Ich trage Euch daher auf, die vorbehaltene weitere und umständlichere Auseinandersetzung desselben immer auszuarbeiten und mir, wenn ich zur Revue nach Breslau komme, einzureichen, indem ich mir die Befehle zur Ausführung nach dieser Revue zu geben vorbehalte. Während dieser Zeit habt Ihr, der Graf v. Haugwitz, in Ueberlegung zu nehmen, ob und auf welche Weise die für nützlich erachtete Einwilligung des Papstes zu erhalten oder seine Weigerung unschädlich zu machen seyn werde, zu welchem Behuf es gut seyn wird, den v. Humbold zu Rom unter dem Siegel der Verschwiegenheit von dem Plan zu unterrichten und dessen Gutachten darüber zu vernehmen.«

März 27 **697. Immediat-Schreiben des Fürsten Joseph zu Hohenlohe, Bischofs von Breslau.** Berlin 1804 März 27.

R. 89. 32. E. Eigenhändig.

Bedauert, an persönlicher Verabschiedung verhindert gewesen zu sein.[1]

»Sire! Vainement je me suis flatté de pouvoir mettre aux Pieds de V. M. l'hommage de mon respet, avant Son Départ de la Capitale; ma Convalescance est trop longue pour mon impatience, et je vois à mon grand regret le moment tant desiré, d'approcher V. M., differé jusqu'à une occasion prochaine. Daignez, Sire, avec votre bonté ordinaire accueillir les expressions de mon Vif chagrin, et Veuillez etre Convaincu de tous les Sentiments que m'inspire la plus profonde Soumission, avec laquelle je serai toujours De V. M. Le très humble et très obeissant Serviteur et Sujet Joseph P. E. de Breslau.«

1) Cfr. No. 669.

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: 1804 April 2

»Sr. Maj. bedauern es gleichfalls herzlich und wünschen dem Herrn Fürsten baldige und vollkommene Wiederherstellung.«

Hiernach Cabinets-Ordre an den Bischof mit der Anrede: »Monsieur Mon Cousin«, Potsdam 1804 April 2.

R. 89. Minüten des Cabinets.

---

698. Rescript des Südpreussischen Departements »an sämmtliche 3 südpreussische Kammern«. Berlin 1804 März 27. März 27

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXIII. 16. (General-Verordnungen). Abschrift, gez. Voss.

Die Prüfung der Kloster-Kandidaten und der zur Seelsorge zuzuziehenden Kloster-Geistlichen.

»Durch das Rescript vom 9. Juny v. J. haben Wir Euch vorläufig im Allgemeinen eröfnet, dass und in welcher Art nicht nur die Kloster-Kandidaten vor ihrem Eintritt in das Novisiat durch besondere, dazu niederzusetzende Kommissionen, sondern auch die künftig zur Seelsorge zuzuziehenden Ordensgeistlichen, besonders Bettelmönche, geprüft werden sollen. Um nun dem dabei zu beobachtenden Verfaren Gleichmässigkeit zu geben, finden Wir jenes Rescript näher zu bestimmen und folgende allgemeine Prinzipien festzusetzen nötig. Was

A. die Prüfung der Kloster-Kandidaten betrift, so soll

1. hierzu für jedes der drei südpreussischen Kammer-Departements und zwar an dem Orte, wo sich die Kammer befindet, eine besondere Kommission ernannt werden und diese aus zweien Mitgliedern, einem weltlichen und einem geistlichen, bestehen, wovon ersteren die resp. Kammern aus ihrer Mitte zu bestimmen, letztern aber die Bischöfe, jedoch nur aus den Domherrn oder aus den Canonicis der Kollegiatstifte, zu wählen haben.

Der Umstand, dass in jedem südpreussischen Kammer-Departement mehrere südpreussische Bisthümer zusammentreffen, relevirt nichts in Absicht dieser Wahl, indem sich die Bischöfe unter einander deshalb verständigen und alle für jedes Kammer-Departement einen einzigen Kommissarius wählen können.

2. Ist der junge Kloster-Kandidat nicht sogleich, als er sich zur Aufnahme meldet, zu prüfen, sondern ihm hiezu ein entfernterer Termin einzuräumen, dabei aber auch zu eröfnen, dass der Schritt, den er thun wolle, für ihn sowol als für seinen künftigen Stand wichtig sey, letzteres auch besonders einen ächten und wahren Beruf fordere, er sich also während der gegebenen Frist noch wegen seines Vorhabens auf das strengste prüfen müsse.

3. Nach geendigtem Examen muss von beiden Kommissarien am Schlusse des Examinazions-Protokolls ihr Gutachten in Absicht der Kenntnisse, Geistesfähigkeiten und der Qualifikazion der Kandidaten überhaupt

1804 März 27 abgegeben, und dieses Protokoll zur Prüfung an die betreffende Kammer zur Entscheidung wegen Aufname des Kandidaten in das Noviziat eingereicht werden.

4. Die Gegenstände der Prüfung zerfallen in Fragen, welche dem Kandidaten von den weltlichen und geistlichen, auch von beiden Kommissarien vorzulegen sind. Der weltliche Kommissarius nämlich muss sich erkundigen, ob der Kandidat das gesetzliche Alter habe, dies durch den Taufschein nachweisen lassen, auch fragen: ob derselbe adlicher, bürgerlicher oder bäuerlicher Abkunft sey, ob er im erstern Fall die Erlaubniss der Eltern zum Eintritt ins Kloster habe, ob diese im Stande sind, ihm ausser dem Kloster in der Welt fortzuhelfen, ob, wenn diese nicht mehr am Leben sein sollten, er Vermögen besitze, und ob er in jenen beiden letzten Fällen seine Befreiung vom Kanton dokumentiren könne.

Der geistliche Kommissarius dagegen fragt: wie und wo der Kandidat nach beendigtem Schulunterricht sein Leben zugebracht: woraus er schliesse, dass sein Beruf zum Klosterleben ächt und wahr sey, und ob er auch von seinen Eltern, Verwandten oder sonst Jemanden dazu überredet worden. Ausserdem muss ihm dieser Kommissarius auch mit Ernst und auf das fasslichste die Pflichten seines künftigen Standes, die Schwierigkeiten, ihnen zu genügen, so wie die Strenge des Ordens schildern. Endlich müssen beide Kommissarien von dem Kandidaten ein Attest des Rectors oder sonstigen Vorstehers derjenigen Schule, die er besucht hat, verlangen, denselben auch in Absicht solcher Wissenschaften und Kenntnisse, die in einer gelehrten Schule gelehrt werden, namentlich und vorzüglich der Logik und Elementar-Mathematik, prüfen, sich überzeugen, ob er die lateinische Sprache gründlich inne habe, auch deutsch verstehe, und zuletzt durch gültige Zeugnisse nachweisen lassen, dass der Kandidat ein moralisch guter Mensch sey. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass ein jeder Kommissarius in Gegenwart des andern examinirt. Der Umstand, dass einige gelehrte Schulen in Südpreussen erst jetzt neu organisirt werden, kann als etwanige Einwendung nicht berücksichtigt werden, da diese Schulen, wenn gleich weniger vollkommen, doch immer schon existirt haben.

Von dieser Prüfung sollen allein die Missionarien und Piaren vorläufig ausgeschlossen sein, weil erstere eigentlich keine Kloster-Geistlichen sind und beide eine specielle Bestimmung, nämlich die des öffentlichen Unterrichts haben, daher auch die Gegenstände der Prüfung ihrer Novizen sich erst nach völliger Organisazion des Schulwesens und der geistlichen Seminarien in Südpreussen bestimmen lassen. Auch die Barmherzigen Brüder müssen von jener Prüfung frey sein, da sie nur Krankenwärter sind und keine Geistliche werden.

Es bleibt daher in Absicht der genannten drei Orden noch ganz bei dem bisherigen Verfaren.

Bei dieser Gelegenheit setzen Wir auch fest, dass die Aufnahme der

Laienbrüder in das Noviziat nicht ferner statt finden soll, da sowol die Verwaltung der innern Kloster-Oekonomie, z. B. Aufsicht über die Sakristei, als auch das Almosensammeln statt, wie bisher Laienbrüdern, künftig wirklichen Klostergeistlichen übertragen werden kann und muss, um so mehr, als hierbei durch wirkliche Geistliche manchen Inkonvenienzien vorgebeugt wird, die bei den Laien-Brüdern, wenn sie zu jenem Ende auf das Land geschickt werden, wegen ihrer gewöhnlich äusserst geringen Bildung nicht zu vermeiden sind.

1804 März 27

Anlangend die Aufname der Nonnen in das Noviziat, so soll bei denselben, die barmherzigen Schwestern ausgenommen, solche so lange ganz ausgesetzt bleiben, bis sich ihre Zal so vermindert haben wird, dass sie sich aus ihren Einkünften mit Anstand ernähren können.

B. In Absicht der Prüfung der zur Seelsorge zuzuziehenden Kloster-Geistlichen bleibt es zwar ganz bei der Bestimmung des Rescripts vom 9. Juny v. J.[1]), selbige mithin den resp. Bischöfen lediglich überlassen, indess soll doch keiner der Kloster-Geistlichen als wirklicher Pfarrer angestellt werden, der nicht wenigstens 2 Jar hindurch als Vikarius bei einem Pfarrer die Seelsorge practisch ausgeübt hat.

Hiernach und mit Bezug auf oben erwähntes Rescript befehlen Wir Euch, in Absicht Eures Departements mit den resp. Bischöfen und dem zeitigen General-Administrator des Erzbisthums Gnesen in Korrespondenz zu treten, die Kommissionen zu organisiren und in vorkommenden Fällen nach vorstehenden Bestimmungen zu handeln.«

(An die Warschauer Kammer.)

»Schlüsslich können Wir nicht unbemerkt lassen, wie Ihr irret, wenn Ihr nach Eurem Bericht vom 18. July v. J. der Meinung seid, dass die Kloster-Geistlichen, um in ihren Ordens-Kirchen zu predigen, nur von ihren Obern geprüft werden dürfen. Nach dem tridentinischen Concilio sind jene Geistliche zwar in dieser Hinsicht eximirt[2]), durch die Bulle Inscrutabili des Papstes Gregorius 15. vom Jahr 1662 aber den Diöcesan-Bischöfen wieder unterworfen. Aus diesem Grunde wird auch im Erzbisthum Gnesen, wie Ihr aus der in Abschrift beikommenden Tabelle mit mehrerem ersehen werdet, alle Jahre eine solche Prüfung der Kloster-Geistlichen gehalten.«

---

699. Generalmajer v. Knobelsdorff[3]) an den Staats-Minister v. Massow. Stettin 1804 März 27.

März 27

B. 30. 169. a. Ausfertigung.

Vorschlag, zur Gehaltsaufbesserung für den Stettiner katholischen Geistlichen die Einkünfte der Karthause zu Hildesheim zu verwenden.[4])

»E. E. Schreiben, womit Dieselben mir (!) unterm 7. Februar den

1) No. 610. 2) Vorlage: »examinirt.«
3) Kommandant von Stettin. 4) Cfr. No. 644 und 788.

1804 März 27 hiesigen Katholischen Geistlichen betreffend beehret haben, ist so schmeichelhaft für selbigen, dass ich mir erlaube, E. E. auf einen Fond aufmerksam zu machen, welcher sich gegenwärtig darbietet, um die sehr bedrängten Umstände dieses würdigen Geistlichen zu verbessern, welcher in der That mit seinem gegenwärtigen Einkommen kaum die Hälfte seiner nöthdürftigsten Ausgaben bestreiten kann.

Ich habe in Erfahrung gebracht, welches E. E. auch wohl bekannt seyn wird, dass von denen beträchtlichen Revenuen der Carthaus zu Hildesheim, durch ein Regulativ des Papstes, alle Missionairs sowohl im Königl. Preussischen als andern Ländern Salarirt worden sind, welches jetzt gänzlich für dem Auslande wegfällt; auch schon jetzt würcklich mehrere Geistliche aus diesen neuen Fond durch die Halberstädtsche Krieges- und Domainen-Cammer verbessert worden sind. E. E. muss ich es jedoch gänzlich überlassen, zu gleicher Zeit aber bitten, wann keine andern Ursachen es verhindern, den hiesigen Katholischen Geistlichen bey diesen Vorfall Ihren gnädigen Einfluss angedeihen zu lassen.« . . .

Mai 5 Rand-Verfügung, eigenhändig von Massow:

. . . »Was den mir zur Verbesserung der dortigen Catolischen Geistlichen angezeigten Fonds des Cartauses zu Hildesheim betrift: so ist dessen Verwendung noch nicht gantz regulirt. Ich zweifle aber, dass davon etwas für die alten Provintzen übrig sein wird. Indessen werden sich vieleicht andre Quellen in den alten Provintzen für die Stettinschen Geistlichen eröfnen, die ich, so viel es irgend die Umstände irgend (!) erlauben, gewis benutzen will. Nur ist dies Alles noch erst durch weitläuftige Operationen zu präpariren. Daher man für jetzt noch nichts bestimtes davon sagen kann.« . . .

März 27 Cabinets-Ordres an Schroetter und an Hoym; Reck; Massow s. unter dem 21. und dem 24. März 1804, No. 693 und 694.

März 30 **700. Rescript des Südpreussischen Departements »an die 3 südpreussischen Kammern«.** Berlin 1804 März 30.

Gen.-Direktorium Südpreussen LXXIII. 16. (General-Verordnungen). Abschrift, gez. Voss.

Die Ehescheidungen katholischer Glaubensgenossen durch weltliche Gerichte.

»Es ist bemerkt worden, dass das auch an die dortige Regierung erlassene Reskript vom 8. Sept. 1802, nach welchem katholische Ehegatten in allen Fällen, wo sie sich bei den Landes-Justiz-Kollegien zur Ehescheidungs-Klage anmelden, über die Wirkungen der von den weltlichen Gerichten erfolgten Scheidungen in Beziehung auf ihre katholische Verhältnisse ausdrüklich belehrt werden sollen, Euch an demselben Tage blos nachrichtlich kommunizirt worden.

Damit jedoch die Erlaubnis für Katholiken, bei weltlichen Gerichten Ehescheidungen nachzusuchen, nicht für ein Eingrif in ihre Religions-Dogmen, sondern blos für das, was sie wirklich ist, für eine Folge der Grundsäze des Algem. Landrechts gehalten werde, so befehlen Wir Euch, die Offizialate in Eurem Departement, in sofern es noch nicht geschehen sein solte, mit dem Inhalte jenes Reskripts zur Publikazion in ihrer Diözes bekannt zu machen.« 1804 März 30

---

701. Staats-Minister v. Angern an den Fürst-Bischof von Hildesheim und Paderborn. Berlin 1804 März 31. März 31

R. 89. 58. K. Abschrift.

Widerlegung der Ansprüche auf Erhöhung der Kompetenz.[1]

»Wie E. Fürstl. G. bekannt, ist die Bestimmung Dero Kompetenz von den Fürstenthümern Hildesheim und Paderborn und Alles, was hierauf Bezug hat, und von Denenselben in dem . . . Schreiben vom 16. d. M. angeführt worden, vor der Zeit verhandelt, seit welcher mir die Leitung der Organisationsgeschäfte von des Königs Maj. übertragen ist.

Ich habe daher die Kompetenz schon auf den Allerhöchst genehmigten Etats von Hildesheim und Paderborn vorgefunden, welche nach diesseitiger Verfassung auch mir zur Norm dienen, und wovon ohne Allerhöchst anderweite Bestimmung nicht abgewichen werden darf.

Indess habe ich mir die desfallsigen Verhandlungen vorlegen lassen, und kann nicht umhin, gehorsamst in Bemerkung zu bringen, dass bei der ersten Festsezung der Kompetenz, welche bald nach der Occupation der Länder und lange vor dem Abschlusse der Verhandlung der Reichsdeputation geschah, die Absicht des Ausdrucks: 'provisorisch' nach dem ausdrücklichen Zusaze des Schreibens vom 27. Sept. 1802

> 'mit dem Vorbehalte, darunter diejenigen Aenderungen zu treffen, welche die Beschlüsse in Regensburg etwa nothwendig machen könnten',

wohl nur so zu verstehen gewesen ist, dass, wenn etwa zu Regensburg eine bestimmtere oder fixe Summe angenommen werden mögte, darnach die Kompetenz dann näher besonders würde zu reguliren sein, wenn dieses Fixum weniger betragen sollte. Auch scheinen E. F. G. das ausgeworfene Kompetenzquantum bereits nach der Festsezung der Kompetenzsumme zu Regensburg für endlich bestimmt angenommen zu haben, wie die Aeusserung in Dero Schreiben vom 24. Febr. v. J.[2]) bei Gelegenheit der von I. K. M. übernommenen Beiträge zu den Sustentationssummen der Herrn Fürstbischöfe zu Lüttich und Basel ausdrücklich enthält.

Aber auch selbst nach den zu Regensburg festgesezten Grundsäzen scheint solches nicht unangemessen.

---

1) Cfr. No. 690 und 708. 2) No. 550.

1804 März 31

Die Bestimmung eines Maximi und Minimi lässt eine Arbitrirung nach den Umständen, besonders nach dem Reventienertrage und dem Kulturzustande der Länder zu, wegen welcher die vorigen Landesherrn ihre Abfindung zu erhalten haben. Wenn darnach auch Hildesheim zu dem Maximo berechtigen mögte, so kann in Absicht Paderborns doch wohl nur das Minimum Statt finden, und darnach bestimmt sich die Kompetenz zu 80000 Fl. Nun betragen aber 50000 Rthlr. berliner Courant, in Verhältniss gegen den 24 Fl. Fuss, der allgemein dem Reichsdeputationsschlusse zum Grunde gelegt ist, wenigstens . . . . 87000 Fl.
und rechnet man hiezu die von I. K. M. freiwillig übernommenen Beiträge zu den Lüttich und Baselschen Sustentationen mit . . . . 6000 Fl.
so kömmt ein Quantum von . . . . 93000 Fl.
heraus, welches selbst den Maximis für beide Bistümer nahe kömmt.

Die Hofbedienten haben E. F. G. theils selbst in Dero Diensten behalten, theils würden Dieselbe für solche auch nach Dero dereinstigem Hintritte mit Billigkeit Vorsorge zu treffen gehabt haben, welche nun des Königs Maj. übernehmen werden, und die Sommerwohnung des Schlosses Neuhaus haben E. F. G. sich damals nicht gewünscht, weil die Reparaturen und Unterhaltungskosten Denenselben zu ansehnlich geschienen haben.

Wie die Reventien beider Länder sich übrigens künftig verhalten werden, liegt noch im Ungewissen, aber für jezt kann ich versichern, dass nach Abzug der Pensionen, der nothwendigen neuen Administrationskosten, und besonders bei den noch so sehr ansehnlichen Schulden, welche darauf haften, der Ueberschuss für den diesseitigen Staat noch zur Zeit so unbeträchtlich ausfällt, dass, alle Ersparungen anzubringen, die erste Pflicht der mit der Organisation beschäftigten Staats- und Finanzbeamten verbleibt.

In Ansehung des Termini a quo der Reventienbeziehung scheint mir der § 43 des Reichsdeputationsschlusses keinem Zweifel unterworfen, da rücksichtlich dessen für des Königs Maj. die Zeit der Besiznahme eben so klar entscheidet, als der Ausdruck im zweiten Nachsaze des § 43 'bis zum Zeitpunkte des neuen Genusses' die bestimmten Rechte darauf für den abgehenden Landesherrn begründet, indem bei diesem bestimmt ausgedrückten Effekte des Zivilbesizes von dem übrigen nicht die Rede sein kann, welcher sich aber durch den Ausdruck: *er geht für alle 8 Tage von jenem Termine an*, resp. auf diejenigen, welche noch nicht Besiz genommen, 8 Tage vor dem 1. Dec., und bei den übrigen 8 Tage vor der Occupation bezieht. So ist namentlich solches auch von dem Königl. Kabinetsministerio verstanden, mit welchem deshalb vorher umständlich conferirt worden.

Durch diese Bestimmung ist auch das erledigt, was E. F. G. von dem Gebrauche bei Fürstbischöflichen Sterbefällen anzuführen belieben. Es scheint mir aber auch hierbei in Erwägung zu kommen, dass E. F. G. der-

einstige Erben demnächst das Sterbequartal der ganzen Kompetenz gleich bei dem Eintritte in dasselbe zu Gute kommen wird, da die Zalung auf Quartale gestellt ist, und die hiesige Kassenverfassung diese Zalungsweise von selbst mit sich bringt. 1803 März 31

Dieses alles ist indess meine eigene Ansicht der Sachen, wie solche liegen; ich vermag aber, wie gesagt, hierunter nichts einzuwirken, und muss es E. F. G. vielmehr überlassen, ob Dieselben deshalb weitere Schritte zu thun für gut finden werden.«

Cabinets-Ordre an den Bischof von Breslau s. unter dem 27. März 1804, No. 697. April 2

---

702. Staats-Minister Graf Hoym an den Staats-Minister Graf Haugwitz. Breslau 1804 April 3. April 3

R. 46. B. 168. Ausfertigung. Concept in den bei No. 678 genannten Akten in Breslau.

Empfiehlt die Einholung der Zustimmung des Papstes für die Aufhebung der Klöster in Schlesien, und für ein Verbot des Sammelns durch die Bettelorden.[1])

»E. E. danke ich . . . für die . . . Mittheilung vom 31. v. M. der . . . Cabinets-Resolution [2]) wegen Aufhebung der Schlesischen Klöster. Ich werde nach Sr. M. Befehl hier alles dazu Erforderliche bis zur Ankunft Allerhöchstdesselben vorzubereiten bemüht seyn. E. E. ersuche ich aber gantz ergebenst, mitlerzeit deshalb das Nöthige an den Päpstlichen Hof gelangen zu lassen, damit dessen Beistimmung und die Landesherrliche Verfügung zu gleicher Zeit bekannt gemacht werden kann. Ich halte dieses zu Beruhigung der Gemüther und Hebung der Gewissens-Zweifel für wesentlich nothwendig. Die Aufnahme der Novizen werde ich zwar indessen möglichst erschweren und zu decliniren suchen; ein förmliches Verboth deshalb kann ich aber so wenig erlassen, als sie unbedingt verweigern, da dieses die Aufhebung schon selbst öffentlich bekannt machen und sanctioniren würde. Zugleich stelle ich E. E. . . . anheim, ob nicht der Antrag bei dem Papste auch dahin zu richten wäre, dass den Bettel-Orden, auch vor Auflösung der Kloster-Verbindung und Aussterben der Glieder, das Sammlen durchaus, gegen Bestimmung einer Competenz von dem Staate, zu untersagen sey. Dieses Verboth ist nöthig, um das Publicum von der Uneigennützigkeit der Maasregel zu überzeugen, um die mehrere Verbreitung des Aberglaubens und heimliche Machinationen zu hindern, und um den gemeinen Mann von den lästigen Zudringlichkeiten dieser Samler zu befreyen.«

Cabinets-Ordre an Voss und Schroetter s. unter dem 24. März 1804, No. 695. April 5

---

1) Cfr. No. 729. 2) No. 696.

1803 April 12

703. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister v. Massow und v. Angern. Potsdam 1804 April 12.

R. 89. Minüten des Cabinets. 117.

Erwägung der Aufhebung der Universität Duisburg, der Gründung einer Universität zu Münster mit zwei theologischen Fakultäten, der Aufhebung der Universität Erfurt.[1]

»Aus den beiden anliegenden Vorstellungen der Universität zu Duisburg gebe ich Euch zu ersehen, dass dieselbe zu ihrer Erhaltung und bessern Einrichtung die Klöster in Duisburg und die Abtei Hamborn anzuweisen, derselben auch aus den Kloster-Bibliotheken besonders die die Westphälische Landes-Geschichte betreffenden Werke zu schenken bittet. Ich nehme indessen Anstand, hierauf irgend etwas zu beschliessen, weil es einer vorgängigen sorgfältigen Prüfung bedarf, ob bei der, durch die Abtretung des linken Rhein-Ufers und die Acquisition der Entschädigungs-Lande, dort eingetretenen gänzlichen Veränderung der Lage der Dinge diese Universität ferner nöthig und nützlich, oder vielmehr mit der Universität zu Münster, welcher Ort in jeder Beziehung zu einer Universität für Westphalen am geeignetesten zu sein scheinet, zu verbinden sei. Da leztere Universität bisher katholisch war, so würde es nur noch darauf ankommen, diese Bestimmung zwekkmässig zu verändern. Die Religion kann eigentlich nur auf die theologische Facultät und auf verschiedene Hülfs-Wissenschaften der Theologie bei der Einrichtung einer Universität Einfluss haben, und zwar so, dass selbst in Rüksicht der beiden protestantischen Confessionen nur in so fern ein Unterschied zo machen, dass jede Confession wenigstens einen Lehrer aus ihrer Mitte haben müsse. Bei allen übrigen Facultäten aber kömmt es nur auf die für das besondere Fach erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften an, ohne weiter zu unterscheiden, zu welcher der drei christlichen Religions-Partheien der Lehrer gehöre. Was dagegen die theologische Facultät betrift, so scheint es mir nicht rathsam, in derselben die Protestanten und Katholischen zu vereinigen, sondern nöthig, bei einer Universität zwei ganz von einander abgesonderte theologische Facultäten zu stiften, oder zwei verschiedene Universitäten dazu zu bestimmen, woferne die Bildung der katholischen Theologen nicht einem gut eingerichteten bischöflichen Seminario überlassen werden könnte. Alles dieses gebe ich insonderheit Euch, . . . Massow, reiflich zu erwägen, und da es dabei auf einen allgemeinen Ueberblikk der Lage, worin sich das Unterrichts- und Erziehungs-Wesen in den gesammten Entschädigungs- und damit in nähere oder entferntere Verbindung stehenden ältern Provinzen befindet, ankömmt, so werdet Ihr Euch diesen vor allen Dingen verschaffen müssen, und alsdann mit Darstellung desselben gutachtlich berichten.

Noch entschiedener scheint mir die Aufhebung der Universität zu Erfurth zu sein, da für die Gegend des Erfurther Gebiets und für das Eichs-

---

1) Cfr. No. 721.

feld die Universität zu Halle, zumal bei der jezt im Werke begriffenen Vervollkommnung derselben, dem Bedürfnisse ganz entsprechen wird. Dafür würde aus den Fonds jener Universität eine höhere Schul-Anstalt in Erfurth vollkommen zwekkmässig eingerichtet und der Ueberschuss zu andern nützlichen Zwekken bestimmt werden können. Ich erwarte daher, dass Ihr in dem zu erstattenden Berichte auch darauf die nöthige Rüksicht nehmet.«

1804 April 12

---

704. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhr. v. d. Reck, v. Massow und v. Angern. Berlin 1804 April 15.

April 15

R. 89. 32. H. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Haupt-Kommision. II. XIV. 16.

Von den 5 Klöstern in der Stadt Halberstadt und ihrer Aufhebung oder vorläufigen Beibehaltung.[1])

. . . »Nach dem hier kürzlich dargestellten Personellen und Vermögens-Zustand dieser 5 Klöster in der Stadt Halberstadt haben die Landes-Collegia sowohl im Allgemeinen die Gründe für und wider die Aufhebung derselben als auch die Verhältnisse erörtert, welche sonst in Ansehung der Seelsorge, der Volksbildung, der Armen-Unterstützung dabei zur Sprache kommen.

Nach Erwägung alles dessen geht nun unsere pflichtmässige Meinung dahin:

> dass das Kloster St. Johann sofort aufzuheben, das Franziskaner- und Dominikaner-Kloster zum successiven Aussterben zu bestimmen, dabei aber wegen der katholischen Seelsorge und des Schulunterrichts gehörige Vorsorge zu treffen sei, wegen der Nonnen-Klöster aber die Bestimmung noch auszusetzen, bis auch die übrigen Nonnen-Klöster der Provinz aufgenommen sein werden und sich alles mehr übersehen lässt.

Es ist nehmlich aus dem Vorstehenden ersichtlich, dass das Kloster St. Johann, wie gewöhnlich die Augustiner Chorherrn, von keinem Einfluss auf die Seelsorge, überhaupt von keinem Nutzen für den Staat sind. Es steht dem auch nichts entgegen, dies Kloster, so wie es in den Entschädigungs-Provinzen geschehen ist, gleich aufzuheben und die Geistlichen angemessen zu pensioniren. Dagegen verdienen die Mendicanten-Klöster mehrere Rücksicht, weil sie, besonders aber auch im Halberstädtschen, wo keine besondere katholische Pfarren fundirt worden und, wie aus obigem hervorgeht, auch in andern Provinzen von E. K. M. Staaten nüzliche Aushülfe bei der Seelsorge leisten, auch eine alsbaldige Aufhebung schon deshalb nicht angeht, weil es an Fonds zu ihrer Pensionirung gebricht.

Wenn sie aber successive durch Aussterben und Versetzen der Kloster-Geistlichen in andere Klöster desselben Ordens, worauf bei den Provincialen derselben angetragen werden kann, eingehen, so werden die Franziskaner- und die Dominikaner-Kirche als zwei Pfarren zu constituiren und bey jeder

---

1) No. 707 und 734.

1804 April 15 zwei Pfarrer, wie im Hildesheimschen geschehen ist, der erste mit 400 Rthlr., der andere mit 350 Rthlr. an baarem Gelde, sowie zwei Schullehrer, jeder mit 150 Rthlr. jährlich an baarem Gelde, zu fundiren und das Benöthigte für diese beiden Kirchen und Schulen aus dem Vermögen des Klosters Sct. Johannis in der Art gleich auszusetzen sein, dass alles dieses bis zu dem eintretenden Fall in Cassa verbleibe.

Nach den Grundsätzen der katholischen Religion erfordern 2000 Communicanten, als so viel angenommen werden müssen, 2 Parochien und zusammen 4 Seelsorger, besonders, da in der Nähe keine katholischen Pfarren, wohl aber dergleichen Glaubensgenossen sind, deren Stellen aber vorläufig von den beiden Mendicanten-Klöstern wahrgenommen werden können. Für die Seelsorge in der Provinz wird bei Aufhebung der übrigen Klöster gesorgt werden, und da überhaupt in der Provinz nur etwa 10 Pfarreien sind, mithin nur für die Anzahl von 20 Subjecten zu sorgen bleibt, so wird dieses leicht auf einem in E. K. M. neuen katholischen Provinzen vorhandenen Seminario, zu Münster, Paderborn und Hildesheim, geschehen können.

Zwar haben E. K. M. in den Entschädigungs-Provinzen die einstweilige Beibehaltung der Mendicanten-Klöster befohlen, allein dort, wo die mehresten Eingesessenen oder zum Theil alle katholisch sind, können sie der Seelsorge halber für jezt auch noch nicht entbehret werden, in dieser grössten Theils protestantischen Provinz hingegen geht solches eher an, wenn für die Constituirung angemessener Pfarreien gesorgt wird.

Sollten E. K. M. dies zu genehmigen geruhen, so werde ich, der Etats-Minister von Angern, sofort wegen Aufhebung des Klosters St. Johann das Nötige veranstalten und dabei nach den Grundsätzen verfahren, die bei Aufhebung der Klöster in den Entschädigungs-Provinzen mit Allerhöchstdero Beifall angewendet worden sind. Dem Prälaten würde, nach Maassgabe solcher Grundsätze und des Vermögens-Zustandes, 1200 Rthlr., und jeden Conventualen 275 Rthlr. zu geben sein; dagegen die Novizen auf 3 Jahr dieses Quantum mit 825 Rthlr. und, wenn sie sich gleich abfinden lassen wollen, 700 Rthlr. jeder erhalten würden, die aus den in Cassa bleibenden Pfarr-Kosten zu decken sind; so wie denn auch die Offizianten nach den bestehenden Principien mit angemessenen Pensionen angesezt werden müssen.

Das ganze Vermögen würde denn sogleich diesseits in Verwaltung gestellt und genau veranschlagt, da jezt, Behufs der Aufnahme, solches nur durch Ueberschläge ausgemittelt worden.« . . .

April 19 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»Die in den Indemnitäts-Landen über die Aufhebung der Klöster gemachte Erfahrung und die darüber vernommenen Urtheile des Publicum haben S. M. auf den Gedanken gebracht, dass es am besten seyn möge, die Veränderungen, welche mit den Klöstern vorzunehmen, allgemein und ohne Unterschied zwischen den begüterten und Bettel-Orden, der nur den

Verdacht eigennütziger Absichten begründet, nach gleichen Grundsätzen zu bestimmen. Das allgemeine Ziel dieser Veränderungen ist und bleibt die Aufhebung der Klöster. Da aber deren plötzliche und gänzliche Aufhebung theils wegen der Seelsorge Verlegenheiten erzeugen, theils wegen der auch den Bettel-Mönchen zu gebenden Pensionen dem Staate kostbar werden würde, so dürfte es eben so sicher und mit gleichen oder grössern Vortheile zum Ziele führen:

1804 April 15

1. Die fernere Annahme der Novizen zu verbieten, die bereits angenommenen abzufinden und den Austritt aus dem Orden und Kloster denen, die es wünschen, zu erleichtern, im Fortlaufe dieser Maassregeln aber, so wie die Kloster-Geistlichen nach und nach abnehmen, die Mitglieder mehrerer Klöster, so weit es irgend angeht, zusammen zu legen und dadurch die gänzliche Aufhebung der Klöster zu beschleunigen.

2. immittelst für den ungestöhrten Fortgang des Gottesdienstes und der Schul-Anstallten allenfalls durch Verpflichtung der Klöster, Welt-Geistliche dazu anzustellen, Sorge zu tragen, zugleich aber auch

3. durch Aufnahme genauer Inventarien über das Vermögen eines jeden Klosters, Einführung einer strengen Aufsicht und Rechnungsführung, wobey den Ordens-Geistlichen entweder eine auskömmliche Competenz zu bestimmen oder ein förmlicher Haus-Etat zu ihrem Unterhalt auf Lebenszeit gemacht werden kann, dafür zu sorgen, dass nicht allein das Vermögen erhalten, sondern auch dem Staate der alljährlich steigende Ueberschuss entrichtet und zulezt das gantze Kloster-Vermögen zu dessen Disposition gestellt werde.

In Erwägung dessen nehmen S. M. Anstand, die Anträge der Ref. schon jezt zu approbiren, tragen denselben vielmehr auf, die angegebenen Ideen an und für sich sowohl, als in ihrer Anwendung auf die Klöster in den alten teutschen Provinzen sorgfältig zu prüfen und ihr pflichtmässiges Gutachten darüber zu erstatten.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Beck, Massow, Angern, Potsdam 1804 April 19.

R. 89. Minüten des Cabinets.

---

705. Gutachten des Ostpreussischen Konsistoriums an das Ostpreussische Etats-Ministerium. Königsberg 1804 April 15.

April 15

R. 47. 23. Abschrift.

Die Aufhebung der Parochial-Abgaben ist in Ostpreussen nicht zulässig.[1])

»Da die von den Inspectoren erforderten Nachrichten wegen der Parochial-Abgaben von fremden Religions-Verwandten und in wie ferne die projectirte Declaration wegen Aufhebung der Parochial-Abgaben in Süd-, West- und Neu-Ost-Preussen und Neu-Schlesien auch auf die hiesige Pro-

1) Cfr. No. 589 und 718.

1804 April 15

vinz angewendet werden könne, jetzt zum grössten Theil eingekommen sind, so sind wir fortmehr im Stande, E. K. M. den per Rescriptum vom 4. Aug. v. J. erforderten und am 25. Jan. d. J. excitirten gutachtlichen Bericht pflichtmässig zu erstatten.

Wir müssen gleich anfänglich bemerken, wie die eingegangenen Inspections-Berichte über diesen Gegenstand nur eine Stimme enthalten, indem sie sich sämmtlich dahin vereinigen:

> dass obgedachte, für die neuen Provinzen projectirte Declaration auf die hiesige ältern ohne grosse Nachtheile und Schwürigkeiten keine Anwendung finden könne.

Die darüber angeführten Gründe, welche wir aus ihrem Berichte entnehmen und hier folgen lassen, scheinen uns allerdings von Erheblichkeit und Wichtigkeit zu seyn.

Denn, wenn gleich die mehrerwehnte Declaration nur die Abstellung des Pfarrzwanges in Ansehung der bloss persönlichen Parochial-Abgaben beabsichtiget und es wegen der Real-Lasten, welche auf den Grundstücken haften, noch vor der Hand bey der bisherigen Observanz jeden Orts verbleiben soll, so ist doch nicht zu leugnen, dass die Kirchen auch schon durch den Ausfall des Personal-Decems, des Erd- und Glockengeldes p. von den fremden Religions-Verwandten, so wie die Prediger und Schulbedienten durch die ihnen entgehende Calende und Stolgebühren bey Proclamationen, Copulationen, Taufen, Beerdigungen und Tauf- und Sterbe-Atteste an ihrem Einkommen mehr oder weniger verlieren, je nachdem die Anzahl der fremden Confessions-Verwandten in dem Kirchspiel grösser oder geringer ist. Dieser Verlust trift vorzüglich die auf den Grenzen nach den neuen Provinzen belegene Kirchspiele, wo schon mehrere Katholiken sich ansässig gemacht haben, und fällt in manchen Gegenden, z. B. der Marienwerderschen Inspection, sehr bedeutend aus, indem der Inspector die Anzahl der nicht lutherischen Eingesessenen im Durchschnitt in der ganzen Diöcese auf Ein Drittel annimmt, dahero er auch von der in Rede stehenden Abänderung, wenn solche festgesetzt werden sollte, keinen andern Erfolg absieht, als dass die Kirchen seiner Diöcese wegen Unzulänglichkeit des Fonds zusammen geschlagen und die Pfarr-Stellen aus Mangel an Subsistenz vermindert werden.

Ueberhaupt haben die Inspectoren bemerkt, dass die lutherischen Kirchen und Geistlichen für diesen Verlust keinen Ersatz zu erwarten haben.

Die an der Grenze in lutherischen Kirchspielen angesessenen Katholiken z. B. würden sich ihrer Geistlichen in West- und Neu-Ost-Preussen bedienen müssen, von woher aber die hiesigen lutherischen Kirchen auf keine Entschädigung rechnen können, da in West-Preussen schon hinlängliche lutherische Prediger angestellt sind, und dieses auch mit Neu-Ostpreussen bald derselbe Fall seyn wird.

Sie haben daher schon in Betracht dieses Ausfalls, der hin und her sehr

1804 April 15

empfindlich, überall aber fühlbar seyn dürfte, gebeten, dass es auch in Ansehung der persönlichen Parochial-Abgaben von fremden Religions-Verwandten bey der bisherigen Verfassung jedes Orts belassen werden möchte.

Wir bemerken hiebey, dass dieser Antrag nur auf die Kirchen in den kleinen Städten und dem platten Lande gilt, indem allhier in Königsberg die Reformirten und Catholiken, so wie die andern geduldeten Religions-Gesellschaften, ausser den Real-Abgaben keine persönliche an die lutherischen Kirchen und Prediger entrichten, welcher Fall auch in Gumbinnen, Tilse p. in Absicht der Reformirten eintrift, weil an diesen Oertern reformirte Prediger zur Stelle sind.

Zur Unterstützung obigen Antrages haben die Inspectoren sich nicht nur auf das Ostpr. Provinzial-Recht Th. 2 Tit. 11 Zusatz 213 bezogen, woselbst § 4 festgesetzt ist:

> dass ausser dem Real-Zehnten auch die grosse und kleine Calende ohne Rüksicht auf die Verschiedenheit der Religion dahin entrichtet werden soll, wohin sie bisher entrichtet worden,

und § 5

> dass der Personal-Decem da, wo es besonders hergebracht und festgestellt ist, auch von fremden Religions-Verwandten gefordert werden könne,

auch Zusatz 176 § 3

> dass die Stolgebühren von Nichtprotestantischen Religions-Verwandten an den Protestantischen Pfarrer da entrichtet werden sollen, wo es durch besondere Verordnungen festgesetzt ist;

sondern es ist auch von ihnen, soviel zuförderst die Abgaben an die Kirchen betrift, richtig bemerkt worden:

> dass die Kirchen in den hiesigen Provinzen nicht nur auf die Einnahme der Real-Abgaben und Lasten, welche auf den Grundstücken haften, sondern auch auf den Personal-Decem von den sämmtlichen zur Parochie eingewidmeten Besitzungen eigentlich fundirt sind.

Ueberdem ist diese Einnahme, welche nach denen von uralten Zeiten her feststehenden Sätzen ohne Erhöhung abgetragen wird, für die Bedürfnisse der Kirchen-Ausgaben gegenwärtig an den mehresten Orten völlig unzureichend und muss auch um so mehr unzureichend bleiben, als die Ausgaben, besonders die Kosten bey vorkommenden Bauten, jetzt ungleich beträchtlicher als ehedem sind, und der Kirchen-Casse, wenn diese aber nichts hat, nach den neuern Verordnungen der Gemeinde zur Last fallen, mithin die Befreyung der andern Confessions-Verwandten von den persönlichen Abgaben denen übrigen Eingewidmeten, die diesen Ausfall decken müssen, um desto drückender wird.

Hiebey müssen wir bemerken, dass der Personal-Decem von allen Personen, die sich in dem Kirchspiel ernähren, eigentlich deshalb, weil sie in dem Kirchspiel ihren Erwerb finden, entrichtet wird, daher nach unserm

1804 April 15

Ermessen die andre Kirche, wo der fremde Religions-Verwandte nach seinem Glauben hingehöret, auf diese Einnahme gar keine Ansprüche machen kann.

Was hiernächst die Einkünfte der Geistlichen betrift, so hat es damit dieselbe Bewandniss. Die Prediger auf dem Lande und in den kleinen Städten haben bekanntlich nur ein geringes baares Gehalt aus der Kirchen-Casse, welches in Einhundert Gulden Preuss. besteht. Sie sind aber dagegen auf das aus ihrer Gemeinde fliessende Einkommen gewiesen. Auf selbiges haben sie ein wohlhergebrachtes Recht und es kann ihnen davon ohne Entschädigung nichts entzogen werden. Dieses Einkommen der Prediger aus ihren Gemeinden wird ebenfalls nach Sätzen, welche seit Jahrhunderten sich herschreiben, entrichtet, und es ist folglich den Bedürfnissen und den Preisen der gegenwärtigen Zeit schon ganz unangemessen und unzureichend.

Gerade eben so verhält es sich auch mit den hiesigen Schul-Einrichtungen, deren gesammte Existenz grösstentheils auf solchen Abgaben von der Societät beruht.

Die Inspectoren haben ferner bemerkt, dass aus der Aufhebung der Parochial-Abgaben von fremden Religions-Verwandten noch viele Inconvenienzien entstehen würden.

Die Kirchen-Systeme und Kirchen-Fonds würden auf keinen sichern Fuss gestellt werden können, vielmehr wegen des Ab- und Zuziehens verschiedener Religions-Partheyen immer schwankend bleiben. Eben dieselbe Kirche und die angestellten Prediger, welche jetzt eine bedeutende Einnahme an persönlichen Abgaben beziehen, weil die Kirchspiels-Eingesessenen der lutherischen Confession zugethan sind, müssen über kurz oder lang ohne ihr Verschulden um dieselbe kommen, sobald andere Religions-Partheyen die abgehende und verziehende Lutheraner ersetzen. Wir führen hier nur ein Beyspiel von der hiesigen Kneiphöfschen Kirche an, deren Sprengel seit kurzen Jahren grösstentheils von Juden bewohnt wird, wodurch nicht nur der Kirchen-Fond sehr alterirt, sondern auch das Einkommen der Prediger bedeutend reducirt worden.

Es ist ferner bemerkt, dass diese Veränderung Unrichtigkeiten in den Populations-Tabellen und Cantons-Listen zur nothwendigen Folge haben müsse. Besonders würde die richtige Führung der Cantons-Rollen den Regimentern sehr erschwert werden. Es würden manche Todesfälle den Pupillen-Behörden unangezeigt bleiben.

Auch andere Einrichtungen, namentlich die Hebammen-Institute hiesiger Provinzien, welche jetzt die Beyträge von allen Trauungen und Taufen erhalten, würden sehr alterirt werden und einen grossen Theil dieser Einnahme einbüssen, wenn z. B. die Catholiken aus denen an West-Preussen grenzenden Kirchspielen ihre Beyträge an ihren Prediger nach Westpreussen zur dortigen Instituts-Casse entrichten sollten.

Die Inspectoren haben endlich noch angeführt, dass, wenn alle Actus ministerii, Taufen, Beerdigungen, Trauungen p. p. bey den unter einander

wohnenden verschiedenen Glaubens-Verwandten nur von den Geistlichen der Confession verrichtet werden sollten, solches diesen oft wegen ihrer Entfernung sehr beschwerlich werden dürfte, da nicht in allen Districten reformirte und Catholische Prediger anzutreffen sind: der Mennonitischer Vermahner ohnedem nicht zu gedenken. Alle diese Religions-Partheyen bedienen sich jetzt nach der Anzeige verschiedener Inspectoren ungezwungen der lutherischen Kirche und des Predigers, den sie in der Nähe haben. Sie wohnen nicht nur dem lutherischen Gottes-Dienste bey, sondern sie haben an manchen Orten eigene Sitze in den Kirchen, ihren eigenen Theil am Kirchhofe. Sie bedienen sich des Predigers bey Vorbitten, Danksagungen, Leichen, Proclamationen, Copulationen und Taufen.

1804 April 15

Sie schicken ihre Kinder zur lutherischen Schule und es wird in Rüksicht ihres Unterrichts und moralischen Bildung kein Unterschied zwischen selbigen und den lutherischen Kindern gemacht, welches ihnen um so mehr zu statten kommt, als die Geistlichen ihrer Confession sich wegen ihrer Entfernung um sie nicht bekümmern können.

Da die Mitglieder dieser verschiedenen Religions-Partheyen solchergestalt der Dienste des lutherischen Predigers bedürfen, selbige von ihm verlangen und dieser sie ihnen leistet, und da sie überhaupt die durch Schul- und Gottes-Dienstliche Einrichtungen bezweckte Wohlthaten eben so, wie die Lutheraner, geniessen, so spricht auch die natürliche Billigkeit dafür, dass sie das Gewöhnliche an die Kirche und Schule und deren Bedienten entrichten.

So viel noch besonders die Mennoniten betrift, so sind selbige durch das Edict d. d. Berlin den 30. Julii 1789 zu allen Kirchspiels-Lasten und Gebühren verpflichtet.

Nach vorstehenden gegründeten Anführungen der Inspectoren und den bestehenden Einrichtungen in den hiesigen Provinzen müssen wir dem Sentiment derselben beitreten und unmaassgeblich dafür halten:

> dass, so wünschenswerth eine Aufhebung jedes Zwanges in Angelegenheiten der Religion und der kirchlichen Einrichtung ist und so sehr solche der Denkungs-Art des Zeitalters auch gemäss zu seyn scheint, dennoch die Aufhebung der Parochial-Abgaben wegen der vorangeführten vielen Schwierigkeiten und des für die lutherischen Kirchen und Prediger daraus entstehenden bedenklichen Nachtheils nicht füglich unternommen, mithin die mehr erwehnte, für die neuen Provinzen entworfene Declaration auf die hiesigen nicht angewendet werden könne.«

Das Ostpreussische Etats-Ministerium sendet dieses Gutachten am 1. Mai 1804 an Massow mit dem Bemerken, dass es dieser Meinung »überall beypflichten« müsse.

Mai 1

Ausfertigung a. a. O.

1804 April 19

706. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Berlin 1804 April 19.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1093. Concept, korrigirt von Klewiz, gez. Voss. Ausfertigung: R. 89. 34. F.

»Die Einrichtung des Reformaten-Klosters auf der Vorstadt Schrodtke bei Posen zu einem Schullehrer-Seminario.«[1])

»Um die Kosten zur Einrichtung der Land- und Stadt-Schullehrer-Seminarien in Südpreussen möglichst zu verringern, beabsichtige ich, Kloster-Gebäude, als vorzüglich schicklich dazu, für diese Institute zu benutzen.

In Posen qualificirt sich hierzu das Reformaten-Kloster auf der Vorstadt Schrodtke nicht nur nach seiner Lage, seiner innern Einrichtung und seines baulichen Zustandes, sondern auch, weil dasselbe weder Vermögen noch Seelsorge hat, und die darin befindlichen 14 Geistlichen nebst Dienerschaft also ohne weitere Auseinandersetzung und Schwierigkeit in Klöstern ihres Ordens untergebracht werden können, umsomehr, als deren noch 15 in Südpreussen existiren. Bei diesen Umständen bitte E. K. M. ich, die Einziehung und Einrichtung jenes Klosters zu gedachtem Zweck in Gnaden zu genehmigen. Nach Eingang dieser höchsten Genehmigung werde ich die Einrichtungs- und Reparatur-Kosten veranschlagen lassen, welche aus den zum Bau von Schullehrer-Seminarien Allerhöchst bewilligten Meliorations-Geldern werden erfolgen können.«

Diesem Immediat-Berichte geht eine bereits im August 1801 beginnende Korrespondenz von Voss mit der Kammer zu Posen voraus. Die Zustimmung zur Einziehung des Klosters giebt Voss erst, als die Kammer berichtet, d. d. 1802 März 16, mit dem Kloster sei »gar keine Seelsorge verbunden.«

April 22 — Die Genehmigung erfolgt durch Cabinets-Ordre an Voss, d. d. Potsdam 1804 April 22.

Ausfertigung a. a. O.

April 19 — Cabinets-Ordre an Reck, Massow, Angern s. unter dem 15. April 1804, No. 704.

April 21

707. Immediat-Bericht des Staats-Minister Frhr. v. d. Reck, v. Massow und v. Angern. Berlin 1804 April 21.

R. 89. 32. H. Ausfertigung.

Die Aufhebung des Augustiner-Klosters Hamersleben im Fürstenthume Halberstadt.

... »Bei der Aufhebung des Klosters selbst muss jedoch für nachstehende Dinge nähere Vorkehrung getroffen, und vorläufig darüber das Nöthige bestimmt werden.

I. Für die benachbarten katholischen Glaubensgenossen ist eine Pfarrei zu fundiren, und zwar wegen der zerstreueten Wohnungen dieser Katholiken

1) Cfr. No. 722.

und da in der Nachbarschaft sonst keine katholische Pfarr-Geistliche vorhanden sind, welche künftig bei der katholischen Seelsorge Aushülfe leisten können, mit 2 Pfarrern, die nach den im Allgemeinen angenommenen Grundsätzen resp. der erste mit 400 Rthlr., der andere aber mit 350 Rthlr. zu dotiren sein würden, so wie denn auch für die übrigen Erfordernisse des Gottesdienstes gesorgt werden muss.

1804 April 21

II. Gleichergestalt ist für die Schule zu Hamersleben zu sorgen, und da bis jezt den von Neu-Wegersleben und von andern Orten dorthin gekommenen Schul-Kindern das Essen unentgeldlich vom Kloster gereicht worden ist, so wird, wenigstens für die Bedürftigen, fürs erste noch diese Speisung fortzusetzen und dafür etwas bestimmtes zur Bestreitung der diesfälligen Kosten auszusetzen sein.

III. Hat das Kloster bisher die Verpflichtung gehabt, in Aschersleben für die dortigen Katholicken, besonders des Cuirassier-Regiments von Quitzow, einen Geistlichen zu halten. Nach unserm allersubmissesten Berichte vom 15ten April c. hat das Dominicaner-Kloster zu Halberstadt für jährlich 47 Rthlr. dieses wahrgenommen.

Wenn Lezteres jedoch auch, nach unsern in dem erwähnten Berichte gemachten allerdevotesten Vorschlägen, eingehen sollte, so muss dafür künftig auch Sorge getragen werden. Der in Aschersleben aldann anzustellende Geistliche ist jedoch wegen seiner nicht häufigen Geschäfte mit 350 Rthlr. jährlich hinreichend dotirt, und für die Kirchen-Bedürfnisse ist dort selbst bisher gesorgt worden.

IV. Die Pensionirung der Kloster-Geistlichen von Hamersleben würde nach den von E. K. M. im Allgemeinen bereits genehmigten Grundsätzen dergestalt zu bestimmen sein, dass

a) Dem Prälaten, wenn er gleich nicht die volle Pension erhalten kann, indem er von E. K. M. als solcher noch nicht bestätiget worden, doch, nach der Billigkeit, die Hälfte dieser Pension mit 1000 Rthlr. jährlich zukommen würde, da die Wahl desselben verfassungsmässig von den Regierungs-Commissarien vollzogen ist.

b) Wäre für jeden der Geistlichen 300 Rthlr. jährlich nach ihrer bisherigen Lebensart zu bestimmen, nebst der Erlaubniss, in dem Kloster-Gebäude wohnen zu können, mit Beibehaltung der Mobilien, ihrer Zellen und des Gebrauchs eines kleinen Gartens, da von den 19 Geistlichen

zu Dorstadt, ... 3 Expositi
und als Geistliche in Hamersleben und Aschersleben . . . . 3 angestellt
werden sollen, mithin . . . . 6 Geistliche
abgehen und nur noch . . . . 13 Geistliche
übrig bleiben.

c) die zwei Novicen würden ferner das Ausgesezte nach allgemeiner Vorschrift erhalten, und

1804 April 21

d) dem Sub-Prior Neustück, wegen seines 78jährigen Alters und grosser Schwächlichkeit, noch eine jährliche Zulage von 100 Rthlr. zu der Pension von 300 Rthlr. zu bewilligen sein; ausserdem aber bleibt

e) für verschiedene schon vorhandene Pensionairs und die sich aus der grossen Zahl der Diener und des Gesindes, vermöge ihres Alters, ihrer vieljährigen Dienstzeit und sonst, nach den bestehenden Grundsätzen zu Pensionen qualificiren sollten, ein Angemessenes auszusetzen, welches jedoch erst zum Theil nach der, bei der Aufhebung des Klosters selbst vorzunehmenden Erörterung und genauen Untersuchung des Zustandes dieser Dienstbothen, näher bestimmt werden kann.« . . .

April 25

Rand-Verfügung, von der Hand Beyme's:

»25. April 1804.

»Mit Bezug auf die Ordre vom 19. d. M.[1]) setzen S. M. Ihren Beschluss hierüber bis dahin aus, dass der erforderte gutachtliche Bericht eingekommen seyn wird, und bemerken dabey nur noch, dass die Einziehung der Grundstükke zu einem Domänen-Amte, wenn es sonst nützlich erachtet und der eignen Administration der Klöster vorgezogen wird, dennoch geschehen könne, dabey aber, wie auch die Stände von Halberstadt vorgestellt haben, darauf Rüksicht genommen werden muss, dass die Stadt- und dergl. Gemeinden, welche bisher Kloster-Gründe in Pacht gehabt haben, dafern sie diese Pachtung zu ihrer Conservation bedürfen, nicht in ihrer Lage verschlimmert, vor allen Dingen aber die Garbenzehnten den Zehntpflichtigen in Pacht überlassen werden.

Im übrigen aber können S. M. sich nicht überzeugen, dass in Aschersleben ein eigner katholischer Geistlicher nöthig wäre, da, wenigstens was das Regiment v. Quitzow betreffe, bey demselben nicht mehr katholische Soldaten als bey andern Regimentern sind.«

April 25

708. Immediat-Eingabe des Fürst-Bischofs von Hildesheim und Paderborn, Franz Egon Frhr. von Fürstenberg. Hildesheim 1804 April 25.

R. 89. 58. K. Ausfertigung, gez. Franz Egon.

Bittet um »ein Supplement zu seiner Competenz und um Ausdehnung des termini a quo derselben.«[2])

»Die huldreichsten Gesinnungen, welche E. K. M. mir vor der Besitznahme meiner ehemaligen beiden geistlichen Fürstenthümer Hildesheim und Paderborn im Jahre 1802 durch Allerhöchstihro Ministerium zusicheren zu lassen . . . geruhet haben, berechtigen mich zu der Hoffnung, dass Allerhöchstdieselben gegenwärtigen . . . unmittelbaren Vortrag nicht ungnädig aufnehmen werden.

---

1) Cfr. No. 704.
2) Cfr. No. 701 und 713.

E. K. M. haben meine Kompetenz für beide Bisthümer schon am 28. September 1802 provisorisch vom 1. August gedachten Jahrs auf 50000 Rthlr. Courant jährlich zu bestimmen, und nachmals noch, welches ich mit dem devotesten Dank verehre, 6000 Fl. zur Sustentation der Fürst-Bischöfe von Lüttich und Basell für mich zu übernehmen die Gnade gehabt, die nähere Bestimmung aber bis zum Reichs-Friedens-Schluss vorbehalten.

1804 April 25

Die in dem Ministeriellen Schreiben vom 24. Juli 1802 enthaltene Königliche Versicherungen der aufrichtigsten Theilnahme an den mich, als Schuldlosen Friedens-Opfer, treffenden Schicksaal, die Zusicherungen einer angemessenen Kompetenz und einer vortheilhaften Bestimmung meiner künftigen Verhältnisse und meines Wohlergehens, konnten für mich nicht anders, als sehr tröstend und beruhigend seyn, ich enthielt mich daher auch aller von so vielen andern bei der Reichs-Friedens-Deputation angebrachten Reclamationen, und überliess die nähere Bestimmung meiner Verhältnisse lediglich der Königlichen Grossmuth.

Der Reichs-Friedens-Schluss sezte endlich gewisse Normen fest, wornach die Kompetenz der Säcularisirten Fürsten und der terminus a quo bestimmet werden sollte, ohne dadurch der générosité der neuen Regenten ein Ziel setzen zu wollen, und die öffentlichen Verhandlungen zeugen, dass viele neue Regenten in dieser Hinsicht ein mehreres gethan haben, als nach den strengen Worten des Reichs-Friedens-Schlusses von ihnen gefordert werden konnte.

Ich erhielt aber von der hiesigen Königl. Haupt-Organisations-Commission in Ansehung meiner provisorischen Kompetenz-Bestimmung und ihres termini keine weitere definitive Eröffnung, und glaubte meiner Seits mit einem desfallsigen Antrag so lange anstehen zu können, bis Hochdieselbe durch eine genaue Recherche sich von dem effectiven Ertrag beyder Fürstenthümer und von dem Kompetenz-Verhältniss näher überzeugt haben würde.

Unterm 16. v. M. nahm ich mir die Erlaubniss, in der ... hier ... angefügten Note[1]) dem jetzigen Organisations-Cheff, Herrn Staats-Minister von Angern, diejenige Gründe vorzutragen, die mich nicht nur ein gnädiges Supplement der provisorischen Kompetenz, sondern auch den Genuss der Kammeral-Revenuen bis zum 1. December 1802 hoffen liessen.

Die darauf unterm 31. ejusd. erhaltene ... Resolution[2]) ist aber meinen Wünschen nicht entsprechend, wenigstens scheint der Herr Organisations-Cheff sich ohne allerhöchst anderweite Bestimmung nicht ermächtiget zu halten, in meiner einmal auf den Etat gebrachten Kompetenz eine Abänderung zu treffen, glaubt indess, dass meine dereinstigen Erben nach der Königl. Preuss. Kassen-Verfassung die Kompetenz von meinem Sterbe-Quartal zu gute kommen würde.

---

1) Vom 16. März 1804, No. 690. 2) No. 701.

1804 April 25

Ich unternehme es nicht, E. K. M. die in der Anlage 1[1]) weitläufig vorgetragene Gründe der Billigkeit hier zu wiederholen, ich unterwerffe solche lediglich Allerhöchsteigener Prüfung, noch weniger aber will ich mich in nähere Erörterung der Einwürffe in der Anlage 2[2]) einlassen, nur aber so viel . . . bemerken, dass

a) ich zwar auf die Residenz zu Neuhaus rücksichtlich der mir aufgebürdet werden wollenden schweren Reparatur-Last, nicht aber auf das Neuhäuser Schloss-Inventarium und nie auf eine Sommer-Residenz im hiesigen Fürstenthum verzichtet habe, und dass

b) geistliche Fürsten nirgend, weder durch ein Gesetz, noch Herkommen verpflichtet gewesen sind, nach ihren Todt ihrer Hofdienerschaft eine Pension zu verabreichen; es vielmehr herkömmlich gewesen sey, dass solche von dessen geistlichen Regierungs-Nachfolger im Dienst beybehalten worden, meinen Erben mithin durch Uebernahme derselben auf den Königl. Pensions-état nach meinem Todte kein Vortheil erwachse.

Mit dem innigsten Vertrauen auf E. K. M. huldreichste Gesinnungen unterwerffe ich die Zulässigkeit und Billigkeit meines . . . Gesuchs um ein Supplement meiner Competenz und um Ausdehnung des termini a quo derselben lediglich der . . . Königlichen Erwägung und Entscheidung.«

April 25

Cabinets-Ordre an Reck, Massow, Angern s. unter dem 21. April 1804, No. 707.

April 25

709. Immediat-Eingabe der katholischen Klöster im Fürstenthum Halberstadt. Huysburg 1804 April 25.

R. 89. 32. H. Ausfertigung, geschrieben vom Abte Isidorus Hagspiel zu Huysburg.

Bitten um ihre Beibehaltung, falls die Kloster-Aufhebung wirklich beabsichtigt wäre.[3])

»E. K. M. ist gefällig gewesen, am 23. Januar d. J. durch eine aus beyden Landes-Collegiis angeordnete Commission den Vermögens-Zustand sämtlicher Klöster des Fürstenthums Halberstadt untersuchen und ein genaues Detail aller dahin gehörigen Verhältnisse aufnehmen zu lassen. Diese Recherche hat bey uns die bange Besorgniss veranlasst, dass sie vieleicht die völlige Aufhebung unserer bisherigen Existenz zur Folge haben möchte, und durch diese niederschlagende Idee unsere Gemüther mit der tiefsten Traurigkeit erfüllt. —

Nur allein E. K. M. Gnade und Milde, deren wir uns bisher zu erfreuen gehabt, gewähren uns noch in dieser trüben Lage der schwankenden Ungewissheit die einzige Aussicht eines günstigern Schicksals, indem sie uns zugleich den Muth einflössen, unsere Bitte hierum unmittelbar vor J. K. M. Thron . . . niederlegen zu dürfen.

Wie wir bisher in dem doppelten Verhältnisse, worin wir uns als Religiosen und als E. K. M. getreue Unterthanen befunden, unserer Pflicht

---

1) No. 690. 2) No. 701. 3) Cfr. No. 704 und 725.

1804 April 25

genügt? — Davon mögen die Nachrichten zeugen, die wir bei E. K. M. höheren Geistlichen Departement niedergelegt haben. Dass wir in unserer Mitte die jungen Religiosen zu brauchbare Seelsorger und Volks-Lehrer so wohl durch sittlichen, als wissenschaftlichen Unterricht zu bilden, — den uns anvertrauten, zum Theil grossen Gemeinden durch zweckmässige Leitung nüzlich zu werden gesucht — dass wir uns der zahlreichen Jugend mit Eifer und glüklichem Erfolge angenommen, ihr die Gelegenheit, nüzliche Bürger des Staats zu werden, durch freien Unterricht, freie Kleidung und unentgeldliche Lieferung der erforderlichen Schul-Bücher erleichtert — dass wir ferner in der Ueberzeugung, dass nur allein durch die Aufrechthaltung einer positiven Religion die Ergebenheit gegen Gott und den Landes-Herrn erhalten werde, auf die bey unseren Klöstern befindliche Gemeinden mit Nutzen gewirkt zu haben uns schmeicheln können, — — nicht weniger, dass wir den Wohlstand unserer Eingesessenen so wohl, als besonders durch eine billige Verpachtung eines grossen Theils unserer Grundstücke dergestalt zu befördern gesucht, dass diese, nach ihrem eigenen Geständnisse, ihr Glück und ihrem Wohlstand dieser Benutzung grösstentheils verdanken — dass wir endlich, gleich allen übrigen Contribuablen Ständen des hiesigen Fürstenthums nicht allein alle öffentliche Lasten ohne Ausnahme mit Ihnen getheilt, sondern noch überdiess noch mehrere beträchtliche, sie nicht treffende, Abgaben leisten, und jahrlich zum bessten mehrerer wohlthätigen Einrichtungen durch ansehnliche Beyträge, durch Unterstützung der Armuth, und durch jede den von uns etablirten Colonisten verschafte Erleichterung ihrer Subsistenz das unsrige beygetragen — — diess alles werden die an E. K. M. Geistliches Departement abgestattete Berichte näher nachweisen.

Es sind nunmehr über anderthalb hundert Jahr, dass wir uns des Glücks der Regierung E. K. M. und Allerhöchst Dero glorreichen Ahnherrn zu erfreuen gehabt. Wie glüklich würden wir uns schätzen, wenn wir des unter E. K. M. glorreichen Regierung bisher genossenen und von Allerhöchst Dero Ahnherrn uns mehrmals zugesicherten Schutzes noch fernerhin geniessen könnten? In dem Homagial-Recess vom 2ten April 1650 [1]) wurde von dem Allerdurchlauchtigsten grossen Chur-Fürsten glorreichen Andenkens die Fortdauer unserer Existenz uns zugesichert, solche durch den Landtags-Abschied von 1653 aufs neue bestätigt, und E. K. M., der wir bey Antritt Allerhöchst Dero Regierung durch unsere Deputirte zu Berlin persönlich zu huldigen die Gnade hatten, geruheten uns eine gleiche Allerhöchste Zusicherung und durch die Bestätigung jenes Recesses uns die Bestätigung unserer Gerechtsame zu ertheilen. Ausserdem machen drey Klöster, als Clerus Secundarius, mit den Collegiat-Stiftern den zweyten Landstand des hiesigen Fürstenthums aus, und sind in dieser Eigenschaft durch den obgedachten Huldigungs-Recess ausdrücklich bestätigt.

1) Cfr. Band I, S. 93, Anm. 5.

1804 April 52 Doch nicht diese rechtliche Beziehungen allein, sondern besonders E. K. M. Allerhöchste Gnade und Huld ist es, die wir ... anflehen und aus der wir die frohe Hofnung schöpfen, uns auch ferner noch Aller Höchst Dero Gnade und Huld erfreuen zu dürfen. Mögen doch unsere Altäre, jene alten und grossentheils beynahe achthundertjährige Denkmäler der Frömmigkeit unserer Stifter, an denen wir für das Wohl E. K. M. und Dero Familie täglich unsere Gebethe zum Himmel schicken, mögen diese noch lange Zeugen Allerhöchst Dero Schutzes und Gnade seyn! Mögen unsere stille und Friedliche Wohnungen, in welchen wir abgesondert von der Welt und ihren Zerstreuungen bisher glücklich lebten, mögen diese noch fernerhin unter dem Schutze E. K. M. bestehen! Wir würden unsere Treue und Ergebenheit, wenn diese noch eines Zuwachses fähig wären, verdoppeln, und in Absicht unserer bisherigen Besorgniss über die Fortdauer unserer Existenz beruhigt, würden wir mit Freude bey jeder Gelegenheit Beweisse unseres ächten Patriotismus und unserer tiefsten Ergebenheit geben, mit welcher wir ersterben

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste die sämtliche Obrigkeiten der Katholischen Klöster im Fürstenthum Halberstadt
Isidorus Abt zu Huysburg. —
Laurentius Bergmann Prälat zu Hamersleben.
Benedictus Contzen Prälat zu St. Johann.
Carll Schiller Propst zu Hattmersleben.
Jacobus Hambach Praepositus in Adersleben.
Josephus Merck Propst zu St. Burchard.
Ferd. Schestag Propst zu Hedersleben.
Antonius Linse Propst zu St. Nicolai.
Mauritius Busse Propst zu Badersleben.
Augustina Spoenla Mater zum freywilligen Armen.
Pius Pape Prior des Dominicaner Klosters.
P. Honoratus Schmitz Guardian im Franciscaner Kloster.«

Mai 3 Randverfügung, geschrieben von Beyme:

»S. M. vollstrekken nur den neuesten Reichs-Tagsschluss, von dessen pünktlicher Erfüllung die Supplicanten überzeugt seyn können.«

Hiernach Cabinets-Ordre »an sämmtliche Obrigkeiten der katholischen Klöster im Fürstenthum Halberstadt«, Potsdam 1804 Mai 3.

R. 89. Minüten des Cabinets.

---

710. Pater Heinevetter, katholischer Geistlicher zu Stettin, an das Geistliche Departement. Stettin 1804 Mai 3. 1804 Mai 3

R. 30. 169. A. 1. Eigenhändig.

Bittet um die Erlaubniss und Beihilfe für den Bau eines neuen Gotteshauses zu Hoppenwalde bei Uckermünde.

»Durch die . . . Gnade E. K. M. genossen die aus andern Ländern hier in Pommern in den Jahren 1746, 1747 sich angesiedelten catholischen Colonisten[1]) besonders in den Dörfern Vierreck und Hoppenwalde eigene Schulhäuser und Gebethäuser zum christlichen Unterrichte und freier Gottesverehrung, zu deren Unterhalt und Ausbessrung vermöge des . . . Rescripts beim Anfange des Etablissements besagter Colonisten Königs Friedrich II. dat.: Berlin den 28. September 1747[2]) selbigen freies Holz stets bewilliget wurde; da aber seit dieser Zeit die persöhnliche Anzahl sich so sehr vermehrt[3]), dass diese Häuser theils dieselben nicht einnehmen, theils auch nun so baufällig sind, dass entweder eine grosse, kostspielige Reparatur nöthig ist oder gar aufs Neue müssen gebauet werden und dieses besonders der Fall jetzt ist bei dem Gebethause zu Hoppenwalde, . . . so bitte ich im Namen dieser catholischen Dorfschaft E. K. M. . . ., derselben den Bau eines neuen Gebethauses . . . zu erlauben und zum ersten Fonds . . . den Verkauf des alten zu einer Feuerstelle und, wenn nicht alles, doch einiges Holz zum Neubau in Bezug auf oben angeführtes Rescript . . . zu bewilligen.« . . .

Einem späteren Antrage Heinevetter's gemäss, den die Pommersche Regierung befürwortete, bewilligte Massow zu diesem Kirchenbau am 13. December 1804 eine allgemeine Landes-Kollekte, nach Maassgabe der Verfügung vom 22. November 1796; Band VII, No. 385.

Auch das Bauholz wird nach einer Korrespondenz zwischen Massow und Voss am 5. April 1805 bewilligt.

a. a. O.

---

711. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhrn. v. d. Reck und v. Hardenberg, v. Massow und v. Angern. Berlin 1804 Mai 5. Mai 5

R. 89. 32. J. Ausfertigung. Concept, geschrieben von Himly, Anweisung von Küster, in R. 34. 67.

Die Wiederherstellung des aufgehobenen Karthäuser-Konvents auf der Graaf-Insel bei Xanten ist unthunlich, zumal er zu den linksrheinischen Klöstern gehört.

. . . »Gedachter Carthäuser-Convent hat in älteren Zeiten seine Fundation auf der Graaf-Insel bei Wesel allerdings gehabt, ist jedoch schon vor etwa hundert Jahren nach Xanten verlegt und daselbst neuerlich zufolge der

---

1) Sie kamen aus Hessen-Darmstadt.

2) Heinevetter fand das Rescript im »Archiv zu Pasewalk«.

3) In und um Viereck wohnten über 300, in und um Hoppenwalde 215 Katholiken.

1804 Mai 5

allgemein angenommenen Maassregeln unter Einziehung seiner jenseitrheinischen Besitzungen französischer Seits aufgehoben. Seine noch übrigen ... vier Mitglieder sind darauf nach der genannten Insel als ihrem ehemaligen Fundations-Ort in der Absicht zurückgekehrt, auf derselben, als einem diesseitrheinischen Landestheil, ihren Convent und klösterliche Verfassung fortzusetzen.

Da indessen dieses Kloster und seit so langer Zeit nicht mehr auf der Graaf-Insel, sondern zu Xanten bestanden und seine Existenz an letztgenanntem Orte bis auf den Lüneviller Frieden hergebracht hat, so gehört es auch offenbar in die Kathegorie der jenseitsrheinischen Stiftungen und in den Fall der Disposition des Reichs-Deputations-Recesses § 37, nach welcher E. K. M. die in Allerhöchst Dero Provinzen auf dem rechten Rheinufer befindlichen Güter und Einkünfte der auf dem linken Ufer gelegenen Corporationen zu freier Disposition völlig überlassen sind. Als daher in Gemässheit der ... Cabinets-Ordre vom 22. Januar v. J.[1]) die Clevischen Landes-Collegien angewiesen worden, alle dergleichen Güter und Einkünfte genau auszumitteln und für allerhöchste Rechnung zu sequestriren, so hat diese Verfügung auch auf das nach vorläufigen Nachrichten nicht unbedeutende Vermögen des mehrgenannten Carthäuser-Convents erstreckt und dasselbe in Sicherheit gesetzt werden müssen; wobei man jedoch der ... Intention E. K. M., wie solche in Ansehung der Carthause zu Erfurt[2]) ... erklärt war, durch die Verfügung zu entsprechen geglaubt hat, dass den vier Convents-Geistlichen der Aufenthalt auf der Insel bis zu ihrem Absterben gestattet und auskömmliche Pensionen aus dem Klostervermögen bewilligt werden sollten, als wohin die Clevischen Landes-Collegien schon unterm 12. May v. J. angewiesen sind.

Hiemit jedoch nicht zufrieden, verlangen diese Geistlichen[3]) die Fortsetzung einer vollständig klösterlichen Existenz auf der Insel. Dieselbe würde jedoch ganz principienwidrig selbst in dem Falle seyn, wenn die Karthause (was aber keinesweges begründet wäre) als eine diesseitrheinische Corporation betrachtet werden könnte, da E. K. M. durch den nehmlichen Reichs-Deputations-Recess § 35 das Einziehungs-Recht über sämmtliche

---

1) Cfr. No. 525. 2) Cfr. No. 555.

3) In einem Immediat-Gesuche, d. d. Wesel 1804 Januar 12, dessen Anfang lautet: »E. K. M. erhabenen, von Gerechtigkeitsliebe geleiteten Gesinnungen allein verdanket die gesammte catholische Geistlichkeit im Teutschen Reiche die Milderung des sie betroffenen harten Looses. ... E. K. M. sind sogar in den neuen indemnisations-Landen, die nun die landes-väterliche Regierung als ihr Glück anerkant, mit schonender Gnade vorgegangen, welchem grossen Beispiele die Fürsten nachzuahmen sich beeifern und darin ihre Ehre suchen. Tausende der frommen und heissesten Gebethe für E. K. M. allerhöchste Persohn werden nun Gott dafür gebracht, dass Er in Preussens grossem Könige unsern Glaubensgenossen einen schützenden Wohlthäter schenkte.« ... a. a. O. Ausfertigung.

Stifter und Klöster in den alten und neuen Provinzen erhalten und bereits in gewisser Art auszuüben beschlossen haben.« . . . — 1804 Mai 5

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:
»Approbirt.«

Die Cabinets-Ordre, d. d. Potsdam 1804 Mai 15, »an die vier Mitglieder des ehemaligen Cartheuser-Convents zu Xanten . . . zu Wesel,« die unter gleichem Datum an Reck, Hardenberg, Massow, Angern mitgetheilt wird, schlägt hiernach das Gesuch der Karthäuser ab. — Mai 15

R. 34. 67. Ausfertigung.

---

712. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhrn. v. d. Reck und v. Schroetter. Berlin und Gumbinnen 1804 Mai 5 und 17. — Mai 5/17

R. 89. 32. C. Ausfertigung.

Mit der Neu-Verleihung der Prälatur der Präpositur am Kollegiat-Stifte zu Pultusk soll die der Scholasterie am Hochstifte zu Plock verbunden werden, um dem Inhaber die Auslagen der Weihbischöflichen Würde zu ermöglichen.[1])

»Der zur erledigten Prälatur der Präpositur am Collegiat-Stift zu Pultusk und der Weihbischöflichen Würde ernannte Prälat Matthias von Rokitnicki ist vor der als Weihbischof erfolgten Consecretion verstorben und ist daher der Fürstbischof von Plock, Graf von Szembek, aufgefordert worden, zu der Weihbischöflichen Würde, da ihm das Collations-Recht zusteht, ein andres qualificirtes Subject in Vorschlag zu bringen. Nach der Anzeige des Fürstbischofs von Plock will jedoch weder ein Mitglied des Dom-Stifts zu Plock noch auch des Collegiat-Stifts zu Pultusk diese Stelle annehmen, weil mit der Präpositur-Präbende nicht mehr als 288 Rthlr. 56 Gr. pr. 9 Pfg. jährlicher Einkünfte verknüpft sind, die Erwerbung der weihbischöflichen Würde aber bei der Römischen Datarie noch immer einen Aufwand erheblicher Kosten, deren Ermässigung jedoch das Hoheits-Departement durch Correspondenz mit dem Departement der Auswärtigen Angelegenheiten bei dem sehr zweckmässigen Benehmen des Residenten in Rom zu bewürken hofft, und die standesmässige Führung dieser Würde ein beträchtliches Amts-Einkommen oder ansehnliche Zuschüsse aus eignen Mitteln erfordert. Hierdurch hat sich der Fürstbischof bewogen befunden, das ihm nach den Statuten zustehende Ernennungs-Recht des Prälaten Präpositus in gegenwärtigem Falle nicht auszuüben und darauf anzutragen, dem zu ernennenden Prälaten-Propst auch die erledigte Prälatur der Scholasterie am Hochstifte zu Plock als ein Aushülfsmittel zu verleihen, um den zu Führung des weihbischöflichen Amts erforderlichen Aufwand nothdürftig bestreiten zu können. Hierauf hat der Gremial-Canonicus des Hochstifts zu Plock und zeitige Capituls-Secretaire Anton von Luberadzki erklärt, dass, wenn ihm

---

1) Cfr. No. 286.

1804 Mai 5/17 die erledigte Prälatur der Scholasterie verliehen würde, er auch zur Annahme der Präpositur in Pultusk und der weihbischöflichen Würde in diesem Theile der Plocker Diöces bereit sey.

Da nun der p. v. Luberadzki ein Mann von Würde, von unbescholtener Führung, von unverdächtiger Gesinnung gegen den Staat und in den besten Jahren, auch canonisch gehörig qualificirt ist, und dem cumulativen Besitze mehrerer Prälaturen in verschiedenen Stiftern nach bekannten Verfassungen so wenig, als der anerkannten Befugniss des Dioecesan-Bischofs, demjenigen Subjecte, welchem die Scholasterie zu Theil geworden, auch die Präpositur am Collegiat-Stift zu Pultusk und die nach den Statuten damit zu verbindende weihbischöfliche Würde zu verleihen, etwas entgegensteht, sich auch die dem p. von Luberadzki im Senio vorgehende Dom-Capitularen durch den ihm zu ertheilenden Vorzug nicht für zurückgesetzt halten können, weil sie sich zu der lästigen Bedingung der Annahme der weihbischöflichen Würde nicht so wie der p. von Luberadzki haben verstehen wollen; so bitten wir E. K. M. . . .

> die Verleihung sowohl der Prälatur der Präpositur am Collegiat-Stifte zu Pultusk mit der nach den Statuten dieses Stifts damit zu verbindenden weihbischöflichen Würde, als der der Scholasterie bei dem Hochstifte zu Plock an den Canonicus Anton von Luberadzki zu genehmigen.« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:
»Approbirt.«

Mai 28 Hiernach Cabinets-Ordre an Reck und Schroetter, Stargard 1804 Mai 28.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Mai 10 **713. Cabinets-Ordre an den Fürst-Bischof zu Paderborn und Hildesheim.** Potsdam 1804 Mai 10.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Ablehnung des Gesuches auf Erhöhung seiner Kompetenz.

»Hochwürdiger besonders lieber Freund, Aus E. L. gefälligen Zuschrift vom 25. v. M.[1]) habe Ich gesehen, dass Sie die erfolgte Festsetzung Ihrer Competenz aus den Fürstenthümern Hildesheim und Paderborn nur für eine provisorische Bestimmung ansehen und nicht nur eine Erhöhung derselben, sondern auch eine Berechnung der Cameral-Einkünfte bis zum 1. December 1802 erwarten. Ich aber kann Denenselben nicht verhehlen, dass die Aeusserung dieser Erwartung Mich in der Rücksicht betrübt, weil sowohl Meine Ueberzeugung, mehr, als wozu Ich verpflichtet war, gethan zu haben,

---

1) No. 708.

als die in Ihrer ersten Erklärung enthaltene dankbare Anerkennung dessen Mich hoffen liessen, dass E. L. Mir fortdauernd die Gerechtigkeit wiederfahren lassen würden, dass Ich, so viel von Mir abhing, Ihre vollkommene Zufriedenheit zu begründen bemühet gewesen. Der Staats-Minister von Angern hat schon die Gründe dazu in seinem Antwortschreiben vom 31. März d. J.[1]) ausführlich entwickelt und Mich dadurch der unangenehmen Nothwendigkeit überhoben, in eine detaillirte Rechtfertigung einzugehen, statt deren Ich Ihnen so gern nur Beweise meiner Achtung und Freundschaft zu geben wünschte. Ich beziehe Mich daher auf diese Ministerial-Antwort und versichere übrigens, dass Ich gern jede passende Gelegenheit ergreifen werde, wo Ich Ihnen das aufrichtige Wohlwollen thätig bezeugen kann, womit Ich verbleibe E. L. gutwilliger Freund.« . . .

1804 Mai 10

---

714. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kammer in Warschau. Berlin 1804 Mai 15.

Mai 15

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXIII. 16. (General-Verordnungen). Abschrift, gez. Klewiz.

Die Säkularisation der Kloster-Geistlichen.

»In Eurem Berichte vom 30. v. M. zeigt Ihr auf Veranlassung des dortigen Offizialats an, dass die in den Klöstern ohnehin schon wankende Kirchenzucht durch die ausgebreitete Meinung, als ob jede Sekularisazion leicht sei, immer mehr geschwächt werde, und schlagt, um diesem Uebel abzuhelfen, vor:

1. Die zur Untersuchung der Aufnahmefähigkeit der Kloster-Novizen verordnete Kommission zu beauftragen, dass sie die Sekularisazions-Aspiranten gleichfalls, und zwar in Absicht der Gründe, die sie dazu veranlassen, ihrer Sitten und ihrer bisherigen Führung, prüfe,

2. festzusezzen, dass jeder Aspirant ausserdem das gewönliche bischöfliche Examen wegen seiner Qualifikazion zur Seelsorge ablege und darüber ein Attest beibringe.

Wir finden gegen die Zweckmässigkeit dieser Vorschläge nichts zu erinnern, genehmigen sie daher hiedurch und befehlen Euch, in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren, so wie auch das weiter Nötige dieserhalb an die Bischöfe und den General-Administrator des Erzbistums Gnesen zu verfügen. Was übrigens den Vorschlag des dortigen Offizialats betrift: dass die Sekularisazion nicht eher eintrete, als bis der resp. Bischof attestirt haben werde, dass für den Neusekularisirten eine Vakanz in der Diöces offen sei, so fällt derselbe bei den wegen des zweijärigen Vikarirens der sekularisirten Klostergeistlichen am 27. März d. J.[2]) erlassenen Vorschriften ganz weg.«

---

1) No. 701. 2) No. 698.

1804 Mai 15 Das Rescript wird auch den Kammern in Posen und Kalisch »zur Befolgung« und »zur weiteren Verfügung an die Bischöfe« mitgetheilt.

Mai 15 Cabinets-Ordre an die Karthäuser zu Xanten s. unter dem 5. Mai 1804, No. 711.

Mai 21 **715. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhr. v. Hardenberg und v. Angern.** Berlin 1804 Mai 21.

R. 89. 58. J. Ausfertigung; das Concept entstand in Angern's Departement, s. R. 34. 67.

Die Sustentations-Kasse für die linksrheinischen Domkapitel. Verhandlungen des Domdechanten Frhr. von Spiegel mit dem Kur-Erzkanzler über die Abgaben der Domkapitulare hierfür.[1])

»In den Entschädigungs-Traktaten ist auf den Grund einer Note der vermittelnden Mächte vom 18. Januar v. J. im § 75 des Haupt-Reichs-Deputations-Beschlusses vom 25. Februar ejusd. festgesezt:

> dass zur Sustentation der jenseits Rheinischen Dom-Capitul und Dienerschaften, welche aus ihren diesseits Rheinschen Gütern ihren nöthigen Unterhalt nicht erhalten könnten, von den Dom-Capitularen, welche mehr als eine Präbende hätten, $^2/_{10}$ von ihren $^9/_{10}$tels inne behalten werden sollten.

Die hieraus entstehende Sustentations-Kasse ist, wie das ganze Geschäft, dem Churfürsten Erz-Kanzler übertragen worden, und derselbe hat daher auch die entschädigten Fürsten aufgefordert, von den Dom-Capituln in den ihnen zugefallenen Entschädigungs-Provinzen den Betrag ihrer Reventien und des abzugebenden $^1/_5$tels anzugeben.

Da E. K. M. die in Allerhöchstdero Provinzen zu Hildesheim, Paderborn und Münster befindlichen Dom-Kapitul noch zur Zeit in ihrer Verfassung und dem Genuss ihrer Reventien zu belassen geruhet haben, so hat denselben requisitionsmässig aufgegeben werden müssen, diese ihre Reventien und die mehrfach präbendirten Mitglieder ihrer Dom-Kapitul anzugeben, die Berechnungen der bestimmten Abgaben nachzuweisen und solche zu der von dem Churfürsten Erz-Kanzler bestimmten Sustentations-Kasse nach Frankfurth am Mayn abzuführen. Bei dieser Reventien-Angabe und der Art und Weise, dieses $^1/_5$ der mehrfach präbendirten Dom-Capitularen auszumitteln, entstanden aber erhebliche Differenzien zwischen den besagten Dom-Capituln und der von dem Churfürsten Erz-Canzler in Regensburg niedergesezten Sustentations-Commission, indem diese leztere die Disposition des Gesezzes sehr weit auszudehnen suchte: die Dom-Capitul aber deren Behauptungen mit Grunde bestritten.

Dieselben schickten daher den Münsterschen Dom-Dechanten Freiherrn von Spiegel nach Regensburg ab, um ihr Recht persönlich näher darzuthun und mit gedachter p. Commission zu unterhandeln; und sie bathen um

---

1) Cfr. No. 653 und 723.

1804 Mai 21

diesseitige Verwendung durch E. K. M. Comitial-Gesandten zu Regensburg, welche ihnen um so weniger zu verweigern war, da sie nicht allein als E. K. M. Unterthanen Allerhöchstdero Schutz und Vertretung erwarten konnten, sondern auch der Staat dabei sehr interessirt war, dass diese jährlich aus dem Lande gehende Summe Geldes nicht über die Gebühr vergrössert werden mögte.

Der p. Freiherr von Spiegel hat diesen Auftrag mit der ihm beiwohnenden und sonst von ihm bekannten Klugheit und Geschicklichkeit ausgeführt, und nicht nur E. K. M. Gesandtschaft, sondern auch der Churfürst Erz-Canzler hat seine vorzügliche Zufriedenheit mit seinem Benehmen zu erkennen gegeben, und das endliche Resultat der Unterhandlungen ist gewesen, dass der Churfürst-Erz-Canzler nach der . . . hierbei gefügten Erklärung desselben vom 2. November[1]) pr. die Bestimmung (sic!) der Differenzien lediglich E. K. M. . . . anheim gestellt und derselben unbedingt im Voraus sich unterworfen hat.

Zu diesem Behuf sehen wir uns zu dem gegenwärtigen . . . Vortrage veranlasst und, nachdem die Sache nunmehr vollständig dazu aufgeklärt und die verschiedenen Nachrichten darüber durch den p. v. Spiegel sehr zwekmässig zusammen gebracht worden, bemerken wir darüber ehrerbietigst folgendes:

Der Churfürst-Erz-Canzler oder vielmehr die von ihm unter dem Präsidio des Grafen von Stadion niedergesezte Sustentations-Commission hat das $^1/_5$tel von den mehrfach präbendirten Dom-Capitularen nicht nur von den Dom-Präbenden, sondern auch von den Präbenden, welche sie in Collegiat-Stiftern besitzen, nicht nur von den Haupt-Reventüen (Corpus Praebendae), sondern auch von den accidentellen Neben-Reventüen, von den Officien, Präsenzen, Archidiaconaten und Oblegien gefordert; sie hat auch nicht eine einzige Präbende frei lassen wollen.

Dagegen führen die Dom-Capitul mit Grunde an, dass in dem § 75 des Haupt-Reichs-Deputations-Schlusses allein von den Präbenden der Dom-Capitul, nicht aber der Collegiat-Stifter die Rede sei, dass nach canonischem Rechte unter dem Namen der Präbende allein das Corpus Praebendae verstanden würde, nicht aber die Neben-Reventüen, welche durch die Gegenwart und gewisse Dienstleistungen der Präbendirten nach Römisch-Chatolischem Ausdrucke verdient werden müssen, dass endlich der § 75 des Reichs-Deputations-Beschlusses bei den contribuirenden Fürsten nur eine Präbende besteuere, woraus bei dem Mangel näherer Bestimmungen wegen der Domherrlichen Präbenden zu schliessen sei, dass auch hier wenigstens eine Präbende frei gelassen werden solle.

Wir halten diese Behauptungen für strenge gerecht, und zwar mit den Bestimmungen, dass nicht die am meisten eintragende, sondern die erste

1) No. 653.

1804 Mai 21

Präbende, die ein Dom-Capitular erworben hat, als die freie Präbende angesehen, dass aber als solche Erwerbung der Tag der Aufschwörung oder Investitur, nicht aber der oft später erfolgende Tag der Emancipation oder der Besizergreifung angenommen werden müsse, weil jenes das Recht auf die Präbende schon enthält, dieses aber erst den dinglichen Besiz verschaft, und, nach canonischen Rechten, eigentlich die erste Präbende, womit ein Canonicus investirt wird, nur die rechtmässige ist, da, strenge genommen, er mehrere nicht als diese eine besitzen darf und die übrigen nur per indulgentiam zugestanden sind.

Dagegen ist es unbedenklich und von dem Churfürsten-Erz-Kanzler in den Reichstags-Verhandlungen selbst anerkannt, dass die Präbenden in den Dom-Capituln älterer säcularisirter Provinzen hier nicht mit angerechnet werden dürfen.

Nach diesen Grundsätzen sind die genauesten Berechnungen angefertiget worden, und es ergiebt sich daraus, . . . dass der Beitrag der mehrfach präbendirten Domherrn beträgt und zwar:

	Rthlr.	Gr.	Pfg.
1. vom Dom-Capitul zu Münster	1299	12	8
2. vom Dom-Capitul zu Paderborn . . .	863	2	3
3. vom Dom-Capitul zu Hildesheim . .	1052	22	5
Summa	3215	13	4

oder in Reichs-Gulden nach dem 24 Fl. Fuss, wornach alle Sätze des Reichs-Deputations-Beschlusses berechnet sind: 5787 Fl. 54 Xr.

Wenn also E. K. M. diese Grundsätze, welche wir pflichtmässig für gerecht und angemessen erkennen, zu genehmigen geruhen mögten, so dürfte auf dieses Quantum der jährliche Beitrag, jedoch individuell auf die jezzigen Personen, dergestalt festzusetzen sein, dass, wenn eine oder die andere abstirbt, deren Beitrag cessirt, sobald die Nachjahre der Erben beendiget sind, indem nachher die Verbindlichkeit E. K. M. bei dem Anfall dieser Präbenden hinwegfällt und die Fortdauer derselben in dem Haupt-Reichs-Deputations-Beschlusse nirgends begründet ist. In Ansehung des Anfangs dieser Abgabe haben die Dohm-Capitul auch noch Ausstellungen gemacht und bitten wollen, solche erst mit dem Jahre 1803 eintreten zu lassen; allein da die Säcularisation und alle daraus entstandenen ähnlichen Zahlungen mit dem 1. December 1802 angefangen haben, so ist es auch gerecht, dass damit schon die Sustentations-Abgabe anfange und von diesem Zeitpunkte ab das erste Jahr gerechnet werde. Dieses ist auch schon von den Dohm-Capituln auf die an sie ergangene Aufforderung an die Sustentations-Casse bezahlt worden, und zwar in grösseren Summen, weil damals die Grundsätze noch nicht entwickelt und die Berechnungen völlig ins Klare gesezt waren, so dass sie im November v. J. durch den Dom-Dechanten Freiherrn von Spiegel in Regensburg haben bezahlen lassen und zwar:

1804 Mai 21

1. von Münster	. . . .	2033 Rthlr. 15 Gr. 7 Pfg.
2. von Paderborn	. . . .	1142 - 1 - — -
3. von Hildesheim	. . . .	4935 - — - — -
	Summa	8110 Rthlr. 16 Gr. 7 Pfg.
mithin gegen die eigentliche Abgabe ad	. . . .	3215 Rthlr. 13 Gr. 4 Pfg.
	zu viel	4895 Rthlr. 3 Gr. 3 Pfg.

Diese prompte Zahlungen, welche von den Dom-Capituln in E. K. M. Entschädigungs-Provinzen und nur von wenigen andern Landesherrn geleistet worden, haben die Sustentations-Casse in Stand gesezt, ihre Obliegenheit gegen eine Menge durch das Schicksal der jenseit Rheinischen Provinzen in Armuth gesezten Personen zu erfüllen, und der Churfürst-Erz-Canzler hat daher dieses in den officiellen Verhandlungen vor dem Reichstage rühmlichst und mit Dankbarkeit gegen E. K. M. erwähnt.

Die Zahlung ist auch zwar immer vorbehältlich des Rechts geschehen; dennoch aber dürfte eine Wiederzurückforderung oder Compensation nicht wohl statthaft sein, und daher haben die Dom-Capitul selbst solche schon unter sich repartirt, welches man füglich auf sich beruhen lassen kann; so wie im Uebrigen auch vorbedungen ist, dass diese Grundsätze demnächst bei der Reventüen-Angabe der Dom-Capitul selbst in Rücksicht des E. K. M. gebührenden $^{1}/_{10}$^teis der Reventüen nicht zur Folge gezogen und darauf sich abberufen werden könne.« . . .

Juni 2

Die Cabinets-Ordre an Hardenberg und Angern, d. d. Mockerau 1804 Juni 2, fordert noch Ergänzungen zu diesem Berichte[1]), um für Dalberg's Forderungen »die Gründe vollständiger kennen zu lernen und sorgfältig zu beachten.«

R. 34. 67. Ausfertigung.

---

716. Staats-Minister Frhr. v. Hardenberg an den »Hochfürstlich Oranien-Fuldaischen Geheimen Rath« v. Arnoldi. Berlin 1804 Mai 25.

1804 Mai 25

R. XI. Rom. Concept, geschrieben von Küster, gez. Hardenberg.

Ein allgemeines deutsches Konkordat dürfe in Regensburg nicht verhandelt werden. Doch sei die vorgeschlagene Vereinigung der protestantischen Fürsten dagegen noch nicht rathsam.

Antwortet auf eine Anfrage Arnoldi's vom 4. Mai: . . . »Der hiesige Königl. Hof pflichtet völlig bei, dass eine dergleichen Unterhandlung, wenn es dazu in Regensburg kommen sollte, nicht anders als nur für die Päpstliche Hierarchie beförderlich, hingegen für die Freiheiten und Rechte der weltlichen Fürsten sehr nachtheilig ausfallen würde. Derselbe wird für sich und seine Staaten sich nie in solche einlassen. Er verbleibt vielmehr seines Orts bei dem bisher befolgten System, dass, wenn er auch allerdings über vorkommende spezielle einzelne Angelegenheiten jedesmal directe

---

1) No. 723.

1804 Mai 25 zu Rom Verhandlungen pflegen lässt, er doch niemals die Form und das Wesen von Concordaten oder überhaupt von bilateralen Acten sich gefallen lassen kann und wird, da solche nur ein Nachgeben und ein Vortheilbewilligen voraussetzen, welches mit den Grundsätzen eines protestantischen Souverains nicht vereinbarlich ist, der blos zur Beruhigung der Gewissen seiner katholischen Unterthanen, so dass seinen Majestätsrechten kein Eintrag geschiehet, mit dem römischen Hof negotiiren kann.

Wenn auch für die Reichs-Provinzen S. K. M. ausdrücklich durch den letzten Deputations- und Reichsschluss § 25 noch eine mehrere Befreiung in Absicht der hierarchischen Verfassung, als für andere Reichsständische Länder, stipuliret worden ist, so werden doch S. M. es sehr gern unterstützen und überall besstens befördern, dass allen und insbesondere den evangelischen Reichsmitständen die nämliche Freiheiten und Rechte zu Gute kommen, wie solche schon der Westphäliche Friede sichergestellt und der Entschädigungs-Recess neu übertragen und bestätigt hat, und dass nahmentlich jede Concordat-Unterhandlung, die diesen Rechten nur offenbaren Abbruch thun würde, möglichst abgewendet werde. Da es indess soweit noch nicht gekommen zu sein scheinet und vielleicht die besorgliche Wendung der Sache von selbst unterbleibet, so stelle ich E. H. . . . Berurtheilung anheim, ob es nicht von Seiten der protestantischen Höfe das rathsamste sein dürfte, noch die weitere Entwickelung der Umstände abzuwarten und eine zur Publicität unfehlbar gedeihende Vereinigung zwischen den Höfen, wodurch nur die Sache eher in Bewegung gesetzt und gewissermassen provociret werden könnte, zu unterstützen.« . . .

Mai 27 **717. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhr. v. d. Reck und v. Massow.** Berlin 1804 Mai 27.

R. 89. 32. B. Ausfertigung.

Dem Bischofe von Kulm steht nicht das Recht zu, Titular-Domherren zu ernennen.

»Der zeitige Bischof von Culm, Graf v. Rydzinski, hat den Decan Karpinsky zu Grabowo und Propst Wieckewitz zu Titular-Domherren beregten Dom-Capitels mit Tragung der Ordens-Zeichen ernannt und die Bestätigung nachgesucht.

Da aber nach dem darüber erforderten Bericht der Westpreussischen Regierung seit dem diesseitigen Territorial-Besitz dieser Provinz keine Titular-Domherren bestätiget worden und diese Anmassung des Bischofs durch die Bestätigung leicht einen Schein der Rechtlichkeit dafür abgeben könnte, ist er wiederholt mit seinem Gesuch abgewiesen worden, wogegen er anderweit nur auf diesen Fall, und da die Sache in seiner Diöces ruchbar geworden, seine Bitte wiederholet.

Ob nun zwar demselben zu Aufrechterhaltung des Grundsatzes, dass ihm als Bischof dergleichen Ernennung nicht zustehe, die Bestätigung noch-

mals wird versaget und derselbe wird angewiesen werden müssen, sich solcher Anmassungen gänzlich zu enthalten, so fragen wir demnach . . . an: 1804 Mai 27

ob E. K. M. den Decan Karpinsky und Propst Wieckewitz, die nach des Bischofs Zeugniss sehr verdiente Männer sind und denen die Abweisung bei einmal ruchbar gewordener Sache sehr kränkend seyn würde, Allerhöchstselbst zu Titular-Domherren mit Tragung der Stifts-Ordens-Zeichen aus landesherrlicher Macht zu ernennen und zu genehmigen geruhen wollen, dass für sie diese Begnadigung nicht als Confirmation, sondern als eine neue Ernennung ausgefertiget werden könne.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Juni 18

»d. 18. Juni 1804.

Approbirt beydes, sowohl dass dem Bischof die Bestätigung zu versagen und ihm ähnliche Anmassungen für die Zukunft zu inhibiren, als dass der Karpinsky und Wieckewitz vorgeschlagenermaassen aus landesherrlicher Macht zu Titular-Domherren zu ernennen.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Reck und Massow, Charlottenburg 1804 Juni 18.

Ausfertigung in R. 7. B. 23. CC., wo auch die Vorakten dieses Immediat-Berichtes beruhen.

---

718. Cabinets-Ordre an das Justiz-Departement. Stargard 1804 Mai 28. Mai 28

R. 47. 23. Abschrift. R. 89. Minüten des Cabinets. 117.

Mit dem Pfarrzehnt der Protestanten zu Milewsky (? Milewo? Milkowo?) für den Katholischen Pfarrer muss es bis zu dem allgemeinen Gesetze wegen der Aufhebung sein Bewenden haben. Der Novalzehnt müsse überall abgeschafft werden.[1])

»S. K. M. von Preussen p. haben aus dem Berichte des Justiz-Departements vom 14. d. M., über die . . . Vorstellung der Holländer Gemeinde zu Milewsky, ersehen, welche Bewandniss es mit dem von den Supplikanten dem katholischen Pfarrer von ihren in Besitz habenden Ländereyen zu entrichtenden Decem hat[2]), und bei den angezeigten Umständen bleibt freilich in diesem Falle nur die von dem Justiz-Departement vorgeschlagene Auskunft übrig, so dass Höchstdieselben daher auch die Gemeine angewiesen haben, sich bei den ergangenen Erkenntnissen zu beruhigen und Höchstdero Festsetzungen über den Pfarrzehent der Protestanten an die katholische Geistlichkeit in Südpreussen abzuwarten. Da jedoch S. M. den Noval-Zehent ohne Unterschied, als der Landes-Cultur schädlich, für alle künftige Fälle, wo derselbe noch nicht erhoben ist, abschaffen lassen, und gleichergestalt den Zehent von Protestanten an katholische Geistliche ferner nicht

---

1) Cfr. No. 705. 2) Die Abschrift ist hier verstümmelt.

1804 Mai 28 entrichten lassen wollen; so befehlen Höchstdieselben dem Justiz-Departement hiedurch, wegen Abschaffung des erstern und letzteren in dem nach der Ordre vom 23. Julii 1801 [1]) zu entwerfenden, noch vorbehaltenen Gesetze das Nöthige aufnehmen zu lassen, so dass das neue Gesetz den Supplicanten, da sie den Noval-Zehent noch nicht entrichtet haben, ebenfalls zu statten kommen muss.«

Diese Cabinets-Ordre veranlasst Goldbeck, die Verordnung wegen der Aufhebung des Pfarrzwanges (s. No. 572, 30. März 1803) von der Gesetz-Kommission zu nochmaliger Abänderung zurückzufordern, wie er Massow am 28. Juni 1804 mittheilt.

Ausfertigung a. a. O.

Mai 28 Cabinets-Ordre an Reck und Schroetter s. unter dem 5. Mai 1804, No. 712.

Mai 28 **719. Bericht der Regierung und der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Magdeburg an das Niedersächsische Departement des General-Direktoriums.** Magdeburg 1804 Mai 28.

Gen.-Direktorium Magdeburg. CLIV. 16. Ausfertigung, gez. v. Vangerow; v. Klevenow; Rudolphi; Semler; Sack; v. Alemann; v. Röder; Gossler; v. Tevenar; Albrecht; Goerdeler; Sack; und: Gr. v. Schwerin; Schönewald; Sombart; Klewitz; Klewitz.

Die Aufhebung der Magdeburgischen Klöster wird empfohlen. [2])

... »Wir sind der ... Meinung: ... dass sämtliche in der Provinz belegene Manns- und Frauen-Klöster aufgehoben werden können. Keines derselben hat bisher einen solchen gemeinnützigen, wohlthätigen Zweck gehabt und erfüllt, welcher für ihre Beibehaltung spräche.

Ihre Fortdauer ist nach dem Geiste der Zeit entbehrlich, ihre Auflösung um so wünschenswerther, je grösser und gemeinnütziger die Zwecke sind, welche durch ihre Aufhebung erreicht werden können.

In Ansehung des Klosters Ammensleben [3]) wird die Aufhebung um so weniger einem Bedenken unterworfen seyn, da solche dem Wunsche des Prälaten selbst, und, wenn man nach dem unter den Geistlichen dieses Klosters herrschenden Geiste urtheilen soll, auch deren Wunsche gemäss ist.

Geruheten aber auch E. K. M. unserm ... Vorschlage, die vier Frauen-Klöster aufzuheben, ... Beifall nicht zu geben, so fühlen wir uns doch verpflichtet, nicht nur darauf, dass die bisher denselben zugestandene Verwaltung, Bewirthschaftung und Nutzniessung des Kloster-Vermögens und dessen Ertrages ihnen nicht weiter gelassen, vielmehr ihnen solche genommen und ihr Unterhalt und Bedarf zu den sonst zu ihrer Verbindung gehörigen Ausgaben nach einem bestimmten Etat angewiesen und zugesichert, ihnen auch die Aufnahme der Novizen untersagt werde, ... anzutragen,

---

1) No. 340. 2) Cfr. No. 631. 3) Cfr. No. 646.

sondern auch, dass auf jeden Fall das in der Neustadt vor Magdeburg belegene Kloster Agneten eingezogen und dessen Mitglieder in die drey übrigen Frauen-Klöster, welche gleichen Ordens mit ihnen sind, vertheilt oder sonst wo untergebracht werden mögten, ... in Vorschlag zu bringen. ... — 1804 Mai 28

1. An jedem Ort, wo bisher ein katholisches Kloster gewesen, verbliebe eine katholische Pfarre und Schule. ...

2. Die Mitglieder der Klostergesellschaften und welche sich sonst dazu eignen, erhalten verhältnissmässige Pensionen. ...

Ausser diesen Pensionen würde ... sowohl dem Abte zu Ammensleben und jeder Abbtissin als jedem Klostergeistlichen männlichen und weiblichen Geschlechts, sowie den Pröpsten die Erlaubniss der freyen Wohnung in den Klöstern gegeben und der freye Gebrauch der etwa für jedes Mitglied vorhandenen kleinen Gärten überlassen werden können.« ...

Aus den Einkünften solle ein Provinzial-Verbesserungs-Fonds errichtet werden, hauptsächlich für einen Kirchen-Baufonds, für das Armen- und Waisenhaus zu Magdeburg, für ein Irrenhaus zu Halle, für die von den Klöstern abhängenden protestantischen Prediger und Schullehrer zu Alte Markt vor Egeln und zu Althaldensleben.

Das Rescript von Reck und Angern vom 18. Juli 1804 behält »nähere Bestimmung noch vor.« — Juli 18

Ausführliche Nachrichten über die Aufhebung des Benediktiner-Klosters St. Petri et Pauli zu Gross-Ammensleben in Gen.-Direktor. Magdeburg. CLIV. Klöster. 14.

Cabinets-Ordre an Hardenberg und Angern s. unter dem 21. Mai 1804, No. 715. — Juni 2

Bericht der Westpreussischen Regierung s. unter dem 15. Februar 1803, No. 547. — Juni 12

Cabinets-Ordre an Reck und Massow s. unter dem 27. Mai 1804, No. 717. — Juni 18

---

720. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Graf Hoym, Frhr. v. d. Reck und v. Massow. Charlottenburg 1804 Juni 18. — Juni 18

R. 46. B. 165. a. Ausfertigung.

Ueberlassung der katholischen Kirche an die protestantische Gemeinde zu Muschten.[1])

»Ich habe auf Euren Bericht vom 19. v. M. über das ... Gesuch der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Muschten beschlossen, dass derselben

---

1) Rg. Frankfurt a/O., Kr. Züllichau, bei Schwiebus. Cfr. No. 694.

1804 Juni 18 nicht allein die dasige katholische Kirche zu ihren gottesdienstlichen Gebrauche, sondern auch das angezeigtermassen in 559 Rthlr. 13 Gr. 3¼ Pf. bestehende Vermögen dieser Kirche übergeben werden soll, da der irrige Grundsatz der katholischen Kirche, dass das Kirchen-Vermögen der ganzen katholischen Parthey gehöre, nicht zugegeben werden kann, vielmehr der wahre Grundsatz, dass es Gemeinguth ist, aufrecht erhalten werden muss; so wie Ich denn im umgekehrten Falle kein Bedenken tragen würde, das Vermögen einer evangelischen Kirche, wenn die Gemeinde ganz katholisch wäre, der katholischen Gemeinde zu überlassen. Dem gemäss authorisire Ich Euch daher auch zur weitern Verfügung.« . . .

Juni 18 **721. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Angern.** Berlin 1804 Juni 18.

R. 89. 33. K. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Haupt-Kommission. II XXXIV. 2.

Die Vereinigung der Universität zu Duisburg mit der zu Münster. Berufung der Professoren Cappel und Merrem dorthin.

»E. K. M. haben durch die . . . Cabinets-Ordres vom 24. März 1803 und 12. April d. J. [1]) schon vorläufig Allerhöchstdero Absichten dahin zu äussern geruhet, dass in der Stadt Münster eine vollständige Universitaet für Westphalen und vollkommene Unterrichts-Anstalten für Höchstdero katholische Unterthanen errichtet und damit die Universität Duisburg verbunden werden solle.« . . .

Massow hat »nach Einziehung sämtlicher Materialien sich die nähere Eröffnung seines Sentiments vorbehalten. Diese Einziehung der Materialien lasse ich jezt vorbereiten, indem die nicht unbeträchtlichen Fonds der Münster-Paderbornschen Unterrichts-Anstalten, die in grosser Verwirrung und schlechter Verwaltung bis dahin gestanden, erst genau aufgenommen und veranschlagt werden müssen, womit man jezt unter Leitung des Ober-Cammer-Präsidenten Frhrn. v. Stein beschäftiget ist. Der p. v. Stein hat indessen nach seiner eigenen ausgebreiteten Kenntniss von dem gesammten Gebiethe der Wissenschaften und seiner Liebe für deren Beförderung und Verbreitung schon früher im Allgemeinen die Lage der höhern Unterrichts-Anstalten in den Westphälischen alten und neuern Provinzen bei der Haupt-Organisations-Commission vorgestellt und darauf einen generellen Plan gegründet, der mit E. K. M. . . . Absichten vollkommen übereinstimmt, indem er dahin geht, in Münster die Universität zu belassen, die katholischen theologischen Seminarien zu Münster, Paderborn und Emmerich in eins zu vereinigen, die Universität Duisburg [2]) aufzuheben und aus den vereinigten Fonds aller dieser Anstalten in Münster eine vollständige, alle wissenschaft-

---

1) No. 563 und 703.

2) Den ersten Vorschlag hierzu machte Stein am 30. September 1803.

liche Theile umfassende Universität, ausserdem aber ebendaselbst oder zu Paderborn ein katolisches theologisches Seminarium einzurichten und die bestehenden Gymnasien an den Haupt-Orten der Provinzen zu verbessern.

1804 Juni 18

Die allgemeine Darstellung zeigt die Nützlichkeit dieses Plans in allen Beziehungen und daraus geht auch im Allgemeinen hervor, dass solcher auch mit den vorhandenen und nach E. K. M. Absicht künftig nach Aufhebung der Universität Erfurt hinzukommenden katolischen Fonds auf eine zweckmässige Weise wird ausgeführt werden können. Die nähere Beurtheilung und Ausführung sezt aber die oben gedachte specielle Vermögens-Veranschlagung und einen vollständigen Studien-Plan voraus. Bis dahin hat man sich darauf eingeschränkt, die erledigt gewordenen Stellen bei der Universität zu Münster wieder zu besetzen und das Allernöthigste Behufs der schon bestehenden Lehr-Fächer zu veranstalten. Dagegen sind die Anträge des p. Frhrn. v. Stein, die noch fehlenden Lehr-Stühle nach Maassgabe der schon ausgemittelten Fonds zu bestellen, noch ausgesezt, bis erst das Ganze übersehen werden kann.

Unterdessen hat derselbe angezeigt, dass zwei für solche fehlende Lehrstellen, nämlich für das Clinicum und für angewandte Mathematik und Cameral-Wissenschaften, vorläufig ausersehene Männer anderwärts hin einen Ruf bekommen hätten, und deshalb also ein beschleunigter Beschluss genommen werden müsse, wenn man nicht die Aussicht, geschickte Männer bei dortigen Lehr-Anstalten zu erhalten, aufgeben wolle, da die Besetzungen und reichliche Dotirungen der Universitäten Dorpat, Würzburg und Wilna fast alle geschickte deutsche Gelehrte wegnähmen.

Für das Clinicum zu Münster ist nehmlich der bekannte geschickte Professor Cappel in Göttingen zu erhalten, und für die Cameral- und die zunächst damit verbundenen Hülfs-Wissenschaften der Naturkunde und angewandten Mathematik der Professor und Doctor Philosophiae Merrem zu Duisburg, der jezt als öffentlicher Lehrer der Cameral-Wissenschaften und Philosophie ein festes Gehalt von 355 Rthlr. hat. Ersterer hat einen Ruf als öffentlicher Arzt nach Moskau mit 2500 Rubel Gehalt, freier Wohnung und andern Vortheilen durch den kaiserlichen Russischen Gesandten von Alopeus erhalten; lezterer aber nach Marburg mit 800 Rthlr. festen Gehalts. Beide haben schon vorläufig, da sich die diesseitigen Unterhandlungen verzogen haben, diese Rufe angenommen; allein sie ziehen es vor, nach Münster unter E. K. M. freiern wissenschaftlichen Schutz sich zu begeben, wenn jedem ein festes Gehalt von 1000 Rthlr. und ersterem der Hofraths-Charakter accordirt wird.

Der p. Frhr. v. Stein hat dies sehr unterstützt und zugleich durch vorläufige Berechnungen nachgewiesen, dass es an Fonds dazu nicht fehlen kann, indem unter der sorgsamen und verständigen Leitung der Verwaltung der Münsterschen Studien-Fonds, die während der diesseitigen Occupation durch den Dom-Dechanten Frhrn. v. Spiegel mit der grössesten Uneigen-

1804 Juni 18 nützigkeit geschieht, allein von den Revenüen der Münsterschen Universität und des Gymnasii sich ein jährlicher disponibler reiner Ueberschuss von 4200 Rthlr. versprechen lässt, ohne die beträchtlichen Ueberschüsse der Paderbornschen Studien-Fonds und sonstiger zu erwartender Zuschüsse zu gedenken.«

Beantragt trotz der Bedenken Massow's wegen des noch nicht fertigen Organisations-Planes[1]) für die Universität Münster die Berufung »besonders da der p. Merrem selbst ein im Lande wohnender berühmter Gelehrter sey, und zu einem Director der Clinischen Anstalten der p. Cappel vorzüglich geschickt, und beide sonst für E. K. M. Staaten verlohren sein würden, an solchen aber Mangel sei.« . . .

Juni 23 Rand-Resolution, geschrieben von Beyme:

»23. Juny 1804.

Der Antrag des Ref. wird approbirt, jedoch muss das Gehalt von 355 Rthlr., welches Merrem in Duisburg gehabt hat, nicht wieder vergeben werden. Exp.

1. an Ref.

2. Notif. an p. v. Massow.«

Die entsprechend dieser Randverfügung ausgefertigten Cabinets-Ordres blieben unvollzogen liegen, wie auch Beyme noch am 26. September 1805 auf eine Anfrage Büttner's[2]) verfügt. Im Januar 1806 änderten sich dann »die Local-Verhältnisse«, da Duisburg im Pariser Vertrage abgetreten wurde.

Juni 18 **722. Der Bischof von Posen, Graf Raczynski, an den Staats-Minister v. Voss.** Ciązen 1804 Juni 18.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1093. Ausfertigung (? die Unterschrift fehlt, anscheinend beim Aktenheften weggeschnitten).

Bitte um Beibehaltung des Reformaten-Klosters in Posen, dessen Verdienste hervorgehoben werden.[3])

»Aus der hier in übersetzter Abschrift beygehenden Eingabe [d. d. 11. Juni 1804] des Reformaten-Klosters zu Posen werden E. E. zu ersehen geruhen, wie dieses Kloster nach erhaltenem Befehle, es zu verlassen, seine Bitte bey mir anbringt, mich für dasselbe zu verwenden und sowohl als Fundator wie auch als Dioecesan-Bischof bey E. E. meinen Vorspruch zu

---

1) Im März 1805 wurden der Kammer-Präsident v. Vincke, der Domdechant Frhr. v. Spiegel und der Geistliche Rath Schmedding zu einer »Universitäts-Einrichtungs-Commission« für Münster bestellt. Sie fand bei dem General-Vikariate namentlich wegen der Lehrthätigkeit theologischer Professoren solche Schwierigkeiten, dass Vincke und Spiegel wiederholt dringend um Enthebung von dieser Kommission baten, u. a. im Juni und September 1806. R. 70. Münster. II. XXXV. 4; cfr. Humboldt's Bericht vom 21. Mai 1806, No. 920.

2) Geh. Cabinets-Journalist. 3) Cfr. No. 706 und 756.

1804 Juni 18

thun. Die von E. E. wohlbekannte Grundsätze meines Verfahrens in meiner Amtsführung und die Beweise, die ich so vielmal gegeben habe, zum Besten des Landes, insofern es meine Lage erlaubt, mitzuwirken, lassen mich nicht zweifeln, dass meine heutige Vorstellung, die ich in grössten Zutrauen E. E. gerechten und humanen Gesinnungen, welche Hochdero Administration so wesentlich characterisiren, vorzulegen mich erdreiste, wird gnädigst und nicht ohne erwünschten Erfolge angenommen werden, und zwar um so mehr, da mich zu dieser Verwendung für obgedachtes Kloster sowohl die Pflichten als Bischof, wie auch als eines repraesentirenden Nachfolgers des ersten Fundators motiviren.

Es ist nicht meine Sache zu untersuchen, welche idée es dem Staate über die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der Existenz der Kloster-Geistlichkeit zu hegen gefällt oder aus welchem Gesichtspunkte dieselbe angesehen wird, allein ich bin der Meynung, dass ich nicht irre, wenn ich zu behaupten mich erdreiste, dass es unmöglich ist, dass die Klöster für unnütz und entbehrlich betrachtet werden sollten. Der beste Beweis des von denselben entstehenden Nutzens ist der sich täglich vermehrende Mangel derjenigen Personen, die ohne aller Hoffnung zeitlichen Vortheiles mit eigener Selbstverläugnung und mit der beyspiellosen Uneigennützigkeit dem Gottesdienste und dem Wohl der Christlichen Gemeinden sich wiedmen. Die Folge dieses Mangels ist die immer mehr und mehr anwachsende immoralitaet, deren progressive Zunahme traurige Aussichten sowohl für das Land als auch für die Religion, ohne welcher das Land nicht subsistiren kann, verkündiget. Und obgleich das Beyspiel der Aufhebung eines oder des anderen Klosters hie und da beym ersten Anblick nicht diese Folgen nach sich zu ziehen scheint, so muss doch die Entfernung der Mönche aus ihren seit Jahrhunderten von ihnen bewohnten Klöstern starken Eindruck in Rücksicht derselben beym Volke erregen, besonders, wenn dieses Schicksal solche Mönche und Klöster trifft, denen man weder in Rücksicht der bürgerlichen noch moralischen Aufführung etwas vorzuwerfen hat. Diese Betrachtungen sprechen durchaus für die Reformaten zu Posen'; deren beyspielige Erfüllung ihrer Berufspflichten, erwiesene stete Anhänglichkeit zum Staate, ihre Unterwürfigkeit gegen die Dioecesan-Jurisdiction, die Hilfsleistung bei den Arbeiten in dem Weinberge Christi, die bey dem Publico billig erworbene Achtung macht sie wirklich der Rücksicht des Staats würdig. Dieses Reformaten-Kloster beruft sich in seiner Eingabe auf die Landesgesetze, die für sie als für Eigenthümer sprechen und die zu bestimmen scheinen, dass ihnen ihr zugesichertes Eigenthum unberührt bleiben soll, welches sie in einem so guten und kostbaren Zustande zu unterhalten sich bemühet, sogar unlängst mit ansehnlichen Kosten eine Haupt-Reparatur der Dach- und Mauer-Werke beendiget haben.

Es ist nicht meine Sache nachzuforschen, inwiefern dass ihre Behauptung Rücksicht bey E. E. finden kann, allein meine Pflicht ist es, Hochdenen-

1804 Juni 18

selben vorzustellen, dass die Cathedralkirche von der Communität dieses Klosters ihre Prediger zu haben pflegt, deren Verlust desto empfindlicher sowohl für diese Kirche als das Capitul seyn müsste, je schwerer solcher zu ersetzen wäre. Ueberdies die Anlage selbst dieses Reformaten-Klosters am äussersten Ende der Stadt Posen macht diese Mönche in Ansehung der Seelsorge unentbehrlich. In der Entlegenheit von der Stadt von dieser Seite ist keine Parochialkirche, die näher als eine starke Meile belegen wäre, und die bey Posen belegene und zur Parochie ad St. Joannem gehörige Dörfer würden von ihrem local-Pfarrer, da derselbe seiner geringen Fundation wegen keinen Gehülfen haben kann, in ihren geistlichen Bedürfnissen nicht bedient werden können, wenn die Reformaten von dieser Stelle entfernt werden sollten, die bis hierher in der Entlegenheit fast von vier Quadratmeilen die Seelsorge versehen haben. Diese Betrachtungen und Umstände, deren realität ich jeder Prüfung unterwerfen kann, machen mich so dreiste, meine ganz gehorsamste Bitte bey E. E. anzubringen:

Hochdieselben möchten gnädig geruhen, durch Hochdero Intercession die Existenz des Reformaten-Klosters zu Posen zu bewirken.

Sollte es jedoch wegen Vollziehung der Landes-Absichten durchaus erforderlich seyn, dass das Seminarium für die Land-Schullehrer, dessen Nützlichkeit nicht zu verkennen ist, in dieses Kloster gebracht werden müsste, so halten sich die dortigen Mönche aus Liebe zum allgemeinen Besten für verbunden, von ihrem Eigenthum zu einem so löblichen Behuf ein Opfer zu machen und sind bereit, so viel von ihrem Kloster abzutreten, als zu dieser Absicht erforderlich ist, wenn ihnen nur soviel Gelass übrig bleibt, dass sie mit 8 Gliedern ihrer Communitaet zur Bequemlichkeit des Publicums und Bedienung ihrer Kirche daselbst bleiben können.

Dass diese Einrichtung stattfinden kann, beweiset das schon im Jahre 1795 erfahrene Beyspiel, als dazumal, da das ganze Dioecesan-Seminarium zu einem Militair-Lazareth eingezogen wurde, die Clerici dieses Seminarii in einer Anzahl von 16 Personen samt ihren drey Professoren in das Reformaten-Kloster translocirt worden und dort über ein ganzes Jahr geblieben sind.

Ich setze mein ganzes Zutrauen auf E. E. menschenfreundliche und liberale Gesinnungen, dass Hochdieselben nächst meinen vorgetragenen Betrachtungen auch diese in gnädige Erwägung ziehen werden, wie schmertzlich es Individuen, besonders betagten, fallen muss, ihren Ort, wo sie den mehresten Theil ihres Lebens in völliger Ruhe zugebracht haben, räumen zu müssen und am Abende ihrer Tage sich in andern Klöstern, wo sie nicht anders als Fremde angesehen werden, unverschuldet umzuschlagen genöthiget sehen.

Ich schmeichle mich, dass E. E. diese meine Vorstellung nicht für eine Widersetzlichkeit gegen die Allerhöchste Staatswillensmeynung ansehen, sondern dieselbe als eine natürliche Wirkung der Amtspflichten, deren Er-

füllung ich zugeschworen habe und nie zu erfüllen aufhören werde, gnädigst annehmen geruhen werden.« 1804 Juni 18

Rand-Resolution, geschrieben und gezeichnet von Rudolphi: Juli 2
»Es ist dem Bischof zu antworten, dass, da von des K. M. durch die Cabinets-Ordre vom 22. April cr.[1]) verordnet sey, dass die Klostergebäude zu einem Land- und Stadt-Schullehrer-Seminario eingerichtet und die Ordens-Geistlichen nebst Dienerschaft in andere Klöster ihres Ordens vertheilt werden sollen, S. E. ausser Stande wäre, hierunter eine Abänderung zu treffen, zumal durch zweckmässige Verfügungen der Besorgniss, dass durch Versetzung der Ordens-Mitglieder die von ihnen in der Nachbarschaft übernommene Seelsorge leiden, auch die Cathedral-Kirche ihrer Hülfe bei dem Poenitentiar- und Prediger-Amte entbehren würde, abgeholfen werden solle. Der Bischof solle daher das Dohm-Capitul hierunter beruhigen, auch die Kloster-Geistlichen auf ihr angebrachtes Gesuch gehörig bescheiden.«

Hiernach Rescript des Südpreussischen Departements an Raczynski, d. d. Berlin 1804 Juli 2.

Concept, gez. Voss, a. a. O.

Cabinets-Ordre an Angern s. unter dem 18. Juni 1804, No. 721. Juni 23

---

723. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhr. v. Hardenberg und v. Angern. Berlin 1804 Juni 27. Juni 27

R. 89. 58. J. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Haupt-Kommission. II. XIV. 12.

Die Stellung des Kur-Erzkanzlers zu der Fundirung der Sustentationskasse für die linksrheinischen Domkapitel.[2])

Die Cabinets-Ordre vom 2. Juni hat Ergänzung des Berichts vom 21. Mai 1804[3]) erfordert: »Wir verfehlen nicht, hierauf . . . anzuzeigen, dass eigentlich der Kurfürst Erz-Kanzler diese, in unserm . . . Bericht vom 21. v. M. vorgetragenen Forderungen an die mehrfachr päbendirten Domherrn in der generellen Anzeige an die Reichs-Deputation unterm 17. Februar v. J.[4]) gemacht hat, welche . . . hierbeigefügt ist.

Nachdem aber die Dom-Capitel in E. K. M. Entschädigungs-Provinzen dagegen die bekannten Ausstellungen gemacht, hat der Kurfürst Erz-Kanzler selbst keine nähere Gründe angeführt, sondern sich im Allgemeinen auf den Sinn und die Absicht des §. 75 des Haupt-Reichs-Deputations-Schlusses vom 25. Februar v. J. berufen, und selbst, nach der . . . Erklärung seines Staatsministers, des Freiherrn von Albini, vom 4. Juny v. J.[5]), sich der Auslegung desselben enthalten, vielmehr diese selbst dem Gewissen der Dom-

---

1) Cfr. No. 706. 2) Cfr. No. 728. 3) No. 715.
4) No. 549. 5) No. 606.

1804 Juni 27 herrn überlassen. Bald aber hat er eine eigne geistliche Sustentations-Commission, bestehend aus Deputirten der jenseits Rheins aufgehobenen Dom-Capitul zu Trier, Basel, Lüttich u. s. w. unter dem Vorsitze des Mainzischen Dom-Capitularen, Grafen von Stadion, zu Regensburg etablirt, und an diese denn die Sache verwiesen.

Mit derselben ist solche denn auch weiter verhandelt, ihr sind die Gegenvorstellungen und Ausführungen der diesseitigen Dom-Capitul und die Gründe mitgetheilt, welche unterm 21. v. M. wir E. K. M. kürzlich . . . angezeigt haben. Die Sustentations-Commission hat in Beantwortung derselben überall den § 75 des Reichs-Deputations-Beschlusses zum Grunde gelegt und anerkannt, dass die Obliegenheit der mehrfach präbendirten Domherrn nicht weiter ausgedehnet werden könne, als dieses Gesetz es verordne. Sie hat dagegen aus dem allgemeinen Sinn desselben, der auf die Erhaltung der ausser Brod gekommenen jenseitrheinischen Domherrn gerichtet sey, hergeleitet, dass hierauf mehr, als auf den restrictiven Wort-Verstand gesehen werden müsse, zumal von einer Alimentation als einer privilegirten Sache die Rede sey.

Wenn also von Präbenden die Rede sey, so könnten darunter eben sowohl die Präbenden in Collegiat-Stiftern, welche Domherrn besitzen, als die Dom-Präbenden allein verstanden werden.

Unter dem Ausdruck: des bisherigen Genusses, wären sämtliche Revenüen, nicht blos von dem Corpus praebendae, sondern auch von den Präsentien, Dignitäten u. s. w. zu verstehen, zumal diese alle auch dem landesherrlichen $^1/_{10}{}^{tel}$, welches sie abgeben sollten, unterworfen wären.

Dass eine Präbende frey bleiben solle, dafür scheine freilich die Analogie der Fürsten-Bischöfe zu sprechen; allein diese besondere Bestimmung sey in Ansehung der Domherrn nirgends ausgedrückt, und darum könnte der Ausdruck von Präbenden, von allen mehrfachen Präbenden verstanden werden.

Die Sustentations-Commission hat indessen auch selbst erklärt, dass in der Folge, nach Gerechtigkeit und Billigkeit, manches hierunter näher zu bestimmen seyn dürfte. In ihrem unterm 16. Februar d. J. durch den Churfürsten Erz-Kanzler an den Reichstag gebrachten ersten Bericht von ihren Commissarischen Verhandlungen über diesen Gegenstand hat sie allein die von der Reichs-Deputation als erschöpfend angenommene erste Anzeige des Churfürsten Erz-Kanzlers vom 17. Februar pr. zum Grunde gelegt, auch einige allgemeine Rücksichten der Billigkeit angenommen, z. B. die Domdechanten frey zu lassen, weil deren Stelle eine mit Arbeit verbundene Dignität sey; wogegen sie Beispielsweise die Abführung der Quote von mehrern Präbenden angenommen hat.

Auf diese Gründe haben die Dom-Capitul in E. K. M. Entschädigungs-Provinzen sehr ausführlich geantwortet, womit wir indessen Allerhöchstdieselben hier nicht mehr behelligen mögen, wovon aber das Wesentliche

in unserm . . . Berichte vom 21. v. M. enthalten ist, und welches sich darauf reducirt, dass die Sustentations-Bestimmung mit der landesherrlichen Abgabe des $^1/_{10}$[tels] nicht in Verbindung stehe und die Auslegung der erstern aus dem gesammten § 75 und aus sonstigen Umständen geschehen müsse. 1804 Juni 27

In der That liegt auch die ganze Differenz in der Dunkelheit dieses §phen des Reichs-Deputations-Conclusi, der sich auf mehrere Weise auslegen lässt. Darum hat auch wohl der Churfürst Erz-Kanzler darüber nicht für sich entscheiden wollen. Er hat aber auch, Inhalts der unserm Berichte vom 21. v. M. . . . beigefügten Erklärung [1]), nicht eigentlich auf einen schiedsrichterlichen Ausspruch E. K. M. über die von beiden Seiten vorgetragenen Argumentationen angetragen, sondern vielmehr, unter stillschweigender Beseitigung der Differenz, E. K. M. nur ersucht, landesväterlich zu erwägen und zu bestimmen, was die Dom-Capitel zu dem Sustentations-Fonds beitragen sollen.

Bei der Sustentations-Commission selbst ist die Absicht sehr verzeihlich, diesen Fonds zum Bessten der Noth leidenden jenseitsrheinischen Geistlichen möglichst zu erweitern, da die Mitglieder der Commission selbst zu denselben gehören; allein dies kann denn auch den diesseitigen mehrfach präbendirten Domherrn sehr drückend werden, zumal diese dergleichen Präbenden nicht ganz umsonst zu besitzen pflegen, sondern aus ihrem Vermögen den Ihrigen, wie in der Regel bei solchen Familien der Fall ist, durch Ueberlassung eines oder des andern Theils der elterlichen Erbschaft haben gerecht werden müssen; so wie auch das öffentliche Wohl des Staats für die nicht zu grosse Ausdehnung der Forderungen spricht, da [2]) schon an sich ein beträchtliches Geld-Quantum dafür und für die Bischöfe von Basel und Lüttich ausserhalb Landes geht und dorten verzehrt wird.«

---

724. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhr. v. d. Reck, [v. Massow] und v. Angern. Berlin 1804 Juni 27. Juni 27

R. 89. 32. H. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Haupt-Kommission. II, XIV. 12.

Weitere Darlegung der allgemeinen Grundsätze für die Aufhebung der Klöster im Halberstädtischen. Die fundirten Manns-Klöster seien sogleich aufzuheben, die Mendikanten-Klöster der Seelsorge wegen zu belassen, bis dafür Ersatz geschafft, von den Nonnen-Klöstern einige überhaupt beizubehalten. [3])

. . . »Bei der angestellten gemeinschaftlichen Prüfung [4]) sind wir nun von folgenden Erfahrungen ausgegangen:

Wenn man in katholischen oder vermischten Ländern gelebt und das Kirchen- und Kloster-Wesen der Katholiken näher kennen gelernt hat, so hat man deutlich zu bemerken Gelegenheit, dass das katholische Publicum für

---

1) No. 653. 2) Vorlage: »die.« 3) Cfr. No. 704, 733 und 734.
4) Mit dem jetzt abwesenden Staats-Minister v. Massow.

1804 Juni 27

die fundirten Mönchs-Klöster gar keine Achtung hat, weil es die Mönche darinn für wohllebende Müssiggänger hält, welche auch dies Urtheil oft durch üppiges Leben und ärgerlichen Wandel noch mehr provociren. Die Nonnen-Klöster werden als Versorgungs-Anstalten unverheyratheter und bedürftiger Mädchen geduldet; aber die Mendicanten-Klöster werden als Anstalten strenge und einfach lebender, sich mit dem Gottesdienst und dem Religions-Unterricht abgebender Männer sehr geachtet.

Daher hat man, selbst in den neuen Entschädigungs-Ländern, welche gröstentheils katholische Unterthanen enthalten, in Ansehung der wegen der Klöster getroffenen Maasregeln das gröste Publicum auf seiner Seite gehabt; und z. B. im Fürstenthum Hildesheim ist das Benedictiner-Kloster St. Michaelis in Hildesheim das einzige fundirte Kloster gewesen, dessen Beibehaltung vom Publico gewünscht worden, weil es durch sein regelmässiges, ordentiches Leben und seine Bestimmung für Seelsorge und Jugend-Erziehung so viel Achtung genossen hat, als das Publicum allgemein für das dortige Capuziner-, als ein Mendicanten-Kloster an den Tag gelegt hat.

Eben dies wird nun in E. K. M. ältern Provinzen noch um so mehr der Fall seyn, da solche gröstentheils protestantische Eingesessene enthalten; und deshalb wird gewiss die Aufhebung der fundirten Manns-Klöster keinen Anstoss geben, auch darunter die Seelsorge nicht leiden, wenn nur die Mendicanten-Klöster fürs erste noch beibehalten, und da, wo es räthlich ist, noch Pfarreyen fundirt werden.

Insbesondere ist es auch bey der Stadt Halberstadt jedem, der dort gewesen ist, nicht unbekannt geblieben, wie wenig Achtung das Benedictiner-[1] Kloster St. Johann geniesst, dagegen die Franciscaner, auch dorten, von allen Religions-Partheyen geachtet werden, weshalb die Aufhebung des ersteren gewiss um so weniger irgend einen nachtheiligen Eindruck machen würde, als E. K. M. einen Theil dieser Reventüen wieder zu Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zu verwenden die Absicht hegen.

Aber auch für die Conventualen selbst ist die Aufhebung der fundirten Klöster besser, und, nach ihren häufigen Aeusserungen, wünschenswerther, als das Zusammenlegen und Aussterben. Denn in diesem letzteren Falle bleiben sie an ihre Pflichten im Kloster gebunden und sind also dem Chordienst u. s. w. unterworfen, es mögen noch so wenige vorhanden seyn; und diese Last wird sodann nicht geringe. Sie dürfen auch nicht heraustreten, ehe das Kloster aufgehoben ist; und das Zusammenlegen mehrerer Klöster findet die grosse Schwierigkeit, dass bey mehreren Orden die Differenz der Regel und der Lebensart sehr gross ist, auch dass jeder der fundirten Mönche auf Lebenszeit nur auf sein eignes Kloster Profess thut. Wird nun aber das Kloster aufgehoben, so fallen alle jene Lasten weg, mancher zieht sich zu seinen Verwandten zurück, und manche werden auch durch Seelsorge, Schul-Unterricht pp. dem Staate nützlich, wie ihnen, so wie es nach

1) Vielmehr: »Augustiner-Kloster«.

1804 Juni 27

dem Reichs-Deputations-Beschluss vom 25. Februar pr. § 57 in den Entschädigungs-Provinzen geschehen ist, auch hier bey Bewilligung der Pensionen zur Pflicht gemacht werden kann.

Bey den Mendicanten-Klöstern kann überdem die Verstärkung der Klöster durch verbotene Annahme der Novizen nicht einmal sofort verhütet werden, indem solche in Provinzen vertheilt sind, und die Mönche alle drey Jahre aus einem Kloster in das andere versetzt werden, dagegen man nur in eines dieser Klöster Novizen aufnimmt, die nachher in die andern wandern. Da nun eine Pensionirung derselben mit einemmale nicht geschehen kann, weil ihrer zu viele und sie ohne Vermögen sind, so kann auch das Aussterben nur langsam von statten gehen.

Die Vermögens-Verwaltung und Verpflegung der Mönche ist, wenn die fundirten Klöster nicht aufgehoben werden, ebenfalls mit vielen Schwierigkeiten verknüpft. Bis jetzt haben sie von dem ganzen Vermögen des Klosters gelebt und daraus das Übrigbleibende an Arme, ihrer Ordens-Regel zufolge, vertheilt. Darin lässt sich, so lange das Kloster besteht, nicht wohl eine Einschränkung machen, und will man sie verpflegen lassen, so wird dies, abgerechnet die allgemeine Unzufriedenheit, gewiss nicht wohlfeiler zu beschaffen seyn. Eine strenge Aufsicht und Rechnungsführung zu veranstalten, ist sehr mislich, und mit alle dem wird eine Entfremdung alles Mobiliare, des Silbers, des Kirchen-Schatzes und d. gl. nicht verhütet werden können, wie die Erfahrung bey denjenigen Klöstern in den Entschädigungs-Provinzen, die nicht sogleich haben aufgehoben werden können, gelehrt hat.

Aus diesen allgemeinen Gründen halten wir die in der . . . Cabinets-Ordre vom 19. April d. J.[1]) aufgestellten Ideen nicht für anwendbar bey Säcularisation der Klöster in den alten deutschen Provinzen E. K. M., und wir fügen zur Bestärkung dessen ein Gutachten der Halberstädtischen Landes-Collegien vom 28ten Februar d. J. . . . hierbey, worin dieser Gegenstand noch näher von allen Seiten beleuchtet worden, und worauf wir unser Urtheil im Bericht vom 15. April c. im Wesentlichen, mit einigen nötig geschienenen näheren Bestimmungen, gebauet haben.

Dem zufolge halten wir für das angemessenste, die einmal Allerhöchst beschlossene Säcularisation der Klöster in diesen Provinzen so ausführen zu lassen, wie dieser Bericht dazu die allgemeinen Grundsätze enthält. Es dürften also

1. die fundirten Klöster gleich aufzuheben, das Vermögen, wie es in den Entschädigungs-Provinzen geschehen, völlig zu realisiren und in Domainen-Aemter zu verwandeln, den Kloster-Geistlichen angemessene Pensionen daraus zu geben und für die nöthigen Kirchen- und Schul-Anstalten gleichfalls aus demselben zu sorgen seyn. Nur auf diese Weise lässt sich eine baldige gute Benutzung des bis jetzt meist verwahrloseten Kloster-

1) Cfr. No. 704.

1804 Juni 27

Vermögens einführen und der Ertrag desselben übersehen, auch darüber, nach E. K. M. nächster Bestimmung, Behufs anderer öffentlichen Anstalten und zum Besten Allerhöchstdero Finanzen darüber disponiren, welches aber alles im entgegengesetzten Falle nicht geschehen kann. Nur dann können mit Zufriedenheit der Kloster-Geistlichen mehrere derselben für die Wahl als Pfarr-Geistliche p. nutzbar gemacht und ihre Pension verringert werden, und nur so hört die ganze geistliche Corporation und aller Einfluss derselben auf das Publicum mit einem mahle auf, und man schaft diese Klöster aus einem fast ganz protestantischen Lande mit einemmale weg.

2. Die Mendicanten-Klöster würden auch keineswegs perpetuirt, sondern nur vorerst der Seelsorge halber, und weil zu ihrer Pensionirung keine Fonds vorhanden, auch ihre Verfassung kein alsbaldiges Aussterben zulässt, beibehalten, das Novizen-Aufnehmen verbothen, und sie dann, nach und nach, wie Pfarreyen und Schulen gehörig eingerichtet, auch eingezogen werden müssen.

3. Mit den Nonnenklöstern ist die Einrichtung am schwierigsten, wie bereits in unserm Berichte vom 15. April d. J. allerunterthänigst bemerkt worden, und daher die speciellen Vorschläge deshalb bis zur Aufnahme sämmtlicher Nonnen-Klöster in dem Halberstädtschen und Magdeburgschen noch ausgesetzt worden.

Unterdessen sind diese Aufnahmen nebst den speciellen Vorschlägen zur Aufhebung der Nonnen-Klöster im Halberstädtschen eingekommen, und es sind mit den dortigen Landes-Collegien ausführliche Verhandlungen, da die Magdeburgschen Kloster-Aufnahmen noch gar nicht eingegangen sind, darüber gepflogen worden. Das Resultat davon ist, dass zwey verschiedene Wege in Vorschlag gekommen sind: entweder dieselben successive in der Art einziehen zu lassen, dass alles Monachalische darin aufgehoben und den Kloster-Frauen frey gelassen werde, mit einer den Reventüen des Klosters angemessenen Pension aus solchem heraus und in die Welt zu gehen, oder im Kloster zu verbleiben und aus dem übrigen Kloster-Vermögen verpflegt zu werden; oder aber die Klöster eines Ordens in den Magdeburg-Halberstädtschen und Entschädigungs-Provinzen zu vereinigen, und für diejenigen, welche in andere Klöster geschickt werden, aus dem Vermögen des aufgehobenen Klosters Kostgeld zu bezahlen; denn der dritte in den Entschädigungs-Provinzen eingeschlagene Weg, sie unter Besteuerung vorerst bestehen zu lassen, ist darum nicht wohl zulässig, weil die Klöster in den ältern Provinzen schon beträchtlich zu den Steuern beitragen, kein ansehnliches Vermögen haben, und solches auch nicht nötig ist, weil letztere nicht so strenger Clausur unterworfen sind, welches in den neuen Provinzen jede Veränderung ohne Zuziehung des Bischofs verhindert hat, der hier im Halberstadt-Magdeburgschen, wegen der E. K. M. zustehenden Diöcesan-Rechte, nicht dabey zuzuziehen ist. Gegen den ersten Weg sind die gegründeten Bedenken entstanden, dass man die Nonnen, ungeachtet dessen,

1804 Juni 27

nicht sogleich in die Welt treten lassen kann, ohne gegen sie sowohl, als gegen das Publicum hart zu verfahren und letzterm Anlass zu gegründetem Anstoss zu geben. Die mehrsten dieser Nonnen sind ohne Vermögen, ja ganz arm. Von dem Reitze der Neuheit und der Veränderung ihres zwangvollen Zustandes in eine sich selbst überlassende freyere Lage geblendet, dürften die jüngeren allerdings wohl in die Welt gehen; aber diese mit ihr ganz unbekannten Mädchen würden bald ihrem Verderben entgegen eilen und dem catholischen Publicum ein Aergerniss geben, das sich nachher nicht wieder abwenden lässt. Aber auch der zweite Weg findet die Schwierigkeit, dass die Nonnen nur auf ihre eignen Klöster Profess gethan, sich diese aus besondern Gründen gewählt haben, in den verschiedenen Klöstern Eines Ordens doch verschiedene Verfassungen statt finden, und Uneinigkeit und Zwiespalt daher bey Zusammenlegung mehrerer Klöster fast nicht zu vermeiden ist, besonders wenn sie nach dem Alter unter sich rangiren und keine neue hinzukommen sollen, weil die jüngeren in Erwartung dessen mehrere Dienste haben leisten müssen, die ihnen nun stets obliegen würden.

Daher dürfte es denn nötig seyn, beide Wege mit einander zu vereinigen, und mit gewissen Modificationen, welche die Local- und besondere Umstände der Klöster an die Hand geben, zu verfahren.

Diese Grundsätze würden darin bestehen: dass eines und das andere Kloster beibehalten wird, als Versorgungs-Anstalt für unverheyrathete Mädchen der mittleren Bürger-Classe, besonders der Töchter armer Militair- und Civil-Diener, wobey successive von dem Monachalischen der Ordenszwang nachgelassen, dagegen eine strenge Aufsicht beibehalten, sonst aber nützlichere Zwecke, besonders Schul-Unterricht, Anziehen von Erzieherinnen, dem müssigen Chor-Gesang substituirt werden könnten.

Bey den übrigen zur Aufhebung bestimmten Klöstern würde den Kloster-Frauen die Freiheit zu lassen seyn, ob sie mit gewissen, nach Maassgabe des Vermögens-Zustandes festzusetzenden, wohl auskömmlichen Pensionen in die Welt und zu den Ihrigen gehen wollen, in welchem Falle sie aber nachweisen müsten, dass sie dafür stets ein hinreichendes Auskommen bey den Personen, zu welchen sie sich zu begeben denken, finden, und dem Staate so wenig als dem Publico weiter zur Last und zum Aergerniss werden können.

Diejenigen, welche dieses nicht wählen, würde man in ein Kloster desselben Ordens versetzen können und suchen müssen, ihnen dort Raum, auch dem aufnehmenden Kloster alle Erleichterung zu verschaffen; sowie denn aus dem Vermögen des aufgehobenen Klosters angemessene Pensionen für dieselben so lange zu bezahlen seyn würden, bis in dem aufnehmenden Kloster eine ordinaire Stelle vacant wird, in welche sonst eine Novize angenommen wäre. Auch für die Aebtissin und Pröpste, die neu aufgenommen werden, wird durch Pensionen, oder in dem aufnehmenden Kloster, jedoch

1804 Juni 27

durch bessere Dotirung derselben, zu sorgen seyn. Sonst würden die neuen und alten Kloster-Frauen möglichst gleich behandelt werden und sich in dem Alter der Reception einer jeden in ihrem Kloster folgen müssen, insofern nicht ein Kloster, wie der Fall schon vorgekommen ist, nur arbeitende Layen-Schwestern, das andere aber wirkliche Nonnen enthält, wo dann jene stets unter ihnen rangiren und auch die weltlichen Dienste verrichten müssen.

Um zu erfahren, inwiefern diese allgemeine Grundsätze auf die vorkommenden einzelnen Fälle sich anwenden lassen, ist von uns die Untersuchung in Ansehung der Nonnenklöster im Halberstädtschen, deren Aufnahme schon eingekommen war, verordnet worden. Da nemlich dort drey Klöster vom Cistercienser-Orden zu Adersleben, Hedersleben und St. Burchardi vor Halberstadt vorhanden sind, so ist den Landes-Collegiis der Auftrag ertheilt worden, die Frage zu prüfen, ob in eins derselben alle Nonnen zu bringen, dieses beizubehalten, die beiden andern aber aufzuheben seyn würden.

Ebenso ist wegen des Augustiner-Klosters Marienbeck zu Badersleben, da von diesem Orden keine mehrere im Halberstädtschen gewesen, die Untersuchung veranlasst worden, ob die Nonnen desselben in eins der Hildesheimschen Klöster desselben Ordens zu Heiningen oder Dorstädt unterzubringen seyn möchten. Bey dieser Gelegenheit ist die öffentliche Meinung der Nonnen selbst laut geworden, und sie haben von allen Seiten her geäussert, dass sie das Aussterben der Klöster durchaus nicht wünschten, eine Zusammenlegung aus obigen Gründen auch nicht indistincte für zulässig halten könnten, sondern nur unter denjenigen Modificationen, welche vorstehend von uns ehrerbietigst bemerkt worden. Das Resultat der Untersuchung selbst aber geht dahin, dass nach diesen Grundsätzen die Sache wohl ausführbar ist, dass von den gedachten drey Cistercienser-Klöstern das zu Adersleben beizubehalten und darin die sich zum Klosterleben ferner widmenden Nonnen der beiden andern Klöster zu Hedersleben und St. Burchardi füglich aufgenommen, die Nonnen des Augustiner-Klosters zu Badersleben aber unter die Hildesheimschen Klöster Heiningen und Dorstaedt vertheilt werden können, wenn nach unserm Vorschlage mehrere derselben, wie gewis geschehen wird, sich zum Austritt mit Pensionen erklären werden, da sonst freilich nicht der Raum fehlen, aber doch bey so vielen zusammen zu bringenden Nonnen viel Inconvenienzien z. B. wegen der Clausur p. entstehen werden. Das Kloster Dorstaedt hat zwar bey der Commission Erinnerungen hiergegen gemacht, die von der verschiedenen Verfassung vornemlich herrühren, und in der zur Berichts-Erstattung an mich, den Staats-Minister von Angern, remittirten, hierbey . . . wieder beigefügten Immediat-Vorstellung vom 12. v. M. haben sie diese Gründe wiederholt. Allein durch die obigen Modificationen werden ihre Beschwerden gehoben werden können, und da Heiningen zufrieden ist, so

werden dem Kloster Dorstaedt nur einige wenige der Baderslebenschen Nonnen gegeben werden dürfen, daher ich, der Staats-Minister von Angern, dafür ... halte, dass die Bescheidung auf die gedachte Immediat-Eingabe auszustellen seyn dürfte, bis E. K. M. die allgemeinen Grundsätze wegen der Nonnen-Klöster festzusetzen geruhet haben, indem es sich dann im einzelnen ergeben wird, was zur möglichsten Zufriedenstellung der Klöster geschehen kann, welches nicht aus den Augen gelassen werden soll. Besonders wird deshalb erst die Aufnahme-Verhandlung von den Magdeburgschen Nonnen-Klöstern abzuwarten seyn, worauf wir aber diesen Bericht nicht haben hinaussetzen wollen. Im Magdeburgschen sind viel weniger Katholiken noch als im Halberstädtschen, die Klöster sind reicher, der Boden zum Theil besser und die Klöster mit Abgaben weniger belastet, dagegen sie im Halberstädtschen dem contribuablen Stande ganz gleich onerirt, ärmer und wegen der Verbindung mit dem mehr katholischen Hildesheim nicht so leicht aufzuheben sind, als es im Magdeburgschen rathsam ist. Diesen Grundsatz denken wir im Allgemeinen zur Anwendung zu bringen und halten es gerathener, um von den 4 Magdeburgschen Cistercienser-Nonnen-Klöstern mehrere zur Aufhebung frey zu bekommen, lieber ausser Adersleben noch eins im Halberstädtschen, ja nöthigen Falls alle dreye dort vor der Hand bestehen zu lassen.

1804 Juni 27

Im Fall E. K. M. diese Grundsätze ... zu genehmigen geruhen möchten, bitten wir ... um Authorisation, darnach in Ansehung der Magdeburg-Halberstädtschen Klöster zu verfahren. Wir werden aber demnächst im Verfolg erst alles localiter genau untersuchen lassen, und dann über mehrere, in Zusammenhang stehende oder zu bringende Nonnen-Klöster, wegen des Betrags der auszusetzenden Pensionen und der übrigen Modalitäten, besonders zu berichten nicht verfehlen.

Dieses sind nun die Vorschläge, welche wir auf die ... Cabinets-Ordre vom 19. April c.[1]) ... abzugeben uns veranlasst gesehen haben.

Betreffend die besondere Erinnerungen in der ... Cabinets-Resolution vom 25. April d. J. wegen des Klosters Hamersleben[2]), so wird allerdings demnächst bey Realisirung der Klöster darauf Rücksicht genommen werden, dass die Stadt- und Dorfs-Gemeinden, auch die Eingesessenen, welche bisher Kloster-Gründe in Pacht gehabt, sofern sie dieselben zu ihrer Conservation bedürfen, solche behalten und sie darunter nicht verschlimmert werden.

Wegen der Garben-Zehenten ist in den Entschädigungs-Provinzen der Grundsatz bey den aufgehobenen Klöstern angenommen worden, dass da, wo sie zum Kloster-Guthe nicht benutzt werden können und nicht im Auslande liegen, sie den Zehentpflichtigen gegen billige Pacht überlassen werden müssen. Dieser Grundsatz dürfte auch in E. K. M. alten Provinzen anzu-

1) Cfr. No. 704.
2) Cfr. No. 707.

1804 Juni 27 wenden seyn, da die Sorge für die Oeconomie und die Eingesessenen diese Vorsorge erfordert.

Dagegen wird bey Aufhebung von Hamersleben die Fundirung einer katholischen Pfarre in Aschersleben, nach der Auskunft des Magistrats daselbst und der Krieges- und Domainen-Kammer zu Halberstadt, nöthig seyn, da bisher die dortige ein- und ausheimische katholische Gemeinde aus 115 Personen vom Civil und Militair bestanden ist und, im Fall die Mendicanten-Klöster eingehen sollten, es selbst sehr schwer halten würde, einen Geistlichen zu finden, welcher nur zu Zeiten daselbst den Gottesdienst für [die] dortigen katholischen Einwohner vom Civil- und Militair-Stande halten könnte.«

Juni 30 **725. Cabinets-Ordre »an die Oberen der Katholischen Klöster des Fürstenthums Halberstadt, den Abt Isiderus zu Huysburg und Minden.«** Charlottenburg 1804 Juni 30.

R. 89. Minüten des Cabinets. 117.

Der Anspruch auf rechtliche Erkenntniss über die Aufhebung der Halberstädtischen Klöster ist durch das Aufhören der älteren Privilegien Kraft des Reichs-Deputations-Schlusses hinfällig.[1]

»Würdige liebe Getreue, und besonders Lieber. Ihr machet Euch eine ganz irrige Vorstellung von der in dem lezten Reichsschlusse den Landesherren eingeräumte Befugniss, über die Stifter und Klöster in den alten deutschen Reichslanden zu disponiren, wenn Ihr diese Disposition in Eurer Eingabe vom 21. d. M.[2]) durch aeltere besondere Privilegia einschränken und desshalb auf rechtliches Gehör und Erkenntniss antragen wollet. Alle diese Privilegia und besondere Titel sind nur in der Voraussetzung, dass das jus reformandi durch die Reichs-Gesetze nicht anders bestimmt werden würde, ertheilt und fallen also mit dieser Voraussetzung von selbst weg. Ich kann daher Euer Gesuch nicht bewilligen, sondern weise Euch an, die gerechte und billige Bestimmung Euers Schicksals von meiner ferneren Entscheidung nach Beendigung der verfügten recherchen zu erwarten von Euerm gnädigen König etc.«

Juli 2 Rescript an den Bischof von Posen s. unter dem 18. Juni 1804, No. 722.

---

1) Cfr. No. 709 und 732.

2) Diese Eingabe liegt nicht vor.

726. Der Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn, Franz Egon Frhr. v. Fürstenberg, an den Staats-Minister v. Angern. Hildesheim 1804 Juli 2.

1804 Juli 2

R. 89. 58. K. Abschrift.

Beansprucht als Reichsfürst Accisefreiheit.[1]

»Das gestern in dem hiesigen Fürstenthum eingeführte Königl. Accise-Patent vom 23. Mai d. J., nach welchem jeder Einwohner ohne Unterschied des Standes Accisepflichtig sein soll, veranlasset mich zu der Anfrage:

Ob mir nicht, vermöge der mir als Reichs-Fürst zustehenden Freyheit und Reichs-Unmittelbarkeit, die Befreyung von der directen Abgabe dieser Consumtions-Steuer (denn von einer indirecten Concurenz kann die Frage nicht seyn) für mich und meinen Hofstaat competire?

Nicht nur der jüngere Reichs-Frieden-Schluss sichert im § 48 den abgetretenen geistlichen Fürsten ihre bisherige persönliche Würde und den davon abhängenden Rang, auch den Fortgenuss ihrer persönlichen Unmittelbarkeit feyerlichst zu, sondern des Königs Maj. haben auch durch die Haupt-Organisat.-Commission mittelst Rescripts vom 8. Januarii 1803 diese meine persönliche Unmittelbarkeit, und zugleich als Folge derselben die dereinstige Abzugs-Freyheit meines nach meinen Ableben aus dem Königl. Gebieth gehenden Privat-Vermögens anzuerkennen allergnädigst geruhet.

Aus eben den Grunde glaube ich demnach das Zutrauen hegen zu dürfen, dass ich als unmittelbarer Reichs-Fürst für mich und meinen Hofstaat von einer directen oder unmittelbaren Accise-Abgabe befreyet seyn und bleiben werde, indem es in der Natur der Sache und in der Art und Weise dieser Steuer-Einziehung schon selbst liegt, dass ich indirecte zu dieser Steuer dennoch beytrage, wenn ich nemlich versteuerte Gegenstände z. E. von einem Kaufmann erhandele, welcher natürlich diese Abgabe beym Verkauf dem Käufer mit in Anrechnung bringet.

Ich darf sicher der Erwartung seyn, dass es des Königs Maj. Willens-Meynung nicht sey, meine Fürst-Bischöfliche Competenz mit einem solchen Impost belegen zu lassen, da allerhöchst Dieselben ohnlängst aus allerhöchsteigener Bewegung allerhuldreichst geruhet haben, diese Competenz durch die Uebernahme der 6000 Fl. Sustentations-Beyträge für den Fürst-Bischof zu Lüttich und Basel auf Königlichen Fonds gegen jede Verkürzung zu sichern. Um indessen mich dieserhalb bey der von diesem besonderen Verhältniss nicht unterrichteten hiesigen Accise-Behörde keinen weitläuftigen Explicationen ausgesetzt zu sehen, ersuche ich E. E. ganz ergebenst, dieselbe mit dieser meiner Freiheit von einer directen Accise-Abgabe gefälligst bekannt zu machen, und dabey zugleich die Versicherung anzunehmen, dass

---

[1] Cfr. No. 745.

1804 Juli 2 meiner Seits dabey solche Vorkehrungen getroffen werden sollen, dass dieselbe schlechterdings von Niemand zum Nachtheil der Accise-Casse solle misbraucht werden können.«

Juli 7 **727. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Frhr. v. Hardenberg und v. Angern.** Charlottenburg 1804 Juli 7.

R. 70. Haupt-Kommission. II. XIV. 12. Ausfertigung.

Bestimmung über die Beiträge der Dom-Kapitel zu der linksrheinischen Sustentationskasse.

»Nachdem ich aus Eurem Bericht vom 27. v. M.[1]) auch die Gründe vollständig ersehen habe, aus welchen der Churfürst-Erzkanzler das 1/5 von den mehrfach präbendirten Domherrn weiter ausgedehnt wissen will, als solches die Dom-Kapittel in meinen Landen zugeben, so setze ich nunmehr auf Euren Bericht vom 21. May d. J.[2]) fest, dass dieses Ein Fünftheil

1. nur von den Dom-Präbenden, nicht aber von den Präbenden, welche die Domherren auch unabhängig von jenen in Collegiat-Stiftern besitzen,

2. nur von einer Dom-Präbende und zwar

3. von der, womit derselbe zulezt investirt worden, jedoch dergestalt zu berechnen, dass

4. dabei auch auf die accidentellen Neben-Revenues von den Officiis, Präsenzen, Archidiaconaten und Oblegien, welche mit der lezten Präbende verbunden sind, Rüksicht zu nehmen, grade so wie solches bei der Berechnung des landesherrlichen 1/10 geschehen muss, weil kein rechtlicher Grund abzusehen, weshalb in dem einen Falle eine andere Berechnung als in dem andern statt finden solle, vielmehr in diesem Falle die Analogie eben so entscheiden muss, als solche bei der Entscheidung ad 2 zum Grunde gelegt worden.

Uebrigens genehmige ich es, im Einverständniss mit dem Chur-Erzkanzler, dass die Präbenden in den Dom-Capitteln älterer säcularisirter Provinzen hier nicht mit angerechnet werden, und trage Euch auf, den Beitrag der mehrfach präbendirten Domherrn in meinen Entschädigungs-Landen zu bestimmen. . . .

Endlich verstehet es sich von selbst, dass, so wie einer oder der andere mit Tode abgehet, der Beitrag mit den Nach-Jahren der Erben cessiren muss, und ich habe auch nichts dagegen, dass der Anfang der Zahlung auf den 1. December 1802 bestimmt, das bisher zu viel bezahlte aber nicht zurückgefordert werde.«

Die Verfügung ad 2 beruhte eigentlich auf einem »Missverständnisse«; Hardenberg und Angern hatten nur eine frei lassen wollen, die Cabinets-

---

1) No. 723. 2) No. 715.

Ordre liess nur eine heranziehen. Die Sustentations-Kommission aber wollte überhaupt keine Präbende freilassen. Auch die Minister und Goertz waren für die Erhöhung der Beiträge, bei dem augenscheinlichen Nothstande, doch freiwillig fanden sich die Domkapitel dazu nicht bereit. — 1804 Juli 7

Weitläuftige Korrespondenzen hierüber zwischen den Ministern und mit Goertz in R. 34. 67; namentlich Angern an Hardenberg 1805 April 25; das Auswärtige Departement an Goertz 1805 Juni 5., an Angern und an Goertz 1806 Juni 4.

Die Sache schwebte noch, als der Krieg ausbrach; das Auswärtige schreibt an das Westfälische Departement am 6. Oktober 1806: »Jedoch ist es bei einem bevorstehenden Kriege allerdings nicht passend noch rathsam, während desselben die Beiträge an den Fürsten-Primas, als einen mit Frankreich so nah verbündeten Fürsten, und zum Behuf jetziger Französischer Unterthanen fortzahlen zu lassen.« — Okt. 6

a. a. O. Concept, geschrieben und gezeichnet von Küster.

---

728. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Angern. Berlin 1804 Juli 8. — Juli 8

R. 89. 58. J. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Haupt-Kommission. II. XIV. 18.

Die Vergebung der erledigten Präbenden bei den Domkapiteln in den Entschädigungsprovinzen. Das Schicksal dieser Domkapitel im allgemeinen.

Beantwortet eine Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1804:

... »Der [verstorbene] Dom-Kapitular von Hoerde hat ... ausser einer Präbende bei dem Dom-Kapitul zu Paderborn, die Dignität als Dom-Cämmerer und ein Archidiakonat bekleidet, welches die geistliche Gerichtsbarkeit in einem gewissen Bezirke in sich fasst.

Sämmtliche Revenüen, und zwar

a) der Dom-Präbende selbst betragen inclusive der Memorien und Präsenzien, wenn Einer diesen sämmtlich beiwohnt, nach einem 20jährigen Durchschnitt	1576	Rthlr.	— Gr.
b) an Obedienzien und additamentis	40	-	12 -
c) und als Dom-Cämmerer und Archidiakonus .	100	-	— -
Summa	1716	Rthlr.	12 Gr.

d) Ausserdem gehört zu der Präbende noch eine Curie in Paderborn.

Nach der bisherigen Verfassung ist zu a) die Präbende selbst von dem Turnario oder demjenigen Domherrn zu vergeben gewesen, welchen die Reihe trift, welches in diesem Falle der Hildesheimsche Domdechant August Freiherr von Weichs ist, der auch eine Domherrn-Präbende in dem Paderbornschen Dom-Kapitul besitzt, und um die Erlaubniss zur Ausübung jenes Rechts in der obigen Immediat-Vorstellung gebeten hat.

1804 Juli 8

zu b) Die Obedienzien und Additamente sind den in der Ordnung folgenden residirenden Kapitularen zugefallen, welche dagegen die bis dahin benutzten geringern Stücke den folgenden Kapitularen überlassen müssen.

In dem gegenwärtigen Falle sind die Additamente dem zeitigen Dom-Dechanten Grafen von Kesselstädt, die Obedienzien aber, mit dem jährlichen Betrag von 25 Rthlr., dem Dom-Dechanten August Freiherrn von Weichs zugefallen, der solche aber des geringen Ertrags halber nicht optirt hat, daher dieses von dem Domherrn von Elmenhorst geschehen ist.

zu c) Das Dom-Cämmerei-Amt mit dem annexen Archidiakonat ist von jeher von dem Bischofe einem Capitularen ex gremio vergeben.

Dies ist auch jetzt noch geschehen, indem der Fürst-Bischof von Hildesheim und Paderborn solches dem Dom-Kapitular Franz Philipp Freiherrn von Weichs conferirt und dieses auch anhero angezeigt hat, worauf ihm aber bis zu E. K. M. erfolgenden ... Bestimmung noch nichts erwiedert worden ist.

zu d) Wegen der Curien sichern die Statuten denjenigen Kapitularen, welche zum Bau oder Reparatur derselben beträchtliche Kosten verwendet haben, den billigen Ersatz durch Assignationen, d. h. eine vom Dom-Kapitul erhaltene Befugniss, die Curie mit einem Rechte, sie weiter zu assigniren, einem-andern Capitular zu übertragen.

Da nun der Freiherr von Hoerde im Jahre 1792 1800 Rthlr. auf seine Curie verwendet hat, so ist auch ihm eine solche Assignation erteilt worden, und vermöge derselben haben jetzt seine Erben dem Dom-Kapitular Freyherrn von Ascheberg diese Curie überlassen.

Uebrigens hat verfassungsmässig der neue Dom-Kapitular drei volle Jahr die Präbende-Reventüen und zwei Jahre die Obedienzien entbehren müssen, indem von erstern die Erben des verstorbenen zwei Jahre als Nachjahre gezogen haben, die Reventüen des dritten Jahres aber ad fabricam ecclesiae (zum Bau-Fonds des Dom-Kapituls) oder zum gemeinschaftlichen Kosten-Fonds verwendet sind.

Alle diese Verfassungen haben indessen durch die Säcularisation und das Reichs-Deputations-Conclusum vom 25. Februar v. J. eine gänzliche Aenderung erlitten; und da die Dom-Kapitul mit allem ihren Vermögen, auch das der Dignitarien nach dem ausdrücklichen Inhalte der §phen 34 und 61 dieses Conclusi, E. K. M. Allerhöchster Disposition anheim gefallen und Allerhöchstdero Domainen einverleibt worden, so hängt es lediglich von Höchstdenenselben ab, welchergestalt jene Dispositionen darüber zu genehmigen und respective zu treffen E. K. M. für gut finden mögten.

Ich muss hierbei ... bemerken, dass seit der diesseitigen Besitznahme schon bei dem Dom-Kapitul zu Münster einige ähnliche Fälle, namentlich die von dem Domküster von Ketteler und dem Dom-Kapitularen und Archidiakonus von Hompesch vorgekommen sind, wo man aber weder die Präbenden, noch die Dignitaet und die Archidiakonate hat besetzen lassen.

Zwar existirte daselbst kein Bischof, aber nichts destoweniger würde es doch zur Folge gereichen und neue Reklamationen bey E. K. M. von allen Seiten veranlassen, wenn in dem jetzigen Hoerdeschen Falle bei dem Paderbornschen Dom-Kapitul davon abgegangen werden sollte. 1804 Juli 8

Das Dom-Cämmerer-Amt selbst ist überdem mit der uralten Kapituls-Verfassung längst eingegangen, und die Stelle mit den Reventüen und das Collations-Recht verschiedener geistlichen Benefizien in solcher Qualität nur dem Dignitario übrig geblieben.

Die Paderbornsche Diözes ist in 6 Archidiakonat-Sprengel eingetheilt, wovon 4 mit den 4 Dignitäten beym Dom-Kapitul verbunden sind, wozu auch die Dom-Kämmerey gehört; der 5. und 6. Sprengel ist dem Officio des General-Vikariats und der Propstey Busdorff annex. Das Amt eines Archidiakoni ist ein würkliches geistliches Richter- und Disciplinar-Amt, indem die Archidiakoni darin Richter der ersten Instanz in Matrimonial- und andern, sonst zur geistlichen Jurisdiktion gezogenen Sachen ausmachen, zugleich aber die Aufsicht und Jurisdiktion über sämmtliche Kirchen-Bediente, Schullehrer, Kirchen- und Armen-Receptoren ihres Sprengels führen, durch Commissarien, gewöhnlich Vikarien und Beneficiaten, das sogenannte Send- (Synodal) Gericht halten lassen, dort Strafen verhängen u. s. w., auch die Schul- und Küsterdienste vergeben. Während der Vacanz werden diese Archidiakonate von dem Dom-Kapitul und in dessen Nahmen verwaltet.

Eben so ist die Verfassung im Münsterschen.

Mit der Aufhebung der drey dortigen Abteyen Marienfeld, Cappenberg und Liesborn sind E. K. M. die von ihnen bekleideten Archidiakonate zugefallen, und eben dieses ist mit denjenigen der Fall, welche durch den Tod der Domherrn von Ketteler und von Hompesch vakant geworden sind.

Diese Archidiakonate passen sich nun aber offenbar nicht zur Preussischen Staats-Verwaltung, sondern der grösste Theil ihrer Geschäfte wird nach dem Ressort-Reglement vom 2. April pr. a.[1]) sich unter die Kammern und Regierungen vertheilen, die Disciplinar-, Kirchen- und Schul-Aufsicht aber, nach Regulirung des Dioecesan-Wesens, erst näher und finaliter zu bestimmen seyn, bis dahin interimistisch die Verwaltung in bisheriger Art und, wo eine Vakanz ist, durch das Domkapitul oder General-Vikariat geschehen könnte.

Es folgt indessen aus obigem, dass der Fürst-Bischof von Hildesheim und Paderborn die erledigte Dom-Cämmerey zu Paderborn und das damit verbundene Archidiakonat nicht zu vergeben befugt ist, da der § 34 des Reichs-Deputations-Haupt-Schlusses darüber die bestimmte Norm an die Hand giebt.

Daher bin ich der . . . Meinung, dass auch die Disposition desselben darüber nicht anzuerkennen, sondern die Besetzung aller dieser Stellen zu suspendiren, die Reventüen, sobald sie zur Disposition kommen, für E. K. M.

1) No. 573.

1804 Juli 8

zu berechnen, und das Weitere von den künftigen generellen Bestimmungen zu erwarten seyn werde.

Dahingegen ist die Disposition über die Curie dem § 52 des Reichs-Deputations-Beschlusses gemäss, und dürfte also zu genehmigen seyn.

Wahr ist es übrigens, was der Dom-Dechant Freiherr August von Weichs in seiner Vorstellung anführt, dass er schon bei der obgedachten Vacanz durch den Tod des Domkapitular von Ketteler zu Münster, da an ihn der turnus gestanden, durch Nichtbewilligung in grossen Schaden gekommen ist. Er verdient auch sonst in vieler Hinsicht E. K. M. Gnade, welche Allerhöchstdieselben ihm auch durch Ertheilung des rothen Adler-Ordens im vorigen Jahre und bei seiner hiesigen zweimaligen Anwesenheit mündlich zu erkennen zu geben geruhet haben.

Indessen kann ich es doch nicht für rathsam halten, die Praebende zur Vergebung ihm zu überlassen, weil Abberufungen in den übrigen mehreren Fällen der vakanten Präbenden davon eine Folge seyn dürften. Statt dessen stelle ich aber ... anheim:

> ob E. K. M. ihm das Versprechen zu geben geruhen wollen, dass Allerhöchstdieselben bei endlicher Regulirung der Angelegenheiten der Domstifter auf die ihn betroffenen Unglücksfälle besondere gnädige Rücksicht nehmen und ihm solche möglichst vergüten zu lassen suchen würden.

Ganz ähnlich mit dem hier vorgetragenen ist der Fall mit dem in Hildesheim kürzlich verstorbenen Marquis von Honsbroeck, welcher zu der ... Kabinets-Ordre vom 19. v. M. die Veranlassung gegegeben hat.

Derselbe ist dort Dom-Kapitular und Domküster gewesen und hat auch dort eine Obedienz besessen. Die reinen Revenüen der Dom-Präbende sind von ihm bei der ersten Aufnahme auf . . . . . 1469 Rthlr.

die der Domkusterey auf	830	–
und die der Obedienz auf	529	–
	2828	Rthlr.

ausser mehrern nicht zu Gelde angeschlagenen Naturalien angegeben, welche aber bey näherer Untersuchung noch ein beträchtliches mehr abwerfen dürften.

Um die Dom-Präbende selbst hat sich Niemand gemeldet, vermuthlich weil deren Einziehung als eine Selbstfolge des Reichsdeputations-Beschlusses angesehen wird; dagegen haben um die Domküsterey die Hildesheimschen Domkapitularen von Haxthausen, Graf von Belderbusch, Franz von Weichs und Franz Freiherr von Weichs in den Immediat-Vorstellungen nachgesucht, wovon ich die erstere ... vorlege und die übrigen oben schon beigefügt habe, so wie der Domkapitular Graf Paul von Meerveldt in der oben gleichfalls ... wieder beigefügten Immediat-Vorstellung um die Bestätigung der Collation gebeten hat, welche der Fürst-Bischof von Hildesheim und

Paderborn ihm in Ansehung dieser Domküster-Stelle bereits ertheilt, und wovon der Fürst-Bischof auch bereits hier Anzeige gethan hat, mit der Bemerkung, dass, da er bis jetzt als Bischof diese Stelle vergeben und die Zahl der Domkapitularen durch die Conferirung derselben an den Domherrn Grafen von Meerveldt nicht vermehrt sey, er die Billigung dieses Verfahrens hoffe. Allein hier tritt dasselbe ein, was ich oben bei dem Paderbornschen Falle ... bemerkt habe, und der § 34 des Reichs-Deputations-Schlusses steht der getroffenen Disposition offenbar im Wege.

1804 Juli 8

Ich bemerke zuvörderst dabey in Ansehung des in der Vorstellung des Grafen v. Meerveldt angeführten Falls bey dem Kollegiat-Stifte zum heiligen Kreuze in Hildesheim, dass dieses in voller gottesdienstlicher Funktion bestehet und wahrscheinlich beyzubehalten seyn dürfte, die Stelle eines Scholasters daher, als zu den Geistlichen Funktionen gehörig, nicht wohl hat unbesetzt bleiben können. Demnächst halte ich aber mit Bezug auf das obige Sentiment ... dafür: dass dem Grafen v. Meerveldt die Bestätigung und dem Fürsten Bischof die Collation zu verweigern, und eben so auch den sich gemeldeten Competenten ein abschläglicher Bescheid zu erteilen seyn dürfte, allenfalls mit der Hinzufügung, dass E. K. M. bei der finalen Regulirung der Domstifter auf die für die einzelnen Subjekte hier eingetretenen Umstände nach Möglichkeit besondere gnädige Rücksicht zu nehmen geruhen würden;

denn was dieselben in ihren Vorstellungen angeführt haben, ist in so fern nicht ungegründet und verdient allerdings in einem und dem andern Falle wohl einige Billigkeits-Rücksicht, obgleich es im allgemeinen Folge des Schicksals ist, welches die geistlichen Staaten und die Domstifter in denselben überhaupt betroffen hat.

Diese ... vorgeschlagene Entschädigung scheint mir im Ganzen auch um so nötiger, da am 17. v. M. wiederum bei dem Dom-Kapitul zu Hildesheim der Dom-Kapitular und Archidiakonus von Wendt gestorben ist, wo eben dieses eintritt, und E. K. M. also hierbey, wie in allen ähnlichen vorkommenden Fällen, sonst mit wiederholten Gesuchen behelliget werden würden, die aber alsdann mit einemmale cessiren.

Was aber die Regulirung der Dom-Kapitul selbst und deren Schicksal in den Entschädigungs-Provinzen betrift, wovon E. K. M. in der vorliegenden ... Kabinets-Ordre zu befehlen geruhet haben, dass die Organisations-Commission diese Sache baldmöglichst zur Entscheidung bringen möge, weshalb ich das Nötige verfügen sollte, so zeige ich in dieser Hinsicht ... an, wie die Organisations-Commission sich schon frühzeitig damit beschäftiget hat, sowohl das Vermögen der drey in E. K. M. Entschädigungs-Provinzen vorhandenen Domstifter zu Hildesheim, Münster und Paderborn aufnehmen und ausmitteln zu lassen, als auch diejenigen Nachrichten einzuziehen, worauf sie ihre Vorschläge wegen des künftigen Schicksals derselben hat gründen wollen.

1804 Juli 8

Allein das erstere ist äusserst schwierig, indem das ganze Kapitels-Vermögen, die Verwaltung und Berechnung desselben sehr verwickelt und ein Aggregat von zahllosen Geld- und Natural-Einnahmen ist, welche wieder durch eine Menge einzelner Berechnungen laufen, die von sehr vielen Rezeptoren nach einzelnen Registern so verwirrt und dunkel geführt sind, dass es äusserst schwer hält, darin völliges Licht zu bringen, ein übersichtliches Ganze darzustellen und genau zu bestimmen, was das ganze Corpus und jedes einzelne Glied desselben zu empfangen, auszugeben und als reinen Ueberschuss zu verzehren gehabt hat.

Bei der Menge der übrigen Organisations-Geschäfte haben die Special-Organisations-Commissionen dieses nicht überall völlig in gehöriger Klarheit darstellen können.

Noch schwieriger ist die Bestimmung von Grundsätzen, wornach künftig zu verfahren, und welche Einrichtung in der Verfassung wie in der Verwaltung derselben zu treffen seyn würde.

Das Reichs-Deputations-Conclusum vom 25. Februar v. J. sagt blos § 34 und 61, dass die Güter und Reventüen der Dom-Kapitul und ihrer Dignitarien den Domainen der Bischöfe einverleibt und mit den Bisthümern auf die Fürsten übergehen sollten, welchen sie angewiesen werden.

Im § 35 ist als Bedingung der Säcularisation und der völligen Einziehung der Dom-Stifter auch die feste und bleibende Ausstattung der Dom-Kirchen, welche beibehalten werden mögten, enthalten, und der § 53 setzt fest: dass den Dom-Kapitularen, Dignitarien und Canonicis der Ritter-Stifter $^{9}/_{1}{}^{0}$ ihrer sämmtlichen bisherigen Einkünfte, und zwar jedem Einzelnen, was er bisher genossen hat, nebst den Curien, den Vikarien aber alle ihre Reventüen belassen werden müssen.

Dieses so auszuführen, dass völlige Gerechtigkeit dabei beobachtet wird, so dass die Individuen darunter nicht leiden, aber auch E. K. M. ... Interesse nicht benachtheiligt werden möge, welches ohnstreitig Allerhöchstderselben gnädigste Absicht ist, dürfte sehr schwierig seyn. Denn wollte man das ganze Domkapitularische Vermögen auch dieseits übernehmen, und den einzelnen Dom-Herrn $^{9}/_{10}$ davon jährlich nachweisen und auszahlen, so entstehen die Bedenken, dass ein grosser Theil der Reventüen in allerley Naturalien besteht, die, wenn Einer sein bisher genossenes zu $^{9}/_{10}$ erhalten soll, in natura gefordert werden können, und dass mehreres in Präsenzien und zufälligen Reventüen besteht, welches sich nicht durchschnittsmässig bestimmen lässt, sondern von einem jeden abhängt. Ausserdem würden die diesseitigen besondern Verwaltungs-Kosten, Ausfälle u. s. w. allein von E. K. M. zu tragen seyn, wo dann nicht viel von dem $^{1}/_{10}$ übrig bleiben dürfte.

Wollte man aber umgekehrt den bisherigen Mitgliedern die Administration überlassen und sich nur das $^{1}/_{10}$ ausbedingen, so fehlt die Controlle und der Satz, wornach dieses $^{1}/_{10}$ zu berechnen ist.

1804 Juli 8

Um zu vernehmen, wie andere weltliche Landesherrn sich hierbey benommen haben, hat die Haupt-Organisations-Commission schon zeitig darüber Nachrichten eingezogen, wovon das Resultat ist, dass sie sämmtlich, nemlich Toscana wegen Saltzburg und Eichstedt; Chur-Hannover wegen Osnabrück; Chur-Baiern wegen Bamberg und Würzburg, und Oranien-Fulda wegen Fulda, den erstern Weg eingeschlagen und die Administration des gesammten Dom-Kapitularischen Vermögens übernommen, den Domkapitularen aber die $^9/_{10}$ haben berechnen lassen oder denselben bestimmte Pensionen ausgesetzt haben. Dieses ist jedoch unter verschiedenen Modifikationen geschehen, indem z. B. Toskana von dem reinen Ertrage des 20jährigen Durchschnitts der bisherigen Einnahmen die auf ein Jahr kommenden $^9/_{10}$ sehr strenge ausgemittelt und dieses als immerwährende jährliche Pension bestimmt hat, das $^1/_{10}$ der bisherigen reinen Ueberschüsse aber, so wie allen Gewinn, der durch Verminderung der Administrations-, so wie aller sonstigen Ausgaben, durch Erhöhungen des Ertrags, durch Abfindungen auf einmal, durch Todesfälle u. s. w. entsteht, für den Landesherrn berechnen lässt

Chur-Hannover hat bey Osnabrük auch nach 20jährigen Durchschnitten berechnet die $^9/_{10}$ ausmitteln lassen, jedoch alle Remissionen und Ausfälle übernommen, dagegen aber die Ascension und das Aufrücken der Präbendirten gestattet, aber einen besondern Administrator angesetzt, wodurch dann für den Landesherrn nicht viel übrig bleiben kann.

Chur-Baiern hat nur die Reventüen von dem Corpus Praebendae nach 20jährigen Durchschnitt zur Bestimmung der Pensionen genommen, alle sonstigen beständigen und unbeständigen Erträge aber für sich behalten.

Oranien-Fulda hat endlich nur nach ohngefähren Maasstab des Ertrages für jeden eine Pension bestimmt, ohne genaue Aufnahmen und Reventüen-Etats zum Grunde zu legen.

Alle diese Verfahrungs-Arten haben mehr oder weniger Unzufriedenheit, überall aber doch solche erregt, weil keine dieser Methoden von dem Vorwurfe der Willkühr und der Abweichung von dem § 53 des Haupt-Reichs-Deputations-Beschlusses für frey erklärt werden können.

Um diesen Zweck aber zu erreichen, muss die Organisations-Commission den umgekehrten Weg für angemessener halten, nemlich den Dom-Kapituln und ihren Mitgliedern die Verwaltung ihrer Reventüen und den Genuss ihrer $^9/_{10}$ selbst zu überlassen und nur einen controllirenden Verwalter anzustellen, der auf die Erhaltung der ganzen Masse wacht, das Landesherrliche $^1/_{10}$ erhebt, solches, in so weit es in Naturalien besteht, zu Gelde macht, dieses, so wie die durch den Tod oder durch Abfindung E. K. M. zufallenden und disponible werdenden Präbenden und sonstige Reventüen berechnet, und so successive fortfährt, bis die Sache auf den Punkt gebracht ist, wo sie nach E. K. M. nähern Allerhöchsten Beschluss stehen bleiben soll.

In dieser Art ist die Sache mit E. K. M. . . . Genehmigung bey dem

1804 Juli 8

Gräflichen Hoch-Capitul zu Essen eingeleitet und hat dort ihren guten Fortgang mit Zufriedenheit der Interessenten. Hier hat diese Einrichtung auch schon gleich getroffen werden müssen und getroffen werden können, weil E. K. M. dieses Gräfliche Damens-Capitul gänzlich aufzuheben und die Abfindung der Kapitularinnen zu verordnen geruhet haben, welche auch grösstenteils schon zu Stande gekommen ist.

Bei den Dom-Kapituln zu Hildesheim, Münster und Paderborn ist damit nicht so sehr geeilt. Denn wenn auch in denselben einige Präbenden vakant geworden, so sind doch die Haupt-Reventüen noch nicht disponible gewesen, indem in allen drey Dom-Kapituln drey Nachjahre, wie oben bei Paderborn ausgeführt worden, statt finden. Ehe diese nicht verflossen sind, tritt also der diesseitige Genuss noch nicht ein, und darum hat eine gleich anfangs erlassene und jetzt wiederholte Verfügung an die p. Cammern ausgereicht, dass diejenigen Reventüen, welche etwa von solchen, seit der diesseitigen Besitznahme erledigt werdenden Präbenden disponible geworden, von den Dom-Kapituln asservirt und nicht weiter darüber disponirt werden solle.

Indessen hat eine gleiche Verfügung wegen des E. K. M. nach dem Reichs-Deputations-Beschlusse zustehenden $^1/_{10}$ der noch lebenden Dom-Kapitularen nicht ergehen können, weil dieserhalb die Bestimmung wegen des Schicksals der Dom-Kapitel hat vorausgehen müssen; und da denselben in dieser Hinsicht nichts eröfnet worden, so wird es nur von E. K. M. höchster Bestimmung bei künftiger Regulirung der Sache abhängen, wie es darunter ratione praeteriti für die Jahre seit der Besitznahme gehalten werden soll, wenn Allerhöchstdieselben nicht etwa für nötig halten mögten, schon jetzt deshalb eine Disposition zu treffen, welche ich in diesem Falle in eben der Art ... vorschlage, als sie in Ansehung des Hoch-Kapituls zu Essen vorgedachtermassen gut befunden und von E. K. M. Allerhöchst beschlossen ist.

Dieses alles betrift indessen nur die jetzige Verwaltung, welche nach dem ... Beschlusse E. K. M. über die Einrichtung der Dom-Kapitul selbst eine andere Verfassung erlangt.

Was aber diese betrift, so hängt solche mit mehrern Gegenständen der Landes-Organisation genau zusammen.

Der § 35 des Haupt-Reichs-Deputations-Schlusses verordnet vorgedachtermassen die feste und bleibende Ausstattung der Dom-Kirchen und der § 62 macht die Einrichtung der künftigen Dom-Kapitul von der künftigen Regulirung des Erz- und Bischöflichen Dioecesan-Wesens abhängig.

Obgleich nun nach dem § 25 E. K. M. hierunter freye Hände haben, indem Allerhöchstdero Staaten von den ehemaligen Geistlichen Provinzen, worunter sie sonst gehört haben, ausgenommen sind, auch durch die ... Kabinets-Ordre vom 13. September v. J.[1]) befohlen ist, dass es vorerst

1) No. 642.

darunter bei der bisherigen Lage der Sache verbleiben solle, so wird doch die Gewissens-Beruhigung E. K. M. katholischen Untertanen eine nähere Bestimmung darunter nothwendig machen. 1804 Juli 8

Ich habe über diesen Punkt nähere Einleitungen getroffen, um insbesondere zu vernehmen, wie der Kurfürst-Erzkanzler sein neues Domkapitul und Erzbischöfliches Consistorium einrichtet, und ich glaube nach Eingang dieser Nachrichten E. K. M. solche Vorschläge darüber ... thun zu können, welche hoffentlich Allerhöchst Dero Beifall finden werden, indem mein Gesichtspunkt dahin geht: die Aufsicht auf Seelsorge und den Schul-Unterricht des sehr ansehnlichen Theils E. K. M. katholischer Untertanen zwischen der Elbe und dem Rhein in die Hände eines aufgeklärten, mit dem Geiste der Zeit fortschreitenden und bewährten Mannes zu bringen, das Gewissen dieser Untertanen nach ihren Glaubens-Grundsätzen, welche ohne die nachteiligsten Folgen nicht verletzt werden dürfen, zu beruhigen, zugleich aber auch die Dom-Kapitul zu reduziren und dem Staate den grössten Theil ihres Vermögens auf eine angemessene Weise zuzuwenden.

Bevor ich diesen ... Bericht nicht erstattet haben werde und von E. K. M. ein Beschluss darauf ... gefasst seyn wird, dürfte sich keine Bestimmung über das endliche Schicksal der Dom-Kapitul und ihre Einrichtung treffen lassen.

Von der andern Seite sind die Dom-Kapitul integrirende Theile der Landesstände gewesen. Und deshalb dürfte in dieser Hinsicht die Bestimmung über die Verfassung der Standschaften abzuwarten seyn, welche bis zum Schluss der Organisation der Entschädigungs-Provinzen unter verhoffentlicher ... Genehmigung E. K. M. ausgesetzt ist.

Solchergestalt werden E. K. M. zu entnehmen geruhen, dass in dieser wichtigen Sache, was nur hat geschehen können, von der Organisations-Commission und von mir veranlasst worden ist. Ich werde mit derselben fortfahren, alle Nachrichten zusammen zu bringen, die noch erforderlich sind, um nach dem oben aufgestellten Gesichtspunkte alle Gegenstände aufzuklären, welche darauf Beziehung haben, um demnächst darüber E. K. M. einen vollständigen, nähern Vortrag halten zu können.

Die nach Lage der einzelnen Akten nothwendigen Verfügungen habe ich jetzt gleich erlassen; und ich bitte nur vorläufig E. K. M. ..., mich über die obengedachten Vorschläge wegen der interimistischen Verwaltung der disponiblen Reventüen der Dom-Kapitel mit Allerhöchster Bescheidung versehen zu lassen.«

Die hierauf ergehende Cabinets-Ordre an Angern, Charlottenburg 1804 Juli 16, stimmt diesen Vorschlägen zu. Cfr. No. 769. Juli 16

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

1804 Juli 9

729. Rescript des Auswärtigen Departements an den Residenten Frhr. v. Humboldt zu Rom. Berlin 1804 Juli 9.

R. 46. B. 168. Concept, geschrieben von Küster, gez. Hardenberg.

Wegen der Erwirkung der päpstlichen Zustimmung zur Aufhebung der Klöster in Schlesien,[1] *und des Verbotes des Sammelns der Bettelorden.*[2]

»Die steigenden Bedürfnisse des Staats, welche es der Regierung zur Pflicht machen, alle Quellen zur Vermehrung der Nationalthätigkeit, Industrie und Wohlhabenheit aufzusuchen, die Beispiele so vieler andern Staaten und der ganze Geist der Zeit veranlassen Uns, auch auf eine allgemeine Veränderung mit den Klöstern in Unserm Herzogthum Schlesien Bedacht zu nehmen.

Durch die deutsche Entschädigungs-Tractaten sind Wir, so wie alle deutsche Landesherrn, zur Einziehung sämmtlicher Stifter und Klöster in den alten und den neuen Provinzen berechtigt worden. Eben so ist in Absicht der vormals Polnischen Provinzen das nämliche Einziehungsrecht eine lediglich dem Gutfinden des Souverains frei gelassene Folge der zwischen den theilenden Mächten zuletzt abgeschlossenen Convention. Wir haben von diesem Recht, so wie es jezt von so vielen andern Landesherrn geschiehet, zum Theil in verschiedenen Provinzen schon Gebrauch gemacht und stehen zum Theil noch im Begriff, in andern das nämliche zu thun. Es wäre eine für das allgemeine Wohl Unseres Staats merklich nachtheilige Ausnahme, wenn Schlesien allein seine Klöster in der bisherigen Weise fort behielte.

Es hätte allenfalls zweifelhaft scheinen können, ob nicht etwa das besondere, durch die Schlesischen Friedensschlüsse mit dem Hause Oesterreich von 1742, 1745 und 1763 bestimmte Staatsrecht dieser Provinz der Einziehung der dortigen Klöster entgegen stehen möchte. Nachdem Wir aber darüber die Friedens-Acten auf das genaueste haben durchsehen lassen, so sind Wir von dem Gegentheil auf das evidenteste vergewissert worden. Der letzte Friedensschluss, oder der Hubertsburger, welcher die Schlesien angehenden Dispositionen der vorigen Friedensschlüsse im Detail entweder bestätigt oder modificirt, enthält im Art. XIV. die Disposition, que le Roi de Prusse conservera la religion catholique en Silésie dans l'ancien état, fügt aber zugleich die salvatorische Clausul hinzu: sans déroger toutefois aux droits du souverain. Letztere überlässt Uns die freieste Disposition, zumal überdies nach dem ganzen Zusammenhang jener Ausdruck: religion catholique nur von dem Cultus der Einwohner und ihrer Gewissens-Freiheit und nicht einmal von dem Vermögen der Geistlichen Stiftungen hat gemeint sein sollen; so wie auch in den 1742 und 1763 vorangegangenen Negotiationen das Hauss Oesterreich jeder Einmischung in die innern Angelegenheiten Schlesiens, mithin auch einem Widerspruchsrecht gegen Klöster-Einziehung, entsagt hat.

Indem Wir hiernach von einem Recht, welches durch staats- und völker-

---

1) Cfr. No. 696 und 746. 2) Cfr. No. 702.

1804 Juli 9

rechtliche Rüksichten nicht verhindert, sondern im Gegentheil begründet und durch das Wohl des Staats provociret wird, Gebrauch zu machen und als protestantischer Souverain einem Beispiel, welches so vielfältig von katholischen Mächten und Staaten gegeben worden, zu folgen gedenken, sind Wir jedoch gern geneigt, dabei mit aller der Mässigung und Schonung zu verfahren, welche Wir jederzeit für Religions-Angelegenheiten und für die Verhältnisse des Päpstlichen Hofes bewiesen haben.

Wir wollen daher keineswegés eine plötzliche und gänzliche Aufhebung der Klöster in Schlesien und Auflösung ihrer Ordens-Verbindung vornehmen lassen. Die gemeinnützigen Orden, als die Barmherzigen Brüder unter den Manns-Klöstern, und die Elisabethanerinnen und Ursulinerinnen unter den Nonnen-Klöstern sollen völlig bestehen bleiben. Und in Absicht der übrigen Klöster soll die Maasregel dahin beschränkt werden, dass blos noch ein Verbot, neue Novizen aufzunehmen, ergehe, dass ferner das Kloster-Vermögen überall verzeichnet, die Einnahmen und Ausgaben in ordnungsmässige Etats und controllirte Rechnungsführung gebracht und nur die Ueberschüsse nach Abzug der Competenz für die Kloster-Mitglieder und des Haushalts zu den Staatsbedürfnissen verwendet werden, und dass endlich nur erst nach dem allmähligen Aussterben der Klöster über deren Güter weiter disponiret werden solle. Unterdess bleiben die übrigen klösterlichen Einrichtungen bestehen; da wo mit Klosterstellen Seelsorge verbunden ist, wird wegen dieser eine bleibende Vorkehrung getroffen; und überall sollen Unsern katholischen Unterthanen hinreichende Kirchen und Seelsorger gelassen werden, da blos die Absicht ist, überflüssige Kirchen und Stiftungen zum bessten des Staats einzuziehen.

Da Wir aus landesväterlicher Gesinnung gern die möglichste Beruhigung der Gemüther und Hebung etwaniger Gewissenszweifel unter den katholischen Unterthanen mit bewürken wollen, so würde es Uns, — jedoch ausdrüklich blos in dieser wohlwollenden Absicht, — angenehm sein, die Einstimmung des päpstlichen Hofes in diesen Euch jezt mitgetheilten Plan zu erhalten. Auch würden Wir es gern sehen, wenn derselbe insbesondere den Bettel-Orden auch bereits vor Auflösung ihrer Kloster-Verbindung und dem Aussterben ihrer Glieder das Sammeln gegen Bestimmung einer Competenz vom Staate durchaus untersagen wollte. —

Wir empfehlen diesen wichtigen Gegenstand unter dem Siegel des Geheimnisses Eurer sorgfältigsten Prüfung und Ueberlegung, auf welche zwekmässige und thunliche Weise die Einstimmung des Päpstlichen Hofes etwa erlangt werden könne. Wir sehen darüber Euerm Gutachten entgegen und autorisiren Euch für den Fall, dass Ihr bereits dort etwas ausrichten könntet, zu zwekdienlichen Insinuationen bei dem Cardinal-Staats-Secretair oder andern dortigen Behörden, indem Ihr solche mit Behutsamkeit und ohne die Sache irgend schon zu einem publiquen Gegenstand werden zu lassen, einzurichten wissen werdet.«

1804 Juli 9

Rescript des Geistlichen Departements an die Westpreussische Regierung s. unter dem 15. Februar 1803, No. 547.

Juli 9

730. Staats-Ministers Frhr. v. d. Reck an den Staats-Minister v. Angern. Berlin 1804 Juli 9.

Gen.-Direktorium Magdeburg. CLIV. 16. Ausfertigung.

Milde Behandlung der Nonnen und Mönche und der Pröpste bei Kloster-Aufhebungen.

. . . »Besonders pflichte ich dem Sentiment E. E. darin bey, dass eine äusserste milde Behandlung der Nonnen, insofern ihre Klöster aufgehoben werden, und selbst der Mönche, die sich in das Ausland begeben wollen, eintreten müsse, weil gewiss das Gegentheil eine üble Sensation hervorbringen würde. Den Pröpsten der Nonnen-Klöster wird meines Erachtens wohl mehr als die geringe Pension eines Conventualen, etwa nach Befinden 800 Rthlr. oder doch nicht viel weniger, zu bewilligen seyn, und wird man dabei auf das Ansehen, worin sie gestanden, wie auch auf ihr mehrentheils sehr hohes Alter Rücksicht nehmen müssen.« . . .

Juli 11

731. Das Bischöfliche General-Vikariat-Amt zu Breslau »an das Etats-Ministerium zu Berlin.« Breslau 1804 Juli 11.

R. 89. 30. G. Abschrift. (Beilage zu der Immediat-Vorstellung vom 12. September 1804.[1])

Protest gegen die Abtretung der katholischen Kirche zu Giesmannsdorf an die dortige protestantische Gemeinde.[2])

»E. K. M. hiesige Ober-Amts-Regierung hat uns unter dem 1. Mai d. J. auf den Grund eines Auftrags von Allerhöchst Deroselben Etats Ministerio[3]) aufgegeben, die katholische Pfarrkirche zu Giesmansdorff, Loewenbergschen Kreises, mit ihrem Vermögen an die dortige Protestantische Gemeinde abzutreten.

So heilig uns auch stets E. K. M. . . . Befehle sind, so können wir doch in diesem Falle die Abtretung dieser Kirche und ihres Vermögens um so weniger verfügen, als katholische Kirchen nicht unser Eigenthum sind, sondern der katholischen Diözesan-Gemeine gehören, und wir vermöge unsers Amts verbunden sind, ihre Gerechtsamen zu schützen.

Geruhen daher E. K. M. . . . zu verzeihen, wenn wir unsrer Amtspflicht gemäss gegen die Abtretung der quästionirten Kirche und ihres Vermögens, wie hiermit geschieht, aus nachstehenden Ursachen auf das feierlichste protestiren.

1. Ist diese Kirche ursprünglich eine Mutterkirche von Katholicken erbauet und blos für einen katholischen Pfarrer und eine katholische Gemeine dotirt.

2. wird bis heute noch jeden dritten Sonntag die öffentliche Gottes-

---

1) No. 754. 2) Cfr. No. 741. 3) Cfr. No. 694.

verehrung in dieser Kirche abgehalten, wo sich gegen 400 Personen katholischer Religion aus den benachbarten Dörfern versammeln.

1804 Juli 11

3. ist der gegenwärtige Pfarrer Gruhl zu Seiffersdorff und Giesmansdorff auf diese Kirche und Parochie nach erhaltenem Allerhöchsten Placito mit der bischöflichen Investitur versehen worden. Er ist dadurch zum Vorsteher und Verwalter dieser Kirche und ihres Vermögens ad dies vitae angestellt und durch das Allerhöchste Denominations-Patent als ein solcher bestätiget und dadurch berechtiget worden, die Einkünfte dieser Parochie unverkürzt zu beziehen.

4. Wenn auch gegenwärtig in dem gedachten Orte Giesmansdorff keine katholische Gemeinde existirt, so halten sich doch aus den benachbarten Dörfern viele Katholicken zu dieser Kirche, und die Katholicken sind durch den 1648 geschlossenen Westphälischen Friedens-Tractat wieder zum Besitz der gedachten Kirche gekommen und sind bis heute in dem ruhigen Besitze derselben. Daher schützt sie der Definitiv-Friedens-Tractat d. d. Berlin den 28. Julii 1742, worin S. K. M. Friedrich II. glorreichen Andenkens öffentlich artic. VI. erklärten: In Ansehung des status quo keine Abänderung zu treffen.

5. Diese Rechte und Privilegia sind von E. K. M. Allerhöchstselbst bey der am 6. Julii 1798 angenommenen Erblandeshuldigung dem Bissthum und den Katholicken überhaupt wiederholentlich . . . garantirt und bestätiget worden.

6. E. K. M. haben vermöge eines . . . Cabinets-Schreibens d. d. Potsdam den 22. Octobris 1799[1]) an den Bischof v. Rydzinski zu Culm zu erklären . . . geruhet: Nie die Katholischen zu zwingen, den Protestanten den Mitgebrauch ihrer kirchlichen Gebäude zu verstatten, und den Etats-Ministern Frh. v. Schrötter und v. Massow wiederholentlich aufgetragen, von allem dem, was nur irgend einem Zwange ähnlich sehen möchte, abzustehen. Wir leben in der demüthigsten Hofnung, dass E. K. M. dieselben Allergnädigsten Gesinnungen gegen die katholischen Schlesischen Unterthanen hegen und nicht den Verlust dieser Kirche mit ihrem Vermögen beschliessen werden.

Ueberdiess hat die protestantische Gemeinde im Orte Giesmansdorff bereits ein eigenes Gottes- und Bethaus und bedarf der katholischen Kirche nicht.

In Rücksicht der angeführten Gründe, die sich nicht nur auf Canonische Gesetze, auf Friedensschlüsse, auf den status quo, sondern auch auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts P. I. Tit. IX. § 641 stützen, bitten wir allersubmissest und vertrauen auf Allerhöchste Gerechtigkeit:

Diese Kirche mit ihrem Vermögen und diese Parochie cum appertinentiis noch ferner der Schlesischen katholischen Gemeinde als ihr Eigenthum und die Verwaltung derselben dem gegenwärtigen Pfarrer und seinen

---

1) No. 146.

1804 Juli 11 Nachfolgern allergnädigst zu belassen und die Protestantische Gemeinde mit ihrem unbilligen Gesuche um so mehr abweisen zu lassen, als sie am Orte ein Bethaus besizt. Die wir in unverbrüchlichster Treue erst[erb]en.« ...

Juli 12 **732. Immediat-Eingabe des Abtes Isidorus zu Huysburg und Minden.** Berlin »im goldenen Adler am Dönhoffschen Platze«. 1804 Juli 12.

R. 89. 32. H. Ausfertigung.

Bittet nochmals um Rechtsentscheidung wegen der Aufhebung der Halberstädtischen Klöster.[1])

... »So sehr wir uns überzeugt glauben, dass dieser Grundsatz[2]), wenn er von Rechtsverständigen genau geprüft würde, manche für uns günstige nähere Bestimmung erhalten dürfte, so würden wir doch, wenn es nur auf unser persönliches Interesse ankäme, keinen Augenblick anstehen, mit dem ehrfurchtsvollen Vertrauen zu dem von E. K. M. bei der Thronbesteigung uns gegebenen Koeniglichen Worte und zu der jezt ertheilten allergnädigsten Verheissung:

dass wir eine gerechte und billige Bestimmung unsers Schicksals zu erwarten haben,

uns völlig zu beruhigen.

Allein, allergnädigster Koenig und Herr! es kommt bei dieser wichtigen Angelegenheit auf die ganze Existenz der uns anvertrauten Klöster an, deren Gerechtsame wir vermöge unsres Eides wahrnehmen müssen. Die ganze Katholische Kirche beobachtet uns genau und wir haben die bittersten Vorwürfe zu fürchten, wenn wir irgend etwas versäumen, um die den Klöstern drohende Vernichtung abzuwenden. So dürfen wir allergnädigst Verzeihung hoffen, dass wir es noch einmal wagen, E. M. Aufmerksamkeit zu der wichtigen Sache auf einige Augenblikke allergehorsamst zu erbitten, und wir halten uns dazu um so mehr verpflichtet, da wir überzeugt zu seyn glauben, dass unserm eben so gerechten als billigen Koenige diese Sache nicht aus dem richtigen Gesichtspunkte dargestellt sei.

Es wäre zu weitläuftig, dies hier vollständig zu entwikkeln, wir sind aber bereit, mit E. K. M. Erlaubniss eine gedrängte Rechtsausführung zu überreichen. Für jezt schränken wir uns auf die Bemerkung ein, dass die von E. K. M. Vorfahren den Klöstern ertheilte und von Allerhoechstdenselben bei der Thronbesteigung bestätigte Privilegien von keiner Einschränkung etwas enthalten und eben so wenig von der Voraussetzung, das Ius reformandi werde durch die Reichsgesetze nicht anders bestimmt werden. Diese Voraussetzung scheint daher in der That bloss willkührlich, und E. K. M.

---

1) Cfr. No. 725 und 735.

2) Den die Cabinets-Ordre vom 30./VI. c. ausgesprochen, dass durch ältere Privilegien die Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses nicht eingeschränkt würden; No. 725.

werden leicht wahrnehmen, wohin es führen würde, wenn auf solche Art Privilegien und Gerechtsame vernichtet werden könnten. 1804 Juli 12

Ferner dürfte leicht zu beweisen seyn, dass durch den lezten Reichstagsschluss das landesherrliche Ius reformandi in Absicht der Stifter und Klöster in den alten deutschen Reichslanden keine andere Bestimmung erhalten hat, als dass es nicht mehr an den Westphälischen Frieden gebunden ist. Daraus folgt aber nicht, dass es ganz uneingeschränkt sei und nach Willkühr ausgeübt werden könne; vielmehr geben sowohl die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, als auch die besondere rechtliche Verfassung eines jeden Landes, welche der lezte Reichstagsschluss weder aufgehoben hat noch aufheben könnte, manche Einschränkungen an die Hand, welche ein so gerechter und billiger Landesherr, als E. M. sind, nicht unbeachtet lassen wird, wenn dieses gleich in andern Ländern geschehen seyn mag.

Diese Ueberzeugung und der Wunsch, uns wenigstens gegen scheinbare Vorwürfe sicher zu stellen, machen es äusserst wichtig, dass E. M. geruhen mögten, das gebetene rechtliche Gehör und Erkenntniss zu gestatten. Wir sind aber sehr entfernt, dabei eine Verzögerung der von E. M. etwa schon beschlossenen Maasregeln zu beabsichtigen und würden vielmehr sogleich mit Vorbeigehung der beiden ersten Instanzen auf die Entscheidung des Ober-Tribunals kompromittiren.

Und warum sollten E. M. dies nicht erlauben? Ihr allgemein verehrter Sinn für Gerechtigkeit und Billigkeit wird dadurch gegen die Besorgniss gesichert, dass Ihnen die Sache nicht aus dem rechten Gesichtspunkte dargestellt sei; Sie erscheinen dann in den Augen der ganzen katholischen Welt, welche auch Sie beobachtet, in dem wahren Lichte; Sie thun den wichtigen Schritt nicht eher, als nachdem Sie die moralische Gewisheit haben, dass dieser Schritt so gerecht und billig sei, als Sie es voraussetzen.

Auch sind die Klöster, für deren Wohl und Weh wir hier sprechen müssen, dieser Schonung nicht unwerth. Sie haben sich, wie die Behörden es auf Erfordern bezeugen werden, bei allen Gelegenheiten als getreue, E. M. ganz ergebene Unterthanen bewiesen, haben in öffentlichen Bedrängnissen dem Staate mit ihrem Vermögen beigestanden; haben mit erheblichen Kosten viele nützliche Kolonisten in das Land gezogen, sie in ihren Besitzungen angesezt und bis jezt in einer zufriedenen Lage erhalten; haben einen grossen Theil ihrer Aekker und Wiesen an benachbarte Dorfschaften verpachtet, die dadurch in zunehmenden Wohlstand gekommen sind; haben den Dürftigen ohne Unterschied des Glaubens nach allen Kräften zahllose Wohlthaten erzeigt, Kranke gepflegt, Waisen erzogen, und das Land mit tüchtigen Pfarrern und Schullehrern versorgt.

Was kann der Staat durch Ihre Aufhebung gewinnen? und was werden dagegen alle diejenigen leiden, welche bisher so erhebliche Vortheile von den Klöstern genossen haben?

1804 Juli 12

Doch wir dürfen E. M. die kostbare Zeit nicht länger rauben. Das Gesagte, dessen genaue Wahrheit wir mit unserm Leben verbürgen, wird hinreichend seyn, den gerechten und billigen Koenig aufmerksam zu machen, und, wenn es ja nicht möglich seyn sollte, uns das zur Sicherstellung gegen kränkende Vorwürfe erwünschte rechtliche Gehör und Erkenntniss zu gestatten, doch das künftige Schicksal unsrer Klöster so zu bestimmen, als es mit Billigkeit und Weisheit geschehen kann.

Sollten E. M. zu erlauben geruhen, dass ich das Glück hätte, mich persönlich zu Allerhoechstdero Füssen zu werfen und den Klöstern ein gutes Loos zu erflehen, so würde es für mich unvergesslich und für die Klöster sehr beruhigend seyn.« . . .

Juli 14

733. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Frhr. v. d. Reck, v. Massow und v. Angern. Charlottenburg 1804 Juli 14.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Grundsätze für die Klöster-Aufhebungen in den alten deutschen Provinzen.

»Auf den von Euch . . . den 27. v. M.[1]) erstatteten Bericht gebe Ich Euch zu erkennen, dass es in den alten deutschen Provinzen, wo nur wenige zerstreuet wohnende Katholische Glaubens-Genossen angetroffen werden, auf den Eindrukk, den diese oder jene Verfahrungs-Art bei Aufhebung der Klöster auf die Gemüther der Katholischen Glaubens-Genossen machen dürfte, nicht so sehr ankommen kann, Ich aber dennoch, weil Ihr Euch davon überzeugt haltet, dass die von Euch vorgeschlagene Verfahrungsweise schneller und in jeder Rüksicht besser, als durch die Euch zum Gutachten von mir vorgelegten Ideen zum Ziele führen werde, hierunter im Vertrauen auf Euch nachgeben will. Ich genehmige demnach

1. dass die fundirten Klöster gleich aufgehoben, das Vermögen realisirt und in Domänen-Aemter verwandelt, den Kloster-Geistlichen angemessene Pensionen daraus gegeben und die nöthigen Kirchen und Schul-Anstalten daraus fundirt werden, jedoch mit der allgemeinen Bemerkung, dass es in Absicht der Kirchen weniger auf beständige Pfarrkirchen als darauf ankommen wird, nach Abgang der pensionirten Geistlichen eine hinreichende Anzahl mit der Verpflichtung anzustellen, diejenigen Orte, wo sich Katholische Glaubens-Genossen aufhalten, zu bestimmten Zeiten im Jahre zu besuchen und den Gottesdienst abzuhalten, wie es bereits in andern deutschen Provinzen geschiehet, wo sich verhältnissmässig nicht weniger Katholische als in den Provinzen befinden werden, wovon jezt die Rede ist.

2. dass die Mendicanten-Klöster auch keineswegs perpetuirt, sondern nur vorerst der Seelsorge halber und weil zu ihrer Pensionirung kein Fond vorhanden, auch ihre Verfassung kein alsbaldiges Aussterben zulässt, bei-

---

1) No. 724.

behalten, die Provincialen aber angewiesen werden, so viele Religiosen, als thunlich ist, daraus zu avociren und damit so lange fortzufahren und eher keine aus fremden Klöstern, auch keine Novizen aufzunehmen, bis sämtliche Religiosen aus hiesigen Klöstern auf diese Art entfernt sind, damit die Einziehung dieser Klöster nach und nach, so wie für den Gottesdienst und die Schulen gehörig gesorgt worden, erfolgen könne.

1804 Juli 14

3. dass in Ansehung der Nonnen-Klöster beide von Euch in Vorschlag gebrachte Wege, sowohl der,

> wornach dieselben successive in der Art einzuziehen, dass alles Mönchische darin aufgehoben und den Klosterfrauen freigelassen werde, mit einer angemessenen Pension in die Welt zu treten oder im Kloster zu verbleiben,

oder der,

> wornach die Klöster eines Ordens zu vereinigen, und für diejenigen, welche in andere Klöster geschikkt werden, aus dem Vermögen des aufgehobenen Klosters Kostgeld zu bezahlen,

mit einander zu vereinigen und in der Ausführung mit gewissen Modificationen, welche die Local- und besondern Umstände der Klöster an die Hand geben, zu verfahren, so wie Ihr die dabei zu beobachtenden Grundsätze in Ew. Bericht ausführlich entwikkelt habt.

Ich authorisire Euch, hiernach in Ansehung der Magdeburg-Halberstadtschen Klöster überall zu verfahren, demnächst aber, besonders in Ansehung der Nonnen-Klöster, alles localiter untersuchen zu lassen, und dann über mehrere, im Zusammenhang stehende oder zu bringende Nonnen-Klöster wegen des Betrages der auszusetzenden Pensionen und der übrigen Modalitaeten besonders zu berichten.

Uebrigens bin ich es zufrieden, dass Ihr bei Realisirung des Kloster-Vermögens darauf Rüksicht nehmen werdet, dass die Dorfs- und Stadt-Gemeinden und einzelne Eingesessene, welche bisher Kloster-Gründe in Pacht gehabt, sofern sie dieselben zu ihrer Conservation bedürfen, solche behalten und sie darunter nicht verschlimmert werden. Aus demselben Grunde, warum dieses geschiehet, muss auch bei Aufhebung jedes Klosters ausgemittelt werden, was dasselbe bisher an Allmosen gegeben hat, und der Betrag dieser Allmosen an die Armen-Kassen des Orts oder der Provinz als ein fixirter Beitrag entrichtet werden.

Was aber die Garbenzehnten betrift, so setze ich, mit einziger Ausnahme derer, welche im Auslande belegen sind, als Regel fest, dass solche dem Zehentpflichtigen gegen eine angemessene Abgabe in Körnern erlassen werden, und nur in den Fällen es bei der fernern Entrichtung des Garbenzehents belassen werden soll, wo der Zehentpflichtige denselben ohne Nachtheil seiner Wirthschaft abführen, die aus den Kloster-Güthern formirte Domäne aber solchen ohne Verderb entbehren kann.«

1804 Juli 14

734. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Frhr. v. d. Reck, v. Massow und v. Angern. Charlottenburg 1804 Juli 14.

R. 33. 93. Ausfertigung.

Wegen der Aufhebung der Klöster in der Stadt Halberstadt in Rücksicht auf Seelsorge und Schulunterricht.

»Mit Bezug auf meine heutige ordre[1]) wegen der bey Aufhebung der Klöster in den alten teutschen Provinzen zu beobachtenden Grundsätze genehmige Ich nunmehro auf Euren Bericht vom 15. Aprill d. J.[2]) in Ansehung der in der Stadt Halberstadt befindlichen Klöster, dass das Kloster St. Johann sofort aufzuheben, das Franciscaner- und Dominicaner-Kloster zum successiven Aussterben zu bestimmen, dabey aber wegen der Katholischen Seel-Sorge und des Schul-Unterrichts gehörige Vorsorge zu treffen, und wegen der Nonnenklöster die Bestimmung zwar noch auszusetzen, dennoch aber nicht nur diesen Nonnenklöstern, sondern auch allen übrigen in den alten teutschen Provinzen die Aufnahme von Novizen schon jezt gleich zu untersagen. Ich bemerke nur in Absicht der Seel-Sorge und des Schul-Unterrichts, dass, da es, was die Erstere betrift, erst nachdem die Mönche ausgestorben seyn werden, darauf ankommen wird, ob und wie viel katholische Glaubens-Genossen alsdenn noch vorhanden und also Pfarr-Kirchen zu errichten seyn werden, und was den Schul-Unterricht angeht, weniger darauf ankommen kann, besondre Schulen für die Kinder der Katholischen Glaubens-Genossen zu stiften, als dafür, dass die vorhandenen protestantischen Schulen zu Aufnahme dieser Kinder eingerichtet und verbessert, übrigens aber Anstallten getroffen werden, den Kindern durch die Geistlichen ihrer Confession den nöthigen Religions-Unterricht ertheilen zu lassen, Ich den eingereichten Normal-Etat von den Revenues des Klosters St. Johann, worin zu zwey besondern katholischen Pfarren und Schulen die fonds ausgeworfen, nicht vollziehen, sondern nur nachgeben kann, dass die dazu berechneten Kosten überhaupt ohne nähere Bestimung reservirt bleiben. Da nun im Etat auch noch auf eine fixirte Abgabe an die Armen-Cassen Rücksicht zu nehmen ist, so muss solcher hier noch umgeändert werden.«

Juli 16 Cabinets-Ordre an Angern s. unter dem 8. Juli 1804, No. 728.

Juli 16

735. Cabinets-Ordre an den Abt Isidorus zu Huysburg und Minden. Charlottenburg 1804 Juli 16.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Abweisung der Eingabe der Kloster-Oberen gegen die Aufhebung der Halberstädtischen Klöster.[3])

»S. M. lassen demselben . . . eröffnen, dass dieselben so wenig Ursach haben über die Ungerechtigkeit der dem neuesten Reichs-Schlusse gemäss

---

1) No. 733. 2) No. 704. 3) Cfr. No. 732 und 739.

gertroffenen Verfügungen zu klagen, dass dieselben vielmehr die Milde Sr. M., welche es verhindert hat, dass die ganz ungeziemende Berufung auf rechtliches Gehör und Erkenntniss nicht mit Strenge gerügt worden, erkennen, und deren Wirkungen nicht durch fortgesetzte strafbare Quérelen verscherzen sollten.« 1804 Juli 16

Rescript von Reck und Angern s. unter dem 28. Mai 1804, No. 719. Juli 18

---

736. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt. Rom 1804 Juli 21. Juli 21

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der (mehrfach fehlerhaften) Dechiffrirung.

Die bayerische Unterhandlung in Rom. Vorschlag Haeffelin's,[1] *mit Preussen gemeinsam ohne den Papst die Dioecesanfrage in Regensburg zu entscheiden. Stockung der päpstlichen Verhandlungen in Wien.*

... »Ne pouvant point avancer dans la négociation dont il [Haeffelin] est chargé ici, et voyant que le point principal de la difficulté, comme aussi celui qui a le plus grand intérêt pour l'Électeur son Maître, est celui de régler les différents Diocèses dans les païs sécularisés, il a envoyé par le dernier Courier les observations sur le recès de députation [à] Munic[2]) dans lesquelles il développe la nécessité d'établir le principe que les limites diocésaines soyent partout les mêmes que les limites territoriales. Comme ce principe paroît être généralement adopté, j'ai cru pouvoir me dispenser d'envoyer une copie de ces observations à V. M.; mais il a en même tems insisté auprès de son Gouvernement sur ce qu'on commençât d'ouvrir la discussion sur ce point à la Diette de l'Empire, ainsi que l'exige l'Art. 62 du Recès de la Députation, et il a proposé à l'Électeur son Maître de Vous supplier, Sire, de se réunir à lui dans cette déclaration à faire à Ratisbonne, et c'est de quoi j'ai cru de mon devoir de prévenir V. M.

V. M. daignera juger dans sa sagesse quel sera le moment convenable pour traiter des affaires ecclésiastiques à la Diette de l'Empire. Il faut cependant avouer que l'Art. 62. est celui qui plus qu'aucun autre servira de prétexte au Pape pour vouloir envoyer un Nonce à Ratisbonne. [La question][3]) des Diocèses, des Évêques et des Archevêques reglée par les Princes protestants, [ils] n'ont plus aucun point bien essentiellement [à] discuter avec le St. Siège. Si donc il étoit possible de faire cet arrangement bientôt et avant que la Cour d'ici n'y fût suffisamment préparée, le[4]) projet d'une négotiation ultérieure à Ratisbonne tomberoit de lui même, et sous ce point de vue la proposition de l'Évêque Haeffelin mériteroit peut-être quelqu'attention. Jusqu'ici les négociations pour le Concordat vont si

---

1) Cfr. No. 667.

2) Die Dechiffrirung hat: »deputation muni«.

3) Die Dechiffrirung ist in diesem Satze ganz unverständlich, und ist nach dem Sinne hier geändert. 4) Die Dechiffrirung hat »du«.

1804 Juli 21 lentement qu'on ne fait presque rien du tout. On traite à la vérité à Vienne, mais la Cour de Vienne a absolument refusé de faire des ouvertures par écrit. Le Nonce Papal a mandé à sa Cour ce qu'on lui a dit de vive voix. On a délibéré là-dessus ici, et devoit, il y a peu, envoyer de réponse aux propositions qui avoient été faites. Quelques points, surtout celui de la jurisdiction des Archevêques, ont trouvé difficultés ici. Mais malgré que ni moi ni l'Ambassadeur de Bavière nous n'ayons pu pénétrer entièrement le mystère, dont on entournera ici tout ce qui est relatif à cette affaire, il semble certain que toutes les propositions faites jusqu'ici sont extrêment vagues et que la Cour de Rome n'est pas trop contente du zèle et de la bonne foi de celle de Vienne. Msgr. della Genga est au surplus si peu près de son départ pour Ratisbonne qu'il est allé à la Campagne ces jours-ci pour y passer une partie de l'été.« ...

Juli 23 **737. Immediat-Eingabe des Abts Isidorus von Huysburg und Minden.** Berlin 1804 Juli 23.

R. 89. 32. H. Abschrift, Beilage eines gleichdatirten Schreibens des Abtes an Beyme.

›*Die Oberen der Katholischen Klöster im Fürstenthume Halberstadt überreichen allergehorsamst eine kurze Darstellung der für sie sprechenden Rechtsgründe.*«[1])

›E. K. M. ... Verfügung vom 16. d. M.[2]) hat die unglücklichen Klöster tief gebeugt. Keines gegründeten Vorwurfs sich bewusst, ihrem verehrten Landesvater stets getreu und gehorsam, nur zur Beruhigung ihres Gewissens und zur Rechtfertigung vor der ganzen denkenden Welt um Gehör bittend, konnten sie nie glauben, E. M. als strafbare Quärulanten dargestellt zu werden.

Sie haben mich aufgefordert, dem gerechten Landesvater, der sonst auch dem Geringsten das gesezmässige Gehör nicht versagt, die nach dem Gutachten vieler angesehener Rechtsgelehrten kurz zusammengestellten Gründe, welche für die Klöster sprechen, allerunterthänigst vorzulegen.

Nach meiner eidlich angelobten Pflicht, für die Erhaltung und das Wohl der Klöster zu sorgen, kann ich meinen bedauernswürdigen Mitgliedern dies nicht versagen, und so darf ich hoffen, E. M. Misfallen dadurch nicht auf mich zu ziehen.

Geruhen E. K. M., einige Augenblikke der gedruckten Schrift[3]) zu widmen, die ich hierbei allergehorsamst überreiche, und dann nach Ihrer Weisheit und Gerechtigkeit zu entscheiden. Dies ist meine und der Klöster

1) Cfr. No. 739. 2) No. 735.

3) ›Kurze Darstellung der Rechtsgründe, aus welchen die Katholischen Klöster in dem Fürstenthume Halberstadt um gesetzmässiges Gehör und Erkenntniss über ihre Aufhebung bitten. Berlin, bei Joh. Friedr. Unger, 1804«. Am 16. Juli c. hatte Abt Isidorus an Beyme eine Abschrift dieser ›Darstellung‹ gesandt.

leste erfurchtsvolle Bitte. Was aber auch das Schicksal der unglücklichen Klöster seyn möge, so werden sie mit mir nie aufhören, für das immerwährende Heil ihres Monarchen zu beten und mit dem ganzen Volke innig auszurufen: 1804 Juli 23

Gott segne den Koenig!« ...

---

738. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. Schroetter. Berlin 1804 Juli 24. Juli 24

R. 89. 32. C. Ausfertigung. Concept, geschrieben von Uhden, korrigirt und gezeichnet von Schroetter: Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 5.

Die von dem Bischofe zu Wigry beantragte Errichtung eines bischöflichen Seminars empfiehlt sich nicht. Dagegen würde durch die bereits vorläufig genehmigte Errichtung katholischer Lehrstühle auf den Universitäten zu Frankfurt a/O. und Königsberg weit sicherer die Ausbildung gutdenkender Pfarrer erzielt werden.[1])

»Der von E. K. M. ernannte Bischof zu Wygry v. Golaszewski[2]) hat bey der Cammer zu Bialystok dringend auf die Errichtung eines bischöflichen Seminarii angetragen, in welchem catholische Geistliche gebildet würden, mit denen die zahlreichen Pfarreyen in seiner Diöces bey vorkommenden Vacanzen besezt werden könnten. Die Berichte der Cammer überzeugen auch mich, wie unumgänglich nothwendig es sey, dass für den Unterricht der catholischen Geistlichkeit in Neuostpreussen auf diese oder eine andere Art ernstlichst gesorgt werde, da bey dem gegenwärtigen Mangel an Bildungs-Anstalten für dieselbe der unterrichteten Welt-Geistlichen dort so wenige sind, dass die erledigten Pfarreyen entweder nicht regelmässig besezt werden können, oder zum grössten Nachteil der Cultur rohen und unwissenden Priestern übergeben werden müssen.

Indessen scheint die Errichtung bischöflicher Seminarien die Absicht, auch durch die catholischen Geistlichen, besonders durch die Pfarrer, auf die Einsassen zur Verbreitung der Moralität, Toleranz und anderer gesellschaftlichen Tugenden unter ihnen zu wirken, mehr zu verhindern als zu befördern. Denn aus solchen Instituten, wie diese, wo unter der Leitung der dabey so sehr interessirten Bischöfe jede Abweichung von dem alten herkömmlichen Unterricht als der Religion gefährlich betrachtet, und so der Verbreitung nützlicher wissenschaftlicher und anderer Kenntnisse der Weg versperret wird, wo der hierarchische Catholicismus gepflegt und in die Herzen der Zöglinge der feindselige Egoismus gepflanzt wird, der eben den gewöhnlichen catholischen Priester in der Gesellschafft so lästig und für dieselbe so untauglich macht — aus solchen Instituten können nicht wahre Lehrer des Volks hervorgehen, die den catholischen Untertanen Toleranz, Liebe für die Regierung, Gehorsam gegen die Gesetze, Thätigkeit zu ihrem Berufe zu predigen und wahre Bildung unter ihnen zu verbreiten vermöchten.

---

1) Cfr. No. 619. 2) Cfr. No. 692.

1804 Juli 24 Ueberdem wäre die Einrichtung neuer bischöflichen Seminarien mit sehr bedeutenden Kosten verbunden, welche E. K. M. Cassen zur Last fallen würden, ohne dass einmal der gute Erfolg dieser Institute verbürgt und nicht vielmehr besorgt werden dürfte, dass sie den wohlthätigen Absichten E. K. M. gerade entgegen arbeiten könnten.

E. K. M. aber haben . . . ein anderes Mittel, nemlich die Errichtung catholisch-theologischer Lehrstühle auf den Universitäten zu Frankfurth und Königsberg vorläufig zu genehmigen geruht, wodurch mit weit geringerem Kosten-Aufwand die Absichten, tolerante, gutdenkende und aufgeklärte Pfarrer für die Provinz Neuostpreussen und Südpreussen zu bilden, weit sicherer und vollkommener erreicht werden wird, indem die jungen Studenten durch einen Aufenthalt von einigen Jahren auf gedachten Universitäten und entfernt von ihrem alten Vaterlande mehr nationalisirt und ganz andere Ansichten über Toleranz erhalten werden würden. Daher wage ich, bey dem immer dringender werdenden Bedürfniss, E. K. M. diese für die Bildung des catholischen Cleri in Neuostpreussen wichtige Angelegenheit . . . in Erinnerung zu bringen und die . . . Entscheidung auf den mit den Staats-Ministern v. d. Reck, v. Voss und v. Massow eingereichten gemeinschaftlichen Bericht vom 22. July v. J.[1]) . . . zu erbitten.«

Eine Resolution liegt wiederum nicht vor; Beyme bemerkt am Rande »In Potsdam«.

Am 26. August 1806 reicht die Kammer zu Bialystok an Schroetter einen ganz detaillirten Anschlag für ein Seminar zu Wigry ein: »Specificatio Necessitatum pro Seminario Wigersoensi.«

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. No. 5.

Juli 28 **739. Cabinets-Ordre an den Abt Isidorus zu Huysburg und Minden.** Charlottenburg 1804 Juli 28.

R. 89. Minüten des Cabinets. 118.

Weist seinen abermaligen Protest gegen die Aufhebung der Halberstädtischen Klöster zurück.[2])

»S. M. haben aus der abermaligen Eingabe[3]) des Abts Isidorus . . . ersehen, dass derselbe, statt auf Allerhöchstdero Gnade zu vertrauen, dass Sie die durch das neueste Reichs-Gesetz erhaltene Disposition über die in den alten deutschen Reichslanden befindlichen Klöster und Stifter so ausüben würden, dass der Zweck der Aufhebung ohne Nachtheil der jezzigen Kloster-Geistlichen erreicht werde, nicht nur auf der ungegründeten Prätension eines darüber zu eröffnenden gerichtlichen Verfahrens beharret, sondern auch das Publikum darüber zum Richter machen will. Allerhöchstdieselben

1) No. 619 und 620. 2) Cfr. No. 740. 3) No. 737.

werden dadurch aber so wenig zu einer Aenderung Ihres Reichsschlussmässigen Beschlusses bewogen, dass Sie vielmehr den betreffenden Ministern den Befehl ertheilt haben, bei Aufhebung der Klöster im Halberstädtischen den Supplicanten und alle diejenigen Kloster-Geistlichen, welche an der bewiesenen Widerspenstigkeit Theil genommen haben, von der Theilnahme an den Wirkungen Ihrer gnädigen Gesinnungen gänzlich auszuschliessen, und deren Entschädigung nach den niedrigsten Sätzen, welche das Reichs-Conclusum bestimmt, zu bestimmen.« — 1804 Juli 28

---

740. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Frhr. v. d. Reck, v. Massow und v. Angern. Charlottenburg 1804 Juli 28. — Juli 28

R. 33. 104. Ausfertigung.

Maassregeln gegen den Abt Isidorus zu Huysburg und Minden wegen seines Widerspruchs gegen die Aufhebung der Halberstädtischen Klöster.[1])

»Ich finde Mich durch die beharrliche Widerspenstigkeit des Abts Isidorus zu Huysburg und Minden, womit derselbe als Deputirter der Halberstaedtischen Klöster auf ein gerichtliches Verfahren über die Aufhebung dieser Klöster bestehet und sogar das Publicum darüber zum Richter machen will, bewogen, hierdurch festzusetzen, dass sowohl der Abt Isidorus als alle Theilnehmer seiner Widerspenstigkeit nicht nach den Euch sonst zur Richtschnur bestimmten liberalen Grundsätzen, sondern nach der aeussersten Strenge des Reichs-Conclusi behandelt und namentlich deren Entschädigungen nach den niedrigsten Sätzen dieses Conclusi bestimmt werden sollen. Ich befehle Euch daher, bey Ausführung des Saecularisations-Plans hierauf mit aller Strenge zu halten.« . . .

---

741. Resolution des Etats-Ministeriums an das Fürstbischöfliche General-Vikariat-Amt zu Breslau. Berlin 1804 Juli 20. — Juli 28

R. 89. 30. G. Abschrift; Beilage der Immediat-Vorstellung vom 12. September 1804, No. 754.

Die Abtretung der katholischen Kirche zu Giesmannsdorf an die dortige lutherische Gemeinde muss stattfinden.[2])

»Auf die von Euch in der Vorstellung vom 11. Julii c.[3]) gemachte Einwendungen gegen die Abtretung der katholischen Kirche zu Giesmansdorff und deren Vermögens an die dortige lutherische Gemeinde kan keine Rücksicht genommen werden, vielmehr muss es bei der dieserhalb erfolgten Immediat-Bestimmung[4]) sein unabänderliches Bewenden behalten. Diese Immediat-Bestimmung gründet sich darauf, dass in Giessmansdorff keine katholische Gemeine existirt und es ein Missbrauch ist, wenn, um Gottesdienst zu halten, sich Personen aus den benachbarten Gegenden versammeln,

---

1) Cfr. No. 739 und 743. 2) Cfr. No. 758. 3) No. 731.
4) Cabinets-Ordre vom 27. März 1804, an Hoym; Reck; Massow; cfr. No. 694.

1804 Juli 28 da an katholischen Kirchen nirgends ein Mangel ist. Auf einen solchen Fall kan der im Friedensschluss vom Jahre 1742 zugesicherte Status quo nicht angewendet werden, indem derselbe die Existenz einer katholischen Gemeine voraussezt. Es ist daher, wie Ihr bei näherer Ueberlegung selbst finden werdet, durch die verfügte Abtretung der katholischen Kirche zu Giesmansdorff und deren Vermögens an die dasige lutherische Gemeine den Rechten der Katholicken keinesweges zu nahe getreten worden, weshalb Wir auch erwarten, dass Ihr Euch dieser Anordnung willig unterwerfen werdet. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass dem gegenwärtigen Pfarrer Gruhl zu Seiffersdorff und Giesmansdorff hierdurch von seinen bisherigen Einkünften nichts entzogen werden soll, und ist die Ober-Amts-Regierung zu Breslau über diesen Gegenstand dato mit Anweisung versehen worden.«

Aug. 4 **742. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister v. Angern.** Charlottenburg 1804 August 4.

R. 70. Haupt-Kommission. II. VI. 14. Ausfertigung.

Das Patronatsrecht katholischer Geistlicher über protestantische Pfarren wird aufgehoben.

. . . »Ich habe auf Euern Bericht vom 29. v. M. über die Pfarre zu Brakwede in der Grafschaft Ravensberg und das dem zeitigen Dom-Küster in Paderborn sowohl in Ansehung dieser Pfarre als der ersten Prediger-Stelle in Heepen zugestandenen, auf mich übergegangenen jus Patronatus beschlossen, nicht allein dieses Patronat-Recht zu übernehmen, . . . sondern will auch, dass überhaupt sowohl in den Entschädigungs-Landen als in den alten teutschen Provinzen das Patronat-Recht katholicher Geistlicher über Protestantische Pfarren als ein ferner nicht zu duldender Missbrauch aufgehoben werden soll.«

Hiernach werden am 10. August 1804 die Niedersächsischen und Westfälischen Kammern angewiesen und dann u. a. die Beschwerden des Weihbischofs und Domkapitulars zu Minden, Kaspar Max Frhr. v. Droste zu Vischering, und des Domkapitels zu Minden wegen des Patronatsrechtes über die Kirche zu Lerbeck von Massow und Angern abgewiesen. Mai/Juli 1805.

a. a. O. und R. 32. 41.

Aug. 4 **743. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Frhr. v. d. Reck, v. Massow und v. Angern.** Charlottenburg 1804 August 4.

R. 33. 104. Ausfertigung.

Zurücknahme der strengen Maassregeln gegen den Abt Isidorus zu Huysburg.[1]

»Da der Abt Isidorus zu Huysburg und Minden nach der anliegenden Eingabe[2]) nunmehr zur Erkenntniss gekommen ist, so will Ich die Ge-

---

1) Cfr. No. 740. 2) d. d. Berlin 1804 Juli 30.

währung seiner Bitte, die Kloster-Geistlichen im Halberstaedtischen bey Secularisation der Klöster von Meiner Gnade nicht auszuschliessen, davon abhängen lassen, ob er und seine Genossen sich ohne Widerspruch in die Ausführung der befohlenen Maassregeln fügen werden. Ich gebe Euch solches mit dem Befehl zu erkennen, Euch darnach bey Aufhebung der Klöster und bey den Vorschlägen zu Pensionen zu achten.« 1804 Aug. 4

Hiernach Rescript der drei Minister an den Abt, 1804 August 9. Aug. 9

---

744. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt. Rom 1804 August 11. Aug. 11

R. 46. B. 168. Eigenhändige Ausfertigung.

Geringe Aussicht, den Papst für die Aufhebung der Klöster in Schlesien zu gewinnen. Vorschlag, zunächst eine Verhandlung wegen Verminderung der Schlesischen Klöster einzuleiten und solche gegebenenfalls dem Bischofe von Breslau zu übertragen.[1]

»Nur die Wichtigkeit des Gegenstandes, über welchen E. K. M. geruhet haben, in dem am 2. huj. hier eingegangenen ... Rescript vom 9. pr.[2] mein ... Gutachten ... einzufordern, hat mich veranlasst, die Beantwortung desselben bis auf heute hinauszuschieben. Ich habe aber seit dem Empfange jenes allerhöchsten Befehles nicht nur auf das sorgfältigste überlegt, ob und auf welche Weise die Zustimmung des päpstlichen Hofes zu dem mir von E. K. M. mitgetheilten Plan erhalten werden könne, sondern auch darüber, soviel im Stillen geschehen konnte, die nothwendigen Erkundigungen eingezogen, so dass ich jetzt im Stande zu seyn glaube, Allerhöchstdenselben einen auf richtige und genaue Kenntniss der hiesigen Stimmung über diesen Punkt gegründeten Bericht zu erstatten. Nun muss ich unglücklicher Weise sogleich mit der leidigen Äusserung anheben, dass mir, nach der sorgfältigsten Erwägung aller Momente der Betrachtung, keine grosse Hofnung zum Gelingen einer nach jenem Plan hier einzuleitenden Unterhandlung geblieben ist.

Die Klöster und geistlichen Orden werden hier theils in religiöser Rücksicht für so unentbehrlich, theils in hierarchischer für so erspriesslich gehalten, dass man jede irgend beträchtliche Verminderung derselben als im höchsten Grade verderblich für das Ansehen der Kirche und des Päpstlichen Stuhles betrachtet. Die Einleitung zu einer zwar allmähligen, aber doch gewissen Aufhebung aller in einer Provinz von bedeutendem Umfange würde daher (so sehr auch die von E. K. M. dabei beabsichtete Mässigung von Allerhöchstdero landesväterlichen Huld und wohlwollenden Schonung gegen die katholische Geistlichkeit und den hiesigen Hof selbst zeugt) dem letzteren eine gefährliche Neuerung scheinen, zu der er nur äusserst schwer selbst die Hand bieten würde; und die Beibehaltung einiger Orden dürfte vermuthlich hier um so weniger Eindruck machen, als die weisen Gründe,

---

1) Cfr. No. 696 und 779. 2) No. 729.

1804 Aug. 11 welche denselben ausschliessend den Schutz des Staates verleihen, in den Augen der katholischen Geistlichkeit nur eine geringere und untergeordnete Wichtigkeit besitzen. Zu den politischen Rücksichten der den Geschäften des Päpstlichen Stuhls vorstehenden Cardinäle würde die persönliche Gewissenhaftigkeit des Papstes im gegenwärtigen Fall noch religiöse hinzufügen. Denn wenn seine Vorgänger vielleicht lieber, was sie missbilligten, selbst thaten, als ohne sich geschehen liessen, so hütet sich der heutige Papst nun vorzüglich, selbst zu demjenigen mitzuwirken, was seinen Grundsätzen entgegen läuft. Auch scheint man jetzt hier in der That eine Scheu zu haben, zu nachgiebig zu scheinen, und bei einigen Maassregeln Sr. Kurfürstl. D. des Kurfürsten von Pfalz-Baiern habe ich bemerkt, dass man besonders fürchtet, dass die Zustimmung des Papstes oft nur dazu gebraucht werden solle, an sich auffallenden Massregeln ein minder befremdendes Ansehen zu geben. Gerade in dem jetzigen Zeitpunkte aber wirken diese Gründe doppelt stark, da man bei dem in mehreren Ländern vorschreitenden Reformationsgeiste bei jeder neuen Maassregel fürchtet, der Römische Stuhl werde, was er Einem zugesteht, allen einräumen müssen.

Da ich auf diese Weise mir nicht schmeicheln durfte, schon jetzt etwas ausrichten zu können, so glaubte ich mir alle Schritte in dieser Sache untersagen zu müssen; indess unterliess ich doch nicht, wenigstens ungefähr die Gesinnungen des Cardinals-Staats-Secretaires über diesen Gegenstand zu erforschen, und benutzte dazu die Veranlassung, welche mir die Klagen gaben, die er mir, wie ich auch E. K. M. in meinem politischen chiffrirten Bericht vom 17. März c.[1]) zu äussern gewagt habe, mehrmals über die angeblich geschehene Einziehung aller Klöster in den Preussischen Staaten geführt und zufälligerweise noch wenige Tage vor dem Einlaufen des letzten allerhöchsten Rescripts wiederholt hatte. Indem ich nun auf eine ungezwungene Weise das damals abgebrochene Gespräch wieder aufnahm, warf ich hin, dass, da, wie es auch mit der Wahrheit des ihm zugekommenen Gerüchtes von der Abschaffung aller Preussischen Klöster stehen möge, wenigstens gewiss noch nicht alle, sondern öffentlichen Nachrichten zufolge erst sehr wenige wirklich eingezogen wären, vielleicht Modificationen hierbei zu erhalten seyn möchten, ja dass vielleicht nach den milden und gemässigten Gesinnungen E. K. M. durch eine freundschaftliche Rücksprache zwischen beiden Höfen die plötzliche Einziehung, wenn dieselbe, wie er voraussetze, wirklich beabsichtet seyn sollte, in ein allmähliges Aussterben verwandelt werden könne. Der Cardinal ergriff diese Idee, die ich ihm bloss als die meinige und im Augenblick entstanden gab, mit seiner gewöhnlichen Lebhaftigkeit und sagte, dass der Papst wohl in irgend eine motivirte Verminderung der Klöster einstimmen dürfte, allein so wie man bemerke, dass eine weiter und auf alle gehende Absicht zum Grunde liege, könne er, als Oberhaupt der Kirche, nicht die Hand dazu bieten und würde, wenn er

1) No. 691.

sich sogar darüber hinwegsetzen wollte, die übrigen Höfe, ein Gleiches zu verlangen, berechtigen. 1804 Aug. 11

Da nun E. K. M. weise und wohlthätige Absicht, Allerhöchstdero Staaten von der drückenden Last der Klöster und Stifter zu befreien, in keiner Art eine theilweise Ausführung erlaubt und die Äusserung des Cardinals mit demjenigen, was ich schon im Voraus befürchtete, übereinstimmt, so kann ich die Hofnung, die Zustimmung des Päpstlichen Hofes zu dem entworfenen Plane zu erhalten, allerdings nicht als sehr gross und gewiss ansehen.

Dennoch wage ich es auch nicht, das Gelingen einer solchen Unterhandlung gänzlich als unmöglich aufzugeben, da unstreitig ein bestimmter, officieller und nur auf Eine Provinz beschränkter Antrag ganz andern Eindruck macht, als eine unbestimmte Äusserung, und da der Umstand, dass man hier schon seit einigen Monaten alle Klöster der Preussischen Monarchie für in diesem Augenblick unwiederbringlich verloren achtet, E. K. M. huldreichen und gnädigen Absichten zufolge aber einige ganz bleiben und die übrigen nur nach und nach aussterben sollen, auf eine günstige Weise bei der Unterhandlung benutzt werden kann.

Sollten E. K. M. nun einen solchen Versuch allergnädigst zu billigen geruhen, so glaube ich, gäbe es dazu kein anderes Mittel, als freundschaftlich, aber kurz und nachdrücklich dem hiesigen Hofe zu erklären: E. K. M. würden durch wichtige Gründe bewogen, in den Klöstern Ihres Herzogthums Schlesien eine bedeutende Reform vorzunehmen und mehrere derselben einzuziehen; dieser Entschluss sey unwiderruflich gefasst und könne durch nichts rückgängig gemacht werden; dem guten Vernehmen, in welchem Allerhöchstdieselben mit dem Römischen Hofe ständen, und Ihren eigenen gemässigten Regierungsgrundsätzen gemäss aber würden Sie in allem, was als Religionsangelegenheit angesehen werden könne, nur ungern einseitig vorschreiten und immer gern solche Mittel wählen, die zugleich für die Gewissen Ihrer Katholischen Unterthanen beruhigend und genugthuend für den Römischen Stuhl seyn könnten, ohne jedoch Allerhöchst Ihren Zweck zu sehr zu alteriren; ein solches Mittel würde unstreitig das seyn, wenn, anstatt dass die weltliche Gewalt die Klöster geradezu und plötzlich aufhöbe, der Päpstliche Stuhl selbst ihrer Fortdauer Schranken setzen und die Aufnahme fernerer Novizen untersagen wollte; und in diesem Fall würden E. K. M. die Vortheile einer plötzlichen Einziehung der Beruhigung Ihrer Katholischen Unterthanen und den Wünschen des Römischen Hofes gern aufzuopfern bereit seyn.

Da eine solche Erklärung zugleich die stillschweigende Drohung enthielte, im Fall der Nicht-Zustimmung des Papstes die Klöster sogleich und auf einmal einzuziehen, und da die Freimüthigkeit und Nachdrücklichkeit derselben jede Hofnung vereiteln würde, E. K. M. von Ihrem Plane zurückzubringen, so liesse sich vielleicht doch hiervon einige Wirkung erwarten,

1804 Aug. 11 vorzüglich wenn es möglich seyn sollte, dabei zugleich einen der Auswege zu finden, durch welche der Römische Hof oft so gern noch den Namen rettet, wenn er gleich die Sache verloren giebt.

Als solche nun sind mir vorzüglich folgende zwei eingefallen:

1. dürfte es durchaus nothwendig seyn, nicht in der Note von einer Aufhebung aller Schlesischen Klöster, ausser denjenigen, deren Beibehaltung beschlossen ist, sondern nur von einer Verminderung zu reden und die aufzuhebenden Klöster namentlich anzugeben. Zugleich aber würde es gewiss eine sehr günstige Wirkung hervorbringen, wenn ich in den Stand gesetzt wäre, dabei confidentiell anzuzeigen, wie viele und welche Klöster bestehen bleiben sollten? Fände sich ein Mittel, eine allgemeine Autorisation zur Verminderung der Klöster vom Papst zu erhalten, so dürfte es noch besser seyn, bei diesem unbestimmten Ausdruck, ohne Angabe der einzelnen Klöster, stehen zu bleiben.

2. Ein zweiter Ausweg dürfte leicht, wenn der Römische Hof einmal in die Sache einzugehen entschlossen wäre, demselben sehr angenehm seyn, vielleicht aber nicht gleicherweise von E. K. M. gebilligt werden, und in jedem Fall nur, wenn sonst nichts zu bewirken stände, zu versuchen seyn. Es wäre dies nemlich der, irgend einem der Bischöfe E. K. M., und hier wohl am natürlichsten dem Breslauischen, die Vollmacht zu geben, die nöthigen Beschränkungen, Verbote und Einziehungen selbst zu machen. Hierin würde sogar gewissermassen ein Vorspiel in der im vorigen Jahre durch eine eigne Bulle dem Cardinal Ludwig von Bourbon über die Spanischen Klöster gegebenen Vollmacht vorhanden seyn. Der genaue Inhalt dieser Bulle wird zwar überaus geheim gehalten. Indess durch die Freundschaft des hiesigen Spanischen Gesandten, eines aufgeklärten und auf die Erhaltung der Rechte seines Hofes und seiner vaterländischen Geistlichkeit streng wachsamen Mannes, weiss ich bestimmt, dass der Cardinal Bourbon durch diese Bulle das dreifache Recht erhält, die Klöster sämmtlicher Orden zu visitiren, nach Befinden dieser Visitationen Einziehungen und Vereinigungen mehrerer in Eins vorzunehmen und mit Zuziehung einiger Ordensmitglieder sogar Reformen in der Ordensverfassung zu bewirken. Dass der Bischof von Breslau nicht der einzige Bischof in Schlesien ist, dürfte bei der bekannten Exemtion der Klöster kein Hinderniss ausmachen.

Der gleich jetzt einzurichtenden Controlle über die Klostergüter müsste, glaube ich, gar keine Erwähnung geschehen, so wie alles, was die Temporalien betrifft, niemals zur Kenntniss des Römischen Hofes kommen darf.

Im Fall nun eine dergestalt einzuleitende Unterhandlung E. K. M. allerhöchsten Beifall erhalten sollte, so wage ich es zwar nicht, mir irgend mit der Gewissheit eines günstigen Erfolges zu schmeicheln; allein ich würde wenigstens an meinem Theile nichts unterlassen, um dem Römischen Hofe die wohlthätigen Folgen, die eine allmälige Abschaffung haben würde, indem das Volk sich nach und nach an die Entbehrung der Ordensgeistlichen

gewöhnte, die Lücken, die etwa in dem Gottesdienst durch ihr Abgehen entstehen sollten, nach und nach ausgefüllt werden könnten und die jetzigen Bewohner der Klöster ihre Tage in Ruhe beschlössen, auf das kräftigste vorzustellen und denselben auf eine schickliche Weise gleichsam dafür verantwortlich zu machen, wenn durch die Verweigerung seiner Zustimmung diese Folgen vereitelt würden. Der wichtigste Einwurf, den ich dabei zu bekämpfen haben dürfte, würde unstreitig der seyn, dass auf die in Schlesien vorzunehmende Reform die in andern Provinzen nachfolgen würde und auf das Verlangen E. K. M. das der andern, theils Protestantischen, theils selbst Katholischen Souveraine. Selbst aber im Fall man hier beharrlich auf der Verweigerung bestände, könnte ich eine solche von E. K. M. geschehende Eröffnung nicht unnütz nennen, da sie dem Päpstlichen Stuhl einen neuen Beweis der Gefälligkeit E. K. M. gegen ihn geben und in den Augen eines jeden die Mässigung in das hellste Licht setzen müsste, mit welcher E. K. M. die Ausübung eines unbestrittenen Rechts und den Genuss daraus herfliessender Vortheile aus schonender Delicatesse auf mehrere Jahre hinaussetzen, und von der schwerlich irgend ein anderes Land ein Beispiel aufzuweisen haben würde.

1804 Aug. 11

In Absicht der Form würde ich, im Fall es in der That zu einer Unterhandlung kommen sollte, E. K. M. noch um ausdrückliche Instruction ... bitten, ob nemlich der Papst den Klöstervorstehern selbst geradezu die weitere Aufnahme der Novizen untersagen, oder auf welche Weise seine Zustimmung ausgedrückt seyn sollte?

Über den zweiten, die Bettelorden betreffenden Punkt habe ich bis jetzt ganz und gar keine Erkundigungen einziehen mögen. Einestheils war ich zu sicher überzeugt, dass hierin nur ein peremptorischer Antrag eine wirklich beweisende [1]) Antwort würde bewirken können; anderntheils hätte ich dadurch den erhaltenen Auftrag verrathen, dessen frühere Bekanntwerdung mir nicht rathsam schien. Indess ist mit Gewissheit vorauszusetzen, dass man einem solchen Antrag die Verfassung dieser Orden und den Einwurf, dass die Annahme einer Competenz, also einer sichern Staats-Pension, dem Gelübte der Armuth entgegenlaufe, entgegensetzen wird. Auch dürfte wohl nur die Furcht vor der wirklichen und plötzlichen Einziehung dieser Klöster diese Schwierigkeiten hinwegräumen können, und bei den verderblichen Folgen, welche gerade diese Orden auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes ausüben, dürften E. K. M. sich vielleicht veranlasst fühlen, bei ihnen die Drohung dieser Einziehung nicht, wie bei dem ersten Punkt, bloss stillschweigend, sondern ausdrücklich hinzuzufügen und nöthigenfalls auch wirklich in Ausübung zu bringen.

Ich wage es, mir mit der Hofnung zu schmeicheln, dass ich auf diese Weise E. K. M. . . . Befehlen vorläufig ein Genüge geleistet habe. Vor-

1) sic!

1804 Aug. 11 züglich aber, glaube ich, werden Allerhöchstdieselben es . . . zu billigen geruhen, dass, ob ich gleich nicht alle Hofnung zum Gelingen der einen und der andern Unterhandlung aufgeben möchte, ich doch bei den grossen Schwierigkeiten, welche beide unläugbar finden werden, ohne ausdrückliche Autorisation nicht weiter vorzugehen wagte; ich versuchte es schon darum nicht, weil ich, ohne eine solche Autorisation, nicht mit demjenigen Nachdruck hätte reden können, von welchem allein noch möglicherweise die Beseitigung jener Hindernisse zu hoffen steht.

Da ich oben der neuerlich mit Spanien getroffenen Einrichtungen erwähnte, so glaube ich noch bemerken zu müssen, dass durch eine andere Bulle auch die Spanischen Ordensgeistlichen gänzlich von der Autorität auswärtiger Ordensobern freigemacht worden sind. Es ist nemlich durch diese Bulle festgesetzt, dass die Ordensgenerale alle 6 Jahre wechseln sollen. Ein Sexennium hindurch soll ein eingebohrner und in Spanien residirender Ordensgeistlicher diese Würde besitzen, das andere ein Ausländer, welcher Nation er sey, und so soll es fortwährend alterniren. Im letztern Fall aber soll zugleich ein gebohrener Spanier zum General-Vicarius ernannt werden, und dieser soll unabhängig vom auswärtigen General seyn, ja mit ihm durchaus gleiche Rechte besitzen, so wie hinwiederum der Spanische General, wenn seine Reihe kommt, nur dem Namen nach General aller Klöster seines Ordens, in der That aber nur der Spanischen sein soll, da alsdann auch für die Länder ausser Spanien ein eigener und unabhängiger General-Vicarius ernannt wird.« . . .

Aug. 16 **745. Immediat-Bericht der Staats-Minister v. Struensee und v. Angern.** Berlin 1804 August 16.

R. 89. 58. K. Ausfertigung, gez. Struensee und »Schroetter im Nahmen des Etats-Ministre von Angern«.

Die vom Fürstbischofe von Hildesheim und Paderborn als Reichsfürst beanspruchte Accisefreiheit; Angern spricht sich für, Struensee gegen die Bewilligung aus.[1]

. . . »Die unterzeichneten Staatsminister betrachten diesen Antrag des gedachten Fürst-Bischofs[2]) als einen zu E. K. M. höchsteigenen Entscheidung gehörigen Gegenstand, und verfehlen daher nicht, E. K. M. ihre Sentiments darüber . . . vorzulegen.

Meine, des Staatsministers v. Angern, Meynung ist: dass, ob zwar in vorgedachtem Reichs-Deputations-Schluss von der Accise-Befreyung der abtretenden Regenten in ihren künftigen Aufenthalts-Orten nicht ausdrücklich die Rede sey, solche dem Fürst-Bischof zu Hildesheim doch zukommen dürfte, hauptsächlich in Rücksicht auf seine Reichs-Unmittelbarkeit und zugleich, weil er ferner in seinem ehemaligen Residenz-Orte, wo er niemals Accise-Abgaben bezahlt hat, wohnhaft bleibt und, wenn auch strenge genommen Zweifel darüber entstehen könten, ich mich doch überzeugt halte,

1) Cfr. No. 755. 2) Vom 2. Juli 1804; No. 726.

dass E. K. M. diesen Wunsch des gedachten Fürst-Bischofs gern erfüllen werden. 1804 Aug. 16

Inzwischen glaube ich, dass diese Accise-Freyheit nur auf diejenigen Waaren und Objecte zugestanden werden kann, welche directe aus der Fremde oder vom platten Lande eingebracht werden; keinesweges aber, wie auch der Fürst-Bischof selbst anerkannt hat, auf diejenigen Waren und Objecte, welche in Accisebaaren Städten erkauft werden und wovon die Accise berechtigt ist, weil die Restitution der bezahlten Gefälle zu weit führen würde.

Dagegen bin ich, der Staats-Minister v. Struensee, des Dafürhaltens: dass, da diese verlangte Accise-Befreyung des mehr erwehnten Fürst-Bischofs und seines Hofstaats in dem Reichs-Deputations-Concluso vom 25. Februar v. J. nicht stipulirt ist, auch aus der angegebenen Reichs-Unmittelbarkeit auf keine Weise folgt, es lediglich von E. K. M. Gnade abhängt, ob Allerhöchst Dieselben dem oft gedachten Fürst-Bischof diese Accise-Befreyung für sich und seinen Hofstaat zuzugestehen geruhen wollen.

Hiezu kann ich indessen selbst in dem Fall nicht rathen, wenn diese Befreyung nach dem Vorschlage des Staatsministers von Angern auf den directen Eingang aus der Fremde und vom platten Lande mit Ausschluss alles Einkaufs in Accisebaaren Städten eingeschränkt werden solte, einmal und hauptsächlich weil dadurch der in allen Accise-Reglements E. K. M. Provinzen aufgestellte Grundsatz:

> dass, da E. K. M. Höchstselbst die Accise von allen Consumtibilien und Bedürfnissen berichtigen lassen, es sich von selbst versteht, dass weder das Königl. Haus, Printzen und Prinzessinnen, noch sonst jemand, er sey wer er wolle, hohe und niedrige, geistlichen, Militair- und Civilstandes, von Erlegung der Accise ausgeschlossen seyn soll,

alterirt und zu Exemplificationen Anlass gegeben werden würde; andererseits aber, weil eine dergleichen unumschränkte Bewilligung der Natural-Accise-Freyheit für das Personale des Hofstaats zu manchen Irrungen Anlass geben dürfte, da eine Controlle der Consumtion einer jeden dieser Personen unmöglich fällt.

Solten E. K. M. aber für die Bewilligung dieser erbetenen Accise-Freyheit zu entscheiden geruhen, dann bleibt noch die Frage zu erörtern und zu decidiren:

> ob die für den Hofstaat des Fürst-Bischofs zu bewilligende Accise-Exemtion sich lediglich auf das Personale der Dienerschaft oder auch auf deren Familie und Domestiken mit erstreken soll?

Aus dem Gesuche des Fürst-Bischofs geht solches nicht bestimmt hervor, es scheint aber wohl, dass darunter die ganzen Haushaltungen der Dienerschaft verstanden werden.

Bey diesem Personale des Hofstaats waltet ein eigenes Verhältniss ob: die mehresten davon geniessen, wenigstens einen Theil des Jahres, so lange

1804 Aug. 16 nemlich der Fürst-Bischof nicht abwesend von Hildesheim ist, die Hof-Tafel, wie sich aus ob allegirter Nachweisung des gedachten Personals näher ergiebt; einige derselben begleiten den Fürst-Bischof auch auf seinen Reisen und werden von demselben für beständig beköstigt; andere hingegen sind von der Hoftafel gänzlich ausgeschlossen.

Meine, des Staats-Ministers von Angern, Meinung geht daher dahin, dass, bey der Unmöglichkeit einer Controlle, es am gerathensten seyn dürfte, das Personale des Hofstaats nach obgedachtem Verhältniss auf ein Fixum zu setzen.

Dagegen halte ich, der Staats-Minister von Struensee, die Ausmittelung dieser Fixation für fast unmöglich, da sich gar nicht voraussehen lässt, was jeder dieser Consumenten selbst aus der Fremde oder vom platten [Lande] verschreibt und einbringt, oder was er in Accisebaren Städten, wo bereits die Accise davon bezahlt ist, nehmen wird; und wolte man die Fixation auf den ganzen Consumtions-Betrag richten, so würde mehr bewilliget werden, als der Fürst-Bischof verlangt, der auf alle indirecte Befreyung Verzicht leistet; ich rechne daher auch diesen Umstand mit zu den Bewegungsgründen, warum der Antrag des Fürst-Bischofs nicht zu bewilligen seyn dürfte.

Solten E. K. M. indessen demselben zu deferiren geruhen, dann müssen wir zugleich . . . um Allerhöchstdero Entscheidung bitten

1. ob bloss die Dienerschaft des Fürst-Bischofs, oder auch deren Familien und Domestiken, die Accise-Freyheit geniessen sollen,
2. ob solche in Natura, uneingeschränkt, oder nur auf ein, nach der Personenzahl zu bestimmendes, Quantum, oder mittelst einer fixirten Geld-Restitution aus der Accise-Casse geleistet werden soll.«

Aug. 18 **746. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Hoym.** Breslau 1804 August 18.

R. 89. 32. E. Ausfertigung. Concept, korrigirt von Hoym, in den bei No. 678 genannten Akten in Breslau.

»*Wegen der beabsichtigteten Aufhebung der Klöster in Schlesien.*«[1])

»E. M. haben mittelst Cabinets-Ordre vom 26. März d. J.[2]) . . . zu genehmigen geruhet, dass die intendirte gänzliche Aufhebung der Klöster in Schlesien nicht plötzlich erfolge, und mir zugleich befohlen, bey Allerhöchstdero Anwesenheit zur hiesigen Revue eine weitere und umständlichere Auseinandersetzung dieses Objects . . . einzureichen.

Es würde zur Beruhigung der Katholicken, besonders aber zur Hebung der Gewissenszweifel bey den Mönchen und Nonnen, viel beygetragen, auch das ganze Einziehungs-Geschäft der Güther sehr erleichtert haben, wenn bey der Publication der getroffenen landesherrlichen Dispositionen zu-

1) Cfr. No. 747 und 753. 2) No. 696.

gleich die Zustimmung des Papstes hätte bekannt gemacht werden können; ich fürchte jedoch, dass diese nicht sogleich, und vielleicht gar nicht erfolgen dürfte, und da mir auch der Staats-Minister Graf v. Haugwitz noch nicht geäussert, dass er befriedigende Nachrichten von dem Residenten v. Humbold aus Rom darüber erhalten, so habe meinen Plan so anlegen müssen, dass selbst die Weigerung des Papstes bey Ausführung der Sache unschädlich wird.

1804 Aug. 18

Sobald alles, was zur feyerlichen Begehung des Gottesdienstes nach den Grundsätzen der katholischen Kirche nothwendig erachtet wird, unbeirrt gelassen und im Gegentheil noch befördert wird, und sobald sämtliche Kloster-Gesellschaften in ihren gemeinschaftlichen Religions-Uebungen nach den Regeln ihres Ordens nicht gestöhrt werden, auch für eines jeden Religiosen Unterhalt vom Staat gesorgt wird, so ist alles erfüllt, was vom Papst ad spiritualia gezogen werden kann. Das Vermögen der Klöster, folglich auch die Disposition über ihre Landgüther, gehört ad temporalia, deren Administration zum Bessten der Fundation und zum allgemeinen Wohl des Staats der landesherrlichen Direction überlassen bleiben muss, und wobey zeither dem Papste jeder versuchte Einfluss nicht zugestanden worden.

Wenn daher auch der Papst nie in die Aufhebung der schlesischen Klöster consentirt und sogar die Einwilligung in die Veräusserung der Kloster-Güther verweigert: so kann er jedoch nicht verhindern, dass E. M. für die Zukunft Allerhöchstdero Unterthanen keine Licenz-Scheine zur Aufnahme ins Kloster ertheilen lassen. Dadurch müssen die Klöster von selbst successive aussterben, und sie fallen sodann als bona vacantia dem Landesherrn, und nicht der römischen Kirche anheim.

So wenig aber auch der Papst die intendirte successive Aufhebung vereiteln kann, so wird jedoch das bevorstehende Geschäft der Güther-Einziehung hier in Schlesien durch die Art und Weise, den Zweck zu erreichen, sehr verschieden von dem bisherigen Verfahren in dergleichen Fällen behandelt werden müssen. Bey Einziehung der ehemaligen Jesuiten-Güther gieng die päpstliche Bulle wegen Aufhebung des Ordens Jahre lang voraus; In E. M. neuen Entschädigungs-Provinzen fielen die dortigen Mannsklöster bereits in völlig secularisirten Zustande Allerhöchstdenenselben anheim; mithin waren in beyden Fällen die Schwierigkeiten schon gehoben, welche nach den Grundsätzen der katholischen Kirche beym Mangel der Einwilligung ihres geistlichen Oberhaupts entstehen.

Bis jezt gehört den schlesischen Stiftern und Klöstern, als geistlichen Corporationen, das volle Eigenthum über ihr Vermögen und ihre Güther; noch sind deren Mitglieder an ihr Ordens-Gelübde gebunden. Die Entbindung ihres feyerlichen Gelübdes zu Haltung der Ordens-Regeln, so wie die Aufhebung ihrer Corporationen, wovon die Auflösung ihres gemeinschaftlichen Eigenthums zur fernern Disposition des Staats erst eine Folge

1804 Aug. 18 ist, gehört zu den reservirten päpstlichen Rechten, und kein anderer Bischof oder geistlicher Oberer kann sie hieselbst ausüben. Wenn E. M. daher nicht geneigt sind, aus landesherrlicher Allgewalt, wie solches in verschiedenen Staaten geschehen, die Klöster aufzuheben und ihr Vermögen zu confisciren, ohne auf irgend einen Widerspruch, er komme von wem er wolle, zu reflectiren; wenn Allerhöchst Dieselben in Absicht der vielen Katholicken und besonders der Weltgeistlichkeit in Schlesien, so wie auch in politischer Hinsicht, es für besser zu finden geruhen, die Verhältnisse des Papstes von den katholischen kirchlichen Angelegenheiten nicht auszuschliessen: so folgt hieraus, dass in Schlesien

1. Die Kloster-Güther dermalen ohne Einwilligung des Papstes nicht veräussert, folglich auch jezt noch nicht für alleiniges Staats-Eigenthum erklärt, mithin noch nicht pro fisco zur freyen Disposition eingezogen werden können;

2. dass kein Mönch und keine Nonne, sobald sie ihr Ordens-Gelübde abgelegt, ihre klösterliche Verbindung aufgeben und verlassen können, wenn sie nicht vom Papst durch ein Secularisations-Breve dazu autorisirt worden; es sey dann, dass sie die katholische Religion verlassen und zu einer andern übergehen wollen.

Es unterscheiden sich demnach die Operationen bei dem gegenwärtigen schlesischen Geschäft wesentlich dadurch:

a) dass die Kloster-Gesellschaften jezt noch fortdauern, und nur aussterben;

b) dass mithin alles, was zum cultu divino nach der Verfassung eines jeden Ordens gehört, unbeirrt bleibt;

c) dass in der Regel sämtliche Stifts-Professen, Mönche und Nonnen bis an ihren Tod in ihrem gemeinschaftlichen Klosterleben nach wie vor verbleiben und ihre gottesdienstlichen Handlungen verrichten müssen;

d) dass wegen ihrer Bedürfnisse in klösterlicher Verbindung ein förmlicher Haus-Etat zu formiren;

e) dass sie nicht nach Gefallen ausserhalb des Stifts und Klosters sich aufhalten und auf diese Art als Pensionairs leben können, bevor sie nicht von ihren geistlichen Obern dazu Erlaubniss erhalten;

f) dass die Insignia und Pretiosa den geistlichen Obern und der Corporations-Verbindung, so lange bis sie ausgestorben, zu belassen, mithin nicht sofort ihnen abzunehmen, sondern nur in die Inventaria zu designiren und aufs sicherste zu verwahren sind;

g) dass überhaupt alles und jedes, was zum Vermögen des Klosters gehört, es bestehe worinn es wolle, aufs genaueste inventirt und conscribirt, auch sicher gestellt, nicht aber sogleich dem Fisco zugeeignet werde; und

h) dass endlich durch vollständige Aufnahme von Personal-Tabellen und Entfernung des überflüssigen weltlichen Personals, besonders der Layen-Brüder; durch Separation des Pfarr- und Curatial-Kirchen-Vermögens, der

1804 Aug. 18

Fundationen für Kranke, Arme, Studierende u. s. w. von den eigentlichen Chor-Kirchen- und dem Klöster-Eigenthume; durch Aufnahme ihres vollständigen status activi et passivi; durch Formirung richtiger Haus- oder Normal-Etats; durch Veranschlagung ihrer Land-Güther und Forsten; durch Benutzung des überflüssigen Gelasses an Gebäuden p. und so fort, eine richtige Uebersicht der Einnahme eines jeden Klosters und seiner Bedürfnisse gewonnen und alles dahin geleitet werde, so viel als sich nur irgend thun lässt bey den Ausgaben für jede dieser Klostergesellschaften und deren Gottesdienst zu menagiren, um bey ihren Revenues ansehnliche Ueberschüsse zu E. M. Disposition behufs der Staats-Bedürfnisse zu bewirken.

Unter diesen Gesichtspunkt gestellt, wornach die ganzen Operationen jetzt mehr einer genauen Verwaltung des Kloster-Vermögens durch besondere Commissarien unter Ober-Aufsicht und Direction des Staats, als einer Güther-Einziehung pro fisco ähnlich sehen, habe ich die anliegenden Instructionen[1]) projectirt, welche E. M. zur . . . Prüfung und Vollziehung . . . in drey verschiedenen Entwürfen überreiche.

Indem ich bey der Weitläufigkeit des Objects auf ihre Details zu beziehen mich genötigt sehe, so bemerke . . ., dass sich die commissarischen Verrichtungen auf eine vierfache Art theilen.

Damit keine Pretiosa, baaren Gelder, Documente und Effecten zum Nachtheil des Klosters und indirecte des Staats heimlich weggebracht, oder in fraudem fisci Contracte errichtet werden, bleibt es nothwendig, alles Kloster-Vermögen an einem Tage auf einmal in Beschlag nehmen und den Mönchen und Nonnen die fernere freye Disposition untersagen zu lassen.

E. M. wollen geruhen, diesen Tag, den ich kurz vor Michaelis d. J., weil dann verschiedene Pacht-Gefälle und Zinsen eingehen, auch die meisten Getreide-Bestände vorhanden sind, . . . vorschlage, . . . zu bestimmen, und damit nichts propalire, werde sodann zunächst an jedes Kloster nach Maasgabe seiner Grösse einen oder zwey Commissarien, nebst einem Secretaire, die ich aus dem Cammer-Personale, den Land- und Steuerräthen, Magistratualen und Justitiarien zu wählen gesonnen bin, dergestalt deputiren, dass ihnen in dem Begleitungs-Schreiben bey Zufertigung der Instruction ' ohnfehlbare Cassation angedrohet wird, wenn sie irgend etwas vor dem actu publicationis über ihren Auftrag offenbahren.

Um ihren Operationen das nötige Gewicht zu geben und doch ein förmliches Patent in der Sache zu vermeiden, wird es zu meiner und der Commissarien Vorschrift gereichen und mit gutem Effect auf die Geistlichkeit wirken, wenn E. M. geruhen, Allerhöchstdero Willensmeynung durch Publication einer Cabinets-Ordre, wie ich im Entwurf zur Instruction . . . angeführt, bey Eröfnung der commissarischen Operationen bekannt machen zu lassen, und könnte sie ohnmaasgeblich an mich nach dem zur geschwin-

1) Die Instruktionen umfassen 51 Folio-Seiten.

1804 Aug. 18 dem Uebersicht anliegenden Concept gerichtet werden, welches jedoch lediglich Allerhöchstdenenselben . . . submittire.

Diese Beschlagnehmungs-Commissarien vollführen den Haupt-Actum, fertigen die Personen-Tabellen und die Inventaria an, formiren den Haus-Etat und beschäftigen sich mit vollständiger Eruirung des Activ- und Passiv-, auch Bedarfs-Zustandes eines jeden Klosters. Nach summarischer Verhandlung ihres Auftrages hört ihr Geschäft gänzlich auf und sie berichten mit Einschluss der Acten an die ihnen vorgesezte Haupt-Commission. Die zweyte Abtheilung von Commissarien sind diejenigen Oeconomie-Verständigen, welche zu Veranschlagung der Güther und ihrer solidern Bewirthschaftung delegirt werden müssen, und die zum Theil aus jenen Beschlagnehmungs-Commissarien gewählt werden und dies Geschäft continuiren können; so wie die dritte Abtheilung den Forsthaushalt zu gleichem Behuf betrift, und bey den hie und da weitläuftigen Waldungen aus gewiegten Forstmännern bestehen muss.

Die vierte Abtheilung fasst diejenigen Commissionen in sich, unter deren Leitung die zur Aufklärung der Verhältnisse eines jeden Klosters nöthigen Rückfragen geschehen, die Haus- und Kirchen-Etats formirt, die Anschläge der Güther und Forsten revidirt, die Einnahmen und Ausgaben berechnet, und überhaupt alle Specialia bey jedem Kloster so lange regulirt werden, bis eine genaue Uebersicht der bey jedem Kloster eingehenden Revenues und der bey ihm vorkommenden nöthigen Ausgaben erlangt und die diesfälligen Anschläge, Ertrags-Berechnungen und Etats gehörig gefertigt und approbirt worden. Sodann werden von jedem Kloster, sobald wie dessen Verhältnisse in vorstehender Art berichtigt worden, sämtliche Acten und dahin einschlagende Papiere an die Krieges- und Domainen-Cammer des Departements abgegeben, als welche bis zum Aussterben des Klosters die weitere Verwaltung übernimmt, damit auf diesen Fall zu E. M. fernern Disposition über ein solches Kloster und dessen Güther gutachtliche Vorschläge gemacht werden können.

Es ist die Berichtigung dieses Geschäfts bey 76 Stiftern und Klöstern und 561 Güthern, wozu noch eine Menge Kirchen und anderer Fundationen gehören, ein sehr mühsames und verwickeltes Object, wozu 3 Haupt-Commissionen zu Breslau, Glogau und für Oberschlesien zu Oppeln zu etabliren nöthig sind, welche bis zu dessen Beendigung von den p. Cammern unabhängig bleiben und zur Beschleunigung des Geschäfts lediglich an mich berichten könnten. Jede Commission dürfte bestehen:

1. aus einem Vorgesezten,

2. aus zwey Assessoren, wozu in Breslau und Glogau zwey Räthe aus jeder p. Cammer zu ernennen und für Oberschlesien die neu angestellten Cammer-Räthe gut zu gebrauchen seyn dürften.

3. aus einem Secretaire, der zugleich die Registratur-Geschäfte besorgte,

4. aus zwey Calculatoren,

5. aus einem Canzelisten.

1804 Aug. 18

Auch dürften während der commissarischen Operationen zwey besondere Cassen in Breslau und Glogau, für jedes Cammer-Departement, unter dem Namen: Haupt-Klöster-Administrations-Casse zu etabliren seyn, welche die bey den Klöstern eingehenden Revenues und vorkommenden Ausgaben so lange berechnen, bis nach vollendetem Geschäft jener Haupt-Commissionen die Erträge zum General-Etat für die ganze Provinz ausgemittelt und die p. Cammern in den Stand gesezt worden, die fernere Administration zu übernehmen.

Wenn E. M. . . . geruhen, diese commissarischen Operationen nach ihren vierfachen Branchen, welche sämtlich durch die Haupt-Commissionen zu meiner Direction geleitet werden, . . . zu genehmigen, so bitte zugleich, dem diesfälligen Personali auf den Fall ihrer nötigen Entfernung aus ihrem Wohnort, wozu ihnen Vorspann wird verabreicht werden müssen, doppelte Diäten-Sätze, sonst aber für ihre Arbeitstage am Wohnort nur einfache zu bewilligen, indem ein Rath mit 1 Rthlr., so wie die Subalternen mit 16, 12 und 8 Gr., als welches die alten Sätze in Königlichen Angelegenheiten sind, täglich auf Reisen bey den gestiegenen Preisen aller Bedürfnisse nicht mehr auskommen können, und die unentgeldliche Beköstigung der Commissarien auf Reisen vielfache Irregularitäten erzeuget. E. M. wollen auch . . . genehmigen, dass ich zum ersten Etablissement gedachter beiden Haupt-Klöster-Administrations-Cassen behufs der Bezahlung der vielfachen Commissarien ein Quantum von 2000 Rthlr. für jede der Haupt-Commissionen, mithin 6000 Rthlr., aus den beyden Domainen-Cassen zu Breslau und Glogau darf vorschiessen lassen. Ich hoffe durch Einziehung der Bestände aus den Klöstern bald einen Fonds zum Remboursement zu gewinnen, wenigstens binnen Jahres-Frist diesen Vorschuss aus ihrem Vermögen erstatten zu können, und habe daher auch, weil es vielfache Hindernisse bey der Administration erzeugen würde, wenn die Klostergeistlichen sich irgend noch mit einer Bewirthschaftung der Güther oder Erhebung einländischer Revenues befassen sollten, in der Instruction für die einzelnen Beschlagnehmungs-Commissionen den Grundsatz aufgestellt, dass sämtliche baar gefundene Capitalien, Gelder und Geldsorten sofort gegen Quittung an die Haupt-Administrations-Casse gesendet werden sollen, vorausgesezt, dass sie zum interimistischen dreymonathlichen Bedürfniss des Klosters nicht dringend dort erfordert würden.

Um sich hierbey vor jedem Unterschleif zu sichern, würde Vereidung der Prälaten, Aebte, Priorn, und wie sonst die vorgesezten Geistlichen im Kloster heissen, in der Regel gewesen seyn; da dies aber den Mönchen und Nonnen in der ersten Bestürzung zu strenge vorkommen dürfte, auch vielleicht einige aus Gewissens-Scrupel die Ableistung des Eides verzögern würden, so kann es die commissarischen Verhandlungen eher beschleunigen und dennoch zum Zweck führen, wenn bey eröfneter Commission dem

1804 Aug. 18 versammelten Convent geäussert wird: dass ein jeder Geistliche in Bezug auf den E. M. geleisteten Homagial-Eyd verpflichtet werde, über alles, worüber er von der Commission und deren Vorgesezten befragt werden würde, die reine Wahrheit zu sagen und bey Strafe des Meineides nichts zu verschweigen, was nur irgend zur Beurtheilung der sämtlichen Verhältnisse des Klosters und dessen Vermögenszustandes erfordert werde oder ihm vorzüglich nützlich scheine.

Der Gleichförmigkeit wegen habe die Instructionen zugleich auf die Klöster der barmherzigen Brüder und Schwestern und der Ursuliner gerichtet, weil dem Staate ebenfalls daran gelegen seyn muss, ihren statum activum et passivum, ihre Personenzahl und ihren Haus-Bedarf genau zu wissen, und von ihrer guten Wirthschaft, so wie von der zweckmässigen Anwendung des fundirten Vermögens zum Bessten der Kranken und der Schul-Jugend gehörig unterrichtet zu seyn. Sie unterscheiden sich künftig nur dadurch, dass ihr etwaniger Ueberschuss nicht zu andern Staats-Bedürfnissen, sondern zur nützlichen Erweiterung ihrer Fundationen angelegt, auch ihnen die stiftungsmässige Verwaltung ihrer Revenues unter Ober-Aufsicht der p. Cammer belassen wird, wie sie denn auch nicht aussterben, sondern ihren Orden durch Novizen, für welche sie besondere Licenz-Scheine erhalten, verstärken und in dieser Art zum Bessten des Staats fortdauern dürfen.

Da der Zweck des Aussterbens sämtlicher übrigen Klöster erreicht wird, wenn kein Licenz-Schein für sie zur Aufnahme irgend eines Novizen ertheilt wird und wenn auch kein Mönch oder Nonne aus einer auswärtigen Provinz in ein schlesisches Kloster sich begeben darf, so werde mich im Stillen hiernach richten, und stelle E. M. . . . anheim, das allgemeine Verboth, Novizen aufzunehmen, diesen Klöstern jezt nicht publiciren zu lassen, weil sie ohne Licenz-Schein solche nicht aufnehmen dürfen und weil ein solches öffentliches Verboth die Aufhebung der Klöster indirecte bekannt machen und sanctioniren dürfte.

Wegen der Bettelmönche, wovon in Alt- und Neu-Schlesien es 44 Klöster giebt, entstehen zwey sehr wichtige Fragen:

1. ob den Bettelorden vor Auflösung der Kloster-Verbindung und dem Aussterben ihrer Mitglieder das Sammeln durchaus zu untersagen und ihnen dagegen, wenn ihre Einnahme zur Competenz-Bestimmung nicht reicht, ein Zuschuss vom Staat aus den Ueberschüssen der übrigen Klöster zu bewilligen?

2. Ob in den Fällen, wo mehrere Klöster eines Bettel-Ordens existiren, die Mönche des einen Klosters in das andere gesteckt, und dadurch sofort für den Staat Plätze zu Fabriquen, Magazinen, Casernen und andern nützlichen Anstalten gewonnen werden sollen?

Die Bettelmönche werden grösstentheils von den aufgeklärten Catholiken selbst verachtet und haben nur Einfluss auf den gemeinen Mann, den sie durch abergläubische Vorspiegelungen mehr in der Dummheit erhalten, als

1804 Aug. 18

durch christlichen Unterricht bessern. Oft wird ihr Beyspiel durch ihren liederlichen Wandel schädlich, und durch ihr ungestümes Eindringen in die niedern Wohnungen saugen sie bey ihrem privilegirten Betteln vorzüglich das Landvolk aus.

Ein Verboth ihres Herumtreibens im Lande Behufs ihrer Sammlungen bleibt daher in polizeylicher Hinsicht wünschenswerth; allein nach ihren Ordens-Regeln sind sie verpflichtet, das gemeine Volk zu belehren, und wenn ihnen das Sammeln vom Staate untersagt würde, so könnten sie hierbey ein Hinderniss in ihren Religionspflichten auffinden.

Um ihnen diesen Vorwand zu benehmen, habe den Minister Grafen v. Haugwitz ersucht, den Antrag bey dem Papste auch dahin zu richten, dass den Bettel-Orden noch vor Auflösung der Kloster-Verbindung und Aussterben der Mitglieder das Sammeln durchaus gegen Bestimmung einer Competenz vom Staate untersagt werden möchte. Da jedoch von Rom aus noch keine befriedigende Nachrichten eingegangen sind, und die plötzliche Entfernung aller Mönche aus den Augen des gemeinen Mannes jezt bey der noch fehlenden Zustimmung des Papstes und bey den ersten Operationen wegen der übrigen Kloster-Güther einen widrigen Einfluss haben könnte, vorzüglich aber, weil das Verboth des Sammelns einen beträchtlichen Ausfall an der Einnahme dieser Klöster macht, mithin gleich anfänglich beträchtliche Kosten zur Subsistenz der Bettelmönche aus den Ueberschüssen der übrigen Klöster zugeschossen werden müssten, diese Ueberschüsse selbst aber erst mühsam zu eruiren und vielleicht zu bessern Zwecken zu verwenden sind: so hoffe E. M. . . . Genehmigung, wenn die Bettelklöster, zumal einige sogar als Corporationen nicht nur liegende Gründe, sondern auch Capitalien besitzen, zwar ebenfalls in Absicht ihres ganzen Zustandes zu untersuchen und ihr Vermögen unter p. Cammer-Administration zu setzen, dass sie aber bey ihrer Hauswirthschaft oder innern Oeconomie vor der Hand in ihrer alten Verfassung belassen werden, und ihren Mönchen das Sammeln so lange, bis sich das ganze Geschäft der zur Zeit dem Publico zu verbergenden Güther-Einziehung näher aufgeklärt hat, noch gestattet wird, indem sich, wenn erst der Zustand der Bettelklöster genau untersucht ist, genau ergeben muss, wieviel sie an Zuschuss aus den Staats-Revenues zu ihrer Subsistenz bedürfen, und dann mit vollständiger Uebersicht das Nähere bestimmt werden kann.

Wenn ferner E. M. bei der ganzen Operation schonend verfahren zu lassen geruhen, so folgt auch hieraus, um jeden Schein von Gewaltthätigkeit zu vermeiden, dass die Bettelmönche dermalen nicht aus einem Kloster in das andere gesteckt werden können, sondern so lange, bis sie aussterben oder von ihren geistlichen Obern versezt werden, in ihrem jezigen Kloster bleiben müssen, mithin vorizt zur Disposition des Staats kein Kloster geräumt werden darf.

Bey E. M. hätte in diesem Haupt-Bericht gern für jeden Klostergeist-

1804 Aug. 18 lichen, er sey Bettelmönch oder nicht, im voraus fixe Competenz-Sätze zur . . . Genehmigung submittirt; da aber die sämtliche Kloster-Geistlichkeit bey der noch nicht erfolgten Aufhebung der schlesischen Klöster keine isolirten Mitglieder hat, die sich nach Gefallen als Privat-Personen aufhalten und beköstigen können, mithin in gemeinschaftlicher Verbindung verbleibt; da ferner die Klöster sehr verschieden dotirt sind, folglich unter den reichen und armen ein Unterschied zu machen; und da endlich sich nur nach Ausmittelung des status activi et passivi eines jeden Klosters ein pertinenter Haus-Etat formiren lässt: so werden E. M. . . . erlauben, dass ich über diese Etats und Unterhaltungs-Sätze des bleibenden Ordens-Personals in der Folge und alsdann . . . berichte, wenn ich mich völlig von ihren individuellen Verhältnissen und Vermögens-Umständen unterrichtet habe.

Auf möglichste Verminderung des Personals, besonders der Layen-Brüder, sind die Commissarien in den Instructionen genau angewiesen. Die weltlichen Wirthschafts-Officianten, welche nicht als brauchbar oder nothwendig befunden werden, müssen sich nach Maassgabe der mit ihnen geschlossenen Contracte und, wenn sie keine haben, nach einer vierteljährigen Frist die Entfernung aus ihrem Dienst gefallen lassen. Ihre Justiz-Officianten sind aber nach vorgängiger p. Kammer-Approbation mit förmlichen Bestallungen versehen und haben daher das Recht zum lebenslänglichen Unterhalt, sobald sie sich ihres Amtes nicht selbst verlustig machen. Sie haben daher auch ihr bisheriges Gehalt nebst Emolumenten fortdauernd zu fordern, bis sich Gelegenheit findet, sie in E. M. Dienst anderweit zu versorgen. Es dürfte von grossem Nutzen seyn, wenn selbige sofort ihrer Verbindungen mit den Klöstern entlassen und gleich den Domainen-Justitiarien als blosse Cammer-Officianten angestellt würden, die nach Maasgabe des Ressort-Reglements gleich wie bey den Domainen-Aemtern die Justitz-Geschäfte ihres bisherigen Bezirks zu besorgen hätten. Hierdurch werden ihre Geschäfte schon im voraus denen der Domainen-Aemter assimilirt, und die Unterthanen gewöhnen sich nach und nach von ihrer geistlichen Grundherrschaft. Auch werden diese Justiz-Officianten p. um so eher die besten Aufschlüsse über das Verhältniss des Klosters, was ihnen genau bekannt ist, zu geben geneigt seyn, je weniger sie in fernerer Verbindung mit ihm stehen, und dadurch wird eine gute Controlle der Geistlichkeit gewonnen werden können, wenn sie hie und da bey dem Activ-Vermögen des Klosters verschwiegen bleiben, oder wohl gar etwas veruntreuen sollte. Zwar lässt sich dagegen einwenden, dass die Jurisdiction den Klöstern, da sie noch nicht aufgehoben worden, verbleiben müsse, weil selbige ihrer Corporation verliehen sey. Da aber die geistliche Jurisdiction der Klöster über ihre Ordensglieder in ungestörter Verfassung bleibt, und hier nur von der Civil- und Criminal-Jurisdiction die Rede ist, die sie in ihrem Namen über ihre weltlichen Gerichts-Verwandten und Unterthanen exercirt haben, diese Gerichtsbarkeit aber mit dem Besitze eines städtischen und vorstädti-

1804 Aug. 18

schen Districts oder der Landgüther verknüpft ist, folglich als Patrimonial-Jurisdiction ad temporalia gehört: so glaube auch, dass, weil das Vermögen und die Güther in Cammer-Administration gesezt werden, die Gerichtsbarkeit von dieser dirigirt und unter alleiniger Autorität derselben fortgesezt werden kann. Ich habe daher den Commissarien die Vereidung der Canzler und Justitiarien als Königliche Officianten in der Instruction zur Pflicht gemacht.

Ein anderes wichtiges Object betrift das Patronats-Recht. Mehrere Klöster haben die Befugniss, durch ihre Mitglieder die Seelsorge bey Parochial- und Curatial-Kirchen versehen zu lassen; es trift dies oft auf solchen Güthern ein, wo sie Vorwerke besitzen, und wo sodann die Geistlichen zugleich Administratores der Landwirthschaft sind. Diese Geistlichen müssen, da meist unter ihnen die Guths-Revenues schlecht verwaltet werden und ihre Anwesenheit nur bey einer neuen Pacht oder Administration vielfache Stöhrungen und wohl gar Ungehorsam der Unterthanen erzeugen dürfte, in ihr Kloster zurückberufen werden, und dies kann leicht geschehen, da sie ad nutum Abbatis amovibiles sind. Die Wiederbesetzung dieser Stellen muss durch Weltgeistliche geschehen, und es kann in der Regel angenommen werden, dass das Patronats-Recht als ein jus reale auf den Güthern hafte, mithin der Cameral-Behörde, welche die Administration der Güther besorgt, auch die Nomination zu solchen Pfarrstellen überlassen werden müsse. Sollten die Bischöfe Anstand nehmen, solche nominirte Subjecte zu investiren, so wird eine künftige Ordre von E. M. sie wohl dazu bestimmen, da sie ohnehin jeden Kloster-Geistlichen zur Seelsorge in sein Pfarr-Beneficium bisher eingesezt haben, und wenigstens als Pfarr-Administratores die neuen Weltgeistlichen einsetzen müssen, wenn sie wider Vermuthen einwenden wollten, dass diese Geistlichen a non-Patrono ernannt worden. Sollte sich finden, dass hie und da das Patronats-Recht mit der Würde eines Kloster-Obern verbunden sey, so kann ihm dieses persönliche Vorrecht immer belassen werden; er muss aber zu Behebung jener Collisionen sodann einen Weltgeistlichen präsentiren, sobald Güther-Bewirthschaftung mit der Pfarrthey verbunden ist. Hiernach habe unter Allerhöchst Dero zu hoffender Genehmigung das Nötige in den Instructionen bestimmt.

Endlich muss E. M. noch . . . anführen,

a) dass verschiedene Kloster-Güther, z. E. die des Klosters Wahlstadt zum Kloster Braunau in Böhmen, auswärtigen Stiftungen gehören. Der Abt zu Braunau ist Propst zu Wahlstadt, und da dies Kloster nur in Administration gleich den übrigen gesezt wird, so wird ihm dasjenige, was er erweislich bisher als Revenue dorthin gezogen, als seine Competenz ins Ausland verabfolgt werden müssen, bis das Kloster ausstirbt.

b) dass einige Klöster auch in Süd-Preussen Güther haben, über deren

1804 Aug. 18 Administration ich mit dem dortigen Departements-Chef concertiren kam, um die Ueberschüsse an die schlesische Administrations-Casse einzusenden.

c) dass vom Auslande verschiedene Revenues an schlesische Klöster fallen, auch einige, wie z. E. das Augustiner-Stift zu Sagan, Güther in der Lausitz besitzen, auf deren fernere Benutzung zum Bessten der Klöster die Administration, nach wie vor, bestehen muss.

d) dass bey dem Kloster Paradies in Süd-Preussen, dicht an der schlesischen Grenze, der Fall vorkommt, dass sich selbiges mit dem Abbé commendataire, Marquis Antici, durch Vergleich auseinander gesezt hat, ihm im Schwiebusschen Creise 6 Güther und in Süd-Preussen 2 Güther zur besondern Benutzung zu überlassen: daher auch schlesischer Seits stets die Aufsicht und Verpachtung der Güther verblieben und bisher 1200 Rthlr. getragen haben. Da es ursprünglich geistliche Güther sind und solche nach des Abts Tode zur fernern Disposition anheim gefallen, so werden E. M. wohl auch jezt gleiche Grundsätze der Administration bey ihnen anwenden zu lassen geruhen.«

Aug. 19 **747. Staats-Minister Frhr. v. Hardenberg an den Staats-Minister Graf Hoym.** Berlin 1804 August 19.

R. 46. B. 168. Concept, gez. Hardenberg.

Wegen der Zustimmung des Papstes zur Aufhebung der Schlesischen Klöster steht Humboldt's Bericht noch aus; doch würde von solcher Zustimmung gegebenenfalls auch abzusehen sein.[1])

Hoym hatte am 3. August 1804 wegen der Einholung der päpstlichen Zustimmung angefragt; das Rescript an Humboldt deswegen war am 9. Juli ergangen[2]): »Der Bericht des H. von Humboldt wird hierauf noch erwartet[3]). Nach meinem Dafürhalten lässt sich indess auf eine bestimmte und unumwundene Zustimmung des Päpstlichen Hofes wohl keine Rechnung machen, hingegen aber auch eine eigentliche Gegenwürkung desselben (wie solches bereits in dem Memoire[4]) des Hrn. p. Staats-Ministers Grafen von Haugwiz Exc. vom 8. Februar c. bemerkt worden) nicht besorgen. So wünschenswerth zu mehrerer Beruhigung der Gemüther, welche S. K. M. nach der Cabinets-Ordre vom 16. Febr. c.[5]) mit berücksichtigt sehen wollen, allerdings eine Zustimmung nurgedachten Hofes sein würde, so glaube ich hiernach doch, dass man bei der Ausführung des vorliegenden Planes auf dieselbe es nicht weiter ankommen lassen noch warten könne, da es genügt, den p. von Humboldt zur Abwendung aller etwa ungünstigen Einwürkungen des Papstes hinreichend instruiret zu haben und überdies eine Zwischenkunft des letztern unsern Grundsätzen zuwieder ist, daher man auch schon bei

---

1) Cfr. No. 746. 2) No. 729.

3) Cfr. No. 744, vom 11. August 1804; der Bericht ging erst Ende Oktober 1804 ein, cfr. No. 763. 4) No. 681. 5) No. 685.

den ähnlichen Fällen von West-, Süd- und Neu-Ostpreussen und den Indemnitäts-Landen solche geflissentlich zu vermeiden rathsam gefunden hat.« ... 1804 Aug. 19

---

748. Das Hoheits-Departement an den »Etats-, Kriegs- und Cabinets-Minister« Frhr. v. Hardenberg. Berlin 1804 August 23. Aug. 23

R. 7. A. 25. D. D. Ausfertigung, gez. Massow »in Abwesenheit des Departements-Ministers«.

Ermässigung der Konsekrations-Kosten in Rom für den Bischof von Wigry, v. Golaszewski.[1])

»Bey dem Neuostpreussischen Finanz-Departement hat der zum Bischof von Wygry ernannte bisherige Official von Golaszewski unter freimüthiger Anzeige seiner Armuth gebeten, die durch seine Ernennung zum Bischof erwachsenden Kosten möglichst zu ermässigen, weil er solche, ohne sich in Schulden zu stürtzen, deren Wiederbezahlung er nicht voraussieht, nicht alle bezahlen kann, und hat, jedoch in den bescheidensten Ausdrücken, erkläret, lieber der Bischöflichen Würde entsagen zu wollen als wider sein Gewissen ohne Sicherheit der Wiederstattung Schulden zu contrahiren. Seine Armuth wird durch die p. Kammer zu Bialystock bestätigt, und da er nur eine Competenz von 4000 Rthlr. als Bischof erhalten wird, von welcher, sich seiner Würde gemäss zu unterhalten, ihm ohnehin sehr schwer fallen muss, so hat das Neuostpreussische Finanz-Departement erklärt, die bey den Canzelleien dessen Ressorts vorgefallenen Kosten nach Möglichkeit zu erlassen. Zu einer gleichen Ermässigung ist bey den vorzüglichen Eigenschaften des p. von Golaszewski auch das Landes-Hoheits-Departement seiner Seits nach Möglichkeit mitzuwürcken bereit, und ich ersuche daher E. E. nahmens des Hoheits-Departements . . ., dem Königlichen Residenten in Rom, Kammerherrn von Humboldt, Auftrag zu ertheilen, dass er bey Auswürkung der Päpstlichen Aufträge wegen des dem von Golaszewski zu formirenden Canonischen Prozesses und dessen Consecration die möglichste Kosten-Ermässigung zu erhalten suche.«

Humboldt erwirkte die Ermässigung der Kosten auf 700 Scudi, während »solche eigentlich 1040 Scudi betragen haben würden«.
Haugwitz an Reck, 1806 Mai 26.

Concept a. a. O.

---

749. Das Südpreussische an das Auswärtige Departement. Berlin 1804 August 28. Aug. 28

R. 7. B. 20. C. Ausfertigung, gez. Klewiz.

Nur die bestätigten kirchlichen Festtage dürfen gefeiert werden.[2])

»Die Kalischer Kammer hat ganz kürzlich, weil in Südpreussen viele Festtage, welche schon durch landesherrliche Befehle und päpstliche Breven

---

1) Cfr. No. 692 und 831. 2) Cfr. No. 406 und 768.

1804 Aug. 28 aufgehoben worden, gefeiert würden, auf die Verordnung angetragen, dass keine als die festgesezten Feiertage durch besondern Gottesdienst gefeiert, die für einen Kirchsprengel besonders einfallenden Feste entweder auf den nächsten Sonntag verlegt oder nur durch den gewöhnlichen Werkeltags-Gottesdienst gefeiert werden. Lezterer Gegenstand ist verschiedentlich, namentlich im Jahre 1800 und 1802, zur Sprache gekommen, eine Unterhandlung deshalb mit dem päpstlichen Stuhl aber wegen der damaligen politischen Konjuncturen bedenklich gefunden worden. Dies scheint uns auch jezt noch und zwar mehr als je der Fall zu sein. Wir sind daher der Meinung, dass diese Angelegenheit zwar noch immer in der Hauptsache bis zu einem günstigern Zeitpunkt auf sich beruhen möge, dagegen aber die höhere Geistlichkeit anzuweisen sei, darauf zu halten, dass ausser den festgesezten Feiertagen keine andere gefeiert werden. Wir versprechen uns hiervon einen guten Erfolg für Verringerung der Festtage, da ... bestätigte kirchliche Festtage in Südpreussen nur 2 mehr als in Schlesien gefeiert werden sollen.« ...

Aug. 28 **750. Das Südpreussische Departement an das Ober-Kriegs-Kollegium.** Berlin 1804 August 28.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 237. Concept, gez. Klewitz, in Abwesenheit von Voss.

Die Vereinigung der Militär- und Bürger-Schule zu Fraustadt kann bei der Weigerung der katholischen Gemeinde nicht stattfinden.[1]

»Nach Eingang [des] ... Schreibens vom 3. d. M. wegen Vereinigung der Militair- und Bürger-Schule in Fraustadt haben wir den von der Posenschen Kammer über diesen Gegenstand unterm 19. Mai d. J. geforderten Bericht erhalten. Nach selbigem und dem abschriftlich beiliegenden Protokoll hat die katholische Gemeine in Fraustadt ihre Zustimmung zu der in Rede stehenden Schul-Kombination verweigert, obgleich der Magistrat sich alle Mühe gegeben, sie dazu zu bewegen.

Wir geben uns ... die Ehre, E. p. p. ... hiervon zu benachrichtigen und bemerken zugleich ..., dass bei dieser Weigerung und da die Bürgerschaft zur Einwilligung nicht gezwungen werden kann, die Sache wohl in ihrer gegenwärtigen Lage zu belassen seyn wird.«

Aug. 31 **751. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. d. Reck.** Berlin 1804 August 31.

R. 89. 32. B. Ausfertigung.

Die Besetzung des Bisthums Ermeland und die Kandidatur des noch minorennen Grafen Joseph von Hohenzollern. Die Aufhebung des Warschauer Bisthums.[2]

»Im Fall E. K. M.« ... bestimmen, »dass das Bistum (Ermeland) gleich besetzt werden solle, so muss ich ... anzeigen, dass sich der Bischof von

---

1) Cfr. No. 467 und 752. 2) Cfr. No. 673.

Culm zu dieser Stelle gemeldet hat und dessen Qualification eventualiter geprüft werden könnte, da einige, obwohl unzuverlässige data über Gemüthsschwäche desselben vorhanden sind; so käme ihm zu Statten, dass er Canonicus des Domstifts Ermland ist. 1804 Aug. 31

Nach alter Verfassung benennen E. K. M. 4 Candidaten mehrentheils e gremio capituli und bezeichnen denjenigen, welchen das Capitul wählen muss.

Den Zweck, die Aufhebung des Warschauer Bissthums gelegentlich einzuleiten, verliehre ich zwar nicht aus den Augen, es dürfte aber schwer seyn, ihn in diesem Falle zu erreichen, da der Warschauer Bischof sich durch keine Gründe zu einer solchen Distinction eignet, als ursprünglicher Pole in Ermland ungern gesehen seyn und durch das Bissthum Culm, falls dieser Bischof ascendiren sollte, sich an seinen Einkünften verschlimmern würde.

Was den Grafen Joseph von Hohenzollern betrift, so ist dieser zwar auch Canonicus von Ermland, aber er wird erst den 20. Mai 1806 30 Jahr alt, welches Alter ein Bischof canonisch haben muss.

E. K. M. Befehle erbitte ich mir . . ., auf welche Alternative Allerhöchstdero Intention gerichtet ist.«

Randverfügung, geschrieben von Beyme: Sept. 10

»10. September 1804.

Bis dass der Graf Joseph von Hohenzollern die Majorennität erlangt hat, soll die Vergebung des Bisthums ausgesezt bleiben, alsdenn aber anderweit berichtet werden.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Reck, Paretz 1804 September 10.

R. 7. B. 16. C. Ausfertigung.

Ebenfalls am 31. August 1804 berichten Reck, Schroetter und Massow »über den Statum activum und passivum des verstorbenen Fürstbischofs von Ermland«, wonach die Aktiv-Masse 28243 Rthlr., die Passiv-Masse aber 70303 Rthlr. beträgt.

Hierauf bestimmt die Cabinets-Ordre, ebenfalls Paretz 10. September 1804, dass behufs vollständiger Schulden-Tilgung das Bisthum unter der kapitularischen Administration gegen $^1/_3$ der Kompetenz-Einkünfte vakant bleiben solle.

a. a. O. Ausfertigung.

1804 Sept. 7

752. Das Ober-Kriegs-Kollegium an das Südpreussische Departement. Berlin 1804 September 7.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 237. Ausfertigung, gez. v. Diethardt; v. Guisanne.

Auf Grund einer allgemeinen Cabinets-Ordre müsse die Vereinigung der Militair- und Bürgerschulen auch in Südpreussen (Fraustadt) durchgeführt werden.[1])

. . . »Da aus einer unterm 9. Febr. 1797 an das unterzeichnete Departement ergangenen und unterm 14. ejusd. dem Herrn Etats-Minister Gr. v. Hoym als damaligen Chef eines Hochlöbl. Südpreuss. Departements abschriftlich mitgetheilten Cabinets-Order die Allerhöchste Willensmeynung, dass in den kleinen Garnisonstädten der neuen Acquisitionen die Bürger- mit den Militär-Schulen vereinigt werden sollen, bestimmt hervorgeht, so können wir uns nicht überzeugen, dass die Einwilligung der Gemeine dazu erforderlich sey.

In Neuostpreussen wenigstens ist auf dem Grunde der gedachten . . . Order die Vereinigung der Bürger- und Militär-Schulen in den Garnison-Städten überall ohne weiteres bewirkt worden, und da die Provinzen Süd- und Neu-Ostpreussen nicht nur einem und demselben Staate angehören, sondern auch völlig in der nähmlichen Cathegorie stehen, so scheint es uns angemessen, dass in Ansehung ihrer hierunter gleichmässig verfahren werde.

Wir zweifeln dahero nicht, dass Ein Hochlöbl. Südpreussisches Provinzial-Departement die Vereinigung der Bürger- und Militär-Schulen in den kleinen Garnison-Städten, eben so wie es in Neu-Ostpreussen bereits geschehen ist, auch in Südpreussen zu bewirken die Güte haben werde.«

Sept. 10 Cabinets-Ordres an Reck und an Reck, Schroetter, Massow s. unter dem 31. August 1804, No. 751.

Sept. 12

753. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Hoym. Breslau 1804 September 12.

R. 89. 32. E. Ausfertigung. Concept, korrigirt von Hoym, in den bei No. 678 genannten Akten in Breslau.

»Wegen der schlesischen Kloster-Güther«, zu deren Aufhebung vorläufig »gar nichts« geschehen solle.[2])

»Als E. M. den nähern Plan wegen künftiger Einziehung der Kloster-Güter . . . überreichte, hatte Schlesien auch schon teilsweise durch die Wasserbeschädigungen sehr gelitten; es schien aber dennoch durch schleunige Beschlagnehmung sämmtlicher Kloster-Revenues Allerhöchstdero Cassen bald prospicirt zu werden.

Seit dieser, obwohl kurzen Zeit hat sich die Lage dieser Sache sehr verändert, und ich halte mich verpflichtet, selbige vor Einziehung der Güter E. M. . . . anzuzeigen.

---

1) Cfr. No. 750 und 757. 2) Cfr. No. 746.

1804 Sept. 12

Die Nachrichten von dem schlechten Ausdrusch der diesjährigen Erndte sind so traurig und selbiger nach deren Vollendung so geringe, dass der Nothstand in hiesiger Provinz allgemein und gross werden kann.

Wenigstens 160000 Untertanen befinden sich in den einzuziehenden Kloster-Gütern, und ihre Unterstützung wird nicht nur nothwendig, sondern auch bei theuer zu erkaufendem Brodt- und Saat-Getreide äusserst beträchtlich werden. Denn auf vorzufindende Bestände bei Einleitung der Cammer-Administration ist nicht zu rechnen, da der Plan wegen Einziehung der Geistlichen Güther seit der Revue sehr transpirirt ist und bei aller Vigilance dennoch viel bei Seite geschaft werden wird; bleiben aber die Klöster noch auf einige Zeit, sei es auch nur bis zur künftigen Erndte im Besitz ihrer jetzigen eignen Administration der Güter, so wird das bisherige Band zwischen Herrschaft und Untertanen daselbst nicht plötzlich aufgelöset, die Klöster können als Grundherrschaften zur Unterstützung ihrer Untertanen strenge angehalten werden, und es bleiben sodann E. M. Cassen von allen solchen Ausgaben befreyt, die eine neue Administration, welche die Verhältnisse der Güter und ihrer einzelnen Untertanen erst kennen lernen muss, zu einer Zeit, wo allgemeine Noth und grosse Theurung zu befürchten, wider ihr Verschulden beträchtlich herbei führt. Dabei kann aber dennoch dem Hauptzweck vorgearbeitet werden. Der Zustand eines jeden geistlichen Guts, so wie der Vermögens-Zustand jeden einzelnen Stifts und Klosters kann vorläufig untersucht, und es kann dadurch sogar künftig ein weit zuverlässigeres Resultat gezogen werden, wie hoch der Gewinn des Staats bei Uebernahme der ganzen Kloster-Administration ausfallen dürfte, sobald der Hausbedarf eines jeden Klosters ausgemittelt und der Activ- und Passiv-Zustand überhaupt aufs genaueste eruirt ist; dadurch erhält man vorläufig eine richtige Uebersicht des Vermögens-Zustandes zur künftigen Direction, und wenn Sie auch die Administration desselben vor der Hand behalten, kann durch die aufgenommenen Inventaria jeder Verschwendung oder Verminderung des Kloster-Vermögens vorgebeugt und überhaupt durch genaue Aufsicht über ihre Wirtschaft der Erhöhung der Geistlichen Revenues prospicirt werden. Dazu würde die Einteilung ihrer Güter in besondere Inspectionen nothwendig seyn, und wenn E. M. eine vorläufige Aufnahme des Kloster-Vermögens in dieser Art zu genehmigen geruhen, so können hiernach vorläufige Instructionen entworfen werden.

Bei den commissarischen Einleitungen zu Aufnahme des ganzen Status activi et passivi wird den Klöstern zugleich die Erlegung einer jährlichen Summe von 10000 Rthlr. halb zum Besten des Bunzlauschen Waisenhauses und halb zu Bestreitung der Administrations-Kosten[1]) zur Pflicht gemacht werden, und hierzu würden sie sich in Hofnung, dass ihnen die eigne Administration der Güter belassen werde, gern verstehen.« . . .

---

1) Concept zutreffend: »Commissions-Kosten«.

1804 Sept. 24 In der Cabinets-Ordre, Potsdam 1804 September 24, erklärt der König, Hoym's Antrag »kommt Meinen Absichten entgegen.« ... Bei dem gänzlichen Missrathen der Erndte »will Ich überhaupt die ganze Sache für jetzt bis zum Eintritt eines günstigeren Zeitpunkts auf sich beruhen, also auch nicht einmal vorläufig den Vermögens-Zustand der Klöster aufnehmen und untersuchen, mithin gar nichts vornehmen lassen, was der ... Transpiration des Plans zur Bestätigung dienen könnte, vielmehr Euch auftragen, die Klöster auf deren ... Immediat-Eingabe[1]) so zu bescheiden, dass die Gemüther beruhigt, Mir aber die Hände für die Zukunft nicht gebunden werden.«

R. 89. Minüten des Cabinets. 118. Ausfertigung in den bei No. 678 genannten Akten in Breslau.

Sept. 12 **754. Immediat-Vorstellung des Bischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau.** Breslau 1804 September 12.

R. 89. 30. G. Ausfertigung, gez. E. v. Schimonsky; v. Hochberg; Lindner.

Gegen die Ueberlassung der katholischen Kirche zu Giesmannsdorf an die dortige protestantische Gemeinde.[2])

»Die protestantische Gemeine zu Giesmannsdorff Loewenbergschen Creisses hat unter den 21. Septembris vorigen Jahres bei E. K. M. um Überlassung der dortigen katholischen Kirche und ihres Vermögens unmittelbar eine Bittschrift eingereicht und wir sind von Allerhöchst Deroselben hiesigen Ober-Amts-Regierung unter den 1. May dieses Jahrs angewiesen worden, wegen Abtrettung dieser Kirche und ihres Vermögens die erforderliche Anstalten zu treffen. Da aber katholische Kirchen das Eigenthum der katholischen Diözesan-Gemeinde sind, und wir vermöge unsers Amtes verpflichtet sind, diese Gerechtsammen wahrzunehmen, so haben wir die ... Gegenvorstellung unter dem 11. July d. J.[3]) eingereicht, sind aber nach der Resolution vom 28. Julii d. J.[4]) dahin beschieden worden:

dass es bei der dieserhalb erfolgten Immediat-Bestimmung sein unabänderliches Bewenden behalten muss.

Geruhen E. K. M. ... zu verzeihen, wenn wir unser Amts-Pflicht gemäss uns unterfangen, zu Allerhöchstderoselben Gerechtigkeits-Liebe unser ... Zuflucht zu nehmen und gegenwärtige Vorstellung aus nachstehenden Gründen ... zu Füssen zu legen.

Die gedachte evangelische Gemeine zu Giesmannsdorf hat im Orte ein grosses massives, mit Flachwerck eingedecktes Bethauss, welches in guten Stande und dabei ein Geistlicher ihrer Religion angestellt ist: dagegen ist die dortige katholische Kirche viel kleiner, in geringern Baustand und nur mit Schindeln eingedeckt.

Aus diesen lässt sich vermuthen, dass der gedachten Gemeinde nicht

---

1) Vom 1. September 1804; von Hoym hiernach beantwortet am 31. Oktober 1804. 2) Cfr. No. 758. 3) No. 731. 4) No. 741.

soviel an der Kirche als an dem Vermögen derselben, welches gegenwärtig in 1128 Rthlr. 12 sgr. 1 Pfg. besteht, und an den pfarrlichen Aeckern gelegen ist. 1804 Sept. 12

Indessen originiret sich das Vermögen dieser Kirche einzig und allein von den Katholicken, welche jeden dritten Sonntag sich dort aus den benachbarten Dörfern zur öffentlichen Gottes-Verehrung heut noch versammeln, und die pfarrlichen Aeker sind nur zum Unterhalte eines katholischen Geistlichen gestiftet worden.

Sey es auch, dass der gegenwärtige Pfarrer zu Seiffersdorf, von dem die quästionirte Kirche zu gleich deservirt wird, ad dies vitae die Einkünfte von der Parochie Giesmannsdorf beibehält, so kann doch sein Nachfolger in Seiffersdorff nicht leicht bestehen, wenn ihm diese Einkünfte sollten entzogen werden.

Gegenwärtig existiren noch im Orte Sechs katholische Communicanten im Besitze dieser Kirche, daher kann dieselbe und die Parochie nicht einmahl nach diesem Betracht als ein herrnloses und verlassenes Gut angesehen werden.

In dieser Rücksicht bitten wir E. K. M. . . .

diese Kirche und Parochie mit ihrem Vermögen und appertinentiis noch ferner der schlesischen katholischen Gemeinde als ihr Eigenthum und dem zeitigen Pfarrer die Verwaltung derselben allergnädigst zu belassen, hingegen die evangelische Gemeinde mit ihrem Gesuche um somehr abweisen zu lassen, als sie dieser Kirche zu ihrem Gottes-Dienste nicht bedarf, da sie ein eigenes massives Bethauss besizt, welches geräumiger und im bessern Stande als die katholische Kirche ist.

Im Fall E. K. M. die Abtrettung dieser Kirche an die protestantische Gemeinde unerbittlich beschlossen und definitive verfügt haben, so müssen wir uns gehorsamst fügen und nur noch . . . submittiren:

ob E. K. M. das Vermögen derselben einer oder der andern derer so vielen baufälligen Kirchen und Schulgebäude, besonders bei den Curatien, worüber E. K. M. das Allerhöchste Patronat ausüben, . . . vorbehalten geruhen wollten.

Allerhöchst Deroselben hiesige Krieges- und Domainen-Cammer sowohl als wir sind nicht im Stande, einen fond zu ihrer Instandsetzung auszumitteln. Für diesen Fall bitten wir . . . die . . . Verfügung ergehen zu lassen, damit uns das Vermogen dieser Kirche verabfolget würde, sowie dass die Wiedmuth in Giesmanndorf dem zeitigen Pfarrern zum Genuss überlassen bleibe.

Wir leben in der demüthigsten Hofnung der . . . Erhörung unser . . . Bitte und ersterben in unverbrüchlichster Treue.« . . .

1804 Sept. 13

755 Staats-Minister Frhr. v. Hardenberg an den Geheimen Cabinets-Rath Beyme. Berlin 1804 September 13.

R. 89. 58. K. Ausfertigung.

Die vom Fürstbischofe von Hildesheim und Paderborn praetendirte Accisefreiheit ist rechtlich nicht zulässig.[1]

... »Ich halte dafür, dass [die Accisefreiheit] nach strengem Recht dem Fürstbischof nicht gebühre. In dem Reichs-Deputations-Recess ist § 48 bloss bestimmt, dass den abtretenden Regenten ihre persönliche Würde und Rang mit dem Fortgenuss ihrer 'persönlichen Unmittelbarkeit' verbleiben solle. Nach dem ganzen Sinn und Zusammenhang des Recesses hat unter diesem Ausdruck hauptsächlich nur ihr Gerichtsstand gemeint seyn sollen, welcher ihnen nicht vor den Territorial-Justizhöfen der neuen Landesherren, sondern nach wie vor unmittelbar vor Kaiser und Reich oder den Reichsgerichten angewiesen worden. Dieses ergiebt sich schon daraus, dass in gedachtem § 48 blos von ihrer 'persönlichen Würde' und dem davon abhangenden 'Rang' und von der hiemit also in Verbindung gesetzten 'persönlichen Unmittelbarkeit', und gleich darauf in dem § 49 noch weiter von der 'Gerichtsbarkeit', nämlich nur von der über ihre Dienerschaft, gehandelt wird. Hingegen von ihren pecuniairen Utilitäten ist erst weiterhin in den §§ 50 und 51 besonders die Rede. Hätte ihnen eine unbedingte Abgabenfreiheit mit zugedacht werden sollen, so würde solches in diesen §§, wo nicht blos Pensionen, sondern selbst freye Wohnung, Meublement, Tafel-Service und Sommer-Aufenthalt für sie sehr gemessen bestimmt wird, nicht unausgedrückt geblieben seyn.

Ohnerachtet solcher recessmässigen Beschränktheit des Begrifs der persönlichen Unmittelbarkeit glaube ich zwar dennoch nach der Natur der vorliegenden Verhältnisse zu dieser Unmittelbarkeit allenfalls noch hinrechnen zu können, dass die abgetretenen Regenten von den neuen Landesherren in der Regel mit den sogenannten directen Steuern verschonet werden, weil diese, da sie bestimmt gefordert werden, eine Unterwürfigkeit voraussetzen. Das nämliche kann aber von den indirecten Steuern, besonders der Accise, unmöglich auch gelten, weil diese, da ihre Entrichtung überall nur Folge einer freywilligen Consumtion ist und jeden trift, der innerhalb des Staats-Gebiets Consumtion macht, keineswegs den Begrif der Unterwürfigkeit nothwendig voraussetzen, und weil überdies eine Befreyung von ihnen keine andere Gränzen als die der Willkühr der befreyeten Personen haben, mithin nur den Misbräuchen die Thüre öfnen würde. In keinem Fall kann der Bischof von Hildesheim für sich eine mehrere Abgabenfreiheit verlangen, als des Königs Maj. Höchst Selbst für Sich und die Glieder des Königlichen Hauses und für andere in Höchst Ihren Staaten lebende vornehme und fremde Personen festgesetzt haben. Sie alle, selbst die sich

---

1) Cfr. No. 745.

alhier aufhaltende reichsunmittelbare und wircklich regierende Fürsten und sogar die fremde Gesandten, deren völckerrechtliche Exterritorialität der Reichunmittelbarkeit solcher Fürsten in fremdem Gebiet wenigstens ganz gleichkommt, entrichten (nur bey den Gesandten die erste Entrée ausgenommen) die Accise von den dazu geeigneten Gegenständen, die sie kommen lassen.

1804 Sept. 13

Auch kann der Bischof davon, dass er vorhin keine Accise-Abgaben bezahlt hat, auf die jetzigen Verhältnisse keine Folgerung ziehen, weil jenes, wie E. Hochw. gefälligst bemercken, ein annexum der Landesherrlichkeit war, wofür, so wie für die in dieser Eigenschaft gehabte Revenuen, er durch eine reichliche Pension entschädigt ist.

Solte nicht überdies in Betracht kommen, dass er nicht blos als ein unmittelbarer Reichsfürst, sondern auch als ein nunmehr wircklich landsässiger Bischof in den hiesigen Staaten lebt?

Bey dem allen würden blos Rücksichten der Milde und des Wohlwollens gegen den Fürstbischof und seine Dienerschaft des Königs Maj. bewegen können, für deren Personen eine nach irgend einem proportionirlichen Maasstab anzunehmende fixirte Geld-Restitution aus der Accise-Casse zu bewilligen.« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Sept. 19

»Es ist p. v. Struensee und p. v. Angern[1]) zur Resolution zu ertheilen, dass, da der Reichs-Deputations-Recess den abtretenden Geistlichen Fürsten die Freyheit von den Abgaben des Landes, worin sie wohnen bleiben, nicht ausgemacht habe, dem Fürstbischofe zu Hildesheim und Paderborn die Accise-Freyheit für sich und seinen Hofstaat um so weniger zugestanden werden könne, als S. M. selbst und die Prinzen ihres Hauses die Accise von allen Waaren aus der Fremde entrichten und kein anderer in Ihren Staaten sich aufhaltender Reichsfürst die Accise-Freyheit geniesse.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Struensee und Angern, Potsdam 1804 September 19.

R. 89. Minüten des Cabinets.

---

756. Staats-Minister v. Voss an den Bischof von Posen, Graf Raczynski. Magdeburg 1804 September 24. Sept. 24

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1093. Concept, gez. Voss.

Den Konventualen des aufgehobenen Reformaten-Klosters zu Posen soll die Kloster-Kirche belassen werden.[2])

»Es gereicht mir zu einem unschätzbaren Vergnügen, Euer p. auf Dero geehrtestes Schreiben vom 17. v. M. hierdurch . . . benachrichtigen zu können, dass in Rücksicht auf Dero gütige Verwendung und auf das gute Benehmen

1) Auf deren Bericht vom 16. August 1804, No. 745. 2) Cfr. No. 722.

1804 Sept. 24 der Conventualen des Reformaten-Klosters in Posen bei Räumung ihres Klosters dem Orden die Kloster-Kirche zum Gebrauch belassen wird.

Ich werde mich sehr freuen, wenn Euer p. hierin einen Beweis von meiner Bereitwilligkeit, Dero Wünschen entgegen zu kommen, finden.« ...

In einem Schreiben an Thulemeier, d. d. Berlin 1805 December 8, sagt Voss, dass das Schullehrerseminar »Zöglinge ohne Unterschied der Konfession« aufnimmt.

a. a. O.

Sept. 24 Cabinets-Ordre an Hoym s. unter dem 12. September 1804, No. 753.

Sept. 25 **757. Das Südpreussische Departement an das Ober-Kriegs-Kollegium.** Berlin 1804 September 25.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 237. Concept, gez. Klewiz.

Fraustadt gehöre nicht zu den kleinen Garnisonstädten, für welche die Cabinets-Ordre allein die Vereinigung der Militär- und Bürger-Schulen vorschreibe. Doch solle eine Einwirkung auf die katholische Gemeinde in Fraustadt zu diesem Zwecke versucht werden.[1])

»Die ... Cabinets-Ordre vom 9. Februar 1797 befielt nicht unbedingt die Kombination der Bürger- und Militair-Schulen in den kleinen Garnison-Städten der neu acquirirten ehemals polnischen Provinzen, sondern empfielt sie nur, wie mehrere wegen des südpr. Schulwesens an mich ergangene Königliche Cabinets-Ordres. Schon in dieser Hinsicht kann die katholische Gemeine in Fraustadt zu einer solchen Schul-Kombination nicht gezwungen werden. Hierzu kömmt noch, dass Fraustadt keineswegs zu den kleinen Garnison-Städten, wovon die erwähnte ... Kabinets-Ordre ausschliesslich spricht, gehört, und Zwang beim Schulwesen selbiges nur gehässig macht, also schadet.

Dass in allen neuostpreussischen Garnison-Städten Militair- und Bürger-Schulen verbunden sind, hat wahrscheinlich bloss darin seinen Grund, dass nur kleine, und nicht, wie in Südpreussen, auch mittlere und grosse Städte existiren. Wie gern aber auch in Südpreussen dergleichen Schul-Kombinationen, sobald es die Umstände nur irgend gestatten, befördert werden, davon finden sich Beweise in kleinen, ja selbst in bedeutenden Garnison-Städten daselbst.

Vielleicht ist jedoch die katholische Gemeine in Fraustadt noch zu bewegen, ihre Schule mit der Garnison-Schule zu vereinigen und hierzu in den Fonds, dem Local, den Lehrern und der übrigen Beschaffenheit der Garnison-Schule ein Grund auch zu finden. Ein p. p. ersuche ich daher ..., mich hiervon sowie von der Anzahl der Garnison-Schul-Kinder ... zu benachrichtigen, um das Weitere hiernach an die Posensche Kammer verfügen zu können.«

---

1) Cfr. No. 752 und 802.

758. Cabinets-Ordre »an das Bischöfliche Vicariat-Amt zu Breslau.« Potsdam 1804 Oktober 6. 1804 Okt. 6

R. 89. Minüten des Cabinets. 118.

Die katholische Kirche zu Giesmannsdorf kann der katholischen Gemeinde dort nicht belassen werden.

»S. K. M. lassen dem p. Bischöflichen Vicariat-Amt zu Breslau auf dessen Vorstellung vom 12. d. v. M.[1]) und Antrag, die Katholische Kirche zu Giesmannsdorff im Löwenbergischen Kreise ferner der Schlesisch-Katholischen Gemeinde zu belassen, zur Resolution ertheilen, dass dieses Gesuch nicht statt findet, weil es eine ganz irrige Vorstellung ist, dass sämtliche Katholische Glaubens-Genossen in Schlesien eine Kirchen-Gemeinde bilden, so dass, wenn an einem Orte, der vorhin katholisch gewesen, keine Katholiken mehr sich befinden, das Eigenthum der vormals katholischen Gemeinde dieses Orts ein Eigenthum der ganzen Gemeinde der Provinz verbleibe. Jede Dorf- und Stadt-Commune bildet vielmehr eine Gemeinde für sich und erhält in Ansehung der Religion ihre Bestimmung durch das Bekenntniss ihrer Mitglieder, so dass das Kirchen-Eigenthum der besondern Stadt- und Dorf-Gemeinde verbleibet, wenn auch die Mitglieder derselben in Rüksicht des Glaubensbekenntnisses sich verändern. Dies ist der Fall mit der Kirche und deren Vermögen zu Giesmannsdorff, wo jezt in der aus 1900 Seelen bestehenden Gemeinde, bis auf ein einziges der Katholischen Religion zugethanes Mitglied, alle übrigen Augsburgische Confessions-Verwandte sind, deren Eigenthum an der vormals Katholischen Kirche und ihr Vermögen nicht bestritten werden kann, und das General-Vicariat-Amt ist durch das Rescript vom 28. July d. J.[2]) ausführlich und gründlich belehrt, dass der friedensschlussmässige status quo der Katholischen Religion keinen Gewissenszwang begründen, mithin auf einen solchen Ort nicht angewendet werden kann, wo keine Katholische Gemeinde mehr existiret. Deswegen kann auch ebenso wenig der eventuelle Antrag, das Vermögen dieser Kirche einer oder der andern der vielen baufälligen Kirchen und Schulgebäude besonders bei den Curatien, worüber das Patronat-Recht Sr. M. zuständig ist, vorzubehalten, bewilligt werden, dagegen aber werden Allerhöchstdieselben, wie sie auch bisher schon immer gethan haben, Ihre Pflichten als Patron in vorkommenden Fällen, wo es nöthig ist, nach Möglichkeit erfüllen.«

Rescript an das Ober-Konsistorium zu Breslau s. unter dem 21. November 1803, No. 658. Okt. 12

---

1) No. 754. 2) No. 741.

1804 Okt. 16

759. Rescript des Südpreussischen Departements »an die 3 Südpreussischen Kammern.« Berlin 1804 Oktober 16.

Gen.-Direktorium Südpreussen LXXIII. 16. (General-Verordnungen). Abschrift, gez. Klewiz.

Die Bestätigung der Geistlichen Oberen soll von den Kammern in Antrag gebracht werden.

»Wir finden festzusetzen nöthig, dass bei eintretenden Wahlen von neuen Geistlichen, Ordens- und Kloster-Obern in Südpreussen die Kammer, in deren Departement das Ordens-Kapitel abgehalten wird, die Genehmigung der Erstern für ganz Südpreussen und der letztern, in so weit sie ihr Departement angehn, in Antrag bringe, zugleich aber jedesmal die andern Kammern von der Wahl der dieselben interessirenden Kloster-Vorgesetzten benachrichtige, damit alsdann jede Kammer besonders die Genehmigungen dieser Geistlichen Kloster-Obern für ihr Departement nachsuche.

Hiernach habt Ihr Euch also in vorkommenden Fällen zu verhalten.«

Okt. 19

760. Das Auswärtige Departement an den Gesandten Marquis de Lucchesini in Paris. Berlin 1804 Oktober 19.

R. XI. Rom. Concept, geschrieben von Raumer, gez. und mehrfach verändert von Hardenberg; die Ausfertigung wurde chiffrirt.

Grundsätze für die vermuthlich in Paris stattfindende Verhandlung über das deutsche Konkordat.[1]

»Le voyage que le Pape va faire à Paris m'engage à vous mettre au fait de quelques points qui ont trait à mes relations avec la Cour de Rome. J'ai appris assez authentiquement que le Pape sera accompagné de quelques cardinaux, que l'Electeur Archi-Chancelier sera invité à se rendre à Paris, et que l'affaire du Concordat entre l'Empire Germanique et la Cour de Rome va y être traitée et peut-être conclue. Une affaire si importante ne sauroit m'être indifférente, et je vais fixer les points de vue sous lesquels je la regarde.

Il faut distinguer entre les provinces de Ma Monarchie qui appartiennent au Corps Germanique, et entre les autres pays de l'Allemagne tant protestants que catholiques. Quant à ma Monarchie, je ne permettrai jamais qu'un Concordat quelconque entre le Corps Germanique et la Cour de Rome me fasse la loi. Les relations, dans lesquelles une partie des Provinces qui la constituent se trouvent avec l'Empire germanique, ne doivent s'étendre jusques-là. Voilà pourquoi, lorsqu'il fut question, en dernier lieu, d'un Concordat à traiter à Ratisbone entre le Corps Germanique et la Cour de Rome, j'ai ordonné au Comte de Goerz de faire en sorte que j'eusse entièrement les mains libres à cet égard, et que personne ne s'avisât de me mêler dans cette négociation en tant qu'elle embrasseroit Mes provinces en liaison avec l'Empire d'Allemagne.

---

1) Cfr. No. 772.

1804 Okt. 19

Je n'ai qu'un seul et même système quant à la Religion et au Culte de tous mes sujets. Ce système est celui de la tolérance et de la liberté de conscience. Mes sujets catholiques dans toute l'étendue de ma Monarchie jouissent de tous les bienfaits qui sont une suite de l'application de ces principes. Mon Ministre à la Cour de Rome leur ouvre les communications nécessaires avec cette Cour dans les cas de conscience et purement spirituels. Je nomme à tous les évêchés des sujets qualifiés et le Pape les munit à Ma Réquisition des facultés purement spirituelles. J'entretiens avec la Cour de Rome une harmonie qui n'a jamais été troublée. Mais je veux ni d'un Concordat particulier entre ma Monarchie et le Pape, ni d'un Concordat Germanique qui tendroit à me lier les mains en Allemagne et à soumettre les grands intérêts de mon gouvernement, soit aux vues subalternes et aux intérêts compliqués des petits Princes, soit aux vues ambitieuses de la Cour de Rome et de ceux qui pourroient avoir intérêt à la favoriser.

Tel est le coup d'oeil général que je vous mets à même de jetter sur cette affaire, et qui servira à vous donner des notions justes sur mes intérêts et sur mes intentions. Quant au détail, vous savez qu'à l'exception de très-peu de cas particuliers qui ne regardent que quelques parcelles de la Silésie et par conséquent pas l'Empire Germanique, aucun évêque étranger n'a de juridiction dans mes états. Le traité de Westphalie me donne des droits de juridiction ecclésiastique d'après l'année normale 1624, et enfin le Recès de la Députation de l'Empire § 25 a libéré de la juridiction métropolitaine du ci-devant Siège de Mayence toutes mes provinces et Possessions territoriales. L'exemtion de toute juridiction métropolitaine et diocésaine étrangère est donc un point incontestablement et généralement fondé pour toutes mes provinces germaniques, et auquel je ne permettrai jamais que les évêques voisins ou la Cour de Rome portent la moindre atteinte. Vous observerez donc avec le plus grand soin les démarches du Pape, des Cardinaux et de l'Electeur Archi-Chancelier relatives au Concordat et à tout ce qui le concerne, et outre cela l'accueil plus ou moins favorable que le Gouvernement Français leur fera, et vous m'en rendrez exactement compte dans des rapports séparés de vos autres rapports politiques. Quant à la conduite que vous aurez à tenir vous même à cet égard, je me borne à vous avoir tracé les principes auxquels vous vous tiendrez invariablement, et M'en remets avec confiance à Votre zèle et à Votre Sagacité pour leur application.

Je passe au second point de vue qui est celui du Concordat entre la Cour de Rome et le reste du Corps Germanique à l'exception de mes propres provinces, et je ne balance pas à vous dire que je serais bien aise d'apprendre que le projet du Concordat échouât entièrement. Je ne saurois bien augurer d'une négociation entamée de cette manière, et je préférerois décidement à tout Concordat germanique, tant pour les Princes Protestants de l'Allemagne que pour les Gouvernements Catholiques, un système de tolérance, de liberté de conscience et de relations avec la Cour de Rome,

1804 Okt. 19 tel que je vous en ai donné ci-dessus l'esquisse. Mais s'il n'y a pas moyen de faire éviter au reste de l'Allemagne un Concordat avec le Pape, au moins faudra-t-il que le traité de Westphalie, en tant que le dernier Recès de Députation n'y a pas dérogé, et surtout ce Recès même lui servent de bases, qu'il soit fondé de plus sur le système susmentionné et que l'idée salutaire que les limites territoriales soient en même temps les limites diocésaines, y soit observée et favorisée.

J'attendrai avec un très grand intérêt vos rapports sur la marche de cette affaire importante que Je recommande particulièrement à Vos Soins.«

Diese Depesche wird unter gleichem Datum an Goertz nach Regensburg und Humboldt nach Rom mitgetheilt.

Okt. 21 **761. Note des Residenten Frhr. v. Humboldt an den Kardinal Staats-Sekretair Consalvi.** Rom 1804 Oktober 21.

R. XI. Rom. Eigenhändige Abschrift.

Antwort auf die Anzeige von der Reise des Papstes nach Paris zur Krönung Napoleon I.

»Le soussigné Résident de S. M. le Roi de Prusse ayant reçu la note que S. E. Msgr. le Cardinal Consalvi, Secrétaire d'État de S. S., lui a fait l'honneur de lui addresser, s'empresse à présenter à Son Éminence ses sincères remercimens de ce qu'Elle ait bien voulu lui donner connoissance du départ prochain du Souverain Pontife pour la France. Il ne manquera pas d'informer aussitôt sa Cour de cet événement, et il profite avec un plaisir bien sensible de cette occasion pour réitérer à S. E. Msgr. le Cardinal l'assurance de la part vive et sincère que S. M. le Roi, son maître, prend constamment à tout ce qui regarde la personne et les intérêts de Sa Sainteté. Le soussigné en son particulier se réjouit infiniment de voir que les relations satisfaisantes, dans lesquelles il a l'honneur de se trouver avec le Ministère de Sa Sainteté par rapport aux affaires ecclésiastiques des Catholiques Prussiens, ne seront point interrompues par l'absence que le St. Père va faire de ses états, et c'est avec ces sentimens qu'il supplie S. E. Msgr. le Cardinal d'agréer l'expression réitérée de sa considération respectueuse et de son dévouement sincère.«

Okt. 24 In seinem Berichte vom 24. Oktober 1804, mit dem er diese Note übersendet, sagt Humboldt: »Quant à ma réponse, j'ose me flatter que V. M. daignera approuver que je m'y suis tenu à des termes absolument généraux. Comme ce voyage du Pape est regardé ici comme un évenement peu agréable, sans que pourtant on l'ose avouer, et comme il est motivé dans la note [Consalvi's] en partie par des objets étrangers à un souverain Protestant [wohl die Stelle: 'che i grandi interessi della Religione ne (del viaggio) formeranno la parte principale' etc.], cette précaution m'a paru necessaire.«

---

762. Bericht des Reichstags-Gesandten Graf Goertz. Regensburg 1804 Oktober 26. 1804 Okt. 26

R. XI. Rom. Ausfertigung.

Die vorläufigen Unterhandlungen des Kur-Erzkanzlers mit dem Päpstlichen Agenten Graf Troni wegen eines allgemeinen deutschen Konkordats.

Berichtet über Mittheilungen, die ihm Dalberg »als ein Merkmal seines wohlwollenden Zutrauens anvertrauet hat. Nach solchen glauben S. Churfürstliche Gnaden mit dem seit 10 Tagen hier eingetroffenen Päpstlichen Geschäftsmann, Grafen Troni, . . . über einen Entwurf eines künftig zu errichtenden Concordats übereingekommen zu seyn, welchen Sie Sich schmeicheln, dass er den Beifall der dabei interessirten Catholischen und Protestantischen Landesherrn erhalten würde, da Sie Sich angestrengt bemühet hätten, alle möglichste Rücksicht auf deren Interesse und die Ihnen bekannt gewordenen Wünsche derselben zu nehmen; und zum grössten Glück würden Sie es Sich rechnen, wenn derselbe, obgleich Allerhöchst Dero teutsche Staaten nach der Vorschrift des Haupt-Deputations- und lezteren Reichs-Schlusses nicht darunter begriffen seyn können, E. K. M. Unterstützung bei der künftigen Reichstäglichen Unterhandlung würde erhalten können. Das wesentliche davon, soviel ich es in meinem Gedächtnis habe aufnehmen können, bestehet darinnen — dass, da die Catholische Kirche von Deutschland nach dem lezteren Reichs-Schluss in drey Metropolitan-Sprengel, nemlich die Kaiserlich Oesterreichische, die Königlich Preussische, und die des übrigen teutschen Reichs getheilt werde, und da nach der gesetzlichen Bestimmung des § 25 des Deputations-Haupt-Schlusses die beiden ersteren, die Königlich Preussischen, so wie es vorhin schon die Oesterreichischen gewesen, von der Metropolitan-Gerichtsbarkeit des Churfürsten ausgeschlossen seyen, in dem zu errichtenden Concordat auch nur von dem seiner Gerichtsbarkeit allein unterworfenen gehandelt werden könne.« . . .

Folgt die für Mittel-Deutschland beabsichtigte neue Diöcesan-Eintheilung in 10—12 Bisthümer.

---

763. Staats-Minister Frhr. v. Hardenberg an den Staats-Minister Graf Hoym. Berlin 1804 Oktober 29. Okt. 29

R. 46. B. 168. Concept, geschrieben von Küster, gez. Hardenberg.

Zustimmung zu dem Berichte Humboldt's vom 11. August 1804[1] *wegen Erwirkung der Päpstlichen Zustimmung zur Aufhebung der Schlesischen Klöster.*[2]

. . . »Dieser Bericht bestätigt völlig die Erwartung und Meinung, welche ich E. E. unter dem 19. August[3]) d. J. zu eröffnen die Ehre gehabt habe. Lässt sich darnach eine bestimmte und unumwundene Zustimmung des Päpstlichen Hofes nicht hoffen, so scheinet es mir selbst rathsamer, eine verclausulirte gar nicht einmal zu bewürken, und also weder auf den einen.

1) No. 744. 2) Cfr. No. 777. 3) No. 747.

1804 Okt. 29

noch auf den andern der beiden Auswege einzugehen, welche der p. von Humboldt noch als die thunlichsten vorgeschlagen hat. Denn der Päpstliche Hof würde daran immer nur, nach seinem System, solche Einschränkungen und Bedingungen knüpfen wollen, wodurch der hiesigen Regierung zu sehr die Hände gebunden und die aus der Klöster-Aufhebung zu hoffenden Vortheile wesentlich aufgewogen und vermindert würden. Hat man aber einmal durch Einlassung mit ihm gewissermassen die Nothwendigkeit seiner Zustimmung anerkannt, so dürfte es um so schwüriger sein, wieder zurückzutreten. Ich glaube nach allem, dass man der Würde, den Prinzipien und dem Interesse eines protestantischen Souverains gemäss, auch in Schlesien, so wie es bereits vielfältig in unsern übrigen alten und neuen Provinzen seither geschehen ist und ferner noch geschiehet, allein aus landesherrlicher Machtvollkommenheit mit der Klöster-Aufhebung verfahren könne, und dass es, um aller Beunruhigung der Gemüther unter den katholischen Einwohnern daselbst vorzubeugen, genügen werde, den p. von Humboldt zur Abwendung aller etwanigen ungünstigen Einwürkungen des Römischen Stuhls hinreichend instruiret zu haben und noch nach Maasgabe unserer Vorschritte und sonstiger Umstände fernerhin zu instruiren.

Ich sehe indess E. E. erleuchteter Meinung hierüber, so wie Ihrer gefälligen Benachrichtigung von dem, was in der Sache selbst unterdess geschiehet, dienstlich entgegen, und setze bis dahin eine weitere Instruirung des v. Humboldt aus.«

Nov. 2

764. Schriftwechsel des Auswärtigen Departements mit dem Reichstags-Gesandten Graf Goertz zu Regensburg. 1804 November, December.

R. X. 79.

Unterredungen mit Dalberg über die Stellung der deutschen katholischen Kirche zu Rom; Nothwendigkeit des Konkordats für Deutschland ausser Preussen und Oesterreich. Zurückweisung der Andeutungen Troni's wegen direkter päpstlicher Verhandlungen mit Preussen.[1] *Urtheil Dalberg's über den Papst. Verhandlungen Dalberg's in Paris über das Konkordat.*

Goertz. Regensburg November 2.

Chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

. . . »Un des points des plus essentiels que l'Electeur m'a encore confié est[2]) que d'après ses intentions dorénavant les Evêques avec tout le clergé catholique en Allemagne seroient dans toutes les affaires civiles et criminelles uniquement soumis à la jurisdiction du Souverain territorial, et que seulement les affaires purement ecclesiastiques concernant les principes de religion, du culte ou de la discipline seroient reservées en première instance à l'Evêque provincial et en seconde à l'Electeur comme l'Archevêque et Metropolitain; quant aux possessions germaniques de V. M., nom-

1) Cfr. No. 682 und 918.

2) Die mehrfachen Schreibfehler der Dechiffrirung sind verbessert.

mement celles comprises dans § 25 du dernier recès de l'Empire, . . . il n'en sera nullement question.

1804 Nov. 2

Le C. de Troni qui depuis quelques jours est retourné à Regensburg,[1]) avoit bien glissé dans une conversation avec moi que le Pape désireroit traiter à cet egard tant avec V. M. qu'avec la cour de Vienne, mais, connoissant déjà antérieurement les intentions de V. M., je lui ai repliqué avec précision que V. M. n'admettra jamais d'autres principes ni d'autre sistème que ceux qu'Elle avoit établi avec tant de justice et de bienveillance dans les autres provinces de toute sa monarchie; que d'ailleurs la conduite qu'un Souverain aussi puissant que V. M. avoit constamment observé avec le S. Siège, méritoit une pleine confiance et en retour de sa part les plus grands égards. L'Electeur Archi-Chancelier auquel j'ai fait part de cette conversation, m'en a témoigne son approbation en ajoutant que V. M., ayant établi un sistème très sage dans ces anciens états, pouvoit se passer de s'arranger avec le Pape sur ces nouvelles possessions sans qu'il en résulte aucun inconvenient, mais que ce n'étoit pas le cas pour le reste de l'Allemagne, où par suite des nouveaux arrangemens aucun diocèse n'étoit fixé et ne pouvoit l'être, vu la quantité des petits territoires démembrés sans le concours du Saint Siège; que principalement l'organisation de son propre chapitre metropolitain pour en faire élire son successeur, dépendoit uniquement d'un arrangement pareil, et qu'ainsi ces deux circonstances également importantes rendoient essentiellement urgent d'établir le plûtot possible un concordat pour cette partie de l'Allemagne.

Au reste j'ai eû lieu de m'appercevoir à cette occasion que l'Electeur Archi-Chancelier a eu très mince opinion du Pape; il l'a encore dépeint comme un vieillard ignorant, foible et plein du superstition, avec cela fort têtu, tenant sur tout aux principes de son ancien état de moine, écoutant préferablement tous les fanatiques.« . . .

Das Auswärtige Departement. Berlin December 7. Dec. 7

Concept, gez. Hardenberg; die Ausfertigung wurde chiffrirt.

Mittheilung von Nachrichten aus Paris: . . . »L'Electeur Archichancelier s'occupoit [in Paris] avec activité du Concordat germanique. Vous connoissez les principes sur lesquels il désire de le fonder. Il a répeté au M. de Lucchesini . . . que ses stipulations ne regarderoient aucunement les Etats de la Cour de Vienne ni les miens; de manière qu'il y auroit en quelque sorte trois eglises catholiques en Allemagne, scavoir l'Eglise Autrichienne, Prussienne et celle des autres pays catholiques, auxquels s'étendroit l'exercice des droits métropolitains que l'Electeur réclame en qualité de premier Archeveque. . . . Le Pape a fait prévenir ce Prince que pendant son séjour en France il pourroit discuter et arrêter même le projet

1) Das Déchiffré hat: »Ansbach«.

1804 Dec. 7 de Concordat, mais qu'il ne pourroit être conclu et signé ailleurs qu'à Ratisbonne même.« . . .

Nov. 7 **765. Das Südpreussische Departement an die Südpreussische Kammer zu Posen.** Berlin 1804 November 7.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 972. Concept, gez. Voss.

Zustimmung für die vom Bischofe von Posen für das Archidiakonat vorgeschlagenen Kandidaten.

»Der Bischof zu Posen, welcher nach Euerem Berichte vom 21. v. M. in Fällen der Vakanz des Archidiakonats bei dem Posenschen Dom-Capitul diesem verfassungsmässig zwei Candidaten zur Wahl vorzuschlagen hat, ist nach einer früheren Anzeige Willens, bei Gelegenheit der gegenwärtigen Erledigung besagter Präbende die Canonicos v. Wolicki und v. Cudniewicz als Wahlcandidaten aufzustellen. Wir haben ersteren bei früheren ähnlichen Vakanzen unberücksichtigt gelassen, weil Uns seine Anhängigkeit und sein Eifer für die Massregeln der Landes-Regierung bisher nicht ausser Zweifel gewesen sind. Da der Bischof von Posen jedoch versichert, dass es ihm an diesen Eigenschaften nicht fehle, und Wir voraussetzen, dass er künftig den Erwartungen des Gouvernements mehr und mehr entsprechen wird, so haben Wir beschlossen, denselben nebst dem v. Cudniewicz als Wahl-Candidaten zu gedachtem Benefiz anzunehmen und solches dem Bischofe zur weiteren Veranlassung dato eröfnet.« . . .

Auf Vorschlag des Bischofs wird Wolicki durch Cabinets-Ordre d. d. Berlin 1805 Januar 31 bestätigt.

Ausfertigung a. a. O.

Nov. 14 **766. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt.** Rom 1804 November 14.

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Einladung della Genga's nach Paris durch den Kur-Erzkanzler, von der Consalvi nichts zu wissen behauptet.[1] *Urtheil über Consalvi.*

. . . »Le Prélat della Genga, destiné . . . d'aller en qualité de Nonce à Ratisbonne, vient de recevoir de la part de l'Électeur Archi-Chancelier une lettre d'invitation de se rendre, accompagné du Père Zallinger, à Paris pour y assister aux conférences qu'il se propose d'y avoir avec les Cardinaux qui forment la suite du Pape, sur le Concordat à faire entre l'Empire Germanique et la Cour de Rome. Le Card. Secrét. d'État que j'ai eu occasion encore de voir hier, ne veut point convenir de ce fait, mais j'en suis sûr. . . . Cette invitation est sans doute une suite des entretiens que l'Électeur Archi-Chancelier a eus, comme nous l'avons déjà appris plutôt, avec l'Empereur Napoléon à Mayence; car la lettre est même datée

1) Cfr. No. 767.

de cette ville. Il ne semble cependant pas que Mon Signor della Genga doive se rendre à cette invitation, puisque le Card. Secrét. d'État assure positivement qu'il ira à Ratisbonne dès que l'Électeur Archi-Chancelier y sera retourné, et que, sans le départ de ce Prince, il y seroit déjà aprésent. Nonobstant cela, je ne garantirois pas que ce Prélat ne prit son chemin à Ratisbonne par Paris, ayant remarqué déjà plus d'une fois que le Card. Secr. d'État, malgré la confiance et même l'amitié qu'il témoigne constamment à la plupart des membres du Corps diplomatique et dont j'ai eu à me louer en mon particulier surtout, n'use point toujours de la franchise et de la sincérité qu'on lui supposeroit d'après sa manière de s'énoncer.[1]) D'un autre côté je ne crois pas me tromper néantmoins, en présumant que l'idée de poser les bases du Concordat Germanique ou même de le conclure à Paris, vient plutôt de l'Électeur Archi-Chancelier, jaloux de conserver par l'entremise de la France vis-à-vis des Princes moins puissants les droits auxquels il a été forcé de renoncer vis-à-vis de V. M. et de l'Empereur, que de la Cour d'ici.« . . .

1804 Nov. 14

---

767. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt. Rom 1804 November 17.

Nov. 17

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Die Verhandlungen in Paris über das deutsche Konkordat.[2]) *Napoleon's Verhältniss hierzu. Urtheil über die den Papst begleitenden Kardinäle Antonelli; Pietro; Caselli. Die Pläne des Kur-Erzkanzlers Dalberg. Gefahr für die Zukunft, dem Primas Rechte einzuräumen.*

. . . »Je ne crois pas m'y être trompé, en marquant alors à V. M.[3]) que l'idée de négocier à Paris les affaires ecclésiastiques de l'Allemagne n'étoit point venue de la Cour de Rome.« Il est très certain qu'elle n'a consenti en général que malgré elle et après avoir résisté aussi longtems que possible au voyage du Pape à Paris, et qu'ensuite elle auroit mieux aimé que le St. Père dans cette ville eût pu ne s'occuper que de la seule cérémonie du courronnement. Je ne crois pas même qu'elle consentiroit facilement à traiter formellement les affaires de l'Allemagne en France, elle croiroit blesser par là les Princes de l'Empire et surtout l'Empereur lui même, et le Card. Sec. d'État me l'a dit en propres termes; mais je ne doute aucunement que, voyant les bonnes dispositions de l'Électeur Archi-Chancelier et probablement aussi celle de l'Empereur Napoléon, elle ne fasse tout au monde pour tirer parti de cette heureuse circonstance. Je crois même que, si la lettre d'invitation de l'Électeur Archi-Chancelier étoit ar-

---

1) Aehnlich urtheilte Humboldt bereits in seinem Berichte vom 28. Mai 1803: »Le Cardinal Consalvi est certainement d'un caractère franc jusqu' à un certain point; mais il est aussi de ceux qui savent très bien prendre le masque de franchisse pour n'en cacher que mieux ce qu'il ne veulent point faire paroitre.«

2) Cfr. No. 851. 3) Cfr. No. 766.

1804 Nov. 17 rivée à Monsignor della Genga avant le départ du Pape, il auroit accompagné le Souverain Pontife, puisqu'il paroît que ce n'est que la crainte de faire trop d'éclat qui empêche qu'on ne le laisse point partir à présent. C'est sous ce point de vue surtout qu'il faut le regarder certainement comme une nouvelle preuve de la sagesse de V. M. et de l'attention qu'Elle daigne porter constamment sur tous les intérêts de Ses sujets, qu'Elle a muni Son Ministre à Paris de Ses instructions[1]) sur cette affaire; car il est en effet très fort à craindre que l'Électeur Archi-Chancelier et les cardinaux qui accompagnent le Pape, ne conviennent d'un Plan qu'après, soutenus par l'Empereur des François, ils proposeroient tout fait à la diette de l'Empire, et les choses en étant une fois là, il sera infiniment plus difficile d'y faire faire changer. L'Empereur Napoléon même seroit probablement entièrement favorable aux vues de la Cour de Rome, car quelques distingués que puissent être les talens de cet homme extraordinaire, il est néanmoins certainement tout à fait étranger aux points de vue qui sont les seuls véritables dans cette affaire; il part très naturellement de principes entièrement différens et, après avoir vu le concordat qui s'est fait sous ses auspices avec la République Italienne, les motifs de crainte de ce côté ne sont que trop justifiés. Si quelque chose etoit faite pour rassurer dans cette conjoncture, non pas par rapport aux intérêts de V. M. qui seront toujours respectés, mais par rapport à ceux des petits Princes de l'Allemagne, ce seroit le caractère personnel des cardinaux qui se trouveront avec le Pape à Paris et l'Électeur Archi-Chancelier. Il n'y a parmi les premiers que Antonelli, de Pietro et Caselli qui seront probablement chargés de cette affaire; Braschi, de Bayane et Borgia n'y joueront guères un rôle principal, mais au cas qu'ils fussent consultés, quoiqu'ils ayent certainement des idées plus libérales et plus éclairées que les trois premiers, ils seront néanmoins toujours d'accord avec eux sur tout ce qui est ou paroît avantageux au St. Siège. Les trois premiers sont imbus de tous les préjugés romains, et quiconque a des affaires un peu difficiles à traiter à Rome est sûr de trouver toujours surtout de Pietro et Antonelli dans son chemin. Ils sont cependant bien différens l'un de l'autre. Le premier silencieux, caché et dur, mais affectant la modestie, la simplicité, la résignation et la douceur, n'oppose le plus souvent à tout ce qu'on lui dit que la volonté du St. Père. Antonelli au contraire plus fin et plus délié, cause volontiers, écoute, entre en discussion, semble souvent vouloir s'écarter des principes trop rigoureux, mais revient, après avoir épuisé tous les sophismes possibles, toujours avec une opiniâtreté également invincible à sa thèse. Caselli enfin est Moine dans toute la force du terme, mais cache ce caractère sous des dehors fort aimables. Parmi les autres Prélats, il n'y en a aucun à qui l'on confieroit une affaire vraiment importante. Il est impossible que l'Electeur Archi-Chancelier convienne dans le fond de son coeur avec des caractères de cette

1) No. 760.

1804 Nov. 17

nature, et il n'est pas capable de dissimuler, il est même beaucoup trop vif et trop emporté pour conduire une négociation par lui-même. Il voudroit tout terminer sur le champ et, quant aux Cardinaux, au contraire la seule idée de devoir se décider sans lenteur à laquelle ils sont accoutumés, suffit pour les dégouter d'un projet; d'ailleurs la Cour de Rome n'a pas une opinion favorable de lui, ce n'est que pour son intérêt qu'elle fait dans ce moment cause commune avec lui, et les principes d'ici et les siens doivent être très différens, puisque les propositions envoyé ici de Vienne par son Agent Colborn et le Conseiller Impérial Franc, ont été rejettées pour la plus grande partie et de manière qu'il n'est pas venu d'autre réponse. Nonobstant cela, leurs intérêts sont dans ce moment les mêmes jusqu'à un certain point, et sans l'assistance de V. M. il n'est que trop probable que ceux des Princes moins puissants de l'Allemagne deviendront victimes de leur Alliance, et ce n'est pas au moins la cause de la tolérance générale et de la liberté de conscience que V. M. protège si généreusement qui y gagneroit; car il ne me paroit pas qu'il y ait encore le moindre doute que ce ne soit pas dans ce moment à Rome, mais à Paris et à Ratisbonne, qu'il faudra travailler contre les vues de la Cour de Rome, et que ce ne soit même tant cette Cour, que, si j'ose le dire, l'Électeur Archi-Chancelier qu'il faudra observer avec attention. Le projet . . . se développe de jour en jour d'avantage. L'Électeur Archi-Chancelier, en sa qualité de Prince de l'Empire, cherche à former un Corps d'Évêques indépendans, autant que possible Souverains, auxquels appartiennent leurs Diocèses; Il est assuré pour cet effet d'abord de la Cour de Vienne qui bien certainement l'appuye sous main; il s'est adressé ensuite à l'Emp^r des Francois, il profite, dans le moment présent, de la présence du Pape à Paris, et trop sage pour se flatter de vaincre jamais la résistance que lui opposeroit V. M., il commence par renoncer à s'occuper de quelque manière que ce soit, du sort des Églises dans les États Prussiens et dans ceux de l'Empereur d'Autriche. Sa première démarche sera probablement de mettre des entraves à l'exécution de la conformité exacte des limites Diocésaines et territoriales, sa seconde peut être de tâcher de s'assurer le droit de nommer aux Évêchés, aux Chapitres à établir et de l'arracher aux Princes Souverains; car ce n'est pas sans raison qu'on a ajouté à l'Art. 62 du recès de la députation de l'Empire que la nouvelle division des Diocèses dépendroit aussi de l'établissement des Chapitres Catédrales, pour avoir occasion de revenir sur ce point. L'Électeur Archi-Chancelier est trop juste, trop éclairé, trop ami des idées liberales pour qu'il ne feroit pas tout au monde pour établir toujours une harmonie parfaite entre le pouvoir ecclésiastique et le pouvoir séculier; mais le système seul qu'il y ait, un véritable pouvoir ecclésiastique indépendant pour d'autres affaires que celles qui sont purement spirituelles à côté du pouvoir séculier, est pernicieux en lui même et il doit en naître tôt ou tard des conflits désagréables aux Souverains et nuire à leurs sujets

1804 Nov. 17

et à la religion elle même. Pour prouver en quelque façon à V. M. ce que je viens de Lui dire, j'ose joindre à ce ... rapport une Copie littérale de la lettre de l'Électeur Archi-Chancelier à Mon Signor della Genga. Comme on fait un si grand mistère de l'invitation faite à ce Prélat que le Card. Secrét. d'État n'en convient pas même, et comme Mon Signor della Genga ne se rend pas à Paris, il m'a paru nécessaire de fournir à V. M. la preuve matérielle de ce fait, et j'y ai heureusement réussi. La lettre me semble remarquable en elle même, puisqu'on n'auroit pas cru voir l'Électeur Archi-Chancelier donner ses suffrages à un ex-jésuite tel que le Sr. Zallinger duquel le Cardinal Fesch même dit un jour, peu avant son départ, qu'on regrettoit ici même la petite somme qu'il avoit couté pour le faire venir, tant c'étoit un homme nul et insignifiant; mais cette lettre renferme une phrase qui me semble mériter la plus grande attention. S. A. Électorale y dit qu'Elle veut exposer au Pape l'état et les voeux des Églises d'Allemagne. Si ce langage conviendroit au Primas de l'Empire avant la sécularisation, je ne sais s'il lui convient encore dans le moment présent. Ce ne sont point les Églises, ce me semble, qui doivent émettre leurs voeux au Souverain Pontife, c'est aux Princes à déclarer quelles conditions ils jugent à propos de mettre à leurs communications avec la Cour de Rome. Je ne sais si je me trompe, mais cette phrase indique, à ce qui me paroit, asses clairement la manière de laquelle l'Électeur Archi-Chancelier envisage les rapports du Clergé avec les Princes de l'Allemagne. Plus il est certain que personne ne s'avisera jamais de vouloir mêler les intérêts des États de V. M. dans la négociation d'un Concordat germanique aussi tôt qu'Elle aura fait la déclaration formelle de ne pas vouloir y entrer, plus il est généreux de Sa part de vouloir éviter, s'il est possible, un pareil Concordat également au reste de l'Allemagne, et il faut avouer que deux réflexions ne rendroient la réussite de ce Concordat pas même indifférent aux intérêts de V. M. Car en premier lieu, il est à prévoir que la Cour de Rome, ayant gagné un point aussi considérable, en deviendra et plus hardi et plus opiniâtre, et que même pour les affaires de V. M. il sera plus difficile de traiter avec elle. Elle même [est] cependant toujours trop foible pour opposer une résistance véritable, et c'est pourquoi j'ajoute un plus grand poids à la seconde qui se rapporte toute entière à l'état politique de Allemagne. Il ne me semble pas probable qu'un simple particulier parvienne une seconde fois à la dignité éminente d'Électeur Archi-Chancelier. Il n'est pas invraisemblable peut être qu'elle tombe un jour en partage à un Prince de la maison d'Autriche, et sous ce seul point de vue il me paroît très dangereux de laisser accorder au Primas d'Allemagne une trop grande influence. Le moyen le plus sûr d'empêcher la confédération d'un concordat me paroît toujours, ainsi que j'ai déjà eu l'honneur de le représenter à V. M., la prompte discussion de l'article 62 du recès de la députation de l'Empire. J'ose seulement encore soumettre à la sa-

gesse de V. M. si, au cas que le concordat eût lieu, il ne seroit pas possible d'ouvrir aux autres Princes les facilités pour en excepter leurs États, s'ils le jugeroient à propos. Je sais positivement que l'Électeur de Bavière a ce plan, et il n'est guères douteux que l'exemple de V. M. ne seroit suivi par plusieurs autres Princes.« ...

1804 Nov. 17

---

768. Das Hoheits- und das Auswärtige an das Südpreussische Departement. Berlin 1804 November 19.

Nov. 19

R. 7. B. 20. C. Concept, gez. Reck; Hardenberg.

Die »missbräuchliche Fortdauer der Feyer aufgehobener Festtage«.

Antwort auf das Schreiben vom 28. August[1]; für Verhandlungen in Rom wegen Verminderung der Festtage sei »itzt weniger als jemals der Zeitpunkt«: »Auch kommt es in der That gar nicht darauf an, auf noch fernere Verminderung dieser Anzahl anzutragen, da wirklich in vorigen Zeiten hierunter schon alles Erforderliche geschehen und nur übrig ist, dass die längst vom Landesherrn negociirte und zu Rom erhaltene Verminderung dieser Anzahl beobachtet und die Festtage nicht willkührlich vermehrt werden, worüber an die p. Cammern und an die höhere Geistlichkeit eine Hinweisung auf die de jure schon bestehende Einrichtung zu ertheilen seyn wird.

Indessen würde eine öffentliche Publikation im Lande hierüber sehr bedenklich, auch selbst die Fassung jener Hinweisung auf die bestehende Vorschrift auf das vorsichtigste dahin einzurichten seyn, dass man gewiss erwarte, die Geistlichkeit werde sich diesen Anordnungen gehörig fügen, indem alsdann der doppelte heilsame Zweck erreicht werde, dass die bestehenden Festtage desto andächtiger gefeyert werden und der gemeine Mann nicht zu viel Arbeitstage verliere; welche Fassung jede unrichtige Auslegung und üble Sensation ausschliessen wird.« ...

---

769. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Angern. Berlin 1804 November 24.

Nov. 24

R. 89. 58. J. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Haupt-Kommission. II. XIV. 16.

Schwierigkeit, das »Domkapitularische Vermögen« auszumitteln und den Schluss-Bericht über die Domkapitel in den Entschädigungsprovinzen aufzustellen; die Besetzung der Dignitäten.

Eine Cabinets-Ordre vom 15. November 1804 hat die Beschleunigung der Berichterstattung gefordert: Angern hat in Folge der Cabinets-Ordre vom 16. Juli 1804[2]) »unterm 23. ejusd. die Kammern zu Münster und Halberstadt wegen Aufnahme des Vermögens von den drey Dom-Capituln zu Münster, Paderborn und Hildesheim und der Erhebung und Berechnung

---

1) Cfr. No. 749. 2) Cfr. No. 728.

1804 Nov. 24

des $^1/_{10}$ mit umständlichen Anweisungen versehen. Da die Berichte und Aufnahme-Verhandlungen derselben noch nicht eingegangen, so sind sie so fort daran erinnert worden, wobei indess denselben wohl hauptsächlich zur Entschuldigung gereicht, dass die bisherige Verwaltung des Vermögens der Dom-Capitul so complicirt und in so viele einzelne Register verwickelt gewesen und daher ein beträchtlicher Zeit-Aufwand erforderlich ist, um aus den vielen einzelnen in einander greifenden Registern ein vollständiges auf Einheit gebauetes und die gehörige Uebersicht gewährendes corpus bonorum zu bilden.

Zu dem Ende haben den p. Kammern die von den Organisations-Commissionen gleich anfangs bei der Besitznahme von den Dom-Capituln eingezogenen Nachrichten zugefertigt werden müssen, um alles näher zu untersuchen und nach den, seit dem durch das Reichs-Deputations-Conclusum und E. K. M. vorläufige . . . Bestimmungen, eingetretenen Gesichtspunkten zu erörtern und zu vervollständigen. Ich darf indess, da die Kammern sich mit den Vermögens-Aufnahmen der Capitul thätigst beschäftigen, diese Verhandlungen mit ehestem erwarten und werde alsdann keinen Anstand nehmen, den Haupt-Bericht . . . zu erstatten; so wie dies sodann auch wegen der in Hildesheim, Paderborn und Münster vorhandenen Collegiat-Stifter geschehen wird, indem diese Stifter mit den Dom-Stiftern in mannichfacher Verbindung stehen, bei denselben aber zum Theil Pfarrkirchen gewesen sind und mithin die an diesen drey Orten einzurichtende Seelsorge und der Schul-Unterricht damit in der genauesten Verbindung steht.

Die von dem Dom-Propst von Wendt dem Canonicus von Lützow conferirte Scholasterei beim Collegiat-Stift zum Heiligen Creuz in Hildesheim betreffend, so hat es damit folgende Bewandniss: Der am 21. December 1802 verstorbene Canonicus Abel bei diesem Stifte war zugleich dessen Scholaster und hatte als solcher die Ober-Aufsicht über die Kirchliche Polizey des Stifts zu besorgen.

Nach der bisherigen Verfassung hat dieses Officium der p. von Wendt, welcher zugleich Propst des Stifts zum heiligen Creuz ist, zu vergeben gehabt, und da von ihm die Erledigung desselben mit dem Anführen angezeigt worden, dass die Kirchliche Polizey darunter leide, wenn dieses Officium nicht so fort wieder besezt werde, so ist sowohl in dieser als in der Rüksicht, dass die Präbende selbst nicht mit conferirt würde, die zur Besorgung der Kirchlichen Polizey erforderliche Besetzung der Scholasterey durch die Verfügung vom 22. December 1802 . . . nachgegeben worden.

Hierdurch scheint sich diese Besetzung der Scholasterey als nothwendig völlig zu rechtfertigen. Von dem Fürst-Bischof[1]) kann aber darauf in Ansehung der Dom-Küsterei zu Hildesheim und der Dom-Kämmerei zu Pader-

1) Der deshalb am 8. November 1804 eine Immediat-Eingabe eingereicht hatte.

born darum wohl nicht exemplificirt werden, weil dieses blosse Dignitäten ohne Kirchliche Functionen sind, deren Wiedervergebung nicht nothwendig, sondern welche an das Schiksal der Dom-Capitul selbst gebunden ist.« 1804 Nov. 24

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Nov. 27

»S. M. sehen es wohl ein, dass die Ausmittelung des Domkapitularischen Vermögens der bisherigen sehr complicirten Verwaltung wegen nicht so sehr, als es zu wünschen gewesen, habe beschleunigt werden können. Ohne deswegen den ohnedies so sehr beschäftigten neuen Kammern oder der Haupt-Organisations-Commission einen Vorwurf zu machen, wollen Allerhöchstdieselben die möglichste Beschleunigung vorzüglich um deswillen wiederholt empfehlen, weil, so lange das Schiksal der Domkapittel nicht entschieden ist, überlästige Gesuche mancherley Art nicht zu vermeiden sind, und weil besonders im Münsterschen, wo das Domkapittel sede vacante die Regierung des Landes verwaltete, so lange dasselbe in der alten Verfassung besteht, die Unterthanen mehr an das Domkapittel als an die neue Regierung hängen werden.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Angern, Potsdam 1804 November 27.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

---

770. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Hoym. Breslau 1804 November 24. Nov. 24

R. 89. 32. E. Ausfertigung.

»*Wegen einer neuen Stolgebühren-Taxe für die Katholische Geistlichkeit in Neu-Schlesien.*«

»Die über die Höhe der gegenwärtigen Stol-Taxe in Neuschlesien vorgekommenen öftern Klagen, und da die Altschlesische Stol-Gebühren-Ordnung de anno 1750 in Neuschlesien aus jener Ursache nicht wohl anwendbar ist, haben mich veranlasst, für die römisch-katholische Geistlichkeit dieses Districts eine eigne Stol-Taxe auf den Grund der Südpreussischen und mit Rücksicht auf die Dürftigkeit der Neuschlesischen Einwohner unter Rücksprache mit dem hiesigen Fürstbischöflichen Vicariat-Amte entwerfen zu lassen, und ich verfehle nicht, E. M. diese neue Stol-Gebühren-Taxe hieneben zur Allerhöchsten Approbation nnd Vollziehung allerunterthänigst vorzulegen.«

Die Stol-Gebühren-Taxe ist am 1. December 1804 vollzogen. Dec. 1

R. 89. Minüten des Cabinets. 118.

Gedruckt in W. G. Korn's »Neuer Sammlung aller in . . . Schlesien und . . . Glatz . . . ergangenen und publicirten Verordnungen, Edicte« etc., Breslau 1806, IX. S. 262—283.

1804 Nov. 25

771. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhr. v. Schroetter und v. Massow. Berlin 1804 November 25.

R. 89. 32. B. Ausfertigung.

Wegen des dem Staate obliegenden Wieder-Aufbaues des katholischen Pfarrhauses zu Königsberg i/Pr.[1])

»E. K. M. haben mir, ... Schroetter, mittelst ... Cabinets-Decrets vom 24. vorigen Monats die wiederholte Vorstellung des Pfarrers und der Vorsteher der römisch-katholischen Gemeinde zu Königsberg, worinn diese um Bewilligung der Kosten zum Wiederaufbau des eingeäscherten Pfarr-, Cantor- und Glöcknerhauses bitten, zufertigen zu lassen geruhet. Indem ich diese Vorstellung nebst der frühern bei Allerhöchstdenenselben eingereichten vom 17. April v. J., gleichen Inhalts, hieneben unterthänigst wiederum beifüge, bitten wir zuförderst wegen der Verzögerung des gegenwärtigen Berichts submissest um Entschuldigung. Die Verzögerung fällt hauptsächlich dem Ost-Preussischen Officio fisci zur Last, welches das von dem ehemaligen Ost-Preussischen Etats-Ministerio auf meine, des Etats-Ministers von Massow, Veranlassung erforderte Gutachten zehn Monate lang aufgehalten hat und mehrmals fruchtlos unter wiederholten Geldstrafen excitirt worden.

Was die Sache selbst betrift, so bemerken wir zur Geschichte dieser Gemeinde und der Kirche folgendes unterthänigst:

Als E. K. M. Vorfahr in der Regierung, der Kurfürst Johann Siegismund von Brandenburg glorwürdigsten Andenkens, bei der Krone Polen die Beleihung zu Lehn mit dem Herzogthum Preussen auswürkte, erklärte sich derselbe in der damals ausgefertigten sogenannten Cautions-Schrift für die Churfürstliche Abgesandten auf dem Warschauer Reichstage im Jahre 1611 in Betreff der katholischen Kirche zu Königsberg unter andern dahin:

> Vi, authoritate praesentium literarum nostrarum recipimus, promittimus, spondemus in usus hosce Religionis Catholicae Romanae unum templum, cujus justa capacitas sit, latericium seu ex lapide, loco decente et honesto. Coemeterium item circumcirca, et campanile, ad summum intra triennium nostro sumtu exstructuros. Similiter etiam juxta templum domum et habitationes necessarias et commodas pro Parochis et ministris tam ejus quam ecclesiae intra suprascriptum tempus.

Auf den Grund dieser von den Ständen und der Krone Polen angenommenen Erklärung ward denn auch die von dem Kurfürsten selbst vollzogene Erections-Urkunde vom 12. May 1612 für die katholische Kirche ausgefertigt, und in derselben, die wir hieneben unterthänigst in Abschrift beifügen, ausdrücklich bestimmt,

> dass binnen 3 Jahren zu Königsberg an einem schicklichen und anständigen Ort, den Lehns-Verträgen mit der Krone Polen gemäss,

1) Cfr. No. 198.

> eine steinerne Kirche nebst Glockenthurm, Kirchhofe und den nothwendigen und bequemen Wohngebäuden für den Pfarrer und für die übrigen Bediente desselben und der Kirche errichtet werden sollte.

1804 Nov. 25

Es heisst ferner darinn:

> In Rücksicht des Patronat-Rechts wollen Wir und Unsere Nachfolger diese Kirche und die übrigen Gebäude jederzeit auf Unsere Kosten in Dach und Fach zu unterhalten schuldig und verbunden seyn.

Beide vorgedachte Documente sind zwar von uns nicht originaliter eingesehen worden, das letztere soll bei dem Brande der Kirche verlohren gegangen seyn, indessen lässt sich deren Authenticität nicht wohl bezweifeln, da sie in mehrern Abschriften, sowohl in den Acten des ehemaligen Etats-Ministerii zu Königsberg als in den Acten des hiesigen Geheimen Archivs und in den letztern noch überdies ein Original-Schreiben des Königs von Polen vom 15. April 1614 vorhanden ist, worin derselbe den Kurfürsten bittet, dass die Pacta conventa in dieser Rücksicht erfüllt und mit dem Bau der katholischen Kirche bald vorgegangen werden möge.

Der Wehlausche Friedensschluss vom Jahre 1657 mit dem grossen Churfürsten bestätigte endlich diese Stiftung nochmals dahin:

> dass die Kirche in Königsberg mit ihrem Kirchhofe und andern dazu gehörigen Grundstücken bei ihrer Fundation und ihren Gerechtsamen in demjenigen Zustande, wie sie vor dem Kriege gewesen und seyn sollen, verbleiben solle.

Dass die Kirche und die übrigen Wohngebäude für Pfarrer und Kirchenbediente aus den Landesherrlichen Fonds erbauet worden, lässt sich nicht bezweifeln, auch ergeben die Acten und die bei der Kammer geführten Rechnungen, dass der Landesherr seine Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Kirche und der Kirchen-Gebäude jederzeit anerkannt habe, indem unter andern im Jahre 1669 = 1100 Rthlr. aus dem fiskalischen Straf-Fonds, von dem Jahre 1661—1718 ebenfalls in verschiedenen Posten 8162 Fl. 20 Gr. pr., in den Jahren 1730—1734 = 1305 Rthlr. und im Jahre 1760 und 1762 zur Zeit, als russische Truppen das Land besetzt hielten, 965 Rthlr. 57 Gr. zur Reparatur der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude angewiesen worden. Vor dem grossen Brande, der im Jahre 1764 einen bedeutenden Theil der Stadt Königsberg verwüstete, besass die Kirche 9 eigenthümliche Häuser. Sieben von diesen, die in der Nähe der Kirche standen, wurden nebst dieser ein Raub der Flammen. Zur Bestreitung der Kosten für den Wiederaufbau der Kirche ward gleich nach dem Brande eine General-Collecte und hinterher auch mittelst höchster Cabinets-Resolution vom 25. August 1779 zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr- und Schul-Wohnung eine Haus- und Kirchen-Collecte bewilligt. Der Betrag der erstern, welcher sich nur auf 1236 Rthlr belief, reichte aber nicht hin, um die Kosten des Baues zu bestreiten; deshalb ward von der Gemeinde der nach der Versicherung der Ost-Preussischen p. Kammer nur unbedeutende Ertrag

1804 Nov. 25 der letztern zu den Bau-Kosten der Kirche zu Hülfe genommen. Ausserdem erbauete die Gemeinde mit Hülfe des aus dem Verkaufe der zwei übrig gebliebenen, in einem entfernten Theile der Stadt belegenen Grundstücke gelöseten Kaufgeldes successive 4 neue Gebäude, von denen eins jetzt zur Wohnung des Pfarrers und der Kapläne, das 2te zur Wohnung des Cantors und Glöckners benutzt und die beiden andern zum Besten der Kirchen-Casse vermiethet werden. Zu allen diesen Bauten ist nicht das Mindeste aus E. K. M. Cassen verabreicht worden.

Das Gesuch des Pfarrers und der Kirchen-Vorsteher geht nunmehro dahin:

> dass das in dem Brande vom Jahre 1764 eingeäscherte Pfarr-Wohnhaus sowie die gleichfalls eingeäscherte Schul-, Cantor- und Glöckner-Wohnung auf E. K. M. Kosten retablirt werden möge.

Dieses Gesuch haben E. K. M. zwar schon auf den Antrag des General-Directorii mittelst Höchster Cabinets-Resolution vom 17. April 1800 zurückzuweisen geruhet, und eben so haben wir aus einer von E. K. M. an die Supplicanten unterm 5. Januar 1801 erlassenen Resolution ersehen, dass Allerhöchstdieselben die Willfahrung des Gesuchs bis dahin auszusetzen geruht haben, dass das General-Directorium Mittel zu dessen Genügung finden werde; indessen hat sich die Gemeinde dadurch nicht abhalten lassen, E. K. M. von neuem unmittelbar um die Bewilligung der Kosten anzutreten. Unsers unvorgreiflichen Dafürhaltens kann die Verpflichtung des Staats zum Wiederaufbau der genannten Kirchen-Gebäude nicht wohl in Zweifel gezogen werden, indem die oben submissest allegirten Stellen der Landes-Verträge mit der ehemaligen Krone Polen und der Fundations-Urkunde der Kirche solche unsers Erachtens ganz deutlich bestätigen.

Zwar begründet das Jus patronatus nach den allgemeinen Rechten nur die subsidiarische Verpflichtung des Patrons zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude, im Fall die Kirche selbst nicht des Vermögens seyn sollte, und auch in diesem Falle muss die Gemeinde mit dem Patron gemeinschaftlich nach den in den Gesetzen bestimmten Verhältnissen zu den Geldbeiträgen concurriren. Wir haben deshalb auch Pfarrer und Vorsteher eventualiter darüber vernehmen lassen, ob nicht die Kirchen-Casse und Gemeinde-Mitglieder im Stande und bereit wären, die Kosten ganz oder zum Theil zu übernehmen, allein beide haben hierauf entgegnet und durch Production der Kirchen-Rechnung bescheinigt, dass die Miethen der der Kirche eigenthümlich gehörigen Grundstücke (denn baare Capitalien besitzt dieselbe nicht) und die unfixirten Kirchen-Einkünfte kaum hinreichten, um die Gehälter der Kirchen-Bediente, die Zinsen der Schulden und den Aufwand des äussern Religions-Cultus zu bestreiten; beide haben das von der Ost-Preussischen p. Kammer als wahr bescheinigte Unvermögen des grössesten Theils der Gemeinde-Mitglieder vorgeschützt; beide haben sich endlich, und, wie uns dünkt, nicht ohne rechtlichen Grund, darauf bezogen, dass, da der Staat ein-

mal unbedingt die Unterhaltung der Kirche und Kirchen-Gebäude in baulichen Würden übernommen habe, weder der Kirche noch der Gemeinde angemuthet werden könne, noch ausser den bedeutenden Zuschüssen zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche neue Beiträge zum Bau eines Schul- und Pfarrhauses zu leisten. Es dürfte bei diesen Umständen unsers unvorgreiflichen Dafürhaltens auch nichts releviren, ob die vorhandenen Gebäude zur Wohnung des Pfarrers, des Schullehrers oder Cantors und des Glöckners hinreichend sind oder nicht. Jene Gebäude sind ohne alle Beihülfe des Staats erbauet und dahero, wie uns dünckt, als ein separates Eigenthum der Kirche und der Gemeinde zu betrachten; der Staat hat in der Erektions-Urkunde und in den Verträgen die Verpflichtung übernommen,

1804 Nov. 25

> die nothwendigen und bequemen Wohnungen für Pfarrer und Kirchendiener zu erbauen und jederzeit aus eigenen Mitteln zu erhalten,

auch findet sich in den Acten durchaus nicht, dass in den vorigen Zeiten, so oft Kosten zur Reparatur bewilligt worden, auf den Vermögens-Zustand der Kirche Rücksicht genommen wäre. Bei dieser Lage der Sache dürfte denn auch die Gemeinde nicht grade verpflichtet seyn, jene Gebäude dem Pfarrer und den Kirchenbedienten zur Wohnung einzuräumen, und die allgemeine gesetzliche Regel scheint nach der Bestimmung des Allgemeinen Land-Rechts Thl. 2 Tit. 11 § 710 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung zu finden.

Die Kosten zum Wiederaufbau des Pfarr-Gebäudes sind nach dem unterthänigst beigefügten, vom Ober-Bau-Departement revidirten Riss und Anschlag auf . . . . 4503 Rthlr. 37 1/2 Gr.
die Kosten zum Wiederaufbau der Schule, Cantor- und Glöckner-Wohnung nach dem beiliegenden Riss und Anschlage auf . . . . 3247 - 54 1/2 -
Summa auf 7751 Rthlr. 2 Gr.
ausgebracht.

Die Differenz der erstern Summe mit derjenigen, die in dem Bericht des General-Directorii vom 24. März 1800 nachgesucht wurde, rührt daher, weil seit Anfertigung des ersten Anschlages die Preise des Arbeitslohns und der Materialien in Königsberg sehr gestiegen sind und in der innern Construction des Gebäudes einige Abänderungen für nothwendig erachtet worden. Zur Beistreitung dieser Kosten reichen die gewöhnlichen Domainen- und Kirchen-Bau-Fonds nicht zu, indem diese alljährlich durch gleich dringende und nothwendige Domainen- und lutherische Kirchen- und Pfarr-Bauten absorbirt werden.

Wenn dahero E. K. M. auf das Gesuch der katholischen Gemeinde huldreiche Rücksicht zu nehmen geruhen wollen, welches Wir Allerhöchstdero weisesten Ermessen lediglich unterthänigst anheimstellen, so würden wir unterthänigst darauf antragen:

> dass vorgedachte Bau-Kosten huldreichst extraordinair aus Allerhöchstdero Dispositions-Casse bewilligt werden mögen.

1804 Nov. 25 Zur Ausschreibung einer nochmaligen Haus- und Kirchen-Collecte scheint uns die Sache nicht angethan, indem deren Betrag gewöhnlich nur sehr kärglich ausfällt und es an sich wohl nicht zulässig ist, dass zu einem und eben demselben Bau zwei Collecten ausgeschrieben werden. Sollten E. K. M. indessen deren Ausschreibung zu befehlen geruhen, so würden wir hiernach das Erforderliche verfügen und die aufgekommenen Beiträge E. K. M. Dispositions-Casse extraordinair wieder berechnen lassen.«

Dec. 6 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»6. December 1804.

In der Art zu accordiren, dass die erforderliche Summen in zweyen Posten 1805 und 1806 auf den Meliorations-Plan zu bringen.«

Nov. 26 **772. Bericht des Gesandten Marquis de Lucchesini.** Paris 1804 November 26.

R. XI. Rom. Ausfertigung.

Ansichten des Kur-Erzkanzlers über das abzuschliessende Konkordat. Der Papst wolle in Paris wohl darüber verhandeln, der Abschluss aber müsse in Regensburg erfolgen.[1])

»Dans le premier entretien que j'ai eu avec l'Electeur archichancelier, ce Prince me dit avoir communiqué avant son départ de Ratisbonne au Comte de Goertz, pour qu'il le transmît au Ministère de V. M., le projet du nouveau Concordat entre les Etats catholiques de l'Empire et la Cour de Rome qu'il se propose de faire agréer au Pape par l'intervention et avec l'influence de l'Empereur Napoléon, séparant entièrement de ce qui fait l'objet de ses soins les intérêts de la Cour de Vienne et de Berlin à l'égard des sujets Catholiques de leurs provinces allemandes. L'Electeur a cru avoir donné, tant à V. M. qu'à l'Empereur d'Autriche, une preuve de son respect pour les droits que les grandes Puissances ont raison d'exercer sans aucun intermédiaire sur le Clergé catholique de leurs Etats. De cette façon l'on considérait en Allemagne trois églises séparées, l'église autrichienne, l'église Prussienne et celle des autres pays Catholiques de l'Empire. S. A. E. prétend que les droits Métropolitains, attachés à sa qualité de premier Archevêque d'Allemagne et qui parait lui être confirmée par le dernier recès de l'Empire, l'autorisent à s'en assurer l'exercice sur ces derniers. Disposé, d'après ce qu'il m'a dit, à faire le sacrifice des droits diocésains qu'il aurait eu sur quelques parties des Etats de l'Electeur de Bavière et d'autres Prince d'Allemagne, il doit avoir proposé lui-même dans le projet du nouveau Concordat l'établissement de plusieurs évêchés, dont la juridiction coïnciderait avec les limites des souverains auxquels appartiendraient leurs diocèses respectifs. Le point, sur lequel il me parait que l'Electeur

---

1) Cfr. No. 760 und 775.

soit parvenu à s'assurer de l'intervention de l'Empereur des Français, c'est l'admission de son droit métropolitain de la part de l'Electeur de Bavière qui ne paraissait pas trop disposé à lui en accorder l'exercice dans ses états. Au reste le Pape a fait prévenir par Monsieur Tronti Son Altesse Electorale que pendant son séjour en France il pourrait discuter et arrêter même un projet de concordat, mais qu'il croirait manquer d'égards pour l'Empereur d'Allemagne et à l'Empire, en admettant qu'une transaction qui doit recevoir ensuite la Sanction de la Diète de Ratisbonne et la ratification du Chef de l'Empire Germanique, fut conclue et signée ailleurs qu'à Ratisbonne même. Ainsi quelque autorité que l'Empereur des Français aimât à exercer sur les résultats de cette négociation, il restera toujours aux Etats d'Empire, s'il règne assés d'accord entre eux sur cet objet, le tems et l'occasion de mettre opposition aux points du projet qui blesseraient l'autorité souveraine ou les libertés de l'église germanique. Le Chanoine de Sternberg, dont on prétend que l'Electeur Archichancelier serait disposé à se faire ensuite un coadjuteur, et le Conseiller Kolborn auront avec les Cardinaux Antonelli, Borgia et de Petra [Pietro] la haute main à cet ouvrage.« ... (1804 Nov. 26)

Cabinets-Ordre an Angern s. unter dem 24. November 1804, No 769. (Nov. 27)

---

773. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhr. v. Hardenberg und v. Massow. Berlin 1804 November 29. (Nov. 29)

R. 89. 58. N. Ausfertigung. Concept, von Küster, in R. 34. 67.

Die Einkünfte des Frhrn. v. Spiegel als Dom-Dechanten sollen nicht bezehntet werden.

»In der . . . Immediat-Eingabe hat der Domdechant zu Münster, Freiherr von Spiegel, gebeten, dass bei der angeordneten Bezehntigung des reinen Einkommens des dortigen Domkapituls ihm diejenigen Einkünfte, welche er ausser der eigentlichen Präbende noch für seine Decanatstelle beziehe, frei und unverkürzt gelassen werden möchten.

Um unsern darauf von E. K. M. . . . erforderten Bericht vollständig erstatten zu können, ist zuförderst mit dem Staatsminister von Angern wegen desjenigen, was etwa das Organisationsdepartement bei der Sache zu bemerken haben möchte, Rücksprache genommen und auch von den Gesandtschaften zu Regensburg und München Auskunft eingezogen worden, was für Grundsätze in dergleichen Fällen überhaupt von Seiten des Erzkanzlers, des Münchener Hofes und sonst im Reich angenommen und befolgt würden. Nachdem die Antworten allerseits eingegangen sind, so verfehlen wir nicht, folgendes . . . zu berichten:

In dem Reichsdeputations-Recess ist bei der Bestimmung § 53, dass den Dom-Capitularen, Dignitarien und Canonicis neun Zehntheile ihrer Einkünfte zur Sustentation zu lassen seien, mithin $^1/_{10}$ von den Landesherrn eingezogen werden könne, der Domdechanten keine nahmentliche Erwähnung

1804 Nov. 29 gethan und überall ihretwegen nichts specielles bestimmt worden. Es lässt sich indess nach den Principien des Canonischen Rechts die Dechantenstelle als ein officium curatum von den übrigen Dignitäten und Präbenden wohl unterscheiden und das Einkommen, welches gewöhnlich mit einer solchen Stelle, abgesondert und unabhängig von der eigentlichen Capitular-Präbende, verbunden ist, als ein salarium pro labore betrachten, da der Dechant nicht blos den gewöhnlichen Chordienst, wie die übrigen Capitularen, zu verrichten hat, sondern auch Priester seyn muss, und als pastor primarius der Domkirche und Vorsteher des Capituls die Aufsicht über das Ganze und die Administration des Capitular-Vermögens hat. Es dürfte daher der Billigkeit wohl entsprechen, die eigentlichen Decanat-Einkünfte (nicht die der Capitularpfründe) von jener Bezehntigung frei zu lassen.

Diese nämlichen Gesichtspuncte hat auch der Churfürst-Erzkanzler und die von ihm niedergesetzte Sustentations-Commission, so wie der Kurfürst von Baden zu Gunsten der Domdechanten angenommen und befolgt. Nur der Kurfürst von Pfalzbaiern hat letztere in seinen Entschädigungs-Landen der Bezehntigung durchgehends unterworfen, jedoch auf der andern Seite ihnen und den andern Capitularen die als Pension gelassenen neun Zehntheile meistens um etliche 100 Gulden erhöhet.

In dem vorliegenden Fall dürfte übrigens der Freiherr von Spiegel, als ein verdienter und achtungswerther Mann, einer huldreichsten Rücksicht wohl würdig seyn. Nur tritt noch die Betrachtung ein, dass das, was ihm bewilligt wird, Exemplificationen zur Folge haben und die andern Domdechanten zu Hildesheim und Paderborn und selbst die Dechanten der Collegiatstifter zu ähnlichen Reclamationen veranlassen möchte.« ...

Dec. 15 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»15. December 1804.

Bei diesen Umständen soll das Gesuch des Supplicanten bewilligt werden. Expediatur

1. an Supplicanten,

2. an Referenten und p. von Angern, dass bey den zu erwartenden Exemplificationen, wenn dabei dieselben Gründe der Billigkeit zutreffen, nach gleicher Maxime entschieden werden soll.«

Hiernach Cabinets-Ordres an Spiegel und an Hardenberg, Massow und Angern, Berlin 1804 December 15.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Die Korrespondenz Hardenberg's mit Massow hierüber in R. 34. 146. M. a.

Dec. 1 Cabinets-Ordre an Hoym s. unter dem 24. November 1804, No. 770.

Cabinets-Ordre an Schroetter und Massow s. unter dem 25. November 1804, No. 771. 1804 Dec. 6

Rescript an Goertz s. unter dem 2. November 1804, No. 764. Dec. 7

774. Schriftwechsel des Geistlichen Departements mit der Glogauischen Oberamtsregierung und mit dem Staats-Minister Graf Hoym. 1804 und 1805. Dec. 8

R. 47. 5. a. 1.

Den Schlesischen Ober-Amts-Regierungen steht bei Catholicis die Confirmation der Bischöflichen Dispensationen zur Ehe in Gradibus prohibitis quoad Effectus civiles zu.

Die Glogauische Oberamtsregierung. Glogau 1804 December 8.

Ausfertigung, gez. v. Cocceji; Fülleborn; Jagwitz; Meckel v Hemsbach; v. Grevenitz; Friedel; Merckel; v. Ledebur; Erbkam; Kuhn.

»E. K. M. haben geruhet, in einem an das Breslausche Ober-Consistorium unterm 13. Januar curr. erlassenen, uns sub dato eodem zu unserm Nachverhalt communicirten Rescript bey der Gelegenheit, dass das besagte Ober-Consistorium die Verordnung wegen des Abmahnens gegen den Missbrauch des Brandtwein-Trinkens auch der Catholischen Geistlichkeit seines Departements publicirt hatte, vestzusetzen:

> dass, da nach dem Ressort-Reglement alle Catholische Ecclesiastica von denen Cammern und dem Finanz-Departement ressortiren, und blos was Kirchen-Collecten und Populations-Tabellen betrifft vor die Ober-Amts-Regierungen (nicht die Ober-Consistoria) gehören, in Zukunft abseiten derer Regierungen die Verfügungen in Catholischen Ecclesiasticis ausser in Collecten und Populations-Tabellen Angelegenheiten cessiren sollen.

Dieses veranlasset uns ... anzufragen: ob diese Bestimmung auf die zeithero selbst nach der Algemeinen Gerichts-Ordnung[1]) P. 2. Tit. XI. § 444 denen Landes-Justiz-Collegiis bey Catholicis zugekommene Confirmation derer Bischöflichen Dispensationen zur Ehe in gradibus prohibitis quoad Effectus civiles auch Anwendung finden soll.«

Staats-Minister Graf Hoym. Breslau 1805 Januar 18. 1805 Jan. 18

Ausfertigung.

»Auf E. E. Geehrtes vom 28. December v. J. erwiedre ..., wie ich allerdings der Meynung bin, dass den Schlesischen Ober-Amts-Regierungen die Confirmation der päpstlichen und bischöflichen Ehe-Dispensationen in gradibus prohibitis zustehe, da Ehe-Sachen ausschliessend ihrem Foro überlassen sind, mithin auch die effectus civiles der Ehen lediglich ihrer Beurteilung unterliegen.«

---

1) Verschrieben für »Landrecht«.

1804 Dec. 13

775. Pro Memoria des Geheimen Legations-Raths von Raumer (für den Staats-Minister Frhr. v. Hardenberg). Berlin 1804 December 13.

R. XI. Rom. Concept von Raumer.

Die Stellung Preussens zu einem deutschen Konkordate.[1])

»Die Sache wegen des Concordats liegt itzo folgendermassen:

Der König hat die Gesandten zu Paris, Regensburg und Rom instruirt

1. dass S. M. in Ansehung aller Ihrer Reichs- und andern Lande mit dem Concordat nichts zu schaffen, sondern völlige freye Hand haben wollen;
2. dass, wo möglich, auch das übrige Deutschland damit verschont werde.

Der erste Punct ist gewonnen. Denn einmal darf man sich nur, wie bisher, auf der Negative halten, und zweytens ergeben wenigstens die Pariser Berichte,[2]) dass der Churfürst Erz-Canzler die Oesterreichische, Preussische und übrige deutsche Catholische Kirche distinguirt und nur über letztere ein Metropolitanrecht üben will. Dabey sollen die Territorial- und Diocesangränzen meist coincidiren, die protestantischen wie die catholischen Fürsten die Bischöfe ernennen, und in Ansehung der Weihungsbullen nimmt man sogar Preussen und seine Verhältnisse zu Rom zum Muster.

Ist einmal für das übrige Deutschland das Concordat nicht zu vermeiden, so sind jenes ganz gute Puncte, und man kann wohl, bey der Unbedenklichkeit und Eil ohne vorgängigen Bericht, das Darmstädtische Gesuch[3])

um einen eignen Landesbischof zu eigner Nomination

bey dem Erz-Canzler unterstützen, doch mit grosser Präcaution gegen das französische Gouvernement, um gegen dasselbe nicht tiefer in die Materie zu kommen, als man diesseitig wünscht«. . . .

Hiernach ergehen unter gleichem Datum die Antwort Hardenberg's an Schuler von Senden und Rescripte an Lucchesini nach Paris und Goertz nach Regensburg.

Dec. 15

776. Immediat-Gesuch des Bischofs von Posen, Graf Raczynski. Ciązen 1804 December 15.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 282. a. Eigenhändige Ausfertigung.

Bewerbung um das erledigte Erzbisthum Gnesen.[4])

»Si les bontés de Votre Majesté, si la clemence paternelle dont chacun de Vos Sujets, Sire, se glorifie, ne m'inspiraient le courage d'approcher

---

1) Cfr. No. 716. 2) No. 772.

3) Durch den ausserordentlichen Gesandten Schuler von Senden in Berlin am 10. December 1804 an Hardenberg gerichtet.

4) Cfr. No. 782.

du Trone de V. M., je n'oserais jamais m'emanciper jusqu'à Lui presenter mes tres humbles demandes. Mais telle est, Sire, la destinée des Souverains guidés dans Leur regne par des vertus que, plus ils sont cheris, plus aussi on oublie l'immense distance qui existe entre le Monarque et le Sujet. Voila, Sire, le motif qui m'encourage à m'adresser à V. M. — 1804 Dec. 15

L'Archeveché de Gnesne etant devenu vacant après la mort du feu Archeveque Comte Krasicki, j'ose supplier V. M. de vouloir bien me le conferer. Je ne suis pas assez vaniteux pour pretendre à cette charge eminente, ni à raison de mes merites qui sont bien modiques, ni à raison du zele avec lequel je prens à tache de me rendre utile à l'Etat dans le poste, où l'Auguste Pere de V. M. m'a placé, car il n'est que l'accomplissement de mes devoirs. Tous mes titres à la charge, à laquelle j'aspire, consistent dans le devouement toujours prouvé et jamais dementi aux Ordres de V. M., et dans l'attachement inviolable à Votre Auguste Personne, Sire.

Ces titres peuvent, je l'avoue, m'etre communs avec beaucoup des personnes, car où est celui qui pourroit etre assez injuste pour ne pas sacrifier sa vie pour un Souverain comme Vous, Sire! Mais si V. M. veut bien mettre dans la balance, où Elle pesera mes titres, Ses bontés, la balance penchera surement en ma faveur.

Decidez, Sire, de mon sort dans Votre Sagesse, je m'y soumets avec une resignation parfaite; mais je supplie V. M. de vouloir bien croire que Sa decision ne pourra jamais augmenter ni diminuer mon devouement à Ses Ordres, et mon attachement pour Son Auguste Personne.«

Die Eingabe trägt den Vermerk von Beyme: »An den Staats-Minister v. Voss. Berlin 20. December 1804«.

Cabinets-Ordre an Hardenberg und Massow s. unter dem 29. November 1804, No. 773. — Dec. 15

---

777. Staats-Minister Graf Hoym »an den Kabinets-Minister Frhr. v. Hardenberg« Breslau 1804 December 28. — Dec. 28

R. 46. B. 168. Ausfertigung. Concept, korrigirt von Hoym, in den bei No. 678 genannten Akten in Breslau.

Einverstanden mit Hardenberg's Schreiben vom 29. Oktober 1804[1] wegen der Päpstlichen Zustimmung zur Aufhebung der Schlesischen Klöster; weitere Vorschläge zur allmäligen Vorbereitung dieser Aufhebung.

... »Mit E. E. völlig einverstanden, dass die Nothwendigkeit der päpstlichen Zustimmung nicht förmlich anzuerkennen, jedoch auch allen nachtheiligen Einwirkungen des römischen Stuhls bestens zu begegnen, hatte ich bereits S. M. ein umständliches Project vorgelegt, nach welchem das ganze Kloster-Vermögen unter Verwaltung des Staats gesetzt und das jetzt

1) No. 763.

1804 Dec. 28 lebende Kloster-Personale bis an seinen Tod ernährt, auch dem Gottesdienst keine Stöhrung zugezogen werden solte, mithin, da diese Administration des Staats nur die temporalia betraf, die Spiritualia aber nicht im mindesten abänderte, auch von Seiten des Papsts keine Hindernisse gemacht werden konnten. Die aus dem gänzlichen Misrathen der Erndte in Schlesien entstandene Besorgnis eines grossen Mangels und daher rührenden Theurung haben jedoch S. M.[1]) bestimmt, die ganze Sache für jetzt bis zum Eintritt eines günstigern Zeitpunkts auf sich beruhen zu lassen, und auf Höchstdero Befehl sind auch verschiedene Klöster, die sich bei dem Verlaut der Einziehung ihrer Güter an S. M. unmittelbar gewendet, so beschieden worden, dass die Gemüther beruhigt, jedoch die Königliche Disposition für die Zukunft nicht gebunden worden.

Meines Erachtens wäre das rathsamste, wogegen der päpstliche Stuhl nichts wesentliches einwenden könnte, die Klöster ferner subsistiren zu lassen und

1. die Wirtschaft der Güter unter specielle Aufsicht des Staats zu nehmen.

2. Die Klostergeistlichen, welche als Administratores der Landgüter sich auf den Pfarrtheyen und Vorwerkern aufhalten, die Wirtschaft nicht verstehen und schlecht betreiben, in ihre Klöster zu weisen, und den Gottesdienst auf diesen ihren Gütern durch Weltgeistliche versehen zu lassen.

3. Denen Kloster-Geistlichen auf Lebenszeit einen hinlänglichen Unterhalt zu geben.

4. Die Bettel-Klöster von den Revenuen der besser dotirten Klöster lebenslang zu erhalten, damit das schändliche Sammlen aufhöre.

5. Keine Novizen bei den Bettelmönchen mehr annehmen zu lassen,

6. allen Klostergeistlichen, welche das Kloster verlassen wollen, den Austritt möglichst zu erleichtern und zu vergönnen. Hierdurch würden die gröbsten Misbräuche gehoben, und der Staat gewönne in aller Rücksicht.

Da indessen S. M. dermalen diese ganze Angelegenheit auf sich beruhen lassen wollen, so ist deshalb gegenwärtig nichts weiter zu verhandeln.

E. E. stelle daher . . . anheim, in wie fern der p. v. Humboldt zu instruiren, nicht weiter in der Sache nachzuforschen.«

1805 Jan. 10 Hardenberg verfügt demgemäss an Humboldt am 10. Januar 1805, No. 779.

1804 Dec. 31 Bericht von Humboldt s. unter dem 31. December 1803, No. 672.

---

1) Cfr. No. 753.

778. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Berlin 1805 Januar 8.

1805 Jan. 8

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Die bisher abgeschlagene Genehmigung zu dem Vergleiche der Stadt Blonie mit dem Bischofe von Albertrandi wegen Umwandlung ihres Natural-Garben-Zehnts in eine Geldabgabe kann nunmehr, nach der allgemein getroffenen gesetzlichen Bestimmung, erfolgen.[1]

»In der ... Vorstellung der Bürgerschaft zu Blonie[2]) führt dieselbe theils darüber Beschwerde, dass der bereits im Jahre 1801 mit dem Bischofe v. Albertrandi als Archidiaconus bey dem Dom-Stifte in Warschau wegen Verwandlung ihres demselben zu entrichtenden Natural-Garben-Zehents in eine Geld-Abgabe von 2200 Floren pohlnisch abgeschlossene Vergleich von dem südpreussischen Provincial-Departement nicht genehmigt, sondern ihr aufgegeben worden sey, statt des Natural-Zehents einen Sack-Zehenten zu entrichten; theils bittet sie um Genehmigung und Bestättigung dieses Vergleichs. Das Verhältniss dieser Sache ist folgendes: Der Natural-Feld-Zehente von der Feld-Mark der Stadt Blonie ist in der Lustration von 1789 auf 2200 Floren pohlnisch veranschlagt, der jedesmalige Archidiaconus beym Dom-Stifte in Warschau hat ihn indessen nie in Natura erhalten, sondern sich jährlich mit der zehentpflichtigen Bürgerschaft über ein Reluitions-Quantum in Gelde verglichen. Im Jahre 1796 hat die Bürgerschaft sowohl die Abgaben in natura, als auch die Bezahlung in Gelde verweigert, und erst nachdem der Archidiaconus bey der Warschauer Regierung klagbar geworden, ist ein Vergleich in der Art zu Stande gekommen, dass für die verflossenen in Rückstand gebliebenen Jahre der Archidiakonus mit 2000 Floren jährlich zufrieden gewesen ist, für die Zukunft aber die Bürgerschaft das Anschlags-Quantum von 2200 Floren zahlen und diese Summe auf ewige Zeiten als ein Compositum fixirt werden solle. Diesen Vergleich, insofern er die Zukunft betrift, hat der Bischof von Warschau als zuträglich für die Pfründe bestättigt, und die Warschauer Cammer hat ihn zur Genehmigung eingereicht.

Diese ist aber nicht erfolgt und die Bürgerschaft zu Blonie hat auf ihre diesfälligen Gesuche deshalb unterm 8ten März 1802 und 23sten Januar vorigen Jahres abschlägig beschieden werden müssen, weil zu dieser Zeit noch keine allgemeine gesetzliche Bestimmung in Ansehung der Verwandlung des Natural-Zehnten in einen Geldzehnten existirt hat, und eine solche Maassregel wegen des immer steigenden Werths der Dinge mit zu grossem Verlust für den Zehent-Berechtigten verknüpft seyn würde, überdiess auch der von Albertrandi den Vergleich auf ewige Zeiten geschlossen, mithin dem Rechte der künftigen Nachfolger im Archidiaconat präjudicirt hat.

Da aber E. K. M. durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5ten April

---

1) Cfr. No. 695. 2) 4 Meilen von Warschau.

1805 Jan. 8 vorigen Jahres[1]) nicht nur die Befugnisse der Zehentpflichtigen, auf die Verwandlung des Natural-Feldzehents der Geistlichen in eine verhältnissmässige Geld-Abgabe anzutragen, anzuerkennen, sondern auch die Modalitäten, unter welchen die Verwandlung geschehen soll, zu bestimmen geruhet haben, so kann gegenwärtig die Bestättigung des zwischen beiden Interessenten abgeschlossenen Vergleichs, welchen ich mit der unterthänigsten Bitte um dessen Zurückgabe hier beifüge, nach der Vorschrift der oberwähnten Cabinets-Order mit der Einschränkung auf zehn Jahre erfolgen, dass nach Ablauf derselben die Geld-Abgabe den Markt-Preisen angepasst und ein anderweitiges auf zehn Jahre gültiges Abkommen zwischen den Interessenten abgeschlossen würde.« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»14. Januar 1805.

Approbirt.«

Jan. 14 Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Berlin 1805 Januar 14.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Jan. 10 **779. Rescript des Auswärtigen Departements an den Kammerherrn Frhr. v. Humboldt zu Rom.** Berlin 1805 Januar 10.

R. 46. B. 168. Concept, geschrieben von Küster. gez. Hardenberg.

Zustimmung zu Humboldt's Bericht über die Aufhebung der Schlesischen Klöster; doch soll diese Sache vorläufig auf sich beruhen.

»Euer gründlicher Bericht vom 11. August[2]) v. J. hat Uns die dortigen Gesichtspunkte über die Angelegenheit der Schlesischen Klöster näher kennen gelehret. Wir finden in Euren Vorschlägen vollkommene Zweckmässigkeit, und würden darauf einzugehen nicht verfehlen, wenn überall diese Sache jezt weitern Fortgang nähme. Anderweitige Rücksichten, die indess ausser derselben liegen, haben Uns gegenwärtig bestimmt, sie für jezt und bis zu einem andern Zeitpunkt auf sich beruhen zu lassen. Wir machen Euch dies bekannt, damit Ihr darnach weitere Nachforschungen und Bemühungen in der Sache einstellet.«

Jan. 11 **780. Staats-Minister v. Voss an den Bischof von Posen, Graf Raczynski.** Berlin 1805 Januar 11.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1066. Concept, gez. Voss.

Ablehnung des Gesuches, dem Domherrn Cudniewicz die Wilczyner Propstei neben der Pfarre ad St. Adalbertum in Posen zu belassen.

»Euer p. danke ich verbindlichst, dass Dieselben nach Dero . . . Schreiben vom 26. v. M. u. J. Ihr Offizialat . , . angewiesen haben, die Resignation

---

1) Cfr. No. 695. 2) No. 744.

des Domherrn Cudniewicz auf die Propstei zu Wilczyn anzunehmen und der Königlichen Kammer in Posen zu übermachen. 1804 Jan. 11

Dies ist der einzige Weg, wie der p. Cudniewicz zum Besitz der Pfarr bei St. Adalbert in Posen gelangen kann, denn Euer p. Wunsch, dass demselben erlaubt werden mögte, neben dieser Pfarre auch die Wilczyner Propstei, wenigstens so lange er judex surrogatus ist, per commendam besizzen zu dürfen, bin ich bei aller Geneigtheit, mich Euer p. gefällig zu zeigen, ausser Stande zu erfüllen, da der p. Cudniewicz schon durch Conferirung der ihm convenablern und einträglichern Pfarre bei St. Adalbert begünstigt wird und die Zurücknahme der dabei gemachten Bedingung wegen Resignirung der Propstei zu Wilczyn oder die Erlaubniss zu deren Verwaltung durch einen Kommendarius als eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zu sehr nachteiligen Exemplifikationen, zumal wenn sie unter E. E. protection geschieht, Veranlassung geben würde, welche auf alle Weise zu vermeiden ist. Ich kann daher nur bedauern, bei dieser Gelegenheit nicht zeigen zu können, wie sehr bereit ich bin, Dero Wünschen entgegen zu kommen.« ...

Die Verhandlungen wegen dieser von Raczynski sehr befürworteten Kumulation ziehen sich vom Oktober 1803 ab hin. Die päpstliche Erlaubniss für die Vereinigung der Pfarrei St. Adalbert mit dem Kanonikate erwirkt die Regierung nur zum »Effekt der Gewissensberuhigung des p. v. Cudniewicz«.

Rescript an die Südpreussische Kammer zu Posen d. d. 1806 März 19.

a. a. O.

Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 8. Januar 1805, No. 778. Jan. 14

---

781. Immediat-Bericht der Staats-Minister v. Voss und v. Massow. Berlin 1805 Januar 16. Jan. 16

R. 89. 32. G. Ausfertigung.

Errichtung und Dotirung von 3 Evangelischen Kirchspielen im Amte Draheim.[1] *Die zustimmende Randverfügung des Königs bestimmt zugleich, dass der katholische Geistliche in Potsdam der deutschen und der polnischen Sprache mächtig sein müsse wegen der zahlreichen polnischen Gardisten.*

»Die zu dem Hinterpommerschen Amte Draheim gehörende 30 Dorfschaften, in welchen gegen 5000 Einwohner gezählt werden, haben vermöge der bisher bestandenen kirchlichen Verfassung, nach welcher die Kirchen in diesen Gemeinden als Tochter-Kirchen von der catholischen Pfarr-Kirche zu Tempelburg angesehen werden, bei dem Mangel eigner Prediger eines zweckmässigen Religions-Unterrichts entbehren müssen.

---

1) Cfr. No. 23 und 174.

1805 Jan. 16

Da die nachtheiligen Folgen davon sich nicht selten in den bürgerlichen Verhältnissen dieser Unterthanen durch Mangel an Folgsamkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen und an sittlich guten Gesinnungen gegen ihre Mitbürger geäussert haben, so hat man seit der Zeit, dass die vormahlige Starostey Draheim in anno 1668 vermöge des Welauschen Vertrages von 1657 pfandweise dem Churhause Brandenburg überlassen wurde, auf die Verbesserung des Religions-Zustandes in diesem Amt angelegentlich Bedacht genommen.

Allein für diese Absicht hat, so lange die vormalige Republik Pohlen bestand, nur wenig geschehen können, weil sowohl in jenem Welauschen Vertrage, als dem Warschauer Vergleich vom 18. Septbr. 1773 bedungen war, dass die römisch-katholische Religion in ihrem damaligen Zustande erhalten werden solle.

Man hat sich daher damit begnügen müssen, dass der catholische Propst vermogt worden, darunter nachzugeben, dass die bey der evangelischen Gnaden-Kirche in Tempelburg angestellte zwey evangelische Prediger wechselsweise alle viertel Jahre in den Dorfs-Kirchen des Amtes Draheim predigen, das Abendmahl austheilen und Trauungen und Taufen verrichten können, wogegen der catholische Propst das beträchtliche Mess-Korn, Zehenden und Pröven von sämmtlichen ansässigen Wirthen im Amte bezogen hat, ungeachtet selbige bis auf zwey kinderlose Hausväter sämmtlich evangelisch sind und sich überhaupt unter der ganzen Menschen-Zahl im Amte von 5000 Seelen nur 9 catholische Religions-Verwandte befinden. Aeltern Nachrichten zufolge ist das Amt Draheim gegen das Ende des 16. Jahrhunderts in vier, mit evangelisch-lutherischen Predigern besetzte Kirchspiele vertheilt gewesen. Nachdem aber die römisch-catholische Geistlichkeit im Jahre 1625 sowohl den evangelischen Stadt-Prediger in Tempelburg, als diese 4 Land-Prediger des Amts Draheim vertrieben hat, so hat selbige die Tempelburgsche Stadt- zur Parochial-Kirche ernannt, dieser die sämmtlichen 11 Amts-Kirchen aus den 4 Kirchspielen als Filial-Kirchen zugeordnet und dem bei jener angestellten Propst alle Einkünfte aus sämmtlichen Amtsdörfern zugewandt. Diese bei der ersten Besitznahme der Starostey Draheim in anno 1668 vorgefundene Verfassung hat bisher zufolge jener Verträge zwar geduldet werden müssen, indess war sie doch in der Rücksicht zweckwidrig, dass die in dem Amte Draheim aus 5000, und in der Stadt Tempelburg aus 1700 Seelen bestehende Lutherische Religions-Parthey den catholischen Pfarrer für die Seel-Sorge seiner aus 120 Personen in Tempelburg und 9 Personen im Amt bestehenden Kirchen-Gemeine grösstentheils besolden und selbst einen hinlänglichen Religions-Unterricht entbehren musste.

Die Pommersche Regierung und Kammer haben daher wiederholt auf Herstellung der vormahligen evangelischen Kirchspiele angetragen, jedoch deren Anzahl durch eine bessere Vertheilung der Gemeinden statt der ursprünglichen 4 Parochien auf 3 eingeschränkt, um die anzustellende Kirchen-

1805 Jan. 16

und Schulbediente möglichst zureichend besolden zu können. Da durch die Auflösung der ehemaligen Republik Pohlen die Verpflichtungen der Welauer und Warschauer Verträge nach der darüber eingezogenen beistimmigen Meinung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten erloschen sind, so kann die Abstellung eines kirchlichen Status quo, besonders in dem vorliegenden Fall, wo die kleinere katholische Kirchen-Parthey zum Nachtheil und auf Kosten der ungleich grössern evangelischen Kirchen-Parthey zweckwidrig begünstigt war, keinem Bedenken unterworfen seyn.

Wir finden uns daher verpflichtet, den Antrag der Pommerschen Regierung und Kammer zu E. K. M. allergnädigsten Genehmigung um so dringender ehrerbiethigst zu unterstützen, als Beförderung mehrerer Religiosität und Sittlichkeit und ein sorgfältigerer Unterricht der Jugend in sämmtlichen Gemeinden des Amts Draheim ein sehr wesentliches Bedürfniss ist.

Die Kosten, welche die Ausführung dieser wohlthätigen Absicht erfordert, sind nach einer darüber angelegten vorläufigen Berechnung nicht unbedeutend.

Ausser freyer Wohnung und einem jährlichen Brennholz-Deputat von 12 Klafftern Holz, welche jedem dieser drey neuen Prediger unentgeldlich anzuweisen seyn würden, ist deren Einkommen mit Inbegriff des aus den Gemeinden erfolgenden, bisher von dem catholischen Propst bezogenen Mess-Korns und Pröven, ingleichen der Stol-Gebühren auf 250 bis 300 Rthlr. angenommen. Für den in jeder Parochie anzustellenden Küster und Schulmeister ist ein jährliches baares Gehalt von 72 Rthlr. ausgeworfen. Es hat ferner die Entschädigung der beiden evangelischen Prediger zu Tempelburg, welche bisher die Gebühren für alle in sämmtlichen Amts-Gemeinden vorgefallene geistliche Verrichtungen genossen haben und diese nach Anstellung besonderer Prediger verliehren, berücksichtigt werden müssen, zu welchem Ende ihrer Seel-Sorge die nächsten um die Stadt Tempelburg gelegenen 5 Dorfschaften mit einem Einkommen von 139 Rthlr. 5 Gr. 9 Pf. zugetheilt sind.

Dem Kantor und Organist zu Tempelburg muss hiernächst ein Emolument von 10 Schefel Roggen, welches sie bisher von dem katholischen Propst genossen haben, gesichert werden.

Endlich hat bei der Voraussetzung, dass bey künftiger Erledigung der jetzigen catholischen Pfarr-Stelle zu Tempelburg deren Einkommen eingezogen und zu obigem Behuf verwandt werden solle, auf die Besorgung des Gottes-Dienstes und des Religions-Unterrichts in der aus 129 Seelen bestehenden catholischen Gemeinde Bedacht genommen werden müssen. Vorläufig sind in dieser Absicht 240 Rthlr. 12 Gr. ausgeworfen. Da sich indessen in der Nähe von Tempelburg in zweyen Westpreussischen adlichen Dörfern catholische Pfarre[n] befinden, welche die Seel-Sorge in der kleinen catholischen Gemeinde zu Tempelburg gegen eine angemessene Vergütung gerne übernehmen werden, so ist es wahrscheinlich, dass in dieser letzten Ausgabe noch beträchtlich erspart werden kann. Ich, . . . Massow,

1805 Jan. 16

behalte mir in solchem Falle vor, E. K. M. wegen Verwendung dieser etwanigen Ersparung zu Gehalts-Verbesserungen für die sehr dürftig besoldeten Lehrer des Neustettinschen Gymnasiums oder, wenn ich für diese, wie ich glaube, aus den Mitteln des Marien-Stifts zu Alten-Stettin eine Verbesserung vorschlagen könnte, zur bessern Besoldung der für die Provinz Pommern und deren Militair in Stettin angesetzten beiden catholischen Prediger, wovon einer nur sehr dürftig und der zweite, dessen Stelle daher bis jetzt nicht besetzt werden können, gar nicht besoldet ist, allerunterthänigste Vorschläge zu thun.

Zur Bestreitung aller jener vorerwähnten Erfordernisse ist nun ein jährlicher Fonds nöthig von 1445 Rthlr. 17 Gr. 9 Pf. Da die bey künftig eintretender Vacanz der catholischen Pfarr-Stelle zu Tempelburg einzuziehende Einkünfte, wenn das Mess-Korn und die Naturalien zu mässigen Preisen berechnet werden, nur 701 Rthlr. 5 Gr. 9 Pf. ausmachen und durch die Stol-Gebühren aus den Amts-Gemeinden nach einer ungefähren Angabe jährlich 217 Rthlr. einkommen dürften: so würde zu Realisirung des ganzen Plans annoch ein jährlicher Betrag von 527 Rthlr. 12 Gr. fehlen. Dieser kann bis auf eine Summe von 152 Rthlr. 3 Gr. durch Einziehung der Rügenwaldischen Schloss-Prediger und Küster-Stelle erfolgen, als wovon die erste mit einem Gehalt von 341 Rthlr. 13 Gr. und die letzte von 33 Rthlr. 20 Gr. aus dem Rügenwaldischen Amts-Etat dotirt ist.

Da es aber zu Beschaffung jener 152 Rthlr. 3 Gr. an allen sonstigen Hülfs-Mitteln fehlt, so muss ich, der Staats-Minister von Voss, allerunterthänigst antragen, dass E. K. M. geruhen wollen, solche aus dem Draheimschen Amts-Etat, bey welchem nach dem eben vestgestellten neuen Pacht-Anschlage ein jährliches Plus von Trinitatis künftigen Jahres mit 552 Rthlr. 12 Gr. aufkommen wird, ergänzen zu lassen. In Betref jener Rügenwaldschen Stellen müssen wir bemerken, dass deren Einziehung um so unbedenklicher ist, als die zu der genannten Schloss-Kirche gehörige Gemeine nur aus etwa 10 Familien, welche füglich zur Rügenwaldischen Stadt-Kirche eingepfarrt werden können, besteht. Der Schloss-Prediger, welcher von dem beschränkten Nutzen seiner Amts-Führung überzeugt ist, ist dahero auch sehr bereit, eine eben erledigte benachbarte Dorf-Pfarre anzunehmen, wodurch dessen Gehalt längstens mit dem 1. Septembr. 1805 disponible seyn, und zusammen genommen mit den aus dem Draheimschen Amts-Etat erbetenen 152 Rthlr. 3 Gr. die Mittel darbieten würde, um nach dem Antrage der Pommerschen Regierung wenigstens eine Parochie ohne Schmälerung des Einkommens des katholischen Propsts zu Tempelburg dotiren und errichten zu können; indem eine gänzliche Realisirung des vorgetragenen Plans nur nach Erledigung der Tempelburgschen katholischen Pfarr- und der Rügenwaldischen Schloss-Küster-Stelle stattfinden kann.

E. K. M. bitten Wir unter dieser Voraussetzung um allergnädigste Autorisation, dass

1. in den Draheimschen Amts-Dörfern drey evangelische Kirchspiele hergestellt, 1805 Jan. 16

2. sowohl zu deren Dotirung, als zu Entschädigung der beiden evangelischen Prediger zu Tempelburg, imgleichen der von dem catholischen Propst besoldeten Kirchen- und Schul-Bediente, auch zu Anordnung eines zweckmässigen Religions-Unterrichts für die catholische Gemeine, die Einkünfte der Tempelburgschen catholischen Pfarr- und der Rügenwaldischen Schloss-Prediger- und Küster-Stelle in deren Erledigungs-Fall eingezogen, auch ein besonderer Ergäntzungsfonds von 152 Rthlr. 3 Gr. von Trinitatis 1805 an auf den Draheimschen Amts-Etat vorausgabt werden könne,

3. endlich auch mit Errichtung einer der vorerwähnten evangelischen Parochien sogleich der Anfang gemacht werden könne, als durch die beabsichtete Versetzung des Rügenwaldischen Schloss-Predigers dessen Einkommen disponible wird.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Jan. 22

»Approbirt mit dem Beyfügen, dass, da S. M. es gern genehmigen, dass p. v. Massow aus den Fonds des Marien-Stifts zu Stettin die nöthigen Verbesserungen für die sehr dürftig besoldeten Lehrer am Gymnasium zu Neustettin vorschlagen darf, die Ersparnisse an dem für den katholischen Gottesdienst in Tempelburg reservirten Fonds zu seiner Zeit vorgeschlagenermaassen verwendet werden können. Bey dieser Gelegenheit soll v. Massow aufgefordert werden, im Fall des Abgangs eines katholischen Geistlichen in Potsdam an dessen Stelle ein Subject zu proponiren, das beyder, der teutschen und Polnischen Sprache mächtig ist, mit dem Beyfügen, dass, wenn sich auch früher eine Gelegenheit fände, einen solchen katholischen Geistlichen in Potsdam ohne besondern Zuschuss anzustellen, solche nicht unbenuzt gelassen werden müsse, weil es für die vielen unter den Garden befindlichen Polnischen Soldaten ein Bedürfniss sey.« [1])

Hiernach Cabinets-Ordre an Voss und Massow, Berlin 1805 Januar 22.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Schreiben Hoym's an Massow s. unter dem 8. December 1804, No. 774. Jan. 18

---

782. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Berlin 1805 Januar 19. Jan. 18

R. 89. 32. D. Ausfertigung. Concept, korrigirt von Voss: Gen.-Direktorium Südpreussen. LXIII. 252. a.

Wiederbesetzung des Erzbisthums Gnesen und des Bisthums Warschau; Zuweisung der bei Vereinigung dieser beiden Bisthümer sich ergebenden Ersparnisse an den Südpreussischen Schulfonds. Für Gnesen-Warschau wird der jetzige Bischof von

1) Cfr. No. 156.

1805 Jan. 19 *Posen, Graf Raczynski, für Posen der Dompropst v. Malczewski zu Gnesen vorgeschlagen.*[1]) *Wahlmodus beim Domkapitel in Gnesen. Ueberweisung einer Pension aus der Abtei Lubin an den Leutnant Grafen von Hohenzollern.*

... Schlägt [1.] die Ernennung des neuen Erzbischofs von Gnesen mit Beilegung der Temporalien vom 1. Juni d. J. vor.

... »[2.] ... Nach meiner Ueberzeugung dürfte zu Erreichung E. K. M. ... Intention[2]) mit dem Bisthum Warschau dessen Verbindung mit dem Erzbisthum Gnesen einer gänzlichen Auflösung vorzuziehen sein. Die Stiftung des Bisthums Warschau mit päpstlicher Bestätigung[3]) scheint mir noch zu neu zu sein, um hoffen zu können, dass der päpstliche Stuhl geneigt sein sollte, den geschehenen Schritt schon wieder zurück zu machen. Alle Schwierigkeiten von Seiten des Oberhaupts der römisch-katholischen Kirche werden aber vermieden, wenn E. K. M. zu beschliessen geruhen, dass die Diözesen Gnesen und Warschau dergestalt combinirt werden, dass der Erzbischof von Gnesen zugleich Bischof von Warschau sei.

Die Einkünfte des Bisthums Warschau betragen überhaupt 12135 Rthlr. 15 Gr. 3½ Pfg. Sie bestehen in 9992 Rthlr. — Gr. 11½ Pfg. an Competenz von den zum Besten des Bisthums eingezogenen vormaligen Posenschen Archidiaconats-Gütern mit Zurechnung eines Zuschusses von 5992 Rthlr. — Gr. 11½ Pfg. aus den Ueberschüssen von den zu den Domainen geschlagenen geistlichen Gütern überhaupt, und in 2143 Rthlr. 15 Gr. 4 Pfg. an Competenz von der Commendatur-Abtei Lubin[4]), welche der verstorbene Bischof von Miaskowski[5]) mit besessen hat, und diese Summen sind respective bei der Warschauer und Posener Krieges- und Domainen-Casse etatsmässig.

Jene 9992 Rthlr. — Gr. 11½ Pfg. würden bei der Combination des Bisthums Warschau ganz erspart werden, in Absicht der Commendatur-Abtei Lubin und ihrer gedachten Reventien aber proponire ich allerdevotest, sie dem künftigen Inhaber des combinirten Erzbisthums und Bisthums in Gnaden zu conferiren, damit derselbe darin einige Belohnung für die mit der zu übernehmenden Warschauer Diözese verbundene Mühwaltung, so wie eine Schadloshaltung für die damit verknüpfte offizielle Ausgaben finde und nicht zu sehr gegen seinen Vorgänger gekürzt zu sein glaube, wenn er einen grössern Wirkungskreis bei einer bedeutenden Verminderung der erzbischöflichen Einkünfte zu übernehmen hat.

[3.] Diese erzbischöflichen Einkünfte haben bisher 41289 Rthlr. ausgemacht; E. K. M. haben jedoch besage höchster Cabinets-Ordre vom 17. März 1801[6]) bereits als Höchstdero Absichten entsprechend erklärt, dass bei Wiederbesetzung des Erzbisthums dessen Competenz auf 30000 Rthlr. bestimmt werde. Diese Summe wird nach meinem submissesten Ermessen

1) Cfr. No. 776 und 787.
2) Cabinets-Ordre an Voss vom 17. März 1801, No. 290.
3) Cfr. No. 105, Anm. 2.
4) Benediktinerabtei in Posen.
5) Erster Bischof von Warschau.
6) No. 290.

auch bei der in Rede stehenden Combination der Würde des Amts und den mit diesem verbundenen Ausgaben genugsam entsprechen, und ich nehme daher nicht Anstand, auf E. K. M. . . . definitive Festsetzung anzutragen: dass das Einkommen des künftigen Erzbischofs von Gnesen und Bischofs von Warschau mit 30000 Rthlr. Competenz in ersterer und in den 2143 Rthlr. 15 Gr. 4 Pfg. von der Commendatur-Abtei Lubin in letztrer Qualität, zusammen also in 32143 Rthlr. 15 Gr. 4 Pfg. bestehen und davon die dem Erzbischofe und Bischofe obliegende Unterhaltung der Consistorien zu Gnesen, Lowicz und Warschau mit bestritten werden solle.

1805 Jan. 19

[4.] Wenn E. K. M. diesem Antrage zu deferiren nicht Bedenken finden, so wird gegen bisher eine Minderausgabe an erzbischöflichen Competenzgeldern von 11289 Rthlr. entstehen.

Schon in meinem . . . Berichte vom 14. März 1801[1]) wegen des Absterbens des Grafen v. Krasicki habe ich dem Vorschlage, seinem Nachfolger die verminderte Competenz anzuweisen, die . . . Bitte hinzugefügt, dass die dadurch entstehende Ersparnis der Verstärkung des südpreussischen Schulfonds gewidmet werden mögte; E. K. M. haben diesen Wunsch damals nicht ausdrücklich zurückgewiesen, und ich schmeichle mir daher, dass Allerhöchstdieselben es nicht in Ungnade aufnehmen werden, wenn ich mich jetzt von neuem für den Schulfond mit der . . . Bitte verwende, demselben von jenen 11289 Rthlr. die runde Summe von jährlich 10000 Rthlr. huldreichst zu bewilligen.

Ohne diese Beihülfe ist der Schulfond, ungeachtet derselbe gegenwärtig, nachdem die specielle Orts-Schulbedürfnisse den Ortschaften selbst zur Bestreitung aufgelegt sind, nur die allgemeine Schul-Bedürfnisse, als Schullehrer-Seminarien, gelehrte Schulen und academische Lehrstühle nebst älteren Pensionen und Verbindlichkeiten zu bestreiten hat, nicht im Stande, bei seiner eingeschränkten und nicht steigenden Einnahme die hiezu erforderlichen Ausgaben zu liefern, und ich darf deshalb und wegen des Nachteils, welcher aus dieser seiner Unzulänglichkeit für das südpreussische Erziehungswesen unausbleiblich entstehen müsste, mit Zuversicht hoffen, dass E. K. M. ihm die nötige Unterstützung nicht zu versagen . . . geruhen werden.

Im Gewährungsfalle bleibt bei der Veränderung mit den Einkünften des Erzbisthums doch immer noch eine Ersparnis von 1289 Rthlr. und bei Warschau von 9992 Rthlr. — Gr. $11^1/_2$ Pfg.

[5.] Bei Gelegenheit der Errichtung des Bisthums Warschau ward für dessen Bischof das Primatial-Palais in Warschau zur Residenz bestimmt, welches ehemals dem jedesmaligen Erzbischof von Gnesen als Primas gewidmet war; der letztverstorbene Erzbischof behielt dahingegen zu seinem Wohnsitz nur das in Skierniewice befindliche Landschlos nebst Garten. Da

1) No. 289.

1805 Jan. 19

zu Gnesen nur Ruinen einer ehemaligen erzbischöflichen Residenz vorhanden sind, so dürfte umsomehr bei der künftigen Vereinigung des Erzbisthums und Bisthums dem Inhaber das Warschauer Primatial-Palais zugleich mit dem zu Skierniewice zu überlassen und derselbe dagegen ausdrücklich zu einer jährlichen Residenz von 3 bis 4 Monaten zu Warschau zu verpflichten sein, um dieser von ihrer ehemaligen Grösse so sehr herabgesunkenen Stadt einen Teil des unvermeidlichen erzbischöflichen Aufwandes zuzuwenden.

[6.] Was nun die Wahl des Subjekts zu den in Rede stehenden combinirten Würden betrift, so kann ich als qualificirte Candidaten nur vorzüglich den Bischof von Posen, Grafen v. Raczynski, dessen Gesuch E. K. M. mir zu remittiren geruht, und den Dom-Propst von Malczewski zu Gnesen nennen, denn den Bischof von Cujavien, Grafen v. Rybinski, darf ich diesen beiden Candidaten weder gleich stellen noch hinzufügen, da seine Vermögensumstände durch seine sorglose Wirthschaft, die ihn ganz in die Lage des verstorbenen Erzbischofs von Krasicki setzt, äusserst zerrüttet sind.

Der Bischof von Posen, Graf von Raczynski, ist der älteste südpreussische Bischof; er ist von einer angesehenen Familie, ein ruhiger, der Regierung ergebener Geistlicher, obgleich bei seinem Alter und seiner Kränklichkeit für seine Geschäfte minder wirksam, die er vorzüglich durch seinen Offizial betreiben lässt.

Der Dom-Propst v. Malczewski zu Gnesen verwaltet jetzt seit vier Jahren während der Vacanz das dortige Erzbisthum musterhaft, kennt den Sprengel ganz genau, hat darin das Vertrauen und Beweise aufgeklärter Gesinnungen sowol, als der Ergebenheit gegen den weltlichen Arm gegeben. . . .

Bei dem Verdienst, welches sich der Dom-Propst v. Malczewski durch seine vierjährige beifallswürdige Führung der erzbischöflichen Diözes erworben hat, wird inzwischen seine Beförderung zu einer höhern Würde als Belohnung vorzüglich ermunternd sein und einen allgemeinen guten Eindruck machen; daher glaube ich ihn zur vorzüglichen Berücksichtigung E. K. M. Gnade empfehlen zu müssen.

Ob E. K. M. solche durch Erhebung des Grafen v. Raczynski zur erzbischöflichen und des v. Malczewski zu der dadurch eröfneten Würde eines Bischofs von Posen, oder des v. Malczewski zu der erzbischöflichen Würde zu beschliessen geruhen wollen, stelle ich . . . anheim. Wenn es aber gleich aus der Vorzeit nicht ohne Beispiel ist, dass Dom-Pröpste zu Erzbischöfen ernannt sind, so ist doch diese Auszeichnung immer ausserordentlich und würde in dem vorliegenden Falle für den alten Bischof Raczynski sehr kränkend sein: dagegen haben E. K. M., wenn Höchstdieselben dem Letztern den Vorzug zu geben geruhen, durch Erhebung des v. Malczewski zu dem Bisthum Posen eine zu seiner Belohnung sehr anständige Gelegenheit, befriedigen dadurch beide und behalten bei dem Alter und der Kränklichkeit des Bischofs von Raczynski die Aussicht der baldigen Wiedererledigung

des Erzbisthums, durch welche Höchstdenselben eine neue Gelegenheit zur Belohnung eines verdienten Geistlichen eröfnet wird. 1805 Jan. 19

[7.] Durch die Erhebung des Dom-Propsts v. Malczewski zu der einen oder der anderen der vorerwähnten Diöcesen wird übrigens auch die Dom-Propstei zu Gnesen zu Höchstdero Collation erledigt.

[8.] Indem ich über die vorstehenden Anträge mir Höchstdero Befehle erbitte, darf ich nicht unbemerkt lassen, dass nach der Verfassung und den Rechten des Dom-Capituls zu Gnesen nach der von E. K. M. erfolgten Nomination ein Wahl-Actus des Dom-Capituls der päpstlichen Bestätigung vorangeht, dem ein Commissarius der Posenschen Kammer beiwohnt, um darauf zu halten, dass kein andrer als der von E. K. M. nominirte Candidat gewählt werden darf.« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Jan. 22

»22. Januar 1805.

Ad. 1 bis 5, zu approbiren.

ad. 6, wollen S. M. den Bischof von Posen, Grafen v. Raczinski, zum Erzbischof von Gnesen und Bischoff von Warschau, dagegen aber den Dompropst v. Malczewski zu Gnesen zum Bischoff von Posen ernennen.

ad. 7, soll Ref. Vorschläge thun,

ad. 8, zu approbiren.

Exp. hiernach

1. an Ref. mit dem Beyfügen, dass von der Commendatur-Abtey Lubin jährlich 1200 Rthlr. Pension an den Lieutenant Grafen v. Hohenzollern im Fusilier-Bataillon v. Stutterheim vom 1. Junii d. J. an so lange als Pension entrichtet werden sollen, bis die Commendatur-Abtei des Klosters Paradies vacant wird und die Pension auf die Einkünfte derselben übertragen werden kann.

2. an den Lieutenant Grafen von Hohenzollern in Verfolg des leztern Schreibens an denselben.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Berlin 1805 Januar 22.

Gen.-Direktorium Südpreussen. Ortschaften. 282. a. Ausfertigung.

---

783. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. Schroetter. Berlin 1805 Januar 20. Jan. 20

R. 89. 30. D. Ausfertigung,

Die auf Antrag des Staats-Ministers v. Massow vom 11. Mai 1804 durch Cabinets-Ordre vom 15. November 1804 verfügte Ueberweisung auch der katholischen Kirchen- und Schul-Sachen von den Provinzial-Departements an das Geistliche und Schul-Departement.[1])

. . . »Der Staatsminister v. Massow stützt seinen Antrag nach dem Immediat-Bericht allein nur darauf: dass durch diese Vereinigung der Geist-

1) Cfr. No. 657 und 789.

1805 Jan. 20

lichen und Schul-Sachen in Neu-Ostpreussen mit dem Geistlichen und Schul-Departement

1. mehrere Gleichheit der Principien und ihrer Anwendung erreicht, und
2. eine Zeitraubende Schreiberei des Concerts bei allgemeinen Einrichtungen vermieden werden würde.

Was den ersten Bewegungs-Grund betrift, so darf ich wohl nicht verkennen, dass Gleichheit und Einheit der Principien in der Leitung der Staatsgeschäfte der einzelnen Provinzen eines grossen Staats an sich überaus wünschenswerth ist, allein diese Einheit wird in der Haupt-Sache ohnehin schon erreicht, ohne dass es der Direction dieser Angelegenheiten von einer Behörde bedarf. Denn was die katholischen und Griechischen Geistlichen Sachen betrift, so enthält das Allgemeine Landrecht schon einen grösstenteils erschöpfenden Codex derjenigen Vorschriften, welche die Materialien der Bearbeitung bestimmen, die die Behörden, welche die catholisch-Geistlichen Angelegenheiten dirigiren, nur selten verlassen und die als allgemein geltende Normen in sämtlichen Provinzen in E. K. M. Staaten in Anwendung gebracht werden können. Alles, was in diesen Gesetzen nicht berührt ist, betrift entweder das Detail der Anwendung, wobei völlige Uniformität in allen Provinzen des Staats nicht notwendig und nach der verschiedenen Provinzial-Verfassung ohnehin nicht zu erreichen möglich ist, oder gewisse Klugheits-Maasregeln in der Beobachtung der hierarchischen Gewalt, die, da sie sich wieder auf einzelne Fälle beschränken, von Zeit und Umständen abhängen und nach der bestehenden Landes-Verfassung grösstenteils von dem Auswärtigen und Landeshoheits-Departement bestimmt werden. Der Berührungspunkte, in welchen die Wirkungen der weltlichen Macht mit den Internis des katholischen Religions-Cultus zusammen treffen, sind nach der in E. K. M. Staaten statt findenden allgemeinen Religionsfreiheit und nach der eigenthümlichen Subordination des katholischen Cleri unter die Consistorien und Bischöfe so wenige, dass solche nach meiner nunmehr 9jährigen Erfahrung kaum eine Betrachtung verdienen. Anders verhält es sich mit der Leitung der protestantischen kirchlichen Angelegenheiten, die, da sie nicht blos von den (!) Landesherrlichen Rechte circa sacra, sondern auch von dem Rechte des Landesherrn als obersten Bischof ausgehen, eine speciellere Einwürkung in die eigentlichen Interna des protestantischen Gottesdienstes und mit derselben des gemeinen Bestens wegen eine grössere Uniformität voraussetzen und erfordern. . . .

Die Richtigkeit des oben angeführten zweiten Bewegungs-Grundes, dass nämlich eine Zeitraubende Schreiberey vermieden werde, kann ich nicht wohl einräumen, vielmehr glaube ich gerade das Gegenteil annehmen zu müssen; ich erinnere mich nicht, dass die mir anvertraute Leitung der catholisch- und griechisch-Geistlichen Angelegenheiten jemals zu einer nur irgend weitläuftigen Correspondence mit dem Geistlichen Departement Gelegenheit gegeben hat. Dies kann auch nicht wohl seyn, da die Normen der all-

gemeinen Einrichtung dieser Angelegenheiten, wie schon oben unterthänigst bemerkt ist, durch das allgemeine Landrecht festgestellt worden, und da bei der speciellen Direction der catholisch- und griechisch-geistlichen Sachen von Neu-Ostpreussen das Geistliche Departement gar nicht, sondern höchstens nur das Hoheits-, Auswärtige und Justiz-Departement concurriret. Dieser Einfluss aber bleibt der nämliche, die Sachen werden von dem Etatsminister von Massow oder von mir bearbeitet. . . .

1805 Jan. 20

. . . Dagegen glaube ich als entschieden annehmen zu müssen, dass die Schreibereien zwischen dem Geistlichen und dem Provincial-Finanz-Departement sich ganz ausserordentlich vervielfältigen würden, wenn die catholisch- und griechisch-Geistlichen und die Schulangelegenheiten einer andern Behörde als diesem leztern anvertrauet werden sollten. Schon bei Ost- und Westpreussen lehrt die Erfahrung zur Gnüge, wie mancherley und vielfach die Berührungs-Punkte sind, in denen die Kirchen- und Schulen-Polizey in das Ressort der Landes-Polizey-, Finanz- und Domainen-Behörde eingreift. Fast jede allgemeine neue Einrichtung, die nicht unmittelbar den öffentlichen Religions-Cultus selbst oder das Innere der Verfassung der Schulen betrift, fast jeder einzelne Kirchen- und Schulenbau in den Domainen und in den Städten erfordert eine mehr oder mindere weitläuftige Rücksprache mit dem Provincial-Departement. Diese Rücksprache, wenn etwas zweckmässig gutes gestiftet werden soll, ist der Kosten wegen, welche immer durch das Finanz-Departement aufgebracht werden müssen, unvermeidlich, für lezteres aber um so unangenehmer und schwüriger, weil es die Sachen nie im gantzen Umfange übersehen kann und Fonds ausfindig machen soll, deren Verwendung eine andere Behörde übernimmt. Diese Verwendung der Fonds aber kann in der Regel nicht zweckmässig seyn, weil das Geistliche Departement keine Werckzeuge weder zur Ausführung noch zur Controlle des Ausgeführten hat, als die es wiederum von der Finanz- und Polizey-Behörde erhält.

Wenn dies täglich in Provinzen zutrift, die schon seit einer geraumen Reihe von Jahren, und wenigstens seit mehreren Decennien, ihre jetzige Organisation erhalten haben, wo der grössere Cultur-Zustand der Provinzen selbst und die Geübtheit der öffentlichen Behörden jede neue Einrichtung fördern, wie vielmehr wird solches in einer neuen Provinz Statt finden, wo alles erst im Werden begriffen ist, wo der bei weitem grössere Teil von Arbeiten der öffentlichen Behörden, so in Geistlichen und Schul- als in andern eigentlichen Cameral-Angelegenheiten sich nicht auf die Erhaltung und Verbesserung dessen, was schon vorhanden ist, beschränkt, sondern ganz neue Anstalten und Einrichtungen hervorbringt, wo also gewissermassen jeder Schritt, der in einer einzelnen Parthie des gesammten Polizey-Wesens geschiehet, mit den Operationen der allgemeinen Polizey-Behörde nicht ausser Verbindung gesezt werden kann. Sicherlich würden sich die Schreibereien zwischen dem Geistlichen und Provinzial-Departement ins

1805 Jan. 20

Unendliche vermehren, wenn das erstere jezt die Direction der Geistlichen und Schul-Angelegenheiten erhalten sollte.

Es ist jedoch nicht diese untergeordnete Rücksicht allein, welche nach meinem unterthänigsten Dafürhalten eine Beibehaltung der jetzigen Verfassung wünschen lässt; ich glaube auch, dass die Geistlichen und Schul-Angelegenheiten selbst und das Wohl der mir anvertrauten Provinz durch diese getrennte Bearbeitung nichts gewinnen würde. Mich dünkt es grade ein wesentlicher Vorzug der Organisation der neu acquirirten pohlnischen Provinzen zu seyn, dass die oberste Aufsicht über die catholischen Geistlichen und über die Schul-Angelegenheiten mit dem Polizey-, Finanz- und Domainen-Ressort in die genaueste Verbindung gebracht werden; denn so wie die Leitung der catholischen Geistlichen Angelegenheiten an sich nichts weiter als eine fortlaufende Reihe von Polizey-Maasregeln begreift, um die hierarchische Gewalt in ihren Schritten gegen die Landesherrliche Macht und gegen die Wircksamkeit der Staats-Gesetze zu beobachten, um den catholischen und griechischen Religions-Cultus den sonstigen Forderungen des allgemeinen Staatswohls unterzuordnen und anzupassen, um das Vermögen der geistlichen Stiftungen gegen Dilapidationen sicher zu stellen und um den catholischen und griechischen Religions-Lehrer nebenbei auch zu andern gemeinnützigen Zwecken zu gebrauchen, so dürfte sich auch nach meines unvorgreiflichen Erachten nur von derjenigen Behörde eine vollkommen zweckmässige Direction dieser Angelegenheiten erwarten lassen, die das Polizeywesen der Provinz in allen seinen einzelnen Zweigen respiciret, die durch die detaillirtere Kenntniss, welche sie sich von der Provinz und ihrer Bewohner erworben, die Forderungen des gemeinen Wohls besser zu übersehen im Stande ist, und die sich also bei ihren Operationen nicht allein durch die Berücksichtigung eines isolirten Teils, sondern vermöge des Standtpunkts, auf dem sie steht, durch die Betrachtung des Ganzen bestimmen lässt.

Es kommt hinzu, dass in Neu-Ostpreussen noch manche kirchliche Polizey-Einrichtungen, wie z. B. die Errichtung besonderer Dom-Capitel, bischöflicher Seminarien, eines neuen disunirtgriechischen Bisthums u. s. w. zu treffen sind, die auf eine oder die andere Weise die besondre Unterstützung des Staats und also eine Concurrenz der Finanz-Behörde erfordern werden, und dass gegenseitig andere notwendige Polizeymaasregeln, wie z. B. die Errichtung grosser Gefängnisse, Werck-, Krancken-Häuser und Schul-Anstalten, die Abschaffung des Natural-Zehnten und dergleichen, eine zum Wohl des Gantzen erforderliche Veränderung der bestehenden Verfassung mancher geistlicher Corporation und der Rechte der Geistlichkeit notwendig machen werden. Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten dürfte schwerlich die gewünschte vorteilhafte Richtung erhalten, wenn solche von 2 separaten Behörden betrieben würde, von denen jede ihre eigne Ansicht hat, und jede einzelne nicht durch allgemeine Rücksichten geleitet wird. . . .

. . . In catholischen und griechischen Geistlichen Angelegenheiten ist

die Verfassung jeder einzelnen weltgeistlichen Stiftung beider Cammer-Departements, von denen zu pohlnischen Zeiten der vorgesezte Dioecesan-Bischof nur eine höchst oberflächliche Kenntniss nahm, durch eben so mühsame als weitläuftige commissarische Recherchen untersucht, der Umfang ihrer Gerechtsame, die Substanz des Kirchen-, Stifts- und Pfarr-Vermögens und der Ertrag der järlichen Einkünfte aufs genaueste festgestellt worden. Manches für verlohren gehaltene Kirchen-Capital ist durch diese Operation gerettet, die hypothecarischen Forderungen durch Eintragung, welche die Cammern ex officio urgirt haben,[1] sicher gestelt, jeder vorsäzlichen und nachlässigen Verschleuderung des Kirchen- und Pfarr-Vermögens dadurch vorgebeugt und der Grund zu der im ehemaligen Pohlen unbekannten Separation des Kirchen- und Pfarr-Vermögens gelegt worden.

1805 Jan. 20

Durch Errichtung zweier neuen Bisthümer in denen von Russland und Oesterreich getrennten Dioecesan-Anteilen, durch Ansetzung neuer Officiale und Decanen, durch die Formirung neuer Bischöflicher Consistorien und Geistlichen Gerichte ist das Subordinations-Verhältniss des Cleri gegen den Bischof, und durch die Wahl der Ordens-Provinciale das Verhältniss der Klöster gegen ihre Vorgesetzte dergestalt geordnet, dass bei dem erstern gar nichts und bei dem leztern nur wenig zu desideriren bleibt. Die Materialien zu dem Neu-Ostpreussischen Provinzial-Recht, insofern es die Rechte und Verbindlichkeiten des Cleri und der Kirchen-Anstalten betrift, sind schon längst durch die Bemühungen der Cammer gesammelt und werden jezt von der Posenschen Regierung zu einer besondern geistlichen Constitution für Süd- und Neu-Ostpreussen zusammengesezt; den bisher Statt gefundenen Misbräuchen der Pfarrer bei Erhebung der Stolgebühren ist durch eine neue Stolgebühren-Taxe vorgebeugt, und der Entwurf einer gleichen Gebühren-Taxe für die Bischöfe und deren Gerichte wird in wenigen Wochen zur Vollendung gebracht seyn. Unverkennbar ist schon jezt das Bestreben der Weltgeistlichkeit, sich durch mehrere Kenntnisse und bessere Bildung auszuzeichnen, der Regierung in ihren wohlthätigen Maasregeln zu Hülfe zu kommen und tolerante Gesinnungen und Handlungen gegen die Andersdenkenden zu äussern. Wird ihnen erst Gelegenheit verschaft werden, sich in E. K. M. Staaten durch Besuchung eigentlicher Universitäten als Theologen auszubilden, so werden die wohlthätigen Folgen bald noch merklicher werden. Eine sehr sorgfältige Controlle der Behörden aller Art in ihrer Handlungsweise gegen die Geistlichkeit hat das Zutrauen der leztern zur Landes-Regierung vermehrt und jede Veranlassung zu bedeutenden Beschwerden vermieden. . . .

. . . Natürlich würde es mich betrüben, ein Werck aufgeben zu müssen, welches ich mit wirklicher Liebe zur Sache bearbeitet habe und von welchem ich mich (!) auf die Bildung der Nation so sehr viel versprechen kann.

---

[1] Vorlage: »hat«.

1805 Jan. 20

Ja es würde selbst das Zutrauen der Einsassen zu meiner Administration schwächen, welche den Umfang der Sache und die Bewegungsgründe nicht übersehen können, auf welche aber die Geistlichkeit einen zu grossen Einfluss hat, um deren Behörde nicht als eine der wichtigsten des Staats anzusehen.

Dürfte ich es dagegen wagen, E. K. M. ein treues Bekenntniss abzulegen, und welches sich auf Erfahrung und reine Wahrheit gründet, so halte ich es dem Gemein-Besten und der Beförderung der National-Bildung nicht blos zuträglich, sondern selbst notwendig,

> dass die Geistlichkeit überhaupt, besonders aber die catholische, ganz vorzüglich aber alle Schul-Sachen meines Departements unter dem Provincial-Departement ständen und von selbigem nach dem Ressort-Reglement von Neu-Ostpreussen bearbeitet und abhängig gemacht würden.

Die Geistlichkeit, wenn sie ihren Zweck erfüllen will, muss auf die untere Volks-Classe mehr als irgend eine andere Behörde wirken, aber nicht blos durch geistliche Handlungen, sondern eigentlich durch ihre directe Aufsicht auf die Schulen, noch mehr aber durch das Beispiel, so sie den Gemeinden durch ihre Humanität, Moralität, Thätigkeit, Fleiss und alle die ländliche Verrichtungen aufstellt, wodurch der Wohlstand der Einsassen nur allein befördert werden kann. Jezt ist der geistliche Stand (ich rede hier eigentlich von denen Landpriestern) sich selbst überlassen, niemand nimmt von ihm directe Notize als wieder ein Geistlicher, und es ist daher aus ihm eine Art Kaste gebildet worden, die sich nur dann als Bürger des Staats betrachtet, wenn sie von Bürgern was einzunehmen hat,. am Staat selbst aber nur dann Teil nimmt, wenn sie von selbigem etwas zu erwarten hat. Daher die Intoleranz dieses Standes, sein Trieb zu erndten und zu decimiren, wo er nicht gesäet hat, seine Abneigung gegen Thätigkeit und bürgerliche Geschäfte und Lasten, und dahero auch die natürliche Abneigung, so das Volck in der Regel gegen die Priester hat, von welchen es nur noch blos durch die Bigotterie auf Kosten der Religion abhängig erhalten wird.

Würde die Geistlichkeit aber durch Civil-Officianten visitiret und besonders die Land-Schulen revidiret, würden nur diejenigen zu bessern Stellen befördert, welche die meiste Thätigkeit in Bildung ihrer Jugend im Acker- und Gartenbau, in den Pocken-Inoculiren, in der Sorgfalt für die Gemeinde-Armen und die Hospitäler pp. bezeugt hätten, erhielten die schon gut salarirten Prediger Prämien und Auszeichnungen, so würde die jetzige Prediger-Kaste eine ganz andere Ansicht der Dinge bekommen, ein Bürger- und Vaterlands-Geist würde sie beleben, und sie würde das werden, was sie seyn sollte, nämlich:

> das Werckzeug, wodurch eine gute und gerechte Regierung, z. B. wie die von E. K. M., die untere Volcks-Classe genau beobachten, auf den Geist und die Denkungs-Art derselben directe wirken und über sie unter dem Bilde des geistlichen Seegens eigentlich den weltlichen

verbreiten könnte, auf den es bei jeder guten Regierung zum Besten ihrer selbst und des Volcks doch eigentlich nur ankommen kann. 1805 Jan. 20

Um dieses aber zu bewirken, das heisst, um Priester und Schullehrer zu Organen der Regierung und zu Wächtern des Volcks-Moralität zu bilden, kann wohl nur durch die Behörde geschehen, welche sie öfters zu sehen, zu beobachten, zu controlliren, aber auch die Mittel in Händen hat, auf ihre Belohnung, Verbesserung und auf alles das Rücksicht zu nehmen, was den Priester-Stand seiner eigentlichen Bestimmung näher bringen und ihm eine angenehmere Existenz schaffen, zugleich aber ihn auch dem Volck selbst angenehm machen kann; und dies ist, wie ich es schon zu sagen mir unterstanden, keine andere als die obere Polizey- und Finanz-Behörde.

Aus diesen Ursachen würde sich dahero der gegenseitige Antrag begründen lassen,

> auch in Ost- und Westpreussen wenigstens die Angelegenheiten der catholischen Geistlichkeit, so wie es in Neu-Ostpreussen, Süd-Preussen und Schlesien schon der Fall ist, auf jede Weise aber alle Schul-Sachen dem Provincial-Departement ganz abzutreten und von selbigem bearbeiten zu lassen.

Ich schmeichle mir nicht zu viel, aber ich glaube, dass in einigen wenigen Jahren die Resultate dieser Einrichtung sehr vorteilhaft für das Beste der Nation ausfallen würden.[1])

Das Südpreussische Departement ist ganz mit mir einverstanden,[2]) und es würde auch ihm kränkend seyn, das Geistliche und Schulwesen abtreten zu müssen.« . . .

Cabinets-Ordre an Voss und Massow, und an Voss s. unter dem 16. und dem 19. Januar 1805, No. 781 und 782. Jan. 22

---

784. Cabinets-Ordre an den Generalleutnant v. Blücher. Berlin 1805 Januar 24. Jan. 24

R. 70. Münster. Geistliche Sachen. 11. Abschrift.

Ablehnung des Antrags wegen eines katholischen Garnisonpredigers für Münster.[3])

. . . »Aus Eurem Berichte vom 15. d. habe Ich die Gründe ersehen, welche Euch bestimmt haben, um einen eignen katholischen Geistlichen für die Garnison zu Münster anzuhalten. Ich verkenne zwar Eure gute Absicht nicht, indessen gestatten Mir die bestehenden Verhältnisse und Einrichtungen nicht, Euren Antrag zu genehmigen, auch glaube Ich nicht, dass die Anstellung eines solchen Geistlichen daselbst so unumgänglich nötig sein dürfte, weil andere Garnisons, z. B. in West- und Südpreussen, wo die grössere Anzahl ebenfalls katholisch ist, keine besondere katholische Militair-Geist-

---

1) Vorlage: »würde«. 2) Cfr. No. 816.
3) Cfr. No. 630 und 785.

1805 Jan. 24 liche haben und ohne sie fertig werden. Und was die zu entrichtenden Stoll-Gebühren betrifft, so existiren darüber schon so genaue Bestimmungen, dass der Gemeine Mann wohl hierbei nicht übersezt und beim Mangel eines katholischen Feldpredigers zu grössern Ausgaben genötiget wird.« . . .

Jan. 24 **785. Staats-Minister v. Angern an das Kriegs-Konsistorium.** Berlin 1805 Januar 24.

R. 70. Münster. Geistliche Sachen. 11. Concept, gez. Angern.

»*Wegen Anordnung eines catholischen Militair-Predigers zu Münster.*« [1])

»Es ist mir von der Münsterschen p. Cammer [am 3. Januar 1805] angezeigt worden, dass nach der vormaligen dortigen Verfassung die Fürstbischöflichen Truppen in der Person des kürzlich verstorbenen Dechants Albers ihren eignen Militair-Prediger und einen besondern Garnisons-Gottes-Dienst gehabt, indem dem Garnisons-Prediger die seelsorgliche Aufsicht über das ganze, meist aus Katholiken bestehende Militair anvertrauet gewesen ist; Jedoch sind solche Ministerial-Handlungen, welche Parochial-Rechte im strengen Sinne voraussetzen (Trauung, Taufe, Begräbniss), von den Stadt-Pfarrern verrichtet worden, um diesen ärmlich dotirten Geistlichen die Stol-Gebühren nicht zu entziehen. Nach der diesseitigen Besitznahme des Münsterlands liess es das dortige Gouvernement bey dieser Anstalt bewenden. Der catholische Militair-Prediger hielt bey den barmherzigen Brüdern, der protestantische bey den Dominicanern seinen Gottesdienst und die Stadt-Pfarrer in Münster sind in Rücksicht der Trauungen, Taufen und Begräbnisse der catholischen Soldaten bey ihrem alten Besitze geblieben. Nach dem Absterben des p. Albers, den 4. Aug. 1803, hat das Gouvernement zu Münster eine Aufforderung an die damalige Special-Organisations-Commission erlassen, die catholische Garnison-Prediger-Stelle wieder zu besetzen. Allein dieses ist wegen der Verbindung, worin die Sache mit dem Stifte steht, bey welchem dieser Garnison-Prediger praebendirt gewesen ist, bisher noch ausgesetzt worden. Unterdessen hat der protestantische Garnison-Prediger von sämmtlichen, auch catholischen Soldaten die jura stolae gefordert und auch erhalten. Da dieses nun in einem ganz catholischen Lande grossen Anstand finden dürfte, der bey unsern alten Provinzen, wo nur wenig Catholiken sind, nicht statt finden kann, indem solches dergestalt gesetzlich bestimmt ist, so hat die p. Cammer darauf angetragen, wieder bey einem der dortigen Regimenter einen catholischen Garnison-Prediger anzuordnen und die Abgebung der jura stolae an den protestantischen Feldprediger von Seiten der Katholiken aufzuheben, weil diese armen Leute solche doppelt bezahlen müssen, da es gegen ihre Religions-Grundsätze anlaufe, solche Actus sich von einem protestantischen Prediger verrichten zu lassen, diese eine wahre

---

1) Cfr. No. 784 und 828.

Gewissens-Scheu involvire und der Einführung des Cantons in dortige Provinz sehr nachtheilig werde, indem doch dieses dort besondere Schonung erfordere, die auch von des Königs Maj. wiederhohlentlich und bey jeder Gelegenheit befohlen worden. Ehe ich nun dieserhalb etwas einleite, wünsche ich von einem ... Kriegs-Consistorio zu vernehmen, wie es in Ansehung der Stoll-Gebühren in den ganz oder doch meistens catholischen Königl. Provinzen, z. B. in Ober- und Neu-Schlesien, Süd- und Neu-Ost-Preussen gehalten wird, ob daselbst bey den Regimentern auch besondere catholische Feld- und Garnison-Prediger sind, oder, da doch kein protestantischer Feldprediger bey denselben seyn kann, ob dort die sacra der Catholiken durch einen herumreisenden catholischen Geistlichen, wie in den uralten Königl. Staaten geschieht, besorgt werden, wie und aus welchen Cassen in beyden Fällen diese catholischen Militair-Geistlichen remunerirt werden und wie es mit den juribus stolae des catholischen Militairs bey solchen oder auch bey sehr vermischten Regimentern, wo es viel Catholiken giebt, gehalten wird?« ...

1805 Jan. 24

Das Kriegs-Konsistorium verweist zunächst d. d. 30. März 1805 auf die an Blücher ergangene Cabinets-Ordre vom 24. Januar 1805 (No. 784), ohne auf die anderen Fragen Angern's einzugehen, worauf dieser d. d. 13. April 1805 nochmals anfragt. Die Antwort d. d. 27. April 1805 cfr. No. 828.

---

786. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Angern. Berlin 1805 Januar 25.

Jan. 25

R. 89. 58. M. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Paderborn. II. XXIV. 16.

Das Kloster Gohkirchen in der Stadt Paderborn kann gegen den Willen des Fürstbischofs nicht aufgehoben, wohl aber die Annahme von Novizen untersagt werden.

... »Das Kloster Gohkirchen in Paderborn ist Benedictiner-Ordens und schwach dotirt, daher selbiges gleich vom Anfang an zum Einsterben bestimmt und die Aufnahme von Noviçen verbothen worden ist. Neu sind in der Provinz Paderborn noch 2 Nonnen-Klöster desselben Ordens zu Gehrden und Wilbedassen,[1]) und daher ist die Absicht dahin gegangen, die Nonnen des Klosters Gohkirchen in diese beiden Klöster zu versetzen und denselben dafür ein angemessenes Kostgeld aus dem Vermögen des erstern Klosters zu bezahlen. Dieses Vorhaben hat auch die Kammer zu Münster an sich ganz angemessen und ausführbar gefunden, nur hat sich der General-Vicarius darauf für sich nicht einlassen wollen, sondern mit Bezug auf den Reichs-Deputations-Beschluss vom 25. Februar 1803 § 42 auf die erforderliche Zustimmung des Fürst-Bischofs von Paderborn provocirt. Weil nun dieser § die bestimmte Vorschrift enthält, dass die Säcularisation der geschlossenen Frauens-Klöster nur im Einverständniss mit dem Diöcesen-

---

1) i. e. Willebadessen bei Warburg.

1805 Jan. 25 Bischof geschehen kann, Novicen aber ohne Einwilligung des Landesherrn nicht aufgenommen werden dürfen: so habe ich die mehrgedachte Kammer auf ihre Anfrage angewiesen, mit der Sache vorerst Anstand zu nehmen, jedoch die Vorschrift zu befolgen, dass keine Novicen aufgenommen würden, da aus ähnlichen Erklärungen des Fürst-Bischofs schon bekannt war, dass er in die Aufhebung des Klosters nicht willigen würde, und weil inmittelst durch den Staats-Minister Frhrn. vom Stein andere Vorschläge wegen Unterbringung des Regiments Churfürst zu Hessen gethan sind, welche gemeinschaftlich mit der Immediat-Militair-Organisations-Commission bearbeitet werden und worüber zu seiner Zeit E. K. M. . . . Vortrag geschehen wird, indem man gemeinschaftlich darin einig ist, dass es für das Militär in mehrerer Hinsicht am angemessensten sein dürfte, so wenig als möglich in Casernen gelegt zu werden, wenn nur für die Beweibten mit vielen Kindern und die Incorrigiblen eine Caserne vorhanden ist.

Von jener Aufnahme und Verhandlung wegen Translocirung der Nonnen des Klosters Gohkirchen haben indessen diese und der Fürst-Bischof von Hildesheim und Paderborn Veranlassung genommen, die jezzige Remonstration bei E. K. M. zu übergeben, die sich nun eigentlich schon durch die vorhin bemerkten nähern Verfügungen erledigt, welche den Supplicanten auch bekannt gemacht sein würden, wenn sie sich bei der Haupt-Organisations-Commission oder bei der Kammer zu Münster deshalb gemeldet hätten, statt sofort bei E. K. M. immediate einzukommen.

Ich stelle daher E. K. M. auch . . . anheim: ob Allerhöchstdieselben dem Fürst-Bischof von Hildesheim und Paderborn dahin antworten zu lassen geruhen wollen: 'dass die Sache für jezt auf sich beruhen bleiben solle, und die Nothwendigkeit der Aufhebung des Klosters Gohkirchen sich erst in der Folge näher ergeben würde'. Alsdann könnte man noch immer, wenn es nöthig sein mögte, darauf wieder zurük kommen, und dem Fürst-Bischof mit Grund vorstellen, dass das Einsterben von Nonnen-Klöstern nach dem § 42 des Reichs-Deputations-Beschlusses völlig frei gestellt worden, hier aber die Nonnen in Klöster desselben Ordens translociret werden sollten, und in der Stadt Paderborn doch noch 2 Nonnen-Klöster blieben.« . . .

Jan. 29 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»29. Januar 1805.

Approbirt.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Angern und »an des Fürstbischofs zu Paderborn und Hildesheim Liebden«, Berlin 1805 Januar 29.

R. 70. Paderborn II. XXIV. 16. Ausfertigung und R. 89. Minüten des Cabinets.

787. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Berlin 1805 Januar 26. 1805 Jan. 26

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Die Wahlen der Domkapitel in Gnesen und in Posen unter Mitwirkung Königlicher Kommissare; der in Gnesen sei ex gremio capituli zu nehmen.[1])

... »In dem ... Berichte vom 19. d. M.[2]) habe ich schon zu erwähnen Gelegenheit genommen, dass, nachdem E. K. M. den Nachfolger in das Erzbisthum Gnesen zu ernennen geruhet haben würden, der bestimmte Kandidat von dem Domkapitel auf die ihm zu machende Präsentation gewählt werden müsse. Dieser Fall tritt nunmehr gleichzeitig bei den Domkapiteln zu Gnesen und Posen ein, bei Warschau hingegen nicht, weil das dortige Bisthum neu, bei seiner Errichtung dem Domkapitel kein Wahlrecht eingeräumt worden ist und es also nicht, wie die Kapitel zu Gnesen und Posen, Verfassung und Observanz für seine Wahlbefugniss anzuführen hat, sondern sich ohne solche die Nominazion des neuen Bischofes gefallen lassen muss. Für die Kapitel zu Gnesen und Posen bedarf es daher eines Präsentationsschreibens und ich verfehle nicht, diese Schreiben zu E. K. M. ... Vollziehung hiemit submissest zu überreichen. Eben so sind zur Leitung des Wahlgeschäfts bei letztgenannten Kapiteln die Wahl-Kommissarien von E. K. M. ... zu bestimmen und mit Bevollmächtigungs-Rescripten zu versehen. Zur Direkzion des Wahlgeschäfts bei dem Kapitel zu Posen schlage ich den dortigen Kammerpräsidenten v. Köller ... vor. Dieses stimmt mit der früheren Observanz überein, und ich werde, wenn E. K. M. solches allergnädigst zu genehmigen geruhen, dem genannten Präsidenten bei Zufertigung des Präsentationsschreibens für das Dom-Kapitel zu Posen die erforderliche Vollmacht und Instrukzion zu dem in Rede stehenden kommissarischen Geschäfte erteilen.

Bei der letztern kapitularischen Wahl des zum Erzbisthume Gnesen landesherrlich nominirten Fürstbischofes Grafen von Krasicki hat der Posensche Kammerpräsident an solcher nur insofern Teil genommen, dass er in Gnesen persönlich gegenwärtig gewesen ist, um falls, wie es zu der Zeit allenfalls besorglich war, das Kapitel von seiner Pflicht, den nominirten Kandidaten zu wählen, abweichen sollte, solches ohne Verzug zu derselben zurückführen zu können.

Der eigentliche königliche Kommissar ist aber auf allerhöchste Genehmigung und der dortigen besondern Observanz gemäss, welche man zu unterbrechen Bedenken getragen, der Kanonikus des Erzstiftes Gnesen, von Gozimirski, gewesen. Dieser Observanz, den Wahl-Kommissarius ex gremio capituli zu nehmen, wird meines allerunterthänigsten Erachtens auch in gegenwärtigem Falle nachzugeben, dabei aber dem Kapitel die Kränkung zu ersparen seyn, das Wahlgeschäft noch besonders durch den Präsidenten

1) Cfr. No. 813. 2) No. 782.

1805 Jan. 26 oder einen andern Civil-Kommissar bewachen zu lassen, da die Anhänglichkeit des erstern an E. K. M. und seine Folgsamkeit für Allerhöchste Befehle und Intentionen auch ohnedem keinem Bedenken unterliegt. In Voraussetzung E. K. M. . . . Genehmhaltung habe ich daher das beigeschlossene Bevollmächtigungs-Reskript für den Wahl-Kommissar ex gremio capituli, jedoch in blanco ausfertigen lassen, in der Absicht, den Nahmen des zu Bevollmächtigenden dann erst einzurücken, wenn ich mich bei meiner Anwesenheit in Posen erst unterrichtet haben werde, welchem von den Prälaten oder Canonicis des Kapitels mit dem gegründetsten Vertrauen dieses kommissarische Geschäft aufzutragen seyn wird. . . .

Nach Vollendung der Wahlen wird übrigens zur Ausfertigung der Nominationspatente und zur Auswirkung der erforderlichen päpstlichen Bestätigung fortzuschreiten seyn.« . . .

Jan. 31 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»31. Januar 1805.

Bey Remission der vollzogenen Anlagen zu approbiren.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Berlin 1805 Januar 31.

Gen.-Direktorium Südpreussen. Ortschaften. 282. a. Ausfertigung.

Jan. 28 **788. Bericht der Pommerschen Regierung an das Geistliche Departement.** Stettin 1805 Januar 28.

R. 30. 169. a. Ausfertigung, gez. v. Eickstedt; v. d. Osten; Schiffmann; Roebe; Wiegand; Hempel; Ockel; Reck; Oelschläger; Schultz; Eickstedt; Ruth; Brandt.

Die Gehaltsverbesserung für die beiden katholischen Geistlichen in Stettin.[1])

Berichten auf eine erneute Vorstellung des p. Heinevetter vom 13. November 1804: . . . »Dass die Stelle des zweiten katholischen Predigers seit der im Jahre 1801 geschehenen Versetzung desselben nach Potsdam unbesezt geblieben ist. Durch das Hofrescript vom 16. November desselben Jahres wurden wir zwar angewiesen, uns wegen Mission eines zweiten katholischen Predigers aus dem Dominicaner-Kloster zu Halberstadt an die dortige Regierung zu wenden, da es denn des Klosters Sache sey, den Missionarius so weit zu unterstüzzen, dass er bestehen könne. Der Prior des Dominicaner-Klosters hat aber nach seiner uns von der Halberstädtschen Regierung überschickten . . . Erklärung vom 5. Januar 1802 . . . angezeigt, dass sie zwar einen Geistlichen hieher schicken würden, aber auf keine Weise für seinen Unterhalt sorgen könnten. Indess ist auch die versprochene Mission eines Geistlichen bisher unterblieben, und der P. Heinewetter hat nicht nur die Amtsgeschäfte des zweiten katholischen Predigers mit verrichtet, sondern auch dessen jährlichen Gehalt, 200 Gulden aus Rom, von

1) Cfr. No. 699, 781 und 796.

dem Bischof zu Hildesheim gezogen. Die Anstellung eines zweiten Predigers scheint aber bei den vielen Amtsgeschäften der hiesigen katholischen Geistlichen um so mehr nöthig zu seyn, als dem P. Heinewetter nach dem von ihm übergebenem Atteste seines Arztes . . . wegen seiner geschwächten Gesundheit die Verwaltung beider Stellen nicht möglich zu seyn scheint. 1805 Jan. 28

Das Gehalt des ersten katholischen Geistlichen besteht übrigens an Fixis in 200 Rthlr. aus der Sct. Hedwigs-Kirchen-Casse zu Berlin, und das des zweiten Geistlichen in 200 Gulden aus Rom, die von dem Bischof zu Hildesheim ausgezahlt werden.

Der Prediger P. Heinewetter bittet deshalb . . . für beide Geistliche um eine jährliche Zulage von 400 Rthlr. nebst 4 Faden Deputat-Holz, und es scheint keinem Bedenken unterworfen zu seyn:

> dass eine solche Zulage bei dem so geringen Gehalte zur nothdürftigen Subsistenz beider Geistlichen noch erforderlich ist,

zumal da beyde . . . gar keine Accidenzien ausser den Gebühren haben, die sie für die zweimalige Bereisung der Garnisonen von den Pommerschen Regimentern erhalten.« . . .

Cabinets-Ordre an Angern s. unter dem 25. Januar 1805, No. 786. Jan. 29

Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 26. Januar 1805, No. 787. Jan. 31

---

789. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister Frhr. v. Schroetter. Berlin 1805 Januar 31. Jan. 31

R. 89. Minüten des Cabinets. 119.

Die Leitung der katholischen Angelegenheiten in Neuostpreussen soll ihm verbleiben, nur über die Reglements und Gesetz-Entwürfe soll er sich mit dem Geistlichen Departement verständigen.[1]

»Da Ihr Euch mit eben so rühmlichen als glücklichem Eifer, wie Ich aus Euerm Bericht vom 20. d. M.[2] ersehe, für die katholischen Geistlichen und Schul-Angelegenheiten in Neuostpreussen interessirt, so will Ich Euch die Leitung derselben durch eine Ressort-Verbindung nach dem Antrage des Staats-Ministers v. Massow nicht entziehen, sondern zu Erhaltung der Einheit in den Grundsätzen blos festsetzen, dass Ihr über allgemeine Einrichtungen, Reglements und Gesetz-Entwürfe in diesen Sachen mit dem Geistlichen Departement gemeinschaftlich zu Rathe gehen und in dieser Rücksicht also mit demselben Euch über die etwanigen näheren Bestimmungen vereinigen müsset.«

Auch Angern hatte im December 1804 gegen Massow's Antrag Einspruch erhoben,[3] und die Korrespondenz zwischen Massow und dem ge-

1) Cfr. No. 656 und 911. 2) No. 783. 3) Cfr. No. 911.

1805 Jan. 31 sammten General-Direktorium führte bis zum Oktober 1806 nur zu dem Ergebnisse, dass die »beyderseitigen Meynungen« dem Könige vorgetragen werden sollten.

Gen.-Direktorium. General-Departement. LIX. 5.

Jan. 31 **790. Immediat-Vorstellung des Fürsten Joseph zu Hohenlohe, Bischofs von Breslau.** Breslau 1805 Januar 31.

R. 46. B. 165. a. Ausfertigung.

Gegen Ueberlassung katholischer Kirchen an protestantische Gemeinden; will das Simultaneum gestatten.[1])

»E. K. M. haben den protestantischen Gemeinden in Cunau, Saganschen, und in Giesmansdorff, Loewenbergschen Kreises, die darin belegenen katholischen Kirchen mit appertinentiis zur freien Disposition zu überlassen ... geruhet. Mehrere Gemeinden, dadurch ermuntert, haben bereits ähnliche Gesuche bei Allerhöchst Denselben angebracht; Im Fall der Erhörung ihrer diessfälligen Bitten werden über Hundert protestantische Gemeinden im Breslauer und Glogauer Departement dieselben Bitten wagen. Die katholische Religion in meiner Diöces ist daher in Gefahr, über hundert Kirchen mit appertinentiis zu verliehren, und diese werden den gänzlichen Verfall von einigen Funfzig mit Pfarrern besezten Parochien nach sich ziehen, weil die Pfarrer in den erwähnten Departements grösstentheils von den Wiedmuthen dieser Kirche[n] leben, die alsdann nicht werden subsistiren können, wenn diese Kirchen mit appertinentiis den protestantischen Gemeinden sollten übergeben werden, und die katholischen Einwohner dieser Districte, mehr als 100000 Communicanten, würden aller Religionsübung beraubt sein.

In dieser Rücksicht unterwinde ich mich meiner Oberhirtlichen Pflicht gemäss, in der Anlage[2]) die Ursachen ... anzugeben, die mich bestimmt haben, E. K. M. allerdemüthigst zu bitten:

die katholische Religion in meiner Diöces noch ferner in dem ruhigen Besitze ihrer eigenthümlichen Kirchen cum appertinentiis ... zu schützen und zu belassen, die protestantischen Gemeinden hingegen mit ihren Bitten zur Ruhe verweisen zu lassen. Wenn es den protestantischen Gemeinden an Kirchen zur Abhaltung der öffentlichen Gottes-Verehrung mangelt, so will ich gern an denjenigen Oertern, in welche sie keine eigene kirchlichen Gebäude besitzen, ihnen, so wie ich es bereits in Gleiwitz nachgegeben habe, den Mitgebrauch der katholischen Kirchen oder das Simultaneum gegen Reversales erlauben und mich bemühen, nach Möglichkeit ihren Wünschen zu entsprechen. Ich lebe daher in der allerdemüthigsten Hofnung, dass Allerhöchst Dieselben meine ... Bitte zu erhören und der katholischen Religion in meiner Diöces ihre Kirchen und Wiedmuthen als ihr Eigenthum, [welches] ihr durch viele Friedensverträge ist zugesichert

---

1) Cfr. No. 794. 2) s. u.

worden, ferner zu belassen ... geruhen werden, und ersterbe in unverbrüchlichster Treue.« ...

1805 Jan. 31

[Anlage.]

»Die protestantischen Gemeinden in Schlesien, welche katholische Kirchen mit ihrem Vermögen, pfarrliche Gebäude und Wiedmuthen verlangen, behaupten:

I. dass ihnen diese Kirchen weggenommen worden und sie daher die gegründesten Ansprüche auf dieselben zu machen berechtiget wären.

II. Dass der § 171 et 172 Tit. XI Th. II des allg. Landrechts:

'Auch durch Veränderung ihrer Religions-Grundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude',

sowie auch:

'Wenn aber die Kirchengesellschaft ganz aufhört, so gilt von diesen Gebäuden alles das, was von dem Vermögen erloschener Gesellschaften überhaupt im VI. Tit. § 189 sqq. verordnet ist'

ihren Antrag rechtmässig begründen, und

III. endlich dass in dem durch Friedensschlüsse zugesicherten status quo nur die Gewissens-Freiheit oder freie Religionsübung verstanden werde.

Diese Anführungen entkräften nachstehende Gründe, welche zugleich den Katholicken den ferneren Besitz dieser Kirchen und Wiedmuthen begründen.

I. Die Protestanten können nicht behaupten, dass ihnen die Kirchen in dem Sinne, in welchem sie es nehmen, weg genommen worden sind.

Die Katholischen Kirchen, auf welche sie jezt Ansprüche machen, sind ursprünglich alle katholisch. Sie, wie die dazu gehörigen Capitalien, Wiedmuthen und Pfarr-Gebäude rühren von katholischen Wohlthätern her und sind blos für die Glaubensgenossen dieser Religion bestimmt. Als die Reformation in Schlesien ihren Anfang nahm, eigneten sich die Protestanten mit Gewalt an sehr vielen Orten die katholischen Kirchen und Parochien zu, obwohl an den meisten noch viele Katholicken ansässig waren. Der Kaiser bestand daher bei der Westphälischen Friedens-Unterhandlung darauf, dass den Katholicken die ihnen weg genommene Kirchen zurückgestellt werden sollten. Dieses wurde auch genehmiget, und in dem Friedens-Tractat von 1648 § 39 dem Kaiser in allen Fürstenthümern Schlesiens, mit Ausnahme des Briegschen, Lignitzschen und Oelsnischen, gleich den andern Königen und Fürsten das Recht zu reformiren zugestanden.

Da nun die Protestantischen Fürsten des deutschen Reichs von diesem Reformationsrechte Gebrauch machten und die ehemals von Katholicken besessenen Stiftungen und Kirchen den Evangelischen übergaben, so schritt auch der Kaiser in Schlesien zur Vollziehung dieses Friedensschlusses und ordnete Commissiones an, welche 1653 und 1654 die Kirchen und Pfarrtheien, welche sich die Protestanten mit Gewalt zugeeignet hatten, den

1805 Jan. 31

Katholicken wieder zurückstellen mussten. Dagegen wurde den erstern bewilliget, sich in den alten Erb-Fürstenthümern und zwar in Glogau, Schweidnitz und Jauer einige Kirchen zu ihrem Gebrauch zu erbauen.

Diess ist die Wegnahme der Kirchen, über welche sich jezt die evangelischen Gemeinden beklagen und auf deren Grund sie die Rückgabe verschiedener Kirchen nachsuchen. Wollen sie diese Kirchen-Uebergabe für unrechtmässig erklären und daraus ein Recht zur Besitznahme dieser Kirchen herleiten, so muss auch die Cession aller ehemals katholischer Kirchen und Stiftungen im ganzen deutschen Reiche an die evangelischen Glaubensgenossen, welche sich auf gleichen Grund stützen, für unrechtmässig und den Katholicken das Recht anerkannt werden, wieder in ihren Besitz zu gelangen.

Das Benehmen des Königs von Schweden Carl XII., des eifrigsten Garanten des westphälischen Friedens, beweist es selbst, dass die evangelischen Einwohner Schlesiens auf diese in den alten Erbfürstenthümern Schlesiens belegene Kirchen kein Recht haben. Denn als er auf die genaueste Vollziehung dieses Friedensschlusses gedrungen und desshalb den 22. Aug. 1707 die Altranstädtsche Convention und den 8. Februar 1709 den Executions-Recess geschlossen, bestand er auf keine Art darauf, dass diese Kirchen an die Protestanten abgegeben würden, sondern bezeugte vielmehr seine Dankbarkeit dafür, dass der Kaiser den Protestanten in den alten Erbfürstenthümern Schlesiens auf seine Fürsprache die Erlaubniss ertheilt hatte, noch sechs neue Kirchen zu errichten; Wie er sich darüber in dem an den Kaiser unmittelbar erlassenen Schreiben d. d. Bender den 21. März 1710 erklärt:

Nos Carolus Rex p. p. Ex relationibus ad nos transmissis a Ministro et Ablegato nostro Extraordinario ad Aulam Majestatis Vestrae laetis auribus percepimus, Religionis negotium in Silesia conventione Altranstadiensi cautum et ordinatum tam prosperos habuisse successus, ut non modo omnia et singula sint adimpleta atque omni modo Executioni mandata, sed Majestatem Vestram generoso prorsus animo et posteritati [1]) commendando exemplo id dedisse amicae intercessioni nostrae, ut sex nova templa in usum et solatium August[anae] Conf[essionis] addictorum Subditorum suorum aedificari permiserit, confecto super hisce omnibus publico Instrumento seu Recessu, ut vocant, formali.

Auf diese Art würde der König von Schweden sich wohl in keinem Fall geäussert haben, wenn die evangelischen Einwohner auf diese Kirchen ein Recht gehabt hätten und sie ihnen wider den Westphälischen Frieden abgenommen worden wären; vielmehr sind in der Altranstädtschen Convention die Kirchen bestimmt worden, welche den Protestanten zum Gebrauch sollten überlassen werden.

---

1) Vorlage: »posteritatem«.

1805 Jan. 31

Die neuen Gnaden-Kirchen in Schlesien sind daher noch heute redende Denckmähler, dass den Katholicken die in den alten Erbfürstenthümern Schlesiens belegenen, ihnen ursprünglich gehörigen Kirchen denselben auch durch den Westphälischen Frieden und die Altranstädtsche Convention zugesichert worden sind.

In dieser Rücksicht störte auch König Friedrich II. bei dem 1740 erfolgten Einmarsch in Schlesien, ehe noch Allerhöchst Dieselben den status quo zugesichert hatten, die Katholicken nicht im mindesten im Besitz dieser Kirchen und den dazu gehörigen Wiedmuthen. Allerhöchstdieselben bewilligten den Evangelischen freie Religions-Uebung, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, dass sie sich in andern Privat-Gebäuden versammeln, ihre Prediger selbst unterhalten und die Katholicken in nichts beeinträchtigen.

Unter diesen Umständen fällt daher der von Protestanten heute angeführte Grund, dass ihnen die Kirchen weg genommen worden, wohl ganz von selbst weg. Dagegen ergiebt sich hieraus um so deutlicher, dass alle diese Kirchen, um welche sie nachsuchen, zum Gebrauch der Katholicken bestimmt sind.

Wenn nun aber selbst das Allgemeine Landrecht § 170 Th. II Tit. XI sagt:

'Kirchen und andere dahin gehörigen Gebäude sind ausschliessend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauch sie bestimmt sind': so ist es wohl ausser allem Zweifel, dass die Katholicken die gerechtesten Ansprüche haben, sich wie jede Privat-Person von der Landesregierung den mächtigsten Schutz im Besitz dieses ihres Eigenthums zu versprechen. Diesen § scheinen indessen die Protestanten zu übergehen und gründen ihre Ansprüche

II. Auf den § 171 und 172, in welchem es heisst:

'Auch durch Veränderung ihrer Religions-Grundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude.'

'Wenn aber die Kirchengesellschaft ganz aufhört, so gilt von diesen Gebäuden alles das, was von dem Vermögen erloschener Gesellschaften überhaupt Tit. VI § 189 verordnet ist.'

Allein diese Gesetzstellen passen auf die gegenwärtigen Fälle nicht. Denn

a) haben die protestantischen Gemeinden, welche jezt auf die katholischen Kirchen und Wiedmuthen Ansprüche machen, nicht in den gegenwärtigen Zeiten, sondern noch vor dem westphälischen Frieden und der Altranstädtschen Convention ihre Religions-Grundsätze verlassen; und dennoch sind diese Kirchen mit appertinentiis als ein Eigenthum den Katholicken, weil sie durch ihrer Vorfahrer Frömmigkeit für Katholicken gestiftet, sie selbst haben zu ihrer Unterhaltung und Verbesserung Beiträge geleistet, durch den westphälischen Friedens-Tractat und die Altranstädtsche Convention zugesprochen und anerkannt worden.

1805 Jan. 31

Ein anderes wäre, wenn gegenwärtig eine ganze Parochial-Gesellschaft andere Religions-Grundsätze angenommen hätte, diess ist aber der Fall nicht. Aber auch angenommen, dass sämmtliche Einwohner eines Orts, wo sich eine katholische Kirche befindet, zur evangelischen Religion übergegangen wären, so macht diese einzelne Gemeinde des Orts noch keine Kirchen-Gesellschaft aus.

Zufolge des § 11 des allgem. Landrechts desselben Titels werden solche Religions-Gesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier das Gottesdienstes verbunden haben, Kirchengesellschaften genannt.

Nicht die einzelne Gemeinde eines Dorfs kan daher eine Kirchengesellschaft genannt werden, sondern sie ist nur ein Theil der in andern Oertern des Parochial-Bezirks zerstreuten Kirchengesellschaft, mit welcher sie gemeinschaftlich den Gottesdienst feiert. Wäre diess der Fall nicht, so müsste jede Dorf-, jede einzelne Gemeinde, habe sie ihren eigenen Gottesdienst oder halte sie ihn mit andern benachbarten Gemeinden, eine Kirchengesellschaft heissen, was sich wohl auf keine Art behaupten lässt.

Wenn daher auch in einem Parochial-Bezirk eine einzelne Gemeinde, welche sich sonst mit mehreren andern zusammen zum Gottesdienst hielt, zu einer andern Religion übergegangen oder ausgestorben, so kan dem ungeachtet nicht gesagt werden, dass die Kirchen-Gesellschaft verloschen ist. Die übrigen in dem Parochial-Bezirk befindlichen Mitglieder machen die Gesellschaft fortdauernd aus und bleiben daher auch im Besitz ihrer kirchlichen Gebäude und des dazu gehörigen Vermögens. Der Staat selbst genehmigt die Vereinigung mehrerer einzelner Kirchen mit ihrem Vermögen zur Erleichterung der Kosten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes laut § 246 Tit. XI Th. II, wo es ausdrücklich heisst:

'Wenn aber nach Erforderniss der Umstände und um die Kosten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes zu erleichtern, mehrere Parochien und deren Kirchen zusammen geschlagen werden, so heissen dieselben vereinigte Mutterkirchen.'

Und es kan gegen diese Einrichtung, dass mehrere Pfarr-Kirchen mit ihrem Vermögen zu einer Kirchengesellschaft geschlagen worden, nichts erinnert werden. Schon nach dem Westphälischen Frieden wurden mehrere dieser Kirchen mit ihrem Vermögen, welche gegenwärtig die Protestanten verlangen, zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes einer Hauptkirche adjungirt, und die einzelnen Gemeinden dieser Oerter machten mit jener[1]) am Wohnsitz des Pfarrers eine Kirchengesellschaft aus.

Diese Vereinigung geschah bald nach dem Westphälischen Frieden, und die Katholicken sind daher über 150 Jahre in dem ruhigen Besitze dieser Kirchen geblieben.

Diese Vereinigung war auch um so nothwendiger, als nach dem auf-

1) Vorlage: »jenen«.

gehobenen nexus Parochialis solche nicht mehr hätten subsistiren können, und die katholischen Gemeinden in Niederschlesien nicht ihre Religions-Uebungen würden haben fortsetzen können. Eine solche Vereinigung ist auch von dem Staate selbst approbirt worden, indem die Pfarrer auf alle diese adjungirten Kirchen und Wiedmuthen das Allerhöchste Placitum erhielten. Es sind daher die Wiedmuthen dieser Kirchen, so wie ihr Vermögen ein gemeinschaftliches Vermögen der ganzen Kirchen-Gesellschaft oder aller der Gemeinden, welche zur Feier des öffentlichen Gottesdienstes in einem Parochial-Bezirk unter einem Pfarrer verbunden sind, welchen sie bisher gehörten und durch Friedenstractate als ihr Eigenthum zugesichert worden sind.

1805 Jan. 31

Sey es auch, dass in einem Parochial-Bezirk eine einzelne oder mehrere Dorf-Gemeinden zur evangelischen Religion übergegangen, so ist darin doch nicht die ganze Kirchengesellschaft erloschen oder von ihrem Glauben abgetreten, sondern in jedem Parochial-Bezirk befindet sich ein Pfarrer, und in demselben noch ein grosser Theil der Katholicken, welche das gegründeste Recht auf diese kirchlichen Besitzungen behalten. Es kan auch nicht behauptet werden, dass aus Mangel der Eingepfarrten die Stelle des Pfarrers bei einer Kirche, welche die Protestanten verlangen, unbesezt geblieben wäre. Bis jezt hat jede Kirche ihren Pfarrer, wenn auch nicht am Orte, doch an dem Orte der Hauptkirche. In dem Allgem. Landrechte § 308 Tit. XI Th. II wird aber festgesezt:

'Wenn aus Mangel der Eingepfarrten die Stelle des Pfarrers länger als 10 Jahre hindurch unbesezt geblieben, so kan der Landesherr, wo nicht besondere Landes-Verfassungen oder Tractaten entgegen stehen, über die vacante Kirche verfügen, und alsdann erlöschen auch die etwannigen Parochial-Rechte derselben.'

In Schlesien und besonders in der Breslauer Diöces stehen Tractate dieser Art entgegen. Der feierliche Westphälische Friedensschluss, welcher den blutigen Religionsstreitigkeiten in ganz Deutschland ein Ende machte, die Altranstädtsche Convention, welche die Erfüllung dieses Friedensschlusses in Schlesien executirte, sichern den Katholicken den Besitz dieser Kirchen zu. Ferner durch den Breslauer Friedensschluss vom 28. Julii 1742, welcher durch den Dresdner Frieden vom 25. Decbr. 1745 und zu Hubertsburg am 15. Februar 1763 erneuert worden, verbürgten sich die Könige von Preussen, die katholische Religion in statu quo und die sämmtlichen Einwohner im Besitz des ihrigen zu lassen, auch sich ihrer höchsten Landesherrlichen Gerechtsame nicht zu bedienen, in Ansehung des status quo der Römisch-katholischen Religion eine Abänderung zu treffen.

III. Es lässt sich nicht behaupten, dass unter dem status quo blos freie Religions-Uebung verstanden worden sei.

Wenn diess wäre, so hätte wohl das Haus Oestreich nicht nöthig gehabt, mit einem so weisem Könige, als Friedrich II. war, in besondere

1805 Jan. 31

Unterhandlungen zu treten: indem von Höchstderoselben Gerechtigkeit zu erwarten war, dass ohne Aufforderung die freie Religions-Uebung den Katholicken bewilliget würde, und diess auch schon bei dem ersten Einmarsch der Königl. Preuss. Truppen in Schlesien durch ein Patent d. d. Berlin den 1. Decbr. 1740[1]) Allerhöchst Dieselben feierlich verheissen hatten.

Aber gesezt auch, dass unter dem status quo blos freie Religions-Uebung bewilliget worden sey, so schliesst diess unumgänglich in sich, dass den Katholicken jene Mittel auch gelassen werden müssen, ohne welche sie ihre Religion schlechterdings nicht ausüben können. Da nun dieses in Niederschlesien allein die Wiedmuthen und Capitalien sind, welche gegenwärtig die Protestanten verlangen, und ohne dieses Eigenthum der katholiche Gottesdienst ganz aufhören muss, so folgt unwiedersprechlich daraus, dass, wenn die Katholischen die im Friedensschluss bewilligte freie Religions-Uebung behallten sollen, ihnen auch jene unumgänglich nöthigen Mittel dazu, in deren Besitz sie schon damals waren, gelassen werden müssen. Der Einwand, dass jezt in diesen Oertern keine Katholicken mehr sind, fällt von selbst weg.

Nicht blos die Einwohner dieses Orts, wo die Kirche noch heute ist, sondern alle zugeschlagenen, mit ihr vereinigten Gemeinden hatten damals schon den Mitgenuss dieses Vermögens, ohne welchen sie keinen Seelsorger unterhalten könnten, und dieser muss ihnen bleiben, wenn ihnen noch ferner vergönnt wird, ihre Religionsübungen frei auszuüben.

Wollte man dagegen sagen, dass ihnen die Freiheit bleibt, sich selbst einen Lehrer der Religion auf eigene Kosten zu erhalten, so muss auch eingestanden werden, dass eben dieses auch den Protestantischen Gemeinden obliegt. Denn ist dies ein angenommener Grundsatz, so muss er bei allen Religionspartheien Statt finden. Wenn aber dem ungeachtet die Katholicken die kirchlichen Güter, welche sie durch Jahrhunderte ungestört besessen und zur Unterhaltung ihrer Religionslehrer angewendet haben, verlieren und ihnen die Ernährung des Seelsorgers allein aufgebürdet werden sollte, und dagegen die Protestantischen Gemeinden von dieser Verbindlichkeit freigesprochen und ihnen zu diesem Behuf die den Katholicken entzogenen Güter gegeben würden, so lässt sich diess mit den Grundsätzen der Reciprocität nicht vereinigen.

Indessen scheint es ausser allem Zweifel zu seyn, dass unter dem status quo nicht blosse Gewissens-Freiheit, sondern der fortdauernde Besitz aller der Güter, Gerechtsamen und Freiheiten zu verstehen sei, welche der katholischen Religion in Schlesien im Jahre 1740 zugestanden.

Dieses geht schon aus dem Verfahren Friedrich II. hervor. Allerhöchst Dieselhen haben den Katholicken nicht eine einzige der ihnen gehörigen

---

1) s. u. a. in J. J. Korn's Schlesischer Edicten-Sammlung, Breslau s. a., I. 1—4, und bei Laspeyres, Geschichte pp. der Katholischen Kirche Preussens, Halle 1840, I. 352.

1805 Jan. 31

Kirchen nebst den dabei befindlichen Wiedmuthen und Capitalien entzogen, sondern die Protestanten, welche eigene Prediger haben wollten, angewiesen, sie aus eigenen Mitteln zu unterhalten und so auch die nöthigen Gebäude aufzuführen, obschon bei manchen katholischen Kirchen dieselben Verhältnisse Statt fanden, welche heute obwalten und welche die Ansprüche der evangelischen Gemeinden rechtfertigen sollen.

Auch näher giebt das beigelegte abschriftliche Königl. Rescript vom 20. April 1754 [1]) zu erkennen, dass der status quo in dem eben angeführten Sinne zu verstehen ist.

In diesem erklärt Friedrich II. ausdrücklich: dass er vermöge des status quo die katholische Religion ausdrücklich in dem Zustande lassen wolle, in welchem sie sich unter Oestereichscher Regierung befand, und sezt deshalb selbst zur Vermeidung der Streitigkeiten das Jahr 1740 zum anno regulativo fest.

Wozu wäre diese Versicherung, wenn unter dem status quo blos Gewissensfreiheit zu verstehen wäre, die die Katholicken immer genossen haben? In Rücksicht dieses status quo hat Friedrich II. durch eine Verordnung vom 11. Januar 1758 [2]) alle katholische Geistlichen und Schullehrer aus denjenigen Oertern im Glogauschen Departement vertreiben lassen, in welchen keine Katholicken existirten, aber die Kirchen und die Wiedmuthen sind, obwohl sie von den Protestantischen Gemeinden verlangt, den Katholicken dennoch zur Erhaltung der Seelsorger bei den Hauptkirchen belassen worden.

Da in dem Jahre 1740 die Katholicken im Besitz der Kirchen, welche jezt von den protestantischen Gemeinden verlangt werden, waren, so gehören auch ihnen solche vermöge des status quo zu und sie verbleiben ihr Eigenthum, wenn auch eine oder die andere Gemeinde, welche dazu gehörte, keine Katholicken oder nur wenige zählt. Genug, dass in andern Oertern in dem Parochial-Bezirk solche existiren, die den Mitgenuss von dem diessfälligen Vermögen gehabt haben und bis jezt haben.

Wird diess nicht als gültig angenommen, sondern werden noch mehrere Kirchen mit ihren Wiedmuthen für die Protestanten eingezogen, so werden die Ansprüche der lezteren immer weiter gehen.

Die meisten evangelischen Gemeinden werden die in ihren Wohnörtern befindlichen Kirchen und Wiedmuthen verlangen. Sollten sie, wie die Gemeinden zu Cunau Saganschen und zu Giesmansdorff Löwenbergschen Kreises, zufrieden gestellt und Katholische Kirchen mit ihren Wiedmuthen erhalten, so wäre diess das Signal zur Verdrängung der Katholicken aus ganz Niederschlesien. Nach einer nicht langen Reihe von Jahren werden dann im Jauerschen, Glogauschen, Sprottauer, Saganschen, Carolat-Beuthen-

1) Cfr. Band IV, No. 522, am Schlusse.

2) Vielmehr vom 31. Dezember 1757, s. Band III, No. 824, und Band IV, No. 3, 4.

1805 Jan. 31 schen Fürstenthümern, auch in einem grossen Theile des Breslauschen und Schweidnitzschen Fürstenthums wenige oder gar keine katholische Pfarrer mehr leben können, weil diese nur grössten Theils durch den Besitz dieser Kirchen und Wiedmuthen subsistiren, und die katholischen Einwohner dieser Districte, mehr als 100000 Communicanten, werden alsdenn des kostbarsten Kleinods, was der Staat den Bürgern sichern kan, der freien, ungestörten Religions-Uebung beraubt, sich genöthiget sehen, entweder ihre Wohnörter zu verlassen und sich dahin zu begeben, wo katholische Seelsorger noch existiren, oder einige Meilen zu laufen, um einen Geistlichen ihrer Religion aufzufinden und den Gottesdienst abwarten zu können.

Welchen Eindruck diess auf die übrigen zur Breslauer Diöces gehörigen und auf eine Million sich belaufenden Katholicken machen würde, lässt sich schon aus den allgemeinen Klagen und Besorgnissen schliessen, welche sich bei der Wegnahme der Kirchen zu Cunau und Giesmansdorff erhoben haben.

Nicht nur das Band der Verträglichkeit und des guten Einverständnisses, das beide Religionsgenossen gegenwärtig so genau verbindet, dass sie in christlicher Bruderliebe und Hand in Hand nach ihrem Stande und ihrer Lage zum allgemeinen Besten ihr Schärflein beitragen und friedlich zusammen leben, würde ganz zerrissen werden, und dagegen Hass, Verbitterung, Neid, Unduldsamkeit, Verfolgung die Gemüther einnehmen und daraus wechselseitige Kränkungen und Vorwürfe entstehen, sondern die gegenwärtigen evangelischen Geistlichen selbst würden an ihren bisherigen Einkünften[1]) durch die Gemeinden, welche auf Kosten der Katholicken eigene Seelsorger anzustellen und eigene Kirchensysteme zu formiren gedenken und sich von ihnen trennen wollen, vieles verlieren und daher der Gefahr ausgesezt werden, nicht zu subsistiren.

Uebrigens wenn ich das Eigenthum der katholischen Religion in meiner Diöces zu erhalten suche, so würde mir das grösste Unrecht zugefügt werden, wenn der Grund hiezu intoleranten, gehässigen Gesinnungen gegen andere Glaubensgenossen zugeschrieben würde. Ich bin verpflichtet, für die Unterhaltung des Gottesdienstes bei meinen Diöcesanen zu sorgen, und ich muss daher auch auf Erhaltung der Mittel bedacht sein, wodurch solches allein möglich wird.

Es kan mir bei diesem Verfahren eben so wenig etwas zur Last gelegt werden, als den Vorstehern einer Stadt, die ihre reichlichen und überflüssigen Kämmerei-Einkünfte darum nicht an andere Städte abtreten, sondern zur Beförderung des Wohlstandes und der Bequemlichkeit ihrer eignen Stadt-Communität verwenden.

Von der Gerechtigkeits-Liebe und der zärtlichen Fürsorge Sr. jezt regierenden K. M. für das Wohl der Unterthanen ohne Unterschied der Religion erwarte ich, dass Allerhöchst Dieselben aus den aufgestellten Gründen und

1) In der Vorlage folgt hier ein »die«, das der Satz nicht verträgt.

nach der bei der am 6. Julii 1798 zu Berlin angenommenen Erblandes-Huldigung gemachten feierlichen Versicherung es in aller und jeder Hinsicht bei dem Zustande der katholischen Religion in meiner Diöces zu bewenden, die Kirchen mit ihren Wiedmuthen noch ferner der katholischen Religion zu belassen und die Protestantischen Gemeinden mit ihren ungegründeten Ansprüchen auf das Eigenthum der Katholicken abzuweisen allergnädigst geruhen werden.

1805 Jan. 31

Breslau den 31. Januar 1805.

Joseph Fürst-Bischoff.«

---

791. Immediat-Eingabe von katholischen Einwohnern der Stadt Münster. s. l. s. d. (1805 Februar).

[1805 Febr.]

R. 89. 58. N. Ausfertigung.

Bitte um Beibehaltung des Franziskaner- und des Kapuziner-Klosters in Münster.

»Erhaben prangt unter E. K. M. Glorreichen Herrschertugenden der Geist der Milde, welcher Religion, Sittlichkeit und Humanität, jene schönsten Blüthen alles menschlichen Strebens, zwanglos, aber unwiderstehlich zu verbreiten bemüht ist; welcher Gewissens-Freiheit als die unerlässliche Bedingung, worunter allein Geistes-Veredlung möglich ist, öffentlich anerkennt, und welcher jeder zu diesem höchsten Ziel hinstrebenden Gottes-Verehrung den Allerhöchsten Schutz des Landesherrn und der Gesetze auf das bestimmteste zusagt.

Beseelt durch diese herzerhebende Zuversicht, dürfen E. K. M. Katholische Unterthanen in Allerhöchstdenenselben den erhabenen Beschützer ihres Glaubens . . . verehren, dürfen in ihren protestantischen Mitunterthanen mit herzlicher Liebe Brüder umfassen, die sich mit ihnen eines gemeinschaftlichen, jede religiöse Ueberzeugung ehrenden Landes-Vaters . . . zu erfreuen haben.

Aber so sehr E. K. M. erhabenes Augenmerk dahin geht, Moralität in Allerhöchst-Ihren Staaten zu verbreiten und zu erhalten, eben so wenig kann es den . . . Unterzeichneten, welche einen Theil der wohlhabendern und gebildetern Einwohner hiesiger Stadt ausmachen, gleichgültig seyn, wie E. K. M. Intention hierunter entsprochen werde. Nicht ohne tiefe Besorgniss haben sie das Gerücht vernommen, dass das Franziskaner- und Kapuciner-Kloster in hiesiger Stadt aufgehoben werden solle. So wenig diese Bekümmerniss mit dem zerstörenden Geiste des Zeitalters übereinstimmen mag, so wagen es gleichwohl die Endesunterzeichneten, in der innigsten Ueberzeugung, dass die Aufhebung gedachter Klöster den Verfall der Moralität hiesiger Stadt- und Land-Bewohner unausbleiblich nach sich ziehen würde, dringend, durch das, was ihnen heilige Pflicht ist, aufgefordert, mit Beiseitesetzung aller Neben-Rücksichten, E. K. M. ihre . . . mit Gründen unterstützte Bitte um Beibehaltung dieser Klöster . . . vorzutragen.

[1805 Febr.] Ein von allen Lehrern der Katholischen Kirche auf das dringendste empfohlenes, von allen, ihrer Religion zugethanen, Katholiken sorgfältigst als Pflicht benutztes Mittel zur Erhaltung der Moralität ist der öftere Gebrauch der heiligen Sakramente, insbesondere jenes der Beicht und Communion. Diese erfordern aber eine ungleich beträchtlichere Anzahl von Priestern, um selbige auszuspenden, als es dermalen Weltgeistliche in den Pfarrkirchen giebt, und nach Aufhebung der Armen-Klöster würde sich ein beträchtlicher Theil von Gläubigen, aus Mangel an Geistlichen, in die Nothwendigkeit versetzt finden, jenes geistlichen Trostes entbehren zu müssen, worunter die allgemeine Sittlichkeit nothwendig leiden würde. Die Kapuziner allein hören nach einem mässigen ungefähren Ueberschlag jährlich 26000 mal die Beicht, und haben in den jüngstverflossenen Weihnachtfeyertagen 6000 Seelen die Communion ausgetheilt, indem nicht allein die Stadt- sondern auch die Landbewohner ihrer, so wie der Franziskaner-Kirche haufenweise zuströmen. Aber nicht allein auf ihre Kloster-Kirchen, welche wegen des ordentlichen und einfachen Gottes-Dienstes sehr häufig besucht werden, erstreckt sich ihr Wirkungskreis, sondern sie werden häufig von den Landpfarrern berufen, welchen sie, weil die Pfarreien nicht mit hinlänglichen Weltgeistlichen versehen sind, zu ihren Amtsverrichtungen durchaus unentbehrlich sind. Ebenso ämsig und von ausgebreiteten Nutzen sind sie im Predigen und im Besuchen der Kranken, so dass in dieser letztern Hinsicht, zumal beim Eintreten ansteckender Krankheiten, ihre Aufhebung von den nachtheiligsten Folgen für das Publikum seyn würde. Sie speisen täglich mehr Dürftige, als Individuen im Kloster sind. — Sie sind ihres tadellosen und erbaulichen Wandels wegen allgemein geachtet. — Sie kosten dem Staate unmittelbar gar nichts und ziehen, was die mittelbare Unterstützung von Seiten der Unterthanen angehet, aus den nicht-preussischen Antheilen des ehemaligen Münsterlandes weit mehr, als aus dem hiesigen Erbfürstenthum, indem sich ihr Terminiren bis ins Oldenburgische hinein erstreckt. Der den armen Ordensgeistlichen in manchen Ländern gemachte Vorwurf, dass sie behuf ihrer Termine das Volck im Aberglauben zu erhalten suchten, trift die hiesigen nicht, indem die unter vorletzter Regierung in dieser Hinsicht erlassene Verordnung, welche noch gegenwärtig genau beobachtet wird, ihnen blos nützlich zu seyn gestattet, auch ohnehin bei der gründlichen Aufklährung des hiesigen Volks in dieser Rücksicht nichts zu befürchten wäre.

Sollte die Stelle dieser Orden durch angestellte Geistliche in den Pfarreyen ersetzt werden, so würde nicht allein deren Dotirung dem Staate unendlich viel kosten, sondern auch diese, mit mannigfachem Interesse an Weltverhältnisse hangenden Weltgeistliche dem Publikum nicht den Nutzen gewähren, als jene unter einer strengen Disciplin stehenden, dem Heil ihrer Nebenmenschen und ihrer Pflicht-Erfüllung ungetheilt und rücksichtlos sich widmenden Ordensleute. Die Zahl der Individuen ist auch noch nicht da,

[1805 Febr.]

und keine Anstalt kann solche auf der Stelle erschaffen; es müsten also Lücken und Verwirrung entstehen und mehrere Tausend Menschen des Trostes der Geistlichen Hülfe und der Sakramente entbehren.

Und was würde der Staat aus ihrer Aufhebung anders für einen Vortheil ziehen, als jenen unbedeutenden: der Benutzung ihrer Gebäude, welche mit dem beträchtlichen Kosten-Aufwande, den ihre Einrichtung erfordern würde, eben so gut und noch angemessener irgendwo anders ausgemittelt werden können.

Aus allen obigen angeführten Gründen dürfen wir uns . . . versprechen, dass E. K. M. unser devotestes Gesuch . . . gewähren und Allerhöchstdero hiesige getreue Katholische Unterthanen, welche eifrig an ihren Religionspflichten hangen, nicht in die drückende Lage versetzen werden, sich die Möglichkeit, jene Pflichten auszuüben, durch die Aufhebung der Armen-Klöster hiesiger Stadt erschwert zu sehen, ein Gewissensdruck, vor welchem wir uns durch E. K. M. persönliche erhabene Gesinnung und den Geist der Duldung Allerhöchst-Ihrer weisen Staatsverwaltung auf das beruhigendste . . . gesichert fühlen.«

Die Eingabe trägt 95 Unterschriften, darunter die der Fürstin Gallitzin, des Grafen zu Stolberg-Stolberg, des Weihbischofs Droste zu Vischering und noch 5 anderer Drostes, des Landraths v. Kettler, von 30 Geistlichen und 20 Frauen; als erster unterschreibt »Jos. Tecklenborg, Propst und Pfarrer in Aegidii binnen Münster«.

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Febr. 7

»7. Februar 1805.

S. M. haben bey Aufhebung der Klöster sowohl das wahre Wohl des Landes vor Augen, als Sie dafür Sorge tragen, dass die Gottes-Verehrung durch Beförderung ächter Religiosität nicht darunter leide. Hiernach werden Sie auch in Ansehung der beyden qu. Klöster verfahren.«

Hiernach Cabinets-Ordre, Berlin 1805 Februar 7, »an den Propst und Pfarrer Tecklenborg und Kaplan Rohaus zum Heiligen Aegidius in Münster.«

R. 89. Minüten des Cabinets. 119.

Die Ausfertigung gedruckt in den »Historisch-politischen Blättern«, Band 86, S. 18. München 1880.

1805 Febr. 11

792. Cabinets-Ordre an den Grosskanzler v. Goldbeck. Berlin 1805 Februar 11.

R. 34. 69. Ausfertigung.

Missbilligt die Inanspruchnahme einer fremden Behörde in der Streitsache des General-Vikariat-Amtes zu Münster gegen den Pater Sammelmann.[1])

... »Aus einer Beschwerdeschrift des Münsterschen General-Vicariats-Amts über ein durch die dasige Regierung von der Katholisch-theologischen Facultaet[2]) zu Würtzburg eingeholtes Gutachten in der Untersuchungs-Sache gegen den Pater Apollinaris Sammelmann habe Ich, ausser dem Ungrunde dieser Beschwerde ersehen, dass dem Vicariat-Amte noch zu viel darunter nachgegeben worden, dass man eine auswärtige Behörde[3]) um Maassregeln gegen die Bekanntmachung dieser Verketzerungs-Geschichte in dem Westphälischen Anzeiger requirirt hat. Ich befehle Euch daher, diese Requisitionen sofort zurückzunehmen, wenigstens denselben, es möge ihnen genügt werden oder nicht, keine Folge geben zu lassen, da, wenn das Vicariat-Amt glaubt, dass es deswegen Genugthuung fordern könne, es dessen Privat-Sache ist, des wegen selbst bey der auswärtigen Behörde zu agiren.« ...

Febr. 12

793. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. Schroetter. Berlin 1805 Februar 12.

R. 89. 32. B. Ausfertigung.

Das barmherzige Schwestern-Kloster zu Kulm solle durch die Einkünfte von 2 aufzuhebenden Klöstern unterstützt und erweitert werden.

»Bei Zurücküberreichung der von E. K. M. mir unter dem 13. Junii v. J. zur Berichts-Erstattung zugefertigten Eingabe der Oberin des Klosters der Barmherzigen Schwestern zu Culm vom 3ten desselben Monats,

worin sie auf eine Unterstützung für dieses Institut anträgt,

verfehle ich nicht, Allerhöchstdenenselben folgendes ... anzuzeigen:

Um E. K. M. Befehl hierin vollständig genügen zu können, habe ich

1. Die in der Vorstellung enthaltene Angabe: dass das Kloster durch Versandung einer Weichsel-Kampe einen merklichen Theil seines Einkommens verlohren habe,

2. Den sonstigen Vermögens-Zustand des Klosters, und

3. Die nutzbare Beschaffenheit desselben überhaupt genau untersuchen lassen.

Hiebei hat sich ergeben:

---

1) Cfr. No. 630. 2) Recte: Juristen-Fakultät.

3) Die Fürstlich-Oranische Regierung zu Dortmund wegen Ermittelung des Einsenders. Der »Westfälische Anzeiger« brachte im Juni 1803 die »Processgeschichte«, und im Oktober 1804 das Urtheil der Würzburger Juristen-Fakultät vom 24. Oktober 1803, das P. Sammelmann von allen Klagepunkten freisprach und gegen das General-Vikariat-Amt einen Verweis konkludirte.

ad 1. Dass diese Weichsel-Kampe für 200 Thaler jährlich auf zehn Jahre verpachtet und dass solche durch den im verflossenen Frühjahr gewesenen Eisgang zum Theil versandet ist, so dass der Pächter auf eine Remission von 50 bis 60 Thaler jährlich, worüber sich das Kloster mit ihm noch nicht geeiniget hat, wird Anspruch machen können. 1805 Febr. 12

ad 2. Dass dies Kloster durch verpachtete Grundstücke und Zinsen von Kapitalien ein Einkommen von etwa 715 Thaler jährlich hat, wovon, und von den einkommenden Geschenken, 6 Ordens-Schwestern und deren Domestiken und etwa zwölf Kranke erhalten und geheilt werden.

ad 3. Die Ordens-Schwestern beschäftigen sich, ausser ihren Religions-Verrichtungen, mit der Wartung und Pflege von Kranken, halten überdies auch noch eine Mädchen-Schule, in der etwa 70 bis 90 Kinder freyen Unterricht bekommen.

Die Westpreussische Kammer giebt diesem Institut ein gutes Zeugniss, und das Kloster hat sich bereit erklärt, wann dessen Fonds vergrössert werden sollte, die Anstalt noch zu erweitern und zu vervollkommenen.

E. K. M. werden hieraus zu ersehen geruhen, dass, wenn ein Kloster der Beibehaltung werth ist, dies wohl dahin gezählt werden kann. Auch suche ich in Neu-Ostpreussen die Klöster der barmherzigen Schwestern möglichst zu unterstützen. Im Ganzen kommt es aber nur darauf an, dem religieusen Eifer der Ordens-Schwestern für Wartung und Pflege der Kranken und Unterricht der Jugend eine gehörige Richtung zu geben.

Jetzt ist der Fonds zu klein, als dass etwas vorzügliches erwartet werden kann.

Eine einmahl verabreichte extraordinaire Beihülfe würde auch von wenig Nutzen seyn. Es existiren aber in Westpreussen noch mehrere Klöster anderer Art, welche zum Theil nicht ganz unbeträchtliche Grundstücke besitzen, zum Theil eine verhältnissmässig bedeutende Competenz erhalten.

Wenn eins oder zwei dieser Klöster aufgehoben und der Fonds derselben zu Verbesserung des Klosters der barmherzigen Schwestern zu Culm verwandt würde, so dürfte durch Aufhebung jener Klöster und durch Erweiterung dieses Instituts ein doppelter Nutzen entstehen.

Sollten E. K. M. dies vorläufig zu genehmigen geruhen, so stelle ich ... anheim:

ob Allerhöchstdieselben mich zu authorisiren geruhen wollen, dieserhalb in Gemeinschaft mit dem Staats-Minister von Massow die Westpreussische Kammer und Regierung instruiren zu dürfen.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Febr. 16

»16. Februar 1805.

Approbirt.«

Die speciellen Akten hierüber in R. 7. B. 24.

1805 Febr. 14

794. Cabinets-Schreiben an den Fürsten Joseph zu Hohenlohe, Bischof von Breslau. Berlin 1805 Februar 14.

R. 46. B. 165. a. Abschrift.

Nur in Orten, wo von der einen Religions-Gesellschaft kein einziger Wirth mehr vorhanden ist, soll die Kirche der anderen überlassen werden, an Protestanten ebenso wie an Katholiken. Anerkennung der Bereitwilligkeit des Fürstbischofs, das Simultaneum zu gestatten.[1])

»Hochwürdiger p. So sehr ich es bedauere, dass die Ueberlassung der leer gestandenen Kirche in Cunau und Giesmannsdorff an die dasigen ganz protestantischen Gemeinden, worin sich auch nicht ein einziger katholischer Wirth befindet, Ew. Liebden nach dem Schreiben vom 31. v. M.[2]), welches ich nebst beigefügtem Memoire wohl erhalten habe, zu der Besorgniss veranlasst hat, dass den katholischen Glaubens-Genossen an mehreren Orten ihre Kirchen entzogen und den Protestanten eingeräumt werden würden, eben so sehr gereicht es Mir zur Genugthuung, Sie hierüber ganz vollkommen beruhigen zu können. Ich bin so weit davon entfernt, an irgend einem Ort, wo sich noch katholische Wirthe befinden, denselben ihre Kirchen zu entziehen, dass Ich vielmehr jeden Antrag dieser Art, selbst in Fällen, wo die Katholischen nicht den 20sten Theil der Einwohner ausmachten, gänzlich von der Hand gewiesen und befohlen habe, dass, wo sich der umgekehrte Fall befinden mögte, den Katholischen die ehemals protestantischen Kirchen eingeräumt werden sollen. Die Religion haftet nicht auf Gebäuden und Grundstücken, sondern umfasst die Mitglieder einer Stadt- und Dorfgemeinde, die sich dazu bekennen. Nicht jener, sondern diesen gehören die zum Gottesdienst gewidmeten Gebäude, Grundstücke und Zubehörungen, und es muss also auch den Gemeinden, die ihre Religions-Bekenntnisse geändert haben, verstattet werden, sich der Kirchen u. s. w. nach ihrer Confession zu bedienen. Dies ist der Sinn der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel XI § 171 und 172. Auch durch Veränderung ihrer Religions-Grundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchen-Gebäude. Es ist der gesunden Vernunft eben so angemessen als dem Geiste des Christenthums, und Ich werde mit der strengsten Gewissenhaftigkeit darauf halten lassen, damit keinem Religions-Theile in seinem Gewissen der geringste Zwang geschehe. Uebrigens erkenne Ich in der Erklärung E. Lbd., dass Sie an Orten, wo noch katholische Wirthe sich befinden, die Protestanten aber keine Kirchen haben, worin sie Gott verehren können, den leztern den Mitgebrauch der katholischen Kirchen verstatten wollen, den Geist der Duldung, der mit Meinen Grundsätzen in der vollkommensten Uebereinstimmung ist. Lassen Sie uns immer diesem gemäs handeln und dadurch zwischen beiden Religions-Theilen den Frieden erhalten, worin sie bisher so glücklich waren. In dem festen Vertrauen hierauf verbleibe Ich p. p.«

1) Cfr. No. 797. 2) No. 790.

Diese Antwort wird durch Cabinets-Ordre vom gleichen Datum an Hoym und Massow zur »Nachricht und Achtung« mitgetheilt. 1805 Febr. 14

Ausfertigung. a. a. O.

---

795. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Berlin 1805 Februar 15. Febr. 15

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Antrag auf Einziehung des Franziskaner-Nonnen-Klosters in Kalisch zur Erweiterung der dortigen Frohnveste.

»Um die Erbauung eines neuen Gefangenhauses zu Wielun oder Sieradz zu ersparen, wird die Erweiterung der Frohnveste zu Kalisch nothwendig. Nach dem Vorschlage der dortigen Kammer kann diese durch Zuhülfenehmung des an den Inquisitoriats-Bezirk unmittelbar anstossenden Franziskaner Nonnen-Klosters, mit Gewinnung des erforderlichen grösseren Raums und überhaupt weit zweckmässiger, als durch den Anbau eines neuen Flügels bewirkt werden, und die Kammer hat daher die Einziehung des gedachten Klosters um so mehr vorgeschlagen, als die Gebäude desselben, bis auf ein einziges an die Strasse stossendes massives Gebäude, dermassen baufällig sind, dass solche nicht mehr bewohnt werden können.

Da es E. K. M. Allerhöchste Absicht und sehr zweckmässig ist, dass die Klöster in Südpreussen successive durch Combinationen vermindert und die dadurch zu gewinnende Gebäude zu andern gemeinnüzzigen Bestimmungen gebraucht werden, so habe ich zuvörderst wegen Unterbringung der im Kloster befindlichen 6 Nonnen nähere Erkundigung eingezogen. Ausser dem in Rede stehenden Kloster sind in Südpreussen nur noch zwey Franziskaner oder eigentlich Minoriten Nonnen-Klöster, und zwar das eine zu Gnesen, das andere zu Szrimm im Posenschen Departement. Beide wollen nach den von der dortigen Kammer eingereichten Protokollen jedes 3 Nonnen aus dem Kloster zu Kalisch aufnehmen, insofern selbige, wie es den Grundsätzen gemäss ist, die bis dahin aus den eingezogenen Gütern genossene Competenz dahin mitbringen und solchergestalt für ihren Unterhalt selbst sorgen.

Unter diesen Umständen hat die Einziehung des Franziskaner Nonnen-Klosters zu Kalisch Behufs der Erweiterung der Frohnveste keine Schwierigkeit, sie ist sehr zweckmässig, und ich trage daher bei E. K. M. allerunterthänigst darauf an, huldreichst zu genehmigen, dass gedachtes Kloster zu dem beabsichteten Behuf eingezogen werden darf.«

Durch Cabinets-Ordre an Voss, Berlin 1805 Februar 19, wird dieser Antrag genehmigt. Febr. 19

R. 89. Minüten des Cabinets.

1806 Febr. 15

796. Rescript des Geistlichen Departements an die Pommersche Regierung. Berlin 1805 Februar 15.

R. 30. 169. a. Concept, gez. Massow.

Die Gehaltsaufbesserung der Stettiner katholischen Geistlichen soll aus den Einkünften der aufgehobenen Klöster in Magdeburg und Halberstadt erfolgen.

»Ihr habt in Eurem Bericht vom 28. v. M.[1]) auf Verbesserung der dortigen beiden katholischen Predigerstellen angetragen. Ueberzeugt von der Billigkeit dieses Antrags und des Gesuches des dortigen katholischen Feldpredigers P. Heinevetter, wollen Wir zusehen: ob bei Aufhebung der katholischen Klöster im Magdeburgschen und Halberstädtschen diesem dringenden Bedürfnisse nicht abgeholfen werden könne, und werden Euch daher zu seiner Zeit die erforderliche Nachricht darüber zugehen lassen.«

Gleichzeitig empfiehlt Massow die Berücksichtigung Heinevetter's an Angern, der in seiner Antwort vom 4. März 1805 hierbei »kein Bedenken« findet.

Febr. 16 Cabinets-Ordre an Schroetter s. unter dem 12. Februar 1805, No. 793.

Febr. 19 Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 15. Februar 1805, No. 795.

Febr. 26

797. Immediat-Vorstellung des Fürsten Joseph zu Hohenlohe, Bischofs von Breslau. Berlin 1805 Februar 26.

R. 89. 30. G. Ausfertigung.

Bekämpft die in der Cabinets-Ordre vom 14. Februar 1805[2]) ausgesprochene Ansicht, dass die Kirchengebäude der Gemeinde, nicht der Konfession gehören.[3])

... »Allergnädigster König!

Geruhen Allerhöchstdieselben mir ... zu verzeihen, wenn ich mich unterwinde, dagegen [auf die Cabinets-Ordre vom 14. d. M.] ... vorzustellen:

dass, obwohl die Religion nicht auf Gebäude und Grundstücke haftet, so gehören doch auch nicht die einer Religion gewidmeten Gebäude und Grundstücke einer einzelnen Stadt- oder Dorfgemeinde, sondern der Kirchengesellschaft, für die sie gestiftet sind. In dieser Rücksicht heisst es in den Friedenstraktaten, in welchen den schlesischen Katholicken die Kirchen belassen und den Protestanten katolische Kirchen übergeben werden: corpori Catholicorum, corpori Protestantico.

In demselben Sinne nahm es Friedrich II., glorreichen Andenkens, als Allerhöchstderselbe den Protestanten nicht katholische Kirchen zur freien Disposition überliess, sondern ihnen erlaubte, neue Kirchen oder Bethäuser zu erbauen, und sie anwies, ihre Prediger zu unterhalten. Diess stimmt

---

1) No. 788. 2) No. 794. 3) Cfr. No. 803.

auch ganz mit der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XI. § 170, worin es ausdrücklich heisst: 1805 Febr. 26

'Kirchen und andre dahin gehörige Gebäude sind ausschliessend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind.'

Nach dieser Vorschrift gehoren daher die Kirchen mit ihren Grundstücken nicht einer einzelnen Stadt- oder Dorfgemeinde, sondern der ganzen Kirchengesellschaft zu, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind. Im Fall auch in einem Orte, wo eine katholische Kirche existirt, sich nicht ein einziger katholischer Wirth befinden sollte, so befinden sich doch in dem Parochial-Bezirk, wohin diese Kirche gehört, mehrere Katholicken, die noch immer eine Kirchengesellschaft ausmachen, und welcher nach der angezogenen Gesetzstelle die Kirche mit ihren Zubehörungen als ein ausschliessendes Eigenthum zuerkannt wird.

Diese Kirchen sind nicht der protestantischen Gemeinde oder Kirchengesellschaft, sondern der katholischen Kirchengesellschaft und dem katholischen Gottesdienste gewidmet.

Werden katholische Kirchen in den Oertern, in welchen keine katholische Wirthe existiren, für die protestantischen Gemeinden eingezogen, so werden viele Parochien aus Mangel der Subsistenz der Seelsorger ganz aufhören. In den mehrsten Parochien im Gebürge leben die Pfarrer von den Wiedmuthen derjenigen Kirchen, die gegenwärtig in Anspruch genommen werden. Wird Ihnen dieser Genuss entzogen, so konnen sie nicht bestehen. Im Falle auch den gegenwärtigen Pfarrern die Einkünfte ad dies vitae, wie diess in Giesmannsdorf geschehen, zugesichert würden, so werden doch ihre Nachfolger ohne diesen Genuss nicht bestehen können. Viele Parochien werden daher eingehen und die in solchen Parochial-Sprengeln zerstreut wohnenden Katholicken werden ohne Seelsorger und ohne Religionsunterricht verbleiben müssen. Ein so trauriges Loos erwartet die Katholicken in den Parochial-Sprengeln des schlesischen Gebürges.

Zur Erhaltung der guten Harmonie und Einigkeit, die jetzt so glücklich beyde Religionsgenossen verband, werde ich aus allen Kräften mitwirken: ich fürchte aber, dass dieses schöne Band zerrissen werden wird, wenn die Katholicken ihr Eigenthum und dadurch ihre Seelsorger verlieren sollten; denn schon die Commissionen, welche wegen den in Anspruch genommenen Kirchen sind abgehalten worden, haben unter den Katholicken eine ausserordentlich grosse Sensation und in ihren Gemüthern Bestürzung und Unruhe erregt. Zur mehreren Befestigung des Bandes der Verträglichkeit, gegenseitiger Duldung und wahrer Christenliebe will ich den Protestanten an denjenigen Oertern, in welchen sie keine kirchlichen Gebäude besitzen und wo es nur möglich ist, den Mitgebrauch der katholischen Kirchen einräumen; nur, E. K. M., bitte ich ... sie anweisen zu lassen, für die Unterhaltung ihrer Geistlichen zu sorgen und die Katholicken, wie es bisher geschehen,

1805 Febr. 26 in dem Besitze des Kirchenvermögens und der Wiedmuthen, die zur Unterhaltung der katholischen Geistlichen unentbehrlich sind, allergnädigst zu belassen. Mit Gesinnungen der unverbrüchlichsten Treue ersterbe ich« ...

März 1 **798. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Angern.** Berlin 1805 März 1.

R. 89. 58. N. Ausfertigung.

Die Fräulein-Stifter in den Entschädigungs-Landen Hohenholte, Freckenhorst und Nottuln sind zu Versorgung der hilfsbedürftigen adlichen Töchter beizubehalten.

Berichtet über das Fräulein-Stift Hohenholte im Münsterschen Amte Horstmar und empfiehlt dieses, sowie die Stifter Freckenhorst und Nottuln zur Beibehaltung: »Durch die Entschädigungs-Provinzen haben E. K. M. einen bedeutenden Zuwachs an adelichen Familien erhalten. Die Vorfahren derselben haben durch Primogenituren, Majorate und Seniorate hauptsächlich den Glanz der Familien und Erhaltung des männlichen Stamms beabsichtigt, daher die Töchter gewöhnlich mit sehr unbedeutenden Ausstattungen abgefunden werden. Deshalb sind sie also gewöhnlich unverheirathet geblieben und haben ihren Recurs zu einem adelichen Stift genommen, um darin einen anständigen Aufenthalts-Ort und damit zugleich eine nothdürftige Versorgung zu finden. Jezt, wo die Domstifter grössten Theils aufhören, und also der männliche alte Adel darin nicht mehr sein Fortkommen finden kann, tritt noch ein neuer Grund hinzu, weshalb jetzt mehr noch als vorhin die Töchter aus dem alten Adel unverheirathet bleiben. Es scheint daher die Staats-Politik zu erfordern, die bisherigen Anstalten aufrecht zu erhalten, worin die bisherigen adlichen weiblichen Personen durch Acquisition von Präbenden ihren anständigen Aufenthalt und mässigen Unterhalt haben finden können.« ...

März 7 Die Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme, bestimmt die Beibehaltung der 3 Stifter Hohenholte, Freckenhorst und Nottuln.

Hiernach Cabinets-Ordre, Berlin 1805 März 7, an Angern und an die Haupt-Organisations-Kommission.

R. 89. Minüten des Cabinets.

März 2 **799. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister v. Voss und v. Massow.** Berlin 1805 März 2.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 379. Ausfertigung.

Die evangelische Gemeinde zu Grunzing, Kr. Meseritz, hat dem katholischen Propste zu Blesen den Zehnten weiter zu entrichten, bis zum Erlasse eines allgemeinen Gesetzes; auch die Kirche kann ihr vorher nicht eingeräumt werden.[1])

... »Nach Euerm Berichte vom 25. v. M. über die ... Vorstellung der Gemeinde und des Müllers zu Grunzig im Posenschen Kammer-

1) Cfr. No. 942.

Departement um Befreyung von der Zehent-Abgabe an den katholischen Propst zu Blesen und um Zurückgabe der angeblich ehemals lutherischen, jetzt dem Kloster in Blesen gehörigen Kirche in Grunzig, bin Ich mit Euch dahin einverstanden, dass die Supplicanten, was die erbethene Befreyung betrift, mit der sie angezeigtermassen durch 3 Erkenntnisse abgewiesen worden sind, bis zur Publication des beabsichtigten neuen Gesetzes wegen Abschaffung des Normal-Zehnten und Decems von Protestanten an katholische Geistliche sich werden beruhigen, so lange aber den Zehent entrichten müssen, und genehmige hiernächst auch, dass die Sache wegen Zurückgabe der Kirche bis zu diesem Zeitpunkte ausgesezt werden kann. Hiernach habe Ich daher die Supplicanten dato beschieden und mache Euch solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt, indem Ich Euch zugleich auffordern will, die Verhandlungen wegen des befohlenen neuen Gesetzes möglichst zu beschleunigen.« . . .

1805 März 2

Die Kirche in Grunzing stand leer und die »ohne Ausnahme« lutherische Gemeinde war auf die 1/2 Meile entfernte Kirche zu Weissensee angewiesen. Dem Immediat-Berichte waren Verhandlungen hierüber zwischen Voss, der Kammer zu Posen und dem Bischofe von Posen vorausgegangen.

---

800. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Angern. Berlin 1805 März 2.

März 2

R. 89. 58. L. Ausfertigung. Concept, korrigirt und gezeichnet von Angern, nach einem Vorberichte von Sack und Voss, R. 70. Hildesheim II. XXIV. 1.

Verfassung und Vermögens-Bestand des Domkapitels zu Hildesheim. Antrag auf seine Beibehaltung in Höhe von 12 Mitgliedern.[1])

Uebersendet eine 44 Folio-Seiten umfassende »Darstellung der Verfassung des Domstifts in Hildesheim«:

»Nach dieser Darstellung ist das Hildesheimsche Dom-Capitul ein auf 42 Präbenden fundirtes sogenanntes Capitulum clausum, das heisst ein solches, worin eine bestimmte Anzahl Präbenden vorhanden, welche alle auf einmahl besezt sein können, jedoch der Zahl nach nicht überschritten werden dürfen. Daher ergiebt sich, dass eigentliche Domicellaren nicht vorhanden sind und darunter nur diejenigen verstanden werden, welche wegen Mangel an Alter oder anderer, auf ihre Qualification keinen Bezug habenden Ursachen ihre Präbenden nicht haben antreten können oder wollen, und die vor Thomas-Tag anfangende Residenz noch nicht angetreten haben. Indess befinden sich selbige in so weit in dem Genuss ihrer Präbenden, dass die Revenuen davon, bis jenes Impediment gehoben und die Residenz von ihnen angetreten ist, in einer besondern Rechnung bei dem sogenannten Schulden-Amts-Register berechnet und zur Bestreitung der Administra-

1) Cfr. No. 866.

1805 März 2

tions-Kosten, so wie zur Tilgung der auf dem ganzen Vermögen ruhenden Schulden verwendet werden. . . .

Da selbige sich in dem Genuss ihrer Präbenden befinden und darauf unterm 8. August 1792, 6. August 1793, 21. Juny 1798 und 3. July 1800 aufgeschworen worden und nur den Niessbrauch wegen der in den Statuten des Capituls liegenden Impedimenten haben entbehren müssen, so leidet es mit Beziehung auf § 59 des Reichs-Deputations-Schlusses kein Bedenken, dass sie, so bald sie das statutenmässige Alter erreicht haben und die Residenz antreten können, zum Genuss ihrer Präbenden zugelassen werden müssen.

Nach Abzug dieser vier sogenannten Domicellaren bleiben noch 38 Präbenden übrig, wovon 35 mit den § 7 aufgeführten Mitgliedern besezt, welche sich im actuellen Genuss derselben befinden. Die übrigen drey... sind durch deren resp. am 26. October 1802, 16. May und 12. Juny 1804, mithin nach der Besitznahme erfolgtes Ableben erledigt und nicht wieder besezt worden, und werden die Revenuen der ersten zu Laurentii 1805 und der beiden Leztern zu Laurentii 1806 für Rechnung des Staats disponible, wenn die bisherige Verfassung des Deservits-, Gnaden- und Fabrik-Jahrs beibehalten wird, worüber ich mich in der Folge dieses Berichts näher äussern werde.

Uebrigens hat nach bisheriger Verfassung das Capitul unter seinen Mitgliedern zwei Dignitarien oder Prälaten, nehmlich einen Dom-Propst und einen Dom-Dechanten, und vier Officianten gehabt, nehmlich den Scholaster, Küster, Kantor und Kellner. Die beiden erstern sind durch canonische Wahl ex gremio capituli, die Officia des Scholasters, Küsters und Cantors von dem Fürst-Bischof besezt, und der Kellner vom Capitul erwählt. Die Präbenden selbst sind:

a. in den reservirten Monathen Januar, März, May, Julius, September und November in Gemässheit der generellen teutschen Concordaten von dem Papst und

b) in den Monathen Februar, April, Junius, August, October und December von dem Capitul selbst, jedoch nicht in concreto, sondern per turnum conferirt. Indess hat

c. der deutsche Kaiser das Recht der ersten Bitte in der gewöhnlichen Art ausgeübt, dass er bei seinem Regierungs-Antritt eine Präbende vergeben hat, und endlich ist

d. bei erledigtem Päpstlichen Stuhl das jus nominandi in den päpstlichen Monathen jure ordinario vom Capitul exercirt worden.

Bei der erfolgten Säcularisation des Bisthums Hildesheim und bei den über die Uebergabe desselben an E. K. M. in dem Reichs-Deputations-Schluss enthaltenen Bestimmungen hören alle diese Collations-Rechte auf und die vacant werdenden Präbenden stehen zu Allerhöchstdero alleinigen Collation und Disposition.

1805 März 2

Das Vermögen des Dom-Capituls zerfällt ... in zwey Haupt-Abtheilungen, nehmlich

1. in das eigenthümliche und

2. in dasjenige, worüber es nur die Administration nach den bestehenden Fundationen hat.

Ueber die Art und Weise dieser Administration werde ich mich weiter unten äussern.

Die jährliche Nutzung des eigenthümlichen Vermögens ist mit Einschluss der Zinsen von den Activ-Capitalien auf . . 141068 Rthlr. 4 Gr. 7 Pf.
und nach Abzug der davon zu prästirenden
jährlichen Ausgaben auf . . . . 115499 - 28 Mgr.[1]) 5 -
netto angeschlagen worden. Indess dürfte dieser Anschlag für jezt nicht wohl zu evinciren sein, da solcher hauptsächlich auf die Nutzung der lezten sechs Jahre, wo die Korn-Preise sehr hoch standen, berechnet ist.

Ueber die Bestimmungen wegen der Dom-Capitul enthält der Reichs-Deputations-Schluss folgendes:« citirt die §§ 34, 35, 53, 61 und 62; s. No. 551.

... »Wenn alle diese gesezlichen Bestimmungen in Verbindung gestellt und dabei § 35 und 62 mit berüksichtiget werden, so ergiebt sich daraus das rechtliche Resultat, dass der abgetretene Fürst-Bischof in seiner Eigenschaft als Diöcesan-Bischof von Hildesheim verbleiben, und daher bei seinem Leben zur Aufhebung des Dom-Capituls nur in so weit geschritten werden kann, als solches als curia eclesiastica überflüssig, oder wenn eine gänzliche Auflösung desselben vorzunehmen, alsdann eine neue curia eclesiastica für ihn würde zu constituiren sein. In beiden Fällen bedarf es hierüber einer Uebereinkunft mit dem Papst; denn das jus canonicum bestimmt nicht ganz deutlich, aus wie viel Mitgliedern die curia ecclesiastica eines Bischofs bestehen müsse, und das Concilium Tridentinum hat Sess. 24 Cap. 12 de reformatione nur festgesetzt, dass die Mitglieder der Cathedral-Kirche zur Hälfte Priester, ein Drittheil[2]) Diaconen und ein Drittheil[2]) Subdiaconen sein sollen. Ebenfalls sollte die Hälfte der Domherrn zu Doctorn oder Magistern in der Gottesgelahrtheit oder dem canonischen Recht creirt sein, welches alles jedoch bei den wenigsten Cathedral-Kirchen beobachtet ist. Als indess das Französische Gouvernement im Jahre 1802 die Einrichtung der neuen Bisthümer und Dom-Capitul im ganzen Gebiet des Französischen Reichs vorgenommen hat, ist nach einer langen Verhandlung mit dem Päpstlichen Stuhl über die Principien der Einrichtung und die Zahl der Bisthümer so wohl, als auch über die Zahl der Mitglieder der Dom-Capitul, eine Vereinigung dahin zu Stande gekommen, dass die geringste

1) Mariengroschen.

2) sic! Es muss »ein Viertheil« an beiden Stellen heissen; das Dekret besagt übrigens nur: »ut dimidia saltem pars Presbyteri sint, ceteri vero Diaconi aut Subdiaconi.«

1805 März 2

Zahl der Mitglieder einer Metropolitan-Kirche wenigstens aus 15 und einer Cathedral-Kirche aus 12 bestehen und von den Letztern 6 Priester, 3 Diaconen und 3 Subdiaconen sein müssen. Nach diesem Maassstab würden von dem Hildesheimschen Dom-Capitul bis zum Ableben des Fürst-Bischofs 12 Mitglieder beizubehalten sein, wogegen die übrigen mit Belassung von $^9/_{10}$ ihrer bisherigen Einnahme pensionirt werden können. Jene 12 Mitglieder würden lebenslänglich auch $^1/_{10}$ abzugeben haben, und wenn auf so viel das Dom-Capitul zusammen gestorben, würde erst deren Nachfolger künftiges Einkommen zu bestimmen nöthig sein. Auf diesen Fall wird aber auch der Cultus in der Dom-Kirche von neuem regulirt werden müssen, welches alles ohne Zustimmung der geistlichen Macht und ohne vorherige Entwerfung eines vollständigen Plans, der nur von einem Sachverständigen und aufgeklärten Geistlichen ausgearbeitet werden kann, nicht in Ausübung zu bringen ist, weil selbst die Suppression der Präbenden und jede Veränderung dabei, so wie bei dem ganzen katholischen Kirchen-Wesen ohne die Concurrenz der obern geistlichen Obrigkeit nicht geschehen kann, wenn man nicht zu Klagen über verlezte Gewissens-Freiheit Veranlassung geben will. Der Staat würde auch bei der Auflösung des Dom-Capituls und bei der Uebernahme der Vermögens-Administration über das ihm schon gebührende $^1/_{10}$ vorerst nicht sonderlich gewinnen, da er alsdann nicht nur die Administrations-Kosten würde tragen müssen, sondern auch überhaupt in die Lage gebracht wird, den einzelnen Capitularen ihre bisherigen $^9/_{10}$ berechnen zu müssen, anstatt dass nun das Dom-Capitul in dem Passiv-Zustande der Rechnungslegung verbleibt und dem Fiscus nicht nur das ihm gebührende $^1/_{10}$, sondern auch die sich ergebende Vacanzen nach den unten vorzuschlagenden nähern Bestimmungen berechnen muss. Alle diese Verhältnisse bestimmen mich zu dem allgemeinen präjudiciellen Antrage:

> das Dom-Capitul unter den nachfolgenden nähern Modificationen bestehen und bis auf 12 Mitglieder aussterben zu lassen, dann aber die Administration seines Vermögens zu übernehmen, den übrig gebliebenen Mitgliedern ihre $^9/_{10}$ aus dem Administrations-Fonds zu bezahlen, und diese 12 Präbenden, so wie sie aussterben, zwar nicht einzuziehen, sondern jede von neuem in baarem Gelde zu fundiren und die Vergebung derselben dem Staat vorzubehalten.

Für den Antrag zur Belassung von 12 Präbenden sprechen folgende Gründe:

Der katholische Adel in denjenigen Provinzen, worin die Dom-Capitul vorhanden, hat immer darauf gerechnet, seinen jüngern Söhnen durch Erwählung des geistlichen Standes eine hinlängliche Versorgung zu verschaffen, weshalb selbige aus den Gütern nur eine unbedeutende Competenz erhalten haben. Auf diese Aussicht sind in der Vorzeit theils die Familien-Verträge, theils die testamentarischen Dispositionen wegen Abfindung der jüngern Söhne aus den Stamm-Gütern gebauet, sie würde aber gänzlich verschwin-

den, wenn in den Entschädigungs-Provinzen für den einländischen Adel die Dom-Stifter gänzlich aufgehoben werden sollen, und gleichwohl müssen die darauf gegründeten Familien-Verträge und Dispositionen aufrecht erhalten werden. Zwar bleiben dem katholischen gleich dem protestantischen einländischen Adel die Wege offen, sich entweder im Militair- oder Civil-Fach sein Fortkommen zu verschaffen. Allein durch Mangel an körperlichen Kräften und Geistes-Anlagen werden viele behindert, diese Wege zu betreten, und bekanntlich finden diejenigen, welche Militär- oder Civil-Dienste wählen, nur hauptsächlich bei ihren Brüdern oder Verwandten, welchen geistliche Pfründen zu Theil wurden, die nöthige Unterstützung, da den Präbendirten keine Sorge für Kinder obliegt. Es gehört daher gewissermassen zur Fürsorge des Staats, seinem Adel durch Acquisition von geistlichen Pfründen die Aussichten zu geben, seinen standesmässigen Unterhalt zu finden. Bei dem grossen Zuwachs, den der Staat an katholischen Unterthanen durch die Entschädigungs-Provinzen erhalten hat, ist es zur Beruhigung ihres Glaubens und Gewissens und zur Oberaufsicht nothwendig, dass zwischen dem Rhein und der Elbe eine Metropolitan-Kirche gestiftet, und derselben ein Metropolitan-Bischof vorgesezt werde. Dazu würde Münster der passenste Ort sein, weil darin die katholische Universität und die Seminarien organisirt werden. Wegen der weiten Entfernung der einzelnen Provinzen vom Sitze des Metropolitans werden demselben in den abgelegenern entweder Suffragane oder General-Vicarien oder auch Weih-Bischöfe zu Hülfe gegeben werden müssen, welche sodann für die Niedersächsischen Provinzen aus dem Dom-Capitul zu Hildesheim genommen werden können, wenn demselben die Einrichtung gegeben wird, dass die einzelnen Mitglieder sich dem geistlichen Amte widmen und ordines presbyteriales, diaconales und subdiaconales übernehmen müssen. Hiernach halte ich es für die Provinz und die Stadt Hildesheim und besonders in Rüksicht auf den Nahrungs-Stand der Leztern, welcher schon sehr beschränkt ist, für nothwendig, dass in der Folge ein Dom-Capitul von 12 Mitgliedern belassen werde.

Jezt werde ich nun zu denjenigen Modificationen übergehen, unter denen das gegenwärtige Dom-Capitul bis zum Aussterben auf 12 Mitglieder zu belassen, und zu dem Ende ist es nöthig, die . . . gegenwärtige Capituls-Verfassung durchzugehen.

1. Die . . . Verhältnisse des Dom-Capituls zu dem vormaligen geistlichen Fürsten und alles was auf die Concurrenz bei der Administration des Landes und der Hoheits-Gerechtsame Beziehung hat, hört durch die eingetretene Säcularisation von selbst auf.

2. Von den . . . Vorzügen und Rechten des Capituls müssen wegfallen:

a) das Recht der Landesstandschaft,

b) das Recht der Koppeljagd im ganzen Fürstenthum, und muss sich dasselbe mit der Jagd auf seinen Privat-Gründen und Feldmarken begnügen.

1805 März 2

c) Das Zollrecht in den Aemtern Marienburg und Steinbrück, und

d) alle und jede ihm nach bisheriger Verfassung zugestandene Accise-Freiheit. . . .

3. . . . Die Präbenden [haben] vier Abstufungen ratione quanti des Genusses gehabt, und [sind] in die Nummern 42, 28, 24 und 15 eingetheilt . . ., dergestalt, dass je nachdem ein Capitular resp. unter die 28, 24 und 15 ältesten aufgerükt, seine Einnahme in corpore praebendae gestiegen ist. Es entsteht daher die Frage:

> ob den Dom-Capitularen das fernere Aufrücken zu gestatten sey, oder Fiscus in jede vacant werdende Präbende ipso jure eintreten und davon die Nutzung beziehen soll?

Das Dom-Capitul hat um die Aufrechthaltung dieses Ascensions-Rechts gebeten, wobei alles auf die Auslegung des § 53 des Reichs-Deputations-Schlusses ankommt. Dieser bestimmt, dass jeder einzelne $^9/_{10}$ von dem, was er bisher genossen habe, behalten, mithin sich seine fernere Nutzniessung auf den Statum quo vom 1. August 1802 beschränken soll. Dieser status quo scheint noch mehr durch den § 33 begründet zu werden, durch welchen alle Güter der Dom-Capitul den Domainen incorporirt, mithin die Capitul aufgelöset und ihr bisheriger Activ-Zustand sistirt worden. Auf der andern Seite ist es aber nicht zu läugnen, dass dieses Ascensions-Recht in der Verfassung völlig begründet gewesen, auch nicht zu verkennen, dass jeder Capitular durch die titulo oneroso geschehene Acquisition seiner Präbende ein jus quaesitum futurum et radicatum auf den vollständigsten Genuss der durch die Präbende zu erlangenden Revenuen erhalten hat, die er nach Wahrscheinlichkeit berechnen und worauf er also, als auf eine sichere Einnahme, bei Anlegung seines Capitals zur Acquisition der Präbende calculiren konnte. Aus diesen Gründen scheint es daher in der grössten Billigkeit zu beruhen, dass den Mitgliedern des Capituls die fernere Ascension gestattet werde, und daher ist dieses Princip auch von den mehresten Landesherrn, zum Beispiel von Chur-Hannover bei dem Dom-Capitul zu Osnabrück, angenommen worden.

Sollten E. K. M. solches zu genehmigen geruhen, so würde es zwar die Folge haben, dass Fiscus bei jeder Vacanz eine der leztern Präbenden, nehmlich in No. 42 die unterste erhalten würde; weil aber alle vacant werdenden Präbenden vom Fiscus eingenommen werden, so rükt er immer mit fort und befindet sich zulezt im Besitz aller Präbenden, mithin des ganzen Capitul-Vermögens. Wenn indess E. K. M. wider die Ascension der Capitularen zu entscheiden geruhen, so wird doch folgenden Individuen, nehmlich

> dem Grafen v. Kesselstadt sen. und dem v. Schell ad No. 15,
> den Grafen v. Bocholtz und von Nesselrode ad No. 24,
> den v. Bourscheid und Grafen v. Hoensbrock jun. ad No. 28

das Aufrücken deshalb verstattet werden müssen, weil die Ascension schon vor der Besitznahme Statt gehabt hat, obgleich sie jezt erst in den Genuss

treten, welcher ihnen bisher durch die Nachjahre und das Fabrik-Register entzogen ist. 1805 März 2.

4. . . . [Es] sind beim Capitul zwei Dignitarien, nehmlich der Dom-Propst in der Person des Freiherrn v. Wendt und der Dom-Dechant in der Person des v. Weichs vorhanden. Nach bisheriger Verfassung ist der Dom-Propst aus der Mitte des Capituls erwählt, so dass Niemand als ein Capitular zu dieser Dignität gelangen konnte. Sie ist mit besondern Gütern fundirt, welche von dem Vermögen des Capituls ganz getrennt sind und eine besondere Masse bilden, worüber dem Dom-Propst die uneingeschränkte Administration zusteht. Die Einnahme hiervon ist zu 638 Rthlr. 17 Gr. veranschlagt und die davon zu prästirenden Ausgaben betragen 1530 Rthlr. 26 Mgr. 5 Pf. Diese Dignität kann nach Ableben des p. von Wendt sogleich eingezogen werden, da, wenn auch in der Folge ein Capitul zu belassen, solches ohne Dom-Propst bestehen kann. Ob demselben die bisherige Ausübung der Patronat-Rechte über die Pfarren und Schulen zu belassen, wird da zu beurtheilen sein, wo von den sämtlichen Patronat-Rechten des Capituls die Rede sein wird. Zur Propstei gehört eine nicht unbedeutende Lehns-Curie, welche aus 40 Lehnen besteht, und wovon 14 extra curtem belegen sind. Die Lehnwaare,[1]) welche bei sich begebenden Fällen in manu dominante et serviente entrichtet werden muss, steht bei jedem Lehne fest, und beträgt in Fällen der erstern Art, wo sämtliche Lehne renoviret werden müssen, 510 Rthlr. 13 Gr. und an Schreibe-Gebühren 155 Rthlr. 18 Gr. Da diese Lehns-Curie zu den nuzbaren Rechten des jezzigen Dompropsts gehört, so muss er bei der bisherigen Benutzung in der Art verbleiben, dass er von den bei seinem Leben vorfallenden Lehnsveränderungen $^9/_{10}$ der Lehnwaare behält und nur $^1/_{10}$ davon abgiebt, worauf auch von der Kammer bei der Decimation Rüksicht genommen worden. Es kommt daher nur noch darauf an, ob dem Dom-Propst die Verwaltung dieser Lehns-Curie durch den angestellten Lehns-Actuarius Floecker zu belassen, wobei ich nichts Bedenkliches finde, wenn ihm zur Bedingung gemacht und darauf gesehen wird, dass er

a) apert werdende Lehne gar nicht vergebe, und

b) wegen der etwa auf den Fall stehenden keine Expectanzen ertheile.

Nach dem Abgang des Dom-Propstes wird es zweckmässig sein, dessen Lehns-Curie mit der Landesherrlichen bei der Regierungs-Deputation zu Hildesheim in so weit zu verbinden, dass die feststehende Lehnwaare dem Fiscus zu berechnen, die Schreib-Gebühren aber der Salarien-Kasse zu belassen. In Ansehung der demselben zustehenden einländischen Jurisdiction, welche durch qualificirte Officianten verwaltet wird, dürfte es ebenfalls bis zum Ableben des Dompropsts bei der bisherigen Verfassung zu belassen sein, als eine schon jezt hierunter zu treffende Veränderung und Eirösten

1) Vorlage: »Lehnwaaren«; s. u. S. 325.

1805 März 2 leibung derselben in die Aemter-Jurisdiction manche vorher zu beseitigende Entschädigungs-Forderungen herbeiführen würde. Von den zur Collation des Dom-Propsts stehenden Archidiaconaten wird weiter unten die Rede sein.

5. Die zweite Dignität ist die des Dom-Dechanten, dessen Rechte, Vorzüge und Pflichten § 6 der Darstellung vorkommen. Es ist hierbei zu erwägen:

A. welche dieser Rechte und Vorzüge ihm zu belassen, und

B. ob nach Abgang des jezzigen Dom-Dechanten Freiherrn von Weichs, wenn das Capitul bis zum Aussterben bestehen bleiben soll, eine neue Wahl vorzunehmen.

ad A. hat zu seinen Vorrechten mit gehört:

a) das Recht der Zusammenberufung der Landstände und die Führung des Directorii in den Versammlungen derselben.

Da ich oben ad No. 1 auf die Aufhebung der Landstandschaft des Dom-Capituls angetragen habe, so fällt dadurch das besondere Recht des Dom-Dechanten von selbst weg.

b) Das alternative Collations-Recht der daselbst genannten 17 Vicarien mit dem Papst. Das Recht des Papstes cessirt durch die eingetretene Säcularisation und so auch das Recht des Dom-Dechanten dadurch, dass die Güter der Dom-Capitul mit allem, was denselben annex ist, den Domainen der neuen Landesherrn incorporirt worden. Es müssen daher alle diese Vicarien E. K. M. Disposition reservirt bleiben, und in jedem einzelnen Erledigungs-Falle näher beurtheilt werden, ob der Cultus es nothwendig mache, solche wieder zu besetzen.

c) Das anmaassliche Decanat-Recht bei dem Stifte St. Johannis in Hildesheim und das wirkliche Collations-Recht von sechs Canonicaten bei demselben. Auch diese Rechte müssen cessiren, da dieses Stift ebenfalls zur Disposition E. K. M. steht und sich nach dem besonders zu erstattenden Bericht zur Aufhebung qualificirt.

Dahingegen wird es kein Bedenken haben, ihn auf Lebenszeit in dem Besitz aller übrigen Rechte und Vorzüge zu belassen.

ad B. sentire ich für die Bejahung der hier aufgestellten Frage, weil ein Capitul ohne Dechanten nicht bestehen kann; jedoch wird die Wahl des Dechanten nur unter Vorbehalt E. K. M. Genehmigung geschehen können und durch einen Commissarius der Kammer dirigirt werden müssen. In wie fern alsdann die mit dieser Dignität bisher verbunden gewesenen Emolumente ferner dabei zu belassen, wird von E. K. M. Festsetzung abhangen. Uebrigens sind die Revenuen derselben auf 1697 Rthlr. 13 Gr. 2 Pf. angeschlagen, und die davon zu entrichtenden Abgaben betragen 211 Rthlr. 7 Gr. 7 Pf.

6. Die oben bereits erwehnten vier Officia betreffend, so hat der Fürst-
das Antr. wie bemerkt, die Scholaster-Stelle besezt, und sind die damit ver-
vor der Be- flichten § 7 der Darstellung entwickelt. Die besondern Reve-

nüen dieses Officii betragen 1424 Rthlr. 6 Gr. und die Ausgaben 145 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. Der Dom-Scholaster hatte noch das Recht, eine Pfründe oder sogenannte Monocolar[1])-Präbende bei dem Johannis-Stift in quocunque mense zu vergeben. Es ist unbedenklich, dem zeitigen Scholaster, Domherrn von Wrede, schon jezt dieses Recht zu nehmen und überhaupt zu bestimmen, dass diese Stelle nicht wieder zu besetzen, die damit verbundene Einnahme zu den Domainen einzuziehen, auch nach Abgang des jezzigen Scholasters und bis dahin, dass das Capitul bestehen bleibt und der Cultus neu eingerichtet worden, das Temperament zu treffen, dass einer der übrigen Capitularen die Officia des Scholasters gegen ein besonderes condignum übernehmen muss.

1805 März 2

Die Pflichten des Dom-Küsters, welche Stelle ebenfalls der Bischof besezte, bestehen darin, dass er eine genaue Aufsicht über den Kirchen-Schatz führen und darauf sehen muss, dass alles in der Kirche und auf dem Chor rein erhalten und die zum Kirchendienst nöthigen Paramente jederzeit bereit seien, auch die Unter-Officianten die ihnen hiebei obliegenden Pflichten erfüllen. Dagegen gehört zu seinen Befugnissen, den Unterküster, die Opferleute und die Glöckner zu ernennen, wobei er jedoch einen Theil der zum Cultus gehörenden Sachen, als Wachs, Kohlen, Weirauch und die Glocken-Seile anschaffen muss. Ferner gehört zu dieser Dom-Küsterei ein Hof in dem Dorfe Algermissen, über welches Dorf dem Dom-Küster die Jurisdiction zusteht, womit der Genuss aller fructuum jurisdictionis gegen Tragung der Kosten verbunden ist. Die jährliche Einnahme von diesem Officio beträgt . . . . 2372 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf.
und die Ausgabe, worunter allein 812 Rthlr. 22 Gr.
3 Pf. Cultus-Kosten, ... 1091 » 23 » 3 »
und verbleibt mithin ein Ueberschuss von . . . 1280 Rthlr. 5 Gr. 3 Pf.
Hierbei ist noch anzumerken, dass die Gebäude auf dem Hofe zu Algermissen ein Eigenthum des zeitigen Dom-Küsters sind, und der jedesmalige Nachfolger verpflichtet ist, seinem Vorgänger den Werth derselben zu ersetzen.

Dies Officium ist durch das am 16. May pr. erfolgte Ableben des Marquis v. Hoensbrock erledigt, die hierauf von dem Fürst-Bischof geschehene Collation desselben an den Grafen v. Merveldt aber von E. K. M. nicht genehmigt. Indess hat der Fürst-Bischof unterm 8. November pr. um die Allerhöchste Bestätigung dieser Collation immediate gebeten und nach der . . . Cabinets-Ordre vom 15. ejusd. haben E. K. M. Sich vorbehalten, bei Erstattung dieses Berichts hierüber zu entscheiden, weshalb ich nach dem Vorstehenden . . . anheimstelle:

ob für dieses Mahl der Bitte des Fürst-Bischofs zu deferiren und die Ernennung des Grafen v. Merveldt zum Dom-Küster zu bestätigen.

Möchten indess E. K. M. das Gegentheil und also die Einziehung der Dom-Küsterei vorzuziehen geruhen, so werden fernerhin davon die Cultus-Kosten

1) So statt: »Monocular«.

1805 März 2

und übrigen Ausgaben zu bestreiten, auch den Erben des p. von Hoensbroek der Werth der Gebäude auf dem Hofe zu Algermissen zu vergüten sein, welcher nach der von Dom-Bau-Inspector Held revidirten Taxe 5336 Rthlr. beträgt. Indess hat das Executorium des von Hoensbroek erklärt, sich deshalb mit 4400 Rthlr. Conventions-Müntze abfinden lassen zu wollen.

Das dritte, gleichfalls von dem Fürst-Bischof bisher besezte Officium ist das eines Dom-Kantors, dessen Rechte und Pflichten § 7 der Darstellung entwickelt sind, und welches jezt der Dom-Capitular Graf v. Boos inne hat. Die jährliche Einnahme davon beträgt 375 Rthlr. 4 Gr. und die Ausgabe 25 Rthlr. 16 Gr. Auch steht ihm gleich dem Scholaster das Collations-Recht über eine Monocolar[1])-Pfründe bei dem Johannis-Stift zu, welches aber sogleich wegfallen muss. Uebrigens ist die Beibehaltung dieses Officii nach Abgang des jezzigen Innhabers nicht nothwendig, da der Chorgesang eigentlich von dem Socio cantoris oder dem Succentor dirigirt wird. Nach Ableben des p. von Boos können daher die Einkünfte sofort zu den Domainen eingezogen werden.

Das vierte Officium, welches von dem Capitul bisher durch Wahl conferirt wurde, ist das des Dom-Kellners, womit eine jährliche Einnahme von 525 Rthlr. 2 Gr. und nach Abzug der Ausgaben ad 70 Rthlr. ein reiner Ueberschuss von 455 Rthlr. 2 Gr. verbunden war. Seine Pflichten bestehen nach § 7 No. 4 der Darstellung hauptsächlich darin, dass er die Oeconomie-Officianten und Rendanten des Capituls controliren muss. Da aber von Seiten des Fiscus eine Controle über die Administration des Domcapitularischen Vermögens angeordnet wird, so kann dieses Officium füglich eingehen und können die Revenuen nach Abgang des jezzigen Dom-Kellners von Ketteler eingezogen werden.

7. Was § 8 von der bisherigen Collation der Präbenden in mensibus papalibus und in mensibus ordinariis und in den leztern von dem turno errante der einzelnen Capitularen enthalten ist, findet nach eingetretener Säcularisation nicht mehr Anwendung; hievon ist die rechtliche Folge, dass, wenn E. K. M. das Dom-Capitul vorerst noch bestehen zu lassen geruhen, alle sich erledigende Präbenden nach den bereits vorgeschlagenen und noch zu erörternden Bestimmungen dem Fiscus zur Benutzung anheimfallen. Diese erstrekt sich nicht nur auf das Corpus praebendae selbst, sondern auch auf alle diejenigen Emolumente, welche dazu gerechnet werden, nehmlich die Chor- und Stadt-Präsenzen, Memorien und Stipendien, dergestalt, dass für den Fiscus wegen jeder vacanten Präbende das Verhältniss eines beständig anwesenden Domherrn fingirt, er in omnibus horis als Praesens auf der Punctations-Tabelle angesezt und ihm so alle Präsenzen und zu dem Corpus praebendae gehörenden Emolumente berechnet werden. Daraus ergiebt sich, dass alles, was die Darstellung § 10—13 von der Residenz enthält,

1) s. o. S. 315.

auf den Fiscus nicht anzuwenden und nur von den jezzigen und den zu seiner Zeit eintretenden 12 Capitularen zu beobachten ist, obwohl E. K. M. unbenommen bleiben muss, einzelne Mitglieder in totum oder in tantum von der Residenz zu dispensiren.

8. Betreffend den peremtorischen Genuss-Termin der Präbende-Revenüen beim Absterben eines Dom-Capitularen, so hat ... bisher ein deservit-Jahr, ein Gnaden-Jahr und ein Fabrik-Jahr Statt gefunden. Es entsteht daher die Frage, ob solche ferner beizubehalten. Wenn man von dem Grundsatz ausgeht, dass die bisherigen Capitularen selbst in dem Falle, wenn sie residenzfähig waren und die Residenz wirklich angetreten hatten, dennoch den Annum deservitum et gratiae des Verstorbenen haben entbehren müssen und die Präbenden titulo oneroso erworben hatten, so scheint es in der Billigkeit zu beruhen, den Erben der Capitularen das Deservit- und Gnaden-Jahr ferner zu belassen. Wenn dagegen der § 53 des Reichs-Deputations-Schlusses den Capitularen nur $^9/_{10}$ ihrer bisherigen Einkünfte als Sustentation zugesichert hat und diese Sustentation mit dem Tode des zu Sustentirenden von selbst aufhört, so folgt daraus, dass mit dem Tode des Capitularen aller Genuss und mithin auch das bisherige Gnaden- und Deservit-Jahr aufhören muss.

Indess bringe ich, falls E. K. M. nicht aus dem erwehnten Billigkeits-Grunde den Genuss der gedachten beiden Jahre denen Erben ... zu bewilligen geruhen wollten, folgendes Temperament ... in Vorschlag, dass den Erben der Capitularen nach den bisherigen Bestimmungen das Deservit-Jahr zu belassen, das Gnaden-Jahr aber aufzuheben. Sollten E. K. M. nach diesem Vorschlage zu entscheiden geruhen, so wird dieses doch nur erst bei den von nun an mit Tode abgehenden Capitularen zur Anwendung zu bringen, in Absicht der nach der Besitznahme verstorbenen Capitularen v. Hoensbrock, v. Ketteler und v. Wendt aber deren Erben auch das Gnaden-Jahr zu belassen sein. Ausser diesen hat noch ein besonderes Nachjahr zum Besten des Fabrik-Registers statt gefunden. Aus diesem Register, welches ausser diesen Nachjahrs-Revenüen noch besondere Fonds hat, müssen die Reparaturen von folgenden Gebäuden bestritten werden, als der Dom-Dechaney, des weissen Schwans, des kleinen Hauses darneben, der ehemaligen Kuchenbäckerey, der Wohnung der Dom-Pfarrer, des Glöckners, des Balgentreters, der Häuser der Opferleute, des Succentors, des Schulmeisters, des Todtengräbers, der Schule, der Dom- und der ehemaligen Jesuiter-Kirche. Sollten daher dem Fabrikregister diese Nachjahrs-Revenüen entzogen werden, so würden die zur Bestreitung der Reparaturen nöthigen Fonds geschwächt werden. Ich finde mich dadurch veranlasst, auf die Beibehaltung des Nachjahrs für das Fabrikregister um so mehr ... anzutragen, als das Register unter die Controle des Fiscus kommt und bei der endlichen Auflösung oder näheren Bestimmung des Capituls sämmtliche Fonds desselben mit allen Beständen dem Fiscus anheimfallen werden.

1805 März 2

9. Eine besondere Gattung der Einkünfte für die Capitularen ergeben ... die Obedienzen, deren 54 sind. Ihr jährlicher Ertrag besteht in 17461 Rthlr. 18 Gr. 6 Pfg., und die davon zu bestreitenden Ausgaben betragen 1285 Rthlr. 22 Gr. 6 Pfg. Sie machen einen integrirenden Theil des Domcapitularischen Vermögens aus und die jezzige partielle Benutzung derselben von einzelnen Domherrn hat daher ihren Ursprung, dass in den ältesten Zeiten, wo die Domherrn noch zusammen wohnten und ein gemeinschaftliches Leben führten, der Bischof oder Dom-Dechant einzelnen Capitularen sub obedientia aufgegeben hat, einzelne Theile des Kirchenguths zu verwalten und dem Corpus zu verrechnen. Nachdem aber späterhin dieselben angefangen, für sich und nicht mehr gemeinschaftlich zu leben, so haben sie auch jene Theile des Kirchenguths für sich behalten und genuzt, woraus die jezzigen Obedienzen entstanden sind. Zur mehrern Ordnung in Absicht des Genusses derselben ist in der Folge beim Capitul der sogenannte Optionsstock, das heisst die Reihe-Folge und Ordnung eingeführt, wie diese Obedienzen von den einzelnen Domherrn optirt werden sollen. Sie sind von zweierlei Art, nehmlich:

1. die wirklichen Obedienzen und
2. die sogenannten Hündchen.

Leztere sind nur von geringerem Ertrage und haben das besondere, dass, wenn ein Priester oder Diaconus vorhanden ist, welcher, seitdem er Priester oder Diaconus geworden, noch keine Obedienz optirt hat, derselbe ausser der Reihe und ehe die gewöhnliche Nummer ihn trift, dieses Hündchen in Rüksicht der mit seiner Priester- oder Diaconat-Präbende verbundenen Lasten hat optiren können. Weil bei dieser vormaligen Einrichtung der Obedienzen es vom Zufall abhing, ob ein Capitular von diesen Revenuen viel oder wenig participirte, so ist zur Einführung eines gleicheren Genusses am 21. Juny 1800 unter Genehmigung des Fürst-Bischofs ein Statut gemacht worden:

a) dass für die Folge sämmtliche Obedienzen und Hündchen in eine Kasse vereinigt, unter gemeinschaftliche Administration gesezt und durch einen vom Capitul zu erwählenden Administrator verwaltet werden sollen.

b) dass zwar der Optionsstock beizubehalten, die optirte Obedienz aber in so viel Theile, als Theilnehmer am Stock vorhanden, vertheilt und davon derjenige, welcher einmal optirt hat, einen Theil, derjenige, welcher zum zweiten Mahl an den Options-Turnus kommt, zwey Theile, und so ferner einen Theil mehr erhalten soll, und

c) dass endlich die Hündchen, welche die vier Priester und vier Diaconen ratione oneris besitzen, zusammengezogen und in 8 Theile getheilt und davon jedem der 8 Individuen ein Theil als ein praecipuum gereicht werden soll.

1805 März 2

Es tritt nunmehr die wichtige Frage ein: ob den Dom-Capitularen das Recht zur Option der Obedienzen ferner zu gestatten sey? worauf das Dom-Capitul in mehrern Eingaben angetragen hat.

Dafür spricht, dass die Obedienzen einen integrirenden Theil des ganzen Domcapitularischen Vermögens ausmachen, auf dessen Benutzung, der bisherigen Verfassung nach, jeder Capitular durch Acquisition seiner Präbende ein jus radicatum ad rem erhalten hat. Es hat durchaus nicht von der Willkühr des Capituls abgehangen, die Capitularen vom Genuss der Obedienzen auszuschliessen, vielmehr hatte, wenn eine solche erledigt wurde, derjenige, den die Reihe traf, die Befugniss, sich in den Genuss derselben zu setzen. Die Obedienzen sind daher als annexa der Präbenden zu betrachten, in deren Genuss die Capitularen nach Abgabe von $^1/_{10}$ auf ihre Lebenszeit zu belassen sind. Die ihnen ausgesezte Sustentations-Summe würde geschmälert, wenn solche blos auf den Genuss desjenigen, was sie bisher bezogen, beschränkt, und ihnen die Option der Obedienzen, worauf sie ein jus quaesitum, obgleich nur futurum, erhalten haben, genommen werden sollte. Auf der andern Seite steht ihnen aber der wörtliche Inhalt des Reichs-[1])Deputations-Schlusses § 53 entgegen, wornach ein jedes Individuum nur $^9/_{10}$ von demjenigen, was es bisher genossen hat, behalten soll. Indem also dieses Gesetz die Sustentations-Summe der Capitularen nur hierauf beschränkt und übrigens das ganze Domcapitularische Vermögen den Domainen des neuen Landesherrn incorporirt hat, ist der bisherige Activ-Zustand des Capituls sistirt und in einen passiven verwandelt worden, woraus rechtlich folgt, dass ein Mehrgenuss, als am 3. August 1802 statt hatte, nicht weiter statt finden kann. Es ist indess einleuchtend, dass, wenn dieser status quo stricte angenommen werden soll, alle jüngern Domherrn sehr leiden würden, indem sie alsdann auf die Hälfte der Einnahme würden beschränkt werden, worauf sie in mehr vorgerükten Jahren sicher rechnen konnten und worauf bei den dafür bezahlten honorariis ohne Zweifel Rüksicht genommen ist. Wenn indess die Option der Obedienzen in der bisherigen Art beibehalten werden sollte, so würden die Capitularen dabei mehr gewinnen, als sie vorher bei bestehender Kapituls-Verfassung jemahls erhalten konnten, weil alsdann die zulezt übrig bleibenden alle Obedienzen erhalten würden. Um diese Vortheile und Nachtheile gegen einander auszugleichen, hat die Halberstädtsche p. Kammer den Vorschlag gethan, dass den Capitularen, so wie sie im Optionsstock eingetragen sind, ihr Optionsrecht zwar belassen, dagegen aber Fiscus in die Stelle eines jeden abgehenden Capitularen gesezt werde und in seiner Ordnung ebenfalls optire. Da ich diesen Vorschlag billig finde, so submittire ich . . .:

> ob mit diesen Modificationen und übrigens unter Beobachtung des neuen Statuts wegen Verwaltung der Obedienzen vom 21. Juny 1800 den Capitularen das Options-Recht belassen werden soll.

1) Vorlage: »Regierungs-«.

1805 März 2

Darnach würden die durch den Tod des v. Hoensbrock und v. Wendt erledigten beiden Obedienzen Walshausen und Irmenseul in Gemässheit des am 13. May 1799 gestochenen Options-Stocks und zwar erstere der Domherr v. Haxthausen und leztere der p. v. Schell zu optiren haben, dagegen würde Fiscus für die seit der Besitznahme abgegangenen Domherrn v. Ketteler, v. Hoensbrock und v. Wendt in den Options-Stock einzutragen sein.

10. Mit den . . . Archidiaconaten ist weder Jurisdiction, noch sonst ein Officium verbunden, sondern sie bestehen lediglich in dem Genuss besonderer Revenuen, wovon einiges zu gottesdienstlichen Verrichtungen abgegeben werden muss. Es sind deren 12 vorhanden, von welchen der Fürst-Bischof folgende

1. zu Ahlfeld, 2. Elze, 3. Goslar, 4. Hildesheim, 5. Nettlingen, 6. Sarstedt, 7. Schmedenstedt, 8. Stocken und 9. Wallensen

zu vergeben hatte. Die übrigen drey, nehmlich

10. Barum, 11. Denstorf und 12. Borsum

hingen von der Collation des zeitigen Dom-Propsts in der Art ab, dass er nur im Fall seiner Abwesenheit verbunden war, dieselben zu conferiren, und bei seiner Anwesenheit die Revenuen selbst beziehen konnte. Die jährlichen Einkünfte aller dieser Archidiaconate sind auf 4932 Rthlr. 31 Gr. 6 Pfg. veranschlagt und die davon zu entrichtenden Abgaben auf 210 Rthlr. 14 Gr. 2 Pfg. ausgemittelt.

Nach § 34 des Reichs-Deputations-Schlusses hat es kein Bedenken, dass die Collations-Rechte über die von dem Fürst-Bischof relevirenden 9 Archidiaconate wegfallen müssen und die Revenuen bei ihrer Erledigung sofort für E. K. M. disponible werden. Betreffend die von dem Dom-Propst abhängige Archidiaconate, so ist derselbe nur im Fall seiner Abwesenheit zur Collation verbunden und der jezzige Dom-Propst kann also die Revenuen davon bei seiner steten Anwesenheit selbst beziehen. Da dies zu den nutzbaren Rechten seiner Dignität gehört, so wird er dabei auf Lebenszeit geschützt und ihm die Befugniss zugestanden werden müssen, deren Revenuen im Erledigungsfall selbst zu beziehen. Dagegen aber ist er nicht berechtigt, darüber in der Art zu disponiren, dass er solche an andere wieder vergiebt und dadurch die Benutzung dem Fiscus auf weit aussehende Jahre entzieht. Dies ist jezt der Fall mit dem durch den Tod des Capitularen v. Wendt erledigten Archidiaconats zu Borsum, welches der Dom-Propst seinem Vetter, dem Dom-Capitular v. Ledebur, einem jungen Manne, conferirt und in der hierbei wieder zurückgehenden Eingabe die desfallsige Allerhöchste Bestätigung nachgesucht hat. Die jährlichen Revenuen betragen 563 Rthlr. 21 Gr. 3 Pfg. und die Ausgaben davon 27 Rthlr. 21 Gr. 4 Pfg. Sollten E. K. M. diese Collation zu genehmigen geruhen, so wird dem Fiscus dies beträchtliche nutzbare Object vielleicht auf viele Jahre entzogen, wogegen es bei dem Ableben des Dom-Propsts v. Wendt mit der Propstey dem Fiscus zufallen würde, wenn dieser das Archidiaconat selbst

zu benutzen genöthigt ist. Aus diesen Gründen muss ich daher . . . darauf antragen: 1805 März 2

dass dem Dom-Propst v. Wendt die Confirmation seiner Collation des Archidiaconats auf den p. v. Ledebur verweigert werden möge, stelle jedoch auch diesen Punkt der Allerhöchsten Bestimmung . . . anheim.

Auf die mit diesen Archidiaconaten verbundenen Patronatrechte werde ich in der Folge zurük zu kommen Gelegenheit haben.

11. Der § 18 der Darstellung enthält die Verfassung und Bewandniss der beim Dom-Capitul vorhandenen Curien, deren eigentlich nur 18 sind, indem die sogenannte Kuchen-Bäckerey, welche der Graf von Kesselstadt miethsweise bewohnt, ein Eigenthum des Dom-Capitul ist. Das Resultat davon ist:

1. dass in ältern Zeiten sowohl das Grundeigenthum als auch das dominium utile dem ganzen Capitul gehört und dasselbe diese Häuser entweder auf Lebtage gegen einen bestimmten Zins verliehen oder auch auf Zeitpacht überlassen hat, ohne dass der Besitzer ein Capitular sein musste, dass jedoch schon damahls auf diese Curien gewisse Abgaben und Zahlungen gelegt sind, welche Ministrationen genannt werden und entweder in Gemässheit alter Stiftungen oder als eine Art Grundzins oder auch als Zinsen von Capitalien zu entrichten sind, welche von dem Capitul zum Neubau oder zur Reparatur dieser Häuser vorgeliehen worden. Gleichwie denn auch gegenwärtig noch auf den einzelnen Curien die § 18 der Darstellung beschriebenen Capitalien haften, welche mit 5 Procent an das sogenannte Curien-Register verzinset werden müssen.

2. dass bei dem immermehr zunehmenden Verfall der Curien den 17. Juny 1791 ein Capituls-Schluss dahin gefasst worden:

a) dass die damaligen Besitzer der Curien das dominium utile davon haben und berechtigt sein sollen, solche zu veräussern und zu verkaufen, jedoch mit der Einschränkung, dass die Veräusserung nur an einen würklichen Capitular geschehen und ein Capitular nicht mehr als eine Curie besitzen könne.

b) dass, wenn ein Curien-Besitzer über dieselbe nicht disponirt und eine solche auf diese Art vacant geworden, alsdann der Executor Testamenti des Verstorbenen und, wenn deren mehrere wären, der zuerst genannte oder aber der nach dem senio[1]) älteste Optant dieselbe sich zueignen könne, jedoch die von dem Antecessor darauf contrahirten Lasten übernehmen oder sich der Ausübung seines Rechts darauf begeben müsse.

Nach den Bestimmungen des Reichs-Deputations-Schlusses § 52 muss den gegenwärtigen Besitzern ihr daran erworbenes dominium utile auf

1) Vorlage: »nach dem serio«.

1805 März 2 Lebenszeit belassen werden. Da sie aber daran kein dominium plenum, sondern nur utile als Capitularen gehabt, das dominium directum hingegen dem Capitul zugestanden hat, dieses aber, so wie das dominium utile, auf den Fiscus übergegangen ist, so folgt daraus, dass mit dem Ableben der jezzigen Capitularen ihr dominium utile an den Curien aufhört, leztere zum vollen Eigenthum des Fiscus übergehen und die Erben der gegenwärtigen Capitularen nichts weiter verlangen können, als dass ihnen die auf den Ankauf verwandten Auslagen erstattet werden dürfen. Hieraus folgt denn auch, dass das Caducitäts-Recht, welches die Executoren der verstorbenen Capitularen nach bisheriger Verfassung ausgeübt haben, wegfällt.

Ausser diesen Curien finden sich noch zwei Gebäude, welche von Dom-Capitularen bewohnt werden, nehmlich

a) die Dechaney, welche von dem p. von Weichs als Dom-Dechanten bewohnt wird, dem Dom-Capitul gehört und von demselben unterhalten werden muss. Sie kann unbedenklich nach dem Tode des von Weichs eingezogen werden, ohne dass Fiscus dafür etwas zu vergüten hat.

b) die sogenannte Kuchenbäckerey. Sie gehört ebenfalls dem Capitul und wird von dem Capitular Grafen von Kesselstadt miethweise bewohnt, es haftet jedoch darauf ein Capital von 540 Rthlr., welches mit 5 Procent verzinset werden muss. Da der jezzige Bewohner dieser Curie nicht usufructuarius, sondern Miethsmann ist, so kann Fiscus nach Ablauf des Mieths-Contracts sofort darüber disponiren.

12. Alles was § 19 der Darstellung von der bisherigen Befugniss der Capitularen, ihre Präbenden resigniren und permutiren zu können, gesagt ist, cessirt nunmehr, da ohne Allerhöchste Genehmigung weder eine Resignation noch Permutation geschehen kann.

13. Mit der Administration des eigenthümlichen Domcapitularischen Vermögens ist es bisher folgendergestalt gehalten:

a) dasjenige Vermögen, welches eigentlich zum Genuss für die Capitularen bestimmt war, ist in folgenden Registern verrechnet, als das

1. Kornhaus-Register, 2. Marienburger-, 3. Steinbrücker-, 4. Wiedelaher- und 5. Harsumsches Oeconomie-Register, 6. Oblegien, 7. Dingelbesche, 8. Uslarsche, 9. Wein-Amts- und 10. Forst-Register.

b) Die Obedienzen sind bisher von jedem einzelnen Domherrn selbst administrirt worden, ohne durch eine besondere Rechnung zu laufen. Indess werden die von nun an vacant werdenden nach dem Capituls-Schluss vom 21. Juny 1800 unter Administration gesezt.

c) Die Präsenzen und Memorien werden im dem: 1. Boursariat, 2. Brabeckschen Memorien, 3. Brabeckschen Officien, 4. Rintorfschen und 5. Bechtolsheimschen Anniversarien-Registern verrechnet.

d) Dasjenige Vermögen, welches lediglich für die Kirche und gottesdienstliche Verrichtungen bestimmt ist, ohne dass die Capitularen daran

participiren, wird in den Registern 1. der Gruft, 2. des Sakraments-Brüderschafts-Amts und 3. Tod-Angst-Brüderschaft administrirt.

1805 März 2

e) Das theils zur Bestreitung der allgemeinen Kirchen- und theils der allgemeinen Administrations-Ausgaben bestimmte Vermögen wird in

1. dem Schuld-Amts-, 2. dem Fabrik-, 3. dem Curien-, 4. dem Choral- und 5. dem Musik-Register vereinnahmt.

Es kommt nun darauf an: ob es bei dieser Administration überhaupt und ob solche insbesondere dem Dom-Capitul nach der bisherigen Einrichtung zu belassen sei.

Wenn E. K. M. geruhen sollten, das Capitul zum successiven Aussterben bis auf 12 bestehen zu lassen, so wird es für den Staat vortheilhafter sein, die Administration bis zu jenem Zeitpunkt von dem Capitul fortführen zu lassen, und ich halte mich überzeugt, dass Fiscus dabei auf keine Art gefährdet werden kann, wenn jene Administration auf folgende Weise geleitet und controlirt wird, dass

1. sämmtliche Officianten und Rendanten für den Staat verpflichtet,

2. sämmtliche Rechnungen oder Register von einem Commissarius der Kammer mit Zuziehung eines Calculators abgenommen,

3. Die Forsten unter Ober-Aufsicht des Ober-Forstmeisters v. Hünerbein gesezt, von demselben mit Zuziehung des Dom-Capituls ein Forst-Nutzungs-Etat entworfen, solcher durch die Kammer zur Approbation des Provincial-Departements eingereicht und darnach das Forst-Register bei der Rechnungs-Abnahme controlirt, auch die Forst-Bedienten besonders darauf verpflichtet werden; dass dieser Etat nie überschritten werde.

4. Indem Dignitario, Obedientiario, Officiali und Archidiacono die Verpflichtung auferlegt werde, von seinem besondern Einkommen in dieser Qualität eine getreue Administrations-Rechnung zu führen und solche ebenfalls dem Kammer-Commissarius zur Abnahme einzureichen.

5. Die bisherige Register-Einrichtung ferner genau beobachtet, aus den Registern nichts zu andern herüber genommen und daraus nichts mehr, als was wirklich eingenommen, vertheilt.

6. Alle und jede in der Vermögens-Administration sowohl des Capituls als der einzelnen Dignitarien, Officialen, Obedientiarien und Archidiaconen vorzunehmende Veränderung, mithin alle und jede Verpachtungen, unter Genehmigung der Kammer und des Provincial-Departements gestellt werden, und endlich

7. es den zur Erhebung des $^1/_{10}$ anzustellenden Rendanten frei stehen muss, nach Gutfinden die Domcapitularische Güter-Verwaltung zu revidiren, die einzelnen Register einzusehen und die dabei sich ergebenden Mängel und Unordnungen der Kammer zur Abhelfung anzuzeigen.

14. Wegen der dem Dom-Capitul bisher zustehenden Gerichte und Jurisdictionen hat folgendes Verhältniss Statt gefunden:

1805 März 2

a) Es hat die Jurisdiction in erster Instanz über die drei Domcapitularischen Aemter Marienburg, Steinbrück und Wiedelah, und lässt solche durch qualificirte Officianten verwalten. Von den Erkenntnissen dieser Gerichte ist an das Capituls-Gericht appellirt worden, und dies die zweite Instanz gewesen, wider deren Erkenntnisse sodann die weitern remedia bei den Landesherrlichen Justiz-Collegien eingelegt wurden. Vor der Hand wird es kein Bedenken haben, es bei dieser Einrichtung zu lassen, da auch das Magdeburgsche Dom-Capitul die Jurisdiction über Personen und Güter in zwey Instanzen ausübt, und in erster Instanz durch das Domvogteygericht und in zweiter Instanz durch die Dom-Syndicats-Gerichte erkennen lässt. Künftig aber werden diese Patrimonial-Gerichte mit den Landesherrlichen Gerichten zu vereinigen sein, um das gemeinschädliche Vereinzeln der Gerichtsbarkeit möglichst zu vermindern.

b) Die Criminal-Jurisdiction aber, welche das Capitul in jenen Aemtern bisher exercirt hat, wird bei der jezzigen Inquisitoriats-Einrichtung gleich aufhören, mithin alle vorfallenden Criminal-Untersuchungen von demselben geführt und in erster Instanz von der Regierung abgeurtelt werden.

c) Die dem Dom-Capitul über die auf der Dom-Freiheit wohnenden Personen zustehende Jurisdiction dürfte indess schon jezt eine nähere Bestimmung dahin erleiden müssen, dass solche blos auf den Clerus primarius und secundarius beschränkt wird, in Ansehung der dahin nicht gehörigen Personen aber aufhört, und nach deren Qualität der Regierungs-Deputation oder dem Magistrat der Altstadt Hildesheim untergeordnet wird.

d) Die dem Dom-Capitul sonst noch, theils in concreto, theils in abstracto zustehenden Patrimonial-Gerichtsbarkeiten können ihm ebenfalls bis dahin noch belassen werden, bis es aufgelöset und ein neues Capitul fundirt wird.

e) Wegen des sogenannten Decanat-Gerichts, welches der Dom-Dechant qua talis mit dem Syndicus, Dom-Secretär und Actuarius constituirt und hauptsächlich die Corrective-Jurisdiction über die Geistlichkeit ausübt, wird es bis zur nähern Organisation der geistlichen Gerichtsbarkeit, worüber bereits eine Correspondenz mit dem Hoheits- und Justiz-Departement eingeleitet worden, bei der bisherigen Einrichtung verbleiben können.

15. Inwieweit die aus den ältern deutschen Rechten entspringenden und dem Dom-Capitul . . . zustehenden Meyerdings- und Holtdings[1]-Gerichte mit der jezzigen Justiz-Verfassung verträglich, ist bereits bei Organisation der Justiz-Aemter zur Sprache gekommen, wird näher untersucht und darüber ein Regulativ mit dem Justiz-Departement concertirt.

16. Im § 26 der Darstellung sind alle Patronat-Rechte zusammengestellt, welche theils dem gesammten Dom-Capitul, theils einzelnen Dignitarien, Obedientiarien und Archidiaconen über katholische und protestantische Pfarren

1) Vorlage: »Höltdings«.

und Schulen zustehen. Wegen der protestantischen Pfarren und Schulen sind solche bereits durch die Cabinets-Ordre vom 6. August pr.[1]) aufgehoben und Landesherrliche Patronate geworden. Der Gleichförmigkeit wegen scheint es zweckmässig zu sein, auch in Ansehung der katholischen Pfarren diese Patronat-Rechte aufzuheben und sie mit den Landesherrlichen zu vereinigen, weshalb ich zur Allerhöchsten Entscheidung submittire.

17. Das Dom-Capitul besizt als Corpus 5 Haupt-Lehne, welche sämmtlich von der Landesherrlichen Lehns-Curie releviren, und weshalb dasselbe zur Leistung des Lehns-Eides stets einen Provasallen gestellt hat. Sie sind folgende:

1. Das Veltheimsche oder Dingelbesche Lehn, von welchem 28 von dem Dom-Capitul beliehene After-Vasallen releviren.

2. Das Uslarsche Lehn. Von den dazu gehörigen Realitäten benuzt das Capitul einen Theil selbst; mit dem übrigen sind 9 After-Vasallen beliehen und 13 Zinsleute bemeiert.

3. Das Baarssche, 4. Friesesche und 5. Altenhofensche Lehn, werden vom Dom-Capitul theils selbst, theils durch Zinsmeier genuzt.

Die Lehnswaaren [2]), welche in Renovations-Fällen sowohl von dem Capitul als von den After-Vasallen entrichtet werden müssen, sind fixirt und werden in dem sogenannten Dingelbeschen Lehn-Register resp. in Einnahme und Ausgabe verrechnet. Da das Dom-Capitul mit allen seinen Besitzungen den Domainen incorporirt, folglich das dominium utile dieser Lehne mit dem directo consolidirt worden, so kann der bisherige Lehns-Nexus zwischen dem Landesherrn und Dom-Capitul sofort aufgehoben werden, um demselben die Lehnwaare zu ersparen, welche blos die Lehnkammer bezog und die von Seiten des Dom-Capituls so oft erlegt werden musste, als in der Person des Provasallen sich eine Veränderung zugetragen hatte. Der Fiscus hat davon den Vortheil, dass die Division aus dem Lehns-Register um so grösser wird, mithin der Decimation mehr unterworfen, und sodann der Antheil daraus für die vacanten Präbenden um so grösser ausfällt. Dagegen wird der Lehns-Nexus zwischen dem Dom-Capitul und den After-Vasallen bestehen bleiben müssen, auch dasselbe in der bisherigen Verwaltung der Lehns-Curie bis dahin zu belassen sein, dass die Auflösung des jezzigen und die Ausstattung eines neuen Dom-Capituls erfolgt, wobei sich indess von selbst versteht, dass sich eröffnende gar nicht wieder vergeben, auch keine Expectanzen ertheilt werden dürfen. Ausser diesen gehören noch zur Dom-Dechaney vier Lehne, wovon zwei extra curtem belegen sind, und welche der jedesmalige Dom-Dechant als dominus directus verleiht, auch die Laudemien als einen Theil seiner Revenuen bezieht. Aus den oben bei den Dompropsteylichen Lehnen angeführten Gründen, und mit der daselbst bemerkten Einschränkung, wird dem Dom-Dechanten von Weichs

1) Vielmehr vom 4. August: No. 742. 2) s. o. S. 313.

1805 März 2

die Verwaltung dieser vier Lehne auf seine Lebenszeit belassen werden können.

18. Zu der Dom-Clerisey gehören auch die Dom-Vicarien, von denen jeder eine bestimmte Vicarie hat, und deren 33 sind. Das Collations-Recht über diese Vicarien steht theils dem Bischof, theils dem Dom-Capitul, theils einzelnen Dignitarien, Obedientiarien und Archidiaconen zu, und als eine wahre Anomalia juris publici ecclesiastici hat die alternativa mensium mit dem päpstlichen Stuhl statt gehabt, indem die Vicarien nach den Concordaten mit der deutschen Nation sonst von der päpstlichen Collation ausgenommen sind.

Alle diese Collations-Rechte sind jedoch durch die Säcularisation auf E. K. M. übergegangen, und dürfen die Vicarien nur in sofern wieder besezt werden, als es der Cultus im Dom nothwendig macht. Von denselben ist bereits die sub titulo trium regum vacant geworden, welche für Rechnung des Fiscus administrirt wird.

19. Ausser den Vicarien giebt es noch sogenannte Commenden. Dies sind kleine Pfründen, welche an Geistliche verliehen werden, um dafür den Chordienst zu verrichten und gleiche Chorpräsenzen zu verdienen. Es sind deren fünf, welche von einzelnen Mitgliedern des Dom-Capituls vergeben werden, und ihre Collation hängt von E. K. M. ab, im Fall der Cultus deren Wieder-Besetzung erfordern wird.

20. Nächstdem giebt es noch verschiedene Arten von Geistlichen mit Weihe und ohne Weihe.

Geweihte sind die Lectoren, deren 4 sind. Sie werden vom Capitul besoldet und müssen an dem Altar dienen.

Ungeweihete sind die acht Chorale, welche im Chor zur Vervollständigung des Gesangs mitsingen und in allen horis anwesend sein müssen. Zu ihrer Unterhaltung ist eine eigene Fundation, das Choralen-Register, vorhanden. Sie erhalten aber noch ausserdem etwas aus dem Korn-Register, theils Präsenzen aus dem Bursariat-Register, und überdies freie Wohnung, Betten, Holz, Licht und Wäsche, nebst ganz freiem Chorzeug.

Die Stöver-Röcke und Allelujanten. Von jeder Gattung derselben sind zwey, welche mit zu dem feierlichen Chor-Gottesdienst gehören und aus dem Fabrik-Register salarirt werden. Ausser ihnen ist noch das übrige Personal von Kirchendienern und Musikern vorhanden, welche aber nicht zur Clerisey gehören, sondern gewöhnliche Officianten sind.

Wegen dieser Lectoren, Chorale, Stöver-Röcke, Allelujanten und übrigen Kirchendiener scheint nur vor der Hand die Bestimmung nöthig, dass die sich erledigenden Stellen nicht ohne Anfrage bei der Kammer und Genehmigung des Provincial-Departements wieder besezt werden dürfen.

Ausserdem besizt das Dom-Capitul

a) noch eine nicht unansehnliche Bibliothek, für welche eine eigene Fundation und Register vorhanden, woraus solche erweitert werden kann.

1805 März 2

Vor der Hand wird das Capitul im Besitz derselben verbleiben können und nur festzusetzen sein, dass ohne Genehmigung der Kammer keine neue Bücher angeschaft, und die Rechnung über das Bibliothek-Register ebenfalls von derselben abgenommen werde.

b) Einen bedeutenden Schatz von goldenen und silbernen Kirchen-Gefässen, welcher zum Gottesdienst bestimmt ist. . . .

Bei der Frage selbst, welche Objecte der Bezehntheilung zu unterziehen, sind nachfolgende Punkte zur Entscheidung vorzutragen:

Der erste Punkt geht die besondere Einnahme an, welche der v. Ketteler als Dom-Kellner bezieht. Sie beträgt 455 Rthlr. 2 Gr., mithin $^1/_{10}$ = 45 Rthlr. 12 Gr. Nach bisheriger Verfassung ist der Dom-Kellner eigentlich der erste Officiant, auch als ein solcher und nicht durch Canonische Wahl erwählt, und sein Einkommen als Kellner einzig auf die Register angewiesen worden.

Sein Officium bestand hauptsächlich in der Ober-Aufsicht über die Vermögens-Administration des Dom-Capituls und der Controlirung der dabei angestellten Oeconomie-Officianten und Rendanten. Da er in diesen Verhältnissen wirklich Officiant des Capituls war, so submittire ich . . .:

> ob die besondere Einnahme des p. v. Ketteler als Dom-Kellners von der Decimation auszunehmen sey?

Der zweite Punkt betrift die Frage: ob auch diejenigen Präsenzen, welche von den Capitularen in der Kirche durch gottesdienstliche Handlungen verdient werden, der Decimation zu unterwerfen?

Schon oben sub No. 7 habe ich . . . dahin angetragen, dass Fiscus wegen der vacant werdenden Präsenzen an diesen Chor-Präsenzen mit Theil nehmen und Behufs der Participation auf die Punctations-Tabelle gebracht werden müsse. Aus eben den Gründen sind daher auch diese Präsenzen, in so fern solche von einzelnen Capitularen bezogen werden, der Bezehntung zu unterwerfen.

Der dritte Punkt betrift die Frage: in wie fern die sogenannten General-Oeconomie-Register der Bezehntung zu unterziehen.

Nach No. 13 dieses Berichts gehört dahin 1. das Schuld-Amts-, 2. Fabrik-, 3. Curien- und 4. Choral-Register.

Ersteres enthält die besonders angewiesenen Fonds, woraus die auf dem Domcapitularischen Vermögen haftenden Schulden verzinset und, nachdem es die Bestände erlauben, abgetragen werden.

Das zweite enthält die Fonds, woraus die vielen sub No. 8 dieses Berichts gedachten Gebäude unterhalten werden müssen.

Das Curien-Register enthält die Abgaben, welche jeder einzelne Curien-Besitzer entrichten muss, um davon die auf den einzelnen Curien haftenden Lasten und Zinsen zu bestreiten.

Aus dem Fonds des Choral-Registers werden die Chorale besoldet.

1805 März 2

Aus dieser Bestimmung der Register folgt, dass sie der Decimation nicht unterworfen werden können, weil sonst die darauf angewiesenen Ausgaben nicht bestritten werden könnten. Auch ist die Bezehntung der jährlichen Bestände nicht anräthlich, vielmehr scheint es besser, solche integraliter zu conserviren, um damit Ausfälle und etwaige extraordinaire Ausgaben künftiger Jahre zu decken. Die Kammer hat daher auf Befreiung dieser Register von der Decimation angetragen, und ich trete diesem bei, da bei der bisherigen Administration Fiscus für die Folge nicht gefährdet werden kann, indem auch diese Register von der p. Kammer revidirt werden und dadurch jeder willkührlichen Verwendung vorgebeugt ist. Bei der künftigen gänzlichen Auflösung des Capituls fallen diese Fonds sämmtlich dem Staate anheim.

Viertens frägt es sich: ob das Dom-Capitul und dessen einzelne Mitglieder von ihrer Getreide-Einnahme $^1/_{10}$ in Natura abzugeben schuldig, oder ihnen nachzulassen, solches in Gelde zu reluiren.

Der Abtrag in natura ist der vortheilhafteste und kann nach dem Reichs-Deputations-Schluss, wo alle und jede Einnahme der Decimation unterworfen ist, unbedenklich gefordert werden; nur werden sie für das Jahr 1803 mit der Natural-Ablieferung zu verschonen und dafür der bescheinigte Hildesheimsche Martini-Markt-Preis anzunehmen sein, wie auch schon vorläufig verfügt ist, da die Erhebung des $^1/_{10}$ erst durch die ... Cabinets-Ordre vom 16. Julii pr. befohlen worden, und daher die nunmehrige Ablieferung des Natural-Quantums pro 1803 sehr drückend gewesen sein würde.

Der fünfte Punkt betrifft die Fragen:

a) ob die Präbende des im October 1802 verstorbenen Matthias von Ketteler, dessen Erben sie pro 1803 als Nachjahr nutzen, zu bezehnten, und

b) ob die Capitularen v. Kesselstadt jun. und v. Haxthausen, welche sich in prima residentia resp. fructuosa et infructuosa befinden, pro 1803 zur Entrichtung des $^1/_{10}$ angehalten werden können.

ad a) spricht für die Befreiung von der Decimation die ehemalige Capituls-Verfassung, nach welcher der p. von Ketteler den Erben seines Vorgängers ausser dem Deservit-Jahr noch ein Nachjahr hat belassen müssen, mithin sein Nachjahr blos Ersatz desjenigen ist, was er vorher entbehrt hat. Allein nach dem No. 8 angeführten können die Erben eines Capitularen nach Bestimmung des Reichs-Deputations-Schlusses auf ein Nachjahr keinen rechtlichen Anspruch machen, und ich habe nur darauf angetragen, dass solches den Erben des p. v. Ketteler, Hoensbrock und Wendt ex gratia belassen werden möge. Um so mehr aber müssen die Einkünfte davon decimirt werden.

ad b) hingegen ist es unbedenklich, den p. v. Kesselstadt und v. Haxt-

hausen von der Bezehntung ihrer Revenüen pro 1803 zu eximiren, da solche noch nicht 800 Fl. oder 457 Rthlr. Berl. Cour. ausmachen. 1805 März 2

Der Betrag des pro 1803 abzugebenden $^1/_{10}$ wird sich nur dann erst näher festsetzen lassen, wenn vorstehende darauf influirende Punkte werden entschieden sein. Im Allgemeinen wird er gegen 10000 Rthlr. zu stehen kommen.

Nach dieser umständlichen Entwickelung der bisherigen Capituls-Verfassung und inwiefern solche künftig bestehen bleiben kann, reassumire ich zur bessern Uebersicht meine dabei gemachten Anträge dahin:

1. Das Dom-Capitul bis auf zwölf Mitglieder aussterben zu lassen, dann aber die Administration des Vermögens desselben zu übernehmen, den übrig gebliebenen ihre $^9/_{10}$ aus dem Administrations-Fonds zu bezahlen, und diese 12 Präbenden bei deren Erledigung nicht einzuziehen, sondern jede von neuem in baarem Gelde zu dotiren und deren Verleihung dem Staate vorzubehalten.

2. Die vier bereits aufgeschwornen Domherrn ..., wenn die bisherigen statutenmässigen Impedimente gehoben, einrücken, auch die bisherige Capituls-Verfassung unter folgenden Modificationen bis zu jenem Zeitpunkt fortdauern zu lassen, dass

a) die Rechte und Vorzüge der Landesstandschaft, der Zollerhebung in den Aemtern Marienburg und Steinbrück, der Accise-Freiheit und der Koppel-Jagd im ganzen Fürstenthum aufhören und das Dom-Capitul sich mit der Jagd auf seinen privativen Gründen und Feldmarken begnügen muss.

b) Die bisherige Abstufung der Präbenden in die Nummern 42, 28, 24 und 15 beizubehalten und darin den Capitularen die Ascension mit dem Fiscus zu gestatten.

c) Die Stelle des Dom-Propsts nach Ableben des Fhrn. v. Wendt nicht wieder zu besetzen, übrigens aber denselben in Verwaltung der Lehns-Curie und Ausübung der Jurisdiction zu belassen, jedoch mit der Bestimmung, dass die Criminal-Jurisdiction auf das Inquisitoriat übergeht.

d) Nach Abgang des Dom-Dechanten v. Weichs zwar einen neuen Dechanten mit Vorbehalt E. K. M. Bestätigung wieder zu erwählen, jedoch folgende Vorrechte desselben schon jezt aufzuheben: als das alternative Collations-Recht der 17 Vicarien, die anmaasslichen Decanat-Rechte über das Stift St. Johannis und das Collations-Recht von 6 Canonicaten bei demselben.

e) Die Stelle des Dom-Scholasters nach Ableben des p. v. Wrede nicht wieder zu besetzen, und demselben schon jezt das Recht der Collation einer Monocolar[1]-Präbende beim Johannis-Stift zu nehmen.

f) Es der Allerhöchsten Entscheidung zu überlassen, ob die von dem

---

1) s. o. S. 315.

1805 März 2

Fürst-Bischof geschehene Collation der Dom-Küster-Stelle an den Grafen v. Merveldt zu genehmigen.

g) Die Stellen des Dom-Cantors und Kellners nach Ableben der jezzigen Innhaber v. Boos und v. Ketteler nicht wieder zu besetzen, und das Recht des Dom-Cantors zur Collation einer Pfründe beim Johannis-Stift schon jezt aufzuheben.

h) Fiscus für die erledigten Präbenden die Stadt-, Chor- und Kirchen-Präsenzen mit beziehe, zu dem Ende auf die Punktations-Tabelle gebracht und darnach demselben die Präsenzen berechnet werden.

i) Den Erben der von nun an versterbenden Capitularen entweder wie bisher das Deservit- und Gnaden-Jahr, oder blos das Deservit-Jahr nach den bisherigen Bestimmungen zu belassen, das Nachjahr aber aufzuheben und das Fabrik-Jahr bestehen zu lassen.

k) Den Dom-Capitularen, so wie sie in dem Optionsstock eingetragen, das Optionsrecht der Obedienzen mit Beobachtung des Statuts vom 21. Juny 1800 wegen Verwaltung der Obedienzen zu belassen, jedoch Fiscus in die Stelle eines jeden abgehenden Capitularen angesezt werde und in der Ordnung optire.

l) Die von der Bischöflichen Collation abgehangenen Archidiaconate nach dem Ableben der jezzigen Besitzer einzuziehen und dem Dom-Propst v. Wendt blos nachzulassen, die von ihm relevirenden 3 Archidiaconate selbst zu benutzen, nicht aber solche zu conferiren, und daher die Collation des zu Borsum an den von Ledebur nicht zu genehmigen.

m) Die bei dem Capitul vorhandenen Curien nach Ableben der jezzigen Besitzer als dem Fiscus anheim gefallen unter der Bedingung zu erklären, dass ihren Erben die auf den Ankauf verwandten Kosten zu erstatten.

n) Alle bisherigen Resignationen und Permutationen der Präbenden aufhören.

o) Die bisherige Administration und Register-Einrichtung mit den oben sub No. 13 vorgeschlagenen Modificationen fortgehen zu lassen.

p) Es bei der bisherigen Jurisdictions-Verwaltung unter den No. 14 vorgeschlagenen Einschränkungen, so wie bei der Meierdings- und Holtdings[1])-Verfassung bis zu dem darüber zu treffenden Arrangement zu belassen.

q) Sämmtliche Patronat-Rechte, welche sowohl das Capitul als einzelne Dignitarien, Obedientiarien und Archidiaconen ausgeübt, aufzuheben und mit den Landesherrlichen zu vereinigen.

r) Den Lehns-Nexus zwischen dem Landesherrn und Dom-Capitul wegen der fünf Lehne sofort aufzuheben, dagegen das Lehns-Verhältniss zwischen dem Dom-Capitul und den After-Vasallen fortgehen, auch demselben vorerst, so wie dem Dom-Dechanten von Weichs wegen der von ihm relevirenden vier Lehne, die Verwaltung der Lehns-Curien zu belassen.

---

1) Vorlage: »Höltdings«, w. o. S. 324.

s) Sämmtliche Vicarien und Commenden der Allerhöchsten Disposition zu reserviren.

1805 März 2

t) Die Stellen der Lectoren, Chorale, Stöver-Röcke, Allelujanten und übrigen Kirchendiener nicht anders als mit Vorwissen und Genehmigung der Kammer und des Provincial-Departements zu besetzen.

u) Die besondern Einnahmen des Dom-Kellners v. Ketteler, als solches, von der Decimation frei zu lassen.

v) Dagegen die Kirchen-Präsenzen der Capitularen zu bezehnten.

w) Die General-Oeconomie-Register, als das Schuld-Amts-, Fabrik-, Curien- und Choral-Register von der Bezehntung zu eximiren.

x) Von den Getreide-Einnahmen das $^1/_{10}$ in natura zu entrichten, pro 1803 aber nach dem Hildesheimschen Martini-Marktpreis zu bezahlen, und

y) Das Nachjahr des p. v. Ketteler pro 1803 zu bezehnten, dagegen aber die Capitularen v. Kesselstadt jun. und v. Haxthausen für das Jahr 1803 nicht zu decimiren.

(3.) Da zu Erhebung und Berechnung des dem Staate gebührenden $^1/_{10}$, so wie der demselben anheimfallenden Revenuen der vacanten Präbenden, imgleichen zur Controlirung der ganzen Administration des Dom-Capituls ein besonderer Officiant nöthig ist, so bringe ich dazu den bisherigen Administrator des Kloster-Amts Gerode im Eichsfelde, Reiche, mit einem Gehalte von 800 Rthlr. . . . in Vorschlag, und würde es nicht unbillig sein, demselben bei einer sich darbietenden Gelegenheit eine zur Disposition kommende Curie oder anderes geistliches Gebäude zur freien Bewohnung einzuräumen.

Sollten E. K. M. die Anstellung des p. Reiche genehmigen, so werde ich für denselben eine besondere Instruction entwerfen lassen, nach welcher er sich nicht nur beim Empfang und Berechnung der dem Fiscus gebührenden Revenuen, sondern auch bei Führung der Controle über die Domcapitularische Administration zu verhalten hat. Auch werden dem zur Rechnungs-Revision und Abnahme jährlich nach Hildesheim zu sendenden Kammer-Commissarius und Calculator bei der mit diesem Geschäfte verbundenen besondern Mühe und der demselben besonders zu widmenden Aufmerksamkeit doppelte Diäten zu bewilligen sein.

(4.) Ausser jenem, dem Dom-Capitul eigenthümlichen Vermögen sind bei demselben noch verschiedene Fundationen vorhanden, worüber es nur die Administration hat. Diese sind:

1. Das katholische Waisenhaus, welches für keine bestimmte Anzahl Kinder fundirt ist und worin jezt 24 Knaben und 18 Mädchen so lange unterhalten werden, bis sie sich ihren Unterhalt selbst verschaffen können. Nach der Fundation ist der jedesmalige Dom-Dechant Provisor dieser Anstalt.

2. Der sogenannte Johannishof, welcher eine wirkliche Armen-Fundation ist und wovon die Provisoren 4 Dom-Capitularen sind, nehmlich der Dom-Dechant als provisor primarius, ein Priester, jezt der Graf v. Boos, ein

1805 März 2 Diaconus, jezt der Graf v. Nesselrode, und ein Subdiaconus, jezt der Dom-Scholaster v. Wrede.

3. Das Johannis-Hospital, worüber der jedesmalige Dom-Dechant die Aufsicht hat. Es ist für katholische Jungfern und kinderlose Wittwen bestimmt.

4. Das Arme Studenten- oder Johannis-Haus, in welches arme Kinder, welche studiren[1]) wollen, aufgenommen werden. Von dem Dom-Dechanten als Provisor dieser Anstalt hängt die Aufnahme der Schüler ab.

5. Das sogenannte Currenden-Register. Dies ist zur Unterstützung armer katholischer Kinder bestimmt, welche die Domcapitularische Trivial- oder sogenannte Kornschule besuchen und daraus wöchentlich Brodt, nebst den benöthigten Schuhen, Strümpfen und Handschuhen erhalten. Die Zahl der Kinder ist unbestimmt und besteht jezt aus 74, welche der Dom-Scholaster ernennt.

6. Die Armen-Fundationen des Propst von Landsberg, des von Kessel, von Falkenberg, von Schorlemmer, von Baumann und Kerkerten, worüber der jedesmalige Dom-Dechant die Administration hat.

Dass diese Fundationen wie jedes Privat-Eigenthum unter Landesherrlicher Leitung derselben ferner zu conserviren, ist § 65 des Reichs-Deputations-Schlusses festgesezt. Durch die Landesherrliche Leitung wird indess dem Dom-Capitul das Recht zur Fortführung der Administration nicht benommen, worauf es nach den Fundationen den gegründetesten Anspruch hat. Wenn man aber von dem Grundsatz ausgeht, dass das Dom-Capitul als moralische Person für aufgelöset zu achten und dessen Besitzungen und Rechte den Domainen des neuen Landesherrn incorporirt worden, so sind auch dessen Rechte zu der Verwaltung aus den Fundationen extinguirt und auf den neuen Landesherrn übergegangen. Das Dom-Capitul würde sich daher über Unrecht nicht beklagen können, wenn ihm die Administration dieser Fundationen genommen und andern übertragen würde. Ich berühre diesen Punkt deshalb, weil es Plan ist, in Hildesheim eine allgemeine Armen-Anstalt für katholische und evangelische Glaubensverwandte zu errichten und solche durch ein Almosen-Collegium, dessen Mitglieder aus beiden Religions-Parteyen bestehen, dirigiren zu lassen, auch zu dem Ende sämmtliche Armen-Fonds unter eine gemeinschaftliche Administration in der Art zu vereinigen, dass die einzelnen Administrations-Kosten gespart, jedoch die Haupt-Bestimmung jeder einzelnen Fundation beibehalten und nur die Ueberschüsse zwekmässig verwendet werden. Zu dem Zwek ist auch das Dom-Capitul nebst den übrigen Collegiat-Stiftern angegangen, ihre Fundationen unter Beibehaltung ihrer privativen Bestimmungen mit in die gemeinschaftliche Masse zu bringen, und insbesondere ist von dem Dom-Capitul gefordert, dass es den Johannis-Hof sub no. 2 zur Administration des All-

1) Vorlage: »sutiren«.

mosen-Collegii abgeben soll. Die Collegiat-Stifter haben sich bereitwillig erklärt, das Dom-Kapitul aber solches abgelehnt, weil die Administration der einzelnen Fundationen nach dem Willen der Stifter mit seiner Capituls-Verfassung so genau verbunden sei, dass es solche, ohne darin eine willkührliche Aenderung zu treffen, nicht abgeben könne. Indess hat es sich doch erboten, daraus jährlich 500 Rthlr. an das Allmosen-Collegium abzugeben. Wenn man die einzelnen Fundationen nach den desfallsigen Etats durchgeht, so ist es richtig, dass daraus viele Memorien, Anniversarien und Messen in der Dom-Kirche durch die höhere und niedere Dom-Geistlichkeit gehalten werden müssen und daher der Grund des Capituls nicht zu verwerfen ist, insofern die pünktliche Erfüllung dieser Fundationen mit der noch bestehenden Chor-Verfassung in Verbindung steht, die, ohne den Cultus zu stören, nicht sofort sistirt werden kann.

1805 März 2

Aus diesen Gründen bin ich der Meinung:

> dass dem Dom-Capitul vor der Hand noch die Administration der einzelnen Fundationen in der Art zu lassen, dass es davon jährlich 500 Rthlr. an das Allmosen-Collegium abgebe und die darüber geführten Rechnungen jährlich zur Revision an die Kammer einsende.« . . .

Rand-Verfügung[1]), geschrieben von Beyme:

März 14

»Ad. 1. können S. M. sich aus den vorliegenden datis noch nicht überzeugen, dass ausser dem Bisthum und Dom-Kapittel zu Hildesheim, auf dessen immerwährende Beybehaltung angetragen wird, zwischen dem Rhein und der Elbe noch eine Metropolitan-Kirche nothwendig seyn werde, vielmehr scheinet es Sr. M. vollig hinreichend zu seyn, für sämmtliche Entschädigungs-Lande einen bischöflichen Stuhl, welches allenfals ein Erzbischoflicher seyn kann, zu errichten. Daher können Allerhöchstdieselben den Antrag ad. 1. vorjetzt nur erst bis zum Absterben des zeitigen Fürstbischofs genehmigen und müssen sich Ihre Definitiv-Resolution bis nach diesem Ereignisse oder wenigstens bis dahin vorbehalten, dass auch von den übrigen Dom-Kapitteln Allerhöchstdenenselben Bericht erstattet und dadurch eine vollständige Uebersicht alles dessen, was die Entscheidung motiviren kann, gegeben seyn wird.

Ad. 2. zu approbiren mit folgenden Ausnahmen:

ad c) Muss der Dompropst die Kosten der Criminaljurisdiction, welche ihm abzunehmen und mit dem Inquisitoriat zu verbinden, nach wie vor tragen.

ad f) soll die Collation der Domküster-Stelle an den Grafen v. Meerveldt bestätigt werden.

---

1) Vergl. die reassumirende Zusammenfassung der Anträge am Schlusse des Berichts, oben S. 329.

1805 März 14

ad i) soll den Erben bloss das deservit-Jahr belassen, das Gnaden-Jahr aber aufgehoben und das Fabrik-Jahr beybehalten werden.

ad l) kann dem Dompropst weder die fernere Collation der Archidiaconate nachgelassen, noch gestattet werden, solche selbst zu benutzen. Ersteres hat Ref. selbst bereits dargethan und ist daher die Bestätigung der Collation des Archidiaconats zu Borsum an den p. v. Ledebur abzuschlagen. Lezteres aber ist darum unzulässig, weil der Dompropst, wie alle Dom-Kapitularen, nur auf die Einkünfte Anspruch machen kann, in deren Genuss er am 1. Aug. 1802 sich befunden, dieses Archidiaconat aber nach der Zeit erst eröfnet worden ist.

q) die Aufhebung der Patronat-Rechte über Protestantische Kirchen und Schulen p. p. versteht sich von selbst, die Patronatrechte über katholische Kirchen und Schulen aber könnten dem Dom-Kapittel, so lange es besteht, noch gelassen werden. Inzwischen haben S. M. auch gegen deren Aufhebung nichts zu erinnern, nur muss das Dom-Kapittel zu den Kosten, die mit dem Patronat-Rechte verbunden, nach wie vor das Seinige beytragen.

ad r) Würden S. M. bey Aufhebung des Lehnsnexus zwischen dem Kapittel und dem Landesherrn nur Schaden haben, da Ihren Cassen, so lange der Lehnsnexus bestehet, die gantze Lehnwaare gebühret, nach Aufhebung desselben aber Fiscus an den Ersparnissen des Dom-Kapittels nur einen geringen Theil nehmen wird. Es soll daher dieser Lehnsnexus beybehalten werden.

ad u) Da das Amt des Kellners überflüssig ist und um deswillen nach Abgang des jetzigen dignitarii solches eingehen soll, so finden S. M. Sich auch nicht bewogen, es von der Bezehntung zu eximiren.

Ad 3. zu approbiren.

Ad 4. Der Plan zu Errichtung einer allgemeinen Armen-Anstallt in Hildesheim für Protestantische und Katholische Glaubens-Genossen zu approbiren, zu dem Ende aber auch darauf zu halten, dass das Dom-Kapittel gleich den Collegiat-Stiftern seine Fundationen unter Beybehaltung ihrer privativen Bestimmungen mit in die gemeinschaftliche Masse bringe, weil solches, wenn S. M. das Dom-Kapittel, wie Sie dazu die Befugniss haben, aufhöben, von selbst folgen würde und die Memorien, Anniversarien und Messen dessen unbeschadet in der Dom-Kirche gehalten werden können.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Angern, Berlin 1805 März 14.

R. 89. Minüten des Cabinets. Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

---

801. Staats-Minister v. Voss an den Staats-Minister Frhr. v. d. Reck. Berlin 1805 März 5. 1805 März 5

R. 7. C. 25. G.G. Ausfertigung.

Die Ressort-Verhältnisse zwischen dem Hoheits-Departement und den Provinzial-Departements bei Besetzung erledigter Bisthümer.

»Aeusserst willkommen ist mir das von E. E. in dem . . . Rückschreiben vom 31ten Januar d. J. bezeigte Einverständniss wegen der zu verhütenden Concurrenz des päpstlichen Hofes bei Anordnung des General-Administrators des erledigten Bisthums Warschau, so wie wegen Deroselben Theilnahme an den Expeditionen bei der jetzt im Werke begriffenen Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles zu Gnesen und der Bisthümer Warschau und Posen gewesen; ich habe mir dieses indessen um so mehr schon im voraus versprechen dürfen, als die von E. E. Selbst in jenem Schreiben angezogene Cabinets-Ordre vom 8ten Oktober 1793 [1]) dem Königlichen Cabinets-Ministerium ausdrücklich nur die Ausfertigung des Nominations- und Bewirkung des Confirmations-Patents in dergleichen Fällen vorbehält und ich hierzu den Königlichen Auftrag zu bewirken mich in dem . . . Schreiben vom 27ten Januar d. J. bei Erwähnung dessen, was bis dahin in Beziehung auf die anderweite Disposition über die vakante erz- und bischöfliche Würden geschehen, bereit erklärt habe.

Nachträglich bleibt mir daher nur noch . . . zu bemerken übrig, dass dagegen das von E. E. in dem . . . Schreiben noch angezogene Regulatif vom 6ten Dezember 1802 [2]) die Geschäftstheilung zwischen E. E. und Herrn Grafen v. Haugwitz . . . bezweckt und dabei Letzterem nicht mehr hat abgenommen und E. E. nicht mehr beigelegt werden können, als das . . . Cabinets-Ministerium vorher besessen, wozu aber die Concurrenz zu den Präliminarien, zur Auswahl der Subjekte, zu den Scheinwahlen bei bischöflichen Vacanzen und Besetzungen nicht gehört hat. Sind bei den vorigen Vacanzen der Bischöflichen Stühle zu Posen und Gnesen Correspondenzen mit dem . . . Departement der auswärtigen Angelegenheiten in seiner damaligen Verfassung vorgefallen, so haben sie die damalige politische Verhältnisse mit Pohlen betroffen und zur Veranlassung gehabt.«

Cabinets-Ordre an Angern s. unter dem 1. März 1805, No. 798. März 7

---

802. Das Südpreussische Departement an das Ober-Kriegs-Kollegium. Berlin 1805 März 9. März 9

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 237. Concept, gez. Voss.

Der Versuch zur Vereinigung der Militair- und Bürger-Schule in Fraustadt ist am Widerstande der katholischen Gemeinde wiederum gescheitert. [3])

»Der der Posenschen Kammer unterm 29. December v. J. aufgegebene wiederholte Versuch zur Realisirung der von E. E. . . . gewünschten Kombi-

---

1) Band VII, No. 80. 2) Cfr. No. 634, Anm. 4. 3) Cfr. No. 757.

1805 März 9

nation der Garnison- und Bürger-Schule in Fraustadt ist wieder ohne günstigen Erfolg geblieben: denn nach dem ... Kammer-Bericht [vom 8. Februar] ... verweigert die Bürgerschaft beharrlich ihre Einwilligung hierzu.

Für jetzt wird daher von dieser Schul-Kombination zu abstrahiren seyn. Da sie indess unbedenklich von Nutzen ist, so wird die Kammer heute angewiesen, sie nicht aus dem Auge zu lassen, sondern wo möglich in der Folge bei eingetretenen günstigern Umständen noch zu Stande zu bringen.«

März 14

Cabinets-Ordre an Angern s. unter dem 2. März 1805, No. 800.

März 14

803. Cabinets-Schreiben an »des Herrn Fürsten und Bischofs zu Breslau Liebden«. Berlin 1805 März 14.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Ablehnende Antwort auf die Vorstellung vom 26. Februar 1805[1]) *wegen der Ueberlassung katholischer Kirchen an protestantische Gemeinden.*

... »Ich habe darin aber keine neuen Gründe gefunden, die Mich bewegen könnten, von meiner dem Geiste wahrer Religiosität, den Friedensschlüssen und der Gesetzgebung ganz entsprechenden Entschliessung abzugehen und bin auch fest versichert, dass der grosse Haufen an der Ausführung derselben, die nur immer dann Statt haben wird, wenn die ganz veränderten Umstände es erfordern, kein Aergerniss nehmen werde, wenn Ew. Liebden, wie Ich das gegründete Vertrauen habe, auf die Ihnen untergebene Geistlichkeit durch alle Ihnen anvertraute Mittel wirken, dass dieselbe die Absichten der Regierung in ihrem wahren Lichte erkenne. In diesem Vertrauen verbleibe Ich mit der aufrichtigsten Freundschaft und Werthschätzung E. L. freundwilliger Vetter.« ...

März 14

804. Das Dom-Kapitel zu Gnesen an den Papst. Gnesen 1805 März 14.

R. 7. C. 25. B. B. Abschrift.

Bitte um Bestätigung der Wahl des Grafen Raczynski zum Erzbischof von Gnesen.[2])

»Beatissime Pater!

Liceat Capitulo Metropolitano Gnesnensi, inter oscula pedum Sanctitatis Vestrae humillima precum expositione notum facere, post obitum olim Celsissimi Principis Archi-Episcopi Gnesnensis Ignatii Krasicki Die 14a Mensis Martii Anno 1801 subsecutum, vacanti Sedi Gnesnensi ad Literas Nominationis Serenissimae Regiae Majestatis Friderici Vilchelmi (sic!) Domini Nostri Clementissimi in Archi-Episcopum Ecclesiae Nostrae Illustrissimum et Reverendissimum Ignatium Comitem Raczynski Ecclesiae Posnaniensis Episcopum, Virum Generis Nobilitate, virtutum studio et meritis in Ecclesiam suam percelebrem, pro consuetudine Capituli Nostri concordi animorum sensu

---

1) No. 797; cfr. No. 806. 2) Cfr. No. 808 und 814.

a Nobis electum esse. Quare supplices sumus Sanctitati Vestrae, ut Electionem hanc pro suprema Apostolicae Sedis Authoritate ratam esse velit eamque supremo suo in terris oraculo Sanctitas Vestra confirmet. Nos interea pro longaevo Sanctitatis Vestrae illoque auspicatissimo universae Ecclesiae regimine ad Aras preces fundimus benedictionemque Apostolicam Nobis impertiri postulamus.

1805 März 14

Sanctitatis Vestrae
Obedientissimi Filii
Praelati et Canonici Ecclesiae Metropolitanae Gnesnensis.«

---

805. Der Bischof von Posen, Graf Raczynski, an den Staats-Minister v. Voss. Berlin 1805 März 17.

März 17

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 282. a. Ausfertigung.

Die Nothwendigkeit der Erhöhung der Einkünfte des Erzbisthums Gnesen, für das Raczynski designirt ist.[1])

»L'Eveque de Posen, designé Archeveque de Gnesne et Eveque de Varsovie, fesant usage de cette confiance à laquelle les bontés de S. E. Monseigneur le Ministre de Voss l'autorisent, et animé par des sentimens liberaux du Gouvernement, a l'honneur de Lui presenter ses observations sur les obligations du poste, dont il vient d'etre honoré. Ce n'est pas que l'Eveque de Posen ait l'intention d'etre à charge à S. E.; mais sachant, combien Elle desire que tous les Employés publics qui ressortent de Son Departement remplissent dignement les devoirs de leurs charges, il prend la liberté de représenter à S. E. que la pension de 30000 Ecus qui doit etre assignée à l'Archeveque, ne repond pas à l'étendue de ses obligations.

Par sa translation à l'Archeveché de Gnesne, les revenus de l'Eveque de Posen n'augmenteront que de 17500 Ecus. Cette augmentation parait etre assez flatteuse, mais si S. E. veut bien permettre qu'il entre dans quelques details là dessus, Elle se convaincra que cette Somme est de beaucoup trop modique, pour faire tête aux charges qu'a à porter le futur Archevêque.

L'Archeveché de Gnesne etant si vaste et fesant presque les deux tiers de la Province, la jurisdiction Episcopale ne peut pas etre administrée avec aisance et commodité, autant pour le Gouvernement que pour le Clergé, que par trois Officialats, savoir de Gnesne, de Kalisz et de Lowicz. S. E. n'ignore pas, combien sont rares à présent les Ecclesiastiques capables de revetir comme il faut les postes des Grands Vicaires et des Juges Surrogués; combien de difficulté a-t-on de trouver des subalternes absolument necessaires. La perspective de la promotion future est si peu flatteuse et si eloignée que peu de personnes veulent se vouer aux affaires, ou si elles

---

1) Cfr. No. 782 und 807.

1805 März 17 s'y vouent, elles savent bien mettre un prix à leurs travaux. Cette difficulté de trouver des gens pareils, ce manque de perspective de la promotion future est la cause que les Officialats qui nagueres ne coutaient rien aux devanciers des Eveques d'aujourdhui, absorbent maintenant une portion importante de leur competence.

Si l'Eveque de Posen prend pour regle son Officialat de Posen, et il se reputerait heureux, si cette [reg]le pouvait être applicable à l'Archevečhé de Gnesne, [les] salaires annuels de chaque Officialat monteront [à la somme] de 2350 Ecus. En y ajoutant l'Officia[lat de] Varsovie qui doit absolument subsister, puisque [le futur] Archeveque sera aussi Eveque de Varsovie, [la somme au]gmentera de 2350 Ecus, de maniere que [l'administra]tion de la Jurisdiction coutera à l'Archeveque [de Gnesne] 9400 Ecus; ainsi d'après ce Calcul il ne [reste au] futur Archeveque de la Somme de 17500 Ecus que 8100 Ecus.

En mettant au surplus en ligne de compte les fraix de la representation inseparable de la qualité du Chef du Clergé de la Province, l'ameublement et l'entretien des maisons Archiepiscopales, surtout de celle de Varsovie qui, etant immense, occasionne chaque année pour la conserver dans un bon etat plus de depenses que ne peuvent rapporter les loyers des attenances, enfin les fraix de la translation, S. E. tombera d'accord qu'il est presque impossible que la pension assignée à l'Archeveque puisse suffire à tant de depenses.

L'Eveque de Posen n'aime pas à thesauriser et n'est pas avare, sa vie passée en est le plus sur garant, mais il aime à etre Eveque comme il le doit, et il connoit trop bien l'esprit du Gouvernement et le genie de S. E., pour ne pas croire que le Gouvernement agira envers le futur Archeveque de la maniere plus liberale, et certes la justice semble demander que, si on lui ajoute le Diocese de Varsovie à administrer, il mérite qu'on lui laisse la competence Archiepiscopale dans son entier.«

März 18 **806. Immediat-Vorstellung des Fürsten Joseph zu Hohenlohe, Bischofs von Breslau.** Berlin 1805 März 18.

R. 46. B. 165. a. Ausfertigung.

Beantragt seine oder seines Vikariat-Amtes Zuziehung bei Ueberlassung katholischer Kirchen an protestantische Gemeinden. Vorschlag einer gemeinschaftlichen Kommission für die Gravamina zwischen Protestanten und Katholiken.[1])

»E. K. M. haben . . . geruhet, unter dem 14. d.[2]) mir zu erkennen zu geben, in meiner . . . Vorstellung vom 26. v. M.[3]) keine neuen Gründe gefunden zu haben, die Allerhöchst gefasste Entschliessung in Betref der Einräumung der in Anspruch genommenen katholischen Kirchen und deren Vermögen an die Protestanten . . . zu ändern. Da ich nun so unglücklich

1) Cfr. No. 809. 2) No. 803. 3) No. 797.

1805 März 18.

bin, den mir anvertrauten Kirchsprengel in seiner bisherigen Integrität nicht erhalten und das zum Unterhalte katholischer Seelsorger unumgänglich nöthige Kirchenvermögen in Gemeinden, wo die Protestanten darauf Anspruch machen, nicht retten zu können, meine oberhirtliche Pflicht mir aber gebeut, für die Seelsorge und den Religionsunterricht auch der ärmsten in der Volksklasse der Katholicken, deren in solchen Gemeinden, wenn nicht an eigentlichen Wirthen, doch an Häuslern, Dienstbothen und dergleichen, immer noch vorhanden sind, all mein Bemühn zu verwenden: so unterfange ich mich, allersubmissest E. K. M. zu bitten, auf meine gegenwärtige Vorstellung nochmals allergnädigst Rücksicht zu nehmen.

Das General-Vicariat-Amt zu Breslau hat mir angezeigt, dass nach meiner Abreise von dort noch mehrere in den Löwenberg-Bunzlau-, Landeshut- und Hirschbergschen Kreisen belegene Kirchen mit ihren Realitäten von protestantischen Gemeinden wären in Anspruch genommen und deswegen bereits Localcommissionen abgehalten, ohne dass dasselbe davon wäre benachrichtiget und dadurch in Stand gesetzt worden, die Pfarrer zu instruiren, wie sie sich dabey zu verhalten haben.

Nach den . . . Landesherrlichen Gesetzen sowohl, als nach den canonischen Statuten stehen Kirchen mit ihrem Vermögen und pfarrliche Grundstücke unter der Aufsicht der geistlichen Obern, und nach dem allgemeinen Landrechte Th. II Tit. XI § 239 und 247 sollen bey Veränderungen in schon errichteten Parochien alle diejenigen rechtlich gehört werden, welche ein Interesse dabey haben, und die unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer zusammengeschlagene Kirchen können nur unter der Genehmigung der geistlichen Obern getrennt werden.

Bey dieser für meinen bischöflichen Sprengel so traurigen Angelegenheit versirt nicht wenig mein Interesse: denn

1) werden durch den Verlust dieser Kirchen meine Gerechtsame und meine Jurisdiction geschmälert, die mir beym Antritt des Bissthums und von E. K. M. Allerhöchst Selbst bey der 1798 angenommenen Erblandshuldigung sind zugesichert worden.

2) werden viele Pfarrer ihrer Unterhaltung und das corpus Catholicorum der Mittel beraubt, ihre Seelsorger zu unterhalten. Diese ihre Unterhaltung würde alsdann mir zur Last fallen, wenn nicht ganze Parochien eingehen sollen.

In dieser Rücksicht bitte ich E. K. M. . . .: wenn Allerhöchst Dieselben nicht . . . geruhen, die protestantischen Gemeinden mit ihren unbilligen petitis pure abzuweisen, wenigstens Allerhöchst Deroselben Landes-Collegia Allerhuldreichst anzuweisen, damit in jedem einzelnen Falle entweder ich oder mein General-Vicariat-Amt benachrichtiget und mir die Befugnüss eingeraumt werde, jeder wegen einer in Anspruch genommenen Kirche abzuhaltenden Commission einen geistlichen Commissarium beyzufügen, damit er die bischöflichen Jura wahrnehme, und Allergnädigst zu erlauben:

1805 März 18

dass ich mich in jedem einzelnen Falle, ehe eine katholische Kirche mit ihren Grundstücken zum Besten der Protestanten eingezogen wird, an E. K. M. unmittelbar wenden darf. Vielleicht bin ich noch im Stande, Vorschläge aufzustellen, wodurch die Wünsche der protestantischen Gemeinden befriediget werden, die Unterhaltung der katholischen Seelsorger aber auch gesichert bleibt.

Da ich befürchte, und nach den neuerdings an mich eingegangenen Berichten mit Recht befürchten muss, dass noch mehrere protestantische Gemeinden Anträge dieser Art wagen werden, so unterwinde ich mich, im Fall Allerhöchst Dieselben sie nicht abzuweisen geruhn, unmassgeblich vorzuschlagen:

> Nach Eingang der Untersuchungsacten eine gemeinschaftliche Commission nach dem Beyspiele derjenigen, welche im Jahre 1750 die gravamina zwischen den Protestanten und Katholicken beilegte, ... ernennen zu lassen.

Gewiss würde durch eine solche Commission diese kritische Angelegenheit zur gegenseitigen Zufriedenheit beyder Confessionen in Ordnung gebracht werden. Denn seit der Anmassung der protestantischen Gemeinden, die in den mehresten Dörfern schon eigene Religions-Systeme formiren und mit Kirchen und Predigern versehen sind, hat in jenen Gegenden das Band der Eintracht und Freundschaft, welches bisher zwischen beyden Religionsgenossen so gut bestand, schon sehr gelitten und bereits wirklich zu intoleranten Auftritten Anlass gegeben, weil der gemeine Mann in dem Wahne steht, als fordernder Theil in seinen Anmassungen niemals zu weit gehn zu können; der bedrohte Theil dagegen fürchtet als sey es auf seine Vertilgung angelegt!

Sowohl meine Treue gegen E. K. M., als meine Hirtenpflicht forderten mich auf, diesen Umstand Allerhöchst Denselben ... zu eröfnen; ersterbend in der unverbrüchlichsten Treue« etc.

März 19

807. Staats-Minister v. Voss an den Bischof von Posen, Graf Raczynski. Berlin 1805 März 19.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 282. a. Concept, gez. Voss; Anweisung von Klewitz.

Darlegung, dass die bestimmten Einkünfte für den neuen Erzbischof von Gnesen ausreichen würden.[1])

»Le memoire[2]) dont V. E. a bien voulu m'honorer, expose avec confiance et franchise les motifs qui La font douter, si les revenus que S. M. a eu la grace d'attacher aux nouvelles dignités auxquelles V. E. vient d'être nommée, suffiront pour faire honneur à ces emplois distingués. C'est surtout sur les salaires des officialats qui tomberont à la charge de V. E., qu'Elle a fondé ces doutes. Je les ai examiné d'autant plus scrupuleuse-

---

1) Cfr. No. 811. 2) No. 805.

ment que je suis d'accord avec V. E. que Ses appointemens futurs doivent être mesurés avec toute la circonspection dûe à l'importance et à l'étendue de ses fonctions, et que dans les propositions que j'avois faites au Roi à ce sujet, j'avois eu un soin particulier de ne pas m'écarter de ce point de vue. Ce n'est donc qu'en conséquence d'une reflection mûre et reiterée que j'ai l'honneur d'observer à V. E. que je ne saurois partager les craintes qu'Elle a bien voulu me confier.

Les revenus accordés à V. E. en qualité d'Archevêque de Gnesen et d'Evêque de Varsovie montent actuellement à 30943 ecus 15 g. 4 f. et seront encore augmentés de 1200 écus annuels, lorsque la pension que S. M. a assigné ad interim au jeune Comte de Hohenzollern sur les revenus de l'Abbaye commendataire de Lubin, pourra être transférée sur ceux de l'Abbaye commendataire de Paradis qui selon toute apparance ne tardera pas de devenir vacante par le decés de son possesseur actuel. Il est vrai que les salaires des Officialats que V. E. aura à payer, quoiqu'ils ne seroient pas aussi grands qu'Elle l'a supposé dans son calcul, seront peut-etre considerables. Mais il est egalement hors de doute qu'on pourroit diminuer le nombre des Officialats, et que les Chapitres des Eglises Cathédrales et Collegiales ne manqueront pas de sujets qui sous la direction de Mrs. les Evêques se formeront et seront deja formés aux affaires ecclesiastiques, que de bons benefices offerts et accordés pour prix de leur application les y exciteront, et que de cette maniere il deviendra par la suite et plus aisé et moins dispendieux de pourvoir aux Charges differentes des Officialats.

Pour faire d'ailleurs une juste supputation des frais d'administration que V. E. aura à debourser, et de la diminution qu'en souffriront ses revenus, il faut naturellement prendre pour base du compte le total de ces revenus, sans en deduire le montant de ceux dont V. E. a joui jusqu'a présent dans sa qualité d'Evêque de Posnanie. Le calcul fait de cette maniere et en y admettant même la somme exorbitante de 9400 ecus pour les gages des Officialats, le residu des revenus de V. E. sera d'abord de 21543 écus 15 g. 4 f. et dans la suite de 22743 ecus 15 g. 4 f. par an, somme qui, en la comparant aux appointements attachés aux Charges les mieux dotées de l'Etat civil et militaire, non seulement est très considerable, mais sans doute suffisante à tous les besoins de V. E., sans qu'Elle soit obligée de deroger a Sa dignité.

Quant à l'entretien des Palais de Varsovie et de Skerniewice, il sera d'abord recherché par la Chambre de Varsovie, si les derniers possesseurs ont negligé de faire les reparations necessaires, et on aura recours dans ce cas aux heritiers de Mr. l'Evêque de Miaskowski et aux fonds destinées à l'amortisation des dettes de feu Mr. le Prince Archevêque de Gnesen[1]), Comte de Krasicki, pour que les palais soient mis en bon etat. Je viens

1) Cfr. No. 855.

1805 März 19 de réitérer les ordres pour cet effet, et je m'empresserai de soulager V. E., quant à cet objet, autant qu'il dépendra de moi. C'est au reste le seul moyen par le quel je puisse concourir à l'accomplissement des voeux de V. E., à moins qu'Elle ne desire d'être entièrement quitte du Palais primatial de Varsovie et de le ceder à la disposition du gouvernement contre une indemnité pecuniaire, à raison du loyer qu'Elle seroit obligé de payer pour une autre habitation dans cette ville, et qui tout au plus n'excederoit pas la somme de 1000 ecus par an.«

März 21 **808. Der nominirte Erzbischof von Gnesen und Bischof von Warschau, Ignaz Graf Raczynski (an das Cabinets-Ministerium).** Berlin 1805 März 21.

R. 7. C. 25. B. B. Ausfertigung.

Zeigt seine Wahl zum Erzbischofe von Gnesen und zum Bischofe von Warschau an und bittet, ihm in Rom die Administration in spiritualibus auszuwirken.[1]

»Aus dem in originali einliegenden Wahldecret werden E. K. M. ... zu ersehen geruhen, dass ich Allerhöchstdero Ernennung gemäss von dem Dohm-Capitel zu Gnesen zum dortigen Erzbischof erwählt worden bin. Allerhöchstdenselben ist es nicht unbekannt, dass dieses Erzbisthum seit 4 Jahren vacant geworden ist und von dieser Zeit an bis jezt nur interemistisch administrirt wird.

Das nemliche ist der Fall mit dem Bisthum von Warschau, wovon ich gleichfalls zum Bischof ernannt worden bin. Auch dieses wird gegenwärtig interemistisch administrirt.

E. K. M. ist sehr wohl bekannt, wie sehr das geistliche Wohl dieser Dioecesen durch eine solche interemistische Administration leidet. Da nun dieses mir, als künftigen Oberhirten derselben, sehr am Herzen liegt und ich dennoch einsehe, dass die vor meiner wirklichen Einsetzung annoch vorhergehenden Präliminarien noch mehrere Monate dauern werden, so wage ich es, E. K. M. ... zu bitten:

> Allerhöchstdero Residenten zu Rom aufzugeben, für mich eine Administration in spiritualibus sowohl im Erzbisthum Gnesen als im Bisthum Warschau bei dem päpstlichen Stuhle, und zwar mit der möglichsten Kostenersparung, zu bewirken.«

---

1) Cfr. No. 804 und 815.

809. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Graf Hoym, Frhr. v. d. Reck und v. Massow. Berlin 1805 März 23.

1805 März 23

R. 46. B. 165. a. Ausfertigung.

Für jede Ueberlassung katholischer Kirchen an protestantische Gemeinden in Schlesien soll der Bischof oder sein Vikariat-Amt herangezogen werden. Prüfung des Vorschlags einer gemeinschaftlichen Kommission zu Untersuchung der Religionsbeschwerden. Vermeidung intoleranter Auftritte.[1])

»Aus der beykommenden Eingabe des Fürstbischofs zu Breslau[2]), welcher der Einziehung vormals katholischer Kirchen in Dörfern, wo kein einziger Wirth mehr der katholischen Religion zugethan ist, zum Besten der nunmehro ganz Protestantischen Gemeinden fortwährend, wiewohl mit Unrecht widerspricht, werdet Ihr ersehen, dass derselbe eventualiter den billigen Antrag macht, dass in jedem einzelnen solchen Falle entweder er selbst oder das Vicariat-Amt zu Wahrnehmung der Bischöflichen Rechte zugezogen oder ihm erlaubt werde, Sich deswegen unmittelbar an Mich zu wenden, woferne es nicht noch rathsamer seyn mögte, dieser Angelegenheit wegen überhaupt eine gemeinschaftliche Commission zu Untersuchung der Religions-Beschwerden niederzusetzen. Da es nun Meine Absicht im geringsten nicht ist, diese Angelegenheit einseitig behandeln zu lassen, Ich vielmehr vorausgesezt habe, dass die befohlene Untersuchungen der angezeigten Umstände mit Zuziehung des katholischen Religions-Theils angestellt worden: so befehle Ich Euch, dem ersteren Antrage des Fürstbischofs willfahren zu lassen, den leztern aber sorgfältig zu prüfen und gutachtlich zu berichten. Sollte es auch, wie der Fürstbischof anzeigt, ganz gegen Meine Absichten, aus Veranlassung der bisher erörterten Fälle hie und da zu intoleranten Auftritten gekommen oder, dass es geschehe, zu besorgen seyn, so muss mit allem Ernst und Nachdruck dem entgegen gewirkt werden, weshalb Ihr nöthigen Falls hierdurch authorisirt werdet, Mir Vorschläge wegen des in solchen Fällen zu beobachtenden Verfahrens zu machen, damit dabey nicht tumultuarisch, sondern mit Ruhe und Ordnung und nach festen Grundsätzen einer vernünftigen Toleranz zu Werke gegangen werde.« . . .

Diese Cabinets-Ordre wird dem Bischofe mittelst Cabinets-Schreibens vom gleichen Tage mitgetheilt mit dem Zusatze:

»Ich hoffe, dass Ew. Liebden dadurch vollkommen zufrieden gestellt sein und Meinen gerechten, toleranten Gesinnungen keine Hindernisse ferner in den Weg legen werden.«[3])

---

1) Cfr. No. 803.
2) Vom 18. März 1805, No. 806.
3) Cfr. No. 818.

1805 März 23

810. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Magdeburg 1805 März 23.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Antrag auf Zulage für die Dekane in Südpreussen zur Haltung von Vikaren und zu den Reisekosten aus den Revenüen des erledigten Bisthums Warschau.

»Die Dekane, welche in E. K. M. katholischen Provinzen für den Staat hauptsächlich eben die Geschäfte zu besorgen haben, welche in den Protestantischen den geistlichen Inspectoren obliegen, sind nicht nur in Hinsicht auf die Kirchenzucht äusserst wichtige Personen, sondern sie haben auch auf die Moralität des Volks und dessen Gesinnungen gegen den Staat vorzüglich Einfluss. Ihre Pflichten bestehen hauptsächlich in der Aufsicht auf den moralischen Lebenswandel der ihnen untergeordneten Pfarrer, auf deren Lehrart und die Verwaltung des Gottesdienstes. Auch müssen sie die Pfarren bereisen und nachsehen, ob auch die Kirchenbücher und Rechnungen gehörig geführet, die Verordnungen in geistlichen Angelegenheiten befolgt, die Kirchen und Pfarr-Gebäude gehörig erhalten werden, und bei vorfallenden Vakanzen für die einstweilige Verwaltung der Pfarren sorgen und hiernächst den neuen Pfarrer einführen. Dies verursacht natürlich manche Reisen und macht dem Dekan einen Gehülfen nothwendig, der bei dessen Abwesenheit und Versäumnissen seine eigene Pfarr-Angelegenheiten besorgt. Besonders in Südpreussen sind die Geschäfte eines Dekans von grossem Umfange, indem dort zu einem Dekanat mitunter 27 Kirchspiele gehören, im Durchschnitt aber auf jedes 16 gerechnet werden können, und nirgends sind dagegen die Pfarren ärmer dotirt als in Südpreussen. Sie gewähren grösstentheils kaum den nothdürftigsten Unterhalt und es lässt sich leicht erachten, dass bei einer solchen Pfarre der Dekan, wenn auch nicht aus Mangel an gutem Willen, doch durch seine beschränkte Lage an der gehörigen Ausübung seiner Pflichten gehindert wird, da es ihm an Mitteln fehlt, die Amts-Reisen zu machen und zur Verwaltung der Seelsorge in seiner Abwesenheit einen Gehülfen zu halten. Auf der andern Seite bedürfen die ihm untergebenen Pfarrer einer desto strengeren Kontrolle, da für schlechte Einkünfte meistens auch nur schlechte Subjecte zu haben sind.

Der Bischof von Posen hat daher darauf angetragen, denen Dekanen in Südpreussen für ihre mühsame und wichtige Amtsverwaltung eine Remuneration von Seiten des Staats auszusetzen, und ich selbst halte dies nicht nur zur mehreren Verpflichtung gegen letzteren für dienlich, sondern auch in Rücksicht auf Bedürfniss für nothwendig. Eine jährliche Unterstützung von 41 Thalern zur bessern Subsistenz und Haltung eines Vikarius und von 3 Rthlr. auf jedes Kirchspiel zu den Reisekosten wird hinreichen, um den Diensteifer der Dekane zu befördern und sie für das allgemeine Beste mehr zu gewinnen. Dies beträgt auf 66 Dekanate oder Dekane, als

so viel sich in Südpreussen befinden à 41 Rthlr. . . . . . 2706 Rthlr. 1805 März 28
und 1040 dazu gehörige Kirchspiele à 3 Rthlr. . . . . . . 3120 »
zusammen 5826 Rthlr.
also im Durchschnitt oder in runder Summe etwa 90 Rthlr. auf den Dekan.

In Neu-Ostpreussen, so wie in dem früher acquirirten Antheil des ehemaligen Pohlens verwalten zwar die Dekane ihr Amt ohne Gehalt und Emolumente, indessen mögen sie dort wohl so arm nicht sein, besonders aber die Fonds dazu fehlen. Für Südpreussen dürften solche jedoch in den Revenüen des erledigten Bisthums zu Warschau von 9992 Rthlr., welche bei dessen Kombination mit dem Erzbisthum Gnesen erspart worden, vorhanden sein und diese zu keinem nützlicheren und wohlthätigeren Zwecke, der zugleich ihrer bisherigen Bestimmung für das geistliche Wesen ganz entspricht, verwendet werden können.« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:
»Accordirt.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Potsdam 1805 April 3. April 3

R. 89. Minüten des Cabinets.

---

811. Der nominirte Erzbischof von Gnesen, Graf Raczynski, an den Staats-Minister v. Voss. Berlin 1805 März 28. März 28

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 282. a. Eigenhändige Ausfertigung, gez. »Raczynski, Nommé Archeveque de Gnesne et Eveque de Varsovie.«

Bittet um Unterstützung seines Immediat-Gesuches wegen Erhöhung der Einkünfte des Erzbisthums Gnesen.[1])

»Bien que la lettre qu'il a plû à V. E. de m'adresser le 19 mars[2]), soit tout-à-fait negative à la demande que je me suis pris [la liberté] de presenter à V. E. au sujet de la diminution non meritée de ma competence, et bien que V. E. a bien voulu se donner la peine de refuter les motifs qui m'ont engagé à faire cette demande, j'ai crû pourtant entrevoir dans son contenu qu'Elle ne cedoit qu'à la decision deja prise et qu'Elle me refusoit presque à contre coeur. Cette idee, dans laquelle je me suis confirmé par le souvenir de ce qu'il a plû à V. E. de me temoigner, lorsque j'ai eu l'honneur de l'entretenir de mon affaire, m'a fait prendre le parti de m'adresser au Roi par la lettre, dont je joins ici la copie.

Comme selon toutes les probabilités ma lettre sera remise au rapport de V. E., je ne puis que me flatter qu'alors, ayant l'occasion de m'etre utile, V. E. voudra bien appuyer les motifs qui m'engagent à supplier le Roi de m'accorder l'augmentation de ma pension.

De tout temps et dans toutes les affaires je n'avois de confiance que dans les bontés de V. E., et jamais mon attente n'a pas été frustrée. J'ai

1) Cfr. No. 812. 2) No. 807.

1805 März 23 donc tout lieu d'esperer que dans cette affaire aussi grave, où l'interet de l'Etat, du Clergé et le mien sont amalgamés, je n'aurai qu'à ajouter une nouvelle obligation à celles, dont je suis deja redevable à V. E.«

März 28 **812. Immediat-Gesuch des nominirten Erzbischofs von Gnesen, Graf Raczynski.** Berlin 1805 März 28.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 282. a. Abschrift.

Bittet um Erhöhung der Einkünfte des Erzbisthums Gnesen.[1])

»Sire! Ayant été nommé par la bonté de V. M. à l'Archeveché de Gnesne et à la fois à l'Evêché de Varsovie, je n'ai pas pû m'attendre qu'en devant porter un plus grand fardeau que mon Predecesseur feu Archêvêque de Gnesne, j'aurais dû voir la compétence, une fois attachée à ce poste éminent, près d'un tiers diminuée, le Ministre d'État de Voss m'ayant déclaré que ma pension seroit seulement de 30943 Ecus 15 g. 4 p., outre l'expectative de la pension de 1200 écus sur les revenus de l'Abbaye commendataire de Lubin, laquelle expectative pourra ne se réaliser qu'après ma mort. — Je lui ai fait la dessus des représentations que la somme qu'il a plû au Gouvernement de fixer pour moi étant bien suffisante pour vivre commodement, était de beaucoup trop modique pour faire tête aux charges, que j'aurai à porter. Mais sur toutes mes représentations aiant reçû la resolution que la somme qui me resterà, après avoir payés les Officialats, sera encore, en comparaison des appointemens attachés aux Charges le mieux dotées de l'Etat Civil et Militaire, très considerable et assez suffisante pour maintenir la dignité de mon rang, il ne me reste que de mettre toute ma confiance dans la Clémence et dans la justice de V. M. et de Lui représenter qu'il y a entre ma charge et la charge militaire ou civile, de quelque rang qu'elle soit, une bien grande difference. — D'abord il n'y a aucune dignité militaire ou civile qui occasionne tant de dépenses préliminaires et inévitables, comme le seront pour moi les Bulles de Rome, la joyeuse entrée à payer au Chapitre de Gnesne, l'équipement convenable à mon nouveau rang, l'ameublement et l'entretien des deux maisons aussi vastes que celles de Varsovie et de Skierniewice. Tout cela va absorber en entiér les revenus d'une année, je dois donc m'attendre à cette triste alternative, ou de m'abimer dans les dettes, ou de vivre fort retiré pendant un an pour cacher ma pauvreté aux yeux du public. — En second lieu aucune dignité civile ou militaire n'a point tant de charges à porter comme moi, celles de salarier quatre Officialats, savoir de Gnesne, de Kalisz, de Lowitz et de Varsovie, outre l'Officialat de Kamin dans la Prusse Occidentale et les fraix de la Chancellerie privée qui formera auprès de la personne de l'Archevêque le bureau central, où aboutiront tous les rapports et d'où émaneront les décisions définitives; tandis que les autres

---

1) Cfr. No. 811.

dignitaires militaires ou Civils ont leur sousordres payés par l'Etat. — Enfin je dois mettre en ligne de compte les fraix de la représentation inséparable de la qualité du Chef de Clergé de la Province, et cet article est de la plus grande importance, où l'honneur du Gouvernement et le mien est interessé, le public étant accoutumé à exiger des Archeveques de Gnesne de soutenir la dignité de leur rang avec un certain éclat et splendeur. S'il n'avait pas plû au Gouvernement de fixer la résidence des Archevêques à Varsovie, la necessité d'une certaine représentation plus grande ne serait pas la même. — Le Ministre d'Etat de Voss et toute la Province me rendra justice qu'étant Evêque de Posen, j'ai sû faire un bon usage de mes revenus bien que modiques. J'ai rétabli à grands fraix le Palais Épiscopal à Posen, j'ai créé le jardin, j'ai achevé la batisse de l'Eglise Cathedrale, j'ai tiré de la dernière ruine le Palais dans les Domaines de V. M. à Ciązen, et les améliorations que j'ai faites dans ce Domaine, me coutent de mon propre argent des sommes très considerables; ce n'est donc, Sire, ni l'amour de l'argent ni l'avarice qui m'engagent à supplier très humblement V. M. pour l'augmentation de ma compétence, mais uniquement le désir que j'ai de repondre dignement aux obligations et convenances de mon rang et de remplir les vues bienfésantes de V. M. (1805 März 23)

Sire! C'est au pied du Trône de V. M. que j'ose chercher l'amelioration de mon sort et le soulagement dans mes peines.«

Die Cabinets-Ordre an Raczynski, Potsdam 1805 April 4, findet die Einkünfte des Bischofs »très considerable et en proportion à la dignité de votre rang«. Die Ersparnisse sind nur gemacht worden »pour augmenter les fonds d'écoles, egalement que la pension des Doyens«. (April 4)

R. 89. Minüten des Cabinets. 120.

---

813. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Dom Havelberg 1805 April 1. (April 1)

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Die vollzogene Wahl bei den Dom-Kapiteln zu Gnesen und Posen. Fürsten-Titel und Würde auch für den neuen Erzbischof von Gnesen.[1])

»E. K. M. zeige ich in Verfolg meines ... Berichts vom 26. Januar d. J.[2]) ... an, dass, nach den von Allerhöchst Deroselben Kommissarien zu Veranlassung und Leitung der kapitularischen Scheinwahlen wegen der anderweit vergebenen erzbischöflichen und bischöflichen Würde zu Gnesen und Posen nunmehr eingegangenen Nachrichten und Protokollen, gedachte Wahlen von den Dom-Kapiteln zu Gnesen und Posen mit schuldiger Folgsamkeit für E. K. M. Allerhöchste Intentionen und Befehle einstimmig auf die von Allerhöchst Denenselben nominirte Subjecte, den bisherigen Bischof

1) Cfr. No. 814. 2) No. 787.

1805 April 1 von Posen Grafen von Raczynski [1]) und den zeitherigen Dom-Propst und General-Administrator von Malczewski gerichtet worden sind. Zugleich überreiche E. K. M. ich auch ein zu Allerhöchstdero Eröffnung bestimmtes, an mich von dem Gnesenschen Wahl-Commissar, Domherrn und Kanzler von Bardzinski, mit eingesandtes Schreiben, worin ohne Zweifel jener Erfolg des ihm aufgetragen gewesenen Geschäfts E. K. M. besonders allerunterthänigst angezeigt wird.

In Hinsicht auf das Erzbisthum Gnesen bleibt mir noch nachträglich submissest zu bemerken, dass in dem dessen letzten Inhaber, Grafen von Krasicki, unterm 23ten April 1795 landesherrlich ertheilten Confirmations-Patente demselben und dem Erzbisthume zu ewigen Zeiten der fürstliche Titel und Würde versichert worden, und dieses in der nach Absterben des vorherigen Erzbischofes und Primas regni, Fürsten von Poniatowski, geschehenen Ausmittelung seinen Grund gehabt hat, wornach die Fürsten-Würde ursprünglich das Agregat des erzbischöflichen Amtes, nicht aber der Primatie gewesen ist. Unter diesen Umständen wird es, wie ich voraussetzen darf, E. K. M. Allerhöchsten Absicht entsprechen, dass es bei dieser Bestimmung bleibe und auch bei Ausfertigung des Confirmations-Patents für den Grafen von Raczynski demselben Fürsten-Titel und Würde beigelegt werde.« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:
»Approbirt.«

Hiernach Cabinets-Ordres an Voss und an Reck und Hardenberg wegen des Fürsten-Titels für Gnesen und der Päpstlichen Bestätigung, Potsdam 1805 April 9.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 282. a. Ausfertigung an Voss, und R. 89. Minüten des Cabinets, an Reck und Hardenberg.

April 2 **814. Staats-Minister v. Voss an den Staats-Minister Frhr. v. d. Reck.** Dom Havelberg 1805 April 2.

R. 7. C. 25. B. B. Ausfertigung.

Die vollzogene Bischofs-Wahl in Gnesen und Posen. Für das Bisthum Warschau bedürfe es nur der Königlichen Nomination. Ausfertigung der Konfirmation und Nomination. Schickt die verschlossene Anzeige der Wahl, die der Domherr v. Bardzinski an den Papst gerichtet hat. [2])

»E. E. habe ich die Ehre zu benachrichtigen, dass bei den verfassungsmässig eingeleiteten Schein-Wahlen zur anderweiten Besetzung des Erzbisthums Gnesen und des Bisthums Posen die Stimmen der dortigen Capitul ohne Ausnahme auf die von des Königs Maj. zu diesen Würden nominirte Subjecte, den bisherigen Bischof von Posen Grafen v. Raczynski und den

1) Vorlage hier und unten: »Radcynski«. 2) Cfr. No. 813 und 815.

seitherigen Dom-Propst und General-Administrator des Erzbisthums Gnesen v. Malczewski pflichtmässig gerichtet worden sind, wie solches die abschriftlich anliegende Wahl-Protocolle vom 14. und 18. d. M. bezeugen. In Absicht des erledigten Bisthums Warschau, wozu des Königs Maj. den p. Grafen v. Raczynski gleichfalls Inhalts Höchster Cabinets-Ordre vom 22. Januar d. J. zu nominiren geruhet haben, ist es auf eine capitularische Wahl nicht angekommen, weil das Bisthum neu und bei seiner Errichtung dem dortigen Dom-Capitul kein Wahlrecht eingeräumt worden ist. Das Capitul hat folglich nicht wie die Capitul zu Gnesen und Posen Verfassung und Observanz für seine Wahlbefugniss anzuführen und muss sich ohne weiteres die landesherrliche Nomination zum bischöflichen Sitze gefallen lassen.

1805 April 2

Hiernach wird es nunmehr auch in Hinsicht auf das Bisthum Warschau nur eines Nominations-Patents bedürfen, wohingegen in Hinsicht auf das Erzbisthum Gnesen und das Bisthum Posen Confirmations-Patente erforderlich sind, nach deren Allerhöchster Vollziehung die päpstliche Bestätigungs- und Consecrations-Bullen auszuwirken sein werden.

Da die diesfällige Besorgung sich zwischen dem ... Landeshoheits-Departement und dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten theilt, so habe ich bei des Königs Maj. auf deren desfällige respective Beauftragung heute angetragen. E. E. aber habe ich hievon vorläufig ... zu benachrichtigen nicht unterlassen, zugleich aber Denenselben eine von dem Gnesenschen Wahl-Commissar, Domherrn und Kanzler v. Bardzinski, eingegangene verschlossene Eingabe an das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche, welche zur Anzeige von dem Erfolge des durch ihn eingeleiteten Wahlgeschäfts bestimmt zu sein scheint, mit dem Ersuchen übersenden wollen, solche dem ... Cabinets-Ministerium zur ... Insinuation durch den Königl. Residenten zu Rom mit zukommen zu lassen, wenn Dieselben solches nach erfolgter Ausfertigung und Vollziehung der resp. Confirmations- und Nominations-Patente gefällig veranlassen werden, wegen deren Bestätigung die erforderliche Demarchen am römischen Hofe machen zu lassen.

Uebrigens bemerke ich nur noch in Absicht dieses Beischlusses, dass, da der p. v. Bardzinski von solchem keine Abschrift eingereicht hat, er dazu annoch aufgefordert worden, damit man dadurch die erforderliche Kenntniss erhalte, ob nicht etwa die dem päpstlichen Stuhl gemachte Anzeige mit einer den Verhältnissen unangemessenen Postulation in Verbindung gesetzt und deshalb zu unterdrükken sey, und werde ich nicht ermangeln, E. E. diese Abschrift[1]), sobald ich sie erhalte, annoch ... mitzuteilen.«

---

1) Cfr. No. 804.

1805 April 2

815. Der nominirte Erzbischof von Gnesen, Ignaz Graf Raczynski (an das Hoheits-Departement). Berlin 1805 April 2.

R. 7. C. 25. B. B. Ausfertigung.

Bittet um Verwendung in Rom wegen seiner Konfirmation, um deren Kosten möglichst einzuschränken.[1])

... »Es wird also nunmehro erfordert, dass von Seiten des Päpstlichen Stuhles ein Commissarius ad conficiendum processum, hiernächt aber, nach Beendigung dieses Prozesses, die Confirmation des Päpstlichen Stuhles und die Ausfertigung der nöthigen Bullen erfolge.

Zum Commissarius ad conficiendum processum, wie auch zum Apostholischen Commissario zur Vollziehung der Päpstlichen Bullen, bringe ich den Weihbischoff von Gnesen von Lubienski in Vorschlag.

Da nun aber die Kosten der Ausfertigung dieser Bullen sehr ansehnlich sind und E. K. M. ... geruhet haben, die mir zustehende Competenz sehr ansehnlich herunterzusetzen, so wage ich es, Allerhöchstdieselben ... zu bitten:

a) Allerhöchstdero Residenten zu Rom ... aufzugeben, die Ernennung eines Commissarii ad conficiendum processum in der Person des Weihbischoffs von Gnesen von Lubienski nachzusuchen.

b) demselben gleichfalls aufzugeben, eben diesen Weihbischoff von Lubienski als Apostholischen Commissarium zur Vollziehung der Päpstlichen Bulle in Vorschlag zu bringen.

c) endlich demselben aufzutragen, bei der Ausfertigung der Päpstlichen Bullen auf die möglichste Vermeidung der Kosten bei der Apostholischen Canzlei zu dringen.«

April 3 Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 23. März 1805, No. 810.

April 4 Cabinets-Ordre an Raczynski s. unter dem 28. März 1805, No. 812.

April 6

816. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Berlin 1805 April 6.

R. 89. 30. D. Ausfertigung.

Bittet, die Verwaltung der katholisch-geistlichen und Schul-Angelegenheiten auch ferner dem Südpreussischen Provinzial-Departement zu belassen.

... »Dem Chef des lutherisch-geistlichen Departements die katholischen Angelegenheiten zu übergeben, ist insofern gar kein Grund vorhanden, als die Prinzipien der Verwaltung völlig verschieden sind, in protestantischen der Landesherr zugleich Bischof ist, in katholischen aber der Bischof sowol dem Staat als dem Papst angehört und die Grenzen zwischen diesen drei Behörden sehr scharf gezogen und bewacht werden müssen.

---

1) Cfr. No. 808 und 829.

Vielmehr würde die katholische Geistlichkeit ihre Angelegenheiten nicht ohne Mistrauen in den Händen eines Chefs vom protestantisch geistlichen Departement sehen. Dagegen kann der Provinzial-Chef, nicht so wie jener durch dessen eigene Bestimmung an die einseitige Rücksicht des geistlichen und Schulstandes erinnert, bei seinen steten Berührungen mit allen Ständen den Geistlichen und Schulmann daran gewöhnen, sich nicht als eine eigene Kaste, als angehörig einem besondern geistlichen Staat, sondern als Diener und Mitglieder deß weltlichen Staats zu betrachten, in welchem er lebt. Und um ihn hierzu mehr und mehr zu machen, stehen dem Provinzial-Chef die Uebersicht aller Polizei-Maasregeln im Zusammenhange, die Polizeigewalt selbst und die Finanzquellen sogleich zu Gebot, weswegen ein blosser Chef des geistlichen Departements erst requiriren und durch Schreiberei die beste Zeit zur Ausführung verlieren müste. 1805 April 6

E. K. M. bitte ich daher . . .

dem südpreussischen Provinzial-Departement die fernere Verwaltung der Katholisch-geistlichen und Schul-Sachen in Südpreussen . . . ferner zu belassen,

so wie solche bereits in Neuostpreussen dem Staats-Minister Frhrn. v. Schrötter . . . bewilligt ist.« [1]) . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: April 13

»13. April 1805.

Unter Bezeugung des Allerhöchsten Beyfalls zu approbiren.«

---

817. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Berlin 1805 April 7. April 7

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Aufhebung der Philippiner-Kongregation zur Heiligen Margarethe in Posen, die der Bischof von Posen beantragt hat.

»Die Philippiner Congregation zur heiligen Margaretha in Posen, welche nach der Stiftung aus drey Prälaten, zwey Canonicis und vier Mansionarien bestehen soll, ist schon seit einiger Zeit auf zwey Mitglieder vermindert, ohne Disciplin, zur Erfüllung ihrer fundationsmässigen Obliegenheiten unfähig und ihres unzulänglichen Numerus wegen selbst nach päpstlichen Grundsäzzen zur Aufhebung angethan. Diese hat daher der Bischof unter Einstimmung des Capitels als Fundator jener Congregation in Antrag gebracht. Die Seelsorge, welche die Congregation bisher verwaltet, würde der Kathedral-Kirche mit beigelegt, ihre Kirche subsidarisch für Taufen und ausserordentliche Fälle conservirt, die Einkünfte derselben, welche jährlich 1002 Thaler betragen, würden aber halb zur Besoldung und Verbesserung des Untern Clerus bey der Kathedral-Kirche und halb zur Ver-

1) Cfr. No. 783.

1805 April 7 stärkung des Hospital-Fonds für abgelebte Pfarrer, einer nützlichen, für das Bedürfniss der bischöflichen Diöces aber nicht genungsam dotirten Stiftung, verwendet werden können.« ...

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:
»Approbirt.«

April 13 Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Potsdam 1805 April 13.

R. 89. Minüten des Cabinets; Abschrift in R. 89. 32. D.

April 7 **818. Eingabe des Fürsten Joseph zu Hohenlohe, Bischofs von Breslau (an das Cabinets-Ministerium).** Berlin 1805 April 7.

R. 46. B. 165. a. Ausfertigung, gez. Joseph Fürst-Bischof von Breslau.

Die Zuziehung des General-Vikariat-Amtes bei Einräumung katholischer Kirchen an protestantische Gemeinden.[1])

Dankt für die Cabinets-Ordre vom 23. März 1805[2]): ... »Für diese Allergnädigste Resolution, die mir neues Leben einflösst, statte ich den Allerunterthänigsten Dank ab. Indessen, da schon so viele Commissionen in dieser Angelegenheit ohne Zuziehung eines Commissarii von meiner Seite sind abgehalten worden, ausser dass die Pfarrer die Verzeichnüsse des Kirchenvermögens und ihrer Einkünfte den Königlichen Commissariis vorlegen mussten, und die diessfälligen Untersuchungs-Acten E. K. M. zur Allerhöchsten Decision bereits werden vorgelegt worden seyn: so bitte ich ... verfügen zu lassen, damit, ehe eine solche Kirche mit ihren Realitäten den Protestanten zur freien Disposition eingeräumt wird, mir davon Nachricht gegeben würde, um nach der mir ... ertheilten Erlaubnüss mich an E. K. M. ... wenden zu können.

Meine Amtspflicht und meine ungeheuchelte Treue an E. K. M. verbindet mich ... anzuzeigen, dass diese Kirchen, welche von den Protestanten in Anspruch genommen werden und von welchen es heisst, dass sie vormals katholisch gewesen, ursprünglich katholisch und seit 1654 bis auf heute noch in katholischen Händen sind; und dass nach einer mir gemachten Anzeige noch mehrere protestantische Gemeinden in den Wirthshäusern zusammenkommen und berathschlagen, auf was für Art und Weise sie die katholischen Kirchen mit ihren Realitäten erhalten und dieses Eigenthum der Katholicken an sich ziehen könnten.

Auf E. K. M. ... Befehl vom 14. Februar d. J.[3]) und nach meiner beständige Fürsorge und Denkungsart habe ich bereits mein General-Vicariat-Amt angewiesen, den Pfarrern in den Gebürgsgegenden nachdrücklichst einzuschärfen, damit sie ihre Gemeinden zur Duldsamkeit gegen ihre prote-

---

1) Cfr. No. 822. 2) No. 809.
3) No. 794.

stantischen Brüder, zur Ruhe und zur heiligsten Erfüllung der Allerhöchsten Verfügungen ermahnen und sich selbst darnach verhalten. 1805 April 7

Ich ersterbe in unverbrüchlichster Treue« etc.

Cabinets-Ordres an Voss und an Reck und Hardenberg s. unter dem 1. April 1805, No. 813. April 9

---

819. Immediat-Bericht der Staats-Minister Graf Hoym und v. Massow. Berlin und Breslau 1805 April 10 und 14. April 10/14

R. 89. 30. G. Ausfertigung.

Ueber »das Gesuch der Gemeinden Rabischau und Haine im Loewenbergschen Kreise Schlesiens vom 11. Novembris 1804 wegen Zurückgabe der katholischen Kirche und Wiedemuth.« [1])

»Euer Majestät haben . . . geruhet, uns das anbei zurückgehende Original-Gesuch der Gemeinden zu Rabischau und Haine vom 11. Novembris 1804 um Zurückgabe der katholischen Kirche nebst Zubehör in Gnaden zuzufertigen und unsern Bericht darüber zu erfordern.

Nachdem wir durch das Breslausche Ober-Consistorium diese Sache mit Zuziehung sämtlicher Interessenten haben näher untersuchen lassen und der vollständige Bericht dieses Collegii an uns eingegangen, so verfehlen wir nunmehro nicht, E. M. folgendes . . . anzuzeigen:

Die Zeit der Erbauung der katholischen Kirche, deren Zurückgabe die Gemeinden gegenwärtig verlangen, fällt in das graue Alterthum und es hat nicht ausgemittelt werden können, ob sie von der evangelischen Gemeinde oder dem katholischen Patron gebauet worden. An der Decke der Kirche stehet der Vermerk: '1568 gebaut'. Hieraus schliesst die Gemeinde, welche damals schon notorisch der evangelischen Religion zugethan gewesen, dass ihre Vorfahren solche erbauet haben müssten. Dagegen behauptet der Patron, dass, nach der Aehnlichkeit der Geschichte aller Patronat-Kirchen in Schlesien zu schliessen, diese Kirche lediglich aus den alleinigen Vermögenskräften der Patronen gebauet und nebst den Unterhaltungs-Quellen für Pfarrer und Glöckner gestiftet worden. So viel ist unstreitig, dass diese Kirche im Jahre 1654 der evangelisch-protestantischen Gemeinde gehört und dass sie den 25. Februarii 1654 der evangelischen Gemeinde weggenommen und dem katholischen Ordens-Geistlichen Joachim Rils von der Reductions-Commission übergeben worden. Hierauf hielte sich die evangelische Gemeinde in Ansehung ihres Gottesdienstes zu den evangelischen Kirchen in den Grenzdörfern von Sachsen.

Wie aber Schlesien in der Folge der Zeit unter Preussischen Scepter kam, erhielten diese Gemeinden die Erlaubniss, sich ein eigenes Bethhaus erbauen zu dürfen, auch einen eigenen Prediger zu halten.

---

1) Cfr. No. 822.

1805 April 10/14

Der Bau dieses Bethhauses, die Unterhaltung des Predigers und Schulhalters, auch der Bau einer Wohnung für erstern geschahe aus den alleinigen Kräften beider Gemeinden; Auch kauften sie einige Jahre nachher ein Privathaus zum Schulhause, wovon sie vermöge eines Abkommens mit der Herrschaft alle 20 Jahre von 200 Rthlr., als dem damaligen Kaufgelde, 10 Procent Laudemium an die Herrschaft entrichten. Uebrigens hat die Herrschaft bei diesen Bauten die Bau-Materialien hergegeben, auch sonst die Gemeinden unterstüzt. Das anfänglich blos hölzerne Bethhaus ist schon vor einigen Jahren baufällig geworden und, da sich die Gemeinden seit 1740 um 100 Feuerstellen vermehrt, das Bethhaus daher für diese Gemeinden zu klein war, so wünschten sie sich, eine neue massive Kirche nebst Thurm erbauen zu dürfen.

Nach vorgängiger Untersuchung erhielten sie dazu die Erlaubniss. Diese neue Kirche stehet bereits erbauet da und wird darin schon evangelischer Gottesdienst gehalten.

Die Baukosten haben 8442 Rthlr. 18 Sgr. 7 Pfg. betragen und inclusive der hiezu gemachten Schulden und der noch erforderlichen Einrichtungskosten ist noch ein Deficit von 5797 Rthlr. vorhanden. Das Kirchen-Vermögen beträgt zwar nur 825 Rthlr 1 Sgr. $7^1/_2$ Pfg., allein die Gemeinde, welche in Rabischau aus 17 Bauern, 40 Gärtnern, 298 Häuslern, 26 Inliegern, in Haine aus 58 Häuslern, 3 Inliegern bestehet, hat sich bey Nachsuchung der Erlaubniss um Erbauung dieser neuen massiven Kirche verbindlich gemacht, in 4 Jahren die Baukosten zu entrichten und abzuführen; sie soll auch nach der Versicherung der Herrschaft im Wohlstande seyn und durch Verkauf der Kirchen-Stände sehr leicht in den Stand gesezt werden können, die rückständigen Schulden zu berichtigen.

Bey Nachschlagung des Hypothequenbuchs hat sich ergeben, dass etwa der 20. Theil der Grundstücke mit hypothecarischen Schulden belastet ist.

Die katholische Kirche hat nach dem Abschluss der Kirchen-Rechnung am 31. Decembris pr. 2811 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pfg. Capital, 152 Rthlr. 1 Sgr. 9 [Pfg.] baaren Bestand gehabt.

Die Pfarr-Wiedemuth hat 116 Scheffel Aussaat. Der Acker ist verpachtet und der zeitige katholische Pfarrer, welcher in Friedberg wohnt, hat hiervon eine jährliche Einnahme von 172 Rthlr. 24 Sgr. Der Glöckner daselbst 16 Rthlr. 12 Sgr. und 1 Scheffel 2 Metzen Korn als Decem.

Uebrigens ist gegenwärtig kein katholischer Wirth weder in Rabischau noch Haine vorhanden, sondern nur 7 Familien, welche sich zur katholischen Religion bekennen, aber nicht eigentlich als Kirchen-Mitglieder zu betrachten.

Die Kirche wird nur alle Jahr einmal am Kirchweih-Fest gebraucht. Die evangelischen Gemeinden wünschen nun hauptsächlich die Rückgabe dieser Kirche aus dem Grunde, weil sie das vorhandene Vermögen derselben

zur Abtragung ihrer Schulden, so wie die Pfarr-Wiedemuth zur Verbesserung der Einkünfte ihrer Kirche verwenden wollen. — 1805 April 10/14

Wir sind aber der allerunterthänigsten Meinung,

dass beide Gemeinden mit diesem ihrem Gesuch abzuweisen.

Denn

1. Gebrauchen sie diese Kirche nicht, da sie sich ganz kürzlich erst eine ganz neue Kirche erbauet.

2. Wenn sie auch hierauf noch Schulden haben, so sind sie doch im Stande, solche nach und nach zu berichtigen, und haben sich dazu ausdrücklich bei Ertheylung der Erlaubniss zur Erbauung dieser Kirche verbindlich gemacht.

3. Die Katholicken brauchen zwar diese Kirche jetzt nicht nothwendig, allein der katholische Patron protestirt durchaus gegen deren Ueberlassung, teils weil in der Folge die Nachkommen sich in Greifenstein niederlassen und alsdenn diese Kirche nothwendig für sich gebrauchen werden, teils weil auch mehrere Katholicken sich in künftigen Zeiten dorten ansässig machen könnten.

4. Der zeitige Pfarrer zu Friedeberg ist unterm 7. März 1800 von der Glogauschen p. Cammer ausdrücklich auf diese Pfarrthey angesetzet und können ihm die Einkünfte der Pfarr-Wiedemuth nicht entzogen werden.

5. Eben dieses tritt bei dem Glöckner ein.

6. Werden bei den vielen eingekommenen Gesuchen dringendere Fälle eintreten, wo die Abtretung der Kirchen an die Evangelischen nothwendig seyn dürfte, dahero es zur Beruhigung der katholischen Religions-Parthey erforderlich, da, wo der Fall nicht dringend ist, dergleichen Gesuche von der Hand zu weisen.

E. M. . . . Entscheidung stellen wir solches indessen . . . anheim.«

Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 7. April 1805, No. 817. — April 13

---

820. Das Südpreussische Departement an die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Posen. Berlin 1805 April 14. — April 14

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1108. Concept, gez. Voss.

Die Unterbringung der in dem aufgehobenen Reformaten-Kloster zu Posen zurückgebliebenen 3 Geistlichen.

»Die Maasregeln, welche Ihr nach Euerm Berichte vom 19. v. M. zur Unterbringung der zum Dienste der dasigen Cathedral-Kirche aus dem aufgehobenen Reformaten-Kloster zurückgebliebenen 3 Geistlichen in schon vorhandenen Wohnungen in der Nähe ihrer Kirche genommen habt, sind ganz zweckmässig, und es wäre nur zu wünschen, dass sie bessern Erfolg gehabt hätten.

1805 April 14

Der Anbau einer eigenen Wohnung für diese 3 Geistliche bei der Kirche des eingezogenen Klosters ist ... unzulässig, und eben so wenig kann die von dem Bischof Grafen von Raczynski vorgeschlagene Unterbringung derselben in dem ehemaligen Reformaten-Kloster, jetzigen Seminario, gestattet werden.

Wenn daher der Orden die ihm vorgeschlagenen Gelegenheiten zur Unterbringung der gedachten Geistlichen durchaus nicht benutzen will, als weshalb Ihr eine nochmalige Rücksprache zu veranlassen habt, so wird freilich nichts anders übrig bleiben, als ihm nach Euerm Vorschlage zu überlassen, selbige selbst irgendwo einzumiethen, doch habt Ihr auch auf diesen Fall nach Möglichkeit behülflich zu sein.

Wir tragen Euch auf, hiernach das Nötige zu verfügen, auch vom Erfolge Bericht zu erstatten, und bemerken übrigens, dass Wir dem Bischof von Posen, Gr. v. Raczynski, von diesem Beschluss Nachricht gegeben haben.«

Der Reformaten-Orden hatte sich unterm 2. März 1805 beschwert: »wegen nicht erfolgter Anweisung von Wohnungen«.

Die drei Geistlichen wurden schliesslich doch noch »in ihrem zum Schullehrer-Seminario eingeräumten ehemaligen Kloster« untergebracht.

Rescript an die Posensche Kammer d. d. 1805 September 17.

a. a. O.

April 16

821. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Berlin 1805 April 16.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Die Besetzung der Dompropstei zu Gnesen durch den Domherrn v. Wolicki.

»E. K. M. beabsichten nach ... Cabinets-Ordre vom 8. d. M. dem von dem Erzbischof von Gnesen, Grafen v. Raczynski [1]), empfohlenen Domherrn v. Wolicki von den erledigten Dom-Propsteien zu Posen und Gnesen diejenige zu verleihen, welche ihm am meisten conveniren wird.

Ich war eben im Begrif, wegen dieser Vakanzen und wegen der durch Tod erledigten Propstei des Kollegiat-Stifts in Lenczyc meine Vorschläge ... vorzulegen, und glaubte dabei den p. von Wolicki zu keiner dieser Propsteien proponiren, sondern nur auf andre Weise berücksichtigen zu dürfen.

In den protestantischen Provinzen haben Domstifter und ihre Vorsteher nur mit der Verwaltung ihrer eigenen Privatangelegenheiten zu thun und berühren insofern den Staat nicht. Allein in den katholischen Provinzen sind sie die Kollegien und Rathgeber der Bischöfe und diese gehören nicht blos dem weltlichen, sondern auch einem auswärtigen geistlichen Arm an; sie nehmen an der öffentlichen Verwaltung Anteil und können bei hierarchi-

---

1) In der Cabinets-Ordre vom gleichen Datum (8./IV.) an den Erzbischof heisst es: »Die in Ihrem Schreiben vom 4. d. M. geäusserten guten Gesinnungen sind Mir besonders angenehm gewesen, und verdienen Meinen Beyfall.« etc.

sehen Gesinnungen damit in Kollision treten. Sehr wesentlich und rathsam ist es daher, an die Spitze dieser Stifter solche Pröpste zu stellen, die ausser allem Zweifel der Landesregierung ergeben sind, zu ihren Zwecken treu mitwirken und hierunter mit einem aufgeklärten Bischof übereinstimmen. 1805 April 16

Mit Ueberzeugung kann ich dies von dem p. v. Wolicki keineswegs versprechen. Er war seither Official des Grafen Raczynski als Bischofs von Posen und hat sich dabei zwar als ein geschickter, thätiger Mann, zugleich aber oft so störrisch als katholischer Geistlicher gegen die Kammer gezeigt, dass er nicht blos von ihr, sondern selbst von mir zurechtgewiesen werden muste. Am wenigsten würde er mit diesen Gesinnungen und mit seinem Feuer zum Propst des Posenschen Kapitels sich eignen, wo er mit dem Domherrn v. Miaskowski, welcher als verdächtig einer Teilnahme an der Insurrection sich den erlittenen Arrest in Cüstrin und Glogau zur Strafe anrechnen lassen muste, zusammentrift und mit dem künftigen, sehr aufgeklärten Bischof v. Malczewski nicht harmoniren würde; daher auch dieser ihn nicht zum Propst zu erhalten wünscht. Eher würde er für das Gnesensche Domkapitul passen, welches durch seinen bisherigen Dompropst, Bischof v. Malczewski, sowohl, als durch seine Mitglieder ganz der Landesregierung angehört.« . . .

Die Cabinets-Ordre an Voss, Potsdam 1805 April 25, überträgt die Dom-Propstei zu Gnesen dem Wolicki, weil »die von ihm bisher in Geistlichen Dingen bewiesene Störrigkeit gegen die Verfügungen der Cammern und des Departements am besten durch Beweise des Vertrauens gemildert und derselbe dadurch ganz für die Absichten der Regierung gewonnen werden kann.« April 25

R. 89. Minüten des Cabinets.

---

822. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Graf Hoym und v. Massow. Potsdam 1805 April 18. April 18

R. 46. B. 165. a. Ausfertigung.

Wegen der Katholischen Kirche zu Rabischau; allgemeine Grundsätze über die Ueberlassung katholischer Kirchen an rein evangelische Gemeinden in Schlesien.[1])

»Da die Gemeinden zu Rabischau und Haine im Löwenbergischen Kreise, über deren Gesuch um Zurückgabe der katholischen Kirche nebst Wiedemuth Ihr unterm 10t und 14t d. Mt. berichtet habt, eine eigene neugebaute protestantische Kirche besitzen, folglich der katholischen Kirche nicht bedürfen, so ist es nicht nöthig, dieselbe Ihnen einzuräumen. Da aber Letzere auch für die Katholischen nicht nöthig ist, weil kein einziger katholischer Wirth in beyden Dörfern sich befindet und die Möglichkeit, dass künftig ein katholischer Guths-Besitzer dort wohnen könne, die Fortdauer eines

1) Cfr. No. 819 und 823.

1805 April 18 katholischen, im Grunde durch sich selbst aufgelöseten Kirchen-Systems nicht rechtfertigen kann: so muss dieses System sogleich aufgelöset werden. Dem zufolge

1. kann die katholische Kirche geschlossen und das Vermögen derselben nebst der Pfarr-Wiedemuth

2. dem Protestantischen Kirchen-Systeme, jedoch dergestallt beygelegt werden, dass der zeitige Pfarrer und Glöckner die bisher davon gehabte Einnahme auf ihre Lebenszeit behalten.

3. Alle Abgaben und Pflichten der Protestantischen Gemeinde-Mitglieder in Rücksicht der katholischen Kirche, Pfarr- und Schulgebäude, müssen cessiren und in so weit, als sie nicht bisher schon doppelt an die Protestantische und katholische Kirche entrichtet wurden, an die Protestantische Kirche und Schule übertragen werden.

4. Was an solchen Gaben und Pflichten dem Pfarrer und Kirchendienern als Gehalt oder Emolumente gebührte, soll denselben noch auf Ihre Lebenszeit entrichtet werden, nach ihrem Abgange aber dem protestantischen Pfarrer und Kirchendienern zufallen oder dem Befinden der Umstände nach cessiren.

5. Endlich, wenn der zeitige katholische Pfarrer und Kirchendiener mit Tode abgehen, müssen ihre Stellen nicht wieder besezt und ihre Einkünfte entweder zum Kirchen- und Schul-Vermögen geschlagen, oder zu Verbesserung der Protestantischen Kirchen- und Schuldiener bestimmt werden.

Ich gebe Euch auf, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen und in allen ähnlichen Fällen, wenn sich Gemeinden mit solchen Gesuchen an Euch oder an Mich wenden und Ich Euch die Vorstellungen remittiren lasse, nach vorgängiger Untersuchung, wobey das General-Vicariat-Amt zuzuziehen ist, zu verfahren. Wegen des in allen ähnlichen Fällen zu beobachtenden Verfahrens will Ich hierdurch annoch generaliter zu Eurer Richtschnur festsetzen:

a) dass, wenn Patron und Gemeinde über die Auflösung des katholischen Kirchen-Systems einig sind, dieselbe unbedenklich zu bewilligen.

b) Wenn aber der Patron widerspricht und derselbe in dem Orte wohnet, so soll dem einseitigen Antrage der protestantischen Gemeinde auf Einräumung der katholischen Kirche und ihres Vermögens, wenn auch kein einziger Wirth in der Gemeinde katholisch seyn sollte, niemals nachgegeben, vielmehr so lange, bis der Patron einwilliget, alles beym Alten gelassen und die Gemeinde nur von den Gaben und Pflichten zur Unterhaltung des katholischen Kirchen-Systems, jedoch dergestallt dispensirt werden, dass die Geistlichen und Schuldiener ihr Einkommen auf Lebenszeit behalten und solches nach ihrem Tode erst den Protestantischen Geistlichen und Schullehrern zufalle.

Von diesen Grundsätzen, welche als Regel dienen sollen, werde Ich nur aus ganz überwiegenden Gründen, die das General-Vicariat-Amt etwa nach-

weisen mögte, Ausnahmen gestatten, mache es Euch aber zur Pflicht, bey Anwendung derselben mit der grössten Sorgfalt, Mässigung und Klugheit zu Werke zu gehen, damit Meine auf ächte Christliche Toleranz gerichteten Absichten nicht in ein gehässiges Licht gestellt werden können. Wenn Ihr es zu dem Ende, wie Ich immer geneigter werde dafür zu halten, für gerathener achten solltet, diese Grundsätze zur allgemeinen Richtschnur öffentlich bekannt zu machen, so habe Ich nichts dagegen, dass Ihr solche in ein Regulativ zusammenfasset und Mir dasselbe zur Vollziehung einreichet. Bis dahin aber muss in jedem einzelnen Falle nach beendigter Untersuchung Meine Genehmigung eingeholt werden, ehe zur Ausführung geschritten werden darf.« 1805 April 18

---

823. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Graf Hoym und v. Massow. Potsdam 1805 April 20. April 20

R. 46. B. 165. a. Ausfertigung.

Grundsätze bei der Ueberlassung katholischer Kirchen an protestantische Gemeinden in Schlesien.

»Mit Bezug auf Meine ordre vom 18. d. M.[1]), worin Ich die Grundsätze aufgestellt habe, welche bei Prüfung der vielen einkommenden Gesuche Protestantischer Gemeinden in Schlesien um Einräumung katolischer Kirchen beobachtet werden sollen, übersende Ich Euch die anliegenden Vorstellungen

1. der Gemeinde zu Ober- und Nieder-Woitsdorff[2]),
2. des Grafen v. Roedern und der Gemeinde Kroischwitz[3]),
3. der Gemeinde zu Bärsdorff,
4. der Gemeinde zu Peterwitz, und
5. des Dominii und der Gemeinden zu Goglau, Käntschen, Weiskirschdorff und Bergthal,

um hierauf in Gemässheit jenes Befehls die nähere Untersuchung einzuleiten und die Supplicanten vorläufig darüber zu bescheiden. Da Ich aber aus der Vorstellung ad 5 ersehen habe, dass die Dominia nicht immer das Patronatrecht haben, so will Ich Euch zur Vermeidung alles Missverstandes eröfnen, dass, was Ich in der ordre vom 18. d. M. von den Patronen gesagt habe, eigentlich die Dominia betreffen soll.«

---

824. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Angern. Berlin 1805 April 23. April 23

R. 89. 58. L. Ausfertigung.

Das Kollegiat-Stift St. Moritz vor Hildesheim und seine Aufhebung.[4])

»Ohnweit von dem Dammthore vor Hildesheim ist auf dem sogenannten Moritz-Berge das Collegiat-Stift St. Moritz belegen. Nachdem von der

1) No. 822. 2) Bei Oels.
3) Bei Schweidnitz, ebenso die im folgenden genannten Dörfer.
4) Cfr. No. 879.

1805 April 23 Kammer zu Halberstadt die Verhandlungen über den Vermögensbestand und die bisherige kapitullarische Verfassung desselben eingesandt worden, so nehme ich keinen Anstand, E. K. M. jezt darüber ... Vortrag zu thun.

Es ist dieses Stift in dem Jahre 1068 von dem Bischof Hezillo gestiftet worden und besteht gegenwärtig, einschliesslich eines Dechanten, Scholasters und Kantors, aus 14 Kapitularen, von welchen zum Behuf der Qualification nichts weiter als der Beweis der rechtmässigen Geburt bis zum vierten Grad, des erreichten 21jährigen Alters und des erhaltenen Diakonats erfordert werden.

Der jährliche Revenuen-Ertrag des Stiftes

ist auf	17100 Rthlr.	22 Mg.	— Pf.
veranschlagt, und die Ausgaben davon auf . .	2611 »	12 »	3 »
ausgemittelt worden, so dass ein Ueberschuss von	14489 Rthlr.	9 Mg.	5 Pf.

verbleibt, wobei in Ansehnng der Getreidepächte ein 30jähriger Fraktions-Preis, in Ansehung der Nutzung von liegenden Gründen und Zehnten die leztere Nutzung nach sechsjährigen Durchschnitten angenommen worden.

Es ist kein Grund vorhanden dieses Collegiat-Stift bestehen zu lassen, jedoch aber auch für jezt nicht anräthlich, solches aufzuheben, weil Fiskus sodann die Administration würde übernehmen, die Kosten derselben tragen und den einzelnen Canonicis ihre $^9/_{10}$ des vollen bisherigen Einkommens nach dem § 64 des Reichs-Deputations-Beschlusses vom 25. Februar 1803 berechnen müssen. Es scheint daher für den Fiskus vorteilhafter zu sein, das Collegiat-Stift zum successiven Aussterben unter der gehörigen Bestimmung der wirklichen Einnahme eines jeden Mitgliedes, und unter der sich von selbst verstehenden Bedingung, dass alle vakant werdende Präbenden dem Fisco anheim fallen und dieser, wenn er gleich die unterste Präbende erhält, doch sogleich nach Ablauf des Deservit-Jahres für einen die Residenz wirklich angetretenen Kanonikus gehalten werde, mithin zum völligen Genuss der Präbende gelange, bis zu jenem Zeitpunkt bestehen zu lassen, wo es Fiskus vorteilhafter erachtet, die Administration des Stiftischen Vermögens selbst zu übernehmen und den alsdann noch vorhandenen Kapitularen ihre $^9/_{10}$ zu verabreichen, bis dahin aber die bisherige Stifts-Verfassung unter denjenigen Modifikationen fortdauern zu lassen, welche ich jezt näher ... vortragen werde. Um dabei einen Leitfaden zu haben, füge ich Abschrift des Protokolles vom 5. October vorigen Jahres ... bei, worin die bisherige Verfassung dieses Stiftes vollständig auseinander gesezt worden ist.[1])

1. Nach dem § 13 dieses Protokolls ist dieses Stift ein aus 14 Präbenden bestehendes Capitulum clausum, das heisst ein solches, wo alle Präbenden gleich besezt werden und deren Anzahl nie überschritten werden darf, und Domicellaren bei demselben sind nur diejenigen, die nicht wegen ihrer sonstigen Qualification, sondern wegen der in den Statuten liegenden

---

aus 1) Das Protokoll umfasst 23 Folio-Seiten.

emporellen Impedimente die Residenz noch nicht haben antreten und zum Genuss der Präbende gelangen können. Von diesen sogenandten Domicellaren sind nur zwei bei dem Stifte vorhanden. ... Da selbige bereits vor der Besiznahme ein wohlerworbenes Recht auf den vollständigen Genuss ihrer Präbende erhalten haben, so leidet es hiernach sowohl, als nach den von E. K. M. bereits bei dem Dom-Kapitul genehmigten Bestimmungen kein Bedenken,

dass die beiden Domicellaren ... nach cessirenden statutenmässigen Impedimenten ihre Residenz wirklich antreten und so mit zum wirklichen völligen Genuss ihrer Präbenden gelangen können.

2. Hat das Stift nach dem § 4 ausser dem Recht der Landstandschaft, welches jezt von selbst wegfällt, folgende Vorzüge und Freiheiten gehabt, als

1. Die Immunität für sich und seine Hintersassen, nemlich die Bewohner des Berg-Flekkens, von allen Abgaben des onerablen Standes und von den Accise-Abgaben zur Landes-Kasse.

2. Die Civil-Gerichtsbarkeit über diese Hintersassen, welche bei jedesmaliger Besetzung der Dechanei den Eid der Treue leisten müssen.

3. Das Recht Krug-, Krämer- und Handwerks-Concessionen und den Juden Beiwohnungsrechte zu ertheilen, dessen Ausübung jedoch dem Stifte seit der Besiznahme untersagt worden.

4. Das Recht von seinen Hintersassen Schutzgeld, Accise vom Bier, Wein und Brandwein, Concessions- und Juden-Beiwohnungsgelder zu erheben, auch diejenigen Steuern, wozu das Stift selbst als exemtes Corpus verpflichtet gewesen, auf seine Hintersassen zur Halbscheid anzulegen.

5. Das Recht der Brauerei zur eignen Consumtion unbestritten, zum feilen Verkauf aber bestritten, oder wenigstens nicht ausgeübt, und

6. Das Recht der Brandweinbrennerei: welche auch von den Einwohnern des Berg-Flekkens betrieben werden kann.

Ursprünglich hat dieser Bergflecken zu dem platten Lande und besonders zu dem Amte Steuerwald gehört, welches auch die Criminal-Jurisdiction darinn ausgeübt hat. In der Zeitfolge haben sich darin einige Krämer und Professionisten, obwohl mit Widerspruch der Stadt Hildesheim angesezt, und weil leztere sich gegen ihren vorigen geistlichen Fürsten immer als eine freie Kreisstadt angesehen und sich darnach gegen das übrige Land benommen hat, so hat man dieselbe ihre sich angemasste Exemtion vorzüglich dadurch empfinden lassen, dass man die Vermehrung des Städtischen Gewerbes in diesem Flecken durch Ansetzung von Kaufleuten, Krämern, Professionisten und Handwerkern beförderte und es dadurch so weit gebracht hat, dass die Bewohner des Bergfleckens einen sehr grossen Teil der städtischen Nahrung und des bürgerlichen Gewerbes zum Nachteil der Stadt an sich gezogen haben, so dass dieser Bergflecken als eine Vorstadt von Hildesheim anzusehen ist. Dies hat daher die Veranlassung gegeben, dass mit dem 1. July v. J. die Accise in diesem Flecken in ihrem ganzen Umfange

1805 April 23

eingeführt und darin ein Accise-Amt etablirt worden ist. Da die Bewohner dieses Flekkens also der öffentlichen Besteuerung unterworfen sind, so ist es Selbstfolge, dass nunmehr die Abgaben, welche sie von ihrer Nahrung und ihrem Gewerbe an das Stift bisher entrichtet haben, als: Schutzgeld, die Accise vom Bier, Wein und Brandwein, aufhören, die Concessions- und Juden-Beiwohnungsgelder zu der Landesherrlichen Kasse übergehen, auch das Recht des Stiftes, diejenigen Abgaben, wozu dasselbe als exemtes Corpus selbst verpflichtet gewesen, auf diese Hintersassen zu repartiren, wegfallen müssen. Indem nun die Bewohner des Bergfleckens in Ansehung ihrer Nahrung und Gewerbe gleich den Einwohnern der Stadt Hildesheim besteuert werden, so folgt daraus, dass sie auch mit diesen gleiche bürgerliche Rechte geniessen müssen. Daher ist es nothwendig, dass die Kaufleute, Krämer, Handwerker und Professionisten den Städtischen Gilden und Innungen inkorporirt werden. Und eben diese Incorporation macht es durchaus nothwendig, dass der Bergflecken sowohl in Polizeilicher Hinsicht, als in Ansehung der Rechtspflege des nicht exemten Standes, der Jurisdiction des Magistrats untergeordnet werde, mithin von nun an das Recht des Stiftes wegfalle, Krug-, Krämer- und Handwerks-Concessionen zu ertheilen. Bei diesen Verhältnissen muss ich daher . . . darauf antragen, dass

1. der Bergflecken für eine Vorstadt von Hildesheim erklärt, den Bürgerliche Nahrung und Gewerbe treibenden Einwohnern mit den Bürgern der Stadt gleiche Rechte und Vorteile eingeräumt und sie zu dem Ende den Gilden, Zünften und Innungen inkorporirt, auch der ganze Berg-Flecken mit allen seinen Einwohnern nach den Bestimmungen des Theil 1 Tit. 2 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vom Gerichtsstande in Ansehung der Gerichtsbarkeit resp. dem Magistrat und der Hildesheimschen Regierungs-Deputation untergeordnet und daher alle Civil-Gerichtsbarkeit des Stiftes aufgehoben werde;

2. die Befreiung desselben von der Accise-Abgabe wegfalle;

3. das Recht, Krug-, Krämer- und Handwerks-Concessionen, so wie den Juden Beiwohnungsrechte zu erteilen, aufhöre;

4. das Recht, von seinen vormaligen Hintersassen Schutzgeld, Accise vom Bier, Wein und Brandwein zu erheben, so wie die Steuern, wozu das Stift als exemtes Corpus selbst verpflichtet gewesen, auf seine Hintersassen einzulegen, wegfalle;

5. demselben das Recht der Brauerei zur eigenen Consumtion gegen Entrichtung der Accise-Abgaben zu belassen, zum feilen Verkauf aber, so wie

6. das Recht der Brandweinbrennerei nach Befinden der Umstände gänzlich aufzuheben.

Wegen der bisher ausgeübten Gerichtsbarkeit werde ich in der Folge das Nähere berühren.

3. Sind bei dem Stifte bisher fünf Dignitarien, worunter zwei Prälaten, nemlich der Propst und Dechant, gewesen. 1805 April 23

a) mit der ersten Dignität des Propstes hat es die Bewandnis gehabt, dass die Propstei bis 1585 in jedem Monat von dem Römischen Hofe vergeben worden ist, der damalige Propst, Kurfürst Ernst zu Cölln und Bischof zu Hildesheim, aber die Pröpstlichen Güther den sich in der Mitte des 16. Jahrhunderts zu Hildesheim etablirten Jesuiten überlassen, die Pröpstlichen Gerechtsamen hingegen für sich und seine Nachfolger reservirt hat.

Durch die Bulle des Papstes Paul V. vom 11. Januar 1762 sind darauf dem Jesuiter-Collegio die Einkünfte der Propstei, mit Ausnahme der Jurisdictions-Früchte, unter der Bedingung beigelegt, alle den Pröpsten obliegende Lasten und Ausgaben davon zu leisten, dabei auch festgesezt, dass die kanonisch erwählten Bischöfe zu Hildesheim fernerhin beständig Pröpste des Moriz-Stiftes sein sollen, und es beschränken sich daher die Rechte des Propstes:

1. auf die Bestätigung des ihm von dem Stifte präsentirten Gerichts-Vogts,

2. auf die Collation der Scholasterey, Thesaurie, Kantorei und 6 Oblegien an Stifts-Mitglieder,

3. auf die Collation der Pfarre zu Bierbergen und

4. auf die Bestätigung des ihm von dem Stiftsgerichtsvogt präsentirten Vicarii praepositi.

Da nach dem § 35 des Haupt-Reichs-Deputations-Beschlusses dieses Stift mit allen seinen Gütern E. K. M. freien und vollen Disposition unterworfen worden, so ist solches schon jezt für sekularisirt zu achten, wenn es gleich einstweilen bis zum Aussterben noch fortdauern sollte, und es gehört daher der abgetretene Fürstbischof wegen seiner bisherigen Qualität als Stiftspropst in die Kathegorie der säkularisirten Pröpste, woraus folgt, dass alle seine bisher als Propst ausgeübte Rechte extinguirt worden und, wenn sie ferner fortdauern sollen, auf E. K. M. übergegangen sind. Uebrigens befindet sich gegenwärtig das Gymnasium Josephinum, worin das vormalige Jesuiter-Kollegium verwandelt ist, in dem Besiz und Genuss der ehemaligen Propsteilichen Güter.

b) Die zweite Prälatur und Dignität ist die des Dechanten, welche bisher in den reservirten Monaten vom Papst, in den übrigen sechs Monaten hingegen von dem Kapitul durch kanonische Wahl besezt worden. Die besonderen Reventüen der Dechaney sind nach Abzug der davon zu prästirenden Abgaben auf 732 Rthlr. veranschlagt. Wenn gleich das Stift einstweilen bis zum Aussterben noch fortdauern sollte, so ist doch in keinem Fall die Wiederbesetzung der Dechaney nothwendig, da dessen Functionen von dem ältesten Kapitularen um so mehr wahrgenommen werden können, als der Dechant nie eine entscheidende Stimme in dem Kapitul gehabt hat.

c) Eben so unbedenklich ist es, dass die übrigen drei Dignitäten, als

1805 April 23 die des Scholaster, des Thesaurarii und Kantors, womit ebenfalls besondere Reventüen verbunden, und die resp. zu 124 Rthlr., 225 Rthlr. und 283 Rthlr. veranschlagt sind, nach dem Ableben der jetzigen Dignitarien eingezogen werden können, da keiner der Kapitularen ein bestimmtes Recht hat, darin aufzurücken, weil es lediglich von der Willkühr des Propstes abgehangen, an wen er diese Dignitäten vergeben wollen.

4. Ausser diesen Dignitäten ist noch ein besonderes Officium, und zwar das des Kellners, welches bisher unter den Kapitularen vom ältesten bis zum jüngsten mit Ausschluss des Dechanten alternirt hat und von jedem immer ein Jahr verwaltet worden. Sein Amt besteht in der Administration der zum Kellnerei-Register gehörigen Güther und in der Führung des Kellnerei-Registers. Da es für den Fiskus anräthlich ist, die Vermögens-Administration in der bisherigen Art, jedoch unter Oberaufsicht der Kammer und unter eben derjenigen Kontrolle, als bei dem Dom-Kapitul festgesezt worden, noch bestehen zu lassen, so kann das Amt des Kellners vorerst nicht füglich eingehen. Es muss aber dem Gutfinden der Kammer überlassen werden, ob sie das Amt des Kellners fernerhin unter den Kapitularen alterniren lassen, oder wem sie solches mit Genehmigung des provincial-Departements überlassen will.

5. Das besondere Officium des Fabrikatoris, welches nach neueren Festsetzungen von dem Stifte per majora vergeben worden, besteht in der Führung des Fabrik-Registers und der Aufsicht und Besorgung der von dem Kapitul beliebten Bauten und Reparaturen. Auch dieses Officium kann vorerst, jedoch mit der Einschränkung beibehalten werden, dass das Stift ohne Genehmigung der Kammer und nach Befinden des provincial-Departements keine Bauten und Reparaturen von einigem Belang ausführen darf.

6. Das Stift ist gegenwärtig mit den im § 13 des inliegenden Protokolls nahmentlich aufgeführten Mitgliedern besezt, von denen aber der Kanonikus Schiller am 6. Februar 1803 verstorben ist und von dessen vakanten Präbende die Reventüen pro 1804 für den Fiskus disponible geworden sind.

7. Zu den Präbende-Einkünften eines Canonici qua talis gehören:

1. das Corpus praebendae, welches diejenigen Einkünfte enthält, welche durch den Besiz der Pfründe an und für sich selbst verdient werden. Dieses ist jedoch nicht für alle Kapitularen gleich, sondern darin verschieden, dass

a) die sechs Senioren die Aufkünfte des Registers Espenden,

b) die vier Senioren des Testamenti Breiens,

c) die beiden Senioren die Emolumente des Hospitals Alten,

d) jährlich vier Kapitularen von den vier ältesten an bis zu den sogenanten Domicellaren herunter den Kleinen Gieser Korn-Zehnten geniessen.

e) jeder der sechs ältesten Kapitularen einen sogenandten inoptablen Garten oder Werder benutzt.

f) jeder einzelne Kapitular in die noch vorhandenen 20 Gärten oder Werder einzeln succedirt, so dass, wenn ein Kapitular stirbt, der z. E. vier

solcher Gärten besessen, alsdann diese denjenigen vier Kapitularen, welche nach dem Antritt der Präbenden dem Kapitularen folgen, der bei der lezten Vacanz den lezten Garten erhalten, anheim fallen, und der ältere von diesen sich immer den Besten wählen kann; und endlich 1805 April 23

g) dass jeder der vier Aeltesten Priester einen Ochtemund besizt.

So wie nun durch den Tod eines älteren Kapitularen in den Emolumenten ad a, b und c eine Vacanz entsteht, so rückt derjenige Kapitular, der bis dahin nach dem Alter der Aufschwörung respective der 3te, 5te und 7te gewesen, per se in die höhere, ihm lebenslänglich bleibende Nutzung, ad e und f aber derjenige Kapitular, der demjenigen in senio folgt, der zulezt einen Garten erhalten, dagegen in der Benutzung ad a. jährlich vier Kapitularen unter der Bedingung alterniren, dass der oder diejenigen, welche z. E. die Erndte 1805 geniessen wollen, vigiliam Jacobi erlebt haben müssen.

Zu einem solchen vorbeschriebenen Aufrücken hat es nach der bisherigen Verfassung keiner besondern Verfügung als der bedurft, dass sich der Einrückende als nunmehriger Besitzer in dem Protokoll notiren lassen, weil jeder Kapitular mit der Präbende zugleich ein jus quaesitum auf die vollständigste Nutzung erhalten hat.

Ausser jenen ad corpus praebendae gehörigen Revenüen, welche durch die Kellnerei-Rechnung laufen, haben die Kapitularen noch besondere präbendal-Einkünfte, welche durch keine Rechnung laufen, nemlich:

a) die Kanonikathufe, einer gewissen zur Präbende gehörigen Länderei,

b) die Fasten-Fladen,

c) das wöchentliche oder Residenz-weiss-Brod.

d) die Zungen von dem auf dem Moritzberge geschlachteten Rindvieh, und die Benutzung der oben sub a bis g erwehnten Parcelen.

Es kömmt also wegen der ad corpus praebendae gehörenden Einkünften darauf an, ob darinn den Kapitularen das Aufrücken in der bisherigen Art ferner zu gestatten sei? Bei dem Dom-Kapitul zu Hildesheim hat in Ansehung der Präbendal-Einkünfte ein ähnliches Ascensions-Recht statt gefunden und E. K. M. haben aus den von mir in dem Bericht vom 2. März c. darüber ausgeführten Gründen den Dom-Kapitularen das bisherige Ascensions-Recht belassen. Da bei diesem Collegiat-Stifte eben die Gründe des Rechts und der Billigkeit eintreten, so trage ich . . . darauf an:

> den Kapitularen dieses Stiftes auch das Aufrücken in der bisherigen Art ferner, jedoch mit der von sich selbst verstehenden Bestimmung . . . zu gestatten, dass der Fiskus wegen der ihm anfallenden Präbende in der ihn treffenden Ordnung mit aufrücke, und [ihm] von jeder ihm zufallenden Präbende die besondere, durch keine Rechnung laufende Revenue überwiesen werde.

2. Die zweite Gattung von Einkünften der Kapitularen sind die Präsenzen, welche sich in die Kapituls-Präsenzen und in Chor- und Kirchen-Präsenzen theilen;

1805 April 23

3. und die dritte Art der Einkünfte besteht in den Memorien.

Da nach den bei dem Dom-Kapitul festgestellten Grundsätzen d fisco wegen der ihm anfallenden Präbenden sämtliche Präsenzen und M morien berechnet werden müssen, so wird dies auch wegen der bei dies Stifte zu deservirenden Präsenzen und Memorien nicht nur statt find sondern auch die von den einzelnen Kapitularen zu beziehenden Präsenz und Memorien bezehntet werden müssen.

8. Was in dem § 15 und 17 des obigen Protokolls von der Resid enthalten ist, welche die Kapitularen bisher und ferner beobachten müss dies Alles findet auf den Fiskus wegen der ihm anfallenden Präbend keine Anwendung, vielmehr muss derselbe deshalb sofort als residirend a gesehen werden und solchemnach nach Ablauf des Deservit-Jahres sogle in den Genuss der Präbende gesezt werden, daher auch bei demselben d bei einem Neo-proviso statt gefundenen vier Carenz-Jahre wegfallen müss

9. Nach dem § 22 des mehr allegirten Protokolls sind bei diesem Sti die nahmentlich bestimmten 15 Obedienzen vorhanden, welche in der d selbst beschriebenen Ordnung von den Kapitularen bisher optiret word Das Kapitul hat um die Beibehaltung dieses Options-Rechtes gebeten. D Hildesheimschen Dom-Kapitularen haben E. K. M. solches belassen, und f die Mitglieder dieses Stiftes sind eben die Gründe der Billigkeit und des Rech vorhanden, ihnen solches nicht zu entziehen. Da aber der Fiskus weg der ihm anfallenden Präbenden mit in die Options-Ordnung eintreten müsst so würde er bei der Option sehr verkürzt werden, wenn er stets in ordi subdiaconatus, da er keine Weihen erhalten kann, verbleiben und nur al solcher in die Options-Ordnung eintreten würde, dagegen die Kapitulare durch Acceptirung höherer Weihen sich die Ordnung aussuchen könnten, i welcher sie die Obedienzen optiren wollten.

Bei dem Dom-Kapitul zu Hildesheim hat die Beibehaltung des Options rechtes deshalb keine Schwierigkeit gefunden, einesteils weil die Option de Obedienzen nicht von der Weihe der Kapitularen abhängig, und andernteil weil durch das Statut vom 21. Juny 1800 eine Administration aller vakan werdenden Obedienzen eingeleitet und darinn die Grundsätze bestimmt sind wie die Revenüen unter den auf dem Options-Stab stehenden Kapitularen zu vertheilen, wobei der Fiskus auf keine Weise gefährdet werden kann. Es ist daher nothwendig, dass wegen der vakant werdenden Obedienzen ein neues Regulativ und Verhältnis festgesezt werde, in welcher Ordnung Fiskus die vakant werdenden Obedienzen optiren soll. Hierüber Vorschläge zu thun, fehlt es mir an den erforderlichen Datis. Ich kann daher wegen der Obedienzen meinen . . . Antrag vorerst im Allgemeinen nur dahin richten,

> dass den Kapitularen das bisherige Optionsrecht mit dem Fiskus wegen der ihm ansterbenden Präbenden, jedoch unter den darüber noch näher festzusetzenden Modalitäten belassen werden soll.

Wenn E. K. M. dies genehmigen, so werde ich darüber die gutacht-

1805 April 23

lichen Vorschläge der p. Kammer einziehen und demnächst den Modum optionis nach dem Allerhöchst festzusetzenden Grundsatz reguliren, oder im Fall obwaltender Bedenken darüber meinen nähern Bericht . . . erstatten.

10. Sind nach der § 23 des Darstellungs-Protokolls bei dem Stifte sechs respective Oblegien und Archidiaconate vorhanden, welche bisher von dem Fürstbischof in der Eigenschaft als Propst vergeben worden. Es ist schon oben bei Gelegenheit der Propsteilichen Rechte angeführt worden, dass solche durch die eingetretene Säcularisation extinguirt sind, und daher ist es unbedenklich, diese Oblegien und Archidiaconate nach dem Ableben der jetzigen Besitzer sofort einzuziehen. Die mit diesen Archidiaconaten verbundenen Patronatrechte werden aber zum Landesherrlichen Patronatrechte übergehen müssen.

11. Gehören zu dem Stifte 11 Kanonikat-Curien. In wie fern die jetzigen Besitzer davon ein solches privat-Eigenthum hergebracht haben, dass sie darüber pro lubitu disponiren können, oder dass ihnen daran nur ein Nutzniessungsrecht oder dominium utile zusteht, dass sie nach ihrem Ableben das Eigenthum dem fisco nach dem § 52 des Reichs-Deputations-Schlusses überlassen müssen und nur die auf den Ankauf oder Optirung derselben gehabten Auslagen vergütiget verlangen können? darüber ist die Sache in facto noch nicht ganz aufgeklärt und muss darüber noch erst eine nähere Untersuchung vorausgehen, bevor deshalb etwas definitiv festgesetzt werden kann.

12. Das Vermögen des Stiftes zerfällt in drei Haupt-Abteilungen:

1. in dasjenige, welches ganz eigentlich nur primario zum Genuss für die Kapitularen bestimmt ist, und wovon die Revenüen teils das Corpus praebendae bilden, teils zum besondern Genuss unter die Kapitularen verteilt sind. Das erstere wird in folgenden Registern verrechnet als

a) das Kellnerei-Register,
b) Registrum espendae,
c) Registrum Allodii Bierbergen,
d) Registrum Allodii Heynde und
e) Registrum Wallorum;

und zu dem zweiten gehören die Obedienzen, Oblegien, Canonicat-Hufen, Gärten u. s. w.

2) in dasjenige Vermögen, welches teils für die Canonicos, teils für die übrige Stiftsgeistlichkeit, jedoch in Beziehung auf Gottesdienstliche Handlungen bestimmt ist und in dem Bursariat-Register berechnet wird.

3. in dasjenige Vermögen, welches teils für die Kirche und gottesdienstliche Handlungen, teils zum Besten der Allgemeinen Administrations-Abgaben, der Reparaturen an den Stiftsgebäuden, der real-Steuern von dem Stifts-Vermögen und der Besoldung der Officianten bestimmt ist und in dem Fabrik- und Choralen-Register verrechnet wird.

Aus den gleich anfänglich angeführten Gründen halte ich es vorteil-

1805 April 23 haft für den Fiskus, dass dem Stift noch zur Zeit die Vermögens-Administration belassen und auch die jetzige Register-Einteilung beibehalten werde, jedoch mit folgenden Bestimmungen, dass

(1.) die Officianten des Kapituls und Rendanten der einzelnen Register für den Staat verpflichtet,

(2.) die einzelnen Register jährlich von einem Kammer-Commissario unter Zuziehung eines Kalkulators abgenommen,

(3.) ohne Vorwissen der p. Kammer und ohne Genehmigung des provincial-Departements keine Verpachtungen und Neubauten oder Reparaturen vorgenommen, und

(4.) jedem einzelnen Kapitularen die Verpflichtung auferlegt werde, von denjenigen Revenuen, welche seiner besondern Hebung und Administration überlassen sind und nicht durch die Register laufen, eine getreue Rechnung zu führen, und dass auch diese Rechnungen jährlich von dem Kammer-Commissario abgenommen werden, ingleichen über die besonderen Nutzungen und Hebungen der einzelnen Kapitularen ohne Vorwissen der p. Kammer und Genehmigung des Provincial-Departements keine Verpachtungen vorgenommen werden, und endlich

(5.) dem zum Kontrolleur der Dom-Kapitularischen Vermögens-Administration angestellten Administrator frei stehen muss, zu jeder Zeit die Kapitulsregister und die Rechnungen der Kapitularen einzusehen.

Unter diesen Bestimmungen glaube ich nicht, dass Fiskus gefährdet werden könne, wenn dem Stifte vor der Hand die Vermögens-Administration belassen wird.

Ausserdem hat das Stift zum Teil in Verbindung mit dritten Personen die Ober-Aufsicht und Direktion über folgendes Vermögen, als

a. des Registers der Mädchenschule,
b. des Hospitals St. Barbarä
c. des Kirchen-Registers der Moriz-Berger Pfarre und
d. der Ochtersumschen Pfarre, endlich
e. des Registers des Kapituls Alten in Hildesheim.

Ob dem Stifte diese Oberaufsicht und Directionsrechte über die hier genandten Fundationen schon jezt zu entziehen und wem solche zu übertragen, darüber lässt sich jezt noch nichts definitives bestimmen, weil die Verhältnisse der einzelnen Fundationen noch nicht genug aufgeklärt sind. Ich werde solche näher durch die Kammer untersuchen lassen und behalte mir die anderweite Berichtserstattung darüber . . . vor.

13. Das Stift hat, wie schon oben angeführt worden, die Jurisdiktion über den Bergflecken Morizberg ausgeübt und sind die Appellationen, wenn der Verklagte ein weltlicher gewesen, an die Regierung, wenn er aber ein Geistlicher gewesen, an das Officialat-Gericht gegangen. Da ich schon ad 2 dieses Berichtes . . . darauf angetragen, dass die Civil-Gerichtsbarkeit respective zum Magistrat und der Regierungs-Deputation übergehen solle, so kommt

1805 April 28

s nur noch auf die Beibehaltung der Geistlichen Gerichtsbarkeit an, welche n erster Instanz dem Officialat-Gericht unter den wegen Einschränkung der Geistlichen Gerichtsbarkeit zu treffenden nähern Bestimmungen ganz füglich übertragen werden kann. Ausserdem hat das Kapitul noch die Hegerdings-Gerichtsbarkeit über seine Meyerdingsgüter ausgeübt, welche demselben vor der Hand noch und bis überhaupt wegen dieser Gerichtsverfassung ein definitives Arrangement getroffen worden, zu belassen sein wird.

14. Bei dem Stifte befinden sich nach dem § 29 des allegirten Protokolls acht Vicarien, welche mit den nahmentlich genannten Personen besezt sind. Die sechs ersten sind in den reservirten Monaten vom Papst und in den übrigen 6 Monaten von dem Capitul per turnarium bisher vergeben worden. Die sub No. 7 hat der jedesmalige Gerichtsvogt des Stiftes und die sub No. 8 der Kantor des Stiftes vergeben. Bei der eingetretenen Säcularisation hören alle diese Collations-Rechte auf und die Vicarien fallen, so wie selbige erlediget werden, E. K. M. Disposition anheim. Zu den Vicarien sub no. 1, 2, 3, 4 und 6 gehören eigene Curien, welche die neuen Besitzer von den Erben des Verstorbenen kaufen müssen. Nach der Analogie §. 52 des Reichs-Deputations-Beschlusses wird es kein Bedenken haben, dass, wenn Fiskus diese Curien nach Abgang der jetzigen Besitzer an sich nehmen will, er denselben die auf den Ankauf derselben gemachten Anlagen wird erstatten müssen. Ob dem Fiskus im eintretenden Fall mit der Adquisition einer solchen Curie gedient sei, das lässt sich a priori nicht beurteilen, und scheint es daher angemessen zu sein, diesem Punkt die Bestimmung dahin zu geben, dass es von der Wahl des Fiskus abhängen soll, ob er die Curie an sich nehmen und den Erben des lezten Besitzers die erweislichen Ankaufskosten erstatten, oder denselben das Eigenthum der Curie zur beliebigen Disposition überlassen will. Das zur Vicarie[1] sub No. 8 gehörige Haus ist ein Eigenthum des Kapituls und fällt daher nach dem Ableben des jetzigen Besitzers E. K. M. Disposition anheim.

15. Ausser diesen Vicarien gehören zu dem Stifte noch zwei sogenandte Commissariate, als

1) sub titulo Beatae Mariae Virginis, und

2) sub titulo Stae Gertrudis.

Das erstere ist seit einer Reihe von Jahren mit der Pfarre bei der Margarethen-Kirche auf dem Moritz-Berge zu Lutzingerode und Ochtersum verbunden, ohne jedoch derselben förmlich einverleibt zu sein. Die Revenüen dieses Beneficii betragen ohngefähr 200 Rthlr. Wann die übrige Dotation der Pfarre von der Art sein sollte, dass der Pfarrer ohne dieses Beneficium nicht subsistiren kann, so halte ich dafür, dass solches in perpetuum damit kombinirt bleibe, sonst aber nach dem Ableben des jetzigen Besitzers eingezogen werde.

---

1) Vorlage: »zu Vicarien«.

1805 April 23

Das zweite Commissariat ist bisher von dem Stifte per Majora gewöhnlich dem ältesten Choralen, wenn gegen dessen Aufführung nichts zu erinnern gewesen, konferirt worden. Die jährlichen Aufkünfte davon betragen 200 Rthlr. und ausserdem hat der Beneficiat freie Wohnung in einem auf Kosten des Fabrikregisters zu unterhaltenden Hause. Da das Stift zum Aussterben bestimmt ist, so liegt darinn schon die Bestimmung, dass dieses Beneficium nebst dem dazu gehörigen Hause nach dem Tode des jetzigen Beneficiaten einzuziehen ist. Die übrigen beiden Sänger oder Chorale haben keine geistliche Weihe und ihre Bestimmung ist, im Chor zur Vervollständigung des Gesanges zu singen. Sie geniessen Kostgeld aus dem Choralen-Register, Präsenzen und verschiedene andere Emolumente, ausserdem freie Wohnung, Bette und freies Chorzeug. Da das Stift aussterben soll, so können auch diese beiden Stellen nach dem Ableben der jetzigen Innhaber eingehen, um dem Choralenregister die Ausgaben für sie zu ersparen.

Das übrige Kirchen-Personale besteht aus dem Organisten, Opfermann, Balgentreter und drei Glockenziehern; sie sind blosse Kirchen-Officianten, welche beibehalten werden müssen, da die Kirche eine Pfarrkirche gewesen ist und als solche bleiben muss.

Anlangend den terminum a quo, von welchem die Stifts-Mitglieder das $^1/_{10}$ Theil abzugeben haben werden, so ist es unbedenklich, dass deshalb, wie bei dem Dom-Kapitul, der 25. July 1803 anzunehmen, wenn gleich dem Stifte E. K. M. . . . Willens-Erklärung hierüber noch nicht zugekommen ist, indem die Verbindlichkeit dazu schon früher in dem Reichs-Deputations-Beschluss vom 25. Februar 1803 festgesezt ist.

Indem ich nun die bisherigen Verhältnisse und die Verfassung dieses Stiftes vollständig auseinander gesezt habe, reassumire ich zur geschwinderen Uebersicht meine gemachten einzelnen Anträge . . . dahin,

> das Stift unter der gehörigen Bezehntung der wirklichen Einnahme und unter der sich von selbst verstehenden Bestimmung, dass alle vakant werdende Präbenden dem fisco anheimfallen und dieser sogleich nach Ablauf des deservit-Jahres für einen wirklich residirenden Kanonikus gehalten werde, zum successiven Einsterben bis zu jenem Zeitpunkt bestehen zu lassen, wo Fiskus es für vortheilhafter achtet, die Administration des Stiftischen Vermögens selbst zu übernehmen und den alsdann noch vorhandenen Kapitularen ihr $^9/_{10}$ Theil zu verabreichen, bis dahin aber die bisherige Verfassung fortdauern zu lassen, dass

1. die beiden sogenandten Domicellaren Zeppenfeld und Abel, nach aufhörenden statutenmässigen Impedimenten, die Residenz wirklich antreten und so mit zum wirklichen völligen Genuss ihrer Präbenden gelangen können.

2. Das Recht der Landstandschaft des Stifts aufhöre.

3. Der Bergflecken Moritz-Berg für eine Vorstadt von Hildesheim erklärt, den bürgerliche Nahrung und Gewerbe treibenden Einwohnern mit

den Bürgern der Stadt gleiche Rechte und Vorteile eingeräumt und [sie] zu dem Ende den Gilden, Zünften und Innungen inkorporirt, auch der ganze Bergflecken mit allen seinen Einwohnern nach den Bestimmungen des Theil 1. Tit. 2 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in Ansehung der Gerichtsbarkeit resp. dem Magistrat und der Regierungs-Deputation untergeordnet und daher alle Civil-Gerichtsbarkeit des Stiftes aufgehoben werde. 1805 April 23

4. Die Befreiung desselben von den Accise-Abgaben wegfalle,

5. das Recht, Krug-, Krämer- und Handwerks-Concessionen, so wie den Juden Beiwohnungsrechte zu ertheilen, aufhöre,

6. das Recht, von den vormaligen Hintersassen Schutzgeld, Accise vom Bier, Wein und Brandwein zu erheben, so wie die Steuern, wozu das Stift als exemtes Corpus selbst verpflichtet gewesen, auf die Hintersassen einzulegen, wegfalle,

7. dem Stifte das Recht zur Brauerei zur eigenen Consumtion gegen Entrichtung der Accise-Abgaben zu belassen, zum feilen Verkauf aber, so wie das Recht der Brandweinbrennerei nach Befinden der Umstände gänzlich aufzuheben.

8. Die von dem Fürstbischof in der Eigenschaft als Propst des Stiftes bisher ausgeübten Rechte aufzuheben,

9. die Dignität des Dechanten und die damit verbundenen besonderen Reventien nach dem Ableben des jetzigen Dignitarii einzuziehen, und dessen etwa noch nötig seienden Functionen auf den ältesten Kanonikus zu übertragen,

10. die Dignitäten des Scholasters, des Thesaurarii und Kantors nach dem Ableben der jetzigen Dignitarien einzuziehen,

11. es der Beurteilung der p. Kammer zu überlassen, ob sie das Amt des Kellners fernerhin unter den Kapitularen alterniren lassen, oder wem sie solches mit Genehmigung des provincial-Departements übertragen will.

12. Das besondere Officium des Fabrikatoris vorerst beizubehalten, jedoch das Stift ohne Genehmignng der Kammer und nach Befinden des Provincial-Departements keine Bauten und Reparaturen von einigem Belange ausführen könne.

13. Den Kapitularen das Aufrücken in die höheren Präbendal-Nutz-Niessungen in der bisherigen Art, jedoch mit der sich von selbst verstehenden Bestimmung zu gestatten, dass Fiskus wegen der ihm angefallenen Präbenden in der ihn treffenden Ordnung mit aufrückt und ihm von jeder zusterbenden Präbende die besonderen, durch keine Rechnung laufenden Reventien überwiesen werden, dass

14. dem fisco wegen der vakanten Präbenden die Kapituls-, Chor- und Kirchen-Präsenzen und Memorien berechnet und die von den einzelnen Kapitularen zu deservirenden Präsenzen und Memorien bezehntet werden,

15. den Kapitularen die Option der Obedienzen mit dem Fiskus, nach

1805 April 23 dem von der Kammer zu entwerfenden und Allerhöchst zu genehmigenden nähern Regulativ zu gestatten,

16. die Oblegien und Archidiakonate, so wie sie vacant werden, einzuziehen und die damit verbundenen Patronatrechte den Landesherrlichen Patronatrechten einzuverleiben.

17. über das Eigenthum der vorhandenen 11 Canonicat-Curien noch erst eine nähere Untersuchung anzustellen und dann darüber anderweit berichten zu dürfen.

18. Dem Stifte die Vermögens-Administration vor der Hand zu belassen, auch die jetzige Register-Eintheilung beizubehalten, und zwar unter folgenden Bestimmungen:

a. die Officianten des Kapituls und Rendanten der einzelnen Register für den Staat zu verpflichten,

b. die einzelnen Register jährlich von einem Kammer-Commissario unter Zuziehung eines Kalkulators abzunehmen,

c. ohne Vorwissen der Kammer und Genehmigung des provincial-Departements keine Verpachtungen vorzunehmen,

d. jedem einzelnen Kapitularen die Verpflichtung aufzulegen, von denjenigen Reventien, welche seiner besonderen Hebung und Administration überlassen sind, eine getreue Rechnung zu führen, auch diese Rechnung vor dem Kammer-Commissario abzulegen, imgleichen über die besonderen Nutzungen und Hebungen von den einzelnen Kapitularen ohne Vorwissen der p. Kammer und Genehmigung des provincial-Departements keine Pacht-Kontrakte abzuschliessen, und endlich

e. dem zum Kontrolleur der Dom-Kapitularischen Vermögens-Administration angestellten Administrator Reiche, der auch für dieses Stift mit angestellt werde, frei bleiben müsse, die Kapitulsregister und Rechnungen der einzelnen Kapitularen zu jeder Zeit einzusehen.

19. Die Verwandniss der einzelnen Fundationen, worüber das Stift zum Teil in Verbindung mit dritten Personen die Oberaufsicht und Direction führt, näher zu untersuchen und darüber anderweit zu berichten.

20. Die Geistliche Gerichtsbarkeit, welche das Stift bisher ausgeübt, aufzuheben und solche dem Officialat-Gericht, unter den wegen Einschränkung der Geistlichen Gerichtsbarkeit zu treffenden näheren Bestimmungen, in erster Instanz zu übertragen, dagegen demselben die Meierdings-Gerichtsbarkeit über seine Meierdingsgüter vorerst zu belassen,

21. die bei dem Stifte vorhandenen acht Vicarien, so wie sie erlediget werden, einzuziehen und dem fisco die Wahl zu überlassen, ob er die den Vicarien sub No. 1, 2, 3, 4 und 6 gehörigen Curien künftig an sich nehmen und den Erben der Besitzer die auf den Ankauf derselben gemachten Auslagen erstatten, oder ihnen das Eigenthum daran zur beliebigen Disposition überlassen will, dagegen das zur Vicarie sub No. 8 gehörige, dem Stift zustehende Haus nach dem Ableben des jetzigen Besitzers einzuziehen.

22. Das Commissariat sub Titulo Beatae Mariae Virginis nur dann einzuziehen, wenn die Pfarre bei der Margarethen-Kirche auf dem Moritzberge, womit solches bisher verbunden gewesen, so dotirt, dass der Pfarrer ohne dieses Beneficium subsistiren kann, sonst aber solches mit der Pfarre auf immer zu vereinigen. 1805 April 23

23. Das Commissariat sub Titulo Stae Gertrudis und die damit verbundene Wohnung nach dem Tode des jetzigen Beneficiaten einzuziehen.

24. Die Stellen der beiden Choralen nicht wieder zu besetzen und das übrige Unter-Kirchen-Personale, als Organist, Opfermann, Balgentreter und Glockenzieher, beizubehalten, und

25. das $^1/_{10}$ Theil von den Kapitularen, in so weit sie über 800 Gulden beziehen, vom 25. July 1803 an zu erheben.« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Mai 4

»4. Mai 1805.

Approbirt.«

Die hiernach erfolgende Cabinets-Ordre an Angern, Potsdam 1805 Mai 4, die das »successive Einsterben« approbirt, befiehlt aber zugleich noch einige weitere Aufklärungen, worüber Angern am 30. Oktober 1805[1]) berichtet.

---

825. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Angern. Berlin 1805 April 23. April 25

R. 89. 58. L. Ausfertigung.

Das Kollegiat-Stift ad St. Johannem in Hildesheim und seine Aufhebung.

»Zu Hildesheim befindet sich das Collegiat-Stift ad Sanct Johannem. Es ist solches von Reinoldus Grafen von Dassel und Dompropst zu Hildesheim gestiftet und, als dasselbe in Abwesenheit des Stifters in Abnahme gekommen, im Jahr 1205 vom Bischof Heribertus wiederhergestellt worden.

Die bisherige Verfassung dieses Stifts ist in dem abschriftlich . . . beigefügten Darstellungs-Protokoll vom 17. September pr. vollständig auseinandergesetzt worden.[2]) Die Anzahl der Capitularen ist Anfangs auf Acht bestimmt gewesen; nach dem aber ein Canonicat an das vormalige Jesuiter-Collegium abgegeben werden müssen, sind davon nur noch 7 geblieben, welche mit den im Darstellungs-Protokoll namentlich genannten Mitgliedern besetzt sind, wovon aber der Canonikus Lammers am 6. July 1803 gestorben ist und dessen Präbende-Revenüen für den Fiscus seit dem 20. Januar 1805 disponible geworden.

Dignitarien sind bei dem Stifte nicht vorhanden, sondern der älteste

---

1) No. 879.

2) Das Protokoll umfasst 4 Folio-Seiten.

1805 April 23 Canonikus versieht die Functionen eines Dechanten, wofür er einige unbedeutende praecipua geniesst, die zu 5 Rthlr. 16 Sgr. 4 Pfg. berechnet sind. Auch befinden sich bei dem Stifte weder Obedienzien noch Vikarien. Ueber 5 Präbenden hat bisher der zeitige Dom-Dechant, über die sechste der Dom-Scholaster und über die siebente der Dom-Cantor die Collation ausgeübt, welche Collations-Rechte jedoch auf meinen wegen des Dom-Capituls zu Hildesheim erstatteten . . . Bericht E. K. M. bereits durch die . . . Cabinets-Ordre vom 14. vorigen Monats[1]) aufzuheben geruhet haben. Der gesamte Reventüen-Ertrag des Vermögens des Stifts ist nach Abzug der davon zu prästirenden Ausgaben auf 1689 Rthlr. 3 Gr. 3 Pfg. ausgemittelt worden. Eine Bezehntung der Capitular-Reventüen kann hier nicht eintreten, da jeder Capitular bei weitem keine 800 Gulden oder = 457 Rthlr. bezieht.

Es ist übrigens kein Grund vorhanden, dieses Stift für die Folge stehen zu lassen, aber auch nicht anräthlich, es schon jetzt aufzuheben, da Fiskus von der auf seine Kosten zu führenden Administration keine Vortheile bezieht, indem er alle Nutzungen den Capitularen belassen muss.

Es dürfte daher zweckmässig seyn, das Stift zum Aussterben zu bestimmen und dessen bisherige Verfassung und Administration unter gewissen Modificationen bis dahin bestehen zu lassen, dass Fiskus sich in den Besitz von 4 Praebenden befindet. Alsdann wird es aber für E. K. M. Interesse vortheihaft seyn, die Administration des Stiftischen Vermögens führen zu lassen und die alsdann noch vorhandenen drey Capitularen wegen ihrer jährlichen Nutzung abzufinden. Ich trage demnach bei E. K. M. darauf . . . an:

das Stift bis dahin, dass Fiskus sich im Besitz von vier Präbenden befindet, bestehen und immittelst die bisherige Verfassung und Administration unter folgenden Modifikationen fortdauern zu lassen, dass

1. wie sich schon von selbst versteht, die vakant werdenden Präbenden dem Fisko anheimfallen;

2. die unbedeutenden Seniorat-Reventüen dem ältesten Canoniko belassen;

3. Der Nachgenuss bloss auf das Deservit-Jahr beschränkt, das Gnaden-Jahr aber so wie das Fabrik-Jahr, letzteres aus dem Grunde aufgehoben werden, weil das Stift keine Gebäude zu unterhalten hat und es daher eine unerlaubte, ohnehin seit einigen Jahren erst eingeführte Observanz gewesen ist, wenn dasselbe zum Nachtheil der Neo-Provisorum ein Fabrik-Jahr fingirt hat und die Einkünfte desselben unter die Capitularen getheilt sind, daher die Reventüen der vakanten Lammerschen Präbende für den Fiskus seit dem 20. Januar 1805 zu berechnen und einzuziehen seyn werden;

4. Die von dem Canoniko Zeppenfeld junior zu führenden Stifts-Rechnungen von einem Cammer-Commissarius mit Zuziehung eines Calkulators abzunehmen und das Stift anzuweisen, ohne Genehmigung der p. Cammer

---

1) Cfr. No. 800.

und des Provinzial-Departements keine Verpachtungen von Grundstücken und Naturalien vorzunehmen.« 1805 April 23

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Mai 4

»4. Mai 1805.

Approbirt.«

In entsprechender Weise berichtet Angern am gleichen Tage über die Kollegiat-Stifter »Beatae Mariae Magdalenae oder der Schüsselkorb« und »ad. St. Andream« in Hildesheim, deren Aufhebung er beantragt, was durch Cabinets-Ordres vom 4. Mai 1805 approbirt wird. Den Berichten liegen Protokolle über die Verfassung und den Vermögensstand dieser Stifter bei, die 4 und 8 Folio-Seiten umfassen.

---

826. Schriftwechsel des Staats-Ministers Frhr. v. Hardenberg und Frhr. v. d. Reck. Berlin 1805. April 23

R. 8. 145.

Abweisung des Gesuches des Kardinals Albani[1]) *um Exspektanz auf die Abtei Paradies, die der Preussische Gesandte in Wien, Graf Keller, am 31. Januar 1805 empfohlen hat.*[2])

Hardenberg; April 23. April 23

Concept, Anweisung von Raumer.

... »Ueberhaupt scheint es mir nicht räthlich, dergleichen Prälaturen Ausländern zuzuwenden.« ...

Reck, August 3. Aug. 3

Ausfertigung.

Bemerkt »wie auch ich der Meinung bin, dass es nicht räthlich sey, Ausländern Prälaturen bey einländischen Stiftern zuzuwenden, und stelle daher E. E. ganz ergebenst anheim, den Cardinal Albani auf sein Gesuch um die Anwartschaft auf die Commendatur-Abtey Paradies mit einer ablehnenden Antwort zu versehen.

Uebrigens betragen die Einkünfte von den Schlesischen Gütern der Abtey Paradies jährlich 1200 Rthlr., als wofür sie jetzt von dem Cardinal Marquis d'Antici[3]) an den Landrath des Schwiebusschen-Creises von Sommerfeld verpachtet sind; von den Südpreussischen Gütern aber geniesst derselbe eine jährliche Competenz von 395 Rthlr. 18 Gr. 7 Pfg.«

---

1) D. h. des jüngeren; der alte Kardinal Albani, sein Oheim, war am 15. September 1803 zu Rom gestorben. 2) Cfr. No. 433.

3) Cfr. No. 746, am Schlusse.

1805 April 24

827. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Angern. Berlin 1805 April 24.

R. 89. 58. L. Ausfertigung.

Verfassung des Kollegiat-Stiftes St. Crucis in Hildesheim, dessen Beibehaltung empfohlen, aber nicht genehmigt wird.

»Es befindet sich in Hildesheim das Kollegiat-Stift Sanctae Crucis, worüber ich, nachdem die Aufnahme-Verhandlungen davon eingegangen sind, E. K. M. jetzt . . . Vortrag zu thun mich im Stande sehe.

Schon im Jahre 996 hat der Bischof Bernwardus an der Stelle, wo jetzt die Stifts-Kirche stehet, eine Kirche erbauet und eingeweihet. Diese ist wegen der grossen Frequenz aus den damaligen benachbarten Ortschaften zu einer Pfarr-Kirche erhoben, von dem 17. Bischof Hezilo neu gebauet, erweitert und dabei ein Collegium Canonicorum gestiftet. Diese neue Kollegiat-Kirche ist um das Jahr 1079 eingeweiht und der Bischof Hezilo und dessen Nachfolger haben die Kirche und das Stift mit liegenden Gründen, andern Einkünften und Gerechtsamen dotirt, welche nachher von Fürsten, Privatpersonen und selbst Mitgliedern des Stifts vermehrt worden, wodurch das jetzige Stifts-Vermögen entstanden ist.

Die bisherige Verfassung des Stifts ist in dem abschriftlich beygefügten Darstellungs-Protokolle[1]) vom 26. September pr. vollständig auseinandergesetzt.

Da so viele nachher weiter auseinander zu setzende Gründe vorhanden sind, die für das Stift sprechen und dessen Aufhebung nicht anräthlich machen, so finde ich mich veranlasst, die bisherige Verfassung nach Anleitung des Darstellungs-Protokolls durchzugehen und die Modifikationen . . . vorzutragen, unter welchen das Bestehen des Stifts nur statt finden dürfte. [Geschieht auf 7 Folio-Seiten; dann folgen:] die Gründe, welche dafür sprechen, das Stift nicht aufzuheben, sondern solches bestehen zu lassen.

Es haben bisher in der Stadt Hildesheim folgende geistliche männliche Korporationen ausser dem Dom-Kapitul und den schon vorhin aufgehobenen Carthäuser- und Jesuiter-Klöstern bestanden:

1. das Michaelis-Kloster,
2. das Godehardi-Kloster,
3. das Bartholomäi-Kloster zur Sülte,
4. das Moritz-Kapitul,
5. das Andreas-Kapitul,
6. das Johannis-Kapitul,
7. das Kapitul ad Beatam Mariam Magdalenam, und
8. das heilige Kreutz-Kapitul.

Alle diese Anstalten haben die Honoratioren vom Bürger-Stande und die übrigen Einwohner in Hildesheim dazu benutzt, denjenigen von ihren

---

1) Dies Protokoll umfasst 19 Folio-Seiten.

Söhnen, welche durch Mangel an Kräften und Geistes-Anlagen behindert worden, sich durch Studien oder Ergreifung irgend eines andern Métiers ihr Fortkommen zu verschaffen, darin eine Versorgung zu bewirken.

Diese Gelegenheiten sind schon durch die Aufhebung der drey Klöster und dadurch, dass die vier Kollegiat-Stifter Sct. Moritz, Andrä, Johannis und Beatae Mariae Magdalenae nach den deshalb in meinen besondern . . . Berichten darüber gethanen Vorschlägen zum Aussterben zu bestimmen sein dürften, gröstenteils verschwunden und würden durch die Aufhebung des Kollegiat-Stifts zum heiligen Kreutz, welches sich durch Anstand und liberale Toleranz ausgezeichnet hat, gänzlich genommen werden.

Es scheint mir daher in der grössten Billigkeit zu beruhen, von allen den vorhin genannten acht geistlichen Anstalten, deren Vermögen doch eigentlich aus Fundationen von privatis entstanden ist, eine, nemlich die des Stifts zum heiligen Kreutz, bestehen zu lassen, damit die Honoratioren in Hildesheim ihren Söhnen, welche zur Ergreifung eines andern Erwerbs-Mittels unfähig sind, darin eine Versorgung verschaffen können.

Auf der andern Seite erfordert es der Nahrungs-Zustand der Stadt Hildesheim, dass nicht alles Vermögen der geistlichen Korporationen herausgezogen werde, sondern etwas davon der Cirkulation unterworfen bleibe. Ausser der gewöhnlichen bürgerlichen Nahrung und dem unbedeutenden Garnhandel sind in Hildesheim weder Fabriken noch Manufakturen und die Stadt selbst hat nicht einmal eine Feldmark; mithin geht ihr auch der Ackerbau ab. Die Reventüen der aufgehobenen drey Klöster so wie die der zum Aussterben bestimmten 4 Stifter sind gröstentheils in der Stadt verzehrt worden. Nach Abgang der pensionirten Kloster-Geistlichen und der Stifts-Mitglieder gehen alle Reventüen, welche diese Klöster und Stifter gehabt, in die Staats-Kasse über.

Der jetzt abgetretene Fürst-Bischof und dessen Vorgänger haben den grösten Theil des Jahrs in Hildesheim residirt und ihren Hoffstaat gehabt, mithin einen nicht unbedeutenden Theil ihrer Reventüen in Hildesheim verzehrt. Mit dem Tode des erstern fällt dessen Pension wieder in die Staats-Kasse zurük und wird der Cirkulation entzogen.

Obgleich E. K. M. Sich über das Bestehen eines Dom-Kapituls mit 12 Mitgliedern noch nicht definitive zu erklären geruhet haben, so geht doch auch, wenn ein solches Dom-Kapitul verbleibt, der grösste Theil des Vermögens des jetzigen Dom-Kapituls ebenfalls zu den Staats-Kassen über.

Es scheint daher schon die Fürsorge für den Nahrungs-Zustand der Stadt Hildesheim zu erfordern, dass das Stift zum heiligen Kreutz bestehen bleibe, damit dessen Einkünfte in der Stadt verzehrt und der Cirkulation unterworfen werden.

Ueberdem ist mit diesem Stifte von jeher eine Pfarrey verbunden, wozu auch die Kirche sehr gelegen ist, und die Vollständigkeit des catholischen Gottesdienstes bey feyerlichen Gelegenheiten, die Weihen und Ordinationen

1805 April 24 erfordern ein grösseres Personale, als die blossen Pfarr-Geistlichen gewähren können.

Alles das jetzt mit einem male abzuschaffen und einzuschränken, dürfte keinen guten Eindruck machen, zumal wenn auch dieses Stift, welches viel äusseres Ansehen geniesst, ganz eingehen sollte.« ... [Folgen Vorschläge wegen der Besteuerung u. s. w. im Falle der Beibehaltung.]

Mai 4 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»4. Mai 1805.

Die von dem Ref. für die Beybehaltung dieses Stifts angeführten Gründe überzeugen S. M. nicht. Der einzige erhebliche Grund ist der, welcher von dem Nahrungszustande der Stadt Hildesheim hergenommen wird. Dieses widerlegt aber der jetzige nichts weniger als blühende Zustand der Gewerbsamkeit dieser Stadt, ungeachtet seyt einem Jahrtausend so viele reiche Stifter darin bestanden. Dies beweiset vielmehr dort wie überall, dass reiche Stiftungen vielmehr die Industrie tödten als sie beleben. Eine oder die andre bedeutende Fabrik-Anlage würde dagegen von weit heilsamern Erfolge seyn und S. M., welche es den Kammern in den Entschädigungs-Provinzen zur Pflicht gemacht wissen wollen, die Anlagen von nützlichen Fabriken und Manufakturen an die (!) Stelle eingezogner Stiftungen zu befördern[1], werden mit Vergnügen die dazu erforderlichen Unterstützungen bewilligen. Dagegen aber wollen Allerhöchstdieselben dieses Stift eben so wie die übrigen zum Aussterben bestimmen und demgemäss die anderweiten Anträge des Ref. erwarten.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Angern, Potsdam 1805 Mai 4.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Auf diese Cabinets-Ordre beantragt Angern am 11. Mai 1805 das »successive Aussterben« dieses Stiftes in analoger Weise wie für die übrigen Mai 16 Stifter, was durch Cabinets-Ordre vom 16. Mai 1805 gutgeheissen wird. Einen Ergänzungs-Bericht erstattet Angern noch am 4. November 1805, den die Cabinets-Ordre vom 9. November 1805 »approbirt«.

April 25 Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 16. April 1805, No. 821.

April 27 **828. Das Kriegs-Konsistorium an den Staats-Minister v. Angern. Berlin 1805 April 27.**

R. 70. Münster. Geistliche Sachen. 11. Ausfertigung, gez. Bohm.

Zahl und Befugnisse der Katholischen Garnisonprediger.[1])

Antwortet auf das Schreiben vom 13. April: »Dass ausser den hiesigen Praepositum und Catholischen Feldpropst nur in den Festungen zu Magde-

1) Cfr. No. 785.

burg und Stettin catholische Garnison-Prediger, dagegen aber bei sämmtlichen Regimentern und Bataillons der Königlichen Armée . . . keine eigene catholische Feldprediger angestellet sind. Nur zu Kriegs-Zeiten werden catholische Feldprediger zum Behuf der Armée und zur Haltung und Abwartung des catholischen Gottesdienstes angenommen. Sowohl der hiesige catholische Praepositus als auch die vorgedachten beiden catholischen Garnison-Prediger dürfen jedoch nur, zu Folge ihrer Bestallungen und Instruktionen, bei denen Königlichen Truppen die Römisch-catholische Seelen-Cur versehen, hingegen keine actus parochiales, als Taufen, Proclamiren und Copuliren, so wenig wenn beiderseits Eltern und neuangehende Eheleute, als wenn nur der eine Theil von denselben sich zur römisch-catholischen Religion bekennet, verrichten; die ihnen zur geistlichen Seelen-Cur in den alten Königlichen Provinzen angewiesenen Regimenter müssen sie alle Vierteljahre bereisen und mit denen darunter befindlichen catholischen Soldaten Communionen halten, wozu ihnen die nöthigen Fuhren und ausserdem eine unbestimmte Remuneration von den Compagnie- und Esquadrons-Chefs gegeben werden. Wieviel die vorgenannten catholischen Militair-Prediger an Gehalt erhalten und aus welchen Königlichen Cassen sie dasselbe beziehen, ist dem Krieges-Consistorio nicht bekannt. Nach dem Militair-Consistorial-Reglement vom 15. July 1750 müssen die Taufen bei einem Regiment, Bataillon oder Garnisons-Gemeine ohne Unterschied von dem ordentlichen Feld- und Garnison-Prediger verrichtet werden, die Eltern mögen reformirt, lutherisch oder catholisch, das Kind ein Knabe oder Mädgen, in oder ausser der Ehe erzeugt seyn. Gleichermassen darf kein Stadt- und Landprediger einen Soldaten, er sei von welcher Religion er wolle, proclamiren und Copuliren, der nicht ein dimissoriale von seinem eigentlichen Feldprediger aufweiset, wogegen derselbe die bestimmten jura stolae erhält; indem sowohl die lutherischen als reformirten und catholischen Soldaten von dem Feldprediger des Regiments oder Bataillons copuliret werden müssen. Nach der Besitznahme von Schlesien, wo fast an allen Orten Catholiquen sich befanden, sind die Taufen und Trauungen durch die Regiments-Prediger verrichtet und von diesen die Kirchenbücher geführet worden, und in Ansehung der Beichte und des Abendmahls haben die Catholiquen sich zu den Civil-Geistlichen gehalten. Im Jahre 1774 ist aber auf Vorstellung des Weih-Bischofs von Breslau v. Strachwitz von des Höchstseeligen Königes Friedrichs II. Maj. bewilliget worden, dass das catholische Militair die Erlaubniss haben solle, ihre sacra sich von Geistlichen seiner Confession oder von dem Feldprediger verrichten zu lassen, doch so, dass sie im erstern Falle einen Schein über die dem Feldprediger bezahlten Stol-Gebühren beibringen, die catholische Geistlichkeit für diese Handlung nichts fordern, ja selbst wenn ihr eine remuneration angebothen werde, sie solche nicht annehmen und das Verzeichniss der verrichteten geistlichen Handlungen vierteljährlich dem Feldprediger einsenden sollen. Auf diese Verordnung sind die Feldprediger in

1805 April 27

1805 April 27 Süd- und Neu-Ostpreussen verwiesen, so dass sie keine Schwierigkeiten in Ansehung der dimissorialien bei Catholiquen machen sollen, sobald ihnen die Stolgebühren bezahlet werden. Die in Schlesien garnisonirenden Husaren-Regimenter, die keine Feldprediger haben, imgleichen die Füsilier-Bataillons, insofern selbige nicht in Festungen liegen, wo eigene Garnison-Prediger oder deren Stelle vertretende Feldprediger befindlich sind, so wie die Invaliden-Compagnien, halten sich zu der Civil-Gemeine des Garnison-Orts nach der Verschiedenheit der Religion. In Süd- und Neuostpreussen hingegen sind bei den daselbst garnisonirenden Husaren-Regimentern und Füsilier-Bataillons, wegen der alldort mangelnden protestantischen Parochien, diesseits der Weichsel drei protestantische Distrikts-Feldprediger und eben so viel jenseits der Weichsel angestellt, die monathlich die ihnen angewiesenen Regimenter und Bataillons zur Haltung des Gottesdienstes und Verrichtung der geistlichen Handlungen bereisen müssen. Bei dem catholischen Militair werden aber so wenig in den vorgenannten beiden Provinzen als in Ober- und Neu-Schlesien die sacra durch einen herum reisenden catholischen Geistlichen verrichtet, weil dergleichen in allen dortigen Garnisonen vorhanden sind.«

Mai 3 **829. »Confirmations-Patent für den bisherigen Bischof von Posen, Ignatius Graf von Raczynski, als Erzbischof von Gnesen.«[1])** Berlin 1805 Mai 3.

R. 7. C. 25. B. B. Concept, gez. Reck.

»Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen (tot. tit.) Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen: dass Wir, nachdem durch das vor einigen Jahren erfolgte Ableben des Hochwürdigen und Hochgebohrnen Fürst-Erz-Bischofs zu Gnesen Ignatius Grafen von Bieberstein-Krasicki Unsers besonders lieben Freundes und lieben Getreuen der dasige erzbischöfliche Stuhl erledigt worden, aus landesväterlicher, für das dortige Metropolitan-Capitul und Unsre getreue Unterthanen, wie nicht weniger für sämtliche zur Gnesenschen Erzbischöflichen und Bischöflichen Dioeces gehörige Kirchen und Gemeinen tragenden huldreichen Vorsorge, den ernstlichsten Bedacht darauf gerichtet, dass derselbe zur Beförderung der Ehre Gottes und seines heiligen Dienstes durch einen würdigen, durch einen untadelichen Lebens-Wandel, reine Gottes-Furcht und treue Religions-Uebung ausgezeichneten und in der Römisch-catholischen Christenheit, so wie sonst überall, geliebten und geehrten Prälaten hinwiederum besetzt und eingenommen werde; und da Wir diese ruhmwürdige Eigenschaften in dem Hochwürdigen und Hochwohlgebohrnen Unserm besonders Lieben und lieben Getreuen Ignatius Grafen von Raczynski, zeitherigem Bischofe von Posen, welcher dieses Bischöfliche Amt seit mehreren Jahren zu Unsrer Allergnä-

1) Cfr. No. 815.

digsten Zufriedenheit und zu Unserm Wohlgefallen, auch unter sichtbarem Seegen Gottes geführet und verwaltet hat, vereiniget gefunden, Wir Unser gnädigstes Augenmerk auf ihn gerichtet und denselben vermöge des Uns als Landes-Herrn zustehenden Juris Patronatus und anderweitiger Gerechtsame zu dem Erz-Bisthum Gnesen ernannt und förmlich nominirt haben; welchemnächst denn derselbe durch einstimmige, einmüthige, pflichtmässige Wahl des Metropolitan-Capituls zu Gnesen zu dessen Oberhaupt und zum Erz-Bischof zu Gnesen rite et canonice und unter Beobachtung der gewöhnlichen Feierlichkeiten und Gebräuche gewählet worden.

1805 Mai 3

Wenn es nun der Vollgültigkeit der in Gemäsheit und Folge Unsrer Nomination von dem Metropolitan-Capitul zu Gnesen vorgenommenen, zu Unserem Allerhöchsten Wohlgefallen und Zufriedenheit ausgefallenen Wahl des obgedachten zeitherigen Bischofs von Posen Ignatius Grafen von Raczynski zum Erzbischof von Gnesen noch an Unsrer Königlichen Confirmation und Bestätigung gebricht, bevor derselbe zur Ablegung des Uns in dieser Eigenschaft zu leistenden Eides der Treue zugelassen und in den Besitz der mit dem Erz-Bisthum Gnesen verbundenen Competenz gesetzt werden kann:

So confirmiren und bestätigen Wir hierdurch und in Kraft dieses aus Königlicher und Oberlandesherrlicher Macht-Vollkommenheit mehrerwähnten vormahligen Bischof von Posen Ignatius Grafen von Raczynski, Unsern besonders Lieben und lieben Getreuen, als würklichen Fürst-Erz-Bischof von Gnesen; verleihen demselben und dem dasigen Erz-Bisthum für Uns und Unsre Nachfolger am Königreich, wie solches von Unsers Höchstseeligen Herrn Vaters Maj. geschehen ist, zu ewigen Zeiten den Fürstlichen Titel und Würde, welcher Ihm und den jedesmahligen Erz-Bischöfen von Gnesen nicht nur aus Unsern Hof- und andern Canzelleien, sondern auch von Unsern sämtlichen Unterthanen, geist- und weltlichen Standes jederzeit beigeleget und gegeben werden soll; und wollen, befehlen und verordnen, dass derselbe nun sofort in den würklichen Besitz der mit dem Erz-Bisthum Gnesen verbundnen Temporalien und Competenz gesetzt werde und solche auf gleiche Weise, wie solche von seinem Vorfahren im Erz-Bisthum genossen und genutzet worden, ebenfalls zu geniessen und zu nutzen haben solle.

Wir gebieten und befehlen demnach Unsern Südpreussischen Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern und allen andern von Uns Allerhöchst angeordneten Obrigkeiten, wie auch allen Unsern Vasallen und Unterthanen, geist- und weltlichen Standes, dass sie mehr beregten den Hochwürdigen und Hochgebohrnen Unsern besonders Lieben und lieben Getreuen Ignatius Grafen von Raczynski, nunmehrigen Fürst-Erz-Bischof von Gnesen, als solchen anerkennen und achten, auch denselben alles dasjenige, was an Ehren, Würden, Nutzung und andern Vortheilen von dem Erz-Bisthum Gnesen abhängig, dazu gehörig oder sonst damit vereinigt seyn mag, geruhig, vollkommen und ungehindert besitzen, haben und geniessen

1805 Mai 3 lassen, bei Vermeidung Unsrer Königlichen Ungnade und schwerer unausbleiblicher Ahndung; jedoch alles Uns und Unsern Königlichen und Landesherrlichen Gerechtsamen auf alle Weise unabbrüchig.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Confirmations-Patent Höchsteigenhändig unterschrieben und demselben Unser grösseres Königliches In-Siegel beifügen lassen.«

Das Konfirmations-Patent für »Franciscus Skarbek von Malczewski« als Bischof von Posen datirt ebenfalls vom 3. Mai 1805.

Concept, gez. Beck. R. 7. C. 25. E. E.

Mai 4 Cabinets-Ordres an Angern s. unter dem 23. und dem 24. April 1805, No. 824; 825 und 827.

Mai 13 **830. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhr. v. Hardenberg, v. Massow und v. Angern.** Berlin 1805 Mai 13.

R. 89. 138. N. Ausfertigung.

Die wechselseitigen Einkünfte der durch den Rhein getrennten geistlichen Korporationen und die Verwendung der rechtsrheinischen Revenüen. [1]

»... Es theilt sich diese ganze Angelegenheit in folgende drey Abschnitte, nemlich:

I. betreffend das diesseits Rheins, in E. K. M. Provinzen belegene Vermögen der jenseits Rheins befindlichen aufgehobenen geistlichen Korporationen, und das, was die diesseits Rheins befindlichen geistlichen Korporationen jenseits Rheins besessen haben;

II. betreffend das wechselseitige Vermögen der sonstigen Kirchen-, Schul-, Erziehungs-, Armen-Anstalten, Familien- und Privat-Fundationen, imgleichen der Stadt- und Dorf-Gemeinheiten;

III. die Verwendung der von beyden in den diesseitigen Provinzen disponible bleibenden Revenüen.

zu I. sind die sämmtlichen Revenüen von den im Cleve-Märckschen vorhandenen Besitzungen der jenseits Rheins supprimirten geistlichen Korporationen aufgenommen, und es sind nur diejenigen ausgelassen, welche in den Distrikten von Huissen und Sevenaar belegen, weil es von den Uebertragungs-Unterhandlungen mit der batavischen Republik abhängt, von welchem Zeitpunkt ab diese Revenüen mit zu übertragen seyn werden, daher vorerst solche besonders sequestrirt, die darauf ruhenden Lasten daraus bezalt werden, das übrige aber besonders deponirt ist. So wie indessen, nach den mit der Batavischen Republik bestehenden Tractaten, die Revenüen dieser Distrikte bis zur förmlichen wirklichen Abtretung diesseits noch gezogen werden, so ist es auch unbedenklich, über diese geistliche Revenüen bis dahin mit zu disponiren; und so können sie im Ganzen, bis

---

1) Cfr. No. 525 und 834.

zu diesem Zeitpunkte, zum Geistlichen Sustentations-Fonds gezogen und demnächst pro rata den diesseitigen Pensionairs angewiesen werden. 1805 Mai 13

Die in dem übrigen Cleveschen, dem Märckschen und Essen-Werdenschen befindlichen Reventüen der jenseits Rheins supprimirten Corporationen betragen nun zusammen . . . . 14525 Rthlr. 14 Stb. 10 Pf.

Dagegen aber haben die diesseits Rheinischen geistlichen Corporationen, an ihren jenseits gelegenen Reventüen, jährlich verloren, zusammen . . . . 5682 Rthlr. 4 Stb. 2 Pf. Berliner Courant.

Davon werden, weil es die Seelsorge angeht, zu bonificiren seyn . . . . . . 396 » 44 » 6 »

die übrigen . . 5285 » 19 » 4 »

werden nach dem Dafürhalten der Landes-Collegien, welchem wir beypflichten, nicht zu entschädigen seyn, weil es nur Klöster und katholische Stifter betrift, welche selbst der Säkularisation unterworfen sind.

Solchergestalt werden von den acquirirten Reventüen zuvörderst abgehen . . . . 396 Rthlr. 44 Stb. 6 Pf.

und übrig bleiben . . . . 14128 - 30 - 4 -

worüber disponirt werden kann.

Wenn der Reichs-Deputations-Beschluss vom 25. Februar 1803 § 34—36 in Ansehung der übrigen säcularisirten Geistlichen Güther angenommen hat, dass die Zubehörungen derselben, wo sie auch belegen sind, dem Landesherrn mit zufallen, in dessen territorio die Haupt-Korporation belegen ist, so hat dagegen der § 37 den Grundsatz in Ansehung der durch den Rhein getrennten Besitzungen aufgestellt, dass derselbe die bestimmte Eigenthums-Gränze ausmachen solle, sowol in Ansehung der eigentlichen geistlichen Korporationen, als der den Spitälern, frommen Stiftungen, Kirchen, Schul-, Erziehungs-Anstalten, Stadt- und Dorf-Gemeinden zugehörigen Besitzungen. Was davon diesseits Rheins liegt, bleibt der Disposition der Landesherrn, in deren Territorien es belegen, überlassen, jedoch sollen daraus nach § 76 die zu den Geistlichen aufgehobenen Korporationen gehörigen Geistlichen und Diener zuvörderst lebenslänglich sustentirt und erst nach deren Tode anderweit darüber disponirt werden.

Zu II. Was daher insbesondere die Reventüen von Kirchen, milden Stiftungen, Armen-Anstalten, Schul-Anstalten, Familien- und Privat-Fundationen, auch Stadt- und Dorf-Gemeinheiten betrift: So ist es überall auf genaue Aufnahmen in Ansehung dessen, was wechselseitig verlohren geht, angekommen, wobey aber vorzüglich nur das Herzogthum Cleve in Betracht

1805 Mai 18

zu ziehen gewesen ist, da in den übrigen diesseitigen Provinzen dergleichen nur sehr unerheblich gewesen. . . .

Wir tragen nun, aus Gründen der allgemeinen Billigkeit, . . . darauf an, dass E. K. M. zu genehmigen geruhen,

dass in der Regel die diesseits gelegenen Anstalten für ihren Verlust aus den von jenseits Rheins her zu E. K. M. . . . Disposition fallenden Revenüen dortiger gleichartiger Communitäten, so weit diese hinreichen, entschädiget werden, dagegen aber das, was von letztern übrig bleibt, zum Ersatz des noch bleibenden Verlusts der nicht in dieselbe Cathegorie gehörigen Anstalten verwendet, wegen des dann aber noch fehlenden Ausfalls zur Deckung aus den Geistlichen Revenüen-Fonds sub Num. I bey E. K. M. Antrag gethan werden darf.

Denn es wird sich bey veranlasster näherer Untersuchung . . . wegen der öffentlichen und Privat-Fundationen und des Verlustes der Stadt- und Dorf-Gemeinheiten demnächst erst ergeben, in wiefern dieselben einer partiellen Entschädigung bedürfen, auch in wiefern sich die Fundationen dazu, oder aber nach den Grundsätzen, die bey den Säkularisationen in den Entschädigungs-Provinzen in Ansehung der Vicarien und der simplen Beneficien unter E. K. M. . . . Genehmigung angewandt werden, gar zur Aufhebung und zur Bestimmung für Kirchen und Schul-Anstalten qualificiren, daher wir auch bis dahin über dergleichen nur in einzelnen Fällen nach den Umständen gemeinschaftliche Verfügungen erlassen haben.

Alle diese Revenüen-Ausgleichungen werden übrigens von dem Tage anfangen, wo die Sequestration der wechselseitigen Revenüen geschehen ist; und wenn nur E. K. M. jene allgemeinen Grundsätze zu genehmigen geruhen, so werden wir das weitere demnächst ausmitteln zu lassen nicht verfehlen.

Zu III. Aus dem Vorstehenden ergiebt sich so viel, dass von den sub No. I aufgeführten diesseitigen disponiblen Revenüen der jenseits Rheins aufgehobenen geistlichen Korporationen zu dem Bedürfniss ad II nur wenig abgeht, und dass daher für jetzt um so weniger Rücksicht darauf genommen werden darf, als diese Revenüen durch bessere Verwaltung noch beträchtliche Zuwächse erhalten werden. Sie können daher als völlig disponible angesehen werden; und nach den oben prämittirten Grundsätzen des Reichs-Deputations-Beschlusses haben darauf die unglücklichen Individuen der jenseits Rheins aufgehobenen geistlichen Korporationen den ersten Anspruch zu machen, den E. K. M. ihnen auch durch mehrere . . . Cabinets-Ordres zu zusichern geruhet haben.

Dieserhalb sind nun durch Kommissarien der Cleve-Märckschen Landes-Collegien, mit Zuziehung des Cleveschen Dechants Ruys, als Deputirten der gesammten Clevischen Geistlichkeit, die genauesten Untersuchungen ver-

1) Die [illegible] dieser Sustentation anzunehmenden Grundsätze weitläufig

1804 Mai 13

discutirt und ein Sustentations-Etat entworfen worden. Alles dieses ist von uns sorgfältig geprüft, und das Resultat davon ist folgendes:

1. In dem französischen Beschluss vom 4. Messidor Jahr 10 (23. Juny 1802), wodurch die geistlichen Corporationen in den vier neuen deutschen Departements aufgehoben und ihre Güter zu Domainen erklärt wurden, sind den jenseits Rheins gebürtigen Geistlichen, wenn sie unter 60 Jahr alt, jährlich = 500 Livres ausgesetzt, welche à $6^1/_3$ Ggr. pro Livre ausmachen 131 Rthlr. $22^2/_3$ Ggr.

Die 60 Jahr und darüber alten Geistlichen aber haben 600 Livres oder 158 Rthlr. 8 Ggr. bekommen; dagegen die diesseits Rheins gebohrnen Geistlichen nur mit einem Viatico von 150 Livres überhaupt entlassen sind. Nachher wurden sämmtliche Geistliche, ohne Rücksicht des Geburts-Orts, auf jene Pensionen gesetzt. In der ersten Zeit sind solche auch bezalt; seitdem aber die geistliche Güter theils verkauft, theils den Senatoren und der Ehren-Legion zugewiesen worden, erfolgt die Zalung, dem Vernehmen nach, nicht mehr und es ist auch in der Zukunft wenig mehr davon zu erwarten.

2. Dagegen haben die Holländer den aus ihren Provinzen gebürtigen Geistlichen solcher jenseits Rheins aufgehobenen Korporationen aus den in dem Batavischen Gebiethe gelegenen Reventien derselben ausgesetzt = 500 Fl. Holländisch oder à $13^1/_2$ Ggr. pro Gulden = 277 Rthlr. $18^2/_3$ Ggr. Der letzte Maasstab ist nun von den Commissarien der Clevischen Landes-Collegien in Ansehung der E. K. M. ganz oder zum Theil zur Last bleibenden Individuen für die Canonici in den Capituln zu Cleve, Xanten und Cranenburg als billig zum Grunde gelegt und also das Quantum von 277 Rthlr. $18^2/_3$ Ggr. zur Norm angenommen, worauf ihnen erst dasjenige, was die Franzosen bezalen, computirt und das Supplements-Quantum alsdann zugelegt wird. Weil aber die französischen Pensionen nicht vollständig mehr bezalt werden, so halten wir es für billig, dass einem jeden von ihnen überhaupt noch 62 Rthlr. $5^1/_3$ Ggr. zugelegt werden, damit sie so in runder Summe 340 Rthlr. erhalten. Den 60 Jahr und darüber alten Personen, welche nach dem Vorschlag gedachter Commissarien zu dem französischen Quanto von . . . . 158 Rthlr. 8 Ggr.
nur hinzuerhalten müssen . . . . 119 » $10^2/_3$ »
um zu bekommen . . . . 277 » $18^2/_3$ »
würde man aber ausserdem noch 24 Rthlr., mithin überhaupt . . . . 86 » $5^1/_3$ »
zulegen können, so dass sie incl. der französischen Pension 364 » — »
erhalten.

In gleicher Art sind für die Canonici des Capitels zu Wissel, wobey wegen der geringen Reventien der französische Normal-Satz von 131 Rthlr. $22^2/_3$ Ggr. zuerst angenommen worden, resp. 160 Rthlr. und 170 Rthlr. als Norm angesetzt.

1805 Mai 13

4. Nach diesem letztern Satze sind billig auch die Vicarien angesetzt, die sonst von den Franzosen den Canonicis gleich gestellt worden, aber viel weniger vorhin an Reventüen gehabt haben.

5. Auf diese Pensionen können aber nur diejenigen Beneficiirten rechtlichen Anspruch machen, deren jenseits Rheinische Corporation in den diesseitigen Provinzen Reventüen gehabt hat, insoweit diese Reventüen dazu ausreichen.

6. Zwar keinen Rechts-begründeten, aber doch billigen Anspruch auf einige Unterstützung haben: diejenigen hülfsbedürftigen Beneficiaten, deren Corporation zwar in E. K. M. Provinzen diesseits Rheins nichts besessen, die aber doch wegen der ehemaligen Verhältnisse mit den Cleveschen und Jülichschen Stiftern von E. K. M. ihre Präbenden titulo oneroso acquirirt haben. Wir haben daher mit den Clevischen Landes-Collegien und Commissarien für billig gehalten, für die Canonici der Cleveschen Kapitul, die schon nach No. 3 Pensionen erhalten, drey Procent, und für die auswärtigen, wo dieses nicht der Fall ist, 6 p. Cent von ihrem bezalten Kapital auszusetzen.

7. Wo dieses nicht der Fall ist, haben solche Geistliche eigentlich gar keinen Anspruch auf Sustentation aus den diesseits Rheinischen Geistlichen Reventüen; Es finden sich aber doch mehrere Hülfs-Bedürftige, die als diesseitige Eingebohrne ohne Entschädigung auf das diesseitige Rheinufer gewiesen sind und für welche sehr dringende Gründe des Mitleids sprechen. Darum haben wir es für gut gehalten, ein generelles Quantum von 2500 Rthlr. dieserhalb zum Etat zu bringen und werden wir gemeinschaftlich jedesmal genau prüfen und bestimmen, was an Unterstützung einem oder dem andern Individuo daraus gegeben werden kann.

8. Die im § 3 und 4 bestimten Pensionen setzen immer noch voraus, dass das französische Gouvernement den Geistlichen die ausgesetzten Pensionen ferner bezalen wird, und es ist nur auf die Zweifelhaftigkeit der Zalung bey Bestimmung der diesseitigen Supplements-Quanta billige Rücksicht genommen worden. Man wird auch vorerst sich daran halten müssen.

Wenn aber demnächst mit Gewissheit sich ergeben möchte, dass die armen Individuen nichts mehr davon erhalten, so erfordert die Billigkeit, sie successive, als Pensionen vacant werden und der Fonds reicht, nach dem Alter soweit zur Verbesserung aufrücken zu lassen, bis die oben bestimmten Normal-Quanta erreicht werden.

9. Die Zalungen werden ihren Anfang mit der Zeit nehmen, wo die Reventüen diesseits sequestrirt worden, von wo an auch der Bestand dazu in der Casse vorhanden ist. In sofern aber solcher nicht hinreichen möchte, kann von Trinitatis 1804/5 an die Zalung nur erfolgen.

10. Von allen Supplements-Pensionen sind die gebohrnen Holländer ausgeschlossen, weil diese von der batavischen Republik aus den wichtigen dort gelegenen Reventüen der jenseitigen Corporationen ihre Sustentations-

gelder erhalten. Wo aber von Eingebohrnen der sonstigen diesseits Rheinischen, andern deutschen Fürsten gehörigen Territorien die Rede ist, in deren Gebiethe sich solche Revenüen befinden, z. B. im Veste Recklinghausen, wo das Capitul zu Xanten 3796 Rthlr. jährliche Revenüen zu erheben gehabt hat, fernerhin dem Salmschen Gebiethe des Münsterlandes p. p., da wird ihnen solches pro rata angewiesen. Dieses wird demnächst auch in Ansehung der Revenüen geschehen, die sich in den Huissen- und Sevenaerschen Districten befinden, und die vorerst zu dem generellen diesseitigen Fonds gezogen werden.

11. Diejenigen, welche ganze Pensionen erhalten, werden anzuhalten seyn, solche in E. K. M. Provinzen zu verzehren; wo aber dieselben den grösten Theil vom Auslande ziehen und nur diesseits Supplements-Pensionen zu erheben haben, wird darauf nicht strenge bestanden werden können.

12. Den Erben der inmittelst verstorbenen Geistlichen wird in der Regel, da nur von Sustentations-Geldern die Rede ist, nichts zu vergüten seyn; einzelne Ausnahmen müssen durch besonders dringende Umstände begründet werden. Nachjahre können aber aus demselben Grunde gar nicht statt finden; vielmehr wird mit dem Sterbe-Quartal die ganze diesseitige Sustentation aufhören.

Nach diesen Grundsätzen haben wir den ... hierbeigefügten Normal-Etat entwerfen lassen, dessen ... Vollziehung, im Fall E. K. M. denselben zu genehmigen geruhen, wir ... erbitten. Es sind darin sowol die disponiblen Einnahmen als die Ausgaben, in der beygefügten Pensions-Liste aber die zu pensionirenden Geistlichen angesetzt; und es ist blos in Ansehung des Dechants Ruys und des Canonici Jorissen eine Ausnahme gemacht worden. Beyde haben sich während des Unglücks, so die jenseitigen, vormals E. K. M. zugehörigen Provinzen betroffen, mit ausgezeichneter Thätigkeit und Eifer für die Eingesessenen, so wie auch für die geistlichen Korporationen und ihre Mitglieder verwandt, und E. K. M. haben daher in mehrern ... Cabinets-Ordres sie Allerhöchst-Ihrer besondern Gnade versichert. ...

E. K. M. ... Bestimmung stellen wir noch schliesslich ... anheim: ob das westphälische Provinzial-Departement, nach den obigen und nach den vorstehenden Grundsätzen, diese ganze Sustentations-Angelegenheit durch die Cleve-Märcksche Krieges- und Domainen-Kammer behandlen, in zweifelhaften Fällen mit den concernirenden mit unterzeichneten Departements-Chefs Rücksprache nehmen und, nachdem durch Abgang der sämmtlichen Pensionairs diese Fonds völlig disponible geworden, nach Vorschrift der ... Cabinets-Ordre vom 7. April 1799[1]) deshalb weitere gemeinschaftliche ... Vorschläge abgeben soll?«

---

1) Cfr. No. 525, S. 727, Anm. 1.

1805 Mai 15

831. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt. Rom 1805 Mai 15.

R. 7. A. 25. D. D. Ausfertigung.

Verfahren bei dem kanonischen Prozesse und der Konsekration des Bischofs von Wigry, v. Golaczewski.[1])

. . . »Ich wage es aber hierbei . . . zu bemerken, dass es auf keine Weise nöthig ist, dass der Römische Hof von der von E. K. M. zu treffenden Wahl des zur Consecration zu bestimmenden Bischofs Kenntniss erhalte. Der Gang dieser Sache ist vielmehr der, dass ich nach erhaltener Bulle lediglich im Namen des Bischofs ein Gesuch eingebe, statt von drei Bischöfen nur von einem und zwei Dignitarienc onsecrirt zu werden, und dass die hiesige Behörde hierüber ein eignes Decret ausfertigt, in welchem die Wahl des Bischofs, welcher die Consecration verrichten soll, ohne dessen namentliche Erwähnung lediglich dem zu consecrirenden, welchem E. K. M. alsdann . . . Befehle deshalb ertheilen können, überlassen bleibt. Auf gleiche Weise ist es auch neulich bei der Consecration des Bischofs von Supraal geschehen, nur mit dem einzigen Unterschiede, dass da, wo die Expedition, wie in jenem Falle, per viam Curiae geschieht, dieser Zusatz nicht in einem besonderen Decret, sondern in der Bulle selbst gemacht wird.

Da es aus diesem Grunde schlechterdings unnütz seyn würde, die Ausfertigung der Bestätigungs-Bullen des p. von Golaszewski ferner aufzuhalten, so glaube ich, wenn ich mich auch von den Buchstaben des erhaltenen Befehles entferne, doch E. K. M. . . . Absicht entsprechend zu handeln, wenn ich diese[r] Angelegenheit sogleich Cours gebe, und das um so mehr, als unstreitig gleich nach der morgen festgesetzten Ankunft des Papstes[2]) ein Consistorium gehalten werden wird, nachher aber mehrere Monate bis zur Haltung eines zweiten verstreichen könnten.« . . .

Reck giebt dem Verfahren Humboldt's am 14. Juni 1805 »vollen Beifall«. Die Proklamation Golaczewski's erfolgte im Consistorio secreto am 26. Juni 1805.

Mai 16 Cabinets-Ordre an Angern s. unter dem 24. April 1805, No. 827.

Mai 20

832. Rescript des Hoheits- und des Niedersächsischen Departements an die Kammer zu Heiligenstadt. Berlin 1805 Mai 20.

R. 47. 10. Concept, gez. Reck und Schroetter (für Angern); Anweisung von Raumer.

Die Adressirung römischer Expeditionen an den Mainzer Official sei ungehörig, da der Nexus mit Mainz aufgehört habe.

. . . »Wir übersenden Euch hierbei die in Rom gratis ausgewirkte Ehe-Dispensation . . . mit dem . . . Befehl, solche an das dortige Geistliche

---

1) Cfr. No. 748.

2) Von der Reise nach Frankreich.

Commissariat gelangen zu lassen, damit lezteres den Partheien diese Dispensation notificire. Zugleich habt Ihr gegen das Commissariat dabei zu äussern, dass, da diese Ehe nach den Landes-Gesetzen erlaubt sey[1]), Wir mit Vergnügen zur Gewissens-Beruhigung Unserer geliebten catholischen Unterthanen durch Römische Negotiation gewirkt und der obgedachten Römischen Expedition, jedoch blos ad effectum dieser Gewissens-Beruhigung, Cours gegeben hätten. Ferner habt Ihr hinzuzufügen, dass diese Expedition irrig an den Officialen Curiae Moguntinae gerichtet sey, indem alle Maynzische Geistliche Jurisdiction und Authoritaet in Preussischen Landen, wie bekannt, gänzlich cessire.« . . . — 1805 Mai 20

Eine Vorstellung des »Königl. Preuss. Commissariats des Eichsfeldes«, d. d. Heiligenstadt 1805 September 2, die darlegt, der Nexus mit Mainz bestehe in jure et facto solange, bis eine andere Dioecesan-Eintheilung getroffen sei, wird am 22. April 1806 vom Niedersächsischen dem Hoheits-Departement übersendet und von Raumer am 26. Oktober 1806 unerledigt »ad acta« geschrieben. — Sept. 2

---

833. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Berlin 1805 Mai 22. — Mai 22

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Das Pauliner-Kloster in Warschau soll von Bezahlung der zur russischen Quartiergelderkasse rückständigen Beiträge entbunden werden.

»Der Prior des Pauliner-Klosters in Warschau, von Trompczynski, bittet in der . . . von E. K. M. mir zur Berichts-Erstattung zugefertigten Vorstellung vom 25. März d. J., das Kloster von Bezahlung der durch das Policey-Directorium geforderten, für das Jahr 1795 noch rückständigen Abgaben auf den Grund der demselben von dem damaligen Gouverneur von Buxhewden zugesicherten diesfälligen Befreyung zu entbinden.

Nach dem Berichte der Warschauer Kammer werden von dem Pauliner-Convent nicht aus dem Jahre 1795 rückständige landesherrliche und städtische Abgaben, sondern die auf seine in Warschau befindliche Grund-Stücke repartirte, für den Zeitraum vom 8ten November 1794 bis zum 8ten Juny 1796 noch restirende Beiträge zu den russischen Einquartirungs-Kosten, von 779 Floren pohlnisch oder 129 Thalern 20 Groschen brandenburgisch, gefordert. Von deren Bezahlung hat aber der von Buxhewden den gedachten Convent so wenig befreyen, als diese Reste nach dem Antrage des Priors jetzt niedergeschlagen werden können, da sie, so wie alle übrigen auf die nicht mit der russischen Natural-Einquartirung betroffene Bürger vertheilten Beiträge, theils zur Entschädigung der bequartirt gewesenen Individuen, theils zur Bezahlung derjenigen, welche Behufs dieser russischen Einquartirung Holz und andere Bedürfnisse geliefert haben und die jetzt auf ihre Be-

1) Mit der Schwester der verstorbenen Frau.

1805 Mai 22 friedigung dringen, bestimmt sind. Aus diesen Ursachen haben auch E. K. M. auf den wegen der rückständigen Abgaben der Stadt Warschau unterm 20sten May 1802 von mir erstatteten ausführlichen Bericht durch die ... Cabinets-Order vom 23sten desselben Monats zu befehlen geruhet, dass alle zur russischen Servis-Casse rückständige Beyträge eingezogen werden sollen; ich kann also um so weniger für die Niederschlagung dieser Rückstände sentiren, als dieser Fonds überdiess zur Befriedigung sämmtlicher Creditoren insufficient ist und ihm daher nichts abgezogen werden kann. Wenn indessen der Pauliner-Convent auch Ansprüche an die ehemalige, im Jahre 1795 aufgelösete pohlnische Servis-Commission wegen rückständiger Miethe für das ehemals dem pohlnischen Policey-Corps eingeräumte Gelass macht und solche durch das Anerkenntniss des Generals v. Buxhewden verificirt, so ist es billig, selbige bei der dem Convente obliegenden Zahlung der oben gedachten Rückstände zu berücksichtigen. Zwar würde die erwähnte Miethe für das Gelass des Policey-Corps von der ganzen Bürgerschaft aufgebracht werden müssen, es würde jedoch die Repartition, wenn solche auf alle Individuen der Bürgerschaft angelegt werden sollte, in zu viele kleine Parcelen zerfallen, deren Einziehung und Beitreibung um so mehr mit sehr grossen Schwierigkeiten verbunden seyn würde, als viele der damals zum Mitbeitrag verpflichtete Bürger nicht mehr vorhanden sind. Es hat daher die Kammer vorgeschlagen, das Pauliner-Kloster zur Entschädigung für seine Ansprüche wegen der Miethe von der Bezahlung der zur russischen Quartier-Gelder-Casse rückständigen Beiträge zu entbinden und dagegen den Betrag der letztern mit 129 Thalern 20 Groschen zur Befriedigung der erwähnten Casse aus der Warschauer Cämmerey-Casse, die aus ihren Beständen diese Ausgabe fourniren kann, zu bewilligen.

ich finde dieses billig und muss daher E. K. M. den diessfälligen Vorschlag zur ... Genehmigung ... submittiren.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:
»Accordirt.«

Mai 28 Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Körbelitz 1805 Mai 28.

R. 89. Minüten des Cabinets. 120.

Mai 23 **834. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Frhr. v. Hardenberg, v. Massow und v. Angern.** Berlin 1805 Mai 23.

R. 34. 67. Ausfertigung.

Die Verwendung der Einkünfte der jenseits des Rheins aufgehobenen geistlichen Korporationen, die in diesseitigen Provinzen fundirt sind.[1]

Genehmigt die im Berichte vom 13. Mai[2] gemachten Vorschläge ad I. und II.: »Was dagegen die ad III. gemachten Vorschläge wegen Bestimmung

---

1) [illegible] 857. 2) No. 830.

1805 Mai 23

und Verwendung der in Meinen diesseitigen Provinzen belegenen und Mir zur Disposition anheim gefallenen Einkünfte von den jenseits Rheins supprimirten Geistlichen Corporationen, deren Betrag Ihr zu 14128 Rthlr. 30 Stb. 4 Pfg. ausgemittelt habt, betrift, so scheinen Mir die deswegen aufgestellten Grundsätze zu gekünstelt. Nach dem Reichs-Deputations-Beschluss haben nur diejenigen Geistlichen, deren jenseits Rheins aufgehobene Corporationen diesseits Rheins in Meinen Staaten Einkünfte gehabt haben, die nun zu Meiner Disposition anheim gefallen sind, rechtlichen Anspruch auf Pensionen aus diesen Einkünften, soweit solche dazu hinreichen, und nächstdem kann Ich nur solchen hülfsbedürftigen Geistlichen, die als diesseitig Eingebohrne ohne Entschädigung auf das diesseitige Ufer angewiesen sind und für welche dringende Gründe des Mitleids sprechen, einen Billigkeits-Anspruch in der Maasse einräumen, dass diejenigen, welche ihre jenseits supprimirten Pfründen von Mir oder Meinen Vorfahren titulo oneroso adquiriert haben, vor andern gleich hülfsbedürftigen Geistlichen den Vorzug verdienen. Für die erste Classe derjenigen, die einen gerechten Anspruch auf Pensionen haben, halte Ich den Holländischen Pensions-Satz von 500 Fl. mit einem Zusatz von 24 Rthlr. für die Greise von 60 Jahren und drüber, wie Ihr solches vorschlaget, ganz angemessen, so dass dasjenige, was sie anders woher als Pension beziehen, darauf in Abzug gebracht werden muss. Es würde auch an sich unbedenklich seyn, wegen der Ungewissheit der französischen Pensions-Zahlungen noch den vorgeschlagenen Zusatz anzunehmen, wenn dies nur nicht, wie es bey Berechnung der Pension des Dechanten Ruys geschehen, dahin führte, für diejenigen Individuen, welche bloss von Mir pensionirt werden, wo es also dieses Zusatzes nicht bedarf, solchen dennoch ebenfalls anzunehmen und so auf einem Umwege den Pensions-Satz zu Begünstigung Einzelner zu erhöhen.

Für die zweyte Classe derjenigen Beneficiirten, sowie sie oben näher bestimmt ist, können in der Regel niedrigere Pensions-Sätze statt finden, jedoch können auch besondere Umstände, als vorzügliches Verdienst, Grösse des Verlusts und dringendes Bedürfniss, Ausnahmen motiviren, die aber eine sorgfältige Untersuchung aller Verhältnisse der Individuen erfordern, damit über Ungleichheit der Behandlung keine gerechten Beschwerden entstehen können. Zu solchen Beschwerden würde es unstreitig Veranlassung geben, wenn nach Eurem, auch in sich selbst nicht consequenten Vorschlage diejenigen Geistlichen, welche ihre Stellen von Mir oder Meinen Vorfahren titulo oneroso erworben haben, ohne auf die oben von Mir bestimmten Bedingnisse Rücksicht zu nehmen, resp. 6 und 3 pro Cent des bezahlten Kaufgeldes erhalten sollten, da doch die Käufer der jenseits ebenfalls supprimirten Zehnten, die noch mehr Recht als jene haben, gar keine Entschädigung bekommen. Die Berechnung der Pension des Dechanten Ruys dient zum Belag, zu welchen Willkührlichkeiten es führet, wenn man sich von der einfachen Natur der Sache entfernet. Ihr berechnet die Pension,

1805 Mai 23

welche er nach den von Euch aufgestellten Grundsätzen zu erhalten haben würde, auf 1100 oder eigentlich 1200 Rthlr. und schlaget vor, solche seiner Verdienste wegen bis auf 1400 Rthlr. zu erhöhen. Zu dem Ende gebet Ihr ihm als Dechant und Canonicus eine doppelte Portion, wie es ausser ihm bey keinem Individuo geschiehet, und leget ihm ebenfalls wieder ganz einzig für die Vicarie zu Weetz[1]) noch eine dritte Pension bey. Ihr setzet sogar bey einer jeden Pension noch den Zusatz an, der bloss für die Individuen angenommen worden, die eine französische Pension erhalten, ungeachtet er sich nicht in diesem Falle befindet, und gebet ihm endlich noch 3 pro Cent nicht bloss von dem Kaufgelde der beyden Präbenden, die er von Mir titulo oneroso erhalten, sondern auch noch von den darin verwendeten Baukosten. Den Canonikus Jorrissen dagegen, dem Ihr gleiches Verdienst beyleget, bringet Ihr nur mit einer Pension von 500 Rthlr. in Ansatz, welches, wenn es gleich an und für sich angemessen zu seyn scheint, dennoch mit dem reichlichen Antrag für den Ruys in gar keinem Verhältnisse steht und durch die überwiegende Grösse des Verlusts, den Letzterer erlitten, um deswillen nicht gerechtfertiget werden kann, weil sonst, den niedrigeren Ansatz für die Canonici des Kapittels zu Wissel[2]) und für die Vicarien ausgenommen, auf die Grösse des Verlusts nirgends Rücksicht genommen worden. Ich will um deswillen hiermit noch nicht sagen, dass der Ruys und Jorris (!) nicht einen Vorzug verdient haben, aber es muss erst richtig ausgemittelt werden, was ihnen nach obigen von Mir bestimmten Grundsätzen gleich andern zukömt, und dann müssen ihre Verdienste, um derentwillen sie vorzüglicher zu behandeln, näher entwikkelt und ausführlich angezeigt werden. Ueberhaupt aber kann Ich die auf irrige Grundsätze und fehlerhafte Anwendung derselben gebauten Etats nicht vollziehen, sondern befehle Euch, solche den obigen Bestimmungen gemäss nach den darin enthaltenen zwey Classen umarbeiten zu lassen, dergestalt, dass Ich auch übersehen kann, was eine jede jenseits supprimirte Corporation, deren Mitglieder disseits Pensionen erhalten sollen, diesseits für Revenues hat, und solche mit Euerm anderweiten Gutachten über die zu machenden Ausnahmen, besonders in Ansehung des Ruys und Jorrissen, einzureichen.«

Mai 24

835. Note des Cabinets-Ministeriums an den Kaiserlich Oesterreichischen Ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Graf Metternich-Winneburg. Berlin 1805 Mai 24.

R. 67. B. I. C. 21. Concept, geschrieben von Küster, gez. Hardenberg.

Antwort auf das Rescript des K. K. Ministeriums, Wien 1805 Januar 10, »betr. die allgemeinen Reichs-Angelegenheiten«, i. e. die Reichsritterschaft, die Viril-Stimmen im Fürstenrathe und das deutsche Konkordat.

... »Da ein solcher Verein [das Konkordat], wenn er für andere katholische deutsche Länder noch zu Stande kommen sollte, in keinem Fall

1) Weeze, Kr. Geldern. 2) Kr. Kleve.

die hiesigen Königlichen Staaten bei deren eigenen Verhältnissen und Rechten irgend mit angehen kann, so hat auch der Königliche Hof nur das entferntere Interesse dabei, als Reichsstand mitzuwürken, auf dass nicht andern Mitständen von dem Römischen Hofe solche Verbindlichkeiten zugewendet werden, die den Warnungen der Geschichte von der Päpstlichen Hierarchie, den geläuterten Begriffen und Grundsätzen, welche in neuern Zeiten schon von dem katholischen Deutschland selber aufgestellt worden sind, und den wohlbegründeten Rechten der Landesherrn und dem wahren Interesse ihrer Staaten widerstreiten möchten. Der Königliche Hof wird indess den weitern vertraulichen Eröffnungen, welche ihm der K. K. Hof auch über diese vor der Hand ruhende Angelegenheit im Voraus zugesagt hat, jederzeit mit Vergnügen entgegen sehen.« . . .

1805 Mai 24

Diese »Note« wird unter gleichem Datum mitgetheilt an Goertz, und an die »Geheimen Räthe« zu Dresden, München, Kassel, Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt, Weimar, Gotha, Braunschweig, Schwerin, Strelitz, Oldenburg, Dillenburg (für Oranien-Nassau) und Fulda.

---

836. Das Fränkische Departement an den Staats-Minister v. Massow. Berlin 1805 Mai 25. — Mai 25

R. 44. C. 20. Abschrift, gez. Hardenberg; Anweisung von Nagler.

Den Katholiken zu Kulmbach kann bei ihrem Simultan-Gottesdienste in der Hospitalkirche der Gebrauch der Glocken vorläufig nicht gestattet werden.

. . . »E. p. statte nun zufördersf den verbindlichsten Dank für die Bereitwilligkeit ab, mit welcher Dieselben die Aufnahme des katholischen Gottesdienstes in die Hospital-Kirche zu Culmbach bewilligt haben. Ich habe die Verfügung getroffen, dass wegen des den Katholiken zugestandenen Mitgebrauchs der Kirche zu den Baulichkeiten derselben aus den vormals Kloster-Langheimischen Revenuen ein jährlicher Zuschuss von 25 Fl. rhein. geleistet wird. Was aber den hierbei nachgesuchten Gebrauch der Glocken betrift, so kann ich, da die Katholiken in den am meisten begünstigten Städten Ansbach und Baireuth bei ihrem Gottesdienste sich keines Geläutes bedienen dürfen, nicht für räthlich halten, bei Culmbach, wo nur ein ganz precaires Privat-Religions-Exercitium der Katholiken existirt, eine Ausnahme zu machen, zumal diese Bewilligung bei der Regulirung der katholischen Diöcesan-Verhältnisse in den fränkischen Provinzen, welche dermalen im Werk ist, neue Verwickelungen herbeiführen würde. Ich . . . halte für das Beste, die Sache bis zu beendigter Regulirung der Dioecesan-Verhältnisse beruhen zu lassen.« . . .

Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 22. Mai 1805, No. 833. Mai 28

1805 Mai 30

837. Das Bischöfliche General-Vikariat-Amt zu Breslau an den Staatsminister Graf Hoym. Breslau 1805 Mai 30.

Staats-Archiv Breslau. M. R. XIII. 10. d. Ausfertigung, gez. E. v. Schimonsky; v. Hochberg; v. Wostrowsky.

Vorstellung gegen »die Abtretung der Kirche zu Rabischau an die Protestanten.«

. . . »Diese . . . Verfügung [die Cabinets-Ordre vom 18. April 1805[1]] hat uns um so empfindlicher gebeugt, als durch Einziehung des Kirchenaerariums und der Wiedmuth zu Rabischau die Katholiken in dem Friedeberger Parochie-Bezirk unendlich leiden, da nach Abgang oder Absterben des gegenwärtigen Pfarrers kein Seelsorger katholischer Religion aus Mangel der Subsistenz in Friedeberg wird bestehen können.

Der Gutsbesitzer von Rabischau ist der Graf Schaffgotsch, der sich zur katholischen Religion bekennt, und als solcher ist er ein katholischer Wirth am Orte. Nebst diesem befinden sich noch in Rabischau und Hayne 13 Communicanten katholischer Religion. Wenn auch diese keine katholische Wirthe sind, so bleiben sie doch so lange dem Corpori Catholicorum einverleibt, als sie sich in dem gedachten Orte befinden. Daher ist das katholische Kirchen-System in Rabischau noch nicht aufgelöset.

Haben aber E. K. M. die Einziehung der Wiedmuth und des Kirchen-Aerariums zu Rabischau definitive beschlossen, so bitten wir . . ., die Unterhaltung des katholischen Pfarrers zu Friedeberg so wohl für jezt als für immer . . . zu fixiren und zu sichern, denn es würde den Katholicken in dem Friedeberger Parochie-Bezirk, der 194 Communicanten enthält, darunter sich 22 possessionirte Wirthe befinden, um so schmerzlicher fallen, ohne Seelsorger zu seyn, als diese Parochie mit den adjungirten Kirchen von Katholicken fundirt und dotirt ist. Dieses traurige Loos erwartet sie, wenn Allerhöchst Dieselben die Wiedmuth und das Kirchen-Aerarium zu Rabischau den Protestanten zu übergeben und nicht die Unterhaltung des katholischen Seelsorgers in dem Friedeberger Parochie-Bezirk für immer zu sichern . . . geruhen wollten.

Im Fall es bei der Allerhöchsten Verfügung in Betref der Kirche zu Rabischau sein unabänderliches Bewenden haben soll, so bitten wir . . ., uns . . . informiren zu lassen, was der Commissarius von unsrer Seite dabei thun soll.« . . .

Juni 11 Hoym weist am 11. Juni 1805 diese Vorstellung, was Rabischau betrifft, ab: »indem Unsre Allerhöchste Person die Schliessung der katholischen Kirche . . . Allerhöchst Selbst unmittelbar zu resolviren befunden haben. Uebrigens ist es Sache Eures Commissarii, bei den diesfälligen commissarischen Verhandlungen die Rechte des katholischen Pfarrers zu Friedeberg, wenn Ihr solche für beeinträchtigt erachtet, bestens wahrzunehmen, Eure diesfälligen Gründe zum Protocoll zu geben und wegen Sicherung seiner

1) No. 822.

1805 Juni 11

...künfte die Euch nöthig scheinenden Anträge zu machen. Hiernach muss ... Euch ja von selbst einleuchten, dass die Wahrnehmung der Gerechtsame ...r katholischen Kirche zu Friedeberg die eigentliche Bestimmung des von ...ch zu ernennenden Commissarii ist, und bleibt es lediglich Eure Sache, ...nselben zur gründlichen Darstellung dieser vermeintlichen Gerechtsame ...d Formirung zweckdienlicher Anträge mit vollständiger Information zu ...rsehen«.

a. a. O. Concept, gez. Hoym.

Juni 15

838. Der nominirte Erzbischof von Gnesen, Graf Raczynski, an den ...aats-Minister v. Voss. Ciązen 1805 Juni 15.

Gen.-Direktorium Südpreussen LXXII. 282. a. Eigenhändige Ausfertigung.

...emoire über mehrere Wünsche für seine neue Stellung als Erzbischof von Gnesen und Bischof von Warschau.[1])

»L'Archeveque de Gnesne a l'honneur de presenter à S. E. Monseigneur le Ministre d'Etât Baron de Voss les objets ci dessous, et espère des bontés de S. E. une decision favorable.

1mo. La competence de l'Archeveque provenant des trois Chambres, celles de Varsovie, de Kalisch et de Posen, sa perception est sujette à beaucoup d'incommodité; l'Archeveque supplie S. E. de vouloir bien donner ses ordres, pour que cette competence pût etre payée en entier ou par la Chambre de Posen, ou par celle de Kalisch.

2do. L'etat du bois à bruler fixé pour l'Archeveque est, d'après les renseignemens que l'Archeveque a reçu, de 70 cordes pour Skierniewice et de 30 pour Gnesne. Cet etat est trop modique et, puisque l'Archeveque est dans l'intention de passer un certain tems à Varsovie, où cet article est d'une grande importance, il supplie S. E. de vouloir bien donner ses ordres à la Chambre de Varsovie de fixer les besoins de l'Archeveque d'une manière plus convenable et de les assigner sur les forets situées près de Varsovie.

3°. Comme l'Archeveque n'a rien tant en vue que de repondre à l'attente du Gouvernement, et à cette fin il a l'intention de resider chaque année quattre mois à Varsovie, il supplie S. E. de vouloir bien lui accorder une petite ferme convenable située entre Varsovie et Skierniewice, d'... puisse tirer les denrées necessaires pour entretenir sa maison et etre ... bewil-
de la necessité couteuse d'avoir des magasins à Varsovie et à S...er Plocker

4°. La Chambre de Posen a donné plusieurs fois l'assu...
cheveque comme Bailli de Ciązen de lui faire batir les eta...jeder Gelegen-
tail, la [ho-][2])tèllerie qui n'existe plus depuis deux ans, ... Kranken- und
tombe en ruine, et un Grenier à bled. On pourroit fai...nter andern ver-
...eit der öffentlichen
...ich auch nicht im
...s verwenden werden.

1) Cfr. No. 840.

2) Die Vorlage ist an den eingeklammerten Stellen ...

1805 Juni 15 ment un grenier [à b]led du Pavillon du Chateau de Ciązen qui [n'e]st pas achevé, et on pourroit l'arranger de maniere à faire des souterrains existans des caves, dont le Chateau manque absolument. L'Archeveque supplie S. E. de vouloir bien se faire rendre compte de ces objets Economiques par le Conseiller du Departement, et de donner les ordres qu'Elle jugera necessaires.

5°. L'Archeveché de Gnesne, etant infiniment [ét]endu, auroit besoin des trois Suffragans, comme [des] trois Officialats. Celui de Gnesne en a un; pour [l'Eve]ché de Varsovie et Lowicz sera le Suffra[gant] de Lowicz, mais pour le Departement de [Kalisch] il n'y a personne; justement il se presente un sujet qui veut faire les fonctions de Suffragant de Kalisch sans etre à charge à l'Archeveque. Cet Ecclésiastique l'est Mr. de Raczynski Abbé de Lende, qui, etant pourvû de l'Abbaye de Lende, est en etat de faire tete aux depenses de la Dignité de Suffragant sans demander une pension. Il ne s'agit seulement que d'obtenir pour [lui du] St. Siege l'Éveché in partibus. L'Arche[veque es]pere des bontés de S. E. qu'Elle [voudra] bien agreer ce projet qui, n'etant prejudiciable [ni à l'É]tat, ni aux Archeveques futurs, n'offre qu'un [Suffragant] de plus sans aucune charge.

6°. L'Archeveque est persuadé que S. E. rend justice au merite eminent et aux plus aimables qualités de Mr. l'Abbé Praźmowski, Grand Prevôt [de V]arsovie, et ce sont surement des considerations [particul]ieres qui n'ont pas permis qu'il fût pourvû de la Prevoté de la Collegiale de Lenczyca. Mais il est toujours au pouvoir de S. E. de le dedommager, et l'Archeveque croit etre de son devoir de le recommander à la protection de S. E., en cas que l'Écolatrie de la Collegiale de Lenczyca qui est de la Collation Royale, venait à vaquer.«

Juni 18 **839. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. Schroetter.** Berlin 1805 Juni 18.

R. 89. 32. C. Ausfertigung.

Den barmherzigen Schwestern-Instituten zu Plock und Pultusk möge eine jährliche Beihilfe von 200 und 300 Thalern aus den Domänen-Revenüen von Neuostpreussen bewilligt werden.

Unter den geistlichen Gesellschaften in Neuostpreussen zeichnen sich die Convente der barmherzigen Schwestern durch einen entschei-…tigen Einfluss auf das gemeine Beste aus. …zweck dieser religiösen Verbindungen, deren Mitglieder nicht …n und daher nicht dem Beruf einer ewigen Armuth, Ehe… dienz unterworfen sind, bestehet in der Pflege, Wartung … Kranken ohne Unterschied ihres Glaubensbekentnisses; …em Unterrichte der weiblichen Jugend und in Beleh-… Beide Bestimmungen, und besonders die erstere,

Juni 11 Ho… trifft, ab: Kirche . . . Uebrigens ist … rischen Verhand… wenn Ihr solche … diesfälligen Gründe…

1) No. 822.

1805 Juni 18

erfüllen sie aus reiner Religiosität und Liebe zur Sache mit einer höchst seltenen Uneigennützigkeit, Aufopferung, Gewissenhaftigkeit und Beharrlichkeit; ihre Kranken-Verpflegungs-Anstalten können als Muster für alle übrige ähnliche Anstalten aufgestellt werden und über ihre Nutzbarkeit ist durchaus nur eine Stimme vorhanden.

Von diesen barmherzigen Schwester-Instituten haben jedoch die beiden, welche zu Plock und Pultusk vorhanden sind, durch die lezte Theilung Polens und durch die damit in Verbindung stehenden Ereignisse in ihren Einkünften sehr viel verlohren. Das Institut zu Pultusk hat in dem Banquier Tepperschen Concurs ein Capital von 6000 Rthlr., durch die Abgrenzung mit Oestereich ein jenseits hypothecirtes Capital von 3000 Rthlr., und durch die Einziehung der Bischöflichen Tafel-Güther die ihnen von dem Bischofe auf diese Güter ausgesetzte Competenz von 100 Rthlr. baar und mehrere Naturalien eingebüsst. — Das Institut zu Plock hat in dem vorgedachten und einem andern Concurse 2 Capitalien von resp. 11000 und 2000 Rthlr. bis auf geringfügige Procente verlohren. Ueberdies ist die Nation gegen dergleiche fromme Institute nicht mehr so freigebig als ehemals; sie sind deshalb sowohl, als bey der steigenden Theuerung aller Lebensmittel, die mit ihren Einkünften nicht in Verhältniss stehet, genötigt, die Zahl der etablirten Kranken-Lagerstellen allmählig immer mehr und mehr einzuschränken. Um diesem Nachtheile vorzubeugen hat die Plocksche Kammer auf eine fortlaufende jährliche Unterstützung für beide Institute aus E. K. M. Landes-Revenüen angetragen.

Da die grosse Nutzbarkeit beyder Convente durchaus keinem Zweifel unterworfen ist, da sie mit beyspielloser Resignation Pflichten erfüllen, deren Fürsorge, wenn jene Institute nicht vorhanden wären, der öffentlichen Behörde obliegen würde, da der glückliche Erfolg ihrer Bemühungen unmittelbar die Erhaltung von Menschenwohl und Menschenleben betrift, und da sie bisjetzt für die Cur und Verpflegung der unvermögenden Unterthanen aus E. K. M. Domainen gar keine Vergütung erhalten, so erdreuste ich mich, diese Institute E. K. M. Gnade zu empfehlen und ... darauf anzutragen:

> dass von Trinitatis k. J. ab aus den zu erwartenden mehrern Domainen-Revenuen von Neuostpreussen dem Institute zu Pultusk eine fortlaufende jährliche Beihülfe von 300 Thaler, und dem Institute zu Plock eine jährliche Beihülfe von 200 Thaler huldreichst bewilligt und mir erlaubt werden möge, solche auf den Etat der Plocker Landes-Revenuen-Casse in Ausgabe zu bringen.

So wie die barmherzigen Schwestern-Klöster schon jetzt bey jeder Gelegenheit den Vorschlägen der Behörde zur Verbesserung ihrer Kranken- und Schul-Anstalten gern und willig Gehör gegeben und sich unter andern verpflichtet haben, ihre Rechnungen und Register zu jeder Zeit der öffentlichen Behörde und deren Commissario vorzulegen, so zweifle ich auch nicht im Mindesten, dass sie jene Beihülfe ganz dem Zweck gemäss verwenden werden.

1805 Juni 18 ich schmeichle mir um so mehr mit einer huldreichen Gewährung meines . . . Antrages, da eines Theils zur Zeit in der Provinz Neuostpreussen noch keine einzige öffentliche Krankenanstalt vorhanden ist, und da die Erfahrung in Betref der von des Königs Friedrich II. Maj. bald nach der Wieder-eroberung Schlesiens gestifteten, mit den barmherzigen Schwestern-Instituten ganz ähnlichen barmherzigen Brüder-Klöster erwiesen hat, dass ein gewisser Grad von religiöser Begeisterung das wirksamste Mittel zur Vervollkommnung dergleichen Anstalten ist.«

Juli 1 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»1. Juli 1805.

Accordirt.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schroetter, Alexanderbad 1805 Juli 1.

R. 89. Minüten des Cabinets. 120.

Juni 19 **840. Staats-Minister v. Voss »an des Fürsten Erzbischofs von Gnesen, Herrn Grafen v. Raczynski Fürstliche Gnaden.«** Posen 1805 Juni 19.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 282. a. Concept, gez. Voss; Anweisung von Klewitz.

Zustimmende Erklärung wegen der vom Erzbischofe geäusserten Wünsche.[1]

. . . »Was den ersten Gegenstand der [Zuschrift], nehmlich das Verlangen, die von allen 3 südpreussischen p. Kammern zu zahlende Competenz künftig nur durch eine derselben, und zwar entweder durch die hiesige oder die zu Kalisch an E. p. abliefern zu lassen, betrift, so lassen sich zwar die Competenz-Etats der p. Kammern nicht füglich ändern, wohl aber die Zahlungen nach Dero Wunsche durch die resp. Cassen unter sich reguliren, und, hierin den letztern nach Möglichkeit zu Hülfe zu kommen, werden die gedachten Kammern heute ausdrücklich instruirt. Es wird daher nur darauf ankommen, dass E. p. vor Eintritt des jedesmaligen Hebungs-Termins diejenige Kammer, deren Etatsmässige Kompetenz-Zahlung Dieselben auf die Kassen einer anderen Kammer angewiesen zu erhalten wünschen, davon zeitig genug benachrichtigen.

Ueber die zu 2., 3. und 4. in Anregung gebrachten Punkte, wegen Vermehrung des Brennholz-Deputats, wegen der Pacht eines kleinen Küchen-Guts in der Nähe von Warschau und wegen Erbauung der nötigen Ciaciner Amts-Gebäude, muss ich mir bis nach Eingang der deshalb von den betreffenden Kammern erforderten Berichte, so wie auch zu 5. bis zu meiner erfolgten Rückkehr nach Berlin eine nähere Erklärung ganz ergebenst vorbehalten.

Wenn hiernächst E. p. zu 6. noch den Wunsch zu äussern belieben, dass dem Herrn Abt v. Prazmowski die Scholasterie beim Collegiate zu

---

1) Cfr. No. 838 und 847.

…enczycz im Erledigungs-Falle verliehen werden mögte, so bitte ich, versichert zu seyn, dass ich hierzu bei der Verdienstlichkeit des Herrn p. v. Prazmowski sehr gern mitwirken und bei eintretender Vacanz E. p. Antrag deshalb mit Vergnügen entgegensehen werde.« — 1805 Juni 19

Nach mehrfachem Schriftwechsel mit der Warschauer Kammer kann Voss am 29. Oktober 1805 dem Erzbischofe mittheilen, dass das »Deputat-Brennholz-Quantum auf das Duplum erhöhet werden soll«, und zwar zur Hälfte aus der Skierniewicer Forst, und zur Hälfte aus den Piaren-Forsten; für den Transport aus den letzteren müsse dem Erzbischofe allerdings »das zu treffende Arrangement« selbst überlassen werden. — Okt. 29

Concept, gez. Voss, a. a. O.

---

841. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhr. v. Schroetter und v. Massow. Berlin 1805 Juni 21. — Juni 21

R. 89. 30. G. Ausfertigung.

Die katholische Gemeinde zu Marienwerder ist zu arm zur Errichtung und Unterhaltung eines eigenen Bethauses.

»Bey Zurück-Ueberreichung der von E. K. M. uns zur Berichts-Erstattung zugefertigten Eingaben der Deputirten der katholischen Gemeine zu Marienwerder Jacob Glodt und Consorten vom 9. November 1801 und 1. März 1803 und auf den Grund der . . . Cabinets-Ordre vom 24. November 1801 [1]) verfehlen wir nicht, über das Gesuch der Supplicanten um Errichtung eines eigenen Bethauses daselbst E. K M. befohlnermassen folgendes . . . anzuzeigen:

Es sind in und um Marienwerder Einhundert Fünf und Vierzig Familien katholischer Glaubens-Genossen. Darunter befinden sich Einhundert und Zwanzig Käthner und Einlieger-Familien. Die Westpreussischen Landes-Kollegia haben untersucht: ob ein Theil der dortigen lutherischen Kirche, oder der Theil derselben, welcher zum Gottesdienst der Reformirten benutzt wird, etwa den Katholiken eingeräumt werden könne. Es hat sich aber ergeben, dass die lutherische Kirche, ungeachtet sie sehr gross ist, doch von der lutherischen Gemeine, insbesondere bei Festtagen gefüllt wird, und die sogenannte reformirte Kirche nur alsdann zum Gottesdienst benutzt werden kann, wenn in der daran stossenden lutherischen Kirche keine kirchliche Handlungen vorgehen. Dies hindert zwar nicht den reformirten Gottesdienst, weil solcher nur selten verrichtet wird; allein dem katholischen, der

---

1) Diese Ordre an Schroetter und Massow befahl: »die Zulässigkeit dieses Antrages zu untersuchen«; die gleichzeitige Ordre an Jacob Glodt enthält noch den Satz: »Da ich nun, wenn es die Umstände zulassen, den Katholischen eben so gern den Gebrauch einer protestantischen Kirche einräumen und ihren Gottesdienst befördern will, als ich es umgekehrt von den Katholischen erwarte« . . R. 89. Minüten des Cabinets. 109.

1805 Juni 21 täglich und insbesondere an Sonntagen gehalten wird, würde solches durchaus hinderlich sein. Die Westpreussische Kammer und Regierung habe deshalb einen Plan zur Errichtung einer besondern katholischen Kapelle aufgestellt, wornach die Kosten dazu und zu Erbauung eines Predigerhauses Siebentausend Einhundert Neun und Funfzig Thaler betragen, mit Ausschluss des Grund-Zinses für den Bau-Platz und der Erhaltung des bei dieser Kapelle anzustellenden Priesters.

Die Gemeine ist zu arm, wie schon aus der Menge Käthner- und Einlieger-Familien hervorgeht, um etwas zum Etablissement der Kapelle oder zur Erhaltung des Geistlichen beitragen zu können, und hat deshalb auf E. K. M. Gnade provocirt.

Die nächste katholische Kirche ist zu Tiefenau, welches nicht eine Meile von Marienwerder entfernt liegt, und die gedachte Landes-Collegia sind des unmaassgeblichen Dafürhaltens:

> dass, wenn E. K. M. den katholischen Glaubens-Genossen zu Marienwerder nicht als eine blosse Gnade die Kosten des Etablissements zu schenken geruhen sollten, sie nach wie vor ihren Gottesdienst in Tiefenau verrichten könnten.

Wir stimmen ihnen darin bey, als bey der Kleinheit der Gemeinde ihr selbst die Unterhaltung der Kirche wahrscheinlich sehr lästig fallen würde. Wir können es deshalb nur E. K. M. Gnade . . . anheim stellen:

> ob Allerhöchstdieselben den katholischen Glaubens-Genossen zu und um Marienwerder die vorbemerkte Summe von Siebentausend Einhundert Neun und Funfzig Thaler zu bewilligen und extraordinair anzuweisen geruhen wollen.

Die Erhaltung des dabei anzustellenden Priesters wird, nach der Meynung der Westpreussischen Regierung, dadurch geschehen können, dass man ihm ein mit keiner cura animarum verbundenes Beneficium bey entstehender Vacanz zuweiset.«

Juli 3 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»3. July 1805.

Da hiernach die Errichtung eines eignen Bethauses weder nöthig, noch die arme Gemeinde im Stande ist, die Unterhaltungskosten eines eignen Kirchen-Systems zu tragen, so muss letztere nach wie vor ihren besondern Gottesdienst in Tieffenau halten.«

Hiernach Cabinets-Ordre an die katholische Gemeinde zu Marienwerder, die an Schroetter und Massow mitgetheilt wird, Alexanderbad 1805 Juli 3.

R. 89. Minüten des Cabinets.

842. Staats-Minister Frhr. v. d. Reck an den Staats-Minister v. Massow. 1805 Juni 25
Berlin 1805 Juni 25.

R. 34. 203. a. Concept, gez. Reck; Anweisung von Raumer.

Die Neu-Einrichtung des Kollegiat-Stiftes ad St. Patroclum zu Soest.

»E. E. . . . Zuschrift vom 27. v. M. in Betreff des Collegiatstifts ad Sanctum Patroclum zu Soest habe ich erhalten und ermangele nicht . . . den . . . Bericht der Clev-Märckschen Kammer zu Hamm vom 30. April c.[1]) . . . zu remittiren.

Was die Vorschläge der lezteren wegen künftiger besseren Einrichtung des gedachten Capituli betrift, so bin ich der Meinung, dass für izt nach Inhalt des Königlichen Befehls[2]) zu verfahren und allgemeinen Einrichtungen so lange Anstand zu geben ist, bis bei der mit den Capituln und Stiftern in den alten Königlichen Landen vorzunehmenden Veränderung und neuen Einrichtung die Reihe auch dieses Stift treffen wird; dass man aber alsdann vermeiden muss, irgend einen catholischen Geistlichen zuzuziehen, indem es sehr wohl angehen wird, auch ohne einen solchen die Vorschläge des Stifts zu prüfen und darüber nach Maassgabe der von Sr. K. M. allgemein vorgeschriebenen Normal-Principien Entscheidung zu treffen. Die Zuziehung catholischer Geistlichen hiebei würde der landesherrlichen geistlichen Gerichtsbarkeit Schaden thun, welche im Clevischen Sr. M. auch über Catholicos salva eorum conscientia zustehet, und es könnte jene Zuziehung die catholische Geistlichkeit sogar veranlassen, dass sie die hierarchischen Grundsätze dahin zu benutzen versuchen mögte, um in Rom selbst durch allerhand Umwege und Intriguen Sensation zu erregen, welches nothwendig zu vermeiden ist.« . . .

Reck erklärt sich am 25. Juni 1805 gegen ein Regulativ.

Die Vergebung der Stiftsstellen war bis zum Reichsdeputationshauptschlusse z. Th. im Pfälzischen Mitbesitze, woran u. a. die vom Stifte selbst beantragte Einziehung von 17 Pfründen, z. Th. zum Besten der Schulen, scheiterte.

Umfangreiche Verhandlungen darüber zwischen dem Auswärtigen, Geistlichen und Hoheits-Departement und mit dem Münchener Hofe vom Januar 1800 bis zum Februar 1802 in R. 34. 203. a.

Später cessirte das »Pfälzische Compatronat« in Folge der stillschweigenden Aufhebung des preussischen in Düsseldorf und Kaiserswerth.

---

1) Dieser Bericht, 24 Folioseiten umfassend, betrifft die Einrichtung des Stiftes für Katholiken und Protestanten.

2) Cabinets-Ordre an Massow, d. d. Berlin 1805 Januar 31, die bei einer erledigten Praebende des Stifts verfügte: »dass die Resignation auch an einen sonst qualificirten Protestanten soll geschehen können.«

1805 Juni 25

Rescripte an die Münstersche Regierung vom 19. September 1804, der aus Korrespondenzen zwischen Reck, Haugwitz und Massow hervorging, und an die Regierung zu Minden und die Kammer zu Hamm vom 12. Mai 1805.

R. 34. 67.

(Juni 26)

843. Entwurf zu einem Immediat-Berichte der Staats-Minister Frhrn. v. d. Reck und v. Hardenberg (und v. Angern). Berlin 1805 (Juni 26).

R. 33. 93. a. Concept, von Raumer, und Ausfertigung, beide gez. Reck; Hardenberg; nicht abgegangen, s. u. Abschriften auch in R. 34. 69; R. 44. C. 20; R. 70. Haupt-Kommission. II. VI. 1.

Antrag, die Organisation der Dioecesan-Verhältnisse in den Entschädigungslanden jetzt vorzunehmen, in der Weise, dass in Münster und in Erfurt vorläufig für je einen Geistlichen die Fakultäten in Rom ausgewirkt, später dort je ein Bisthum errichtet werden solle.[1]

»E. K. M. erlauben, . . . dass wir . . . über die geistlichen Angelegenheiten in den Entschädigungs-Landen und in den durch den Vertrag mit Pfalzbaiern zu den Fränckischen Fürstenthümern acquirirten Stücken den gegenwärtigen Bericht . . . erstatten dürfen.

Der Zeitpunkt ist ganz vorzüglich dazu geeignet. Einestheils ist durch die von E. K. M. genehmigten, von mir, . . . Hardenberg, getroffenen Vorkehrungen jeder etwanige Versuch, das zwischen dem deutschen Reiche und dem Papst zu schliessende Concordat auf E. K. M. Staaten auszudehnen und wircksam zu machen, gänzlich abgewendet, da der Papst selbst in seiner von Paris den 1. Febr. d. J. dadirten Bulle die Österreichischen und Preussischen Kirchen von der Metropolitan-Autoritaet des Churfürsten Erz-Kanzlers, jetzigen Erz-Bischofs von Regensburg, nach erfolgter Translation der Metropole von Mainz nach Regensburg, ausnimmt. So wenig auch das Gegentheil und irgend eine päpstliche Anmassung hierunter E. K. M. Rechten etwas entziehen konnte, so ist es doch angenehm, solche von dem Römischen Stuhle anerkannt zu sehen.

Die inländischen Verhältnisse stimmen zusammen, um ebenfalls den jetzigen Zeitpunckt als günstig zu einem etwas nähern Schritte zu einer zweckmässigen Einrichtung darzustellen.

Hildesheim und Paderborn haben ihren landsässigen, dem juri circa sacra E. K. M. unterworffenen Bischof.

Aber in Münster, Essen, Elten, Werden, Eichsfeld und Erfurt, so wie in den durch den Tausch mit Pfalzbaiern erworbenen beträchtlichen Stücken der Fränckischen Fürstenthümer fehlt es daran.

Durch die Cabinets-Ordre vom 13. Septbr. 1803[2]) haben E. K. M. befohlen, in denjenigen Entschädigungslanden, welche jetzo keinen Bischof haben, die Ernennung eines solchen, bis zum Abgang des Fürst-Bischofs von Hildesheim und Paderborn, auf sich beruhen zu lassen und sich mit

---

1) Cfr. No. 634 und 869. 2) No. 642.

den Weihbischöfen, Vicarien und Officialen, die man vorfindet, so gut es angehen will, zu behelfen. 1805 (Juni 26)

Diese bisher schuldigst befolgte Maassregel war solange die zweckmässigste, als die noch nicht entwickelten Umstände es nothwendig machten, ihre Entwicklung zu beobachten und zu leiten.

Itzo, nachdem solche vorgedachtermassen günstig entwickelt sind, scheinet der Zeitpunckt zu einem thätigen Schritte einzutreten. Zögerung unter diesen Umständen könnte neue nachtheilige Versuche von Seiten derer, die das Concordat wünschen, herbeyführen.

Ferner zeigt auch der innere Gang der geistlichen Angelegenheiten im Münsterschen, Essen, Elten, Werden, Eichsfeld und Erfurt, dass mit jenen Weihbischöfen, Vicarien und Officialen nichts vollständiges auszurichten ist.

Denn 1) ist ihre Autoritaet immer nur eine von ihren ehemaligen Obern entlehnte und läuft also schon daher dem Grundsatz zuwider, keine fremde Metropolitan- und Dioecesan-Autoritaet anzuerkennen noch zu gestatten; 2) bey dem Abgange eines solchen Subjects entstehet Verlegenheit; 3) selbst bey dem Verbleiben desselben ist man niemals sicher, dass er nicht bey seinem ehemaligen Obern oder zu Rom anfrage und Befehle einziehe und befolge, die dem hiesigen Staats-Interesse zuwiderlaufen; und 4) die heilsame Einrichtung, dass niemand sich nach Rom wende, als mittelst E. K. M. Cabinets-Ministerii und Hoheits-Departements, ist, wie die Erfahrung zeigt, in vollem Umfange nicht durchzusetzen, solange jene fremde Autoritaet ihre heimliche Einwirckung äussert. 5) Endlich in E. K. M. Fränckischen Fürstenthümern ist in Ansehung der von Pfalzbaiern erworbenen Stücke, aus Pfalzbairischer Zeit her, fremde Dioecesan-Autoritaet, die Bambergische, Würzburgische, Augsburgische und besonders die Eichstädtische, zwar hergebracht, und der Bischof von Eichstaedt macht immer erneuerte Versuche, solche beyzubehalten. Dies kann aber nach E. K. M. Regierungs-Grundsätzen gar nicht gestattet werden, und ich, . . . Hardenberg, werde daher vorläufige Schritte thun und diese Versuche abzuhalten suchen.

Die allgemeinen zu nehmenden Maassregeln aber submittiren wir alle gemeinschaftlich E. K. M., da solche in vielen Beziehungen mit einander in genauer Verbindung stehen.

Es sind, wie wir glauben, zween Plane von einander zu unterscheiden: der eine entfernte, künftige, wie es nach Abgang des jetzigen Fürstbischofs von Hildesheim und Paderborn werden soll, zur Consolidation der besten Einrichtung, der andere nahe, wie es gleich jetzo werden kann; wobey denn nur dahin zu sehen ist, dass dieser jenem keinen Abbruch thue, vielmehr solchen vorbereite.

Künftig, nemlich nach Abgang des Bischofs von Hildesheim und Paderborn, scheint es am besten zu seyn: dass der neue, von Metropolitan-Autoritaet, wie der jetzige, exemte Bischof von Hildesheim und Paderborn nicht nur diese zwey Dioecesen erhalte, sondern auch das Preussische Fürsten-

1805 Juni 26) thum Münster nebst Essen, Elten und Werden seiner Dioecesan-Autoritaet unterworffen und ihm eine schickliche Residenz angewiesen werde; hingegen ein zweiter neuer, von aller Metropolitan-Autoritaet exemter Bischof ernannt werde, der zu Erfurt residire und zu seiner Dioeces Erfurt, Eichsfeld und jene von Pfalzbaiern neu acquirirte Stücke erhalte, dagegen aber in Gemässheit E. K. M. Cabinets-Ordre vom 13. Septbr. 1803[1]) in dem alten Bezirck der Fränckischen Fürstenthümer, exclusive jener Stücke, gar keine Dioecesan-Autoritaet anerkannt, vielmehr die landesherrliche geistliche Jurisdiction auch über Catholicken salva conscientia aufrecht erhalten und nur in eigentlichen Gewissens-Sachen und bey Actibus ordinis mit Requisition an ihn verfahren werde.

Damit nun dieser Plan, welcher nach des Bischofs von Hildesheim Tode durch die dadurch zu erhaltende Fonds begünstigt wird, jetzo aber bey Lebzeiten des jetzigen Fürstbischofs von Hildesheim und Paderborn noch nicht realisiret werden kann, dennoch sofort vorbereitet und der jetzige, aus den oben angeführten Gründen sehr missliche Zustand verbessert werde, könnten (als vorläufiger Plan) I.) auf einen zu Münster residirenden Geistlichen, wozu wir den . . .[2]) vorschlagen, facultates spirituales zur spirituali cura von Münster, Essen, Elten und Werden, II.) auf einen zu Erfurt residirenden Geistlichen, wozu wir den . . .[2]) vorschlagen, gleiche Facultates zu gleicher cura für Erfurt, Eichsfeld und für jene bestimmte neue Stücke der Fränckischen Fürstenthümer, zu Rom negociiret und III.) diese Negociation zugleich dahin gerichtet werden, dass diese Subjecte, unter landesherrlichem Placet, qualificirte Personen zu geistlichen Gerichten in zwey Instanzen bestimmen, wogegen für die dritte Instanz für beide Bezircke (I. et II.), mithin respective zu Münster und Erfurt, Prosynodal-Richter dritter Instanz von den genannten Subjecten in Antrag zu bringen und nach erfolgter Landesherrlicher Genehmigung mit Römischen Facultaeten, wie gewöhnlich, zu versehen seyn würden. IV.) Für Hildesheim und Paderborn wäre nur das letzte, nämlich die Einrichtung des Prosynodal-Gerichts dritter Instanz, nötig, da die zwey ersten Instanzen für diesen, durch die neuesten Einrichtungen von aller Metropolitan-Autoritaet exemten Bischof sich unter Landesherrlicher Genehmigung von selbst verstehen.« . . .

Aug. 10 Dieser Bericht wurde am 26. Juni von Reck und Hardenberg an Angern, der die Sache am 29. November 1804 selbst wieder angeregt hatte, gesandt, der aber die Mitzeichnung am 10. August 1805 beanstandete: nachdem er mit Spiegel in Münster persönlich verhandelt, schiene ihm ein Erzbischof zwischen Elbe und Rhein wünschenswerther, welche Stelle zu übernehmen Spiegel bereit sei; auch müsse für die alten Niedersächsischen und Westfälischen Provinzen mit gesorgt werden; würden doch zwei Bischöfe be-

1) No. 642. 2) In der Vorlage offen gelassen.

vorzugt, so sei für Münster Spiegel, für Erfurt der bisherige Fürstbischof von Korvey, Baron v. Lüning, »ein guter, sanfter Mann«, geeignet. Angern schlägt eine mündliche Konferenz vor, wozu auch Spiegel und Schmedding nach Berlin kommen sollten.[1]) 1805 Aug. 10

a. a. O. Ausfertigung; Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Haupt-Kommission. II. VI. 1.

---

844. Staats-Minister Frhr. v. Hardenberg an den Staats-Minister v. Angern. Berlin 1805 Juni 28. Juni 28

R. 34. 69. Concept, ohne Unterschrift, geschrieben von Küster.

Die ehemaligen Jesuiten-Güter im Münsterschen bleiben ad pios usus bestimmt und gehören dem Landesherrn des Hauptsitzes.

»In dem von E. E. mir unter dem 29. April d. J. . . . mitgetheilten . . . Bericht der Münsterschen p. Kammer [vom 9. April 1805] ist über die ganze Angelegenheit wegen der Jesuiten-Güter im Münsterschen ein vollständiges Licht verbreitet und insbesondere die Frage:

> ob die den . . . Ex-Jesuiten-Collegien zu Münster (incl. Geist) und Coesfeld und die der Residenz zu Meppen gehörigen Güter und Dependenzen, welche in einem andern Münsterschen Landestheil liegen, jenen ihren Hauptsitzen folgen oder aber dem Landesherrn des Gebiets, worin sie liegen, anheimfallen sollen?

von neuem mit vieler Gründlichkeit erörtert worden.

Das wesentliche dieser Erörterung kömmt darauf zurück, dass die genannten Jesuiten-Institute bei der Aufhebung des Ordens von dem Münsterschen Landesherrn allerdings zu permanenten Endzwecken — nämlich ausser der Pensionirung der Ex-Jesuiten und Abtragung der vorgefundenen Corporationsschulden — würklich zur Unterhaltung von Lehr- und Bildungs-Anstalten in Münster, Coesfeld und Meppen, Bestreitung der gottesdienstlichen Bedürfnisse und überhaupt ad pios usus — gewidmet und verwandt, zu dem Behuf die Revenuen der Fonds für jedes dieser Ex-Jesuiten-Institute abgesondert verrechnet und letztere in solcher modificirten Art die ganze Zeit hindurch bis zu dem Eintritt des Entschädigungswerkes fortgeführt worden sind.

Da sich dieses factisch so verhält, so gehe ich gern von der in meinem Schreiben vom 2ten October v. J. geäusserten Meinung wieder ab[2]) und trete der besser begründeten bei, dass die genannten Institute wohl als seither beibehaltene und jedes für sich bestandene fromme Stiftungen betrachtet werden können, dass mithin die Disposition des Deputationsrecesses § 65

> 'Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum, zu conserviren,'

---

1) Cfr. No. 869.

2) Küster schreibt hierüber an Raumer, am 15. Juni: »Nach meiner eigenen Denkungsart darf auch das Departement es nicht scheuen, einer besseren Ueberzeugung Raum zu geben, noch fürchten, sich damit ein dementi zu geben«; Raumer »accedirt nach genauer Prüfung«. a. a. O.

1805 Juni 28 für den vorliegenden Fall angewendet werden dürfe und dass hiernach der Grundsatz behauptet werden möge, dass die in fremden Landestheilen liegenden Güter und Dependenzen dem Jesuiter-Collegio oder der Residenz, wozu sie zuletzt gehört haben, als Hauptsitz folgen und dessen Landesherrn zum Eigenthum anheimfallen.« ...

Weitere Akten hierüber in R. 70. Münster II. XXXI. 35.

Juni 28 **845. Rescript des Hoheits- und des Geistlichen Departements an den Fürst-Bischof von Hildesheim.** Berlin 1805 Juni 28.

R. 64. Lingen. Eccles. Concept, gez. Reck; Massow.

Einspruch gegen direkte Verfügungen an den Lingenschen Erzpriester mit Umgehung der Kriegs- und Domänen-Kammer.

... »Es ist uns von der Kammer zu Münster angezeigt worden, dass Ew. Lbd. Dero Verordnungen in geistlichen Sachen dem Erzpriester Grauert zu Plantlünne[1]) immediate zufertigen lassen, ohne solche ante publicationem zur Kenntniss besagter Kammer zu bringen. Da dieses den Pr. Gesezen und der Lingenschen geistlichen Verfassung zuwider ist, deren Beobachtung Ew. p. in unserm Rescript vom 20. December pr.[2]), womit wir Denenselben die für Sie in Rom ausgewirkte Facultaeten communicirt haben, zur Pflicht gemacht worden, so können Wir nicht umhin, E. p. bei dieser Veranlassung auf jene Verpflichtung zu verweisen und gesinnen an Dieselben hiemit, künftig nicht unmittelbar, sondern jedesmal mit Vorwissen und Genehmigung der Münsterischen Kammer Dero in geistlichen Angelegenheiten zu treffende Verfügungen zu erlassen.« ...

Sept. 30 Auf des Fürstbischofs Gegenbeschwerde bemerkt Reck am 30. September 1805: »Wie es scheint, gehet der Bischof quoad principia zu weit; im einzelnen aber scheint die Cammer allerdings hin und wieder Anlass zu Beschwerden gegeben zu haben.«

Juni 28 **846. Rescript des Hoheits- und des Westfälischen Departements an die Kammer zu Münster.** Berlin 1805 Juni 28.

R. 34. 69. Concept, gez. Reck und Schroetter, für Angern; Anweisung von Raumer.

Dem General-Vikar zu Münster steht eine Synodal-Bekanntmachung ohne vorherige Anfrage bei der Kammer nicht zu.

»Euren Bericht vom 21. Maertz d. J.[3]) in Betreff des von dem General-Vicarius von Fürstenberg an die gesammte Geistlichkeit der Münsterschen

---

1) Der Erzpriester wurde bald, wie sein Vorgänger, nach der Stadt Lingen versetzt.

2) Worin dem Fürstbischofe die facultates spirituales et sacri ordines für Lingen übertragen wurde; cfr. No. 167, Anm. 3.

3) Von Angern am 8. April an Reck mit ähnlichen Bemerkungen übersandt. Weitere Akten hierüber auch in R. 70. Münster II. VI. 1.

Diöces erlassenen Synodal-Decretz haben Wir erhalten und müssen Euch über diesen gründlichen, auf richtige Grundsätze gebauten Bericht Unseren besondern Beifall hiemit bezeigen. 1805 Juni 28

Was die speciellen Gegenstände desselben betrift, so tragen Wir Euch auf:

1. Nomine Regis in sehr gnädigen, doch bestimmten Ausdrücken dem General-Vicar anzubefehlen, ohne Anfrage bei Euch und ohne Eure Erlaubniss keine Synodal-Versammlungen auszuschreiben, mit dem Hinzufügen, dass, sobald keine Gründe des Gegentheils eintreten, diese Erlaubniss immer gern werde ertheilt werden.

2. Habt Ihr den Synodal-Beschluss vom 15ten Maertz 1805, der die vorigen Examinatoren und die alten Synodal-Decrete bestätigt, keinesweges zu approbiren, auch nicht einmal mit der Clausul: in so fern die besagten Beschlüsse den Landes-Gesetzen und der Verfassung nicht zuwider laufen; sondern Ihr habt

3. vom General-Vicar die Namen der Examinatoren zu begehren, und dann

4. diesen nach Maassgabe ihrer Eigenschaften das erforderliche Placetum regium zu dieser ihrer Bestimmung zu ertheilen oder zu versagen, und

5. diejenigen, welchen Ihr das Placet ertheilet, den Eid der Treue und Unterthänigkeit an Unsre Höchste Person schwören zu lassen. Endlich habt Ihr

6. die alten Synodal-Decrete, welche durch jenen neuern vermeintlichen Schluss bestätigt worden, ingleichen die älteren geistlichen Verordnungen vom General-Vicar abzuverlangen und solche demnächst mit Eurem gutachtlichen Bericht über deren respective Beibehaltung oder Verwerfung Unserm Hoheits- und Provincial-Finanz-Departement einzureichen.

Alles vorstehende müsset Ihr in einer ganz bestimmten Vorschrift fassen, ratione modi aber, besonders in introitu auf die glimpflichste Weise dahin einkleiden, dass gegenwärtige Verordnungen Ausflüsse des landesherrlichen Hoheitsrechtes cira sacra seyen und, weit entfernt, dem Wohl der Kirche zuwider zu laufen, dasselbe beförderten, als welche Beförderung Ihr Euch, da Wir Euch dazu angeordnet hätten, um die Zweige des landesherrlichen Hoheitsrechts circa sacra zu bearbeiten und die Ausflüsse desselben in Ausübung und Anwendung zu bringen, angelegen seyn lassen, dabei aber die qu. landesherrlichen Rechte stets wahrnehmen und handhaben würdet.« . . .

Cabinets-Ordre an Schroetter s. unter dem 18. Juni 1805, No. 839. Juli 1

1805 Juli 2

847. Der nominirte Erzbischof von Gnesen, Bischof von Posen, Graf Raczynski, an den Staats-Minister v. Voss. Ciązen 1805 Juli 2.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 282. a. Eigenhändige Ausfertigung, gez. »Eveque de Posen. N. A. de G.«

Bittet um Instandsetzung des Bischöflichen Palais in Warschau auf Staatskosten.[1]

»Monseigneur! Dans ces heureux momens, où V. E. a bien voulu m'honorer de Sa presence à Ciązeń, j'etais si plein du plaisir de La posseder chez moi que je n'ai pas voulu entretenir V. E. sur plusieurs affaires, dont la decision depend uniquement d'Elle. Maintenant que j'espere que V. E. est de retour à Berlin, et que, s'étant convaincuë, combien tous les habitans de la Province L'honorent, La respectent et concourent de toutes leurs forces à seconder les vues bienfaisantes de V. E. pour la prosperité du pays, Elle se trouve raffermie par là dans les sentimens de la bienveillance et de l'affection qu'Elle veut bien Nous porter, je me flatte que j'en aurai aussi ma part, et motivé par cette idee, je m'adresse à V. E. avec confiance au sujet du Palais Archiepiscopal à Varsovie. J'ai deja eu l'honneur de representer à V. E., combien l'Etat ruineux où se trouve ce Palais, serait à charge à moi et à mes Successeurs, si le Gouvernement ne voulait pas venir à mon secours. V. E. a bien voulû m'assurer à Ciązeń qu'Elle a assigné la somme de dix mille Écus pour les frais de la reparation de ce Palais, d'aprés le devis qui en a été fait. Je reconnois dans cette decision de V. E. les sentiments liberaux qui La caracterisent, et la justice qui est le seul guide de son administration, et je ne doute nullement que V. E. voudra bien agreer la demande que j'ai l'honneur de Lui presenter, de me charger du soin de cette reparation et de me faire delivrer la somme ci dessus mentionnée. Ce n'est pas, Mgr., que je doute de l'exactitude de ceux qui pourraient etre chargés du soin de cette affaire, mais je puis observer à V. E. qu'il y a une grande difference entre la maniere de batir de celui qui bâtit pour lui meme, et de celui qui bâtit par entreprise. V. E. n'ignore pas que dans toutes les batisses, dont j'ai été chargé, j'ai taché de remplir mon engagement avec la plus scrupuleuse exactitude, et il doit être un prejugé en ma faveur qu'en fésant la reparation du Palais que je dois habiter, je saurais combiner les obligations du devis avec ma commodité et mon interet personel, d'autant plus que la reparation de cette nature aura la plus grande influence à l'avenir sur les fraix annuels de l'entretien. J'ai tout lieu d'esperer que V. E. ne me refusera pas cette grace qui ne devrait point trouver de difficulté auprès de la Chambre Royale de Varsovie, laquelle n'a pas encore passé le contrat à ce sujet.

Il y a encore un grand sujet d'inquietude pour moi, et c'est l'ameublement du Palais en question. D'après les rapports que j'en ai reçus, il est

1) Cfr. No. 840.

tout à fait sans meubles, et on m'assure que, pour le mettre dans un etat convenablement logeable, il faudra dépenser du dela de dix mille Écus. Peut-être y a-t-il des fonds, dont V. E. pourroit disposer sans charger l'Etat, et dans ce cas là, je supplie V. E. de vouloir bien m'honorer de Sa protection et de m'accorder quelque secours sur ces fonds supposés. Je m'obligerais à rendre un compte exact de la depense que j'en ferais, et cet ameublement sera un grand bienfait pour moi, et plus encore pour mes Successeurs, dont la condition sera surement plus penible que la mienne, et c'est à V. E. qu'ils seront redevables, s'ils trouvent un jour leur Palais tant soit peut meublé. — 1805 Juli 2

Pardonnez, Mgr., que j'ose Vous entretenir aussi long tems et aussi souvent au sujet des affaires presque personelles; mais la bienveillance de V. E. pour moi etant inepuisable, ma confiance dans Ses bontés etant sans bornes, c'est Vous même, Mgr., qui etes la cause que je l'importune.

Daignez, Mgr., ne le pas prendre à mal, daignez me continuer Votre protection, et agreez les assurances de la plus respectueuse consideration.« ...

Rand-Verfügung, geschrieben von Klewiz: — Juli 8

»Französisch und verbindlich zu antworten, dass von Instandsetzung des bischöflichen Palais in Warschau der dortigen Kammer ein Anschlag abgefordert sei und nach dessen Eingang S. E. sich bemühen würden, den Kosten-Beitrag ganz oder zum Teil von des Königs M. zu bewirken. Nach erfolgter Bewilligung würden S. E. die Ausführung des Anschlags sehr gern dem H. Fürst-Erzbischof überlassen. Dagegen sei wenig oder keine Hofnung vorhanden, dass S. K. M. auch zum Ameublement etwas bewilligen würden, da solches auch bei andern Dienstwohnungen nicht statt finde. B. 8. Juli 1805.«

Das Antwortschreiben wird adressirt: »A Son Altesse Monsieur le Comte de Raczynski Eveque de Posnanie et nommé Prince Archeveque de Gnesen.«

---

848. Bericht des Minister-Residenten[1]) Frhr. v. Humboldt. Rom 1805 Juli 3. — Juli 3

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Verzögerung der Sendung della Genga's nach Regensburg trotz der durch Dalberg veranlassten Mahnungen des Kardinals Fesch, wegen der Abgeneigtheit des Wiener Hofes.

... »La Cour de Rome persiste toujours dans son sistème de ne traiter de ces objets qu'à Ratisbonne par un Nonce qu'elle se propose d'y envoyer, en renonçant au moins tacitement à l'espoir d'engager V. M. d'entrer égale-

---

1) Wegen dieses Titels cfr. die Anmerkung 1. zu No. 473.

1805 Juli 3 ment dans cette négociation. S. A. S. l'Électeur de Bavière désireroit de s'en exempter également, mais il prend point de mesures assez vigoureuses pour y parvenir. Les Électeurs de Bade et de Wurtemberg ne témoignent aucun intérêt d'arranger les affaires ecclésiastiques de leurs sujets Catholiques, et les démarches des autres Princes d'Empire moins puissants n'ont point assez de poids pour exercer une influence réelle. Dans ces circonstances il ne s'agit donc plus que de fixer l'époque du départ de Monsignor della Genga. Le Cardinal Secrétaire d'État m'a assuré que le Prélat seroit tout au plus tard le 1er de Septbr. à Ratisbonne; mais comme le Cardinal Fesch qui, sur la prière de l'Électeur Archi-Chancelier, reçoit de tems en tems ordre de l'Empereur Napoléon de presser cette affaire, m'a dit lui même que dans la dernière note qu'il avoit remise à la Cour de Rome pour cet effet, il avoit insisté seulement que le Nonce papal y fut le premier de Novembre, j'ai lieu de douter que cette assertion se réalisera. Il est à croire que les Princes qui auront le plus à craindre de l'influence de la Cour de Rome, ne mettront pas plus d'empressement que la Diète s'occupe de la fixation des limites diocésaines, ou qu'ils trouvent des obstacles à y parvenir; car il est très certain que, ce point arrangé, il ne restera presque plus d'objet pour le Concordat et que la Cour de Rome seroit bientôt obligée d'accéder à ce que la Diète auroit conclue. A présent j'apprends d'une manière très positive que l'Électeur Archi-Chancelier consent à faire entrer dans le Concordat tout ce qui regarde les droits Épiscopaux, Archiépiscopaux et Papals même et, si cela s'exécute en effet, il est certain que la Cour de Rome y gagnera considérablement pour le présent et se ménagera encore une ample occasion à élever des discussions et à étendre ses droits dans la suite. Ce qui est entièrement clair dans tout ceci, c'est que la Cour de Vienne exerce une influence très grande sur toute la marche de cette affaire, et la grande réserve et la précaution extrême avec laquelle le Pape agit en cette occasion, vient même en grande partie de la crainte qu'il a de déplaire à cette Cour, à laquelle il croit utile dans ce moment de s'allier et avec laquelle cependant il ne peut point s'accorder encore sur plusieurs points. Dans cette situation des choses, il ne sera guères facile de fixer les rapports des Princes de l'Empire et du Clergé Catholique en Allemagne en général avec le St. Siège, avant que les premiers ne seront convenus avec l'Empereur d'Autriche de la manière de laquelle ils voudront arranger cette affaire.« . . .

Sept. 28 Ueber die Abreise della Genga's berichtet Humboldt am 28. September 1805: »il vient de faire ses visites de congé«; am 5. Oktober: »Le Prélat della Genga a été obligé par une indisposition qui cependant n'aura pas d'autres suites, à ce qu'il paroit, de différer encore son départ«; und am 13. November 1805: »Le Prélat della Genga qui avoit remis d'un jour à l'autre son départ d'ici, a eû Ordre de suspendre encore son voyage et

d'attendre un moment plus tranquille et plus favorable à la négotiation de laquelle il est chargé.«[1]) 1805 Sept. 28

Cabinets-Ordre an Schroetter und Massow s. unter dem 21. Juni 1805, No. 841. Juli 3

849. Staats-Minister v. Voss an den Staats-Minister Frhr. v. d. Reck. Berlin 1805 Juli 6. Juli 6

R. 7. C. 25. a. Ausfertigung.

Die Gebühren für die Ausfertigung der römischen Fakultäten für die Posenschen Prosynodalrichter sind aus öffentlichen Fonds zu bezahlen.

»Aus E. E. . . . Schreiben vom 29. v. Mts. und dem . . . Originalbericht der Posenschen Kammer vom 4. dess. M. habe ich ersehen, dass sowohl der bisherige Bischof von Posen und jetzige Fürst-Erzbischof von Gnesen, Graf von Raczynski, als die für die Posener Dioeces bestätigten Prosynodal-Richter sich weigern, die Gebühren für römische Facultaeten zu entrichten. Soviel aus den Akten des südpreussischen Departement konstiret, ist bey der ersten Einrichtung der Prosynodal-Gerichte in Absicht dieser Gebühren nichts bestimmt worden, auch von Bezahlung derselben bei Aushändigung der ersten apostolischen Breve für den verstorbenen Dom-Dechanten von Rogalinski und die Domherren von Zarnowiecki und Cudniewicz nicht die Rede gewesen. Indessen lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die Weigerung von beiden Seiten Grund hat, da der Bischof nie, sondern nur das Oberhaupt der Kirche Jurisdiktionarius des Gerichts dritter Instanz gewesen und die Prosynodal-Richter lediglich auf Verlangen des Staats, um der Avokazion der Prozesssachen nach Rom vorzubeugen, angeordnet sind, die Prosynodal-Richter selbst aber von ihrem Amte keine Einkünfte geniessen.

Bei diesen Umständen bleibt nichts weiter übrig, als die Gebühren für Ausfertigung der römischen Fakultäten für die Posensche Prosynodal-Richter, den verstorbenen von Rokossowski, den Domdechant von Przyluski und den Archidiaconus von Golecki, aus öffentlichen fonds zu bezahlen. Ich habe daher die Geheime südpreussische Kanzley-Gebühren-Kasse angewiesen, den Betrag derselben von 26 Scudi, in Courant à 1 Rthlr. 13 Ggr., mit 40 Rthlr. 2 Ggr. an die Banquiers Friedlaender & Compagnie zu berichtigen, und stelle E. E. . . . anheim, sowohl letztere zur Einziehung anderweit instruiren, als auch die Posensche Kammer hiernach auf den vorliegenden Bericht bescheiden zu lassen.«

1) Cfr. No. 917.

1804 Juli 6/13

850. Immediat-Bericht der Staats-Minister Graf Hoym und v. Voss. Berlin und Breslau 1805 Juli 6 und 13.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Aufhebung des Schankrechts der katholischen Pfarrer und Klöster in Südpreussischen und Neuschlesischen Domänen, gegen billige Entschädigung.[1]

»In den Domänen-Gütern E. K. M. vormals polnischer Provinzen üben die katholische Pfarrer und Klöster zum Teile noch das Schankrecht aus, welches ihnen als ein Teil ihres Einkommens, so wie nach den Kirchen-Erekzionen zustehet. So unstreitig diese Propinazions-Berechtigung ist, so widerrechtlich, unanständig und schädlich aber ist es auch, dass die katholische Geistlichkeit davon direkten Gebrauch macht. Schon das kanonische Recht verbietet den Pfarrern und Klöstern die eigene Ausübung des Schankrechts; auch ist es mit dem geistlichen Stande an sich incompatible, und zwar um so mehr, wenn dieser aus eigennützigen Absichten und um seine Krugnahrungen einträglicher zu machen, statt den verderblichen Hang des gemeinen Mannes zum Trunke zu unterdrücken, solchen weckt, unterhält und begünstigt. Dass dieser Misbrauch wirklich stattfindet, lehrt die Erfahrung; die Klagen, dass die Krüge der Geistlichkeit in den Domänen sich als ein Haupt-Beförderungsmittel der Völlerei bewähren, sind allgemein und gegründet, vorzüglich in Südpreussen und in Neuschlesien, wo nicht, wie in Neuostpreussen, gleich anfänglich die Einziehung der Krüge und Schankhäuser der Geistlichkeit berücksichtigt worden ist.

Der Wunsch, diesem Uebel vollständig zu steuern, dabei aber E. K. M. höchste, mehrmals geäusserte Intenzion wegen Einführung möglichst gleicher Administrazions-Principien in den vormals polnischen Provinzen zu erfüllen, hat uns veranlasst, uns zu einem gemeinschaftlichen . . . Antrage wegen gänzlicher Abstellung der Propinazions-Ausübung der katholischen Geistlichkeit in den Domänen dieser Provinzen, so wie zu Ausmittelung und Proposizion der Prinzipien zu vereinigen, nach welchen der Geistlichkeit dafür die billige vollständige Entschädigung zu gewähren seyn wird.

Nach unserm . . . Erachten wird

1. Die Einziehung sämmtlicher Propinazionsstätten der katholischen Geistlichkeit und Klöster in den Domänen mehrgenannter Provinzen zu verfügen,

2. deren gegenwärtiger effektiver Ertrag nach Kammer-Prinzipien zu veranschlagen, und dieser den Geistlichen zu ihrer vollständigen Schadloshaltung ohne Abzug zu bewilligen seyn.

3. Insofern die geistliche Brau- und Brennerey-Gebäude nach der Einziehung überflüssig sind und zu keinem andern wirthschaftlichen Gebrauche der bisherigen Eigenthümer eingerichtet und genutzt werden können, werden

1) Cfr. No. 856.

solche durch Lizitazion zu veräussern, die daraus gelösete Summen gegen Zinsen unterzubringen und diese den Geistlichen zu überlassen seyn. 1805 Juli 6/13

4. Die Krüge aber werden nach und nach, gleich den Krügen in den Domänen, am besten in Erbpacht ausgethan werden, so dass der Kanon davon den bisherigen Eigenthümern zu gut kömmt.

E. K. M. . . . Ermessen submittiren wir diese Grundsätze, so wie die höchste Entscheidung . . ., ob nach solchen in den Provinzen Südpreussen und Neuschlesien verfahren werden soll, da in Neuostpreussen, nach der uns durch den Etatsminister Freiherrn von Schrötter gewordenen Nachricht, alles in dieser Hinsicht bereits regulirt ist, daher derselbe auch an diesem Bericht keinen Teil genommen hat.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Juli 23

»23. July 1805.

Approbirt.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Hoym und Voss, Charlottenburg 1805 Juli 23.

R. 89. Minüten des Cabinets. 120.

Rescript an den Bischof Raczynski s. unter dem 2. Juli 1805, No. 847. Juli 8

---

851. Bericht des Minister-Residenten Frhr. v. Humboldt. Rom 1805 Juli 13. Juli 13

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Uebersendet die Protokolle der Pariser Konferenzen wegen des deutschen Konkordats, dessen Unannehmbarkeit er ausführlich darlegt.[1]

»Je viens de recevoir dans ce moment Copie de deux conferences tenues [à Paris] entre S. A. S. Msgr. l'Electeur et les Cardinaux Antonelli, de Pietro et Caselli. . . . Ces pièces[2]) sont d'un contenu si intéressant que j'ai cru devoir les transmettre à V. M., même au risque qu'Elle les ait déjà reçues d'autre part. Car je dois commencer par avouer que cela me paroit d'autant plus à vérifier que ce n'est pas d'ici que je me les suis procurées, mais que de Ratisbonne même un heureux hazard les a fait tomber entre mes mains. Ici on n'enveloppe non seulement du plus grand mistère tout ce qui est relatif à l'affaire du Concordat d'Allemagne, mais ce qui est incroyable et néanmoins positif, c'est qu'on n'a pas même ici dans ce moment aucune des pièces écrites sur cette affaire à Paris; car tous les

---

1) Cfr. No. 767.

2) Die Protokolle dieser beiden Pariser Konferenzen vom 30. December 1804 und vom 2. Januar 1805 sind gedruckt bei Sicherer, Staat und Kirche in Bayern, München 1874, Urkunden No. 6, nach einer Abschrift aus dem Cabinet des Kurfürsten Erzkanzlers, ganz übereinstimmend mit der hier vorliegenden Abschrift.

1805 Juli 13

papiers qui y etoient relatifs, furent mis par erreur dans les Caisses q
devoient premièrement suivre le Pape et qui ne sont pas encore arrivé
et cela est si vrai que Monsignor della Genga a demandé et obtenu copi
des mêmes pièces que j'ai l'honneur d'envoyer ci-jointes à V. M., et qu'il
n'avoit pas vues jusqu'ici, aussi peu que la Carte Diocésaine, dont il y a
question. V. M. daignera voir en parcourant l'incluse qu'elles renferment le
observations des Cardinaux qui avoient accompagné le Pape à Paris, su
le projet d'un Concordat présenté par l'Électeur Archi-Chancelier à la Cou
de Rome. Quelque peine que je me suis donné pour me procurer ce proje
lui même, je n'y ai pas réussi. Peut-etre serai-je plus heureux à présen
que j'en connois une partie, surtout lorsque les papiers seront arrivés à
Paris. En attendant on peut en quelque façon se passer de cette pièce
puisque les conférences ci-jointes montrent clairement et jusqu'à deux ou
trois articles près, les dispositions qu'elle renferme. Il me paroîtroit en-
tièrement inutile d'accompagner ces deux pièces d'un Commentaire détaillé
Presque chaque Article montre clairement dans quel esprit est conçu le
projet de ce Concordat, et j'ose me flatter que V. M. y trouvera plus que
confirmé tout ce que j'eus l'honneur de Lui dire dans mes th. rapports du
11. Février et du 17. Novembre[1]) de l'année passée, concernant les inten-
tions de l'Électeur Archi-Chancelier; qu'Elle me fasse seulement la grâce
de me permettre encore les observations suivantes:

Les points les plus frappans dans ce projet annexé et ceux qui por-
tent principalement atteinte aux droits de Souveraineté des Princes, me
paroissent être les dispositions sur les Dotations Cléricales; sur les
Communications libres avec le St. Siège; sur le maintien des
Concordats de Nicolas V. et sur une certaine influence que les
Évêques devroient exercer sur l'instruction publique. Le principe
que toutes les Dotations Cléricales seront faites en bien-fonds et que ces
biens seront abandonnés à l'administration des Évêques établis — Art. IV
de ce projet — rendroit ceux-ci en quelque façon indépendans de leurs
Souverains, surtout quand ils savent que ces derniers n'osent pas d'après
l'Article X commuer cette dotation dans une pension annuelle et qu'ils
n'ont qu'à s'addresser au Nonce du Pape pour demander le maintien du
Concordat dans ce point. On accorde par là à la Cour de Rome un droit
qu'elle ne devroit jamais avoir, de s'immiscer dans le temporel du Clergé, et
l'on devra s'y opposer doublement plutôt que de voir que les biens du Clergé
soyent mal administrés, ou que celui-ci par son industrie ou par l'augmentation
du prix des denrées devienne beaucoup plus riche et plus puissant qu'on
avoit eu l'intention de le faire. Et quand même les Princes ne se prive-
roient pas entièrement, en accédant à ces dispositions, du principal moyen
de s'assurer de l'obéissance du haut clergé, je veux dire la suppression de

1) No. 767.

ses revenus, il est évident qu'ils s'en rendront infiniment plus difficile l'exécution.

La libre communication avec la Cour de Rome, dont parle l'Article XVII, ne semble avoir été accordé dans le projet de l'Électeur Archi-Chancelier qu'aux Évêques seuls. Les Cardinaux en ont désiré l'extension à tous les Catholiques sans exception et l'Électeur Archi-Chancelier s'est empressé d'y consentir. Une pareille liberté ôte à l'autorité civile toute possibilité de surveiller les démarches de la Cour de Rome, et même la loi que nul Décret Romain ne devroit être publié sans le placet du Gouvernement, deviendroit nulle par elle même; puisque, si ces Décrets peuvent entrer de par toutes les voyes quelconques dans le pays, il ne peut guères plus empêcher qu'un grand nombre ne s'en échappe même à sa vigilance. Le Ministre de V. M. a toujours regardé avec raison la défense de toute communication directe avec la Cour de Rome comme la véritable base du système qu'Elle a si sagement adopté pour les rapports de Ses sujets Catholiques avec la Cour de Rome, et certainement ne peut-on sans de grands inconvéniens suivre qu'un des deux systèmes, ou de ne point se mêler de tous les rapports avec Rome, ainsi que le font le Dannemarc et la Suède, la Saxe et d'autre pays, ou de les soumettre entièrement et sans aucune restriction à l'inspection du Gouvernement. Nul autre point ne me semble aussi important que celui-ci.

La politique de la Cour de Rome, se servant de prétextes, en apparence innocents, pour venir à son but, se montre pleinement dans l'observation des Cardinaux à l'Article XIV. En parlant des nominations des différentes places dans les Chapitres, ils proposent de substituer aux paroles générales: d'après l'usage établi jusqu'ici, — la mention expresse du Concordat de Nicolas V. comme l'orgine de ces droits, et l'Électeur Archi-Chancelier y consent sans aucune difficulté. Ils proposent encore de ne pas parler du Droit des premières prières, exercé jusqu'ici par l'Empereur, parce qu'il ne falloit pas réveiller l'ancienne dispute sur l'obligation de la demande de l'Indulte Papale pour l'exercice, extorqué des foiblesses de l'Empereur Frédéric III. Si le Concordat de Nicolas V. étoit, comme on le propose ici, formellement sanctionné actuellement, il commenceroit premièrement à présent à devenir véritablement pernicieux à l'Allemagne; car jusqu'ici sa validité étoit mise en doute à tout moment par les Princes et mêmes par les Évêques, et il y avoit des Provinces entières en Allemagne où il n'avoit jamais été reconnu.

Les dispositions de l'Article XVI ne sont pas assez clairement indiquées, pour qu'on puisse en juger assez complettement; mais l'observation que l'Électeur Archi-Chancelier fait à cet article, laisse supposer qu'il y accorde aux Évêques une certaine inspection sur les Universités. Une pareille influence opposeroit sans doute les plus grands obstacles aux progrès des lumières; de même que le droit que leur assigne l'Art. VI, d'éloi-

1805 Juli 13

gner de leurs séminaires les professeurs, dont ils n'approuveroient pas la doctrine, devroit au moins être assujetti au consentement préalable du Gouvernement. D'ailleurs celui-ci remettroit entre les mains des seuls Évêques l'éduction et l'instruction de tous les ecclésiastiques, et par l'instruction morale et les lumières du peuple lui-même. L'Électeur Archi-Chancelier n'a pas osé contester aux Princes le droit de nommer leurs Évêques; mais les observations à l'Article XII prouvent assez, combien on auroit désiré de le faire. L'expression: que les Princes doivent par leur libéralité envers l'Église mériter ce droit, qui découvre tout le naturel de leur Souverain est si attentoire à l'autorité légitime des Princes, qu'il faut espérer que c'est des Cardinaux et non pas de la part de l'Électeur Archichancelier qu'elle est venue. Au surplus il est à remarquer que les Cardinaux ne veulent point dans cet Article l'expression: que la Russie et la Prusse nomment elles mêmes leurs Évêques. Malgré que la Cour de Rome n'en ose certainement pas même se flatter d'empêcher jamais V. M. d'exercer cette prérogative, elle ne veut pourtant pas qu'il existe une seule ligne, signée par le Pape, dans laquelle on en fasse mention. C'est là la véritable politique romaine. Les tems pouvroient changer, c'est alors qu'il faut avoir les mains libres.

Si après tant de choses nuisibles aux intérêts des Princes, on se demande en quel point la Cour de Rome a cédé de son côté, on n'en trouvera absolument aucun. Tout est à son seul avantage. La modération des taxes de la Datarie qu'il est tout aussi aisé d'obtenir sans un Concordat, est la seule chose que permettent les Cardinaux. De reste la Cour de Rome ne dévie pas un moment de ses principes; elle ne veut pas souffrir la moindre petite expression, par laquelle on pourroit croire un moment qu'elle consentiroit aux dernières innovations en Allemagne; elle veut traiter le recès de la Députation de l'Émpire de la même manière qu'elle traite encore à présent le Traité de paix de Westphalie. Les Cardinaux s'opposent même à ce que l'Électeur Archi-Chancelier dit, comme il semble l'avoir fait au premier Article, que les différentes religions doivent rester dans les limites qui leur sont assignées par les loix de l'Empire; ils disent que le Pape ne peut reconnoître à aucun pays, quel qu'il soit, pour norme la réligion qui y est librement exercée et à laquelle nul humain ne doit mettre des bornes ou des obstacles.

Le Concordat Italien est certainement et sans aucune comparaison plus avantageux pour le Pape que celui fait avec la France. Il a servi évidemment de modèle au projet de l'Électeur Archichancelier, mais plusieurs dispositions favorables à l'autorité civile, p. ex. celle relative au serment que doit prêter le Clergé; celle pour l'administration des fondations pieuses, à laquelles doivent intervenir les Commissaires du Gouvernement etc., en ont été omises. Tout mûrement considéré, il est non seulement certain que la Cour de Rome, si ce projet de Concordat s'exécutoit, jouissoit parfaite-

1805 Juli 13

nent en Allemagne des mêmes droits qu'autrefois, mais il est évident encore que ces droits, n'étant plus comme autrefois contestés, mais fondé sur une loi récente et reconnue par tout l'Empire germanique, ils deviendroient maintenant seulement bien avantageux pour Rome et vraiment dangereux à l'autorité des Princes et au progrès des lumières. Ce danger est bien plus grand encore pour l'Allemagne, dont la Constitution est si compliquée, qu'il ne seroit dans un État qui ne dépendroit que de la volonté d'un seul, et il deviendroit pressant en effet, si le second projet que V. M. daignera trouver dans ces pièces et l'établissement d'un Nonce perpetuel à Ratisbonne étoit exécuté. Un pareil Nonce seroit un Censeur perpétuel de la conduite des Princes, il allumeroit la discorde entr'eux et leurs peuples et se serviroit de l'autorité Impériale, pour laquelle il seroit à son tour un instrument très utile, — pour leur faire la loi.

Les personnes zélées pour le bien de leur patrie ont désapprouvé dès le commencement l'idée d'un Concordat germanique, puis qu'ils ne vouloient point que les Princes reconnussent par un pacte l'influence qu'ils ne permettent à la Cour de Rome que par condescendance envers leurs sujets Catholiques; mais on auroit pu oublier cet inconvénient, si par le Concordat même on étoit parvenu à réformer les abus ou d'acquérir une liberté plus grande au Clergé national, et certes auroit-on pu espérer qu'on forceroit à cette occasion la Cour de Rome à introduire une autre formule de serment pour les Évêques; changer les principes pour les mariages mixtes ou sur les dissolutions des voeux, si non des moines, au moins des Chanoines; réduire le nombre des Couvens par un concert; mis une plus ample faculté aux Évêques etc. Que dire à présent d'un Concordat qui ajoute au contraire à l'autorité du Pape au détriment de celle des Princes!

Il faut espérer qu'un pareil Concordat, auquel l'Électeur Archi-Chancelier lui même ne peut prêter les mains que dans l'idée de se prévaloir de l'autorité de Rome et de l'influence de la Cour de Vienne, pour sauver les prétendus droits de son Siège Archiépiscopal vis-à-vis des Princes moins puissans, — sera rejetté à la Diette de l'Empire. Si cependant V. M. se borne à en exempter simplement Ses États, ce qui Lui sera infiniment aisé, et qu'Elle ne s'y oppose pas directement et en général, je crains néanmoins que la Cour de Rome ne parvienne à son but; car tous les autres États, même y compris la Bavière, sont trop foibles pour s'y opposer avec succès. Dans cette supposition, les Princes qui auront signé ce Concordat, ne seront plus les Maîtres dans leur Clergé qu'avec les plus grands efforts et d'éternelles disputes. L'Électeur Archichancelier sentira lui même bientôt le joug qu'il s'est imposé, et même les Princes qui n'auront point pris part à cette Convention, souffriront; car la Cour de Rome, enorgueillie par ce nouveau succès, deviendra plus que jamais obstinée dans ses entreprises invétérées et hardies dans son système usurpatoire, et déjà à présent les Princes les plus puissants ont trop peu de moyens en main pour la

1805 Juli 13 diriger selon leurs intentions, sans heurter de front les préjugés de leurs sujets Catholiques. Le moyen le plus efficace de parer à tous ces inconvéniens seroit sans doute de couper tout court à toute négociation avec le Pape à la Diète de l'Empire, en déclarant fermement qu'il n'a jamais existé de rapport entre le Pape et l'Empire, mais seulement entre lui et les Princes Catholiques de l'Allemagne; que la Cour de Rome ne peut par conséquent prétendre à aucun droit sur le Corps germanique comme tel, et qu'elle doit se borner à faire des Conventions [avec ceux] qui veulent bien s'y soumettre. Cette déclaration reposeroit, ce me semble, sur les droits incontestables du droit public de l'Allemagne. Si cependant il étoit impossible d'éloigner entièrement la négociation avec le Pape, il seroit prudent peut être d'insister sur ce que la fixation des limites diocésaines et l'établissement des nouveaux Évêchés fut séparé du Concordat et arrangé préférablement à tout autre objet. Ce point essentiel une fois terminé, on pourroit traîner en longueur les négociations sur le Concordat, et le moyen en seroit aisément trouvé, si avant que d'accorder à la Cour de Rome les avantages qu'elle demandera, on l'inviteroit à remédier aux nombreux griefs que l'Église germanique porta de tout tems contr'elle.« . . .

Juli 16 **852. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Massow.** Berlin 1805 Juli 16.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Bei Verleihung geistlicher Würden soll sich die Befreiung von Gebühren nur auf die Chargen- und Stempel-Gebühren, nicht auf die der Geheimen Kanzlei beziehen.

»Der Staatsminister v. Voss hat mir die Kabinets-Ordre vom 22. November pr. mitgeteilt, nach welcher E. M. dem Rector v. Goroczyczewski die Würde eines Commendatur-Abtes von Sulejewo mit einer damit verknüpften Einnahme von 152 Rthlr. 35 Gr. 7 Pfg. zu conferiren und zugleich die Befreiung von allen damit verbundenen Gebühren zu bewilligen geruhet. Dieser . . . Ordre gemäss ist auch das Patent für den v. Goroczyczewski ausgefertiget und von E. K. M. vollzogen worden. Der bisherigen Verfassung gemäss sind bey Dispensationen von Chargen- und Stempel-Gebühren jederzeit Geheime Kanzelley-Gebühren genommen worden. Meine Geheime Kanzelley kann, bey der Beschränktheit ihrer Einnahme, diese Gebühren, wenn die darauf angewiesenen Besoldungen gedeckt werden sollen, nicht wohl entbehren; daher ich E. M. . . . bitten muss, in diesen und ähnlichen Dispensations-Fällen die gnädigst bewilligte Dispensation blos auf Chargen- und Stempel-Gebühren einzuschränken. Die Stelle des Rectors v. Goroczyczewski trägt mit der verliehenen Würde, wie oben gedacht, 152 Rthlr. 35 Gr. 7 Pfg., daher würde, wie ich glaube, der schon mit Rücksicht hierauf gemässigte Satz von 28 Rthlr. 20 Gr. gegen die bei weiten höhern Sätze der Geheimen Kanzelley-Taxe pag. 18 und 19 in gegenwärtigen Fall von dem Impetranten zu nehmen seyn.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: 1805 Juli 23

»23. July 1805.

Für jezt und für die Zukunft zu approbiren.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Charlottenburg 1805 Juli 23. Juli 23

R. 89. Minüten des Cabinets.

---

853. Bericht der Magdeburgschen Kriegs- und Domainen-Kammer an das Niedersächsische Departement. Magdeburg 1805 Juli 17. Juli 17

Gen.-Direktorium Magdeburg. CLIII. 23. Ausfertigung, gez. v. Bülow; Schönwald; Gossler; Immermann; Voigtel, Spengler.

Die zum Wiederaufbau des Katholischen Prediger-Hauses in Halle zu bewilligende Kollekte.

Der Magistrat zu Halle hat berichtet: »dass ein sich dort ehemals aufgehaltener (sic!) pollnischer Graf Ignaz Oginsky das jetzt abgebrannte [1]) Predigerhaus im Jahre 1774 für die dortigen katholischen Geistlichen erkauft, es denselben eigentümlich zur Wohnung geschenkt hat, und dasselbe seit jener Zeit von den katholischen Geistlichen teils aus eigenen Mitteln, teils durch die erhaltenen Unterstützungen im baulichen Stande erhalten ist.« . . .

Die Kollecte »in den Städten hiesiger Provinz und von den katholischen Klöstern« hatte die Kammer bereits am 1. März 1805 beantragt, da das Gebäude nur zu 400 Rthlr. in der Feuerkasse versichert sei und dessen Wiederaufbau wenigstens 1500 Rthlr. koste.

Angern ersuchte hierauf am 9. April 1805 Massow: »Da die . . . Kollekte in solcher Art, aller Wahrscheinlichkeit nach, nur wenig aufbringen würde, gleichwohl aber dem Bedürfniss dieser Gemeinde abgeholfen werden muss, . . . nach dem Circulare vom 7. Januar d. J. in sämmtlichen Provinzen, excl. Süd-Preussen, Schlesien, Franken und den Entschädigungs-Provinzen, eine Kirchen-Collecte ausschreiben zu lassen, in welchem Falle ein gleiches in Rücksicht der katholischen Kirchen in den Entschädigungs-Provinzen von mir verfügt und wegen der Haus-Collecte, die bey den katholischen Glaubens-Genossen durch die Unterbehörden zu halten ist, das nöthige von mir veranlasst werden soll.«

Auch das Magdeburgische Konsistorium empfahl am 18. April 1805 die Kollekte bei der Armuth der katholischen Gemeinde zu Halle angelegentlichst, und am 9. und 26. August 1805 wurde sie von Massow und von Angern ausgeschrieben. Der Erfolg war so gering, dass sie Angern und Massow am 25. März und 4. April 1806 nochmals in Erinnerung brachten. Doch ergab auch dann die Haus-Kollecte in der Kurmark nur 7 Rthlr. 6 Gr. (Bericht vom 19. Juni 1806.)

---

1) Am 6. Januar 1805.

1805 Juli 18

854. Entwurf eines Schreibens der Staats-Minister Frhr. v. d. Reck und v. Massow an den Staats-Minister Graf Hoym. Berlin 1805 Juli 18.

R. 46. B. 165. a. Ausfertigung; Concept, gez. Reck, geschrieben von Raumer. Nicht abgegangen, wegen der inzwischen an Hoym und Massow erlassenen Cabinets-Ordre vom 18. April 1805, No. 822.

Die beabsichtigte gemeinschaftliche Kommission für die Ueberlassung katholischer Kirchen an protestantische Gemeinden.[1])

Uebersenden die Cabinets-Ordre vom 23. März 1805[2]):

... »Wir haben ... wegen aller früheren Vorgänge, welche hierin einschlagen, im Archive nachsehen ... lassen und sind nunmehro im Stande, E. E. hierüber ein vollständiges Resultat mitzuteilen.

Dagegen erbitten wir, was für den vorliegenden Fall bei weitem das wichtigste bleibt, diejenigen auf Local-Kenntnis gegründeten Data, welche am besten dazu geeignet sind, zweckmässige Beschlüsse bei Sr. M. gemeinschaftlich in Antrag zu bringen.

Um hierzu zu gelangen, erlauben wir in dieser Sache uns folgendes Détail.

In der Cunauer Sache sind Sr. M. die vom Schlesischen Friedensschlussmässigen statu quo hergenommenen Gründe wider die Einräumung schlesischer katholischen Kirchen und besonders des Vermögens derselben an Protestanten vorgetragen, indess von Sr. M. nicht genehmigt worden.

Es kömmt also bloss, und da S. M. noch in der jetzigen Cabinets-Ordre die Beschwerden des Fürstbischofs, dass katholische Kirchen in Dörfern, worin kein einziger katholischer Wirth mehr ist, an Protestanten gelangen, für ungegründet erklären, darauf an:

> ob etwann, nach dem was der Fürstbischof von intoleranten Auftritten einmischt, eine Stimmung existire und wohl gar von der katholischen Geistlichkeit befördert und unterhalten werde, Vorgänge der Art dazu anzuwenden, Misvergnügen zwischen den Einsassen beiderlei Religion hervorzubringen, oder auch vermeintliche Beschwerden in das Ausland zu bringen und sey es im Lande oder Auslande Sensation zu erregen.

Wäre das der Fall, so würde Grund seyn, einstweilen entweder gar nicht oder doch sehr sparsam und vorsichtig mit dergleichen Veränderungen zu Werke zu gehen, und daher Sr. M. diesen Stand der Sache anzuzeigen.

Hierüber also erbitten wir besonders E. E. erleuchtetes, auf den eigentlichen temporellen und Local-Stand der Sache gegründetes Sentiment.

Was demnächst den obenerwähnten, nach Sr. M. allergnädigsten Aeusserung zulässigen Antrag des Bischofs sub A. betrifft, so ist in einzelnen Fällen das Wesentliche davon schon beobachtet worden und würde allerdings der Bischof als part zu hören seyn. Wir beziehen uns auf einzelne Specialschreiben, die wir zu den einzelnen Sachen abfassen, wegen der An-

1) Cfr. No. 822 und 858. 2) No. 809.

wendung, welche von jenem Grundsatze auf die gedachten einzelnen Fälle zu machen seyn möchte.

1805 Juli 18

Da indess auf alle Fälle ein Bericht an S. M. nötig seyn wird, so wird dabei ein sehr bedenklicher und verfänglicher Ausdruck in der bischöflichen Vorstellung zu releviren seyn. Es ist der, wo der Bischof von einem geistlichen Commissario spricht, den er einer jeden Commission wegen einer abzunehmenden Kirche beifügen wolle.

Dieser lauft wider alle Verhältnisse des Fürst-Bischofs als Unterthan zu dem Könige als Landesherrn. Commissarien ordnet nur der Landesherr an. Wollte man dergleichen dem Bischof gestatten, so träte er mit einemmale anstatt als subordinirte geistliche Behörde, als coordinirte geistliche Macht auf.

Die Commission und die Commissarien sind königlich und müssen königlich seyn. Einen Bevollmächtigten mag der Bischof zur Commission senden. Dieser aber ist alsdann Partey, und Commissio instruirt, berichtet und regulirt.

Die Ausdrücke sind gar nicht gleichgültig. Sie sind von Einfluss auf die Sache. Die Form dient zur Erhaltung des Materiellen und in Sachen rechtmässiger landesherrlicher Rechte circa sacra kann ohne Schade und Consequenz nicht um einen Schritt nachgegeben werden.

Wir gehen zur Alternative b über, welches gerade diejenige ist, über welche S. M. Bericht erfordert haben.

Hier ist es nun von Seiten des Fürstbischofs geradehin auf nichts geringeres angesehen, als auf eine gemeinschaftliche Commission zur Untersuchung der Religionsbeschwerden.

Hier ist also geradezu das ausgedrückt, was vorhin nur angedeutet wurde. Und hier ist die Form und die Materie gleich bedenklich.

1. Die Form. Wir haben so eben das unschickliche, unpassende einer zwischen dem Könige und dem Fürstbischof gemeinschaftlichen Commission erwähnt und bemerken hier nur, dass sich der Fürstbischof ganz vergelbich auf ein vermeintlich oder nicht wirklich ähnliches Beispiel von 1750 bezieht.

Allerdings hat 1750 eine Commission wegen gegenseitiger Religions-Beschwerden der Protestanten und Katholiken Statt gehabt. Aber nicht eine gemeinschaftliche, sondern eine blos Königliche, welche, wie recht, billig und natürlich, beide Theile hörete und zu conciliiren suchte, nicht aber selbst als transignirender[1]) und mit der katholischen Geistlichkeit paciscirender Theil auftrat.

Die beiden Minister von Cocceji und Graf Münchow berichteten vielmehr an den König und der König entschied.

Es ist aber auch ferner gar nicht abzusehen, warum in materialibus itzo eine solche, wann auch wie damals in der Form richtig organisirte Commission angeordnet werden sollte.

1) sic! wohl »transigirender«.

1805 Juli 18

Damals waren noch alle Verhältnisse neu. Die klaresten, leichtesten, billigsten Dinge fanden nicht selten annoch Schwierigkeiten bei den Schlesischen Katholiken. Jene Maassregel war also angemessen.

Itzo unter ganz veränderten Umständen, nach einer mehr als sechszigjährigen Ruhe und Toleranz, nach überall in Thätigkeit gesetzten richtigen Grundsätzen des Majestätsrechts circa sacra, würde eine solche, wenn auch richtig organisirte Commission ganz zweckwidrig wirken.

Im Lande, wie im Auslande würde Sensation und die Idée entstehen, dass doch wohl grosse Differenzien vorhanden seyn müssen, wenn man sogar eine eigne Commission zu ihrer Beseitigung niedersetzen müsse. Ja die Commission, welche den Zweck haben soll, die vermeintlichen Differenzien zu beseitigen, würde selbst dergleichen herbeiführen, so wie in manchen Ländern die Zahl der Advocaten der Prozesssucht Nahrungsstoff giebt.

Man wird also wohl nicht anders als dieser Idée sehr entgegen seyn können. Dagegen aber wird man versichern können, dass, fernerhin wie bisher, jede etwanige Religionsbeschwerde von den Behörden gern, willig, gründlich und unparteyisch, nach vorgängiger Vernehmung des Bischofs, untersucht und bei befundenem Grunde abgestellt werden solle.

So erscheinet wenigstens uns die Sache nach unsern Datis. Wir werden aber E. E. ganz besonders verbunden seyn, wenn dieselben unsere Ansicht durch das, was sich Ihnen aus Ihren eben so tiefen als ausgebreiteten Local-Kenntnissen darbietet, zu vervollständigen geruhen wollen.

Gerade um dieses letztere ersuchen wir auch E. E. in Ansehung der einem blossen Wink ähnlich sehenden, vaguen, aber nichts destoweniger höchstinteressanten Angabe von den angeblichen intoleranten Auftritten, deren der Fürstbischof erwähnt.

Diese Materie coincidirt wiederum mit der gleich Anfangs erwähnten. Sind dergleichen Auftritte vorgefallen oder auch nur zu besorgen, ist irgend ein Grund da, dass die Vorgänge mit katholischen Kirchen, die den Protestanten eingeräumt worden sind, entweder von selbst nachteilige Sensationen erregen, oder auch zu einer solchen Erregung gemissbraucht werden, so scheint uns Grund genug vorhanden zu seyn, für itzo von dergleichen Veränderungen zu abstrahiren oder sie nur sehr einzeln und auf sehr zuverlässige, unnachteilige individuelle Grundlagen zu gestatten und darnach Bericht und Antrag an S. M. zu erstatten und zu formiren, zumal wenn, was nicht unmöglich ist, die jetzige Calamität der Theurung von unruhigen Köpfen mit jenen Differenzien in Verbindung gesetzt würde, da es dem Listigen nur zu leicht ist, bei Unwissenden heterogene Dinge zusammen zu bringen und zu Gährungsstoffen zu machen.

E. E. ersuchen wir demnach um baldige Mittheilung von Datis und von Dero erleuchteten Meinung, worauf wir den Bericht zu Dero gefälliger Mitzeichnung abfassen werden.«

---

855. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Berlin 1805 Juli 22.

1805 Juli 22

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 262. Concept, gez. Voss.

Aus dem Ueberschusse des Amortisationsfonds der Schuldenmasse des verstorbenen Erzbischofs von Gnesen sollen die Schlösser zu Warschau und Skierniewice für dessen Nachfolger hergestellt und die Mitglieder der Schulden-Regulirungs-Kommission remunerirt werden.[1])

»Die Regulirung des Schuldenwesens des verstorbenen Fürsten-Erzbischofs von Gnesen, Grafen v. Krasicki, ist nach dem von dem Regierungs-Präsidenten v. Meyer zu Warschau, als Direktor der deshalb niedergesetzten Kommission, eingegangenen Bericht nunmehro so weit gediehen, dass man die Zulänglichkeit des vorhandenen Amortisations-Fonds im voraus berechnen kann. Wie E. K. M. aus der . . . angebogenen Uebersicht A zu ersehen geruhen werden, ist nach den Angaben des p. v. Meyer auf einen Ueberschuss von . . . . 40503 Rthlr. 5 Ggr. 3 Pfg.
zu rechnen, jedoch davon der in der Uebersicht angeführten Umstände wegen vor der Hand noch die Summe von . . . . 21729 - 3 - 11 -
abgesetzt worden, und also der Ueberschuss für jetzt wenigstens auf . . . . 18774 - 1 - - 4
anzunehmen, wegen dessen vorläufigen Verwendung ich mich erdreiste, E. K. M. folgendes . . . anheim zu geben:

Es sind nehmlich bisher sowohl das bischöfliche Palais in Warschau, wo der Erzbischof künftig zum Teil wohnen soll, als das erzbischöfliche in Skierniewice aus der Hand des einen Bischofs in die des andern übergegangen, ohne dass dabey auf deren gehörige Erhaltung Rücksicht genommen worden, mithin in schlechte Verfassung gerathen, und es lässt sich mit Grunde besorgen, dass bey einem solchen ferneren Verfahren die Gebäude am Ende ganz unbrauchbar werden. Um diesem vorzubeugen, scheint mir die Uebergabe an den neuen Fürst-Erzbischof von Gnesen, Grafen v. Raczynski, nach einem Inventario, mit der Bedingung der Unterhaltung und künftigen Rückgabe in eben dem Zustande, am zweckmässigsten. Damit letzterer nun gut sey und bleibe, wird eine Herstellung vorangehen müssen, weil die jetzige Beschaffenheit sich zu einer solchen Ueberlieferung nicht eignet. Die Kosten dazu werden sich auf 12 bis höchstens 15000 Rthlr. belaufen, und um so mehr aus den vorhandenen Ueberschüssen des Schulden-Tilgungs-Fonds erfolgen können, als solchergestalt ein Teil dieser Gelder dem Erzbisthum auf eine zweckmässige Art zu gut kömmt. In so fern E. K. M. diesen pflichtmässigen Vorschlag zu genehmigen geruhen sollten, werde ich die erforderliche Kosten gehörig veranschlagen lassen, und bey Allerhöchstdenenselben hiernächst den weiteren Antrag . . . machen. Nach Abzug der vorerwähnten 15000 Rthlr. würden nun gegenwärtig noch 3774 Rthlr. 1 Ggr.

1) Cfr. No. 807.

1805 Juli 22 4 Pfg. disponible, und woraus, da E. K. M. durch die nur zur Schuldentilgung bestandene Vakanz des erzbischöflichen Stuhls nicht gewinnen wollen, diejenigen Persohnen remunerirt werden können, welche mit der Regulirung des erzbischöflichen Schuldenwesens beschäftiget gewesen sind.« ... Folgen die Vorschläge zur Renumeration.

Juli 29 Die Cabinets-Ordre an Voss, Charlottenburg 1805 Juli 29, findet diese Vorschläge »ganz zweckmässig«, bestimmt aber, dass: »das gänzliche Ende dieser Schulden-Regulierung abgewartet, und eher keine Remuneration angewiesen werden« muss.

Ausfertigung a. a. O.

Juli 23 Cabinets-Ordres an Hoym und Voss und an Voss s. unter dem 6. und dem 16. Juli 1805, No. 850 und 852.

Juli 29 Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 22. Juli 1805, No. 855.

Juli 29 **856. Rescript des Südpreussischen Departements »an sämmtliche 3 südpreussische Kammern«.** Berlin 1805 Juli 29.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXIII. 17. (General-Verordnungen). Abschrift, gez. Voss.

Abstellung der Propinations-Ausübung der katholischen Geistlichkeit und Klöster in den Südpreussischen und Neuschlesischen Domänen.

»Da es eben so unanständig als schädlich ist, dass die katholische Geistlichkeit direkten Gebrauch von der Schankgerechtigkeit macht; so haben Wir Allerhöchstselbst mittelst ... Cabinetsordre vom 23. d. M.[1]) zu genehmigen geruhet, dass die Ausübung dieser Propinationsberechtigung auch in den Domainen von Südpreussen überall abgestellt und zu dem Ende

1. die Einziehung sämmtlicher Propinationsstätten der katholischen Geistlichkeit und Klöster in den Südpreussischen Domainen verfügt;

2. deren gegenwärtiger effektiver Ertrag nach Kammer-Prinzipien veranschlagt und dieser den Geistlichen zu ihrer vollständigen Schadloshaltung ohne Abzug bewilligt werde; hiernächst

3. in so fern die geistlichen Brau- und Brennereigebäude nach der Einziehung überflüssig sind und zu keinen andern wirthschaftlichen Gebrauche der bisherigen Eigenthümer eingerichtet und genuzt werden können, solche durch Lizitation veräussert, die daraus gelösten Summen gegen Zinsen untergebracht und diese den Geistlichen überlassen, und

4. die Krüge selbst nach und nach in Erbpacht ausgethan werden; so dass der Kanon davon den bisherigen Eigenthümern zu Gute kommen soll.«

---

1) Cfr. No. 850.

857. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhr. v. Hardenberg, v. Massow und v. Angern. Berlin 1805 August 3. 1805 Aug. 3

R. 89. 138. N. Ausfertigung, gez. Hardenberg; Schroetter »Namens des Staats-Ministers v. Angern« und Massow; das Concept entstand in Angern's Departement, R. 34. 67.

Die Verwendung der Revenüen der jenseits des Rheines aufgehobenen geistlichen Korporationen, zum Behuf der damnificirten Geistlichen.[1])

Bemerken zu der Cabinets-Ordre vom 23. Mai 1805[2]): »Bey der sehr sorgsamen und gründlichen Verhandlung dieser Angelegenheit durch Commissarien aus der ehemaligen Cleveschen Regierung und der Cleve-Märckschen p. Kammer ist über die Grundsätze weitläuftig gehandelt, wornach die Sustentation der Geistlichen von den jenseits Rheins aufgehobenen Corporationen aus den diesseits befindlichen Revenüen bestimmt werden solle. Die Regierung hat aus der ... Allerhöchsten Versicherung vom 20. März 1801[3]), so wie aus dem Allgemeinen Landrecht, Einleitung § 75 und 76, ein Recht für sämmtliche Damnificirte Geistliche auf eine billige Entschädigung hergeleitet. Allein, wenn gleich dieses nicht anerkannt werden kann, da vielmehr nach dem § 76 des Reichs-Deputations-Beschlusses nur diejenigen ein jus quaesitum auf angemessene Sustentation gehabt haben, deren Corporationen diesseit Rheins in E. K. M. Provinzen Revenüen bezogen haben, die in diesseitigen Provinzen geboren sind oder darin schon während des Krieges ihre Wohnungen genommen, auch schon bisher diese Revenüen genossen haben: so hat man doch, da sonst zufällig einige viel, die mehrsten gar nichts bekommen hätten, es allerseits für billig gehalten, sich auf das Ganze zu erstrecken, die Revenüen sämmtlicher jenseits Rheins aufgehobenen geistlichen Corporationen, welche sich in den diesseitigen Provinzen E. K. M. befinden, zusammen zu werfen und nun auf die Sustentation sämmtlicher durch die Commissarien zum Etat aufgenommenen Geistlichen in der Maasse Rücksicht zu nehmen, dass

a) für diese sämmtliche Geistliche gleichmässige Sustentations-Sätze angenommen würden, zumal ex post nach dem Reichs-Deputations-Beschluss französischer Seits solche ohne Rücksicht des Geburts-Orts ebenfalls gleich behandelt worden;

b) denjenigen, welche titulo oneroso von E. K. M. ihre Präbenden erworben haben, ein Gewisses darauf zu Gute gethan;

c) extraordinarie auf sonstige Hülfsbedürftigkeit oder sonstige dringende Umstände besondere Rücksicht genommen werde.

Nach diesen Grundsätzen sind von den Commissarien

sub a) in der Regel bey den Mitgliedern der Capitel zu Xanten, Cleve und Cranenburg der holländische Pensions-Satz ad 277 Rthlr. 18²/₃ Sgr., bey dem Capitel zu Wissel der französische Satz ad 131 Rthlr. 22²/₃ Sgr. angenommen, darnach Supplements-Pensionen vorgeschlagen, die Vicarien aber bey dem französischen Satze belassen worden.

1) Cfr. Nr. 861. 2) No. 834. 3) No. 293.

1805 Aug. 3

sub b) sind von den bezalten Honorarien bey den Cleveschen Capiteln 3 p.Cent vorgeschlagen, weil diese schon sub a) Pensionen erhalten, bey den ausländischen aber 6 p.Cent, weil diese davon ausgeschlossen sind.

sub c) sind nach den besondern Umständen angemessene Pensions-Quanta in Antrag gebracht.

Diese Grundsätze sind von uns sub b und c als billig anerkannt; aber der sub a hat eine nothwendige Abänderung dadurch erleiden müssen, dass das französische Gouvernement nachher mit der Zalung der den sämmtlichen Geistlichen ausgesetzten Pensionen inne gehalten hat, ohne jedoch zu erklären, ob es in der Folge wieder zu zalen fortfahren würde. Dadurch sind wir genötigt gewesen, ein anderes Princip anzunehmen, was aber bey der Ungewissheit der Verhältnisse nichts weniger als bestimmt hat seyn, sondern sich nur nach den vorräthigen Reventüen und darnach einigermaassen hat richten können, dass die Geistlichen unterdessen doch einige Sustentation diesseits erhalten möchten. Darum haben wir die Normal-Sätze in unserm Berichte vom 13. May a. c. respective bis auf 340 und 360 Rthlr., 160 und 170 Rthlr. erhöhet. Wir haben dabey nicht verkannt, vielmehr ausdrücklich angeführt, dass nach dem Reichs-Deputations-Beschlusse nur diejenigen Geistlichen einen rechtlichen Anspruch auf die diesseitigen Reventüen hätten, deren Corporationen dergleichen besessen hätten; wir haben aber auch die Billigkeits-Gründe in Betracht ziehen zu müssen geglaubt, welche für die übrigen Geistlichen sprechen, indem sie ehemals bona fide für ihre Stellen an das diesseitige Aerarium oder an andere Officien, denen die Präbenden von E. K. M. geschenkt waren, ansehnliche Summen, oft ihr ganzes Vermögen oder was sie sich als Kirchen- und Schulbediente sauer verdient hatten, hingegeben haben, um auf immer dadurch ihres Unterhalts versichert zu seyn. Besonders haben wir geglaubt, dabey die ehemaligen Allerhöchsten Versicherungen, sich derselben nach Möglichkeit anzunehmen, berücksichtigen zu müssen; und da hier dazu ein passender Fonds vorhanden gewesen ist, so haben wir hier nicht so strenge rechtlich zu Werke gehen mögen, als z. E. bey den Zehndtbesitzern jenseits Rheins der Fall ist, wo es an einem solchen Fonds gefehlt hat, und deren Unterstützung aus E. K. M. Länder-Entschädigung zu vielen, nicht zu übersehenden Folgerungen geführt haben würde.

Wenn E. K. M. befehlen sollten, dass diese Grundsätze verlassen werden und dass man sich bloss an das strenge Recht halten solle, so würden sehr wenige eine nur irgend auskömmliche Sustentation bekommen. Denn es besitzen bloss:

Das Xantensche Capitel in diesseitigen Provinzen an Reventüen . . . . 4562 Rthlr. — Ggr.

und das Karthäuser-Kloster nach dem unterm 13. May c. vorgelegten Sustentations-Etat praeter propter . . . . 5000 - — -

1805 Aug. 3

da das Capitel zu Cleve nur	190 Rthlr.	— Ggr.	
das Capitel zu Cranenburg gar nichts,			
das Capitel zu Wissel nur	377 -	12 -	
und das Kloster Fürstenberg nur	337 -	14 -	

n Revenüen in E. K. M. Provinzen zu erheben gehabt haben.

Die westseits Rheinischen ausländischen Capitel zu Jülich, Hinsberg, Münster-Eyffel, Sittart, Wassenberg und Kerpen, imgleichen das diesseits Rheins im Bergischen gelegene Capitel zu Kayserswerth, sowie die Fräulein-Stifter und übrigen Klöster, auf die in dem Sustentations-Etat Rücksicht genommen worden, haben in diesseitigen Provinzen nichts besessen, und deshalb haben also die Revenüen von sonstigen geistlichen Corporationen, welche jenseits Rheins aufgehoben worden und in diesseitigen Provinzen Revenüen besessen haben, zu Hülfe genommen werden müssen.

Was die Hülfsbedürftigkeit der Geistlichen betrift, so ist von den Commissarien solche allgemein behauptet, und es lässt sich solche um so mehr jetzt annehmen, da diese Personen in so geraumer Zeit von dem französischen Gouvernement nichts erhalten und sie in der Regel ihr Vermögen auf Acquisition ihrer Präbenden verwendet haben. Bei Einzelnen sind besondere Gründe des Mitleids oder der Armuth angeführt, wie solches die Bemerkungen zu dem diesseitigen Substentations-Etat enthalten.

Wir verkennen übrigens nicht, dass die diesseits angenommenen Grundsätze immer etwas Willkürliches haben; Allein bey der Ungewissheit der Verhältnisse ist dieses nothwendig gewesen: da wir auf der einen Seite durch bestimmte Nachfragen bey den französischen Behörden nicht haben veranlassen mögen, dass die dortigen Pensionen den Percipienten ganz und für immer inne behalten würden, wenn sie etwa dergleichen sonst noch erhielten, auf der andern Seite aber auch die Noth dieser Leute, die uns in einzelnen Fällen zur Wissenschaft gekommen, uns bedenklich gemacht hat, den generellen Etat, mithin auch die Unterstützungen so lange aufzuschieben, bis sich solches von selbst entwickelt haben würde. Unter diesen Umständen halten wir noch jetzt für das angemessenste, die unterm 13. May a. c. . . . vorgetragenen Grundsätze vorerst anzunehmen und allenfalls nur allgemein die Bestimmungen hinzuzufügen:

1. dass bey der Pensionirung nach den vorgeschlagenen Normal-Sätzen diejenigen den Vorzug haben sollten, die zu den jenseits Rheinschen Cleveschen Corporationen gehörten, welche in diesseitigen Provinzen Revenüen gehabt haben, dann erst die wirklich Hülfsbedürftigen andern Geistlichen, und endlich die mit Pro Centen abzufindenden aus fremden Stiftern folgen zu lassen;

2. dass ihnen auf die Normal-Quanta alles angerechnet würde, was sie vom Auslande erhielten;

3. dass, wenn die französischen Pensionen ganz cessiren mögten, nur der Satz von resp. 277 Rthlr. $18^2/_3$ Ggr. und 131 Rthlr. $22^2/_3$ Ggr., nicht

1805 Aug. 3

aber die von uns unterm 13. May c. vorgeschlagenen erhöheten Sätze als höchster Satz verbliebe, womit demnächst die ganze Sustentation aussturbe.

Mögten E. K. M. dieses nicht zu genehmigen geruhigen, so bitten wir solches wenigstens interimistisch für die Hülfsbedürftigsten festzusetzen, indem demnächst nur die wenigen, die diesseits Rheins in der Provinz, worin die Revenüen liegen, gebohren sind, ein jus quaesitum auf Pension haben, und dann die Hülfsbedürftigkeit der sonst sich meldenden Geistlichen von neuem im Einzelnen genau wird untersucht werden müssen.

Was die besonders in Vorschlag gebrachten Pensionen des Dechanten Ruys und Canonici Jorissen betrift, so können wir nach unsern Akten bezeugen, dass beyde sich nicht bloss für die Geistlichkeit, sondern auch für das Land und sämmtliche Eingesessene in der ganzen Zeit der unglücklichen Krieges-Jahre bestens verwendet und mit Aufopferung eines Theils ihres Vermögens ihnen Linderung und die Conservation des öffentlichen und privat-Vermögens zu bewirken gesucht haben. Insbesondere haben sie durch Negociationen mit den französischen Commissairs die Impositionen und Requisitionen aller Art bey mehrern Gelegenheiten gemildert. Im Jahr 1796 haben sie durch eine auf ihre Kosten nach Paris unternommene Reise die Devastation der Holzungen der Domainen- und Geistlichen Güter abgewendet, und im Jahre 1798 ist der Ruys mit Vorwissen des Cabinets-Ministerii nach Rastadt gegangen, um bey dem damals Allerhöchst gut gefundenen separaten Cessions-Tractat wegen der jenseits Rheinschen Provinzen zu concurriren, der freilich durch die Eröfnung der zweiten Campagne zwischen Oesterreich und Frankreich unterbrochen worden und nachher nicht zu Stande gekommen ist. Dieses hat die damalige Landes-Deputation, unter deren Augen alles geschehen ist, ihnen . . . unterm 14. April 1800 rühmlichst bezeugt, die frühere Verdienstlichkeit derselben ist auch durch die . . . Cabinets-Ordre vom 1. December 1797 Allerhöchst Selbst anerkannt, und auf alle diese Umstände haben wir bey Bestimmung der Pensionen für dieselben Rücksicht nehmen zu müssen geglaubt. Wir sind aber weit entfernt gewesen, solche denselben über die Gebühr zu erhöhen.

Die Commissarien der Cleveschen Landes-Collegien haben für den p. Ruys wegen seines mannichfachen Verlustes und in Rücksicht der obgedachten besondern Umstände überhaupt eine Pension von 1800 Rthlr. in Vorschlag gebracht, und diese hat er sich selbst, so wie für den Canonicus Jorissen die Belassung der vollen Präbende-Einkünfte ad 600 Rthlr. als Pension erbeten. Allein wir haben für erstern nur 1400 Rthlr. und für letztern nur 500 Rthlr. in Antrag gebracht. Dabey müssen wir bemerken, dass nach der Verfassung des Cleveschen Capitels der Dechant eine doppelte Präbende-Portion gehabt hat, welches bey den übrigen Capiteln nicht eingetreten ist; daher ist er mit den Normal-Sätzen von 2 Präbende-Portionen und von der Vicarie zu Wetze angesetzt, die ihm nicht wol verweigert werden können, und da er die Clevesche und Kayserswerthsche

Präbende von E. K. M. titulo oneroso acquirirt hat, so haben nach denselben Grundsätzen ihm 3 pro Cent competirt, da er nachgewiesenermaassen dafür 8000 Rthlr. bezalt und an Baukosten auf die verfallene Curie 4000 Rthlr. verwandt hat, dergleichen von andern nicht nachgewiesen ist. Hierdurch kommen freylich immer nur 1200 Rthlr. heraus, die übrigen 200 Rthlr. haben wir aber als eine Gnaden-Bezeugung und zur Erfüllung der in der . . . Cabinets-Ordre vom 1. December 1797 enthaltenen . . . Zusicherung einer Präbende, welche ihm nicht zu Theil geworden ist, so wie in Verhältniss gegen den Verlust, der ohne das, was er von den Kayserswerthschen Reventüen diesseits Rheins noch zu hoffen hat, 1925 Rthlr. beträgt, in Vorschlag gebracht, und in gleichem Verhältniss haben wir für den p. Jorissen, der nur 600 Rthlr. an Reventüen verloren hat, eine Pension von 500 Rthlr. für angemessen gehalten.« . . .

1805 Aug. 3

Schreiben Reck's an Hardenberg s. unter dem 23. April 1805, Nr. 826. Aug. 3

---

858. Die Staats-Minister Frhr. v. d. Reck und v. Massow an den Staats-Minister Graf Hoym. Berlin 1805 August 8. Aug. 8

R. 46. B. 165. a. Concept, gez. Reck; Massow. Anweisung von Raumer.

»Die Ueberlassung der catholischen Kirchen an protestantische Gemeinden in Schlesien.« Die gemeinschaftliche Kommission wegen der Religionsbeschwerden müsse immer eine Königliche sein.[1])

Uebersenden die Cabinets-Ordre vom 23. März 1805:[2]) »Es ist nun zwar seitdem die neuere Cabinets-Ordre vom 18. April c.[3]) ergangen, welche eine allgemeine Norm für dergleichen Angelegenheiten giebt: indessen sind doch noch folgende Gegenstände aus der früheren Cabinets-Ordre vom 23. Mart. c. zu erledigen, nehmlich:

1. der Bericht, welchen S. K. M. über die letztere Alternative des fürstbischöflichen Vorschlages verlangen, und zwar über den Vorschlag einer gemeinschaftlichen Commission zu Untersuchung der Religions-Beschwerden.

In Rüksicht dieses Puncts sind wir Seitens des Hoheits- und Geistlichen Departements der Meinung, dass quoad formam von einer gemeinschaftlichen Commission nicht die Rede seyn könne, indem diese Commission eine Königliche seyn würde, zu welcher der Fürst-Bischof und das General-Vicariat-Amt keine Commissarien senden dürfen, vielmehr dabei blos als Parthei entweder selbst oder durch Bevollmächtigte erscheinen müssen. Eben dieses würde auch in einzelnen Fällen zu beobachten seyn, wenn einzelne Commissionen in Sachen einzelner Kirchen und Gemeinen angeordnet werden.

Quoad materialia aber würde unsers Erachtens eine allgemeine Commission wegen Religions-Beschwerden sehr nachtheilig, also höchst bedenk-

1) Cfr. No. 854 und 868. 2) No. 809. 3) No. 822.

1805 Aug. 8 lich seyn, indem dadurch grade erst Beschwerden herbeigeführt werden dürften, so wie in manchen Ländern die grössere Zahl der Advocaten die Processe vermehrt.

Kurtze Zeit nach der Eroberung der Provinz Schlesien hat zwar eine dergleichen allgemeine, jedoch blos Königliche, nicht gemeinschaftliche Commission Statt gehabt, welche beide Theile hörte und dann decidirte; damahls aber haben manche noch schwankende Verhältnisse eine solche Commission motivirt, welche jetzo nach fixirten Verhältnissen und nach 65 Jahren der wohlthätigen Preussischen Regierung unnöthig, ja schädlich ist.

2. Frägt es sich: ob intolerante Auftritte Statt gehabt haben oder zu besorgen sind, auch welche, und wie eventualiter ihnen entgegen zu würken sey?

Ueber vorstehende Gegenstände erbitten wir uns demnach E. E. ... Sentiment.« ...

Aug. 12 **859. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. Schroetter.** Berlin 1805 August 12.

R. 89. 32. C. Ausfertigung. Concept, korrigirt und gezeichnet von Schroetter, Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 5.

Dem Bischofe von Wigry solle die zur Bezahlung der römischen Datarie und der heimischen Chargenkasse etc. nöthige Summe aus dem bis zu seiner Konsekration vakanten bischöflichen Gehalte vorgeschossen werden.

»Der von E. K. M. mittelst ... Cabinets-Ordre vom 24ten März v. J. zum Bischof von Wygry in Neuostpreussen nominirte Official von Golaczewski muss für die Ausfertigung des päpstlichen Consecrations-Breve, das mit jedem Tage erwartet wird, 975 Rthlr. zur Casse der römischen Datarie einzalen, er wird überdies für die Ausfertigung des Nominations-Patents, sobald nur erst seine Consecration erfolgt ist, eine bedeutende Summe von mehreren Tausend Thalern an Chargen-, Stempel- und Geheimen Canzley-Gebühren entrichten müssen.

Verfassungsmässig muss er jene vorschiessen, und eben so kann er nicht eher zum Genuss des bischöflichen Gehalts gelangen, bevor er diese nicht berichtigt hat. Der v. Golaszewski besizt indessen kein eigenes Vermögen; zur Bestreitung dieser Gebühren würde er dahero, wenn er seinem Stande nur irgend gemäss leben sollte, ein Capital gegen Zinsen aufnehmen müssen, hiedurch aber sein Gewissen mit dem Vorwurfe belasten, dass er, wenn er vor der Berichtigung dieses bedeutenden Anlehns verstürbe, seiner Eitelkeit auf Kosten seiner Rechtschaffenheit ein Opfer gebracht habe. Der von Golaszewski ist sonst ein moralisch gut gesinnter, exemplarischer Geistlicher, und der bey den dortigen Einsassen in sehr grosser Achtung steht, mithin eines Soulagements in jeder Rüksicht werth; ich erdreuste mich daher, E. K. M. um die Erlaubniss ... zu bitten:

dass sowohl jener ömische Canzley-, als die Chargen-Cassen-, Stempel- und Geheime Canzley-Gebühren, aus dem vacanten bischöflichen Ge-

halt der 4000 Rthlr. jährlich vorgeschossen und hiernächst, wenn der von Golaszewski consecrirt ist und zum Gehalte gelangt, durch vierteljährige Abzüge von 500 Rthlr. wieder ersezt werden mögen. Gegen die Besorgniss, dass der von Golaszewski vor endlicher Berichtigung dieses Vorschusses versterben könnte, glaube ich nur anführen zu dürfen, dass E. K. M. sonst den neuen Bischöfen das mit der Würde verknüpfte Gehalt vom Tage der Nomination zu bewilligen geruhet haben, der von Golaszewski solches aber erst von demjenigen Viertel Jahr ab, in welches seine Consecration fällt, beziehen wird. Wäre der p. v. Golaszewski hierinn gleich andern Nominaten begünstigt worden, so würde er, da die huldreiche Nomination schon mittelst . . . Cabinets-Ordre vom 24ten März d. J. erfolgt ist, durch das unterdessen bezogene Gehalt fast eben so viel, als die sämtlichen Gebühren betragen, bezogen haben, dagegen aber auch nur eine vierteljährige Gehalts-Rate, als vacant, zu E. K. M. Casse geflossen seyn.« 1805 Aug. 12

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Aug. 24

»24. August 1805.

S. M. finden es natürlicher, auch in diesem Falle dem neuen Bischofe das mit der Würde verknüpfte Gehalt von Zeit der Nomination an, es versteht sich nach Abzug der Administrations-Kosten, die daraus bestritten werden müssen, zu bewilligen, als diesen Vorschlag anzunehmen. Ref. soll daher das Erstere veranlassen, wogegen der neue Bischof die Roemischen Sporteln sammt den Chargen- und Stempel-Gebühren, auch Kanzley-Gebühren vorschriftsmässig bezahlen muss.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schroetter, Charlottenburg 1805 August 24.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

---

860. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Angern. Berlin 1805 August 20. Aug. 20

R. 89. 58. M. Ausfertigung.

Die Einrichtung der Kloster-Amts-Oekonomie von Marienmünster.[1])

»Das Vermögen des säcularisirten Klosters Marienmünster im Fürstenthum Paderborn und insbesondere die dazu gehörige Kloster-Amts-Oeconomie ist bisher administrirt worden; jezt ist indessen die Vermessung der dazu gehörigen Pertinenzien und die darauf gegründete Veranschlagung des Ertrags derselben beendiget. Der Anschlag von dem Amts-Vorwerke, welchen der Kammer-Präsident von Vincke selbst an Ort und Stelle revidirt hat, schliesst nach dem darüber aufgenommenen Revisions-Protokolle, wogegen ich überall nichts zu erinnern gefunden habe, mit einem Ertrage von

1) Cfr. No. 557.

1805 Aug. 20 1960 Rthlr. 7 Ggr. 10 Pf., dagegen der bisherige Etatsmässige Ertrag von 1354 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf. gewesen ist. Wenn dieses Oeconomie-Amt also auf den Grund des neuen Anschlages gegen die üblichen, im Paderbornschen eingeführten Bedingungen in eine General-Pacht gegeben wird, so gewinnt E. K. M. Kasse gegen den jetzigen Etat 605 Rthlr. 23 Gr. und die Provinz erhält eine ihr sehr nötige grössere Oeconomie, woran sie ein Beispiel besserer Kultur und grösserer Industrie bekommt, welches ihr noch sehr fehlt, und wovon nach dem Beispiel E. K. M. älterer Provinzen für die steigende Landes-Kultur sehr viel zu hoffen ist.

Jezt ist die Oeconomie zwar noch von geringem Umfange, da ihr nur 494 Morgen 34 □Ruthen Acker, 270 Morgen 92 □Ruthen Wiesen und 15 Morgen 133 □Ruthen Gartenland beigelegt werden können, die privativen Hüthungs-Reviere sind aber zum Teil einer besseren Benutzung als Ackerland fähig; und ausserdem sind sowohl bei diesem Amte, als bei einigen andern benachbarten säcularisirten Klöstern noch einzelne Grundstücke vorhanden, worüber noch auf einige Zeit schon pachtweise disponirt ist, die aber wegen ihrer passenden Lage vorteilhafter bei Marienmünster benuzt werden können. Die Absicht geht nun dahin, durch diese die leztere Amts-Oeconomie nach und nach zu verstärken, dadurch den Ertrag des Amts zu erhöhen und der Landes-Kultur im Allgemeinen, welche im Paderbornschen noch sehr zurück ist, fortzuhelfen.« ...

Aug. 29 Randverfügung, geschrieben von Beyme;

»29. August 1805.

Approbirt, doch muss bey der Einziehung der noch auf Zeit-Pacht ausgethanenen Aekker sorgfältig dahin gesehen werden, dass nicht der Nahrungs-Stand der Unterthanen, die solche Aekker bisher etwa in Zeitpacht gehabt, darunter leide.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Angern, Charlottenburg 1805 August 29.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Aug. 24 Cabinets-Ordre an Schroetter s. unter dem 17. August 1805, No. 859.

Aug. 26 **861. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Frhr. v. Hardenberg, v. Massow und v. Angern.** Charlottenburg 1805 August 26.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Der Sustentationsetat für die Geistlichen aus den jenseits des Rheins aufgehobenen Korporationen.[1])

»Euer Bericht vom 3. d. M.[2]) enthält so wenig etwas, wodurch die, bey Entwerfung des Sustentations-Etats für die Geistlichen aus den jenseits

---

1) Cfr. No. 910. 2) No. 857.

Rheins aufgehobenen Corporationen willkührlich aufgestellten und eben so willkührlich in der Anwendung modificirten Principien gerechtfertigt werden können, dass Ich vielmehr darin neuen Anlass finde, Euch auf die Befolgung Meines so deutlich abgefassten Befehls vom 23. May d. J.[1]), dass es deswegen keiner neuen Anfrage bedurfte, bestimmt zurückzuweisen. Die ganze Angelegenheit ist so einfach, dass Ich es kaum begreife, wie Ihr habt zugeben können, dass dieselbe so verwikkelt und entstellt werden konnte. Der Reichs-Deputations-Schluss bestimmt die Geistlichen, welche aus den dissseitigen Revenuen jenseits aufgehobener Corporationen sustentirt werden sollen. Alle übrigen haben darauf keinen Anspruch und es kann in Rücksicht ihrer nur drauf ankommen, einzelne solcher Individuen, die vorhin Mitglieder in solchen Corporationen waren, die in Meinen abgetretenen jenseitigen Provinzen belegen waren, jetzt sich in Meinen diesseitigen Staaten niedergelassen haben und sich in dürftigen Umständen befinden, nothdürftige Pensionen auszusetzen. Diese müsset Ihr nach den Umständen, welche jetzt schon hinlänglich bekannt seyn sollten, erbitten. Es gehört wenig dazu, um einzusehen, dass Geistliche aus Corporationen in solchen Landen, die vorhin nie meine Landesherrschaft anerkannt haben, auch in Meinen disseitigen Staaten keine Einkünfte besassen, nur von dem Staate, der die Corporation aufgehoben oder deren Vermögen eingezogen hat, Unterhalt verlangen können, wenn sie gleich ihre Beneficien vorhin titulo oneroso von Mir erhalten haben. Wenn einzelne Hülfsbedürftige unter ihnen einen Zufluchtsort in Meinen disseitigen Staaten genommen haben, so kann für diese nur ebenfalls eine nothdürftige Pension besonders erbeten werden. Der Zufall aber, dass in Meinen disseitigen Staaten ihnen ganz fremde vormals Geistliche Revenues vacant geworden, kann denselben keinen Anspruch, am wenigsten einen vorzüglichern darauf geben, als denen, die ihre verlohrnen Zehntrechte von Mir erkauft haben, deren Entschädigungs-Reclamationen Ihr mit Recht nicht beachtet. Denn sehr viele von diesen dienen noch heute dem Staate in der Armee und in Civil-Aemtern, während jene dem Staate nie genutzt, sondern sich grösstentheils nur dem Müssiggange ergeben haben. Ich befehle Euch daher wiederholentlich, den Sustentations-Etat nach diesen einfachen, sowohl gerechten als billigen Grundsätzen einzurichten und bey jedem, sowohl von Rechtswegen als aus Billigkeit zur Pension vorzuschlagenden Subjecte die Umstände, welche das Recht begründen oder nach dem obigen eine billige Rücksicht verdienen, speciel anzuführen. Da die vorgängigen Recherchen Eurem Anführen nach mit so grosser Sorgfalt angestellt sind, so kann es deswegen keiner weitern Rückfrage oder vorläufigen Authorisation zur interimistischen Auszahlung nach den jetzigen Normal-Sätzen bedürfen. Sollte dies aber wider Erwartung dennoch nöthig seyn, so genehmige Ich diese einstweilige Auszahlung nach den Normal-

1) No. 834.

1805 Aug. 26 Sätzen an diejenigen Geistlichen, denen der Reichs-Deputations-Schluss ein vollkommenes Recht beylegt, und erwarte in Ansehung der Uebrigen, die nur der Billigkeit nach mit nothdürftigen Pensionen zu bedenken sind, allenfalls nähern vorläufigen Bericht, weil es sonst der Fall werden könnte, dass einem Geistlichen die vorläufig ausgezahlte Pension nicht zugestanden würde. Was übrigens die Pensionen für den Dechant Ruis und Canonikus Jorrissen betrift, so muss Ich dem Zeugnisse von ihrer besonderen Verdienstlichkeit jetzt Glauben beymessen und will daher dem Erstern eine Pension von 800 Rthlr. und dem Letztern eine dergleichen von 300 Rthlr. exclusive dessen, was ihnen auf fremdherrische Cassen angewiesen wird, hierdurch zugestehen. Da von den Corporationen, wozu der Ruis gehörte, nur das Capittel zu Cleve 190 Rthlr. jährliche Revenuen disseits besessen hat, so hat derselbe von Rechtswegen gar nichts zu fordern und Eure wieder aufgenommene Liquidation von 1400 Rthlr. ist ganz unbegründet, ja mit den selbst aufgestellten verwickelten und willkührlichen Principien in Widerspruch. Die auf 800 Rthlr. bestimmte Pension ist also eine sehr ansehnliche Belohnung. Der Jorissen hingegen, für den Ihr aus Meinen Cassen nur einen Zuschuss zu der Französischen und Ahrenbergischen Pension erbittet, würde dadurch um so weniger eine angemessene Belohnung erhalten, als das Capittel zu Xanten, wozu er gehörte, sogar überschiessende Revenuen diesseits hat.«

Aug. 26 **862. Schriftwechsel zwischen den Departements der Lutherischen und der Reformirten Geistlichen Sachen und dem Grosskanzler v. Goldbeck.** Berlin 1805 und 1806.

R. 47. 5. a. 1.

Die Vollziehung von Ministerial-Handlungen durch katholische Geistliche bei Protestanten.

Thulemeier und Massow an Goldbeck, Berlin 1805 August 26.

Concept, eigenhändig von Massow.

»In den Orten und Provintzen, wo gar keine oder nur wenige protestantische Parochien sich befinden, welches vorzüglich in Neuost-, Süd- und Westpreussen und im Münster-Paderbornschen der Fall ist, lassen die vom Pfarrzwange eximirten oder da, wo gar keine geschlossne Parochien sind, auch andre Protestanten zuweilen ihre Taufen und Trauungen von katholischen Geistlichen verrichten, wenn gleich ein protestantischer Feld- oder andrer lutherischer oder reformirter Prediger an dem Ort oder in dessen Nähe gegenwärtig ist.

Dieses Benehmen bestärkt bei den Katholiken die durch das Beispiel so vieler Officianten erzeugte Meinung, dass den Protestanten ihre Religion nicht so wichtig und heilig sei, als dem Katoliken die Seinige, und kann auch demnächst den katolischen Geistlichen leicht Veranlassung geben, Proseliten zu machen. Ob nun gleich der protestantische Feldprediger zu

Bialistok, der ad interim, so wie andre Militairprediger in Neuostpreussen, die interimistische Seelen-Chur obwohl ohne Pfarrzwang bei den Protestanten besorgt, sich hierüber bei dem lutherisch Geistl. Departement schon anno 1802 beschwerte, so fand man doch damals bedenklich, dieserhalb eine algemeine Inhibition zu erlassen, und beschied denselben den 29. April 1802, dass er durch Ermahnungen denen sich in solchem Fall befindenden Protestanten das unschickliche und nachtheilige der Sache vorhalten und sie ermahnen möchte, sich eines protestantischen statt des katholischen Geistlichen zu bedienen.

1804 Aug. 26

Indessen macht ein Vorfall neuerer Zeit in der Stadt Paderborn es nothwendig, der Sache näher zu treten. Dort, wo, so wie im gantzen Fürstenthum Paderborn, keine protestantische geschlosne Parochien und keine Civil-Geistliche dieser Confessionen sind, respicirt der Feldprediger interimistisch die Seelen-Chur der sich an ihn wendenden Civil-Protestanten. Ein aus Minden nach Paderborn gekommenes lutherisches Mädchen lies ihr in Paderborn ausereheliche gebornes Kind bei einem katolischen Geistlichen taufen, und als der Feldprediger von demselben die nötige Anzeige von dieser Handlung erforderte, um selbige in seinem Kirchenbuche einzutragen, weil er behauptete, die Handlung habe ihm gebüret, so verweigerte der katolische Geistliche solches, weil er sich zu dieser Taufe und deren Eintragung in seinem Kirchenbuch berechtigt hielt. Die Kammer zu Münster berichtete dieserhalb an das lutherische Geistiche Departement, war aber in den Meinungen geteilt.

Der eine Theil des Collegii nahm an, die Taufe eines unehelichen Kindes gebüre zwar nach dem alg. L.-R. Th. 2 tit. 11 § 448 dem Pfarrer der Mutter, allein da die Mutter im vorliegenden Fall zu Paderborn eine fremde gewesen, so könne der evangelische Feldprediger als interimistischer Seelsorger nicht hindern, dass sie ihr Kind bei einem katolischen Geistlichen taufen lasen, weil nach dem L.-R. l. c. § 260—262 zur Begründung des Pfarrzwangs ausdrücklich ein Wohnsitz im Pfarrdistrict erfordert werde; es könne also nach § 450 ein solches uneheliches Kind ohne weitre Rückfrage von jedem Pfarrer des Niederkunftorts getauft werden, da diese Sanction wahrscheinlich zur Absicht habe, das Geheimnis solcher gefallenen Mädchen möglichst zu schonen.

Dagegen aber behauptet der andre Theil der Kammer mit Recht, die allgemeine Vorschrift des § 450 verstehe unter dem Ausdruck Pfarrer des Orts der Niederkunft nur einen solchen Geistlichen, der mit der Mutter von der nemlichen Confession sei. Diese Restriction liege zwar nicht wörtlich im Gesetz, scheine aber auch besonders den § 431 für sich zu haben, wornach ohne Erlaubnis des Staats keine Amtshandlung von einem Geistlichen einer verschiedenen Religions-Parthei vorgenommen werden solle.

Das lutherische Geistliche Departement hat auf den Vortrag im Justitz-

1805 Aug. 26 Ministerio unterm 16. April 1805 über diesen Paderbornschen Fall zwar geäusert, dass

> der Feldprediger diesen und ähnliche Fälle, wo Protestanten bei katolischen Geistlichen Actus Ministeriales verrichten lassen, in sein Kirchenbuch einzutragen befugt und der katolische schuldig sei, ihm dergleichen Handlungen zu diesem Behuf anzuzeigen,

behielt sich aber vor, bei der Gesetzgebungs-Behörde und bei Sr. M. dahin anzutragen, dass gesetzlich allgemein bestimmt werde:

> dass Protestanten, wenn sie gleich nicht parochialpflichtig zu einer evangelischen Pfarre sind, dennoch ihre Religions-Handlungen bei Taufen, Aufgeboten und Trauungen in dem Fall von einem protestantischen Prediger verrichten und in dessen Kirchenbuch eintragen zu lassen verbunden, wenn ein solcher Prediger an dem Ort der Handlung zur Volziehung derselben zu haben ist, und übrigens die Handlung für den protestantischen Geistlichen gehören würde, wenn die selbige Verlangenden parochialpflichtig wären.

Die Gründe zu diesem Gesetz-Antrag sind im Eingange dieses Schreibens oben bemerkt und wir erbitten uns daher E. E. . . . Meinung hierüber, da wir dann nötigenfals zu einem gemeinschaftlichen Bericht an des Königs Maj. bereit sind.

Das eintzige der Sache obstirende Bedenken möchte darin liegen, dass beim Militair und nach der Verfassung der katolischen Gemeinden in einigen alten Provintzen die Katoliken ihre Taufen und Trauungen nicht von ihren, sondern von protestantischen Geistlichen volziehen lassen müssen, mithin da, wo dies der Fall ist, eine Art von Intolerantz gegen die Katoliken in medio zu sein scheint, wenn man die Willkühr der nicht parochialpflichtigen Protestanten zum reciproco einschränken wollte. Allein dies obmotum scheint uns doch überall nicht erheblich genug und am wenigsten in den ehemals polnischen und in den Indemnitäts-Provintzen, wo vorher die katolische Religion dominirte und jene Verfassung einiger alten Provintzen nicht existiret.«

1806 Febr. 8

Goldbeck an Thulemeier und Massow. Berlin 1806 Februar 8.

Abschrift.

Erwiedert: »wie ich völlig mit Denenselben dahin einverstanden bin, dass in der Allgemeinen Vorschrift des Theils 2 Tit. 11 § 450 des Allgemeinen Landrechts unter der Bezeichnung: des Pfarrers des Orts der Niederkunft, nur ein solcher Geistlicher, der mit der Mutter von der nämlichen Confession ist, verstanden wird. Ungezweifelt ist daher der erwähnte Fall, welcher zu der bemerkten Differenz der Mitglieder der Münsterschen Kammer Veranlassung gegeben hat, von den Membris dieses Collegii, welche der entgegengesetzten Meinung zugethan gewesen, unrichtig beurteilt worden.

Ich halte ferner dafür, dass es in Betref der von E. E. in Vorschlag gebrachten allgemeinen Bestimmung, um deshalb oder aus dem Grunde,

weil beym Militair die Catholischen ihre Taufen und Trauungen nicht von ihren, sondern von protestantischen Geistlichen vollziehen lassen müssen, nicht einmal des vorgeschlagenen Berichts an Sr. K. M. bedürfen wird, weil der letztere Umstand allein in der besondern Militair-Verfassung seinen Grund hat. Das eigentliche Bedenken liegt aber in der, in dem geehrten Schreiben übergangenen Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2 Tit. 11 § 288 und der im § 128 des ersten Anhanges zum Landrecht enthaltenen Erläuterung desselben, indem zufolge dessen [die] Bestimmung gesetzlich feststehet, dass alle vom Pfarr-Zwang Eximirte die geistlichen Handlungen auch von einem Geistlichen einer andern Religions-Partey verrichten lassen können.« ... 1806 Febr. 8

Thulemeier an Massow. Berlin 1806 Februar 23. Febr. 23

Ausfertigung.

Uebersendet obige Antwort Goldbeck's:

»Da die in diesem Schreiben angeführten Gesetze des Allgemeinen Landrechts Unserm Antrage entgegen sind, so würde es nur die Frage sein: ob Gründe genug vorhanden sind, bey des Königs Maj. auf eine Abänderung des Gesetzes anzutragen? Da der Fall nur selten vorkömmt und die Taufe die Confession des Täuflings an und für sich nicht bestimmt, ein Zwang in diesem Stücke aber doch immer einigen Schein von Partheilichkeit bei sich führt, so würde ich der Meinung seyn, dass es bey der Erlaubniss, die das Gesetz verstattet, bleiben könne. Nur müste der catholische Priester, der das Kind protestantischer Eltern tauft oder eine Trauung verrichtet, es auch jedesmal dem nächsten protestantischen Civil- oder Militair-Prediger anzeigen.« ...

Massow an Thulemeier. Berlin 1806 April 9. April. 9

Concept, gez. Massow.

Antwortet: »dass, da die Vorschrift des Allgem. L.-R. Thl. II Tit. XI § 288, besonders aber der § 128 des ersten Anhangs ganz bestimmt ist, es bei dieser gesezlichen Vorschrift sein Bewenden haben und es wohl nicht nötig seyn wird, deshalb noch an des Herrn Gross-Kanzlers E. eine Antwort zu erlassen. Jedoch ist nicht zu leugnen, dass die allegirte Stelle des L.-R. nicht auf den Erfolg Rücksicht genommen hat, welchen diese Willkühr zum Nachtheil der äussern Achtung der Protestanten für ihre Religion nach sich zieht. Dieser ist besonders in den polnischen und deutschen neuen Provintzen sehr bedenklich und ich behalte mir daher vor: dieserhalb möglichste Remedur zu seiner Zeit in Anregung zu bringen.

Was aber den Antrag betrift, dass der katholische Prediger, der ein Kind protestantischer Aeltern tauft oder eine solche Trauung verrichtet, solches dem nächsten protestantischen Civil- oder Militair-Prediger zur Eintragung in das Kirchen-Buch anzeigen muss, so glaube ich, dass, wenn der katholische Prediger durch das Gesetz das Recht zu taufen und zu

[illegible] [illegible] ist. Ihm auch das Recht zur Eintragung in das Kirchenbuch g[illegible]
und wenn man auf diese Anzeige bestehet, solches sehr leicht Irrun[illegible]
dem Kirchenbuche veranlassen kann. Es wird daher wohl bei de[illegible]
[illegible]-Art, so wie es hier in Berlin bei Eximirten gehalten wird, [illegible]
[illegible] sein, nach welcher derjenige Prediger, welcher die Handlun[illegible]
[illegible] auch, dass solche geschehen, in sein Kirchen-Buch einträgt.«

[illegible] Cabinets-Ordre an Angern [illegible] unter dem 20. August 1805, No[illegible]

---

863. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Massow. Berlin [illegible] August 3.

[illegible] Anfertigung

»Wegen der Schule bei der katholischen Gemeine« in Berlin.

Der General-Lieutenant Fürst von Hatzfeld, welcher gegenw[illegible] [illegible] der hiesigen St. Hedwigs-Kirche und der damit verbundenen ka[illegible] [illegible] ist, interessirt sich mit so viel patriotischer Wärme [illegible] [illegible] für den Unterricht der Jugend bei der hiesigen katholischen Geme[illegible] [illegible] Schule, dass ich mit Vergnügen diese Veranlassung benutzt hab[illegible] [illegible] schon längst genährten Wunsch für die Verbesserung dieser An[illegible] zur Erfüllung zu bringen.

Die sehr richtigen Bemerkungen des Fürsten über den Zustand der [illegible] und die von mir durch den Ober-Consistorial-Rath Nolte verfügte [illegible] derselben und demnächst über die sehr zweckmässigen Vorschläge [illegible] diesem Geschäfte mit der ihm eignen Gründlichkeit und Sach[illegible] [illegible] [illegible] Rath Nolte mit dem Fürsten gehaltene Rücksprache [illegible] [illegible] Resultate:

[illegible] ist sich in Ansehung des jetzigen Zustandes ergeben: dass [illegible] [illegible] Kinder beiderlei Geschlechts in zweien Klassen von zweien [illegible] in verschiedenen Elementarkenntnissen, und von den beiden Kaplänen [illegible] auch in der Religion unterwiesen werden; dass der Unterricht [illegible] zwar im Ganzen ziemlich gut ist, die Wirksamkeit derselben [illegible] ausserordentlich behindert wird, dass jeder von ihnen gegen [illegible] in seiner Klasse unterrichten müsse und dass deshalb, und um die Schüler mehr nach ihren Kenntnissen ordnen zu können, die [illegible] eines dritten Lehrers und die dann mögliche Organisirung einer [illegible] Klasse, hiernächst aber die bessere Salarirung der bereits angestellten [illegible] ist.

[illegible] in welchem die drei Geistlichen und die Schullehrer [illegible] eines massiven Wohnhauses wohnen, befindet sich annoch [illegible] einem Zustande und kann auch das zu einer Amts-Wohnung für [illegible] Lehrer und zu dem dritten Lehrzimmer benöthigte Lokal mit [illegible] beschafft werden, wenn einige der in dem Schul-

hause anderweitig vermietheten Wohnzimmer zu dem obigen Zwecke verwandt werden, wofür aber alsdann das nicht schuldenfreie Kirchen-Aerarium, dem diese Miethszinsen bisher zugefallen, entschädigt werden müste.

1805 Aug. 30

2. Hierzu, so wie zu einer zweckmässigen Einrichtung der katholischen Schule überhaupt ist aber eine jährliche Summe von 500 Rthlr. erforderlich.

Der Fürst von Hatzfeld, welchem ich das Resultat dieser Untersuchung mittheilte, überzeugte sich, dass der Schule, auf die von dem Commissario vorgeschlagene Art, wesentlich geholfen werden würde, zumal, wenn bei dem Abgange des jetzigen Propstes und der etwanigen Versetzung der zeitigen Kapläne, mehr als bisher der Fall gewesen ist, auf die Wahl von Geistlichen gesehen würde, welche mit den erforderlichen pädagogischen Einsichten auch die Geneigtheit verbänden, auf die heranwachsende Generation wohlthätig zu wirken. Er glaubt übrigens sich mit der Gewährung seiner Bitte um so mehr schmeicheln zu dürfen, da E. K. M. unter dem 28. Februar 1798 den damaligen Vorstehern der St. Hedwigs-Kirche die nachgesuchte Erweiterung des Schul-Gebäudes zu versprechen geruhet hätten, diese aber, wie sich nunmehro bei näherer Erwägung des gesammten Bedarfs der Schule gefunden hat, kein so dringendes Bedürfnis, als die pekuniäre Unterstützung derselben wäre.

3. Ich stelle E. K. M. . . . anheim: ob Allerhöchstdieselben durch Bewilligung der gedachten jährlichen Summe von 500 Rthlr. der hiesigen katholischen Gemeinde einen Beweiss von Allerhöchstdero Huld, den gewiss auch sämmtliche übrige katholische Einwohner in Allerhöchstdero Staaten dankbar verehren würden, ertheilen wollen, und glaube, dass allenfalls die Fonds der in den Deutschen Provinzen aufzuhebenden katholischen Klöster eine der angemessensten Verwendung derselben zu diesem Behuf erhielten, wenn in der Folge die gnädigst vom 1ten Junii c. an aus einem andern Fonds vorläufig anzuweisenden jährlichen 500 Rthlr. aus den aufkommenden Kloster-Reventüen gedeckt würden.

4. Folgende Umstände scheinen mir für das Gesuch des Fürsten von Hatzfeld zu sprechen. Die Eltern derjenigen Kinder nämlich, welche die hiesige katholische Schule besuchen, gehören, der bei weitem grössern Zahl nach, zu der ärmern Volksklasse; zum grösten Theil dienen ihre Väter in den hier garnisonirenden Regimentern. Sie ziehen die katholische Schule den übrigen Elementarschulen theils aus Anhänglichkeit an ihre Religion, theils auch deshalb vor, weil ihre Kinder in derselben die Wohlthat des unentgeldlichen Unterrichts geniessen, ja sogar mit den nöthigen Lehrbüchern versorgt werden. Der Unterricht, welcher von den protestantischen Elementarschullehrern in den positiven Religions-Grundsätzen ihrer Confession ertheilet wird, und, wie E. K. M. Sich Allerhöchstselbst bei Gelegenheit der Einrichtung des Schulwesens in Neu-Ostpreussen erklärt haben, ertheilt werden muss, wenn nicht der Geist des Indifferentismus die Oberhand ge-

1805 Aug. 30 winnen soll, hält sie ab, ihre Kinder in die ihnen oft näher belegenen lutherischen und reformirten Schulen zu schicken, wo ihnen überdies das Schulgeld nicht erlassen werden dürfte. Hiernächst ist zu hoffen, dass, falls E. K. M. die Unterstützungs-Summe der 500 Rthlr. anweisen zu lassen geruhen sollten, die katholische Schule eine der bessern Bürgerschulen Berlins werden würde, indem sich theils der Fürst von Hatzfeld mit einem ihm sehr zur Ehre gereichenden Eifer dieser Unterweisungs-Anstalt annimmt, theils die bei derselben angestellten Lehrer, wenn ihnen, wie dies geschehen soll, ein guter Lehrplan eingehändigt wird, zur zweckmässigen Erfüllung ihrer Pflichten geschickt genug sind, theils endlich bei der Wahl des neuen Lehrers und den künftig anzustellenden Geistlichen mit derjenigen Sorgfalt verfahren werden soll, welche nur irgend die Umstände gestatten.«

Sept. 5 Rand-Verfügung geschrieben von Beyme:

»5. September 1805.

Approbirt, jedoch muss die wirkliche Anweisung so lange Anstand haben, bis solche auf den ad 3. vorgeschlagenen Fonds ertheilt werden kann.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Massow, Charlottenburg 1805, September 5.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Aug. 31 **864. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss.** Berlin 1805 August 31.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Einziehung einiger Nutzungen der Dompropstei zu Pudewitz zur Domänen-Administration des Vorwerks Polskawies.

»Bei Wiederbesetzung der durch Beförderung des General-Administrators und Dompropstes von Malczewski zum Bischof von Posen vacant gewordenen Propstei zu Pudewitz ist die Einziehung nachstehender propsteilicher Nutzungen zur Domainen-Administration, namentlich zum Pudewitzer Domainen-Amts-Vorwerk Polskawies zur Sprache gekommen:

1. eines Vorwerks von

375 Magdeb. Morgen Acker,
10 - - Wiesen und
66 - - Bruchland.

2. Der Propination in einem in der Stadt Pudewitz belegenen Kruge, und

3. verschiedener Bauer-Nahrungen, wovon

a. eine in dem Königlichen Dorfe Gieseyn auf Zins ausgethan ist,

b. sechs in dem Königlichen Dorfe Koccanowo von eben so viel Ackerwirthen pachtweise benutzt werden, und

1805 Aug. 31

c. zwei in dem adelichen Dorfe Pomorzanowice dem propsteilichen Vorwerke Naturaldienste gewähren.

Durch die Einziehung des propsteilichen Vorwerks würde das Amts-Vorwerk zu einer der bedeutendsten Wirthschaften, woran es in den Südpreussischen Domainen so sehr fehlt, besonders nach zu bewirkender Separation der Dominial- und Bürger-Aecker erhoben werden, der für die Wirthschaft so nachtheilige Umstand, dass in der Mitte der Amts-Aecker geistliche Grundstücke belegen sind, wegfallen, das Land auch, da die Pröpste solches nie selbst bewirthschaftet, sondern an einen Bürger in Pudewitz verpachtet und mit den Pächtern oft gewechselt haben, in bessere Cultur gesetzt, und namentlich das Bruch von 66 Morgen, welches jetzt nur als schlechte Hütung benutzt wird, entweder nach einem geringen Kosten-Aufwande in Wiesen verwandelt, oder mit Ersparung dieser Kosten eben so vortheilhaft zum Torfstich benutzt werden können, indem es dem Vorwerke eben so sehr an Wiesen, als an Holz fehlt.

Die Einziehung der Propination muss schon auf den Grund E. K. M. . . . Cabinetsordre vom 23ten v. M.[1]) geschehen, und gewährt ausser den allgemeinen Zwecken noch den Nutzen, dass die der Amtspropination schädliche Concurrenz aufhört.

Durch Einziehung der Bauer-Nahrungen in den Dörfern Gieseyn und Koccanowo entsteht der Vortheil, dass die Einwohner eines und desselben Dorfes nicht mehr zu verschiedenen Dominien und unter verschiedene Jurisdictionen gehören, mithin auf Befolgung der policeilichen Anordnungen mit mehrerm Nachdruck gehalten werden kann. Ueberdies fehlt es dem Vorwerk Polskawies auch an hinlänglichen Natural-Diensten, und diesem Mangel könnte theils durch die beiden Dienstbauern in Pomorzanowice, theils dadurch abgeholfen werden, dass die in Koccanowo befindlichen 6 propsteilichen Bauern auf Dienste gesetzt werden.

Der Grund, warum das in Rede stehende propsteiliche Vorwerk nebst Attinenzien nicht schon bei der allgemeinen Einziehung der geistlichen Güter eingezogen worden, liegt wahrscheinlich in der allgemeinen Bestimmung: dass einzelne Pfarr- und Kirchen-Güter, die blos zur Unterhaltung des Pfarrers oder zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben des Kirchen-Aerarii dienen, nicht eingezogen werden sollen.

Diese Bestimmung kann jedoch nach meinem Dafürhalten in vorliegendem Falle deshalb nicht Anwendung finden, weil ausser dem Ertrage von dem propsteilichen Vorwerke, ausser den Zinsen von den Bauer-Nahrungen und ausser der Propination die propsteilichen Reventien an Messalien, Decem-Compositen, an Grab- und Glocken-Gelde und an Tauf-, Trau- auch Begräbniss-Gebühren nach der Detaxation jährlich noch 528 Rthlr. 7 Gr. $1^{3}/_{5}$ Pf. betragen, und hiervon sämtliche propsteiliche Bedürfnisse, welche

1) Cfr. No. 850.

1805 Aug. 31 auf 409 Rthlr. 16 Gr. $5^1/_3$ Pf. berechnet worden, mit einem Ueberschuss von 118 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf. für den Propst bestritten werden können, diesem Ueberschuss auch noch die Competenz von dem eingezogenen Vorwerk Wagrow mit jährlich 83 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. und die künftige Entschädigung für mehrgedachte einzuziehende Nutzungen zutritt, und die Messalien dem Propst jährlich ungefähr 300 Schffl. Roggen und Hafer gewähren, ihm also den Natural-Besitz des propsteilichen Vorwerks wenigstens entbehrlich machen.

Zur Entschädigung für oben specificirte einzuziehende Nutzungen würde der neue Propst und zwar für das Vorwerk und die Bauer-Nahrungen die principienmässige Competenz, für die Propination aber nach obalegirter allerhöchster Cabinetsordre vom 23. v. M. den gegenwärtigen effectiven Ertrag, nach Kammer-Principien veranschlagt, ohne allen Abzug erhalten.

Erstere beträgt	131 Rthlr.	3 Gr.	6 Pf.
letztere aber	61 -	10 -	— -
der Propst würde also zusammen mit.	192 -	13 -	6 -

jährlich zu entschädigen seyn, und incl. des obgedachten Ueberschusses von 118 Rthlr. 14 Gr. 8 Pfg., so wie der Competenz von Wagrow von 83 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. jährlich eine reine Revenue von 394 Rthlr. 12 Gr. 8 Pf. geniessen.« . . .

Sept. 5 Rand-Verfügung geschrieben von Beyme:

»5. September 1805.

Approbirt, jedoch da diese Güther nicht nach dem allgemeinen Einziehungs-Gesetz eingezogen werden, so soll dem Propste davon nicht bloss die Competenz, sondern der effective Ertrag nach Kammer-Principien zur Entschädigung gegeben werden. Uebrigens können S. M. es nicht genehmigen, dass Bauern, die bisher keine Dienste geleistet haben, künftig auf Dienste gesezt werden.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Charlottenburg 1805 September 5.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Sept. 2 **865. Immediat-Bericht der Staats-Minister v. Massow und v. Angern.** Berlin 1805 September 2.

R. 89. 34. S. Ausfertigung.

Die Einsprache des Geistlichen Kommissariats in Heiligenstadt gegen die Besetzung einiger Lehrstellen am dortigen Gymnasium mit protestantischen Lehrern ist unbegründet.

»In Heiligenstadt befindet sich ein katholisches Gymnasium, welches aus den Fonds des ehemaligen Jesuiter-Collegii dotirt und auf Sieben Lehr-Stellen fundirt ist. Dieses Gymnasium bedarf einer Reform, da dasselbe in Hinsicht auf Lehr-Objecte und Lehr-Methode dem Geiste des Zeit-Alters und der durch ihn nothwendig gewordenen mehrseitigen Bildung junger Leute

1805 Sept. 2

so wenig angemessen ist und die Gebrechen der inneren Einrichtung so gross sind, dass einem Vater, welcher seinem Sohne eine zweckmässige und den Bedürfnissen des jetzigen Zeit-Alters angemessene Bildung zu geben wünscht, nicht anzumuthen ist, ihn in diese Lehr-Anstalt zu thun. Daher haben nach der Versicherung der p. Kammer zu Heiligenstadt die mehresten der bei diesem Gymnasio angestellten Lehrer schon seit Jahren eine Verbesserung desselben gewünscht. Diese ist auch wegen der in Heiligenstadt angestellten protestantischen Officianten um so nothwendiger, da mehrere derselben weder so vermögend sind, ihre Kinder in eine auswärtige Erziehungs-Anstalt zu schikken, noch ihnen einen Hauslehrer zu halten.

Zu dieser Reform bietet sich jetzt die schicklichste Gelegenheit dar, indem durch den Tod des Professor Frohne und die Beförderung dreyer anderer Lehrer zu Pfarrern vier Lehr-Stellen erlediget sind. Die p. Kammer hat daher den Vorschlag gethan, von diesen Lehrstellen eine, welche ganz füglich entbehrt werden kann, eingehen zu lassen und das erledigte Amt des Directors und die übrigen drei Lehrstellen in der Art wieder zu besetzen, dass

1. der bisherige 2te Lehrer Professor Lingemann, katholischer Religion, der sich als ein sehr brauchbarer Mathematiker und auch sonst als ein guter Schulmann ausgezeichnet, zum Director ascendire und ihm neben seinem bisherigen Gehalte von 330 Rthlr. eine Zulage von 170 Rthlr. gegeben und er also auf 500 Rthlr. gesetzt werde.

2. zum zweiten und dritten Lehrer die bisher bei der Dom-Schule zu Halberstadt gestandenen, völlig qualificirten Collaboratoren Marx und Sachs, evangelischer Religion, und zum vierten Lehrer der bisher bei der Universität zu Erfurth gestandene ausserordentliche Professor der Philosophie Jurin, Ersterer mit einem Gehalte von 450 Rthlr. und beide Letztern jeder mit 350 Rthlr. Gehalt angestellt und

3. dem fünften und sechsten Lehrer Professor Schneider und Ludolph, katholischer Religion, wovon Ersterer bisher 150 Rthlr. und Letzterer 127 Rthlr. Gehalt gehabt, jedem eine Zulage von 50 Rthlr. gegeben werde.

Gegen diese Vorschläge und die in Antrag gebrachten Gehälter und Zulagen finden wir nichts zu erinnern, da die Fonds dazu in dem dote dieses Gymnasii vorhanden sind.

Ausserdem aber hat die p. Kammer noch in Antrag gebracht, eine Erziehungs-Anstalt für Kinder weiblichen Geschlechts zu errichten und als Vorsteherin derselben eine gewisse Sophie Frommichen, die dazu vollkommen qualificirt ist, mit einem jährlichen Gehalt von 300 Rthlr. vorgeschlagen, welches ebenfalls aus dem dote dieser Anstalt erfolgen kann. Zum Locale sollen der letztern Anstalt die beiden geräumigen Zimmer in der zweiten Etage des Gymnasii angewiesen werden, welche einen eigenen Ausgang haben, so dass die Mädchen und Knaben, deren Schul-Stuben in der untern Etage sind, gar nicht zusammen kommen.

1805 Sept. 2

Indem wir nun E. K. M. diese Vorschläge zur ... Genehmigung vortragen, können wir nicht unbemerkt lassen, dass das Geistliche Commissariat zu Heiligenstadt, welchem diese Abänderungen durch das Gerücht bekannt geworden seyn müssen, dagegen proprio et Catholicorum nomine bei der p. Kammer eine Protestation eingelegt und gestützt auf den § 63 des Haupt-Reichstags-Deputations-Beschlusses gewissermassen gefordert hat, dass die Stellen bei dem Gymnasio nur mit katholischen Glaubensgenossen besetzt werden sollen. Diese Anmassung ist aber unbegründet. Denn wenn gleich der § 63 des Haupt-Reichstags-Deputations-Beschlusses in Beziehung auf den Westphälischen Frieden festsetzt, dass jeder Religion der Besitz und Genuss des eigenthümlichen Kirchen-Guts und Schulfonds verbleiben soll, so ist doch diese Bestimmung nach einer vernünftigen Erklärung nur von den Fonds solcher Schul-Anstalten zu verstehen, die einzig und allein für den Religions-Unterricht bestimmt und daher als annexa exercitii religionis zu betrachten sind. Dahingegen sind die höheren gelehrten Schul-Anstalten, als Gymnasia und Universitäten, solche Veranstaltungen des Staats, in welchen nicht blos der kirchliche Religions-Unterricht, sondern alle zur Ausbildung der Menschen und Bürger erforderliche scientivische Kenntnis gelehrt wird. Selbige gehören daher weder der einen noch der andern Religions-Parthey an. Es kann eine jede Religions-Parthey im Staate nur fordern, dass der Religions-Unterricht nach ihren Grundsätzen unter Leitung der obern Geistlichen Behörde ertheilt werde, und bey dem Gymnasio zu Heiligenstadt ist dafür gesorgt, dass der religiöse Unterricht nur von letztern katholischer Religion gegeben wird. Bei allem übrigen scientivischen Unterricht kömmt es weder auf die Religion des Lehrers noch die des Schülers, sondern in Ansehung des Erstern blos auf dessen Qualification ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntnis an. Der Staat ist daher bei Anstellung der Lehrer an deren Religion durchaus nicht gebunden, wenn die Wissenschaften, welche sie vortragen sollen, gar keine Beziehung auf Religion haben. Von gleichen Grundsätzen sind E. K. M. in der ... Cabinets-Ordre vom 12. Aprill vorigen Jahres[1]) ausgegangen, wodurch Allerhöchstdieselben die Vereinigung der Universitäten Duisburg und Münster zu befehlen geruhet. Wir sind daher aus diesen Gründen der ... Meinung, dass die Protestation des Geistlichen Commissariats keine Rücksicht verdiene und daher nach den Anträgen der p. Kammer mit der Reform des Gymnasii vorzuschreiten sey.» ...

Sept. 10

Rand-Verfügung geschrieben von Beyme:

»10. September 1805.

Approbirt.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Massow und Angern, Charlottenburg 1805 September 10.

R. 70. Heiligenstadt II. LXV. 2. Ausfertigung.

1) No. 703.

Vorstellung des »K. Preuss. Kommissariats des Eichsfeldes« s. unter dem 20. Mai 1805, No. 832. 1805 Sept. 2

---

866. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Angern. Berlin 1805 September 4. Sept 4.

R. 89. 58. L. Ausfertigung.

Das Domkapitel zu Hildesheim und die Abänderung seiner Verfassung.

»E. K. M. haben auf meinen unterm 2. März d. J.[1]) über die Verfassung des Hildesheimschen Dom-Kapituls erstatteten Bericht durch die . . . Cabinets-Ordre vom 14.[2]) desselben Monats die Modificationen festzusetzen geruhet, unter welchen die bisherige Kapituls-Verfassung hat fortdauern sollen. Das Dom-Kapitul hat hierauf in der Eingabe vom 7. May d. J. gebeten, dass diese Festsetzungen in vier Punkten eine allerhöchste Abänderung erleiden mögten, womit es jedoch durch die Kabinets-Verfügung vom 16. May d. J. bis auf den Punkt wegen der Option der Obedienzen zurück gewiesen ist. Dasselbe hat indess wegen der übrigen drei Punkte am 9. August d. J. eine abermalige Bittschrift bei mir eingereicht, und da wegen eines Punkts wärend der Zeit von der p. Kammer zu Halberstadt das eigentliche Sachverhältniss vollständiger als vorher aufgeklärt worden, so nehme ich Veranlassung, E. K. M. darüber anderweit . . . Vortrag zu thun.

[1.] Der erste Punkt ist, [1]

dass fiscus für die erledigten Präbenden die Stadt-, Chor- und Kirchen-Präsenzen mit beziehen, zu dem Ende auf die Punctations-Tabelle gebracht, und danach demselben diese Präsenzen mit berechnet werden sollen.

In Ansehung der sogenannten Stadt-Präsenzen muss es nun bei der Allerhöchsten Bestimmung verbleiben, weil zu deren Beziehung keine besondere Gottesdienstliche Handlung erfordert wird. Was aber die Chor- und Kirchen-Präsenzen betrift, welche in bestimmten Geld-Einnahmen bestehen, so machen zwar solche einen integrirenden Theil des Dom-Kapitularischen Vermögens aus, auf welches alle Kapitularen an und für sich ein ganz gleiches Genuss-Recht haben, das jedoch nur von denjenigen Kapitularen bezogen werden kann, welche diejenigen Gottesdienstlichen Handlungen abwarten, für welche solche fundirt worden und mit welchen sie in der Art connex sind, dass derjenige, so die Handlung nicht abwartet, davon auch nicht participiren kann. Denn aber auch werden diese Präsenzen von den anwesenden Kapitularen nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit den Vicarien, Chorälen, Lectoren und Commendatarien deservirt, welche daran ihren bestimmten Anteil haben und worin gewissermassen ihr Haupt-Einkommen besteht.

Nach dem § 53 des Haupt-Reichs-Deputations-Beschlusses sollen die

---

1) No. 800. 2) Cfr. No. 800.

1805 Sept. 4

Vicarien ihr ganzes bisheriges Einkommen behalten und zugleich ihren Kirchendienst einstweilen fortsetzen. Denenselben würde aber ihr bisheriges Einkommen offenbar geschmälert werden, wenn fiscus wegen aller vacant werdenden Präbenden in omnibus horis für gegenwärtig geachtet wird. Um nun auf der einen Seite den Fiscus von dem Genuss der Chor- und Kirchen-Präsenzen nicht ganz auszuschliessen, und auf der andern Seite auch den Vicarien, Lectoren, Choralen und Commendatarien nichts an ihrem bisherigen Einkommen zu kürzen, hat das Dom-Kapitul den Vorschlag gethan,

> dass von dem Präsenzen-Verdienst der des übrigen Dom-Personals gänzlich abgesondert, und solcher diesen ohne Abkürzung belassen, die danach bleibende Quote der Domkapitularen aber auf das ganze gremium von 42 Personen verteilt, und dem Fisco von jeder erledigt werdenden Präbende $^1/_{42}$ berechnet werden mögte.

Dieser Antrag des Domkapituls ist in Ansehung der Vicarien, Lectoren, Chorälen und Commendatarien durch den § 53 des Haupt-Reichs-Deputations-Beschlusses begründet; und in Ansehung der Kapitularen beruhet er auf der grössten Billigkeit. Ich glaube daher den Vorschlag des Domkapituls dahin unterstützen zu müssen,

> dass provisorisch und bis dahin, dass nach Vernehmung des Bischofs ein anderer Cultus in der Domkirche eingeführt wird, den Vicarien, Chorälen, Lectoren und Commendatarien ihr Anteil an dem Chor- und Kirchen-Präsenzen-Verdienst unverkürzt belassen, und die danach übrig bleibende Quota der Domkapitularen auf das ganze gremium von 42 Personen verteilt, und dem Fisco von jeder erledigt werdenden Präbende $^1/_{42}$ berechnet werde.

[2] [2.] Indem ich aber deshalb auf allergnädigste Entscheidung submittire, muss ich bei dieser Gelegenheit noch einen Punkt zur Sprache bringen, welchen die Kammer zu Halberstadt in Antrag gebracht hat, und darin bestehet,

> in wie fern von den erledigt werdenden Dom-Vikarien für den Fiskus die Chor- und Kirchen-Präsenzen mit einzuziehen sind.

Es sind nemlich jetzt zwey Vikarien bei der Dom-Kirche, die sub titulo Trium Regum und sub titulo Scti Thomae erledigt, wovon die Revenüen zur Einziehung disponible sind. Es kommt also darauf an, ob von diesen Vicarien auch die Präsenzen, welche die verstorbenen Nutzniesser gehabt haben, mit eingezogen werden sollen. Diese Präsenzen sind von zweierlei Art, nemlich sogenannte Communitäts- und Chor- und Kirchen-Präsenzen. Die ersteren bestehen in dem Ueberschuss des gemeinschaftlichen Registers der Vicarien, welche unter die in der Stadt anwesend gewesenen verteilt werden, und die letztern werden blos, so wie bei den Kapitularen, durch Kirchliche Handlungen verdient.

Ich bin der Meinung, dass die Communitäts-Präsenzen dem fisco zu berechnen sind, weil selbige durch keine Gottesdienstliche Handlung, son-

dem blos durch die Gegenwart in der Stadt verdient werden, dahingegen auf die Chor- und Kirchen-Präsenzen vor der Hand, und bis ein anderer Cultus in der Domkirche eingeführt ist, von Seiten des Fiskus zu verzichten seyn wird.

1805 Sept. 4

[3.] Wenn E. K. M. diese gedoppelte Anträge zu genehmigen geruhen und es sich ergiebt, dass bei dem Kollegiat-Stift zum heiligen Kreuz und Sct. Moriz wegen der Chor- und Kirchen-Präsenzen in Ansehung der Vicarien gleiche Verhältnisse obwalten, so bitte ich . . . um eventuelle Entscheidung, solche auch bei diesen beiden Stiftern in Anwendung bringen zu dürfen.

[3]

[4.] Der zweite Punkt bestehet darin,

[4]

> dass die bei dem Kapitul vorhandenen Curien nach Ableben der jezzigen Besitzer dem fisco anheim fallen, jedoch ihren Erben die auf den Ankauf verwandten Kosten erstattet werden sollen.

Das Dom-Kapitul hat gebeten, in diesem Punkt das Statut vom 17. Juny 1791 aufrecht zu erhalten, nach welchem den Inhabern der Curien das dominium utile davon eingeräumt und ihnen die Befugniss gestattet worden, solches jedoch nur an einen wirklichen Kapitular verkaufen oder sonst veräussern zu dürfen, eines teils, weil die Kapituls-Verfassung vor der Hand noch fortdauert und mehrere der anwesenden Kapitularen sonst gezwungen seyn würden, ihre Wohnungen in entfernten Gegenden der Stadt zu suchen, und andern Teils, weil mehrere der jüngern Kapitularen bereits mit den ältern Besitzern wegen Ueberlassung der Curien bestimmte Verabredungen und Verträge geschlossen hätten, und dass, wenn es demohnerachtet bei der Einziehung der quaest. Curien verbleiben sollte, den Erben der jetzigen Inhaber ausser den Ankaufs-Kosten auch noch die auf den Anbau und die Melioration derselben verwandten Kosten erstattet werden müsten.

Bevor ich mich über diese Anträge gutachtlich äussern kann, muss ich aus dem Bericht vom 2. März d. J. in Absicht der Curien-Verfassung wiederholen, dass in ältern Zeiten sowohl das Grund-Eigenthum als auch das dominium utile dem ganzen Kapitul gehört, und dasselbe die Curien in der Art genutzt hat, dass selbige entweder auf Lebtage gegen einen gewissen Zins verliehen oder auch auf Zeitpacht überlassen gewesen sind, ohne dass jedoch der Besitzer eben ein Kapitular seyn müsse, dass jedoch schon damals auf diese Curien gewisse Abgaben und Zalungen unter der Benennung von Ministrationen gelegt worden, welche entweder in Gemässheit alter Stiftungen oder auch als Zinsen von Kapitalien haben bezahlt werden müssen, die von dem Kapitul zum Neubau oder zur Reparatur der Curien hergeliehen worden, weil aber bei dieser Verfassung die Curien immer mehr in Verfall gerathen sind, den Inhabern derselben das dominium utile davon eingeräumt worden, mit der Bedingung:

(1) die Curien nach den nähern Bestimmungen des Statuts in bau-

1805 Sept. 4

lichen Zustande zu erhalten und sich deshalb der jährlich vorzunehmenden Revision zu unterwerfen;

(2) mit der Befugniss, solche jedoch nur an einem Kapitularen veräussern zu dürfen.

Wenn ich nun in meinem Bericht den Allerhöchst genehmigten Antrag gemacht habe, dass nach dem Ableben der jetzigen Besitzer die Curien für den Fiskus eingezogen und den Erben derselben die auf die Acquisition derselben verwandten Kosten erstattet werden sollten, so bin ich dabei von dem rechtlichen Gesichtspunkt ausgegangen, dass durch die eingetretene Säcularisation des Dom-Kapituls mit Uebertragung dessen Vermögens an die Landesherrlichen Domainen das dominium utile der Kapitularen an ihren Curien mit dem Staats-Vermögen consolidirt, solchemnach das dominium utile derselben, so wie das dominium directum des Dom-Kapituls an diesen Curien gänzlich aufgelöset worden, und die jetzigen Inhaber nichts weiter als das Benutzungs-Recht auf ihre Lebenszeit behalten haben.

Diese rechtliche Ansicht bleibt noch immer dieselbe, und daher bin ich der Meinung,

> dass es bei der allgemeinen Bestimmung verbleiben müsse, dass die Curien nach dem Ableben der jetzigen Inhaber dem fisco anheim fallen.

Wenn aber bereits wegen Ueberlassung der Curien von den jetzigen Inhabern derselben vor dem 24. August 1802 gültige und bestimmte Verabredungen und Verträge abgeschlossen worden, welche eine rechtliche Entschädigung gegen die Erben begründen, wenn sie nicht erfüllt werden, so würden diese Verträge in der Art zu bestätigen seyn, dass den einzelnen Kapitularen, welche auf solche Art ein dominium utile im Voraus adquirirt haben, solches auf Lebenszeit mit der Bestimmung belassen werde, dass sie die Curien Statutenmässig in baulichen Stande erhalten müssen.

Ich bin daher der Meinung, dass von der Allerhöchsten Bestimmung nur diese einzige Ausnahme stattfinden könne, im übrigen aber es dabei verbleiben müsse.

Ueberhaupt dürfte aber bei dieser Gelegenheit noch Allerhöchst festzusezzen seyn, dass

(1) bei der nach dem Statut vom 17. Juny 1791 jährlich vorzunehmenden Revision der Curien entweder der Administrator Reiche, oder nach Befinden der Umstände ein Baubedienter mit zugezogen werden müsse, der besonders darauf sehe, dass nach den Statutenmässigen Bestimmungen die Curien in baulichen Stande erhalten werden, und

(2) ohne Vorwissen der Kammer und Genehmigung des Provincial-Departements keine wesentliche Veränderung an und in den Curien vorgenommen werden dürfe.

Wenn übrigens das Dom-Kapitul, auf den Fall dass es bei der Aller-

1805 Sept. 4

höchst verordneten Einziehung der Curien nach dem Ableben der jetzigen Besitzer verbleibt, auf die Allerhöchste Interpretation dahin angetragen hat, dass ausser den auf die Acquisition der Curien verwandten Kosten auch noch diejenigen ersetzt werden sollen, welche auf den Anbau der Curien und die Melioration derselben verwandt sind, so ist das Dom-Kapitul qua tale gar nicht ad causam legitimirt, auf eine solche Interpretation anzutragen, weil dabei blos die Curien-Besitzer und deren Erben interessirt sind und den ersteren der Besitz davon auf Lebenszeit zugesichert worden. Welche Auslagen dieselben deshalb gehabt, und welche davon ihren Erben mit Anwendung der in dem § 52 des Haupt-Reichs-Deputations-Beschlusses aufgestellten Bestimmungen und der bisherigen Statutenmässigen Verhältnisse zu vergüten sind, das gehört in jedem einzelnen eintretenden Falle, weil die Verhältnisse sich durchaus nicht gleich sind, zur besondern Liquidation zwischen dem Fiskus und den Erben des Curien-Besitzers, wobei auf alles Recht und Billigkeit Rücksicht genommen werden wird. In der Art die Interpretation zu erteilen, halte ich für den Fiskus ganz unschädlich, weil dadurch demselben alle Rechte vorbehalten sind. Wenn endlich das Domkapitul sich darüber beklagt, dass durch die Einziehung der Curien die anwesenden Kapitularen in die Nothwendigkeit gesetzt sein würden, sich mit der Zeit in den entfernten Theilen der Stadt ihre Wohnungen zu suchen, so muss das Dom-Kapitul hierbei erwegen, dass vor Einführung des Statuts vom 17. Juny 1791 kein Kapitular gerechten Anspruch auf eine Curie gehabt hat, indem es dem Dom-Capitul frey gestanden, solche auch anderen, welche keine Kapitularen gewesen, miethsweise zu überlassen. Sollten in der Folge dem Fisco Curien anheimfallen, welche der fiscus nicht selbst gebrauchen wollte, und einzelne Kapitularen wünschen, solche auf eine oder die andere Art zu adquiriren, so wird man sich mit ihnen darüber in nähere Unterhandlungen einlassen können, und demnächst darüber näherer . . . Vortrag geschehen. Ich bin daher der Meinung, dass es

(1) bei der Allerhöchsten Bestimmung zu belassen, dass die Curien nach dem Ableben der jetzigen Besitzer für den Fiskus eingezogen, und

(2) davon nur dann eine Ausnahme gemacht werde, wenn bereits von den jetzigen Inhabern derselben vor dem 24. August 1802 mit jüngeren Kapitularen wegen Ueberlassung der Curien solche gültige Verträge abgeschlossen worden, welche eine rechtliche Entschädigung gegen die Erben begründen; wenn sie nicht erfüllt werden, als in welchem Falle diese Verträge in der Art zu bestätigen sind, dass den einzelnen Kapitularen, welche auf solche Art eine Curie adquirirt haben, solche auf Lebenszeit mit der Bestimmung belassen werde, dass sie selbige nach den statutenmässigen Festsetzungen in baulichen Stande zu erhalten schuldig sind.

(3) Der Punkt, welche Auslagen den Erben der Curien-Besitzer mit Anwendung der Bestimmungen des § 52 des Haupt-Reichs-Deputations-Beschlusses und der übrigen etwanigen Verhältnisse zu ersetzen sind, in jedem

1805 Sept. 4

eintretenden einzelnen Falle, zur nähern Discussion zwischen dem Fiskus und den Erben zu ziehen.

(4) Bei der nach dem Statut vom 17. Juny 1791 jährlich vorzunehmenden Revision der Curien entweder der Administrator Reiche oder nach Befinden der Umstände ein Baubedienter zuzuziehen.

(5) Ohne Vorwissen der Kammer und Genehmigung des Provincial-Departements keine wesentlichen Veränderungen an und in den Curien vorzunehmen.

(6) Wenn die Kapitularen in der Folge erledigte Curien zu adquiriren Willens sind, deshalb mit ihnen besonders zu unterhandeln und darüber zu berichten.

[5] [5.] Der dritte Punkt ist der, dass nach der Allerhöchsten Bestimmung den Erben der von jetzt an verstorbenen Kapitularen blos das Deservit-Jahr belassen, das Gnaden-Jahr aber aufgehoben worden. . . .

Das Domkapitul hat gebeten, ihnen auch das Gnaden-Jahr zu belassen, und zu dem Ende angeführt, dass solches als ein eigentliches Gnaden-Jahr im rechtlichen Sinne nicht angenommen werden könne. Denn nach der bisherigen Kapitels-Verfassung habe der Kapitular, wenn er seine Residenz wirklich angetreten, im ersten Jahre nichts verdienen können, sondern die Reventüen von der Präbende den Erben seines Vorgängers belassen müssen. Das bisher statt gefundene Gnaden- oder Nachjahr sei daher blos Ersatz desjenigen gewesen, was er im ersten Residenz-Jahre habe entbehren müssen, und, weil jeder Kapitular eigentlich mit dem Antritt der Residenz auch in den Genuss der Präbende treten solle, so würde es billig seyn, dass er für so viele Jahre, als er die Residenz gemacht, die Präbende-Reventüen geniessen müsse.

In facto ist es richtig, dass die Kapitularen im ersten Residenz-Jahre die Carenz machen müssen, allein die daraus hergeleitete Folge, dass ihnen diese Carenz vergütet werden müsse, ist nicht rechtlich. Durch die eingetretene Säcularisation und durch die Bestimmung des § 34 des Haupt-Reichs-Deputations-Beschlusses, wodurch alle Güter des Domkapituls den Domainen incorporirt worden, ist das Kapitel selbst und damit dessen bisherige Verfassung aufgelöst worden, und es sind nach dem § 53 den Kapitularen blos $^{9}/_{10}$ ihres bisherigen Einkommens belassen worden. Es ist daher einleuchtend, dass von der Ausübung solcher mit der Präbende adquirirten Rechtsbefugnisse, die auf die bisherige aber aufgelösete Kapitels-Verfassung beruhet haben, nicht ferner und nur in so weit die Rede seyn kann, als selbige ex gratia bewilligt werden.

Dahin gehört denn offenbar die Forderung, dass ihnen die Carenz des ersten Residenz-Jahres durch die Bewilligung des Nachjahres vergütet werden solle. Diese Forderung ist den Grundsätzen des § 53 zuwider, welcher den fernern Genuss der Kapitularen blos auf $^{9}/_{10}$ ihres bisherigen Einkommens

1805 Sept. 4

beschränkt hat. Was ihnen überdem durch die in der Allerhöchsten Cabinets-Resolution vom 14. März a. c. enthaltenen Bestimmungen bewilligt worden, ist blos Gnaden-Sache gewesen, und deshalb halte ich dafür,

dass das Dom-Kapitul auf die Bewilligung des Nachjahrs rechtlich keinen Anspruch machen könne;

indessen stelle ich es zu E. K. M. Allerhöchsten Entscheidung,

ob dem Gesuch des Domkapituls im Wege der Gnade zu deferiren sey.

Würden E. K. M. sich ... dazu entschliessen, so würde diese Gnade auch den übrigen Kollegiat-Stiftern, zum heiligen Kreuz, St. Moriz, Johannis, Andree und St. Magdalenen zu Theil werden, bei welchen gleiche Carenz-Jahre, und besonders bei dem Andreas-Stifte zwei dergleichen Statt gefunden haben.

[5a.] Soll es aber bei der Allerhöchsten Festsetzung, dass kein Nach- oder Gnaden-Jahr zu bewilligen, verbleiben, so würden doch, wegen der bei dem Andreas-Stift seit dem 3. November 1802 vacanten Mölleschen Präbende, die beiden Nachjahre, welche schon gehoben worden, zu bewilligen seyn, da wegen der drei beim Dom-Kapitul vacanten von Kettlerschen, von Hoensbroeckschen[1]) und von Wendtschen Präbenden die Nachjahre nachgegeben worden. [5a]

[6.] Viertens, Ist in Ansehung der dem Domkapitul auf der Domfreiheit zugestandenen Jurisdiction festgesetzt worden, dass sich solche blos auf den clerum primarium und secundarium beschränken, in Ansehung aller übrigen, in diese Cathegorie nicht gehörenden weltlichen Personen aber aufhören, und diese, je nachdem sie zu dem eximirten oder Bürgerstande gehören, dem foro der Regierungs-Deputation oder des Stadtgerichts untergeordnet werden sollen. Es wohnen aber auf dieser Domfreiheit noch die Domkapitularischen Offizianten und Rechnungsführer, ingleichen andere Unter-Kirchen-Bediente, nemlich die Choräle, Opferleute, Klöckner und dergleichen, welche zu dem Clerus nicht gehören. [6]

Das Domkapitul hat daher bei der Kammer darauf angetragen, dass demselben die Jurisdiction über diese Offizianten und Unter-Kirchen-Bediente wie bisher in erster Instanz belassen werden mögte. Die Kammer hat dieses Gesuch unterstützt, weil es in mancher Hinsicht für das Domkapitul und die Administration desselben, auch per indirectum für den fiscus nachteilig seyn könnte, wenn diese Offizianten bei andern Gerichten belangt werden sollten.

Aus diesen Gründen finde ich mich daher veranlasst, ... auf die Declaration der ... Festsetzungen in der Cabinets-Ordre vom 14. März c. sub No. 15 dahin anzutragen:

dass dem Domkapitul die Jurisdiction in erster Instanz über die auf der Domfreiheit wohnenden Offizianten und Rechnungsführer, im-

1) Vorlage: »Hoersbroeck«.

1805 Sept. 4 gleichen über die geringern Unter-Kirchen-Officianten, nemlich die Choräle, Opferleute, Klöckner und dergleichen belassen werde.

[7] [7.] Fünftens, Hat die Kammer angezeigt, dass das Kollegiat-Stift ad Sctam Mariam Magdalenam gebeten, dass wegen der vacant werdenden Präbenden dem fisco die Präsenzen nicht berechnet werden dürften. Nach der Allerhöchsten Cabinets-Resolution vom 4. May d. J. ist die Fortdauer dieses Stifts und dessen bisherige Verfassung bis dahin genehmigt worden, dass dem Fisco vier Präbenden anheim gefallen sind. Die Kammer hat das Gesuch des Stifts unterstützt, und da nach meinem Bericht vom 23. April d. J. die Einnahme eines jeden Kapitularen mit Einschluss der Präsenzen nur auf = 175 Rthlr. zu stehen kommt, die Präsenz-Einkünfte des Fisci von jeder ihm anfallenden Präbende nur = 17 Rthr. 4 Gr. betragen würden, so trage ich . . . darauf an:

dass bei der geringen Einnahme der Kapitularen von den dem Fisco anheim fallenden Präbenden die Präsenzen nicht berechnet werden dürfen.«

Sept. 10 Randverfügungen, geschrieben von Beyme, die sich auf die am Rande in Klammern gesetzten Ziffern beziehen:

»10. September 1805.

Ad 1, approbirt; ad 2, zu approbiren; ad 3, desgleichen; ad 4, zu approbiren; ad 5, wegen des Nachjahres soll es bey der Festsetzung, dass solches wegfällt, verbleiben; [ad 5a,] approbirt; ad 6, zu approbiren; ad 7, desgleichen.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Angern, 1805 September 10.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Sept. 5 Cabinets-Ordres an Massow und an Voss s. unter dem 30. und dem 31. August 1805, No. 863 und 864.

Sept. 10 Cabinets-Ordres an Massow und Angern und an Angern s. unter dem 2. und dem 4. September 1805, No. 865 und 866.

Sept. 24 **867. Das Südpreussische Departement an den »Fürsten Erzbischof von Gnesen, Grafen Raczynsky«.** Magdeburg 1805 September 24.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 282. a. Concept, gez. Klewiz.

Die Bestellung eines direkten Erzbischöflichen Suffragans für das Kalischer Kammer-Departement kann zwar statthaben, vorläufig aber kann der Abt v. Raczynski dazu nicht ernannt werden.[1])

. . . »Es wurde über jene Angelegenheit der Bericht der Königl. Kammer zu Kalisch gefordert, und dieser ist jetzt eingegangen. Hiernach findet nun

---

1) Cfr. No. 873.

die Königl. Kammer es zwar zweckmässig, wenn jedes der 3 südpreussischen Kammer-Departemens seinen eigenen erzbischöflichen General-Offizial hat, äussert zugleich aber auch das Bedenken, dass sie alsdann den Herrn von Zachariaszewski, welcher ihr wegen seiner ausgebreiteten Kenntnisse in allen Teilen der Kirchen-Verfassung und wegen seiner Bekanntschaft mit dem Lokale so äusserst nützlich sei, verlieren würde, auch dass es alsdann nothwendig seyn werde, dem Herrn Abt von Raczynski nicht nur sämmtliche in den Konsistorial-Archiven zu Gnesen und Lowicz vorhandene, das Kalischer Departement betreffende Verhandlungen, sowie alle in Geistlichen Sachen an die Konsistorien erlassene General-Verordnungen zufertigen, sondern auch einen der deutschen Sprache kundigen Sekretair, sowie einen weltlichen Richter an die Seite setzen zu lassen, da er als Kloster-Geistlicher schwerlich mit der Kirchen-Verfassung vollkommen bekannt seyn dürfte, und gründet hierauf den Antrag, die Sache für jetzt noch in ihrer gegenwärtigen Lage zu lassen, dereinst nach Abgang des H. von Zachariaszewski aber einen Geistlichen an dem Kalischer Kollegiat-Stift zum Offizial für ihr Departement zu ernennen, um in nötigen und dringenden Angelegenheiten sogleich mündlich mit ihm konferiren zu können. — 1805 Sept. 24

Ich finde jene Bedenken wichtig und diesen Antrag zweckmässig, schmeichele mir, dass auch E. p. damit einverstanden seyn werden, erbitte mir aber doch noch . . . Dero . . . Erklärung darüber.« . . .

Bericht von Humboldt s. unter dem 3. Juli 1805, No. 848. — Sept. 28

---

868. Staats-Minister Graf Hoym an die Staats-Minister Frhr. v. d. Reck und v. Massow. Breslau 1805 September 29. — Sept. 29

R. 46. B. 165. a. Ausfertigung.

Die gemeinschaftliche Kommission wegen der Religionsbeschwerden ist unzweckmässig. Grosse Vorsicht bei Ueberlassung katholischer Kirchen an protestantische Gemeinden!

Antwortet auf das Schreiben vom 8. August 1805[1]): »wie der erste Antrag . . . ohne Bedencken zu genehmigen ist, auch bereits durch die speciellen Notificatoria, welche ich an das Vicariat-Amt in der Folge erlassen, seit mehrern Monathen in Erfüllung gegangen ist, wie ich denn auch die schlesischen p. Cammern häufig angewiesen habe, die mit den Ober-Amts-Regierungen gemeinschaftlich abzuhaltenden Local-Recherchen unter Zuziehung des Vicariat-Amtes vorzunehmen. Wenn solches in einigen frühern Fällen nicht geschehen seyn sollte, so werden die Landes-Collegia nur pro informatione Nachrichten eingezogen haben, und es bleibt dem Fürstbischof und dessen Vicariat-Amte unbenommen, casus speciales anzuzeigen, wenn er dabei zu Wahrnehmung seiner Jurium noch besonders gehört seyn will. Es ist aber vorauszusehen, dass er, da er bey diesen commissarischen Er-

---

1) No. 858.

1805 Sept. 29

örterungen nicht im mindesten in seinen bischöflichen Gerechtsamen lädirt worden, nur Wiederhohlungen seiner bisherigen Behauptungen vorbringen kann. Denn die Grundsätze, von denen er bei diesem Geschäft ausgeht, sind gänzlich verschieden von denjenigen Principiis, welche durch die allerhöchsten Cabinets-Ordres festgestellt worden. Sein zweiter Antrag:

eine gemeinschaftliche Commission zu Untersuchung der Religions-Beschwerden niederzusetzen,

würde daher auch ohne Zweifel nur dahin führen, diese festgestellten Principia aufs neue durch Widerspruch anzufechten, und ich bin mit E. E. vollkommen einverstanden, dass eine solche allgemeine Commission eben so wenig rathsam als nöthig ist.

Die Gravamina in geistlichen Sachen, welche durch das Reglement vom 8. August 1750[1]) für Schlesien entschieden und vorher commissarisch erörtert worden, betrafen vielfache Gegenstände, um die katholische und evangelische Geistlichkeit, so wie die Gerichtshöfe, in Absicht eines billigen Reciproci unter beyden Religions-Verwandten in kirchlichen und gerichtlichen Angelegenheiten zu vereinigen und zu belehren. Die Menge der zur Sprache gebrachten Puncte, der damals herrschende Verfolgungs-Geist zwischen der Geistlichkeit beider Religionen, und der Mangel an bestimmten Gesetzen konnten zu jener Zeit eine commissarische Erörterung vor Emanirung des gedachten Reglements nothwendig und nützlich machen; jetzt aber würde solche, da jene Veranlassungen hier fehlen, überflüssig und schädlich werden.

Alles dreht sich bei der gegenwärtigen Materie der Uebergabe katholischer Kirchen und ihres Vermögens an Protestanten um den einzigen Punct: ob diese Kirchen nebst Zubehör dem Corpori Catholicorum oder den einzelnen Gemeinen anheim fallen müssen.

E. E. erinnern Sich aus den in dergleichen Angelegenheiten hauptsächlich wegen der Kirchen zu Cunau, Giesmansdorff und Muschten erstatteten Berichten, wie wir gemeinschaftlich dahin sentirt haben, den Katholicken das Vermögen dieser Kirchen zu belassen, und wie sogar dabey geäussert worden, dass die Abtretung der katholischen Kirchen zum evangelischen Gottesdienst eine Verletzung des Status quo involvire. Da aber S. M. mittelst der Cabinets-Ordres vom 6. May und 21. Octbr. 1800, 3. April 1802, 17. Febr. 1803 und 27. Mart. und 18. Juny 1804 ganz bestimmt zu declariren geruht: dass hier eine solche Verletzung des friedensschlussmässigen status quo nicht existire; dass der Grundsatz der katholischen Kirche, dass alles, was ehemals ein Eigenthum der katholischen Gemeine gewesen, der ganzen katholischen Christenheit zugehöre, eine Erfindung der Hierarchie sei und in protestantischen Staaten nicht anerkannt werden müsse; und dass dergleichen Vermögen den zu einer Kirche geschlagenen Gemeinen eigenthümlich verbleibe, wenn auch ihre Religions-

1) Band III, No. 322.

Grundsätze eine Veränderung erlitten; so ist bereits alles landesherrlich entschieden, was das Object einer diesfälligen allgemeinen Commission, die allerdings nicht gemeinschaftlich seyn kann, ausmachen dürfte. 1805 Sept. 29

Auch zeigen die Immediat-Vorstellungen des Fürst-Bischofs vom 31. Januar und 18. Mart. c. ganz deutlich, dass alle Argumente aus den canonischen Begriffen der einen und untheilbaren Kirche geleitet und damit die Begriffe des allgemeinen Landrechts von Kirchen-Gesellschaften verwechselt worden. Wenn nun S. M. überdies Sich mehrmals zu äussern geruht, gleiche Grundsätze bei Einräumung evangelischer Kirchen an Katholicken stattfinden zu lassen, so ist auch in Absicht des Reciproci vorgedacht, und ich muss daher in rechtlicher Hinsicht dahin sentiren, den Fürstbischof mit diesem zweiten Antrage abzuweisen, so sehr ich auch wiederholt meine dringende Aeusserung nicht bergen kann, dass die Uebergabe der katholischen Kirchen und ihres Vermögens an evangelische Gemeinen den katholischen Glaubensgenossen äusserst gehässig bleibt und ihre Unzufriedenheit vermehrt, je häufiger dergleichen Gesuche erfüllt werden.

Natürlich erbittert dieses die verschiedenen Glaubens-Verwandten wegen ihres verschiedenen Interesse gegen einander, und es sind allerdings intolerante Auftritte zu besorgen, die nur durch ein kluges Benehmen der einzelnen Commissionen zu coupiren und im Fall ihrer Entstehung durch polizeiliche Maasregeln und gesetzliche Ahndung zu beheben seyn dürften. E. E. stelle . . . anheim, in wiefern dieselben hiernach den Bericht an S. M. zu erstatten belieben wollen, und erwarte ich dessen geneigte Communication zur Mitvollziehung.«

---

869. Mémoire des Geheimen Legationsraths v. Raumer (für den Staats-Minister v. Angern). Berlin 1805 September 30. Sept. 30

R. 33. 93. a. Eigenhändiges Concept, für Beck; das Begleitschreiben vom 30. September 1805 an Angern ging zur Mitzeichnung an Hardenberg.

›*Ueber die Diöcesaneinrichtungen in den Entschädigungslanden und in den durch den Vertrag mit Pfalzbayern zu den Fränkischen Fürstenthümern erworbenen Stücken.*‹[1])

›Erste Frage: Ob eine Metropolitanautorität zu errichten sey?

Alle Gründe stimmen zusammen, um diese Frage zu verneinen.

Die Bestimmung des 25. § des Reichsdeputationsschlusses, dass die Metropolitangerichtsbarkeit des Churfürsten-Erzkanzlers als Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland sich durchaus auf die K. Preussischen Staaten nicht erstrecken soll, ist nicht nur ein glückliches Eräugnis, sondern auch ein durch die richtigste Politik geleiteter vortheilhafter Erfolg, und es hiesse ein beträchtliches Theil dieses Vortheiles aufopfern, wenn man an die Stelle dieser glücklich entfernten Autorität eine neue ähnliche errichten wollte.

---

1) Cfr. No. 843.

1805 Sept. 30

Um diesen Plan zubefördern, müssten die Vortheile desselben die Nachtheile überwiegen. Er stellt aber bloss nachtheilige Seiten und gar keine Vortheile dar.

Man kann die durch das Landesherrliche jus circa sacra zu controlirende und in Ordnung zu haltende geistliche Autorität in der katholischen Kirche in drey verschiedene Zweige abtheilen:

I.) Diöcesanrecht, geistliche Gerichtbarkeit. Diese hat der Bischof so wie der Erzbischof. In den Diöcesen der von Metropolitanautorität freyen Bischöfe sind zwo Instanzen eingerichtet: Das Officialat für die erste, das Appellationsgericht für die 2te Instanz. Die Prosynodalrichter für die dritte Instanz müssen bey den Metropolen sowohl als in den Diöcesen römische Facultäten haben. Der Bischof oder Erzbischof schlägt die Subjecte vor, der Landesherr verwirft oder genehmigt sie und negociirt für sie die römischen Facultates.

Ermeland und Bresslau geben Beyspiele von Bischöfen, welche frey von Metropolitanautorität sind. Die drei Instanzen sind darin angeführtermaassen eingerichtet. Ebenso Warschau, Wygry und Suprasl. Bloss zu Gnesen fand man einen Erzbischof. Der einzige Vortheil, den er gewähret, ist die 2te Instanz für die von Alters her ihm subordinirten Diöcesen. Aber diesen Vortheil gewähret das Appellationsgericht in Ermeland, Bresslau, Warschau, Wygry und Suprasl auch, und so ist also von Seiten der Gerichtbarkeit und des juris dioecesani von einem Erzbischofe gar kein Vortheil zu erwarten.

II.) Dass ein Bischof so gut als ein Erzbischof actus ordinis episcopalis ausübt, bedarf keines Beweises, und es gewährt also der Erzbischof auch von dieser Seite keinen Vortheil.

III.) Wirkliche oder anmaassliche reservata papalia gestattet der Papst dem Erzbischofe so wenig als dem Bischofe. Der König gestattet dem Papst keine Einmischungen in Temporalien. Aber in blossen Internis, auf das Seelenheil, die Gewissensberuhigung sich beziehenden Fällen befördert man die Gesuche der Erz- und Bischöfe um römische Facultates, und da ist noch kein Exempel vorhanden, dass der Papst einem Erzbischofe auch nur eine einzige Facultaet mehr oder ausgedehntere facultates verliehe, als einem Bischofe.

Alle drey obige Hauptzweige zeigen also den Metropolitan als völlig überflüssig.

Erwägt man nun 1.) dass sogar seine Ernennung ein Feld von Conflicten zwischen ihm und den Bischöfen eröffnet, um so mehr, da er gewiss geneigt seyn wird, blosse honorifica zu wirklichem anmasslichen Einfluss auszudehnen; und wenigstens 2.) dass er an Rang, Ansehen, Ehrgeiz, wahren oder vermeintlichen Praerogativen es diesen noch zuvorthun will; 3.) dass seine Einkünfte auf 30/M Thaler in Anschlag gebracht werden (also auf einige male mehr als ein gut belohnter Bischof kostet), so zeigt sich dieser

Plan wohl als äusserst nachtheilig und es würde also für Bischöfe, die von aller Metropolitan-Autoritaet exemt sind, zu sentiren seyn. 1805 Sept. 30

2te Frage: Ob ein päpstlicher Vicarius apostolicus oder Commissarius delegatus anzustellen sey?

Ebenso nachtheilig würde die Anstellung eines Vicarii apostolici oder (im vollen Sinne des letzten Ausdrucks:) Commissarii delegati des römischen Hofes seyn. Diesen Plan hat der römische Hof und die Catholische Geistlichkeit bey jeder ihr schicklich scheinenden Gelegenheit zum Vorschein gebracht. Hierbey liegt aber das Nunciatur-System zum Grunde und es läuft wider die im Preussischen Staate stets beobachteten Maximen, Nuncien, Apostolische Vicarien und dergleichen zu gestatten.

Facultates, welche der Papst in exprimirten Classen von Fällen den Erz- und Bischöfen ertheilt, gewisse bestimmte, wahre oder vermeintliche interna betreffende reservata papalia auszuüben, ferner Ernennung zu Prosynodalrichtern in Causis Contentiosae jurisdictionis ecclesiasticae und Aufträge, Spiritualem Curam zu üben, hat man gestattet. Aber ganz etwas andres ist dieser bestimmte, vom Landesherrn controllirte und nach Befinden restringirte Ausfluss geistlicher Autorität und ganz etwas andres die Autorität eines Nuncii oder eines Vicarii apostolici oder Commissarii delegati, sensu latiori. Wie auch irgend ein solches Subject sich nennen mag, immer wird durch seine Gestattung eine Grundmaxime der preussischen Regierung: nemlich alle Communication mit Rom durch den Gesandten oder residirenden Minister zu Rom zu führen, intervertirt. Die Erz- und Bischöfe wenden sich durch das Hoheits-Departement an das Cabinets-Ministerium und dieses befiehlt dem Gesandten. Nur so kann man den römischen Einfluss auf wahre Interna und Gewissens-Sachen und auf das Seelenheil beschränken. So wie sich Nebenwege öffnen, nimmt der Papst Kenntnis von Gegenständen, die ihm nicht zukommen. Closter-Secularisationen, Suppression unnöthiger Beneficien sind Gegenstände, worüber weder der Papst noch der Erzbischof noch der Bischof zu cognosciren hat, sondern über die der Landesherr verfügt. Ist aber ein Nuncius oder irgend etwas ähnliches da, so ist den ungebührlichen Einmischungen der Weg gebahnet.

Dritte Frage: Ob die alten Provinzen mit in die neue geistliche Einrichtung zu ziehen seyen?

Diese Frage ist unbedenklich zu verneinen. Die Sache ist auch schon vom Könige entschieden, als dem Bischof von Hildesheim der Plan, Dioecesanbischof von Magdeburg zu werden, vereitelt wurde.[1]

Der westphälische Friede legt in den alten Königl. Landen, als Magdeburg, Halberstadt, Cleve, Mark, Minden, Ravensberg, Mark Brandenburg, Pommern, dem Landesherrn selbst die geistliche Gerichtbarkeit über catholische Unterthanen salva Conscientia derselben bey und, wo actus ordinis

1) Cfr. No. 642.

1805 Sept. 30 episcopalis nöthig sind, hilft man sich durch Requisition eines inländischen Bischofes, ohne sich um einen Schritt von den Rechten zu entfernen, die der Westphälische Friede dem protestantischen Landesherrn in diesen Landen beylegt.

Im Lingenschen hatten vollends Catholici gar keine Religionsübung und die ihnen bewilligte Toleranz ist ebenfalls salva jurisdictione Ecclesiastica des Landesherrn accordirt worden, und Cura spiritualis von Lingen, die itzo dem Hildesheimischen Bischof committirt ist, lässt jenes landesherrliche Recht ungekränkt. Alles, was die Bischöfe von Hildesheim und Paderborn, der Erzbischof von Cölln und überhaupt fremde Bischöfe sich in Königlichen Landen angemaasst haben, beruhet auf nicht zu gestattenden Misbräuchen.

Es ist demnach rathsam, in den alten Provinzen alles bey dem Alten zu lassen, wornach resp. die Regierungen und Cammern die geistliche Gerichtbarkeit und das jus circa sacra respiciren, hingegen actus ordinis episcopalis, Ordinirung der Geistlichen und Firmelung per Requisitionem von Bischöfen, itzo von inländischen Bischöfen besorgt werden, so wie auch die angestellten Geistlichen die zur römischen Cognition geeigneten Gewissensfälle zu des Hoheitsdepartements Kenntnis und Prüfung bringen können.«

Eine Antwort Angern's liegt nicht vor; ein grade auch vom 30. September 1805 datirtes Schreiben Angern's an Reck und Hardenberg mahnt an die Antwort auf sein Schreiben vom 10. August[1]): »indem es sich täglich mehr zeigt, wie nothwendig es ist, die katholischen Eingesessenen in den Westphälischen Provinzen mit einem zuverlässigen und aufgeklärten Oberhaupt, es sey ein Erz-Bischof oder Bischof, zu versehen, da der Einfluss des Gegentheils besonders bei den jezigen Militairischen Veranstaltungen sichtbar ist.«

a. a. O. Ausfertigung.

Raumer schreibt diese Stücke »ad Acta 26. August 1806.«

Okt. 7 **870. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Hoym.** Breslau 1805 Oktober 7.

R. 89. 30. G. Ausfertigung.

»*Wegen Uebergabe der katholischen Kirchen an Protestanten.*«[2])

»E. M. haben mir auf anliegende Vorstellung des Grafen Schaffgotsch auf Warmbrunn wegen der von den protestantischen Gemeinden der Herrschaft Greiffenstein in Anspruch genommenen katholischen Kirchen Berichts-Erstattung anbefohlen.

Es fällt mir sehr schwer, nach demjenigen, was E. M. in dergleichen Kirchen-Angelegenheiten teils an den Fürst-Bischof zu Breslau, teils an die

1) Cfr. No. 843. 2) Cfr. No. 875.

1805 Okt 7.

Etats-Ministers Freiherrn v. d. Reck, v. Massow und an mich zu erlassen geruht, noch irgend eine Bedenklichkeit aufzustellen, welche die pünktliche Ausführung Allerhöchstdero Befehle auch nur im mindesten zu behindern scheint; meine vieljährigen Erfahrungen über die Denkungs-Art der Schlesier liessen in mir Besorgnisse erwachen, und mein täglicher Umgang mit den Katholiken überzeugt mich immer mehr, welchen tiefen Schmerz ihnen die Uebergabe der Katholischen Kirchen und des Kirchenvermögens an die Lutheraner verursacht. Bis jetzt ist dies der Fall nur bei Roesnitz, Cunau, Giesmannsdorff und Rabischau gewesen; allein es schweben über 50 ähnliche Gesuche in commissarischer Recherche, und da dergleichen Ansprüche der Protestanten fortwährend geschehen und die Zahl der Kirchen, welche nach dem westphälischen Frieden den Lutheranern ab und von den Katholiken zurückgenommen worden, sich in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer auf 248 und im Glogauschen auf 111 beläuft, so befürchten die katholischen Glaubensgenossen, dass noch die meisten dieser Kirchen, und wenigstens deren Vermögen, in protestantische Hände kommen möchte.

Deshalb sind die Klagen, welche der Graf Schaffgotsch jetzt vor E. M. Thron erneuert, und deren motive er durch anliegende Darstellung zu rechtfertigen sucht, nicht nur unter der Geistlichkeit, sondern auch unter den Herrschaften und den Untertanen katholischer Religion so allgemein, dass ich mit inniger Wehmuth bemerke, wie sehr die weisen und gerechten Verfügungen des allgemein geliebten Monarchen bei diesem Gegenstande verkannt werden, da man in ihnen, ganz ihrer Absicht zuwider, Unterdrückung der Katholiken auffindet, und sie dem bisherigen Geiste der Duldung unter Preussischer Regierung entgegen stellt.

Wenn ich mich daher unterstehe, diese Angelegenheit als sehr wichtig nochmals zu Allerhöchstdero Prüfung submissest vorzutragen, so hoffe auf E. M. Verzeihung, da mich der hohe Bewegungs-Grund, die Liebe der katholischen Untertanen für ihren Souverain nicht vermindert zu sehen, einzig dazu leitet.

Weit entfernt, die Grundsätze zu bestreiten, welche in dem Allgemeinen Landrecht über das Vermögen der Kirchen-Gesellschaften festgestellt worden, muss ich dennoch anführen, dass die Katholiken, da diese Grundsätze von dem Gross-Canzler v. Carmer ohne besondere Rücksicht auf Schlesiens Verhältnisse in Betref des Geistlichen Wesens zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt worden, solche nicht vollständig anwendbar finden, und dass sie sogar den Stellen des Landrechts, welche hauptsächlich in der Immediat-Eingabe des Fürstbischofs vom 31. Jan. d. J. allegirt sind, eine andre, ihren Wünschen angemessene Deutung geben.

E. M. haben zwar den Fürstbischof darüber unterm 14. Febr. c. rectificirt, er ist aber dennoch unterm 18. Mart. dagegen wieder eingekommen, und alles beruht auf dem Punkte:

'ob die Kirchen nebst Gebäuden und Vermögen den Gemeinen des

1805 Okt. 7

Orts zugehören, wenn auch die gegenwärtigen Mitglieder der Gemeinen einer andern Religion zugethan sind?'

Allerhöchstdieselben haben zu declariren geruht, dass nicht der Religion, sondern den Gemeinen solche gehörten, und dass also auch den Gemeinen, die ihre Religions-Bekenntnisse geändert hätten, verstattet werden müsse, sich der Kirchen u. s. w. nach ihrer Confession zu bedienen.

Allein die Katholiken behaupten, dass die Lutheraner in den Städten und Dörfern, woselbst sie jetzt die katholischen Kirchen in Anspruch nehmen, gar keine Kirchengesellschaft mit ihnen ausgemacht hätten, sondern als besondere Glaubensgenossen auch ihr besonderes Lutherisches Kirchen-System gehabt, dass zeither die Beiträge, so wie der nexus parochialis unter diversen Religionsverwandten völlig aufgehoben gewesen, folglich die Protestanten keineswegs, sondern nur die katholischen Patroni, Pfarrer, Eingepfarrte und Kirchgäste das Kirchenvermögen zusammen gebracht hätten, dass mithin die Protestanten [durch] die Uebergabe der katholischen Kirchen und ihres Vermögens fremdes Eigenthum zugeeignet erhielten, indem ursprünglich diese Kirchen katholisch gewesen und auch nur von Katholiken dotirt und unterhalten worden wären. Hiezu gesellt sich noch der Begrif vom statu quo, den sie auch auf die Zahl der Kirchen beziehen, und dies nicht undeutlich aus den Kaiserlichen Verhandlungen nach dem Westphälischen Frieden und der Altranstaedter Convention, so wie aus den Zusicherungen von des Königs Friedrichs II^ten^ Majestät und aus der unter vorigen Regierungen unvermindert beibehaltenen Menge katholischer Kirchen folgern wollen.

Keineswegs will ich die Richtigkeit dieser Gründe vertheidigen; allein soviel ist gewis, dass den Katholicken Allerhöchstdero Aeusserungen über den statum quo und das Eigenthum des Kirchenvermögens, so sehr sie auch den Begriffen einer ächten Toleranz angemessen, ganz etwas neues sind, und dass ihr Mismuth immer mehr steigt, jemehr sie dergleichen Kirchen in Anspruch genommen sehen; der Bischof fürchtet Schmälerung seiner Dioecesanrechte durch Einziehung der Kirchen; die Geistlichen fürchten Abbruch an dem zum Unterhalt der katholischen Seelsorger nothwendigen Kirchenvermögen, die katholischen Patroni finden Schmälerung ihrer Rechte auf Gelegenheit zum katholischen Gottesdienst und auf das grösstenteils von ihnen dotirte Kirchen-Peculium, und behaupten, selbst die jetzt leer stehenden Kirchen für ihre Nachfolger zu deren Gebrauch, besonders wenn bei einer starken Nachkommenschaft mehrere einzelne Gutsbesitzer entstünden, oder auch zum jetzigen eignen Bedarf, wenn sie ihren Wohnsitz dorthin verlegen wolten, beibehalten zu müssen; die katholischen Untertanen halten die Abtretung ihrer Kirchen für Zurücksetzung ihrer Religion, zumal kein Beispiel dermalen aufgestellt werden kann, dass ein gleiches von den Protestanten an Katholiken geschehen.

Bisher fanden sich die Katholiken in ihrer Meynung bestärkt, dass jede katholische Kirche nebst deren Vermögen ein ausschliessendes Eigen-

1804 Okt. 7

thum der katholischen Glaubensgenossen in jeder Dioeces sei. Es fällt dem Clero zu hart, diesen mit dem System der Hierarchie verwebten Grundsatz sogleich aufgeben zu sollen. Fest bin ich überzeugt, dass die schlesischen, jetzigen sehr toleranten Katholiken eher sich in ihren ersten Glaubenslehren Abänderungen gefallen lassen, als in die Abtretung der Kirchen willigen dürften. Sei es auch ein irriger Wahn, in dem sie sich befinden, so lehrt doch die Geschichte eines jeden Volks, dass der Kampf gegen Meynungen, die man mit Glaubenslehren vermengt hat, stets der hartnäckigste gewesen und selten durch Gründe der reinen Vernunft beigelegt worden ist. Nun ist zwar kein Bedenken, dass die Katholiken hiesiger Provinz den landesherrlichen Befehlen alle Folge leisten müssen, allein im stillen werden sie diese Befehle doch als Unterdrückung genossener Rechte beseufzen, die Stimmung der Gemüther verfällt in Trübsinn, das Lob vergangener Zeiten bleibt nicht aus, und so wird ein sehr nachteiliger Einfluss auf die bürgerlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse erzeugt, die zeither zwischen Katholiken und Protestanten in der besten Eintracht existirten; es sind die Folgen nicht zu berechnen, die durch falschen Religions-Eifer herbeigeführt werden können.

Hätte der Staat einen überwiegenden Vorteil, verschiedene Kirchen der Katholiken in den Händen der Protestanten zu wissen, so würde ich weniger auf die Stimmung der hiesigen Katholiken reflectiren und E. M. Geduld nicht mit diesen details ermüden. Allein das Ganze läuft dahin aus, dass die protestantischen Gemeinen, welche zeither ihre Kirchen und Geistlichen aus ihren Mitteln errichteten und unterhielten, jetzt durch die katholischen Kirchen und deren Vermögen bei ihren Bauen und Ausgaben soulagirt werden.

Es entgeht den Bemerkungen der Katholiken keineswegs, dass die lutherischen Geistlichen nach den katholischen Pfarrwidmuthen geizen, sich zu Parochis erheben und den Decem geniessen wollen; daher auch dieser Gesuche um Abtretung katholischer Kirchen immer mehrere werden, indem es an gewinnsüchtigen lutherischen Predigern nicht fehlt, die ihre Gemeinen zu dergleichen Anträgen aufhetzen.

Der Gewinn der Protestanten auf der einen und der Verlust der Katholiken auf der andern Seite macht Factionen unter den verschiedenen Glaubensgenossen, und in der Stadt Striegau zeigen sich schon Spuren von gegenseitiger Animosität unter den Bürgern, da die Lutheraner die katholische dortige Pfarrkirche in Anspruch nehmen, wozu tritt, dass diese Kirche eine Maltheser-Kirche ist, mithin auch deshalb mit dem Maltheser-Orden neue Contestationen entstehen würden.

Es hat Zeit und Mühe erfordert, den Schlesischen Catholicismum mit dem in den Preussischen Staaten herrschenden Geist der Aufklärung vertraut zu machen, und ich habe durch 36 Jahr darauf nicht ohne Erfolg gearbeitet. Er schritt bereits zur ächten Duldung gegen die Protestanten

1805 Okt. 7 friedsam fort, allein die für den Staat so nützliche Harmonie der verschiedenen Glaubensverwandten wird jetzt ohnfehlbar unterbrochen, auch der Geist des Catholicismus wieder belebt, wenn sich diese Religions-Parthie in Verlust gesetzt glaubt und als ecclesia pressa betrachtet.

Ganz entfernt bin ich zu behaupten, dass sie hierzu hinreichenden Grund habe; dergleichen Volksmeinungen lassen sich aber durch theoretische Wahrheiten nicht schnell besiegen, sondern diese wirken nur langsam, wenn mit der Zeit eigne Ueberzeugung entsteht und dadurch die Gewissens-Sache beruhigt wird. Sei es auch nur ein blosser Wahn, in dem hiebei die schlesischen Katholiken stecken, so bleibt er dennoch sehr wichtig, weil beinahe eine Million Menschen, als so hoch sich die Zahl der in Schlesien wohnenden Katholiken beläuft, diesen Wahn hegt und ihn mit allen übrigen katholischen Christen gemein hat.

Schon ist der Geist der Duldung in Schlesien so weit vorgerückt, dass die Katholiken in ihren Kirchen den Protestanten einen simultanen Gottesdienst gern nachgeben. Wird den Protestanten solcher in Nothfällen eingeräumt, jedoch die Kirche nebst Vermögen und Zubehör den Katholiken belassen, und letzteres unter Leitung des Staats auf den Fall, wenn es zu einem einzelnen katholischen Kirchen-System nicht mehr nötig ist, zu andern Kirchen- oder Schul-Anstalten für Katholiken verwendet, so ist bei der katholischen Geistlichkeit und den katholischen Grundherrschaften und Untertanen jeder Trübsinn gehoben, und das Band mit dem Landesherrn jetzt sodann noch fester geknüpft.

Hiernach beurteile ich das Gesuch des Grafen v. Schaffgotsch, so wie aller übrigen.

E. M. geruhen der Freimüthigkeit zu vergeben, mit der ich meine Bedenklichkeiten als ein ehrlicher und wahrheitliebender Mann geäussert habe; sie entsteht lediglich aus der häufigen Wahrnehmung, dass in dieser Sache die weisen Absichten des allgemein geliebten Monarchen verkannt werden. Allerhöchstdieselben bitte . . ., wenigstens auf einen günstigern Zeitpunkt die schwebenden Untersuchungen suspendiren zu lassen, im Falle es bei den festgesetzten Bestimmungen verbleiben solte. Ich erwarte Allerhöchstdero weitere Befehle und werde nicht verfehlen, sie ferner in gewohntem Pflichtgefühl treu und redlich . . . zu vollziehen.«

Okt. 11 **871. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhr. v. Hardenberg und v. Angern.** Berlin 1805 Oktober 11.

R. 89. 58. T. Ausfertigung.

Das Stift Elten ist vorläufig nicht einzuziehen, wegen seiner in der Batavischen Republik belegenen Besitzungen. Wiederbesetzung der erledigten Aebtissin-Stelle.

»Die Frau Fürstin-Aebtissin zu Elten hat in der . . . Immediat-Eingabe vom 21. August 1802 gebeten, das Stift Elten bestehen zu lassen,

1805 Okt. 11

weil bei weitem der grösste Theil der Stifts-Güther in der batavischen Republik, so wie im Amt Lymers belegen sey, und daselbst zum Vortheil dieser Republik eingezogen werden würde, wenn die Aufhebung des Stifts erfolgen sollte. E. K. M. haben unterm 4. September ej. diese Eingabe den Staats-Ministern General der Kavallerie Grafen von der Schulenburg und Grafen von Haugwitz zur Berichts-Erstattung zufertigen zu lassen geruhet. Weil damals aber die Nachrichten über die Verfassung des Stifts Elten und dessen Reventüen noch nicht beysammen gewesen, und die letztern vollständigsten Nachrichten von der vormaligen Special-Organisations-Kommission zu Essen erst unterm 29. October 1803 eingesandt worden, so hat dieser Bericht der Zeit noch nicht erstattet werden können. Nachdem nun diese Nachrichten ergeben haben, dass von den Stifts-Revenuen, und zwar

1. der Aebtissin . . . . 2851 Rthlr. 14 Gr. 2 Pf.
2. des Gräflichen Damens-Kapituls . . . 1712 - 20 - — -
und
3. des Canonichen-Kapituls und der Vicarien 1842 - — - — -

jährlich aus der batavischen Republik erhoben werden müssen, und dass bey der Aufhebung des Stifts zu besorgen sey, dass die batavische Republik alsdann die in ihrem Gebiet belegenen nutzbaren Besitzungen einziehen würde, so ist von beyden vorhin gedachten Staatsministern es für angemessen gehalten worden, das Stift noch nicht aufzuheben, sondern bey der wirklichen Abtretung der Lymers an die batavische Republik es zur Bedingung zu machen, dass die in dem Territorio derselben belegenen Besitzungen des Stifts Elten ausdrücklich vorbehalten würden, weil in dem Traktat mit Frankreich vom 23. May 1802 art. 3 die Abteyen Essen, Werden und Elten avec leurs dépendances abgetreten worden, mithin die batavische Republik auf jene Besitzungen im Fall der Aufhebung des Stifts keinen Anspruch machen könnte. Weil nun in der Folge diese Abtretung der Lymers noch erhebliche Anstände gefunden, so hat darin der Grund gelegen, dass das Stift Elten bisher in statu quo belassen worden ist. Gegenwärtig aber, da die Frau Fürstin-Aebtissin Maximiliane Franciska von Salm-Reifferscheid verstorben ist und das Stift zu Elten eine neue, jedoch demselben untersagte Wahl einer Aebtissin hat vornehmen wollen, verfehlen wir nicht, E. K. M. über die Verfassung dieses Stifts und dessen Vermögens hierdurch . . . Vortrag zu thun.

Das Stift Elten besteht

1. aus der Abtey und dem damit verbundenen Gräflichen Damens-Kapitul, welches inclusive der Abtey auf 6 Präbenden fundirt ist, worunter sich eine von dem Grafen von Salm-Reifferscheid gestiftete Bluts-Präbende befindet, und

2. aus dem Kanonichen-Kapitul, deren 4 sind, und 4 Vicarien excl. der bey der Pfarr-Kirche noch vorhandenen 3 Vicarien.

Die Abtey und das damit verbundene Gräfliche Damen-Kapitul hat

1805 Okt. 11

seinen Sitz auf dem sogenannten Eltenberg, einer unfern des Rheins und nahe bey dem Flecken Eltern sehr anmuthig gelegenen Höhe. Wichmann, ehemaliger Zutphenscher Graf und derzeitiger Eltenscher Landesherr, hat beydes Ausgangs des 9. Jahrhunderts gestiftet und seine Tochter Ludgardis ist die erste Aebtissin gewesen. Die vielen Güther und Besitzungen, welche in der batavischen Republik und besonders in dem nahe belegenen Zutphenschen gelegen sind, nehmen daher ihren Ursprung, so wie dagegen alle die Rechte, welche die ehemaligen Grafen, nachherigen Herzoge von Geldern und die Grafen von Zutphen im Eltenschen besessen, wohin auch das St. Vitis Markt-Gericht gehört, auf die Herzöge von Cleve gekommen sind. Seit 1573 sind die Aebtissinnen aus den Häusern Manderscheid-Blanckenheim und Salm-Reifferscheid abwechselnd gewählt worden, und seit dem Jahre 1674 bis 1784 haben aus ersterm Hause fünf Aebtissinnen hinter einander und aus letzterm seit 1790 bis jetzt zwey Aebtissinnen fungirt. Die nun verstorbene Fürstin Maximiliane Gräfin von Salm-Reifferscheid war die 26. Aebtissin seit der Fundation. Die Fundations-Urkunde selbst hat sich in dem verwilderten Archiv noch nicht auffinden lassen wollen. E. K. M. Gerechtsame bey den vorigen Aebtissinnen-Wahlen sind durch einen Vergleich vom 21. Juny 1679 festgestellt worden, dem zufolge die Clevesche Regierung immer 2 Räthe auf vorherige Bekanntmachung des Wahl-Termins dazu deputirt hat, deren Geschäfte in Ermahnungen bestanden haben, eine fähige Person zu wählen, auch zuweilen in Empfehlung gewisser Personen. Eine nähere Direction dieser Wahlen haben die Kommissarien nach den Wahl-Protokollen nie exercirt, sind vielmehr immer in dem Versammlungs-Zimmer zurückgeblieben und haben daselbst erwartet, dass ihnen die Wählenden von der Kirche aus das gewählte Subject per deputatum bekannt gemacht haben. Die Wahl selbst ist bisher gemeinschaftlich durch das Gräfliche Kapitul und durch die vier Canonichen geschehen, und ausser der Päpstlichen Konfirmation und einigen geringen Feierlichkeiten ist sodann nichts weiter erforderlich gewesen.

Die Aebtissin hat bisher alle Damen-Präbenden mit Einschluss der Dechaney und Küsterey, mit welcher letztern unbedeutende Revenüen verbunden sind, vergeben, jedoch mit Ausnahme der Salmschen Blut- oder Familien-Präbende, worüber dem regierenden Grafen von Salm-Reifferscheid das jus praesentandi zusteht. Diese Präbende besitzt gegenwärtig die Gräfin Charlotte von Salm-Reifferscheid.

Die Kanonikat- und Vikariats-Präbenden beym Canonichen-Kapitul hat die Aebtissin abwechselnd einen Monat um den andern mit dem Papst vergeben, so dass dieser mit dem Januar angefangen hat. Die Vikariate bey der Pfarr-Kirche zu Elten, deren drey sind, hat die Aebtissin, mit Ausschluss der Vikarie des Wienenbrugge, worüber dem p. v. Tennagel im Münsterschen die Collation zusteht, allein vergeben.

Die Aebtissin hat ausser den Abteylichen Revenüen auch einen Prä-

bende-Antheil bey dem Gräflichen Damen-Kapitul, welches, so wie das Canonichen-Kapitul, mit keinen Statuten versehen ist; wenigstens haben dergleichen in dem unordentlichen Archive nicht aufgefunden werden können.

1805 Okt. 11

Die Chanoinessen musten, nach bisheriger Verfassung, der Römisch-Katholischen Religion zugethan seyn und vor der Possession sowol das Glaubens-Bekenntniss ablegen, als den Reichsgräflichen Stand und die Vollbürtigkeit durch Stamm-Proben, welche von zwey regierenden Reichsfürsten und zwey Grafen attestirt werden müssen, beweisen. . . .

So viel nun die Revenüen des Stifts Elten betrift, so ist dabey vorab zu bemerken, dass die Fürstin-Aebtissin als Landes-Fürstin gar keine Landes- oder Territorial-Revenüen zu erheben gehabt hat. Die von der Landes-Receptur und den Gemeinheits-Kassen durch Ausschläge aufgebrachten Gelder sind zur Berichtigung der zur Cleveschen Kriegskasse geflossenen Schutzgelder ad 479 Rthlr. 12 Stbr. verwandt und die von den Nahrungtreibenden aufgebrachte Kessel-Accise von Wein, Bier, Brandtwein und Essig ist bisher zu E. K. M. Renthey-Kasse des Amts Lymers zusammen mit 144 Rthlr. 6 Stbr. geflossen, sind aber bey der bevorgestandenen Abtretung der Lymers an die batavische Republik bereits der benachbarten Rentey Emmerich zugewiesen, so wie die obigen Schutzgelder, obgleich nicht in dieser alten Qualität, sondern als Territorial-Abgaben zur Cleve-Märckschen Kriegskasse fliessen.

Diejenigen Revenüen, welche das Stift als geistliche Corporation bezogen hat, sind nach 6jährigen Durchschnitten ausgemittelt worden und betragen nach Abzug der davon zu prästirenden Abgaben:

1. in Ansehung der Abtey 3864 Rthlr. 2 Ggr. 8 Pf., wovon aus den Besitzungen in der batavischen Republik 2851 Rthlr. 14 Ggr. 2 Pf. erfolgen.

2. in Ansehung des Gräflichen Damen-Kapituls 5486 Rthr. 16 Ggr., wovon aus der batavischen Republik 1712 Rthlr. 20 Ggr. erhoben werden, und

3. in Ansehung des Capituli Canonicorum und der 4 Vicariate, imgleichen der 3 Vicariate bey der Pfarr-Kirche 3531 Rthlr., wovon 1842 Rthlr. ebenfalls aus dem Batavischen erfolgen.

Ausser diesen nutzbaren Realitäten gehören zur Abtey noch folgende Wohnungen, als

a. das alte Abteyliche Gebäude, welches zwar geräumig genug ist und mehr Platz enthält, als die Aebtissinnen bey ihrem eingeschränkten Haushalt nötig zu haben scheinen, wovon jedoch mehrere Theile durch die Zeit abgenutzt sind.

b. die sogenannte Bronckhorster Stäte, welche zur Dienstwohnung des Abteylichen Rentmeisters, Raths de Neren, bestimmt ist.

Das Gräfliche Damen-Kapitul, dessen Versammlungs-Zimmer in der Stifts-Kirche ist, hat ausser einem alten und verfallenen verpachteten Kornhause und dem Diensthause des Rentmeisters, Richter Terwerde, keine

1805 Okt. 11

weitere Gebäude als zwey Familienhäuser, wovon das Blanckenheimer Haus für die sonst anwesenden Damen von der Manderscheid-Blanckenheimer Familie bestimmt gewesen und jetzt dem Vicarius Sparmakering vermiethet ist. Das zweite Familienhaus gehört zur Salmschen Blut-Präbende und wird jetzt von der Gräfin Charlotte von Salm-Reifferscheid benutzt.

Bey dem Capitulo Canonicorum haben nur die beyden Pastoren Tenback und Courtois, ferner der Canonicus Lensing und Vicarius Mancker freye Wohnung.

In Ansehung des Nachgenusses der Präbende-Reventten hat bey dem Gräflichen Damen-Kapitul das Verhältniss statt gefunden, dass der Reventten-Genuss mit dem Sterbe-Tage der Chanoinessin aufhört, und jede neu Präbendirte zwey Carenz-Jahre gehabt, während welcher die Aebtissin die Reventten bezogen hat.

Indem wir nun solchergestalt die bisherige Verfassung des Stifts zu Elten und dessen Vermögens-Zustand . . . auseinandergesetzt haben, bemerken wir dabey ehrfurchtsvoll, dass der bey weitem gröste Theil der Besitzungen desselben in der batavischen Republik, ein Theil in der an die Bataver abzutretenden Lymers, und der geringere Theil in E. K. M. Staaten belegen ist, und dass die aus dem Batavischen erfolgenden Reventten järlich 6305 Rthlr. betragen. Es wird daher eine Aufhebung des Stifts, verbunden mit der völlig sichern Einziehung der Reventten, nicht eher erfolgen können, als bis mit dem Batavischen Gouvernement über die Abtretung der Lymers ein definitives Arrangement zu Stande gekommen und dabey als eine unerlässige Bedingung stipulirt seyn wird, dass sämmtliche dem Stifte Elten zugehörige, in der batavischen Republik so wie in der Lymers belegenen Besitzungen, in sofern die Abtretung der Lymers noch geschehen mögte, als E. K. M. Privat-Eigenthum in Gemässheit des mit Frankreich abgeschlossenen Traktats vom 23. May 1802 reservirt blieben.

Daher dörfte es nothwendig oder doch wenigstens anräthlich seyn, das Stift Elten vor der Hand und bis dahin, dass wegen der Lymers ein finales Abkommen getroffen worden, als eine nunmehro E. K. M. Landes-Hoheit untergeordnete geistliche Corporation mit der allgemeinen Modification bestehen zu lassen, dass sämmtliche Präbenden, mit Ausschluss der v. Salmschen Blutpräbende, sowol beim Gräflichen als Canonichen-Kapitul, imgleichen sämmtliche Vicarien von E. K. M. künftig nur allein vergeben werden sollten, im übrigen aber die bisherige Stifts-Verfassung und Vermögens-Administration fortgehen zu lassen. Durch dieses Bestehenbleiben des Stifts wird dem batavischen Gouvernement alle und jede Veranlassung zur Einziehung der in seinem Territorio belegenen Stifts-Reventten benommen, und E. K. M. behalten zugleich wegen Vergebung der Präbenden und Vicarien immer freye Hände.

Wenn E. K. M. diesen . . . Antrag zu genehmigen geruhen sollten, so kann auch die erledigte Stelle der Aebtissin nicht unbesetzt bleiben, eines-

theils weil das Stift einen Vorstand haben muss, anderntheils um dem batavischen Gouvernement alle Veranlassung zur etwanigen Einziehung der im dortigen Territorio belegenen Abteylichen Reventüen aus einer bleibenden Erledigung zu benehmen. Damit aber auch durch die Wiederbesetzung dieser Stelle E. K. M. Domainen-Interesse einiger Vortheil erwachsen möge, so bringen wir zur Aebtissin die im Stifte Essen präbendirte Gräfin Auguste von Salm-Reifferscheid hierdurch ehrerbietigst unter der Bedingniss in Vorschlag, dass diese dagegen ihre Präbende in Essen aufgeben müsse, wodurch E. K. M. Casse eine Ersparniss von mehr als 400 Rthlr. järlich verschaft wird. — 1805 Okt 11

Es hat sich zwar der regierende Herr Fürst von Salm-Reifferscheid-Krautheim in dem Schreiben vom 29. April c. von E. K. M. erbeten, bey Wiederbesetzung der Aebtissin-Stelle auf seine im Stifte Elten aufgeschworne Schwester Gräfin Charlotte . . . Rücksicht zu nehmen, welche die von dem Gräflichen Hause Salm-Reifferscheid gestiftete Blut-Präbende besitzt, wahrscheinlich in der Absicht, um alsdann Gelegenheit zu haben, wegen der dadurch erledigten Präbende wieder das Präsentations-Recht ausüben zu können, welchem Gesuche jedoch aus obigen für E. K. M. Domainen-Interesse sprechenden Gründen nicht zu deferiren seyn dörfte. Wir submittiren demnach auf E. K. M. . . . Entscheidung:

> ob Allerhöchstdieselben geruhen wollen, die erledigte Stelle der Aebtissin zu Elten mit der Gräfin Auguste von Salm-Reifferscheid wieder zu besetzen.«

Die Cabinets-Ordre an Hardenberg und Angern, Potsdam 1805 Oktober 22, stimmt dem vorläufigen Bestehenbleiben des Stiftes zu und fordert wegen der Neubesetzung der Aebtissin-Stelle ein Gutachten: — Okt. 22

»ob und welche Hindernisse es finden würde, wenn ich die erledigte Stelle mit einer Protestantischen Princessin, die durch Jugend und andere Umstände abgehalten wird, zu residiren und dessen Geschäfte selbst zu verwalten, besetzen wollte.«

R. 89. Minüten des Cabinets.

---

872. Entwurf eines Immediat-Berichtes der Staats-Minister Frhr. v. d. Reck und v. Thulemeier (für Massow). Berlin 1805 Oktober 12. — Okt. 12

R. 46. B. 165. a. Ausfertigung, nicht abgegangen, weil Hoym die Mitzeichnung beanstandete: dessen Schreiben vom 25. Oktober 1805, No. 877.

Die Anträge des Bischofs von Breslau in Bezug auf die Ueberlassung katholischer Kirchen an protestantische Gemeinden.[1])

Berichten auf die Kabinets-Ordre vom 23. März 1805 [2]):

. . . »Was nun zuvörderst den Antrag des Fürstbischofs betrift, so ist demselben bereits seit mehreren Monathen dahin gewillfahrt worden, dass

---

1) Cfr. No. 870 und 875. 2) No. 809.

30*

1805 Okt. 12

die Schlesischen p. Kammern angewiesen sind, die mit den Ober-Amts-Regierungen in Kirchen-Einräumungs- und Abtretungs-Fällen abzuhaltende Local-Recherchen unter Zuziehung des Bischöflichen Vicariat-Amts vorzunehmen. Wenn solches in einigen früheren Fällen nicht geschehen seyn sollte, so werden die Landes-Collegia nur pro informatione Nachrichten eingezogen haben, und es würde dem Fürst-Bischof und dessen Vicariat-Amte unbenommen seyn, besondere Fälle anzuzeigen, wenn er dabei zu Wahrnehmung seiner Rechte noch besonders gehört seyn will. Es versteht sich jedoch, dass bei jener Zuziehung des Vicariat-Amts dasselbe keineswegs, wie gleichwohl der Fürst-Bischof zu verstehen giebt, als concommissarischer, die Commission mit dirigirender Theil wird betrachtet, sondern vielmehr nur als Parthey zugezogen werden können, und die Commission blos Landesherrlich seyn und bleiben muss. Gemeinschaftliche Commissionen setzen gleiche Rechte beider delegirenden Behörden voraus; es würde also wider alle Verhältnisse laufen, dergleichen zwischen E. K. M. als Landes-Herrn und dem unterthänigen Fürst-Bischofe anzuordnen: auch ist dieses nie geschehen. Wenn daher der Fürst-Bischof sogar

zweitens eine gemeinschaftliche Commission zu Hebung aller vermeintlichen Religions-Beschwerden in Vorschlag bringt, so steht diesem nicht nur der so eben bemerkte Grundsatz entgegen, sondern es ist auch in den Materialien selbst eine solche Idée ganz verwerflich.

Grade dadurch würden erst vermeintliche Religions-Beschwerden hervorgesucht und auf die Bahn gebracht werden, zumahl der Fürst-Bischof in der Materie der Uebertragung der Kirchen protestantisch gewordner Gemeinen von den Katholiken an diese Gemeinen von Grundsätzen ausgeht, welche der wahre Gegensatz von denjenigen Principien sind, welche die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vorschreiben.

Nicht lange nach der Eroberung Schlesiens hat zwar eine Commission zur Abstellung von Religions-Beschwerden zwischen Protestanten und Katholiken Statt gehabt, allein fürs erste keine gemeinschaftliche, sondern eine blos Königliche, wobei des Höchstseeligen Königs Friedrich II. Maj. beide Theile gehört und auf gründlichen Bericht selbst entschieden haben; und zweitens sind auch die damaligen Zeiten von der jetzigen ganz verschieden gewesen. Sätze der gegenseitigen Toleranz, welche bei der damaligen Intoleranz der Katholiken, ja beider Religions-Partheien, als zweifelhaft bestritten wurden, stehen jetzt in der Theorie und in der Praxis fest.

Eine allgemeine Commission für diese Angelegenheiten im jetzigen Zeitpunct, wenn sie auch in richtige Form gebracht, eine bloss Königliche, beide Theile hörende Commission wäre, würde dennoch dahin führen, das schon feststehende Gute von neuem durch den katholischen Theil in Zweifel gezogen und wankend gemacht zu sehen.

Was nun aber

drittens die besondre Frage betrift: ob Kirchen und besonders Kirchen-

Gut protestantisch gewordener schlesischer Gemeinen an diese Gemeinen, oder, zwar keineswegs an die ganze katholische Kristenheit, wohl aber an die Schlesischen katholischen Kirchen fallen sollen, so haben E. K. M. solche bereits auf unsre gemeinschaftliche Berichte entschieden: wir halten uns jedoch verpflichtet, Allerhöchstdenenselben in tiefster Ehrfurcht und mit gänzlicher Unterwerfung auf Allerhöchstdero Entscheidung anzuzeigen: dass die Uebergabe der katholischen Kirchen und ihres Vermögens an Evangelische Gemeinen den katholischen Glaubens-Genossen äusserst gehässig bleibt und ihre Unzufriedenheit vermehrt, je häufiger dergleichen Gesuche erfüllt werden. Es ergiebt die Erfahrung, dass solches die Bluts-Verwandten verschiedenen Glaubens wegen ihres verschiedenen Interesse gegen einander erbittert und es sind allerdings intolerante Auftritte zu besorgen.

1805 Okt. 12

Ob nun E. K. M. geruhen wollen, zu befehlen, solche Auftritte durch ein kluges Benehmen der einzelnen Commissionen, wenn es möglich ist, abzuwenden und im Falle ihrer Entstehung durch polizeiliche Masregeln und gesetzliche Ahndung zu beheben, oder ob E. K. M. in den bisher vorgeschriebenen Grundsätzen Modificationen vorzunehmen geruhen wollen, solches können wir nicht anders als wünschenswerth ehrerbietigst anheimstellen und zu Allerhöchstdero unmittelbaren Entscheidung submittiren.«

---

873. Der Erzbischof von Gnesen, Graf Raczynski, an den Staats-Minister v. Voss. Ciążen 1805 Oktober 16.

Okt. 16

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 282. a. Eigenhändige Ausfertigung.

Bittet nochmals um die Auswirkung der Beförderung des Abtes von Raczynski zum Bischofe in partibus durch den Minister-Residenten in Rom.[1])

. . . »Je ne peux pas trouver assez d'expressions pour temoigner à V. E. toute l'etendue de ma gratitude pour l'intéret qu'Elle veut bien prendre à la demande que j'ai eu l'honneur de Lui presenter à ce sujet le 15 Juin. Mais il parait, ou que je me suis mal expliqué la dessûs, ou que la Chambre de Kalisch s'est meprisé sur mon intention. Il n'entre jamais dans mon plan ni de faire Mr. de Raczynski Vicaire General de Kalisch, puisque, outre d'autres motifs, les observations qu'en a faite la susdite Chambre ne sont que trop bien fondées, ni de deposseder Mr. de Zacharyaszewicz de sa charge. Mon intention n'est qu'obliger Mr. de Raczynski, lequel, outre les liens de Parenté qui existent entre lui et moi, merite d'etre decoré de la dignité Episcopale, et me donner en même tems un Collaborateur dans mes fonctions purément Pontificales. Car ayant à gouverner un Diocese aussi vaste que celui de Gnesne joint à celui de Varsovie, je sens surtout aprés le deces de Mr. l'Eveque de Kosmowski la necessité d'avoir un suppleant dans l'Archidiaconat de Kalisz dans la personne de mon Parent Mr. de Raczynski qui, s'obligeant à aider les Archeveques sans aucune

1) Cfr. No. 867.

1805 Okt. 16

recompense, ne sera à charge ni à moi, ni à mes Successeurs. D'après cet exposé V. E. daignera se convaincre que la marche du Gouvernement Ecclesiastique ne sera nullement entravée, et que la promotion de Mr. de Raczynski à la dignité d'Eveque Titulaire ne portera prejudice à personne.

J'ose donc reiterer ma très humble demande que j'ai eu l'honneur d'adresser à V. E. le 15 Juin, et La supplier qu'Elle veuille bien enjoindre au Ministre Resident de S. M. à Rome de faire expedier une commission pour la formation du Proces de Mr. de Raczynski, et de faire des demarches necessaires, pour qu'il soit promû à la dignité d'Eveque in partibus.

L'assentiment de V. E. à ma demande sera un nouveau motif de la plus vive reconnoissance tant de ma part, que de la part de tous ceux qui portent mon nom.« . . .

Dec. 9

Die Randanweisung von Klewiz zum Concepte des französisch ausgefertigten Antwortschreibens von Voss, Berlin 1805 December 9, besagt: »dass bei dem besten Willen dem Herrn Erzbischof gefällig zu seyn, doch die jetzigen politischen Ereignisse, welche so manche Stockung in den Geschäften machten, nicht wohl zuliessen, eine neue Unterhandlung mit dem Päpstlichen Stuhl zu eröffnen.« . . .

Okt. 19

874. Immediat-Schreiben des Fürstbischofs zu Hildesheim und Paderborn, Franz Egon Frhr. v. Fürstenberg. Hildesheim 1805 Oktober 19.

R. 89. 32. K. Eigenhändig.

Beschwerde, dass die wider den Vicarius Becker eingeleitete Untersuchung von der Bischöflichen Kommission vor die Regierungs-Deputation gezogen werden solle.

»Die Königl. Regierungs-Deputation zu Paderborn hat aüf dem Grunde einer . . . Kabinets-Ordre vom 8. May c. und einer von dem Herrn Gross-Kanzler v. Goldbeck untern 9. ejusd. erhaltenen Weisung dem Vicariat daselbst aufgegeben,[1]) von der wieder den Vicarius Becker im Jahr 1798 ernannten Bischöflichen Commission die wegen dessen geistlichen Vergehungen verhandelten Untersuchungs-Acten abzufordern — der Regierungs-Deputation einzuschicken, und daselbst auf das Beckersche Restitutions-Gesuch durch den Fiscum Ecclesiasticum den Beantwortungs-Bericht zum weitern Regierungs-Erkentnisse einzureichen.

E. K. M. werden aus den Anlagen . . . zu ersehen geruhen, dass die Sache des Beckers eine blos geistliche Sache[2]) und mithin auch blos für das Forum Ecclesiasticum, nach den darin angeführten allgemeinen Preussischen — so wohl als canonischen Rechten, gehöre; wesfals auch der Becker

---

1) Am 1. September 1805.

2) Becker war im Jahre 1798 »puncto criminis haeresis« angeklagt, aus dem Arrest entflohen und in contumaciam verurtheilt worden.

vom Kayserlichen Reichskammer-Gerichte[1]) L. C., wie auch von der Königl. Paderbörnischen Organisations-Commission[2]), Adj. L. B., dahin verwiesen worden ist. 1805 Okt. 19

Es bleibt daher unerklärbar, wie gemeldeter Becker, mit Beseitigung seiner rechtmässigen geistlichen Behörde, seine Sache zur Untersuchung einer weltlichen Behörde zu bringen sich erdreustet hat, wohin sie so wenig gehört, als blos militär-Verbrechen vor die civil-Commission.

Da nun durch dergleichen das Bischöfliche Ansehen ganz geschwächet und die ihm[3]) untergeordnete catholische Geistlichkeit sich endlich ganz von der Authorität ihres Kirchlichen Oberhirten auf die Art emancipiret glauben dürfte, so habe ich mich in den festen Vertrauen auf E. K. M. Ordnung- und Gerechtigkeits-Liebe zu der festen Hofnung berechtiget gehalten, . . . bitten zu dörfen, dass Allerhöchstdieselben durch diesen . . . Vortrag veranlasset, die von den Vicario Becker wahrscheinlich blos durch unrichtige Vorstellungen der Sache erwirkte . . . Kabinets-Ordre vom 8. May c. durch Verweisung derselben an die ernannte Bischöfliche Untersuchungs-Commission abzuändern; um dadurch das, so wohl in den canonischen — als Reichs-Satzungen — Reichsfriedens-Schlüssen — Reichsgerichtlichen Erkentnissen, ja selbst in den Königlichen Preussischen allgemeinen Land-Rechte so deutlich fundierte gerichtliche Ansehen des catholischen Kirchen-Oberhaupts sicher zu stellen und zu bestätigen; auch dieserhalb das Behuefige an die Paderbörnische Regierungs-Deputation zu erlassen . . . geruhen werden.« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Okt. 31

»31. October 1805.

Da die Verfügung des Grosskanzlers auf Sr. M. unmittelbaren Befehl, der sich auf das landesherrliche jus circa sacra gründet, erlassen ist, so muss derselben Folge gegeben werden.«

Hiernach Cabinets-Schreiben an den Fürstbischof, Potsdam 1805 Oktober 31.

R. 89. Minüten des Cabinets.

---

1) d. d. 26. Januar 1801.

2) d. d. 15. Oktober 1802, gezeichnet Silberschlag; v. Hüllesheim; v. Schlechtendahl.

3) Vorlage: »ihr«.

1805 Okt. 22

875. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister Graf Hoym. Potsdam 1805 Oktober 22.

R. 46. B. 165. a. Abschrift.

Die befohlenen Maassregeln wegen Ueberlassung katholischer Kirchen an protestantische Gemeinden sollen zwar nicht geändert, aber bis zur Befestigung des Friedenszustandes suspendirt werden.[1])

»Alle in Eurem Berichte vom 7. d. M.[2]) gegen die Einräumung vormals katholischer Kirchen an ihre nunmehro blos aus Protestanten bestehenden Gemeinden angeführten Gründe beruhen blos auf das (sic!) unter den Katholischen dagegen herrschende Vorurtheil, welches durch die gerechte Empfindung der eben so zahlreichen Protestanten völlig aufgewogen wird. Ich kann daher, und weil Ich Meinen Protestantischen Unterthanen Gerechtigkeit schuldig bin, in den befohlnen Maassregeln nichts ändern, wohl aber will Ich Euch authorisiren, alle deswegen eingeleitete Untersuchungen, welche noch nicht beendigt sind, bis dahin, dass der jezt bedrohete Friedens-Zustand meiner Staaten wieder befestiget seyn wird, zu suspendiren. Es muss aber auch dafür gesorgt werden, dass in der Zwischen-Zeit weder über solche vacante katholische Pfarr-Kirchen- und Schulstellen, noch über das dazu gehörige Vermögen von dem katholischen Religions-Theile disponirt, vielmehr alles in statu quo, wie es sich jetzo befindet oder bis dahin ereignet, belassen und keine Neuerung vorgenommen werde. Ich überlasse Euch hiernach, den Grafen von Schaffgotsch auf dessen wieder angeschlossene Vorstellung zu bescheiden und beyder Theile Religions-Verwandten einstweilen zur Geduld bis dahin zu verweisen, dass Ich Meine Sorgfalt wieder ganz ungetheilt auf solche Friedens-Einrichtungen verwenden kann. Das Geistliche Departement habt Ihr ebenfalls davon zu benachrichtigen.«

Okt. 22 Cabinets-Ordre an Hardenberg und Angern s. unter dem 11. Oktober 1805, No. 871.

Okt. 22

876. Der Evangelische Feldpropst Kletschke an den Staats-Minister v. Massow. Potsdam 1805 Oktober 22.

R. 47. 23. Ausfertigung.

Die Anstellung und Vertheilung der katholischen Feldprediger bei der mobilen Armee.[3])

... »Nach dem Beschlusse des ... Ober-Kriegs-Collegii sind nun die sämmtlichen 8 katholischen [Feld]-Prediger, nach der neuen unterm 13ten dieses befohlnen anderweitigen Vertheilung der Corps, folgendergestalt anzuweisen:

Zwey gehen zum Ostpreussischen Corps.

Einer gehet zum Südpreussischen Corps.

---

1) Cfr. No. 872 und 877. 2) No. 870.
3) Cfr. No. 961.

1805 Okt. 22

Einer zum Oberschlesischen Corps und hat sich bey des Herrn General-Lieut. von Grawert Excellenz zu melden.

Einer zum Corps des Fürsten zu Hohenlohe.

Einer zum Westphälischen Corps.

Einer zum Nidersächsischen Corps und meldet sich bey des Herzogs zu Braunschweig Durchlaucht.

Einer ist für die Reserve-Armée bestimmt und bleibt bis auf weitere Anweisung in Berlin.

Da mir Ein hohes Ober-Krieges-Collegium aufgetragen hat, die Namen sämmtlicher angestellten Prediger sobald als möglich einzusenden: so ersuche ich E. E. . . . das Namen-Verzeichniss der 8 katholischen Prediger an mich überschicken zu lassen.«

Zuerst hatten nur zwei katholische Feld-Prediger bei der mobilen Armée angesetzt werden sollen: Kletschke an Massow, Potsdam 1805 September 15.

Die Ausmittelung »tüchtiger und moralisch guter Subjecte« hierzu wurde vom Geistlichen Departement dem katholischen Feldpropst und erstem Prediger bei der St. Hedwigs-Kirche zu Berlin P. August Wegerich übertragen. Dieser kann am 31. Oktober 1805 erst vier Geistliche zu Feldpredigern vorschlagen, bei dem »Mangel an hierzu qualificirten Subjecten« und der »wegen deren Ausmittelung damit verbundenen weitleuftigen Korrespondenz«; erst am 22. December 1805 die übrigen vier, »nach ebenso weitleuftiger als mühsamer Correspondenz.«

a. a. O.

---

877. Staats-Minister Graf Hoym an die Staats-Minister Frhr. v. d. Reck und v. Massow. Breslau 1805 Oktober 25. Okt. 25

R. 49. B. 165. a. Ausfertigung.

Die Suspension der Verhandlungen wegen Ueberlassung katholischer Kirchen an Protestantische Gemeinden.[1]

»Des Königs Maj. haben unterm 30. v. M. auf eine wiederholte Immediat-Beschwerde des Grafen Schaffgotsch auf Warmbrunn wegen der von den lutherischen Gemeinen seiner Herrschaft Greiffenstein in Anspruch genommenen katholischen Kirchen mir befohlen, darüber Bericht zu erstatten.

Bey der grossen Unzufriedenheit der Katholicken über diesen Gegenstand habe ich nicht Umgang nehmen können, Sr. M. die Sache wahrhaft zu schildern, wie E. E. aus anliegender Abschrift meines Berichts vom 7.[2]) dieses zu ersehen belieben wollen und da ich darauf so eben . . . mittelst Cabinets-Ordre vom 22. dieses authorisirt worden, alle in dieser Angelegenheit eingeleitete Untersuchungen, welche noch nicht beendigt sind, bis dahin,

1) Cfr. No. 872 und 919. 2) No. 870.

1805 Okt. 25 dass der jetzt bedrohte Friedens-Zustand der Königl. Staaten wieder bevestigt seyn würde, zu suspendiren, . . . so weise ich hiernach dato die schlesischen p. Cammern an und gebe dem Fürstbischof von Breslau hiervon Nachricht, indem E. E. . . . anheimstelle, die schlesischen Ober-Consistoria in ähnlicher Art . . . zu instruiren.

Bei diesen jetzigen Verhältnissen dürfte es daher am besten seyn, den von E. E. mir unterm 10. d. M. mitgetheilten Bericht[1]) an des Königs Maj. wegen der vom Fürst-Bischof nachgesuchten gemeinschaftlichen Commission nicht erst abgehen, sondern vor der Hand diese ganze Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen. Unter E. E. zu hoffender Beistimmung habe ich daher den Bericht nicht abgesandt, sondern lege ihn im Concept und Mundo hier ohne meine Mitzeichnung wieder bei.«

Nov. 7 Hierauf bitten Reck und Massow am 7. November 1805 Hoym »insbesondere um Nachricht, ob die p. Cammern nur generaliter oder in jeder Special-Sache beschieden worden, damit gleiche Verordnung an die Consistoria ergehe.«

a. a. O. Concept, Anweisung von Raumer.

Nov. 26 Hoym antwortet am 26. November 1805, die Kommissarien würden in jeder speciellen Sache zur Sistirung ihrer Untersuchung angewiesen; dringenst ersuche er: »in ähnlicher Art an die schlesischen Ober-Consistoria zu Breslau und Glogau, indem zu Brieg keine dergleichen Fälle jezt vorkommen, zu verfügen, weil von diesen Collegiis noch die Untersuchungen fortgesezt werden, mithin die Katholiken noch nicht beruhigt worden, welches bei dem jetzigen Zeitpunkt jedoch alle Rücksicht verdient.«

Okt. 29 Schreiben von Voss an den Erzbischof von Gnesen s. unter dem 19. Juni 1805, No. 840.

Okt. 29 **878. Bericht der Posenschen Kriegs- und Domainen-Kammer an das Südpreussische Departement.** Posen 1805 Oktober 29.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1082. Ausfertigung, gez. v. Köller; Prittwitz; Witte v. Strachwitz; Butzer; Buchholz; Hahn; Aschenborn; v. Koenen; v. Bülow; Boettger; Sperling.

»*Die Regulirung der Statuten des hiesigen Domcapitels.*«[2])

. . . »Ad § 28 sub rubro Capitula würden und zwar bei den Worten observandum censemus hinzuzufügen seyn:

wie es sich von selbst verstehet, dass die zu bewirkenden Berathschlagungen dem im allgemeinen Landrecht Theil II Tit. XI vorgeschriebenen Rechten des Souverain circa Sacra nicht zuwider laufen und nichts, was diesen Rechten entgegen, concludirt werde. Bei Conferirung der Beneficia a latere wird von Seiten des Souverain

---

1) No. 872. 2) Cfr. No. 303 und 904.

mit dem Bischof und dem Dom-Kapitel Rücksprache genommen werden müssen. 1805 Okt. 29

Ad § 30 sub rubro Capituli secreta.

Jedoch soll sich der abzuleistende Eyd lediglich auf die Angelegenheiten des Domcapituls einschränken und alles, was die Sicherheit des Staats und die Befolgung der Landesgesezze angehet, davon ausgeschlossen seyn.

Ad § 18 sub rubro Sepultura in ecclesia cathedrali ist der § dahin abzuändern:

> Insistendo Decreto Johannis Episcopi cum suo Capitulo praelato adque hucusque vigenti consuetudine nulli in cathedrali sepultura permittatur, nisi Praelatus vel Canonicus gremialis aut sacerdos beneficatus et famulus ejusdem ecclesiae fuerit.

Ad §§ 19 und 57.

Nach der in Abschrift beigebrachten Constitution vom Jahre 1768 waren die weltgeistlichen Stiftungen berechtiget, von dem Nachlasse der ohne letztwillige Disposition verstorbenen adelichen Mitglieder den 4ten Theil desselben in gratitudinem loci et ecclesiae zu erheben, und nach den Resolutionen vom Jahre 1779 und 1780 wird ausser dem Foro der Regulirung des Nachlasses der bürgerlichen Mitglieder bestimmt, dass die bürgerlichen Erben eben so wie die adelichen nach der Constitution von 1768 an dem Nachlasse Theil nehmen sollen.

Das allgemeine Landrecht billigt dergleichen Stiftungen, in so weit es hergebracht, ein Erbrecht zu und in so fern würden diese bezogenen §§ der Statuten um so weniger Abänderung erleiden können, als dadurch nur jura tertii der Erben bestimmt werden, die ihre Rechte in vorkommenden Fällen wahrnehmen können und daran selbst die bestätigten Statuten des Dom-Kapitels keinen Eintracht thun können.

Ad § 60. I. Vormals hatte der Souverain zwei Stellen

1. die des Dompropstes und
2. eine Canonicat-Stelle

II. der Bischof

1. Vierzehn Kanonikat-Stellen
2. Fünf Praelaturen

III. das Dom-Kapitel

1. Fünf Kanonikatstellen und
2. Vier Praelaturen

IV. der Propst

zwei Kanonikat-Stellen

und

V. die adeliche Familie v. Goziemba

1 Kanonikat-Stelle

zu vergeben.

1805 Okt. 29

Der Bischof und das Dom-Kapitel haben beschlossen, dass in der Folge nur 12 Kanonikate incl. der Propststelle und den Praelaturen statt finden sollen, und schlagen vor, dass von dieser

1. E. K. M. mit Verzichtleistung des Rechts, das Kanonikat zu vergeben, allein die Stelle des Propstes
2. der Bischof eine Prälatur und 5 Kanonikate
3. das Domkapitel eine Prälatur und 4 Kanonikate, wovon 2 Doctores und 2 Paedagogen, vergeben und sowol die Befugniss des Propstes als die der adelichen Familie von Goziemba zur Vergebung der Kanonikate für die Zukunft cessiret.

Das Dom-Kapitel und der Bischof sind auch darin einig, dass die Zahl der Exspectanten bis auf 6 reducirt werde und dass hiervon 4 durch den Bischof und 2 durch das Dom-Kapitul von den, welche der Bischof dazu vorschlägt, gewählt werden.

Ad 6 schlägt der Bischof und das Dom-Kapitel vor, dass die Wahl des Propstes nur in der Hinsicht restringirt werde,

dass der jedesmalige Propst aus den vorhandenen Gremialen ernannt werde.

Ad 7 lässt sich das Dom-Capitel gefallen, dass im § 60 Abschnitt III diejenige Stellen, welche von der Veränderung und jezzigen Beschaffenheit der Revenuen und in sofern sie nicht auf die Vertheilung der Revenuen unter die Mitglieder Einfluss haben, sprechen, weggelassen werden.

Es würden daher die Worte des § 60 vom Anfange bis zu dem Worte Necessario consequitur ganz wegfallen und die Zahl der exspectanten und Benennungen der Kanonikat-Stellen nach den Bestimmungen des Moniti 5 abzuändern seyn.

Ausserdem stimmt das Dom-Kapitel mit dem Bischof zur Vermeidung aller Streitigkeiten für die Zukunft dahin überein, dass in den Statuten des Domcapitels bestimmt werde, dass ein jeder neuer Bischof

1. für die Bewillkommnung . . . . 500 Rthlr.
2. fürs Gnaden-Jahr . . . . 500 -
3. für die Administration der bischöflichen Jurisdiction für jede halbjährige Sedis-Vacanz . . . . 500 -

an das Dom-Kapitel bezale.

In sofern schon selbst nach dem Schreiben des Bischofs v. Raczynski dergleichen Abgaben unter dieser Benennung vormals existirten und die Bestimmung des quanti lediglich von der Vereinigung des Domkapitels und des Bischofs oder vielleicht von der Willkühr des neuen Bischofs abhing, würde eine feste Bestimmung desselben zur Vermeidung des Streits um so zweckmässiger seyn, als jeder neue Bischof vor Annahme dieser Stelle sich nach den zu entrichtenden Summen zu erkundigen verpflichtet ist; auch scheinen diese Summen den jezzigen Einkünften ganz angemessen zu seyn.

In Rücksicht des Vorschlages, dass der Bischof verpflichtet werde, die Forst-Kompetenz zur Unterhaltung der Kathedral-Kirche zu verwenden und abzutreten, so gehet die Meinung des Bischofs und des Dom-Kapitels dahin, dass der Bischof nur verpflichtet werde, denjenigen Theil der Forst-Kompetenz zur Unterhaltung der Cathedral-Kirche alljährlich abzutreten, welchen er nach dem Forst-Kompetenz-Etat alljährlich aus den ehemaligen bischöflichen Gütern in baarem Gelde ziehet, wohingegen der Theil der Forst-Kompetenz, welcher in natura gegeben wird, dem Bischof verbleiben soll. 1805 Okt. 29

Das Dom-Kapitel behauptet mit Uebereinstimmung des Bischofs, dass es zu polnischen Zeiten der Confirmazion der Statuten von Seiten der Regierung nicht bedurfte, und trägt, falls eine nähere Nachweisung hierüber nötig werden sollte, dahin an, dieserhalb die Berichte der Domkapitel zu Gnesen, Plock und Wraclawek zu erfordern.

Ohne uns jedoch auf diese Aeusserung einzulassen, glauben wir auf die allerhöchste Approbazion der gedachten Statuten nach den gemachten Abänderungen bei E. K. M. . . . antragen zu dürfen.«

---

879. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Angern. Berlin 1805 Oktober 30. Okt. 30

R. 89. 58. L. Ausfertigung.

Ergänzende Untersuchungen über das Kollegiatstift St. Moritz vor Hildesheim.

Berichtet auf die Cabinets-Ordre vom 4. Mai 1805:[1])

. . . »Was den Punkt

ad 1, nämlich den bisherigen modum der Option der Obedienzen betrift, so ist in meinem . . . Bericht vom 23. April a. c. vorausgesetzt worden, dass bey dessen Beibehaltung der fiscus verkürzt werden würde, wenn er stets in ordine subdiaconatus, da er keine Weihen erhalten kann, verbleibt und nur als solcher in die Options-Ordnung eintreten würde, dagegen aber die Kapitularen durch Annahme höherer Weihen sich die Ordnung aussuchen könnten, in welcher sie die Obedienzen optiren wollen. Bey der von der Kammer angestellten Untersuchung hat sich aber ergeben, dass der Mangel der Weihen dem fiscus dieserhalb nicht entgegenstehen kann und der jetzige modus optandi unter dieser Voraussetzung selbst für den fiscus der vortheilhafteste bleibt. Denn die Option der Obedienzen hat an und für sich selbst nicht von der Weihe abgehangen, sondern letztere eigentlich nur die Ordnung bestimmt, in welcher die Kapitularen optirten, und es war im Grunde die ganze Option eigentlich von dem Senio abhängig. Wollte man die Weihe rücksichtlich des fisci als wesentlich ansehen, so würde dieser alsdann überhaupt keine Obedienzen optiren können, da schon zur Option überhaupt der ordo subdiaconatus erfordert wird, wel-

---

1) Cfr. No. 824.

1805 Okt. 30

cher so gut wie die Diaconat- oder Priesterweihe eine wirkliche Weihe welche vom fisco nicht impetrirt werden kann. Da nun fiscus von Option der Obedienzen nicht ausgeschlossen werden kann, so ergiebt daraus schon von selbst, dass in dieser Hinsicht die Verfassung 'als ob ihn eine Weihe erforderlich' als aufgehoben betrachtet und er als angesehen werden muss. Und da keine Canonicat-Stellen bei diesem St mehr besetzt, sondern alle eingezogen werden, mithin fiscus für jede vacant werdende Präbende jedesmal in der Subdiaconat-Ordnung ange werden und Zug um Zug mit den Kapitularen optiren muss, so wird selbe bey dem bisherigen modo optandi nicht verkürzt und kann solcher um so mehr unbedenklich beybehalten werden, als diejenigen dienzen, die fiscus einmal optirt hat, nie wieder zur Option kommen. trage also . . . dahin an,

dass der bisherige modus optandi beybehalten werde.

ad 2. Mit den bey dem Stift vorhandenen 11 Kanonikat-Kurien es folgende Bewandniss:

Die ersten Kurien waren von den Kanonicis, als diese sich am E des 12. Jahrhunderts dem klösterlichen Leben entzogen, aus eigenen Mitt erbauet worden. Vermöge des dadurch erlangten Eigenthums-Rechts ha dieselben diese Kurien nach Belieben vertauschen und verkaufen kön und es hat nur die einzige Beschränkung statt gefunden, dass sie nur al an wirkliche Kanonici haben verkauft werden können, wie dies der § der ältern Stifts-Statuten ausser allen Zweifel setzt. Bey den im Ja 1332, 1626 und 1632 eingetretenen Verwüstungen sind die Curien verwüstet worden. Erst nach 1647 haben 6 Kanonici aus eignen Mitt ihre Kurien wieder aufgebauet, und die übrigen fünf sind von dem S wieder hergestellt und einzelnen Kanonicis überlassen worden, welche den Besitz auf Lebenszeit eine gewisse, dem Zustand der Kurie angemessene Summe von circa 100 bis 200 Rthlr. bezalen mussten.

Jeder solcher Besitzer ist zu weiter nichts verpflichtet gewesen, als zur Unterhaltung in Dach und Fach, und dass er die Kurie in dem Zustand wieder abliefern wolle, in welchem er sie erhalten habe; von welcher Einrichtung der immer grössere Verfall der Kurie indessen die Folge gewesen ist, so dass die vorgedachten Options-Gelder oft ganz erlassen werden musten, weil wegen des schlechten Zustandes dieser Kurien Niemand dieselben annehmen wollen.

Von den 6 vorbemerkten, von den Kanonicis selbst wieder erbaueten Kurien sind drey durch Vermächtnisse der Besitzer dem Stifte wieder anheim gefallen und die übrigen 3 Kurien . . . sind seit dieser Zeit erblich geblieben, indem sie von den ersten Erbauern auf ihre Verwandte vererbet und von diesen auf die jetzigen Inhaber ferner entweder vererbet oder verkauft worden.

Diese 3 Kurien stehen also in dem Privat-Eigenthum der jetzigen Be-

1805 Okt. 30

er und da der § 52 des Haupt-Reichstags-Deputations-Beschlusses den-ben dieses Privat-Eigenthum ausdrücklich vorbehalten hat, so folgt daraus, s diese Kurien nach dem Ableben der jetzigen Besitzer für den fiscus t eingezogen werden können. In Ansehung der übrigen 8 Kurien sind Innhaber derselben im engsten Wort-Verstande bloss usufructuarii ge-en; wohingegen das dominium directum davon in der weitesten Aus-nung dem Stifte zugestanden hat. In der Eigenschaft als usufructuarii da sie weiter keine Verbindlichkeit gehabt haben, als die Gebäude in h und Fach zu erhalten, haben mit ihrem Tode alle Anrechte an den ien und jede etwanige Meliorations-Forderung aufgehöret.

Weil aber diese Einrichtung den Verfall der Kurien veranlasste, so das Stift am 3. März 1800 ein besonderes Statut errichtet, worin fest-setzt ist:

1. dass das dem Stifte an seinen bisher optablen 8 Kanonikat-Kurien ein zugestandene Eigenthums-Recht den dermaligen Nutzniessern dersel-en in der Maasse übertragen seyn solle, dass selbige von nun an nicht ehr als blosse nutzniessende Innhaber, sondern als domini utiles betrachtet nd berechtigt seyn sollen, ihr an den Kurien erlangtes dominium utile urch jeden beliebigen Rechtstitel, jedoch nur an ein Rechtsglied transfe-iren zu dürfen, wobey

2. damit ein Besitzer der Kurie und seine Erben eines billigen Er-satzes des Behufs der Erhaltung und Verbesserung der Gebäude gemachten Aufwandes in dem Falle gesichert seyn möge, wenn mehrere Domicellaren vorhanden und keiner von ihnen vielleicht wegen Mangel der zur Resi-denz erforderlichen Jahre oder aus sonstigen Ursachen eine Kurie zu acqui-riren Neigung hätte, bestimmt worden, dass derjenige von denen, die noch mit keiner Kurie versehen sind, welcher zuerst zum Besitz einer Präbende gekommen, er mag Kapitular oder nur noch Domicellar seyn, die vacant werdende Kurie ohne Widerrede anzunehmen und sich eines Billigen mit den nachgelassenen Erben zu vergleichen habe und, wenn ein solcher Ver-gleich binnen einem Jahre von den 4 Wochen nach dem Sterbetage an gerechnet nicht zu Stande gebracht werden könne, alsdann das Stift als ausgewählter Schieds-Richter bemächtigt seyn solle, über die Redemtions- oder Vergütigungs-Summe nach Billigkeit zu arbitriren und das Quantum festzusetzen, wobey es als ein Iudicat ohne weitere Appellation verbleiben, es jedoch bey Abfassung dieses arbitrii bloss auf die etwanige nützliche Verbesserung in und an den Wohn- und Neben-Gebäuden, keineswegs aber auf den Werth des Grunds und Bodens oder auf voluptueusen Aufwand Rücksicht genommen werden solle.

Es kommt also auf die Fragen an:

a) ob das Stift zur Abfassung dieses Statuts überhaupt und zur Trans-ferirung des dominii utilis an die jetzigen Innhaber der Kurie befugt,

1805 Okt. 30

b) ob die bischöfliche Confirmation zur Gültigkeit dieses Statuts erforderlich gewesen, und

c) in wiefern fiscus bey dem Ableben der jetzigen Innhaber verlangen könne, das dominium utile mit dem dominio directo ohne Entschädigung der Betheiligten zu consolidiren?

Was die erste Frage betrift, so verbietet das kanonische Recht den Stiftern und geistlichen Korporationen nur solche Alienationen und Zersplitterungen des Stifts- und Kirchen-Vermögens, wodurch das Dotal-Vermögen geschwächt oder vermindert wird. Dieser Fall ist aber hier nicht vorhanden, indem das Stift das völlige Eigenthum an den Kurien nicht weggegeben, sondern sich das dominum directum vorbehalten und bey Uebertragung des dominii utilis an die Innhaber die Beschränkung hinzugefügt hat, dass solches nur an einen Capitularen transferirt werden dürfe. Dadurch ist die Substanz an sich dem Stifte conservirt und zugleich demselben der Vortheil verschaft worden, dass das onus fabricae auf den Kurien-Besitzer übergegangen ist, welches vorhin das Stift hat tragen müssen, wobey denn noch der Umstand in Betrachtung kommt, dass das Stift durch das Statut vom 3. März 1800 nichts Neues eingeführt, sondern, wie oben bemerkt worden, die vor der Verwüstung der Kurien statt gefundene Verfassung eigentlich wieder hergestellt hat.

In Ansehung der zweiten Frage, ob die bischöfliche Confirmation zur Gültigkeit dieses Statuts nothwendig gewesen? so ist im § 13 des gedachten Statuts angeführt, dass die bischöfliche Bestätigung darüber nachgesucht werden solle. Dieses ist aber nicht geschehen und mithin hat die Bestätigung nicht erfolgen können. Das Stift hat sich hierüber dahin vernehmen lassen, dass der passus wegen nachzusuchender Bischöflicher Confirmation aus der Ursache eingerückt worden sey, weil damals, als das Statut errichtet worden, 3 Domicellaren . . . bey dem Stifte gewesen wären, welche sich vielleicht späterhin einen Widerspruch gegen dasselbe hätten anmaassen können, weil sie als Domicellaren ihre Stimmen nicht haben abgeben können. Da diese aber sämmtlich erklärt, dass sie damit wol zufrieden wären, und der Domicellar Zeppenfeld im Jahr 1802 den ersten Kauf-Contract mit dem neu verstorbenen Canonico Schiller errichtet habe, so sey die Nachsuchung der bischöflichen Confirmation, welche bloss in Hinsicht der Domicellaren erforderlich, in dieser re mere domestica und oeconomica nicht weiter nothwendig gewesen.

Nach dem kanonischen Rechte ist die Einwilligung des Diöcesan-Bischofs nur dann erforderlich, wenn ein Stift oder eine geistliche Korporation eine Alienation vornehmen will. In der Ueberlassung des dominii utilis der Kurien an die Kapitularen liegt aber keine dem Stift nachtheilige Alienation, indem eines Theils dem Stifte das dominium directum verbleiben und andern Theils dasselbe sich dadurch einen grossen Vortheil verschaft hat, dass das ganze onus fabricae auf die Kurien-Besitzer übergegangen ist

Bey diesen Verhältnissen ist daher die Bischöfliche Confirmation zur Errichtung des qu. Statuts an sich nicht nothwendig gewesen.

1805 Okt. 30

In Betreff der dritten Frage: ob fiscus nach dem Ableben der jetzigen Besitzer das dominium utile mit dem dominio directo ohne Entschädigung des Betheiligten consolidiren kann? so lässt sich diese Frage nicht anders als negativ beantworten. Denn die jetzigen Innhaber haben durch das qu. Statut, dessen Gültigkeit vorhin gezeigt worden, ein wohl erworbenes Recht für sich und solches zu einer Zeit erlangt, wo sie noch nicht beschränkt waren und dem Stifte das jus statuendi unverkürzt zustand. Da nun in dem § 12 des Statuts den Kapitularen der Ersatz des Behufs Erhaltung und Verbesserung der Gebäude gemachten Aufwandes zugesichert worden, so kann ihnen dieses Recht mit Anwendung des § 52 des Haupt-Reichstags-Deputations-Beschlusses nicht genommen werden.

Ich richte daher in Ansehung des Punkts wegen der Kurien meinen ... Antrag dahin:

> dass den 3 Kapitularen ... das Privat-Eigenthum an ihren Kurien, und den übrigen Kurien-Besitzern ihre daran durch das Statut vom 3. März 1800 erlangten Rechte vorzubehalten und bey ihrem dereinstigen Ableben mit den Erben näher auszumitteln sey, welcher Ersatz ihnen zu leisten seyn wird, wen fiscus das dominium utile mit dem dominio directo consolidirt.

ad 3. Die Fundationen, worüber das Stift zum Theil allein, zum Theil in Verbindung mit dritten Personen die Ober-Aufsicht und Direction geführt hat, sind folgende:

1. das Hospital Alten,
2. das Hospital Barbarä,
3. die Mädchenschule,
4. die Register von der Moritzberger Pfarre.

Das erstere ist im Jahr 1488 von 2 Brüdern Johann und Theodor von Alten anfänglich für erkrankte Choralen und Bediente der Kapitularen bey den Stiftern St. Moritz und Heiligen Kreuz gestiftet worden. Späterhin ist dasselbe, wahrscheinlich bey der Reformation, in ein Frauen-Hospital umgewandelt worden, und solches das einzige, an welchem bisher Religions-Verwandte von 2 verschiedenen Religionen Theil genommen haben.

Gegenwärtig befinden sich in diesem Hospital ein Hofmeister, 10 katholische und 11 evangelische Hospitalinnen. Das Kuratorium über diese Anstalt haben bisher zwey Mitglieder des Magistrats der Altstadt, die beyden Senioren des Moritz-Stifts und die beyden Senioren des Stifts zum heiligen Kreuz geführt; jetzt ist aber bereits die Verfügung getroffen, dass dieses Hospital der Aufsicht des allgemeinen Armen-Administrations-Collegii übergeben werde.

Das zweite Hospital Barbarä ist auf dem Moritzberg etablirt und gleichfalls für arme Personen weiblichen Geschlechts, welche vom Moritz-

1805 Okt. 30

berg gebürtig sind, bestimmt. Das Jahr der Stiftung dieser Fundation ist nicht bekannt. Das Vermögen besteht

a. in einem Hause nebst Garten,

b. in Zinsen und Renten von Kapitalien, die jährlich 74 Rthlr. 20 Ggr. betragen,

c. in der Einnahme von dem Vermiethen der Leichentücher und der Kollekte, welche auf Barbarä-Tag auf dem Moritzberg bisher eingesammlet worden, und

d. in dem Antritts-Gelde, welches jede Neuantretende mit 5 Rthlr. bezalen muss.

In dem Institut erhalten die Hospitalinnen freye, warme und erleuchtete Wohnung, welche aus den Einkünften bestritten, der Rest der Zinsen aber unter sie vertheilt wird. Zu den Pflichten derselben gehört: dass sie des Morgens, Mittags und Abends gemeinschaftlich für die Wohlthäter beten, monatlich zum heiligen Abendmahl gehen und den Anniversarien, bey welchen ihnen ein Allmosen vermacht worden, beywohnen müssen. Die Aufsicht über dieses Institut hat dem Stifte zugestanden, welche dasselbe durch den jedesmaligen Senior, der Provisor gewesen, führen lassen. Zweckmässig ist es aber, dass auch dieses Institut der Aufsicht des allgemeinen Armen-Administrations-Collegii übergeben werde, wohin mein . . . Antrag gerichtet wird.

Die dritte Fundation, die Mädchenschule, ist am 2. Januar 1692 von dem ehemaligen Hildesheimschen Dom-Kapitularen Nicolaus Eberhard von Schnetlage fundirt und im Jahr 1733 hat diese Fundation dadurch einen Zuwachs erhalten, dass die Wittwe Anna Maria Schmedding derselben ihr Haus und Garten überlassen hat. Die Aufsicht über dieses Institut führt der zeitige Dechant des Moritz-Stifts und der Rendant ist der zeitige Pfarrer auf dem Moritzberge, welcher dem erstern Rechnung ablegen muss. Es werden in diesem Institut 7 bis 8 arme Kinder in dem Christenthum, Lesen und Stricken unterrichtet und wird für jedes Kind wöchentlich 1 Mgr. Schulgeld, für diejenigen aber, welche zugleich das Nähen erlernen, ½ Jahr wöchentlich 1 Ggr. Schulgeld bezalt und ausserdem ist der Lehrerin verstattet, auch Kinder gegen Geld anzunehmen, insofern der Unterricht der übrigen Kinder nicht leidet. Es scheint angemessen zu seyn, dieses Institut provisorisch in seiner bisherigen Verfassung zu lassen, bis überhaupt wegen des Schul-Unterrichts in der Stadt Hildesheim ein definitives Arrangement getroffen werden kann, wozu die Plane nur dann erst mit Grunde angelegt werden können, wenn ein neuer Bischof bestellt worden.

Mit der Rechnung von dem Vermögen der vierten Fundation der Pfarr-Kirche St. Margarethae auf dem Moritz-Berge hat das Stift nichts zu thun. Der Patron von dieser Kirche ist bisher der Archidiaconus, Kapitular von Büren gewesen, welcher den Pfarrer, den Küster und die Altaristen ernannt hat. Die Rechnung selbst ist von 2 Altaristen aus der Gemeinde geführt

worden, welche die Rechnung bisher dem Patron, Archidiaconus von Büren abgelegt haben. Es wird aber nunmehro die Verfügung getroffen werden, dass die Rechnungen durch das General-Vicariat abgenommen und an die Kammer zu Halberstadt zur Superrevision eingesandt werden.

1805 Okt. 30

Ausser den Eingangs gedachten drey Punkten kömmt noch ein Punkt vor, worüber ich E. K. M. Vortrag zu thun mir erlaube.

Die vorzüglichste Rechnung bey dem Stifte, in welcher das corpus praebendae berechnet wird, ist das Kellnerey-Register, dessen Führung mit Ausschluss des Dechanten unter den Kanonicis von Jahr zu Jahr alternirt hat. Da dieses Register wichtig und wegen der durch die Verfassung begründeten mannigfaltigen Berechnungen verwickelt und schwierig ist, so ist der Kammer aufgegeben worden, darüber zu berichten, ob die Alternation des Kellner-Amts beyzubehalten, oder solches einem vorzüglich dazu geeigneten Mitgliede aus dem Stift zu übertragen sey. Das Gutachten der Kammer ist dahin ausgefallen, dass die Beybehaltung der Alternation auf der einen Seite nachtheilig, auf der andern Seite aber ausser dem Dechant Osthauss kein Subject im Stift vorhanden ist, dem die Führung des Kellnerey-Registers übertragen werden kann. Auf die deshalb an das Stift ergangene Aufforderung hat dasselbe dazu den Dechant Osthauss wirklich in Vorschlag gebracht, obgleich derselbe nach bisheriger Verfassung davon ausgeschlossen gewesen.

Nach Maassgabe dieser Verfassung ist die Führung des Kellnerey-Registers für denjenigen Canonicus, welchen die Reihe getroffen, lucrativ gewesen, und hat die Einnahme davon nach 6jährigem Durchschnitte zu Gelde berechnet circa 500 Rthlr. betragen. Das Stift hat darauf angetragen, dass, wenn gleich die Rechnungsführung für die Folge einem Mitgliede auf beständig übertragen würde, dennoch den übrigen Kapitularen, wenn sie die Reihe des Kellnerey-Jahres treffe, diese Emolumente belassen werden mögten.

Der vorzüglichste Grund, wodurch das Stift diesen Antrag motivirt, ist, dass die Kellnerey keine fundirte Pfründe sey, sondern dass die vorzüglichsten Posten der Einnahme in Abzügen von den Divisionen beständen, die die übrigen Kapitularen von ihren Einkünften entbehren müsten, wovon sie sodann, wenn sie das Kellnerey-Jahr treffe, einen Theil wieder erhielten, und dass sie ausser dem zu entrichtenden $^1/_{10}$ noch bedeutend verlieren würden, wenn ihnen diese Einnahme entzogen würde. Die Kammer hat daher den Antrag der Kapitularen, als billig, in der Art unterstützt, dass fiscus wegen der vacanten Präbenden, wenn ihn die Reihe treffe, diese Revenüen gleichmässig beziehe, welches wegen der vacanten Schillerschen Präbende nach 4 Jahren der Fall seyn, und wenn, was bey dem Alter verschiedener Canonicorum beynahe mit Gewissheit anzunehmen sey, in dieser Zeit noch ein Todesfall eintrete, sogleich zweimal nach einander der Fall seyn werde.

Da aber dem p. Osthauss, welcher bisher von der Führung des Kellnerey-Registers ausgeschlossen gewesen, nicht angemuthet werden kann,

1805 Okt. 30 diese Rechnung, so wie die Führung der übrigen 6 Rechnungen unentgeldlich zu übernehmen, und daher eine Remuneration höchst billig ist, so hat die Kammer vorgeschlagen, dass er für die Uebernahme dieser bedeutenden Arbeit von der Bezehntung seines jährlichen Einkommens resp. als Kapitular und Dechant befreyet werde.

Nach der pro 1803/4 geschehenen Ausmittelung beträgt dieses Zehntel 187 Rthlr. Viel höher wird solches in der Folge wol nicht zu stehen kommen, und wenn man erwägt, dass er in der Eigenschaft als Dechant nach Analogie der bey den Dechanten der Dom-Stifter angenommenen Grundsätze auf die Befreyung der Decimation von den Decanat-Revenüen, welche über die Hälfte seiner Einnahme betragen, gewissermaassen einen Anspruch hat, so wird der Erlass des $^{1}/_{10}$ von seiner übrigen Einnahme nur eine sehr mässige Belohnung seyn.

Bei diesen Verhältnissen trage bei E. K. M. ich . . . dahin an:

1. dass dem Dechant Osthauss die Führung des Kellnerey- und der übrigen Kapitels-Register übertragen und er dagegen von Trinitatis a. f. an von der Decimation seiner gesammten Einkünfte befreyet, und
2. dass den übrigen Kapitularen die Emolumente des Kellnerey-Registers, wenn sie die Reihe trift, belassen werden und zwar in der Art, dass fiscus wegen der vacanten Präbenden, wenn ihn die Reihe trift, diese Emolumente gleichfalls beziehe.«

Nov. 9 Randverfügung, geschrieben von Beyme.

»9. November 1805.

Approbirt.«

Okt. 31 Cabinets-Schreiben an den Fürstbischof von Hildesheim s. unter dem 19. Oktober 1805, No. 874.

Nov. 5 **880. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister v. Massow.** Potsdam 1805 November 5.

R. 89. Minüten des Cabinets. 121.

Die Stiftsstellen sollen für den Kriegsfall allein zur Belohnung kriegerischer Verdienste vorbehalten bleiben.

. . . »Indem ich durch den unvermeidlichen Drang der Umstände genöthigt worden bin, Meine Armée zum Schuz Meiner Völker auszurüsten, muss ich auf den möglichen Fall eines Krieges fürs Vaterland auch alle Mittel zusammen halten, um ausgezeichnete kriegerische Verdienste auf der Stelle auf eine eben so ausgezeichnete Weise belohnen zu können. Dazu gehören vorzüglich die Praebenden bei den Dom- und Collegiat-Stiftern. Da aber die Disposition darüber durch die alternirende Collation der Stifter und durch frühere Anwartschaften beschränkt ist, so müssen, so lange

die öffentlichen Conjuncturen keine günstigere Wendung nehmen, nicht nur alle Stiftische Collationen suspendirt werden, sondern es müssen auch alle frühere Anwartschaften mit einziger Ausnahme solcher, die zu Belohnung ausgezeichneter Verdienste ertheilt sind, zurückstehen. 1805 Nov. 5

Ich befehle Euch, sämmtliche Stifter hiervon zu benachrichtigen und dieselben anzuweisen, Mir jede Praebenden-Vacanz unverzüglich unmittelbar anzuzeigen und damit zugleich die Anzeige zu verbinden, ob darauf eine neue Anwartschaft zu Belohnung eines ausgezeichneten Verdienstes ertheilt sei. Sollte ich dann auch nicht sogleich darüber disponiren, so müsst Ihr die Verfügung treffen, dass bis zu Meiner disposition nichts Nachtheiliges dabei vorgehe. Diese meine allgemeine Entschliessung soll auch schon bei allen jezt vacanten und noch nicht vergebenen Praebenden . . . in Ausübung gebracht werden.« . . .

Hiernach ergeht am 16. November 1805 ein »Circulare« des Hoheits- und Geistlichen Departements an sämmtliche Dom- und Kollegiat-Stifter. Nov. 16

---

881. Staats-Minister Frhr. v. Schroetter an das Hoheits-Departement. Nov. 7
Berlin 1805 November 7.

R. 7. A. 25. D. Ausfertigung.

Die unmittelbar in Rom nachgesuchte Säkularisation eines Franziskaners ist nicht zu genehmigen und künftige Fälle sind zu verhindern.

»Der Franciskaner Ordens-Geistliche Moritz Przybiszewski hat vorschriftswidrig indirecte dem Päpstlichen Stuhl das Gesuch um seine Saecularisation eingereicht und diese auch durch ein päpstliches Decret wiederum indirecte erhalten, von dem eine Abschrift hierbey gefügt ist.

Dieser Ordensgeistliche ist zwar ein geborner Preussischer Unterthan, hat sich aber viele Jahre hindurch im Oesterreichischen Gebiet aufgehalten, von wo er erst im Jahre 1802 in das Kloster zu Skompe in Neuostpreussen zurückgekehrt ist. Hier hat er durch seine unruhige Gemüthsart und Sittenlosigkeit sich dem ganzen Kloster sehr beschwerlich gemacht, ist eigenmächtig aus demselben gegangen und hat darauf auch selbst die Einwohner der Stadt Skompe zu mehrern unnützen Klagen aufgereizt. Sein Saecularisations-Gesuch hat um so weniger von dem Fürstbischof zu Plock unterstützt werden können, da dieser letzterer in einem Schreiben an die Kammer zu Plock vom 30ten Juny 1804, worin er ganz vorschriftsmässig erklärt, dass er die beim Päpstlichen Stuhl ausgewürkte Saecularisation des p. Przybiszewski nicht vor dem erhaltenen Königlichen Placet bestätigen werde, inständigst bittet: dass die Kammer nicht darauf dringen möge, dass er einen so bekannt unsittlichen Menschen, als dieser Ordensgeistliche sey, in seiner Dioecees als Weltgeistlichen anstellen solle.

Dieser Fall scheint vorzüglich geeignet, den Römischen Hof ernstlich zu

1805 Nov. 7 erinnern, die Geistlichen Geschäfte der Preuss. Katholischen Unterthanen nie ohne Vorwissen und Vermittelung des Königlichen Residenten zu Rom zu betreiben, indem unausbleiblich selbst dem Päpstlichen Stuhl nachtheilige Inconveniencien aus der unmittelbaren Communication nur entstehen können. E. E. ... stelle ich daher ... anheim: dem Residenten zu Rom deshalb den erforderlichen Auftrag deshalb geben zu lassen.

Was den Ordensgeistlichen Przybiszewski und seine Saecularisation betrifft, so werde ich dem Päpstlichen Decret das Placet nicht ertheilen und den Przybiszewski dahin bescheiden lassen, entweder in ein Kloster seines Ordens zurück zu kehren, oder die Preussischen Staaten, wie er selbst auch schon willens gewesen ist, zu verlassen.«

Reck stimmt am 18. November 1805 Schroetter »völlig bei« und beantragt am 5. December 1805 bei Hardenberg, den Residenten in Rom v. Humboldt aufzutragen: »dort dergleichen auf unrichtigen Wegen angebrachte Gesuche und die incompetente Römische Verfügungen darauf zu coupiren.«

Concept a. a. O.

Nov. 7 Schreiben von Reck und Massow an Hoym s. unter dem 25. Oktober 1805, No. 877.

Nov. 9 Cabinets-Ordre an Angern s. unter dem 30. Oktober 1805, No. 879.

Nov. 16 **882. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister von Massow.** Potsdam 1805 November 16.

R. 64. Lingen. Eccles. Ausfertigung, geschrieben von Beyme.

Fordert Bericht über Religions-Bedrückungen der Katholiken in Lingen.[1]

... »Der Kammer-Präsident v. Vincke zu Münster erwähnt gelegentlich in einem an Mich erstatteten Berichte des religiösen Drucks, worunter die Katholischen in der Provinz Lingen seufzen. Da nun Religions-Bedrückungen ganz gegen Meine Denk-Art und die Maxime der Regierung sind, so befehle Ich Euch, ungesäumt zu erforschen, was an dieser Aeusserung wahr oder falsch sey, und gutachtlich darüber zu berichten.« ...

Nov. 16 Circulare an die Stifter s. unter dem 5. November 1805, No. 880.

---

1) Cfr. No. 889.

883. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Berlin 1805 November 16. 1805 Nov. 16

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Dem Kanonikus Martin Dunin soll die Exspektanz auf eine Domherrn-Präbende zu Gnesen übertragen werden.

»Bei dem Dom-Stifte in Gnesen ist durch den am 7. Julius d. J. erfolgten Tod des Domherrn Josaphat v. Murzynowski eine zu E. K. M. Kollazion gehörige Präbende vakant geworden. Zu selbiger hat der Fürst-Erzbischof von Gnesen, Graf v. Raczynski, den Kanonikus Martin Dunin in Wraclawek, der zeitherige General-Administrator des Erzbistums Gnesen und designirte Bischof von Posen v. Malczewski aber den Geistlichen von Fiałkowski in Vorschlag gebracht.

Beide Kandidaten sind nach dem über sie eingezogenen Berichte der Posenschen Kammer in Rüksicht auf Kenntnisse und moralischen Wandel gleich qualifizirt, auch der jezzigen Landes-Regierung ergeben. Für erstern spricht indes noch besonders, dass er von dem Fürsten-Erzbischof zum erzbischöflichen Auditor in Gnesen vorläufig bestimmt ist und diese Funkzion unentgeldlich übernehmen will, für leztern aber, dass er von dem Bischof v. Malczewski bisher schon als Sekretair des Dom-Kapitels auch zur Besorgung mehrerer geistlichen Angelegenheiten gebraucht worden und sich dadurch Verdienste um das Kapitel erworben hat.

Nach dem von E. K. M. mittelst . . . Kabinets-Ordre vom 24. Julius 1802 genehmigten Plan zur Redukzion des Gnesenschen Dom-Kapitels kann jedoch der neue Kanonikus nur Expektant werden, denn jener Plan bestimmt, dass die Anzahl der Domherren in Gnesen von 30 auf 17 vermindert, dem Dom-Kapitel aber frei bleiben soll, einen 18ten Kanonikus in Vorschlag zu bringen, welcher Expektant sein und erst dann Revenüen und Stimm-Recht erhalten soll, wenn die Zahl der Mitglieder sich auf 16 vermindert haben wird. Die Genehmigung dieses Domherrn hängt überhaupt und in gegenwärtigem Falle um so mehr von E. K. M. ab, als die durch den Tod des p. v. Murzynowski erledigte Stelle Allerhöchstdero Kollazion ist. . . .

Mir scheint der p. Dunin deshalb den Vorzug zu verdienen, weil er für die Funkzion des erzbischöflichen Auditors bestimmt und von dem Fürsten-Erzbischof empfolen worden, unter diesem künftig stehen wird und es wünschenswerth ist, dass Zuneigung und Verpflichtung dies Verhältnis angenehm mache, wie denn auch dem Erzbischof, der die Gehülfen in der Ausübung seines Amtes hinlänglich zu remuneriren nicht im Stande ist, jede Gelegenheit, solches durch Aussicht zu Beförderungen zu thun, zu erleichtern sein dürfte.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»21. November 1805.

Dunin soll die Präbende erhalten.«

1805 Nov. 21 Hiernach Cabinets-Ordre an Voss und Massow, Potsdam 1805 November 21.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Nov. 25 **884. Die Warschauer Kriegs- und Domainen-Kammer an das Südpreussische Departement.** Warschau 1805 November 25.

Gen.-Direktorium Südpreussen LXXII. 282. a. Ausfertigung, gez. Hoym; Schultz; Zauthier; v. Colomb; Dietrich; Boethke; v. Reiswitz; Scheel.

Warme Empfehlung der Gratifikation des Infulaten v. Zachariaszewicz für die Verwaltung des Officialats zu Lowicz während der Erzbischöflichen Sedisvakanz.[1]

»Der Infulat v. Zachariaszewicz hat bey uns auf eine Gratification für die Verwaltung der Geschäfte angetragen, welche ihm an der Spitze des Consistorii zu Lowicz während der erzbischöflichen Sedisvacanz anvertraut worden sind und die, wie er sich bewusst sey, von ihm mit Gewissenhaftigkeit erfüllt worden. Sein Antrag ist billig und ihm zu deferiren unserem Dafürhalten nach gerecht, denn

1. liegt dem Erzbischofe ob, [für] die, welche in seinen Namen die Geschäfte besorgen, für die er besoldet wird, ein der Würde und Wichtigkeit des Amts, welches sie verwalten, angemessenes Gehalt anzuweisen. Folglich ist auch Fiscus verpflichtet, während der Zeit dass er, sey es zu welchem Zwecke es wolle, die Reventien des Bisthums zieht, die Unterhaltung und Belohnung derer Officianten, die fortwährend die Spiritualien des Bisthums verwalten, zu übernehmen.

2. Vorzüglich verdient dieser achtungswürdige Greis diese Berücksichtigung. Nichts hat seinen Eyfer, dem Staate und der Kirche zu dienen, erkalten können. — Selbst in der gefährlichsten Crisis seiner Krankheit, die ihn zwang zu seinem Arzte nach Warschau zu gehen, blieb er in ununterbrochener Erfüllung seiner Amtspflicht. Ueberall wo die Gesezze seiner Kirche es nur erlaubten, unterstüzte er kräftig die Absichten der Regierung und waren jene ihm entgegen, so wusste er mit Klugheit den Willen der politischen Macht mit den Grundsätzen seines kirchlichen Verhältnisses zu einigen. Vorzüglich eröfnete uns seine ausgebreitete Kenntniss des canonischen Rechts und der ehemaligen Staatsverfassung oft eine belehrende Quelle und er scheute hierbei keine Zeit und Kraftaufwand.

3. Wenn der jezzige Bischof von Posen auch als Administrator des Erzbisthums Gnesen remunerirt worden ist, so hat dies keinen Einfluss auf die eigentliche Verwaltung des Bisthums Lowicz gehabt. Der p. Zachariaszewicz hat nach wie vor die Function als Official verwaltet und nicht allein keine Remuneration erhalten, sondern ist sogar noch verpflichtet worden, die übrigen Officianten des Consistorii zu besolden.

Wie hoch die Gratification anzunehmen ist, müssen wir der Gnade

---

1) Cfr. No. 890.

E. K. M. anheim geben und bemerken nur, dass der p. Albertrandi für die zur Zeit der ersten Vacanz des hiesigen Bisthums nach der Verfügung des . . . Reskripts vom 14. Jul. 1800 von dem p. Miaskowski, welcher die temporalia des Bisthums gezogen hatte, jährlich 500 Rthlr. für die Verwaltung des Officialats und 300 Rthlr. für Verwaltung des Suffragenats (!) erhalten hat. — (1805 Nov. 29)

Nach diesem Maasstabe würde also der p. v. Zachariaszewicz ohngefähr 2000 Rthlr. aus dem Fond erhalten, welcher während der Sedisvacanz vom Fisco verwaltet worden ist. — Wir bitten . . . um Deferirung unseres Antrages, weil wir alsdenn hoffen können, dass dieser würdige Geistliche — auch in den jezzigen Verhältnissen, wenigstens durch seinen Rath dem Staate nüzlich sein wird.«

Schreiben Hoym's s. unter dem 25. Oktober 1805, No. 877. (Nov. 26)

---

885. Immediat-Schreiben des Fürsten Joseph zu Hohenlohe, Bischofs von Breslau. Johannesberg 1805 December 8. (Dec. 8)

R. 89. 32. E. Eigenhändig.

Bittet um die Erlaubniss zur Reise nach Berlin.

Sire! La Proximité du Theatre de la Guerre rend le Sejour en Silesie si penible que j'ose prendre la Liberté de Supplier V. M. de m'accorder l'aggrement de me rendre à Berlin, j'irai alors porter au Pied du Throne les Voeux que la Saison authorise, avec l'assurance de la parfaite et profonde Soumission avec la quelle je suis, Sire, de V. M. le plus humble et le plus obeissant Serviteur et Sujet Joseph P. E. de Breslau.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: (Dec. 21)

»21. December 1805.

Recht gern.«

Rescript an den Bischof Raczynski s. unter dem 16. Oktober 1805, No. 873. (Dec. 9)

---

886. Rescript des Geistlichen Departements an die Westpreussische Regierung. Berlin 1805 December 11. (Dec. 11)

R. 7. B. 24. Abschrift; gedruckt in »Neues Allgemeines Archiv für Geschichtskunde des Preussischen Staates«, I, S. 66, Berlin 1836.

Klosteraufhebungen zum Besten des Schulfonds sind prinzipiell wünschenswerth, aber von besonderer Autorisation abhängig.

»Die von Euch zur Verbesserung des Westpreussischen Schulfonds überhaupt und des Einkommens des combinirten Westpreussischen und Ermländischen katholischen Schulwesens insonderheit in Eurem Bericht vom 27ten Septbr. d. J. vorgeschlagenen Mittel, nehmlich die Aufhebung der in dortiger Provinz annoch bestehenden Mönchs-Klöster, finden Wir der Sache

1805 Dec. 11 völlig angemessen und wollen Euch dahero hierdurch autorisiren, zur Aufhebung jedes einzelnen Klosters und zur Pensionirung oder anderweitigen Versorgung der darin befindlichen Mönche specielle Anträge bei Unserm Geistlichen Departement einzureichen. Jedoch habt Ihr die Einleitung hiezu mit aller Behutsamkeit zu treffen, da vor der Realisirung die Genehmigung Unserer höchsten Person erforderlich ist, und versteht es sich von selbst, dass dabei das Vermögen jedes Klosters und dessen Einnahme- und Ausgabe-Etat, desgleichen zu eruiren ist, ob die Mönche wegen der Cura animarum zum Theil nöthig sind, und wie es mit deren Sustentation und Aufenthalt und Pensionirung der übrigen zu halten. Uebrigens ist diese Operation auf die Mönchsklöster einzuschränken.« . . .

1806 Sept. 26 In Folge dieses Rescriptes beantragt die Westpreussische Regierung am 26. September 1806 die Aufhebung des Karthäuser-Klosters zu Karthaus bei Danzig mit Beifügung ausführlicher Vermögensnachweisungen und Inventarien, auch von der Bibliothek. Eine Verfügung hierauf erfolgt nicht mehr.

Dec. 13 **887. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Thulemeier.** Berlin 1805 December 13.

R. 64. Lingen. Eccles. Abschrift.

Beantragt, den katholischen Einwohnern von Wettrup in Lingen den Gebrauch der protestantischen Kapelle und die Haltung eines Geistlichen zu gestatten.[1]

»Zum Kirchspiel Lengerich im Lingenschen gehört die aus lauter katholischen Einsassen bestehende Dorfschaft Wettrup, deren Zahl sich auf 500 Seelen beläuft. In ihrer Mitte liegt eine Kapelle, in welcher jetzt seit der Religions-Veränderung der vormaligen Landes-Herrschaft kein Gottesdienst gehalten wird; gleichwol ziehet die reformirte geistliche Kasse die Revenuen der Kapelle. Die katholische Gemeine Wettrup wünscht diese Kapelle zu ihrer sonn- und fest-täglichen Andacht benutzen zu dürfen und ist bereit, sich einen eigenen Geistlichen zu halten. Sie will ferner dem katholischen und protestantischen Prediger zu Lengerich die jura stolae nach wie vor entrichten, auch zum Unterhalt der dasigen Pfarrgebäude und zu den übrigen Pfarrlasten concurriren. Beide Geistlichen haben im Ganzen nichts dagegen, wenn nämlich ausser der Erfüllung einiger anderer Bedingungen die Revenuen der Kapelle nach wie vor verbleiben und das Gebäude von den Wettruppern in gutem Stande erhalten wird. Es käme also nur noch auf die Frage an, ob die im Jahre 1717 erfolgte Einschränkung der Katholiken auf den Gottesdienst in ihren Privathäusern beizubehalten räthlich wäre. Das reformirte Kirchen-Direktorium verwendet sich selbst für die Katholiken und E. K. M. haben . . . mehrmals zu erklären

---

1) Cfr. No. 889.

geruhet, dass, wenn in einem Dorf in Schlesien eine lutherische Kirche, aber keine Wirthe dieser Religions-Parthey, sondern nur katholische vorhanden wären, Höchstdieselben letztern den Gebrauch der Kirche zu bewilligen keinen Anstand finden würden. Bey solchen Umständen darf ich ... anfragen: 1805 Dec. 13

ob E. K. M. den Katholiken zu Wettrup den Gebrauch der dasigen reformirten Kapelle mit der Befugniss, durch einen Geistlichen darin Gottesdienst halten zu lassen, ... zu bewilligen geruhen zu wollen.« ...

Der Antrag wird durch Cabinets-Ordre, Berlin 1805 December 19, »unbedenklich« bewilligt. Am 12. Mai 1806 bestätigt Thulemeier das hierüber mit der Gemeinde geschlossene »Abkommen«. Dec. 91

Cabinets-Schreiben an den Bischof von Breslau s. unter dem 8. December 1805, No. 885. Dec. 21

---

888. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kammer in Posen. Berlin 1805 December 24. Dec. 24

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXIII. 17. (General-Verordnungen.) Abschrift, gez. Voss.

Die Anstellungs-Gebühren der höheren katholischen Geistlichkeit in Südpreussen.

»Bey Besetzung der höheren geistlichen Stellen in Südpreussen sind die Anstellungsgebühren bisher nicht überall richtig angesezt worden, und diess hat Uns veranlasst, darüber mittelst Rescripts vom 5. Aug. d. J. auch von Euch nähere Anzeige zu erfordern. Nachdem Ihr nun solche unterm 19. Sept. d. J. gegeben und unterm 29. Octbr. vervollständiget habt, so lassen Wir Euch hiermit eröffnen, dass das Reskript vom 20. Januar 1794 von Euch ganz richtig verstanden und in Anwendung gebracht ist. Nach diesem müssen nehmlich

1. die Parochi [1]) oder Pfarrer und Pröpste bey ihrer Anstellung das erste Quartal der Einkünfte der ihnen verliehenen Pfründen oder Pfarren zum Schulfonds;

2. Prälaten und Canonici, welche Pfründen, nehmlich andere als Pfarren haben und daraus ihr Einkommen ziehen, den vierten Theil der einjährigen Einkünfte als Chargengebühren;

3. Bischöfe und wirkliche den Stiftern vorstehende Prälaten ebenfalls

a) den vierten Theil der Einkünfte eines Jahres als Chargengebühren und

b) noch 4 Prct. einer einjährigen Revenüe in Stelle der in Schlesien zu erlegenden besondern Ministerial-Gebühren zum Schulfonds neben den reglementsmässigen Stempeln und geh. Canzley-Gebühren entrichten.

---

1) Vorlage: »Parochie«.

1805 Dec. 24 Wir empfehlen Euch, hiernach ferner genau zu verfahren, besonders aber nicht ausser Acht zu lassen, bey der gegenwärtigen Ansetzung des Fürst-Erzbischofs von Gnesen, Gr. von Raczynski, von seiner aus Euerm Departement fälligen Kompetenz,

des Bischofs von Posen, von Malzewski und

des Dompropstes von Wolicki zu Gnesen die verordneten 4 p. c. zu Euerm Schulfonds einzuziehen.«

Aehnliche Rescripte ergehen unter gleichem Datum an die Kammern in Kalisch und in Warschau.

a. a. O.

Dec. 30 **889. Staats-Minister v. Thulemeier an den Staats-Minister v. Massow.** Berlin 1805 December 30.

R. 64. Lingen. Eccles. Ausfertigung.

Die Verbesserung der Lage der Katholiken in Lingen ist zu wünschen, hat auch bereits begonnen, darf aber nicht zur Intoleranz gegen die Protestanten werden.[1]

Beantwortet eine Anfrage vom 11. December 1805: »Was die Sache an sich betrift, so wäre es auch mein Wunsch, dass die Lage, in welcher sich besagte Katholiken der dortigen Verfassung gemäss befinden, verbessert und denselben sowol der Gebrauch der leer stehenden Kapellen als auch die Ansetzung eigener Schulhalter verstattet würde. Es ist auch schon neuerlich den Katholiken zu Wettrup[2]) der Gebrauch der dasigen reformirten Kapelle und die Befugniss, durch einen Geistlichen ihrer Confession darin Gottesdienst zu halten, bewilligt worden. . . . Damit jedoch solche Begünstigungen nicht zur Aufopferung der den Reformirten in jener Provinz seit dem Jahre 1717 zustehenden und versicherten Rechte und Vorteile führe und also aus einer zeitigen Toleranz gegen die Katholiken eine offenbahre Intoleranz gegen die Protestanten erwachse, so würden zugleich Entschädigungs-Mittel für die reformirten Prediger und Schullehrer vorzuschlagen seyn, nicht nur, wie sie ad dies vitae der jetzo sich in officio befindenden Personen, sondern auch pro futuro für ihre Nachfolger zu beschaffen seyn dürften. Unter ähnlichen von des Königs Majestät gebilligten Bedingungen würde jene Begünstigung auf mehrere Kapellen oder andere dergleichen Gebäude und auf die Anlegung eigener Schulen ausgedehnt werden können. Hierauf ersuche ich E. E. . . . die Münstersche p. Kammer in dem an Sie zu entwerfenden Auftrage besonders aufmerksam zu machen und dem gemäss deren nähere Vorschläge . . . zu erfordern.« . . .

1806 Jan. 15 Das Rescript an die Kammer zu Münster erfolgt demgemäss am 15. Januar 1806.

a. a. O. Concept, gez. Thulemeier und Massow.

---

1) Cfr. No. 882. 2) No. 887.

890. Dompropst v. Malczewski, General-Administrator des Erzbisthums Gnesen, an den Staats-Minister v. Voss. Gnesen 1805 December 30.

1805 Dec. 30

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 282. a. Ausfertigung.

Befürwortende Antwort auf die Anfrage wegen der Gratifikation des Infulaten v. Zachariaszewicz. Doch ist Lowicz kein Bisthum, sondern nur ein General-Officialat.[1])

... »Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass der p. v. Zachariaszewicz zur Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten Kenntnisse und Fähigkeit besitzt und dass er in arbeitsamer und kluger Führung der Geschäfte beim General-Konsistorio zu Lowicz durch einen ansehnlichen Zeitraum nicht nur seine Geschicklichkeit, sondern auch seinen Eifer für das allgemeine Beste und treue Anhänglichkeit zu der Staatlichen Verfassung bewiesen hat. — Von dieser Seite betrachtet, hat er sowohl den gerechten Ruhm der Königl. Kammer, als auch E. E. hohe Gnade verdienet.

Aber ohne allen Grund setzte die p. Kammer den 3. Punkt in ihrem Berichte. Das Bisthum Lowicz existirte niemals. Es war nur immer dort und ist bis heute ein general-Officialat, dem in Gnesen mit Allem gleich. Eine besondere Jurisdiktion hatte dasselbe niemals, sondern erfüllte die ihm vom Erzbischof stante sede, und vom Administrator sede vacante mitgetheilte Gerechtsame, in welchem letztern die ganze Gewalt der Archidiözes sich concentrirt. — Der während der Sedis-Vakanz erwählte general-Administrator hat zu seiner Hülfe bei jedem general-Konsistorio zur Verwaltung der geistlichen Geschäfte einige Personen, die Locum tenentes genannt sind; einer von dieser Zahl ist der Herr v. Zachariaszewicz bei dem Konsistorio zu Lowicz. Die so genannten Locum tenentes erlassen alle von Amtswegen ausgehende von ihnen unterzeichnete Schriften unter dem Titel und Insiegel des Administrators und sind verpflichtet demselben Berichte über die Konsistorial-Verhandlungen monatlich abzustatten.

Der Administrator wird von Rechtswegen pensionirt, die Locum tenentes aber waren nie bei der ehemaligen Verfassung salarirt; jedoch wurde denenselben die Beförderung und Versorgung mit besserem Fond für ihre fleissige Erfüllung der Amtspflichten vom nachfolgenden Erzbischof zugestanden. — Es ist ein Versehen, als hätte der p. v. Zachariaszewicz die übrigen Officianten des Konsistoriums besolden sollen, vielmehr einem, der unter seiner Hand arbeitet, Namens Jurowski, ist eine Pension vom Staat angewiesen.

Die Widerlegung des 3. Punkts widersagt jedoch dem Lobe nicht, welches die p. Kammer dem p. v. Zachariaszewicz zuerkennt, viel mehr lässt dieselbe besonders im 2. Punkte seinen Kenntnissen, ununterbrochener Arbeit und wahren Verdiensten völlige Gerechtigkeit widerfahren. Von meiner Seite muss ich noch zusetzen, dass der p. v. Zachariaszewicz durch Verlust seiner phisischen Kräfte im öffentlichen Dienste grossen Schaden deshalb leidet, weil seine schwache Gesundheit, die ihn veranlasst bei seinem

---

1) Cfr. No. 884.

1805 Dec. 30 Arzte in Warschau beständig zu bleiben, nicht nur ansehenliche Ausgaben verursacht, sondern ihn auch von einigen vortheilhaften und mit seiner persönlichen Residenz in Lowicz verbundenen Emolumenten entblösset.«

Eine weitere Verfügung von Voss an die Warschauer Kammer wegen der Gratifikation liegt nicht vor.

Dec. 31 Bericht von Humboldt s. unter dem 31. December 1803, No. 672.

Ende (1805?) **891. Immediat-Vorstellung des Bischofs von Posen, Graf Ignatius Raczynski.** s. l. s. d. (Ende 1805?)[1].

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Bittet, die Geistlichkeit statt unter die Aufsicht der Kriegs- und Domainen-Kammern, unter die der Regierungen zu stellen.

»Sire! La Chambre de Guerre et des Domaines a défendu au Clergé de poursuivre ses droits ou repondre en justice, de quelque maniere que ce soit, sans en avoir obtenu préalablement la permission. — Sire, le zéle pour Votre service ainsi que l'intime conviction des intentions bienfaisantes de V. M. pour la felicité de Ses sujets, m'enhardissent à Vous supplier, Sire, au nom du Clergé dont Vous m'avez fait chef,

'qu'il soit soumis en tout à la Régence'.

Sire! Le Clergé de Vos provinces Vous adore et il ne demande pour prix de son inviolable attachement pour Votre personne Sacrée que ce seul bienfait, qu'il ose esperer de la Clemence de V. M.«

Jan. 13 **892. Bericht des Glogauischen Ober-Konsistoriums an das Geistliche Departement.** Glogau 1806 Januar 13.

R. 46. B. 165. a. Ausfertigung.

»*Frägt über einen Fall (in Muschten im Schwiebuser Kreise) betreffend die suspendirte Einräumung catholischer Kirchen an protestantische Gemeinden . . . an.*«[2]

»E. K. M. haben mittelst der uns per Rescriptum . . . vom 29. Novbr. a. p. . . . communicirten Cabinets-Ordre vom 22. Octobr.[3]) a. ejusd. zu befehlen geruhet:

dass vor der Hand alle eingeleitete Untersuchungen wegen Einräumung vormals catholischer Kirchen an protestantische Gemeinden in hiesiger Provinz suspendirt werden sollen,

dem zufolge wir auch diese Suspension in allen bey uns currenten Fällen solcher Art verfüget haben.

Es entstehet aber die Frage:

---

1) Die Eingabe trägt kein Präsentat, auch sonst keine Bemerkung der Cabinets-Registratur; eine Resolution hierauf liegt nicht vor.

2) Cfr. No. 893. 3) No. 875.

1806 Jan. 13

ob solche auch dann stattfinden solle, wenn dergleichen Untersuchung nicht blos eingeleitet, sondern schon beendiget, auch die Einräumung oder Uebergabe bereits verwilliget und verfüget, aber von der ernannten Commission noch nicht vollzogen worden.

Die hiesige Krieges- und Domainen-Cammer, welche sich darüber mit uns in Correspondenz gesetzt, glaubet nun, dass, wenn auch die Worte jener . . Cabinets-Ordre nur von blos eingeleiteten Untersuchungen reden, doch der Sinn und die Absicht derselben wohl dahin gehe:

dass überhaupt alle noch unvollzogene Abtretungen catholischer Kirchen an Protestanten aufgeschoben werden sollen.

Dieserhalb hat sie in Casu speciali, welcher izt zu Muschten Schwiebusschen Creisses obwaltet, ihrem Concommissario, dem Landrathe des Creisses von Sommerfeld, aufgegeben,

den zur Tradition der dasigen seit 1758 geschlossenen catholischen Kirche an die protestantische Gemeinde anstehenden Termin einstweilen wieder aufzuheben,

uns aber anheimgestellt, eine gleichmässige Verfügung an unsern Commissarium, den Justitz-Rath des Creisses von Schkopp, ergehen zu lassen.

Da wir uns indess zu jener extensiven Erklärung nicht für ermächtigt halten, so nehmen wir Anlass, E. K. M. hierüber um huldreiche Declaration und Belehrung zu bitten, haben indess wegen Nähe des bemeldten Termins unserm Commissario vorläufig auch gesagt, dass er solchen, weil er ohnedies für sich allein darinn nicht operiren kann, bis auf weitere Anweisung sistiren möge.«

Jan. 15

Rescript an die Kammer zu Münster s. unter dem 30. Dezember 1805, No. 889.

Jan. 21

893. Staats-Minister v. Massow an den Staats-Minister Graf Hoym. Berlin 1806 Januar 21.

R. 46. B. 165. a. Concept, gez. Massow.

Die Muschtensche Kirchenangelegenheit sei gänzlich beendet und könne daher unter die Suspension derartiger Untersuchungen nicht fallen.[1])

. . . »Geruhen E. E., dass ich Denenselben meine Meinung deshalb eröfnen darf. In der . . . Kabinets-Ordre an E. E.[2]) heisst es ausdrücklich:

'wohl aber will ich Euch autorisiren, alle deswegen eingeleitete Untersuchungen, welche noch nicht beendigt sind, bis dahin, dass der jezt bedrohte Friedenszustand meiner Staaten wieder befestiget seyn wird, zu suspendiren.'

Da nun nach Anzeige des Glogauschen Consistorii die Muschtensche Sache gänzlich beendiget ist und nur auf Tradition beruhet, so kann meines

---

1) Cfr. No. 892, 919 und 936. 2) Vom 22. Oktober 1805, No. 875.

1806 Jan. 21 Erachtens die Suspension darauf nicht extendirt werden, wie denn auch in der Bachwitzer[1]) Schulhaus-Angelegenheit den Katholiken das Schulhaus vor kurzem erst eingeräumet ist, ohne auf die Suspension Rücksicht zu nehmen. E. E. bitte ich daher, mir Dero gefällige Meinung, so wie die zu erlassende Verfügung an die Glogausche Kammer zugehen zu lassen.«

Febr. 21 Hoym erklärt sich, d. d. Breslau 1806 Februar 21, hiermit einverstanden, und bescheidet unter dem gleichen Datum die Glogauische Kammer demgemäss.

a. a. O. Ausfertigung und Abschrift.

Febr. 3 **894. Staats-Minister Frhr. v. d. Reck an das Westfälische Departement.** Berlin 1806 Februar 3.

R. 34. 69. Concept, gez. Reck; Anweisung von Raumer.

Die Beschränkung katholischer Festtage ist nur durch Verhandlungen in Rom und mit Zustimmung der geistlichen Behörde durchzuführen.[2])

»Auf ... [das] Schreiben vom 17. v. M. in Betreff der aufs neue zu verbietenden Feier der abgeschafften Römisch-Catholischen Festtage im Münster und Paderbornschen erwidere ich ..., dass ich in Ansehung des heilsamen Zwecks einer zu bewirkenden besseren Beobachtung der schon in vorigen Zeiten[3]) geschehenen Beschränkung der Feiertage E. E. ... Meinung zwar völlig beistimme.

In Ansehung der Wahl der Mittel aber, die zu diesem Zweck führen sollen, kann ich in der doppelten Hinsicht:

1. der richtigen Grundsätze in dieser Materie und der ehemaligen steten Anwendung derselben in den alten Provinzen der Preussischen Monarchie;
2. der in den Entschädigungs-Landen zu nehmenden Rücksichten auf Zeit, Umstände und Localitaet,

den in Antrag gebrachten Maassregeln nicht beipflichten.

Für catholische Glaubens-Genossen Liturgica positiv zu verordnen, gehet ex Jure circa Sacra nicht an. Allerdings fliesset aus diesem Jure das Recht, das dem Staat schädliche aus der Liturgie zu verbannen, wohin auch die übergrosse Zahl der Festtage gehört. Die Abstellung aber ist in den alten Provinzen durch Negociation beim päpstlichen Stuhl eingeleitet und von der geistlichen Behörde unter Authorisation der weltlichen bekannt gemacht worden.

Dieser Weg ist auch im vorliegenden Falle räthlich.

Am wenigsten würde es rathsam oder auch nur zulässig, vielmehr höchst bedenklich seyn, mit positiven Strafen irgend einer Art vorzuschreiten,

---

1) Bachwitz, Kr. Namslau. 2) Cfr. No. 768.
3) Durch Münstersche Edikte von 1771 und 1784.

und eben so bedenklich, in das proponirte liturgische Détail authoritate seculari einzugehen. 1806 Febr. 3

Ich finde es daher weit rathsamer, dass durch die Kammer das General-Vicariat zu Münster aufgefordert werde, seines Orts und unter Authorisation und Zulassung der weltlichen Behörde eine zweckmässige liturgische, mit der ehemaligen Abstellung der zu vielen Festtage übereinstimmende Einrichtung zu treffen. . . .

Man kann in diesen neuen Landen nicht auf einmal alles bezweckte Gute zu Stande bringen und muss besonders in dieser Materie von der künftigen Dioecesan-Einrichtung und vom Zeitlaufe selbst sich Gutes versprechen.

Bei dem lebhaftesten Wunsche, zu jeder guten Absicht mitzuwirken, scheint es mir doch nach dem ganzen Zusammenhange, in welchem diese Materie mit den empfindlichsten und reizbarsten Theilen der catholischen Glaubensmeinungen ratione ihres Cultus stehet, nicht möglich, den in Antrag gebrachten Weg einzuschreiten.« . . .

Hiernach wird die Kammer zu Münster am 15. Juli 1806 durch das Hoheits- und Westfälische Departement dahin beschieden, nur die einzelnen Fälle von Arbeits-Verweigerung an aufgehobenen Feiertagen gerichtlich zu belangen, eine allgemeine Verfügung aber zu unterlassen. Juli 25

---

895. Staats-Minister v. Massow an das Westfälische Departement. Febr. 4
Berlin 1806 Februar 4.

R. 32. 116. Concept, gez. Massow; Anweisung von Rudolphi.

Verpflichtung des Staates, die durch die Kloster-Aufhebungen erwachsenen Mehrkosten für die Seelsorge selbst zu tragen.

. . . Bei der Besetzung der beiden katholischen Domprediger-Stellen zu Minden, die bisher aus dem aufgehobenen Kloster Huysburg besetzt wurden: »kann ich nicht umhin zu bemerken, wie es mir doch sehr hart scheint, dass das dem Dom-Capitel, welches bei der Fortdauer des Klosters [St. Mauritii et Simeonis zu Minden, das einen Theil der Unterhaltung trug,] die onera juris patronatus mit geringem Besoldungs-Aufwande der Prediger bestreiten konnte, durch die zufällige Staats-Operation der Kloster-Aufhebung leiden und, bei den mancherley demselben durch die Zeit-Umstände auferlegten Lasten, zur hinreichenden Besoldung der beiden Prediger so ansehnlich zuschiessen soll.

Der Staat ist hauptsächlich verpflichtet dasjenige herzugeben, was durch seine Operation bei Aufhebung des Klosters zur gehörigen Besoldung der zur cura animarum erforderlichen Geistlichen nöthig ist; ich halte es daher für billig und recht, dass dieses geschehe.« . . .

1806 April 21 Angern verweist am 21. April 1806 bis zu geschehener Aufhebung von St. Mauritii et Simeonis auf die Aushilfe durch Franziskaner aus Bielefeld.

Febr. 5 **896. Staats-Minister Frhr. v. Hardenberg an die Staats-Minister Graf Hoym, v. Voss, Frhr. v. Schroetter und v. Angern; auch an Frhr. v. d. Reck mitgetheilt.** Berlin 1806 Februar 5.

R. IX. Z. litt. Z. Concept, geschrieben von Raumer, gez. Hardenberg.

Lob Humboldt's; Nothwendigkeit der Gehalts-Erhöhung für ihn.[1])

. . . »E. E. ist es bekannt, mit welchem zweckmässigen Diensteifer der Königliche residirende Minister Cammerherr von Humboldt zu Rom die Geschäfte seines Amtes betreibt. Er und sein Vorgänger haben zuerst diesem Posten einen ausgebreiteteren nützlichen Wirkungskreis verschafft und durch genaue Befolgung und geschickte Anwendung der ihnen vom Cabinetsministerio, in Übereinstimmung mit den inneren Departements, vorgeschriebenen Grundsätze zugleich den Königlichen Majestäts- und Hoheits-Rechten circa sacra nichts vergeben und die gute Harmonie mit dem römischen Hofe aufrecht erhalten. Die Erreichung dieses heilsamen Zweckes ist von beiden, dem v. Humboldt und seinem Vorgänger, und jetzo ganz vorzüglich von dem v. Humboldt dadurch bewirkt worden, dass sie nicht mehr, wie wohl vorhin von ihrem Vorgänger, dem Ciofani, geschehen, von den Bischöfen und andern Geistlichen allerhand Douceurs, Honorarien, Emolumente p. angenommen haben. Dieses haben der Uhden und der v. Humboldt mit Recht als unter ihrer Würde und ihrer Pflicht zuwiderlaufend betrachtet. Sie sind demnach im vollen Sinne des Wortes Diener des Königs und des Staates und nicht Agenten der Bischöfe. Wenn sie nun ihrem Posten durch diese pflichtmässige Uneigennützigkeit wirklich Würde, Selbstständigkeit und völlige Unabhängigkeit von Privatinteresse gegeben haben, so ist auch nunmehr der v. Humboldt desto mehr zu der Erwartung berechtigt, dass der Staat ihn hinlänglich remuneriren werde.« . . .

Ueber die im Folgenden entwickelten Mittel für die Gehaltsverbesserung siehe den Immediat-Bericht vom 8. April 1806, No. 905.

Febr. 8 Schreiben Goldbeck's s. unter dem 26. August 1805, No. 862.

---

1) Cfr. No. 905.

897. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhrn. v. d. Reck und v. Schroetter. Berlin 1806 Februar 10. 1806 Febr. 10

R. 89. 30. J. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Uhden, Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVI. 2.

Die Besetzung des griechisch-katholischen Bisthums Suprasl mit einem griechisch- oder mit einem römisch-katholischen Bewerber.

»E. K. M. habe ich, . . . Schroetter, das am 21. Juny v. J. erfolgte Ableben des Bischofs des griechisch-katholischen Bisthums zu Suprasl in Neu-Ostpreussen, Nicolaus v. Duchnowski,[1] . . . angezeigt.

Zu dem hierdurch erledigten Bisthum haben sich zwei Mitbewerber gemeldet, 1. der Abt des Klosters zu Suprasl, Leo Jaworowski, 2. der gegenwärtige Regent des bischöflichen Seminarii zu Suprasl, Michael Danilowicz.

Der Erste ist in der römisch-katholischen Kirche geboren und erzogen, darauf zur griechisch-katholischen übergetreten, ein Ordensgeistlicher ohne vorzügliches Talent, ohne weitere Kenntnisse als diejenigen, welche in seinem Stande gewöhnlich sind, dabey ohne Tadel in Ansehung seines politischen und moralischen Betragens.

Der Andere ist aus der griechisch-katholischen Kirche, zu welcher seine Vorfahren, auch seine Eltern sich bekannten, zur römisch-katholischen übergetreten, hat gegen 20 Jahre hindurch der öffentlichen Erziehung und dem Unterrichte der Jugend mit unermüdetem Fleisse und dem glücklichsten Erfolge als Rector des Piaren-Instituts zu Lomza vorgestanden, ist ein Geistlicher von ausgezeichneten Talenten, von untadelhafter moralischer Führung, dem Willen der Regierung jederzeit ergeben, besitzt vorzügliche Gelehrsamkeit, auch alle die Sprachkenntnisse, welche zur Führung des griechisch-katholischen bischöflichen Amtes erforderlich sind.

Da nun bey der grossen Unwissenheit und Rohheit der griechisch-katholischen Geistlichkeit in Süd- und Neu-Ostpreussen sehr zu wünschen ist, dass ein Mann zu ihrem Aufseher und Führer gewählt werde, der durch eigene Geistesbildung mit regem Eifer belebt wird, die Rohheit durch Verbreitung einer angemessenen, zweckmässigen Kultur zu entfernen, auch der Umstand, dass der Danilowicz sich jezt zur römisch-katholischen Kirche hält, kein Bedenken gegen seine Wahl erregen kann, weil der Unterschied zwischen dieser und der griechisch-katholischen Kirche so gering ist, dass man keine Eifersucht zwischen beiden bemerkt, selbst die Geistlichen beider Kirchen sich in ihren Amtsverrichtungen unterstüzzen, der verstorbene Bischof v. Duchnowski auch selbst den Danilowicz sich in einer Vorstellung bey der Kammer zu Bialystock zu seinem Coadjutor erbeten hat, ein grosser Theil des griechisch-katholischen Clerus ihn zum Bischof erhoben wünscht und die deswegen erforderliche päpstliche Dispensation sehr leicht zu erhalten sein wird, wodurch und durch die feyerliche Weihe völlig jedes noch

1) Cfr. No. 687.

1806 Febr. 10 etwanige Bedenken bey den an Gehorsam gegen ihre Obern gewohnten Priestern niedergeschlagen werden wird, so tragen wir . . . dahin an: dass E. K. M. das erledigte Bisthum Suprasl dem Michael Danilowicz mit dem damit verknüpften etatsmässigen Gehalte von Vier Tausend Thaler . . . zu verleihen geruhen, dergestalt, dass nach dem Eingange der oberwähnten erforderlichen päpstlichen Dispensation, welche allem Vermuthen nach wie in ähnlichen Fällen, so auch hier, nicht verweigert werden dürfte, das Nominations-Patent für ihn ausgefertigt und zur höchsten Vollziehung eingereicht, auch alsdann ihm das etatsmässige Gehalt vom 1. Junius d. J. ab ausgezahlt werden darf.«

Febr. 17 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»17. Februar 1806.

S. M. finden es doch sonderbar, dass ein Katholischer ein Griechisches Bisthum erhalten soll, und wollen daher den Ref. auftragen, einen anderen qualificirten Geistlichen derselben Religion in Vorschlag zu bringen.«

März 8 Auch auf einen zweiten Immediat-Bericht, vom 8. März 1806, *der den* Unterschied der griechisch-unirten und griechisch-schismatischen Kirche hervorhebt, entscheidet der König am 18. März für Jaworowski. *Namentlich* Uhden war seit Juli 1805 aus persönlicher Kenntniss für Danilowicz eingetreten. (März 18)

Bereits nach Wislocki's Tode[1]) war ein Römisch-katholischer Bewerber für Suprasl, der zum griechischen Ritus erst übertreten wollte, auf Einspruch des Officials von Suprasl und auf Bedenken von Alvensleben, namentlich wegen der dann nöthigen besonderen Verhandlung mit Rom, nicht angenommen worden.

1801 Oktober—1802 März.

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVI. 2.

Febr. 10 **898. Immediat-Vorstellung des Ignatius v. Kozietulski, des *Stanislaus* v. Lipski und des Kanonikus Josephus v. Januszkiewiez.** Stropieszyn bei Kalisch 1806 Februar 10.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Bis zur Befriedigung der Gläubiger des verstorbenen Bischofs von Kujavien und Pomerellen, Graf Rybinski, möge die Neubesetzung des Bisthums aufgeschoben werden.

»E. K. M. wird bereits bekannt geworden sein, dass der bisherige Bischof von Coiavien und Pomorellen (!) Joseph v. Rybinski am 4ten Januar dieses Jahres mit Tode abgegangen.

Beim Antritt dieser Bisthümer hat er seinem Vorgänger, dem längst verstorbenen Primas und Erz-Bischof v. Ostrowski, sowohl für die in den

1) Cfr. No. 687, Anm. 1.

bischöflichen Gütern zurückgelassenen Inventarien-Stüke, als auch für das Ammeublement des Bischöflichen Pallais zu Wolbors,[1]) unter Approbation des Staats und der päpstlichen Kanzelley, eine Summe von 20000 Dukaten bezahlen müssen; diese hatte er indessen nicht, weil er vom Hause aus zu arm gewesen, er musste sie also, wo er konnte, aufborgen. 1806 Febr. 10

Nicht genung aber, er hat auch so gar das zur Anschaffung des Bischöflichen Apparats und Bestreitung der Nominations- und Consecrations-Kosten erforderliche, sehr beträchtliche Geld, wo er nur konnte, aufleihen müssen, und daher kam es denn, dass er gleich beim Antritt des Bisthums in eine enorme Schulden-Last verwickelt wurde, die für ihn um so drückender war, als er durch einige ihm zugestossenen Unglücks-Fälle so gar die Zinsen davon aus seinen Einkünften zu bezahlen mehrere Jahre hindurch behindert und daher zu deren Bezahlung neue Capitals-Schulden zu machen genöthiget wurde, wodurch seine ursprünglich grossen Schulden noch mehr vergrössert wurden. In dieser Lage ergrif er das äusserste, suchte bei E. K. M verordneten Regierung zu Warschau, unter deren Gerichtsbarkeit er wohnte, im Jahre 1800 das Beneficium Cessionis Bonorum et Competentiae nach, wozu er auch zugelassen wurde. Auf diesem Wege wurden jährlich von seiner Competenz zur Distribution an die Gläubiger von 1801 an 14700 Rthlr. zurück behalten; seine Schulden betrugen aber im Jahre 1800 an Capital 184200 Rthr. und an verlegenen Zinsen 33000, so dass durch die jährliche Distribution jener 14700 Rthlr. seine Gläubiger nur eine sehr geringe Abschlags-Zahlung auf ihre Capitalien erhalten haben und ihnen, nach dem jezt der Schuldner und mit ihm seine Competenz gestorben, nichts weiter übrig bleibt, als E. K. M. . . . Gnade und Barmherzigkeit anzuflehen und . . . zu bitten:

> dass Allerhöchst dieselben geruhen mögen, die Verleihung des Bisthums Caiavien (!) und Pomorellen annoch aufzuschieben und die Competenz dieser Bisthümer zur Befriedigung der Gläubiger des v. Rybinski, so lange bis sie ganz befriedigt werden, verwenden zu lassen.

Geruhen E. K. M. diese unsere . . . Bitte zu erhören und uns, so wie mehrere unserer Mitgläubiger, die ihr ganzes Vermögen dem Schuldner anvertraut, vom gänzlichen Verfall zu retten und die deshalbige . . . Resolution nach Stropieszyn bei Kalisch an den Mitunterschriebenen Ignatz v. Kozietulski p. Posen und Stawiszyn, ergehen zu lassen.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Febr. 28

»28. Februar 1806.

Abzuschlagen, da dem Verschulden der Bisthümer endlich Grentzen gesezt werden müssen.«

---

1) Städtchen in der Woywodschaft Sieradz.

1806 Febr. 28 Hiernach Cabinets-Ordre an Kozietulski, Berlin 1805 Februar 28.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Febr. 14 **899. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Frhrn. v. d. Reck, v. Massow und v. Angern.** Berlin 1806 Februar 14.

R. 33. 93. Ausfertigung.

Die von der Halberstädter Kammer beabsichtigte landständische Vertretung für die aufgehobenen Klöster soll unterbleiben.

»Ich habe aus Euerm Berichte vom 10. d. M. ersehen, dass die Landstände des Fürstenthums Halberstadt gegen die von der dortigen Krieges- und Domainen-Kammer, vermöge des den aufgehobenen und in Königliches Domainen verwandelten Klöstern Huysburg, Hamersleben und St. Johann zugestandenen Landschaftsrechts, beabsichtigte künftige Beywohnung der landständischen Versamlungen und Theilnahme an deren Deliberationen durch ein Mitglied ihres Collegii, Vorstellung[1]) gemacht und gebeten haben, es bey der bisherigen landständischen Verfassung überall zu belassen, und da Ich es für unbedenklich halte, dem Wunsche der Landstände hierunter zu willfahren, so will Ich, dass in Rüksicht der genannten säcularisirten Klöster der Landsherr nicht als Landstand auftreten, sondern solches angetragenermassen unterbleiben soll, und authorisire Euch daher dem gemäss zur weiteren Verfügung.«

Febr. 17 Cabinets-Ordre an Reck und Schroetter s. unter dem 10. Februar 1806, No. 897.

Febr. 20 **900. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhr. v. d. Reck, Frhr. v. Schroetter und v. Massow.** Berlin 1806 Februar 20.

R. 89. 32. B. Ausfertigung.

Zur Unterstützung des barmherzigen Schwestern-Klosters zu Kulm solle das Franziskaner-Kloster daselbst aufgehoben werden.

»E. K. M. haben in der an mich, . . . Schrötter, unterm 16. Februar vorigen Jahres erlassenen . . . Cabinets-Ordre zu genehmigen geruhet, dass zur bessern Unterstützung des für das gemeine Wesen wohlthätigen und nützlichen, der Hülfe höchst bedürftigen Barmherzigen Schwestern-Instituts zu Culm in Westpreussen ein oder zwey andere in dortiger Provinz noch vorhandene, mit beträchtlichen Grundstücken oder einer bedeutenden Competenz versehene Klöster aufgehoben und deren Fonds zur Verbesserung des Klosters der Barmherzigen Schwestern verwandt werden könnten.

Von allen Westpreussischen Klöstern scheint sich, nach geschehener Untersuchung, das Franziskaner-Kloster zu Culm zur Aufhebung vorzüglich zu qualificiren. Dasselbe ist nicht nur mit geräumigen, zum Theil massiven Ge-

1) Diese Vorstellung datirt vom 11. November 1805.

bäuden versehen, die nach erfolgter Aufhebung dem Barmherzigen Schwestern-Institut desselben Orts, das nur ein beschränktes Locale hat, zur Erweiterung seiner wohlthätigen Kranken- und Mädchen-Erziehungs-Anstalten angewiesen werden könnten. Es besitzt dasselbe hiernächst auch, theils an Grundstücken, theils an Kapitalien, ein Vermögen von ohngefähr 40 000 Thalern, dessen Ertrag also dem Barmherzigen Schwestern-Kloster die bedeutende Mehr-Einnahme von 2000 Thalern, ohne weitere Belästigung E. K. M. öffentlichen Fonds, gewähren würde. Das Franziskaner-Kloster besteht nur aus 11 eigentlichen Geistlichen, die sehr füglich in andere Westpreussische Klöster derselben Ordens-Regel versetzt werden können und die sich, nach den Gesetzen ihres Ordens, schon ohnehin eine periodische Versetzung aus einem Kloster in das andere gefallen lassen müssen. Die Franziskaner gehören überdies zu den Bettel-Orden, und es ist also in anderer Rücksicht ein Gewinn mehr für den Staat, wenn die Zahl dieser Kongregationen von Bettelmönchen um eine vermindert wird. Eine nachtheilige Sensation lässt sich von der Aufhebung dieses Klosters durchaus nicht erwarten, da die Erfahrung bei vielen anderen Kloster-Aufhebungen nun schon genugsam gelehrt hat, dass der gemeine Mann in West- und Neu-Ostpreussen durchaus keine Vorliebe für die Klöster äussert und sich vielmehr an die Meinung des Welt-Geistlichen Cleri anschliesst, der Klöster-Corporationen für entbehrlich und gemeinschädlich anerkennt.

In der Stadt Culm existirt überdies noch ein Dominikaner-, ein Benediktiner- und ein Missionarien-Kloster; für den Religions-Cultus und für die Seelsorge der katholischen Bewohner der Stadt und umliegenden Gegend ist also durch die in diesen Klöstern vorhandenen und bei der Pfarrkirche angestellten Geistlichen hinlänglich gesorgt, und wenn die Franziskaner-Kloster-Kirche vorläufig noch als solche beibehalten und der Gottesdienst in derselben nach der Anordnung des Bischofs der Diöces durch andere Geistliche versehen wird, so dürfte jeder Anlass zu einer etwanigen Sensation, die aus der Verwendung der Kirche zu andern Zwecken entstehen könnte, vermieden werden.

Die jetzigen Mitglieder des Convents, die nach der Ordens-Verfassung alle drey Jahre gewechselt werden müssen, haben sowohl deshalb, als weil sie als Bettelmönche nichts eigenes besitzen dürfen, kein Recht, nach erfolgter Aufhebung des qu. Klosters eine Competenz aus dem Kloster-Vermögen zu verlangen. Um sie indessen möglichst zufrieden zu stellen, dürfte nach Billigkeit denjenigen, die noch nicht volle drey Jahre im Konvent sind, bis zum Ablauf derselben eine mässige Unterstützung von etwa 30 bis 50 Thalern jährlich für jeden zu bewilligen seyn.

Zu dem Vermögen des Franziskaner-Convents gehört, ausser einigen kleinen Grundstücken, ein mit Bauern besetztes adeliches Guth Swierkoczin bey Graudenz. Die Erfahrung zeigt zur Genüge, dass eine Administration von Grundstücken durch Geistliche Corporationen der Landes-Cultur eben

1806 Febr. 20 nicht zum Vortheil gereicht. Wenn dahero auch das ganze Vermögen des Franziskaner-Klosters dem Barmherzigen Schwestern-Institute zugewendet werden sollte, so würde sich das letztere doch, nach unserm unvorgreiflichen Dafürhalten, gefallen lassen müssen, dass dieses Guth und die übrigen kleinen Grundstücke nach Befinden auf Erbpacht ausgethan oder sonst auf eine für das Kloster vortheilhafte Art veräussert werden.

E. K. M. stellen wir daher Ehrfurchtsvoll anheim:

ob Allerhöchstdieselben zu genehmigen geruhen wollen, dass das Franziskaner-Kloster zu Culm aufgehoben und das Vermögen desselben dem Barmherzigen Schwestern-Institute zu Culm zur Erweiterung und Verbesserung seiner Kranken- und Verpflegungs-Anstalten mit der Maassgabe zugewandt werde:

1. dass denjenigen Franziskaner-Ordens-Geistlichen, die noch nicht volle drey Jahre in dem Convent gewesen sind, bis zum Ablauf derselben eine mässige Unterstützung von etwa 30 bis 50 Thalern jährlich zu Theil werde, und

2. dass sich der Convent der Barmherzigen Schwestern die nähere Dispositionen der Behörden über die künftige Bewirthschaftungs-Art dieses Vermögens und über die Veräusserung der Grundstücke ohne Widerrede gefallen lassen müsse.«

Febr. 25 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»25. Februar 1806.

Approbirt.«

Die diesen Immediat-Bericht begleitenden Korrespondenzen der Minister unter einander in R. 7. B. 24.

Febr. 20 **901. Bericht der Kleve-Märkischen Kammer (an das Geistliche Departement).** Hamm 1806 Februar 20.

Gen.-Direktorium Grafschaft Mark. CCXIII. 16. Abschrift.

Unterstützung für den katholischen Pastor Goeckel zu Altena.

. . . Dem Departement ist bekannt[1]: »wie aeusserst schlecht die katholische Pfarre zu Altena dotirt ist, indem das ganze Einkommen . . . im Ganzen aus 118 Rthlr. 20 Sgr. besteht, wovon besonders an einem sehr theuren Fabriquen-Ort wie Altena der Seelsorger unmöglich leben kann.« Der Pastor Schunk hat daher »eine anderweitige Patronat-Pfarre angenommen. Wir haben uns alle Mühe gegeben, diese Stelle wieder mit einem würdigen Geistlichen zu besetzen, und haben solchen auch in der Person des jetzigen Pastor Göckel gefunden; er besitzt das Zutrauen der Gemeine, wirkt mit glücklichem Erfolge auf die Moralität der Pfarr-Eingesessenen und

1) Aus einer Vorstellung des Pastors Schunk vom 17. August 1803.

besitzt daher die allgemeine Achtung; allein Mangel eines, wenn auch dürftigen Einkommens werden ihn unbedenklich zwingen, die Pfarre wieder zu verlassen, ... da er jetzt in wirklichem Sinne Hunger leidet.« ... Da zu dauernder Verbesserung keine Mittel da sind, wird eine augenblickliche Unterstützung von 100 Rthlr. aus »den ansehnlichen Beständen der geistlichen Sequestrations-Kasse« beantragt. — 1806 Febr. 20

Diese Unterstützung wird auf Befürwortung Massow's von dem Westfälischen Departement am 27. März 1806 bewilligt. — März 27

a. a. O. Concept, gez. Angern.

Rescript Hoym's s. unter dem 21. Januar 1806, No. 893. — Febr. 21

Schreiben Thulemeier's s. unter dem 26. August 1805, No. 862. — Febr. 23

Cabinets-Ordre an Reck, Schroetter, Massow s. unter dem 20. Februar 1806, No. 900. — Febr. 25

Cabinets-Ordre an Kozietulski s. unter dem 10. Februar 1806, No. 898. — Febr. 28

---

902. Der nominirte Erzbischof von Gnesen, Graf Raczynski, an das Hoheits-Departement. Ciązen bei Slupce 1806 März 3. — März 3

R. 7. C. 25. B. B. Ausfertigung.

Wiederholt seine Bitte um Auswirkung seiner Konfirmation in Rom.[1])

»Als es E. K. M. gefiel, mich im Anfange des vorigen Jahres zum Fürst-Erzbischof zu Gnesen und Bischof zu Warschau zu ernennen, habe ich mir vorgenommen, mich der Erfüllung der meiner neuen Würde anklebenden Pflichten zu unterziehen; zu diesem Behuf habe ich im Monath Maertz bey E. K. M. in Unterthänigkeit vorgetragen:

Allerhöchstdieselben möchten geruhen, dem Residenten zu Rom aufzugeben, die Administration in Spiritualibus der beyden Dioecesen bey dem heiligen Stuhle nachzusuchen und zu bewirken.

Zu diesem meinem ... Antrage werde ich um so mehr veranlasst, weil ich vorausgesehen habe, dass meine Confirmation von Seiten des heiligen Römischen Stuhls, der mehrere Solennitäten vorangehen müssen, nothwendig verzögert werden dürfte.

Unterm 3. May v. J. geruheten E. K. M. an mich zu rescribiren, dass der von mir in Vorschlag gebrachte Auftrag dem Residenten zu Rom wirklich gegeben worden ist; da ich aber seit jener Zeit der Ankunft dieser von mir gewünschten Expedition immer entgegensehe, und in Ermanglung nöthiger Authorisation in dem mir anvertrauten Wirkungs-Creisse noch immer in

---

1) Cfr. No. 914.

1806 März 3 Unthätigkeit bleiben muss, so sehe ich mich in die Nothwendigkeit gesetzt, bey E. K. M. in Unterthänigkeit einzukommen und darauf anzutragen:

Allerhöchstdieselben möchten geruhen, den Minister-Residenten zu Rom an die Erfüllung der ihm gegebenen Allerhöchsten Befehle ... zu erinnern.«

März 19 Die Antwort des Hoheits-Departements vom 19. März 1806 sagt dem Bischofe zu, dass die bereits in Rom in Anregung gebrachte Angelegenheit »ganz besonders urgirt« werden solle.

a. a. O. Concept, von Raumer, gez. v. d. Reck.

März 4 **903. Der nominirte Erzbischof von Gnesen, Graf Raczynski, an den Staats-Minister v. Voss.** Ciązen bey Slupce 1806 März 4.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 282. a. Ausfertigung.

Vorstellung wegen seiner Einkünfte, wegen des Widerspruchs zwischen dem Konfirmations-Patente und der thatsächlichen Anweisung.[1]

... »Als ich im vorigen Jahre mich an E. E. gewandt habe, um Hochdieselben auf die zu meinem Nachtheile geschehene Abzüge von meiner Erz-Bischöflichen und Bischöflichen Competenz aufmerksam zu [machen] und um E. E. hierüber meine Besorgnisse mitzutheilen, haben mir Hochdieselben zur Resolution ertheilt, dass von den einmal getroffenen Maassregeln nicht füglich abzugehen wäre. Ich bin desfalls bei des Königs M. eingekommen, allein Höchst Sie gaben mir unterm 4. Aprill v. J.[2]) zum Bescheide, dass Höchstdieselben in rücksicht meiner Revenuen mit E. E. vollkommen einverstanden wären, und gaben mir zu verstehen, dass ich mich umsomehr bey den desfalls genommenen Beschlüssen beruhigen werde, als die beschlossene Abzüge nicht zum Vortheil des Fisci, allein zur Vermehrung des Süd-Preussischen Schul-Fonds und zur Salarirung der Decane[3]) angewandt werden würden. Ich musste mich nothwendig bey den erhaltenen Bescheiden beruhigen, besonders, weil ich schon aus der ... Cabinets-Ordre entnommen hatte, dass keine andere Abzüge als die zwey, nehmlich zehn tausend Reichsthaler für das Schul-Fonds und 5826 zur Salarirung der Decane, erfolgen werden. Diese meine Muthmassung wurde aber später zur vollkommenen Gewisheit, als ich in den Allerhöchst Selbst vollzogenen Confirmations-Patenten[4]) von des Königs Maj. die feyerlichste Landesherrliche Versicherung erhalten, dass ich alle diejenige Nutzungen und Revenuen, die zum Erz-Bisthum Gnesen und Bisthum Warschau gehören, künftig hin zu benutzen haben werde. Ich kann mich nicht enthalten E. E. aufrichtig zu gestehen, dass ich bey dieser feyerlichen Zusicherung aller und sämmtlicher Erz-Bischöflichen und Bischöflichen War-

---

1) Cfr. No. 807 und 916. 2) Cfr. No. 812. 3) Cfr. No. 810.
4) No. 829.

1806 März 4

schauer Revenuen, die doch die mir von E. E. unterm 19. März als nur 32143 Rthrl. 15 Gr. 4 Pf. betragen sollende totale Competenz so ansehnlich und unwiederruflich vergrössert hat, den neuen Beweis Hochdero gütigen Wohlwollens nicht verkannt habe. Zwar wurde diese Gewisheit später geschwächt, als ich in dem . . . Schreiben E. E. vom 7. Julius v. J. gesehen habe, dass ich nur von der Posenschen Kammer 943 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf., von der Kalischer 8223 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. und von der Warschauer 21776 Rthlr 5 Gr. 6 Pf., zusammen 30943 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf. zu erheben haben werde. Ich habe aber zu jener Zeit nicht für rathsam gehalten, E. E. über den Unterschied zwischen der mir . . . mitgetheilten Berechnung und zwischen der Bestimmung und Versicherung der Confirmations-Patente aufmerksam zu machen, weil ich gehoft habe, dass das dabey vorgefallene Versehen später berichtiget seyn wird, um so mehr, da ich in jener Berechnung keine Erwähnung der mir zukommenden Westpreussischen Competenz, des Naturalzehnten und der Erz-Bischöflichen Forst-Competenz gefunden habe. Dieser Ursache halber habe ich keine Ausstellungen gegen die Salarirung des Warschauer Administrators, welche auf 125 Rthlr. monathlich fixirt und mehr betragen würde als die angebliche Bischöfliche dortige Competenz, gemacht. Allein da ich in dem . . . Schreiben E. E. vom 19. Februar d. J. eine neue Berechnung finde, worinn nicht nur die West-Preussische Competenz, sondern auch die Naturalzehnten als integrirende Theile meiner Revenuen angegeben sind und dieselbe nur auf 30000 Rthlr. bestimmt seyn sollen, so glaube ich sowohl meiner Pflicht, als auch demjenigen ungeheuchelten Vertrauen, welches ich zu E. E. Gerechtigkeit hege, gemäss zu seyn, Hochdenenselben . . . zu bemerken, dass gesetzmässig und der strengsten Billigkeit nach zur Berechnung meiner sämmtlichen Erz-Bischöflichen und Bischöflich-Warschauer Revenuen blos und allein die Nominations-Patente und die . . . Cabinets-Ordre vom 4. Aprill v. J. zur Grundlage genommen seyn sollten. Wenn nun diese . . . Cabinets-Ordre, die ich durch das später erlassene Nominations-Patent als abgeändert nicht mit unrecht ansehen konnte, ausdrücklich besagt, dass die Verminderung meiner Revenuen blos zum Behuf des Süd-Preussischen Schulfonds und Salarirung der Decane geschehen, wenn die Nominations-Patente mir feyerlichst den Genuss aller und sämmtlichen Revenuen, die meine Vorgänger auf dem Erz-Bisthum und Bisthum Warschau genossen haben, gewährt und zusichert, so glaube ich, dass E. E. es mir . . . nicht verargen werden, wenn ich Hochdieselben bitte:

die Berechnung meiner Revenuen und aller aus verschiedenen Kammern mir auszuzahlenden Competenz-Geldern nach der Höhe der von meinen Vorgängern genossenen Nutzungen, blos nach Abzug der respectiven 10000 Rthlr. von der Erz-Bischöflichen Competenz für das Süd-Preussische Schulfonds und 5826 Rthlr. von der Bischöflichen Warschauer Competenz zur Salarirung der Decane, . . . anfertigen zu lassen und wegen der Aus-

1806 März 4 zahlung derselben an die respective Behörden die nöthige Befehle zu erlassen.

Zu dieser meiner Bitte, deren Gerechtigkeit, ohne mich durch meinen eigenen Vortheil verblenden zu lassen, ganz klar sich darstellt, glaube ich um so mehr berechtiget zu seyn, als einerseits vor Emanirung meiner Confirmations-Patente und der . . . Cabinets-Ordre keine andere Abzüge als die zwey oben erwähnte beschlossen worden, anderseits ich eine neue Verminderung meiner Revenuen nicht verwirkt habe und es nie glauben noch muthmassen kann, dass des Königs Maj. die mir vermittelst der Confirmations-Patente zugesicherte Gnade zu schmälern für gut befunden hätten.

E. E. gerechte Gesinnungen sind mir aus so vieljähriger Erfahrung zur Genüge bekannt, als dass ich nicht der zuversichtlichen Hofnung leben sollte, dass Hochdieselben sich von der begründeten Billigkeit meiner Bitte, die allen meinen Besorgnissen zu begegnen zum Zwecke hat, gütigst zu überzeugen geruhen werden.« . . .

März 8 Immediat-Bericht von Reck und Schroetter s. unter dem 10. Februar 1806, No. 897.

März 18 Cabinets-Ordre an Reck und Schroetter s. unter dem 10. Februar 1806, No. 897.

März 19 Rescript an den Bischof Raczynski s. unter dem 3. März 1806, No. 902.

März 20 **904. Der nominirte Bischof v. Posen, v. Malczewski, an den Staats-Minister v. Voss,** Berlin 1806 März 20.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1082. Eigenhändig.

Die durch die neuen Statuten bezweckte Reduktion des Domkapitels zu Posen möge bis zur kanonischen Besetzung des Bisthums ausgesetzt bleiben.[1])

»E. E. überreiche ich die mir unterm 13ten December v. J. gütigst mitgetheilten Verhandlungen wegen der künftigen Reduktion des Dom-Kapitels zu Posen . . . und bin E. E. dafür, dass mich Hochdieselben damit bekannt zu machen geruhet haben, auf das Innigste verpflichtet.

In der Sache selbst kann ich mir um so weniger irgend ein Urtheil erlauben, als die ganzen Verhandlungen nur gegenseitige Ausstellungen zwischen der Königlichen Kammer und dem Dom-Kapitel enthalten und die eigentliche Vereinigung, wie der künftige Reduktionsplan seyn soll, fehlt — Soviel ist aber gewiss, dass nach den bisherigen Einleitungen und so wie die Sache jetzt liegt, dem neuen Bischof jede Gelegenheit genommen werden würde, irgend eine Beförderung in dem Dom-Kapitel selbst oder in dasselbe zu machen und dadurch auch die Möglichkeit, das Verdienst zu belohnen und aufzumuntern; denn nicht allein, dass in Posen der Fall, der

1) Cr. No. 878 und 907.

1806 März 20

ei Gnesen, Wrocławek und in mehreren Collegiatstiftern Statt fand, dass ehmlich die Bischöfe gleich nach Einziehung der geistlichen Güter die intretenden Vakanzen unbesetzt liessen, nicht eintrifft, sondern in Posen nd sogar Stellen, die während der Unterhandlungen wegen der künftigen eduktion offen wurden, vergeben worden, so dass der ganze Status Capilaris jetzt als res integra betrachtet werden kann.

Ausser dem wird in den Reduktions-Verhandlungen von Abtretung der ischöflichen Forstcompetenz für die Unterhaltung der Kathedral-Kirche, uch von den von dem Bischof dem Dom-Kapitel bei seinem Antrit unter em Titel: der Bewillkommnung, des Gnaden-Jahres pp. zu entrichtenden aaren Summen gesprochen. Dies sind aber Gegenstände, in Absicht deren er jetzige Bischof eigentlich Verträge mit dem Dom-Kapitel abzuschliessen icht berechtigt seyn dürfte, da demselben nach seiner Beförderung zum Fürst-Erzbisthum die Disposition in Absicht der Temporalien nicht mehr ompetirt und zu einem rechtlich gültigen Abschlusse von lästigen Verträgen ei Pfründen ausser dem Kollator, der die Zweckmässigkeit des Vergleichs ntersucht und durch seine Genehmigung auch die Nachfolger bindet, es öthig ist, dass der Vergleich durch den Besitzer, dem das Dominium utile er Pfründe zusteht, geschähe.

Aus diesen Gründen stelle ich E. E. anheim, die beabsichtigte Reduktion des Posenschen Dom-Kapitels bis zur canonischen Besetzung des Bisthums durch den Nachfolger des bisherigen Bischofs auszusetzen.« . . .

Dies Schreiben wird am 24. März 1806 von Klewiz »Zu den Akten für jetzt« geschrieben.

März 27

Rescript des Westfälischen Departements s. unter dem 20. Februar 1806, No. 901.

April 8

905. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. Hardenberg. Berlin 1806 April 8.

R. IX. Z. litt. Z. Concept; nicht ausgefertigt, nach der eigenhändigen Randnotiz Hardenberg's: »Da ich den Inhalt dieses Berichts S. K. M. mündlich vorgetragen habe, so bedurfte es keiner Reinschrift. Dieses Concept ist aber zu den Acten zu nehmen.«

Gehaltserhöhung für Humboldt in Rom aus den Einkünften vakanter Bisthümer.[1])

»E. K. M. residirender Minister zu Rom, der Cammerherr von Humboldt, zeichnet sich rühmlich aus durch eine zweckmässige und musterhafte Geschäftsführung. Er vereinigt einen richtigen Blick zur Auffassung seiner Geschäftsverhältnisse im Ganzen mit grossem Fleiss im Detail, und verbindet Wachsamkeit auf E. K. M. Würde und Rechte mit einem gefälligen Benehmen, welches ihm das Gelingen der einzelnen Angelegenheiten erleichtert. Seine Diensteinkünfte bestehen in dem unter ganz andern Umständen be-

1) Cfr. No. 896.

1806 *April

stimmten kleinem Gehalte seiner Vorgänger, der Residenten, von	1100 Rthlr.
in dem ihm beygelegten Gehalt des letzten am Turiner Hofe angestellten Geschäftsträgers[1]) von	1800 -
und in denjenigen	500 -
welche E. K. M. darum ihm beyzulegen geruhet haben, weil sein Vorgänger p. Uhden die aus dem Erzstift Gnesen dem jedesmaligen Residenten bewilligte Zulage auf seine Lebenszeit nach E. K. M. Intention behalten soll.	
Diese	3400 Rthlr.

würden in ehemaligen Zeiten kaum hinreichend gewesen seyn. Itzo, bey ganz veränderten Zeiten, und besonders bey der übermässigen Theuerung der meisten Artikel zu Rom und der Nothwendigkeit, Anstand und Würde zu beobachten, die zum Gelingen der Geschäfte unentbehrlich sind, ist jene Summe offenbar unzulänglich. Die Aufträge, welche der von Humboldt unter E. K. M. Genehmigung von einigen Deutschen Fürsten zu Rom zu erfüllen hat, sind nur eine précaire und eine zu jenem nothwendigen Aufwande doch nicht hinlängliche Hülfsquelle. Er befindet sich daher wirklich in der Lage, von seinem Capital zusetzen zu müssen, welches ihm, da er Familie hat, desto schwerer wird. Ich bin demnach auf einen Plan bedacht, der den Dienst E. K. M. befördert, indem er dem von Humboldt eine seinen Verdiensten und jener Lage einigermaassen angemessene jährliche Zulage verschafft und doch auf die Kassen E. K. M. theils gar nicht, theils nur einstweilen fällt. Wenn man nemlich, wie von mir im vorläufigen Einverständnis mit den Finanzministern der Provinzialdepartements geschehen ist, nach dem oben erwähnten Beyspiel von Gnesen die Bisthümer in E. K. M. Staaten im Verhältnis zu ihren Einkünften zu einem mässigen Beytrage ziehet, und dabey ausnimmt: 1. das itzo in der Person des neuen Erzbischofs mit Gnesen vereinigte und daher an Einkünften äusserst reducirte Bisthum Warschau, und 2. und 3. die ursprünglich dotirten Bisthümer Wygry und Suprasl, so erhält man einen Fonds zu einer angemessenen Zulage für den von Humboldt. Weil indess gegenwärtig nur das Bisthum Ermeland und das Bisthum Cujavien und Pomerellen erledigt sind, so kann nur bey diesen der Beytrag sofort aus den bischöflichen Competenzen erfolgen. Bey den andern wäre derselbe bis zur nächsten Vacanz eines jeden Bisthums aus E. K. M. Provinzialfonds zu entnehmen; welches bey E. K. M. in Antrag zu bringen die Minister von Voss, von Schrötter und von Angern mit mir bereit sind. Von dem Grafen von Hoym sehe ich einer günstigen Antwort annoch entgegen. Da indess der Umstand, dass der von Humboldt schon seit geraumer Zeit vom Seinigen zusetzet, die Angelegenheit eilig macht, so lege E. K. M. ich den anliegenden Plan ... vor, welchen ich mit den zuerst genannten drey Ministern vorläufig concertirt habe, und trage darnach an:

1) Cfr. No. 429, S. 572, Anm. 3.

I. dass E. K. M. . . . zu genehmigen geruhen, dass jährlich a. aus der rmländischen bischöflichen Competenz 200 Rthlr.; b. aus der Cujavischen nd Pomerellischen Competenz 300 Rthlr., und zwar von der letzteren Summe ; in perpetuum und $^1/_3$ bis dahin, dass solches bey künftiger Vacanz von osen auf dieses Bisthum radicirt werden kann; c. die übrigen 600 Rthlr. ach Inhalt des Planes auf E. K. M. Provinzialfonds bis dahin, dass sie uf die verschiedenen Diöcesen bey entstehenden Vacanzen radicirt werden können, dem von Humboldt als Zulage bewilliget werden.

1806 April 8

II. Was Bresslau betrifft, so sind im Verhältnis zu den Bisthums-akünften 500 Rthlr. jährlich ein mässiger Beytrag. Nur sind bekanntlich se Einkünfte auf viele Jahre hinaus zur Tilgung der Schulden des Bischofes nd zu einer geringen Competenz für ihn bestimmt; daher ich eben hierin en Grund finde, E. K. M. . . . anheimzustellen, bis zur Vacanz des Bisthums und Tilgung der Schulden aus E. K. M. schlesischen oder anderen 'onds die gedachten jährlichen 500 Rthlr. dem v. Humboldt als Zulage zu ewilligen, welchemnächst und mit Ablauf jener Jahre, so wie der Lebens-eit des Bischofs, sie auf das Bisthum radicirt werden können.

Auf diese Weise würde der von Humboldt zu seinen bis-
erigen . . . . 3400 Rthlr.
ine Vermehrung von . . . . 1600 -
also in allem . . . . 5000 Rthlr.
jährlich erhalten und dadurch in den Stand kommen, seinen für das Interesse E. K. M. und des Staates und besonders der zahlreichen katholischen Unterthanen E. K. M. wichtigen Dienst ohne häusliche Sorgen zu verwalten.«

Die Anträge werden durch eine Cabinets-Ordre an Hardenberg, d. d. Berlin 1806 April 10, genehmigt, die Humboldt zugleich den »Charakter als Ministre plenipotentiaire« beilegt.[1]). Der deutsche Ausdruck »Bevollmächtigter Minister« wird in den Akten nicht gebraucht.

April 10

a. a. O. Ausfertigung.

Schreiben Massow's s. unter dem 26. August 1805, No. 862. April 9

---

906. Das Auswärtige Departement an den »Ministre plénipotentiaire den Cammerherrn von Humboldt zu Rom«. Berlin 1806 April 11.

April 11

R. IX. Z. litt. Z. Concept, geschrieben von Raumer, gez. Hardenberg.

Ernennung zum »Ministre plénipotentiare am Römischen Hofe«.[2])

»Unsere freundschaftlichen Verhältnisse mit dem Römischen Hofe und Unser gutes Vernehmen mit demselben haben für Uns einen grossen Werth und Wir haben demnach aus Euren in der Eigenschaft Unsers residirenden Ministers am gedachten Hofe erstatteten Berichten mit besonderem Vergnügen

---

1) Cfr. No. 906. 2) Cfr. No. 905 und 921.

1806 April 11 alles dasjenige ersehen, was sich auf die Cultivirung dieser Verhältnisse beziehet. Ihr werdet daher fernerhin, wie bisher, bey vorkommenden Gelegenheiten dem dortigen Hofe Unsere euch bekannten Gesinnungen an den Tag legen und zu erkennen geben. Und da Wir dafür halten, dass es zur Beförderung jener freundschaftlichen Verhältnisse und jenes guten Vernehmens gereichen wird, wenn Wir Euch einen höheren Charakter beylegen und Euch dadurch zugleich ein neues Merkmal Unserer Königlichen Huld und Gnade und Unserer Zufriedenheit mit euren treuen und rühmlichen Diensten ertheilen, so haben Wir euch mittelst Cabinets-Ordre vom gestrigen Tage zu Unserm Ministre plénipotentiaire am Römischen Hofe ernannt, ernennen Euch auch dazu hiermit und Kraft dieses und wollen, dass, indem Ihr solches dem dortigen Hofe eröffnet, Ihr auch bey dieser Gelegenheit Unsere obenerwähnten Gesinnungen ausdrücket und an den Tag leget.«

Durch Rescript vom gleichen Datum wird Humboldt ein »Ostensibles Notificatorium«[1]) an Stelle eines neuen Creditives übersandt.

April 11 **907. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss.** Berlin 1806 April 11.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Für das erledigte Bisthum Kujavien wird der zum Bischof von Posen ernannte v. Malczewski,[2]) an dessen Stelle aber der frühere Bischof von Smolensk, Graf Gorzenski,[3]) vorgeschlagen. Aus den Einkünften beider Bisthümer ist dem Residenten von Humboldt in Rom eine Gehaltszulage zu gewähren.

... »Das erledigte Bistum [Kujavien] begreift die beiden Diöcesen Kujavien und Pomerellen, die aber wenigstens schon seit dem Jahre 996 kombinirt sind und deren Verbindung den jetzt bei Gnesen und Warschau beobachteten Grundsätzen gemäs ist. Die Kompetenz beträgt gegenwärtig

11314	Rthlr.	17	Gr.	4	Pfg.	aus Süd-Preussen,
2711	-	16	-	4	-	aus dem Plocker,
7022	-	9	-	6	-	aus dem Marienwerder,
1659	-	6	-	2	-	aus dem Bromberger Departement,
22708	Rthlr.	1	Gr.	4	Pfg.	überhaupt, wovon aber zur Pensionirung

invalider Stabs-Officiere 176 Rthlr. 15 Gr. abgehen.

Während der Vacanz des Bistums und bis zum wirklichen Eintritt des Nachfolgers müssen von der Kompetenz die Administrations-Kosten bestritten werden, und ich schlage ... vor:

diese Kosten wie bei dem Bistum Warschau auf 125 Rthlr. monatlich zu bestimmen,

da sie hiermit bestritten werden können und eine Verfassung hierunter nicht vorhanden ist. Der Ueberrest der Kompetenz fällt sodann nach verfassungs-

---

1) Cfr. No. 920. 2) Cfr. No. 904. 3) Cfr. No. 909.

1806 April 11

[..]ssigen Anteilen vom Sterbequartal dem Dom-Kapitul und den Erben (oder [E]rbgern) des verstorbenen, von der übrigen Erledigungszeit aber dem [K]apitul und dem künftigen Bischof besonders zum Kirchbau anheim.

Zur Wiederbesetzung der Stelle steht dem Dom-Kapitul in Wraclawek [z]war die Wahl zu; sie muss aber auf dasjenige Subjekt gerichtet werden, [w]elches E. K. M. vorher zu ernennen geruhen. Hierzu fühle ich mich nun [v]erpflichtet:

den ernannten Bischof von Posen von Malczewski allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen.

Das erledigte Bistum ist nichts weniger als in guter Ordnung und be[da]rf also zur bessern Einrichtung und Verwaltung eines vorzüglichen Vor[st]ehers. Als ein solcher hat sich der von Malczewski durch seine nunmehr [..]jährige Administration des Erzbistums Gnesen bewährt und ich habe ihn [d]aher schon bei dessen Wiederbesetzung im vergangenen Jahre als einen [se]lbst der erzbischöflichen Würde werten Geistlichen genannt. Das Bistum [P]osen erleidet dadurch keinen Wechsel, weil er es der fehlenden päpst[li]chen Ausfertigungen wegen noch nicht hat antreten können; und er dürfte [so]gar früher zur Verwaltung des Bistums Kujavien gelangen, weil aus Posen [d]er Graf von Raczynski in das Erzbistum Gnesen nebst Bistum Warschau ein[rü]cken soll, deren Kombination aber beim päpstlichen Hofe Verzögerungen zu [e]rfahren scheint. Da übrigens die Kompetenz des Bistums Posen 12747 Rthlr. [1]7 Gr. 11 Pfg. beträgt, so werden die höhern Einkünfte des Bistums Kujavien [zu]gleich zur Belohnung und Aufmunterung des v. Malczewski dienen.

Insofern nun E. K. M. ihn zum Bischof von Kujavien und Pomerellen [zu] befördern geruhen sollten, erlaube ich mir:

zum Bischof von Posen den Bischof Grafen v. Gorzenski . . . vorzuschlagen.

Er verlor sein Bistum Smolensk[1]) bei der russischen Besitznahme durch Einverleibung dieser Diöces in das Bistum Mohilow, und seine nachher beabsichtete Pensionirung wurde durch die Auflösung Polens, namentlich durch die Zerstückelung des Bistums Krakau zwischen Preussen und Oestreich vereitelt. Er ist von musterhaftem Wandel, war vormals schon Domherr in Posen und gehört zu einer der angesehensten Familien in Grospolen, so dass durch seine Beförderung diese und namentlich sein Bruder, der von der Nation so geschätzte General Graf Gorzenski, verpflichtet wird.

Insofern E. K. M. beide Beförderungen zu beschliessen geruhen, werde ich den Anfangstermin ihrer Temporalien besonders in Vorschlag zu bringen mir erlauben, da hierzu noch einige Kassen-Nachrichten aus der Provinz erforderlich sind.

Dagegen glaube ich E. K. M. schon jetzt . . . anzeigen zu müssen, dass der Staats-Minister Freiherr von Hardenberg für den Residenten von Hum-

1) Cfr. No. 909.

1806 April 11 bold in Rom eine Gehaltszulage von 1600 Rthlr. aus den verschiedenen Bistümern wünscht, deshalb jetzt mit den Provinzial-Departements unterhandelt und nächstens E. M. seine Vorschläge vorzulegen beabsichtet[1]. Da hierbei mit 200 Rthlr. auf das Bistum Kujavien und 100 Rthlr. auf das Bistum Posen gerechnet wird, so stelle ich . . . anheim:

diese Summen von den Kompetenzen der beiden Bistümer vorläufig zu Allerhöchstdero Disposition zu reserviren.« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»17. April 1806.

Sämtliche Vorschläge sind zu approbiren.«

April 17 Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Berlin 1806 April 17.

R. 89. Minüten des Cabinets.

April 29 Voss übersendet am 26. April 1806 die Nominationspatente, die am 29. April vollzogen worden, und meldet am 4. August 1806 die stattgefundene Wahl. Das Konfirmations-Patent für Gorzénski datirt vom 7. Oktober 1806, wurde aber nicht mehr unterschrieben. Die Ausfertigung auf Pergament in R. 7. C. No. 25. E. E.

R. 89. 32. D.

April 15 **908. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhrn. v. d. Reck und v. Schroetter.** Berlin 1806 April 15.

R. 89. 32. C. Ausfertigung.

Den barmherzigen Schwestern zu Plock solle das Reformaten-Mönchskloster vor Plock eingeräumt, dessen Insassen in das Kapuziner-Kloster zu Zakroczyn[2]) versetzt, und die dortigen 4 Priester und 2 Laienbrüder in Südpreussische Klöster gesandt werden.

»Das so sehr wohlthätige Institut der Barmherzigen Schwestern zu Plock, dem in Rücksicht auf seine Gemeinnützigkeit E. K. M. höchst Selbst eine jährliche Unterstützung . . . bewilligt haben[3]), bedarf eines bequemern, geräumigern Gebäudes, um die ihm obliegenden Pflichten noch vollkomner erfüllen und noch nützlicher werden zu können. Die Kammer zu Plock hat zu dem Ende vorgeschlagen: aus dem vor den Thoren der Stadt Plock in einer gesunden Gegend belegenen Kloster, welches gegenwärtig von 17 Reformaten-Ordens-Geistlichen bewohnt wird, diese zu translociren und die Gebäude desselben für die zum Bessten der Provinz zu erweiternde Bedürfnisse der Barmherzigen Schwestern, im Bezug auf ihre Lazarethe, Erziehungsanstalt u. s. w., einzurichten, jene 17 Reformaten aber nach dem nur 8 Meilen von der Stadt Plock entfernten Capuciner-Kloster in Zakroczyn zu versetzen,

---

1) Cfr. No. 905.
2) Stadt an der Weichsel, nordwestlich von Warschau.
3) Cfr. No. 839.

welches leztere nur von 4 Capuciner-Ordensgeistlichen und 2 Layenbrüdern bewohnt wird, die ohne Schwierigkeit in Klöster ihres Ordens in Südpreussen mit einem angemessenen Abfindungs-Quanto gesandt werden können; wir haben aus billiger Schonung gegen die Barmherzigen Schwestern und die Katholischen Einsassen, bei denen die Reformaten in grosser Achtung stehen, statt der gänzlichen Aufhebung ihres Klosters und der Versendung der Mönche ausserhalb der Provinz die Translocation desselben nach einen der Stadt Plock nicht fern gelegenen Ort gewählt und bitten daher E. K. M. . . zu genehmigen: 1806 April 15

dass das Capuciner-Kloster zu Zakroczyn aufgehoben wird, die in demselben vorhandenen 4 Capuciner-Priester und 2 Layenbrüder, mit einem ein für allemahl ihnen, die in Ermangelung eines gemeinschaftlichen Vermögens auf keine weitere Unterstützung ansprechen dürfen, zu reichendem Abfindungs-Quanto von 60 Taler für jeden Priester und 25 für jeden Layen-Bruder, in Klöster ihres Ordens gesandt, die Reformaten aber aus dem Kloster zu Plock nach dem aufgehobenen Kloster zu Zakroczyn translocirt, ihnen zum Transport ihrer Mobilien ein Aversum von 200 Thaler gegeben und dem Institut der Barmherzigen Schwestern zu Plock die Gebäude und Gärten des dortigen Reformaten-Klosters eingeräumt werden.

Da aber beide Klöster, das Capuciner-Kloster sowohl als auch das der Reformaten, als zum Bettelorden gehörig keine Capitalien besitzen, aus welchen jene und andere hiebey vorkommende Ausgaben bestritten werden können: so bitte ich, der Staats-Minister Freiherr von Schrötter, ehrerbietigst:

jene zur Abfindung der Capuciner und zum Transport der Reformaten erforderliche 490 Thaler zusammen auf die Mehreinkünfte der Provinz Neu-Ostpreussen . . . anzuweisen und . . . zu erlauben, die anderweitigen Anträge sowohl wegen der Kosten der Einrichtung der Reformaten in dem Kloster zu Zakroczyn, als auch wegen der Kosten der Einrichtung der ebenfalls sehr dürftigen Barmherzigen Schwestern in dem Reformaten-Kloster zu Plock, wenn die Anschläge von beiden eingegangen seyn werden, . . . vorlegen zu dürfen.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: April 22

»22. April 1806.

S. M. haben zwar nichts gegen die Vorschläge, wollen solche vielmehr genehmigen, da aber die neue Einrichtungen bedeutende Kosten verursachen dürften, deren Anweisung unter den jetzigen Umständen nicht erfolgen kann, so müssen Ref. die Ausführung so lange aussetzen, bis S. M. sich über den anzuzeigenden Kostenbetrag erklärt haben werden.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schroetter und Massow(!), Berlin 1806 April 22.

R. 89. Minüten des Cabinets.

1806 April 16

909. Staats-Minister v. Voss an den Geheimen Cabinets-Rath Beyme. Berlin 1806 April 16.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Nochmalige Empfehlung des Grafen Gorzenski zum Bischofe von Posen.[1]

»Dass nach Sr. K. M. Allerhöchster Bemerkung Smolensk schon früher hin zum russischen Reiche gehörte, ist in Absicht des grösten Teils der Woiwodschaft völlig richtig. Allein ein kleiner Teil gehörte noch bis 1793 zu Polen; dies nannte sich deshalb Herzog von Smolensk und bestellte den Bischof sowol, als die Senatoren, den Woiwoden und den Kastellan von Smolensk.

Der Graf Gorzenski war daher Diöcesan-Bischof mit Jurisdiction und konnte nur als solcher Sitz und Stimme im Senat haben. Wegen Einverleibung der Diöces Smolensk in das Erzbistum Mohilow sollte er einen Teil der grossen Diöces von Wilna mit 100000 Fl. poln. Pension aus den Einkünften des Bistums Krakau erhalten, wovon bei der Auflösung Polens ein Teil nach Süd-Preussen und Neu-Schlesien abgeschnitten ist.

E. Wohlgeb. habe ich die Ehre dies auf Dero geehrtestes gestriges Schreiben mit dem Wunsche zu melden, dass des Königs Maj. bei einer Promotion des v. Malczewski den Grafen Gorzenski zum Bischof von Posen zu ernennen geruhen mögten, da seine Wahl in Gros-Polen vorzüglich gefallen wird, wogegen der nächste Competent nach ihm, Weihbischof von Lewinski, von unbekannter Familie ist, nicht französisch spricht und die Gabe der feineren Repräsentation nicht besitzt, weshalb er eher für das kleine Bistum Culm passen würde, falls bei dessen Vakanz in der Folge nicht andere Rücksichten eintreten sollten.«

April 17 Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 11. April 1806, No. 907.

April 21 Rescript Angern's s. unter dem 4. Februar 1806, No. 895.

April 22 Cabinets-Ordre an Reck und Massow s. unter dem 15. April 1806, No. 908.

April 22

910. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhr. v. Hardenberg, v. Massow und v. Angern. Berlin 1806 April 22.

R. 89. 138. N. Ausfertigung. Das Concept entstand in Angern's Departement, R. 34. 67.

Der Sustentations-Etat für die Geistlichen aus den jenseits des Rheins aufgehobenen geistlichen Korporationen. Aenderung der Verpflichtung durch die Abtretung von Kleve.

Legen einen nach der Cabinets-Ordre vom 26. August 1805[2]) revidirten »Sustentations-Etat« vor:

. . . »Die Summe der darin ausgeworfenen Pensionen hat sich darnach

---

1) Cfr. No. 907. 2) No. 861.

1806 April 22

o sehr vermindert, dass die sich gleich gebliebene Einnahme nun einen Jeberschuss von 5500 Rthlr. gewähret.

Nach dem Reichsfriedensschlusse und den ergangenen ... Cabinets-befehlen haben die Mitglieder der in Rede stehenden 4 Corporationen [1]) ur dann ein Recht auf diese Reventüen, wann sie Eingebohrne und als solche auf das diesseitige Rheinufer verwiesen sind. Nun sind in der Liste sub A [2]) nur 6 Einländer eingetragen, bey Xanten [4], bey Cleve [einer], und bey Wissel [einer]. Sowohl diese, als alle die übrigen, müssen sich nach der Versicherung der p. Cammer in den Territorien aufhalten, wo sie die Hauptpensionen beziehen, wenn sie solche nicht verlieren wollen. Sie wohnen daher auch sämtlich nach den Listen, die sich darüber in den Acten befinden, im Auslande. Wenn nun alle diese nach der Strenge des Rechtes an den durch Aufhebung ihrer Corporationen dem Preussischen Staate zugefallenen Vermögen nicht Theil nehmen sollen, so bleibt niemand übrig als, solange wenigstens der diesseits des Rheins belegene Theil von Cleve als Einland zu betrachten gewesen ist, der Canonicus v. Elsbergen [3]) zu Rees, der Einländer ist, keine fremdherrische Pension bezieht und itzt wirklich in Rees wohnhaft ist, als ehemaliger Canonicus zu Wissel aber die ihm in der Pensions-Liste ausgesetzten 58 Rthlr. wird beziehen müssen. Auf ihn und auf diese Summe würde sich also die ganze Pensionirung derer beschränken, die nach strengem Rechte etwas zu fordern hätten, und selbst der Propst Ruys und der Canonicus Jorissen können als geborne Ausländer nur als Pensionairs, die aus Gnade etwas zu fordern haben, angesehen werden, mithin nicht aus ihren vorigen Verhältnissen, sondern aus der Kabinets-Ordre vom 26. August v. J. [4]) ein Recht auf 800 und respective 300 Rthlr. erhalten. Da indessen E. K. M. in dieser Cabinets-Ordre zu erklären geruhet haben, dass Höchstdieselben den Geistlichen aus Corporationen solcher Länder, welche nie der Preussischen Landeshoheit unterworfen gewesen wären, keine Pension bewilligen wollten, und dies anzudeuten scheint, dass den Mitgliedern solcher Corporationen, die unter Preussischer Landeshoheit ehemals gestanden haben, wohl eine Unterstützung aus dem ihnen vormals zugehörig gewesenen Vermögen belassen werden solle, so haben wir die sämtlichen Mitglieder, soweit sie nicht aus ... besondern Gründen haben übergangen werden müssen, als berechtiget zu ihrem Antheile an den diesseitig noch vorhandenen Einkünften ihrer ehemaligen Corporationen angesehen. ... Wollen aber E. K. M. nach oben erwähnten strengesten Rechte verfahren wissen: so wird es auf diese Tabelle A, den einzigen Canonicus von Elsbergen und dessen Pensions-quantum von 58 Rthlr. ausgenommen, weiter gar nicht ankommen und sie wird blos dazu dienen,

1) Die Kapitel zu Xanten, Kleve, Kranenburg und Wissel.

2) »Pensions-Liste für die damnificirten Mitglieder der jenseits Rheins aufgehobenen geistlichen Corporationen.« 3) Cfr. No. 625.

4) No. 861.

1086
April 22 die Ansprüche der ehemaligen Mitglieder der in Rede stehenden Corporationen und das diesseitig gebliebene Vermögen der letztern einzeln zu übersehen, welche Uebersicht zu geben E. K. M. ausdrücklich befohlen haben.

In die Tabelle B[1]) ist historisch alles aufgenommen, was die Unterbehörden für die einzelne bedürftige Mitglieder jener Corporationen angeführt haben; indess auch hierbey ist auf die gegebenen strengeren Vorschriften Rücksicht genommen und es sind nur die allerdürftigsten und Mitleidwürdigsten mit einer sehr geringen Unterstützungs-Summe angesetzt.

Wir würden nun lediglich E. K. M. die Vollziehung dieses Etats und die Genehmigung der damals angenommenen Grundsätze anheimstellen, wenn sich nicht jetzt die Umstände durchaus verändert hätten. Da nehmlich E. K. M. über die hieher gezogene Cleveschen Revenüen nicht weiter disponiren, so muss wohl in Ansehung derselben die finale Bestimmung dem neuen Landesherren überlassen werden und Alles, was diesseits vielleicht geschehen kann, ist, dass bei einem etwa noch zu unterhandelnden besondern Cessions-Tractat diese armen Menschen zur Beneficirung aus solchen Revenüen demselben empfohlen werden. Bis dahin würde am füglichsten die ganze Sache noch auf sich beruhen bleiben, und nur dem itzt in diesseitigen Landen zu Münster wohnenden Propst und Dechant Ruys und dem Canonicus Jorissen die jedem von E. K. M. zugesicherte Pension von 800 und respective 300 Rthlr., auf die aus der Grafschaft Marck und den neu acquirirten westphälischen Provinzen aufkommenden hieher gehörigen Revenüen, die noch 1326 Rthlr. 37 Stbr. 7 dt. ausmachen, gezahlet werden. Wenn demnächst die Abtretung des Cleveschen überall vollendet seyn wird und sich dann die deshalb eingetretenen neuen Verhältnisse vollständig übersehen lassen, würde von E. K. M. zu bestimmen seyn: ob aus dem nach Hamm zurückgebrachten Bestande dieser Revenüen den sonst für qualificirt zu einer Pension erachteten Geistlichen pro praeterito etwas zu zahlen, oder wozu sonst dieser Bestand zu bestimmen sein mögte.«

April 28 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»28. April 1806.

Allerdings muss jezt die Disposition über diese Revenues dem Herzoge von Cleve und Berg überlassen, zugleich aber demselben durch das Auswärtige Departement die Sorge für die Hülfsbedürftigen Geistlichen empfohlen werden. Eben dies muss auch mit dem Ruys und Jorrissen eigentlich geschehen. Da ersterer inzwischen in Münster sich niedergelassen hat, so können ihm interimistisch, bis diese Angelegenheit regulirt seyn wird, die ihm bestimmten 800 Rthlr. aus den diesseitigen fonds angewiesen und eben so kann es mit der Pension von 300 Rthlr. des Jorrissen gehalten werden,

1) »Pensions-Liste der aus Allerhöchster Gnade zu unterstützenden Mitglieder der jenseits Rheins aufgehobenen geistlichen Corporationen.«

wenn er ebenfalls sich diesseits niederlassen sollte. Was den nach Hamm zurückgebrachten Bestand dieser Revenues betrift: so soll derselbe, da jezt keine Veranlassung mehr existirt, Anweisungen pro praeterito darauf zu ertheilen, zu Sr. M. disposition asservirt werden.« 1806 April 28

Hiernach Cabinets-Ordre an Hardenberg, Massow, Angern, Potsdam 1806 April 28.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Bericht Humboldt's s. unter dem 10. Mai 1806, No. 917. April 26

---

911. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Angern. Berlin 1806 April 27. April 27

R. 89. 32. K. Ausfertigung.

Die katholischen geistlichen Sachen in den Entschädigungs-Landen sollen an das Geistliche Departement überwiesen werden[1]*, dem aber ein der katholischen Verhältnisse kundiger Rath zugetheilt werden müsse, wozu der Kriegs- und Domänenrath Schmedding*[2] *zu Münster ganz besonders geeignet sei.*

. . . »Bey der Bearbeitung der Organisations-Geschäfte der Entschädigungs-Provinzen, sowohl in denselben als nachher, habe ich die völlige Ueberzeugung entnommen, dass die wegen der vielen Katholischen Unterthanen darinn häufig vorkommenden Katholischen Geistlichen, Kirchen- und Schul-Sachen zu ihrer zweckmässigen Bearbeitung durchaus einen Mann erfordern, der mit dem Katholischen Geistlichen Rechte und mit solchen Instituten aus der Nähe derselben practisch bekannt ist, weil sonst Missverständnisse, Irrthümer und Abwendung der Katholischen Glaubens-Genossen von dem Staate zu besorgen sind. Dieses ist besonders bey der ersten Einrichtung und Umschaffung dieser Sachen nach den übrigen Grundsätzen unserer Staats-Verwaltung erforderlich, wenn die Gewissen beruhiget und die Diöcesen-, Universitäts-, Schul- und Pfar-Einrichtungen zwekmässig getroffen werden sollen.

Zu einem solchen Manne hat sich der verstorbene Geheime Ober-Finanz-Rath von Voss bey der Mindenschen Regierung und in seinen verschiedenen Verhältnissen in der Nähe Katholischer Länder gebildet und sich bey der Haupt-Organisations-Commission als völlig qualificirt ausgewiesen, daher ich ihn Inhalts des . . . Berichts vom 21. März 1804 vorzüglich in solcher Hinsicht und zu diesen sowie zu den öffentlichen, Regalitäts- und Armen-Sachen in Vorschlag gebracht habe. Hier ist mir zur Besetzung seiner Stelle ein solcher Mann nicht bekannt gewesen und die tägliche Erfahrung belehret mich, dass die hiesigen Juristen die erforderlichen

---

1) Cfr. No. 789.

2) Cfr. No. 674. Schmedding war durch Cabinets-Ordre vom 23. Mai 1805 zum Kriegs- und Domainenrathe ernannt worden.

1806 April 27 practischen Kenntnisse und richtige Ansicht von den Katholischen Kirchen-Sachen nicht haben. Ich hatte daher den Vorsatz genommen, auf die Wiederbesetzung der vacanten Geheimen Finanz-Raths-Stelle jetzt nicht anzutragen, sondern den Krieges- und Domainen-Rath Maassen aus der Krieges- und Domainen-Kammer zu Hamm gegen Diäten zum Vortrag dieser Sachen hieher kommen zu lassen, weil dieser vorher bey der Cleveschen Regierung als Archivarius und nachher bey der Kammer zu Hamm als Departements-Rath alle Hoheits-Sachen bearbeitet, mit Katholischen Sachen ebenfals genau bekannt ist und die so abweichenden Westphälischen Verfassungen kennt, deren Unbekanntschaft in vorigen Zeiten oft eine unrichtige Beurtheilung der Sachen zur Folge gehabt hat. Ich hatte dabey noch erwogen, dass die gedachte Kammer wegen des abgetretenen Herzogthums Cleve einen Arbeiter füglich abgeben könne und ich habe demnächst den Krieges- und Domainen-Rath Maassen an das Geistliche Departement mit den Kirchen-, Schul- und Stifter-Sachen selbst abgeben wollen. Da dieser mein Plan jetzt nicht auszuführen ist, so halte ich eine Beschleunigung der Abgebung dieser Geistlichen Sachen für nötig, weil der Geheime Ober-Finanz-Rath v. Winterfeldt selbst gegen mich erklärt, dass er die dazu erforderlichen Kenntnisse von dem Katholischen Kirchen-Rechte und Verfassungen nicht besitze.

In Ansehung aller dieser Gegenstände haben E. K. M. auf den Bericht des Generals der Cavallerie und Staats-Ministers Grafen v. d. Schulenburg vom 14. November 1803 [1]) durch die . . . Cabinets-Ordre vom 19. ej. [2]) zu verordnen geruhet, dass solche von mir einstweilen noch fortgeführet und, so wie die einzelnen Geistlichen und Schul-Anstalten so weit eingerichtet worden, dass sie in den gewöhnlichen Geschäftsgang treten könnten, alsdann an das Geistliche Departement abgegeben werden sollten.

Obgleich dieses nun noch nicht von allen Geistlichen, Kirchen-, Schul- und Stifter-Sachen der Fall ist, so halte ich in den jetzigen Umständen doch pflichtmässig für das beste:

> dass alle solche Gegenstände gleich dem Geistlichen Departement übertragen werden und mir als Provincial-Minister bloss die *Concurrenz* bey Regulirung der noch übrigen Stifter und Klöster und bey der davon abhängenden Organisation des Pfarr- und Schulwesens vorbehalten bleibe.

Im Fall E. K. M. dieses zu genehmigen geruhen, halte ich aber auch für nötig, dass bey dem Geistlichen Departement ein des Katholischen Kirchen-Rechts und der Katholischen Kirchen-Verfassungen völlig kundiger Rath angestellt werde, welcher diese Kenntnisse mit Aufklärung und einem liberalen Sinn verbinde und welches zur richtigen Ansicht und Beurtheilung der Römisch-Katholischen Sachen in den übrigen Provinzen E. K. M. Staats ebenfals wünschenswerth ist. Ein solches Subject ist zum Beispiel der

1) No. 656. 2) No. 657.

[K]rieges- und Domainen-Rath Schmedding, der bey der Krieges- und [D]omainen-Kammer zu Münster diese Geschäfte bearbeitet. Wegen der Noth[w]endigkeit und Nützlichkeit eines solchen Mannes beziehe ich mich auf das [Z]eugniss eines jeden Unbefangenen, der das Katholische Kirchen- und Schul[w]esen in der Nähe zu betrachten Gelegenheit gehabt, wozu besonders auch [d]er Staats-Minister Freyherr vom Stein gehört, der solches in Münster [u]nd den übrigen Westphälischen Provinzen kennen gelernt hat und auch [d]en Krieges- und Domainen-Rath Schmedding näher kennt.« . . . 1806 April 27

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Mai 2

»Zu genehmigen, und da alsdenn allerdings die Anstellung eines des [k]atholischen Kirchenrechts und der katholischen Kirchenverfassung kundigen [R]aths bey dem Geistlichen Departement nothwendig ist, so soll Ref. mit [d]em Staats-Minister v. Massow über die Auswahl des p. Schmedding oder eines [a]ndern dazu qualificirten Subjects Protestantischer Confession sich berathen [u]nd darüber sowie über das demselben auszusetzende Gehalt anderweit ge[m]einschaftlich mit dem v. Massow gutachtlich berichten.«

Hiernach Cabinets-Ordres an Angern und an Massow, Potsdam 1806 Mai 2.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Cabinets-Ordre an Hardenberg, Massow, Angern s. unter dem 22. April 1806, No. 910. April 28

Nominations-Patente für die Bisthümer Kujavien und Posen s. unter dem 11. April 1806, No. 907. April 29

---

912. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Berlin 1806 April 30. April 30

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Dem Fürst-Erzbischofe von Gnesen, Graf Raczynski, sollen die Einkünfte der Abtei Lubin ganz überlassen, der Leutnant Graf von Hohenzollern dafür aus den ersparten Fonds entschädigt werden.[1])

»Der nominirte Fürst-Frzbischof von Gnesen und Bischof von Warschau, Graf Raczynski, hat nach E. K. M. . . . Bestimmung bei lezterer Würde keine andre Einkünfte, als welche ihm die Kompetenz der Lubiner Kommendatur-Abtei mit 2143 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf. gewährt, wovon aber einstweilen und bis zur Erledigung der Kommendatur-Abtei Paradies diejenige 1200 Rthlr. abgehen, welche E. K. M. dem jungen Grafen von Hohenzollern als Jahrgeld zu bewilligen geruhet haben.[2]) Dagegen hat er bis zu seiner päpstlichen Bestätigung die auf 125 Rthlr. monatlich bestimmte Kosten

1) Cfr. No. 903 und 916. 2) Cfr. No. 916.

1806 April 30 der Administrazion des Bistums Warschau zu tragen und hierdurch kam er, da die päpstliche Konfirmazion sich in die Länge ziehet, schon fast ein Jahr hingehalten ist und vieleicht noch nicht nahe bevorstehet, in den Fall kommen, für geraume Zeit zu Bestreitung jener järlich 1500 Rthlr. ausmachenden Administrazions-Kosten nicht nur die jezzige, nur 943 Rthlr. 15 Gr. betragende Reventüen vom Bistume Warschau aufwenden, sondern auch noch 265 Rthlr. 9 Gr. järlich aus der erzbischöflichen Kompetenz der 30/m Rthlr. zuschiessen zu müssen.

In dieser Hinsicht zum Teil, vorzüglich aber auf den Grund der für ihn ausgefertigten Nominazions-Patente, welche bei dem Hoheits-Departement nach der gewöhnlichen Form ausgefertigt worden und daher bei Gnesen die Zusicherung der mit dem Erzbistume verbundenen Temporalien und Kompetenz, so wie solche von den Vorfahren in diesen geistlichen Würden genossen worden, enthalten, glaubt der p. Graf von Raczynski einen giltigen Anspruch auf die bisherige Reventüen des gedachten Erzbistums und des Bistums Warschau zu haben, insofern davon nicht, wie bei ersteren geschehen, Abzüge zu bestimmten Zwekken gemacht sind. Diese Meinung ist jedoch ungegründet, denn E. K. M. Höchste Kabinets-Ordre v. 22. Januar v. J.[1]) ist und bleibt die einzige Norm für das künftige, mit beiden in Rede stehenden Würden verbundene Einkommen, auf welche die Fassung der Nominazions-Patente keine abändernde und erweiternde Wirkung haben kann.

Dagegen scheint es nicht unbillig zu sein, von dem p. Grafen v. Raczynski die temporelle Aufopferung seines ganzen Einkommens als Bischof von Warschau nebst einem Zuschusse aus den erzbischöflichen Reventüen Behufs der eingangsgedachten Administrazion abzuwenden und überhaupt denselben gleich in den unverkürzten Genuss der Kompetenz von der Kommendatur-Abtei Lubin zu sezzen, da mit dem Bistume Warschau keine andre Reventüe als diese verbunden ist.

Um dieses zu bewirken käme es auf Ersaz der gedachten, auf diese Kompetenz einstweilen angewiesenen Pension des jungen Grafen von Hohenzollern zu 1200 Rthlr. an und dazu fehlt es nicht an Fonds. Denn teils sind von den Südpreussischen erzbischöflichen Kompetenzgeldern, welche mein . . . Bericht vom 18ten Januar v. J. erwähnt, nach Abzug der dem Erzbischofe ausgesezten 30000 Rthlr. und der den Südpreussischen Schulfonds . . . bewilligten 10000 Rthlr. noch 1289 Rthlr. zur Disposizion übrig geblieben, teils gehören zu den Einkünften des Erzbistums noch 2592 Rthlr. 12 Gr. 9 Pf., welche aus Westpreussen herzufliessen, und 432 Rthlr. 16 Gr. 7 Pf. durch Natural-Zehend aus einigen Dörfern des Warschauer und Kalischer Kammer-Departements, welche zur Zeit jenes Berichts bei Südpreussen nicht etatsmässig waren, jezt aber auf die erzbischöfliche Kompe-

1) Cfr. No. 782.

...mas der 30/m Rthlr. in Anrechnung gebracht worden sind, so dass, alle ...iese Posten zusammengenommen, ein Quantum von 4314 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf. ...s Ersparung vorhanden ist.

1806 April 30

E. K. M. schlage ich daher . . . vor, dem Erzbischof Grafen v. Raczynski ...i der Lubiner Kompetenz die Abgabe der 1200 Rthlr. an den Grafen ...n Hohenzollern zu erlassen und diese Pension der 1200 Rthlr. dem ...rafen Hohenzollern aus jener Ersparung bis dahin . . . zu bewilligen, ...ass nach Absterben des jezzigen sehr bejahrten Kommendatur-Abtes von ...aradies, Kardinals Albani, diese Pension auf die Reventüen der dortigen ...btei E. K. M. erster Intenzion gemäss übertragen werden kann. Mit E. K. M. ...enehmigung wird sich die Sache sogleich rückwärts vom 1ten Junius vori...en Jahres an reguliren lassen.

Ich kann dem nominirten Erzbischof Grafen v. Raczynski nicht anders ...ls das Zeugnis geben, dass er sich die seinem hohen geistlichen Stande ...nd Posten gemässe Repräsentazion angelegen sein lässt, dabei keine Kosten ...cheuet, und E. K. M. ihm durch Erlassung jener 1200 Rthlr. Pension ...inen Beweis Allerhöchster Billigung geben werden.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: — Mai 4

»4. Mai 1806.

Approbirt.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Potsdam 1806 Mai 4.

Gen.-Direktorium Südpreussen LXXII. 282. a. Ausfertigung.

---

913. Rescript des Auswärtigen und des Hoheits-Departements an den Bevollmächtigten Minister Frhr. v. Humboldt in Rom. Berlin 1806 Mai 1. — Mai 1

R. 7. C. 25. Concept; Anweisung von Raumer in R. XI. Rom.

Beschleunigung des Geschäftsganges mit dem Cabinets-Ministerium und dem Hoheitsdepartement.

»Bei der von Uns stets mit Wohlgefallen bemerkten zweckmässigen und musterhaften Führung der euch anvertrauten Geschäfte ist Unsere Absicht nur annoch dahin gerichtet, dass dem hiesigen Gange dieser Angelegenheiten und der dabey Statt findenden Concurrenz Unseres Cabinetsministerii und Unseres Hoheits-Departements eine solche Richtung und ein solches Verhältnis gegeben werde, welche Einfachheit, Leichtigkeit und Beschleunigung verbinden.

Dieser vereinigte Zweck wurde bisher nicht vollkommen erreicht, wenn die innere Behörde an das Hoheits-Departement, dieses an das Cabinetsministerium, und dieses wiederum an euch schrieb, und wenn auch demnächst diese Sachen eben den weitläuftigen Weg wieder zurückgingen.

1806 Mai 1

Wir finden daher gut, dass in bloss inneren Staats- und Privatangelegenheiten, von denen Wir beyspielsweise die Ehedispensationen, Secularisationen, Habilitationen, Ablassbrevien, Dispensationen ab aetate Canonica anführen, von Unserm Staatsminister Fhrn. von der Reck, als Chef des Hoheits-Departements, allein, ad mandatum, an euch rescribirt werde und ihr die Berichte darauf an ihn allein titulo Regis zu seiner Eröffnung unter Adposition der römischen Ausfertigungen adressiret.

Sobald aber neben und bey jenen inneren Staats- und Privatverhältnissen irgend ein politisches Interesse versiret, werdet ihr Rescripte ad mandatum vom Cabinets-Ministerio und vom Hoheits-Departement gemeinschaftlich unterzeichnet erhalten und darauf Berichte in simplo und nicht mittelst Duplicate titulo Regis zur Eröffnung beider Departements erstatten und den Depêchen an das Cabinets-Ministerium beyschliessen.

Endlich versteht es sich von selbst, dass blosse politica nach wie vor der Gegenstand von Rescripten sind, welche das Cabinets-Ministerium allein erlässt und auf welche ihr allein an dieses berichtet.

Wir erwarten demnach die Befolgung dieses Geschäftsganges und versprechen Uns davon eine gute Wirkung für das Wohl der Angelegenheiten.«

Mai 2 Cabinets-Ordres an Angern und an Massow s. unter dem 27. April 1806, No. 911.

Mai 4 Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 30. April 1806, No. 912.

Mai 5

914. Staats-Minister Graf Haugwitz an den Staats-Minister Frhr. v. d. Reck. Berlin 1806 Mai 5.

R. 7. C. 25. B. B. Ausfertigung.

Die von Humboldt gemeldete Antwort des Papstes auf das Konfirmations-Gesuch für die Wahl in Gnesen und Warschau. Die Kosten dieser Konfirmation.[1]

... »Dass das Bisthum Warschau bei der Vereinigung mit Gnesen in einer Person nach der angeführten Observanz nicht mit dem Bischofstitel, sondern nur titulo administrationis ad dies vitae gegeben werde, dagegen wird wohl kein Bedenken statt finden. Auch wird man abwarten müssen, ob für den Grafen v. Raczynski als Erzbischof von Gnesen die Formirung eines neuen canonischen Processes zu umgehen sein werde. Was auch ferner das erzbischöfliche pallium betrift, dessen Nichtannahme der p. v. Humboldt gleichfalls für schwierig hält, so sind wenigstens die Kosten, nach der Bemerkung desselben, von keiner Bedeutung; und es wird mehr darauf ankommen, ob die Annahme des pallii vielleicht in Rücksicht eines dabei zu leistenden besondern Eides oder des modi traditionis oder auch sonstiger Effecte bedenklich und ob dasselbe im letzten Gnesenschen Falle wirklich

---

1) Cfr. No. 902 und 922.

rtheilt und eingelösst ist; als worüber die Archiv-Acten nichts ergeben und ch von dem p. von Humboldt nähere Auskunft einziehe. 1806 Mai 5

Was die Kosten in Rücksicht der Bisthümer an sich betrift, . . . so rird es am besten sein, dass der Erzbischof und Bischof an die M. Friedsender & Comp. zahlen, was der p. v. Humboldt auf dieses Haus zieht; md werde ich zu seiner Zeit von letzterem die genauere Angabe einfordern.« . . .

---

915. Das Südpreussische Departement »an die Südpreussische Kammer zu Posen«. Berlin 1806 Mai 7. Mai 7

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1110. Concept, gez. Voss.

Die Anordnungen in Beziehung auf die fernere Erfüllung der aus besondern Stiftungen herrührenden geistlichen Verpflichtungen des aufgehobenen dortigen Josephiner-Klosters.«

»Der nominirte Fürst-Erzbischof von Gnesen, Graf von Raczynski, hat Uns in der . . . Eingabe vom 7. v. Mts. angezeigt, welche Anordnungen er als Bischof von Posen in Beziehung auf die fernere Erfüllung der aus besondern Stiftungen herrührenden geistlichen Verpflichtungen des aufgehobenen Josephiner-Carmeliter-Klosters zu Posen getroffen hat und welche Hindernisse bei ihrer Ausführung durch Eure Dispositionen in Absicht der Zinsen von den Fundations-Kapitalien besagten Klosters und durch Eure Weigerung, diese nach seinem Antrage abzuändern, entstehen.

Dies giebt uns Veranlassung, Euch zu eröfnen, dass das Vermögen eines eingezogenen Klosters sich natürlich nicht anders als nach Abzug der darauf haftenden Verbindlichkeiten und der zu ihrer Erfüllung erforderlichen Kosten verstehet. Auch bei dem eingezogenen Josephiner-Kloster müssen daher die geistliche Verpflichtungen und die dazu ausgesetzte Fonds sorgfältig ausgemittelt werden und, so wie der Bischof für die Erfüllung jener geistlichen Obliegenheiten zu sorgen hat, so müsst Ihr zur Gewährung der deshalb fundirten Fonds gehörig beitragen.

Mit Unrecht habt Ihr daher die hiehin gerichtete Anträge des Bischofs abgelehnt; Ihr müsst vielmehr die Sache nach den vorgedachten Grundsätzen behandeln.« . . .

---

916. Staats-Minister v. Voss »an den Fürst-Erzbischof von Gnesen und Bischof von Warschau, Grafen Raczynski«. Berlin 1806 Mai 8. Mai 8

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 282. a. Concept, gez. Voss.

Die Einkünfte des Erzbisthums. Aufhebung des Abzuges für den Grafen von Hohenzollern.[1])

. . . »Ueber Ihre Einkünfte entscheidet nur die Königliche Kabinets-Order vom 22. Januar v. J. In dieser sind selbige aufs deutlichste, auch nur allein in Zahlen ausgedruckt — und E. F. G. ganz bestimmt als Erz-

---

1) Cfr. No. 903 und 912.

1806 Mai 6 bischof von Gnesen und Bischof von Warschau = 30000 Thaler in runder Summe nebst der Kompetenz von der Lubiner Kommendatur-Abtei beigelegt, letztere jedoch mit dem temporellen Abzug von 1200 Thalern für den Lieutenant Grafen von Hohenzollern.

Diesen Abzug haben inzwischen des Königes Maj. zum Beweise Ihres Wohlwollens E. F. G. auf meinen Vortrag mittelst Kabinets-Resolution vom 4. d. M. und zwar schon vom 1. Junius v. J. ab zu erlassen und die Pension des Grafen von Hohenzollern Selbst auf die Warschauer Krieges- und Domänen-Kasse zu übernehmen geruhet.

Indem es mir zum wahren Vergnügen gereicht, E. F. G. von dieser Königlichen Huld gegenwärtig ganz ergebenst zu benachrichtigen, bemerke ich zugleich ebenmässig: dass Ihnen die Warschauer Kammer die aus der Lubiner Kompetenz pro 1805/6 an den Grafen von Hohenzollern entrichteten 1200 Thaler erstatten — die Posener Kammer aber vom 1. k. M. an statt der jetzigen 943 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf. die ganze Kompetenz von Lubin mit 2143 Thalern 15 Gr. 4 Pf. in Quartal-Raten zahlen lassen wird.«

Mai 10 **917. Bericht des Bevollmächtigten Ministers Frhr. v. Humboldt.** Rom 1806 Mai 10.

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Die Sendung della Genga's nach Regensburg.[1] *Absicht, dort unabhängig vom Reichstage mit Preussen gesondert zu unterhandeln.*

. . . »Le Prélat della Genga partira la semaine prochaine pour Ratisbonne, si sa santé qui n'est guères entièrement rétablie encore, ne s'y oppose point.[2]) Le plan de la Cour de Rome est qu'il traite actuellement avec les plus grands d'entre les Princes d'Allemagne et nommément avec ceux que la paix de Presbourg déclare en quelque façon indépendans de l'Empire, mais que les affaires des autres s'arrangent à la Diète. Il se rendra donc au premier lieu auprès de l'Électeur Archi-Chancelier et auprès du Roi de Bavière. Je sais qu'il essayera aussi d'entamer une négociation pour les Provinces nouvellement acquises par V. M. avec son Ministre à Ratisbonne; mais j'ai répété à cette occasion au Cardinal Consalvi que, comme V. M., en déclarant fermement qu'Elle ne traiteroit point à la Diète sur ces objets, avoit toujours ajouté qu'Elle ne vouloit régler ces objets qu'à Rome, et que je doutois par cette raison qu'Elle condescendit à une négociation à Ratisbonne, quoiqu'indépendante de la Diète.« . . .

---

1) Cfr. No. 848.

2) Am 26. April 1806 hatte Humboldt berichtet: »Le Prélat della Genga devoit partir sous peu de jours pour l'Allemagne et nommément pour Munic. Mais une maladie grave et imprévue le force à différer son départ encore de quelques semaines.«

918. Schreiben des Papstes Pius VII. an den König. Rom 1806 Mai 17.

1806 Mai 17

R. 67. B. I. C. 22. Abschrift, der auch eine französische Uebersetzung beigefügt ist; Beilage zu dem Berichte von Goertz vom 30. Juni 1806.[1])

Wünscht durch den Nuntius della Genga direkt mit dem Könige zu verhandeln.[2])

»Serenissimo ac Potentissimo Friderico Wilhelmo Borussiae Regi Illustri. Pius P. P. VII.

Serenissime ac Potentissime Rex. Non sine summo animi moerore cogitare possumus, quem in locum adductae[3]) nunc fuerint in Germania res Catholicae religionis propter ea, quae novissime in his regionibus evenerunt. Post effusas inter vestibulum et Altare lacrymas missasque ad ipsum Ecclesiae Auctorem Deum preces, ut Nobis Divinam opem impertiat, postulat Nostri Ministerii ratio, ut serio animum adjiciamus ad ea praestanda remedia, quae a Nobis adhiberi possunt quaeque utiliora et opportuniora judicamus. Ea de causa in Germaniam mittere constituimus extra Ordinem Apostolicum Nuntium, qui cuncta praesens noscat atque eos, qui Summo potiuntur Imperio, vehementer roget, ut non solum catholicam religionem iis muniri permittant auxiliis, quae ad eam retinendam et conservandam sunt necessaria, sed etiam ut omnem opem conferant in restituendum Catholicum cultum, Ecclesiasticam disciplinam, Ecclesiae libertatem. Et quoniam non solum multa sunt curanda et providenda, ut existat et conservetur Catholica religio in iis regionibus, quae potentissimo Regno Altitudinis Tuae novissime accesserunt, sed etiam Tibi exploratum esse oportet, quod antiqui subditi catholici, qui in Tua ditione commorantur, plene ac libere catholicam religionem exercere prohibentur, quod sane alienum esse scimus a voluntate Tua, hoc est justissimi Principis, qui pari modo Subditos omnes tamquam diligit, idcirco Apostolicum Nuntium speciatim dirigimus ad Regiam Majestatem Tuam, ut Tibi vel per sese praesens, si opus fuerit, te conveniens, vel per Ministros tuos commorantes Ratisbonae, quo Eum directe mittimus, intimos animi Nostri sensus aperiat atque ostendat, quantum quamque vehemens atque ardens sit desiderium Nostrum pro bono Ecclesiae Tuorumque Subditorum Catholicorum et quae Nostra sint vota, ut ea removeantur, quae impedimento sunt quominus Catholica religio libere exerceatur. Hoc autem munus commissimus Venerabili Fratri Hannibali Archi-Episcopo Tyri, cujus perspectam habemus fidem, solertiam, prudentiam, integritatem rerumque Germanicarum usum atque peritiam. Is a Nobis jussus est omnem dare operam, ut remedium aliquod, quantum in Nobis est, adhibeatur damnis gravissimis, quae hactenus pertulit quaeque in dies perfert Catholica Religio, cumque ipse exploratum habeat et qualia sint haec damna et quale Nos remedium afferri cupiamus, Nobis aptissimus visus est ad implendas commissi sibi muneris partes.

---

1) No. 938. 2) Cfr. No. 764.

3) Vorlage »adductu«!

1806 Mai 17

Haec causa est propter quam Regiae Altitudini Tuae Catholicae religionis negocia, quae Tibi subjectos Populos attingunt, Tibi exponi et pate fieri volumus. Tute intelligis, quae Nostra in hac re cura et solicitud esse debeat, Nosque pro Summa humanitate Tua animique magnitudine certi speramus fore, ut Apostolicum Nuncium Tuo patrocinio digneris Eumque ita adjuves Auctoritate et potestate Tua, ut Nos optata consequamur; ita aliqua ex parte sollicitudines allevabis Nostras tristitiamque qua premimur mitigabis, et Nos in ea re praeclarum pignus habebimus Tuae in Nos amicitiae, per quam respondebis Nostrae Estimationi et amicitiae in Te pari, quam toto corde profitentes Deum O. M. exoramus, ut Tibi diutissimam concedat vitam felicissimumque regnum in Tui ipsius gloriam Tuorumque populorum utilitatem. Datum Romae die 17. Maji 1806.

Pontificatus Nostri Anno VII.«

Dieses Schreiben wurde als förmliche Beglaubigung für della Genga erkannt und daher seine Annahme abgelehnt: cfr. No. 950.

Mai 20

919. Staats-Minister v. Massow an den Staats-Minister Graf Hoym. Berlin 1806 Mai 20.

R. 46. B. 165. a. Concept, gez. Massow.

Ob die sistirten Untersuchungen wegen Ueberlassung katholischer Kirchen an protestantische Gemeinden jetzt wieder aufzunehmen seien? [1]

»E. E. gebe ich mir die Ehre, eine immediat-Eingabe der evangelisch-lutherischen Gemeinen zu Nilbau,[2] Simbsen[2]) und Schabenau[3]) vom 7. d., welche des Königs Maj. an Uns remittirt haben, worin sie um Rückgabe der ihren Vorfahren von den Katholiken entrissenen Kirchen gebeten haben ... zu communiciren, zugleich aber um Dero ... Sentiment zu bitten:

ob nicht allgemein diese Angelegenheit bei des Königs Maj. in Anregung zu bringen und auf Aufhebung der durch die Kabinets-Ordre vom 22. October 1805[4]) allgemein sistirten Untersuchungen wegen Zurückgabe katholischer Kirchen anzutragen?«

Hoym's Antwort vom 31. Mai 1806 s. in Massow's Schreiben an Reck vom 24. Juni 1806, No. 936.

---

1) Cfr. No. 877, 893 und 936.

2) Kr. Glogau. 3) Kr. Guhrau.

4) No. 875.

920. Bericht des Bevollmächtigten Ministers Frhr. v. Humboldt. Rom 1806 Mai 24.

1806 Mai 21

R. X. 79. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Della Genga's Reise nach Deutschland und seine Zwecke. Unterredung mit dem Cardinal Consalvi; die Sendung eines Nuntius oder doch eines Agenten nach Berlin weist Humboldt nachdrücklich zurück; mit dem Papste selbst hierüber zu verhandeln lehnt er ab. Die Absicht della Genga's nach Berlin zu kommen, auch um Beschwerden vorzubringen, bekämpft er; della Genga werde wohl mit den preussischen Gesandten in München und Regensburg zunächst verhandeln. Günstiger Eindruck der Ernennung Humboldt's zum Ministre plénipotentiaire in Rom.[1])

Der Prelat della Genga ist am 18. Mai von Rom abgereist: . . . »on traitait avec un mistère extrème tout ce qui avoit trait à sa mission et ses instructions. Je remarquois cependant qu'on n'a point encore abandonné ici l'idée de traiter sur les arrangemens éclésiastiques à prendre pour les nouvelles provinces de V. M., non pas à la vérité à la Diète, mais cependant en Allemagne, et je pressai le Cardinal Sécrétaire d'Etat de s'ouvrir davantage sur ses plans à cet égard; et comme en même tems je reçus la nouvelle que V. M. m'avoit fait la grace de me conférer le caractère de Ministre plénipotentiaire, tout cela ensemble donna occasion à la Cour de Rome de développer une idée qu'elle avoit eu autrefois, mais dont pendant tout le tems de mon séjour ici il n'avoit pas encore été fait mention.

Aussitôt que j'eus seulement prévenu et d'une manière purement confidentielle le Cardinal Sécrétaire d'Etat de ma nouvelle nomination et que je lui eus donné le rescript ostensible[2]) reçu de la part de V. M., il commença d'abord par m'entretenir de la satisfaction que le Pape ressentiroit de cette nouvelle marque des intentions bienveillantes de V. M., mais ajouta que le St. Père avoit depuis longtems désiré d'avoir aussi de Son côté un agent à Berlin, que, comme on connoissoit la méfiance que le nom d'un Nonce inspiroit, un simple abbé sous le titre de Chargé d'affaires dépourvu de tout droit de s'ingérer dans les affaires éclésiastiques des sujets de V. M. et uniquement destiné à être l'interprête des sentimens du St. Père envers V. M. lui suffiroit, et que le Prélat della Genga devoit tâcher de proposer cet arrangement à V. M. pendant son séjour en Allemagne. Le Cardinal m'assura en même tems que cet objet endormi depuis longtems étoit un point des instructions du Prélat della Genga et que l'événement actuel avoit paru seulement convenable au Pape pour en faire mention envers moi.

J'ose me flatter que V. M. daigne me rendre la justice, que je n'ai jamais négligé d'être aussi attentif que possible à tout ce qui concerne ses intérêts ici, et je crois avoir réussi à découvrir quelquefois ce qu'on cachoit avec soin; comme cependant les affaires rélatives à la mission du Prélat de la Genga[3]) n'ont été traitées qu'entre lui, le Sécrétaire d'Etat, et peut-

1) Cfr. No. 921. 2) Cfr. No. 906, am Schlusse.
3) Cfr. No. 586.

1806 Mai 21

être un ou deux autres Cardinaux encore, il étoit aussi bien qu'impossible d'apprendre ce qu'on avoit dessein de dérober à ma connaissance, et je n'ose décider moi-même si l'assertion du Cardinal Sécrétaire d'Etat est vraye ou si cette idée n'a été réveillée que par ma nouvelle nomination. Quoiqu'il en soit, les ordres que V. M. a daigné me donner dans mes instructions sont entièrement positifs et, quoiqu'il n'y soit pas fait mention expresse d'un simple agent ou chargé d'affaires tel qu'une cour séculière peut l'envoyer, je suis persuadé que tout envoy d'un agent papal destiné à résider à Berlin ou dans les Etats de V. M. seroit entièrement nuisible à ses intérêts et pourroit devenir une source d'inconvéniens très graves.

Je me suis donc cru en devoir de ne pas passer légèrement sur cette idée, mais de la combattre de toutes mes forces et de la détruire, s'il étoit possible, et surtout de faire que l'acte de reconnoitre mon nouveau titre n'y fut lié en aucune manière, mais que cette occasion servit au contraire à ôter à la cour de Rome l'espoir dont elle pouvoit peut-être encore se flatter. Je commençai donc par rappeller au Cardinal la négociation entamée en 1797[1]) sur un semblable projet et je tâchai ainsi d'éviter à discuter de nouveau, quoique verbalement seulement, un point dont la discussion ne peut devenir que désagréable, puisqu'il touche directement les principes sur lesquels il est presqu'impossible que la Cour de Rome puisse avouer jamais de convenir avec une Cour protestante; mais comme le Cardinal Sécrétaire d'Etat se plaignit de la nôte que l'Abbé Ciofani avoit remise en 1797, comme il insista qu'il faloit pourtant entre Cours Souveraines observer une certaine réciprocité, et qu'il ajoutâ qu'aucune Cour n'étoit jamais allée si loin de ne pas même vouloir admettre un simple chargé d'affaires du Pape: je vis bien que, si je ne voulois pas négliger l'ordre que V. M. m'a donné de combattre partout une pareille idée, il faloit aborder franchement la question et je le fis sans hésiter.

Je déclarai au Cardinal que V. M. avoit donné et donnoit encore fréquemment des preuves des égards qu'Elle daignoit avoir pour le Pape comme Souverain et même comme Chef d'une réligion à laquelle Elle accordoit une liberté entière et une égalité parfaite de droits dans Ses Etats, mais que la Cour de Rome ne sauroit nier elle-même que ses rélations avec les autres Etats avoient cela de particulier que presque le seul intérêt qu'elle y prenoit, regardoit toujours leurs propres sujets et que les droits qu'elle y prétendoit, touchoient, on ne peut pas de plus près, aux droits souverains eux-mêmes, et que par cette circonstance ces rélations devenoient d'une délicatesse extrême; les sentimens personnels du St. Père, continuai-je, étoient à la vérité un sûr garant qu'aucun de ses agens n'essayât pas même d'empiéter sur les droits que la Cour de Rome ne possédoit point; l'observation que le Cardinal Sécrétaire d'Etat m'avoit faite qu'une Cour pouvoit facilement

---

1) Cfr. Bd. VII, No. 304, u. a. m.

1807 Mai 21

enir dans de justes bornes même un Nonce et plus facilement encore un simple Agent, étoit d'une justesse parfaite; mais ce n'étoit pas tant la crainte de la violation de ses véritables droits qui rendoit une Cour moins disposée au projet en question, que celle que la présence d'un Agent papal ne produise beaucoup de petites questions qui, à la longue, pouvoient troubler la bonne harmonie entre les deux cours et faire naître une méfiance mutuelle, surtout si l'agent un jour étoit un homme inquiet, peu discret ou ambitieux. J'ajoutai enfin que la reciprocité, de laquelle le Cardinal parloit, n'existoit pas dans le cas présent, puisque V. M. avoit bien des affaires à Rome, puisqu'Elle daignoit y protéger les intérêts de ses sujets catholiques, mais que le même cas n'avoit pas lieu, à franchement parler, pour le Pape à Berlin.

V. M. daignera s'imaginer que le Cardinal ne convint pas de ce raisonnement, quoiqu'il le combatit fort faiblement; loin de prolonger alors la discussion dans la quelle je n'étois entré que malgré moi, je me contentai de dire au Cardinal que j'avois dû lui donner ces explications pour lui faire voir que la Cour de Berlin envisageoit ce point d'une manière qui ne fesoit tort en rien à ses sentimens envers celle de Rome, mais que la crainte du contraire altéreroit ses rélations avec elle, la détourneroit du projet de [ne] s'éloigner d'une marche qu'on avoit tenue avec un si heureux succès jusqu'à présent; que du reste je ne pouvois dorénavant dire autre chose, si non que la nôte de 1797 montroit évidemment qu'elles avoient été alors les maximes de V. M. à cet égard; que les instructions que j'avois reçues en venant ici, étoient également positifes, qu'elles n'avoient pas été révoquées depuis et que, quoique V. M. avoit pû croire abandonné ce projet du Pape, puisque pendant près de quatre ans on ne m'avoit pas donné la plus petite occasion d'en parler dans mes dépêches, j'étois sûr cependant que ses intentions n'étoient pas différentes à présent.

Le Pape voulût là-dessus me parler lui-même sur cet objet, mais je le déclinai en représentant au Cardinal Sécrétaire d'Etat qu'il seroit embarrassant pour moi de discuter, pour ainsi dire, avec le Souverain lui même un point, sur lequel le seul parti sage à prendre étoit de déclarer franchement et amicalement les maximes de la Cour sans entrer dans des détails ultérieurs.

Dans toutes ces contestations je m'apperçus clairement qu'on se seroit servis volontiers du changement actuel de mon titre pour fonder en quelque façon sur lui la proposition en question, et je différai pour cela de faire la notification officielle de ma nomination. Je dois avouer à la vérité qu'on n'a jamais fait semblant seulement de vouloir différer l'acte de me reconnaitre; au contraire le Cardinal Sécrétaire d'Etat a répété souvent, combien la Cour de Rome agrééroit la démarche faite par V. M.; mais il me dit cependant qu'il vouloit ajouter à la nôte, dans la quelle il reconnoitroit mon nouveau titre au nom du Pape, que S. S[té] se flattoit que V. M. lui permettroit également d'avoir un interprête des ses sentimens auprès de

1806 Mai 21

sa Cour. Quoique cette phrase n'eut jamais pû obliger à rien V. M., elle me sembla néanmoins inconvenable à tout égard et je priai par conséquent le Cardinal de laisser tomber cette idée; mais au lieu de se décider à cela, il me proposa seulement différens changemens et voulut se borner à parler plus vaguement des espérances d'une simple réciprocité. Comme je vis qu'il n'y avoit pas manière de lui faire abandonner cette idée, je lui dis franchement qu'en aucune façon je ne pouvois admettre une phrase pareille, que j'agirois en le fesant indélicatement envers la Cour de Rome que j'aurois l'air d'entretenir dans une espérance illusoire, et indiscrètement envers la mienne, puisque je permettrois qu'on mit en quelque façon un prix à une démarche dont l'avantage principal étoit de mon côté et de celui du S^{t}. Siège lui-même, et je déclarai au Cardinal de la manière la plus polie, mais la plus déterminée que, si la nôte par laquelle il repondoit à ma communication étoit tellement rédigée, je ne pouvois y condescendre, mais que je devois supplier V. M., en lui rendant compte de tout ce qui s'étoit passé, de disposer autrement du titre dont Elle avoit daigné m'honorer. Cette déclaration fit l'effet désiré; il ne fût plus question entre le Cardinal et moi du projet de la mission; je lui envoyai le 16. ma nôte officielle et je reçus le lendemain la reponse telle que V. M. aura daigné la trouver dans le th. rapport allemand que j'ai eu l'honneur de Lui adresser aujourd'hui.[1])

Le Pape seulement m'a témoigné dans l'audience que j'eus de lui avant hier qu'il auroit vivement désiré d'avoir aussi de son côté quelcun auprès de V. M.; mais je lui ai repondu en deux mots qu'on avoit trouvé jusqu'ici des difficultés dans l'exécution de cette idée à Berlin, et j'ai tourné la conversation sur d'autres objets.

Quelque peu agréable qu'il m'ait été d'entrer dans toutes ces discussions, je crois pouvoir me flatter avec fondement qu'elles m'ont pas été inutiles; le Cardinal Sécrétaire d'Etat m'a dit lui-même que, d'après ce que je venois de lui déclarer, il restoit bien peu d'éspoir même pour l'avenir que V. M. changeât un jour ses idées à cet égard. Comme néanmoins la Cour de Rome voit que le système de couper toute communication directe entre elle et le Clergé prussien, hors celle par la mission de V. M. à Rome, lui ôte absolument toute occasion de s'informer, ainsi qu'elle le voudroit, de l'état des choses chez nous ou de s'ingerer davantage dans ce qui regarde les sujets catholiques de V. M., elle n'abandonnera que très difficilement le projet qu'elle a conçu depuis plusieurs années, et il se pourroit bien que le Prélat della Genga essayât à le mettre de nouveau sur le tapis; mais alors les explications que j'ai eues avec le Cardinal serviront toujours à ce qu'on pourra se référer à elles et rappeler au Prelat della Genga que j'avois déclaré plus d'une fois ici que, si étoit l'esperance de réussir dans ce projet

1) Cfr. No. 921.

qui avoit surtout fait accueillir avec plaisir ici ma nouvelle nomination, je n'avois pas été autorisé à nourrir une pareille esperance.

1806 Mai 21

J'ai déjà eu l'honneur de mander à V. M. que le Prélat della Genga tâchera de pouvoir traiter des affaires des provinces nouvellement acquises par V. M. avec Son Ministre à Ratisbonne; mais il fera probablement plus encore; car le Cardinal Sécrétaire d'Etat m'a dit qu'on avoit le plan de faire demander ou de Ratisbonne ou de Munic, si V. M. voudroit permettre au Prélat de la Genga de venir à Berlin faire sa cour à V. M. et s'aboucher avec son Ministère; il ajouta que le séjour du Prélat n'y seroit toujours que de peu de semaines et qu'il n'avoit pas bésoin d'y venir sous un caractère public, mais seulement en particulier. J'ai vu cependant qu'il portera probablement une lettre du Pape[1]) à V. M. pour en faire usage au cas qu' Elle daignât vouloir faire traiter avec lui. Comme je ne me croyois pas autorisé à dire que je ne croyois pas que V. M. ne permettroit pas même au Prélat della Genga de venir de cette manière et en quelque façon en simple particulier à Berlin, j'ai repondu au Cardinal que, puisqu'on ne m'avoit jamais parlé auparavant du plan de traiter non à la Diète, mais séparement avec V. M. en Allemagne ou même à Berlin, je ne pouvois avoir des instructions précises sur cet objet, mais que V. M., en s'opposant pour Ses Etats à une négociation à la Diète, avoit déclaré positivement, ainsique je l'avois dit dans le tems, de ne vouloir traiter qu'exclusivement à Rome et par mon organe et que cela sembloit exclure aussi le nouveau projet; que d'ailleurs il y avoit bien peu d'objets sur lesquels une négociation fût nécessaire, et que par ces raisons V. M. pourroit peutêtre juger superflu le voyage du Prélat della Genga à Berlin.

J'ai bien vu que les instructions de ce Prélat vont jusqu'à faire des représentations respectueuses à V. M. sur quelques griefs qu'on croit avoir ici sur le traitement des Catholiques de quelques Provinces prussiennes. Je me suis apperçu qu'il arrivoit ici quelquefois de ces plaintes, mais le sistème qu'on a constamment suivi ici, étoit de les tenir aussi secrètes que possibles pour moi, de ne me les alléguer qu'en général, surtout au moment où je formais une demande, mais de ne jamais entrer dans aucun détail, quelques instances que je fisse pour cela. Par des voyes indirectes j'ai appris que celles qu'on a eues en vue en dernier lieu, venoient des nouvelles provinces de V. M. et surtout de Münster, où l'on se plaint entr'autres de la doctrine peu ortodoxe d'un Professeur.[2]) Je me suis même servi de cet exemple pour prouver au Cardinal, combien ces sortes de griefs étoient fûtils, puisque certainement personne ne prétendroit que V. M. alterât la liberté de la pensée, si heureusement établie dans Ses Etats, et j'ai répété souvent que,

---

1) Cfr. No. 918.

2) Wohl des Paters Sammelmann, cfr. No. 630 und 792, dem dann am 13. August 1806 die Dechanei und Pfarre zu Freckenhorst verliehen wurde; s. a. die Anmerkung bei No. 721, am Schlusse.

1806 Mai 21

si on vouloit me faire part de ces plaintes, il me seroit facile de montr ou qu'elles étoient fausses, ou que les chôses qu'on désiroit changées, déco loient du système sage et généreux de V. M. d'accorder une entière égal à toutes les réligions, en y ajoutant toujours que, s'il y avoit un seul où les droits des Catholiques fussent réellement blessés, V. M. s'empresse d'Elle-même à les faire redresser.

Le Prélat della Genga ira d'abord à Ratisbonne et de là à Munic il se passera plusieurs mois, à ce que le Cardinal m'a dit, avant qu'il pe à un autre projet. Il fera probablement en attendant quelques ouvertu aux Ministres de V. M. à Ratisbonne et à Munic. Elle daignera donc ju Elle-même, si Elle voudra munir ces deux Ministres des instructions nécessai à son égard et sur le point qui forme un objet principal de ce th. rapp

Je ne puis au surplus me dispenser de témoigner encore une fois V. M. que ma nomination au grade de Ministre plénipotentiaire a fait u très heureuse impression ici, surtout dans les circonstances actuelles, et q mes rélations avec le Pape et Cardinal Sécrétaire d'Etat en sont deven encore plus satisfaisantes qu'elles ne l'étoient jusqu'ici. Je crois être s que ce sera au moins pour très longtems qu'on aura parlé et qu'on essaye peut être encore de parler par le Prélat della Genga du projet de l'envoy d'un agent papal dans les Etats de V. M.« . . .

Aug. 8

Am 8. August 1806 antwortet das Auswärtige Departement: »J'approuve la manière ferme et polie dont vous avez décliné l'idée de la Cour de Rome d'avoir un Chargé d'affaires à Ma Cour.« . . .[1])

Concept, geschrieben von Raumer, gez. Haugwitz. R. 67. B. I. C. 22.

Mai 21

921. Bericht des Bevollmächtigten Ministers Frhr. v. Humboldt. Rom 1806 Mai 21.

R. IX. Z. litt. Z. Ausfertigung.

Die Notifikation seines neuen diplomatischen Charakters.[2]) *Audienz beim Papste*[3]). *Verzicht auf die bei Gesandten in Rom übliche Jurisdiktion in ihrem Bezirke.*

. . . »Es konnte nicht fehlen, dass der Päpstliche Hof nicht hätte lebhaft den Werth der gütigen und freundschaftlichen Gesinnungen fühlen sollen, die E. K. M. ihm bei dieser Gelegenheit zu bezeugen . . . geruhet haben, und es hat mir daher nur wenig Mühe gekostet, die einzige kleine Schwierigkeit, die aus dem Mangel eines neuen Creditives entstand, zu beseitigen. Ich habe vorgestellt, dass ein solches nur da erfordert werde, wo eine Aenderung entweder in den Personen oder der Natur der Geschäfte (wie wenn z. B., wie bei dem Cavaliere Azara[4]) der Fall war, ein blosser, neben

dec.

1) Cfr. No. 950. 2) Cfr. No. 906. 3) Cfr. No. 928.

4) José Nicolao de Azara, Spanischer Gesandter in Rom, † im Januar 1804

1806 Mai 21

inem Gesandten angestellter Agent wirklicher Gesandter wird) oder der rt des Auftrags (wie wenn ein bloss zu Einem Geschäft abgeschickter ausserrdentlicher Gesandter in einen bevollmächtigten, beständig an dem Hofe esidirenden verwandelt wird) nicht aber da, wo bloss, wie in meinem etzigen Fall, eine Aenderung in dem Titel vorhanden sey, und man hat ich hierbei beruhigt. Ich habe darauf dem Staats-Secretaire das mir . . . ugefertigte ostensible Notificatorium in einer Französischen Uebersetzung ertraulicher Weise eingehändigt und am 16. huj. ihm in einer officiellen Note, in der ich grossentheils die Ausdrücke jenes Notificatoriums beibealten und der ich nur sonst, um jenen Mangel eines Creditivs minder fühlbar zu machen, eine besonders genugthuende Form zu geben gesucht habe, meine Ernennung zum Ministre Plénipotentiaire bekannt gemacht und den Papst in E. K. M. allerhöchstem Namen ersucht, mich anzuerkennen und mir in diesem neuen Charakter dasselbe Vertrauen zu gewähren, dessen ich in meinem alten als Ministre Resident genossen. Auf diese Note habe ich sogleich am folgenden Tage die beifällige, die förmliche Anerkennung enthaltende Antwort erhalten. . . . Am 19. habe ich darauf eine Audienz bei dem Papste[1]) selbst gehabt, in welcher er mir noch ausdrücklich aufgetragen hat, E. K. M. in seinem Namen das Vergnügen zu bezeugen, welches ihm das gegenwärtige Ereigniss gemacht habe, und nachher habe ich die hier üblichen Besuche bei den Cardinälen und den vornehmsten Praelaten abgestattet. Auf diese Weise hoffe ich, dies Geschäft meiner neuen Anerkennung mit nicht mehr Förmlichkeit vollendet zu haben, als E. K. M. mir dabei zu beobachten . . . anzubefehlen geruhten.

In Absicht der den Gesandten der höheren Klasse hier zustehenden Praerogativen hat mir der Cardinal Staats-Secretaire gesagt, dass ich wohl auf eins, das minder ein anerkanntes Recht als ein eingeschlichener und oft vergeblich bestrittener Misbrauch sey, nemlich auf die Jurisdiction über den Bezirk der Stadt, in welchem die Gesandtenwohnung liegt, von selbst Verzicht thun würde. Da nun die Ausübung einer solchen Jurisdiction dem Hofe und dessen Geschäften nie von dem allermindesten Nutzen seyn kann, dieselbe vielmehr seinen Agenten nur in unangenehme und seiner eigentlichen Bestimmung fremde Händel verwickelt und ihn in die Nothwendigkeit setzt, entweder mit Geld- und Zeitaufwand eine eigene Polizeiaufsicht auszuüben oder sich den Vorwürfen des Publicums blosszustellen, wenn, wie in dem Spanischen so häufig, in seinem District Ermordungen, Beraubungen oder andere Unordnungen vorgehen: so habe ich dem Cardinal erwiedert, dass eine förmliche Verzichtleistung wohl ihm selbst nicht nothwendig scheinen würde, dass ich ihm jedoch mündlich verspräche, ausser der sich von selbst verstehenden und in allen andern Ländern hergebrachten Unverletzlichkeit meiner Person, meiner Leute und meiner Wohnung auf keine andere Juris-

1) Cfr. No. 920.

1806 Mai 21 diction Anspruch machen, sondern hierin dem Beispiel des jetzigen Bairischen Gesandten und des ehemaligen Französischen Cacault folgen zu wollen. Ich habe hinzugesetzt, dass ich von der Gerechtigkeitsliebe E. K. M. im Voraus überzeugt sey, dass Allerhöchstdieselben mein hierin beobachtetes Betragen . . . zu billigen geruhen würden, und wage es in der That mir mit dieser Hoffnung zu schmeicheln.

In Absicht meines Creditives halte ich noch für zweckmässig, eines Umstandes zu erwähnen, den ich bisher, weil sich keine schickliche Gelegenheit dazu zeigte, E. K. M. nicht einberichtet habe.[1]) Als ich nemlich meine literas patentes zugleich mit meinem Vorgänger, dem Geheimen Kriegs-Rath Uhden, dem Cardinal Staats-Secretaire überreichte, bemerkten wir beide, dass er über diese Art der Accreditirung einigermassen befremdet war. Lange Zeit darauf, und bei Gelegenheit meiner Accreditirung vom Landgrafen von Hessen, äusserte er mir, dass man sich hier geschmeichelt habe, dass ich, wie sonst zwischen Höfen üblich sey, einen Brief E. K. M. an den Papst und einen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an ihn, als Staats-Secretaire, mitbringen würde, und dass, da E. K. M. ja bei anderen Gelegenheiten dem Papst geschrieben, man hoffe, dass Allerhöchstdieselben, wenn sich der Fall künftig einmal wieder ereignen sollte, gegen den Römischen Hof dasselbe zu beobachten geruhen würden. Von Seiten Hessens bin ich denn wirklich auf diese Weise accreditirt worden.« . . .

Mai 24 **922. Staats-Minister v. Voss an den Staats-Minister Frhrn. v. d. Reck.** Berlin 1806 Mai 24.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 282. a. Concept, gez. Klewiz.

Die päpstliche Bestätigung des nominirten Erzbischofs von Gnesen und Bischofs von Warschau, Graf Raczynski.[2])

Antwortet auf die Mittheilung Reck's vom 15. Mai:

. . . »Was zuförderst das Bisthum Warschau betrifft, so haben des Königs Maj. den Grafen v. Raczynski zum wirklichen Bischofe von Warschau und nicht bloss zum Administrator ernannt. Der römische Hof will den Fall umkehren und sich dies vorschreiben zu lassen, wäre meines Erachtens gegen die königliche Würde. Dass S. K. M. das Bisthum Warschau mit dem Erzbisthume Gnesen in Einer Person bloss persönlich vereinigt haben, ist schon aus Schonung gegen den Papst geschehen, um nicht sogleich von demselben die Aufhebung des erst kürzlich errichteten Bisthums Warschau durch wirkliche Einverleibung in das Erzbisthum Gnesen zu verlangen. Diese aber wird zu fordern sein, wenn der Papst wirklich nur zum Administrator von Warschau sollte ernennen wollen; wenigstens wird man auf diesem Wege die Bestätigung zum Bischofe erlangen.

---

1) Dies war doch geschehen; cfr. Humboldt's Bericht vom 27. August 1803, No. 637. 2) Cfr. No. 914, 923 und 955.

In Absicht des canonischen Processes für den Grafen v. Raczynski ist eines Erachtens kein Grund vorhanden solchen zu umgehen, und deshalb ich schon, Inhalt meines unterm 17. Aprill 1805 an des Herrn Staats- nd Cabinets-Ministers Freiherrn v. Hardenberg Exc. erlassenen Schreibens, er Weihbischof von Gnesen, v. Lubinski, und eventuel der Fürst Bischof on Plock oder dessen Suffragan in Vorschlag gebracht worden. 1806 Mai 24

Endlich war in Pohlen das pallium ein Vorrecht der beiden Erzbisthümer Gnesen und Krakau und ich sehe nicht ab, warum man darauf ollte Verzicht leisten wollen. Vielmehr wird es meines Dafürhaltens für en Grafen v. Raczynski verlangt werden müssen, um so mehr, da der verstorbene Graf v. Krasicki es gleich seinen Vorgängern gehabt hat, wie selbst ktenmässig daraus abzunehmen ist, dass der vormalige Königliche Resident m römischen Hofe Ciofani mittelst Rescripts vom 21. Aprill 1795 aus dem .. Departement der auswärtigen Angelegenheiten angewiesen worden, auch lie Kosten-Verminderung für das pallium zu bewirken, und dass besage des Schreibens desselben ... Departements an den damals in Südpreussen dirigirenden Minister Herrn Grafen v. Hoym Exc. vom 21. Januar 1796 besagter Resident gemeldet hat, dass der Papst den neuen Erzbischof von Gnesen in dem letzten Consistorium förmlich und feierlich proclamirt habe, und hiermit die ganze damalige Angelegenheit, weil die päpstliche Bullen und Breven in nichts von dem gewöhnlichen Inhalte abgewichen sind, für völlig beendigt angenommen worden ist.

Ich bemerke nur noch, dass ich zu Gewinnung der Zeit hiernach selbst an des Herrn p. p. Grafen v. Haugwitz Exc. schreibe und ihn ersuche, demgemäss den Gesandten zu Rom v. Humbold mit der nöthigen Instruction zu versehen.«

---

923. Bericht des Bevollmächtigten Ministers Frhr. v. Humboldt. Rom 1806 Mai 28. Mai 28

R. XI. Rom. Eigenhändige, z. Th. chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Bedenken des Papstes, den Grafen Raczynski in den beiden Bisthümern Gnesen und Warschau zugleich zu bestätigen, da er eine ähnliche Forderung Frankreichs abgelehnt.[1] *Festigkeit des Papstes gegenüber den immer weiter greifenden französischen Zumuthungen.*

»Comme j'ai remarqué que le Pape désiroit que la cause de l'embarras, dans lequel il se trouvoit relativement aux demandes de V. M. de conférer à la fois l'Archevêché de Gnesen et l'Évêché de Varsovie au Pr. de Raczinski, fût moins connue, et comme, en son entretien avec moi, il lui est échappé des phrases qui me semblent mériter d'être répétées, j'ai cru devoir ajouter quelques mots en chiffre ... sur cette affaire. C'est[2]) la France à laquelle la Cour de Rome a refusé d'accorder deux Évêchés au même Prélat et ce point a été une des contestations désagréables entre le Cardinal

1) Cfr. No. 922. 2) Von hier ab chiffrirt.

1806 Mai 28 Fesch et le Saint Siège. Le Cardinal Dugnani, nommé Évêque de Imola, devoit, d'après les intentions de la France, avoir à la fois ce Siège épiscopal et celui de la Sabine qui est un de ceux destinés exclusivement aux Cardinaux et qui, d'après son tour, revient à présent au Cardinal Dugnani. Le Pape trouvant absolument contraire dans ses opinions religieuses les possessions simultanées de deux Évêchés, s'y opposa et le fit d'autant plus qu'on prétendoit que le Cardinal Dugnani devoit prendre en propriété le Siège d'Imola et en administration celui de Sabine; car comme c'est toujours l'Évêché le plus distingué qu'on donne en propriété, il sembla indécent de déroger à la dignité d'un Évêché qui, comme celui de la Sabine, appartient aux six Évêchés situés dans le Patrimoine de St. Pierre et destinés exclusivement aux Cardinaux. A ce motif se joignirent les dispositions déjà contraires du Pape; il déclara qu'il ne vouloit jamais plus conférer deux Évêchés à la fois, et le Cardinal Dugnani en effet se contentera probablement de celui de la Sabine ou sera forcé au moins d'opter entre celui-ci et Imola. C'est avec cette raison que le Pape commença d'abord par me dire: que la demande de V. M. le mettoit dans un embarras extrême, et qu'il me répéta toujours qu'il ne pouvoit pas faire aprésent ce qu'il avoit tout récemment refusé, en ajoutant qu'il déplairoit également à V. M. si, n'ayant pas cru devoir entrer dans une de Ses propositions, il vouloit se départir ensuite des mêmes principes en faveur d'une autre Puissance; mais il tâcha de me rassurer de toutes les manières sur la certitude d'un Brèvé[1] d'un certain tems. Sur ma demande, si je pouvois au moins mander à V. M. qu'il L'assuroit verbalement que le Pr. Raczinsky pourroit jouir aussi de son autorisation papale pendant toute sa vie des deux Évêchés, il me répondit à la vérité en riant qu'il ne pouvoit pas m'authoriser à cela, puis qu'une telle assurance seroit tout autant qu'une Bulle; mais il reprit aussitôt la conversation, en disant que je devois bien avoir vu que le St. Siège ne pensoit jamais à écarter quelcun qui se trouvoit une fois dans une possession quelconque. Je lui observai là-dessus que d'après cela, quoique je pouvois à peu près compter sur ses propres dispositions à l'égard du renouvellement du Brevé, le malheur pouvoit faire qu'au renouvellement à cette époque il ne vivât plus et que, V. M. ayant déjà nommé le Pr. Raczinsky aux deux sièges, je devrois être rassuré à tous les égards. Il me répliqua que les maximes du St. Siège restoient toujours les mêmes; que son successeur dans ce cas feroit ce qu'il auroit fait lui même et qu'il n'étoit pas bon toujours de vouloir trop rechercher les choses et les assurances trop scurpuleusement. V. M. daignera juger Elle même par cette phrase que j'ai cru devoir lui répéter exactement que le renouvellement du Breve ne paroit en effet exposé à aucun doute et qu'on craint seulement de le dire ici d'une manière officiellement positive, mais aussi voudra-t-Elle me faire

1) Wohl: »Brevet«, oder auch »Bref«.

grâce de voir qu'il ne me restoit plus d'autre moyen à employer. Le ape se tournoit et se retournoit éternellement dans le cercle étroit des êmes objections et me répéta plusieurs fois avec l'expression visible du gret qu'il éprouvoit: 'Vous me demandez une chose impossible'; et je me dissimulai point que d'insister beaucoup plus, ne feroit que l'aigrir fructueusement. Car déjà en parlant de la France et des demandes éterelles qu'on lui faisoit, il dit avec beaucoup d'humeur: 'Ils voudroient faire moi leur Chancelier,' et ajouta avec un ton très déterminé: 'mais en suis las et je ne m'y prêterai plus'. Ces paroles qui, à ce qu'il me emble, ne laissent que d'être très remarquables, m'ont confirmé dans ce que avois observé déjà depuis quelques semaines. Les prétensions de la France nt été portées trop loin et les négociations ont été gâtées et embrouillées ar le ton, dont on s'est servi. La Cour de Rome a cru voir qu'elle ne ourroit jamais, même en faisant l'impossible, satisfaire à tout ce qu'on xigeoit d'elle, elle a donc pris le parti d'une résistance passive et il sera ifficile maintenant à faire plier une volonté qui s'appuye aux maximes auxquelles on se croit obligé par sa Conscience, et de faire revenir de ses pinions un Souverain qui ne redoute pas de devenir martyr en souffrant pour ce qu'il croit être vérité et son épreuve. Malheureusement cet esprit l'opposition et d'aigreur fait-il tort aussi à présent à d'autres Puissances et à mes négociations qui d'ailleurs n'auroient guères paru d'une réussite aussi difficile.«

1806 Mai 28

---

924. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhr. v. d. Reck, Frhr. v. Schroetter und v. Massow. Berlin 1806 Mai 30.

Mai 30

R. 89. 32. B. Ausfertigung.

Das Vermögen des aufzuhebenden Konvents der barmherzigen Brüder zu Alt-Schottland bei Danzig solle, mit dem des Lazareths in Danzig vereinigt, zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Kranken-Verpflegungs-Anstalt für hilfsbedürftige Personen verwendet werden.

»Der Convent der barmherzigen Brüder zu Alt-Schottland bey Danzig ist durch das Absterben und den Austritt mehrerer Conventualen so verringert worden, dass er seiner Bestimmung: hülfsbedürftige Krancken aus allen Religions-Partheyen zu verpflegen, nicht mehr genügen kann, und die Westpreussische Regierung hat sich schon vor geraumer Zeit veranlasst gefunden, auf dessen Aufhebung anzutragen. Bey dem wohlthätigen Nutzen, den die barmherzigen Brüder bis jetzt geleistet, wurde indessen dieser Antrag damahls noch zurückgewiesen, in der Hoffnung, dass es vielleicht möglich sein werde, das Personale aus den in Südpreussen, Neu-Ostpreussen und Schlesien noch befindlichen Barmherzigen Brüder-Klöstern zu vervollständigen. Die Westpreussische Regierung hat hierzu auch alle Versuche gemacht, aber ohne Erfolg, indem, nach den bei ihr eingegangenen Antworten der Behörden, auch in den gedachten Provinzen die Convente der

1806 Mai 30

barmherzigen Brüder so schwach besetzt sind, dass daraus keine Subjecte entbehrt werden können. Selbst der Provinzial des Ordens hat sich von der Unmöglichkeit, den Convent in Alt-Schottland wiederum vollständig zu besetzen, überzeugt und daher gleichfalls bey der Westpreussischen Regierung den Antrag gemacht, ihn aufzuheben und das Vermögen unter weltliche Administration zu nehmen.

Der Convent besteht gegenwärtig blos aus 4 Mitgliedern, wovon überdies 2 Alters- und Krankheitshalber gar keine Dienste mehr leisten können, und das Vermögen desselben in den beyden adelichen Güthern Labuncken und Bujarin, den Closter-Gebäuden und ohngefähr 6000 Rthlr. Capital. Das erste Gut hat bisher 1000 Rthlr., das Leztere 250 Rthlr. jährlich getragen.

Es würde sehr wohlthätig und der ursprünglichen Fundation des Convents ganz angemessen sein, das Vermögen desselben zur Errichtung eines Hospitals und Krancken-Anstalt zu bestimmen. Die Vorsteher des Lazareths in Danzig, welches eine ähnliche Stiftung ist, haben auch schon früher bey mir, dem Etats-Minister von Schrötter, den Antrag gemacht, das Vermögen des Convents zur Vergrösserung und bessern Einrichtung ihrer Anstalt zu verwenden, und wir finden es zweckmässig, durch Vereinigung ihrer beiderseitigen Fonds eine gemeinschaftliche Krancken-Verpflegungs-Anstalt für hülfsbedürftige Personen aus Danzig, den vereinigten Städten Stolzenberg und der umliegenden Gegend zu errichten, indem durch diese Erweiterung die Anstalt mit Verhältnissmässig geringeren Kosten ungleich vollkommener eingerichtet werden kann.

Den vorhandenen 4 Conventualen würde indessen auf ihre Lebenszeit, ausser freyer Wohnung, Beköstigung und Aufwartung, eine jährliche Pension von 30 bis 50 Rthlr. für jeden auszusetzen sein; und die beyden von ihnen, welche noch im Stande sind, Dienste zu leisten, können zur Lesung der wöchentlichen Seelenmessen für den Fundator und zum Allmosensammeln gebraucht werden, welches sie bisher schon gethan haben. Wir werden übrigens Sorge tragen, dass für das Institut ein zweckmässiger und solider Organisations-Plan entworfen werde, und sollte es sich alsdann ergeben, dass, der Nutzbarckeit desselben unbeschadet, ein Theil der Revenüen entbehrt werden könne, so zweifeln wir nicht, dass E. K. M. uns zugleich die eventuelle Authorisation ertheilen werden, den Ueberschuss zur Verbesserung der Schulen verwenden zu dürfen.

Unter diesen Umständen stellen wir ehrfurchtsvoll anheim, ob E. K. M. zu genehmigen geruhen wollen:

> dass der Convent der Barmherzigen Brüder zu Alt-Schottland aufgehoben, sein Vermögen mit dem des Lazareths in Danzig vereinigt, daraus eine gemeinschaftliche Krancken-Verpflegungs-Anstalt für hülfsbedürftige Personen aus Danzig, den vereinigten Städten Stolzenberg p. p. und der umliegenden Gegend errichtet und den vier Conven-

tualen lebenslänglich die vorgeschlagene Sustentation verabreicht werden kann.« 1806 Mai 30

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Juni 7

»7. Juni 1806.

Approbirt.«

Weitere Akten hierüber in R. 7. B. 24.

Schreiben Hoym's an Massow s. unter dem 24. Juni 1806, No. 936. Mai 31

Rescript von Haugwitz an Humboldt s. unter dem 7. Juni 1806, No. 927. Juni 2

---

925. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Frhr. v. Schroetter und v. Massow. Charlottenburg 1806 Juni 3. Juni 3

R. 47. 23. Abschrift; gedruckt bei Leman, Provinzialrecht der Provinz Westpreussen, Leipzig 1832, II. S. 622.

Die Erfüllung der Verpflichtungen des Staats als Patron katholischer Kirchen solle nicht mehr von der Gestattung des Simultaneum abhängig sein.[1])

»Unter Zufertigung der . . . Vorstellung des Bischofs von Culm gebe Ich Euch zu eröfnen, dass es Mir genüget, dass die Protestantischen Unterthanen überall vom katholischen Pfarrzwange und den damit verknüpften Lasten und Abgaben freigelassen werden, und dass daher die Erfüllung der Mir als Patron bei katholischen Pfarr- und Kirchen-Bauten obliegenden Verpflichtungen nicht weiter an die Gestattung eines Simultanei als Bedingung geknüpft werden soll.«

---

926. Immediat-Schreiben des Bischofs von Krakau, Andreas Gawronski. Krakau 1806 Juni 6. Juni 6

R. 89. 32. E. Ausfertigung.

»*Unterthäniges Gesuch wegen Zurückstellung der unrechtmässig auf Rechnung der Königlichen Kammer eingezogenen Dörfer Jemielno, Chelm und Kosutow.*«[2])

»Dem Bisthum von Krakau wurden durch den Warschauer Reichstag, der im Jahre 1788 angefangen und vier Jahre gedauert hat, sehr beträchtliche Güter unter dem Vorwande der Bedürfnissen des Staats eingezogen und bloss 100000 poln. Gulden an jährlichen Einkünften in Gütern überlassen, unter welchen auch die Städte Siewierz und Czeladz im Herzogthum Sewerien und drey Dörfer im Preussisch-Schlesien, Namens: Jemielno, Chelm und Kosutow berechnet worden waren.

Obwohl das ganze Herzogthum Sewerien durch Kardinal und Bischof von Krakau Olesnicki für sein eigenes Geld im fünfzehnten Jahrhundert von einem Herzog von Teschin erkauft worden und nie die Eigenschaft geist-

---

1) Cfr. No. 947. 2) Cfr. No. 954.

1806 Juni 6

licher Güter gehabt hatte, so wird man sich über diesen Gegenstand für diessmal nicht aufhalten; was aber die obbenannten drey Dörfer: Jemielno, Chelm und Kosutow anbelangt, so ist der . . . unterfertigte genöthiget, diese Sache in ihrem ganzen Lichte E. M. in Ehrfurcht vorzustellen, voll Vertrauen, dass derselbe von einem die Gerechtigkeit so viel am Herzen habenden Monarchen, was billig, . . . erhalten werde.

Im Jahre 1391, wie es die beygelegte Urkunde beweiset, sind diese drey Dörfer Jemielno, Chelm und Kosutow dem jeweligen Bischof von Krakau als Entschädigung für vielfältige in seinen Bischöflichen Gütern: Sławkow, Lipowiec und übrigen durch Johan Herzog von Troppau und Ratibor ausgeübten Verwüstungen von demselben Herzoge abgetreten und geschenkt worden und zwar mit allen den Rechten und Privilegien, wie sie sonst der obbenannte Herzog Johan im erblichen und unabhängigen Besitze hatte.

Vom Jahre 1391 an bis 1798 waren immer die Bischöfe von Krakau im ungestörten Besitze dieser Dörfer und haben gänzliche Einkünfte von denselben gezogen, ohne jemanden Steyer (!) oder sonst andere Gibigkeiten zu verabfolgen schuldig zu seyn.

Im Jahre 1768, wo die Barrer Confederirten öfters, um den Russen zu entfliehen, auf die andere Seite des Flusses Pechenscha sich begeben und die obbenannten Dörfer Jemielno, Chelm und Kosutow, besonders aber den darin wohnenden bischöflichen privilegirten Voygt Namens Grochowski beunruhiget haben: so hat derselbe ohne Vorwissen des damaligen Fürst-Bischof Soltyk den in der Nähe stehenden preussischen Officier gebeten, ihm einige Soldaten zu schicken, um seine Vogtey sowohl, als die bischöflichen Dörfer: Jemielno, Chelm und Kosutow gegen solche Ueberrumpelungen sicher zu stellen. Seit dieser Epoche ist immer diese Salvegarde daselbst geblieben, ohne dass der Bischof jemals um dieselbe gebeten hätte: Doch hat es auf keine Weise den Bischof verhindert, sein voriges und volles Recht in diesen Dörfern auszuüben.

Erst im Jahre 1798 sind preussische Commissarien angekommen, um diese drey Dörfer für die königliche Kammer einzuziehen. Der bischöfliche Commissarius Namens Stokowski hat ihnen Vorstellungen gemacht, auf welche keine andere Antwort erfolgte, als dass sie, ohne in die Rechte des Bischofs einzugehen, dem ihnen höchsten Orts ertheilten Befehl gehorchen müssen. Verschiedene des besagten Stokowski mit diesen Commissarien Korrespondenzen und Verhandlungen sind in Händen des gehorsamst unterfertigten.

Es blieb bey dem, dass der kränkliche und bejahrte Fürst-Bischof Turski sich bloss an die besagten königlichen Commissarien und an den Landrath zu Pszczyna durch seinen Plenipotenten Stokowski gewendet hat, ohne diese ganze Sache unmittelbar E. M. oder wenigstens durch den Direk[t]orial-Minister Grafen Hoym vorgestellt zu haben. Dieser Bischof starb bald darauf, im März 1800; und nach seinem Todt, durch 5 Jahre

1806 Juni 6

eistlicher Administration des Bisthums, niemand hat sich diese Sache an-
elegen seyn lassen. Der unterfertigte, nach seiner Installirung als Bischof
on Krakau mit vielen geistlichen Verrichtungen bisher beschäftiget, wagt
s endlich, diesen Gegenstand zu Füssen des Throns E. M. vorzulegen und
ı Ehrfurcht zu bitten, damit ihm oder viel mehr dem Bisthum diese drey
örfer: Jmielno, Chelm und Kosutow durch . . . Befehl E. M. zurück ge-
tellt werden möchten: auf die nämliche Art, wie diese Dörfer seit 1391
ie krakauer Bischöfe immer genossen haben; und dass auch dem unter-
rtigten alle vom Jahr 1799 an bisher von der königlichen Kammer aus
iesen Dörfern gezogene Einkünfte verabfolgt seyen.

Die bekannte Peterburger Convention v. J. 1797 und die darauf sich
ründende Demarkation v. J. 1798 haben mit den oberwähnten in Schlesien
tehenden Dörfern keinen Zusammenhang, und sie sind noch von der näm-
ichen Natur, wie sie es im Jahr 1391 waren; und gar die Traktaten von
erlin 1742 und von Hubertsburg 1763 versichern auf die nämliche Art
lem Bischof von Krakau den ruhigen und rechtmässigen Besitz dieser im
Preussisch-Schlesien sich befindenden Dörfer: Jemielno, Chelm und Kosutow,
wie dieselben Traktaten dem Bischof von Breslau versichern den gleichfals
uhigen und rechtmässigen Besitz des grossen und berühmten Guts: Johannes-
berg, das im Oesterreichisch-Schlesien lieget; und beyde diese Bischöfe zu-
folge der oberwähnten Traktaten ausüben bis jetzt ihre respectiven Juris-
dictionen im Preussischen und Oesterreichischen Schlesien.

Der gehorsamst gefertigte, unterstützet auf den oben angeführten Gründen
und rechnend noch mehr auf die allgemein bekannte und gerühmte Billig-
keit und Grossmüttigkeit E. M., trägt keinen Zweifel: dass, nachdem E. M.
. . . diese ganze Sache genau untersuchen werden lassen und Sich über ihre
Warheit und Richtigkeit überzeugen: der unterfertigte eine völlige und
baldige Genugthuung von der allerhöchsten Gnade E. M. ohne Anstand er-
halten werde.«

Die Eingabe wird Hoym und Haugwitz zur Berichterstattung zu-
geschrieben; cfr. No. 954.

Juni 7

Cabinets-Ordre an Reck, Schroetter, Massow s. unter dem 30. Mai
1806, No. 924.

Juni 7

927. Bericht des Bevollmächtigten Ministers Frhr. v. Humboldt. Rom
1806 Juni 7.

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

*Die Wahl des Kardinals Fesch, der deutschen Ursprungs sei, durch den Kur-Erz-
kanzler zum Koadjutor, die in Rom missfällt wegen des dadurch gesteigerten Ein-
flusses Frankreichs auf die deutschen Kirchen-Angelegenheiten.*

. . . »L'Événement le plus remarquable qui se soit passé ici dans cette
huitaine, est la demande faite par l'Électeur Archi-Chancelier à la Cour de

1806 Juni 7 Rome de nommer elle même ou de l'autoriser à nommer le Cardinal Fesch son Coadjuteur. L'Électeur dit dans sa lettre au Pape que la plupart des Princes dans les États, desquels les siens étoient enclavés, formant des prétensions sur eux, il ne voyoit pas d'autre moyen de se sauver lui même et son Siège Électorale que de lier de la manière indiquée ses intérêts à ceux d'une Puissance capable de les protéger efficacement; il a ajouté que, quoiqu'un Coadjutéur devroit être élu proprement par le Chapitre, il n'y avoit pas de Chapitre dans ce moment; que les Statuts du Siège Archiépiscopal ne prescrivoient point de qualités particulièrement requises dans un Coadjuteur, pas même celle qu'il fût Allemand; que si cependant on vouloit insister sur cette dernière, il étoit prouvé par des documens authentiques que le Cardinal Fesch étoit d'une famille Allemande qui avoit figuré parmi les familles illustres du XV. siècle. Cette lettre de l'Électeur étoit accompagnée d'une du Sr. de Hédouville[1]) au Sr. Alquier,[2]) dans laquelle il charge son collègue au nom de l'Empereur Napoléon d'appuyer la demande de l'Électeur. Le Pape ne pourra qu'y adhérer; d'ailleurs il doit déplaire extrêmement à la Cour de Rome de voir passer aussi les affaires ecclésiastiques d'une grande partie de l'Allemagne sous la dépendance de la France, dont le système ecclésiastique est si contraire à ses principes.« ...

Juni 2 Am 2. Juni 1806 sandte Haugwitz an Humboldt die gleiche Nachricht dieser »nouvelle«, die »la Cour de Rome, ... si elle n'a pas été consultée, ne laissera pas que de lui causer de l'étonnement pour ne pas dire plus«.

Juni 13 Goertz meldet aus Regensburg die Wahl Fesch's am 28. Mai 1806, und berichtet am 13. Juni darüber: »cet événement a fait une extrême sensation par tout, mais principalement à Munich, Vienne et Cassel. Le Ministre de cette dernière Cour a eu ordre de s'en ouvrir envers moi et de s'informer si V. M. y acquiesçoit«.

Juni 20 Haugwitz antwortet darauf, Berlin 20. Juni: »Je ne saurois avoir d'opinion à cet égard avant de scavoir, comment le Chef de l'Empire qui auroit dû être consulté le premier, s'en expliquera.« ...

R. X. 79.

---

1) Französischer Gesandter in Regensburg.
2) Französischer Chargé d'Affaires in Rom.

928. Das Auswärtige Departement an den Bevollmächtigten Minister Frhr. v. Humboldt zu Rom. Berlin 1806 Juni 18.

1806 Juni 18

R. IX. Z. litt. Z. Concept, gez. Haugwitz.

Billigt sein Verhalten bei der Notifikation seines neuen diplomatischen Charakters in Rom.

»Wir haben aus Eurem Berichte vom 21. v. M.[1]) die Art ersehen, wie ihr den Euch neulich beygelegten höheren diplomatischen Character bey dem päpstlichen Hofe angekündigt und zur Anerkennung gebracht, auch wie ihr euch in Ansehung der Gerichtsbarkeit benommen habt. Wir genehmigen solche, als völlig angemessen und Unserer Intention entsprechend, in ihrem ganzen Umfange und ertheilen Euerm auch bey dieser Gelegenheit gezeigtem zweckmässigen Benehmen Unsern vollkommenen Beyfall.« ...

---

929. Bericht des Bevollmächtigten Ministers Frhr. v. Humboldt. Rom 1806 Juni 18.

Juni 18

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Die Entlassung des Kardinal Staats-Sekretairs Consalvi. Urtheil über diesen und über seinen Nachfolger Kardinal Casoni.[2])

... »Je n'ai jamais pû partager l'avis de ceux qui croyent que la conduite et les opinions personnelles du Cardinal Consalvi qui ont fait un des différends entre le Saint Siège et la France, soyent venus au point, où ils sont à présent. La source du mal me semble être au contraire qu'il n'exerçoit pas une assés grande influence sur son propre gouvernement, et le Sr. Alquier lui rend une justice parfaite à cet égard. Mais son éloignement étoit décidé, ou à cause des préventions que le Cardinal Fesch[3]) avoit fait naitre contre lui en France, ou à cause de lui même, pour que le public ne rejettât pas sur lui l'odieux des malheurs qu'éprouve l'État romain. Maintenant cette démarche a été fait trop tard pour pouvoir être utile encore. Quant à moi, je dois rendre la justice au Cardinal Convalvi qu'il a toujours témoigné le plus grand intérêt aux affaires des Sujets de V. M.; qu'il a mis un zèle extrême de les arranger d'après les intentions de V. M. et que dès le moment de mon arrivée ici je n'ai eu qu'à me louer de ses procédés envers moi. On peut bien dire que tous les autres membres du Corps diplomatique, le Sr. Alquier lui même pas excepté, pensent de même à son égard, et que tous regrettent de perdre un homme qui tâchoit toujours de mettre les formes agréables et satisfaisantes dans tout ce qu'il avoit à faire ou à dire.

Le Cardinal Casoni est, autant que j'ai toujours entendu dire, un homme d'une parfaite probité; mais ayant 73 ans, son âge même ne lui permettra plus d'activité nécessaire dans sa nouvelle place et d'ailleurs il est nul pour

---

1) No. 921. 2) Cfr. No. 932.

3) Der am 14. Mai 1806 abberufene Vorgänger Alquier's.

1806 Juni 17 ses talents et ses opinions et manque entièrement de la souplesse et de l'addresse nécessaire à un homme d'État destiné à traiter les affaires aussi importantes dans un moment aussi critique. Il sera à peine possible d'entrer avec lui dans une discussion un peu difficile et il sera l'organe passif des volontés du pape et de ceux qui conduisent ce dernier. Voilà au moins comme je l'ai entendu juger moi même autrefois en Espagne et comme on le juge généralement ici. Un pareil choix n'a pu être fait que dans l'embarras de ne pas vouloir prendre de ceux qu'on croyoit du parti françois et de ne pas oser s'addresser à ceux qui ont la réputation contraire.« ...

Juni 19

930. Staats-Minister v. Voss an den Staats-Minister Frhr. v. d. Reck. Posen 1806 Juni 19.

R. 7. C. 25. C. C. Ausfertigung.

Die Kompetenz des Hoheits-Departements bei Bischofswahlen gegenüber den Provinzial-Departements.[1])

»E. E. erachten Inhalts des ... die anderweite Besezzung der Bistümer Cujavien und Pomerellen und Posen betreffenden Schreibens vom 2. v. M.: dass dem ... Landes-Hoheits-Departement bei den Vorschlägen zur Wahl neuer Südpreussischer Bischöfe und bei den Einleitungen zu ihrer Nominazion, Scheinwahl, Bestätigung p. p. die Konkurrenz zustehe, solche durch die Natur der Sache, Observanz und die bestehende Ressort-Regulirung begründet und daher in künftigen Fällen zu admittiren, in dem Falle mit den eingangs genannten Bistümern aber mit Unrecht umgangen worden sei.

Erlauben E. E. mir, diesem allen ... zu entgegnen, dass ich Dero Sentiment nicht beizustimmen vermag, in der Angelegenheit wegen anderweiter Besezzung der bischöflichen Stühle von Cujavien und Pomerellen und von Posen der Natur der Sache, den früheren Fällen und Sr. K. M. Befehlen genau gefolgt bin und mich auch in der Folge an dieselbe Richtschnur halten werde.

Nur dem Provinzial-Departement kann das Personale der katholischen Geistlichkeit im Detail und nach seiner Qualifikazion zu höhern Würden, besonders nach seiner Anhänglichkeit für den Staat im Gegensazze mit der Kirche ganz genau bekannt sein; nur dieses kann also nach eigner Ueberzeugung auch zu den höchsten geistlichen Würden die beste Subjekte vorschlagen und deren Wahl durch die ihm bekannte Personen sicher leiten lassen.

Aus diesem Gesichtspunkte und nach diesen Grundsäzzen haben auch des Königs M. in jenem neusten und in den früheren Fällen zu verfügen geruhet ... [Folgt die Aufzählung der Behandlung der seit 1793 erledigten Bistümer.]

... Aus dieser genauen Darstellung aller Fälle gehet hervor, dass bei Besezzung der bischöflichen Stühle eine Südpreussische Verfassung existirt;

---

1) Cfr. No. 816 und 913.

1806 Juni 19

ass nur zweimal, nämlich 1793 [1]) und 1797, durch das Zusammentreffen iit Politik oder Einmischung, geringe Abweichungen Statt gefunden haben, a allen übrigen sechs Fällen vor und nachher aber sie ganz mit der Natur er Sache übereinstimmt und dass nach dieser Verfassung die Konkurrenz es . . . Kabinets-Ministerium oder an dessen Stelle des . . . Hoheits-Depar-ements mit der Ausfertigung und Vorlegung der Nominazions- und Konfir-nazions-Patente anhebt, die vorherige Vorschläge der Subjekte, die Präsen-azion derselben und die Einleitungen zur Wahl hingegen zum Ressort des 'rovinzial-Departements gehören.

Das Ressort-Regulativ vom 6. Dezbr. 1802 [2]) zwischen dem . . . Kabi-ıets-Ministerium und . . . Hoheits-Departement, als eine blosse Teilung der Geschäfte des auswärtigen Departements, hat in den Verhältnissen des Pro-rinzial-Departements nichts geändert und nichts ändern wollen, dem . . . Hoheits-Departement auch nichts zuzuteilen beabsichtet, was das Auswärtige Department nicht gehabt hat, wie ich dies E. E. schon am 5. März v. J. [3]) n Angelegenheiten des Bistums Warschau bemerklich zu machen die Ehre gehabt habe.

Stets habe ich selbst dafür gesorgt und stets werde ich dafür sorgen, lass die Expedizion und Vorlegung der Nominazions- und Konfirmazions-Patente für die Südpreussische Erz- und Bischöfe dem . . . Hoheits-Departe-ment überlassen bleibe. Diese Versicherung auch auf E. E. gegenwärtiges Schreiben . . . zu erteilen glaube ich Denenselben und mir schuldig zu sein.«

---

931. Rescript des Geistlichen Departements an die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster.

Juni 19

R. 64. Lingen. Ecclesiastica. Concept, gez. Massow.

Der katholischen Gemeinde zu Messingen, Kr. Lingen, wird die dortige Kapelle eingeräumt; die Jura stolae sollen die jetzigen protestantischen Geistlichen behalten, nicht aber ihre Nachfolger.

. . . »Wir haben erhalten, was Ihr . . . in Betreff des Gesuchs der katholischen Gemeine zu Messingen, in der dortigen Capelle Gottesdienst halten zu dürfen, unterm 13. Mai c. vorgetragen habt, und ertheilen Euch darauf in Einverständniss mit dem jetzt abwesenden Cheff Unsers Reformirten Geistlichen Departements hierdurch zum Bescheid, dass auf den Grund der . . . Cabinets-Ordre vom 16. November v. J. [4]) es keinem Bedenken unterworfen ist, dass der Gemeine zu Messingen die Ihnen zugehörige Kapelle zur Haltung des katholischen Gottesdienstes wieder eingeräumt werden kann.

Inzwischen versteht sich dabei von selbst, dass die Geistlichen, welche bisher von dieser Gemeinde jura stolae genossen, selbige, so lange sie im Amte, behalten müssen, Ihre Nachfolger aber darauf nicht weiter vocirt werden können.« . . .

---

1) Die Vorlage hat versehentlich »1795«.
2) Cfr. No. 512, am Schlusse. 3) No. 801. 4) No. 882.

1806 Juni 19

932. Der Bevollmächtigte Minister Frhr. v. Humboldt an den Kardinal Ercole Consalvi. Rom 1806 Juni 19.

Nach dem Drucke bei Crétineau-Joly: Mémoires du Cardinal Consalvi, Paris 1864, I. p. 79 f.

Dankt ihm bei dem Ausscheiden aus seiner Stellung als Kardinal Staats-Sekretair für die Art seiner Geschäftsführung.[1])

»Le soussigné, ministre plénipotentiaire de S. M. le roi de Prusse, a reçu hier soir la note officielle, par laquelle V. Éminence lui fait l'honneur de lui marquer que Sa Sainteté a daigné lui accorder, sur sa demande, la démission de la charge de secrétaire d'État qu'elle occupait jusqu'ici.

Il ose se flatter que V. Éminence n'a pas pu manquer d'observer quel prix il a constamment attaché aux relations satisfaisantes, dans lesquelles il a eu l'avantage de se trouver avec Elle pour les affaires de sa cour, et qu'il voit cesser à présent avec le plus sensible regret, et il profite de cette occasion pour réitérer à V. Ém. ses profonds et vifs remercîments de toutes les preuves de bonté et de bienveillance qu'Elle a bien voulu lui donner, depuis le premier jour de son arrivée ici. Il a eu trop souvent occasion d'entretenir sa cour du zèle et de la promptitude, avec lesquels V. Ém. a eu la bonté de vouer toujours ses soins aux affaires des sujets catholiques du Roi son maître, pour ne pas être persuadé que S. M. y a été extrêmement sensible, et quant à lui personnellement, il conservera à jamais le souvenir des marques d'intérêt et d'amitié qu'il a reçues de V. Ém. Il se réjouit infiniment de ce que V. Ém. veut bien lui faire espérer la continuation de ces relations personnelles et amicales, et il tâchera de lui prouver par l'empressement qu'il mettra à les cultiver, le plaisir que cette offre lui a causé.

Il a, au reste, l'honneur d'être avec la considération la plus respectueuse et le dévouement le plus sincère de V. Ém. le très-humble et très-obéissant serviteur.«

Juni 21

933. Das Südpreussische Departement an die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Posen. Posen 1806 Juni 21.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1049. Concept, gez. Voss.

Vorsorge für das Bernhardiner-Mönchs- und das Bernhardiner-Nonnen-Kloster zu Posen.[2])

»Wir benachrichtigen Euch hierdurch, dass von Seiten des hiesigen Bernhardiner-Mönchs-Klosters unterm 16. d. M. der Antrag geschehen ist, dass den zur Haltung des Gottesdienstes in der Kirche und zum Religions-Unterricht für das in dem Kloster-Gebäude zu errichtende Institut zurückbleibenden 6 Geistlichen:

1. anständige und berufsmässige Wohnungen für sich und ihre Servienten;

---

1) Cfr. Humboldt's Bericht vom 18. Juni 1806, No. 929.

2) Cfr. No. 949.

1806 Juni 21

2. der nötige Gelass zur Unterbringung der Lebensmittel;
3. ein auskömmliches Jahrgehalt bewilligt; und
4. dem Orden erlaubt werden mögte, beim jedesmaligen Abgange eines [so]lchen Geistlichen dessen Stelle wieder ersetzen zu dürfen; auch machen [W]ir Euch zugleich bekannt, dass heute dem Kloster die beruhigende Ver[si]cherung ertheilt wird, dass nicht allein die auf 6 bestimmte Zahl der [G]eistlichen fortwährend beibehalten und beim Abgange eines oder des an[de]rn Subjects vom Orden wieder ergänzt werden solle, sondern auch ge[w]iss nach Möglichkeit darauf Bedacht genommen werden würde, den in Rede [st]ehenden Geistlichen anständige Wohnung und Unterhalt zu verschaffen.

Hiernächst eröffnen Wir Euch noch, dass auch der Convent des Bern[h]ardiner-Nonnen-Klosters sich mit der Bitte an Uns gewendet hat, die im [K]loster befindlichen 11 Nonnen bei eintretender anderweiter Bestimmung [d]es Letztern nicht daraus zu entfernen, sondern ihnen einen Theil des [K]losters zur Wohnung und ein Zimmer zum Betsaal zu überlassen.

Wir werden es gern sehen, wenn diesem Gesuche gewillfahrt werden [k]ann, und geben Euch dies ausdrücklich zu erkennen, damit Ihr bei den [d]iesfälligen Arrangements darauf Bedacht nehmet, einen zweckmässigen, ge[h]örig abgesonderten Raum zur Unterbringung der Nonnen und Einrichtung [e]ines Betsaals für selbige im Klostergebäude zu bestimmen. Inzwischen [m]üsst Ihr doch auch den Betrag der Kosten, welche die Translocation der Bernhardiner-Nonnen hierselbst nach Obornik verursachen würde, anzeigen, ehe ein bestimmter Beschluss hierüber gefasst werden kann.«

---

934. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Angern. Berlin 1806 Juni 22.

Juni 22

R. 89. 58. M. Ausfertigung. Concept, bearbeitet von Palm, Sack u. a. in R. 70. Paderborn II. XXIV. 2.

Die Verfassung des Domkapitels zu Paderborn, das unter Modifikationen vorläufig bestehen bleiben solle.[1])

Ueberreicht eine aus den Aufnahme-Verhandlungen der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster hervorgegangene »Darstellung der bisherigen Verfassung des Dom-Capituls zu Paderborn«, die 26 Folio-Seiten umfasst: »Hiernach ist das vormalige Bissthum Paderborn im Jahre 780 vom Kaiser Carl dem Grossen gestiftet worden, welcher dessen Verwaltung zuerst dem Bischof zu Würtzburg übertragen, demnächst aber im Jahre 795 einen eigenen Bischof in der Person Hathumars aus dem sächsischen Adel angestellt hat. Zu gleicher Zeit ist das Dom-Stift entstanden, welches ursprünglich mit dem Bischof einen Körper ausgemacht hat, indem in den frühern Zeiten ein gemeinschaftliches Zusammenleben der Bischöfe mit ihren Capituln statt gefunden hat.

1) Cfr. No. 959.

1806 Juni 22

In Ansehung des Bisthums Paderborn hat diese Verbindung bis in das Eilfte Jahrhundert gedauert, wo das gemeinschaftliche Zusammenleben des Bischofs mit dem Capitul und die gemeinschaftliche Benutzung des Kirchen-Vermögens aufgehört hat und dem erstern seine Domainen-Güter angewiesen worden sind.

Durch die Bestimmungen des § 34 des Haupt-Deputations-Beschlusses vom 23. Februar 1803 ist das Dom-Kapitul in der Art säcularisirt, dass alle Güter desselben und seiner Dignitarien den Domainen des bisherigen Fürst-Bischofs einverleibet und mit diesen E. K. M. zur Entschädigung angewiesen worden sind. Hierdurch sowohl, als durch die weitere Bestimmung des § 61 steht es an sich fest, dass E. K. M. befugt sind, das Dom-Kapitul aufzulösen. Da aber nach dem § 62 die Bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande verbleiben sollen, bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf Reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, so kann die Auflösung des Domkapituls nur in so weit erfolgen, als solches als Curia ecclesiastica überflüssig ist. Da die nähere Bestimmung darüber zur künftigen Diöcesan-Einrichtung gehört und der abgetretene Fürst-Bischof, als mediat Diöcesan-Bischof, ohne Capitul nicht fungiren kann, so muss ich meinen . . . Antrag dahin richten:

> dass E. K. M. geruhen wollen, das Dom-Kapitul provisorisch und bis zur nähern Regulirung des Diöcesan-Wesens für die Entschädigungs- und damit in Verbindung zu setzende ältere Provinzen bestehen und die bisherige Verfassung, unter den näher in Vorschlag zu bringenden Modificationen, einstweilen fortgehen zu lassen.

Bei dieser künftigen Diöcesan-Einrichtung dürfte es zweckmässig seyn, Paderborn zum Sitz des künftigen Bischofes zu bestimmen und für denselben daselbst ein Capitul ex jure novo zu dotiren oder doch für diese Geistliche Behörde diese Revenüen des Paderbornschen Dom-Kapituls zu fundiren, wenn auch der Sitz derselben nicht daselbst genommen werden mögte. Denn die eigentlichen Domainen des Dom-Kapituls oder das Corpus praebendarum sind unbedeutend und das Maximum, was ein Kapitular als corpus praebendae deserviren kann, ist jährlich 72 Scheffel Rocken, 33 Scheffel Gerste und 52 Scheffel Hafer, das minimum aber jährlich 33 Scheffel Rocken. Dahingegen ist dasselbe sehr reichhaltig an fundirten Memorien und Anniversarien, welche durch die Chor- und Kirchen-Dienste deservirt werden; daher die Haupt-Einnahme der Capitularen in den Chor- und Kirchen-Präsenzen bestehet. Dieser Verdienst der Capitularen mit dem fonds der Vicarien und Beneficiaten, welche letztere eine jährliche Einnahme von 5509 Rthlr. in Geld haben, wozu noch 38 Scheffel Weitzen, 1061 Scheffel Rocken, 863 Scheffel Gerste und 1470 Scheffel Hafer kommen, ist völlig auslangend, nicht nur einen Bischof mit seinem Kapitul zu dotiren, sondern es würde auch noch ein Ueberschuss bleiben, der zur Verbesserung der Pfarr- und Schullehrer verwendet werden könnte. Dahingegen würde als-

1806 Juni 22

ann das eigentliche corpus praebendarum eingezogen und mit den Domainen incorporirt werden können. Wenn dieses auch gleich nach strengen Grundsätzen der Säcularisation mit Memorien und Anniversarien geschehen kann, indem die bestimmten Kirchendienste, wofür jene oft von einer Familie zu deren besondere Seelen-Heil gestiftet worden, nun in den allgemeinen Kirchendienst übergehen, daher auch nach dem Westphälischen Frieden in den Oestreichschen Staaten unter Kaiser Joseph II. und sonst mehrmals darnach verfahren ist: so bleibt es doch immerhin nach Römisch-katholischen Religions-Grundsätzen einigermassen anstössig, sie einzuziehen, weil sie directe für das Seelenheil bestimmter Personen und als conditio sine qua non fundirt worden sind.

Durch eine solche Einrichtung, als daher hier vorgeschlagen wird, würde das eigentliche zum Cultus bestimmte Vermögen beisammen gehalten, allen ungleichen Urteilen über dessen Einziehung zum Staats-Vermögen und den Reclamationen von Seiten der noch vorhandenen Erben von den Stiftern der Memorien und Anniversarien vorgebeugt, jeder Inconvenienz, die durch Verlegung der Memorien und Anniversarien an einen andern Ort entstehen könnte, abgeholfen und damit zugleich der Vorteil erreicht werden, dass der Kaiserlich Oesterreichsche Hof sich aller etwaiger Einziehung der auch dem Vermögen des Dom-Kapituls und des Clerus secundarii angeliehenen beträchtlichen Capitalien ad resp. 33333 1/3 Rthlr. und 32333 1/3 Rthlr. auf nachdrückliche Vorstellung dieser Verhältnisse hoffentlich um so eher begeben würde, obgleich derselbe bis jetzt, in Ansehung der bestehenden und nicht bestehenden Stifter und Klöster in den Entschädigungs-Provinzen keinen Unterschied gemacht und die Zinsen davon seit unserer Besitznahme einbehalten hat.

Indem ich alle diese Verhältnisse E. K. M. Erwägung . . . anheimstelle, muss ich nach Anleitung der beigefügten Darstellung bemerken, dass:

ad 1. durch die eingetretene Säcularisation das weltliche Verhältniss des Dom-Kapituls gegen seinen vorigen Fürsten und Bischof, so wie des letztern gegen das erstere, in der Art aufgelöset worden ist, dass die weltliche Regierung des Fürst-Bischofs aufgehoben, derselbe ein mediat Bischof geworden, in die Cathegorie der ersten geistlichen Dienerschaft, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 2. tit. 11. § 113 seq. getreten und auf sein Kapitul weiter keinen Einfluss hat, als dass er dasselbe als senatum ecclesiasticum gebrauchen und sich des Raths desselben in Fungirung seines bischöflichen Amts bedienen kann, ohne jedoch in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten ohne Genehmigung des Staats neue Verordnungen machen oder dergleichen von fremden Geistlichen Obern annehmen zu dürfen; wohingegen

ad 2. ebenfalls das weltliche Verhältniss des Dom-Kapituls gegen seinen vorigen Fürsten und alle und jede Concurrenz desselben bei der Landes-Administration, so wie selbige in den Unter-Abtheilungen von num. 1 bis 9 inclusive beschrieben werden, und namentlich das Recht der Land-Standschaft erloschen ist.

1806 Juni 22

ad 3. sind die Vorrechte und Gerechtigkeiten specificirt worden, in deren Besitz sich das Dom-Kapitul bei der Besitznahme befunden hat. Es verstehet sich von selbst, dass

(ad 1.) die bisherige Abgaben-Freiheit aufhören und das Dom-Kapitul sich denjenigen Abgaben unterwerfen müsse, die der Staat einzuführen für gut findet.

(ad 2.) kann demselben das Recht, die zu dem Kirchen-Vermögen gehörigen Gefälle durch eigene Executoren beitreiben zu lassen, mit der Beschränkung, wann die Gefälle liquide sind, belassen werden; sonst muss die Sache vor den ordentlichen Richter verwiesen werden.

(ad 3.) muss die Beurteilung der Frage: ob dem Capitul das Recht zu belassen sey, in den Domkapitularischen Ortschaften und Jurisdictionsdistricten einen besondern Nachrichter und Wasenmeister anzustellen, zur nähern Bestimmung der Kammer, als Obern-Polizey-Behörde, verwiesen werden.

(ad 4.) kann dem Dom-Kapitul die Execution gegen seine nicht auf der Kapituls-Freiheit wohnenden Rechnungsführenden Offizianten belassen werden, wenn die Objecta liquide sind, sonst muss die Erörterung der Sache vor den ordentlichen Richter verwiesen werden.

(ad 5.) muss die Zollfreiheit von den Domkapitularischen Gütern wegfallen.

(ad 6.) ist es unbedenklich[1]), dem Dom-Kapitul die Jagd auf seinen privativen Gründen und Feldmarken, imgleichen die Fischerei, in so weit es solche rechtlich hergebracht hat, zu belassen; dagegen wird es zweckmässig seyn, die Koppel-Jagd, welche es in E. K. M. Jagd-Gehegen ausgeübt hat, eben so, als es beim Dom-Kapitul zu Hildesheim geschehen[2]), aufzuheben.

(ad 7.) scheinet es zweckmässig zu seyn, die Bestimmung der Frage: ob dem Dom-Kapitul das Recht zu belassen sey, wegen seiner Eigenbehörigen dem Jahr- oder Brüchten-Gericht der Aemter Neuhauss[3]), Dellbrück[4]) und Bocke[5]), durch Deputirte beizuwohnen und in den Domkapitularischen Ortschaften das Jahr- oder Brüchten-Gericht selbst zu halten, von der nähern Prüfung der p. Kammer als Obern-Polizey-Behörde abhängig zu machen, da dieser Punkt in der Darstellung von der Capituls-Verfassung zu wenig aufgeklärt ist.

(ad 8.) wegen der von dem Dom-Kapitul bisher ausgeübten Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit in den Domkapitularischen Ortschaften, imgleichen der geistlichen Gerichtsbarkeit in den verschiedenen Theilen der Provinz, muss ich

---

1) Die Vorlage hat: »bedenklich«; ohne Zweifel ein Schreibfehler, der bereits im Cabinet am Rande bemerkt ist. 2) Cfr. No. 800, S. 311.

3) Neuhaus, Flecken an der Lippe, Kr. Paderborn.

4) Delbrück, Kr. Paderborn.

5) Boke, an der Lippe, Kr. Büren.

1806 Juni 22

a. . . . bemerken, dass nach den Allerhöchsten Bestimmungen wegen besserer Einrichtung des Criminal-Wesens die Präsidenten der beiden Landes-Collegien den Auftrag erhalten haben, den Plan zur Errichtung eines Inquisitoriats für die Provinz Paderborn zu bearbeiten. Wenn dieser eingegangen ist, solcher E. K. M. Sanctionirung erhalten hat und zur Ausführung desselben geschritten worden ist, wird sich das Dom-Kapitul der Criminal-Jurisdiction begeben und solche respective der Regierungs-Deputation zu Paderborn und dem Inquisitoriat überlassen müssen, wobey es sich jedoch von selbst versteht, dass dasselbe zur Unterhaltung des Inquisitoriats denjenigen Kosten-Beitrag jährlich leisten muss, welcher demselben durch die Criminal-Jurisdiction nach einem auszumittelnden Durchschnitt von mehrern Jahren verursacht worden ist.

b. wäre es sehr zu wünschen gewesen, dass die Civil-Jurisdiction, welche dem Dom-Kapitul in der Stadt Paderborn, auf der Dom-Freiheit und in einigen andern Distrikten, sodann über die Städte Lippspringe, Bredenborn, imgleichen über die Dörfer Attelen, Ettelen, Henglarn, Husen, Scharmede und Dahl, ferner über die Oeconomie Kleyhoff und Blankenrode und über die beiden Eigenbehörigen Höfe Redinghausen und Hanborn, imgleichen über die dahin gehörenden Feldmarken und Waldungen nach bestimmten Grenzen zustehet, und diejenige, welche einzelne dignitarii und Obedientiarii ausgeübet haben, schon jetzt hätte aufgehoben und nach den Bestimmungen der allgemeinen Gerichts-Ordnung vom Gerichts-Stande mit der Landesherrlichen Jurisdiction hätte vereiniget werden können. Es stehet auch der Vereinigung nur das im Wege, dass die zur Verwaltung der einzelnen Jurisdictionen angestellten Officianten auf die Gerichts-Gebüren als partem salarii mit angewiesen sind und sie durch deren Entziehung auf Entschädigung Anspruch zu machen berechtigt sind, welche dem Dom-Capitul nicht angemuthet werden kann, dem Staat aber vor der Hand, bei der Menge der übrigen Bedürfnisse, zu lästig ist.

Bei dieser Lage der Sache wird das bisherige Jurisdictions-Verhältniss einstweilen beizubehalten und nur als Grundsatz im Allgemeinen zu bestimmen seyn, dass, so wie die einzelnen Gerichts-Officianten mit Tode abgehen, die erledigten Gerichts-Stellen einzuziehen und mit den Landesherrlichen zu vereinigen seyn werden. Indessen dürfte doch schon jetzt die Bestimmung zu treffen seyn, dass die Dom-Freiheit sowohl, als diejenigen Theile der Stadt, worüber dem Dom-Kapitul nach einem Recess vom Jahre 1717 die Civil-Jurisdiction zustehet, in polizeilicher Hinsicht dem Magistrat zu Paderborn untergeordnet würden, dergestalt, dass derselbe über die bisher eximirten Theile der Stadt die polizeiliche Gerichtsbarkeit im weitläuftigsten Sinne des Wort-Verstandes auszuüben berechtigt sey, um dadurch die bisher gestokte Städtische Polizey in den gehörigen Gang zu bringen.

(ad 9.) In Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit ist das vormalige Bisthum Paderborn, nach mehrerem Inhalt der Darstellung, in sechs Archi-

1806 Juni 22 diaconat-Gerichts-Sprengel eingeteilt, worin jedes seinen Archidiaconus, Commissarius, Actuarius und Pedellen hat, und hat bei diesen Archidiaconaten eine concurrente Jurisdiction mit dem Bischöflichen Officialat-Gericht in erster Instanz statt gefunden. Es würde an sich kein Bedenken haben, diese Archidiaconat-Gerichts-Verfassung sofort aufzuheben und die Geschäfte des Archidiaconat-Gerichts resp. an das Officialat-Gericht und General-Vicariat zu verweisen; da aber die dabey angestellten Officianten, als der Commissarius, Actuarius und Pedell, gewisse Emolumente beziehen, weshalb sie auf Entschädigung würden Anspruch machen können, wenn ihnen . . . solche entzogen würden, so wird die Archidiaconat-Verfassung einstweilen noch beizubehalten und nur die Einschränkung zu machen seyn, dass die Archidiaconate, so wie sie vacant werden, nicht wieder zu besetzen und die Geschäfte resp. vom Officialat-Gericht und General-Vicariat zu verwalten seyn würden.

Bey dem Archidiaconat, welches der am 1. December 1803 verstorbene Dom-Kämmerer und Dom-Kapitular von Hoerde bekleidet hat, ist deshalb schon provisorisch am 2. July 1804 eine solche Verfügung getroffen worden, dass solches entweder von dem Dom-Kapitul oder dem Officialat verwaltet werden solle, welche Verfügung nun dahin näher zu bestimmen ist, dass die gerichtlichen Geschäfte dem Officialat-Gericht zu übertragen, die übrigen aber an das General-Vicariat zu verweisen seyn werden.

Das Personale des Dom-Capituls bestehet . . .

1. in dem Clerus primarius;
2. in dem Clerus secundarius, und
3. in den weltlichen Officianten.

Der Clerus primarius macht das eigentliche Capitul, welches geschlossen ist und auf 24 Capitular-Stellen fundirt worden, aus. . . .

Darunter sind zwey Dignitarien, nemlich der Dompropst und Dom-Dechant, und fünf Officialen, nemlich der Dom-Küster, Domkantor, Domscholaster, Dom-Kämmerer und Domkellner. Die 4 ersten sind geistliche Aemter und das letztere ein weltliches Amt.

Die Dignität des Dom-Propstes ist bisher durch canonische Wahl besetzet worden und hat derselbe bei der Uebernahme dieser geistlichen Würde eine Capitulation beschwören müssen. Es sind damit besondere Einkünfte verbunden, welche mit Einschluss der Lehns-Gefälle von den zu dieser Dignität gehörenden 16 Lehnen zu 1379 Rthlr. 10 Gr. 3 Pf. veranschlagt sind, wovon aber an jährlichen Lasten 56 Rthlr. 8 Gr. abgehen, so dass ein Ueberschuss von 1323 Rthlr. 2 Gr. 1 Pf. verbleibt. Es ist unbedenklich, diese Dignität nach dem Ableben des Theodor Werner Grafen von Bochholtz sogleich einzuziehen, da, wenn auch für die Folge ein Capitul bleiben soll, solches ohne Dompropst bestehen kann. Die von ihm administrirte Lehns-Curie wird sodann mit der Landesherrlichen in der Art zu vereinigen seyn, dass die in manu dominante et serviente zu entrichtende

Lehn-Waare, welche von allen 16 Lehnen 98 Rthlr. 12 Mgr. und Acht Goldgulden betragen, den Landesherrlichen Cassen berechnet werden müssten. Nächstdem hat derselbe das Recht gehabt, folgende bei der Domkirche fundirte beneficia und Vicarien, als

1806 Juni 22

1. Vicaria praeposituralis prima
2. - - secunda
3. Beneficium Beatae Mariae Virginis
4. - S^{ti} Laurentii primum
5. - S^{tae} Margarethae secundum

zu vergeben.

Mit Anwendung des § 34 des Haupt-Reichstags-Deputations-Beschlusses leidet es kein Bedenken, dass diese Collations-Rechte schon jetzt aufgehoben werden können und diese Vicarien und Beneficia, so wie solche vacant werden, E. K. M. Disposition anheim fallen, da dann in jedem individuellen Fall näher zu beurteilen ist, ob das einstweilige Bestehen der Capituls-Verfassung und der Fortgang des Cultus es nothwendig machen, selbige wieder zu besetzen.

Eben so verstehet es sich auch von selbst, dass die Dompropsteiliche Curie, welche dieser Dignität annex ist, mit Einziehung der Dompropstey zugleich dem Fisco anheim fällt.

Die zweite Dignität ist die des Dom-Dechanten, dessen Rechte und Vorzüge in der beigefügten Darstellung . . . beschrieben sind, die demselben, bis auf das, was auf die vormalige Ständische Verfassung und das Directorium bei den Landständischen Versammlungen Beziehung hat und durch die eingetretene Säcularisation aufgehoben worden ist, belassen werden können. Die besondern, mit dieser Dignität verbundenen Reventüen sind zu 2035 Rthlr. 12 Gr. 3 Pf. veranschlagt und bleiben nach Abzug der davon zu prästirenden Ausgaben ad 30 Rthlr. 2 Gr. 2 Pf. jährlich 2005 Rthlr. 10 Gr. $1^1/_2$ Pf. übrig.

Ausserdem ist dieser Dignität eine Curie annex. Auch hat der Dom-Dechant bisher das Recht gehabt, folgende Vicarien und Beneficia, als

1. Vicaria Decanalis prima,
2. - - secunda,
3. Beneficium St. Johannis sub urbe,
4. - Matthaei Apostoli primum,
5. - St. Margarethae primum,
6. - Lectoratus Evangelii,
7. - St. Corporis Christi,
8. - St. Matthaei Apostoli secundum,
9. - St. Brigidae primum

allein, und in Gemeinschaft mit den vier Senioren des Capituls noch acht andere beim Dom fundirten Beneficia zu vergeben.

Es ist ebenfalls unbedenklich, dass diese Collations-Rechte aufhören müssen und, so wie die Vicarien und Beneficia erledigt werden, E. K. M.

1806 Juni 22 Disposition anheim fallen. Die Vergebung der Unter-Küster-Stelle beim Dom, wann solche erledigt wird, kann dem jetzigen Dom-Dechanten zwar belassen, jedoch muss vorher bei der Münsterschen Kammer angefragt werden, ob der Kirchendienst die Wiederbesetzung nothwendig mache? Was aber die Wiederbesetzung der Dom-Dechanten-Stelle betrift, wenn solche bey noch bestehender Capituls-Verfassung erledigt werden sollte, und welche Decanat-Revenüen alsdann dabey zu belassen sind, so scheinet es zweckmässig zu seyn, darüber jetzt keine Bestimmung zu geben, sondern dies der Zukunft vorzubehalten, indem, so lange irgend ein Capitul oder geistlicher Senat des Bischofs bestehet, ein Dechant als Präses nothwendig ist.

Von den geistlichen Aemtern ist das Amt des Domküsters das erste, welches bisher von der bischöflichen Vergebung abgehangen hat. Die Verpflichtungen desselben sind: die Aufsicht über den Kirchenschatz und die Kirchen-Geräthe zu führen, und die Vorzüge:

1. sämmtliche Küster-Stellen bis auf die des Unter-Küsters zu vergeben und
2. folgende Beneficia:
   a. Beneficium trium regum,
   b. - Sti Liborii ad summum altare,
   c. - St. 11 000 Virginum et Martyrum,
   d. - St. Servanti[1]) et Magdalenae,
   e. - Beatae Mariae Virginis in Choro,
   f. - St^{mae} Trinitatis

zu conferiren. Ausserdem sind mit dieser Stelle besondere Revenüen verbunden, die nach dem davon gefertigten Anschlage und nach Abzug der davon zu entrichtenden Abgaben einen jährlichen Ueberschuss von 148 Rthlr. 2 Gr. 7 Pf. liefern. Es kommt also darauf an,

> ob dieses Officium nach dem Ableben des jetzigen Domküsters Johann Franz Matthias von Landsberg wieder zu besetzen sey oder solches eingehen und die damit verbundenen besondern Revenüen eingezogen werden können?

Bei dem Dom-Kapitul in Hildesheim ist dieses Officium nach der eingetretenen Staats-Veränderung mit E. K. M. . . . Genehmigung wieder besetzt worden, welches aber in besonderen Verhältnissen seinen Grund gehabt hat. Als nemlich die Hildesheimsche Dom-Küsterei durch das am 16. May 1804 erfolgte Ableben des Dom-Kapitulars Marquis von Hoensbrock erledigt worden ist, hat der Fürst-Bischof vermöge seiner vormaligen Bischöflichen Verhältnisse und in der Eigenschaft als Diöcesan-Bischof geglaubt, dieses Officium wieder vergeben zu können, und hat solches würklich dem Dom-Kapitular Grafen von Meerveld conferirt, welches jedoch von E. K. M. nicht genehmigt worden ist. Indessen hat der Fürst-Bischof am 8. November 1804 um die

---

1) Wohl: »Servatii«.

1806 Juni 22

Bestätigung seiner Collation immediate supplicirt, worauf E. K. M. in der deshalb an mich erlassenen . . . Cabinets-Ordre vom 15. November 1804 sich die definitive Bestimmung darüber bis nach Eingang des Haupt-Berichts über das Hildesheimische Dom-Kapitul vorbehalten haben. Weil sich nun bei der Untersuchung ergeben hat, dass der Dom-Küster einen beträchtlichen Theil der Cultus-Kosten in der Dom-Kirche bestreiten muss, so ist in dieser Hinsicht sowohl, als aus Achtung gegen den Fürst-Bischof die von demselben geschehene Vergebung der Dom-Küsterey an den Grafen von Meerveld Allerhöchst genehmigt worden. Alle diese besondern Verhältnisse treten bei Paderborn nicht ein, indem der dortige Domküster keine Cultus-Kosten zu bestreiten hat. Es ist daher unbedenklich, dass diese Stelle nach Abgang des jetzigen Inhabers nicht wieder zu besetzen sey, da das Dom-Kapitul ohnehin qua tale die Verpflichtung auf sich hat, dafür zu sorgen, dass der Kirchen-Schatz mit den Kirchen-Paramenten gehörig conservirt werde. Die bey Lebzeiten des jetzigen Dom-Küsters erledigt werdende Küster-Stellen können von demselben, in so weit es der Cultus durchaus erfordert und worüber die Kammer zu Münster zu urteilen und zu entscheiden hat, wieder besetzt werden, nach seinem Abgang aber gehet das Besetzungs-Recht auf das Dom-Kapitul unter den so eben bemerkten Einschränkungen über. Die bisher ausgeübten Collations-Rechte über die benannte sechs Beneficia hören schon jetzt auf und werden auf den fiscus devolvirt.

Das zweite geistliche Officium ist das des Dom-Kantors, welches bisher ebenfalls von dem Fürst-Bischof in letzterer Eigenschaft besetzt worden ist. Die damit verbundenen jährlichen Reventüen sind auf 207 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf. ausgemittelt und ausserdem hat derselbe bisher das Recht gehabt, das Beneficium decem millium Martyrum zu vergeben. Dieses Collations-Recht gehet schon jetzt auf den fiscus über, so wie es auch unbedenklich ist, nach dem Ableben des jetzigen Dom-Kantors Frhrn. von Spiegel dieses Officium eingehen zu lassen und die damit verbundenen besondern Reventüen einzuziehen, da der Chor-Gesang eigentlich von dem Succentor dirigirt wird.

Das dritte Officium ist das des Dom-Scholaster, welches ohnlängst durch den Tod des Alexander Friedrich Frhrn. von Elverfeld erledigt worden ist. Die damit verbundenen besondern Reventüen sind nach Abzug der davon zu prästirenden Ausgaben auf 220 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf. ausgemittelt worden, und ausserdem ist damit das Collations-Recht des beneficii St. Andreae seu lectoratus epistolae connex gewesen. Die Einziehung dieses Officii ist unbedenklich, indem die Function des Dom-Scholasters von dem Dom-Capitul in concreto versehen werden kann und muss, und das damit verbunden gewesene Collations-Recht des Beneficii Sti. Andreae seu lectoratus epistolae ist auf den fiscus übergegangen.

Das vierte Officium ist das des Dom-Kämmerer, welches bereits durch das am 1. December 1803 erfolgte Ableben des Dom-Kapitular von Hoerde

1806 Juni 22

erledigt worden und unbesetzt geblieben ist. Der Ueberschuss der damit verbundenen jährlichen Revenüen ist auf 353 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf. ausgemittelt und werden solche jetzt für Rechnung des fisci administrirt. Ausserdem ist diesem geistlichen Amte das Collations-Recht der beiden Beneficien Stae Catharinae und Sti Viti annex gewesen, welches nun auf den Fiscus übergegangen ist.

Ausser vorbenannten vier Geistlichen Aemtern bestehet noch unter dem Namen der Dom-Kellnerey ein weltliches Officium, welches durch einen würklichen Dom-Kapitularen versehen worden ist, dessen Bestellung von dem Dom-Capitul geschiehet und dem gewöhnlich noch ein Capitular als Subcellerarius beigeordnet wird. Die Geschäfte des Dom-Kellners bestehen eigentlich darinn, dass er die Aufsicht über die Administration des Domkapitularischen Vermögens führen und die zur Verwaltung desselben angestellten Offizianten kontrolliren soll. Besondere Einkünfte sind mit diesem Amte nicht verbunden, sondern der Kellner beziehet nur bey Bestimmung der ungewissen Eigenthums-Gefälle der Eigenbehörigen die sogenannten Schreib-Gebühren und hat einen bestimmten Anteil an den sogenannten Brüchten. Ob dieses Amt nach Abgang des jetzigen Dom-Kellners wieder zu besetzen seyn werde, wird um so mehr der Zukunft vorbehalten bleiben müssen, als es sich dann zeigen wird, welche Veränderungen in der bisherigen Administration des Dom-Kapitularischen Vermögens vorzunehmen sind.

Sodann theilen sich die 24 Capitularen in residirende und nicht residirende. Erstere können alle diejenigen seyn, welche nicht zugleich auch bey andern Capituln Residenz halten müssen, und ist durch das Statut vom 17. Aprill 1591 deren Zahl auf 12 festgesetzt. Der Unterschied zwischen Residentes und non Residentes äussert sich in dem Genuss verschiedener Revenüen, woran blos erstere mit Ausschluss der letztern Anteil haben, und [welche] eine Belohnung für die Anwesenheit bey der Kirche ausmachen sollen. Demnächst hat der Bischof bisher das Recht gehabt, aus den Capitularen sich zwey auszuwählen, welche ihm in der Wahrnehmung der Kirchen-Geschäfte assistiren. Diese unter dem Namen Canonici a latere vorkommende Kapitularen werden, wie der Dom-Propst und Dom-Dechant, in allen ohne körperliche Gegenwart zulässigen Verdiensten frei gehalten. Wenn die beiden jetzigen Canonici a latere beim Leben des Fürst-Bischofs mit Tode abgehen sollten, so wird es ihm wohl gestattet werden können, sich zwei andere Kapitularen zur Assistenz auszuwählen, es wird jedoch zuvor E. K. M. . . . Erlaubniss dazu nachgesucht werden müssen.

Endlich sind Jubilarii diejenigen, welche von Zeit der Besitznahme der Präbende 40 Jahre der Kirche gedient haben, und geniessen die beiden ältesten davon bei ihrer Abwesenheit von der Kirche die Vorteile der Anwesenden.

Was in der Darstellung von den Erfordernissen zur Aufnahme in das

Capitul sub num. 5., imgleichen von den verschiedenen Arten der Erwerbung der Präbenden sub num. 6. enthalten ist, das findet bei der eingetretenen Säcularisation des Capituls weiter keine Anwendung, indem alle vacant werdenden Präbenden dem Fisco anheim fallen.

1806 Juni 22

Die Einkünfte der Capitularen bestehen nach num. 7. der Darstellung

1. in Präbende-Revenüen
2. in Residenz-Früchten
3. in Dignitäts-Revenüen und
4. in Obedienzien.

ad 1. sind die Präbendal-Revenüen diejenigen, auf welche die Capitularen nach gehöriger Besitz-Ergreifung von der Präbende Anspruch auf Theilnehmung und Mitgenuss haben. Diese teilen sich in folgende Classen ein, und zwar:

a. in solche, welche ohne alle Anwesenheit bei der Kirche verdient werden können. Diese sind sehr geringe und betragen jährlich nur 33 Scheffel Rocken.

b. in solche, welche durch blosse Anwesenheit bei der Kirche in dem Zeitraum vom 15. August bis den 16. October ohne Verpflichtung, an dem Gottesdienst Teil zu nehmen, verdient werden können. Diese betragen jährlich 72 Scheffel Rocken, 33 Scheffel Gerste, 52 Scheffel Hafer.

c. in solche, bey welchen entweder Anwesenheit in der Kirche an den Verdienst-Tagen, oder auch nur Gegenwart bei den Verhandlungen des Dom-Kapituls erfordert wird; und

d. in solche, welche aus den Präsenzen und Memorien erfolgen, und zu deren Verdienst lediglich die Theilnahme an den Gottesdienstlichen Handlungen erfordert wird.

ad 2. Mit den Residenz-Früchten hat es folgende Bewandniss. Es theilen sich nemlich die Capitularen in Residentes und non residentes. Erstere haben die Verpflichtung, wenigstens die Hälfte des Jahres bei der Kirche zuzubringen, und ist deren Zahl auf 12 als das Maximum festgestellt worden. Für diese sind wegen jener Verpflichtung gewisse Revenüen besonders ausgesetzet und es geniessen dieselben ausserdem die Begünstigung, dass, wo der Verdienst gewisser Präbende-Einkünfte einen bestimmten Aufenthalt bei der Kirche erfordert, die Hälfte desselben bey den Residentibus für ausreichend und gleichgeltend angenommen wird. Uebrigens werden die sogenannten Residenz-Früchte nicht allemal blos durch die würkliche Haltung der Residenz verdienet, sondern es sind auch mit einigen besondere Verpflichtungen verbunden, durch deren Beobachtung der Anspruch auf Mitgenuss zuvor begründet werden muss.

ad 3. sind die besondern Revenüen von den beiden Dignitäten und von den übrigen vier Geistlichen Officiis bereits oben angezeigt und ist deshalb das zweckmässig scheinende in Antrag gebracht worden.

ad 4. sind bei dem Dom-Capitul 137 Obedienzien vorhanden, deren

1806 Juli 22

gesammter Ertrag nach Abzug der onerum zu 5084 Rthlr. veranschlagt worden ist; selbige werden eingeteilt in:

1. episcopales, deren	30,
2. praepositurales, deren	40,
3. Plaegede [1]), deren	19,
4. Additamenta, deren	48 sind.
Summa	137,

denen die in die Cathegorie der Additamenta gehörigen 14 Canonicat-Curien noch hinzukommen. Die Gegenstände der Obedienzien der drei ersten Classen bestehen in beständigen Korn- und Geld-Gefällen, in Zehnten, Holzungen und Patronat-Rechten über verschiedene Pfarren in dem Fürstenthum Paderborn, und die Obedienzien der vierten Classe in Aeckern, Gärten, Wiesen, Fischteichen, Keller, Kornboden, Dämmen und Curien. In frühern Zeiten hat willkührliche Vergebung der Obedienzen von Seiten des Bischofs und des Dompropsts Statt gefunden, allein im Jahre 1405 ist durch ein von dem Bischof Wilhelm genehmigtes Statut festgesetzt worden, dass die Option der Obedienzien nach dem Alter im Capitul Statt finden solle, dergestalt, dass, wenn durch Todesfall gewisse Obedienzen erlediget worden, diese von dem auf den verstorbenen Capitularen zunächst folgenden und, wenn dieser nicht optiret, von dem sodann folgenden etc. optiret werden können, wobey jedoch die beiden Dignitarien, der Dompropst und Dom-Dechant, den Vorzug haben, dass sie allen übrigen Capitularen bey jeder Option vorgehen und jede erledigte Obedienz optiren können, wenn sie sich dabey zu verbessern glauben. Uebrigens ist die Anzahl der Obedienzen, die ein Kapitular besitzen kann, dahin festgesetzt, dass er aus der ersten Classe Episcopales zwey, aus der zweiten Classe Praepositurales eine und aus der dritten Classe in Ploegede ebenfalls nur eine verlangen kann. Bej den Obedienzien der 4. Classe haben die Residentes den Vorzug und, wenn kein residens da ist, der noch optiren könnte, so wird juxta senium optiret. Eben dies gilt auch bei den zu den Additamenten gehörigen Curien, in so weit sie optabel sind. Hieraus folgt denn von selbst, dass, wenn ein Capitular von den erledigten Obedienzen welche optiret, er von den besitzenden der nemlichen Classe eben so viele wieder abgeben muss, in Rücksicht welcher eine fernere Option dann wieder eintritt. Das Dom-Capitul hat gebeten, demselben das Recht zur Option der Obedienzen nach der bisherigen Verfassung ferner zu gestatten. Da E. K. M. dem Dom-Kapitul zu Hildesheim das Options-Recht der Obedienzien belassen haben und bei dem Paderbornschen Dom-Kapitul eben die Gründe des Rechts und der Billigkeit vorhanden sind, so trage ich . . . darauf an:

den Capitularen das Recht zur Option der Obedienzen nach bisheriger Verfassung ferner zu gestatten und zwar, weil nach dem senio optiret

1) Die »Darstellung« schreibt »Ploegede«.

wird, dass fiscus wegen der ihm anfallenden Präbenden nach dieser Ordnung mit optire.

Da bei Gelegenheit der Obedienzen der Curien Erwähnung geschehen ist, so werde ich diesen Punkt hier zugleich mit aufnehmen.

Es sind nemlich . . . beym Dom-Capitul 14 Canonicat-Curien vorhanden. Davon sind

A. den Dignitäten annex [2][1]) . . .

B. Optable [4] . . .

C. auf immer Assignable [5] . . .

D. auf gewisse Zeit Assignable [3] . . .

Mit der Assignabilität der Curie hat es nun folgende Bewandniss gehabt:

Wenn nemlich an den einzelnen Curien bedeutende Reparaturen vorzunehmen oder der zeitige Besitzer Willens gewesen, solche zu erweitern oder zu verschönern, so ist durch Uebereinkommen mit dem Capitul öfters nachgelassen worden, dass auf dergleichen verbesserte Curien eine gewisse Anzahl Assignationen erteilt werden dürfen, das heisst: dass der gegenwärtige oder ein oder mehrere der zunächst folgenden Besitzer bei ihrem Abgange die Curien auf einen andern Capitularen übertragen können, der nach einem Abkommen dafür etwas zu zalen gehabt, und in ganz besondern Fällen ist auch wohl eine Assignation in perpetuum bewilliget worden. Das Resultat von allen diesen Verhältnissen ist, dass in Ansehung der Curien sub A und B die jetzigen Besitzer blos ein Nutzniessungs-Recht haben, dagegen die Curien sub C und D gewissermassen in dominio utili der gegenwärtigen Inhaber sich befinden und das Dominium directum dem Dom-Capitul gebüret. Die rechtlichen Folgen davon sind, dass die Curien sub A und B nach Ableben der jetzigen Besitzer sofort eingezogen werden können und in Ansehung der optablen Curien sub B nur dasjenige zu vergüten ist, was der § 52 des Haupt-Reichstags-Deputations-Beschlusses festgesetzt hat und das in jedem einzelnen Falle zu seiner Zeit näher untersuchet werden muss. Da indessen die obtablen Curien sub B einen Theil der Additamenten ausmachen, weshalb auf die Beibehaltung des bisherigen Options-Rechts angetragen worden, so stelle ich . . . anheim, ob nicht in Ansehung dieser Curien den Capitularen das bisherige Options-Recht zu belassen seyn möchte, um sie nicht wegen ihrer Wohnungen in Verlegenheit zu setzen. Was aber die Curien sub C und D betrift, welche respective auf immer oder gewisse Zeit assignabel gewesen, so werden alle diejenigen Assignationen anzuerkennen seyn, welche von den einzelnen Capitularen an ihre Mit-Capitularen vor dem 24. August 1802 erteilet worden, die spätern aber nicht, und eben so werden auch von den jetzigen Assignatarien weiter keine Assignationen erteilet werden dürfen. Vielmehr wird ihr aus der Assignation erhaltenes

---

1) Werden namentlich aufgeführt.

1806 Juni 22

Recht mit ihrem Tode aufhören müssen und ihnen blos das zu ersetzen seyn, was sie den Assignanten bezahlt haben. . . .

Da bey dem Dom-Capitul zu Hildesheim der Grundsatz angenommen worden, dass in Ansehung der von nun an versterbenden Capitularen blos das Deservit- oder Sterbe-Jahr Statt finden, das Nach- oder Gnaden-Jahr aber aufhören solle, so würden bey dem Paderbornschen Dom-Kapitul wegen der von nun an versterbenden Dom-Capitularen gleiche Grundsätze Statt finden und solchem nach das Gnaden- oder Nachjahr wegfallen müssen, in so fern E. K. M. nicht geruhen sollten, den jetzigen Domherrn für ihre Person die Nachjahrs-Reventüen zu belassen, wie solches Allerhöchstdieselben durch die Cabinets-Ordre vom 22. März d. J. dem Dom-Capitul zu Hildesheim zu bewilligen beschlossen haben; jedoch werden den Erben der bereits verstorbenen Dom-Capitularen von Hoerde und von Elverfeld in jedem Fall ausser dem Sterbejahre die Nachjahre zu belassen seyn. Demnächst hat . . . auch ein Kirchen- oder Fabrik-Jahr, jedoch nur bey denjenigen Präbendal-Reventüen Statt gefunden, bey welchen das Nachjahr Statt gehabt. Da dieses Fabrik-Jahr zum Bau-Fonds des Dom-Kapituls fliesst, woraus es seine mannigfaltigen Gebäude unterhalten muss, so wird das Fabrikjahr zu diesem Behuf, gleich wie solches auch beym Dom-Kapitul zu Hildesheim geschehen, beizubehalten seyn.

Der zur Besorgung des Gottesdienstes in der Domkirche vorhandene Clerus secundarius und das mit dahin zu rechnende Personale bestehet . . . aus 4 Vikarien, 2 Hebdomadarien, 39 Beneficiaten, 6 Choralen, 1 Messdiener, 4 Küstern, 4 Structur-Pulsanten, 1 Domprediger, 1 Dom-Schullehrer, 1 Organisten, 10 Musicis, 2 Allelujanten, 1 Stabträger, 1 Dornträger, 1 Uhrmacher und 1 Sakristan[1]) = 79 Personen.

Die vier Vicarien, 2 Hebdomadarien und 39 Beneficiaten sind mit besondern Beneficien, worunter 4 Familien-Beneficia seyn sollen, versehen und ein Theil derselben geniesst auch ein bestimmtes Einkommen aus der gemeinschaftlichen Casse des Cleri secundarii, die Crypta genannt. Gewisse Reventüen dieser Casse müssen aber besonders verdient werden, welches auch in Ansehung anderer Reventüen der Fall ist, welche für die Vicarien und Beneficiaten aus verschiedenen Dom-Officien erfolgen. In Rücksicht der Einkünfte aus den Beneficien hat ein Nachjahr Statt gefunden, es muss aber der mit dem Beneficio verbundene Kirchendienst von den Erben des Verstorbenen besorgt werden. Es verstehet sich von selbst, dass alle diese Vicarien und Beneficia, die wirklichen Familien-Beneficia ausgenommen, zur Königlichen Collation und Disposition stehen und nur in so fern wieder besetzt werden dürfen, als beim einstweiligen Bestehen des Dom-Kapituls der fortwährende Cultus in der Dom-Kirche die Wiederbesetzung erfordert. Die Stellen der übrigen Kirchendiener können nur mit Genehmigung der Kammer wieder besetzt werden.

---

1 Vorlage: »Sacristen«.

1806 Juni 22

Zur Verwaltung der Dom-Kapitularischen Gerechtsame und des Vermögens, imgleichen zu Besorgung der sonstigen Angelegenheiten des Dom-Kapituls sind 38 Officianten angesetzt. Es wird nothwendig seyn, festzusetzen, dass bey Erledigungs-Fällen jedesmal bey der Kammer über die Wiederbesetzung angefragt werden müsse, welche dann die Nothwendigkeit näher beurteilen wird.

Der jährliche Ertrag der Reventüen des Dom-Kapituls mit Einschluss desjenigen, der dem Clero secundario daran zustehet, ist auf

	63183 Rthlr.	20 Gr.	9 Pfg.
und nach Abzug der Administrations-Kosten à	10236 -	19 -	4 -
auf	52947 Rthlr.	1 Gr.	5 Pfg.

ausgemittelt und sind die Naturalien nach zwanzigjährigen Durchschnitts-Preisen berechnet worden. Die darunter mit begriffene Reventüen des Cleri secundarii betragen jährlich 5509 Rthlr. an Geld, 38 Scheffel $1^1/_2$ Himten Weitzen, 1061 Scheffel Rocken, 863 Scheffel Gerste und 1430 Scheffel Hafer. Das dem Dom-Kapitul zur Benutzung zustehende Vermögen ist bisher in 58 Registern, und das des Cleri secundarii in 5 Registern verrechnet worden. Die Dignitarien, Geistlichen Officialen und Obedientiarien haben über ihre besondere Einkünfte besondere Rechnungen durch ihre Rezeptoren führen lassen. Die Vervielfältigung der Register hat wohl darin mit ihren Grund, dass in spätern Zeiten das Dom-Capitul teils durch fürstliche, teils durch Privat-Fundationen beträchtliche Vermögenszuwüchse erhalten hat, welche in besondern Registern berechnet worden. Im Fall E. K. M. das einstweilige Bestehen des Dom-Kapituls und damit das Fortgehen der bisherigen Administration zu beschliessen geruhen sollten, scheint es nothwendig zu seyn, eben so, wie beim Dom-Kapitul zu Hildesheim geschehen ist, die bisherige Register-Einrichtung beibehalten und die Administration des Dom-Kapituls sowohl, als des Cleri secundarii in der Art leiten und controlliren zu lassen, dass:

1. sämmtliche Rendanten und Offizianten für den Staat verpflichtet;

2. sämmtliche Rechnungen, sowohl die des Dom-Capituls als des Cleri secundarii, durch einen Kammer-Commissarius mit Zuziehung eines Calculatoris abgenommen;

3. jedem Dignitario, Officiali, Obedientiario, Vicario und Beneficiato die Verbindlichkeit auferlegt werde, von seinem besondern Einkommen eine getreue Administrations-Rechnung zu führen und solche ebenfalls vom Kammer-Commissario abnehmen zu lassen;

4. die bisherige Register-Einrichtung genau beobachtet, aus den einzelnen Registern nichts, als was bisher etatsmässig gewesen, zu andern herüber genommen und aus jedem Register nichts mehr, als wirklich eingenommen, verteilt;

5. alle und jede in der Vermögens-Administration des Dom-Kapituls sowohl, als der Dignitarien, Officialen und Obedientiarien vorzunehmende

1806 Juni 22

Veränderungen, mithin alle und jede Verpachtungen, zur Genehmigung der Kammer gestellet werden müssen; und

6. dem zur Erhebung des $^1/_{10}$ anzustellenden Rendanten frey stehen müsse, nach Gutfinden die einzelnen Register einzusehen, um die sich dabey ergebende Mängel und Unordnungen der Kammer zur Abhelfung anzuzeigen.

Was aber die bisherige Administration der Domkapitularischen Forsten betrift, so hat das Münstersche Kammer-Präsidium . . . angezeigt, dass es zu wünschen sey, dass die Domkapitularische Forsten schon jetzt mit den Königlichen Forsten vereinigt, von dem Königlichen Forst-Amte die alleinige Administration übernommen und dem Dom-Kapitul der Durchschnitts-Ertrag von den letzten sechs Jahren aus der Forst-Casse bezalet werde. Die Gründe, durch welche das Präsidium diesen Antrag motiviret hat, sind folgende, nemlich dass:

1. diese Forsten im Verhältniss ihres bedeutenden Umfanges einen nur äusserst unbedeutenden Ertrag gewährten, teils, weil sie mit Freyholz-Abgaben sehr belästiget, teils auch, weil sie höchst elend verwaltet worden, und

2. das Dom-Kapitul in den letzten Jahren sehr stark habe hauen lassen ohne für die Kultur etwas zu verwenden, und dass vorauszusehen sey, dass, wenn es bei der bisherigen Administration verbleibe, die Forsten, wenn sie dereinst zur Königlichen Disposition anheim fallen würden, nicht einmal fähig seyn dürften, die darauf haftende Freiholz-Abgaben zu prästiren; und

3. dass bei der bisherigen Administration die Ungleichheit der Holz-Preise einen sehr nachteiligen Einfluss auf den Königlichen Holz-Debit gehabt, indem das Domkapitul besonders das Bau-Holz unter dem Werth verkauft habe, um schneller damit fertig zu werden.

Bei diesen vom Kammer-Präsidio angezeigten Verhältnissen nehme ich keinen Anstand, darauf . . . anzutragen:

> dass die Domkapitularische Forsten schon jetzt mit den Königlichen Forsten vereiniget, der Administration des Ober-Forstmeisters von Kalisch übergeben, die bisherige Domkapitularische Förster in Königliche Dienste mit Beibehaltung ihres bisherigen Gehaltes und ihrer Emolumente übernommen, verpflichtet, und dem Dom-Kapitul aus dem Ertrage diejenige Nutzung ersetzt werde, welche dasselbe nach einer nachzuweisenden sechsjährigen Fraction solcher Jahre gehabt hat, wo kein ordnungswidriger Hieb vorgefallen ist.

Da auch oben bey den Obedienzen vorgekommen, dass zu einigen derselben besondere Holzungen gehörten, welche der alleinigen Administration des Obedientiarii überlassen waren, so ist es ebenso zweckmässig, dass auch diese unter die Ober-Aufsicht des Ober-Forstmeisters von Kalisch gesetzt werden und zwar in der Art, dass die einzelnen Obedientiarii darin nur nach vorhergegangener Anweisung desselben Holz fällen lassen dürfen, ohne

e jedoch in Ansehung der forstwirthschaftlichen Benuzzung des zur Obedienz ehörigen Holzes zu beschränken. 1806 Juni 22

Das pro 24. July 1803/4 von den sämmtlichen Kapitularen und den Präendal-, Residential-, Dignitäts- und Obedienz-Reventüen zu entrichtende $^1/_{10}$ t auf 3875 Rthlr. 19 Gr. 9 Pfg. ausgemittelt worden, wovon jedoch 220 Rthlr. Gr. 11 Pfg. wegen des Dom-Dechanten Graf von Kesselstadt abgesetzt erden müssen, dessen Decanat-Reventüen ex post von der Decimation bereiet worden. Das Dom-Kapitul hat zwar gebeten, dass der eigentliche hor- und Kirchen-Verdienst von der Decimation frey bleiben mögte. Da ber beim Dom-Kapitul zu Hildesheim bereits der Grundsatz feststehet, dass ie Chor- und Kirchenpräsenzen der Decimation zu unterwerfen, so muss olcher auch beim Paderbornschen Dom-Kapitul, welches nicht melioris onditionis seyn kann, zur Anwendung gebracht werden.

Endlich ist auch der Punkt zur Sprache gebracht worden, welche Reventüen von den eröfneten Präbenden dem Staate zu berechnen seyn würden. Es ist aus obigen Vortrag zu wiederholen, dass die Reventüen eines Capitularen in Präbendal- und Residential-Einkünften bestehen. Die erstern theilen sich in 4 Classen:

a) in solche, welche ohne alle Anwesenheit bei der Kirche verdient werden können;

b) in solche, welche durch blosse Anwesenheit bei der Kirche in dem Zeitraum vom 15. August bis 16. October verdient werden können;

c) in solche, bei welchen entweder Anwesenheit in der Kirche an den Verdiensttagen oder auch nur Gegenwart bei den Verhandlungen des Domkapituls erfordert wird; und

d) in solche, welche aus den Präsenzen und Memorien erfolgen und zu deren Verdienst lediglich die Theilnahme an den Gottesdienstlichen Handlungen erfordert wird.

Nach diesen Abteilungen ist es nun ganz unbedenklich, dass dem Fisco von den eröfneten Präbenden alle diejenigen Reventüen berechnet werden müssen, die blos durch Anwesenheit in der Stadt, bei der Kirche, im Capitul und an den Verdiensttagen verdient werden. Dahingegen wird von denjenigen Reventüen, welche aus den Präsenzen und Memorien erfolgen und zu deren Verdienst die Theilnahme an den gottesdienstlichen Handlungen erfordert wird, vorab dasjenige abzuziehen seyn, was davon dem Clero secundario gebüret, das übrig bleibende muss auf das ganze gremium des Capituls repartiret und dem Fisco von jeder vacanten Präbende $^1/_{24}$ berechnet werden. Was aber die Theilnahme des fisci an den sogenannten ResidenzFrüchten betrift, so sind nach bisheriger Verfassung zur Haltung der Residenz nur 12 Capitularen zugelassen worden. In Ansehung des Mitgenusses an den Residenz-Früchten sind aber gleich gehalten worden: die beiden Dignitarii, Dompropst und Dom-Dechant, dann die beiden Canonici a latere und endlich die beiden Jubilarii, wenn deren vorhanden gewesen, gleichwie dann

1806 Juni 22 jetzt zwey Jubilarii, der Frhr. von Fürstenberg und von Landsberg bey Capitul sind. Die Residential-Früchte werden also gegenwärtig eigentl unter 18 Personen vertheilet. Da Fiskus wegen aller vakanten Präbend stets als Residens[1]) angesehen werden muss, so kann ihm eine Theilnah an den Residenz-Früchten nicht abgesagt werden, weil aber mit Bezieh verschiedener Residenzfrüchte gewisse besondere geistliche Verpflichtung verbunden sind, so scheint es angemessen zu seyn, in Ansehung der Mi Perception des fisci die Billigkeit eintreten zu lassen und festzusetzen:

> dass sämmtliche Residenzfrüchte auf das Gremium des Capitels ver teilet und dem fisco davon wegen jeder vacanten Präbende $^1/_{24}$ be rechnet werde.

Indem ich nun die bisherige Capitels-Verfassung vollständig ausei andergesetzt und dabey verschiedene Anträge gemacht habe, so bitte ich . . um Erlaubniss, solche zur bessern Uebersicht dahin zu reassumire

> [I.][2]) das Dom-Kapitul zu Paderborn provisorisch und bis zur nähe Regulirung des Diöcesen-Wesens für die Entschädigungs- und da in Verbindung zu setzende ältere Provinzen bestehen und die bi herige Verfassung desselben unter folgenden Modificationen fortgeh zu lassen, dass

1. die vormalige Concurrenz des Capituls bey der Landes-Administrati und namentlich das Recht der Landstandschaft, als durch die eingetrete Staats-Veränderung von selbst erloschen, aufzuheben;

2. die bisherige Abgaben-Freiheit des Capituls sowohl in Ansehung d Cleri primarii als secundarii aufhöre und sich dasselbe denjenigen Abgab unterwerfen müsse, welche der Staat einzuführen für gut findet;

3. demselben das Recht, die zu dem Kirchen-Vermögen gehörigen G fälle durch eigene Executoren beitreiben zu dürfen, mit der Beschränkun wenn die Gefälle liquide sind, zu belassen, sonst aber die Sache vor d ordentlichen Richter zu verweisen;

4. die Beurteilung der Frage, ob dem Kapitul das Recht zu belasse in den Domkapitularischen Ortschaften und Jurisdictions-Districten einen be sondern Nachrichter und Wasenmeister zu bestellen, an die Kammer al obern Polizey-Behörde zu verweisen;

5. dem Kapitul die Exekution gegen seine, nicht auf der Kapituls-Freiheit wohnende Rechnung führende Offizianten, wenn die Objecte liquid sind, zu belassen, sonst die Erörterung der Sache an den ordentlichen Richter zu verweisen;

6. die Zollfreiheit von den Domkapitularischen Gütern aufzuheben;

7. dem Dom-Kapitul die Jagd auf seinen privativen Gründen und Feld-

---

1) Vorlage: »Residenz«.

2) Auf diese römischen Ziffern beziehen sich die Randverfügungen am Schlusse dieses Berichtes.

ıarken, so weit es solche rechtlich hergebracht, zu belassen, dagegen aber ie Koppeljagd, welche demselben in den Landesherrlichen und den Jagd- ;ehegen der säcularisirten Klöster zugestanden hat, aufzuheben;

8. die Bestimmung der Frage, ob dem Dom-Capitul das Recht zu belassen, wegen seiner Eigenbehörigen dem Jahr- oder Brüchten-Gericht der Aemter Neuhaus, Dellbrück und Bocke durch Deputirte beizuwohnen und n den Domkapitularischen Ortschaften das Jahr- oder Brüchten-Gericht selbst zu halten, von der nähern Prüfung der Kammer als obern Polizey-Behörde abhängig zu machen;

9. sobald das Inquisitoriat für das Fürstenthum Paderborn eingerichtet, das Dom-Kapitul sich der Criminal-Jurisdiction, jedoch mit Beibehaltung des Rechts des ersten Angrifs, begeben und solche der Regierungs-Deputation überlassen müsse, mit der Bestimmung, dass dasselbe zur Unterhaltung des Inquisitoriats denjenigen Kosten-Beitrag jährlich leisten müsse, welcher demselben durch die Criminal-Jurisdiction nach einem auszumittelnden Durchschnitt von mehreren Jahren verursachet worden;

10. Dem Dom-Kapitul die bisher ausgeübte Civil-Jurisdiction in Paderborn auf der Domfreiheit und einigen andern Districten der Stadt, sodann über die Städte Lippspringe und Bredenborn, imgleichen über die Dörfer Attelen, Ettelen, Hangelarn[1]), Husen, Scharmede und Dahl, ferner über die Oeconomie Kleyhoff und Blanckenrade[2]) und über die eigenbehörigen Höfe Radinghausen[2]) und Hamborn[2]), imgleichen über die dahin gehörige Feldmarken und Waldungen, ferner diejenige Jurisdiction, welche einzelne Dignitarii und Obedientiarii ausgeübt, mit der Bestimmung zu belassen, dass, so wie die einzelnen Gerichts-Offizianten abgehen, die erledigten Gerichtsstellen einzuziehen und mit den[3]) Landesherrlichen zu vereinigen, jedoch schon jetzt die Bestimmung zu treffen, dass die Domfreiheit sowohl, als derjenige Theil der Stadt, worüber dem Dom-Kapitul nach dem Vergleich vom Jahre 1717 die Civil-Jurisdiction zustehet, in polizeilicher Hinsicht dem Magistrat zu Paderborn unterzuordnen, dergestalt, dass derselbe über die bisher eximirten Theile der Stadt die polizeyliche Gerichtsbarkeit im weitläuftigen Sinne des Wort-Verstandes auszuüben berechtiget sey;

11. die Archidiaconate, so wie sie vacant werden, nicht wieder zu besetzen und die Geschäfte respective vom Officialat-Gerichte und General-Vicariat zu verwalten;

12. die Stelle des Dompropsts nach dem Ableben des jetzigen Dignitarii Grafen v. Bochholtz einzuziehen und auf diesen Fall dessen Lehns-Curie mit der Landesherrlichen Lehns-Curie in der Art zu vereinigen, dass die Lehnwaaren den Landesherrlichen Cassen zu berechnen, inmittelst aber schon jetzt dessen Collations-Rechte von den Vicarien Praeposituralis prima, secunda, Beatae Mariae Virginis, Scti Laurentii prima und Stae Margarethae

1) Henglarn, Kr. Büren. 2) S. o. Seite 553.
3) Vorlage »der«.

1806 Juni 22

secunda zu sistiren und solche zur Königlichen Disposition zu verweisen, auch die Dompropsteiliche Curie nach dem Ableben des Dompropstes einzuziehen;

13. die Wiederbesetzung der Dom-Dechanten-Stelle nach dem Ableben des jetzigen Inhabers Grafen v. Kesselstadt der künftigen Bestimmung vorzubehalten und dessen Collations-Rechte . . . schon jetzt aufzuheben und solche der Königlichen Disposition zu reserviren, dagegen aber demselben die Wiederbesetzung der Unterküster-Stelle mit Genehmigung der Kammer zu belassen;

14. das Officium des Domküsters nach dem Abgang des jetzigen Domküsters v. Landsberg einzuziehen und dessen bisher von sechs Beneficien ausgeübten Collations-Rechte schon jetzt aufzuheben, dagegen demselben die Besetzung der Küsterstellen unter Genehmigung der Kammer zu belassen;

15. Das Officium des Domkantors nach dem Ableben des jetzigen Domkantors Frhrn. v. Spiegel einzuziehen, und dessen Collations-Recht über das beneficium decem millium Martyrum aufzuheben;

16. das durch Absterben des Dom-Scholasters v. Elverfeld erledigte Amt des Dom-Scholasters sammt den damit verbundenen besondern Revenüen einzuziehen und das diesem Officio annex gewesene Collations-Recht des Beneficii St. Andrae seu lectoratus epistolae zur Königlichen Disposition zu verweisen;

17. das durch das am 1. December 1803 erfolgte Ableben des p. v. Hoerde bereits erledigte Amt des Dom-Kämmerers sammt den damit verbundenen Revenüen ebenfalls einzuziehen und die diesem Officio annex gewesene Collations-Rechte der beiden Beneficiis (!) Stae Catharinae und Sti Viti auf den Fiscus zu transferiren;

18. es der künftigen Bestimmung vorzubehalten, ob nach Abgang des jetzigen Domkellners dessen Amt wieder zu besetzen;

19. die beiden Canonici a latere nach Abgang der jetzigen von dem Bischof nur mit Genehmigung des Staats zu ernennen;

20. den Kapitularen das Recht zur Option der Obedienzen nach bisheriger Verfassung ferner zu belassen und, da nach dem senio optiret worden, fiscus nach dieser Ordnung wegen der ihm anfallenden Präbenden mit optire;

21. in Ansehung der optablen Curien den Capitularen das bisherige Options-Recht zu belassen, wegen der assignable gewesenen Curien hingegen nur diejenigen Assignationen anzuerkennen, welche von den einzelnen Capitularen vor dem 24. August 1802 an ihre Mit-Kapitularen erteilt worden, die späterhin erfolgte aber nicht, und eben so von den jetzigen Assignatarien keine Assignation weiter zu erteilen;

22. den peremtorischen Genusstermin der Capitularen in Ansehung der Präbendal- und Obedienz-Revenüen blos auf das Sterbe-Jahr zu beschränken, das Gnaden- oder Nachjahr aber aufzuheben, insofern nicht, wie durch die

1806 Juni 22

abinets-Ordre vom 22. März d. J. dem Domkapitel zu Hildesheim zustanden worden, den jetzigen Domherrn für ihre Person die Nachjahrsaventüen ebenfalls zu belassen E. K. M. zu beschliessen geruhen sollten; doch das Fabrik- oder Kirchen-Jahr beizubehalten, auch den Erben der ereits verstorbenen Domkapitularen von Hoerde und von Elverfeld die achjahre zu belassen;

23. die vorhandene sechs Vicarien und 39 Beneficien mit Ausschluss erjenigen, welche Blut- oder Familien-Vicarien und Beneficia sind, von der Königlichen Disposition abhängig zu machen, die dabey Statt gefundene Nachjahre aufzuheben und die Stellen der übrigen Kirchendiener nur mit Genehmigung der Kammer zu besetzen;

24. In Ansehung des Rechnungs-Wesens die bisherige Register-Einichtung beizubehalten und die Administration des Dom-Kapituls sowohl, als die des Cleri secundarii in der Art leiten und controlliren zu lassen, dass:

a. sämmtliche Rendanten und Officianten für den Staat verpflichtet;

b. sämmtliche Rechnungen, sowohl die des Dom-Kapituls, als des Cleri secundarii durch einen Kammer-Commissarius mit Zuziehung eines Calculators abgenommen;

c. jedem Dignitario, Officiali, Obedientiario, Vicario und Beneficiato die Verbindlichkeit auferleget werde, von seinem besondern Einkommen eine getreue Administrations-Rechnung zu führen und solche ebenfalls vom Kammer-Commissario abzunehmen;

d. die bisherige Register-Einrichtung genau beobachtet, aus den einzelnen Registern nichts, als was bisher etatsmässig gewesen, zu andern herübergenommen und aus jedem Register nichts mehr, als wirklich eingenommen, verteilet;

e. alle und jede in der Vermögens-Administration des Dom-Capituls sowohl, als der Dignitarien, Officialen und Obedientiarien vorzunehmende Veränderung, mithin alle und jede Verpachtungen, zur Genehmigung der Kammer und des Provincial-Departements gestellet werde; und

f. dem zur Erhebung des $^1/_{10}$ anzustellenden Rendanten freystehen müsse, nach Gutfinden die einzelnen Register einzusehen und die sich dabey ergebende Mängel und Unordnungen der Kammer zur Abhelfung anzuzeigen;

25. die Domkapitularische Forsten schon jetzt mit den Landesherrlichen Forsten zu vereinigen, der Administration des Ober-Forstmeisters von Kalisch zu übergeben, die bisherigen Domkapitularischen Förster mit Beibehaltung ihres Gehalts und ihrer Emolumente in Landesherrliche Dienste zu übernehmen und dem Dom-Kapitul aus dem Ertrage diejenige Nutzung zu ersetzen, welche dasselbe nach einer nachzuweisenden sechsjährigen Fraction solcher Jahre gehabt hat, wo kein ordnungswidriger Hieb vorgefallen ist;

26. die zu den einzelnen Obedienzen gehörige Holzungen ebenfalls unter Ober-Aufsicht des Ober-Forstmeisters von Kalisch in der Art zu setzen, dass die einzelnen Obedientiarien darin nur nach vorgängiger Anweisung

1806 Juni 22 desselben Holz fällen lassen dürfen, ohne sie jedoch in Ansehung der Forstwirthschaftlichen Benutzung zu beschränken;

27. die Einnahme der Capitularen aus den Chor- und Kirchen-Präsenzen der Decimation zu unterwerfen, dagegen die besondern Decanat-Reventüen des Dom-Dechanten Grafen von Kesselstadt von der Bezehntung auszunehmen;

28. dem Fisco von den eröfneten Präbenden alle diejenigen Reventüen zu berechnen, die blos durch die Anwesenheit in der Stadt, bei der Kirche, im Capitul und an den Verdienst-Tagen verdient werden, dahingegen von denjenigen Reventüen, welche aus den Präsenzen und Memorien erfolgen und zu deren Verdienst die Theilnahme an den gottesdienstlichen Handlungen erfordert wird, vorab dasjenige abzuziehen, was davon dem Clero secundario gebüret, das übrig bleibende auf das ganze gremium des Capituls zu repartiren und dem fisco davon wegen jeder vacanten Präbende $^1/_{24}$ zu berechnen;

29. die sämmtlichen Residenz-Früchte ebenfalls auf das ganze Gremium des Capituls zu verteilen und dem fisco davon wegen einer jeden vacanten Präbende $^1/_{24}$ zu berechnen.

Da zu Erhebung und Berechnung des dem Staate gebürenden $^1/_{10}$ so wie der demselben anheimfallenden Reventüen der vacanten Präbenden, insgleichen zur Controllirung der ganzen Administration des Domkapitularischen Vermögens ein besonderer, auf E. K. M. Interesse zu verpflichtender Offiziant nothwendig ist,

[II.] so wird dazu der bisherige Kirchenschreiberey-Kassen-Rendant Thorwesten in Vorschlag gebracht und über das demselben beizulegende Gehalt näherer . . . Antrag vorbehalten.

[III.] Sodann besitzt noch das Dom-Kapitul einen bedeutenden Schatz von goldenen und silbernen Kirchen-Gefässen und Geräthen, welcher für den Gottesdienst bestimmt ist und wovon das Verzeichniss . . . beigefügt wird.

[IV.] Ausser diesem, dem Dom-Kapitul zugehörigen Vermögen sind bey demselben noch verschiedene Fundationen vorhanden, welche teils von den vorigen Landesherrn des vormaligen Bissthums Paderborn, teils von Privatis gestiftet worden und worüber dem Dom-Kapitul die Ober-Aufsicht zustehet. Diese Ober-Aufsicht gründet sich teils auf eine Landesherrliche Anordnung vom 9. Januar 1614, teils auf ausdrückliche Bestimmung der Stifter. . . .

Der Capital-Bestand von allen diesen Fundationen beträgt 80134 Rthlr. 20 Gr. 3 Pf., von welchen die jährlichen Zinsen 3422 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf. ausmachen. Das einzelne Verhältniss dieser Fundationen wird jetzt näher untersucht und da wird es sich ergeben, welche zweckmässigere Verwendung dabey einzuführen seyn möchte, worüber ich mir nähern Vortrag . . . vorbehalte.

[V.] Endlich ist noch der von dem Fürst-Bischof Ferdinand von Fürstenberg zu Unterhaltung einiger Missionarien gestiftete sogenannte Missions-

nd vorhanden, welcher ein Kapital-Vermögen von 31455 Rthlr. hat, wovon Zinsen jährlich 1441 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. betragen. . . . 1806 Juni 22

Die diesem Fond vorstehende Inspectoren sind:

1. der älteste der Familie von Fürstenberg,
2. der zeitige Dom-Dechant und
3. der zeitige Official.

Die gegenwärtige Missionarien werden auf ihre Lebenszeit ihr bisriges Gehalt behalten müssen und keine neue anzustellen seyn. Ueber e fernere zweckmässige Verwendung dieses Fonds wird mit den bisherigen spectoren Rücksprache zu halten seyn.« . . .

Randverfügung [1]), geschrieben von Beyme: Juli 31

»31. Juli 1806.

ad I. Wollen S. M. den Antrag grade so wie in Ansehung des Dompittels zu Hildesheim geschehen sowohl im allgemeinen, als ad 1., 2 seqq. n besondern genehmigen, mit den ad 10., 22., 25. in margine bemerkten estimmungen und der allgemeinen Erinnerung, dass auch alle bisherige esignationen und Permutationen der Präbenden cessiren und sämmtliche atronat-Rechte, welche sowohl das Kapittel als einzelne Dignitarien, Obelientiarien und Archidiaconen ausgeübt, mit den landesherrlichen vereinigt, berhaupt alle für das Domkapittel zu Hildesheim gemachten Einrichtungen, wenn sie auch hier nicht nahmentlich wiederholt worden, auch auf das Domkapittel zu Paderborn angewendet werden sollen.

ad 10. Da dem Domkapittel zu Hildesheim einstweilen nur die Patrimonial-Jurisdiction belassen, die Gerichtsbarkeit über die Dom-Freyheit aber auf den Clerus primarius und secundarius eingeschränkt worden, so muss dasselbe auch in Ansehung der Gerichtsbarkeit des Domkapittels zu Paderborn festgesezt werden.

ad 22. was den Hildesheimschen Domkapitularen in Ansehung der Nachjahrs-Revenues zugestanden worden, soll auch den Paderbornschen zu Theil werden.

ad 25. muss alsden bey dem Domkapittel zu Hildesheim eine gleiche Einrichtung getroffen, oder es müssen die Forsten des Domkapittels zu Paderborn auf gleiche Weise wie die zu Hildesheim unter die Oberaufsicht des Staats gesezt werden.

ad II. approbirt,

ad III. soll die Asservation dieses Vermögens vor der Hand dem Domkapittel belassen werden.

ad IV. zu erwarten.

---

1) Vergl. die reassumirende Uebersicht am Schlusse des Berichts, oben S. 566.

1806 Juli 31

ad V. ist gut, nur müssen die Missionarien sogleich ausser aller Thätigkeit in Beziehung auf diesen ihren bisherigen Beruf gesezt werden.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Angern, Charlottenburg 1806 Juli 31.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

Juni 23

935. Rescript des Niedersächsischen Departements an die Halberstädtische Kammer. Berlin 1806 Juni 23.

R. 70. Hildesheim. II. VI. 16. Concept, gez. Hagen; Anweisung von Koepken.

Die Geistlichen der aufgehobenen Klöster sollen für Pfarrstellen ausgebildet und verwendet werden.

»Mit Euerm Berichte vom 24. v. M. ist das Verzeichniss der zur Seelsorge qualificirten Geistlichen aus den aufgehobenen Klöstern in den Fürstenthümern Halberstadt und Hildesheim hier eingegangen. Wir billigen es vollkommen, dass nach Euerm Vorschlage zur fernern Ausbildung derjenigen Subjecte, die bisher zu Pfarrstellen noch nicht vollständig und formel qualificirt sind, mit dem Vicariate die nöthige Rücksprache gehalten und alles Erforderliche verfügt werde, um sie ihrem Stande gemäss einst für den Staat benutzen zu können. Da sie auch unbedenklich gehalten sind, für den Pensionsgenuss angemessene Beschäftigungen zu übernehmen, so kann ihnen auch wohl die Anweisung gegeben werden, interimistisch den vorzüglich beschäftigten Pfarrern an die Hand zu gehen, um sich dadurch noch mehr zur eigenen Bekleidung einer Pfarrstelle auszubilden, und es könne alsdann denen, die sich hierbei vorzüglich auszeichnen, auch die besten von den erledigten Pfarrstellen versprochen werden.

Die Ausführung dieses Plans habt Ihr gemeinschaftlich mit dem General-Vicariate zur Ausführung zu bringen.«

Sept. 1

Das Niedersächsische Departement ersucht am 1. September 1806 Massow, die Regierungen anzuweisen: »darauf zu halten, dass die Klöster keinen Andern als pensionirten Kloster-Geistlichen Pfarrstellen übertragen.«

Juni 24

936. Das Geistliche Departement an das Hoheits-Departement. Berlin 1806 Juni 24.

R. 46. B. 165. a. Ausfertigung, gez. Massow.

Regt die Wiederaufnahme der Maassnahmen wegen Ueberlassung katholischer Kirchen an protestantische Gemeinden an.[1])

. . . »Jetzt nach wiederhergestelltem Frieden in den Schlesischen Provinzen ist von verschiedenen protestantischen Gemeinden unmittelbar bey des Königs Maj. das Gesuch um Einräumung katholischer Kirchen erneuert

---

1) Cfr. No. 893 und 943.

1806 Juni 24

und auf Fortsetzung der commissarischen Untersuchung angetragen worden und S. M. haben diese Eingaben an des Herrn pp. Grafen v. Hoym Exc. und an mich remittiren lassen. Ich habe darauf gedachte S. E. um Ihr Sentiment darüber ersucht:

> ob es nicht gegenwärtig gerathen seyn möchte, da die evangelischen Gemeinden die Fortsetzung urgiren, diese Angelegenheit bey des Königs Maj. in Anregung zu bringen;

es ist mir aber darauf geantwortet[1]) worden, S. E. stelleten es lediglich anheim, in wie fern, ungeachtet der noch nicht beigelegten öffentlichen Unruhen, schon jetzt der Zeitpunct angemessen sey, bei Sr. K. M. auf Aufhebung der durch die erwähnte Cabinets-Ordre vom 22. Oct. v. J.[2]) allgemein sistirten Untersuchungen wegen Abtretung katholischer Kirchen an Protestanten anzutragen, indem die Zurückgabe solcher Kirchen die heftigste Erbitterung bei den Katholiken nach sich zöge und die zeitherige Eintracht zwischen Katholiken und Protestanten gegenseitig völlig störe. Sr. E. Sentiment müsse daher fortwährend darauf gerichtet bleiben, in dasiger Provinz die bestehende Harmonie unter den verschiedenen Glaubensgenossen nicht zu vernichten und allgemeine Unzufriedenheit bei der Hälfte der Schlesischen Volksmenge zu erregen. Sr. E. bisherige Gegenvorstellungen hätten indessen wenig Eingang gefunden und Sie würden und könnten es nicht hindern was weiter in dieser Kirchen-Angelegenheit werde verfügt werden.

So wünschenswerth nun aber die Fortsetzung der guten Eintracht zwischen sämmtlichen Glaubensverwandten in Schlesien auch ist, so dürfte doch meiner Meinung nach aus blosser Besorgniss des zu störenden guten Verhältnisses diese für die Protestanten so wichtige Angelegenheit nicht ruhen bleiben können. Es sind jetzt, nach Ausweis der hiesigen Acten und nach den daraus gefertigten, in Abschrift beyliegenden Verzeichnisse, Sachen in Gange, wo schon Untersuchungen verfügt worden, und in sehr vielen haben die Gemeinden bereits beträchtliche Untersuchungs-Kosten gehabt. Es würde daher eben soviel Unzufriedenheit bey den Protestanten erregen, wenn diese angefangenen Untersuchungen ganz auf sich beruhen bleiben sollten.

E. E. ersuche ich daher hiermit . . . um die . . . Eröffnung Dero erleuchteten Sentiments:

> ob es nicht gerathen sei, den unterm 12. October v. J. entworfenen Bericht nach einiger Abänderung jetzt zu erstatten und dabey die Angelegenheit wegen Fortsetzung der sistirten Untersuchungen, jedoch mit Bemerkung desjenigen, was des Herrn pp. Grafen v. Hoym E. dagegen angeführt haben, in Anregung zu bringen.«

Das anliegende »Verzeichniss der in der Geheimen Registratur befindlichen Special-Acten, betr. die Gesuche protestantischer Gemeinden in Schle-

---

1) Am 31. Mai 1806, cfr. No. 919. 2) No. 875.

1806 Juni 24 sien um Zurückgabe der ihnen von den Katholiken entzogenen Kirchen weist 51 derartige Untersuchungen im Sommer 1806 nach. In den Akten des Geheimen Staats-Archives beruhen noch heute etwa 60 Fascikel mit diesen Gesuchen Schlesischer Gemeinden, die einzeln untersucht und nach der Rechtslage pro oder contra entschieden wurden, oder auch unerledigt geblieben sind; ebenso haben sich in der Schlesischen Ministerial-Registratur im Staatsarchive zu Breslau, eine Reihe solcher Untersuchungen erhalten.

Juni 28

937. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister v. Massow und v. Angern. Charlottenburg 1806 Juni 28.

R. 70. Heiligenstadt. II. LX. 13. Abschrift.

Mahnung, den Beschwerden der protestantischen Gemeinde zu Duderstadt endlich abzuhelfen.[1]) *Der Indifferentismus der Dikasterien darf nicht geduldet werden.*

... »Ich kann es, indem ich Euch die anliegende Beschwerde der protestantischen Gemeine zu Duderstadt[2]) zufertige, nicht bergen, dass es Mir sehr missfällig ist, dass die Angelegenheit wegen Einrichtung eines ordentlichen protestantischen Kirchen-Sistems an diesem Orte, die nun schon vier Jahre dauert, so lau und mit so sichtlicher Gleichgültigkeit betrieben worden ist. Es ist in der That auffallend, dass, während den katholischen ohne alle Umstände eine bis dahin lutherische Kirche zu Goslar eingeräumt worden, man der zahlreichen protestantischen Gemeine zu Duderstadt nur die vor den Thoren belegene Ursuliner-Kirche, die so klein ist, dass sie kaum den 3[ten] Theil der Gemeinde fassen kann, zum Mitgebrauch einräumen will, worüber es keiner Frage bedurfte, da Ich über das Schicksal des Klosters selbst entscheiden und die Kirche den Protestanten ganz einräumen konnte, wenn dadurch die Absicht hätte erreicht werden können. Und was soll Ich von der Cammer, mit der zugleich das Consistorium vereinigt ist, denken, die auf den Einwand, dass die Kirche zu klein sey, erwiedert, dass doch jeder Protestant alle 14 Tage einmal den Gottesdienst bequem abhalten könne. Muss Ich es denn noch öfter wiederhohlen, dass bey aller Toleranz gegen die verschiedenen christlichen Religions-Bekenntnisse Ich den Indifferentismus in Glaubens-Sachen als höchst verderblich hasse, um Meinen Dicasterien endlich einmal begreiflich zu machen, dass es eine ihrer ersten Pflichten ist, überall dafür zu sorgen, dass die Protestanten, wo sich eine Gemeinde derselben bilden kann, eine angemessene kirchliche und Schul-Einrichtung erhalten. Die Gemeinden selbst sind bis jetzt noch immer sehr bereitwillig gewesen, nach ihren Kräften sowohl zu den Kosten der ersten Einrichtung, als zu den Unterhaltungs-Fonds beizutragen, und Ich habe noch in keinem Falle dieser Art die etwa nothwendigen Zuschüsse verweigert. Wenn dennoch hierunter nur langsame Fortschritte gemacht

---

1) Cfr. No. 591, 958 und 962. 2) Vom 9. Juni 1806.

rden, so kann die Ursache davon nur in einem wiederstrebenden Geiste r Dicasterien gesucht werden. Dem darf und will Ich aber nicht länger chsehen, sondern befehle Euch so wohlmeinend als ernstlich, ihn zu sehen und ihm diejenige Richtung zu geben, die er in einem Lande haben uss, dessen Beherrscher zu den ersten protestantischen Fürsten gehört, r, indem er jeder Religionsparthey vollkommene Gewissens-Freiheit und ligions-Uebung gestattet, es für seinen Beruf erkennet, seinen Glaubensnossen, zumal da, wo sie bis dahin unterdrückt wurden, freie Religionsbung zu verschaffen und sie der durch die Reformation errungenen Vorlge des Geistes theilhaftig zu machen. Was nun den vorliegenden Fall sonderheit betrift, so darf bey so zahlreichen Gemeinden, als die zu Duderadt ist, von einem Simultaneum gar nicht die Rede sein, sondern es muss n besonderes Kirchen-System für dieselbe errichtet werden. Es kömmt so zuvor darauf an, ob so viele catholische Kirchen zu Duderstadt voranden, dass eine derselben, die aber hinlänglichen Raum enthalten muss, m die ganze Gemeinde fassen zu können, den Protestanten ganz eingeumt werden kann. Ist dies, so muss dies ohne alle Umstände bewirkt erden, weil es im umgekehrten Falle eben so mit entbehrlichen protetantischen Kirchen geschieht. Im entgegengesetzten Falle aber muss für len Bau einer neuen Kirche gesorgt, von der Gemeinde ihr Beitrag dazu ach ihren Kräften geleistet und der nöthige Zuschuss von Mir erbeten werden. Hiernach befehle Ich Euch, sofort das Nöthige zu veranlassen und Mir über die baldige Abstellung dieser Beschwerde auf die eine oder die andere Weise gutachtlichen Bericht zu erstatten.«

1806 Juni 28

---

938. Schriftwechsel des Reichstags-Gesandten Graf Goertz mit dem Auswärtigen Departement. 1806 Juni, Juli.

Juni 30

R. 67. B. I. C. 22; R. X. 79.

Der päpstliche Nuntius della Genga in Regensburg, dessen Aufträge für Preussen und das für den König bestimmte Schreiben des Papstes.[1] *Stimmung Dalberg's gegen das Konkordat. Korrektur des vom Nuntius überbrachten päpstlichen Breves.*

Goertz, Regensburg Juni 30.

R. 67. Ausfertigung.

Berichtet über seine Unterredung mit dem am 24. Juni in Regensburg eingetroffenen della Genga:

... »Dessen vorzüglicher und eigentlicher Antrag gienge dahin: von Allerhöchst Denenselben die Entschliessung und Befehle zu bewircken, ob derselbe zu Ueberreichung dieses Schreibens [des Papstes] und zu Vollziehung seines Auftrags sich an das Königliche Hoflager nach Berlin begeben darf und könne? oder ob E. K. M. Dero hiesigen Gesandtschaft mit ihm hier

---

1) Cfr. No. 918 und 950.

1806 Juni 30 zu unterhandeln zu ermächtigen geruhen wollten? Als eine blos für mich, unter Erwartung E. K. M. Befehle gegebene vorläufige Antwort bemerkte ich demselben nach denen mir in einer unter dem 19. October 1804 chiffrirten Depeche [1]) mitgetheilten, von E. K. M. angenommenen Grundsätzen: 'dass Ihm nicht unbekannt seyn könne, wie E. K. M. in Ansehung aller Ihrer Staaten sowohl schon nach dem Westphälischen Frieden, als auch noch zum Ueberfluss durch den letztern Deputations- und Reichs-Schluss von aller auswärtigen Metropolitan-Gerichtsbarkeit, von aller Theilnahme und Verbindlichkeit an einem Concordat zwischen dem Deutschen Reich und dem Römischen Hof sich befreyt hielten; dass bekanntlich und Weltkundig E. K. M. für alle Unterthanen Ihrer ganzen Monarchie, die Religion und ihren Gottesdienstlichen Cultus betreffend, nur eine und dasselbige liberalste System von Toleranz und Gewissens-Freiheit hätten, und dass Allerhöchstdieselben in Ansehung ihrer grossen Anzahl katholischer Unterthanen einen Gesandten am Päpstlichen Hofe hielten, durch welchen sich ereignende Vorfallenheiten oder etwaige Anstände am leichtesten jederzeit erledigen liessen; dass demnach die Abschliessung eines eignen Concordats von E. K. M. als überflüssig möchte angesehen werden p.' Dessen Erwiederung hierauf war: 'dass auch sein Absehen nicht auf die Unterhandlung und Abschliessung eines eigentlichen Concordats gienge, sondern nur auf eine etwaige Uebereinkunft, vorzüglich über Dioecesan-Gegenstände und deren Gränzbestimmungen in denen neuen Westphälischen Staaten.'« . . .

Juni 30 **Goertz. Regensburg Juni 30.**

R. X. 79. Chiffrirte Ausfertigung; nach der Déchiffrirung.

. . . »L'Electeur Archichancelier lui-même, voyant les bornes étroits dans lesquelles sa jurisdiction sera de nouveau circonscrite [durch ein deutsches Konkordat] en sera probablement dégouté, et ne mettra plus tant de zèle à procurer quelque effet à cette mission« [della Genga's].

Juli 12 **Das Auswärtige Departement. Berlin Juli 12.**

R. X. 79. Concept, gez. Haugwitz.

Antwort auf einen deutschen Bericht von Goertz vom 4. Juli: »Sehr auffallend hat es auch uns sein müssen, dass derselbe [della Genga] noch mit einem solchen Päpstlichen Breve, als bereits wegen seiner verfänglichen Stellen bei dem Wahl-Convent 1790 [beim Nuntius Caprara] verworfen worden, und dass er auf die darüber gemachte Erinnerungen sogleich mit einem andern, dem Verlangen des Evangelischen Reichstheiles entsprechenden Creditiv vorgerückt ist. Wir genehmigen auf das vollkommenste Eure hiebei für die Rechte dieses Reichstheiles bewiesene Aufmerksamkeit und veranlassten Schritte.«

---

1) No. 760, an Lucchesini.

Goertz hatte die Initiative zur Korrektur ergriffen; er war schon 1790 Botschafter beim Wahlkonvente gewesen. Die Korrektur betraf u. a. die Aenderung der Bezeichnung: »universae ecclesiae« in »catholicae«. 1806 Juni 30

Noch an demselben 4. Juli 1806 hatte Goertz hierüber in einer chiffrirten Depesche berichtet: »Le nonce lui-même paroit honteux de ce début.« Juli 4

---

939. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Hoym. Breslau 1806 Juni; das Datum ist nicht ausgefüllt. Juni, Ende.

R. 89. 32. B. Ausfertigung.

Bittet um Bescheid auf seinen Bericht vom 5. April 1803[1]) *»wegen eines besonderen Provincialats für die barmherzigen Brüder in Schlesien«.*

... »E. M. haben mich auf diesen Bericht noch nicht mit Allerhöchster Genehmigung versehen und ohne Zweifel diese Angelegenheit absichtlich beseitigt, weil zu eben der Zeit in andern königlichen Provinzen Kloster-Secularisationen vorgenommen wurden. Allein die barmherzigen Brüder sind keine solche Mönche, die, wenn auch alle Klöster aufgehoben würden, ein gleiches Schicksal verdienten. Sie nehmen hülflose Kranke ohne Unterschied der Religion in Cur und Pflege, und für die dortige Gegend Oberschlesiens ist ein solches Hospital noch sehr nötig. Deshalb genehmigten bereits des Königs Friedrich II. Majestät das Etablissement eines dergleichen neuen Klosters zu Neustadt, und es ist für diesen District sehr wohlthätig befunden worden. Jetzt tritt noch der besondere Umstand ein, dass diese barmherzigen Brüder ihre Pflanz-Schulen zu München, Neuburg und Mannheim hatten, woher sie besonders ihre geschickten Chirurgos und Apotheker zogen.

Ihre Verbindung mit Bayern ist aber nunmehr ganz aufgehoben, und da E. M. in Allerhöchstdero sämmtlichen Provinzen allen klösterlichen Nexum mit auswärtigen Orden abgeschafft haben, so habe auch den schlesischen barmherzigen Brüdern aufgegeben, sich aller fernern Verbindungen mit den bairischen Klöstern zu enthalten. Eben desshalb müssen sie aber auch in Bezug auf ihre Ordens-Verhältnisse unter andre geistliche Obern gesezt werden. Da nach ihren Ordens-Statuten drey Klöster eine eigne sogenannte Provinz ausmachen, und nur zwey dergleichen Klöster, nämlich zu Breslau und Neustadt, in Schlesien existiren, so kann, wenn E. M. das Pilchowitzer Etablissement genehmigen, ein besonderer einländischer Provincial gewählt und dadurch ihre Disciplinar-Verfassung in die besten Verhältnisse gesezt werden. Ich werde dafür sorgen, dass diese Klöster nur dem Namen nach existiren und als Hospital-Anstalten, welches sie auch eigentlich sind, bestens benuzt und controllirt werden. Es müssen sich dergleichen Subjecte zu Chirurgen und Apothekern auch im Einlande gut anlehren lassen, und

---

1) No. 575.

1806 Juni, Ende. ist das hiesige Institut bereits mit vielem Nutzen unter die specielle Aufsicht und Leitung des Collegii Medici gesezt, wie denn auch sämmtliche Activa der beiden Klöster, zu Neustadt und hier, durch die p. Cammer revidirt und sichergestellt werden. Sobald E. M. das dritte Etablissement zu Pilchowitz genehmigen, werde unter Vorsitz eines Königlichen Commissarii zur Wahl eines qualificirten schlesischen Provincials schreiten und hiernächst förmliche Haus-Etats formiren, auch dabey die Fonds zur Krankenpflege separiren, letztere unter Direction besserer Aerzte bringen und auf diese Art die längst gewünschte Idée ausführen können, diese Institute in die beste und nützlichste Verfassung zum Wohl der nothleidenden Menschheit zu setzen, ohne E. M. dadurch neue Ausgaben zu veranlassen, weshalb zur weiteren Einleitung dieser wichtigen Angelegenheit mir Allerhöchst Dero Genehmigung und insbesondere zum Etablissement des dritten Hospitals zu Pilchowitz . . . erbitte.«

Juli 17 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»17. July 1806.

Approbirt.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Hoym, Charlottenburg 1806 Juli 17.

Abschrift in R. 46. B. 168. B.

Juli 1 **940. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss.** Berlin 1806 Juli 1.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Die von dem Franziskaner-Provinzial in Südpreussen selbst beantragte Einziehung des Klosters zu Obornik.

»Der Provinzial des Franziskaner-Mönchs-Ordens in Süd-Preussen hat gebeten, das Kloster seines Ordens in Obornik, Posenschen Kammer-Departements, einzuziehen und die darinn befindlichen Mönche mit den Kloster-Fonds in das Franziskaner-Kloster zu Posen verlegen zu dürfen, da die Anzahl der Geistlichen in den Klöstern seiner Provinz zu klein sey, um dieselbe in die vorhandenen 19 Ordens-Kirchen zu verteilen, wenn den Vorschriften der kanonischen Gesetze und den Ordens-Statuten gehörig Genüge geleistet werden soll.

Dies ist der erste Fall, wo von Ordens-Obern selbst auf Einziehung eines Klosters angetragen wird.

Die Posensche Kammer hat den Antrag des Provinzials vorläufig schon acceptirt und ich bitte E. K. M. . . . die Verlegung des Franziskaner-Mönchs-Convents von Obornik in das Kloster seines Ordens zu Posen huldreichst zu genehmigen.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: 1806 Juli 5

»5. July 1806.

Approbirt.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Charlottenburg 1806 Juli 5. Juli 5

R. 89. Minüten des Cabinets.

Bericht von Goertz s. unter dem 30. Juni 1806, No. 938 am Schlusse. Juli 4

---

941. Rescript des Staats-Ministers Graf Hoym »an die katholische Juli 11 **[Sch]ul-Direktion«.** Landeck 1806 Juli 11.

Staats-Archiv Breslau, in den bei No. 678 näher bezeichneten Akten der Schlesischen Geheimen [Reg]istratur. Abschrift, gez. Hoym.

Geistliche Güter werden vorläufig nicht eingezogen.

»Auf Eure zur Verbesserung der Schulfonds auf den Fall der einzu[zie]henden geistlichen Stifts-Güther unterm 26. pr. gemachten Anträge kann [nic]hts decidiret werden, da wegen Einziehung gedachter Güther von Unsrer [Al]lerhöchsten Person nichts verfügt worden ist: wenn aber der Fall wirklich [ein]treten sollte, so könnt Ihr auf Unsre Bereitwilligkeit rechnen, für die [Ve]rbesserung einer so nützlichen Branche, wie das Schulwesen, durch Er[hö]hung der fonds thätig zu seyn.«

---

942. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister v. Massow. Charlotten- Juli 12 [bu]rg 1806 Juli 12.

R. 47. 23. Ausfertigung.

[Al]lgemeine Bestimmung, dass alle Abgaben der Protestanten für katholische Pfarrer aufhören sollen, sobald Vakanzen eintreten.

»Bei Zufertigung der anliegenden Vorstellung der Gemeinde und des [Mü]llers Müller zu Grunzig[1]) im Posenschen Cammer-Departement, worin die[se]lben bitten, sie in Zukunft als Lutheraner nicht mehr zur Besoldung des [ka]tholischen Propstes in Blesen, sondern nur zu den Abgaben an ihren [Pf]arrer in Weissensee für verpflichtet zu halten, gebe Ich Euch hiermit zu [er]kennen, wie Ich es für das angemessenste halte hierdurch allgemein fest[zu]setzen:

> dass künftig von den Protestantischen Unterthanen die Gaben und Prästationen zum Unterhalt der Kirchen und Schulen und der Geistlichen und Schulmänner nur an die Kirchen, Schulen, Geistlichen und Schulmänner ihrer Confession, nicht aber an die Katholischen entrichtet werden sollen. Da indessen die jetzt angestellten Geistlichen und Schulmänner aus ihrer Vocation ein wohlerworbenes Recht

---

1) Grunzing, Kr. Meseritz; cfr. No. 799.

1806 Juli 12

haben, so versteht sich von selbst, dass die Ausführung dieser Einrichtung bis zu entstehenden Vacanzen ausgesetzt werden muss.

Ich befehle Euch daher, hiernach im ganzen Lande bei allen betreffenden Behörden die nöthigen Vorkehrungen zu veranlassen, die Supplicanten aber bis zum Eintritt der Vacanz der Blesenschen Propst-Stelle zur Geduld zu verweisen.«

Aug. 26

Diese Cabinets-Ordre wird von Massow auch Hoym mitgetheilt, der darauf am 26. August 1806 verfügt: »ad acta nachrichtlich, da in Schlesien der Nexus parochialis zwischen diversen Glaubens-Verwandten längst aufgehoben worden, und in Neu-Schlesien für die wenigen protestantischen Einwohner ein besonderer lutherischer Geistlicher bereits angestellt ist.«

Staats-Archiv Breslau. M. R. XIII. 1.

Juli 12

Rescript an Goertz s. unter dem 30. Juni 1806, No. 938.

Juli 16

943. Das Hoheits-Departement an das Geistliche Departement. Berlin 1806 Juli 16.

R. 46. B. 165. a. Ausfertigung, gez. Massow pro Reck.

Widerräth die Wiederaufnahme der sistirten Untersuchungen wegen Abtretung katholischer Kirchen an protestantische Gemeinden.[1])

»So wenig es das Hoheits-Departement verkennt, dass es wünschenswerth wäre, den vielen protestantischen Einwohnern in Schlesien die verlangte catholische Kirchen abzutreten und einzuräumen, so kann es doch nicht dafür sentiren, jetzt bey Sr. K. M. auf die Aufhebung der durch die Cabinets-Ordre vom 22. October 1805 befohlenen Sistirung der über diese Abtretung catholischer Kirchen an die Protestanten eingeleitet, jedoch nicht beendigt gewesenen Untersuchungen anzutragen. Wie denn überhaupt das gedachte Departement nach seiner bisherigen innigsten Ueberzeugung dem Bedenken des Herrn Staats-Ministre Grafen von Hoym wider dergleichen Abtretungen catholischer Kirchen an Protestanten nicht anders als beistimmen kann, indem aus solchen wider Willen der Catholiken geschehenden Ueberweisungen ihrer Kirchen an Protestantische Gemeinen gantz unzuberechnende schlimme Folgen entstehen können, deren Besorgniss Sr. K. M. anzuzeigen und deshalb Verhaltungs-Befehle zu erbitten nach der diesseitigen Meinung Pflicht ist.

Aus dem Vorstehenden werden E. E. . . . auf das an das Hoheits-Departement über diesen Gegenstand erlassene . . . Schreiben vom 24. Junii c. die diesseitige Meinung zu ersehen belieben; sollten es jedoch E. E. gerathen finden, hierüber die Entscheidung Sr. K. M. zu erbitten, so stellt Denenselben das Hoheits-Departement die Fassung des gemeinschaftlich zu er-

---

1) Cfr. No. 936 und 946.

[s]tattenden Immediat-Berichts . . . anheim, ersucht jedoch in diesem Falle, [d]ie diesseitigen Gründe, so wie die des Herrn Staats-Ministre Grafen v. [H]oym pro Negativa dieser Abtretungen gefälligst vollständig mitaufzuführen.« 1806 Juli 16

Cabinets-Ordre an Hoym s. unter No. 939 (»Ende Juni.«) Juli 17

---

944. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. d. Reck, des [G]rosskanzlers von Goldbeck und des Staats-Ministers Graf Haugwitz. [B]erlin 1806 Juli 22. Juli 22

R. 89. 108. B. Ausfertigung; für Reck unterzeichnet Massow.

[V]erschiedene Ansichten der Minister über die Nothwendigkeit des landesherrlichen [K]onsenses bei Veräusserungen und Verpfändungen der Johanniter-, Maltheser- und Deutschen Ordens-Güter.[1])

»Bei Anlegung des Hypotheken-Buchs im Fürstenthum Münster sind [n]euerlich einige Obligationen präsentirt, in welchen der Johanniter-Orden [e]inige seiner in dortiger Provinz belegenen Güter seit der diesseitigen Be[s]itznahme des Fürstenthums verpfändet hat; und es ist bei dieser Gelegenheit von der dasigen Regierung angefragt:

ob dergleichen Verpfändungen von Ordensgütern seit dem bemerkten Zeitpunkte ohne E. K. M. landesherrl. Consens gültig hätten geschehen können?

Da nun die Beantwortung dieser Anfrage ein vorhandenes allgemeines Prinzip in E. K. M. Staaten über die gültige Form und Art der Verpfändungen solcher Ordensgüter überhaupt voraussetzte, dasselbe aber ausdrücklich gefasst nicht vorlag, die gemischte Beschaffenheit des Johanniter- so wie des deutschen Ordens, als von zugleich geistlicher und militärisch-ritterlicher Art, aber das mitunterzeichnete Cabinets-Ministerium einen Anstoss dabei finden liess, die Ungültigkeit der ohne landesherrlichen Consens geschehenen Veräusserungen oder Verpfändungen schon allein nach demjenigen Grundsatze zu entscheiden, der diese Ungültigkeit in Rücksicht der nur geistlichen Gütern in hiesigen Staaten unbezweifelt bestimmt; da ferner auch aus den reichstäglichen Entschädigungs-Verhandlungen, in welchen sowohl der Johanniter- als Deutsche Orden in seiner bisherigen Existenz ausdrücklich belassen war, sich eine solche Norm nicht annehmen liess: so war nur übrig, sich über die Prinzipien, welche in den alten Provinzen, wo dergleichen Ordensgüter belegen, bisher befolgt waren, aus demjenigen, was in hiesigen Verhandlungen aus zur Anzeige gekommenen Fällen bereits vorlag oder durch Berichts-Erforderung von den Landes-Collegien in Erfahrung gebracht werden konnte, im Einzelnen zuvörderst näher zu unterrichten.[2])

---

1) Cfr. No. 948.

2) Die hierüber geführte Korrespondenz zwischen dem Grosskanzler, den

1806 Juli 22

Hiebei ergab sich nun zwar, was Schlesien betrift, ein wirklicher Fall, in welchem im J. 1756 die von einem Grafen Collowrath ohne landesherrlichen Consens geschehene Veräusserung eines Theils einer Maltheser-Ordens Familien-Commende für null und nichtig erklärt worden; auch schienen für gedachte Provinz noch andere Beschränkungen der Disposition über solche Ordensgüter von den Besitzern hervorzugehen, wodurch dort ihre rechtliche Verhältnisse in dieser Hinsicht den für nur geistliche Güter überall geltend gemachten Verhältnissen mehr conformirt erscheinen konnten. Da jedoch aus den Provinzen Magdeburg, Halberstadt und Minden, in welchen gleichfalls dergleichen Ordensgüter belegen sind, kein besonderes Resultat zur Entscheidung der Sache sich ergab, vielmehr daselbst dergleichen Veräusserungs- oder Verpfändungsfälle nicht vorgekommen waren, dasjenige aber was hierunter in Schlesien, als einer nicht im Reichsverbande stehenden Provinz, geltend gemacht sein mochte, für die mit dem deutschen Reiche verbundenen Provinzen in jedem Falle allein nicht entscheidend erachtet werden konnte; da ferner auch die verschiedentlich genommenen Ansichten E. K. M. hiesiger competenter Departements die Abfassung und Vorlegung eines gemeinschaftlichen Gutachtens gleichfalls nicht zugelassen haben: so finden wir uns nur im Stande, diese einzelnen Ansichten hiemit . . . vorzutragen und den Gegenstand selbst der allerhöchsten Entscheidung anheimzustellen.

Das Cabinets-Ministerium ist seinerseits nehmlich der Meinung, dass der in seiner bisherigen Existenz, insoweit dieselbe bei der vorliegenden Frage in Betracht kommen kann, durch die deutsche Verfassung und zuletzt durch den Reichs-Deputations-Recess so wie durch den Presburgischen Friedensschluss abermals bestätigte Johanniter- oder Maltheser-, und eben so der Deutsche Orden, nach seiner vorbemerkten gemischten Beschaffenheit und in der angezeigten Ermanglung einer hervorgehenden allgemeinen Observanz in E. K. M. Staaten, in Bestimmung seiner Dispositions-Rechte über von ihm besessene Güter wenigstens eher den auswärtigen Besitzern hiesiger adelicher Güter als den Kirchengesellschaften gleichgestellt, demnach den durch das Allgemeine Landrecht für die letzteren verordneten Beschränkungen als seither nicht unterworfen betrachtet werden können.

Derselben Meinung, dass für Subhastationen oder Verpfändungen der gedachten Ordensgüter der landesherrliche Consens nicht erforderlich sei, bin ich, der Grosskanzler v. Goldbeck, aus dem Grunde, weil Güter auswärtiger Stifter und Klöster, deren Rechte den Gütern der genannten Orden nach meiner Ansicht beigelegt werden müssen, des landesherrlichen Consenses im Allgemeinen nicht, sondern nur bei eintretenden besonderen Verfassungsgründen und Verträgen bedürfen; wornach mir denn nur übrig

---

Cabinets-Ministern Hardenberg und Haugwitz und dem Hoheits-Departement v. d. Reck, beginnen bereits im December 1804. R. 46. B. 168. O.

cheint, ob E. K. M. ein näheres allgemeines Einwirkungsrecht in Hinsicht der Güter jener Orden, wenn anders ihre Verfassungen oder vorliegende Friedensschlüsse es zulassen, nunmehr eigends zu bestimmen gut finden.

1806 Juli 22

Dagegen bin ich, der Staats- und Justiz-Minister Frhr. v. d. Reck, der Meinung, dass nach dem allgemeinen Prinzip, nach welchem jede ausländische Autorität in Hinsicht der ihr zustehenden inländischen Besitzungen auch der inländischen landesherrlichen Autorität unterworfen ist, schon das landesherrliche Jus circa sacra E. K. M. ohne weiteres die vollkommene Befugniss gebe, über alle dergleichen Ordensgüter die oberste Aufsicht dergestalt zu führen und gedachtes Jus circa sacra auch in ihrer Hinsicht in solchem vollen Umfange auszuüben, dass dergleichen Güter ohne landesherrlichen Consens weder verkauft oder vertauscht, noch verpfändet oder überhaupt zu einem andern Zweck, als dem von E. K. M. als Landesherrn genehmigten, verwendet werden können. Indessen mir die Befolgung dieses Grundsatzes weder die in den Friedensschlüssen bestättigte unabhängige Existenz der Orden, noch ihre sonstigen Rechte compromittiren zu können scheint, halte ich solche auch in der Hinsicht um so natürlicher und nötiger, als im Fall einer eintretenden Aufhebung oder Secularisation der Orden, so wie der Stifter oder Klöster, der Herr des Landes, in welchem sie belegen sind, dieselben, in so fern nicht durch specielle rechtliche Bestimmung ein Anderes begründet wird, einzuziehen berechtigt ist, dieses Einziehungsrecht aber bei einer etwa bevorstehenden Aufhebung durch vorgängige Alienationen, falls dazu kein landesherrlicher Consens erforderlich wäre, sehr leicht vereitelt werden könnte.

Nach Vorlegung dieser verschiedenen Gesichtspunkte über die bisherige rechtliche Lage des Gegenstandes müssen wir E. K. M. . . . Entscheidung anheimstellen:

> ob Allerhöchstdieselben zu Verhütung aller etwanigen Versplitterungen der in Frage stehenden Güter ein näheres Einwirkungsrecht in der Art eintreten lassen wollen, dass zu allen Veräusserungen und Verpfändungen der Johanniter- oder Maltheser-, so wie der Deutschen Ordens-Güter sowohl in den alten als neuen Provinzen die Einholung des landesherrlichen Consenses allgemein vorgeschrieben und angeordnet werde?

in welchem Fall wir jedoch anheim stellen, dass gedachter Consens zu solchen in den Entschädigungsprovinzen vorgefallenen Verpfändungen, in deren Rücksicht (wie in den von der Münsterschen Regierung angezeigten Fällen) von Seiten des einen oder andern Ordens nach der in jenen Landen vor der Regierungsveränderung gegoltenen Verfassung verfahren worden, nachträglich ertheilt werde, wie denn auch gedachte Einschränkung der freien Dispositionsrechte auf die Ordens-Balley Brandenburg, als ein blos inländisches und in besonderen engeren Verhältnissen mit der Krone stehendes Corpus, dessen Gerechtsame auch daher in Hinsicht der vorliegenden

1806 Juli 22 Frage in die von uns angestellten Erwägungen nicht haben befasst werden können, nicht mit zu erstrecken nötig sein würde.«

Juli 22 Postscript, gez. Massow pro Reck:

»Wegen der in fine des Berichts erwähnten Ordens-Balley Brandenburg glaube ich zur Erläuterung noch nachträglich anführen zu müssen, dass bei derselben die Nothwendigkeit der Erbittung des landesherrlichen Consenses zu Alienationen aller Art und die Ungültigkeit der Alienationen ohne diesen Consens verfassungsmässig ist und sich von selbst verstehet, auch hieraus eine Analogie auf die eigentlichen Objecte des Berichts gezogen werden kann.«

Juli 28 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»28. July 1806.

Der in fine anheimgestellte Antrag, mit den beygefügten beyden Restrictionen, ist zu approbiren.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Reck, Goldbeck und Haugwitz, Charlottenburg 1806 Juli 28.

R. 46. B. 168. O. Ausfertigung.

Juli 23 **945. Das Hoheits-Departement an das Geistliche Departement.** Berlin 1806 Juli 23.

R. 46. B. 165. a. Ausfertigung, gez. Massow pro Reck.

Die Beschwerden des Bischofs von Breslau an den Papst über die weltliche Regierung.[1]

»In dem Berichte, welchen der Fürst-Bischof von Breslau nach der hergebrachten Sitte und den Vorschriften der Catholischen Kirche über den Zustand seiner Bischöflichen Diöces an den Papst in gegenwärtigem Jahre erstattet, führt er beinahe in jeder Zeile Beschwerde über die weltliche Regierung, vorzüglich in Rücksicht der verordneten Einziehung der weniger gebrauchten Catholischen Kirchen und deren Einräumung zum protestantischen Gottesdienste. Ob nun gleich das Hoheits-Departement der Meinung ist, dass dieser Bericht nach Rom nicht zu befördern sey, so glaubt es auch noch, dass man sich nicht hierbey beruhigen könne, sondern daraus Veranlassung nehmen müsse, Sr. K. M. hierüber gemeinschaftlichen Vortrag zu thun, um durch Aufhebung der wegen Einräumung der Catholischen Kirchen an protestantische Glaubens-Genossen getroffenen Verfügungen möglichen Mishelligkeiten vorzubeugen.

In dieser Rücksicht ist das . . . Schreiben an . . . Hoym von dem Hoheits-Departement erlassen worden.«[2] . . .

---

1) Cfr. No. 943. 2) No. 946.

946. Das Hoheits-Departement an den Staats-Minister Graf Hoym. 1806 Juli 23
erlin 1806 Juli 23.

R. 46. B. 165. a. Abschrift, gez. Massow pro Reck.

er Jahresbericht des Bischofs von Breslau an den Papst und die darin enthaltenen Beschwerden über die weltliche Regierung.[1])

»Bey dem Hoheits-Departement hat der Fürst-Bischof von Breslau in er s. v. r. . . . anliegenden Vorstellung vom 10. Junii c. gebeten, die . . . nliegende Bittschrift an den Papst um Befreyung von der persönlichen Ercheinung in Rom und den Bericht über den Zustand seiner Bischöflichen Diöces nach Rom zu befördern.

Gegen die Willfahrung des Gesuchs an und für sich betrachtet würde ich so wenig, wie es sonst geschehen, etwas zu erinnern finden, wenn der Inhalt des Berichts dem nicht entgegenstände. Es ist nemlich derselbe . . . beinahe durchweg eine Beschwerde und Klage über die weltliche Regierung, so dass er in dieser Rücksicht unmöglich an den Papst befördert werden kann.

Ausserdem aber giebt die in demselben hervorleuchtende Stimmung eine neue Veranlassung, S. K. M. mit Anzeige dieses Umstandes in einem gemeinschaftlich von E. E., dem Hoheits- und dem geistlichen Departement abzustattenden Bericht die Gründe vorzulegen, welche die Aufhebung der wider die Catholicken in Hinsicht auf die Herausgabe und die Einräumung ihrer Kirchen an die Protestanten genommenen Maasregeln rathsam machen.

Das Hoheits-Departement hält dafür, dass sich dieser Bericht des Fürst-Bischofs an den Papst ganz dazu eigne, Sr. K. M. Allerhöchsten Person vorgelegt zu werden und sich deshalb die erforderlichen Immediat-Befehle zu erbitten, wobey auch das Hochlöbliche Departement der Auswärtigen Angelegenheiten zur Concurrenz einzuladen seyn dürfte. Wie denn auch gedachtes Departement der Meinung ist, dass es wohl angehen möchte, dem Fürst-Bischof nomine Ministerii eine Rectification zugehen zu lassen, ohne jedoch diesen ganzen Vorgang als einen Bewegungs-Grund zu Milderung der Maasregeln in Rücksicht der Kirchen-Einräumung anzugeben.

Vorläufig glaubet das Hoheits-Departement, dass, um künftig diesen unzulässigen Recurs nach Rom zu inhibiren, welcher sonst dennoch heimlich erfolgen möchte, Meidung jener Beschwerde desto nöthiger sey; eine Mässigung, welche die Mission des Nuntius Genga nach Deutschland, wo er nicht ermangeln wird von allen Seiten Nachrichten einzuziehen, ebenfalls anräthig macht.

Sollten E. E. hierunter mit uns einstimmen, so ersuche ich Dieselben . . . die weiteren Angehungen dieserhalb . . . einzuleiten.«

Eine Antwort Hoym's liegt nicht mehr vor.

---

1) Cfr. No. 945.

1806 Juli 25 Rescript an die Kammer zu Münster s. unter dem 3. Februar 1806, No. 894.

Juli 28 Cabinets-Ordre an Reck, Goldbeck, Haugwitz s. unter dem 22. Juli 1806, No. 944.

Juli 31 Cabinets-Ordre an Angern s. unter dem 22. Juni 1806, No. 934.

Aug. 2 **947. Grosskanzler v. Goldbeck und Staats-Minister v. Massow an den Staats-Minister Frhr. v. Schroetter.** Berlin 1806 August 2.

R. 47. 23. Abschrift. Das Schreiben beruht in der Hauptsache auf einem Schreiben Massow's an Goldbeck, vom 28. Mai 1806; dessen Concept a. a. O.

Grundsätze für das Verhalten des Fiskus als Patron katholischer Kirchen.

Senden einen Bericht der Kammer zu Marienwerder vom 20. Juli 1804 zurück und übersenden einen Bericht der Westpreussischen Regierung:

... »Was ... zuvörderst die in dem Bericht [der Kammer] sub 1., 2. und 3. aufgestellten Grundsätze betrift, so bedarf es darüber weiter keiner Erörterung, nachdem S. K. M. in der Cabinets-Ordre vom 3. Juny c.[1] festgesetzt haben, dass die Erfüllung der Allerhöchstdenenselben als Patron bey katholischen Pfarr- und Kirchenbauten obliegenden Verpflichtungen nicht weiter an die Gestattung eines Simultanei als Bedingung geknüpft werden sollen, weshalb ich, der Gross-Canzler, mich auf das von E. E. den 6. des gedachten Monats an mich erlassene Schreiben und meine Antwort darauf vom 21. desselben Monats beziehe. Bey den übrigen von der Cammer aufgestellten Puncten können wir hiernächst im Allgemeinen nicht unbemerkt lassen, dass dieselbe zu wenig auf das Verhältniss der Regierung als Landes-Consistorium Rücksicht nimmt, welches seit länger als 30 Jahren das Patronat-Recht auf den Domainen und eingezogenen vormaligen Starosteyen und geistlichen Gütern ausgeübt, das Kirchen- und Pfarr-Vermögen ausgemittelt, die Kirchen-Rechnungen abgenommen und sich dadurch gewiss in den Stand gesetzt hat, zu beurtheilen, ob und in wiefern die gesetzlichen Patronats-Verpflichtungen bey den Bauten und Reparaturen der Kirchen ein[tre]ten. Diejenigen Fälle, wo darüber noch ein Zweifel obwalten kann, werden daher nur selten vorkommen, und nur da, wo solche von Seiten der Cammer durch das Consistorium nicht vollständig aus dessen Acten aufgeklärt und durch einen alsdann zu erstattenden Bericht an die vorgesetzten Departements nicht abgemacht werden können, dürfte alsdann noch ein Prozess zulässig seyn. Dies vorausgesetzt, ist nun

ad 4. die Regierung mit der Cammer vollständig darüber einverstanden, dass, wenn dem fisco die Verbindlichkeit des Patronats zugemuthet wird, dieses Patronat-Recht desselben über Kirchen, die nicht in Königlichen Domainen oder Immediat-Städten liegen, nachgewiesen werden muss. Die

1) No. 925.

Regierung klagt aber über die bey diesen Nachweisungen von der Cammer gemachten Schwierigkeiten und wir finden diese Klage um so erheblicher, als unsers Erachtens jene Nachweisungen nicht als Regel, sondern nur als Ausnahme von derselben statt finden dürfte[n], indem während des länger als 30jährigen Besitzes deshalb in den mehresten Fällen wohl kein Zweifel obwalten kann, der Beweis durch die Kirchen-erectiones aus dem von der Regierung angeführten Grunde aber in der Regel immer vergeblich gefordert, und beym Beharren darauf ein Rechtsstreit unvermeidlich seyn wird.

1806 Aug. 2

ad 5. will die Cammer den Grundsatz aufstellen, dass in Rücksicht der Unterhaltung derjenigen katholischen Kirchen, welche in ehemaligen geistlichen, zu den Domainen eingezogenen Gütern liegen, durch diese Einziehung nichts geändert worden und dieses Onus nach wie vor dem Bischof, dem Capitul oder geistlichen Stiftung, welchen das jus patronatus zustehe, obliege, und E. E. wollen ihn dahin modificiren, dass, wenn einem Bischof und Dohm-Capittul oder einer andern geistlichen Stiftung das Patronat-Recht von einer in den Königlichen Domainen belegenen katholischen Kirche zustehet, der Bischof, das Dohm-Capittul oder die geistliche Stiftung auch den auf den Patron treffenden Kostenbeitrag aufbringen müsste. Dieser Meinung können wir aber nicht beitreten. Die Frage, ob bey Einziehung der geistlichen Güter zu den Domainen auch das Patronat-Recht mit übergegangen, ist besonders in Süd- und Neuostpreussen vielfältig zur Sprache gekommen und S. K. M. haben demnächst durch die an E. E. gerichtete Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1798[1]) solche schon damals dahin entschieden, dass die Patronat-Rechte den eingezogenen Gütern einverleibt bleiben und alle mit denselben verknüpfte Onera, insofern die Kirchen nicht ihre eigenen fonds haben, vom Fisco übernommen werden sollen. Westpreussen befindet sich aber in dem nemlichen Fall, denn die Geistlichen haben ihre Güter gegen eine ihnen ausgesetzte Competenz an den fiscum abtreten müssen, und diese Competenz hat die Natur der Alimente, wovon die Kosten des den Gütern anklebenden Patronat-Rechts um so weniger bestritten werden können, als fiscus sich im Besitz der Forsten, der Unterthanen-Dienste u. s. w. befindet, welche mit den Gütern übergegangen, aus denen die erforderliche Baumaterialien und Erleichterungen bey den vorkommenden Bauten genommen wurden, und wir glauben, dass E. E. aus diesen Gründen unserer diesfälligen entgegengesetzten Meinung beizutreten kein Bedenken tragen werden.

ad 6. ist dagegen, wie E. E. aus dem Bericht der Regierung ersehen werden, diese mit dem Vorschlag der Kammer einverstanden. Mit Recht bemerkt sie aber, dass der Beweis der Negative, nemlich dass die eine oder andere Kirche nicht mehr Vermögen habe, als die Nachweisung enthalte, ihr nicht angemuthet werden könne. Es versteht sich mithin von

---

1) Cfr. No. 7.

1806 Aug. 2 selbst, dass in der der Cammer zu übersendenden Nachweisung von dem Vermögen der Kirche das ganze Corpus bonorum, der dos ecclesiae enthalten seyn muss. Wenn aber die Cammer darin zugleich die Aufnahme des Kirchenvermögens verlangt, welches nicht ursprünglich zur Sustentation des Pfarrers bestimmt worden, so dürfte solches unsers Erachtens nur alsdann erforderlich seyn, wenn daraus der Pfarrer vormals als Usufructuarius die Kirchen- und Pfarrhaus-Reparaturen zu bestreiten verpflichtet gewesen ist, indem entgegengesetzten Falls es dazu an einem hinlänglichen rechtlichen Grunde fehlet.

ad 7. ist die Regierung bereit, den katholischen Pfarrern aufzugeben. die Rechnungen der in den Königlichen Domainen belegenen Kirchen dem Domainen-Beamten zur Abnahme einzureichen, wodurch denn bey diesen Punct dem Verlangen der Cammer Genüge geleistet werden dürfte.

ad 8. und 9. verlangt die Cammer, dass, wenn der Kostenbeitrag zu einer Kirche vom fisco verlangt werde, ihr jedesmal die Erections-Urkunde samt dem Visitations-Bescheide der in Rede seyenden Kirche übermacht werde, damit beurtheilt werden könne, ob das onus refectionis nicht anderweit regulirt sey, desgleichen, dass der Parochus jedesmal den generellen Editions-Eyd, dass er keine mehrere über den in Rede seyenden Gegenstand sprechende Documente besitze, auch nicht wisse, wo sich dergleichen befänden, [leiste]. Was nun hierbey die Erections-Urkunden betrift, so wiederholen wir unsere obige Bemerkung, nach welcher solche in der Regel nicht herbeigeschaft werden können, wenn sie aber noch vorhanden sind, deren Mittheilung mit dem letzten Visitations-Dekret unbedenklich ist. Dagegen ist zur Ableistung des Editions-Eydes durchaus keine Verbindlichkeit vorhanden, theils aus den im Eingang dieses Schreibens bemerkten allgemeinen Gründen, theils aber auch, weil die Ableistung eines solchen Eydes einen bereits wirklich schwebenden Rechtsstreit voraussetzen würde, auf allgemeine und unbestimmte Editions-Forderungen aber nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. 10. § 92[b] keine Rücksicht genommen werden soll und es einem solchen Editions-Gesuch an allen zufolge des gedachten §. dasselbe begründenden Erfordernissen fehlen würde. Die Cammer gehet hier offenbar zu weit und wir können daher E. E. Meinung über die Nothwendigkeit dieser Maasregel nicht beipflichten. Aus diesen Gründen und den ad 6. und 8. gemachten Bemerkungen erhellet aber auch zugleich, dass die Regierung nach dem Antrage

ad 10. nicht angewiesen werden kann, bevor allen neuen Erfordernissen Genüge geleistet worden, keine Klage contra fiscum anzunehmen.

So viel aber endlich den Vorschlag der Cammer wegen eines jährlichen Aversional-Quanti zu den Pfarr- und Kirchenbauten betrift, so halten wir das darüber in dem Bericht der Regierung enthaltene Gutachten überall der Sache angemessen, die jetzige Lage derselben verstattet es aber noch nicht, darüber ein Abkommen zu treffen, welches nachtheilige Folgen nach sich

ziehen könnte. Denn da, wie die Regierung bemerkt, die meisten katholischen Kirchen so baufällig sind, dass sie geschlossen werden müssen, wenn nicht bald die nöthige Reparaturen erfolgen, so würde erst damit der Anfang gemacht werden müssen, bevor die Consistorial-Behörde deren fernere Unterhaltung übernehmen und wegen eines Aversional-Quanti unterhandeln kann. In dieser Hinsicht würde es daher auch schon jetzt der deshalb zu veranstaltenden Conferenzen nicht bedürfen. E. E. stellen wir ... anheim, die Cammer nunmehr auf alle obige Puncte nach diesem unserm Sentiment zu bescheiden, uns aber davon zur Bescheidung der Regierung einige Nachricht zu ertheilen.« — 1806 Aug. 2

---

948. Rescript des Auswärtigen Departements an den Gesandten Graf Goltz in St. Petersburg. Berlin 1806 August 2. — Aug. 2

R. 7. C. 26. 1. Concept, gez. Küster, der auch die Anweisung zum Concepte gab.

Die Maltheser-Ordens-Kommenden im Preussischen Gebiete sind von jeder Verbindung mit dem Auslande gelöst.[1])

... »Auf Euern Bericht vom 26./14. October v. J., mit welchem Ihr Uns ein Mémoire des dortigen Chargé d'affaires des Maltheser-Ordens, de Maisonneuve, wegen der von der v. Szamockischen Familie in dem Uns anheimgefallenen Theile des ehemaligen Polens gestifteten Maltheser-Ordens-Commende übersendet habt, wollen Wir Euch hierdurch anweisen, dem p. de Maisonneuve in Antwort zu erkennen zu geben, dass vermöge der zwischen Unserm und dem Russisch-Kaiserlichen Hofe zu Petersburg am 15./26. Januar 1797 abgeschlossenen Convention, Art XIII., alle Verbindung der geistlichen Stiftungen und Güter überhaupt, mithin auch ins Besondere der Maltheser-Commenden in dem diesseitigen Antheil des ehemaligen Polens mit den im Auslande befindlichen Corporationen völlig aufgehoben und ein vollkommenes landesherrliches Recht der Disposition über dieselben festgesetzt worden; und dass Wir Uns daher vorbehalten müssen, die Maassregeln Höchstselbst zu treffen, welche Uns in Absicht der stiftungsmässigen Eigenschaft der Commenden-Güter des p. v. Szamocki und aller und jeder von denselben seit der Zeit Unserer Besitznahme von Südpreussen fälligen Abgaben rathsam scheinen werden; wogegen Wir aber dem Orden überlassen, die ihm bis auf diese Besitznahme schuldigen und rückständigen Recognitions-Gelder von dem p. Szamocki, in den ordentlichen foro, einzuklagen.« ...

Am 11. September 1806 theilt Voss in Uebereinstimmung mit dem Auswärtigen Departement dem Hoheits-Departement mit, dass von der Warschauer Kammer gegen den Anton v. Szamocki die Exmissions-Klage angestrengt werden soll. — Sept. 11

---

1) Cfr. No. 944.

1806 Aug. 2

949. Das Südpreussische Departement an die Kammer zu Posen. Berlin 1806 August 2.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1049. Concept, gez. Voss.

Die St. Annen-Kirche zu Posen darf nicht eingezogen werden.[1]

»Unsern p. Da nach dem Reskript vom 12. März d. J. an Euch ... nur die Klostergebäude des dortigen Bernhardiner-Mönchs- und Nonnen-Klosters Behufs der zu errichtenden Haupt-Straf-, Arbeits- und Besserungs-Anstalt eingezogen werden sollen, die Kloster-Kirche nebst den dazu gehörigen Begräbnissen aber von der Einziehung ausdrücklich ausgenommen sind, so kann auch von Einziehung der neben jenem Kloster befindlichen deutschen oder St. Annen-Kirche für gedachte Anstalt gar nicht die Rede seyn.

Wir eröffnen Euch solches auf Eure, der Kammer, Anfrage vom 10. v. M. Eine andere Frage ist es dagegen, ob es wünschenswerth und zulässig seyn dürfte, letztgenannte Kirche ihrer Nähe wegen neben dem Gottesdienst für die deutsche katholische Gemeine auch zum Gottesdienst für die deutschen katholischen Züchtlinge gebrauchen zu lassen.« ...

Aug. 8

950. Schriftwechsel des Auswärtigen Departements mit dem Reichstags-Gesandten Graf Goertz zu Regensburg und mit dem Bevollmächtigten Minister Frhrn. v. Humboldt zu Rom. 1806 August, September.

R. 67. B. I. C. 22.

Das vom Nuntius della Genga mitgetheilte päpstliche Schreiben an den König kann als förmliches Beglaubigungs-Schreiben nicht angenommen werden.[2]

Das Auswärtige Departement an Goertz. Berlin August 8.

Concept, geschrieben von Raumer, gez. Haugwitz.

... »La lettre, dont le Prélat Vous a remis copie, est une véritable lettre de créance; et c'est pourquoi Je suis très-décidé à ne pas la recevoir.

Vous marquerez ceci au Sieur della Genga de la manière la plus positive, mais vous mettrez à cette ouverture toute la bonne grâce, dont elle est susceptible.

Vous lui direz que J'apprécie infinement les rélations d'amitié et de bonne harmonie qui subsistent inaltérablement entre Moi et la Cour de Rome, que j'ai pour la personne du Souverain Pontife de l'Eglise Catholique-Romaine les sentimens d'une haute estime, que Mon Ministre Plénipotentiaire et Chambellan de Humboldt à Rome est l'interprête de ces sentimens, et que Je l'ai chargé particulièrement de cultiver avec le plus grand soin les rélations susdites et que, par une suite immédiate de ces intentions, Je suis résolu à ne porter que par son organe à la connoissance de la Cour de Rome les objets qualifiés à être traités avec elle; que c'est cette communication si utilement établie qui Me décide à M'en tenir là et à ne pas entrer

1) Cfr. No. 933. 2) Cfr. No. 938.

en une nouvelle manière de communiquer par un Nonce ou Agent quelconque de la Cour de Rome, quelle que puisse être l'estime que Je fais de ces qualités personnelles et quelle que soit en effet l'estime que J'ai pour le Prélat della Genga; que ce sont ces considérations qui me mettent dans l'impossibilité de recevoir la lettre du Pape qui vient d'être communiquée en copie et qui tend à l'effet d'une lettre de créance pour le dit Prélat, la quelle Je ne saurois accepter; mais que, s'il plait au Pape de M'écrire sans que la lettre soit lettre de créance, pour qui que ce soit, Je recevrai cette lettre avec plaisir et chargerai Mon Ministre plénipotentiaire de Humboldt de rénouveller au Souverain Pontife de l'Eglise Romaine l'expression des sentimens que Je viens d'énoncer ci dessus. — 1806 Aug. 8

Vous déclinerez donc de la manière la plus polie, mais la plus positive le voyage que le Prélat della Genga se proposoit de faire à Berlin.

C'est ainsi que Vous vous expliquerez vis à vis de ce Prélat en vous gardant bien de recevoir la lettre susdite ou une lettre quelconque du Pape, avantque Je n'en aie vû et approuvé le contenu à l'effet de la recevoir.« . . .

Am gleichen Tage ergeht eine entsprechende Mittheilung an Humboldt, zugleich als Antwort auf dessen französischen Bericht vom 21. Mai 1806, No. 920.

Goertz. Regensburg August 29. — Aug. 29

Ausfertigung.

Hat dem Nuntius den Auftrag mitgetheilt: . . . »le Prélat della Genga a répondu avec toute la douceur et politesse romaine, en témoignant seulement les régrets qu'éprouveroit le Pape d'être privé d'un moyen de plus de s'entendre et de s'expliquer envers V. M. sur les arrangements de dioceses et autres à prendre particulièrement dans Ses nouvelles acquisitions en Westphalie.«

Humboldt. Rom September 6. — Sept. 6

Chiffrirte Ausfertigung; nach dem Déchiffré.

. . . »Rien ne sauroit néanmoins être plus sage que la décision prise par V. M. pour tenir Ses États à jamais exempts de toute influence de Rome qui, directe ou indirecte, ne sauroit être que nuisible à la longue aux droits des Souverains et au progrès des lumières parmi leurs peuples.«

1806 Aug. 20

951. Das Hoheits- und das Geistliche Departement an den Staats-Minister v. Angern. Berlin 1806 August 20.

R. 34. 69. Concept, gez. Massow; Anweisung von Raumer. Ausfertigung R. 78. Münster II. VI. 23.

Die Einschränkung der katholischen Abstinenz-Gebote in Münster ist ohne Mitwirkung des General-Vikariat-Amtes unthunlich.

... »Auf Dero ... Schreiben vom 13. d. M. ... betreffend die Einschränkung der catholischen Abstinenz-Gebote durch Bewirkung einer päpstlichen Dispensation ... erwiedern wir ..., dass diese Angelegenheit zu bestimmten Befehlen an das Münstersche General-Vicariat unsers Erachtens gar nicht geeignet ist. Eben so wenig wird eine Negotiation zu Rom ohne ein Attest des Vicariats von Wirkung seyn. Uns scheint es daher am rathsamsten, dass die Kammer das Vicariat blos einlade, keinesweges aber ihm befehle, nicht gerade das Hildesheimsche Verfahren zum Muster, sondern nur auf Erleichterung Bedacht zu nehmen. Sollte dieses nicht fruchten, so wird es besser seyn, die Sache auf sich beruhen zu lassen, als dass ihr irgend ein Anstrich von Eingriff in die Gewissen gegeben werde.« ...

Aug. 22

952. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhr. v. d. Reck, v. Massow und Frhr. v. Schroetter. Berlin und Ripkeim bei Königsberg 1806 August 22 und 10.

R. 89. 32. B. Ausfertigung, gez. Massow für Reck; Schroetter.

Zur Erweiterung der Armen-Anstalten der Stadt Danzig sollen das Dominikaner- und das Karmeliter-Kloster in Danzig aufgehoben werden.

»Die zweckmässige Würksamkeit des neuerdings in Danzig aus Gliedern der Bürgerschaft constituirten Armen-Collegii wird dadurch sehr geschwächt und gehindert, dass es in der dortigen Stadt an einem tauglichen Gebäude fehlt, in welchem sowohl unverschämte Bettler und Müssiggänger, die nicht arbeiten wollen, sondern dem Publico durch Almosensuchen zur Last fallen, zur Arbeit angehalten, als auch solchen Personen, die wohl arbeiten können und wollen, Gelegenheit und Unterkommen zur Arbeit, und endlich den gänzlich hülflosen, zur Arbeit unfähigen Personen wenigstens Wohnung und Heitzung und bei erweiterten Hülfsmitteln auch freie Kost verschafft werden kann. Zwar ist in dem Revier des sogenannten Spendhauses ein Gebäude vorhanden, welches als Armen-Institut jene Zwecke erfüllen sollte, allein wie ich, ... Schroetter, mich bei meiner letzten Anwesenheit persönlich überzeugt habe, ist der Raum in diesem Gebäude so äusserst beschränckt, dass dasselbe dem grossen und weitem Zwecke durchaus nicht genügt. Die Unterstützung der Armen in Danzig aber ist bis auf einige mit besondern Fonds versehene Partikulär-Anstalten lediglich auf milde Beiträge der Bürgerschaft fundirt und diese dürften in den ersten Jahren bei den immerfort steigenden Bedürfnissen schwerlich so viel Ueberschüsse gewähren, dass mit Hülfe derselben ein neues Armenhaus gekauft oder gebaut werden könnte.

1806 Aug. 22

Dagegen befinden sich in Danzig noch zwey katholische Mannsklöster der Dominicaner und Carmeliter, von denen das erstere aus 37 und das letztere aus 18 Conventualen besteht und die mit ansehnlichen massiven Gebäuden aller Art versehen sind. Nach dem Gutachten einer aus Gliedern der Westpreussischen Landes-Collegien hiezu niedergesezten Commission steht der Aufhebung dieser Klöster durchaus nichts entgegen; dass der grosse Haufe die Aufhebung der Klöster als eine gleichgültige Sache betrachtet, zeigt die Erfahrung bei allen in West- und Neu-Ostpreussen bereits versuchten mehrern Operationen dieser Art; in der Stadt Danzig wird dies um so mehr zutreffen, da der bei weitem grösseste Teil der Einwohner aus Protestanten besteht. Für die religiösen Bedürfnisse der Katholiken können, wenn es bey näherer Untersuchung als notwendig befunden werden sollte, die Kloster-Kirchen noch ferner als solche erhalten und die Abwartung des äussern Gottesdienstes in denselben nach wie vor einem oder zwey Conventualen unter Aufsicht des Diöcesan-Bischofs überlassen werden. Zur Unterbringung der Conventualen, die nicht etwa wie anderweit die Reduction ihres Klosters als eine erwünschte Gelegenheit ergreifen, sich dem Weltgeistlichen-Stande zu widmen, sind andre Klöster derselben Ordens-Regel in E. K. M. Staaten vorhanden; das Interesse derselben kann dadurch noch mehr an die Aufhebung geknüpft werden, dass einem Jeden von ihnen aus dem Kloster-Vermögen ein Viaticum von 50—100 Rthlr. ausgezahlt wird.

Die Gebäude dieser Klöster aber werden das Armen-Collegium in den Stand setzen, etwas Grosses in dieser Art zu unternehmen und sich dem Muster der Hamburger Armen-Anstalten zu nähern.

Das Vermögen des Dominicaner-Klosters besteht in 16570 Rthlr. Capitalien und in dem auf 375 Rthlr. berechneten jährlichen Ertrag einiger kleinen in Miete ausgethanen Häusern. Das Carmeliter-Kloster hat ausser einigen kleinen städtischen Grundstücken nur 2410 Rthlr. Capital-Vermögen. Unsers ... Dafürhaltens kann von diesem Vermögen nicht wohl ein nutzbarer Gebrauch gemacht werden, als wenn dasselbe zugleich dem städtischen Armen-Collegio als ein Fond zur Bestreitung der ersten Einrichtungs- und fortlaufenden Reparatur-Kosten, welche die Gebäude erfordern werden, geschenckt wird.

Die Erweiterung der Armen-Anstalten aber wird besonders in diesem Jahr um so dringender und notwendiger, als der gehemmten Schiffarth wegen alle Gewerbe in Danzig äusserst darnieder liegen und das Polizey-Directorium besonders für den Winter die grösste Verlegenheit fürchtet.

Ehrerbietigst tragen wir dahero darauf an:

Dass E. K. M. die Aufhebung des Dominicaner- und des Carmeliter-Klosters zu Danzig und die Translocation der Conventualen in andere Klöster derselben Ordens-Regel zu genehmigen und dabey zu bestimmen geruhen mögen, dass die zu den Klöstern gehörigen Gebäude und Grund-Stücke der Stadt Danzig zür Erweiterung der vorhandenen und Errichtung grösserer

1806 Aug. 22 Armen-Anstalten geschenckt, das Capital-Vermögen beider Klöster aber, wenn zuvor jedem Conventualen ein Reise-Geld von 50 bis 100 Rthlr. daraus verabreicht worden, als ein der Administration des Armen-Collegii anvertrauter Fond zur Bestreitung der ersten Einrichtungs- und der Reparatur-Kosten huldreichst überlassen werden möge.«

Aug. 26 Rand-Verfügung geschrieben von Beyme:

»26. August 1806.

Unbedenklich.«

Weitere Akten hierüber in R. 7. B. 24.

Aug. 25 Rescript an Humboldt s. unter dem 22. August 1802, No. 473, Anm.

Aug. 26 Verfügung Hoym's s. unter dem 12. Juli 1806, No. 942.

Aug. 26 Bericht der Kammer zu Bialystok s. unter dem 24. Juli 1804, No. 738.

Aug. 29 Bericht von Goertz s. unter dem 8. August 1806, No. 950.

Sept. 1 **953. Das Niedersächsische Departement an den Staats-Minister v. Massow.** Berlin 1806 September 1.

R. 52. 132. Ausfertigung, gez. Hagen.

Pfarrstellen bei Frauen-Klöstern sollen nur pensionirten Geistlichen übertragen werden.

. . . Bemerkt: »wie es wohl gut wäre, wenn die Regierung [zu Magdeburg] mit bestimmter Anweisung versehen werde, darauf zu halten, dass die Klöster keinem Andern als pensionirten Kloster-Geistlichen Pfarrstellen übertragen. Darum bitten wir E. E. . . ., zumal da Klöster nur so lange zu dieser Wahl verpflichtet seyn können, als sich unter den pensionirten katholischen Geistlichen qualificirte Subjecte vorfinden. Diese verdienen aber auch vorzüglich gewählt zu werden, theils um ihnen bei ihrer jetzigen völligen Unthätigkeit einen angemessenen Wirkungskreis wieder anzuweisen, theils um ihre Einnahme zu verbessern, und theils um den Staat, wo nicht ganz, doch grösstentheils ihre Pensionirung zu ersparen.«

Nach Zustimmung der Magdeburger Regierung, vom 11. Oktober 1806, sollen die Frauen-Klöster hierzu angewiesen werden; Massow an die Magdeburger Regierung und an das Niedersächsische Departement, Berlin Nov. 25 1806 November 25.

Schreiben des Niedersächsischen Departements s. unter dem 23. Juni 1806, No. 935.

---

954. Immediat-Bericht der Staats-Minister Grafen Hoym und Haugwitz. Berlin 1806 September 2. 1806 Sept. 2

R. 89. 32. E. Ausfertigung.

Die Ansprüche des Bischofs von Krakau auf Dominial-Nutzungen aus den Oberschlesischen Dörfern Chelm, Jmielin und Koszytow sind als unbegründet abzuweisen.[1])

. . . »Die Dörfer Chelm, Jmielin und Koszytow waren in Absicht der Landes-Hoheit ehehin streitig, indem des Königs Friedrich II. Maj. behauptete, dass sie zu Schlesien gehörten, und deshalb solche von Zeit zu Zeit durch Commandos besetzen, in ihnen Mannschaften ausheben und sie zu Fourage-Lieferungen ziehen liess. Dagegen behaupteten die Pohlen oder vielmehr der Bischof von Cracau als Herzog von Severien die Landeshoheit, liessen sich Steuern entrichten, und bald wurden diese Güter als bischöfliche, bald als herzogliche betrachtet.

Als in Verfolg der Petersburger Convention vom 15./26. Januar 1797 diese drei Dörfer in dem zu Schlesien geschlagenen District der neuesten Acquisition vom ehemaligen Pohlen sich befanden, hörte der Streit wegen der Landeshoheit von selbst auf und es wurden selbige dem Plesseschen Kreise wegen ihrer Lage gänzlich zugeschlagen, auch in Bezug auf Justiz und Accise und Zoll-Ressort der Oberschlesischen Verfassung unterworfen, zumal man sie Preussischer Seits schon immer zu Alt-Schlesien gerechnet hatte.

Aber eben dieser Umstand gab zu der wichtigen Frage Veranlassung: ob diese drei Dörfer in Absicht der Dominial-Nutzungen dem Bisthum Cracau belassen oder dem Fisco als geistliche Güter eines jenseitigen Bisthums zugeeignet werden sollten? und bei der damaligen Regulirung der Principien wurde ausdrücklich festgesetzt: dass weder dem Bischof von Cracau, noch dessen Dom-Capitel, noch irgend einem einzelnen geistlichen Beneficiaten, Pfarrer oder wie er sonst Namen haben möge, in der jenseitigen österreichischen oder russischen Acquisition des ehemaligen Pohlens ferner das Eigenthum, der Niesbrauch oder irgend ein Benutzungs-Recht bei einem geistlichen Guthe in der neuen Acquisition diesseitigen Antheils belassen werden könne.

Dieser Grundsatz wurde durch die Petersburger Convention vom 15./26. Januar 1797, Art. 13 . . . bestätigt. Es wurde auch beliebt, dass dem Bischof zu Cracau der Titel eines Herzogs von Severien in officiellen Verhandlungen nicht beigelegt werden solle.

Deshalb wurde die Krieges- und Domainen-Kammer zu Breslau bereits den 17. Januar 1798 instruirt, alle diese geistliche Güther in Neu-Schlesien zum Bessten des landesherrlichen Fisci sofort einzuziehen und gleich den Domainen zu behandeln. Es constituirten daher auch jetzt diese drei Güther das Domainen-Amt Jmielin.

Als sich der damalige Bischof über diese Einziehung im Jahre 1798

---

1) Cfr. No. 926.

1806 Sept. 2 sehr beklagte, wurden dessen Ansprüche aus obigen Gründen ganz irrelevant befunden und der Bischof hiernach abschläglich beschieden.

E. K. M. werden Sich aus diesen datis zu überzeugen geruhen, dass die jetzige Vorstellung des Bischofs Gawronski ganz unrichtige Ansichten liefert; wir stellen daher dessen abschlägliche Bescheidung . . . anheim.«

Eine Verfügung hierauf liegt nicht vor, nur die Randbemerkung von Beyme: »Ad Acta«, ohne Datum.

Sept. 3 **955. Bericht des Bevollmächtigten Ministers Frhr. v. Humboldt.** Rom 1806 September 3.

R. 7. C. 25. B. B. Ausfertigung.

Sendet die Päpstlichen Ausfertigungen für den Erzbischof von Gnesen. Die Kosten dieser Ausfertigungen.[1])

»Da der Papst am 26. pr. endlich ein Consistorium secretum gehalten hat, so sehe ich mich nunmehr im Stande, E. K. M. die Transsumpte der Bullen des in demselben als Erzbischof von Gnesen proclamirten bisherigen Bischofs von Posen, Fürsten v. Raczynski, nebst den andern dazu gehörenden Breven und Decreten in Gemässheit E. K. M. . . . schon am 10. Junius c. hier eingegangenen Rescripts vom 14. Mai ej. . . . zu überreichen.

Ausser dem

1.), 2.) in duplo ausgefertigten Transsumpt der Bullen werden E. K. M. . . . noch

3.) die Eidesformel;

4.) das Glaubensbekenntnuss;

5.) die Facultät, den sogenannten Päpstlichen Segen ertheilen zu können, nebst der Formel dieses Segens;

6.—12.) sieben Ablassbreven für verschiedene Veranlassungen;

13.) diejenigen Facultäten, welche allen Preussischen Bischöfen von der besonderen, den Geistlichen Geschäften vorgesetzten Congregation ertheilt zu werden pflegen;

14.) dieselben von der Congregatione propagandae fidei;

15.) Die authentische Kostenberechnung . . .

zu finden geruhen.

Die Original-Bullen behalte ich hier zurück, da auch mein Vorgänger dieselben für in Süd- und Neu-Ost-Preussen belegene Bisthümer nie eingeschickt hat und ich durch genauere, nach dem neulich mit dem Bisthum Breslau vorgegangenen Irrthum eingezogene Erkundigung ersehen, dass bloss in Deutschland die Einsendung der Original-Bullen erfordert wird.

Die Transsumpte enthalten, wie ich mich durch genaue Durchlesung derselben überzeugt habe, nichts, was den von E. K. M. angenommenen

---

1) Cfr. No. 922 und 975.

allerweisesten Grundsätzen zuwider liefe oder nicht wenigstens auch bisher im ähnlichen Ausfertigungen herkömlich gewesen und von Allerhöchstdenselben ... zugelassen worden wäre.

1806 Sept. 3

Die Eidesformel stimmt Wort für Wort mit der für die Preussischen Bischöfe vor einigen Jahren festgesetzten überein.

Was die Breven und Decrete von Nr. 5.—12.) incl. betrift, so werden dieselben gewöhnlich allen neu ernannten Erz- und Bischöfen überschickt und enthalten wenigstens nichts mehr Anstössiges, als alle Ablassbreven überhaupt. Das Einzige, was von Haltung der Synoden in der Dioecese redet, dürfte vielleicht genauere Ansicht verdienen. Unter diesen Umständen habe ich dieselben nicht zurückweisen, sondern deren Mittheilung an den Erzbischof vielmehr E. K. M. ... anheimstellen zu müssen geglaubt.

Da der Fürstbischof v. Raczynski schon mit der Bischöflichen Weihe versehen ist, so bedarf es bei demselben keiner neuen Consecration. Der Auftrag ihn einzuführen aber und ihm den Eid abzunehmen, ist nach der in dem § 7 meiner besonderen über dies Geschäft erhaltenen Instruction ausgedrückten Absicht E. K. M. dem Gnesenschen Weihbischof v. Lubinski, der wiederum bloss Episcopus Biblensis genannt ist, ertheilet worden.

Diejenigen Facultäten, welche alle Preussischen Bischöfe zu erhalten pflegen, habe ich zugleich aufs neue für den Fürst-Erzbischof ausfertigen lassen zu müssen geglaubt. Nur hat es der der Pönitentiarie diesmal aus dem Grunde nicht bedurft, weil diejenigen, welche ich von diesem Tribunale E. K. M. mit meinem ... Berichte vom 28. Mai übersandt habe, nicht auf die Dauer seines ad interim ausgefertigten Brevis administrationis, sondern ad quinquennium ausgestellt waren und daher erst nach fünf Jahren erlöschen.

Um alle Schwierigkeit mit dem Pallio auf eine schickliche Weise zu vermeiden, habe ich die Nachsuchung desselben mit Stillschweigen übergangen und bloss meinem Spedizionnaire, als man ihn um die Ursach hievon befragte, zu antworten aufgetragen, dass ich die zum Fodern desselben nothwendige Vollmacht nicht von dem Fürst-Erzbischof erhalten hätte. Auf diese Weise wird, wie es mir scheint, die Auswirkung desselben gänzlich übergangen werden können, insofern nicht der Fürst-Erzbischof unter E. K. M. allerhöchster Autorisation dieselbe ausdrücklich verlangt.

Die Gebühren der gegenwärtigen Expeditionen sind nach den nemlichen Sätzen als bei der letzten Besetzung bezahlt worden und haben nach anliegender authentischer Kostenberechnung 4745 Scudi 5 Baj. betragen. Eine neue Ermässigung zu erhalten ist mir vorzüglich deshalb nicht möglich gewesen, weil die bei der letzten Besetzung angeführten Umstände bereits so dringend waren, dass sich höchstens nur, dass dieselben noch unverändert fortdauerten, sagen liess. Auch muss ich freimüthig gestehen, dass die gemachte Ermässigung sehr beträchtlich ist, wie E. K. M. aus folgenden Umständen zu ersehen ... geruhen werden:

1806 Sept. 3

Die Gebühren der Bischöflichen Bullen werden nach den Summen berechnet, zu welchen jedes Bisthum bei der Päpstlichen Kammer taxirt ist. Diese Summe ist für Gnesen von 5000 Goldgulden. Um aber die Gebühren zu vermindern, ist nur eine Taxe von 1200 Goldgulden angenommen und nachher noch eine Verminderung von $^4/_5$ aller reducibler Unkosten verordnet worden. Was nur die Summe gross macht, ist, dass einige der nicht reducibler Unkosten sehr bedeutend sind. So beträgt unter diesen die sogenannte propina des Papstes, welche der heilige Vater persönlich erhält, allein 1316 Scudi. Das Portugiesische Erzbisthum Braga, um dies zur Vergleichung anzuführen, welches gleichfalls in dem letzten Consistorio proclamirt worden ist, ist nur zu 4800 Goldgulden und also zu 200 weniger als Gnesen taxirt und hat, trotz der erhaltenen Ermässigungen dennoch wirklich jetzt 15000 Scudi bezahlen müssen.« . . .

Der Bericht wurde am 16. Oktober 1806 »zum Hoheits-Departement abgegeben«; eine Antwort liegt nicht vor.

Sept. 5

956. Immediat-Schreiben des Generalleutnants v. Blücher. Münster 1806 September 5.

R. 89. 58. C. Ausfertigung.

Nothwendigkeit der Aufhebung der Dom-Kapitel zu Münster und zu Paderborn.[1]

. . . »E. K. M. halte ich mich für verpflichtet . . . zu melden: dass der eigentliche Grund der in den hiesigen Provinzen Statt findenden so häufigen Austretungen und der daraus hervorgehenden Unmöglichkeit, trotz aller angewandten Mittel die Infanterie-Regimenter Kurfürst v. Hessen und v. Hagken[2]) zu complettiren, hauptsächlich in der fortdauernden Existenz der Dom-Capittel zu suchen ist. Die meisten Mitglieder derselben können das Ansehen und den Einfluss, welchen sie vormals hatten, noch immer nicht vergessen, sie sind und bleiben daher übel gesinnt und verbreiten diese ihre Gesinnungen zum Theil durch verhasste Gerüchte von Provinzen-Abtretungen und zum Theil durch die beschönigte Aussicht einer glücklicheren Verfassung unter der Regierung eines Fürsten Catholischer Glaubens-Confession. Der für E. K. M. Allerhöchstes Interesse völlig gestimte Dom-Dechant Frhr. v. Spiegel kann mit dem besten Willen dieses nicht verhindern und befindet sich dadurch, dass die Majorität des Dom-Capittels gegen ihm ist und seine zweckmässigsten Vorschläge verwirft, selbst oft in die unangenehmsten Verlegenheiten. So lange das Dom-Capittel nun fortdauert, behält es seinen directen Einfluss auf die untere Geistlichkeit und dadurch mehr oder weniger auf alle Einwohner der Provinz, daher man bey diesem bleibenden Ver-

---

1) Cfr. No. 959.

2) No. 48 und 44, z. Th. in Paderborn und in Münster stehend.

hältniss umsonst auf Mittel sinnen würde, denen daraus entstehenden höchst nachtheiligen Folgen besonders für den Dienst E. K. M. vorzubeugen. 1806 Sept. 5

Ich bin folglich überzeugt, dass die völlige Aufhebung der hiesigen Dom-Kapittel, mit hinreichender Sicherstellung des Unterhalts für die sämtlichen Individuen, in jeder Hinsicht von dem allerwesentlichstem Nutzen sein würde und, indem ich nur E. K. M. Allerhöchstes Interesse berücksichtigend hierum . . . zu bitten mich aufgefordert fühle, beziehe ich mich noch auf das hiermit gewiss übereinstimmende Gutachten des Cammer-Praesidenten v. Vincke in betref dieses Gegenstandes.

Es sind die Gesinnungen tiefster Ehrfurcht und Submission, in welchen ich ersterbe« . . .

Beyme sendet diesen Bericht am 15. September 1806 zur Berichterstattung an Angern, mit dem Bemerken: »S. M. der König glauben, dass der General v. Blücher recht habe, und dass in diesem Augenblick, wo die Stimmung im Münsterschen sich so nachtheilig zeigt, durch die Aufhebung des Dom-Kapittels wenigstens in Absicht der öffentlichen Stimmung nichts verdorben werden könne.« Sept. 15

R. 70. Münster. II. XXXI. 5. Eigenhändig.

Die Blücher antwortende Cabinets-Ordre, Charlottenburg 1806 September 20, lautet: Sept. 20

»Ich finde, dass Ihr ganz Recht habt, wenn Ihr in Euerm Berichte vom 5. d. M. dem bösen Willen des Dom-Capituls zu Münster die Schuld beymesset, dass die Infanterie-Regimenter . . . nicht completirt werden können, und habe daher die Aufhebung des Dom-Capituls beschlossen.«

R. 89. Minüten des Cabinets. 124.

---

957. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Berlin 1806 September 6. Sept. 6

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Remunerationen für die geistlichen Appellations-Richter 2. und 3. Instanz bei den Diözesen Gnesen-Warschau.

»Bei Errichtung des Bistums Warschau und der damit verbunden gewesenen Trennung seiner Diöcese von der Jurisdiction des Erzbistums Gnesen haben, Behufs der geistlichen Gerichts-Verwaltung in jener, Appellazions-Richter zweiter und dritter Instanz bestellt werden müssen, welche noch vorhanden und solange beizubehalten sind, bis bei der jezzigen persönlichen Vereinigung des Erzbistums Gnesen und des Bistums Warschau nach erfolgter päpstlichen Bestätigung des Grafen v. Raczynski, dessen auf Erfordern abgegebenen und ganz zwekmässigen Vorschlage gemäs, die zweite Instanz der Warschauer geistlichen Jurisdiction dem Metropolitan-Offizialate zu Gnesen beizulegen und Behufs der Entscheidungen in dritter Instanz für beide

1806 Sept. 6 Diöcesen ein gemeinschaftliches Prosynodal-Gericht unter päpstlicher Konfirmazion anzuordnen sein wird.

Die gedachte Appellazions-Richter, deren ursprünglich für die zweite Instanz vier waren und jezt noch, so wie für die dritte Instanz, zwei, mithin gegenwärtig überhaupt vier, in der Person der Domherrn v. Oslaczewski und Worowicz und des Weihbischofs v. Albertrandi und Domherrn v. Wolowicz sind, haben ihre Funkzionen bisher ohne alle Remunerazion durch Besoldung oder Gebühren versehen und deshalb um eine verhältnismässige Vergeltung ihrer Bemühungen angesucht. Diese ist allerdings billig, muss ihnen aber, was die Epoche des besonderen Bistums Warschau betrift, in Rüksicht auf die Verbindlichkeit, welche der verstorbene Bischof v. Miaskowski zu den oneribus jurisdictionis gehabt, eventuel von dessen Erben gewährt werden. Ein anderes aber ist es mit der Periode seit dem Anfangs November 1804 erfolgten Absterben des genannten Bischofes bis zur wirklichen Installazion seines Nachfolgers; für diesen Zeitraum wird den genannten Appellazions-Richtern die Belohnung für ihre Dienste eigentlich aus der Kompetenz des Bistums Warschau nicht zu versagen sein, da bei den Behufs dessen Administrazion mit E. K. M. . . . Genehmigung vom 29ten Dezember 1804 ausgesezten Kosten zu 125 Rthlr. monatlich nur auf Gewährung des Gehalts für den Offizial, den bischöflichen Justiziar, den Konsistorial-Sekretair und zwei Kanzellisten und der Remunerazion des General-Administrators selbst mit der nicht bedeutenden Summe von 320 Rthlr. järlich Rüksicht genommen ist.

In Verhältnis mit den Dienstverrichtungen scheint mir eine järliche Remunerazion

von 150 Rthlr. für die mehrbeschäftigte Appellazions-Richter zweiter [1]), und

von 100 Rthlr. für die Richter dritter Instanz

zu zu stehen und diese denselben für volle zwei Jahre zu bewilligen zu sein, da die päpstliche Bestätigung des Grafen v. Raczynski, mit welcher ihre Funkzion aufhört, nach aller Wahrscheinlichkeit noch einige Zeit ausbleiben wird.[2]) Das Total der Ausgabe würde hiernach 1000 Rthlr. betragen und diese erlaube ich mir hiermit und zwar, da sie aus der bisherigen Kompetenz des Bistums Warschau in Betracht der neueren Disposizionen darüber nicht füglich erfolgen können, aus dem noch disponiblen, 17134 Rthlr. 7 Gr. 10 pf. betragenden Bestande des p. v. Krasickischen Schulden-Amortisazions-Fonds von E. K. M. Gnade . . . zu erbitten.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»11. September 1806.

»Approbirt.«

---

1) Vorlage: »erster«. 2) Cfr. No. 955.

Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Charlottenburg 1806 September 11. 1806 Sept. 11

R. 89. Minüten des Cabinets.

Bericht von Humboldt s. unter dem 8. August 1806, No. 950. Sept. 6

Rescript an Humboldt s. unter dem 22. August 1802, No. 473, Anm. Sept. 8

958. Schreiben des Kammerpräsidenten v. Dohm an den katholischen Stadt-Pfarrer Goedeke zu Duderstadt. Heiligenstadt 1806 September 11. Sept. 11

R. 89. 30. G. Abschrift.

Die Einrichtung des Protestantischen Gottesdienstes zu Duderstadt.[1])

»Aus Ew. Hochehrwürden . . . Zuschrift vom 1. d. habe ich ungern ersehen, dass dort fortwährend eine unangenehme Spannung zwischen den katholischen und protestantischen Religionsverwandten herrscht und dass E. p. Besorgnisse äussern zu müssen glauben, welche, wenn sie wirklich in Erfüllung gehen könnten, sehr nachdrückliche Maassregeln erforderlich machen würden. Es thut mir sehr leid, dass das Missverständniss so weit gediehen ist, und ich glaube sehr gern, dass durch mehrere Nachgiebigkeit von beyden Seiten und besonders auch durch ein weniger übereiltes Benehmen der Protestanten im Anfang mancher Anlass zu gegenseitiger Erbitterung hätte vermieden werden können. In der jetzigen Lage kann indess die Sache, wie E. p. von Selbst ermessen, nicht bleiben. Es ist der ganz entschiedene Wille des Königs, dass eine eigne protestantische Gemeinde in Duderstadt gebildet und dass dieser von den vorhandenen Kirchen Eine eingeräumt werden soll, wenn die übrigen zum Gottesdienst für die katholischen Religionsverwandten hinreichenden Raum haben. Diese Königliche Entscheidung ist an und für sich in der höchsten Billigkeit und Vernunft gegründet und ist nichts mehr, als was in Absicht katholischer Glaubens-Genossen bereits geschehen ist und überall, wo es nöthig, auch noch ferner geschehen kann und wird. Rechtliche Hindernisse stehen nicht entgegen, da, was sich als solche allenfalls anführen liesse, durch die neuesten Begebenheiten annullirt worden. Es kommt also jezt gar nicht mehr auf vergangene Dinge, auf das an, was hätte geschehen können und sollen, wenn die Katholiken und Protestanten gegenseitig vom Geiste der Vernunft und wahren brüderlichen Liebe wären belebt gewesen, sondern allein darauf, ob, wenn den Protestanten die Unterkirche eingeräumt wird, die übrigen Kirchen für die katholischen Glaubensgenossen geräumig genug sind? Darüber kann nur eine genaue und unpartheyische Untersuchung entscheiden; diese wird angestellt werden und von dem Resultat derselben hängt es ab, ob den protestantischen Religionsverwandten, dem entschiedenen Willen des

1(Cfr. No. 937 und 962.

1806 Sept. 11

Regenten gemäss, eine der vorhandenen Kirchen und namentlich die Unterkirche eingeräumt werden oder ihnen eine neue gebaut werden muss. Ein andres Verfahren kann nicht Statt finden und jeder Unpartheyische wird bey reiflicher Erwägung gestehen müssen, dass auf diese Weise nach vernünftigen Gründen und der Billigkeit gemäss verfahren wird und dass bey vorhandenen überflüssigen Kirchen der Bau einer neuen eine unnöthige Belästigung sein würde. Ich darf E. p. nicht erst versichern, dass ich, so viel von mir abhängt, jede unbillige oder gar harte Behandlung der Katholiken nicht zugeben werde und dass ich nur nach völliger Ueberzeugung von dem, was thunlich und nothwendig ist, entweder zur Einräumung oder zur Erbauung einer Kirche für die Protestanten mitwirken werde.

Die ganz unpartheyischen liberalen Grundsätze der Preussischen Regierung sind bekannt. Aber dieselben würden zu weit gehen und in Indifferentismus ausarten, wenn man für die Protestanten, die doch die grössere Zahl der Staats-Unterthanen ausmachen und zu denen sich das oberste Haupt des Staats selbst bekennt, nicht eben die Fürsorge wie für die Katholiken beweisen wollte. Derjenige, der dazu gewirkt hat, letztern an einem Orte, wo sie in weit kleinerer Zahl als die Protestanten in Duderstadt waren, eine eigene bis dahin protestantische Kirche nebst neu dotirter Pfarre zu verschaffen, wie dieses von mir in Goslar geschehen ist, muss hierunter über jeden Verdacht von kleinlichen Sektengeist erhoben seyn.

Dagegen aber hege ich dann auch zu Ew. p. das völlige Vertrauen, dass Sie, welches auch das Resultat der anzustellenden Untersuchung seyn mag, auf alle von Ihnen abhängende Weise zur Beruhigung der Gemüther beytragen und jeden Ausbruch gehässiger und feindseeliger Gesinnungen, welcher nur unausbleibliche und sehr unangenehme Ahndung zur Folge haben würde, zu verhüten suchen werden. Bey dem allgemeinen Vertrauen, welches Ew. p. Sich in Ihrer Gemeinde erworben haben, kann dies nicht schwer fallen und dem wahren Geist des Christenthums, welchen die Eingeweihten von jeder Glaubens-Confession zu verbreiten und herrschend zu machen suchen müssen, sind ja überdem Streitigkeiten und Gesinnungen, wie sie sich dort zu äussern drohen, ganz fremd. Die besten Mittel zu diesem Zweck muss ich Ew. p. einsichtsvollem Urtheil und Ihrer Lokal-Kenntniss überlassen; doch bitte ich, nur ganz bestimmt zu äussern, dass Jeder, der seine Anmaassung so weit treiben wollte, seinen protestantischen Mitbürgern eine ihm überflüssige Kirche zu misgönnen und sich dem entschiedenen Willen des für alle seine Unterthanen so väterlich sorgenden Monarchen widersetzen wollte, als ein ungehorsamer Unterthan würde angesehen werden. Ich werde auch besonders dahin wirken, dass von protestantischer Seite aller Anlass zu gegenseitiger Erbitterung sorgfältig vermieden werde. Jeder Protestant, der sich derselben schuldig macht, wird ernstlich bestraft werden. Herr Kriegs- und Domainen-Rath Sombart wird hierunter auf beyde Theile sehr aufmerksam seyn und ich erwarte, dass

beyde Theile seine Vorstellungen mit der Achtung anhören werden, die ihm als Königlichem Commissarius gebührt.« 1806 Sept. 11

Schreiben von Voss an das Hoheits-Departement s. unter dem 2. August 1806, No. 948. Sept. 11

---

959. Staats-Minister v. Angern an den Geheimen Cabinets-Rath Beyme. Berlin 1806 September 16. Sept. 16

R. 89. 58. N. Ausfertigung; Concept, geschrieben von Sack, R. 70. Münster. XXXI. No. 5.

Empfiehlt die Aufhebung des Dom-Kapitels zu Münster, nicht aber die des Dom-Kapitels zu Paderborn.[1]

»E. Hochwohlgebohren verfehle ich nicht, auf das gestrige ... Schreiben wegen Aufhebung des Dohm-Kapituls zu Münster, unter Rückgabe des mir mitgeteilten Immediat-Berichts des Herrn General-Lieutenants v. Blücher Ex.[2], ... zu erwidern, wie ich dasjenige, was darin von dem nachtheiligen Einfluss des Dohm-Kapituls zu Münster angeführt ist, für richtig halte, dagegen ich solches von dem Paderbornschen Dohm-Kapitel gleichmässig nicht behaupten kann.

Wegen dieses letztern haben des Königs Maj. auf meinen Vortrag bereits ... festgesetzt,[3] dass es unter gleichen Modificationen, als wegen des Dohm-Kapituls zu Hildesheim zur Anwendung gebracht sind, für jezt bestehen bleiben solle. Ich habe aber die zur Ausführung dieser Disposition erforderlichen Verfügungen noch nicht erlassen, weil die Münstersche p. Kammer und insbesondere deren Deputirter, Kriegs- und Domainen-Rath v. Reimann zu Paderborn, welcher die ganze Ausführung zu besorgen haben würde, seitdem so sehr mit den Militair- urd Armée-Verpflegungs-Angelegenheiten beschäftigt gewesen sind, dass in dieser Sache ohnmöglich etwas hätte geschehen können. Es wäre also noch immer res integra, um statt des Bestehenbleibens die Aufhebung des Dohm-Kapituls in Paderborn beschliessen zu können; allein ich würde dazu bei den besondern Verhältnissen seines Vermögens, weshalb ich mich auf meinen Immediat-Bericht[4] darüber beziehe, nicht rathen, auch halte ich solches nicht für nötig, da mir vielmehr die Mitglieder desselben von einer solchen Seite bekannt sind, dass ich von der Beibehaltung dieses Dohm-Kapituls unter den feststehenden Modificationen keinen nachtheiligen Einfluss auf unser Interesse fürchte.

Wegen des Dohm-Kapituls zu Münster sind die sämtlichen Verhandlungen[5] auch eingekommen und ich bin nur mit dem Rathe[6], der solches zu bearbeiten hat, durch die dringendern Geschäfte des Tages verhindert

---

1) Cfr. No. 960. 2) No. 956. 3) Cfr. No. 934.
4) Vom 22. Juni 1806, No. 934.
5) Die Kammer zu Münster hatte sehr umfangreiche Berichte darüber unter dem 7. Mai 1806 erstattet, 204 Folioseiten und 64 Foliospalten umfassend. R. 70. Münster. II. XXXI. 5. 6) Wohl Sack.

1806 Sept. 16 worden, darüber meinen Bericht ebenfalls zu erstatten. Wenn ich zugleich dabei einen ähnlichen Plan, als bei dem Hildesheimschen und Paderbornschen Dohm-Kapitul, vornemlich darum gehabt habe, weil alle Verwirrung bei einer so verwickelten Vermögens-Verwaltung, als die der Dohm-Kapitel ist, besser vermieden und nach und nach, wie ein solches ausstirbt, alles mehr abgewickelt wird und sich vereinfacht, so halte ich doch bei den jezzigen Umständen die Aufhebung des ganzen Dohm-Kapitels von Münster für nützlich und, da man sich auf den Dohm-Dechanten Frhrn. v. Spiegel völlig verlassen kann, so ist auch die sonst besorgte Verdunkelung oder Verwirrung der Vermögens-Verwaltung nicht zu besorgen, zumal der p. v. Spiegel davon die genaueste und unter den übrigen Mitgliedern des Dohm-Kapitels fast die einzige Kenntniss besitzt.

Wenn dann das ganze Vermögen diesseits in Selbst-Verwaltung genommen und Jedem dasjenige als Pension ausgesetzt würde, was ihm rechtlich gebührt, so könnten die Interessenten nichts dawider sagen und auf den Reichs-Deputations-Beschluss, der für die bestehen bleibenden Dohm-Kirchen aus solchem Vermögen zugleich gesorgt haben will, kann es jezt so genau nicht mehr ankommen, auch kann demnächst noch immer solches geschehen, so wie es an Mitteln nicht fehlen kann, den Dohm-Dechant Frhrn. v. Spiegel besonders zu begnadigen. Unstreitig wird solches bei dem Publikum einen starken Eindruck machen; aber ich glaube mit dem Herrn p. v. Blücher Ex., dass solcher eben deshalb einen grossen Theil desselben zur Besinnung bringen und am besten dazu dienen wird, dasselbe im Zaum zu halten.

E. H. ersuche ich nun . . ., hievon des Königs Maj. Vortrag zu thun und Höchstdero Entschliessung darüber veranlassen zu wollen.« . . .

Sept. 20 **960. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister v. Angern.** Charlottenburg 1806 September 20.

R. 70. Münster. II. XXXI. 5. Ausfertigung.

Befiehlt die augenblickliche Aufhebung des Dom-Kapitels zu Münster. Patriotismus des Dom-Dechanten Frhr. v. Spiegel.[1])

»Da Ich Mich leider mit jedem Tage mehr überzeuge, dass das Dom-Kapittel zu Münster die Schonung, womit Ich dasselbe bisher behandelt habe, missbraucht, wenigstens den Einfluss, den es auf Meine Unterthanen des Münster-Landes behauptet, nicht dazu anwendet, diese neuen Unterthanen in der Anhänglichkeit an Meine Regierung zu bevestigen: so habe Ich beschlossen das Dom-Kapittel zu Münster ganz aufzuheben, das ganze Vermögen desselben in Selbst-Administration zu nehmen und den Domherren dasjenige als Pension aussetzen zu lassen, was ihnen rechtlich gebühret.

---

1) Cfr. No. 959.

Ich verkenne zwar die Schwierigkeiten nicht, die mit der Ausführung dieser Maassregel unter jetzigen Umständen verbunden sind; aber eines Theils bürgt Mir der Patriotismus des Dom-Dechanten Frhr. v. Spiegel, auf den Ich Mich völlig verlasse, dass alle sonst besorgliche Verdunkelung und Verwirrung der Vermögens-Masse werde vermieden werden, und andern Theils ist ein grosses Beyspiel nöthig, um diejenigen, die nicht durch edle Bewegungs-Gründe vermogt werden ihre Pflichten zu erfüllen, durch die Furcht vor gerechter Strenge im Zaum zu halten. Ich befehle Euch daher augenblicklich die Aufhebung des Dom-Capituls anzuordnen und bin« . . . 1806 Sept. 20

In dem hiernach an die Kammer zu Münster erlassenen Rescripte des Westfälischen Departements vom 26. September wird u. a. bestimmt: »Der Gottesdienst in der Dom-Kirche wird in bisheriger Art fortgesetzt«, und: »alle Kirchen- und Schul-Diener [behalten] ihr bisheriges Einkommen.« Sept. 26

Concept, gez. Hagen, Anweisung von Sack, a. a. O.

Die Auflösung des Dom-Kapitels erfolgte am 6. Oktober 1806 durch den Vice-Kammerdirektor v. Schlechtendahl in einer Kapitels-Sitzung.

Cabinets-Ordre an Blücher s. unter dem 5. September 1806, No. 956. Sept. 20

---

961. Bericht der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Münster an das Westfälische Departement. Münster 1806 September 26. Sept. 26

R. 70. Münster. Geistliche Sachen. No. 11. Ausfertigung, gez. Vincke; Müller; v. Druffel; v. Wolffsramsdorff; Lehmann; Schmedding.

»*Wegen der Anstellung von katholischen Feldpredigern bey den Regimentern Kurfürst v. Hessen und v. Hagken.*«[1])

»Da nach unsere Ueberzeugung wahrscheinlich die so sehr überhand genommene Desertion der Einländer bey den beynahe aus lauter katholischen Soldaten bestehenden Regimentern Kurfürst v. Hessen und v. Hagken[2]) sich vermindern wird, wenn bey jedem ein katholischer Geistlicher als Feldprediger angestellt würde: so bitten wir sehr dringend solches . . . zu gewähren, und versichern wir im Voraus, dass die dadurch verursacht werdende kleine Ausgabe gar nicht in Betracht kommen kann, wenn man die zu erwartende Verminderung der Desertion dagegen in Erwägung zieht. Wir bitten deshalb um baldige Ertheilung der Genehmigung und behalten uns vor, aus den vorhandenen pensionirten Exconventualen zwey taugliche Subjecte zur Ansetzung in Vorschlag zu bringen. Ein Feldgehalt von etwa 15 Rthlr. monatlich nebst 2 tägliche Rationen und 2 Portionen würde hinlänglich, und ein Equipage-Gelder-Quantum von 50 Rthlr. dabey zu verabreichen seyn.«

---

1) Cfr. No. 876. 2) Cfr. No. 956.

1806 Sept. 26 Auf die Empfehlung dieses Antrages durch Angern, d. d. 8. Oktober 1806, antwortet der General-Quartiermeister Generalleutnant v. Geusau, d. d. 13. Oktober 1806, dass es bei den 8 katholischen Feldpredigern bei der mobilen Armee verbleiben müsse.

Sept. 26 Bericht der Westpreussischen Regierung s. unter dem 11. Dezember 1805, No. 886.

Sept. 27 **962. Der Kammerpräsident v. Dohm (an den Geheimen Cabinets-Rath Beyme).** Heiligenstadt 1806 September 27.

R. 89. 30. G. Ausfertigung.

Die Einrichtung des protestantischen Gottesdienstes zu Duderstadt in einer der beiden katholischen Stadtkirchen.[1])

Beklagt sich über die Vorwürfe in der Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1806[2]):

. . . »Je mehr ich die höchsten Gesinnungen, welche hierbey geäussert worden, innigst verehre und je mehr ich überzeugt bin, dass nichts schädlicher sey, als . . . wenn die Grundsätze weiser Toleranz in Indifferentismus ausarten, und es sowohl bey Protestanten als Katholiken übel wirken müsse, wenn eine protestantische Administration für die religiösen und Schul-Einrichtungen ihrer Glaubensgenossen nicht Eifer und Thätigkeit beweiset, um so mehr muss es mir wichtig seyn, dass ein Collegium, dem ich vorzustehen die Ehre habe, in den Augen des Monarchen hierunter gefehlt zu haben nicht fähig gehalten werde. . . .

. . . Zur Vollziehung der . . . Königlichen Willensmeinung ist nun zuvörderst ausgemittelt worden, ob die Eine der beyden Kirchen hinreiche, sämmmtliche erwachsenen zum Kirchenbesuch nach den kirchlichen principiis verpflichteten katholischen Einwohner zu fassen? — Dass dieses nun wirklich der Fall sey, ist ganz entschieden bewiesen worden. Nach der durch einen Baubedienten bewirkten Ausmessung der grössern von den beyden Kirchen hat sich nämlich ergeben, dass dieselbe 2364 Menschen fasse. Von dieser Zahl wohnt niemals auch nur die Hälfte auf Einmal dem Gottesdienste bey, vielmehr hat beim Besuch derselben sowohl an einem hohen Fest als an einem Sonntage, wobey durch zuverlässige dazu abgeordnete Personen die Anwesenden gezählt worden, sich ergeben, dass die grösste Zahl beim Hochamt 850 und bei der Predigt 400 gewesen sey. Auch ergiebt sich dieses dadurch ganz unumstösslich, dass in den beyden Kirchen nie zu gleicher Zeit Gottesdienst gehalten wird, sondern die Eine immer völlig ungebraucht bleibt, wenn in der andern Gottesdienst gehalten wird. Es ist also gar keine Beeinträchtigung der Katholiken denkbar, wenn dieselben gottesdienstlichen Versammlungen, die bisher zu verschiedenen

---

1) Cfr. No. 958. 2) No. 937.

tunden in zwey Kirchen gehalten wurden, künftig zu eben diesen Stunden a Einer gehalten werden, neben welcher ihnen auch noch überdem der Besuch des Gottesdienstes in der Ursuliner-Klosterkirche frey bleibt.

Da also hiernach die Bedingung, unter welcher des Königs Maj. die Eine dieser Kirchen den Protestanten eingeräumt wissen wollen, fest stand, o wurde ein Commissarius der Kammer nach Duderstadt abgeordnet, um beyden Theilen den allerhöchsten Königlichen Befehl bekannt zu machen und dem katholischen Pfarrer und den Kirchenvorstehern aufzugeben, die kleinere der beyden Kirchen den Protestanten einzuräumen. Jene erklärten ndess, dass sie ohne Befehl ihrer geistlichen Obrigkeit hierzu nicht befugt seyen, worauf leztere, nämlich das hiesige geistliche Commissariat von ms aufgefordert wurde, diesen Befehl zu ertheilen. Dasselbe erklärte aber, wie es sich ohne Dispensation des Bischofs hierzu nicht authorisirt halten könne. Da wir nun keinen anerkannten katholischen Bischof haben (obgleich die hiesige katholische Geistlichkeit noch immer den jetzigen Fürst-Primas als solchen ansieht), so haben wir uns verpflichtet gehalten, diesen Anstand zuvörderst den beyden vorgesezten Departements anzuzeigen und um Verhaltungs-Befehle zu bitten.

Da ich nun zugleich erfahre, dass sowohl die katholischen als protestantischen Einwohner sich unmittelbar an des Königs Maj. gewandt haben, so habe ich geglaubt, E. H. von der wahren Lage der Sache unterrichten zu müssen. Meiner unmaassgeblichen Meinung nach muss der offenbar in Vernunft und Billigkeit gegründete Wille des Königs durchgesezt werden, da demselben durchaus keine Gründe, sondern nur Eigensinn und Unduldsamkeit entgegengesezt sind und eine Nachgiebigkeit sowohl bey Protestanten als Katholiken sehr übel wirken würde. Um aber diese Durchsetzung zu vollführen scheint unumgänglich nöthig, dass des Königs Maj. Selbst dem hiesigen geistlichen Commissariat die Uebergabe der Kirche an die Protestanten zu befehlen geruhen, denn diese Behörde dürfte allem Ansehen nach weder der hiesigen Kammer, noch selbst den Ministerial-Departements zugestehen, den angeblich erforderlichen Consens des Bischofs zu suppliren. Ich muss indess hierbey auch zugleich bemerken, wie der jetzigen Stimmung nach bey der Uebergabe ein thätiger Widerstand der Katholiken zu besorgen ist. Es ist unsrer Seits Alles geschehen, um die Katholiken zu vernünftigen und duldsamen Gesinnungen zu bringen, und ich füge zu dessen Beweis die Abschrift meines Schreibens an den katholischen Pfarrer[1]) hier bey, welcher mir mündlich und schriftlich angezeigt hatte, dass die Uebergabe der Kirche ohne die grösste Unruhe nicht möglich seyn werde. Aber Alles dieses und auch die von dem Commissarius mit thätigstem Eifer angewandten Bemühungen sind vergebens gewesen, vielmehr hat die Erbitterung sich noch immer stärker gezeigt, je mehr man den Ernst bey der

1) No. 958.

1806 Sept. 27 Sache sieht. Der Magistrat hat vorgestern durch einen öffentlichen Anschlag die katholischen Einwohner zum Gehorsam aufgefordert und sie mit den auf Widersetzlichkeit stehenden Strafen bedrohet. Unter dieses Plakat hat sich wenige Stunden nachher ein Zettel angeheftet befunden, durch welchen die katholischen Mitbrüder zur Ermordung aller Protestanten, wie auch des Stadt-Direktors (welcher selbst ein Katholik ist) aufgefordert worden. Bey diesen Umständen scheint es mir unumgänglich nöthig, dass die Uebergabe der Kirche nicht eher vorgenommen werde, als wenn einige militärische Hülfe zur Hand ist. Der Commissarius hält dafür, dass zum wenigsten zwey Compagnien Infanterie oder eine Eskadron Dragoner oder Husaren hierzu erforderlich seyn werde. Wahrscheinlich dürfte indess der kommandirende General unter jetzigen Umständen, wo ein Vorrücken sämmtlicher in hiesiger Gegend befindlichen Truppen bevorzustehen scheint, sich zur Zurücklassung eines solchen Commando's ohne ausdrücklichen Befehl Sr. M. des Königs nicht ermächtiget halten. Ich habe alle Ursach zu glauben, dass schon die Gegenwart des Militairs alle Unruhe zurückhalten und überhaupt bey bewiesenem Ernst, auch fortdauerndem gemässigten Betragen der Protestanten, wozu dieselben ernstlich angewiesen sind, sich binnen Kurzem die Erbitterung geben werde. Sollten des Königs Maj. den Befehl wegen eines zurückzulassenden Commando's zu ertheilen geruhen, so dürfte es zweckmässig seyn, demselben von seiner Bestimmung vorher nichts wissen, sondern nur dem kommandirenden Officier eventualiter aufgeben zu lassen, einer etwaigen Requisition der Kammer oder deren Commissarius, Kriegsrath Sombart, zu genügen. Auch dürfte es nöthig seyn, dass dieser Officier und wenigstens der grösste Theil des Commando aus Protestanten bestünde.

Ich habe im jetzigen Zeitpunkt Bedenken getragen, des Königs Maj. Allerhöchste Person mit einem Bericht wegen dieser Angelegenheit beschwerlich zu fallen, aber es für meine Pflicht gehalten, E. H. diese Bemerkungen gehorsamst vorzutragen und Ihrer einsichtsvollen Beurtheilung den davon zu machenden Gebrauch zu überlassen.« . . .

Dec. 7 In der Staatsraths-Sitzung vom 7. Oktober 1806 wurde jedoch beschlossen, die Einräumung der Unterkirche vorläufig auszusetzen, hauptsächlich um ein Einschreiten des Militairs zu vermeiden, und zunächst genau zu untersuchen, ob auch die Oberkirche allein für die besonderen Anforderungen des katholischen Kultus ausreiche.

R. 70. Heiligenstadt. II. LX. 13.

Okt. 6 Schreiben des Auswärtigen Departements s. unter dem 7. Juli 1804, No. 727.

---

963. Bericht der Posenschen Kriegs- und Domänen-Kammer (an das Südpreussische Departement). Posen 1806 Oktober 7. 1806 Okt. 7

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXV. 69. Ausfertigung, gez. v. Köller; Gruner; v. Strachwitz; Butzer; Buchholtz; Lessmann; Aschenborn; v. Tolkmit; v. Koenen; v. Bülow; Boettger; Sperling; Oswald.

»Die Bildung der Kandidaten des Geistlichen Standes katholischer Confession.«

»Wir haben bis jezt die Bemerkung gemacht, dass zu den Pfarr-Stellen junge Personen fast ohne alle gebildete Kenntniss präsentirt werden.

Die Kandidaten des Geistlichen Standes katholischer Confession werden nehmlich aus den geringsten Elementar-Schulen in die Geistlichen Seminarien aufgenommen, woselbst sie nur einen mechanischen Unterricht in dem Ritus der katholischen Kirche, sonst aber eben so wenig Kenntniss der Moral und Volks-Bildung, als in irgend einer andern Wissenschaft zweckmässigen Unterricht erhalten.

Die daraus entstehenden Nachtheile auf Volks-Bildung sind einleuchtend und Wir stellen daher . . . anheim:

> ob die bischöflichen Officialate nicht anzuweisen sein möchten, nach Ablauf von 4 Jahren keine Candidaten in die bischöflichen Seminarien aufzunehmen, welche nicht auf den Gymnasium zu Posen oder Warschau gebildet worden und von diesen Schul-Anstalten gute Zeugnisse mit bringen.

Wir schlagen hierzu um deshalb einen 4jährigen Zeitraum vor, weil gegenwärtig in den Gymnasium keine Subjecte vorhanden sein werden, welche sich zum Geistlichen Stande entschliessen wollen.«

Randverfügung, geschrieben von Klewiz: Okt. 26

»Berlin, 26. October 1806.

Resol., dass zu dieser Einrichtung der jetzige Zeitpunkt nicht geeignet, sie also nach hergestellten Frieden wieder zur Sprache zu bringen sei.«

Hiernach Rescript an die Posensche Kammer, Berlin 1806 Oktober 26.

Concept, gez. Voss, a. a. O.

---

964. Rescript des Geistlichen Departements an die Kammer zu Hamm. Berlin 1806 Oktober 18. Okt. 18

R. 34. 241. a. Concept, gez. v. Scheve, Anweisung von Rudolphi. Nicht ausgefertigt, von Massow am 25. Oktober »zur Wiedervorlegung« notirt, was dann wohl die Zeitverhältnisse hinderten.

Die kirchlichen Zustände im Dorfe Hemmerde, Kreis Hamm.

»Das Consistorium der Lutherischen Gemeinde[1]) zu Hemmerde Amts Unna hat in einer bei Uns unterm 6. September c. eingereichten Vorstellung in betreff des von dem katolischen Mess-Priester Simons nachgesuchten und ihm vorläufig zugebilligten Rechts, die Copulationen zu verrichten und

1) Es waren vielmehr die lutherischen Gemeindemitglieder selbst.

1806 Okt. 18 uneheliche Kinder der catolischen Glaubensgenossen zu taufen, wie auch wegen der von dem gedachten Simons beabsichtigten Einführung eines Simultanei in der lutherischen Kirche, Beschwerde geführt und um remedur gebeten. Die hiesigen Archiv-Akten ergeben, dass zwischen den Hemmerdeschen Gemeindegliedern, protestantischer und catolischer Seits, über 100 Jahr Religions-Streitigkeiten geherrscht haben. Das Simultaneum hat nach dem Anführen der Supplicanten darin bestanden, dass der catolische Priester alle Morgen in der Lutherischen Kirche eine Messe hat lesen dürfen, wobei der protestantische Küster ihn bedient hat. Dagegen hat der lutherische Geistliche alle uneheliche Kinder der Katoliken getauft und die Copulationen verrichtet. Die letzteren Actus sind dem katolischen Pfarrer nun von Euch nachgelassen, welcher aber dem protestantischen Pastor ad dies vitae die jura stolae davon geniessen lässt.

Wir haben daher die Beschwerden der Supplicanten verworfen und selbige dato abschläglich beschieden, wollen Euch jedoch hiermit eröffnen, dass, da die katholische Gemeinde zu ihrem Gottesdienste eine eigene Kapelle besitze, Ihr die Eingepfarrten mit Ernst zur reparatur derselben anhalten müsst, weil, wenn darin der Gottesdienst künftig separat abgewartet wird, alle Streitigkeiten um so eher wegfallen werden.« . . .

Okt. 26 Rescript an die Posensche Kammer s. unter dem 7. Oktober 1806, No. 963.

Nov. 15 **965. Bericht des Bevollmächtigten Ministers Frhr. v. Humboldt.** Rom 1806 November 15.

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Hat gegen den öffentlichen Anschlag der französischen Bülletins in Rom mit Erfolg bei der Kurie Einspruch erhoben.

. . . »V. M. a certainement plus qu'aucun autre Souverain acquis le droit de compter sur le dévouement entier de Son armée et de Ses sujets. Aucun sacrifice ne paroitra difficile pour V. M. et pour Sa cause dont Elle a entrepris aussi généreusement la défense, et tout véritable Prussien sera prêt à renoncer même à tout ce qu'il a de plus cher pour vouer ses services à V. M. dans une lutte, dans laquelle il s'agit des intérêts les plus chers, les plus graves et les plus sacrés.

Le Général Duchême(!) avoit commencé d'afficher ici publiquement les bulletins de l'armée françoise à sa maison et un autre Général et le Sieur Alquier avoient suivi son exemple. Comme ces pièces renferment des phrases qu'on auroit dû rougir de se permettre dans quelque écrit et dans quelque circonstance que cela pût être, je ne crus point devoir passer sous silence une insolence aussi indécente. Mais connoissant l'impuissance du Gouvernement Papal de s'opposer efficacement aux autorités françoises, je ne voulus pas, en remettant une note officielle, risquer de compromettre encore davan-

tage le nom de V. M. et m'exposer à ce que le Pape me répondit en s'excusant que sa position ne lui permettoit pas de remédier à un abus aussi indigne, et me mettre dans l'embarras ou de rester auprès d'un Gouvernement qui de son propre aveu ne pouvoit point faire droit à mes demandes les plus justes et les plus pressantes, ou de partir brusquement de Rome. Je pris par conséquent le parti de faire parler au Pape par des personnes influentes sur l'indécence d'afficher des pièces de cette nature dans les rues de sa Capitale, et je dois rendre la justice au St. Père qui en général, comme le public entier de cette ville, prend l'intérêt le plus vif et le plus sincère au sort des armes de V. M., qu'il donna tout de suite ordre au Cardinal Secrétaire d'État de témoigner au Sieur Alquier son mécontentement de la liberté que lui et les Généraux françois s'étoient prise à cet égard. Ayant apris ce résultat de mes démarches préalables, je déclarai au Cardinal Secrétaire d'État que d'afficher même de simples nouvelles d'événemens sinistres pour une puissance amie seroit contre la délicatesse d'une Cour neutre, mais que d'afficher des pièces que personne qui conservoit encore la moindre idée de décence ou convenance ne sauroit lire sans indignation, passoit toute permission et m'autoriseroit aux plaintes les plus amères et à la demande péremptoire de remédier sur le champ à un pareil abus, que je connoissois cependant la situation du S^t^. Père et que seulement par ménagement pour lui et convaincu de l'attachement de V. M. à la personne de Sa Sainteté je ne faisois point un usage officiel par écrit; que je n'avois pas cependant pu me dispenser de lui faire cette ouverture verbale; que je le priois de prendre cette affaire en mûre considération et d'empêcher que les choses n'en vinssent à un terme où de pareils ménagemens ne seroient plus conciliables avec la dignité de ma Cour et avec les devoirs qu'elle m'imposoit. Le Cardinal Secrétaire d'État me dit alors, en me répétant ses plaintes sur les violences des autorités françoises dans l'Etat Romain, auxquelles le Pape ne pourroit opposer que des prières et de vaines protestations, quels ordres le Pape lui avoit déjà donnés sur ces bulletins, et j'ai su après que le Sieur Alquier lui a témoigné ses regrets sur ce que les bulletins eussent été affichés à sa maison et qu'il a promis qu'il n'en feroit plus afficher dans la suite et tâcheroit aussi à engager les Généraux d'en agir de même.« ...

1806 Nov. 15

Rescript Massow's s. unter dem 1. September 1806, No. 953. Nov. 25

1806 Dec. 10

966. Bericht des Bevollmächtigten Ministers Frhr. v. Humboldt. Rom 1806 December 10.

Ausw. Amt I. Rep. I. Italien. 1. Eigenhändige z. Th. chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Den Anspruch des polnischen Grafen Zabieto auf direkte Uebersendung seines Ehedispenses aus Rom hat Humboldt verweigert. Fragt an, ob dies künftig während des Krieges geschehen dürfe? Der Papst hält gegenüber der Sendung Arezzo's an ihn durch Napoleon an seiner Neutralität fest.[1])

. . . »Le Prélat de Prazmowski, Grand Vicaire de l'Evêché de Varsovie, vient de s'addresser à moi en me priant de faire expédier une dispense matrimoniale en faveur du Comte Henri Zabieto, sujet de V. M., et de la lui envoyer en droiture, et le Comte Zabieto m'écrit pour le même effet. Ils allèguent pour cause de cette demande extraordinaire que, quoiqu'ils eussent écrit depuis quelque tems au Baron de Reck, ils ne pouvaient pas se flatter dans les circonstances présentes de pouvoir obtenir sans de trop longs délais l'autorisation du Ministère de V. M.

V. M. daignera croire que je ne me suis point prêté à leur demande, que je ne me permettrai jamais de m'éloigner en rien des instructions positives qu'Elle m'a fait la grâce de me donner sur la marche à suivre dans les affaires ecclésiastiques. Comme cependant le cas du Comte semble être vraiment pressant et que j'ignore la résidence actuelle du Baron de Reck, Chef du Département[2]) auquel je devrois proprement m'addresser pour les affaires de cette nature, j'ose supplier V. M. de m'autoriser à faire expédier cette dispense et de me faire savoir à qui et où je dois en addresser le Bref. Si V. M. daignait peut-être, pour le tems que les communications avec Son Ministère sont assés difficiles, juger à propos, pour accélérer la marche des affaires, de me permettre de correspondre directement avec Ses sujets Catholiques sur leurs affaires ecclésiastiques, de soigner ces dernières sur leur seule demande et de leur faire parvenir en droiture les expéditions en tant que ces affaires fussent entièrement des affaires particulières et ne regardassent en aucune manière les intérêts et les droits de V. M., je La prierois de me faire connoître là dessus Ses intentions suprêmes. Je m'y conformerois le plus strictement possible et veillerois avec l'attention la plus scrupuleuse à n'admettre ni demande, ni expédition qui pût, en quoi que ce fût, blesser les maximes sagement établies par V. M. Comme je crains que les sujets de V. M. ne s'addressent à présent directement aux tribunaux du Pape, j'ai fait quelques démarches que je crois propres pour engager Sa Sainteté à me les renvoyer à moi ou à ne les pas écouter du tout, et je me flatte d'y réussir puisque, quoiqu'on n'ait jamais voulu reconnoitre proprement le principe de n'admettre aucune demande de sujets

---

1) Cfr. No. 968.

2) Des Hoheits-Departements; cfr. No. 913.

prussiens que celle faite par la voye du Ministère de V. M., on s'y est cependant conformé par le fait. 1806 Dec. 10

Le départ du prélat Arezzo de Dresde pour Berlin a fait une grande sensation ici. La lettre écrite à cet égard par l'Empereur Napoléon au commandant de place de Dresde ne consista que dans ces mots »Vous donnerés ordre au nonce du Pape Arezzo de se rendre tout de suite auprès de moi à Berlin.« On suppose qu'il a été appellé pour les affaires de la ci-devant Pologne; mais on se flatte qu'il ne se laissera pas induire dans aucune démarche, et s'il en faisoit, je crois pouvoir assurer que ce seroit entièrement sans l'authorisation et contre le gré de sa Cour.« . . .

Arezzo erhielt von Napoleon den Auftrag, den Papst zum unbedingten Anschluss zu bestimmen, »les ennemis de la France les siens propres« zu erklären. Der Papst aber weigerte sich: »On m'assure même que le Pape ait menacé de rompre toute communication avec l'Ambassadeur de France, si on vouloit exécuter le décrêt connu dans sa capitale«: Humboldt's Bericht vom 31. December 1806. Dec. 31

Ebenso versagt der Papst die Sendung eines »nonce extraordinaire« nach Paris, und weigert sich ausdrücklich aus seiner Neutralität herauszutreten; er missbilligt auch die Reise Arezzo's nach Berlin zu Napoleon ohne seinen Befehl: Humboldt's Bericht vom 10. Januar 1807.[1] 1807 Jan. 10

---

967. Bericht des Bevollmächtigten Ministers Frhr. v. Humboldt. Rom 1807 Januar 28. Jan. 28

Ausw. Amt I. Rep. I. Italien. 1. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Die französischen Drohungen gegen Rom. Lob des Verhaltens des Papstes gegenüber der drohenden Katastrophe.

. . . »On attend aprésent avec une résignation entière les déterminations ultérieures de l'Empereur [Napoléon] et l'on ne se dissimule pas que rien ne pourra empêcher l'exécution de ses menaces, s'il a le dessus dans la grande lutte engagée depuis quelques mois dans le Nord. Comme les demandes de la France n'ont jamais été si pressantes et si péremptoires jusqu'ici, comme le refus du Pape n'a pu dans aucun autre tems irriter l'esprit de l'Empereur Napoléon tellement que dans le moment présent, comme par conséquent nous touchons peut-être de fort près à une des catastrophes les plus remarquables de l'histoire moderne, je veux dire au dépouillement du St. Siège de toute espèce de souveraineté, il ne me semble pas hors de propos de dire avec une impartialité parfaite, de quelle manière une expérience de plus de quatre ans et la connoissance personnelle des personnes qui possèdent de l'influence ici, me fait juger la conduite du Pape et de Ses Ministres dans les conjonctures actuelles du moment.

---

1) Cfr. No. 967.

1807 Jan. 28

Il est certainement faux que le Pape ne soit que pour le nom dans les résolutions qu'il prend, et que ses Ministres lui représentent les choses à leur gré. Le Pape n'a pas, il est vrai, précisément le caractère hardi et entreprenant et il peut être induit en erreur sur les points qui demandent des recherches compliquées, mais il a été le juge droit et sain d'esprit, pénétrant et orné d'une lecture plus étendue et plus variée qu'on ne la supposeroit dans l'état monastique d'où il sort, la volonté la plus ferme et la plus inébranlable dans tout ce qu'il croit juste et nécessaire, et un sentiment profond et délicat de ce qu'exige son devoir et la dignité de la place qu'il occupe. Il n'a pas certainement jamais eu besoin de conseils de personne dans les grands intérêts qui se discutent à présent entre la France et lui, et il n'a consulté les Cardinaux que parce qu'il aime à regarder la Cour de Rome, selon son institution primitive, comme une espèce de gouvernement mixte dans lequel le Collège des Cardinaux partage le pouvoir suprême avec le pape. Il est faux encore que le Pape et ses ministres se soyent laissés diriger dans leur conduite par une animosité mal entendue contre la France; il seroit impossible de citer la moindre démarche sur laquelle un pareil sentiment eût influé. On est toujours au contraire allé au devant de tous les désirs de cette puissance et on a porté la complaisance aussi loin que le permettoient et la dignité et les intérêts du St. Siège. Mais on a défendu vouloir compromettre ni ces derniers ni[1]) ...

La cour de Rome sent qu'il seroit de toute injustice de se déclarer ennemie de puissances et de nations qui ne l'ont jamais offensée; que le Ministère d'un Pape est une spéculation de paix et qu'elle agiroit contre ses premiers devoirs, si elle attachoit le sort des catholiques et de la religion qu'ils professent à une querelle qui lui est entièrement étrangère, ce qui dirige les sentimens et la conscience du Pape. D'un autre côté le gouvernement romain voit que le même raisonnement est appuyé par une saine politique. Le St. Siège pourra être renversé par une force physique, mais il pourra toujours se relever de sa chûte dans d'autres tems au lieu qu'il seroit très difficile, si non impossible pour toujours, de revenir à ce qu'on auroit cédé par un consentement libre et spontané.

C'est ainsi qu'il me semble incontestable que Pie VII. aura toujours la gloire d'avoir sacrifié toute considération personnelle à son devoir, d'avoir reconnu les véritables intérêts du St. Siège et d'avoir senti que le bien même et le bonheur d'une nation ne peuvent jamais être séparés de ce que l'honneur et la dignité dictent à son souverain.

Quant à l'envoy d'un plénipotentiaire en particulier on l'a refusé, puisqu'on craint d'après la manière qu'il avoit été demandé qu'il ne fût obligé de se rendre à Varsovie, et qu'on ne veut en aucune manière et pas même par la simple publication d'un ministre envoyé pour un autre objet sembler

1) Lücke in der Dechiffrirung.

authoriser ce qui se trame dans les provinces ci-devant polonoises de V. M. et de la Russie. 1807 Jan. 28

Si jamais la catastrophe en question arrivoit ou que les François occupassent sur le champ la ville de Rome de manière à mettre le gouvernement romain ne fût-ce aussi que provisoirement hors d'activité, je supplie V. M. de croire que, quand même je n'aurois point reçu jusques-là des instructions particulières pour ce cas de V. M., je tâcherois de me conduire en même tems avec la dignité qui convient au nom de V. M., et avec la sagesse qui doit toujours régler la conduite d'un agent diplomatique dans de pareils cas. J'ose me flatter cependant que les évènemens de la guerre prendront une tournure propre à différer ou même à éloigner pour toujours une crise aussi funeste.«

---

968. Das Auswärtige Departement an den Bevollmächtigten Minister Frhr. v. Humboldt in Rom. Memel 1807 Februar 11. Febr. 11

Ausw. Amt I. Rep. I. Italien. 1. Concept, ohne Unterschrift.[1])

Gestattet direkte Uebersendung von Dispensen aus Rom durch Humboldt an die Bittsteller. Empfiehlt Aufmerksamkeit auf die Sendung Arezzo's.[2])

. . . »Votre conduite sage et mesurée dans ces circonstances difficiles a toute mon approbation et je ne puis que Vous engager à y persévérer avec le même zèle pour le bien de mon service et avec le même attachement pour ma personne que Vous avez fait voir jusqu'à présent. Il est sans doute à désirer que les tribunaux de la Cour de Rome continuent à n'écouter les demandes de mes sujets catholiques qu'autant qu'elles leur sont adressées par Votre canal; et pour cet effet je veux bien Vous autoriser, jusqu'à nouvel ordre, à suivre à l'égard des affaires ecclésiastiques la marche que Vous proposez dans Votre rapport du 10. Décembre.[3]) Je me flatte que le Pape reconnoîtra dans cette condescendance da ma part l'esprit de justice qui m'anime pour tous mes sujets indistinctement, et que Sa Sainteté m'en saura gré. N'ayant d'ailleurs rien à répondre au contenu de Vos dépêches sus-accusées, je ne Vous recommande que de m'informer avec exactitude de tout ce que Vous apprendrez soit des résultats de la singulière mission du nonce Arezzo, soit des évènements qui pourraient avoir lieu dans les païs voisins des états Romains. Au reste Vous êtes dispensé désormais de m'envoyer Vos rapports en duplicat.« . . .

---

1) Der Leiter des Auswärtigen Departements war z. Z. der General v. Zastrow.
2) Cfr. No. 966. 3) No. 966.

1807 Febr. 28

969. Bericht des Bevollmächtigten Ministers Frhr. v. Humboldt. Rom 1807 Februar 28.

Ausw. Amt. I. Rep. I. Italien. 1. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Hat gegen die Erledigung eines Dispensgesuches eines preussischen Unterthans aus Warschau durch die Kurie, das ein französischer General übermittelt hatte, beim Papste protestirt.

... »La demande de cette dispense avait été présentée à la daterie par Mgr.[1] ... auditeur de Rote pour la France, à qui elle avait été recommandée par un général français qui se trouve maintenant à Varsovie. Le Cardinal prodataire l'avait expédiée sans que le Pape, comme cela arrive extrémement souvent, en ait été instruit et l'expédition, comme c'est ordinairement le cas dans les affaires particulièrement recommandées, avait été soignée si vite que je n'en fus instruit que le jour même qu'elle fut remise à la poste. Je crois être certain que V. M. daignera approuver que j'aie adressé mes représentations au Cardinal Prodataire pour ce cas, comme dans tout autre tems. Je ne vois point qu'une occupation militaire faite momentanément par l'ennemi puisse rien changer au rapports qui existent entre V. M. et la Cour de Rome relativement aux sujets prussiens des provinces malheureusement occupées. Je n'ai pas cru d'un autre côté devoir mêler les circonstances du moment et l'influence qu'elles peuvent avoir exercée dans ma note officielle ou de la rédiger autrement que je ne l'eus fait avant la guerre. Puisque la demande de cette dispense n'était point venue à la daterie par la voye du Ministre de France et au nom de sa Cour et puisque les tribunaux romains s'étaient permis aussi dans d'autres tems de pareilles irrégularités, je ne croyais pas devoir assigner la présente à des causes particulières qui ne pouvaient entraîner que des discussions peu agréables. L'exemple de cette expédition faite après que j'avais, comme j'ai eu l'honneur de le mander à V. M., prévenu la Cour de Rome sous main de ne pas s'en permettre, m'a paru néantmoins pouvoir conduire à d'autres plus importantes et j'aurais cru manquer à mes devoirs, si je m'étais borné à une simple réclamation. J'ai donc demandé un entretien particulier avec un des Cardinaux les plus influens et une audience au Pape et j'ai discuté confidemment avec eux tant le cas présent que ceux qui pourraient avoir lieu dans la suite. J'ai réprésenté tant à ce Cardinal qu'au Pape que tout ce que le gouvernement français pouvait se permettre dans les ci-devant provinces de la Pologne, ne pouvait cependant rien changer aux droits de V. M. sur ces provinces et n'autorise aucune Cour à ne plus observer ses anciens rapports à leur égard; que je n'ignorais pas que la Cour de Rome s'était toujours refusée à reconnaître en principe la marche établie par V. M. pour les affaires de Ses sujets catholiques; que, si néantmoins on voulait se servir de cet argument à présent, les faits

1) Lücke in der Dechiffrirung.

même y répugnaient clairement, puisqu'elle avait depuis longtems été observée par le fait; qu'il me paraissait noble par cette raison de discuter ce qui ne pouvait jamais être qu'un prétexte, mais que je connaissais assez la loyauté du St. Père pour être sûr qu'il ne voudrait pas avoir l'air de favoriser l'insurrection de sujets contre leur Souverain légitime ou les démarches d'une Puissance en guerre contre V. M. et sortir de cette manière de sa neutralité; qu'en dernier lieu il n'agissait pas même prudemment en cela, puisque certainement V. M. ne reconnaîtrait rien de ce qui se serait fait dans ce malheureux intervalle sans son consentement exprès.

1807 Febr. 28

On m'a répondu sur cela qu'on ne pouvait pas se désister de répéter que le système de communiquer avec les sujets catholiques de V. M. en question n'avait jamais été assuré en principe, qu'on s'y était conformé jusqu'ici, puisque les expéditions papales étaient parvenues exactement à leur destination, mais que même la difficulté de les y faire parvenir de même à present dans les provinces occupées pouvait conseiller une autre marche. On a protesté ensuite qu'on était certainement très éloigné de manquer dans la moindre chose aux égards dus à V. M., ou de se mêler des affaires de Son royaume, ou enfin de prendre un part quelconque dans la guerre actuelle, et qu'on croyait avoir donné assez de preuves de fermeté à cet égard. Mais le système du St. Siège avait été dans tous les tems de ne regarder dans les guerres et les révolutions politiques que le fait de possession et non pas le droit, ce qui était, disait-on, juste et naturel, puisque les besoins spirituels des Catholiques ne pouvaient pas attendre la décision souvent très tardive des querelles politiques et que, si le Pape ne voulait d'un côté s'arroger aucun droit de décider sur ces intérêts, il ne pouvait pas non plus rendre dépendant de leur discussion l'exercice de ses fonctions. Les Papes avaient porté ce principe si loin qu'il existait une bulle qui déclarait que même le titre de Roi accordé par la Cour de Rome à un Prince ne changeait absolument rien à la situation des choses et ne donnait pas même à l'égard du St. Siège le moindre droit réel.« . . .

Die Depesche ist anscheinend nicht bis zum Schlusse dechiffrirt.

---

970. Das Auswärtige Departement an den Bevollmächtigten Minister Frhr. v. Humboldt in Rom. Memel 1807 März 18.

März 18

Ausw. Amt I. Rep. I. Italien. 1. Concept, gez. Zastrow.

Anerkennung der nachahmenswerthen Festigkeit des Papstes. Gute Zuversicht für die Zukunft.

. . . »J'ai lu avec intérêt dans Votre rapport No. 3.[1]) la suite des notions que Vous M'y donnés sur les ouvertures faites au Pape de la part de Napoléon par le canal du prélat Arezzo. La fermeté du Souverain

1) Vom 28. Januar 1807, No. 967.

1807 März 18 Pontife dans ces circonstances difficiles est digne d'admiration. C'est un bel exemple à suivre qu'il donne à tous les Princes de la chrétienneté. Si l'occasion s'en présente Vous lui témoignerez, combien je l'en estime, et en même tems Vous lui direz, combien je suis sensible à la délicatesse de ses procédés à mon égard: je les apprécie parfaitement et voudrois pouvoir mieux les reconnoître que par le voeu qu'à l'avenir le fils aîné de l'Eglise cause moins de peines au St. Père et lui témoigne tous les égards dus à ses hautes vertus. Vous avez raison d'ailleurs de croire que les craintes conçues à Rome sont exagérées ou précoces, et je suppose que, si même nos frimats ne suffisaient pas pour calmer Napoléon, au moins remettra-t-il à d'autres tems à faire ressentir au Pape les effets de son courroux, car il n'est pas douteux que sa position ne soit assez embarassante, pour ne pas en laisser distraire son attention par des soins moins importants.« . . .

April 1 **971. Bericht des Bevollmächtigten Ministers Frhr. v. Humboldt.** Rom 1807 April 1.

Ausw. Amt. I. Rep. I. Italien. 1. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Guter Eindruck der Erlaubniss der direkten Erledigung geistlicher Expeditionen durch Humboldt auf die Kurie.[1])

. . . »Je regarde comme preuve précieuse de Sa [des Königs] confiance l'autorisation qu'Elle daigne me donner de soigner par moi seul les affaires ecclésiastiques de ses sujets catholiques sous les modifications annoncées dans mon . . . rapport du 10. Dcbr.[2]) Je m'empresserai de faire connoitre cette mesure au Gouvernement Romain et je suis sûr que le St. Père qui n'omet aucune occasion pour me prouver les sentimens pleins d'égard et d'attachement qu'il a pour V. M., reconnoitra dans ce soin d'empêcher toute interruption dans la communication entre le St. Siége et Ses états la juste impartialité de V. M. envers tous Ses sujets indistinctement et Sa bienveillance envers la Cour de Rome.« . . .

Mai 3 **972. Das Auswärtige Departement an den Bevollmächtigten Minister Frhr. v. Humboldt in Rom.** Bartenstein 1807 Mai 3.

Ausw. Amt I. Rep. I. Italien. 1. Concept, gez. Hardenberg.

Einverständniss mit Humboldt's Protest gegen die direkte Erledigung der Gesuche preussischer Unterthanen aus Warschau durch die Kurie.

. . . »Il est facheux que les ordres[3]) qui Vous ont été donnés relativement aux demandes de mes sujets catholiques, ne Vous soyent point parvenus avant l'incident dont Vous parlez dans Votre rapport allemand[4]): ils

1) Cfr. No. 968. 2) No. 966. 3) Cfr. No. 968.

4) Cfr. No. 969; die hier mitgetheilte französische Depesche war zur Erläuterung des »rapport allemand« über den Ehedispens bestimmt.

Vous autorisaient spécialement à procurer la dispense matrimoniale demandée par le Cte Zabieto.[1]) Vous aurez donc pu faire remarquer depuis au Cardinal Prodataire que, si l'on eût mis un peu moins d'empressement à l'accorder à des sollicitations étrangères, l'on eût évité de Me désobliger en s'écartant de la marche que pour cette sorte d'affaires j'ai cru devoir prescrire à Mes sujets, marche que dans tous les tems, mais aujourd'hui plus que jamais, je prétends leur faire suivre, qu'ailleurs l'on reconnaisse ou non le principe sur lequel je la fonde. Je suis très content au reste de la manière dont Vous Vous êtes expliqué à cet égard envers la Cour de Rome, et ce que l'on Vous a répondu Me fait espérer que doresnavant le St. Siège astreindra ses tribunaux à user de plus de circonspection.« . . .

1807 Mai 3

---

973. Bericht des Bevollmächtigten Ministers Frhr. v. Humboldt. Rom 1807 Mai 20.

Mai 20

Ausw. Amt I. Rep. I. Italien. 1. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Dank des Papstes für die Anerkennung seiner Haltung durch die preussische Regierung.

. . . »La manière de laquelle V. M. daigne s'exprimer à l'égard du pape[2]) étant si flatteuse pour ce souverain infortuné, je me suis empressé de profiter selon Ses ordres de la première occasion que j'avois de le voir, pour lui en faire part. Il me seroit difficile de décrire avec quelle joye il apprit l'impression que sa conduite avoit faite sur V. M., et combien il étoit touché des assurances d'estime et d'amitié que je lui réitérai au nom de V. M. Il m'a chargé de Lui témoigner sa profonde reconnoissance et de marquer à V. M., combien il étoit pénétré des mêmes sentimens envers Elle.« . . .

---

974. Bericht des Bevollmächtigten Ministers Frhr. v. Humboldt. Rom 1807 Juli 4.

Juli 4

Ausw. Amt I. Rep. I. Italien. 1. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Hat gegen den Gebrauch päpstlicher Soldaten zum Transporte preussischer Kriegsgefangener im Kirchenstaate protestirt.

Die Franzosen haben päpstliche Truppen requirirt, um revoltirende preussische Kriegsgefangene, die nach französischer Behauptung französische Dienste hatten nehmen wollen, von Rom nach Velletri zu eskortiren: . . . »Comme l'exemple que je viens d'alléguer et le récit de ce Soldat [eines in Rom Ranzionirten vom Infanterie-Regimente Hohenlohe, No. 32] me firent craindre que les François ne se servissent plus souvent des troupes Romains pour faire escorter la[3]) soi disant recrue ou même les prisonniers de guerre et que par là l'envoi de ces derniers dans ce païs ne devint

---

1) Cfr. No. 966. 2) Cfr. No. 970.

3) Die Dechiffrirung hat »le recrue«.

1807 Juli 4

encore plus facile et fréquent, je crus devoir en parler très sérieusement au Cardinal Secrétaire d'État. Je lui représentai verbalement par conséquent: que, quoique le Pape fût déjà forcé par les circonstances de permettre aux François des choses qui s'opposoient directement à toute idée de neutralité, ce seroit cependant aller trop loin que de leur permettre encore l'employ de ses troupes pour escorter la soi-disant recrue ou les prisonniers de guerre prussiens; que, si jamais ce dernier cas arrivoit, je ne pourrois que m'en plaindre le plus énergiquement possible, mais que j'éviterois volontiers d'en venir là et que j'étois persuadé de la délicatesse de Sa Sainteté qu'Elle ne voudroit pas même faire coopérer ses troupes à l'escorte de recrues qui ne l'étoient guères d'une manière libre et spontanée. Le Pape m'a fait répondre la dessus qu'il ne pouvoit que trouver juste mes représentations et que je connoissais les égards qu'Il vouoit constamment à V. M.; mais que je devois considérer aussi que les François nommoient les Individus en question des recrues et qu'il n'appartenoit point à Lui d'examiner la légitimité de leurs engagements; que le cas qui donnoit lieu à mes représentations avoit été tout à fait particulier et une simple réclamation d'assistance qu'Il avoit pu refuser d'autant moins que la résistance des recrues auroit pu avoir des suites fâcheuses et donner lieu à des scènes désagréables à Rome; que malgré tout cela il n'avoit permis qu'avec beaucoup de peine l'emploi de ses troupes aux François. Malgré cette réponse évasive en quelque façon j'ai lieu pourtant de me flatter que mes représentations ont fait impression sur le St. Père.« . . .

Aug. 1

975. Bericht des Bevollmächtigten Ministers Frhr. v. Humboldt. Rom 1807 August 1.

Ausw. Amt I. Rep. I. Italien. 1. Eigenhändige Ausfertigung.

Die bereits in Berlin befindlichen Bullen für den Erzbischof von Gnesen dürfen diesem nicht vor Erstattung der von Humboldt verauslagten Unkosten übergeben werden. Die von ihm in Rom geforderte Uebersendung einer Kopie der Bullen hat Humboldt verhindert.[1])

»Le Comte de Raczynski que V. M. a daigné nommer Archevêque de Gnesen, vient de s'addresser immédiatement au Pape pour le prier de lui envoyer une copie authentique des Bulles expédiées pour lui l'année passée qui à cause des évènemens de la guerre n'ont pas pu lui être transmises et se trouvent encore auprès du Département du Ministre d'État Baron de Reck à Berlin. Le Pape m'a fait part incessamment de cette demande de l'Archevêque et, comme une pareille copie équivaudroit absolument aux Bulles mêmes et mettroit le Comte de Raczynski en état d'entrer pleinement dans toutes les fonctions spirituelles de sa dignité, je me suis hâté de faire représenter au Pape que le nouvel Archevêque ne pouvoit recevoir

1) Cfr. No. 955.

ses Bulles que de la part du Ministère de V. M. et que l'envoi d'une copie à ce dernier étoit absolument inutile, puisque je savois que les Bulles elles-mêmes existoient à Berlin. Le Pape a fait suspendre sur le champ sur cela cette affaire et m'a fait assurer que ses Tribunaux n'y faisoient aucune démarche ultérieure sans s'être préalablement concertés avec moi. Mais comme il m'a prié en même tems de contribuer, si je le pouvois, à ce que le Comte de Raczynski puisse bientôt être installé dans son nouvel Archevêché, j'ai cru de mon devoir de mander cet incident à V. M. et de La supplier de daigner me munir des instructions nécessaires sur la manière de laquelle je dois me conduire dans cette affaire. J'ose encore ajouter que les fraix pour l'expédition de ces Bulles qui se montent à plusieurs milliers d'Écus, ont été avancés sur mon Ordre et sous ma garantie par un Banquier, les Frères Mrs. Friedländer & Comp. à Berlin, et je me vois forcé par conséquent de prier V. M. de daigner donner les Ordres nécessaires pour que les Bulles du nouvel Archevêque ne soyent point délivrées avant qu'il ne se soit acquitté de cette dette et qu'il n'ait remboursé les dits Banquiers de cette avance, ainsi que des intérêts qu'ils demandent à d'autant plus justes titres que le payement a été extrêmement onéreux pour eux dans la situation critique du moment où il a dû se faire. Je me flatte que V. M. daignera trouver cette prière d'autant plus juste que je n'ai point fait l'avance de cette somme en considération de l'Archevêque avec qui, d'après mes instructions, je ne pouvois pas même être en correspondance, mais uniquement sur l'autorisation expresse du Ministère de V. M. et pour remplir plus promptement les Ordres pressans qu'il m'avoit donnés.« ...

1807 Aug. 1

Das Auswärtige Departement antwortet am 7. September 1807: »J'approuve fort vos demarches pour prevenir la transmission de la copie [des bulles], puisqu'il ne dépend que de lui [Raczynski], s'il ne l'a déjà fait, de retirer l'original de Berlin contre le payement des avances faites à ce sujet.«

Sept. 7

---

976. Bericht des Bevollmächtigten Ministers Frhr. v. Humboldt. Rom 1807 September 9.

Sept. 9

Ausw. Amt I. Rep. I. Italien. 1. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Theilnahme des Papstes wegen des Friedens von Tilsit.

»En remettant au Cardinal Secrétaire d'État la Note dans laquelle j'avois, en lui notifiant la conclusion de la paix, exprimé en peu de mots ce que V. M. m'avoit ordonné de marquer en Son nom au Pape, je priois le Cardinal en même tems de me faire obtenir une audience auprès du St. Père. Sa Sainteté me l'accorda le lendemain et je lui exposois alors les circonstances et les faits qui selon le ... rescrit de V. M. ont accompagné la conclusion de la paix, en y ajoutant l'expression des sentiments dont V. M. m'avoit fait la grâce de m'autoriser à l'assurer de sa part.

1807 Sept. 9 Je ne saurois exprimer à V. M. combien le St. Père en a été touché profondement; il m'a chargé et répété souvent qu'il me demandoit avec instance de témoigner à V. M. quelle part vive et intime il prenoit à son auguste personne et à la situation de sa monarchie et avec quel empressement il saisiroit chaque occasion qui pourroit se présenter, pour convaincre V. M. des sentiments qui l'animoient pour Elle.« . . .

Okt. 5 **977. Immediat-Schreiben des Dompropstes v. Mathy, General-Administrators des Bisthums Ermeland.** Frauenburg 1807 Oktober 5.

R. 89. A. XXX. 2. Ausfertigung

Huldigung nach geschlossenem Frieden; Lob der Haltung des Ermelandes während des Krieges.

»Bei der jezt auch hier officielle erfolgten Bekanntmachung des Inhalts des abgeschlossenen Friedens vermöge um so weniger ich mich zu entwehren, E. K. M. die Gefühle eines treuen Unterthans zu Füssen zu legen, als lebhafter ich das Glück empfinde, preussischer Unterthan zu seyn, und, an der Spitze der Geistlichkeit im Ermlande gestellt, die Pflicht erkenne, ihr den verdienten Lob vor E. K. M. Throne beilegen zu müssen.

Vieleicht hatte Ermland als ehemals selbständiges Ländchen noch keines vollen Vertrauens auf seine Treue in der Stimmung älterer preussischer Staaten sich zu erfreuen gehabt. Jezt schmeichelt es sich aber, durch die mit gelassener Standhaftigkeit erlittene Aufopferungen die unerschitterliche Treue, von welcher es stets durchdrungen war, unzweifelhaft dargethan zu haben.

Die verhehrten Dörfer und Städte, die geplünderte Kirchen, die erlittene Misshandlungen der Geistlichen, ihre abgebrandte Wohnungen, die am Bettelstabe wandelnde Adliche, Geistliche, Einsaassen, die vor Ungemach und Elend tausendweis sterbende Einwohner tragen das unablöschliche Gepräge, durch kein treuloses Zuvorkommen die Schonung des Feindes schändlich erbettelt zu haben.

Zwar hat der Ermländer hiedurch blos seine Pflicht erfüllt. In einem entscheidenden Verhältnisse aber nicht von seiner Pflicht gewichen zu seyn, bethätiget die Gesinnungen, welche den eigentlichen Werth eines ächten Unterthans ausmachen. Und dass die Geistlichkeit durch zweckmässige Lehren von jeher den Keim dieser Gesinnungen in das Gemüth des Volks gelegt und durch eignes Beispiel seine Treue jezt zur Vollkommenheit geleitert habe, liegt dem unbefangenen Beobachter so deutlich vor Augen, als einsichtlicher ihm das Zutrauen des Ermländers an seine Geistlichkeit seyn muss, die er noch wie erste Stifter seiner ursprünglichen Wohlfahrt mit Erkenntlichkeit verehret.

Allerdurchlauchtigster König! ich bin kein eingebohrner Ermländer; durch mehrjährige Aufmerksamkeit aber auf das Betragen dieses Ländchens

fühle ich mich glücklich, unter diesem biedern Volke zu leben und unter die Zahl seiner Geistlichkeit zu gehören, welche durch stilles Wirken die sittlichste Religiosität erhält, möglichste Thätigkeit erweckt, die Anhänglichkeit an E. M. Throne befördert und als köstlichsten Seegen der Vorsehung es jezt ansiehet, durch neue Tracktate befestiget unter E. K. M. Zepter zu verbleiben, unter welchem es bereits fünfundreyssig Jahre glücklich verlebt hatte und dessen Landesväterlicher Wohlthaten würdig zu seyn es sich auch in Zukunft mit aller Anstrengung und mit unwandelbarer Treue gewis beeifern, wie vor E. K. M. lange Erhaltung und Wohlfart Allerhöchstdero gesammten Königlichen Hauses den Himmel anzuflehen nie unterlassen wird. 1807 Okt. 5

Ich unterstehe mich, diese Gesinnungen aus der Seele der Ermländischen Geistlichkeit geschöpft als ihre erneuerte Huldigung E. K. M. mit gewissenhafter Aufrichtigkeit . . . vorzutragen und wage es zugleich, für dieses vortrefliche Ländchen, welches durch ämsigste Betriebsamkeit und beispielmässige häussliche Sparsamkeit den blühendsten Wohlstand genossen, jezt aber durch das Gewimmel der streitenden Heere aufs äusserste zerrüttet ist und zum Theile unter dem Drucke fremder Truppen noch seufzet, um die Fortdauer E. K. M. Landesväterlicher Huld und Gnade anzuflehen.«

Randverfügung, geschrieben von Beyme: Okt. 12

»12. October 1807.

S. M. bezeugen dem Ref. gern Ihre Zufriedenheit mit den von dem Ermelande in der Zeit der Noth gegebenen Beweisen der Treue und Anhänglichkeit und danken ihm und der Ermländischen Geistlichkeit für die an den Tag gelegten guten und rühmlichen Gesinnungen.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Mathy, Memel 1807 Oktober 12.

a. a. O. Concept.

---

978. Das Auswärtige Departement an den Bevollmächtigten Minister Frhr. v. Humboldt in Rom. Memel 1807 Oktober 8. Okt. 8

Ausw. Amt I. Rep. I. Italien. 1. Concept, ohne Unterschrift.[1])

Abwicklung der geistlichen Geschäfte in Rom für die abgetretenen Provinzen.

»Les affaires ecclésiastiques, appartenant à mes anciennes provinces cédées par la paix de Tilsit, que Vous me dites se trouver encore entre Vos mains, semblent ne plus Vous regarder, mais les personnes qui se trouvent chargées des pouvoirs des souverains actuels de ces Provinces. Toutefois, pour en juger avec entière connoissance de cause, il seroit bon, au cas qu'elles n'aient pas été réclamées encore, d'en envoyer une spécification à Mon Ministère. Il faudroit aussi y joindre les questions qui Vous ont été addressées par la Datarie Apostolique sur des affaires com-

---

1) Der Leiter des Auswärtigen Departements war z. Z. der Staats-Minister Graf Goltz.

1807 Okt. 8 mencées et non terminées encore, puisqu' il n'est guères possible de Vous munir d'instructions à ce sujet sans les connoitre plus à fond.«

Okt. 12 Cabinets-Ordre an Mathy s. unter dem 5. Oktober 1807, Nr. 977.

Nov. 25 **979. Cabinets-Ordre an den Geheimen Ober-Finanzrath v. Massow.**[1]) Memel 1807 November 25.

R. 89. A. XXX. 8. a.) Eigenhändige Anweisung zum Concept von Stein.
b.) Concept, geschrieben von Altenstein, mehrfach geändert von Stein.

Einleitung der Säkularisation der Geistlichen Güter in Schlesien zur Bezahlung der Kriegskontribution, um die Ueberweisung von Domänen an französische Generale zu vermeiden.[2])

a) »Scribatur an den Geheimen Rath v. Massow.

[Durch] die an ihn d. 22. m. c. ergangene Cabinets-Ordre[3]) habe ich ihn von den Forderungen des Kaysers Nap[oleon] und der Art benachrichtigt, wie die eine Hälfte derselben, von 51 Millionen, befriedigt werden solle. Zur Abtragung der andern Hälfte würde die Überweisung von 50 Millionen Domainen zwischen Elb und Oder zur Disposition des Kaysers Napol[eon] gefordert, der nach denen von der Gesandschaft eingekommenen Nachrichten die Absicht habe, sie an seine Generale zu verschenken.

Die Überweisung Königlicher Domainen an Fremde, so unter dem Einfluss einer auswärtigen Macht stehen, hat, wenn gleich die Souverainetät dem Landesherrn vorbehalten bleibt, den Nachtheil, dass die privilegien, welche den Domainen bissher zugetheilt waren, den fortschreitenden Gang der Landes-Verwaltung stöhren und jeder zu machenden Veränderung Hindernisse in den Weeg(!) legen und dass das öffentliche Einkommen durch eine solche Veräusserung geschwächt wird. Beyde nachtheilige folgen werden vermieden, wenn man jetzt zur Saecularisation der geistlichen Güther in Schlesien schreitet, sie werden[4]) ausreichen, um den grössten theil der geforderten Contribution [zu] decken. Sie waren ferner denen oeffentlichen Lasten ohnbedingt, gleich jedem anderen privat Grund-Eigenthum, unterworfen und das Gehässige, welches vielleicht diese Operation bey Vielen haben könnte, wird gemindert durch den Drang der Umstände und durch den Zweck der Verwendung, nämlich die Befreyung von dem fortdauernden Druck der folgen des Kriegs. Der G[eheime] R[ath] von Mass[ow] wird daher aufgefordert, sowohl seine gutachtliche Meynung über die Maasregel im Allgemeynen abzugeben, als insbesondere über den wahrscheinlichen

---

1) Ewald Georg v. Massow, der durch Cabinets-Ordre, Memel 1807 Juli 30, zum »General-Civil-Commissarius von Schlesien« ernannt war.

2) Cfr. No. 980.

3) Hier folgte das getilgte »belehre ihn«, wodurch sich der jetzige Satzbau erklärt.

4) Hier folgte das getilgte: »grösstentheils dem geforder . . .«.

1807 Nov. 25

Ertrag der verschiedenen Arten des Geistlichen Vermögens, die auf Erhaltung[1]) des Cultus, Unterrichts-Anstalten zu nehmende Rücksichten, die Vorkehrungen so zu treffen, um das Mobiliar-Vermögen, Holzungen u. s. w. gegen Veruntreuungen sicher zu stellen, um eine interimistische Administration anzuordnen, die principien der pensionirung der Mitglieder der Geistlichen Communitäten.

Die Saecularisation der fundirten Manns- und Frauen-Klöster, insofern es nicht Kranken- oder Unterrichts-Anstalten sind, sey keinem Bedenken unterworfen, dagegen tretten dergleichen ein bey der Aufhebung der Dohm- und Collegiat-Stifter, da diesen Corporationen eine gewisse Theilnahme an den bischöfflichen und pastoral-functionen der Kirchen, die sie deservirt, zustehe. Wie dafür zu sorgen, dass der (sc. Zweck) erreicht werde, hierüber erwarte man die Vorschläge des H[errn] v. M[assow].

Die Sache selbst sey äusserst geheim zu halten, um jede Einmischung der Franzosen oder jeden nachtheiligen Gebrauch, den sie von der Kenntniss dieser Idee machen würden, zu vermeiden.«

b) »Aus meiner an Euch unterm 22. d. M. erlassenen Kabinets-Ordre werdet Ihr ersehen haben, in welcher Art die eine Hälfte der von dem Kaiser Napoleon geforderten Contribution mit 51 Millionen Francs berichtigt werden soll. Zur Tilgung der andern Hälfte der Contribution wird die Ueberweisung von Domainen, 50 Millionen Francs an Werth, zwischen der Elbe und Oder zur Disposition des Kaisers Napoleon gefordert. Nach denen von meiner Gesandschafft zu Paris erhaltenen Nachrichten hat der Französische Kaiser die Absicht, diese Domainen an seine Generale zu verschenken. Es wird Euch nicht entgehen wie nachtheilig eine solche Ueberlassung meiner Domainen an Auswärtige, die unter den Einfluss einer fremden Macht stehen, wenn mir auch gleich die volle Souverainität vorbehalten bleibt, vorzüglich auch deshalb seyn müsste, weil die Privilegien, welche bisher den Domainen zugetheilt waren, von den künftigen Besitzern gleichfalls in Anspruch genommen werden könnten. Viele dieser Privilegien, welche dem Bedürfen der Zeit nicht mehr angemessen und mit einer verbesserten Administration nicht vereinbarlich sind, würden nicht abgeändert werden können und verschiedene aus solchen herfliessende Rechte, welche bisher von meinen Behörden nur mit Milde ausgeübt worden sind, dürften vielleicht in den Händen solcher Besitzer dem Lande doppelt zum Druk gereichen. Anf jeden Fall würde durch eine solche Veräusserung der fortschreitende Gang der Landes-Verwaltung gestöhrt, jeder zu machenden Veränderung Hindernisse in den Weg gelegt und das öffentliche Einkommen geschwächt werden.

---

1) Ursprünglich: »Sicherstellung«.

1807
Nov. 25

Diese Nachtheile werden vermieden, wenn man jezt zur Säcularisation der Geistlichen Güter in Schlesien schreitet. Sie werden ausreichen, um den grössten Theil der geforderten Contribution zu decken. Da sie bisher schon den öffentlichen Lasten unbedingt, gleichwie jedes andere Privat-Eigenthum, unterworfen waren, so gehen sie auch mit solchen an die künftige Besitzer über. Eine veränderte Benützung derselben würde auf jeden Fall demnächst eintretten müssen und das Gehässige, welches vielleicht diese Operation bei vielen haben könnte, wird durch den Drang der Umstände und durch den allgemein wohlthätigen Zwek der Verwendung, nämlich der Befreyung von dem fortdaurenden Druk der Folgen des Kriegs, gemindert.

Ich fordre Euch daher hierdurch auf, mir schleunigst:

1.) Eure Meinung über diese Maasregel mit Berücksichtigung des Vorstehenden, der dringenden Lage des Staats und aller Euch erheblich scheinenden Gesichtspunkte vorzulegen. Zugleich

2.) den wahrscheinlichen Ertrag und Werth der verschiedenen Arten des Geistlichen Katholischen Vermögens bey der erfolgenden Säcularisation anzuzeigen, insoweit[1]) als dieses ohne besondere Aufsehen erregende Abschätzungen oder Vermögens-Aufnahmen möglich ist. Es muss dieses in der Art geschehen, dass Ihr:

a.) Den ganzen Betrag desselben nach den verschiedenen Arten anzeigt.

b.) Besonders ausmittelt, welche Geistliche Stifftungen zu säcularisiren vorzüglich bedenklich und für den vorliegenden Zwek von unerheblichen oder gar keinen Gewinn seyn würde. Die Säcularisation der fundirten Manns- und Frauen-Klöster, in so ferne es nicht Kranken- oder Unterrichts-Anstalten sind, kan keinen Bedenken unterworfen seyn. Dagegen dürften dergleichen bey der Aufhebung der Dohm- und Collegiat-Stiffter zwar nur zum Theile eintretten, insofern als diesen Corporationen eine gewisse Theilnahme an den Bischöfflichen und Pastoralfunctionen der Kirchen, die sie deservirt, zustehet. Ich erwarte Eure Vorschläge, wie in solchen Fällen die Bedenklichkeiten zu beseitigen sind, so dass der Zwek ohne Nachtheil erreicht werden kan. In die Nachweisung derjenigen Gegenstände, bey welchen die Säcularisation nicht rathsam sein dürfte, werdet Ihr nichts aufnehmen, wo der Nachtheil nicht ganz erheblich ist und sich nicht beseitigen lässt.

c.) Es muss bey der Säcularisation Rücksicht genommen werden auf das, was erforderlich ist, um nach erfolgter Säcularisation für die Erhaltung des Cultus und der Unterrichts-Anstalten fortdaurend zu sorgen. Es ist ferner

d.) zu bemerken, was für Grundsätze bei der Pensionirung der Mitglieder Geistlicher zu säcularisirender Communitäten anzunehmen seyn mögten und welcher Betrag dazu im Ganzen erforderlich seyn dürfte.

Diese verschiedene Uebersichten werden euch in den Stand setzen, den Betrag im Ganzen zu übersehen.

---

1) Der Schluss des Satzes eigenhändiger Zusatz von Stein.

Endlich habt Ihr mir auch noch

1807 Nov. 25

3.) Euer Gutachten über die Art, wie die Säcularisation zu vollziehen und eine interimistische Administration so anzuordnen sey, dass dadurch allen Veruntreuungen, vorzüglich bey dem Mobiliar-Vermögen, und allen Beschädigungen der Holzungen vorgebeugt werde, vorzulegen.

Ich verkenne nicht, dass der gegenwärtige Auftrag mit manchfaltigen Schwierigkeiten verknüpft ist, allein ich vertraue zu Euren erprobten Diensteifer, dass Ihr alles aufbiethen werdet, mir diese Nachrichten mit Euren Gutachten so schleunig als möglich vorzulegen. Vollständige [1]) Ausarbeitungen erwarte ich nicht, sondern nur kurze Resultate, aus dem Vorrath Eurer Kentniss der Provinz, der vorliegenden Angelegenheit und aus Eurer Geschäfts-Erfahrung genommen. Es ist höchst wichtig, dass Ihr die Sache selbst äusserst geheim haltet, um jede Einmischung der Franzosen und jeden nachtheiligen Gebrauch, den sie von der Kenntniss dieser Idee machen könnten, zu vermeiden.«

Der von Stein gestrichene Schlusssatz lautete:

»Ihr werdet leicht einen schicklichen Vorwand finden, den wahren Grund von Rückfragen, wenn Ihr dazu veranlasst werdet, zu verbergen, und wünsche ich, dass Ihr da, wo die Einziehung ganz genauer Nachrichten zu viel Aufsehen erregen oder zu viele Zeit erfordern dürfte, nur einen allgemeinen Ueberschlag anlegt.«

---

980. Immediat-Bericht des Geheimen Finanzraths v. Massow. Breslau 1807 December 23.

Dec. 23

R. 89. A. XXX. 8. Ausfertigung.

Geringes Resultat der vorläufigen Schätzung der Einkünfte der Geistlichen Güter in Schlesien. Daher Nichtempfehlung der Säkularisation für jetzt. [2])

... »Wegen der geistlichen Stifts- und Kloster-Güther werden E. M. aus den im Jahre 1804 erstatteten Berichten des Staats-Ministers Grafen v. Hoym [3]) Sich zu erinnern geruhen, dass ihr status activus et passivus aus politischen Gründen weder früher noch später eruirt worden. Bey der Geheimhaltung dieser intendirten Einziehung kann ich nur äusserst mühsam und dennoch sehr unvollständig zu genauen Nachrichten gelangen. Allein ein ohngefährer Ueberschlag nach Maassgabe der Grundsteuern lässt mich folgendes nicht erwünschte Resultat ziehen:

[A.] Der Ertrag nach dem Steuer-Catastro von sämtlichen Stifts- und Klostergüthern mit Ausschluss der bischöflichen und Dom-Capitular-Güther beträgt . . . . 217054 Thl. schles. — Gr.

Höchstens kann jezt der wahre Ertrag der geistlichen Güther gegen das Catastrum, weil bey

1) Dieser Satz eigenhändiger Zusatz von Stein.
2) Cfr. No. 979. 3) Cfr. No. 688.

1807 Dec. 23

ihnen viele Geldzinsen existiren, auf $2^1/_2$ mal angenommen werden, und dieser beträgt	542 635 Thl. schles.		— Gr.
oder	434 108 Rthlr.		

welches einen Werth a 5 Pro Cent von 8 682 160 Rthlr. ausmacht.

Da aber von jenem Ertrage bezahlt werden müssen:

1. Die Grundsteuern	124 412 Rthlr.		20 -
2. Die Abgaben zum Invalidenfonds, Bunzlauer Waisenhaus, Pensions- und Manufacturfonds	51 112	-	— -
3. Die Zinsen von den bis jezt ausgemittelten intabulirten Schulden von $849082^2/_3$ Rthlr. . .	42 459	-	— -
in Summa	217 983	-	20 -
so bleiben von umstehenden	434 108	-	— -
nur übrig	216 124	-	4 -
[B.] Wenn jedoch hiervon wenigstens 518 Geistlichen erhalten werden müssen, wovon bei jedem incl. der Prälaten und andern geistlichen Obern auf 300 Rthlr. zu rechnen ist	155 400	-	— -
so vermindert sich jener Rest bis auf	60 724	-	4 -

die durch Bauten, Kirchen- und Pfarrkosten und auf Zinsen von nicht eingetragenen Schulden leicht gänzlich absorbirt werden können.

[C.] Nehme ich nun hinzu, dass diese geistliche Güter in allen Creisen Schlesiens zerstreut und nicht so wie die Domainen-Güther beisammen liegen, mithin bey ihrer Veräusserung an französische Generale dergleichen fremde Acquirenten in ganz Schlesien sich einnisten würden, und dass bey wiederhergestellter Ruhe und Ordnung E. M. in diesen geistlichen Güthern, wohin ich auch die bischöflichen und Capitels-Güther rechne, eine gute Quelle finden dürften, Allerhöchstdero Staats-Revenus zu vermehren: so kann ich nicht für deren Einziehung zur jezigen Epoche sentiren, behalte mir aber die Erstattung eines nähern Berichts nach empfangenen bestimmten Nachrichten . . . vor.«

Eigenhändige Randbemerkungen Stein's:

[Memel, 7. Januar 1808.]

[ad A:] »R. dieses Resultat scheine nicht ganz richtig, dan(!) die Grund-Steuer sey zu hoch angenommen, die Ausgaben zu hoch und die Pension für Geistlichkeit zu ansehnlich.«

[ad B.:] »Diese 155 000 Rthlr. sind auf Lebenszeit.«

[ad C.:] »Widerspruch.«

1808 Jan. 7

Nach diesen Randbemerkungen Stein's Cabinets-Ordre an Massow, Memel 1808 Januar 7.

Concept, korrigirt von Stein, a. a. O.

Zusätze und Verbesserungen
zu Band VIII und IX.

Band VIII.

S. VII, Anm. 1: Zu der Umgestaltung der Ressortverhältnisse nach dem Tode Alvensleben's vergleiche auch den Immediat-Bericht von Haugwitz vom 6. Januar 1800, mitgetheilt in dem Aufsatze von G. Roloff: »Die Neuorganisation im Ministerium des Auswärtigen im Jahre 1802«, in den »Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte« Band V, S. 269 f., Leipzig 1892.

S. VIII: Ueber den Reformversuch des preussischen Kanzleistiles im Jahre 1800 theile ich die betreffenden Aktenstücke im XV. Bande, Heft I, S. 168—180, der »Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte«, Leipzig 1902, mit.

No. 23, S. 33: Die hier vermisste Antwort ergiebt sich zum Theil aus No. 174, S. 234; die betreffenden Akten selbst beruhen voraussichtlich noch in der Registratur des Ministeriums der Geistlichen p. p. Angelegenheiten.

S. 206 ist vor No. 150 unter dem 2. November 1799 zu ergänzen: »Cabinets-Ordre an Hoym siehe unter dem 14. Juni 1800, No. 218, S. 300, Anm. 1.«

No. 274, Anm. 1: Auch hier sind jedenfalls polnische Thaler = 90 polnische Groschen gerechnet; cfr. No. 479, S. 655, Anm. 1.

S. 626, Z. 17 v. o. lies »Surveillirung« statt »Survaillirung«.

No. 480: Ueber die Verhältnisse in Hildesheim vor der preussischen Besitznahme, auch über die Einkünfte des Fürstbischofs, vergleiche die von R. Doebner in seinen »Studien zur Hildesheimischen Geschichte«, Hildesheim 1902, S. 158 ff., mitgetheilten »Statistischen Nachrichten vom Hochstift Hildesheim«, die Dohm am 29. März 1802 dem Cabinets-Ministerium einreichte.

Band IX.

No. 892: Die Ausfertigung trägt die Unterschriften: »v. Cocceji; Fülleborn; Jagwitz; Meckel von Hemsbach; Friedel; Merckel; Erbkam; Bail.«

No. 928: Die Dechiffrirung des ersten Satzes ist augenscheinlich unrichtig. Dem Sinne nach müsste der Satz etwa so lauten: »Je n'ai jamais pû partager l'avis de ceux qui croyent que la conduite et les opinions personnelles du Cardinal Consalvi ont fait que les differends entre le Saint Siège et la France soyent venus au point, où ils sont à présent.«

Orts-, Personen- und Sach-Register
zu Band VIII und IX.

Die Zahlen bezeichnen die Nummern der Urkunden, falls sie nicht als Seitenzahl (S.) ausdrücklich bezeichnet sind.

A.

C. s. a. K.

D.

E.

G.

I.

K.

L.

M.

Q.

R.

S.

---

[1]) So schreibt er sich selbst, nicht: »Desenberg«.

X.

Z.

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.



